Eigenthum
der katholischen Schule zu
Stanowitz.

Laut Zusage der Verlagsbuchhandlung geliefert zum ermäßigten Preise
von 8 ℳ für das geheftete und 10 ℳ für das gebundene Exemplar.
Die Ermäßigung ist giltig vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1899.

Verordnungen,

betreffend

das Schulwesen des Regierungsbezirks Breslau,

nebst

einer mit Rücksicht auf die Provinz Schlesien getroffenen Auswahl gesetzlicher Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und im amtlichen Auftrage

herausgegeben

von

E. Sperber,
Regierungs- und Schulrat.



12844

Ferdinand Hirt,
Königliche Universitäts- und Verlags-Buchhandlung.
Breslau, 1898.

Alle Rechte vorbehalten.

SL 12 d 1
SL 6 c 1a
Bz 24292
25779 II
S 11176
OBERSCHLESISCHE LANDESBIBLIOTHEK
RATIBOR
Biblioteka Śląska
6.
2002-02-06
25779
II

Vorwort.

In die vorliegende neue Ausgabe der Schulverordnungen der hiesigen Königlichen Regierung sind die in den früher erschienenen zwei Teilen enthaltenen und jetzt noch gültigen, sowie die später hinzugekommenen Cirkular-Verfügungen aufgenommen worden. Im Interesse größerer Übersichtlichkeit aber ist die Einteilung der früheren zwei Teile vielfach abgeändert worden; außerdem haben in der neuen Ausgabe eine Anzahl Gesetze ꝛc., besonders der neueren Zeit und solche, welche für die Provinz Schlesien von besonderer Bedeutung sind, als I. Abteilung Aufnahme gefunden. Mit den beigefügten zahlreichen Anmerkungen werden sie jedenfalls einem praktischen Bedürfnisse dienen und darum willkommen sein. Bei der Bearbeitung dieser I. Abteilung hat weitgehende Benutzung gefunden die Arbeit des jetzigen Herrn Regierungsrates Elsner von Gronow: „Die Unterhaltung der Volksschule." Verlag von W. G. Korn, Breslau, 1886. Es ist mir eine angenehme Pflicht, für die zu dieser Benutzung bereitwilligst erteilte Erlaubnis dem Herrn Verfasser und dem Herrn Verleger den schuldigen Dank hier auszusprechen. Die aus der angeführten Arbeit übernommenen Anmerkungen sind mit dem Buchstaben E bezeichnet, während einigen anderen Anmerkungen, die aus dem Werke: „Die Volksschule in Ostpreußen" entnommen sind, der Buchstabe M beigefügt worden ist. Die Bearbeitung der I. Abteilung ist von dem Herrn Regierungsrat von Doemming durchgesehen und ergänzt worden; das Gesetz vom 21. Juli 1846, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, und das Lehrer-Besoldungsgesetz vom 3. März 1897 sind von ihm vollständig bearbeitet. Für seine freundliche Mithilfe wird ihm ebenfalls der wohlverdiente Dank ausgesprochen. Das vorerwähnte Gesetz vom 21. Juli 1846 sollte nach dem aufgestellten Plane in Abteilung I unter Nr. 8 aufgenommen werden, ist aber infolge ungünstiger Umstände während des Druckes dort ausgefallen und hat darum nachträglich in Abteilung XIV Aufnahme gefunden.

Bei der Bearbeitung der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 sind, wie noch bemerkt wird, Giebes Verordnungen benutzt worden.

Die Sammlung ist abgeschlossen am 30. Juni 1897; doch ist es möglich gewesen, noch während des Druckes einige spätere Verfügungen aufzunehmen.

Breslau, den 17. Februar 1898.

Sperber,
Regierungs- und Schulrat.

Inhaltsverzeichnis.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	I. Gesetze u. s. w.	Seite.
		I. Gesetze u. s. w.	
1.		Königl. preußisches General-Landschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. Nov. 1765. § 13	1.
2.		Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801	2.
3.		Allgemeines Landrecht. Teil II. Titel 12. § 1—53. . .	12.
4.		Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen vom 2. Mai 1811	19.
5.		Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817. § 18	20.
6.		Allerhöchste Kabinettsorder, betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, vom 14. Mai 1825	21.
7.		Auszug aus der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinalpersonen	22.
8.*)		Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Jan. 1850. Art. 21—26 und 112	23.
9.		Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten nebst Anhang: Zwangsweise Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in den Ruhestand. Min.-Erl. vom 5. Sept. 1888	24.
10.		Gesetz, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, vom 22. Dez. 1869	36.
11.		Gesetz vom 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens	39.
12.		Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883. Titel VII. Schulangelegenheiten	40.
13.		Gesetz vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen	43.
14.		Gesetz vom 26. Mai 1887, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen	49.
15.		Gesetz vom 14. Juni 1888, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, nebst Ergänzungsgesetz vom 31. Mai 1889 . .	50.

*) Das Gesetz vom 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, das ursprünglich hier seinen Platz finden sollte, ist aufgenommen in Abt. XIV Nr. 1.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite.
16.		Gesetz vom 27. Juni 1890, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen	51.
17.		Gesetz vom 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen	53.
18.		Gesetz vom 11. Juni 1894, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen	56.
19.		Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897, nebst Ausführungsbestimmungen	58.
		II. Schulverwaltung.	
		a) Allgemeines.	
1.		Verf. vom 9. Sept. 1873, II. VIII/IX/X. 1403: Vertretung der Schulen bei den Kreistagswahlen	88.
2.		Verf. vom 8. Okt. 1873, A. II/I. 1638: Generelle Vorschriften für amtliche Berichte	89.
3.		Verf. vom 5. Aug. 1874, II. U. XI. 9604: Gesuche von Lehrern dürfen nicht unmittelbar an die Königliche Regierung gesandt werden	89.
4.	5. 7. 12. 14. 25. 33. 35.	Verf. vom 8. Jan. 1875, II. V/III/VI. 270: Berichterstattung über die Osterprüfungen	90.
5.	4. 7. 12. 14. 25. 33. 35.	Verf. vom 31. März 1875, II. U. XI. 3334: Angabe des Stelleneinkommens in den Osterprüfungsberichten	104.
6.		Verf. vom 24. März 1877, II. VI/XI/III. 4335: Beschäftigung und Remunerierung nicht geprüfter Lehrer in den Volksschulen	104.
7.	4. 5. 12. 14. 25. 33. 35.	Verf. vom 18. April 1877, II. U. III. 5354: Bei Berichten über Schulen ist die Konfession der letzteren anzugeben	105.
8.		Verf. vom 11. Mai 1877, 2. U. II. 4703: Form der auf den Geldausgabebelägen auszustellenden Atteste	105.
9.		Verf. vom 1. Dez. 1877, II. II. 2650: Führung eines Inventarienverzeichnisses	106.
10.		Verf. vom 30. Dez. 1877, II. X. 4598: Aufbringung der Schulbaukosten bei Trennung der zu einer Schule vereinigten Gemeinden	107.
11.		Verf. vom 18. Sept. 1878, II. VIII. 5939: Anlage neuer Schulen ist ohne Änderung der bestehenden Schulverbände möglich	108.
12.	4. 5. 7. 14. 25. 33. 35.	Verf. vom 10. Februar 1880, II. VI. 217: Inhalt der Begleitberichte zu den Osterprüfungsprotokollen und Termin für Einreichung der statistischen Nachweisungen	109.
13.	55.	Verf. vom 12. Febr. 1880, II. I. 125: Die Landräte sollen von allen äußeren Schulangelegenheiten den Kreisschulinspektoren Kenntnis geben	110.
14.	4. 5. 7. 12. 23. 25. 33.	Verf. vom 19. Febr. 1880, II. VI. 189: Revisionsberichte der Kreisschulinspektoren	111.
15.	35. 28.	Verf. vom 1. März 1880, II. V. 273: Einrichtung der Schulchronik	114.
16.	32. 58. 68.	Verf. vom 22. März 1880, II. V/VI/III. 352: Anmeldung der Lehrervakanzen	115.
17.		Verf. vom 17. Juni 1880, II. I. 609: Die Staatsbehörden haben die bisher übliche Rechtschreibung beizubehalten	117.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite.
18.	20. 99.	Verf. vom 17. Juni 1880, II. X. 1298: Bestimmungen über die Verwaltung des Schulvermögens	117.
19.	100. X. d. 1.	Verf. vom 20. Nov. 1880, II. VI/VIII. 2464: Genehmigung zur Einrichtung von Sammelkassen in den Schulen	122.
20.	18. 99.	Verf. vom 9. Dez. 1880, II. VII. 1168: Kontrolle über die Verwaltung des Schulvermögens	123.
21.		Verf. vom 17. Dez. 1880, II. VIII. 1185: Schulgemeinden haben zur Anstellung von Klagen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nachzusuchen	124.
22.		Verf. vom 21. Dez. 1880, II. VIII. 1176: Erzwingung der Anschaffung von Schulbüchern	124.
23.	14.	Verf. vom 30. Dez. 1880, II. VI. 2936: Frist für Schulrevisionsberichte	125.
24.		Verf. vom 4. Jan. 1881, II. VI. 2843: Eisenbahn-Abonnementskarten für Schulkinder	125.
25.	4. 5. 7. 12. 33. 35.	Verf. vom 28. Jan. 1881, II. VI. 2875: Form der Osterprüfungsberichte	126.
26.		Verf. vom 18. März 1881, II. V. 341: Das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung wird empfohlen	132.
27.		Verf. vom 2. April 1881, II. VII/VIII. 169/81: Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung von Schulbeiträgen	132.
28.	15.	Verf. vom 3. Juni 1881, II. VI. 1402. II. Ang.: Inhalt der Schulchronik	133.
29.		Verf. vom 19. Juli 1881, II. VI. 2473: Anträge zur Beseitigung von Übelständen an einzelnen Schulen sind in den Generalberichten nicht zu stellen	133.
30.		Verf. vom 21. April 1882, II. I. 271: Postsendungen von Dienstsachen	134.
31.		Verf. vom 7. Sept. 1882, II. VII. 828: Anstellung der Militäranwärter im städtischen Dienste	134.
32.	16. 68.	Verf. vom 31. Dez. 1882, II. V/III/VI. 1997: Periodische Nachweisung der vakanten Lehrerstellen	134.
33.	4. 5. 7. 12. 25. 35.	Verf. vom 17. Febr. 1883, II. V. 134: Angabe des Hauptlehrers in den Revisions- und Osterprüfungsberichten	135.
34.		Verf. vom 10. März 1883, II. V/III/VI. 249: Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen an Lehrer seitens der Schulaufsichtsbeamten	136.
35.	4. 5. 7. 12. 25. 33.	Verf. vom 22. März 1883, II. VI. 877: Zustellung einer Abschrift des Formularberichtes über die Osterprüfungen an die Kreislandräte	137.
36.		Verf. vom 25. Juni 1883, II. XII. 665: Anzeigepflicht bezüglich der den Schulen gemachten Zuwendungen	137.
37.		Verf. vom 7. Juli 1883, II. I. 585: Verrechnung von Papierlieferungen nach dem Ries zu 1000 Bogen	137.
38.		Verf. vom 14. Nov. 1883, II. I. 820: Nachweisung der zur Kassation bestimmten Akten ꝛc.	138.
39.		Verf. vom 5. April 1884, II. I. 279: Das im Dienstgebrauche zur Verwendung kommende Briefpapier	138.
40.		Verf. vom 30. April 1884, II. VI. A. 14: Die Besetzung einer neuen Schulstelle darf erst nach Sicherstellung des Einkommens beantragt werden	139.
41.		Verf. vom 18. Juni 1884, II. I. 545: Stempelpflichtigkeit der Beglaubigungen von Unterschriften durch Behörden oder Beamte bei stempelpflichtigen Wertgegenständen	139.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite.
42.		Verf. vom 7. Juli 1884, II. V. 980: Wegfall des Inspektionsthalers	140.
43.		Verf. vom 5. Nov. 1884, II. V. 668: Führung von Schülerverzeichnissen, Aufbewahrung der Absentenlisten und Ausstellung von Schulentlassungszeugnissen	140.
44.		Verf. vom 10. Dez. 1884, II. V/VI/III/III A. 1664: Genaue Bezeichnung der erledigten und wieder zu besetzenden Lehrerstellen	142.
45.		Verf. vom 30. Dez. 1884, II. I. 1018: Normalformate des für den Amtsgebrauch erforderlichen Papieres	142.
46.	IV. 27.	Verf. vom 5. März 1886, II. V/VI/III. 1365/92: Die Personalakten der Lehrer und die Schulakten	143.
47.		Verf. vom 12. April 1886, II. X. 862: Die von den Gutsherrschaften des Schulortes bisher zu leistenden Subsidien	144.
48.		Verf. vom 21. April 1886, II. V/VI/III. 352. II. Ang.: Beschäftigung der Zöglinge von Rettungshäusern bei Waldarbeiten	144.
49.		Verf. vom 21. Juli 1886, II. VII. 2029: Verweigerung der gerichtlichen Vernehmung in deutscher Sprache von Schulkindern	145.
50.	70.	Verf. vom 8. Okt. 1886, II. V. 1165: Fürsorge für Erhaltung der alten Grabstätten, Hünengräber, Ringwälle, Tumuli, Bauwerke ꝛc.	145.
51.	52.	Verf. vom 19. Okt. 1886, II. V/III. 1183: Mitteilungen über öffentliche Volksschulen an amtlich unbeteiligte Personen	146.
52.	51.	Verf. vom 16. Nov. 1886, II. V. 1330: Anfragen von Schulmännern aus außerpreußischen Staaten	146.
53.		Verf. vom 7. Dez. 1886, II. I. 834: Mehr als vier Seiten umfassende Schriftstücke sind zu paginieren	147.
54.		Verf. vom 14. Jan. 1887, 2. V. 1528: Verfahren bei Bewerbungen um Schulstellen Königlichen Patronats	147.
55.	13.	Verf. vom 29. Juli 1887, II. X/IV. 2391: Kenntnisnahme der Kreisschulinspektoren von Verfügungen in externen Schulangelegenheiten	148.
56.		Verf. vom 20. Nov. 1887, II. V. IX. VIII. 1672: Familiennamen der außer der Ehe gebornen Kinder	148.
57.	12.	Verf. vom 23. Nov. 1887, II. X/V. 3696: Aufgabe der Kreisschulinspektoren bei Abstellung äußerer Übelstände der Schule	148.
58.	16. 32. 68.	Verf. vom 7. April 1888, II. V. 835: Ständige Termine für die Berichte über die erledigten bezw. neu zu besetzenden Stellen	149.
59.		Verf. vom 26. Mai 1888, II. X. Kg. 962: Bescheinigungen der Landräte über Zusammensetzung der Schulvorstände	150.
60.	83.	Verf. vom 15. Juli 1888, II. VI/X A. 1371: Verkauf von Schreibmaterialien an die Schulkinder durch Lehrer	150.
61.		Verf. vom 8. Sept. 1888, II. VI. 2135: Vorbereitung der Pfarrvikare für das Schulinspektionsamt	151.
62.		Verf. vom 2. Nov. 1889, Pr. II. VI. 3035: Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen	152.
63.		Verf. vom 14. Nov. 1889, II. I. 1484: Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken	153.
64.		Verf. vom 22. Jan. 1890, II. VIII. 17: Postsendungen der katholischen Kirchenvorstände	153.
65.		Verf. vom 20. Febr. 1890, II. V. 144: Deutliche Namensunterschrift	153.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite.
66.		Verf. vom 28. März 1890, II. I. 287: Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Schulen	154.
67.	79.	Verf. vom 5. April 1890, II. III. 1064: Aufgabe der Schule gegenüber den sozialistischen Bestrebungen	156.
68.	16. 32. 58.	Verf. vom 27. Mai 1890, II. VI. 1781: Termine der Anzeige des Bedarfs an Volksschullehrern	158.
69.		Verf. vom 26. Juli 1890, II. XI. 2657: Änderungen der Etatstitel des Kapitels 121	159.
70.	50.	Verf. vom 27. Sept. 1890, II. II/IX. A. 102: Von Restaurationen kunstgeschichtlich wertvoller Baudenkmäler ist dem Herrn Minister Bericht zu erstatten	160.
71.		Verf. vom 4. Mai 1891, II. VI/VIII. 1115: Von der Erhebung der Anklage seitens des Staatsanwalts gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt ist dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben	160.
72.		Verf. vom 13. Okt. 1891, II. VI. 2772: Bestrafung der zur Probedienstleistung bei Civilbehörden beurlaubten Militärpersonen	161.
73.		Verf. vom 26. Febr. 1892, II. IX. A/II. 300: Dienstwohnung bei kommissarischer Verwaltung einer Stelle	161.
74.		Verf. vom 4. Sept. 1892, II. X/III. 1507: Einsicht in die Dienstakten, sowie Aushändigung oder Abschriften derselben	161.
75.		Verf. vom 24. Okt. 1892, II. VI. 3019: Anwendung des 100teiligen Thermometers nach Celsius	162.
76.		Verf. vom 1. Febr. 1893, II. VI. 269: Einrichtung von Samariterkursen	164.
77.	85.	Verf. vom 10. Febr. 1893, II. XIP./XI. 456: Portofreie Zusendung ist nur für diejenigen Kompetenzen zulässig, welche wirkliches Diensteinkommen sind und nicht an Gemeinden oder Verbände geleistet werden	165.
78.		Verf. vom 9. Mai 1893, II. VI. 1094: Durch schulpflichtige, aber noch nicht strafmündige Kinder angelegte Waldfeuer	165.
79.	67.	Verf. vom 23. Jan. 1894, II. VI. 3: Bekämpfung der sozialdemokratischen Bewegung durch den Evangelisch-sozialen Centralausschuß	166.
80.		Verf. vom 30. Jan. 1894, Pr. II. I. 114. I. Ang.: Die Fristen für Erstattung von Berichten	166.
81.	64. 77. 82. 84. 85. 89. 90. 91. 92. 98.	Verf. vom 29. März 1894, II. V. 152. I. Ang.: Aversionierung der Postsendungen	167.
82.	64. 77. 81. 84. 85. 89. 90. 91. 92. 98.	Verf. vom 18. April 1894, II. VIII. 248: Umfang der Aversionierung des Portos von Dienstsendungen	172.
83.	60.	Verf. vom 25. Juni 1894, II. VI. 1444: Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen ꝛc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften ꝛc.	172.
84.	64.77.82 85.89.90. 91.92.98.	Verf. vom 12. Okt. 1894, II. VIII. 568: Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten	173.
85.	77.	Verf. vom 31. Okt. 1894, II. VIII/XI. 617: Zahlung des Bestellgeldes und des Portos für Quittungen bei portofreier Zusendung wirklichen Diensteinkommens	174.
86.	99.	Verf. vom 14. März 1895, II. VIII/X. 114: Aufstellung von Schulkassenetats seitens der Schulvorstände	175.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite.
87.		Verf. vom 22. Mai 1895, II. V. 258: Anzeige der bei den Kreisschulinspektoren im Hauptamte durch Versetzung, Pensionierung oder Tod eingetretenen Veränderungen . . .	175.
88.		Verf. vom 18. Juni 1895, II. VI. 1585. I. Ang. I. VI: Schädigung der Fischerei durch Schulkinder	176.
89.	64. 77. 81. 82. 84. 85. 90. 91. 92. 98.	Verf. vom 28. Juni 1895, II. XI/VIII. 1868: Pensionen sind an Wohnorte ohne Königliche Kasse nicht portofrei zu senden	176.
90.	64. 77. 81. 82. 84. 85. 89. 91. 92. 98.	Verf. vom 6. Juli 1895, II. VIII. 382: Zahlung des Bestellgeldes an Wohnorte ohne Poststelle	177.
91.	64. 77. 81. 82. 84. 85. 89. 90. 92. 98.	Verf. vom 9. Aug. 1895, II. IX. A/VIII/II. A. 1038: Portoauslagen bei Königlichen Patronats-Kirchenbausachen . . .	177.
92.	64. 77. 81. 82. 84. 85. 89. 90. 91. 98.	Verf. vom 17. Juli 1895, II. VIII. 402: Anwendung des Porto-Aversionierungsvermerks seitens der einzelnen Mitglieder und Beamten der Staatsbehörden ꝛc.	178.
93.		Verf. vom 3. Sept. 1895, II. VI. 2569: Das Schlesische Lehrerinnenstift zu Breslau	178.
94.		Verf. vom 20. Dez. 1895, II. VI. 3448: Berichterstattung über die mit staatl. Unterhaltungszuschüssen bedachten Mädchenschulen	179.
95.		Verf. vom 28. Jan. 1896, II. VI. 3720: Berichterstattung über die öffentlichen und privaten Mädchenschulen . . .	179.
96.		Verf. vom 25. März 1896, II. VIII. 136: Öffentliche Schüleraufzüge	179.
97.		Verf. vom 24. April 1896, II. VI. 1188: Überwachung der sogen. Ziehkinder	182.
98.	64. 77. 81. 82. 84. 85. 89. 90. 91. 92.	Verf. vom 24. Juni 1896, II. VIII. 312/396: Liquidationen über nicht aversionierte Portokosten	182.
99.	4. 86.	Verf. vom 8. April 1897, II. VIII. 124: Formular zu den Rechnungsextrakten der Schulkassen	183.
100.		Verf. vom 12. April 1897, II. VIII/VI/X. Kg. 186: Zinsbare Anlegung der Schulsparkassengelder	183.
		b) Die Schuldeputation und der Schulvorstand.	
1.		Verf. vom 13. Juli 1812 (Amtsbl. 1812. S. 342): Einrichtung der städtischen Schuldeputation	185.
2.		Verf. vom 26. Mai 1821 (Amtsbl. 1821. Nr. 108): Verordnung, nach welcher die Schulvorstände für Landschulen zu verfahren haben	189.
3.		Verf. vom 18. Juli 1882, 2. X. A. 657: Führung eines Geschäftsjournals und Aufbewahrung der Akten seitens des Schulvorstandes	192.
4.	5. 6.	Verf. vom 18. Dez. 1884, II. X. A. 1046: Zugehörigkeit zu den bleibenden Mitgliedern des Schulvorstandes und Versagung der Bestätigung eines Schulvorstehers	194.
5.	4. 6.	Amtsblatt-Verordnung vom 31. Jan. 1887 (Amtsbl. Nr. 92, S. 49): Zugehörigkeit zu den bleibenden Mitgliedern des Schulvorstandes und Wirksamkeit des letzteren	194.
6.	4. 5. 7.	Verf. vom 8. Mai 1887, II. X A. II. 355: Die Gemeindevorsteher als Schulvorstandsmitglieder	195.
7.		Verf. vom 25. Aug. 1887, II. Xa. 772: Der Gemeindevorsteher kann ohne Wahl in den Schulvorstand eintreten . .	195.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite.
8.		Verf. vom 29. Sept. 1887, II. VIII. 206: Haftung der Mitglieder des Schulvorstandes für Defekte in der Schulkasse .	196.
9.		Verf. vom 6. März 1895, II. VIII. 98: Anträge der Schulvorstände auf Ablösung von Natural- und sonstigen Leistungen an Schulstellen	196.
10.		Verf. vom 29. Jan. 1896, II. VIII. 743: Verfahren bei der Wahl der Schulvorstände	197.
11.		Verf. vom 22. Nov. 1896, II. VIII. 606. I. Ang.: Lehrer als gewählte Mitglieder des Schulvorstandes	198.
12.		Verf. vom 19. Mai 1897, II. VIII. 260. I. Ang.: Die den Schulvorständen oder Schuldeputationen angehörenden Lehrer dürfen an bestimmten Verhandlungen nicht teilnehmen . .	199.
13.		Verf. vom 19. Mai 1897, II. VIII. 260. II. Ang.: In die städtischen Schuldeputationen und Kommissionen ist ein Rektor oder Lehrer aufzunehmen	199.
		c) Der Kreis- und Ortsschulinspektor, der Rektor und Hauptlehrer.	
1.		Verf. vom 20. Febr. 1875, 2. U. V/III/VI. 2224: Instruktion für die Kreisschulinspektoren im Hauptamte . . .	200.
2.		Verf. vom 13. Jan. 1876, 2. U. VII/III/V/VI. 16540: Von jeder Veränderung im Lehrerpersonal haben die Kreisschulinspektoren den Landräten Mitteilung zu machen . . .	203.
3.		Verf. vom 3. und 21. Juni 1876, II. I. 554: Kompetenz der Kreisschulinspektoren hinsichtlich der äußeren Schulangelegenheiten	203.
4.		Verf. vom 21. Aug. 1876, 2. VI/V/III. 634: Die Kreisschulinspektoren sollen ihre Berichte an die Königliche Regierung durch die Landräte einreichen	204.
5.		Verf. vom 19. Aug. 1881, II. V. 1129: Nebeneinanderwirken der Kreisschulinspektoren und der städtischen Schuldeputationen	204.
6.		Verf. vom 12. April 1888, II. V. 859: Die von den Kreisschulinspektoren im Nebenamte jährlich auszuführenden Revisionen	205.
7.		Verf. vom 13. März 1889, II. V. 93: Instruktion für die Kreisschulinspektoren im Nebenamte	206.
8.		Verf. vom 6. Juni 1889, II. V. 333: Terminkalender für die Kreisschulinspektoren	209.
9.	11.	Verf. vom 18. Sept. 1889, II. VI/V. 2179: Schema zur Berichterstattung über die revidierten Schulen und Schulklassen	211.
10.	12. 13.	Verf. vom 13. Dez. 1889, II. VI. 3188: Der schriftliche Verkehr der Kreisschulinspektoren mit den ihrer Aufsicht unterstellten Lehrern ist auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen	212.
11.	9.	Verf. vom 15. Jan. 1890, II. VI. 3686: Nachweisung der revidierten Schulen	212.
12.	10. 13.	Verf. vom 16. Febr. 1892, II. V. 103: Die Kreisschulinspektoren werden ihre Aufgabe am wirksamsten lösen, wenn sie sich in unmittelbarer persönlicher Beziehung zu den ihnen unterstellten Lehrern halten	212.
13.	10. 12.	Verf. vom 31. Dez. 1894, II. VI. 1125. II. Ang.: Vervielfältigung allgemeiner Verfügungen aus dem Gebiete des Unterrichtswesens auf mechanischem Wege	213.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	II. Schulverwaltung.	Seite
14.	16.	Verf. vom 7. Febr. 1875, II. U. V. 3727: Instruktion für die Ortsschulinspektoren	213.
15.		Verf. vom 9. Okt. 1875, 2. U. III. 11204: Die Ortsschulinspektoren haben eine längere Abwesenheit den Kreisschulinspektoren anzuzeigen	216.
16.	14.	Verf. vom 13. Jan. 1878, II. VI/III/V/VII/VIII/X. 245: Zusatz zu der Instruktion für die Ortsschulinspektoren im Regierungsbezirk Breslau vom 7. Februar 1875, betreffend das Verhalten der Ortsschulinspektoren gegenüber größeren städtischen Schulen	216.
17.	18.	Verf. vom 7. Nov. 1879, II. V/VI/III. 1698: Beschränkung des Rechts der Ortsschulinspektoren in der Urlaubserteilung an Lehrer	217.
18.	17.	Verf. vom 13. Juni 1892, II. V. 368: Einrichtung von Vertretungen durch die Ortsschulinspektoren	218.
19.		II. VI/VIII. 2968: Dienstanweisung für Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen	219.
20.	21.	Verf. vom 1. Dez. 1882, II. V/III/VI. 1847: Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer	222.
21.	20.	Verf. vom 26. Aug. 1895, II. VI. 2375: Ergänzung zu der Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer ꝛc.	225.
		d) Allerhöchste Auszeichnungen.	
1.	2. 3. 8. 9.	Verf. v. 21. Juli 1880, 2. V/VA/VI/III/IIIA. 156: Grundsätze für Anträge auf Auszeichnungen	226.
2.	1. 3. 8. .	Verf. vom 6. Okt. 1885, II. VI. 3984. II. Ang.: Vor Stellung von Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist das ganze Vorleben der zu Dekorierenden zu ermitteln .	226.
3.	1. 2. 8 9.	Verf. vom 4. Jan. 1887, II. V. 1398: Bestimmungen über die Anträge auf Erwirkung von Orden und Ehrenzeichen .	227.
4.	5.	Verf. vom 4. Februar 1889, II. VI. 227: Auszeichnung von Lehrerinnen aus Anlaß ihres Dienstaustritts oder ihres Dienstjubiläums	228.
5.	4.	Verf. vom 25. Juni 1889, II. VI. 1447: Anzeige von Dienstjubiläen von Lehrerinnen	229.
6.		Verf. vom 2. Jan. 1890, II. VI. 3394: Es ist eine Liste zu führen über die an Lehrer Allerhöchst verliehenen Ordensauszeichnungen	229.
7.		Verf. vom 12. Mai 1890, II. I/VI. 629: Stiftung eines neuen Ehrenzeichens	231.
8.	1. 2. 3. 9.	Verf. vom 4. Juli 1892, II. VI/VIB. III. 1956: Genaue Begründung der Anträge auf Erwirkung des Adlers der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an Volksschullehrer	232.
9.	1. 2. 3. 8.	Verf. vom 19. Dez. 1893, II. VI. 3017: Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen an Lehrer aus Anlaß bestimmter Ereignisse müssen drei Monate vor dem entscheidenden Zeitpunkte gestellt werden	233.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	III. Ausbildung und Prüfungen der Lehrer.	Seite.
		III. Ausbildung und Prüfungen der Lehrer.	
1.	3.	Verf. vom 23. Mai 1873, 2. V/III/VI. 1788: Aufnahme von Lehrern in die Centralturnanstalt zu Berlin	234.
2.		Verf. vom 19. Febr. 1876, II. V/VI/III. 320: Forderung schriftlicher Arbeiten von den Lehrern, welche die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben	236.
3.	1.	Verf. vom 18. April 1876, II. V/VI/III. 888: Heranziehung von Lehrern zu Turnkursen	238.
4.		Verf. vom 4. Juni 1878, 2. XI/V/VI/III. 1989: Empfehlung der Einrichtung von Kreislehrerbibliotheken	239.
5.	6. 7. 8. 9. 11. 15. 17. 18.	Verf. vom 14. Febr. 1879, II. VI/III. 635: Anlage bei Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung	241.
6.	5. 7. 8. 9. 11. 15. 17. 18.	Verf. vom 26. Okt. 1879, II. V/VI/III. 1607: Die Kreisschulinspektoren sollen bei Anmeldung von Lehrern zur zweiten Prüfung sich gutachtlich über die Zulassung derselben äußern	241.
7.	5. 6. 8. 9. 11. 15. 17. 18.	Verf. vom 12. Nov. 1880, II. VI. 2523: Zulassung von Lehrern zur zweiten Prüfung	242.
8.	5. 6. 7. 9. 11. 15. 17. 18.	Verf. vom 14. Febr. 1881, II. V/VI. 112: Meldung zur zweiten Lehrerprüfung	242.
9.	5. 6. 7. 8. 11. 15. 17. 18.	Verf. vom 26. Juli 1881, II. V/VI/III/IIIA. 963: Ablegung der zweiten Lehrerprüfung	243.
10.		Verf. vom 6. Febr. 1882, II. V. 116: Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfach	243.
11.	5. 6. 7. 8. 9. 15. 17. 18.	Verf. vom 28. Okt. 1884, II. V/VI/III/IIIA. 1454: Vorschriften bezüglich der Meldungen zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung	245.
12.		Verf. vom 7. Sept. 1886, II. V. 1136: Aufnahme von Präparanden, welche bereits eine Vorbereitungsanstalt besucht haben	246.
13.		Verf. vom 28. Febr. 1887, II. V/VI/VIB/III. 257: Prüfung der für die Kirchenämter erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der zweiten Lehrerprüfung	247.
14.		Verf. vom 20. März 1887, II. V. 367: Beschäftigung jüngerer Lehrer in den oberen Schulklassen	247.
15.	5. 6. 7. 8. 9. 11. 17. 18.	Verf. vom 12. Juni 1888, II. VIB/V/III. 1643: Nicht rechtzeitig eingereichte Meldungen zur zweiten Prüfung werden zurückgewiesen	248.
16.		Verf. vom 18. Nov. 1889, II. V. 800: Termin für die Berichte über das Präparandenwesen	248.
17.	5. 6. 7. 8. 9. 11. 15. 18.	Verf. vom 14. Sept. 1896, II. VI. 2761: Die Dauer der Zwischenzeit bis zur zweiten Prüfung ist von der ersten Prüfung an zu berechnen	249.
18.	5. 6. 7. 8. 9. 11. 15. 17.	Verf. vom 15. April 1897, II. VI. 585: Ungeeignete Lehrer sind vor der zweiten Prüfung aus dem Amte zu entfernen.	249.
		IV. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer. (Vergl. I. Nr. 9.)	
1.	2. 7. 24.	Verf. vom 27. Okt. 1873, II. IX/III/V/VI/VIII. 3408: Vereidigung der Lehrer und Lehrerinnen	251.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	IV. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.	Seite.
2.	1. 7. 24.	Verf. vom 31. März 1874, 2. U. III. 2729: Vereidigung katholischer Lehrer	253.
3.		Verf. vom 20. Nov. 1874, II. U. V/VI/III. 15297: Kündigung von Lehrerstellen	253.
4.		Verf. vom 16. März 1876, 2. V/VI. 617: Die Bestätigung der Lehrervokationen ist den Berufungsberechtigten anzuzeigen	254.
5.	11. 12.	Verf. vom 21. Mai 1876, 2. V/VI/III. 1028: Beschäftigung von Lehrerinnen in gemischten Klassen	254.
6.		Verf. vom 10. Sept. 1876, II. XI. 2194: Die Einreichung der Berufungsurkunde und der Einkommensnachweisung ist getrennt zu behandeln	255.
7.	1. 2. 24.	Verf. vom 18. Sept. 1876, II. III/VI/V. 3019: Die Vereidigung der Lehrer soll vor der versammelten Klasse erfolgen	256.
8.		Verf. vom 18. Nov. 1876, II. V. III. 4040: Neu angestellte Lehrer u. Hilfslehrer haben sich persönlich beim Landrat zu melden	256.
9.	19. 27.	Verf. vom 29. Nov. 1877, II. VIII. XI. III. V. VI. 2967: Personalnotizen über die Lehrer	256.
10.		Verf. vom 20. Dez. 1878, 2. IV. 16289: Anzeige vom Ableben eines Lehrers	260.
11.	5. 12.	Verf. vom 30. April 1880, 2. VI/V/VA/III/IIIA. 615: Anstellung von Lehrerinnen in gemischten Unterklassen	260.
12.		Verf. vom 22. Febr. 1881, II. V. 74: Bedingungen für die definitive Anstellung von Lehrerinnen	261.
13.	9. 27.	Verf. vom 4. März 1881, II. V. 121: Die Personalnotizen der ihre Stelle wechselnden Lehrer sind dem neu zuständigen Kreisschulinspektor zu übermitteln	261.
14.		Verf. vom 23. Juli 1885, II. XI. 3694: Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885	262.
15.		Verf. vom 30. Nov. 1885, II. V. 1230: Berichte über diejenigen im Amte stehenden Lehrer, welche länger als fünf Jahre provisorisch angestellt sind, ohne die zweite Prüfung abgelegt zu haben, und über diejenigen, welche vor länger als Jahresfrist die zweite Prüfung bestanden haben, aber noch nicht definitiv angestellt worden sind	263.
16.		Verf. vom 18. Mai 1887, II. X. 929: Vorbehalt hinsichtlich der Abtrennung des Kirchenamtes	265.
17.		Verf. vom 8. Jan. 1888, II. V. 8: Formular für Berufungsurkunden	265.
18.		Verf. vom 24. Sept. 1888, II. VI. 2541: Definitive Anstellung derjenigen Adjuvanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben	267.
19.	9. 27.	Verf. vom 13. März 1889, II. XI. 1015: Die Personalnotizen sollen nur für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen aufgenommen werden	267.
20.		Verf. vom 15. Okt. 1889, II. VI. 2692: Über die Militärverhältnisse derjenigen Lehrer, welche vor dem 25. Lebensjahre aus dem öffentlichen Schuldienste ausscheiden, ist Bericht zu erstatten	268.
21.		Verf. vom 13. Dez. 1890, II. VI. 3730: Bezeichnung der Schule in der Anstellungsurkunde	268.
22.	23.	Verf. vom 5. März 1892, II. VI. 759: In die Berufungsurkunde einer Lehrerin ist eine auf den Fall ihrer Verheiratung bezügliche Bestimmung aufzunehmen	269.
23.	22.	Verf. vom 9. Aug. 1892, II. VI. 2208: In der Anstellungsurkunde ist auszusprechen, daß die feste Anstellung einer	

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	V. Diensteinkommen.	Seite.
		Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schlusse des Schulhalbjahres ihr Ende erreicht	269.
24.	1. 2. 7.	Verf. vom 3. Jan. 1895, II. VI. 3753: Form des Diensteides der Lehrer und Lehrerinnen	270.
25.		Verf. vom 4. Jan. 1897, II. VI. 3761: Zulassung zur Anstellung der mit Befähigungszeugnissen von den Herzoglichen Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen	270.
26.	28. VIII, 17.	Verf. vom 26. April 1897, II. I. A. 28: Vergütung für Umzugskosten bei Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen im Interesse des Dienstes	271.
27.	13.	Verf. vom 21. Juni 1897, II. V. 192: Einreichung der Personalakten an die Königl. Regierung bei Versetzung von Lehrern in andere Regierungsbezirke	273.
28.	26. VIII, 17.	Verf. vom 5. Okt. 1897, II. I/IA. 1380: Tagegelder und Reisekosten für Lehrer und Lehrerinnen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes	273.
		V. Diensteinkommen.	
1.		Verf. vom 6. März 1877, 2. U. XI. 3420: Staatszuschüsse sind in den Einkommensnachweisungen nicht aufzuführen .	274.
2.	9. 12. 14.	Verf. vom 25. April 1878, II. X/VII/VIII. 2687: Verfahren bei Aufstellung der Einkommensnachweisungen	275.
3.		Verf. vom 27. Mai 1882, II. X. 1047: Anrechnung des Gehaltes aus dem Kantoren- und Organistenamte	282.
4.		Verf. v. 9. Mai 1883, II. XI. 1611: Staatsbeihilfen zur Besoldung von Lehrern bezw. Lehrerinnen sind nicht persönliche Zulagen	283.
5.		Verf. vom 13. Okt. 1884, II. X. 2340: Vollstreckbarkeitserklärung der Einkommensnachweisungen für die Handarbeitslehrerinnen	283.
6.		Verf. vom 6. Mai 1885, II. XA. 285: Gehaltserhöhungen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung . .	283.
7.		Verf. vom 4. Jan. 1887, II. X. 3481: Der auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnende Geldwert des Dienstemoluments einer freien Wohnung . .	284.
8.		Verf. vom 1. Juni 1887, II. X/XI. 687: Die Gewährung von Dienstalters- oder Gehaltszulagen bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung	285.
9.	2. 12. 14.	Verf. vom 13. Okt. 1888, II. I. 1099: Aufstellung neuer Einkommensverzeichnisse infolge des Gesetzes v. 14. Juni 1888	285.
10.		Verf. vom 26. Nov. 1888, II. VI. 3151: Gehalt für Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten . .	286.
11.		Verf. vom 20. Aug. 1889, II. I/VII/X/XA/XKg/XII/XIV. 992: Neu einzurichtende Lehrerstellen sind möglichst mit Dienstland auszustatten	287.
12.	2. 9. 14.	Verf. vom 9. Juni 1890, 2. X. 1280: In Einkommensverzeichnissen mit fiskalischer Beteiligung ist die Lieferung der Holzdeputate auf den Januar praenumerando festzusetzen	288.
13.		Verf. vom 7. Nov. 1890, II. XI. 3970: Richtige Verwendung der zur Lehrerbesoldung gewährten Staatsbeihilfe . . .	288.
14.	2. 9. 12.	Verf. vom 20. Dez. 1890, II. X/VIII. 2854: Aufstellung des Einkommenverzeichnisses bei vereinigtem Schul- und Kirchenamte	289.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	VI. Pensionierung der Lehrer. VII. Fürsorge für die Hinterbliebenen.	Seite.
15.		Verf. vom 19. Mai 1893, II. I. 711: Abtrennung der niederen Kirchendienste	290.
16	XIV, 15	Verf. vom 31. Mai 1893, II. VIII. 204: Eigentumsrecht an ein zur Dotierung der Stelle bestimmtes Grundstück bei vereinigtem Schul- und Kirchenamte	290.
17.		Verf. vom 7. Aug. 1893, II. XI/XI. P. 3566: Wegfall der Bescheinigungen der Quittungen von Volksschullehrern über widerrufliche Staatsbeihilfe zu den Lehrerbesoldungen ꝛc.	291.
18.		Verf. vom 19. Juni 1897, II. I.B/XI. B. 21: Nachweisung derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf die erste oder eine höhere Stufe der Alterszulage Anspruch haben	292.
		VI. Pensionierung der Lehrer.	
1.		Verf. vom 23. Sept. 1881, II. XI. 4908: Anzeige von Aufenthaltsveränderungen oder Todesfällen der Emeriten	293.
2.		Verf. vom 31. März 1886, II. X. 615. II. Ang.: Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen	293.
3.		Verf. vom 23. Juni 1886, II. X/XA/VII. 1625: Rechtzeitige Einreichung der Pensionierungsgesuche	297.
4.		Verf. vom 17. März 1891, II. XI. 1194: Auszahlung der Pensionen am letzten Tage des Vormonats	297.
5.		Verf. vom 7. Okt. 1893, II. XI. 4800: Die Pensionen der aus Stellen öffentlicher Volksschulen in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen werden aus der Ruhegehaltskasse gezahlt	298.
6.		Verf. vom 18. Okt. 1894, II. XI. 3999: Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen	299.
7.		Verf. vom 20. Febr. 1895, II. XI. 359: Einrichtung der Ruhegehaltskassen für Volksschulen und mittlere Schulen	300.
8.		Verf. vom 25. April 1895, II. XI. 538: Anzeige von Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung von Emeriten	301.
9.		Verf. vom 1. Mai 1896, II. XI. 1281: Die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind als Nebenfonds der Regierungshauptkassen einzurichten	301.
		VII. Fürsorge für die Hinterbliebenen.	
1.		Verf. vom 1. April 1875, 2. XI/V/III/VI. 2995: Unterstützungsanträge von Hinterbliebenen öffentlicher Lehrer	303.
2.		Verf. vom 7. Sept. 1877, II. VII. 756: Anträge auf fortlaufende Bewilligungen für Hinterbliebene von Lehrern	303.
3.		Verf. vom 29. Nov. 1879, II. XI. 3494. II: Anrecht auf Gnadenbewilligungen	304.
4.		Verf. vom 30. Aug. 1880, 2. XI. 3625: Graf von Harrachsche Witwen- und Waisenstiftung nebst Statut und Vorschlagsnachweisung	306.
5.		Verf. vom 2. Mai 1881, II. XI. 2203: Unterstützung der Hinterbliebenen von Volksschullehrern	309.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	VIII. Andere amtliche und persönliche Verhältnisse der Lehrer.	Seite.
6.		Verf. vom 1. Nov. 1884, II. XI. 4598: Die bezüglich des Anrechts auf Gnadenzeitbewilligungen zu erstattenden Berichte	310.
7.		Verf. vom 26. April 1888, II. XIKg. 2173: Den Unterstützungsgesuchen Hinterbliebener von Kirchenbeamten und Lehrern ist eine Vorschlagsnachweisung nach Schema anzuschließen	310.
8.		Verf. vom 29. Okt. 1890, II. XI. 4327: Die Angelegenheiten der Gnadenbezüge sind als eilige Sachen zu behandeln	311.
9.		Verf. vom 14. Sept. 1895, II. IV. 1268: Jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Elementarlehrerwitwen- und Waisenkassen	313.
		VIII. Andere amtliche und persönliche Verhältnisse der Lehrer.	
1.		Verf. vom 24. April 1873, II. III. 590: Nicht versicherte Lehrer dürfen bei Brandschäden auf Unterstützung nicht rechnen	314.
2.	IX. 23.	Verf. vom 12. Dez. 1873, II. X/VIII. 241: Die Beteiligung der Lehrer an dem Revaccinationsgeschäft	314.
3.	X f. 1. 8.	Verf. vom 3. April 1874, II. V. 4260: Remuneration aus der von Kottwitzschen Stiftung für den Unterricht in der Obstbaumkultur	315.
4.		Verf. vom 7. Aug. 1874, II. XI. 9749. 1. A. IV: Beteiligung der Lehrer am kommunalen Leben	316.
5.	42.	Verf. vom 30. April 1875, II. III. VIII. 4597: Sammlungen unter Schulkindern sind unzulässig	316.
6		Verf. vom 14. Aug. 1875, II. III. 9523: Übernahme von Nebenämtern	317.
7.		Verf. vom 26. Aug. 1875, II. I. 8801: Verbot der Teilnahme an Aktiengesellschaften	317.
8.		Verf. vom 4. März 1876, II. I. 148: Verwendung der Fonds zur Hebung der Kirchenmusik	318.
9.		Verf. vom 25. Okt. 1876, II. III. 3334: Die missio canonica darf von katholischen Lehrern nicht gefordert werden	318.
10.		Verf. vom 12. Mai 1877, II. V/III/IX. 2798: Beteiligung der Lehrer an Lebensversicherungsgesellschaften und ähnlichen Einrichtungen	319.
11.		Verf. vom 15. Mai 1877, II. VII. 6406: Zurückerstattung der Anzugskosten seitens der Adjuvanten	320.
12.		Verf. vom 21. Juli 1877, II. VII/V/VI/III. 646: Grundsätze für die Gewährung von Badeunterstützungen	321.
13.	16. 19. 34. 36. 37. 38. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 15. Juli 1878, II. VI/V/III. 3707: Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen Lehrer	321.
14.		Verf. vom 3. Mai und 25. Juli 1879, II. VIII/VI/III. 366 und II. VIII. 663: Lehrer bedürfen zur Führung einer Vormundschaft der Genehmigung der vorgesetzten Behörde	322.
15.		Verf. vom 18. Okt. 1879, II. VI/VIII. 3462: Lehrer bedürfen zur Übernahme des Schiedsmannsamtes der Genehmigung der Königlichen Regierung	323.
16.	13. 19. 34. 36. 37. 38. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 11. Febr. 1880, II. V/VI/III. 89: Unabkömmlichkeitserklärung der militärdienstpflichtigen Lehrer	323.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	VIII. Andere amtliche und persönliche Verhältnisse der Lehrer.	Seite.
17.	IV. 26.	Verf. vom 26. Mai 1880, II. X. 680: Umzugskosten eines Lehrers	324.
18.	25.	Verf. vom 23. Juli 1880, II. VI. 1344: Übernahme der Gemeindeschreiberei	325.
19.	13. 16. 34. 36. 37. 38. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 31. Juli 1880, II. V. 1744: Unabkömmlichkeitserklärung militärdienstpflichtiger Lehrer	326.
20.	23.	Verf. vom 15. Jan. 1881, II. V/IIIA/III/VI. 75: Abhaltung von Lehrerkonferenzen in den Lehrerseminaren	326.
21.		Verf. vom 4. März 1881, II. XII. 144: Beteiligung der Lehrer an der „Kaiser-Wilhelms-Spende"	327.
22.		Verf. vom 11. März 1881, II. VI/V. 558: Übernahme von Agenturen durch Lehrer	328.
23.	20.	Verf. vom 20. April 1881, II. V. 397: Ausdehnung der Geltungsdauer der Rückfahrkarten für Teilnehmer an den Seminar-Lehrerkonferenzen	329.
24.	26. 28. 31.	Verf. vom 10. Febr. 1882, II. VIII. 159: Vernehmung von Lehrern als Zeugen oder Sachverständige	329.
25.	18.	Verf. vom 29. April 1882, II. V. 341: Übernahme der Gemeindeschreiberei seitens der Lehrer	330.
26.	24. 28. 31.	Verf. vom 5. Juli 1882, II. VIII. 777: Vernehmung von Lehrern als Zeugen oder Sachverständige	332.
27.		Verf. vom 13. April 1883, II. V. 415: Beteiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften	332.
28	24. 26. 31.	Verf. vom 27. Juli 1883, II. I. 609: Vernehmung der unmittelbaren Staatsbeamten als Sachverständige oder Zeugen	333.
29.	33. 35.	Verf. vom 30. Jan. 1885, II. VI. 306: Betreibung der Jagd durch Lehrer	334.
30.		Verf. vom 27. Febr. 1886. II. X/XA/VII/XII. 77: Beteiligung von Lehrern, welche nicht zugleich Kirchendiener sind, an Beerdigungen gegen Überlassung von Gebühren	335.
31.	24. 26. 28.	Verf. vom 16. Sept. 1886, II. VIII. 450: Vernehmung von Beamten über Gegenstände, betreffs deren sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind	335.
32.		Verf. vom 29. Jan. 1887, II. V. 103: Mißbilligung der Einreichung von Kollektivvorstellungen	336.
33.	29. 35.	Verf. vom 9. Febr. 1887, II. V. 215: Betreibung der Jagd durch Lehrer	336.
34.	13. 16. 19. 36. 37. 38. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 8. März 1888, II. VI. 354: Unabkömmlichkeit versetzter militärdienstpflichtiger Lehrer	337.
35.	29. 33.	Verf. vom 6. Febr. 1889, II. VI. 153: Betreibung der Jagd durch Lehrer	337.
36.	13. 16. 19. 34. 37. 38. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 29. April 1889, II. IV. 1005: Ausstellung der Unabkömmlichkeitsatteste für landsturmpflichtige einzeln stehende Volksschullehrer	338.
37.	13. 16. 19. 34. 36. 38. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 29. April 1889, II. VI. 906: Termine für Berichte über Unabkömmlichkeit alleinstehender und nicht alleinstehender Volksschullehrer	339.
38.	13. 16, 19. 34. 36. 37. 39. 45. 48. 50.	Verf. vom 11. Sept. 1889, II. VI. 2321: Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für unausgebildete landsturmpflichtige Volksschullehrer	340.
39.	13. 16. 19. 34. 36. 37. 38. 45. 48. 50.	Verf. vom 15. Okt. 1889, II. VI. 2596: Jahresbericht über Unabkömmlichkeit von — dem Landsturm I. Aufgebots (unausgebildeten Mannschaften) angehörigen — Lehrern	341.

Lfde Nr.	Vergleichs Nr.	IX. Schulpflicht, Schulbesuch, Ferien.	Seite.
40.		Verf. vom 6. April 1890, II. VI. 1128: Verpflichtung der Lehrer, die Schulkinder beim Gottesdienste zu beaufsichtigen	341.
41.		Verf. vom 25. März 1891, II. VIII. 164: Unbefugte Mitteilung einer amtlichen Verhandlung ist Verletzung der gebotenen Amtsverschwiegenheit	342.
42.	5.	Verf. vom 28. Mai 1891, II. VI. 1192: Die Annahme von Schülergeschenken an Geburts-, Namens- oder Jubiläumstagen oder zu Weihnachten oder Neujahr ist verboten	342.
43.		Verf. vom 30. Nov. 1891, II. VI. 3271: Die Lehrer sind verantwortlich für geeignete Auswahl der Bücher aus der Volksschulbibliothek	343.
44.		Verf. vom 10. Okt. 1892, II. VI. 2794: Die Benutzung unsicherer Turn- und Spielgeräte ist den Schülern zu verbieten	343.
45.	13. 16. 19. 34. 36. 37. 38. 39. 48. 50.	Verf. vom 1. April 1893, II. VI. 459: Schema für Listen der als unabkömmlich zu bezeichnenden nicht einzeln stehenden Volksschullehrer	344.
46.		Verf. vom 14. Febr. 1894, II. III. 4253: Reisen der Volksschullehrer in das Ausland	345.
47.		Verf. vom 5. Juli 1894, II. VI/III. 1309: Auf das in Johannisbad in Böhmen errichtete Hospiz wird aufmerksam gemacht	348.
48.	13. 16. 19. 34. 36. 37. 38. 39. 45. 50.	Verf. vom 22. Okt. 1894, II. VI. 2824: Genaue Begründung der Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Lehrer	348.
49.		Verf. vom 21. Febr. 1896, II. VI. 316: Besuch des Königlichen Institutes für Kirchenmusik	349.
50.	13. 16. 19. 34. 36. 37. 38. 39. 45. 48.	Verf. vom 13. Okt. 1896, II. VI. 3075: Listen der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an mehrklassigen Volksschulen	349.
51.		Verf. vom 19. Sept. 1897, II. VI/XI. P. 2463: Entschädigung für die Teilnehmer an den amtlichen Kreiskonferenzen	350.

IX. Schulpflicht, Schulbesuch, Ferien.

1.	16. 11. 18. 44. 52.	O.-Pr.-Erl. vom 4. Juni 1841: Die Ferienordnung für sämtliche Elementarschulen	353.
2.		Verf. vom 1. März 1873, II. V/X. 772: Einschulung schulpflichtig gewordener Kinder	355.
3.	9.	Verf. vom 7. April 1873, II. III. 373: Störungen des Schulunterrichts infolge der kirchlichen Funktionen der Lehrer sollen vermieden werden	355.
4.		Verf. vom 22. Jan. 1874, II. V/III/VI. 1047: Das Aussetzen des Unterrichts an Jahrmarkts- und Fastnachtstagen wird verboten	356.
5.		Verf. vom 19. April 1875, II. V/III/VI/VIII. 853: Anzeigepflicht einer Schulversäumnis	356.
6.	11. 12. 18.	Verf. vom 4. Juni 1875, II. V/VII/III. 6302: Dauer und Verteilung der Sommer- und Herbstferien	357.
7.	26. 33. 42.	Verf. vom 1. Sept. 1875, II. III. 10585: An Gelöbnistagen darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden	358.
8.		Verf. vom 16. Okt. 1875, II. V/VI/III. 11363: Aussetzen des Unterrichts nach der Osterprüfung	358.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	IX. Schulpflicht, Schulbesuch, Ferien.	Seite.
9.	3.	Verf. vom 30. Okt. 1876, II. III. 2957: Der Schulunterricht darf durch die Doppelstellung des Lehrers im Schul- und Kirchenamte nicht unterbrochen werden	359.
10.		Verf. vom 17. Sept. 1877, II. VI. 1800: Wochen- und Passionsgottesdienste sollen mit Beginn des Schulunterrichts anfangen	360.
11.	6. 18.	Verf. vom 22. Juni 1878, II. VI. 2990: Dauer und Festsetzung der Sommerferien	360.
12.	6. 11. 18.	Verf. vom 15. Mai 1879, II. V/VI. 274: Anzeige der Sommer- und Herbstferien	361.
13.	20. 32. 34. 49.	Verf. vom 25. Febr. 1880, II. X. 3620: Vorschriften über den Besuch der Volksschule und Bestrafung der Schulversäumnisse	361.
14.	15.	Verf. vom 12. März 1880, II. V. 581: Bestimmungen über die Schulentlassung	371.
15.	14.	Verf. vom 30. April 1880, II. VI. 635: Zulässigkeit der Schulentlassung bei einem weniger als 8 Jahre dauernden Schulbesuch	372.
16.		Verf. vom 25. Sept. 1880, I/II. V/VIII. 2266: Schulpflichtige Kinder dürfen während der Unterrichtszeit nicht zu ländlichen ꝛc. Beschäftigungen verwendet werden	372.
17.	30. 47.	Verf. vom 18. Juni 1881, II. V. 740: Freiwilliger Wechsel der Schule durch die Schulkinder	373.
18.	6. 11. 44.	Verf. vom 6. Juli 1881, II. V. 971: Verlängerung der Ferien	374.
19.		Verf. vom 14. Juli 1881, II. X/V. 1228: Wiederheranziehung der von der Masernkrankheit genesenen Kinder zum Schulunterricht	374.
20.	13. 32. 34. 49.	Verf. vom 10. Dez. 1881, II. X/VIII. 2757: Bestrafung der Schulversäumnisse	375.
21.		Verf. vom 11. Febr. 1882, II. VIII. 140: Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder	376.
22.		Verf. vom 31. Dez. 1882, II. VIII. 1444: Verpflichtung zum Besuche des schulplanmäßigen Industrieunterrichts	376.
23.	VIII. 2.	Verf. vom 8. März 1883, II. X/VI. 2284. Pr. I. VIII: Beseitigung von Unzuträglichkeiten beim Impfgeschäft	377.
24.		Verf. vom 12. Juni 1883, II. V/III. 610: Die an den Ortsschulinspektor einzureichenden Versäumnislisten	378.
25.		Verf. vom 4. März 1884, II. V. 348: Postkarten sind zu Schulüberweisungszeugnissen nicht zu verwenden	378.
26.	7. 33. 42.	Verf. vom 3. Juni 1884, II. III. 1577: Besuch des Gottesdienstes am Aschermittwoch und am Allerseelentage seitens katholischer Schüler	378.
27.	38.	Verf. vom 24. April 1885, II. III. 1155: Schulbesuch von Kindern solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben	379.
28.		Verf. vom 25. Mai 1885, II. III. 2011: Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll denselben in einer preußischen Schule zu teil werden	379.
29.		Verf. vom 27. Okt. 1885, II. VI/VIII. 3929. II. Ang.: Zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule	381.
30.	47.	Verf. vom 21. Dez. 1885, II. VI. 4960: Übergänge von Kindern aus einer Schule in eine andere	381.
31.	35. 45.	Verf. vom 1. März 1886, II. V. 208: Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder	382.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	IX. Schulpflicht, Schulbesuch, Ferien.	Seite.
32.	13. 20. 34. 49.	Verf. vom 19. März 1886, II. X/VIII. 348: Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten bei Behandlung von Schulversäumnissen	383.
33.	7. 26. 42.	Verf. vom 5. Juni 1886, II. III. 1465: Besuch des Gottesdienstes katholischer Schüler an den gesetzlich anerkannten katholischen Feiertagen	383.
34.	13. 20. 32. 49.	Verf. vom 18. Dez. 1886, II. VIII/VIII. A. 625: Abführung der Schulversäumnisstrafgelder zu den Schulkassen	384.
35.	31. 45.	Verf. vom 25. April 1887, II. VIB/V/VI 1148: Zurückstellung schulpflichtig gewordener Kinder	385.
36.		Verf. vom 22. Aug. 1888, II. VIII/III/VIB. 350: Die Bestimmung über die Wahl einer bestimmten Konfessionsschule ist lediglich Sache der Eltern	385.
37.	41.	Verf. vom 30. März 1889, II. I. VI. VIII. 384: Das Vermieten schulpflichtiger Kinder nach Orten außerhalb des Schulbezirks ihres Wohnortes	386.
38.	27.	Verf. vom 13. Dez. 1889, II. VI. 2923. II. Ang.: Vorschriften für Aufnahme in die Schule der Kinder von Wandergewerbebetreibenden	392.
39.		Verfügung vom 6. Februar 1890, II. VI. 3513: Die den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Einrichtung ländlicher Schulen	393.
40.		Verf. vom 19. Nov. 1890, II. III. 4513. II. Ang.: Ausfall des Schulunterrichts an den Tagen der kanonischen Visitation des katholischen Religionsunterrichts	393.
41.	37.	Verf. vom 5. Dez. 1890, II. I. 1516: Termin für die aufzustellenden Verzeichnisse der nach einem Orte außerhalb ihres Schulbezirks vermieteten Kinder	393.
42.	7. 26. 33.	Verf. vom 22. Juni 1891, II. III. 2234: Ausdehnung der Vorschrift über den Unterrichtsausfall in Volksschulen an katholischen Feiertagen	394.
43.	51.	Verf. vom 27. Sept. 1891, II. VI. 2620: Verfahren bei Versagung der Schulentlassung 14jähriger Kinder	394.
44.		Verf. vom 2. Febr. 1892, II. VI/III/V/VIB. 343: Die Pfingstferien an den öffentlichen Volksschulen erstrecken sich bis einschließlich Donnerstag nach Pfingsten	395.
45.	31. 35.	Verf. vom 12. Dez. 1892, II. VI. 3405: Schriftliche Bescheinigung über verspäteten Schuleintritt	395.
46.		Verf. vom 10. Jan. 1893, II. VIII. 713: Einreichung bemerkenswerter gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der Bestrafung von Schulversäumnissen	396.
47.	30.	Verf. vom 26. April 1894, II. VI. 1036: Den zwingenden Umständen beim Übergange aus einer Schule in eine andere ist der Konfessionswechsel zuzurechnen	396.
48.		Verf. vom 13. Febr. 1895, II. VI. 362: Beginn und Schluß des Schuljahres	396.
49.	13. 20. 32. 34.	Verf. vom 4. Okt. 1895, II. VIII/VI. 545: Verordnung, betr. die Bestrafung von Schulversäumnissen	396.
50.	53.	Verf. vom 30. Jan. 1897, II. VI. 239: Entlassung der Konfirmanden am Sonnabend vor Palmsonntag	398.
51.	43.	Verf. vom 14. Dez. 1896, II. VI. 3777: Verfahren bei Versagung der Schulentlassung 14jähriger Kinder	398.
52.		Verf. vom 1. April 1897, II. VI. 821: Verlängerung der Osterferien	399.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	X. Schulunterricht.	Seite.
53.	50.	Verf. vom 24. Mai 1897, II. VI. 1057: Nähere Bestimmungen über die Entlassung der Konfirmanden am Sonnabend vor Palmsonntag	399.
54.	17.	Verf. vom 25. Mai 1897, II. VI. 43: Formular für Überweisungszeugnisse	399.

X. Schulunterricht.

a) Allgemeines.

1.		Verf. vom 14. April 1873, II. V. 1383: Bemerkungen zu den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872	401.
2.	16.	Verf. vom 17. Okt. 1873, II. V/VI. 4384: Lektionsplan für die Schulen mit zwei und drei Lehrern	407.
3.	12.	Verf. vom 13. Jan. 1875, II. V/III/VI. 17700: Einrichtung von Halbtagsschulen	411.
4.		Verf. v. 8. Febr. 1878, II. VI/V/III. 411: Abgekürzte Bezeichnungen für die neuen Maße und Gewichte	412.
5.		Verf. v. 21. April 1878, II. VI. 2361: Anfertigung und Korrektur schriftlicher Arbeiten. Beschlußfassungen bei Generallehrerkonferenzen sind zu vermeiden. Empfehlung der Gründung von Kreislehrerbibliotheken	414.
6.		Verf. vom 12. Okt. 1881, II. V/VI. 1356: Zeitdauer des Konfirmandenunterrichts und Termin der Konfirmation	416.
7.		Verf. vom 8. März 1882, II. V/III. 1711: Schaustellungen in den Volksschulen	417.
8.	13.	Verf. vom 13. April 1883, II. V. 348: Freier Eintritt der Volksschulen in den zoologischen Garten	418.
9.		Verf. vom 4. Juni 1884, II. V/VI/III/IIIA. 800: Fahrpreisermäßigungen bei Schulfahrten	419.
10.		Verf. vom 6. Nov. 1884, II. V/VI/III/IIIA. 710: Einführung neuer Lehrbücher	420.
11.		Verf. vom 16. März 1886, II. V/VI/III/IIIA. 129: Empfehlung der Pensenverteilung für die Halbtags- und einklassige Volksschule von Heyse	421.
12.	3.	Verf. vom 5. Sept. 1888, II. VI. 2356: Stundenplan für die Halbtagsschule	422.
13.	8.	Verf. vom 18. Juni 1889, II. VI. 1306: Freier Eintritt der Volksschulen in den zoologischen Garten	423.
14.		Verf. vom 9. Juli 1889, II. VI. 1657: Empfehlung des „Lexikon der Pädagogik" von F. Sander	423.
15.		Verf. vom 18. Nov. 1889, II. VI. 2273: Blumenpflege durch Schulkinder	424.
16.	2.	Verf. vom 6. Febr. 1890, II. V. 125: Stundenverteilung in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern	425.
17.	18. 24.	Verf. vom 23. Dez. 1890, II. VI. 3762: Einrichtung von Schülerbibliotheken	426.
18.	17. 24.	Verf. vom 15. April 1891, II. VI. 915: Verzeichnis geeigneter Bücher für Schülerbibliotheken	427.
19.		Verf. vom 8. Febr. 1892, II. XI. P. 601: Unterstützungen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln	434.
20.	22.	Verf. vom 31. Mai 1893, II. VI. 1113: Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze	434.
21.		Verf. vom 3. Aug. 1893, II. VI. 1877: Beschaffung der Lehrbücher beim Beginn eines Schuljahres. Wechsel derselben	435.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	X. Schulunterricht.	Seite.
22.	20.	Verf. vom 23. Aug. 1893, II. VI/VIB/III. 2205: Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze	436.
23.		Verf. vom 27. Jan. 1894, II. VI. 69: Das Schulmuseum in Breslau	436.
24.	17. 18.	Verf. vom 20. März 1894, II. VI. 382: Anlegung und Weiterausstattung von Schülerbibliotheken	436.
25.		Verf. vom 24. Okt. 1894, II. VI/VIA/VIB/III. 3047: Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen	437.
26.		Verf. vom 4. Jan. 1897, II. VI/VIB/III. 3810: Empfehlung der Schrift: Die Landjugend	438.
		b) Religion.	
1.		Verf. vom 21. Dez. 1872, A. II. V. 3934/3942: Religionsunterricht ist auch auf der Unterstufe utraquistischer Schulen in deutscher Sprache zu erteilen	438.
2.	15.	Verf. vom 28. Aug. 1876, II. III. 2681: Erteilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts	438.
3.		Verf. vom 4. Nov. 1880, II. V/VA/VI/III/IIIA. 2462: Ungetaufte Kinder sollen Religionsunterricht nach dem Bekenntnis ihrer Eltern erhalten	441.
4.	16. 17. 20.	Verf. vom 5. April 1884, II. XA/III/VI/V. 185: Konfessioneller Religionsunterricht für Minderheiten	441.
5.	6.	Verf. vom 11. Okt. 1884, II. V. 1414: Erklärende Bestimmungen zu den Vorschriften über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen	442.
6.	5.	Verf. vom 28. Okt. 1884, II. V/VI/III/IIIA. 1447: Erklärende Bestimmungen zu den Vorschriften über den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen	445.
7.		Verf. vom 28. Juni 1888, II. III. 2162: Einführung der Schusterschen biblischen Geschichte für den katholischen Religionsunterricht	446.
8.	9.	Verf. vom 4. Jan. 1889, II. III. 4459: Der Diözesankatechismus für den katholischen Religionsunterricht	446.
9.	8.	Verf. vom 28. Mai 1889, II. III. 2028: Einführung des „Breslauer Diözesankatechismus"	447.
10.	26.	Verf. vom 15. Okt. 1889, II. III/V. 4247: Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht	447.
11.		Verf. vom 15. Sept. 1890, II. VI. 2581: Kriegers „Achtzig Kirchenlieder" sind zur Einführung gestattet	459.
12.		Verf. vom 26. Febr. 1891, II. III. 656: Empfehlung der „Erklärung katholischer Kirchenlieder" von H. Galle	459.
13.		Verf. vom 2. Juli 1891, II. VI. 1770: Einführung von Lehr- und Lernbüchern im Religionsunterrichte	459.
14.	IX. 40.	Verf. vom 17. Sept. 1891, II. III/VI/VIB. 3271: Teilnahme an den kirchlicherseits angeordneten Visitationen des Religionsunterrichts seitens der Schulkinder konfessioneller Minderheiten	460.
15.	2.	Verf. vom 17. März 1892, II. III/IX. 756: Leitung des Religionsunterrichts durch katholische Geistliche	460.
16.	4. 17. 20.	Verf. vom 12. April 1892, II. VI. 1175: Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts für die evangelischen Minderheiten	460.
17.	4. 16. 20.	Verf. vom 4. Sept. 1892, II. X/III. 1507: Anträge auf Einrichtung konfessionellen Religionsunterrichts sind an den Königlichen Kreislandrat zu richten	461.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	X. Schulunterricht.	Seite.
18.	19. 28. 29.	Verf. vom 5. Sept. 1892, II. III. 2809: Teilnahme von Schulkindern an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession	462.
19.	18. 28. 29.	Verf. vom 6. Febr. 1893, II. III/VIII. 4573: Die Willenserklärung der Eltern ꝛc. zur Teilnahme der Kinder an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession ist lediglich vor dem Landrate persönlich abzugeben	462.
20.	4. 16. 17.	Verf. vom 25. Febr. 1893, II. X A. 3313: Einrichtung konfessionellen Religionsunterrichts für die Minderheiten . .	463.
21.	23. 27.	Verf. vom 15. Sept. 1893, II. VI. 2431: Memorierstoff für den pfarramtlichen und schulplanmäßigen evangelischen Religionsunterricht	463.
22.		Verf. vom 27. Nov. 1893, II. VI. 2877: Empfehlung der gekrönten Preisschrift: „Die unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes in der Schule"	469.
23.	21. 27.	Verf. vom 1. Dez. 1893, II. VI. 2826: Der einheitliche Memorierstoff für den schulplanmäßigen evangelischen Religionsunterricht gilt auch für die höheren Mädchenschulen . . .	469.
24.	17.	Verf. vom 31. März 1894, II. III. 559: An die Ortsschulinspektoren oder Schulvorstände gerichtete Anträge auf Einrichtung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minderheiten sind an die Kreisschulinspektoren abzugeben . . .	469.
25.		Verf. vom 21. Mai 1894, II. VI. 1335: Die Benutzung des „Auszuges aus der Geschichte der christlichen Kirche" von Römheld ist in der Schule nicht gestattet	470.
26.	10.	Verf. vom 24. Okt. 1894, II. VI/III. 2958: Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen	471.
27.	21. 23.	Verf. vom 15. Nov. 1894, II. VI. 3125: Der einheitliche Memorierstoff für den evangelischen Religionsunterricht ist käuflich zu haben	474.
28.	18. 19. 29.	Verf. vom 21. Jan. 1895, II. VI. 3665: Bestimmung hinsichtlich des Konfessionswechsels und der Teilnahme von Schulkindern an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession	474.
29.	18. 19. 28.	Verf. vom 23. April 1895, II. III/VI. 909 I: Religiöse Unterweisung konfessioneller Minderheiten	475.
30.		Verf. vom 8. Aug. 1895, II. VI. 2263: Empfehlung des Buches: „Die innere Mission in der Schule", von Th. Schäfer	475.
		c) Deutsch.	
1.		Verf. vom 19. Okt. 1872, II. V/III/VI. 3103: Anfertigung geschäftlicher Aufsätze und korrekter Briefadressen in der Schule	475.
2.		Verf. vom 10. Dez. 1872, II. III/V/VI. 2223: Förderung deutscher Sprachbildung in utraquistischen Schulen . . .	476.
3.	7. 8. 9. 11. 13. 14. 15. 16.	Verf. vom 8. Juni 1876, II. VI. 1311: Zulässige Lesebücher	478.
4.		Verf. vom 1. Febr. 1879, II. VI/III. 392: Der Schreibunterricht soll einheitlich betrieben werden	480.
5.		Verf. vom 15. Juni 1879, II. III/III A. 1116: Einführung der Crüwellschen Lesefibel	480.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	X. Schulunterricht.	Seite.
6.		Verf. vom 25. Sept. 1880, II. V/VI/III. 2288: Empfehlung von „Leimbach, Ausgewählte deutsche Dichtungen" . . .	481.
7.	3.	Verf. vom 19. Febr. 1881, II. III. 206: Neue Auflage der Crüwellschen Lesebücher	481.
8.	3.	Verf. vom 9. Juni 1881, II. III. 267. II: Genehmigung des Lepkeschen Lesebuches für katholische Volksschulen	482.
9.	3.	Verf. vom 6. Jan. 1882, II. III. 3226: Genehmigung der Einführung des Dornschen Lesebuchs für katholische Volksschulen	483.
10.		Verf. vom 22. Febr. 1890, II. VI. 235: Breslauer Normaliniatur	483.
11.	14. 15. 16.	Verf. vom 2. Mai 1891, II. VI. 1116: Genehmigung der Einführung von „Ferd. Hirts Lesebuch für Volksschulen", 4. Teil der Ausgabe D	484.
12.		Verf. vom 6. Juli 1891, II. VI. 1610: Lesebuchthesen zur Verhütung von Feuerschäden	485.
13.	3.	Verf. vom 25. Sept. 1893, II. VI. 2360: Thunlichste Einheitlichkeit bezüglich der Volksschullesebücher. Bestimmungen über Einführung derselben	487.
14.	11. 15. 16.	Verf. vom 12. Febr. 1896, II. VI. 101: Genehmigung der Einführung von Ferd. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe A	488.
15.	11. 14. 16.	Verf. vom 4. April 1897, II. VI. 762: Genehmigung der Einführung von Ferd. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe B	488.
16.	11. 14. 15.	Verf. vom 6. Mai 1897, II. VI. 1014: Genehmigung der Einführung von Ferd. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe C und D	489.
		d) Rechnen.	
1.		Verf. vom 7. Okt. 1879, II. V/VI/III. 588: Dezimalrechnung in der Volksschule. Schulsparkassen	489.
2.		Verf. vom 28. März 1881, II. V/VI/III/IIIA. 350: Verwendung gedruckter Rechenhefte	491.
3.		Verf. vom 17. Mai 1881, II. I. 390: Schreibweise dezimaler Zahlen	492.
4.		Verf. vom 15. Jan. 1883, II. V/VI/III. 1951: Empfehlung der Aufgaben für das praktische Rechnen von Ed. Trieschmann	492.
5.		Verf. vom 10. März 1883, II. V/VI/III. 200: Empfehlung der Methodik des Rechenunterrichts und der Rechenbücher von W. Steuer	493.
6.		Verf. vom 20. März 1887, II. V. 400: Im Rechenunterrichte ist das Ries Papier zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen	493.
7.		Verf. vom 22. Juni 1891, II. VI. 1624: Genehmigung der Rechenhefte von C. Noack für den Unterrichtsgebrauch . .	494.
		e) Geschichte.	
1.	3.	Verf. vom 23. Jan. 1888, II. V. 29. II. Ang.: Der Geschichtsunterricht in einfachen Volksschulen	494.
2.		Verf. vom 13. April 1891, II. VI. 822: Empfehlung des Werkes von Rogge: „Das Buch von den preußischen Königen"	496.
3.	1.	Verf. vom 25. Juni 1892, II. V. 376: Lehrpläne für den Geschichtsunterricht in den Volks- und Mittelschulen . . .	496.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	X. Schulunterricht.	Seite.
4.		Verf. vom 25. Sept. 1893, II. VI. 2262: Behandlung des Geschichtsunterrichts in der Volksschule	500.
5.		Verf. vom 29. Jan. 1896, II. VI. 102: Empfehlung des Werkes: „Der alte Fritz in fünfzig Bildern ꝛc."	501.
		f) Naturkunde.	
1.	VIII. 83.	Verf. vom 17. März 1874, II. III/V/VI. 3477: Unterricht in der Obstbaumkultur	502.
2.		Verf. vom 11. Juli 1876, 2. V/VI/III. 1554: Ratschläge für Behandlung des Obstbaums	503.
3.		Verf. vom 30. Juli 1888, II. VI. 1775: Empfehlung des Pilztableaus von S. Schlitzberger	504.
4.		Verf. vom 15. Nov. 1889, II. V/VI/III/VIB. 813: Lehrplan für den Unterricht in der Naturkunde an einklassigen und Halbtagsschulen	504.
5.		Verf. vom 15. Febr. 1893, II. VI. 277: Empfehlung der im Verlage von Leutzsch in Gera erschienenen Vogelwandtafel II	506.
6.		Verf. vom 9. Dez. 1893, II. VI. 2988: Empfehlung der Schrift von Frhr. von Schilling: „Die Schädlinge des Obst- und Weinbaues"	507.
7.		Verf. vom 26. Sept. 1895, II. VI. 2769: Modelle des Giftchampignons und des Fliegenpilzes	507.
8.	VIII. 3. X, 1.	Verf. vom 15. Juli 1897, Pr. 1437: Unterweisung der Schuljugend in der Obstbaumpflege	508.
		g) Zeichnen.	
1.		Verf. vom 29. Dez. 1887, II. V. 1875: Einführung des Leitfadens für den Zeichenunterricht von Dr. Stuhlmann	509.
2.		Verf. vom 1. März 1889, II. VI. 273: Empfehlung der „Neuen Zeichenschule" von Willig	510.
3.		Verf. vom 1. Nov. 1890, II. V. 851: Beschaffung von Wandtafeln für den Zeichenunterricht	510.
		h) Gesang.	
1.		Verf. vom 6. Aug. 1894, II. VI. 2141: Empfehlung altniederländischer Lieder	511.
2.		Verf. vom 22. Mai 1895, II. VI/VIA/VIB/III. 1233: Für den Schulgebrauch ungeeignete Liedersammlungen	512.
		i) Turnen und Jugendspiele.	
1.		Verf. vom 7. Sept. 1877, A. II/III/V/VI. 4216: Beschaffung von Turngeräten	513.
2.	9.	Verf. vom 20. Nov. 1882, II. V. 1782: Pflege des Turnunterrichts und der Turnspiele	523.
3.		Verf. vom 17. Febr. 1883, II. V. 63: Beschaffung von Turnplätzen und Ausstattung derselben	526.
4.		Verf. vom 23. Jan. 1884, II. V. 96: Empfehlung der Schrift: „Guts-Muths Spiele zur Übung und Erhaltung des Körpers und Geistes", herausgegeben von Schettler	527.
5.		Verf. vom 28. April 1890, II. VI. 1322: Anweisung zur Ausführung der Laufübungen	527.
6.		Verf. vom 18. Mai 1890, II. III. 2207: Kurse im Jugendspiel	529.
7.		Verf. vom 16. Mai 1893, II. VI. 1049: Empfehlung der Schrift: „Über Jugend- und Volksspiele" von E. v. Schenckendorff und Dr. Schmidt	529.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	X. Schulunterricht. XI. Schulfeier.	Seite.
8.		Verf. vom 7. Sept. 1893, II. VI. 2145: Das Mädchenturnen ist geprüften Turnlehrerinnen zu übertragen	530.
9.	2.	Verf. vom 3. Juli 1894, II. VI. 1748: Pflege der Bewegungsspiele	530.
10.		Verf. vom 30. Jan. 1895, II. VI. 108: Empfehlung der Schrift: „Allgemein unterrichtende Mitteilungen zur Einführung in die Jugend- und Volksspiele"	531.
11.		Verf. vom 23. April 1895, II. VI/III/VIA/VIB. 1062: Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen	532.
12.		Verf. vom 12. April 1897, II. VI. 815: Volkstümliche und grundlegende einfache Übungen im Turnen	533.
13.		Verf. vom 4. Juni 1897, II. VI. 1207: Empfehlung des VI. Jahrbuches für Volks- und Jugendspiele von v. Schenckendorff und Schmidt	534.
14.		Verf. vom 15. Juni 1897, II. IV. 1248: Empfehlung des Werkes von Euler: Encyklopädisches Handbuch des gesamten Turnwesens	534.
		k) Weibliche Handarbeiten.	
1.		Verf. vom 26. April 1883, II. XA/V/VI/III. 187: Generelle Anweisung über die Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	534.
2.		Verf. vom 15. Jan. 1887, II. V/XI. 18: Verteilung der aus den Handarbeitsmaterialien, die aus Mitteln des schlesischen Freikurgelderfonds beschafft sind, angefertigten Gegenstände	536.
3.	4.	Verf. vom 26. Nov. 1888, II. VI. 2762: Unterrichtskurse für Handarbeitslehrerinnen	536.
4.	3.	Verf. vom 14. Mai 1892, II. VI. 1507: Kursuskreise zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen	538.
5.		Verf. vom 14. Jan. 1893, II. VI. 86: Empfehlung des Leitfadens für den weiblichen Handarbeitsunterricht in den Landschulen von Toni Landsberg	539.
6.		Verf. vom 2. Mai 1894, II. VI. 1056: Förderung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten	539.
		l) Knabenhandfertigkeit.	
1.		Verf. vom 24. Nov. 1888, II. V/III. 2824: Förderung des Handfertigkeitsunterrichts	540.
		XI. Schulfeier.	
1.		Verf. vom 20. Aug. 1876, II. V/VI/III. 2526: Der Sedantag soll alljährlich gefeiert werden	542.
2.		Verf. vom 18. Febr. 1888, II. V. 285: Feier der Kinder- und Schulfeste	543.
3.		Verf. vom 2. Okt. 1888, II. VI. 2674: Feier der Geburts- und Todestage Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs III.	543.
4.		Verf. vom 21. Mai 1895, II. VI/VIA/VIB. 1259: Feier des Gedenktages der Reformation	544.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	XII. Schulzucht. XIII. Gesundheitspflege.	Seite.
		XII. Schulzucht.	
1.		Verf. vom 28. Mai 1874, II. V/III/VI. 5717: Die Lehrer sollen im Sinne der Tierschutzvereine auf die Jugend wirken	545.
2.		Verf. vom 17. August 1875, II. V. 7705: Verwendung der Schulkinder zur Dienstleistung bei Treibjagden wird untersagt	546.
3.	12.	Verf. vom 4. Okt. 1878, II. VI/V/III. 5990: Sicherung der Eisenbahnen gegen mutwillige Beschädigung durch Schulkinder	546.
4.		Verf. vom 28. April 1879, II. VI/III. 1147: Mitwirkung der Geistlichen bei Unterbringung verwahrloster Kinder	547.
5.	9.	Verf. vom 7. Juni 1879, II. V/VIII. 277: Zwangserziehung von Schulkindern	549.
6.		Verf. vom 7. Nov. 1879, II. VI. 3810: Das gewerbsmäßige Musikmachen durch Schulkinder wird untersagt	550.
7.		Verf. vom 21. Juni 1880, II. V. 1279: Empfehlung von Kallmanns Gradhalter	552.
8.		Verf. vom 2. April 1881, II. VIII. 283: Anzeige von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes	553.
9.	8.	Verf. vom 19. Mai 1881, II. V/VIII. 657: Zwangserziehung verwahrloster Kinder	553.
10.		Verf. vom 5. April 1884, II. V/VI/III. 458: Schulstrafen auf Requisition einer Behörde	555.
11.		Verf. vom 24. Mai 1888, II. VIII/V. 198: Ausübung des Züchtigungsrechtes	556.
12.	3.	Verf. vom 6. Juli 1888, II. VI. 1336. Pr. I. III: Gefährdung von Eisenbahnzügen durch Schulkinder	557.
13.		Verf. vom 20. Juni 1889, II. VIB/VIII. 1675: Reinigung der Schulkinder	558.
14.		Verf. vom 5. Okt. 1894, II. VI/VIII. 2638: Züchtigungsrecht der Ortsschulinspektoren	558.
		XIII. Gesundheitspflege.	
1.		Verf. vom 3. Juli 1873, II. V. 2406: Reinhaltung der Schulzimmer und Aborte	560.
2.		Verf. vom 29. Aug. 1884, II. X. 1907. II. Ang.: Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten	560.
3.	4. 11.	Verf. vom 26. Jan. 1885, II. V/VI/III/IIIA. 32: Schließung der Schulen bei.n Auftreten ansteckender Krankheiten	563.
4.	3. 11.	Verf. vom 11. Juni 1887, II. VIB. 1809. I. VIA/VI/VIII: Schließung und Wiedereröffnung von Schulen wegen epidemischer Krankheiten	566.
5.		Verf. vom 9. Okt. 1887, II. V. 1284: Maßregeln zur gesundheitlichen Schulpflege	567.
6.	XIV. 2.	Verf. vom 27. Nov. 1890, II. VI. 3293: Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einwirkungen auf die Schulkinder	568.
7.		Verf. vom 4. Febr. 1891, II. VI. 273: Maßregeln gegenüber der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose	569.
8.		Verf. vom 14. Juli 1891, II. VI. 1831: Empfehlung der Schrift: „Grundriß der Schulhygiene" von Otto Janke	571.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	XIV. Schulhaus und Schulzimmer.	Seite.
9.		Verf. vom 22. Febr. 1892, II. VIB. 387: Fürsorge für die mit Gehörleiden behafteten Schulkinder	571.
10.		Verf. vom 6. April 1892, II. VI. 688: Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen	572.
11.	3.	Verf. vom 19. Sept. 1892, Pr. II. VI. 2733: Maßnahmen gegen die Cholera	573.
12.		Verf. vom 8. März 1893, II. VI. 553: Der „Grundriß der Schulgesundheitspflege" von Dr. K. Richter wird empfohlen	573.
13.		Verf. vom 13. Okt. 1893, II. VI. 2519: Hygienische Kurse für Verwaltungsbeamte	573.
14.		Verf. vom 6. Aug. 1894, II. VI. 1973: Die Schrift: „Die Gesundheitspflege in der preußischen Volksschule" von H. Vandenesch, Regierungs- und Schulrat, wird empfohlen	574.
15.		Verf. vom 20. Aug. 1896, II. VI. 2593: Denkschrift über Blattern und Schutzpockenimpfung	575.
16.		Verf. vom 4. März 1895, II. VI. 456: Empfehlung des „Gesundheitsbüchleins"	575.
		XIV. Schulhaus und Schulzimmer.	
1.		Gesetz vom 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser	577.
2.		Verf. vom 4. Aug. 1873, II. IX. 2161: Anbringung von Marquisen an den Fenstern der Schulzimmer	579.
3.	XIII. 6.	Verf. vom 9. Dez. 1873, II. IX/V/III/VI/II. 3186. 1. Ang.: Reinhaltung des Schulhauses und seiner Umgebung	580.
4.		Verf. vom 29. Aug. 1876, II. VII/V. 1695: Beseitigung baulicher Mängel an den Schulhäusern durch die Ortsschulinspektoren	586.
5.		Verf. vom 28. April 1877, II. IX/II. 2152: Zuziehung der Kirchen- und Schulvorstände bei Schulbauten	586.
6.		Verf. vom 20. Juli 1877, II. II. 4057: Verpflichtung der Königlichen Baubeamten zur Anfertigung von Schulbauanschlägen	587.
7.		Verf. vom 21. März 1878, II. II. 1268: Bedarfsnachweisung der Bauten und Reparaturen an Schulgebäuden Königlichen Patronats	588.
8.	23.	Verf. vom 11. Mai 1878, II. VIII. 2434: Ansammlung von Baufonds zu Schulbauten	589.
9.	12. 14. 17.	Verf. vom 9. Jan. 1879, II. VI. 7686: Zweckmäßige Anfertigung von Schulbänken	589.
10.		Verf. vom 14. Dez. 1879, II. X. 3780: Doppellicht in Schulzimmern ist unzulässig	590.
11.		Verf. vom 28. Dez. 1880, II. IX. A. 1902: Mitwirkung der Königlichen Kreisbaubeamten bei Schulbausachen	590.
12.	9. 14. 17.	Verf. vom 27. Dez. 1881, II. V/II. 1642: Zweckmäßiger Bau der Schulbänke	591.
13.		Verf. vom 10. Aug. 1882, II. IXA/II. 1236: Anschaffung von Doppelfenstern bei Pfarr- und Schulbauten	593.
14.	9. 12. 17.	Verf. vom 15. Febr. 1883, II. V. 183: Empfehlung und Beschreibung der Beyerschen Schulbänke	594.
15.	V. 16.	Verf. vom 23. Jan. 1884, II. VIII. 686: Besitz- und Eigentumsverhältnisse solcher Grundstücke, welche zu den mit einer Küsterei verbundenen Schulstellen gehören	600.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	XIV. Schulhaus und Schulzimmer. XV. Volksschullasten.	Seite.
16.		Verf. vom 17. Mai 1884, II. VII/VIII/X/XA/XII. 184: Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers in den Schulbrunnen	601.
17.	9. 12. 14.	Verf. vom 19. Febr. 1886, II. II. 6: Prüfung der Brauchbarkeit der nach Modellen gefertigten Beyerschen Schulbänke	601.
18.		Verf. vom 11. Dez. 1886, II. X/IXA/XII. 2257: Übergabe der Dienstwohnungen, bei deren Instandhaltung der Patronatsfiskus beteiligt ist, bei eintretendem Stellenwechsel	602.
19.		Verf. vom 2. Juni 1888, II. IXA/X/XKg./XA/II. 921: Anmeldungen zum Staatshaushaltsetat	603.
20.		Verf. vom 22. Dez. 1891, II. IIA. 22: Grundsätze, betr. die Ausrüstung der Klassenzimmer mit Schulbänken	604.
21.		Verf. vom 1. Dez. 1892, II. IXA/II. 2007: Beim Verkauf alter Baumaterialien für Rechnung des Patronatsfiskus dürfen keine Auktionsgebühren entstehen	605.
22.		Verf. vom 14. März 1893, II. I. 381: Vorbereitung der Kirchen- und Schulbausachen, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke erbeten werden sollen	605.
23.	8.	Verf. vom 10. Nov. 1893, II. I. 1402: Erneute Anregung zur Ansammlung von Baufonds für Schulbauten	611.
24.		Amtsblattverordnung vom 18. April 1895: Rechtzeitige Anzeige von baulichen Veränderungen an Gebäuden fiskalischen Patronats	611.
25.		Verf. vom 9. Jan. 1896, II I/IIA. 20: Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser	612.
26.		Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Aug. 1896: Form und Bescheinigung aller Rechnungen, bei denen der Staat mit Patronats-, gutsherrlichen oder Gnadengeschenksbeiträgen beteiligt ist	614.
27.		Verf. vom 18. April 1897, II. I/IIA/II. 443: Behandlung der Schulbauten mit Allerhöchster Staatsbeihilfe	615.
		XV. Volksschullasten.	
1.		Verf. vom 23. Aug. 1888, II. I/XI. 873: Maßstab für die Verteilung des Staatsbeitrags unter Dominium und Gemeinde	629.
2.		Verf. vom 13. Sept. 1888, II. I. 926: Weitererhebung von Schulgeld an öffentlichen Volksschulen	629.
3.		Verf. vom 3. Okt. 1888, II. I. 997: Auszahlung der den Schulverbänden zur Erleichterung der Volksschullasten zufallenden Staatsbeiträge	630.
4.		Verf. vom 30. Juni 1890, II. XI. 2359: Quittungen über die behufs Erleichterung der Volksschullasten zu zahlenden Staatsbeiträge	630.
5.		Verf. vom 29. Juni 1893, II. VIII. 325: Übernahme des Schulkassendefizits durch politische Gemeinden	631.
6.		Verf. vom 6. Juli 1893, II. X/XIP. 1250: Erforderliche Belastung der Schulverbände bei Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Volksschullasten	632.
7.		Verf. vom 21. Aug. 1893, II. XIP. 3767. II. Ang.: Staatsbeihilfen sind in den Quittungen der Lehrer nicht als Stellenzulagen zu bezeichnen	633.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	XVI. Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder. XVII. Taubstumme und sprachgebrechliche Schüler.	Seite.
8.		Verf. vom 7. Nov. 1894, II. VIII. 640: Aufstellung von Haushaltsanschlägen	633.
9.		Verf. vom 14. März 1895, II. VIII/X. 114: Aufstellung von Schulkassenetats	645.
10.		Verf. vom 4. Juli 1896, II. XI. 2157: Zweckbestimmung des Fonds Kapitel 121, Tit. 34	645.
11.		Verf. vom 11. Sept. 1896, II. XIP. 2675: Vorauszahlung der unvermögenden Schulverbänden bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfen	646.
12.		Verf. vom 12. Aug. 1897, II. XIP. 2117: Formular zu Prästationsnachweisungen	647.
		XVI. Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder.	
1.		Verf. vom 21. April 1876, II. V/VI/III. 844: Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder	651.
2.		Verf. vom 19. Sept. 1877, II. VI. 1926: Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen ꝛc.	652.
3.		Verf. vom 23. Mai 1884, II. V/VI/III/III A. 711: Spielschulen ꝛc. dürfen nicht den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen	653.
4.		Verf. vom 21. Dez. 1885, II. V. 1291: Die Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder, und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für diese Anstalten	653.
		XVII. Taubstumme und sprachgebrechliche Schüler.	
1.		Verf. vom 30. Mai 1877, II. VI. 651: Empfehlung von „Radomski, Ratgeber betreffend die Taubstummen"	656.
2.	7.	Verf. vom 31. März 1879, II. VI. 1199: Anmeldungen für die Breslauer Taubstummenanstalt	656.
3.	4.	Verf. vom 5. Juli 1882, II. V. 1061: Ermäßigte Fahrpreise für Taubstumme bei Eisenbahnfahrten	657.
4.	3.	Verf. vom 14. Sept. 1883, II. V. 1077: Ausfertigung und Aushändigung der Legitimationsscheine für Taubstumme zu ermäßigten Preisen bei Eisenbahnfahrten	658.
5.	6.	Verf. vom 29. Jan. 1889, II. VI. 113: Schülerkurse für Stotterer	658.
6.	5.	Verf. vom 2. Jan. 1890, II. VI. 3202: Einrichtung von Schülerkursen für Stotterer	659.
7.	2.	Verf. vom 13. April 1892, II. VI. 1240: Verfahren bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt	660.
8.		Verf. vom 27. Mai 1892, II. VI. 1473: Termin für die Anmeldung taubstummer Kinder	661.
9.		Verf. vom 25. Juli 1893, II. VI. 1820: Empfehlung der „Mustertabelle für den Unterricht Stotternder" von Godtfring	661.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	XVIII. Privatschulen. XIX. Fortbildungs- und landwirtschaftliche Winterschulen.	Seite.
		XVIII. Privatschulen.	
1.		Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehnng der Jugend beschäftigen	662.
2.		Staats-Min.-Instr. vom 31. Dez. 1839 zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinettsorder	663.
3.		Verf. vom 28. Juni 1878, II. VI. 3661: Leiter und Pfleger an Erziehungsanstalten bedürfen zur Ausübung ihres Berufes der Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde	671.
4.		Verf. vom 12. Febr. 1883, II. VI. 219: Beschäftigung von Lehrern, welche aus dem öffentlichen Schuldienste strafweise entlassen sind, an Privatschulen	671.
5.		Verf. vom 20. Nov. 1883, II. VI. 3288: Ausübung der Ortsaufsicht über Privatanstalten	672.
6.		Verf. vom 5. Jan. 1884, II. V. 1589: Handhabung der staatlichen Aufsicht über diejenigen Privatanstalten, welche zu militärischen Prüfungen vorbereiten	673.
7.		Verf. vom 19. Febr. 1885, II. V/VI/III. 150: Führung von Versäumnislisten in Privatschulen	674.
8.		Verf. vom 12. Aug. 1893, II. VI. 1888: Vor der Konzessionserteilung für Privatschulen ist dem Herrn Minister Bericht zu erstatten	675.
9.		Verf. vom 19. Febr. 1897, II. VI/III/VIII. 42: Leiter von Privatschulen haben Sittlichkeitsvergehen der von ihnen beschäftigten Lehrpersonen anzuzeigen	675.
		XIX. Fortbildungs- und landwirtschaftliche Winterschulen.	
		a) Ländliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche Winterschulen.	
1.		Ob.-Präs.-Erl. vom 19. Febr. 1876, Nr. 1388: Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen	676.
2.	5.	Verf. vom 9. Nov. 1895, Pr. II. III. 3923: Subventionierung ländlicher Fortbildungsschulen	679.
3.		Verf. vom 10. April 1897, Pr. II. Va. 78: Vorträge von Geistlichen in den Fortbildungsschulen	680.
4.		Verf. vom 11. Juni 1897, Pr. II. III. 2191: Verteilung der Kreise des Bezirks auf die landwirtschaftlichen Winterschulen	680.
5.	2.	Verf. vom 16. Dez. 1897, Pr. II. Va 342: Bericht über den Stand der ländlichen Fortbildungsschulen und über die Verwendung der Staatsbeihilfen	681.
		b) Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen.	
1.		Verf. vom 7. Mai 1889, Pr. II. III. 1593: Geldstrafen wegen Versäumnis des Unterrichts	684.
2.		Verf. vom 10. März 1892, Pr. II. III. 837: Verpflichtung zur Beschaffung der nötigen Lernmittel	685.
3.	8. 9. 10.	Verf. vom 23. Dez. 1894, Pr. II. III. 4853: Haushaltspläne für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen	692.

Lfde Nr.	Vergleiche Nr.	XIX. Fortbildungs- und landwirtschaftliche Winterschulen.	Seite.
4.		Verf. vom 14. Jan. 1895, II. III. 115: Mitteilungen über die Verhältnisse der Fortbildungsschulen	693.
5.		Verf. vom 29. Juni 1895, Pr. II. III. 2180: Bestätigung der Ortsstatute	693.
6.		Verf. vom 12. Sept. 1895, Pr. II. III. 3151: Statistische Ermittelungen im Interesse von Privatpersonen	694.
7.		Verf. vom 17. Febr. 1896, Pr. II. III. 279: Verfahren bei Aufstellung der Klassenbesuchsnachweisungen	694.
8.	3. 9. 10.	Verf. vom 23. April 1896, Pr. II. III. 1412: Termin für Einreichung der Haushaltspläne	694.
9.	3. 8. 10.	Verf. vom 20. Juli 1896, Pr. II. III. 2503: Verfahren bei Aufstellung der Haushaltspläne für gewerbliche Fortbildungsschulen	695.
10.	3. 8. 9.	Verf. vom 2. Juli 1897, Pr. II. Va. 117: Bei Aufstellung des Haushaltsplanes für gewerbliche Fortbildungsschulen zu beachtende Grundsätze	696.
11.		Verf. vom 4. Juli 1897, Pr. II. Va/II. 121: Schülerfahrkarten zum Besuche von Gewerbe-, Fortbildungs- und Fachschulen	696.
12.		Verf. vom 4. Aug. 1897, Pr. II. Va. 160: Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren im Deutschen und Rechnen	697.
13.		Verf. vom 22. Aug. 1897, Pr. II. Va. 210: Jahresquittungen über gezahlte Staatszuschüsse	702.
14.		Verf. vom 3. Dez. 1897, Pr. II. Va. 330: Stundenhonorare für die Lehrer bei Ausfall des Unterrichts	703.
15.		Verf. vom 12. Nov. 1897, Pr. II. Va. 303: Muster für die Nachweisungen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie der Innungs- und Vereinsschulen	703.
		Chronologisches Register	705.
		Sachregister	714.

I. Gesetze u. s. w.

Nr. 1.

Aus dem Königlich Preußischen General-Landschulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 3. November 1765.

§ 13.

Besondere Schulstuben sollen angelegt werden.

Es ist bekannt, wie sehr Kinder am Lernen gehindert und zerstreut werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind, und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihr Gewerbe treiben; diesem Übel zu begegnen, soll künftig bei Erbauung aller neuen Schulgebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgesondert, und zum Unterricht eine eigene und zwar recht lichte und nach der Anzahl der dahin gehörigen Kinder proportionierte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich notwendig stören müßten, wenn sie zusammen auf einmal an einem Orte unterrichten sollten, für jeden eine besondere zur Erteilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerlei Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden.[1])

Auf wessen Kosten Schulen anzulegen und einzurichten sind.[2])

Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinden, wenn sie ganz oder größtenteils katholisch[3]), außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft ohne Unterschied der Religion, weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich

---

Zu § 13:

1) Normativbestimmungen über Bau ländlicher Volksschulhäuser (Denkschrift vom 15. Nov. 1895, Centralbl. S. 828) Rundverf. v. 9. Jan. 1896 (2 I 20 in T. II).

2) Vom Oberverwaltungsgericht ist in der Entscheidung vom 21. April 1886 i. S. Schwedeldorf contra Regierung Breslau (Bd. 13, S. 279) anerkannt worden, daß die Schulaufsichtsbehörde beim Mangel gültiger Vereinbarungen oder rechtsbeständiger Gewohnheiten das Beitragsverhältnis sowohl zwischen Dominien und Gemeinden als auch unter den einzelnen Dominien und einzelnen Gemeinden eines Schulverbandes nach billigem Ermessen festzusetzen habe und nichts dagegen einzuwenden sei, wenn zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden die Beiträge so verteilt werden, daß die eine Hälfte nach der Einwohnerzahl, die andere Hälfte nach den in den Gemeinden und Gutsbezirken aufkommenden direkten Staatssteuern ausschließlich der Hausiersteuer von den einzelnen Gemeinden oder Gutsbezirken aufgebracht werden. Die Bestimmungen des Landrechts (§§ 34—36 II 12) sind zur Deklaration der in dem Reglement von 1765 enthaltenen Vorschriften über die Schulbaupflicht nicht heranzuziehen. Dieser Grundsatz ist in zahlreichen späteren Entscheidungen (vgl. die Zusammenstellung im Centralbl. 1895 S. 322) festgehalten. Den Baukosten stehen die Kosten für mietweise Unterbringung der Klassen und Wohnräume gleich und ebenso sind die Schulgeräte an Tischen, Bänken u. dergl., sowie das Heizmaterial für die Unterrichtsräume gemäß dem Schlußsatze des § 13 denselben Grundsätzen entsprechend von den zu einer Schule gehörigen Dominien und Gemeinden zu beschaffen (s. auch O.-V.-G.-E. 12, 229, 20, S. 175. Centralblatt 97, S. 282).

Gegen die den Verteilungsmaßstab mangels eines Vertrages u. s. w. festsetzende Verfügung der Regierung ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig.

In Schlesien ist nun namentlich Fiskus öfters Gutsherr eines Schulortes, ohne ein anderes Land daselbst zu haben als die Dorfaue; in solchen Fällen ist seine Beitragsleistung zwar auch zu fordern, wird sich aber auf ein Minimum zu beschränken haben. E.

3) Bei den katholischen Reglementsschulen Schlesiens ist daher für die gutsherrliche Schulbaupflicht nicht § 36 II 12 A. L.-R., sondern § 13 des Gen.-Landschulregl. für Schlesien v. 3. Nov. 1765 maßgebend.

ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten, nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nötigen Schulgerät an Tischen, Bänken, Tafeln, Tintenfässern, Büchern für die Kinder offenbar unvermögender Eltern zu versehen.*)

Nr. 2.

Vorbemerkungen zum nachstehenden Schulreglement vom 18. Mai 1801.

Aus dem hier folgenden Reglement vom 18. Mai 1801 und seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind nachstehende Grundsätze besonders hervorzuheben:

I. Das Schulreglement unterscheidet in den §§ 4—6 folgende Fälle:

1. die Gemeinde besteht ausschließlich oder zu mindestens fünf Sechsteln aus katholischen Stellenbesitzern;
2. die Gemeinde besteht ausschließlich oder zu mindestens fünf Sechsteln aus evangelischen Stellenbesitzern;
3. die Gemeinde besteht aus evangelischen und katholischen Stellenbesitzern. Die Minorität der einen oder der anderen Konfession beträgt mehr als ein Sechstel.

Im Falle 1 gilt die Gemeinde als ganz katholisch, zu 2 ganz evangelisch, zu 3 gemischt. Das Reglement von letzterem Tage betrifft nun ebensowenig wie das vom 3. November 1765 die Fälle zu 2; in Dörfern, welche als ganz evangelisch im Sinne dieses Gesetzes gelten müssen, werden die Rechtsverhältnisse der Schule durch das Allgem. Landr. geregelt, welches an die Stelle des General-Landschulreglements vom 12. August 1763 getreten ist (O.-V.-G.-E. Bd. I, S. 217, Reichsger.-E. v. 2. Jan. 1882, Centralbl. 85, S. 651), vgl. jedoch Anm. 2 zu § 5 des Reglements.

II. Jede Religionspartei soll der Regel nach ihren eigenen Schullehrer haben. (§ 4.)

III. Der Zustand vom 18. Mai 1801 entscheidet darüber, ob ein Dorf als katholisch, evangelisch oder gemischt anzusehen ist; auf Veränderungen in der Zahl der Stellenbesitzer in der Folgezeit kommt es nicht an; die Religion richtet sich nach dem Normaltermine. (§§ 5 und 6.) Beim Mangel des Nachweises der thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Reglements auf eine evangelische Schule ist der Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse das Landrecht zu Grunde zu legen. (Preuß. Verw.-Bl. 13, S. 114.)

IV. Sind zwei konfessionell verschiedene Schulen am Normaltermine in einem gemischten Dorfe vorhanden gewesen, so sind beide Schulen Gemeinde- (und nicht der Angehörigen jeder Konfession Sozietäts-) Schulen, die Beiträge der Gemeinde zu beiden Schulen richten sich nach dem Reglement wie die der Dominien, betreffs welcher die §§ 22 und 23 nähere Bestimmung enthalten. (Vgl. auch den in § 24 vorgesehenen Fall.) E.

V. Neben den reinen Reglementsschulen und den reinen landrechtlichen Sozietätsschulen giebt es in Schlesien eine große Anzahl von Schulen, welche, obwohl rechtlich dem Landrecht unterstehend, doch thatsächlich, sei es ganz, sei es hinsichtlich einzelner Leistungen zum Lehrergehalt nach den Vorschriften des Reglements unterhalten werden, bei denen also insbesondere von den Dominien oder von den politischen Gemeinden oder von beiden Beiträge zum Lehrereinkommen in baar oder in Naturalien geleistet werden. Hierher gehören namentlich diejenigen Schulen, bei denen auf Grund des Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 seitens der Dominien ein Viertel des Baargehaltes geleistet wird. Das

*) O.-V.-G.-E. v. 15. Okt. 1895. Die Schulbaulast umfaßt in diesem Sinne auch die Umwehrung des Schulgehöftes (O.-V.-G. Bd. 23, S. 153) cfr. aber Anm. z. § 36 T. II Tit. 12 A. L.-R.

4) Für evangelische Reglementsschulen ist § 13 nicht gegeben, da sich das General-Landschulreglement nur auf katholische Schulen bezieht, hier regelt sich die bauliche und sächliche Unterhaltung nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, die persönliche nach denen des Reglements von 1801 (O.-V.-G. 18, S. 186.)

Zu Nr. 2 Abschn. 1—3.

Jedesmal zur Zeit der Publikation des Reglements, dem sog. Normaltermin.

Oberverwaltungsgericht hat zwar diesem Landtagsabschiede die Gesetzeskraft abgesprochen (Entsch. Bd. 1, S. 205, 11, S. 170), allein doch in gleichmäßiger Rechtsprechung später daran festgehalten, daß da, wo sich in Übereinstimmung mit ihm eine durch Vereinbarung der Beteiligten, insbesondre auch durch Vollziehung der Einkommensverzeichnisse (Genußzettel) und deren Bestätigung seitens der Schulaufsichtsbehörde in die äußere Erscheinung tretende Schulverfassung gebildet habe, diese Schulverfassung die prinzipale Rechtsnorm für die Schulunterhaltung bilde, mithin die durch sie bekundeten Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur und daher für alle Rechtsnachfolger im Dominialbesitz verbindlich seien (vgl. u. A. Centr.-Bl. 85, S. 362, Preuß. Verw.-Bl. 11, S. 489). Ob diese Schulverfassung auch ohne weiteres ausdehnend auf neue oder erhöhte Leistungen über die von den Interessenten durch Vereinbarung übernommenen hinaus angewendet werden kann, ist sehr zweifelhaft. Das Oberverwaltungsgericht ist anscheinend geneigt, die Frage zu verneinen (vgl. Preuß. Vw.-Bl. 11, S. 143). Keinenfalls kann sie dahin ausgedehnt werden, daß bei Zuweisung weiterer Ortschaften zum Schulverband auch hier an Stelle der Hausväter die Dominien und Gemeinden ohne weiteres ebenso beitragspflichtig würden, wie es auf Grund der Schulverfassung die zum ursprünglichen Verband gehörigen Dominien und Gemeinden sind (Entsch. d. O.-V.-G. v. 17. Jan. 1894 in Sachen Schulvorstand Deutsch-Lissa contra Dominium Saara Bd. 26, S. 160). Ob neben den Dominien auch noch die Hausväter des Gutsbezirks beitragspflichtig sind oder von ersteren haben übertragen werden sollen, wird im Einzelfall zu prüfen sein, an sich wird ihre gesetzliche Verpflichtung durch Eintreten der Dominien nur dem Umfang nach vermindert, nicht aufgehoben (O.-V.-G. Bd. 14, S. 214). Eine gleiche Schulverfassung kann sich auch hinsichtlich der Beiträge anderweiter an sich nicht unterhaltungspflichtiger Interessenten bilden. Hinsichtlich der politischen Gemeinden ist noch zu bemerken, daß sie auch vor Inkrafttreten der Landgemeindeordnungen von 1856 und 1891 mit — auch stillschweigender — Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schullasten zu übernehmen befugt waren (vgl. O.-V.-G. Centralbl. 96, S. 302), und daß hinsichtlich der Unterverteilung derselben in den Gemeinden ebenfalls die Bildung von Observanzen zulässig war (O.-V.-G. Bd. 8, S. 171, Centralbl. 96, S. 272). So erklärt es sich rechtlich, daß vielfach zu einer Schule innerhalb einer politischen Gemeinde nur die Angehörigen — oder auch nur die Stellenbesitzer — der einen Konfession beitragen.

VI. Für die evangelischen Schulen, bei denen der Domänenfiskus als Gutsherr beteiligt ist, ist die Kabinetsorder vom 5. Dezember 1816 von Wichtigkeit, welche bestimmt: Unter den am 26. Juni d. J. von Ihnen berichteten Umständen genehmige ich hierdurch im allgemeinen, daß künftig, wie es bereits öfters bei den säkularisierten Gütern der Fall gewesen ist, die Beiträge für die lutherischen und reformierten Schullehrer auch in den alten Domänen in Schlesien nach Maßgabe des katholischen Schulreglements vom Jahr 1801 bestimmt werden.

Potsdam, den 5. Dezember 1816. gez. Friedrich Wilhelm.

VII. Die zu einer Reglementsschule gewiesenen Dominien und Gemeinden bilden keinen korporativen Verband wie die Schulsozietäten des Landrechts und werden daher auch nicht von dem Schulvorstand vertreten. (O.-V.-G. Bd. 13 S. 253.) Vielmehr ist die Schule als Anstalt mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet anzusehn, ihr gehört das Schulvermögen, sie wird in dieser Beziehung vom Schulvorstand vermögensrechtlich vertreten (Beschl. d. Oberlandesgerichts Breslau vom 16. Jan. 1893 i. S. d. kath. Schule Schmellwitz). Der Schule als Anstalt sind die Dominien und Gemeinden beitragspflichtig.

Aus dem Schulreglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande in Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 18. Mai 1801.

Aus der Einleitung: Unter den niederen Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften erteilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den

Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind, und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zur Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden. Wir setzen diesen Schulen die höhern Erziehungs-Anstalten für den Gelehrten entgegen, worin tote Sprachen, spekulative Kenntnisse und überhaupt alle höheren Wissenschaften gelehrt werden, und welche man gewöhnlich Gymnasien nennt.

§ 4.

Religion der Schullehrer.

Was die Religion der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest, daß in der Regel jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, sowie in protestantischen protestantisch sein müsse.

§ 5.

Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publikation dieses Reglements der sechste Theil der Stellenbesitzer zur andern Religions-Partei gehörte. Auf nachmalige Religionsveränderungen der Stellenbesitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und das Datum der Publikation dieses Edikts ist zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.[1—2])

§ 6.

In Dörfern vermischter Religion, wo nämlich die Religions-Verschiedenheit der Stellenbesitzer größer ist, als das § 5 angegebene Verhältnis, soll der Schullehrer von der Religionspartei sein, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin.[1—2]) Es steht zwar der andern

---

Zu § 5:

1) Die §§ 5—7 des Reglements haben zwar nicht einen transitorischen Charakter, sondern stellen die dauernd geltende Regel auf, aber auch nicht mehr als die Regel. Ausnahmen davon sind zulässig, wie der § 4 a. a. O. ergiebt, mit welchem die folgenden §§ in untrennbarer Beziehung stehen. Daher kann, wenn auch am 18. Mai 1801 an einer Schule ein katholischer Lehrer angestellt gewesen bezw. damals die Mehrheit der Stellenbesitzer katholisch gewesen ist, jetzt dennoch in der Gemeinde ein evangelischer Lehrer angestellt werden (M.-Erl. v. 8. IV. 78); in der Beitragspflicht der Schulunterhaltungspflichtigen würde dadurch nichts geändert werden. E.

2) Die Unterhaltung einer katholischen Schule in Schlesien richtet sich auch dann nach dem Schulreglement, wenn sie einem ganz protestantischen Dorf bezw. für eine Mehrheit solcher Dörfer sei es allein, oder neben einer evangelischen Schule am Normaltage bereits vorhanden war und folgt dem Allgemeinen Landrecht nur unter der Voraussetzung, daß die Schule erst nach dem Normaltage und daß sie ferner als Sonderschule im Sinne der §§ 6, 22 des Reglements errichtet ist. (O.-V.-G. v. 19. VI. 96, Centralbl. 96, S. 681.) Wird eine katholische Schule durch räumliche Teilung des Bezirks einer Reglementsschule neu errichtet, so wird sie auch Reglementsschule.

Zu § 6:

1) Das Schulreglement von 1801 sieht als die Regel an, daß jedes Dorf (Gemeinde) eine Schule besitze, in welcher der Lehrer alle Kinder unterrichtet, ohne Unterschied der Religion, den Religionsunterricht erteilt er nur den Kindern seines Glaubens, während für den Religionsunterricht der Kinder der andern Religionspartei der betreffende Pfarrer zu sorgen hat. Nach dem Religionsbekenntnisse der Stellenbesitzer unterscheidet das Reglement zwischen „ganz katholischen", „ganz protestantischen" und „Dörfern vermischter Religion". Der Lehrer an der Schule muß demnach „katholisch", „protestantisch" bezw. „von der Religionspartei sein, von welcher er bisher (am 18. Mai 1801) gewesen ist". In letzterem Falle steht jedoch der anderen Religionspartei frei, einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch dürfen deshalb die dem Schullehrer der alten Religion ausgemittelten Emolumente nicht geschmälert werden. (§§ 4—7 und 22, 24 des Regl.) Die von der Gemeindeschule sich trennende Religionspartei hat demnach ihre Sonderschule stets allein, ohne Konkurrenz der Gutsherrschaften und Gemeinden zu unterhalten, für solche Schulen — auch wenn sie von der katholischen Religionspartei errichtet werden — sind die Bestimmungen der §§ 10—29 des Reglements eben so wenig gegeben, wie für die Gemeindeschulen des rein evangelischen Dorfes; diese Bestimmungen beziehen sich vielmehr nur auf die im Sinne des Reglements katholischen Gemeindeschulen und berühren die Sonderschulen der evangelischen bezw. katholischen Religionspartei in einem Dorfe in den §§ 22—24 nur insoweit, als diese bereits bei Publikation des Reglements vorhanden waren. (O.-V.-G.-E. v. 27. XII. 76 und 24. XI. 77, Entsch. Bd. 1, S. 211 u. 3, S. 116.) Vgl. aber wegen der evangelischen Schulen in gemischten Dörfern R.-Ger.-Erk. v. 2. Jan. 82, Centralbl. 85, S. 651. E.

2) Trotz der zu 1 erwähnten Regel des § 6 ist die Schulaufsichtsbehörde nicht gehindert, dem Reglement unterliegende Schulverbände aus Teilen von politischen Gemeinden oder von Gutsbezirken oder von beiden zusammenzusetzen. Beitragspflichtig zum Dominaldrittel sind die Dominien gegenüber allen den Schulen, deren Bezirk sich auf vormals ihrer Herrschaft unterworfen gewesene Bestandteile der gutsherrlichen (Guts- oder Gemeinde-) Feldmark erstreckt. (O.-V.-G. 20, S. 199 ff.)

Religions-Partei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach § 12 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig als die andre Partei nötig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu konkurrieren.

§ 7.

In solchen gemischten Dörfern erteilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören, zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungslehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts Einseitiges einer Religionspartei enthalten. In der Religion erteilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Partei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst oder sein Kaplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht ertheilen, und zwar so, daß die ganz Kleinen von denen, die schon erwachsener sind, getrennt werden.[1—3])

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen wir hiermit fest:

§ 10.

Daß alle bis zur Publikation dieses Reglements bereits angesetzten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Kontrakte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Übereinkunft festgesetzt sind, verbleiben und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen, und unverkürzt gereicht werden. Geschieht dieses nicht, so haben sie sich bei dem Landrat des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere ꝛc. Kammern sind schuldig, den Schullehrern sofort, allenfalls durch exekutivische Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderungen beizutreiben.

§ 11.

In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Örtern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

Zu § 7:

1) Stellung der Kirche und des Staates zur Volksschule: M.-Erl. vom 14. Januar 1881 (Centralblatt 80, Seite 118 u. Centralbl. 80, S. 228) (insbes. Erteilung und Leitung des kathol. Religionsunterrichtes und Beteiligung der kath. Geistlichkeit daran.) Die Schlußsätze des § 7 haben nur reglementaren Charakter. M.-Erl. vom 2. April 83, Centralbl. S. 544. Centralbl. 78, S. 293. O.-V.-G.-E. III, 143. E.

2) Daher sind die Schulunterhaltungspflichtigen bei einer Reglementsschule nicht verpflichtet, die Kosten des konfessionellen Religionsunterrichts der Minderheit zu tragen (O.-V.-G. Bd. 18, S. 183); anders bei landrechtlichen Schulen, wo auch diese Kosten wie die aller andern Unterrichtsgegenstände von den Unterhaltungspflichtigen aufzubringen sind.

3) Über die Voraussetzungen, unter denen Kinder am Religionsunterricht der andern Konfession teilnehmen oder beim Vorhandensein mehrerer Schulen diejenige der andern Konfession besuchen dürfen; vergl. die Verfügungen der Breslauer Regierung vom 5. September 1892, 6. Febr. 1893, 21. Jan. 1895.

Zu § 10:

„Gemeine" im Sinne der Reglements v. 1765 u. 1801 ist die politische Gemeinde trotz der Bestimmungen in den §§ 22—24 Regl. v. 1801 (Oberverw.-Ger.-Erk. v. 7. XII. 81 u. 21. II. 80. Entsch. Bd. VI, VIII, S. 174, 171, Centralbl. 82, S. 442 u. 80, S. 681 ff.) Gemeindemitgliedschaft der aktiven Militärs s. Centralbl. 80, S. 232 ff. E.

§ 12.

Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben:[1])

a) ein gutes beständiges Haus.[2—5])

Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separieret, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sei, auch daß in dem Hause die nötige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sei. Auch sind die erforderlichen Schul-Gerätschaften an Tischen, Bänken ꝛc. anzuschaffen.

b) Ein Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen müssen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgereicht, und die nötige Gräserei angewiesen werden.[6])

c) An Holz[7—9]): jährlich neun Klaftern Scheitholz, oder, nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältnis dieses Brennmaterial dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das Mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält.

d) An Deputat: funfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.[10])

Zu § 12:

1) Aus § 18 der Regier.-Instr. folgt ein überaus umfangreiches Aufsichtsrecht der Schulaufsichtsbehörde über sämtliche Schulangelegenheiten, insbesondere auch die Befugnis einer Festsetzung darüber, was für die bauliche Beschaffenheit der Volksschulhäuser u. dergl. zu fordern, ein Recht, welches durch § 49 Abs. 2 Zuständ.-Ges. noch besonders gewahrt ist, was für das Lehrer-Gehalt notwendig, welche Unterrichtsgegenstände zu lehren und in der Folge, welche Anschaffungen für diesen Unterricht erforderlich seien. Gegen die betreffenden Anordnungen ist im allgemeinen nur die Beschwerde an die Ministerialinstanz zulässig, soweit nicht das Gesetz vom 26. Mai 1887 eine Mitwirkung der Beschlußbehörden erfordert oder soweit nicht das Verwaltungsstreitverfahren Platz greift (vgl. § 47 Zust.-Ges., § 14, Abs. 2 Besold.-Ges.).

Zu § 12a:

2) Vgl. §§ 12 ff. Regl. v. 1765. §§ 34—37 II 12 A. L.-R., § 47 Zust.-Ges. Über Dienstwohnung und Mietsentschädigung bestimmt jetzt § 12—16 des Besoldungsgesetzes.

3) Hinsichtlich des normalen Raumbedarfs für Wohnungen verheirateter und unverheirateter Lehrer und Lehrerinnen vgl. die Denkschrift vom 15. November 1895. (Anm. 1 zu § 13 Gen.-Landschulreg.). Vergl. Min.-Erl. vom 9. April und 13. Oktober 1879, Centralbl. S. 362 u. 703 vom 14. Januar 80.

4) Anlage von Blitzableitern für die Volksschulgebäude ist thunlichst durchzuführen (Min.-Erl. v. 28. III. 84, Centralbl. S. 345), ebenso Massivbau (M.-Erl. v. 7. Februar 79, Centralbl. S. 369.) E.

5) Reinhaltung der Schulstube durch die Schulgemeinde unter Aufsicht des Lehrers. (M.-Erl. v. 8. V. 85, Centralbl. S. 565.) E.

Zu § 12b.

6) Vgl. § 18 des Besoldungsgesetzes.

Zu § 12c:

7) Die Festsetzung der Holzlieferung im § 12c hat einen nur reglementarischen Charakter; es kann deshalb und weil das Reglement selbst die Lieferung von Torf oder Kohlen statt des Holzes erlaubt in allen Fällen, in denen die Beschaffenheit der Ofen dies zuläßt, auch dieses Brennmaterial statt des Holzes geliefert werden. Nach den Untersuchungen über die Heizkraft der wichtigeren Brennmaterialien von Brix ist bei mittlerem Wassergehalte eine Klafter Kiefernholz gleich 3,5 Tonnen Kohlen und eine Klafter Fichten- oder Tannenholz gleich 3 Tonnen Kohlen anzunehmen. Anzündeholz ist neben Kohlen jedenfalls auch zu liefern. Für 3 Tonnen Stückkohle sind 5 Tonnen Grußkohle zu rechnen. E.

8) Beheizung der Schulstube nebst besonderer Beschaffung des Materials und Verrichtung der dazu erforderlichen Arbeiten ist Sache der Schulgemeinde und nicht des Lehrers, dem sie aber im Interesse der Schulordnung gegen Vergütung übertragen werden kann. (M.-Erl. vom 4. Febr. 82. Centralbl. S. 442, auch Centralbl. 83, S. 679.) E.

9) Der Lehrer ist befugt, über das ihm zu seinem Bedarfe gewährte Feuerungsmaterial frei zu verfügen, während das zur Beheizung der Schulstube bestimmte Holz u. s. w. Eigentum der Gemeinde ist, welcher daher etwaige Ersparnisse daran in gleicher Weise zugute kommen, wie sie für jeden Mehrbedarf aufkommen müßte; die Verwendung dieses Holzes, welches gesondert von dem Deputatholze des Lehrers zu verwahren ist, hat der Schulvorstand, bezw. betreffs der Erwärmung des Klassenraumes der Ortsschulinspektor zu kontrollieren. M.-Erl. v. 21. VI. 60, Ob.-Trib.-Erk. v. 11. März 1847 (Rechtsf. Bd. 1, S. 23.) E.

Zu § 12c und d: vgl. im allgemeinen §§ 17 u. 20[3] des Besoldungsgesetzes.

10) Umrechnungstabellen für die alten in die neuen Maße (s. Bekanntm. vom 13. V. 69, G.-S. S. 764 u. v. 30. X. 1869). Eine Klafter preußisch ist gleich 3,3389 Raummeter; das Reistg wird gewöhnlich in Wellen von je ein Meter zu 0,8 Raummeter aufgearbeitet. Reduktionstabelle zur Umrechnung der im Regierungsbezirk Breslau herkömmlich noch gebräuchlicheren älteren Maße und Gewichte (s. Amtsbl. f. 1870, S. 133 u. 134, f. 1869, S. 208 u. f. 87, S. 119 ff.) 9 Klaftern schlesisch = 7 Klaftern preuß. = 23,4 Raummeter. 15 Scheffel Breslauer Maß = 20 Schffl. 7 Mtz. preuß. Maß = 11 Hectol. (22 Neuscheffel) u. 24 Liter. E.

e) Die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben.[11])
f) Funfzig Reichsthaler bar Geld.[12])

§ 13.[1])

Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixierten Einnahmen, die er vom Deputat oder bar von der Herrschaft oder Gemeine, oder aus dem Kirchenvermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixierte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien aber nicht.[2]) Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige § 12 bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumnis und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.[3])

§ 17.

In Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Ort gewöhnlichen Schulgeld.[1]) (Folgen Bestimmungen über die Verpflichtung der Wirte zugeschlagener Dörfer, ein Schulgeld nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Dezember 1763 zu zahlen.)

Zu § 12e:

11) a) Kabinetsorder betreffend das bei Gemeinheitsteilungen anzuweisende Land, vom 5. November 1812 (G.-S. S. 142.)

Nach Meiner Bestimmung vom 28. September 1810 sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitsteilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nötige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litauen mit einem Kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnismäßig mehr angewiesen erhalten. Zur nähern Erklärung des § 44 des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkür der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitsteilungs-Ordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

b) Aus dem Landeskulturedikt vom 14. Septbr. 1811 § 44 . . . besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotiert sind, die Gemeinden bei Gemeinheitsteilungen oder Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

c) Aus der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 66):

§ 41b. Die mit Häusern, ohne Acker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die notwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfnis ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

§ 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitsteilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der § 41 Buchst. b angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Stück Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§ 102. Ist jedoch die bisherige Befugnis des Schullehrers größer, als im § 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Teilnehmungsrechts abgefunden werden. E.

Zu § 12f:

12) Die Vorschrift ist gegenstandlos geworden durch die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

Zu § 13:

1) Mit Rücksicht auf die dauernde Vereinigung von Schul- und Kirchenämtern soll der durch solche Verbindung bedingten Mehrarbeit des Stelleninhabers durch entsprechend höhere Festsetzung des Stelleneinkommens gebührend Rechnung getragen werden. (Centralbl. 75, S. 415. Min.-Erl. v. 31. März 1875 u. jetzt § 4 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes.) In allen Fällen, in denen eine stiftungsgemäße (organische) oder herkömmliche Verbindung von Schul- und Kirchenamt stattfindet, ist das Diensteinkommen des Stelleninhabers als ein einheitliches Stelleneinkommen aufzufassen, ohne Rücksicht darauf, ob es aus dem Schulvermögen oder aus kirchlichen Mitteln fließt. (Min.-Erl. v. 27. V. 82, v. 24. XII. 81. Centralbl. 82, S. 425.) E.

2) Alle Einnahmen aus dem Kirchendienst sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes.

3) Das ist selbstverständlich, weil die Gemeinde- wie die Gerichtsschreiberei ein Nebenamt ist, zu dessen Übernahme es einer immer nur auf Widerruf erteilten Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu § 17:

1) So dürftig die Bestimmungen des Reglements über die Stadtschulen auch sind, so ist doch vom O.-V.-G. der Rechtssatz aufgestellt, daß in Städten — im Geltungsbereich des Schulreglements — die Stadtgemeinden Träger der Schullast sind und diese daher eine Kommunallast ist. (Entsch. Bd. 24, S. 177 flgd. Centralbl. 95, S. 318). Abweichende lokale Rechtsnormen haben sich nach Emanation des A. L.-R. nicht mehr bilden können (O.-V.-G.-E. Bd. 24, S. 174). Auch im Geltungsbereich des Landrechts sind vielfach (in den größern Städten wohl durchweg) die Schulen nach der mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde erfolgten Auflösung der Schulsozietäten durch Beschlüsse der städtischen Körperschaften —

§ 18.

Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten.

Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wie viel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brennmaterial nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schulmeister mehr gehabt hat, als die Festsetzung § 12 u. 13 besagen, so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen observanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Verteilung soll in folgender Art geschehen.[1—9])

---

welche der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht bedürfen — O.-V.-G. Bd. 19, S. 173 — zu Kommunalanstalten geworden. Die Frage, in wie weit eine Stadtgemeinde, welche die Schulen der einen Konfession als Kommunalanstalten unterhält, angehalten werden kann, auch für das Schulbedürfnis der andern Konfession — sei es ebenfalls durch Gründung von Kommunalschulen, sei es durch Gewährung von Zuschüssen an die bestehenden Schulen — zu sorgen, ist sehr zweifelhaft. Ausführliche Erörterungen darüber finden sich in der Entsch. d. O.-V.-G. v. 18. Juni 1895 (Bd. 28, S. 169.)

Zu § 18:

1) In § 270 I 50 Allgem. Ger.-Ordng. wird der an Schullehrer zu entrichtenden Deputate gedacht, welche als von dem Gute zu entrichtende angesehen werden. Die Dinglichkeit von derartigen Abgaben ist auch aus § 357 a. a. O. zu schließen, sie liegt ferner so sehr im Geiste des Reglements, welches die wesentlichen Schulunterhaltungslasten auf die Grundbesitzer verteilt, daß deren dinglicher Charakter anzuerkennen sein wird. E.

2) Aus der O.-V.-G.-E. v. 8. Novbr. 1884 (Centralbl. 85, S. 360): Der § 31 der Kreisordnung beabsichtigt nicht, die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Inhaber selbstständiger Güter neu zu regeln, sondern nur den bisherigen Rechtszustand zum Ausdruck zu bringen. Nach diesem Rechtszustande sind die Besitzer der privilegierten Güter, welche das Reglement von 1801 „Herrschaften" benennt, zu den dort näher bezeichneten Leistungen verpflichtet, welche durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die neuere Gesetzgebung nicht in Wegfall gekommen sind. (O.-V.-G.-E. Bd. 1, S. 196 ff.) Diesen alten privilegierten Gütern sind die Gutsbezirke des neueren Rechts gleich zu achten. Die Besitzer dieser Gutsbezirke sind innerhalb der Grenzen derselben Gutsherrn, und ihre Rechte in Gutsbezirken sind gleichartig denen, welche zur Zeit die Besitzer der alten adligen Rittergüter in ihren Gutsbezirken zu üben berechtigt sind. Da das Gesetz zwischen alten und neuen Gutsbezirken nicht unterscheidet, so müssen hiernach auch die Gutsbezirke des neueren Rechts als Herrschaften im Sinne des § 18 Reglem. v. 18. Mai 1801 angesehen werden. (Centralbl. 77, S. 51 u. 83, S. 607 u. 85, S. 651.) E.

3) Gehört nur eine Gemeinde oder nur ein Gut zur Schule, so hat die Gemeinde oder die Herrschaft das ganze Gehalt allein zu leisten (O.-V.-G.-E. v. 7. XII. 81, Bd. 8, S. 169); in § 19 b ist hinsichtlich des Getreidedeputats hiervon ausdrücklich Anwendung gemacht. E.

4) Das preußische Kommunalrecht kennt ein ius subrepartitionis et collectandi für die Kommunallasten der Gutsbezirke nicht (abgesehen von Kriegsleistungen und Kosten der Armenpflege) und hält daran fest, daß für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. (O.-V.-G.-E. v. 6. XII. 79, Bd. 6, S. 81.) E.

5) Ist ein Gutsbezirk vollständig parzelliert und ein Restgut nicht verblieben, so sind die diesem obgelegenen Verpflichtungen gegen die Schule auf die Dominialtrennstücksbesitzer zu übertragen und unter diese von der Regierung als Schulaufsichtsbehörde als gutsherrliche Schulbeitragsleistung zu verteilen. (M.-Erl. v. 12. Jan. 84, Centralbl. S. 195), vgl. a. Ob.-Trib.-Entsch. Bd. 69, S. 244. E. — Nach der Teilung einer Herrschaft verbleibt, falls nicht ortsverfassungsmäßig oder durch die eben erwähnte Verteilung Abweichendes bestimmt ist, die rechtliche Stellung des Gutsherrn der Ortsschule gegenüber ausschließlich dem Eigentümer des Rest- oder Stammgutes, so daß die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten nicht auf die Eigentümer der sonstigen Gutsteile übergehen. — Welcher Teil der früher ungeteilten Herrschaft als das Rest- oder Stammgut anzusehen ist, bleibt aus den die Zerstückelung der Herrschaft betreffenden Veräußerungsakten festzustellen. Im Zweifel würde dafür derjenige Fundus erachtet werden müssen, auf welchem sich der Rittersitz, das castrum, befindet. E. d. O.-V.-G. v. 25. Nov. 1893 (Centralbl. 1894, S. 383). Vgl. auch Anm. zu § 36 T. II Tit. 12 A. L.-R.

Die grundbuchliche Zuschreibung eines selbstständigen Guts zu einem andern ist auf seine öffentlich-rechtliche Stellung, insbesondere also seine Rechte und Pflichten der Schule gegenüber ohne Einfluß. (O.-V.-G. Bd. 29, S. 188.)

6) Die den Dominiis obliegenden Schulunterhaltungsbeiträge müssen im Falle des Bestehens eines Nießbrauchrechts an dem Dominium gemäß § 87 Tit. 21 T. I A. L.-R. von dem Nießbraucher des Dominiums getragen werden. (M.-Erl. v. 16. II. 84, Centralbl. S. 496.) E.

7) Die Beiträge der Dominien und der Gemeinden beruhen auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit und haben den Charakter öffentlicher Lasten und Abgaben. (O.-V.-G.-E. IV, S. 204, Centralbl. 81, S. 250.) E.

8) Eine für die Schulbaulast bestehende Observanz darf auf die Regelung der Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrers nicht ohne weiteres ausgedehnt werden (O.-V.-G.-E. v. 10. X. 76, Centralbl. 83, S. 450); derselbe Grundsatz muß auch umgekehrt zur Anwendung kommen. E.

9) Im Bereiche des schlesischen Schulreglements liegt die Aufbringung der Barmittel für die Schule — neben den Herrschaften — den politischen Gemeinden ob, und sind für deren Beschaffung die Stellenbesitzer nicht unmittelbar der Schulanstalt, sondern nur der Gemeinde steuerpflichtig. Die Bildung von

§ 19.

a) Zu dem Brennmaterial und dem baren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeine zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastrierten Ertrage derselben zu verteilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.[1—6])

b) Das Deputat an Getreide[7]) tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen, und zwar nach der katastrierten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, sowie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.

c) Die von der oder den Gemeinden zu entrichtende bare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich verteilt.[8—12])

Gemeinden äußert an sich keinen Einfluß auf die Schulzugehörigkeit. In der Errichtung einer neuen Schule innerhalb einer Gemeinde, deren Bezirk bisher anderen Schulen zugeschlagen war, ist nach den Grundsätzen sowohl des Allg. Landrechts, wie der schles. Schulreglements zugleich, soweit nicht dabei ausdrücklich ein Anderes festgesetzt wird, eine Auseinschulungsverfügung zu erblicken. O.-V.-G.-E. v. 13. Mai 1893 (Centralbl. S. 795).

Zu § 19a:

1) In denjenigen Fällen, in denen der katastrierte Ertrag als Repartitionsmaßstab bestimmt ist, soll die Verteilung der Lasten nach dem behufs Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Reinertrage der Liegenschaften, und in denen die katastrierte Größe der Aussaat als Maßstab vorgeschrieben ist, soll die Verteilung nach dem behufs Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Reinertrage der als Acker eingeschätzten Liegenschaften erfolgen. (M.-Erl. v. 21. April 1866.) Konkurrieren mehrere Dominien bei der Lehrerdotation, welche untereinander nach dem katastrierten Ertrage beitragen müßten, so hat ein Dominium, welches keine Liegenschaften besitzt, auch keine Beiträge zu leisten. (M.-Erl. v. 27. Mai 1866.) Ist aber nur ein Dominium zur Dotation verpflichtet, so besteht dessen Verpflichtung fort, auch wenn es keinen Grundbesitz mehr hat, und haben alle zur Schule gehörigen Dominien keinen Grundbesitz, so tragen sie alle gleich anteilig zu dem Drittel der Gutsherrschaft für Gehalt und Brennmaterial bei; nur das Getreidedeputat ist ausschließlich von denjenigen zu leisten, welche Acker im Felde haben. E.

2) Ein Bekösstigungszuschuß, welcher dem Lehrer in Geld gewährt wird, ist nicht wie das Deputat, sondern wie das Bargehalt zu verteilen. (Ob.-Trib.-Erk. v. 11. IX. 1868 i. S. Fiskus contra Altenwalde.) E.

3) Herrschaften und Gemeinen sind nur insoweit die im § 19 litt. a bezeichneten Beiträge zum Bargehalte der Lehrer zu leisten verbunden, als das letztere nicht bereits anderweit durch eigene Einnahmen der Schule gedeckt ist. (Min.-Erl. vom 26. IX. 83, Centralbl. S. 615.) E.

4) Die anteilige Verpflichtung der zu einer Schule geschlagenen Dominien zu den Schullasten besteht ganz unabhängig davon, ob denselben oder einem oder einzelnen von ihnen ein Recht zur Präsentation des Lehrers zusteht bezw. zugestanden wird oder nicht, und ohne Unterschied, ob den zur Schule geschlagenen Dominien oder einem oder einzelnen von ihnen, wenn die Schule in dem Bezirk einer Gemeinde sich befindet, früher über die bäuerliche Gemeinde gutsherrliche Rechte oder Ehrenrechte irgend welcher Art zugestanden haben oder nicht. Der Rechtsgrund der anteiligen Schulunterhaltungspflicht liegt also allein in dem Besitze des Dominiums und der Zuschlagung des letzteren zur Schule. (M.-Erl. v. 16. II. 84, Centralbl. S. 496.) E.

5) Im Bereiche des schlesischen katholischen Schulreglements von 1801 erlischt die auf dem gutsherrlichen Verhältnisse zu einer Landgemeinde beruhende Verpflichtung zu Schulleistungen mit der Eingemeindung der Landgemeinde in eine Stadtgemeinde. O.-V.-G.-E. v. 2. Nov. 1892. (Centralbl. 93, S. 376.)

6) Die seit Erlaß des Edikts vom 14. Sept. 1811 vom Dominialland abveräußerten Grundstücke gehören zum Gemeindeverbande nur dann, wenn den Bedingungen des § 6 Ges. v. 31. XII. 1842 bezw. § 1 Ges. v. 14. April 1856 genügt ist. (O.-V.-G.-E. v. 17. Febr. 1879, Centralbl. 80, S. 695.) E.

Zu § 19b:

7) Die Dominien in Schlesien sind von den nach 1633 zum Rittergute eingezogenen wüsten Bauerhufen gleich den mit bäuerlichen Wirten besetzten Bauernahrungen die Lasten und Abgaben der Dorfgemeinde zu tragen verpflichtet, insoweit jene Hufen nicht wiederum zu bäuerlicher Nahrung ausgethan worden sind, wofür dem Dominialbesitzer die Beweislast obliegt. (Constit. v. 14. Juli 1749, Korn's Ed.-Slg. III, S. 525.) Diese Constitution enthält ein die Verjährung ausschließendes Verbotsgesetz. (Ob.-Trib.-Entsch Bd. 5, S. 210.) Hat das Dominium auf die völlig eingegangenen Bauernhöfe s. g. kleine Ackerleute wirklich ausgesetzet und leisten diese statt des Bauergutes den Gemeindebetrag, dann ist es von Beiträgen zu den Gemeindeabgaben befreit (cit. Const.) vgl. auch Min.-Erl. v. 24. IV. 1842. (B.-M.-Bl. S. 196 u. Ob. Trib.-Erl. v. 22. VI. 1869 i. S. Gem. Zieserwitz contra von Eltzner.) Die Beitragspflicht erstreckt sich nur auf die Kosten, welche von der Gemeinde nach Verhältnis des Grundbesitzes aufgebracht werden. (M.-Erl. v. 4. XII. 1860.) S. a. O.-V.-G.-E. II 13. XII. 163. E.

Zu § 19c:

8) Stellenbesitzer im Sinne des § 19c sind diejenigen Personen, welche Besitzer von Wohnstellen,

d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirten, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.[13—15])

§ 20.

Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden. Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nötigen, daß er durch Demütigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeine herabzuwürdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

a) Das Deputat[1—3]) wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.

b) Die Repartition des Geldbeitrages[3—11]) wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreissteueramte gemacht und bei Abführung der Steuern monat-

---

Wohnhäusern im Gemeindebezirke sind, auch wenn sie keinen Acker haben, auch wenn sie nicht dort wohnen, auch die juristischen Personen. (Centralbl. 1860, S. 487 cfr. 70, S. 625 u. 80, S. 681.) E.

9) In § 21 des Regl. v. 1801 ist nur der Möglichkeit gedacht, daß sich die Stellen vermehren, nicht aber, daß sie sich vermindern können; wenn also Stellen zusammen geschlagen werden, so bleibt der Eigentümer der Stellen verpflichtet, für jede einzelne fernerweit beizutragen, da es nicht seiner Willkür überlassen bleiben kann, die Zahl der Beitragspflichtigen zum Nachteil der übrigen Stellenbesitzer zu mindern. (M.-Erl. v. 6. X. 55.) E.

10) „Stellenbesitzer oder Gemeinde", im § 19a trifft nach der O.-V.-G.-E. v. 14. I. 1880 nur der Fall, daß nur eine Gemeinde zur Schule gehört, wo dann eben nur die Stellenbesitzer dieser Gemeinde die $^2/_3$ aufzubringen haben. Gehören mehrere Gemeinden zu einer Schule, so werden die $^2/_3$ auf die Gemeinden nach dem katastrierten Ertrage verteilt, und der so für jede einzelne Gemeinde ermittelte Beitrag innerhalb dieser Gemeinde auf die Stellenbesitzer derselben umgelegt. Pächter und Einlieger-häuser innerhalb der gutsherrlichen Grenzen können von der Schule nicht besonders besteuert werden. E.

11) Ist die Einziehung bäuerlicher Grundstücke bei der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung erfolgt, so befreit die Allerh. Kab.-O. v. 14. Juli 1836 (G.-S. S. 208) den Gutsherrn ausdrücklich von der ferneren Entrichtung der gemeinen Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude, wenn nicht durch besondere Rechtstitel anderes festgesetzt ist. Im übrigen verordnet Art. 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 zu § 32 des Edikts vom 14. September 1811, daß ein Gutsherr, wenn er einen Hof nach beendeter Regulierung erworben hat, die darauf fallenden öffentlichen und sonstigen Staatsabgaben, ingleichen die Kommunalabgaben, gleich den bäuerlichen Wirten übernehmen muß; hierunter fallen also auch die nach dem Reglement zu leistenden Schulabgaben der Gemeinde (M.-Erl. v. 28. IV. 42.) E.

12) Die Gemeinde ist kraft ihrer Autonomie nach Maßgabe der Bestimmungen der Land-Gemeinde-Ordnung befugt zu beschließen, daß der auf sie entfallende Anteil nicht allein von den Stellenbesitzern nach der Kopfzahl, sondern wie alle andern Gemeindeabgaben aufgebracht werde.

Zu § 19d:

13) Eine Verpflichtung der Schulgemeinde zur Anfuhr des von der Gutsherrschaft auf entfernten Besitzungen angewiesenen Holzes wäre nicht zu rechtfertigen; von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anfuhr des Holzdeputats kann daher nur die Rede sein, wenn solches innerhalb der Grenzen des Schulbezirks vorhanden ist; ist dies nicht der Fall, so hat jeder Teil für die Herbeischaffung der Quantität Holz zu sorgen, deren Lieferung ihm obliegt. E.

14) Zu den bespannten Wirten sind nicht allein diejenigen, welche Pferde haben, sondern alle, welche Zugvieh halten, zu rechnen. Es müssen daher auch diejenigen bäuerlichen Wirte, welche sich zur Ackerbestellung und zu Fuhren der Kühe bedienen, zur Anfuhr des zur Heizung der Schule bestimmten Brennmaterials herangezogen werden. (Kamptz Ann. 1835, Bd. 19, S. 444 u. M.-Erl. v. 6. XI. 60.) E.

15) Anrechnung des Wertes der Anfuhr und Zerkleinerung auf das Grundgehalt — § 20[2] des Besoldungsgesetzes; diese Anrechnung unterliegt nicht der Beschränkung der Nr. 3 a. a. O. (vgl. Begründung S. 63).

Zu § 20:

1) Im § 20a hat das Reglement postnumerando Lieferung im Auge; am Martinitage soll der Lehrer das Deputat für das Kalenderjahr erhalten; die Bestimmung 20 lit. b ist nur reglementarisch. E. Vgl. Anm. 5.

2) Das Reglement ordnet im § 20 lit. a den Ablieferungsmodus auf gleiche Weise für sämtliche Interessenten, mithin auch für die Gutsherrschaften, und die Einleitung zu dem Reglement spricht es deutlich aus, daß die Festsetzungen in Betreff der Lehrerdotation keinen dem Lehrer zum Nachteile-reichenden Änderungen durch Privatabkommen fernerhin unterliegen sollen. (M.-Erl. v. 20. März 1855.) E.

3) Nach § 88 Abs. 4 Nr. 8 der Landgemeindeordnung ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Gemeinde-Abgaben (also auch die Schulabgaben) zu verteilen und wegen deren Einziehung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4) Da die Schulkassen öffentliche Kassen sind, müssen die Zahlungen in dieselben geleistet und brauchen nicht geholt zu werden (§ 53 I 16 A. L.-R.). Dies gilt insbesondere auch von den Leistungen der Gutsherrschaften, deren Gläubiger für die Gehaltsleistungen nicht der Lehrer, sondern das Schulinstitut ist, welches durch den Schulvorstand vertreten wird, welcher die Schulkasse zu verwalten hat. E.

5) Hinsichtlich der Fälligkeitstermine für das Bargehalt vgl. § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes. E.

lich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich.[5]) Für diese Bemühung wollen Wir nachgeben, daß jährlich ein Reichsthaler mehr von den Interessenten bei jeder Schule kolligiert werde, welchen der Steuereinnehmer für sich behält.

§ 21.

Da die Zahl der Possessionierten sich durch mehrern Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 22.

Wenn in einem Dorfe unter funfzig Besitzungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jetzt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu teilen. Ist aber jetzt nur eine Schule dort vorhanden, so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer der Religions-Partei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Partei sich einen eignen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Partei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.[1])

§ 23.[2])

Sind zwei Schullehrer jetzo schon an einem Orte von mehr als fünfzig Besitzungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

§ 24.

Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm sein, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben, so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten oder ihre Kinder in die Schule der andern Religions-Partei nach den oben § 7 festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist.

§ 25.

Um nun die zu schlecht dotierten Schullehrer-Stellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrat des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsere ꝛc. ꝛc. Kammer des Departements Bericht zu erstatten, und demselben ein genaues Verzeichnis der Emolumente beizufügen, welche bisher mit dieser Stelle, es sei an fixiertem Schulgelde, Natural-Deputat, Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren.

Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsere ꝛc. ꝛc. Kammern werden hiernach beurteilen, ob der Fall eintritt, daß und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrat hat die Befehle der ꝛc. ꝛc. Kammern wegen deren Ausmittelung

---

Zu §§ 22 u. 23:

1) Die hierin liegende Doppelbesteuerung der Unterhaltungspflichtigen der konfessionellen Sonderschule steht nicht in Widerspruch mit § 30 II 12 A. L.-R., welcher sich nur auf die Konkurrenz mehrerer Sozietätsschulen bezieht; sie kann nur beseitigt werden durch deren Freilassung mittels ausdrücklichen Beschlusses der Gemeinde oder durch eine Ortsverfassung, nach welcher zur Reglementsschule nur die Angehörigen der Konfession dieser Schule beizutragen haben (vgl. Vorbem. zu V, Centralbl. 94, S. 382).

2) Hier gehen die Vorschriften über den eigentlichen Zweck des Reglements, nur für die katholischen Schulen Bestimmungen zu treffen, hinaus und betreffen auch evangelische Schulen. E. Die §§ 22 u. 23 sind auch anwendbar, wenn die beiden Schulen sich nicht in ein und demselben Dorf, sondern in verschiedenen zu einem Schulverband gehörigen Dörfern am Normaltermin befunden haben. Es erscheint zweifelhaft, ob in den Fällen der §§ 22 u. 23 die Gemeindebeiträge kraft Gesetzes für jede Schule nur von den Angehörigen ihrer Konfession oder von allen Angehörigen ohne Unterschied des Bekenntnisses aufzubringen sind (O.-V.-G. Preuß. Verw.-Bl. 13, S. 113). Letzteres wird meist der Fall sein.

Zu § 24: Vergl. Vorbemerkungen.

genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner ferneren Angabe mehr bei jeder künftigen Vakanz; der Landrat wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerden sie sofort durch Exekution dazu anzuhalten.

§ 26.

Neue Schulen und Schullehrer.

Das Schul-Reglement von 1765 schreibt § 12 vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertel-Meile von der Schule entfernt sein soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizei-Meile, und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt, so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können. Ist die Gemeine des Dorfes, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen, so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, „da es leichter ist, dass ein einzelner erwachsener Mensch einen entfernten Weg mache, als Kinder.“[1])

§ 27.

Diese Ansetzung eines Adjuvanten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 100 gestiegen ist.[1])

§ 28.

Wenn außer dem im § 26 erwähnten Falle, eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeine einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann freistehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nötige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjuvanten zu regulieren.

Nr. 3.

Allgemeines Landrecht.

Teil II Tit. 12. § 1—53.

Von niederen und höheren Schulen.

§ 1.

Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

Zu § 26:

1) Die Schulaufsichtsbehörde ist an sich befugt, ohne Teilung des Schulbezirks eine Filialschule an einem anderen Ort als dem Sitz der ursprünglichen Schule auf Kosten des gesamten Schulverbandes zu errichten, falls nicht die Ansetzung des Außenlehrers von der Außengemeinde verlangt ist, in welchem Fall sie die Kosten zu tragen hat (O.-V.-G. Bd. 24, S. 182). Nur wenn die Entfernung des Außenorts mehr als eine halbe (bezw. viertel) Meile beträgt, ist die neu gegründete Schule als selbständige lediglich von den zu ihr gewiesenen Dominien und Gemeinden gemäß § 26 zu unterhalten. (Entsch. v. 13. Novbr. 1896 in Sachen der Schule zu Neudeck Ober-Hansdorf — Centralbl. 97, S. 270, O.-V.-G. Bd. 30, S. 170.)

Zu § 27:

1) Adjuvanten im Sinne geringer besoldeter Hilfslehrer giebt es nach Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes nicht mehr. Über die Zahl der Kinder, welche auf eine Lehrkraft entfallen, sind

§ 2.

Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§ 3.

Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäft nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen.[1])

§ 4.

Auch solche Privat-Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 5.

Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abstellung anzeigen.

§ 6.

Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubnis, geduldet werden.

§ 7.

Eltern steht zwar frei, nach dem im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§ 8.

Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

§ 9.

Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.[1])

§ 10.

Niemandem soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11.

Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.[1])

---

ministerielle Anweisungen ergangen. Bei einer Weigerung der Verpflichteten liegt jedoch die endgültige Entscheidung gemäß dem Gesetz vom 26. Mai 1887 bei den Beschlußbehörden.

Zu § 3:

1) Vgl. hinsichtlich der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten, Privat- und Hauslehrer die Allerh. Kab.-Order v. 10. Juni 1834 (G.-S. S. 135) und Staatsmin.-Instr. v. 31. Dez. 1839 (M.-Bl. f. d. I.-V. 1840, S. 94). Die Schulaufsichtsbehörde kann das Halten von Privatschulen und die Erteilung von Privatunterricht untersagen und dies zwangsweise durchsetzen. O.-V.-G.-E. XI. 398.

Zu § 9:

1) Ges. v. 11. März 1872 — unten abgedruckt.

Zu § 11:

1) Vgl. hinsichtlich der Teilnahme von Dissidentenkindern am Religionsunterricht den Erlaß vom 16. Jan. 1892 (Centralbl. S. 438). Danach haben dieselben am schulplanmäßigen Religionsunterricht der Volksschule teilzunehmen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, daß für ihren religiösen Unterricht anderweit nach behördlichem Ermessen ausreichend (vgl. T. II Tit. 11 § 13 A. L.-R.) gesorgt ist.

§ 12.

Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§ 13.

Die Kirchenvorsteher einer Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§ 14.

Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen.

§ 15.

Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen achten, und nichts, was denselben zuwider ist eigenmächtig vornehmen und einführen.

§ 16.

Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraute Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten, so muß der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§ 17.

Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§ 18.

Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengebäude (Tit. 11, § 170 sqq.).[1])

§ 19.

Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebenda § 193 sqq., Abschn. 9.)

§ 20.

Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

§ 21.

Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (T. I, Tit. 11, § 1075.)

§ 22.

Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.[1—7])

Zu § 18:

1) Daraus folgt, daß die Schulgemeinden in den auf die Schulgebäude Bezug habenden Rechtsverhältnissen gleiche Rechte bezüglich der Verjährungsfrist besitzen wie Kirchen. O.-V.-G.-E. v. 4. Jan. 1893. (Centralbl. S. 377.)

Zu § 22:

1) vgl. § 561 II 11 A. L.-R. hinsichtlich der vereinigten Kirchen- und Schulstellen.

2) Aus der Allerh. Kab.-O. v. 9. Jan. 1812 (G.-S. S. 3): . . . will Ich hiermit dem § 16 der Veräußerungs-Instruktion vom 25. Oktober 1810 in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domänen und eingezogenen geistlichen Güter, die Patronat-Rechte nicht mit

§ 23.

Durch wen diese Befugnis, in Ansehung der auf Domänen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 24—28 sind obsolet geworden.

§ 29[1—2])

Wo keine Stiftungen[3]) für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.[4])

---

verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronat-Lasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlaget, als Kanon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierung gezahlt werden sollen.

3) Aus der Allerh. Kab.-O. vom 30. Septbr. 1812 (G.-S. S. 139), welche nach Nr. 4 auch für die mit der Küsterei verbundenen Schulen gilt:

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geistlichen Stifte und Klöster in Schlesien, über das Recht zur Besetzung der dortigen katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Kuratien und Pfarrschulen, Zweifel entstanden sind, so setze Ich, um diese gänzlich zu heben, in Ansehung des gedachten Gegenstandes, auf Ihren Antrag, die nachstehenden Grundsätze zur künftigen Beobachtung fest:

I) Alle katholischen Erzpriestereien, Pfarreien und Kuratien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau und von dem Domkapitel daselbst, oder von anderen jetzt aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in Schlesien besetzt worden sind, fallen künftig der Landesherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden.

II) In Ansehung der vorgedachten geistlichen Ämter, welche in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden, will Ich gestatten, daß dieselben, mit dem Vorbehalte der kanonischen Form der Ernennung und der Landesherrlichen Bestätigung, durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden. E.

4) Bei dem Ausdrucke „Gerichtsobrigkeit" ist an das gutsherrliche Verhältnis gedacht, welches städtische wie ländliche in sich greift (Ob.-Trib.-Erk. v. 4. Novbr. 1850, Entsch.-Bd. 20, S. 385). E.

5) Das Recht zur Besetzung einer Lehrerstelle geht, wenn es der Berufungsberechtigte nicht ausübt, auf die Schulaufsichtsbehörde über. (M.-Erl. v. 28. II. 81, Centralbl. S. 470 u. f. 66, S. 663.) E.

6) Kirchendienerstellen sollen nach § 556 II 11 A. L.-R. vom Patron besetzt werden, vgl. aber § 21 Kirchengem.-Ordg. v. 10. IX. 73. Vereinigte Lehrer- und Kirchendienerstellen werden nach § 22 II 12 besetzt (§ 561 II 11 A. L.-R.). Wegen der jüdischen Patrone s. Ges. v. 30. Aug. 1816. E.

7) Von der bestätigten Vokation ist 1,50 Mk. Stempel zu erheben. (M.-Erl. v. 13. II 81, Centralbl. S. 329.) E.

8) Berufung auf Frist oder Kündigung ist unzulässig, auch wenn nur eine einstweilige (provisorische) Anstellung erfolgt (M.-Erl. v. 5. XII. 83, Central-Bl. S. 662, f. 84, S. 336 ff., f. 80, S. 747.) E.

Zu § 29:

1) Der Begriff „Hausvater" ist in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 3, Seite 138 und Band 9, Seite 123 dahin umgrenzt, daß er alle ökonomisch selbstständigen Personen umfaßt, die im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. E. Dazu gehören auch unter dieser Voraussetzung die Gutsbesitzer außer dem Gutsherrn des Schulorts, der nach §§ 33, 36 eine besondere Stellung einnimmt.

Der Begriff des Wohnsitzes ist der allgemeine civilrechtliche, nicht der abweichende des § 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (O.-V.-G. Centralbl. 96, S. 608).

Die Beitragspflicht ist auch durch das Landrecht nicht auf diejenigen Einwohner beschränkt, die sich im Steuer- oder im vorhergehenden Jahre mindestens drei Monate im Schulbezirke aufhalten oder aufgehalten haben.

(Erkenntnis des I. Senats des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1893 — I. 1172 —)

Im Geltungsbereiche des Allg. Landr. sind die dem aktiven Offizierstande angehörigen aktiven Militärpersonen von der Verpflichtung, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten, nach feststehender Rechtsprechung des Ober-Verw.-Ger. (Entscheidungen Bd. 18, S. 155 ff.) nicht befreit; ebensowenig die Gendarmen. Verw.-Bl. 18, S. 336.

2) Die ordnungsmäßig konstituierte Schulsozietät ist eine Korporation im Sinne des T. II Tit. 6 A. L.-R. und unterliegt den dort gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Vertretung und der Form ihrer Willensäußerungen.

3) Zu den „Stiftungen" gehören auch Zuwendungen zu Gunsten einer Schule, welche seitens eines an sich nicht oder nicht in dem Umfang unterhaltungspflichtigen Interessenten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde versprochen und dauernd erfüllt sind (z. B. Übernahme eines Anteils vom Lehrergehalt durch den Gutsherrn bei Gründung einer Schule). Solche Stiftungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und können nicht einseitig widerrufen werden. (O.-V.-G. Centralbl. 96, S. 308.)

Auch ein Vertrag, durch den ein Dritter an Stelle des an sich dazu Verpflichteten dauernde Leistungen für einen öffentlich-rechtlichen Verband (eine Schulsozietät) übernimmt, wird durch die staatsaufsichtliche Bestätigung Teil der Verfassung dieses Verbandes und erlangt öffentlich-rechtliche Wirkungen. (Pr. Verw.-Bl. 14, S. 414.)

4) Sind auch die Einschulungsverfügungen der Schulaufsichtsbehörde an sich und so weit sie organisatorische Akte darstellen, einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nicht unterworfen, so bleibt doch andererseits die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslast innerhalb eines neugebildeten oder anders abgegrenzten Schulverbandes, ganz unabhängig von etwaigen Festsetzungen der Regierungen hierüber, einzig und allein aus dem materiellen Rechte zu beantworten. Und wie die Regierungen im Geltungsbereiche der schlesischen Schulreglements keine landrechtlichen Hausväterzsozietäten ins Leben rufen können, so ist es ihnen umgekehrt nicht gestattet, im Gebiete des Allgemeinen Landrechts Schul-

§ 30.[1])

Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte[2]) mehrere gemeine Schulen errichtet, so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§ 31.

Die Beiträge,[1]) sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig verteilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

§ 32.

Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Kontribuenten eines Schulgeldes für immer frei.

§ 33.

Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Teil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Notdurft zu unterstützen.[1])

§ 34.

Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.[1])

§ 35.

Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.[1])

---

verbände, sei es ausschließlich aus politischen Gemeinden und Gutsbezirken zusammenzusetzen, oder einer bereits vorhandenen korporativen, aus den Hausvätern gebildeten Schulgemeinde, in deren Bezirke verfassungsmäßig die Schullast teilweise oder selbst ganz von den gesetzlich nicht verpflichteten Gemeinden und Dominien freiwillig übernommen ist, andere Gemeinden und Dominien mit der Bestimmung zuzuweisen, daß nun gleich jenen auch diese als Verbandsgenossen entsprechend den Normen der Schulverfassung Beiträge zu leisten schuldig seien. Vgl. Vorbem. V, a. E. zum Schulreglement v. 1801.

Zu § 30.

1) Vgl. Anm. zu § 22, Schul-Regl.

2) „An einem Orte" bezieht sich auf „Einwohner", nicht auf „mehrere gemeine Schulen" (O.-V.-G. Bd. 8, S. 174).

Zu § 31.

1) Den Hausväterbeiträgen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts wohnt die rechtliche Eigenschaft rein persönlicher Abgaben bei, die zur Voraussetzung haben, daß der Censit im Schulbezirke seinen Wohnsitz hat.

An diesem Charakter der Hausväterbeiträge wird dadurch nichts geändert, wenn gemäß § 31 a. a. O. als Verteilungsmaßstab außer der Einkommensteuer die Grund- und Gebäudesteuer in Anwendung gebracht wird. (Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. 2, S. 208.)

Die Zulässigkeit einer Nachforderung ist daher gemäß § 14 Ges. v. 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) nach § 6, nicht nach § 5 dieses Gesetzes zu beurteilen. (O.-V.-G. Centralbl. 1896, S. 269.)

Zu § 33:

1) Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird nicht mehr verlangt, die unbeibringlichen Beiträge werden durch Staatsbeihilfen gedeckt. (Staats-Min.-Beschl. v. 31. März 1886. — Schneider u. v. Bremen II, S. 255.)

Zu § 34:

1) An sich gehören Tische und Bänke der Schulzimmer zum Inventar der Schulen, nicht aber zu den Schulgebäuden im Sinne der die Schulbaulast regelnden Bestimmungen des Gesetzes (E. d. O.-V.-G. v. 29. Juni 1878, Bd. 4, S. 183). Die Tische und Bänke können aber die Eigenschaft von Pertinenzstücken des Schulhauses erhalten, wenn sie durch Handlungen oder Bestimmungen der Beteiligten dem Schulhause zugeschlagen werden. (§ 44 Tit. 2 Teil I Allg. Landr. E. d. O.-V.-G. v. 30. Dez. 1885, Bd. 13, S. 268.) Wo die Schulbaulast mehreren Beteiligten obliegt, kann eine solche Zuschlagung allerdings nicht einseitig von dem einen Beteiligten, also nicht ohne Wissen oder wider den Willen der andern Beteiligten mit rechtlicher Wirkung gegen diesen bewirkt werden. E. d. O.-V.-G. v. 3. Juni 1893. (Centralbl. S. 797.)

Zu § 35:

1) O.-V.-G. Centralbl. 87, S. 798. § 35 bezieht sich nur auf den Fall, daß eine ganze bisher für sich bestehende Schulgemeinde einem andern Schulverband zugeschlagen wird.

§ 36.[1—3])

Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigentume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue notwendig sind, unentgeltlich verabfolgen.

§ 37.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.[1])

§ 38.

Doch kann kein Mitglied der Gemeine wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

§ 39.

Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.[1])

§ 40.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrat und Büchern mitbringt.

§ 41.

Doch findet dabei in Ansehung der Entfernung eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, statt.

§ 42.

Auch findet die Vorschrift des Elften Titels § 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Zu § 36:

1) Der Gutsherr hat die im § 36 des A. L.-R. II 12 bezeichneten Materialien ohne Einschränkung auf gewisse Hausteile, insbesondere auch das Holz zu Fenstern und Thüren (Erlasse v. 28. Aug. 1862 u. 2. Mai 1864 — Schneider u. v. Bremen II, S. 325) unentgeltlich zu verabfolgen. Auch kommt es nicht darauf an, ob das Holz die zur Bearbeitung erforderliche Trockenheit besitzt (Erlaß v. 31. Dez. 1867 a. a. O. S. 326). O.-V.-G.-E. v. 28. Sept. 1892 — I. 936. (Centralbl. 1893, S. 375.) „Gewachsenen" d. h. nach forstlichen Grundsätzen abgeblich. „Hinreichend" d. h. der regelmäßige Bedarf des Gutsbesitzers, aber nicht auch der außerordentliche geht vor. Pr. Verw.-Bl. 12, S. 338.

2) Das Wort „Gut" im Sinne des § 36 A. L.-R. II. 12 bezeichnet nicht den Mittelpunkt der Bewirtschaftung eines Komplexes von Äckern, noch den Komplex der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sondern die herrschaftlichen Grundstücke im Gegensatz zu den bäuerlichen (§§ 18. 308 Tit. 7 T. II A. L.-R., Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 14, S. 232. O.-V.-G.-E. v. 4. Jan. 1893 Centralbl. S. 377). Im allgemeinen decken sich die Grenzen des Guts und des Gutsbezirks, da sich aus den herrschaftlichen Grundstücken die Gutsbezirke entwickelt haben. Die Frage, wer bei völliger Zerstückelung eines Guts Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten ist, läßt sich nicht im allgemeinen beantworten. In der Regel ist es der Erwerber des Rittersitzes (castrum), wenn aber dieses zunächst, mit Vorbehalt gutsherrlicher Rechte für das Restgut, verkauft ist, so ist es der Eigentümer des Restgutes. Auch nach dessen Veräußerung kann die Gutsherrlichkeit bei dem bisherigen Inhaber verbleiben, wenn er sich Dienste der Unterthanen vorbehalten hat oder das Ablösungskapital für dieselben (O.-V.-G. Centralbl. 91, S. 372, 647; 92, S. 427; vgl. Anm. 5 zu § 18 Schul-Regl.).

3) Bei den katholischen Schulen Schlesiens ist für die gutsherrliche Schulbaupflicht nicht § 36 II 12 A. L.-R., sondern § 13 des Gen.-L.-Regl. für Schlesien v. 3. November 1765 maßgebend. O.-V.-G.-E. v. 15. Okt. 1895. Umwehrungen gehören nicht zu den Schulgebäuden im Sinne dieses §; anders bei Reglementsschulen gemäß § 13 Gen.-Land.-Schul-Reglement (vgl. Anm. 3 dazu). Bildung einer die bauliche Verpflichtung des Gutsherrn aus § 36 ändernden (insbes. also erweiternden) Observanz ist unzulässig. (O.-V.-G.-E. Bd. 14, S. 236; 21, S. 185, Centralbl. 96, S. 748.)

Zu § 37:

1) Vgl. §§ 784 ff., 710 ff. T. II Tit. 11 A. L.-R. — Auch der Kirchenpatron ist — im Gegensatz zu den Rechtsgrundsätzen bei Pfarrwohnungen — verpflichtet, zu den Kosten mietsweiser Beschaffung der notwendigen Räume bei Schul- und Küsterhäusern den gesetzlichen Patronatsbeitrag zu leisten. (Entsch. O.-V.-G. Bd. 28, S. 157.)

Zu §§ 39—42:

Die Pflicht der Gemeinde beschränkt sich auf die Herbeiholung, umfaßt also nicht den Ersatz der für den Umzug aufgewendeten Kosten, es sei denn, daß die Gemeinde zur Herbeiholung aufgefordert, dieselbe abgelehnt hatte. (O.-V.-G. Bd. 19, S. 193.)

Sie besteht auch für Lehrer, die die Gemeinde nicht berufen hat; eine Befreiung durch Observanz ist zulässig „in der Regel". Pr. Verw.-Bl. 18, S. 184.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes ist jetzt § 22 des Besoldungsgesetzes maßgebend.

§ 43.

Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. [1])

§ 44.

Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden.

§ 45.

Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden zu gewissen notwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§ 46.

Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat. [1])

§ 47.

Die Schulaufseher müssen darauf achthaben, daß der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§ 48.

Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§ 43 sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

§ 49.

Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken. [1])

§ 50.

Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden. [1])

§ 51.

Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

Zu § 43.

1) Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll ihnen in einer preußischen Schule zu teil werden. (Kammerger.-Erl. v. 12. Okt. 1882. C.-Bl. 83, S. 152.) E.

Zu § 46:

1) Das Ende der Schulpflicht ist nicht von Erreichung eines bestimmten Lebensalters, sondern von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über das Vorliegen der in § 46 bestimmten Voraussetzungen abhängig. (Centralbl. 95, S. 469.)

Zu § 49.

1) Mit Gesetz vom 11. März 1872 nicht mehr zu vereinen.

Zu § 50:

1) Vgl. die weiter unten S. 21 folgende Allerh. Kab.-Order v. 19. Mai 1825 betr. Schulzucht, G.-S. S. 149.

§ 52.

Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53.

Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Nr. 4.

Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. V. 2. Mai 1811. G.-S. S. 193.

Vgl. Ges. v. 21. Juli 1846 u. § 37 Titel 12 Teil II Allg. L.-R.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachteil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Übertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachteil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern und die große Unverhältnismäßigkeit der Einnahmen, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern stattfindet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§ 1.

Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.[1])

§ 2.

Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§ 4.

Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinden, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnismäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer[2]) gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

Zu Nr. 4:

1) Die Verordnung bezieht sich auch auf den Fall, daß die Küsterei an einer Filialkirche mit einer erst nach Erlaß der Verordnung u. zwar gleichzeitig mit der Separation neugegründeten Lehrerstelle für das Filialdorf verbunden wird. (O.-V.-G. Bd. 24, S. 146.)

2) Nur die Unterhaltung der Wohnräume geht auf die zur Tochterkirche eingepfarrten Dörfer über, sonst wird das Gebäude kein kirchliches im Sinne des § 37 II 12 A. L.-R. und des Gesetzes vom 20. Juli 1846.

Nr. 5.

Aus der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.

G.-S. S. 248.[1])

§ 18.

Verhältnis der Kirchen- und Schulkommissionen.

Die Kirchen- und Schulkommission (§ 2 Nr. 7) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrierender Teil der ersten Abteilung der Regierung, alles, was für letztere und die Regierungen überhaupt vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute erteilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vociert werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;
b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Erteilung für selbige;
c) die Aufrechterhaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;[1—5])
e) die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens;
f) die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Stolwesens und Schulgeldes;
g) die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu.

Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und
i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen litterarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

Zu Nr. 5;

1) Die Regierungen sind an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammern getreten. (Ver. v. 26. XII. 1808 und Instr. dazu in Raabes Sammlung Bd. 9, S. 415 ff.) Ein Teil des Schulwesens lag damals noch in den Händen der geistlichen Behörde (Konsistorial-Instr. v. 23. X. 1817); erst durch die Kab.-Order vom 31. Dezbr. 1825 (G.-S. 26, S. 5) wurde die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen bei den Regierungen geschaffen. Seitdem sind die Ressortverhältnisse betr. der Provinzialbehörden in evangelicis zunächst durch die V. v. 27. VI. 1845 (G.-S. S. 440) §§ 1, 3, 4, dann durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) Artik. 21—23 und in catholicis zunächst durch die V. v. 27. VI. 1845 (G.-S. 443) und das Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. VI. 1875 geregelt. Betreffs der Küstereibauten ist auf § 49, Abs. 1 Zust.-Ges. zu verweisen, und betreffs der Befugnis Schulsozietäten einzurichten, auf Abs. 3 ebendas., vergl. a. Min.-Erl. v. 9. Februar 1884 (Centralbl. 85, S. 130). E.

Auch in dem Falle des Abs. 1, § 47 Zust.-Ges. ist der Minister befugt, einen Beschluß der Schulaufsichtsbehörde, welcher über die Art und Weise der Ausführung und die Notwendigkeit eines Baues Bestimmung trifft, im Aufsichtswege aufzuheben bezw. dessen Vollstreckung zu untersagen. E.

Vollstreckung der Regierungs-Anordnungen vergl. Kab.-O. v. 19. Juni 1836, Zuständ.-Ges. §§ 19, 35, 47 u. 48, (Zwangsetatisierung gegen politische Gemeinden und Schulverbände, ferner § 53 Landes-Verw.-Ges.)

(Zu Lit. d—k:)

1) Findet die Regierung es angemessen, jemand, der aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, der evangelischen Schulgemeinde an einem Orte zuzuweisen, so steht der letzteren ein Recht zum Widerspruche nicht zu; dasselbe gilt im umgekehrten Falle. E.

k) Schulsozietäten einzurichten und zu verteilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nötig machen; sowie

l) Parochien zusammen zu ziehen und zu verteilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.

Nr. 6.

Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

G.-S. 1825, S. 149.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii auch für diejenigen Landesteile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest: 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. — 2) Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat. — 3) Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden. — 4) Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können. — 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. — 6) Wird das Maß der Züchtigung, ohne bemerkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden. — Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.[1])

Berlin, den 14. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

---

2) Der Austritt aus der Kirche (Gesetz v. 14. Mai 1873) löst nicht von den Verbindlichkeiten gegen den Schulverband, welchem der Ausgetretene seither angehörte. (M.-Erl. v. 29. X. 84, Centralbl. 85, S. 233 u. M.-Bl. 76, S. 126.) E.

3) Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen s. Min.-Erl. v. 21. VI. 1884, (Centralbl. 85, S. 235). E.

4) Die Schulaufsichtsbehörde ist zur Anordnung der gastweisen Aufnahme von Kindern aus einem benachbarten Orte und zur Bemessung der für die Aufnahme von Gastschülern zu entrichtenden Vergütung befugt (M.-Erl. v. 28. I. 82, Centralbl. S. 430), ebenso zur Zuweisung einzelner Hausväter (z. B. Dissidenten) an bestimmte Schulen, zu denen sie dann beitragspflichtig sind; ein Streitverfahren hierüber ist nicht zulässig (Komp.-Konfl.-Ger.-E. v. 31. XII. 84, Centralbl. 85, S. 396). E.

5) Das Vermögen ist sicher zu stellen (vgl. Verm.-Ordnung § 39 u. Bek. vom 18. Febr. 1884, Regier.-Amtsbl. Breslau S. 56); soweit dies auf sichere Hypotheken nicht angängig ist, am besten durch Eintragung im Staatsschuldbuche, da selbst die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere nicht den ausreichenden Schutz gegen den Verlust des Kapitals gewährt; der gering über den Nominalwert z. B. stehende Kaufwert kann einen ausreichenden Grund zur Abstandnahme von der Eintragung im Staatsschuldbuche kaum abgeben. (Vgl. G.-S. 1883, S. 120 u. 1886, S. 124.) E.

Zu Nr. 6:

1) Glaubt die Schulaufsichtsbehörde, daß dem Lehrer eine Überschreitung des Züchtigungsrechts und somit seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, so steht ihr die Erhebung des Konfliktes in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 (G.-S. S. 86) u. § 11 des Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetz zu. Über ihn entscheidet das Oberverwaltungsgericht; ist diese Entscheidung dem Beamten günstig, so ist jede gerichtliche Verfolgung unzulässig, während im andern Fall das Strafverfahren seinen Fortgang nimmt; die ungünstige Entscheidung des O.-V.-G. präjudiziert demselben jedoch in keiner Weise.

Nr. 7.

Auszug aus der Kabinettsorder vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Personen.

G.-S. S. 198.

Da u. s. w. so verordne Ich hierdurch nach den Anträgen des Staatsministeriums auf Ihren Bericht v. 2. d. M.

1. Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentlichen Schulen, oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.[1])

2. Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurück gerechnet, im Besitz der Freiheit sich befindet.[2])

4. In Betreff der aus besonderen Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5. Wegen aller anderen Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß statt.[3]—[4])

Zu Nr. 7:

1) In Nr. 1 der Kab.-O. v. 19. Juni 1836 wird das allgemeine Gesetz dem Lokalrechte, der Orts- und Bezirksverfassung gegenüber gestellt. Der Ausdruck „Allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" will also nur besagen, die Verbindlichkeit müsse auf einem allgemeinen Gesetze beruhen. Zweck der Order war vornehmlich der, den regelmäßigen Eingang derjenigen Abgaben und Leistungen, welche keinen steuerartigen Charakter haben, welchen der Begriff der Allgemeinheit fehlt, wie z. B. die ordnungsmäßige und pünktliche Abführung des von dem Gutsherrn dem Lehrer vokationsmäßig zu liefernden Getreides, unter allen Umständen zu sichern und den Stelleninhaber vor Not bei einem langwierigen Prozesse und dessen Wechselfällen zu schützen. Gerade in diesen Fällen sollte Abhilfe geschaffen werden, und es war dies in der That nötiger als in den Fällen, in denen nur die steuerartige Abgabe oder Leistung eines Kontribuenten in Frage steht. Im § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 sind die Worte der Order von 1836 nur wiederholt und können nur in demselben angedeuteten Sinne verstanden werden, d. h. Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, sind alle solche, welche durch das Gesetz allen Mitgliedern der Gemeinde, einer Klasse derselben oder einem Einzelnen, er mag innerhalb oder außerhalb der Gemeinde stehen — dem Patrone, dem Gutsherrn des Schulorts u. s. w. —, auferlegt sind. O.-V.-G.-E. v. 7. III. 81 (Centralbl. S. 478).

2) Erk. des Komp.-Konfl.-Ger.-H. v. 22. Novbr. 1851, St.-Anz. v. 18. Jan. 1852, und vom 10. März 1855, J.-M.-Bl. Nr. 25 und 45: Die Anordnungen der Allerh. K.-O. vom 19. Juni 1836 sind den Bestimmungen des Allg. Landr. entnommen, indem sie auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben das bei den Staatsabgaben stattfindende Verfahren anwendbar machen. Es entspricht die Nr. 2 der Verordnung dem § 80 und die Nr. 3 dem § 79 Tit. 14 T. II A. L.-R., und die Bestimmungen der Verordnungen werden vollkommen klar, wenn man sie in dieser umgekehrten Ordnung liest, wenn zunächst erwogen wird, unter welchen Bedingungen das rechtliche Gehör zulässig sein soll, und dann, unter welchen Umständen noch außerdem die Einziehung selbst sistiert werden soll. Die Dunkelheit, welche bei der Verordnung von 1836 dadurch entstanden ist, daß man das majus vorangestellt hat, schwindet alsdann von selbst.

3) Aus dem Gesetze vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. S. 241 — vergl. § 46 Zuständ.-Ges. Abs. 5, S. 90 und § 160 ebd. S. 96 und Allg. Landrecht II 10 § 85, II 11 §§ 110, 423 II 12 —):

Zweiter Abschnitt.
In Beziehung auf öffentliche Abgaben im allgemeinen.

§ 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808, G.-S. 1817, S. 283; §§ 78, 79, T. II Tit. 14 Allg. Landr.) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§ 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Nr. 8.

Aus der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

G.-S. 1850, S. 17.

Auszug.

Art. 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22.

Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung, Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Schulunterricht unentgeltlich erteilt.

Zu Nr. 7 ferner:

Vierter Abschnitt.
In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

§ 15. Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die Nummer 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtsführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§ 16. Die Bestimmung in Nr. 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

4) O.-V.-G.-E. v. 8. Jan. 1879, Bd. 5, S. 178 (Centralbl. 80, S. 312): ob in einem gegebenen Falle die Voraussetzungen der A. K.-O. v. 1836 zutreffen und die Administrativexekution zulässig ist, darüber haben die staatlichen Aufsichtsbehörden zu entscheiden. Die Judikatur hierüber ist durch kein Gesetz den Verwaltungsgerichten übertragen. Die Aufsichtsbehörde, welche auf Grund dieser A. K.-O. Entscheidung zwischen der öffentlichen Schule oder deren Beamten und den angeblich Abgabepflichtigen über die Abgabepflicht und die Zulässigkeit der Administrativexekution trifft, wird durch diese richterliche Thätigkeit kein Beteiligter. Den Verwaltungsgerichten ist jedes Eingreifen in die Exekution der Aufsichtsbehörde entzogen.

Bem. Sämtliche Anmerkungen zu Nr. 7 sind von E.

Art. 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nr. 9.

Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.

G.-S. S. 465.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

I. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2.

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder

2. sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.[1])

---

[1]) Die Disziplinarbestrafung wird durch den Ablauf der im Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen (Erk. d. Obertrib. v. 22. Mai 1855).

§ 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.[1])

§ 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13.

Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

---

1) Diese Bestimmung ist nicht materielles Strafrecht und daher nicht durch das Strafgesetzbuch beseitigt, sondern besteht noch zu Recht. St.-Min.-Beschl. vom 11. April 1880. (Meyer.)

§ 15.

Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte, auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1. In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen.

Die Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.[1])
2. In Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.[2])

§ 17.

Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

II. Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18.

Jeder Dienstvorgesetzte[3]) ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

---

1) Auf Volksschullehrer also nicht, abgesehen vom Geltungsbereich des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (G.-S. S. 185).

2) Die fragliche Bewilligung ist als eine vom Gesetze nur ausnahmsweise zugelassene Erleichterung der Lage des zur Dienstentlassung verurteilten Beamten zu betrachten und daher namentlich überall da nicht für gerechtfertigt zu erachten, wo der letztere sich einer solchen ausnahmsweisen Rücksichtnahme unwürdig gezeigt hat. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verurteilte durch die ihm zur Last fallenden Vergehungen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung an den Tag gelegt hat.

Nicht für gerechtfertigt kann es erachtet werden, wenn verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchteile der gesetzlichen Pension, mitunter sogar auf eine längere Reihe von Jahren bewilligt worden sind. (M.-E. v. 29. Febr. 1884. (Centralblatt 1884, S. 313.)

3) Gemäß Min.-Erl. v. 24. Mai 1888 (Centralbl. S. 569) sind „Vorgesetzte eines Lehrers an einer öffentlichen Schule lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen derselbe in disziplinarischer Beziehung untergeordnet ist", also der Ortsschulinspektor, der Kreisschulinspektor und die Königliche Regierung, (Vgl. auch M.-E. v. 22. Febr. 1889 Centralbl. S. 435.) aber nicht die Schuldeputation.

§ 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräte,[1]) können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der untern Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugnis zu, gegen alle ihnen untergebene Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten untern Beamten.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den untern zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. Wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.
2. In allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

1) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Lehrpersonen ist der Landrat nicht befugt. (M.-E. v. 27. Juli 1874, U. III. 7359, Giebe S. 197.) Nur die Regierung kann gegen Lehrer Ordnungsstrafen verhängen. (M.-E. v. 12. Juni 1843, A, I. 1288, Giebe S. 196.)

Biblioteka Śląska

§ 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;
2. die Provinzialbehörden, als:
   die Regierungen,[1])
   die Provinzialschulkollegien,
   die Provinzialsteuerdirektionen,
   die Oberbergämter,
   die Generalkommissionen,
   die Militärintendanturen,
   das Polizeipräsidium zu Berlin,
   die Eisenbahnkommissariate,
   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen.

§ 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung in Potsdam.

§ 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere, durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§ 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

---

1) Über das Verfahren bei Disziplinaruntersuchungen gegen Lehrer, welche ein vereinigtes Schul- und Kirchenamt bekleiden, sind zu vergleichen:
   a) Bei evangelischen Lehrern: M.-E. v. 17. Juni 1850 (Schneider u. v. Br. I, S. 902) und M.-E. v. 20. Juni 1871 (Schneider u. v. Br. I, S. 900).
   b) Bei katholischen Lehrern: M.-E. v. 16. Aug. 1850 (Schneider u. v. Br. I, S. 902).
   Über die Dienstvergehen der evangelischen Kirchenbeamten und das Verfahren bestimmt jetzt das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81) in enger Anlehnung an die Vorschriften des Disziplinargesetzes.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§ 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.[1])

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

---

1) M.-E. v. 23. August 1887 (Centralbl. 1887, S. 660). Die Einstellung des Disziplinarverfahrens kann „nur nach geschlossener Voruntersuchung vor der Mitteilung der Anklageschrift an den Angeklagten und der Vorladung desselben zur mündlichen Verhandlung verfügt werden."

§ 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinen Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidiger bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.[1])

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41.

Gegen die Entscheidung[2]) steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

§ 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

---

1) Nach der Kab.-Order v. 21. Nov. 1835 (G.-S. S. 237) sind Beamte wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit im Wege der Disziplinarunterſuchung ohne Pension zu entlassen: ebenso wegen leichtsinnigen Schuldenmachens nach derjenigen vom 12. Mai 1841 (M.-Bl. S. 202) und endlich wegen Trunkenheit nach der Kab.-Order v. 24. Dez. 1836.

2) Die Entscheidung muß mit den Gründen verkündet sein. M.-E. v. 9. April 1875 (Centralblatt S. 300).

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche,[1]) welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird vom Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45.

Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

---

1) M.-E. v. 5. Febr. 1896 (Centralbl. S. 245). Das Königliche Staatsministerium hat in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Disziplinarhofs am 11. Oktober 1895 beschlossen, unter Aufhebung seines früheren Beschlusses vom 25. Mai 1892, nach welchem über die Rechtzeitigkeit der Berufungen in Disziplinar-Untersuchungssachen lediglich im geordneten Instanzenzuge das Königliche Staatsministerium zu befinden hat (Erlaß vom 21. Juli 1892 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 795), das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren dahin zu regeln, daß künftig:

1. über die Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung das Disziplinargericht I. Instanz entscheidet,
2. gegen eine das Rechtsmittel wegen verspäteter Anmeldung als unzulässig verwerfende Entscheidung dem Appellanten innerhalb einer einwöchentlichen Frist von Zustellung dieses Beschlusses an die Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an das Staatsministerium zusteht,
3. die Vollstreckung des ersten Urteils durch die verspätete Berufsanmeldung nicht gehindert wird,
4. das Disziplinargericht I. Instanz bei genügender, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender, Entschuldigung der Versäumung der Berufungsfrist die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung des Urteils bis zur Entscheidung des Staatsministeriums anordnen kann.

Die zur Vollziehung des Urteils berufenen Verwaltungsbehörden sind nicht auf Grund eigner Prüfung des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, sondern, entsprechend den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen, nur auf Grund gerichtsseitiger Feststellung der Vollstreckbarkeit des ersten Urteils befugt, dessen Vollziehung, insbesondere bei einer auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung die Einstellung der Gehaltszahlung, zu verfügen. Dem entsprechend erscheint nach Ablauf der Berufungsfrist zwar in denjenigen Fällen, in welchen die dem Angeschuldigten vorgesetzte Provinzialbehörde gleichzeitig Disziplinarhof I. Instanz ist, die zu den Akten durch Verfügung zu treffende Feststellung der eingetretenen Rechtskraft des Urteils ausreichend, damit daraufhin ohne weiteres das Erforderliche wegen seiner Vollziehung in die Wege geleitet werden kann. Dagegen wird in den Fällen, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz entschieden hat, die von diesem bei Rücksendung der Akten abzugebende Erklärung, daß das Urteil rechtskräftig sei, für die Verwaltungsbehörde als Grundlage für die Vollstreckung des Urteils anzusehen sein.

§ 46.

Lautet die Entscheidung und das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet, und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

III. Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;[1])
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51.

Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.[2])

---

1) Dieser Absatz findet Auslegung in dem M.-E. v. 15. Aug. 1887 (Centralbl. 1887, S. 660): in dem ausgeführt ist, daß unter Verhaftung nur die im Laufe eines noch anhängigen Untersuchungsverfahrens erfolgende, nicht diejenige zu verstehen ist, welche zur Vollstreckung einer gegen den Beamten verhängten Freiheitsstrafe erfolgt. In dem Erlaß ist auch ausgeführt, daß der Allerhöchste Erlaß vom 17. Mai 1820, nach welchem Beamte bei Verbüßung einer vier Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe eine Kürzung ihres Gehaltes um die Hälfte zu erleiden haben, als noch in Kraft stehend anzusehen sei. Unter gerichtlichem Strafverfahren in § 48 Nr. 1 und § 50 ist auch die gerichtliche Voruntersuchung zu verstehen.

2) Sowohl bei der Amtssuspension als bei der Entlassung des Beamten steht demselben sein Einkommen bis zum Schlusse des Monats, in dem ihm die betreffende Verfügung oder Entscheidung zugestellt worden ist, zu. Min.-Erl. v. 20. Nov. 1882, Centralbl. 1883, S. 126. (Meyer.)

Über Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines suspendierten Lehrers bezüglich der

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52.

Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innegehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

(Die Abschnitte IV, V und VI enthalten besondere Bestimmungen betreffs der Beamten der Justizverwaltung, der nicht vom Könige, der Regierung oder dem Regierungspräsidenten ernannten oder bestätigten Gemeindebeamten und der Beamten der Militärverwaltung.)

VII. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind.

§ 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

---

freien Dienstwohnung siehe M.-E. v. 4. Jan. 1884 (C.-Bl. S. 173). Der suspendierte Lehrer, der freiwillig die Amtswohnung verläßt, hat keinen Anspruch auf Zahlung der Hälfte des Geldwerts der Wohnung. (Erl. v. 4. Mai 1896, C.-Bl. S. 513.)

Über die Stellvertretungskosten bei der Amtssuspension und die Zeugengebühren bei Disziplinaruntersuchungen siehe M.-E. v. 8. April 1882, C.-Bl. 1882, S. 336.

Den Erben eines Beamten, welcher vor der Entscheidung über die von ihm eingelegte Berufung stirbt, ist die während der Suspension vom Amte einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens für alle Fälle unverkürzt nachzuzahlen. M.-E. v. 3. Mai 1876 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 123).

Auch die suspendierten Beamten bleiben nach wie vor der disziplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörde unterworfen und dürfen sich insbesondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtssitze entfernen, noch andere Stellungen übernehmen. Geschieht letzteres, so berechtigt der § 8 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852, auch dem suspendierten Beamten die ihm belassene Hälfte des Gehaltes zu entziehen. M.-E. v. 19. Jan. 1874 (C.-Bl. 1874, S. 214).

Eine widerrufliche Staatsbeihülfe zum Gehalt des Lehrers ist während der Suspension in so weit fortzuzahlen, als die Verpflichteten die dem Lehrer zukommende Gehaltshälfte nicht aufbringen können oder die Kosten der Stellvertretung aus dem verfügbaren Teil des Stelleneinkommens nicht gedeckt werden können. (Erl. v. 19. Juni 1877 u. 10. April 1897, C.-Bl. S. 344 u. 405.)

§ 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Behörde anbringen. Ist dieses geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

Anhang.

Zwangsweise Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in den Ruhestand.

Min.-Erl. v. 5. Sept. 1888 (U. III b. 7741), Centralbl. S. 566.

Unter Aufhebung der Cirkular-Erlasse vom 9. Dezember 1843 U. 17549 (C.-Bl. 1864, S. 366) und vom 30. November 1861 U. III b. 7135 (C.-Bl. 1881, S. 688) bestimme ich hierdurch, daß in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand fortan nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

1. Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2. Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, bezw. im Stadtkreise Berlin Provinzialschulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen ꝛc., erforderlichen Falles Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittelungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargethan erachtet, durch Kollegialbeschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkt der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

gleichzeitig aber gemäß der Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergl. Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkt der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Erl. v. 4. Aug. 1893, C.-Bl. S. 727) binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechtes ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben worden.

Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des § 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.[1])

4. Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

5. Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergl. § 26 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).[2])

6. Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß § 95 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§ 1 bis 4 in Verbindung mit den §§ 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.[3])

7. Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8. Alle zur Zeit etwa bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschluß zu bringen.

9. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilen, provisorisch rc.) angestellt sind, können, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465)[4]) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden.

Berlin, den 5. September 1888.

Nr. 10.

Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, v. 22. Dez. 1869.

G.-S. 1870, S. 1.]

§ 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Teilen des Landes bestehenden Witwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des beteiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

---

1) Siehe S. 46.
2) Siehe S. 48.
3) Siehe S. 43, 44 u. 48.
4) Siehe S. 33.

§ 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens [fünfzig Thaler][1]), ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Über den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf die Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidierenden Statuten (§ 1).

§ 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu teil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4.

Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesamten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu verteilen.

§ 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§ 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§ 7.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Ämter oder selbständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. Amtes oder der selbständigen Stadt der Landrat, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Witwen- und Waisenpensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§ 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

---

1) Jetzt 250 Mark (Ges. vom 24. Febr. 1881 Art. 1).

§ 9.[1])

Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.]

§ 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Assoziationsbezirke,
die Veränderung der Statuten,
die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,
die Zuschlagung einzelner Landesteile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,
die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Teilnahmepflichtigen,
wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Teilnehmer gewährt werden müssen,
erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11.

Für diejenigen Landesteile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Witwen und Waisen gesorgt ist.

§ 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Witwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Witwen- und Waisenkassen angerechnet.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870, S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Vom 24. Februar 1881.

G.-S. S. 44.

Artikel 1.

An die Stelle des im § 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870, S. 1) bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von einhundert und fünfzig Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfünfzig Mark.

Artikel 2.

Der § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 wird aufgehoben.

---

1) § 9 ist aufgehoben (Gesetz v. 24. Febr. 1881 Art. 2).

Artikel 3.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, wird auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt und tritt daselbst gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze in Kraft.

Artikel 4.

Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Nr. 11.

Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

G.-S. S. 183.

§ 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.[1])

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staats.

§ 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.[2])

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. (G.-S. S. 183.)

Zu Nr. 11:

1) Auch über die Provinzialerziehungsanstalten. — M.-E. vom 17. Januar 1884 (Centralbl. 353).

2) Neu in ein Pfarramt eintretende Geistliche hat die Regierung in der Regel ohne weiteres zu Schulinspektoren zu ernennen; wenn sie wegen der Persönlichkeit Bedenken hat, ist an den Herrn Minister zu berichten. — M.-E. v. 16. April 1872 (Centralbl. S. 257). — Den evangelischen Geistlichen ist verboten, Schulinspektionen abzulehnen oder niederzulegen ohne zuvorige Erlaubnis des Konsistoriums. E. d. O.-K.-R. v. 16. Dez. 1872. — Besondere Ernennungsurkunden sind den Schulinspektoren nicht auszufertigen, sie sind aber in der Adresse als Königliche Schulinspektoren zu bezeichnen. — M.-E. v. 6. Mai 1887 (Centralbl. S. 514). (M.)

Nr. 12.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).

Titel VII. Schulangelegenheiten.

§ 45.

Über die Feststellung des Geldwerts der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer[1]) beschließt auf Anrufen der Beteiligten[2]) der Kreisausschuß[3]) und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 46.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Recht zu fordernden Leistungen[1]) für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen,[2]) beschließt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 die örtliche Behörde,[3—4]) welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat. (Vorstand der Gemeinde, der Schule.)

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten[5]) über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Zu § 45:

1) Vgl. jetzt auch § 20 Nr. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

2) Beteiligte sind die Schulunterhaltungspflichtigen und der Lehrer, jedoch nicht die Schulaufsichtsbehörde (Regierung) (O.-V.-G.-E. Bd. 1, S. 170, Bd. 5, S. 180). (M.)

3) Kreis- und Bezirksausschuß haben nur den Geldwert zu schätzen und festzustellen, die Normierung der Höhe des Einkommens des Lehrers gehört, soweit sie nicht gesetzlich fixiert ist, allein zu den Befugnissen der Schulaufsichtsbehörde (Regierung) (O.-V.-G.-E Bd. 1, S. 163 u. 166, Bd. 4, S. 182) (M.) bezw. jetzt der Beschlußbehörden gemäß Gesetz vom 26. Mai 1887.

Zu § 46:

1) Dazu gehören die auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870, S. 1) zu entrichtenden Beiträge der Dominien und Gemeinden zu den Witwenkassen nicht. (O.-V.-G. Bd. 24, S. 188.)

2) Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, sind solche, zu deren Benutzung für diejenigen, welche nicht anderweit für den Unterricht ihrer Kinder sorgen, ein Zwang besteht, und zu deren Unterhaltung die Schulverbände gesetzlich verpflichtet sind. (O.-V.-G.-E. Bd 12, S. 197.) (M.)

3) Örtliche Behörde ist diejenige, welche die Schulleistungen auf die Einzelnen zu verteilen und auszuschreiben hat. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 7, S. 225, 227.) Unterbleibt die Veranlagung zu den Schulleistungen, so erfolgt dieselbe durch die Regierung selbst oder durch einen dem Schulvorstande ꝛc. zu bestellenden Vertreter, und sind diese dann die zur Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche zuständigen Behörden, (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 9, S. 140, Bd. 11, S. 190.) Hat aber dennoch der Schulvorstand die Reklamation angenommen und abgewiesen, so ist auch nur gegen ihn Klage zu richten. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 14, S. 196.) Hat der Landrat eigenmächtig die Veranlagung bewirkt, so muß sie wegen Unzuständigkeit aufgehoben werden. (O.-V.-G.-Entsch. vom 6. April 1887.) Zu den zu veranlagenden Schulleistungen gehören auch die Schulbaukosten (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 13, S. 257, Bd. 14, S. 254, 258, Bd. 15, S. 262), insoweit über dieselben kein Streit besteht, oder derselbe gemäß § 47 entschieden ist. Für die noch ungetilgten Kosten eines Baus sind auch die später hinzugetretenen Mitglieder des Verbandes verhaftet. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 14, S. 228.) (M.)

4) Der Schulvorstand ist nicht befugt, kraft eigenen Rechtes Umlagen zur Deckung notwendiger Ausgaben zu beschließen, dies ist Sache der Korporation (§ 51 flgd. II 6 A. L.-R.; vgl. Anm. 7 zu § 2 Ges. v. 26 Mai 1887).

5) Beteiligte sind die nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung der Schule in erster Reihe oder subsidiär verpflichteten, also die den Schulverband bildenden Gemeinden und Gutsherren (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 3, S. 126), bezw. die Anwohner und die Grundherren (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 4, S. 192 ff., Bd. 6, S. 182, Bd. 8, S. 166, Bd. 9, S. 137). Innerhalb eines Schulverbandes, in welchem den den Verband bildenden Gemeinden die Schullast als Kommunallast obliegt, gehört nur die Gemeinde selbst, nicht deren einzelnes Mitglied zu den Beteiligten. Nicht zu den Beteiligten gehört die Schulaufsichtsbehörde sowie die Schulanstalt selbst (M.), oder die Korporation, welcher die Schulunterhaltung obliegt. (O.-V.-G. Bd. 25, S. 174.)

Zu den Streitigkeiten der Beteiligten im Sinne des Abs. 3 ebenso wie in dem des § 47 Abs. 3 gehören auch Ersatzansprüche des einen, welcher die einem andern Beteiligten obliegende Leistung für diesen erfüllt hat. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 23, S. 131, 138.)

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Recht zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld[6]) für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§ 47.

Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten[1]) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten,[2—4]) sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und dritte statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt,[5]) sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen andern für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.[6—9])

---

6) Schulgeld ist keine öffentliche Abgabe im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (O.-V.-G. 23, S. 111).

Zu § 47:

1) Ist die Ausführung eines Schulbaues abhängig von der Einrichtung einer neuen Lehrerstelle, so ist beim Widerspruch der Beteiligten die letztere Frage zunächst erforderlichenfalls auf dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 gewiesenen Wege zum Austrag zu bringen, bevor über den Schulbau nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Beschluß gefaßt wird. (Vgl. Erlasse vom 8. August und 10. Oktober 1887, Centralbl. S. 657 u. 784; O.-V.-G.-E. v. 18. Jan. 1893 — (Centralbl. S. 377; und v. 9. Juni 1896, Entsch. 30, S. 169).

2) Die Beschaffung von Öfen ꝛc. in der Lehrerdienstwohnung bildet einen Teil der Schulbaulast. Ein in dieser Beziehung obwaltender Streit ist nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzes zu entscheiden, auch wenn die Öfen thatsächlich angeschafft sind. Gegenstand der Beschlußfassung ist aber nur die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Ersatz der Anschaffungskosten. Eine solche liegt nicht vor, wenn ein Lehrer in seinem persönlichen Interesse Öfen ꝛc. beschafft hat und von der Gemeinde Ersatz der Kosten fordert; denn der Lehrer gehört nicht zu den Beteiligten im Sinne des § 47 a. a. O. Dieser Anspruch gehört vor den ordentlichen Civilrichter. Dasselbe gilt von dem Streit darüber, ob die Gemeinde in diesem Falle zur Beibehaltung der Öfen ꝛc. verpflichtet ist, und ob der Lehrer zur Überlassung derselben an die Gemeinde verbunden ist. (E. d. O.-V.-G. v. 4. Mai 1892 Centralbl. 1893, S. 261.)

3) Die Verpflichtung zur Herstellung eines Zaunes im Schulgrundstücke fällt unter die Bauverpflichtung im Sinne des § 47 (vgl. E. d. O.-V.-G. v. 8. April 1893 — Centralbl. S. 795), ebenso diejenige zur Anmietung von Schulräumen und zum Erwerb eines Bauplatzes (Centralbl. 95, S. 218, Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 21, S. 187).

4) Rechtliche Natur eines Schulbauesoluts (keine materielle Rechtskraft) O.-V.-G. Bd. 25, S. 180 f. Der Beschluß kann schon vor seiner Rechtskraft gemäß § 53 Landes-Verw.-Ges. vollstreckt werden, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Gemeinwesen erforderlich ist.

5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden Anwendung, auch wenn der Bau schon ausgeführt ist. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 12, S. 226.) (M.)

6) Das Klagerecht ist nur den in Absatz 1 genannten Beteiligten gegeben, nicht den einzelnen Gemeindemitgliedern. (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 13, S. 257.) Vgl. aber O.-V.-G. 17, S. 272, wonach eine Klage, welche sich nur gegen die Anordnung des Baues richtet, allen zusteht, die ein rechtlich begründetes Interesse an Art und Ausführung des Baues haben, bei einem Erweiterungsbau z. B. auch den nicht kostenpflichtigen Kircheninteressenten.

7) Notwendigkeit des Nachweises desjenigen, welchem die dem Kläger abverlangte Leistung nach dessen Behauptung obliegt, bei Klagen auf Grund des § 47 Abs. 2 O.-V.-G.-E. v. 27. Sept. 1895 (I. 1236) und Notwendigkeit, den in Anspruch genommenen zum Streitverfahren zuzuziehen. O.-V.-G. v. 20. Oktober 1896. (Centralbl. S. 747.)

8) Die Verbindung der Klage aus § 47 Abs. 2 Satz 1 und der aus Absatz 3 ist unstatthaft. Entsch. d. O.-V.-G. v. 24. Juni 1893 (Centralbl. S. 798.)

9) Die Erstattungsklage ist von einer vergeblich gebliebenen Aufforderung zur Leistung an den nach öffentlichem Rechte Leistungspflichtigen nicht unbedingt, beispielsweise dann nicht abhängig, wenn der Kläger durch Beschluß der Aufsichtsbehörde mit der Leistung belastet war oder von dem Vorhandensein eines zur Übernahme der Leistung anstatt oder neben ihm öffentlich-rechtlich Verpflichteten keine Kenntnis besaß O.-V.-G.-E. v. 4. Oktober 1895 (Centralbl. 1896, S. 268.)

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Abs. 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.[10—11])

Die Klage ist in den Fällen des Abs. 2 innerhalb zweier Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§ 48.

Unterläßt oder verweigert ein Schulverband bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als im § 47 Abs. 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen bezw. zu erfüllen, so verfügt der Landrat und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 u. 6 sinngemäße Anwendung.

§ 49.

Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.[1])

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführungen von Schulbauten maßgebend.[2—4])

---

10) Die Klage gegen die Beteiligten kann nach Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr gegen die Schulaufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 3) ausgedehnt werden. O.-V.-G.-E. v. 28. Sept. 1892 — (Centralbl. 93, S. 375).

11) „Auch im übrigen" d. h. ohne vorhergehende Beschlußfassung der Schulaufsichtsbehörde, die nur da erforderlich ist, wo über die Notwendigkeit oder die Art der Ausführung Streit besteht. (O.-V.-G. Bd. 15, S. 259.) O.-V.-G.-E. vom 6. Oktober 1896. 1. Verwaltungsblatt XVIII, S. 356.

Zu § 49:

1) Überall, wo die Schule mit einer Küsterei, Organistei ꝛc. verbunden ist, wo es sich also um Kirchschulgebäude handelt, haben die Schulaufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte zu entscheiden (O.-V.-G.-Entsch. Bd. 2, S. 219, Bd. 4, S. 201), auch darüber, ob die Baukosten aus der Kirchenkasse zu entnehmen oder vom Kirchenpatron und den Eingepfarrten zu tragen sind. (M.)

Auf die Frage, in wessen Eigentum das Gebäude steht, kommt es weder für die Unterhaltungspflicht gemäß § 37 II 12 A. L.-R. noch für die Zulässigkeit der resolutorischen Entscheidung an. (O.-V.-G. Bd. 14, S. 258.)

2) Die Einrichtung von Pissoiren bei Volksschulen anzuordnen, liegt innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der Regierung (§ 18c der Regierungs-Instruktion). E. d. O.-V.-G. v. 24. Mai 1893 (Centralblatt S. 797).

3) Die Verwaltungsgerichte haben über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, gegebenen Falls in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden, wie dies den Bezirksregierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) zustand. Eine Schranke in dieser Beziehung besteht, abgesehen von der aus der Natur des Streitverfahrens folgenden Vorschrift im Schlußsatze des § 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), wonach die Entscheidungen nur die Parteien und die im Streitverfahren erhobenen Ansprüche betreffen dürfen, einzig und allein darin, daß nach § 49, Abs. 2 u. 3 das Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) eine Nachprüfung der von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über die Ausführung von Schulbauten getroffenen allgemeinen Anordnungen sowie der von den Schulaufsichtsbehörden über die Einrichtung neuer oder die Teilung vorhandener Schulsozietäten für nötig erachteten Maßnahmen zu unterbleiben hat.

Die Frage, ob ein viertes Klassenzimmer erforderlich und ev. ob dies in Erweiterung der bestehenden Schule oder durch Gründung einer Zweigschule in einem der Außendörfer zu beschaffen ist, unterliegt daher dem freien Ermessen des Verwaltungsrichters. (Erkenntnis des O.-V.-G. v. 14. Febr. 1894 —

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Errichtung neuer oder Teilung vorhandener Schulsozietäten[5]) bleibt unberührt.

Nr. 13.

Gesetz vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen in den öffentlichen Volksschulen.

G.-S. S. 298.

Vgl. Ausführungsanweisung vom 2. März 1886 (Centralbl. S. 387).

Art. I.

Bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen gelten für die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an denselben folgende Bestimmungen:

§ 1.

Jeder an einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden öffentlichen Schule (öffentlichen Volksschule)[1]) definitiv angestellte Lehrer erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit[2]) von wenigstens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens[3]) oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig[4]) ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Lehrer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.[5])

Bei Lehrern, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.[6])

Lehrern, welche abgesehen von dem Falle des Absatz 2 vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann bei vorhandener Bedürftigkeit von dem Unterrichtsminister eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Centralbl. 94, S. 634. Vgl. auch Entsch. v. 24. Novbr. 1896, Preuß. Verw.-Bl. S. 243 u. Entsch. Bd. 30, S. 164.)

4) Hinsichtlich der Dienstwohnungen ist § 49 Abs. 2 außer Kraft gesetzt durch § 14 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung der Dienstwohnungen das Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist.

5) Schulsozietäten, d. h. im Sinne dieser Vorschrift auch sonstige Schulverbände, z. B. im Geltungsbereich des Schulreglements aus Dominien und Gemeinden zusammengesetzte Schulverbände. (O.-V.-G. Bd. 20, S. 204.)

Zu § 1:

1) Öffentliche Volksschulen sind Schulen mit Schulzwang und gesetzlicher Unterhaltungspflicht. (Ausführungsanweisung Ziff. 1 und Anm. 2 zu § 46 des Zuständigkeitsgesetzes.)

2) Über Berechnung der Dienstzeit vgl. § 5—11.

3) Blindheit, Taubheit ꝛc.

4) Zu Betreff des Erweises der Dienstunfähigkeit enthält das Gesetz keine Bestimmung. Die betreffende Vorschrift des Beamten-Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 lautet (§ 20): „Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtgemäßem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab."

5) Vgl. § 2 Abs. 2.

6) Die Lehrer haben, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, zwar ein Recht auf Pension, können aber nicht gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre erfolgt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre[1] um $^{1}/_{60}$ des im § 4 bestimmten Diensteinkommens. Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 1 Abs. 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 3.

Bei jeder Pension werden überschüssige Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 4.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Lehrer zuletzt bezogene, mit der ihm verliehenen Lehrerstelle nach Festsetzung oder mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde[1] dauernd verbundene Diensteinkommen an Geld, an freier Wohnung und Feuerung bezw. Miets- und Feuerungsentschädigung[2] sowie an Naturalien und Ertrag von Dienstländereien[3] zu Grunde gelegt.

Außerdem kommt die aus Staatsfonds widerruflich gewährte Dienstalterszulage, welche der Lehrer zur Zeit seiner Pensionierung bezieht, in Anrechnung.[4]

Naturalien und der Ertrag von Dienstländereien kommen mit demjenigen Betrage zur Berechnung, auf welchen deren Geldwert als Teil der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Besoldung festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Gesetzes über die Zuständigkeit vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237).[5]

Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere Einkünfte an Schulgeld, werden nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Dienst-Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre[6] vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Diese Vorschriften gelten auch für die Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist,[7] dergestalt, daß der Berechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Teile desselben fließen, als ein einheitliches Stelleneinkommen zum Grunde zu legen ist.

Zu § 2:

1) Die Höhe der Pension steigt mit jedem **voll** zurückgelegten Dienstjahre; der überschießende Bruchteil eines Dienstjahres kommt gar nicht in Anrechnung.

Zu § 4:

1) Das vom Lehrer zuletzt bezogene Diensteinkommen kommt also nur insoweit zur Berechnung, als es mit der ihm verliehenen Lehrerstelle dauernd verbunden und als solches von der Aufsichtsbehörde (d. i. der Königlichen Regierung) entweder festgesetzt oder genehmigt ist. Bloße zufällige Diensteinkünfte, wie einmalige Zuwendungen, Unterstützungen, außerordentliche Remunerationen u. dergl. kommen nicht zur Berechnung, eben so wenig persönliche Zulagen, zu deren Zahlung die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nicht nachgesucht und erteilt worden ist. (M.-E. v. 6. Jan. 1887.)

2) Vgl. M.-E. v. 23. Febr. 1888 und v. 28. Apr. 1888. (Centralbl. S. 409, 563).

3) Vgl. M.-E. v. 14. Febr. 1888 (Centralbl. S. 406). § 20 Nr. 2 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

4) Abs. 2 ist mit dem Fortfall der staatlichen Alterszulagen (§ 27 VIII Abs. 2 des Lehrer-Bes.-Ges.) gegenstandslos geworden.

5) Zu den Naturalien und Erträgen der Dienstländereien sind im Sinne des citierten § 45 „freie Wohnung und Feuerung" **nicht** zu rechnen. M.-E. v. 22. Nov. 1887 (Centralbl. 88, S. 247). Der Wert der freien Wohnung bestimmt sich nach der für die Ruhegehaltskassenbeiträge gemäß § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes getroffene Festsetzung, derjenige der sonstigen Naturalbezüge nach ihrer Anrechnung auf das Grundgehalt gemäß § 20[2] des Besoldungsgesetzes. Übrigens kommt auch hinsichtlich der „Naturalien" der § 45 Zust.-Ges. u. § 20[2] a. a. O. nur dann in Anwendung, wenn und solange es sich um eine „amtliche Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer" handelt. Sobald der betreffende Lehrer aus dem Schuldienste ausgeschieden ist, ohne daß diese Festsetzung stattgefunden hat, kann der Wert der Bezüge nur auf dem in § 15 des Gesetzes bezeichneten Wege festgestellt werden. M.-E. v. 14. Febr. 1888. (Centralbl. S. 406).

6) Etatsjahr der betreffenden Schule. Ausf.-Anweisung Z. 10. Vgl. jetzt aber § 20 Nr. 2 des Besoldungsgesetzes.

7) Dauernd und nicht bloß als Nebenamt. Ausf.-Anweisung Z. 11. Über die Grundsätze bei Bemessung des Gehalts vereinigter Stellen vgl. § 4 Lehr.-Bes.-Ges.

§ 5.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer im öffentlichen Schuldienste in Preußen sich befunden hat.[1])

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte ab gerechnet.

§ 6.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

1. im Dienste des Preußischen Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder
2. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Preußischen Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder
3. in den von Preußen neu erworbenen Landesteilen im öffentlichen Schuldienste oder im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

(Fassung des Gesetzes vom 26. April 1890. (G.-S. S. 89.)

§ 7.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes zugerechnet.

§ 8.

Die Dienstzeit,[1]) welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter in Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilisierung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilisierung.

§ 9.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Lehrer im Preußischen oder im Reichsheere, oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

Zu § 5:

1) Also auch die Zeit der Adjuvantur, kommissarischer Beschäftigung und provisorischer Anstellung. Ausf.-Anweisung Z. 13. Die Dienstzeit an Privatschulen, die nach dem Lehrplan der öffentlichen Volksschulen arbeiten, wird unter denselben Voraussetzungen angerechnet wie bei Gewährung der Alterszulagen auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes, d. h. also bei den am 1. April 1897 im Amt befindlichen Lehrern ohne weiteres (§ 11 Lehr.-Bes.-Ges.), vgl. überhaupt zu § 5—11 § 10 u. 11 des Besoldungsgesetzes.

Zu § 8:

1) Auch die Militärdienstzeit, abgesehen vom Falle des Satzes 2.

§ 10.

Die Zeit a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, b) der Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 11.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5—9 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat. (Fassung des Gesetzes vom 26. April 1890, G.-S. S. 89.)

§ 12.

Hat der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamts bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, so wird der Betrag derselben auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährende Pension angerechnet.

§ 13.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Lehrers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.[1])

§ 14.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.[1])

§ 15.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie dem zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen. Doch muß die Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 17 Ges. v. 23. Juli 1893, G.-S. S. 194) der Klage vorangehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem die Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten[1]) gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben worden ist.

§ 16.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

Zu § 13:

1) Der Zeitpunkt ist in der Regel auf das Ende eines Monats zu bestimmen. Während eine Untersuchung gegen den Lehrer schwebt, ist dem Antrag auf Pensionierung nicht stattzugeben. Ausführ.-Anw. Z. 19 u. 5.

Zu § 14:

1) Die Kgl. Regierungen sind wie für die Volks-, so auch für die Mittelschule befugt, den durch objektive oder vertragsmäßige Normen nicht bestimmten Betrag der Pension gegenüber der zur Pensionsgewährung überhaupt verpflichteten Kommune rechtsverbindlich festzusetzen. — Zwangsetatisierung. — O.-V.-G.-E. v. 27. April 1892 (Centralbl. 1893, S. 360).

Zu § 15:

1) Dazu gehört auch der Fiskus (wegen des Beitrages von 600 ℳ).

§ 17.

Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 19.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben;[1]) 2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste,[2]) im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Lehrer vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§ 20.

Ein pensionierter Lehrer, welcher in einer an sich zur Pension berechtigten Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer neuen Pension nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens 1 Jahr betragen hat.

Bei der Pensionierung aus der neuen Stelle ist dem Lehrer eine Pension von $^1/_{60}$ seines neuen pensionsfähigen Diensteinkommens für jedes nach der früheren Pensionierung zurückgelegte Dienstjahr zu gewähren.[1])

Insoweit der Betrag der neuen Pension und der früher bewilligten Pension zusammen $^{45}/_{60}$ des höchsten Diensteinkommens, von welchem eine dieser Pensionen berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§ 21.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19 und 20 tritt mit dem Beginn des Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste gegen Tagegelder oder eine anderweitige Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 22.

Ist die nach Maßgabe des Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Lehrer hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1886 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen[1]) pensioniert worden wäre, so wird diese Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 für ihn geltenden Bestimmungen ist dem Lehrer auch dann zu gewähren, wenn demselben zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand nach den früheren Bestimmungen ein Anspruch auf Pension zugestanden haben würde, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht.

Zu § 19.

1) Siehe Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. III, sowie Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

2) d. h. im preußischen Staatsdienste, Ausf.-Anw. Ziff. 21.

Zu § 20:

1) Die Pension aus der alten Stelle ist wieder von den zu ihrer Aufbringung Verpflichteten zu gewähren.

Zu § 22.

1) Aber von dem zur Zeit der thatsächlich erfolgten Pensionierung bezogenen Diensteinkommen.

§ 23.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Lehrer oder Kategorien von Lehrern durch den König oder einen der Minister, oder durch eine Provinzialbehörde oder mit deren Genehmigung gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

§ 24.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die in § 1 bezeichneten Schulen definitiv angestellten Lehrerinnen Anwendung.

§ 25.

Hinterläßt ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen die Pension des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Die Pension[1]) wird bis zur Höhe von 600 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt.[2]) Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

[Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Pensionsbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits statthaft war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $^3/_4$ seiner Höhe und nicht unter das Mindestgehalt sinkt.][3])

Art. II.

Die Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen, welche aus einer der im Art. I § 1 genannten Schulstellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt sind, werden bis zum Betrage von 600 ℳ auf die Staatskasse übernommen.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen und Verordnungen oder in besonderen Gesetzen und Verordnungen enthalten sein, außer Kraft.

Art. IV.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister und der Finanzminister beauftragt.

Zu § 26:

1) Auch die gemäß § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes als Unterstützung bewilligte Pension.

2) Vgl. jetzt das Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893.

3) Nach § 15 des Ruhegehaltsgesetzes darf das Stelleneinkommen zur Bestreitung der Ruhegehaltskassenbeiträge nicht mehr herangezogen werden.

Nr. 14.

Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887.

G.-S. S. 175.

§ 1.

Unter Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen öffentlichen Schuleinrichtungen zu verstehen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

§ 2.

Werden von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen[1]) der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten[2—8]) (Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulkommunen u. s. w. und dritte statt derselben oder neben denselben Verpflichtete) zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung,[4—5]) soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisausschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksausschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt.[4—9])

Zu § 2:

1) Die Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 1887 ist nicht davon abhängig, daß die geforderte Leistung sofort fällig ist. Als „neue oder erhöhte Leistung" im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede Steigerung einer den Schulunterhaltungspflichtigen obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag anzusehen, wenngleich die thatsächliche Erfüllung der höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll. Die Feststellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die zur Zeit obwaltenden Besitz-, Erwerbs- und Schuldverhältnisse auch für die Zukunft fortbestehen. (E. d. O.-V.-G. v. 19. Okt. 1894, Centralbl. S. 783.)

2) Gemäß M.-E. v. 9. Febr 1888 (Centralbl. 1888, S. 416) ist im Falle der gänzlichen oder teilweisen Zurückziehung einer widerruflichen Staatsbeihilfe zur Lehrerbesoldung die Anforderung an die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, den entstehenden Ausfall fortan aus eigenen Mitteln zu decken, nicht als eine Anforderung zu betrachten, welche „durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu gewähren" ist; vielmehr hat nach wie vor ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden und zu verfügen, ob eine seither zur Lehrerbesoldung gewährte Staatsbeihilfe ferner zu gewähren oder zu verkürzen bezw. ganz zurückzuziehen ist. (Vgl. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. 27, S. 140 und 17, S. 265.)

3) Die Beschlußbehörde hat auch darüber zu entscheiden, wer der Verpflichtete ist, vorbehaltlich der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren. (O.-V.-G Bd. 23, S. 117 flgd.)

4) Mehrleistungen stehen auch in Frage, wenn es sich um Vertretungskosten handelt, insbesondere darum, ob, auf wie lange, auf wessen Kosten und gegen welche Entschädigung eine Vertretung einzurichten ist. (O.-V.-G. 22, S 147.) Dagegen liegt keine Anforderung einer Mehrleistung vor, wenn das, was bisher ein Unterhaltungspflichtiger geleistet hat, nunmehr von einem anderen gefordert wird. (O.-V.-G. Bd 27, S. 142 flgd.)

5) Mietsentschädigungen gehören zu den persönlichen Unterhaltungskosten und fallen unter die Bestimmungen des Feststellungsgesetzes vom 26. Mai 1887, nicht unter die Vorschriften des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes über die Baukosten (E. d. O.-V.-G. v. 5. März 1892, Centralbl. S. 259.)

6) Unter „neuen oder erhöhten Leistungen", für welche im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie der Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach deren Ermessen unterliegen, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten ein besonders geordnetes Feststellungsverfahren vor den Beschlußbehörden eingeführt ist, sind ausschließlich diejenigen Leistungen zu verstehen, bei welchen die Verpflichtung aus einer, dem Ermessen der Behörden Spielraum lassenden abstrakten Norm entspringt und daher im streitigen Einzelfalle erst unter Zugrundelegung dieser Norm nach behördlichem Ermessen durch eine konkrete Anordnung noch näher bestimmt und festgestellt werden muß. Dahingegen sind von der Feststellung durch die Beschlußbehörden ausgenommen und der Aufsichtsbehörde vorbehalten alle Leistungen, welche jedem behördlichen Ermessen zufolge ihrer Regelung durch Spezialgesetz (z. B. Lehrerpensionen, Reliktenbeiträge) bezw durch rechtsbeständige Normen der örtlichen Schulverfassung oder aber dadurch entzogen sind, daß sie bereits vor Erlaß des Gesetzes von zuständiger Seite ihrem Betrage nach festgestellt waren (O.-V.-G.-E. v 17. März 1894, Central-Bl S. 637.)

7) Der Schulvorstand kann Ausgaben über die laufende Verwaltung hinaus weder bei Sozietätsschulen noch bei Reglementsschulen aus eigenem Ermessen oder auf Anordnung der Regierung ausschreiben; es bedarf hierzu vielmehr bei Weigerung der Unterhaltungspflichtigen des Beschlußverfahrens. (O.-V.-G. Centralbl. 1894, S. 312.)

8) Wird die Ausführung eines Schulbaues nötig durch die Gründung einer neuen Lehrerstelle, so ist beim Widerspruch der Interessenten zunächst behufs der gedachten Gründung das Beschlußverfahren einzuleiten und erst dann aus § 47 Zust.-Ges. zu verfahren. (O.-V.-G. Centralbl. 1893, S. 377.) Vgl. Anm. 1 zu § 47 Zust.-Ges.

9) Das Oberverwaltungs-Gericht hat es mehrfach für unzulässig erklärt, daß im Wege des Gesetzes vom 26 Mai 1887 die Einführung einer beweglichen Gehaltsskala (mit Alterszulagen) durchgeführt

§ 3.

Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses ist binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(Absatz 4 gilt nur für die Hohenzollernschen Lande.)

(§ 4 enthält nur Übergangsbestimmungen für Schleswig-Holstein, Westfalen und die Rheinprovinz.)

§. 5.

Auf Schulbausachen im Sinne des § 47 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 findet das Gesetz keine Anwendung.

Auch bleiben die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, unberührt.

§ 6.

Für die Provinz Posen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 7.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 15.

Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 nebst Ergänzungsgesetz, vom 31. Mai 1889.

G.-S. S. 240, S. 64.

§§ 1—3 ist aufgehoben durch § 28 Abs. 8 des Besoldungsgesetzes.

§ 4.

Die Erhebung eines Schulgeldes[1]) bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind,[2—3])
2. soweit das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§ 1) nicht gedeckt wird und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte. Das danach einstweilen in

---

werde, da auf diesem Wege nur bestimmte konkrete Leistungen, aber nicht abstrakte Grundsätze (wie Gewährung von Alterszulagen in bestimmter Höhe und zu bestimmten Zeitabschnitten, Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit) festgestellt werden können; (vgl. Entsch. 24, S. 135, Verw.-Bl. 96/97, S. 53). Ob es diesen Standpunkt auch gegenüber dem neuen Besoldungsgesetze, welches die Gewährung von Alterszulagen obligatorisch macht, in den Fällen festhalten wird, in denen die Schulaufsichtsbehörde die Gewährung höherer als der gesetzlichen Mindestzulagen für erforderlich erachtet, bleibt abzuwarten. Vgl. auch Erl. v. 25. April 1894. (Centralbl. S. 420) und Anm. 3a zu § 28 des Besoldungsgesetzes.

Zu § 4:

1) Schulgeld ist auch die Abgabe, welche zur Beschaffung des Schulbrennbedarfs von denen, welchen der Unterhalt der die Schule besuchenden Kinder obliegt, für letztern gezahlt wird (Schulholzgeld). (E. d. O.-V.-G. v. 2. April 1892, Centralbl. 1893, S. 261.)

2) Der Fortbestand besonderer Schulen für die ärmere Bevölkerung eines Ortes neben den besser eingerichteten ebenfalls schulgeldfreien Volksschulen läßt sich nicht mehr rechtfertigen, seitdem durch vorstehendes Gesetz die Erhebung von Schulgeld bei den Volksschulen allgemein in Wegfall gekommen ist. M.-E. v. 25. Juli 1894. (Centralbl. S. 708.)

3) Als einheimische Kinder gelten jedenfalls die Kinder solcher Angehörigen, welche in demjenigen Schulbezirke wohnen, für dessen Unterhaltungspflichtige die Erleichterung herbeigeführt ist. Die Zugehörigkeit zum Schulbezirke, nicht diejenige zum Gemeindebezirke ist entscheidend. E. d. O.-V.-G. v. 28. Okt. 1893, (Centralbl. 1894, S. 627.) Einheimisch sind auch diejenigen von auswärts stammenden Kinder, welche im Schulort — unentgeltlich — vorübergehend oder dauernd in Erziehung oder Pflege genommen sind. O.-V.-G. 19, S. 197. Dahin gehören ferner die in Waisenanstalten unentgeltlich aufgenommenen Kinder. O.-V.-G. Centralbl. 90, S. 724.

der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von 5 zu 5 Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 5.

Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes Dienstemolument des Lehrers einen Teil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dies Gesetz in Kraft tritt, als Teil seines baren Gehalts zu gewähren.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

§ 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Art. II des Ergänzungsgesetzes vom 31. März 1889.

G.-S. S. 64.

Wo bei Volksschulen für Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, eine Erhebung von Schulgeld noch stattfindet, fällt dasselbe in demjenigen Betrage fort, in welchem infolge der Errichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbande nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 oder gemäß der Vorschrift im Art. I des gegenwärtigen Gesetzes eine Erhöhung des Staatsbeitrages bereits eingetreten ist oder fortan eintritt.

Das hiernach einstweilen vom 1. April 1889 ab noch zulässige Schulgeld ist nach § 4 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 erneut festzustellen.

Nr. 16.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 27. Juni 1890.

G.-S. S. 211.

§ 1.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war,[1]) erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

Zu § 1:

1) Min.-Erl. v. 6. Febr. 1896. U. II. 2870 ordnet an, daß seminarisch gebildete Lehrer, welche künftig an nichtstaatlichen höheren Schulen, gleichgültig ob als Vorschullehrer oder als Lehrer an den Hauptklassen, ihre erste Anstellung erlangen, in die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen nicht aufzunehmen sind, sofern für die höhere Unterrichtsanstalt, an welcher die Anstellung erfolgt, die Relikten-fürsorge derart geordnet ist, daß die Hinterbliebenen der Elementarlehrer an derselben teilnehmen. Wenn ein bereits angestellter Volksschullehrer an eine höhere Schule übertritt und in der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse verbleibt, so besteht zwar seine Befreiung von Zahlung des Relikten-beitrages (15 ℳ) fort; dagegen muß er die Zahlung des Gemeindebeitrages von 12 ℳ selbst übernehmen, wenn ihm dieselbe nicht von der höheren Unterrichtsanstalt abgenommen wird. Aber auch in diesem Falle findet das Gesetz vom 29. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, auf einen solchen Lehrer fernerhin keine Anwendung, da nach § 1 desselben die definitive Anstellung des Lehrers zur Zeit seines Todes an einer Volksschule Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes und die Erlangung der durch dasselbe gewährten Waisenversorgung ist. Diese Verschiedenheit der rechtlichen Folgen schließt die Versetzung eines der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehörenden Lehrers an eine höhere Schule im Interesse des Dienstes wider Willen des Betreffenden, und ebenso umgekehrt die Versetzung des seminarisch gebildeten Lehrers einer höheren Schule, welchem eine Relikten-versorgung gewährt ist, an eine Volksschule oder eine andere höhere Schule, bei welcher diese Fürsorge nicht, oder nicht in gleichem Umfange besteht, gänzlich aus.

§ 2.

Keinen Anspruch auf Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298) zusteht;
2. die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienste angestellt waren;
3. die Kinder aus der Ehe eines pensionierten Lehrers, welche derselbe noch nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4. die Kinder eines mit Belassung eines Teiles der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter[1]) lebt und zum Bezug von Witwengeld aus einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 und 24. Februar 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß § 11 des ersteren Gesetzes an Stelle solcher Kasse bestehenden anderweiten Anstalt zur Versorgung von Lehrerwitwen berechtigt ist, jährlich 50 ℳ für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld aus einer der dort unter Z. 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich 84 ℳ für jedes Kind.

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von 250 ℳ jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 und 24. Februar 1881 eingerichteten Witwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

§ 4.

Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des im § 3, Z. 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginne desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse.

§ 5.

Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 6.

Das Recht auf Bezug des Waisengeldes erlischt:

1. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, 2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 7.

Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Zu § 3:

1) Als Mutter ist nur die leibliche, nicht aber die Stiefmutter anzusehen. M.-E. v. 15. Juli 1893. (Centralbl. 1894, S. 297.)

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Ministers bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erhoben ist.

(§ 8.

Gilt nur für den Regierungsbezirk Wiesbaden.)

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzen beauftragt.

Nr. 17.

Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893.

G.-S. S. 194. — Centralbl. 1885, S. 529.

Die Vorschriften des Artikels I §§ 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt.

§ 1.

Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Teils der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§ 2.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.[1])

§ 3.

Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen.[1]) Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

Zu § 2:

1) M.-E. v. 15. Juni 1894 (Centralbl. S. 567): Die Kosten, welche durch die Anschaffung von Kassenbüchern und Quittungsformularen entstehen', sind aus dem Personal- und Bedürfnisfonds der Kgl. Regierung zu zahlen.

Zu § 3:

1) Die Ruhegehaltskasse — d. h. die Gesamtheit der zur Aufbringung der Ruhegehälter verpflichteten Schulverbände — bildet eine öffentlich-rechtliche Korporation mit juristischer Persönlichkeit, die durch den Kassenanwalt vertreten wird. (Entsch. des Reichsgerichts v. 26. Nov. 1896 Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. XVIII, S. 207.)

§ 4.

Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§ 5.

Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 6.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im § 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.[1—3])

§ 7.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesamtsumme des Diensteinkommens wird im Verteilungsplan nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§ 8.

Für die Berechnung des Wertes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Wertes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.[1])

§ 9.

Der Verteilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgeteilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Verteilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten verfolgen.[1])

Zu § 6:

1) Für die Aufstellung des Verteilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse sind die §§ 6, 7, 13 und 14 maßgebend. Danach ist für etwaige im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretende Zahlungen an Ruhegehältern ein entsprechender Betrag nicht in Ansatz zu bringen.

2) Reichen die Mittel der Ruhegehaltskasse zur Bestreitung der Zahlungen nicht aus, so sind die letzteren aus der Regierungshauptkasse vorschußweise zu leisten. M.-E. v. 15. Juni 1894. (Centralbl. S. 567.)

3) Zu den Verwaltungskosten gehört nur die Entschädigung des Kassenanwalts. — Fehlbeträge sind auf das neue Rechnungsjahr zu übernehmen, nicht aber derart zu decken, daß Beiträge des neuen Rechnungsjahres in Höhe des Fehlbetrags auf das alte Rechnungsjahr übertragen werden. M.-E. v. 22. Nov. 1894. (Centralbl. S. 768.)

Zu § 8:

1) Vgl. aber § 20 Nr. 2 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes, wonach der Wert der steigenden und fallenden Bezüge auch auf anderm Wege ermittelt werden kann.

Zu § 9:

1) Ruhegehaltskassenbeiträge, welche infolge Abänderung des Verteilungsplanes sich als überhoben herausstellen, sind alsbald an die Schulverbände zurückzuzahlen, nicht etwa erst bei Aufstellung des nächsten Verteilungsplans durch Aufrechnung gegen die neuern Beiträge zu erstatten. — Die durch das Verwaltungsstreitverfahren wegen Abänderung des Verteilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse entstehenden Kosten sind beim Prozeßkostenfonds der Königl. Regierung zu verrechnen. M.-E. v. 8. Sept. 1894. (Centralbl. S. 712.)

§ 10.

Der solchergestalt festgestellte Verteilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11.

Die in dem Verteilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 — 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Ges.-Samml. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§ 12.

Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Verteilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13.

Nachträgliche Änderungen des Verteilungsplans werden bei der nächsten Verteilung berücksichtigt.

§ 14.

Überschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§ 15.

Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I § 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung;[1]) jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.

§ 16.

Der Stadtkreis Berlin und das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§ 17.

Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalt Kenntnis zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der durch Artikel I § 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des § 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zu.

Zu § 15:

1) Zu den Verpflichteten gehören alle, die zum Lehrereinkommen beizutragen verpflichtet sind, also auch diejenigen, deren Verpflichtung auf besonderem Rechtstitel beruht, z. B. Dominien, da, wo sie nur schulverfassungsmäßig zum Lehrereinkommen beitragen. Für die Verteilung der Beiträge ist der Wert der Leistungen, welche die einzelnen Interessenten zum Lehrereinkommen leisten — an Geld und Naturalien — maßgebend, so daß z. B. bei Reglementsschulen sich die Verteilung zwischen Dominien und Gemeinden nicht ausschließlich nach dem nur für das Bargehalt bestimmten Verhältnis von 1/3 zu 2/3 richtet. (O.-V.-G. Bd. 29, S. 158 flgd.; vgl. auch O.-V.-G. 19. Sept. 1896, Centralbl. 1896, S. 683.)

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 18.

Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über

1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolbergschen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks,
2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogtums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (V.-Bl. S. 41) bestehenden Pensionskasse,
3. den Anschluß der übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietsteile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§ 19.

Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 18.

Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894.

G.-S. S. 109.

§ 1.

Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen, und welche weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§ 2.

Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts.

Der Art. I § 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen, vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§ 3.

Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Eine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 4.

Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkte er-

richtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassenjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrags ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen.

§ 5.

Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Witwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals, sowie der Witwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Oberpräsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichtsminister tritt.

§ 6.

Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§ 7.

Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

Den zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Übernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen.

Den Lehrern selbst steht diese Befugnis nicht zu.

Setzen die zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Witwen- und Waisenpension gegen die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Witwen- und Waisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen oder zu der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§ 8.

Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Witwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen

besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen fortsetzen (§ 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Witwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen. Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Beteiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§ 9.

Durch dieses Gesetz werden ortsstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich dänischen Verordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Sammlung der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionierung der Schullehrerwitwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Befugnis zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Witwengeldes nach Maßgabe des § 8 dieses Gesetzes.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Einführung des Gesetzes in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Nr. 19.

Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897.

G.-S. S. 25 flgd.

§ 1.

Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule[1]) endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen[2]) und der besonderen Amtsstellung[3]) angemessenes Diensteinkommen.

Zu § 1:

1) Der Begriff ist hier derselbe wie in Art. I § 1 des Pensionsgesetzes und § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (öffentliche Schuleinrichtung, die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient).

2) Dabei ist insbesondere an die Teuerungsverhältnisse nach der Ausf.-Anw. Nr. 1 aber auch an die Wohlhabenheit des in Frage kommenden Ortes gedacht. Letztere wird bei der Frage nach der Leistungsfähigkeit des Schulverbandes bei einem erforderlich werdenden Beschlußverfahren von Bedeutung sein können. Aus der Vorschrift folgt auch, daß thunlichst die Lehrkräfte der gleichartigen Schulen desselben Ortes — auch wenn sie von verschiedenen Verbänden unterhalten werden — gleiches Diensteinkommen erhalten sollen. (A.-A. Nr. 1 Abs. 6.)

3) Vgl. Anm. 3 und 4 zu § 2.

Dasselbe besteht
1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung[4]) (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,[5])
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung.[6])

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.[7])

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Grundgehalt.

Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 ℳ, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 ℳ jährlich betragen.[1])

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer),[2]) erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt als die andern an derselben Schule angestellten Lehrer.[3—4])

§ 3.

Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahr im öffentlichen Schuldienst gestanden haben,[1]) beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle.[2]) Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 ℳ jährlich betragen.

Zu § 1 ferner:

4) Diese feste Besoldung kann bestehen: in einem festen Bargehalt oder fixierten Naturalleistungen, (Bestellung des Ackers, Anfuhr des Holzes), in unfixierten Bezügen in bar oder Naturalien, Landnutzung, Brennholz u. s. w. Über ihre Anrechnung bestimmt § 20.

5) § 5—9.

6) § 12—16.

7) Dahin gehören z. B. die meisten Handarbeitslehrerinnen, falls sie nicht, wie in der Stadt Breslau, voll beschäftigt und fest angestellt sind.

Zu § 2:

1) Die zwischen den Worten „darf" und „für" in der Vorlage befindlichen Worte „auch in besonders billigen Orten" sind bei der Beratung des Herrenhauses gestrichen worden; aus den hierbei sowie bei der wiederholten Beratung im Abgeordnetenhause von allen Seiten namentlich auch vom Unterrichtsminister abgegebenen Erklärungen ergiebt sich jedoch, daß diese Streichung eine lediglich redaktionelle Bedeutung hat, daß also am Sinne der Bestimmung, als der Feststellung von Ausnahmesätzen für Orte mit besonders billigen und einfachen Lebensverhältnissen nichts hat geändert werden sollen.

2) Im Reg.-Bez. Breslau galten bisher als Hauptlehrer im technischen Sinne alle Lehrer — nicht nur erste Lehrer, sowohl an Schulen mit mehreren, als auch mit nur 2 Lehrkräften —, denen Leitungsbefugnisse zustanden. Während die Hauptlehrer nach der vorjährigen Vorlage lediglich eine ruhegehaltsberechtigte Zulage erhielten, können jetzt Schwierigkeiten für den Fall entstehen, daß die Schulaufsichtsbehörde sich veranlaßt sieht, dem bisherigen Hauptlehrer die Leitungsbefugnisse abzunehmen. Ob eine Kürzung des Gehalts hier zulässig ist, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Zum Begriff des Rektors vgl. Ausf.-Anw. Nr. 3 Abs. 3.

3) Auch die Dienstwohnung und die Mietsentschädigung sind entsprechend größer zu bemessen. (§ 14 Abs. 1, § 16.)

4) Auch beim Vorhandensein von nur 2 Lehrern gewähren die Worte in § 1 „nach der besonderen Amtsstellung" die Möglichkeit, das Gehalt des ersten Lehrers mit Rücksicht auf die auch ihm obliegenden besonderen Rechte und Pflichten höher zu bemessen, vgl. Ausf.-Anw. Nr. 3 Abs. 3.

Zu § 3:

1) Die Vorschriften der §§ 10, 11 über Berechnung der Dienstzeit gelten auch hier, vgl. Überschrift zu § 10 und Begründung S. 59.

2) Es tritt auch gemäß § 27 III für die hier in Frage kommenden Lehrer eine Kürzung des Staatsbeitrages von 100 ℳ ein. Es ist zweifelhaft, inwieweit bei der Kürzung die nicht in Bargehalt bestehenden Gehaltsbezüge zu beteiligen sind, ob die Kürzung auf beide Gruppen nach Verhältnis ihres Werts zu verteilen oder nur beim Bargehalt zu bewirken ist, was für die hiesigen Verhältnisse bei der Verschiedenheit des Beitragsverhältnisses der einzelnen Interessenten von praktischer Bedeutung werden kann. Es wird sich, da der doch zuerst auf das Bargehalt zu verrechnende (Anmerk. 2 zu § 27) Staats-

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden.[3—6])

§ 4.

Verbindung eines Schul- und Kirchenamts.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amt verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als in den §§ 1 und 2 bestimmt ist.[1])

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse von Kirchenkassen und aus Kirchengemeinden, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen.[2]) Dabei findet die Vorschrift des Artikel I § 4 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.-S. S. 298) sinngemäße Anwendung.

Der Mehrbetrag (Absatz 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Absatz 2) zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder dem Küstergehöft nicht übersteigen.[3]) Die Feststellung des Mehrbetrages hat nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde zu geschehen.[4])

Im Fall der Trennung des kirchlichen Amts von dem Schulamt hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amt verbundenen Diensteinkommens berechtigt ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines

---

beitrag gekürzt wird, empfehlen, auch bei der Gehaltskürzung lediglich bezw. in erster Linie das Vargehalt zu berücksichtigen.

Die Kürzung betrifft bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern das ganze Gehalt.

Die Vorschrift wird es vielleicht nötig machen, für alle Lehrerstellen, deren Einkommen nicht lediglich in Vargehalt besteht, noch ein zweites Einkommensverzeichnis für den Fall der Besetzung mit einem geringer zu besoldenden Lehrer aufzustellen.

3) Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung; dies dürfte wenigstens daraus folgen, daß in der vorjährigen Vorlage diese Genehmigung ausdrücklich für erforderlich erklärt war, vgl. hierzu Ausf.-Anw. Nr 4. Nach dem Wortlaut würde die Kürzung nicht ganz fortfallen dürfen; da aber diese Bestimmung dadurch umgangen werden könnte, daß die Kürzung auf $^1/_{100}$ oder noch weniger beschränkt wird, so muß nach dem Sinne des Gesetzes auch die völlige Gleichstellung der jüngeren Lehrer für zulässig erachtet werden.

4) Die Lehrer haben Anspruch auf das volle Gehalt von dem Tage ab, wo sie definitiv angestellt und vier Jahre im öffentlichen Schuldienst thätig sind, nicht erst vom Beginn des folgenden Vierteljahres ab; wenigstens wird dies — argumentum e contr. — aus § 9 zu folgern sein.

5) Lehrerstellvertreter d. h. solche Lehrpersonen, die zur einstweiligen Verwaltung einer Stelle, die entweder erledigt oder deren Inhaber an Ausübung seines Amtes zeitweise verhindert ist, entsandt werden, fallen nicht unter das Gesetz, da sie nicht angestellt, sondern nur kommissarisch beschäftigt sind. (Erl. v. 22. Mai 1897, U. III E. 2509.) Ihre Remuneration ist daher von der Schulaufsichtsbehörde nach freiem Ermessen festzusetzen.

6) Vgl. noch Anmerk. 3 b zu § 28.

Zu § 4:

1) Die Vorlage bestimmte nur, daß das Gehalt ein entsprechend höheres sein müsse, überließ es also der Aufsichtsbehörde, aus welchen Umständen sie den Maßstab für die höhere Bemessung entnehmen wollte.

2) Das Stelleneinkommen ist demnach — entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis — als einheitliches anerkannt.

3) Die Worte „zuzüglich — Küstergehöft" scheinen entbehrlich, da auch dieser Anteil einen Teil des zur Dotation der vereinigten Stelle bestimmten Vermögens — Abs. 2 — darstellt. Der Sinn der Vorschrift, welche nicht ohne weiteres verständlich ist, geht dahin, daß die Schulinteressenten nicht angehalten werden können, ihrerseits Leistungen zu übernehmen, die lediglich dadurch erforderlich werden würden, daß der Stelleninhaber auch noch ein kirchliches Amt bekleidet und für diese Mühewaltung aus kirchlichen Mitteln nicht ausreichend entschädigt wird. (Ausf.-Anw. Nr. 5 Abs. 3, Komm.-Bericht des Herrenhauses S. 10.) Wenn z. B. das Grundgehalt für die Lehrerstelle mit 1000 ℳ ausreichend bemessen, für die Mühewaltung aus dem kirchlichen Amt aber die Summe von 300 ℳ angemessen ist, das Einkommen der vereinigten Stelle aber nur 1100 ℳ beträgt, so würde, wenn von diesen 1100 ℳ 100 ℳ auf die in Abs. 3 bezeichneten Einnahmequellen entfallen, die Erhöhung des Grundgehalts auch nur 100 ℳ betragen dürfen, die Schulinteressenten hätten also nichts weiter aufzubringen, und es wäre Sache der kirchlichen Interessenten aus kirchlichen Mitteln den fehlenden Betrag zu decken; betrügen aber die in Abs. 3 bezeichneten Einkünfte 600 ℳ, so hätten zur Erreichung des erforderlichen Grundgehalts von 1300 ℳ, die Schulinteressenten, welche thatsächlich erst 1100 — 600 = 500 ℳ aufbringen, noch 200 ℳ mehr zu leisten. (Vgl. Erl. v. 27. Februar 1894, Centralbl. S. 362.)

4) Nicht: „im Einvernehmen", es genügt also die bloße Anhörung. Auch dieser bedarf es bei der nach § 28 Abs. 2 erforderlichen Neuregelung hinsichtlich aller derjenigen Stellen nicht, die nach Auffassung der Schulaufsichtsbehörde — auch unter Berücksichtigung der Mehrarbeit — ausreichend dotiert sind; hier können Anträge der kirchlichen Behörden abgewartet werden. (Vgl. Ausf. Anw. Nr. 5 Abs. 5.)

Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage[5]) er für diesen Fall eine Kürzung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen müsse.

§ 5.

Alterszulagen.

Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse[1]) in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§ 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.[2])

§ 6.

Höhe der Alterszulagen.

Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als

1. für Lehrer jährlich 100 ℳ steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 ℳ bis auf jährlich 900 ℳ,
2. für Lehrerinnen jährlich 80 ℳ steigend von 3 zu 3 Jahren um je 80 ℳ bis auf jährlich 720 ℳ.

§ 7.

Anspruch auf Alterszulagen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung[1]) einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung[2]) zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzialschulkollegiums.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§ 8.

Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.[1])

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Zu § 4 ferner:

5) Es genügt also nicht der Vorbehalt, daß er sich eine Kürzung gefallen lassen müsse.

Zu § 5:

1) Die Amtsstellung soll also keinen Unterschied begründen, es ist daher nicht mehr zulässig, besondere Alterszulagen für die Rektoren oder Hauptlehrer zu gewähren, oder sie nur nach dem Dienstalter als Rektor oder Hauptlehrer zu gewähren.

2) Ebensowenig ist es zulässig, weniger als 9 Zulagen oder verschieden hohe Zulagen zu gewähren oder andere Zwischenräume als die dreijährigen festzusetzen. Nur für die der Alterszulagekasse nicht angeschlossene Stadt Berlin ist eine Ausnahme in § 8 Abs. 10 zugelassen.

Zu § 7:

1) Die einmal gewährten Zulagen können nicht wieder entzogen werden, falls ihre Anweisung nicht etwa auf einem Irrtum, z. B. unrichtiger Berechnung des Dienstalters beruht. (A.-A. Nr. 7.)

2) Dieselbe umfaßt auch das außerdienstliche Verhalten, in allen Fällen bedarf es gewichtiger Gründe; die Vorenthaltung ist zeitlich zu begrenzen.

Zu § 8:

1) Diese vertritt sie auch nach außen, insbesondere im Rechtsstreit; § 25 Nr. 1.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatze der Alterszulagen der betreffenden Stellen.[2])

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Verteilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach § 11 Nr. 2 beim Übertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes erforderliche Bedarf den nach § 27 IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt.[3]) Dem Kassenanwalt steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der § 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

§ 9.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 10.

Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Mietsentschädigung.[1])

Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesamte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landesteilen sich befunden haben.

Zu § 8 ferner:

2) Die Begründung enthält ein ausführliches Schema für die Berechnung des Gesamtbedarfs und der danach auf die einzelne Schulstelle und den Schulverband entfallenden Beitrag. Der Sinn der Vorschrift geht dahin: Um zu verhüten, daß Verbände, welche nur den Mindestsatz an Alterszulagen gewähren, die Mehraufwendungen mit tragen müssen, welche durch Gewährung höherer Zulagen seitens andrer Verbände entstehen, werden letztere mit einem höheren Beitrag für ihre Stellen herangezogen; es wird nämlich die Anzahl der wirklich vorhandenen Stellen für die Berechnung des Beitrages in demselben Verhältnisse erhöht, in welchem die vom Schulverbande gewährte Alterszulage zu der gesetzlichen Mindestzulage steht. Ein Schulverband, der seinen Lehrern statt 100 125 ℳ, also eine um ein Viertel höhere Alterszulage gewährt und 20 Lehrerstellen hat, wird so herangezogen, als wenn er für $20 + {}^1/_4 \times 20 = 25$ Stellen den Mindestbeitrag gewährte.

Auf den so berechneten Beitrag der einzelnen Verbände wird dann nach § 27 IV der Staatszuschuß abgerechnet. Derselbe ist auf Grund genauer Feststellungen über das Dienstalter der vorhandenen Lehrkräfte so ermittelt worden, daß er für den ganzen Staat zur Deckung der Mindestsätze ausreichen soll, mithin diejenigen Verbände, welche nur den Mindestsatz gewähren, überhaupt nichts aus eigenen Mitteln aufzubringen haben. In einzelnen Kassenbezirken werden wegen der Verschiedenheit des Durchschnittsalters Abweichungen vorkommen; zu ihrer Ausgleichung dient die Bestimmung in § 27 VII.

3) Der Sinn der Bestimmung geht dahin, daß die Einkaufsgelder nicht zur Ermäßigung der Leistungen des Staates dienen sollen (wie es geschehen würde, wenn sie in erster Linie zur Aufbringung der Alterszulagen verwendet würden), sondern nur zur Erleichterung der Unterhaltungspflichtigen. Beträgt

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.[2])

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:[3])

1. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin[4]) an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 11.

Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen.

Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird,[1]) voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1. Sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienst befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.
2. Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie bis zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Teiles derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 ℳ für Lehrer und 120 ℳ für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird.[2]) Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Drittel. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder teilweise zu verzichten.
3. Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder

---

z. B. der Bedarf für die Lehrerstelle in einem Jahre nicht 337, sondern 340 ℳ, so kann von den Einkaufsgeldern der Betrag von 3 ℳ für jede Stelle zur Deckung dieses Mehrbedarfs verwendet werden.

Zu § 10:

1) Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Praxis, neu sind nur die beiden letzten Absätze.

2) Als Tag des Eintritts wird auch hier wie früher bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen, falls er nicht anderweit festgestellt werden kann, der Tag zu gelten haben, von dem ab dem Lehrer das Einkommen der Stelle zugestanden hat (Centralbl. 1891, S. 650).

3) Die Anrechnung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts (§ 11 Abs. 4, Ausf.-Anw. Nr. 9 Abs. 4).

4) Die Thätigkeit als Lehrer (Lehrerin) wird schon nach Abs. 2 angerechnet. Auch hier müssen aber die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, von denen § 10 die Anrechnung überhaupt abhängig macht.

Zu § 11:

1) Darunter fallen also nicht Mittel-, höhere Knabenschulen, Vorbereitungsschulen für höhere Lehranstalten u. s. f.; vgl. Nr. 10 der Ausf.-Anw.

2) Über die Verwendung bestimmt § 8 Abs. 9.

Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt[3]) beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 12.

Dienstwohnung.

Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.[1])

§ 13.

Dienstwohnung auf dem Lande.

Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis[1]) auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§ 14.

Größe der Dienstwohnung.

Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.[1])

§ 15.

Unterhaltung der Dienstwohnung.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln,[1]) die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§ 16.

Mietsentschädigung.

Als Mietsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung[1]) darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grund-

---

Zu § 11 ferner:

3) Hier kommt es auf den Lehrplan nicht an.

Zu § 12:

1) Ausgenommen sind nur die in § 13 erwähnten Dienstwohnungen erster und alleinstehender Lehrer auf dem Lande. (A. A. Nr. 11 Abs. 2.)

Zu § 13:

1) Über dessen Vorhandensein entscheiden endgültig die Verwaltungsgerichte; vgl. § 14 Abs. 2 „über Notwendigkeit."

Zu § 14:

1) Durch die jetzige Fassung des § 14, welche auf einem Beschluß der Herrenhaus-Kommission beruht, ist § 49 Abs. 2 des Zust.-Gesetzes insoweit geändert, als es sich um Lehrerwohnungen handelt.

Zu § 15:

1) Das sind vor allem die Lehrer selbst, sofern sie gleichzeitig ein Kirchenamt bekleiden (§ 784 flgd. II 11 A. L.-R.).

Zu § 16:

1) Gemäß § 14, so daß auch hier die Amtsstellung bei der Höhe der Mietsentschädigung zu berücksichtigen ist. (Ausf.-Anw. Nr. 13.) Als Dienstwohnung gilt auch die vom Schulverband zur Unterbringung der Lehrkräfte gemietete Wohnung.

gehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags[2]) nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand,[3]) sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung.

§ 17.

Beschaffung von Brennmaterial.

Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird, und wo es bisher üblich ist,[1]) kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.[2])

§ 18.

Gewährung von Dienstland.

Wo auf dem Lande[1]) eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt,[2]) sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schulande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisausschuß, und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Zu § 16 ferner:

2) Diese Beträge sind gewählt, weil sie zusammen den Durchschnitt des vom Schulverband gewährten Lehrereinkommens darstellen; bei 900 ℳ Grundgehalt und 337 ℳ Alterszulagenkassenbeitrag (vgl. Anm. 2 zu § 8 a. E.) soll also das Maximum der Mietsentschädigung $\frac{900 + 337}{5} = 247$ ℳ nicht übersteigen. Der Betrag wird für ländliche Verhältnisse vielfach zu hoch, für städtische unter Umständen zu niedrig sein, wie denn auch der nach Abs. 2 bestimmte Satz für die dabei beteiligten Lehrkräfte vielfach zu hoch sein wird. Sie erhalten dann eben nur den Betrag, der dem Wert einer für sie angemessenen Wohnung entspricht; vrgl. die Worte: „in der Regel." Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 23. Februar 1891 entschieden, daß der Ermittelung des Mietswertes die nach den Normativbestimmungen für Lehrerwohnungen zu bemessenden Räume zu Grunde zu legen seien und der Wert nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der sachverständigen Gutachten festgestellt werde.

3) Einen eigenen Haushalt hat auch, wer eine Verwandte, Haushälterin u. s. w. bei sich hat (A.-A. Nr. 13 Abs. 4).

Zu § 17:

1) d. h. in der betr. Gegend, daher kann auch bei Gründung neuer Stellen unter dieser Voraussetzung die Gewährung von Brennmaterial gefordert werden.

2) Vgl. §§ 12c, 19d Schulreglement, hinsichtlich der Anrechnung vgl. § 20 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Zu § 18:

1) „Auf dem Lande" bezeichnet einen Gegensatz zu industriellen Landgemeinden und den Vororten großer Städte (Komm.-Bericht des Herrenhauses S. 33). Vgl. im übrigen Nr. 15 der Ausf.-Anw.

2) Diese Bestimmung kann unter Umständen die Erhöhung des Grundgehalts erforderlich machen, wenn das Einkommen bisher nur durch Anrechnung des Wertes der Gartennutzung die nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Höhe erreichte.

§ 19.

Naturalleistungen.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen[1]) oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 20.

Anrechnung auf das Grundgehalt.

Auf das Grundgehalt (§§ 1, 2, 4) oder die nach § 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1. der Ertrag der Landnutzung (§ 18 Abs. 2 und 5),
2. die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen.[1])

   Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens[2]) beschließt auf Anrufen von Beteiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

   Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

   Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.
3. Das Brennmaterial (§ 17). Dasselbe wird mit dem nach § 18 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 ℳ, bei Lehrerinnen nicht unter 650 ℳ jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach § 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.[3])

§ 21.

Zahlung des baren Diensteinkommens.

Die Zahlung des baren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im voraus.

§ 22.

Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes[1]) aus der Staatskasse eine Vergütung für

---

Zu § 19:

1) Die Ablösung kann aber naturgemäß auch jetzt nur bei solchen Leistungen Platz greifen, die überhaupt dem Ablösungsverfahren nach dem Gesetze vom 2. März 1850 und 27. April 1872 unterliegen. Ausgeschlossen sind nach § 6 Abs. 2 des ersteren alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, d. h. also insbesondere alle auf dem Schulreglement oder einer ihm nachgebildeten Schulverfassung beruhenden Naturalleistungen; ihre Umwandlung in Geldleistungen ist nur durch Vereinbarung der Beteiligten unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Zu § 20:

1) Dahin gehört auch der Wert der Anfuhr und Zerkleinerung des Holzes. (Begr. S. 63.)

2) Absatz 2 enthält eine Modifikation des § 45 Zust.-Ges.; insofern er neben den Naturalien auch die sonstigen Diensteinkünfte (z. B. Umgänge, Läutebrote u. s. w.) berücksichtigt. Zu den Beteiligten gehört die Schulaufsichtsbehörde nicht.

3) Vgl. Ausf.-Anw. Nr. 16. Die nach Nr. 3 u. U. für die Anrechnung auf das Grundgehalt erforderliche geringere Bewertung des Brennmaterials gilt nicht für die Berechnung des Ruhegehalts; sonst würde Abs. 4 der Nr. 2 wohl erst hinter Nr. 3 gestellt worden sein, wie dies in den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses zur vorjährigen Vorlage in der That geschehen war; auch hätte es dann einer Änderung des § 8 des Ruhegehaltskassengesetzes bedurft.

Zu § 22:

1) D. h. solche, die erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Stelleninhabers im dienstlichen Interesse geboten ist.

Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.[2])

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Art. III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Ges.-Samml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 23.

Gnadenquartal.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.[1])

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen[2]) die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.[3])

Die Schulunterhaltungspflichten sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.[4])

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§ 24.

Belassung in der Dienstwohnung.

In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

Zu § 22 ferner:

2) Vgl. den Erlaß vom 7. April 1897 (Centralbl. S. 403). Danach erhalten an Umzugskosten die Rektoren die Sätze unter VI des § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15), Hauptlehrer, endgültig angestellte Lehrer diejenigen unter VII, Lehrerinnen, einstweilig angestellte Lehrer und Lehrer ohne Familie die Hälfte. An Tagegeldern und Reisekosten werden gewährt den Rektoren die Sätze des § 1 VI, § 4 I 2 und II 2, allen übrigen Lehrpersonen diejenigen des § 1 VII, § 4 I 2 und II 3 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107). Ferner sind die §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 für anwendbar erklärt.

Zu § 23:

1) Bisher konnte das Gnadenquartal nur gewährt werden, wenn an der Schule mehr als 2 Lehrer beschäftigt waren.

2) Vgl. Nr. 19 Abs. 1 der Ausf.-Anw.

3) Hierzu bedurfte es bisher ministerieller Genehmigung.

4) Dies ist die einzige materielle Bestimmung über die Schulunterhaltungspflicht. Dieselbe wird aber nur in den nach Abs. 6 offenbar als Ausnahme gedachten Fällen der Wiederbesetzung während des Gnadenquartals zu einer Mehrbelastung führen. Unter Wiederbesetzung ist die Entsendung eines eigenen Vertreters nicht zu verstehen.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde [1]) demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 25.

Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich [1]) gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2. im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3. bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§ 26.

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Bei Versetzungen kann dieselbe anordnen, [1]) daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen. [2])

§ 27.

Leistungen des Staates.

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes [1]) an die Kasse desselben gezahlt. [2])

Zu § 24:

1) Als solche ist im Reg.-Bez. Breslau auf Grund der in der Ausf.-Anw. Nr. 20 erteilten Ermächtigung der Ortsschulinspektor bezeichnet worden.

Zu § 25:

1) Also niemals gegen die Alterszulagekasse allein.

Zu § 26:

1) Auch die Anordnung in Abs. 2 dürfte im Verwaltungswege vollstreckbar sein.
2) Die Übertragung ist im Reg.-Bez. Breslau an die Landräte erfolgt.

Zu § 27:

1) Dieser Verwendungszweck ist neu und wird vermutlich dahin führen, daß die Beschränkung in Absatz 4 nur noch ganz selten praktische Bedeutung erlangt. Ob die Voraussetzung dieses Absatzes 4 zutrifft, wird sich im voraus nicht immer mit Sicherheit übersehen lassen; daher dürfte es sich empfehlen, bei Prüfung der Frage, ob der Staatsbeitrag in voller Höhe angewiesen werden kann, in zweifelhaften Fällen den Schulkassenetat zu Grunde zu legen, vorbehaltlich etwaiger Erstattungen oder Nachzahlungen im Falle geringeren oder größeren Bedarfs.

2) Der § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, welcher über die Reihenfolge bestimmt, in der die Staatsbeiträge auf die verschiedenen Bestandteile des Diensteinkommens zu verrechnen waren, ist aufgehoben, und

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 ℳ, eines anderen Lehrers 300 ℳ, einer Lehrerin 150 ℳ jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht.[3]) Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und so weit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind[4]) für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesamtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältnis der Gesamtzahl dieser Stellen unter einander entspricht. Bruchteile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Teile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den beteiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den beteiligten

---

es erscheint zweifelhaft, ob der mit dieser Aufhebung nach der Begründung angestrebte Zweck, Streitigkeiten und Zweifel zu beseitigen, erreicht werden wird. Entstehen solche dennoch, so wird zunächst es sich wohl empfehlen, es bei der bisherigen durch die aufgehobene Bestimmung geregelten Reihenfolge zu belassen, zumal endgültig nicht die Schulaufsichtsbehörde, sondern gemäß § 46 Zust.-Ges. die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben werden, wenn ein Herangezogener nur zu einer geringeren Leistung um deswillen verpflichtet zu sein behauptet, weil ihm der Staatsbeitrag in höherem Maß, als es geschehen, angerechnet werden müsse.

3) Dagegen kann der festgesetzte Staatsbeitrag natürlich auch zur Bezahlung nicht vollbeschäftigter Lehrkräfte verwandt werden.

4) Die Absätze 2—4 der Nr. II behandeln die drei nachstehenden Fälle:

a) Schulverband und politische Gemeinde decken sich (Abs. 2).

b) Ein Schulverband umfaßt mehrere politische Gemeinden oder Teile von solchen, und es entfallen dabei zugleich auf eine der politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen (Abs. 3).

c) Innerhalb einer politischen Gemeinde bestehen mehrere Schulverbände mit zusammen mehr als 25 Stellen (Abs. 4).

Hierbei ist noch der Fall unberücksichtigt geblieben, daß in einer politischen Gemeinde neben der Kommunal- und Sozietätsschule noch eine ebenfalls öffentliche — aber von einem Schulverband nicht unterhaltene Schule — Stifts-, Küsterschule — vorhanden ist. Auch diese stehen nach einem Erlaß vom 13. Mai 1897 (U. III E. 1785) den von einem Schulverband unterhaltenen im Sinne dieser Bestimmung gleich. Der weitere, ebenfalls nicht seltene Fall, daß mehrere Schulverbände vorhanden sind, welche sich gleichmäßig über dieselbe Mehrheit politischer Gemeinden erstrecken (eine evangelische und eine katholische Sozietätsschule je für die Angehörigen der Gemeinden A B C) oder von denen einer nur eine politische Gemeinde, der andere Angehörige dieser und anderer politischen Gemeinden umfaßt (z. B. eine Kommunalschule für den Ort A, daneben eine Sonderschule in A für die Altlutheraner in A B C), ist nicht ausdrücklich geregelt. Er könnte sowohl unter Abs. 3, wie unter Abs. 4 gebracht werden; das Ergebnis ist aber je nach der Auslegung ein ganz verschiedenes, nach Ausf.-Anw. Nr. 22 zu II wird er unter Absatz 3 zu bringen sein.

Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältnis derjenigen Staatsbeiträge verteilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Verteilung bleibt bis zum Schlusse desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 ℳ jährlich zu kürzen.[5])

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 ℳ, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 ℳ an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.[6])

In dem Falle der Nr. II Abs. 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (G.-S. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 ℳ jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) zu Grunde zu legen ist.[7])

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältnis des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen verteilt wird.

---

5) Hängt mit der geringeren Besoldung dieser Lehrer zusammen; vgl. § 3 und Anm. 2 dazu; wegen Gewährung von Staatsbeihilfen an hierdurch überlastete Gemeinden vgl. Ausf.-Anw. Nr. 22 zu III. Die Kürzung tritt auch ein, wenn die Stelle kommissarisch verwaltet wird. M.-Erl. vom 22. Mai 1897 U. III E. 2509. Sie tritt nicht ein, wenn z. B. das Gnadenquartal zu gewähren ist, der Schulverband also keine Ersparnisse macht, auch nicht bei der Besetzung durch jüngere Lehrerinnen.

6) Die Zahlung erfolgt auch dann, wenn gemäß I Abs. 4 im Einzelfalle das Recht auf Bezug des Staatsbeitrages zum Teil oder ganz ruhen sollte.

7) Vgl. § 36 Komm.-Abg.-Gesetz.

Zur Abrundung der nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den oben gedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnismäßig gering ist, wird ein Betrag von 250000 ℳ verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen beteiligten Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung.[8])

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Überschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird.[9]) Soweit der Überschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§ 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, G.-S. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.[10])

§ 28.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen[1]) und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist,[2]) nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.[3])

---

8) Auch die der Bedürftigkeitszuschüsse aus Abs. 3; vgl. Ausf.-Anw. Nr. 22 zu VI.

9) Reicht zur Gewährung der Mindestzulagen der Staatsbeitrag auch unter Hinzunahme des in anderen Bezirken nicht erforderlichen Teils der dortigen Beiträge nicht aus, so muß der Fehlbetrag von den einzelnen Schulverbänden aufgebracht werden (vgl. Anm. 2. 3 zu § 8 u. f.), falls nicht eine Beihilfe aus Kap. 121 Tit. 34 gewährt wird.

Die Staatszuschüsse für die Lehrer- und diejenigen für die Lehrererinnenstellen übertragen sich gegenseitig nicht.

10) Die an sich selbstverständliche Bestimmung ist wohl nur aufgenommen, um der Auffassung jede Berechtigung zu entziehen, als ob die Lehrer einen Anspruch auf Weitergewährung der bis zum 1. April d. J. gezahlten staatlichen Alterszulagen hätten.

Zu § 28:

1) Zu dieser Ordnung wird auch dasjenige Aufsteigen im Gehalt zu rechnen sein, welches bisher bei einem festen Stelleneinkommen lediglich durch die staatlichen Alterszulagen bewirkt wurde.

2) Die Neugestaltung ist also nicht erforderlich:

a) dort, wo die Gehaltsbezüge bereits nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes über Grundgehalt, Alterszulagen — namentlich auch über ihren Beginn, ihre Mindesthöhe, ihre Zahl und gleichmäßige Steigerung, sowie über Mietsentschädigung geregelt sind und zugleich die nach den örtlichen Verhältnissen und der Amtsstellung für angemessen zu erachtende Höhe erreichen;

b) dort, wo dies zwar nicht der Fall ist, aber die Mindestsätze an Grundgehalt und Alterszulagen für ausreichend erachtet werden, da diese Leistungen gemäß Abs. 2 ohne weiteres kraft Gesetzes zu gewähren sind. Zwar könnte der Wortlaut des Gesetzes in Verbindung mit der Bemerkung in Nr. 23 der Ausf.-Anw. auch die Auslegung rechtfertigen, daß nur, wo bereits Grundgehalt, Alterszulagen und Mietsentschädigung — wenn auch in geringerer als der gesetzlich niedrigsten Höhe — gewährt werden, eine Beschlußfassung sich erübrigt, sie in all den die Mehrheit bildenden Fällen auf dem Lande aber nicht zu umgehen ist, in denen jetzt nur feste Stellengehälter — neben der staatlichen Alterszulage — gewährt werden; diese Auslegung würde jedoch der aus den Beratungen erkennbaren Absicht des Gesetzgebers nun so wenig entsprechen, als zur Gewährung der Mindestbeträge die Unterhaltungspflichtigen ja kraft Gesetzes verpflichtet sind, für eine Ablehnung also gar kein Raum bleibt. (Vgl. auch Ausf.-Anw. Nr. 2 Abs. 3 und 5.)

3) Die Neugestaltung hat schließlich, sofern die Verpflichteten sich weigern und — auch unter Berücksichtigung der anderweit festgestellten Leistungen des Staates — für sie neue oder erhöhte, nicht ohne weiteres aus dem Gesetze sich ergebende Leistungen in Frage stehen, im Wege des Beschlußverfahrens nach dem Gesetz vom 26. Mai 1887 zu geschehen. (Vgl. Ausf.-Anw. Nr. 2.)

Hierbei ergeben sich folgende Zweifel:

a) Sind die Beschlußbehörden mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsprechung des O.-V.-G. (vgl. z. B. Entsch. Bd. 24, S. 128) befugt, die Gewährung der Alterszulagen in bestimmter Höhe im voraus ganz allgemein, nicht nur für einen Zeitraum, für den sich der erforderliche Betrag ziffernmäßig angeben läßt, vorzuschreiben? Die Frage ist zu bejahen, da das Gesetz die Alterszulagen als wesentlichen Bestandteil der Besoldung ansieht und lediglich hinsichtlich ihrer

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§ 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindestsätze zu zahlen, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neugetroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesem unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung,[1]) so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband.[4]) Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen[5]) Diensteinkommens[6]) soll in der Regel nicht stattfinden und

---

Höhe dem freien Ermessen Spielraum läßt. Seine Durchführung würde lahm gelegt werden, wenn es in der That für jedes Jahr erneuter Beschlußfassung bedürfte; in diesem Fall könnte auch von einer Gehaltsordnung, wie sie Abs. 6 vorsieht, nicht die Rede sein. Auch bei den Beratungen des vorjährigen Entwurfs hat der Kommissar des Ministers sich dahin ausgesprochen, daß der Grund für die bisherige Praxis mit der gesetzlichen Anerkennung des Grundsatzes der Alterszulagen fortfalle. (Komm.-Ber. S. 93.)

b) Worauf ist der Antrag und die Feststellung zu richten, wenn es sich um Festsetzung des Gehaltes für eine Stelle handelt, die zur Zeit nur mit einem nach § 3 geringer zu besoldenden Lehrer besetzt ist, oder um Gründung einer neuen Stelle, für welche ein solcher Lehrer in Aussicht genommen ist? Da zur Zeit des Antrages nur Mehrleistungen in der aus § 3 sich ergebenden Höhe in Frage stehen und auch die Frage der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht wohl anders als nach den zur Zeit der Anforderung bestehenden Verhältnissen und zu dieser Zeit erforderlichen Mehrleistungen beurteilt werden kann, so wird in der That nur das niedrigere Gehalt festgestellt werden können. Wird dann später die Stelle mit einer voll besoldeten Lehrkraft besetzt, oder erreicht die vorhandene das erforderliche Alter, so wird eine erneute Feststellung nicht wohl zu vermeiden sein, denn es ist sehr zweifelhaft, ob die frühere Feststellung nun ohne weiteres auch die Verpflichtung der Interessenten begründet, das höhere Normalgehalt zu gewähren, sobald in der Person des Stelleninhabers die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ebenso zweifelhaft ist es, ob in dem Antrage unmittelbar das Normalgehalt gefordert werden kann mit der Maßgabe, daß, so lange die Stelle mit einem jüngeren oder einstweilig angestellten Lehrer besetzt ist, nur die geringeren Sätze des § 3 zu leisten sind.

c) Können zu den Mehrleistungen — an Grundgehalt — Alterszulagen (in Form von Kassenbeiträgen), Mietsentschädigung auch diejenigen herangezogen werden, welche bisher zu dem Lehrergehalt nicht auf Grund allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, sondern kraft speziellen Titels (Schulverfassung, Vertrag) beigetragen haben? Nach den vom O.-V.-G. in dem Hulmer Erkenntnis (Pr. Verw.-Bl. XI, S. 143) aufgestellten Grundsätzen wird die Frage wohl in der Regel verneint werden müssen, falls der spezielle Titel nicht die Auslegung zuläßt, daß ganz allgemein von allen Schulleistungen bestimmte Anteile haben übernommen werden sollen. Zweifelhaft erscheint, ob hinsichtlich dieser Beitragspflichtigen wenigstens für die Alterszulagekassenbeiträge das Analogon der Ruhegehaltskassenbeiträge (vgl. O.-V.-G. Bd. 29, S. 158 flgd., Anmerk. zu § 15 des Ruhegehaltskassengesetzes) wird verwertet werden können, weil für letztere die besondere im Besoldungsgesetz nicht wiederholte Vorschrift des § 15 Ruhegehaltskassengesetzes in Verbindung mit Art. I. § 26 Pens.-Ges. die Heranziehung ermöglicht.

4) Der Kasse gegenüber wird die Sache so angesehen, als ob alle Lehrer sich der neuen Besoldungsordnung unterworfen hätten, sie zahlt an den Schulverband die vollen Alterszulagen nach der neuen Besoldungsordnung, und er trägt die Nachteile oder Vorteile des Ausschlusses einzelner Lehrer.

5) Das Wort ist von der Herrenhauskommission eingefügt. Nach der bei der erneuten Beratung im Abgeordnetenhause von einem Abgeordneten gegebenen und unwidersprochen gebliebenen Auslegung ist unter dem Durchschnitt das arithmetische Mittel zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Gehalt zu verstehen, wie dies auch dem Sprachgebrauch bei den Besoldungsgrundsätzen der Staatsbeamten entspricht. Eine Verschlechterung im Sinne des Gesetzes würde also in all den Fällen nicht vorliegen, wo der Zeitpunkt der Erreichung des Höchstgehalts hinausgerückt wird oder die Zeiträume für Gewährung der Alterszulagen — natürlich nicht über den gesetzlichen Abstand von 3 Jahren hinaus — verlängert werden. Ein Schulverband, der bisher z. B. ein Grundgehalt von 1500 ℳ und 10 Alterszulagen zu

ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termine ab in Wirksamkeit treten. Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§ 8 Abs. 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (G.-S. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (G.-S. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergschen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 20. März 1897.

Das Gesetz vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 25 ff.) tritt am 1. April d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten gemäß § 28 des Gesetzes die §§ 1—3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten außer Kraft, und es kommen gemäß § 27 des Gesetzes die aus Kapitel 121 Titel 35 des Staatshaushalts gewährten staatlichen Alterszulagen in Fortfall. Da jedoch die neuen Leistungen, welche der Staat gemäß § 27 des Gesetzes an Staatsbeiträgen zu dem Grundgehalt, an Zuschüssen zu den Alterszulagen und an Zahlungen zum teilweisen Ausgleich der Minderung der Staatsleistungen in großen Gemeinden zu entrichten haben wird, erst zu einem späteren Termin im weiteren Verlauf der Ausführung des Gesetzes im einzelnen festgestellt werden können, so ermächtigten wir die Königliche Regierung, den Schulverbänden die seitherigen gesetzlichen Staatsbeiträge, den Lehrern und Lehrerinnen die seitherigen staatlichen Alterszulagen einstweilen und vorbehaltlich späterer endgültiger Verrechnung vorschußweise weiter zu zahlen. Wir nehmen dabei an, daß diese Verrechnung, mit etwaiger Ausnahme vereinzelter Fälle, längstens bis zum 1. Oktober d. J. wird erfolgen können.

Mit der Bildung der Alterszulagekassen gemäß § 8 des Gesetzes ist sofort vorzugehen. Da dieselbe in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu erfolgen hat, so verweisen wir auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften vom 28. Juli und 14. September 1893 (Centralbl. S. 658, 732). Die Bestellung des Kassenanwalts ist sofort in die Wege zu leiten. Für die Feststellung des Dienstalters der einzelnen Lehrpersonen werden vorbehaltlich kleiner Korrekturen, die sich aus den veränderten Vorschriften der §§ 10 und 11 ergeben, die nötigen Unterlagen dort bereits vorhanden sein. In Anknüpfung an die Berechnungen, welche bei Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes aufgestellt worden sind, wird rasch und unschwer festgestellt werden können, ob und wie viele Alterszulagen jedem Lehrer und jeder Lehrerin, gemäß § 5 des Gesetzes, am 1. April d. J. zustehen und welchen

---

200 ℳ in je 2 Jahren gewährte (Maximum 3500 ℳ in 20 Jahren), könnte fortan ein Grundgehalt von 1400 ℳ und 9 Zulagen zu je 250 ℳ in je 3 Jahren gewähren (Maximum 3650 ℳ in 27 Jahren), denn das durchschnittliche Einkommen betrug bisher 2500 ℳ und beträgt in Zukunft 2525 ℳ.

6) Darunter ist nach dem oben Ausgeführten nur dasjenige der Stelle, nicht das des derzeitigen Inhabers zu verstehen, der seinerseits ein klagbares Recht auf die Bezüge in bisheriger Höhe hat (Komm.-Bericht des Abg.-Hauses über die vorjährige Vorlage S. 92 und Erklärung des Ministerial-Dir. Kügler in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 12. Jan. 1897, Sten.-Ber. S. 408) und außerdem auch noch durch das nach Abs. 3 eingeräumte Wahlrecht gesichert ist.

Beitrag demgemäß die Alterszulagekasse zur Deckung der Ausgabe für die Mindestalterszulage eines Lehrers von 100 ℳ und für die einer Lehrerin von 80 ℳ (§ 6 des Gesetzes) von jeder der Alterszulagekasse angeschlossenen Schulstelle für das Rechnungsjahr 1897/98 zu erheben hat. Geht der Jahresbedarf über den Satz hinaus, welchen der Staat gemäß § 27 Nr. IV des Gesetzes für die dort bezeichneten Schulstellen mit 337 ℳ für Lehrerstellen und 184 ℳ für Lehrerinnenstellen an die Alterszulagekasse an Zuschuß zahlt, so sind der Einziehung der Beiträge vorläufig diese Einheitssätze zu Grunde zu legen, da der von der Kasse zu leistende Vorschuß bei Beginn des Rechnungsjahres 1. April 1898/99 gemäß § 27 Nr. VII des Gesetzes Deckung finden wird. Bei Überweisung dieser Deckung wird wegen des künftig einzuhaltenden Verfahrens weitere Anordnung ergehen.

Die Feststellung der Zahlungen, welche für die einzelne Schulstelle an die Alterszulagekasse und aus derselben an die berechtigten Lehrpersonen zu entrichten sind, wird erst allmählich mit Abschluß der neuen Besoldungsordnungen für den einzelnen Schulverband sich vollziehen. Wird deshalb ein Verteilungsplan für die Alterszulagekasse in den Formen des Ruhegehaltskassengesetzes (§ 8 Absatz 9 des Gesetzes) zum erstenmal für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 vorweg aufgestellt werden können, so ist an Stelle des Verteilungsplanes im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 dem Kassenanwalt von den seitens der Königlichen Regierung aufgestellten Bedarfsberechnungen Einsicht zu geben (§ 28 Absatz 6 des Gesetzes).

Dies im allgemeinen vorausgeschickt, bemerken wir zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes das Folgende:

1. Der § 1 Absatz 1 des Gesetzes trifft in materieller Beziehung die Vorschrift, daß die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein nach den örtlichen Verhältnissen angemessenes Diensteinkommen erhalten sollen.

   Wenn demnach für alle Schulstellen in eine Prüfung der Frage einzutreten sein wird, ob das schon jetzt gewährte Diensteinkommen der gedachten Vorschrift entspricht, so wird diese Frage unter dem Gesichtspunkt zu betrachten sein, daß das Gesetz denjenigen Lehrern und Lehrerinnen eine Einkommensverbesserung zuwenden will, deren Diensteinkommen nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere also nach den Teuerungsverhältnissen des Schulorts, sowie unter Berücksichtigung der Wohlhabenheit des betreffenden Schulverbandes nicht als ausreichend bemessen zu erachten ist.

   Für die geringst besoldeten Lehrer und Lehrerinnen ergiebt sich solche Besoldungsverbesserung schon unmittelbar aus dem Gesetz, insofern gewisse Mindestsätze für das Diensteinkommen aufgestellt sind. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1890 durch Ausdehnung der staatlichen Alterszulagen auf Orte, in denen sie früher gar nicht gewährt wurden, und seitdem in einer großen Zahl von Gemeinden durch Erlaß neuer Besoldungsordnungen das Einkommen der Volksschullehrer neu gestaltet worden ist und zum Teil sehr erhebliche Aufbesserungen erfahren hat.

   Die Einkommensverhältnisse haben sich danach so vielgestaltig entwickelt, daß ein schablonenhaftes Vorgehen zu Gunsten einer gleichmäßigen Erhöhung des Diensteinkommens aller Schulstellen nicht zu rechtfertigen sein würde. Die Frage, ob eine Aufbesserung notwendig und im Vergleich zu anderen Schulstellen gerechtfertigt ist, wird vielmehr aus der Lage des einzelnen Falles zu beantworten sein und wird da, wo gegenwärtig schon in der Gewährung von kommunalen Alterszulagen das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen angemessen gestaltet ist, nicht in Anspruch zu nehmen sein, daß dasselbe um den Betrag der in den mittleren und kleinen Schulverbänden gesteigerten Staatsleistungen erhöht werde.

   Daß bei Feststellung des Diensteinkommens auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Orts zu rücksichtigen sein wird, schließt nicht aus, daß innerhalb jedes Regierungsbezirks gewisse Gegenden und Gruppen von Orten, die gleichartige örtliche Verhältnisse zeigen, für eine gleiche

Bemessung des Diensteinkommens zusammengefaßt werden, wie dies z. B. in der Provinz Westfalen inhaltlich der durch Erlaß vom 14. Juni 1892 mitgeteilten Denkschrift neuerdings in zweckmäßiger Weise geschehen ist.

Im Sinne der Vorschrift, daß das Diensteinkommen nach den örtlichen Verhältnissen bemessen werden soll, liegt es, daß gleichartige Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an demselben Ort ein gleiches Diensteinkommen erhalten. Wo nebeneinander verschiedene selbständige Schulverbände bestehen, wird dies, namentlich bei einer Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit, nicht immer sich durchführen lassen; immerhin bleibt es als Ziel im Auge zu halten.

Einen Anhalt für die Bemessung des Diensteinkommens in den einzelnen Bezirken werden die Vorschläge bieten, welche auf den Provinzialkonferenzen in den Jahren 1891/92 gemacht worden sind. Dabei ist folgendes zu beachten. In dem Gesetz ist in höherem Maße, als dies in den Konferenzen geschah, der Schwerpunkt der Besoldungsverbesserung auf eine günstige Ausgestaltung der Alterszulagen im Vergleich mit dem Grundgehalt dergestalt gelegt, daß die Höhe der Alterszulagen, hinter welcher dieselben in keinem Falle zurückbleiben dürfen, über diejenige der in jenen Konferenzen befürworteten Sätze vielfach hinausgeht, ferner der Bezug der Alterszulagen drei Jahre vor dem bisher für die staatlichen Alterszulagen bestimmten Zeitpunkt beginnt und die Zulagen in dreijährigen anstatt in fünfjährigen Perioden steigen. Wie namentlich auch die Verhandlungen im Landtage ergeben, welche zu einer Erhöhung der Alterszulagen, dagegen zu einer Ablehnung der gestellten Anträge auf Erhöhung der Sätze für den Mindestbetrag des Grundgehalts geführt haben, ist für den Standpunkt des Gesetzes neben der Rücksicht darauf, daß die Lehrer der Regel nach in verhältnismäßig frühem Lebensalter zur endgültigen Anstellung gelangen, entscheidend gewesen, daß es als notwendig und nur in solcher Weise möglich erschien, einen erheblichen Druck der Schulunterhaltungspflichtigen zu vermeiden. In Übereinstimmung hiermit ist bei Ausführung des Gesetzes zu verfahren.

Das Diensteinkommen soll endlich ein „der besonderen Amtsstellung" angemessenes sein. Die Rücksicht hierauf kann sowohl in einer abweichenden Bemessung des Grundgehalts, wie der Höhe der Alterszulagen, unter Umständen auch in einer anderen Bemessung der Mietsentschädigung zum Ausdruck kommen. Nicht bloß Erhöhungen gegen die übrigen Sätze kommen dabei in Frage, sondern es würde z. B. da, wo für die technischen Unterrichtsfächer — Turnen, Handarbeit — besondere Lehrkräfte endgültig angestellt sind, von den Schulverbänden das Diensteinkommen für die technischen Lehrer und Lehrerinnen niedriger bemessen werden können; selbstverständlich nirgends unter den Mindestgrenzen, welche das Gesetz gezogen hat. Auf das bisher erörterte Diensteinkommen giebt das Gesetz Anspruch nur solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche endgültig — nach dem bisher üblichen Ausdruck „definitiv" — an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind. Eine solche endgültige Anstellung erhalten nach fester Übung nur solche Lehrer und Lehrerinnen, bei welchen die unterrichtliche Thätigkeit an der Volksschule die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Das Gesetz spricht aber noch ausdrücklich aus, daß die Besoldungsvorschriften keine Anwendung finden auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind.

2. In formeller Beziehung bestimmt der § 1 des Gesetzes, daß das Diensteinkommen zu bestehen hat
   a) in einem Grundgehalt,
   b) in Alterszulagen,
   c) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung,

und es schreibt sodann betreffs der Alterszulagen der § 5 des Gesetzes vor, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

Für die Durchführung dieser Bestimmungen entsteht die Frage, inwieweit die hierfür von den Schulaufsichtsbehörden gestellten Anforderungen in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten der Feststellung in den Formen des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, bedürfen. Die Frage wird allerdings endgültig im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sein. Damit aber inzwischen die Praxis der Königlichen Regierungen sich gleichmäßig gestaltet, mag als Anhalt für dieselbe hier bemerkt werden:

Wo als Gehaltsbezüge nur die Mindestsätze an Grundgehalt und Alterszulage (§§ 2 und 6 des Gesetzes) zu zahlen sind, folgt die Verpflichtung zur Zahlung unmittelbar aus dem Gesetz, so daß es einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen überhaupt nicht bedarf (§ 28 Absatz 2 des Gesetzes).

Wo bei dem Grundgehalt materiell eine Erhöhung nicht eintritt, sondern nur formell dadurch, daß Bezüge, die bisher neben dem Gehalt gewährt wurden (Feuerung, Naturalleistungen ꝛc.), mit ihrem anschlagsmäßigen Wert dem Grundgehalt hinzugesetzt, aber auf dasselbe angerechnet werden, bedarf es ebenfalls weder einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen, noch einer Feststellung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887, da die andere Art der Verrechnung durch das Gesetz vom 3. März 1897 (§ 20) unmittelbar vorgeschrieben ist.

Der Übergang vom Stellenbesoldungs- zum Dienstaltersystem und die Anpassung der auf dem letzteren System beruhenden Besoldungsordnungen an die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, sowie die Aussonderung einer Mietsentschädigung, wo sie nicht bisher schon üblich war, folgt unmittelbar aus dem Gesetz, so daß es bei Zahlungen auf Grund der festgestellten neuen Besoldungsordnungen sich nicht um „neue“ Leistungen handelt, die auf dem Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 der Feststellung bedürften. Wohl aber können dabei „erhöhte“ Leistungen in Frage stehen, sofern die Schulunterhaltungspflichtigen bei Berücksichtigung der vom Staat gesetzlich übernommenen Leistungen (§ 27 des Gesetzes) auf Grund der neuen Besoldungsordnung mehr als früher aufzubringen haben.

Bevor in einem solchen Falle in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten zu einem Feststellungsverfahren geschritten wird, wird übrigens nicht bloß die Bedürfnisfrage, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten einer erneuten sorgsamen Prüfung zu unterziehen, dabei auch die Frage der Gewährung einer Staatsbeihilfe in den Grenzen der verfügbaren Mittel zu erörtern sein.

Von den größeren Stadtgemeinden, insbesondere den kreisfreien Städten, welche die Volksschullasten auf den Gemeindehaushalt übernommen haben, wird vorausgesetzt werden dürfen, daß sie bei der Regelung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne bestimmende Einwirkung der Schulaufsichtsbehörden allen billigen Ansprüchen von selbst Rechnung tragen werden, zumal davon die Gewinnung neuer und die Erhaltung alter tüchtiger Lehrkräfte für ihre Volksschulen abhängig ist. Sofern die von solchen kreisfreien Städten zur Bestätigung eingereichten Besoldungsordnungen der Königlichen Regierung wider Erwarten zu Beanstandungen Anlaß geben sollten, ist hierüber zunächst an mich, den mitunterzeichneten Unterrichtsminister zu berichten.

3. Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes darf das Grundgehalt auch da, wo dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen besonders niedrig zu bemessen ist, für Lehrerstellen nicht weniger als 900 ℳ, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 ℳ jährlich betragen. Im übrigen muß das Grundgehalt eines Lehrers so festgesetzt werden, daß es demselben nebst freier Wohnung oder Mietsentschädigung die Gründung eines eigenen Hausstandes gestattet.

In Anwendung der Bestimmung des § 1 des Gesetzes, daß das Diensteinkommen ein der besonderen Amtsstellung angemessenes sein soll, sichert

der § 2 Absatz 2 des Gesetzes ausdrücklich ein höheres Grundgehalt den Rektoren und den Hauptlehrern. Gemäß der Vorschrift des Gesetzes gelten fortan als Hauptlehrer solche Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind. Als Rektor gilt der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen oder der Leiter einer Volksschule, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird.

Darüber, ob mit Rücksicht auf die Amtsstellung das Grundgehalt für einen alleinstehenden Lehrer oder für einen ersten Lehrer an einer mit zwei Lehrkräften ausgestatteten Volksschule höher zu bemessen ist, als für andere Lehrer, ist in das Gesetz eine Vorschrift nicht aufgenommen worden, weil in diesem Punkte sich die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen historisch verschieden entwickelt haben, auch nicht von jedem alleinstehenden Lehrer z. B. bei kleinen Schulen oder von jedem ersten Lehrer bei zweiklassigen Schulen gesagt werden kann, daß sie ein besonders schwieriges oder verantwortungsvolles Amt bekleiden. Mehrfach beruht bei den Lehrern auf dem Lande die verschiedene Bemessung des Diensteinkommens für erste oder alleinstehende und für zweite Lehrer darauf, daß die Stellen der zweiten Lehrer (Adjuvanten, Präparanden ꝛc.) nur als Durchgangsstellen für junge unverheiratete Lehrer gedacht waren. Derartig minder ausgestattete Schulstellen giebt es nach dem Gesetz vom 3. März 1897 nicht mehr.

4. Den geringeren Bedürfnissen der jüngeren Lehrer und Lehrerinnen trägt der § 3 des Gesetzes durch die Bestimmung Rechnung, daß die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, $^1/_5$ weniger beträgt als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Betreffs der Lehrerinnen, die in der Regel von vornherein auf die Führung eines eigenen Haushalts angewiesen sind, bestimmt das Gesetz jedoch, daß ihre Besoldung nicht weniger als 700 ℳ jährlich betragen soll.

Zwar sieht das Gesetz vor, daß der Minderbetrag durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden darf, immerhin aber enthält die als Regel hingestellte Kürzung des Grundgehalts zugleich einen besonderen Hinweis darauf, daß die Grundgehälter auf das Bedürfnis eines jungen Familienhaushalts zuzuschneiden sind.

Die Beschränkung des Minderbetrages wird namentlich in Orten in Frage kommen, in denen ein Lehrer ohne eigenen Hausstand nur gegen verhältnismäßig hohen Preis Verpflegung finden kann oder mangels einer Gelegenheit hierfür zur Führung eines eigenen Hauswesens genötigt ist. Soweit es sich dabei um Stellen für alleinstehende Lehrer handelt, ist allerdings daran zu erinnern, daß in solche Stellen überhaupt nur ältere, schon anderwärts bewährte Lehrer berufen werden sollen.

Jüngere, insbesondere einstweilig angestellte Lehrer werden zweckmäßig durchweg an mehrklassigen Schulen Verwendung finden, wo sie an dem ersten Lehrer einen Leiter und Ratgeber haben.

5. Der § 4 des Gesetzes behandelt den Fall der dauernden (organischen) Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes. Auf Fälle, in denen ein Lehrer nur nebenamtlich eine kirchliche Stellung versieht, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

Entsprechend der historischen Entwickelung werden die eigenen Einkünfte solcher dauernd verbundenen Ämter (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) als Teile des festzusetzenden einheitlichen Grundgehalts behandelt und gemäß der in den §§ 1 und 20 des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Regel in dasselbe eingerechnet.

Dieses einheitliche Grundgehalt soll (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes) „entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung“ höher bemessen werden, als es der Lehrer nach den örtlichen Verhältnissen beziehen würde, wenn mit seinem Lehramt nicht ein kirchliches Amt verbunden wäre. Damit aber durch die höhere Bemessung des

Grundgehalts nicht die Schulunterhaltungspflichtigen zu Unrecht bedrückt werden, begrenzt das Gesetz (§ 4 Absatz 3) den Betrag, um welchen das Grundgehalt erhöht wird, auf die Vorteile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus den den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen.

Bei der Beratung des Gesetzes kam in Frage, ob nicht für die Summe, um welche das Grundgehalt der kirchlichen Mühwaltung entsprechend zu erhöhen ist, ein gewisser Mindestbetrag in dem Gesetz festzustellen sei; wobei daran erinnert wurde, daß sich in einzelnen Provinzen eine dahin gehende Praxis herausgebildet hat. Es ist hiervon abgesehen worden, weil das Maß der Arbeit, welche dem Lehrer aus dem kirchlichen Amte erwächst, ein zu verschiedenes ist. Dagegen hat in den § 4 Absatz 3 die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß die Feststellung des Mehrbetrages „nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde" zu geschehen hat.

Für die Ausführung des Gesetzes kommt aber namentlich bei § 4 die Bestimmung des § 28 Absatz 2 in Betracht, welche besagt:

> „Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf."

Nach der Begründung, welche dieser auf einem Beschluß des Abgeordnetenhauses beruhenden Bestimmung gegeben worden ist, soll vorzugsweise für diejenigen vereinigten Ämter, in denen, insbesondre bei Hinzutritt der erhöhten Alterszulagen, das Gesamteinkommen durchaus angemessen ist, das ganze Feststellungsverfahren nach § 4 des Gesetzes erübrigt werden. Dabei bliebe es den kirchlichen Behörden überlassen, eine anderweite Festsetzung in denjenigen Fällen selbst in Anregung zu bringen, in denen sie im Gegensatz zu der Anschauung der Schulaufsichtsbehörde bei der seitherigen Einkommensregelung das kirchliche Interesse nicht ausreichend gewahrt findet.

Wo Neuregulierungen stattfinden, bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Februar 1894, betreffend die Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen, zu beachten.

6. Betreffs der gemäß §§ 5, 6 des Gesetzes herbeizuführenden Neugestaltung der Alterszulagen darf auf dasjenige verwiesen werden, was unter Nr. 1 über den Begriff des angemessenen Diensteinkommens gesagt ist.

7. Dem allgemeinen Beamtenrecht entsprechend regelt der § 7 des Gesetzes den Anspruch auf Alterszulagen dahin, daß den Lehrern und Lehrerinnen zwar ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage nicht zusteht, daß denselben aber die einmal bewilligten Alterszulagen nicht entzogen werden dürfen, wenn sich nicht etwa nachträglich herausstellt, daß die Anweisung auf einem Irrtum, z. B. unrichtiger Berechnung der Dienstzeit, beruht hat.

Die Versagung neuer Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig, die sowohl in dem amtlichen wie in dem außeramtlichen Verhalten gefunden werden kann. Immer werden schwerwiegende, in ihrer thatsächlichen Grundlage unter Beteiligung der Orts-, Stadt- und Kreisschulbehörde einer sehr sorgsamen Prüfung zu unterziehende Gründe vorliegen müssen, um eine, in ihren Folgen für den Betroffenen so bedeutsame Maßregel anzuordnen. Ob es notwendig ist oder sich empfiehlt, vor Anordnung derselben den Beteiligten selbst über die gegen seine Dienstführung zu erhebenden Ausstellungen zu hören, wird aus der Lage des einzelnen Falles heraus zu entscheiden sein.

Das Gesetz bestimmt nicht, wem die Befugnis zustehen soll, eine solche Maßregel in Anregung zu bringen, legt aber die endgültige Entschließung in die Hand der Bezirksregierung. Zur Stellung des Antrags wird ebenso die örtliche Schulaufsichtsbehörde, wie der Landrat (der Bürgermeister) und der Kreisschulinspektor befugt sein.

Wird die Vorenthaltung einer Alterszulage notwendig, so ist sie zeitlich

zu begrenzen. Dauern die Gründe länger, so wird in der Regel Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens sein.

Der § 7 Absatz 3 des Gesetzes trifft Vorsorge, daß die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage nicht über diese Zeit hinaus für den Betreffenden dauernde Nachteile in Bezug auf die Berechnung des Dienstalters herbeiführt.

8. Unter Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen über die Bildung der Alterszulagekassen sei bei § 8 des Gesetzes noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Begründung der Regierungsvorlage (Druckf. des Abgeordnetenhauses 1896/97 Nr. 9, S. 56, 57) als Beispiel ein Verteilungsplan einer Alterszulagekasse zum Abdruck gelangt ist, der ein Schema für die Ausführung giebt.

9. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 des Gesetzes über die Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer und Lehrerinnen, sowie über die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen werden vielfach eine anderweite Feststellung des Dienstalters der in dem Bezirk angestellten Lehrer und Lehrerinnen notwendig machen. Da die von den Königlichen Regierungen über das Dienstalter geführten Verzeichnisse nicht über alle in Betracht kommenden Umstände Aufschluß geben werden, so sind die Lehrpersonen unter ausführlicher Belehrung über die in den §§ 10 und 11 des Gesetzes gegebenen abweichenden Vorschriften schleunigst aufzufordern, etwaige Anträge auf anderweite Festsetzung ihres Dienstalters unter Beilegung der Ausweise über die neu anzurechnende Dienstzeit zu stellen. Die Anweisung der aus dem Gesetze oder den neuen Besoldungsordnungen sich ergebenden Dienstalterszulagen wird zur Vermeidung von Verzögerungen einstweilen nach den jetzt vorliegenden Dienstaltersfeststellungen erfolgen können, da die nachträglich etwa nötigen Änderungen nur zu Gunsten der Lehrpersonen ausschlagen können. Aus den Vorschriften des § 10 des Gesetzes bedarf besonderer Hervorhebung, daß der Dienstzeit im öffentlichen Schulamte die Zeit des aktiven Militärdienstes *ohne Beschränkung* hinzugerechnet wird, soweit sie nicht vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt.

Wenn der § 10 des Gesetzes vorschreibt, daß als öffentlicher Schuldienst auch diejenige Zeit anzurechnen ist, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche *vertragsmäßig* die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat, so sind darunter alle Präparandenanstalten zu verstehen, welche durch schriftliches oder mündliches Abkommen, insbesondere durch Gewährung staatlicher Zuschüsse, dem Organismus der staatlichen Lehrerausbildung eingereiht sind. Walten im einzelnen Falle Zweifel ob, so ist der Fall der Entscheidung des mitunterzeichneten Unterrichtsministers zu unterbreiten.

Der § 10 des Gesetzes stellt dem öffentlichen Schuldienst auch gleich die Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als *Erzieher* oder *Erzieherin* an einer *öffentlichen* Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat. Soweit ein Lehrer oder eine Lehrerin als *Lehrer* oder *Lehrerin* an solchen Anstalten sich befunden hat, bedurfte es einer besonderen Bestimmung nicht, da § 10 Absatz 1 des Gesetzes der Berechnung der Dienstzeit den öffentlichen Schuldienst jeder Art zu Grunde legt.

Zu beachten ist, daß auch für die Anrechnung der Dienstzeit an den bezeichneten Präparandenanstalten und als Erzieher oder Erzieherin an den öffentlichen Taubstummen- ꝛc. Anstalten die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen müssen, von denen der § 10 des Gesetzes die Berechnung der Dienstzeit allgemein abhängig macht. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die dem öffentlichen Schuldienst gesetzlich gleichgestellte und zugerechnete Dienstzeit auch bei späterer Bemessung des Ruhegehalts gleich dem öffentlichen Schuldienst in Ansatz zu bringen.

10. Der § 11 des Gesetzes läßt nach Absatz 1 die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen nur zu, wenn es sich um Privatschulen handelt, in denen nach dem *Lehrplane einer öffentlichen Volksschule* unterrichtet wird. Ob dies zutrifft, ist nach Lage des einzelnen Falls zu entscheiden. Nicht

dahin gehören z. B. Mittelschulen, höhere Mädchenschulen und die privaten Vorschulen für höhere Lehranstalten.

Der § 11 Absatz 2 des Gesetzes stellt der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule, in der nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen- ꝛc. Anstalt beschäftigt ist. Die Gestaltung des Lehrplans in diesen Anstalten kommt dabei nicht in Betracht.

Die Anrechnung der Dienstzeit an den vorbezeichneten Privatschulen ist allgemein dadurch begrenzt, daß eine volle Beschäftigung stattgefunden haben muß, und daß die Beschäftigung außer Berechnung bleibt, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt.

Im übrigen scheidet das Gesetz zwischen den Lehrpersonen, welche sich am 1. April 1897 bereits im öffentlichen Volksschuldienst befinden, und denjenigen, welche erst später in denselben eintreten. Erstere erlangen die Anrechnung der Dienstzeit an preußischen Privatschulen ꝛc. kraft Gesetzes, letztere können die Anrechnung derselben bis zum Höchstmaß von zehn Jahren durch Einkauf in die Alterszulagekasse erlangen.

Wegen der besonderen Behandlung, welche diese Einkaufssummen bei Verwaltung der Alterszulagekassen zu erfahren haben, ist auf § 8 Absatz 9 des Gesetzes zu verweisen.

11. Die im § 12 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen die Einziehung einer Dienstwohnung von Schulaufsichts wegen zu genehmigen, hat zwar in erster Linie städtische Verhältnisse im Auge, bezieht sich aber dem Wortlaut nach auf Dienstwohnungen bei ländlichen Schulen.

Ausgenommen sind nur die Dienstwohnungen von ersten oder alleinstehenden Lehrern auf dem Lande, da der § 13 des Gesetzes bestimmt, daß solche Lehrer in der Regel freie Dienstwohnung erhalten sollen.

12. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes giebt das bestehende Recht wieder.

13. Für die Bemessung der Mietsentschädigung, welche denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu gewähren ist, die eine freie Dienstwohnung nicht erhalten, bestimmt der § 16 des Gesetzes als allgemeine Regel, daß sie eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung bieten soll. Als weiterer Anhalt für die Bemessung wird hingestellt, daß sie in der Regel $^1/_5$ des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen soll. Grundgehalt und Alterszulagekassenbeitrag sind als Maßstab gewählt, weil sie das Durchschnittseinkommen im Schulverband darstellen. Wie ein Vergleich mit der Vorschrift des § 14 Absatz 1 des Gesetzes zeigt, sind für die Bemessung der Mietsentschädigung nicht bloß die örtlichen Verhältnisse, sondern auch die Amtsstellung maßgebend; Rektoren und Hauptlehrer werden wie eine größere Dienstwohnung auch mangels derselben eine höhere Mietsentschädigung zu beanspruchen haben.

Für die Frage, welcher Wohnungsumfang der Bemessung der Mietsentschädigung zu Grunde zu legen ist, wird an die ergangenen Normativbestimmungen angeknüpft werden können. Übrigens werden die von Lehrern mit Familie, sowie von Lehrerinnen am Ort thatsächlich gezahlten Wohnungspreise den besten Anhalt gewähren, um die Mietsentschädigungen angemessen festzustellen.

Nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes erhalten einstweilig angestellte Lehrer und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, in der Regel eine um $^1/_8$ geringere Mietsentschädigung. Diese Bestimmung trägt der Thatsache Rechnung, daß diese Lehrer ihrerseits geringere Mittel aufzuwenden haben, um eine für sie ausreichende Wohnung zu mieten.

Daß von einem unverheirateten Lehrer im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist, daß er einen eigenen Hausstand führt, wenn er eine Verwandte

oder Wirtschafterin bei sich hat, die ihm den Haushalt führt, ist bei Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause ausdrücklich hervorgehoben worden und soll deshalb auch hier, wenn schon an sich selbstverständlich, Erwähnung finden.

14. Der Vorschrift des § 17 des Gesetzes, betreffend die Lieferung des Brennmaterials für Wohnung und Wirtschaftsbedarf der Lehrer und Lehrerinnen, wird am besten dadurch entsprochen, daß in die bestehenden Verhältnisse materiell in keiner Weise eingegriffen und auch bei Gründung neuer Schulstellen bezüglich des Brennbedarfs so verfahren wird, wie es in dem Bezirk bisher üblich ist. Geändert wird nur formell die Art der Verrechnung des Wertes des Brennmaterials, wie zu § 20 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt werden wird.

15. Die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über die Gewährung von Dienstland an Landlehrer entsprechen den bestehenden Verhältnissen. Bei ersten oder alleinstehenden Lehrern bildet die Gewährung einer Landnutzung, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht, die Regel, bei anderen Lehrern wird nach dem örtlichen Bedürfnis in Anknüpfung an die bisherige Gestaltung der Verhältnisse zu verfahren sein.

Neu ist der im § 18 des Gesetzes ausgesprochene Unterschied zwischen dem Hausgarten und der übrigen Landnutzung.

Was als Hausgarten anzusehen sei, ist im Gesetz nicht näher bestimmt, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig liegen. In der Regel wird man unter Hausgarten den unmittelbar am Hause gelegenen, meist eingefriedigten Teil des Dienstlandes zu denken haben, wenn und soweit derselbe nicht ungewöhnlich umfangreich ist. Den Hausgarten behandelt das Gesetz als Zubehör der Dienstwohnung, so daß sein Ertragswert auf das Grundgehalt nicht gleich demjenigen der übrigen Landnutzung anzurechnen ist. Von einer solchen Anrechnung ist für den Hausgarten abgesehen worden, weil der Ertrag wesentlich von der Pflege abhängt, welche der Lehrer und seine Familie dem Garten angedeihen lassen. Auch bei einer Nutzung desselben durch eine Baumschule, Gemüsebau und dergleichen werden die Erträge durch die aufgewendeten Mühen und Kosten der Bestellung als ausgeglichen zu gelten haben. Soweit von einem Nutzwert des Hausgartens die Rede sein kann, hat er seinen Ausdruck in der Feststellung des Wertes der Dienstwohnung (§ 8 des Gesetzes v. 23. Juli 1893. Gesetz-Samml. S. 194) zu finden. Ist der Nutzwert dem Lehrer bei Veranschlagung des Dienstlandes auf das Diensteinkommen in Ansatz gebracht, so wird der Betrag fortan abzusetzen sein.

Wird im einzelnen Falle streitig, was als Hausgarten anzusehen ist, so entscheidet gemäß § 18 Absatz 6 auf Anrufen der Beteiligten in erster Instanz der Kreisausschuß. Eine solche Entscheidung wäre auch anzurufen, wenn die Aussonderung des seither in Ansatz gebrachten Ertragswerts des Hausgartens durch die Einbeziehung dieses Wertes in die den Ertrag des gesamten Dienstlandes umfassende Wertsfeststellung erschwert sein und zu Streit führen sollte.

Der § 18 Absatz 3 des Gesetzes schreibt vor, daß zur Bewirtschaftung des Landes „erforderlichenfalls" Wirtschaftsgebäude herzustellen sind. Durch die Einschaltung des Wortes „erforderlichenfalls" hat die Notwendigkeit für die Fälle ausgeschlossen werden sollen, wo es sich um Ländereien handelt, die regelmäßig durch Verpachtung ohne Beigabe von Wirtschaftsräumen verwertet werden.

16. Der § 20 des Gesetzes regelt das Verfahren bei Feststellung des Wertes des Ertrags der Landnutzung und der sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen in Übereinstimmung mit § 45 des Zuständigkeitsgesetzes, jedoch mit dem dem Bedürfnis entsprechenden Zusatz:

„Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig."

Bei Ausführung des Gesetzes wird es sich empfehlen, eine anderweite Festsetzung des Ertrages der Landnutzung möglichst zu vermeiden. Weder würde es dem Zwecke des Gesetzes entsprechen, etwaigen Versuchen der Schulunterhaltungspflichtigen in der Richtung entgegenzukommen, die durch das Gesetz gebotene Erhöhung des Grundgehalts durch eine höhere Ertragsberechnung des Dienstlandes illusorisch zu machen, noch liegt ein Anlaß vor, durch eine Herabsetzung des früher festgestellten Ertragswertes die Erhöhung des Grundgehaltes künstlich zu steigern.

Die Verhältnisse bleiben ebenso wie die Wertsbemessung des Brennmaterials (§ 20 Nr. 3 des Gesetzes) am besten z. B. unberührt, so daß der § 20 des Gesetzes nur zu einer formalen Umgestaltung des Grundgehalts insofern führt, als die Bezüge, welche die Lehrpersonen jetzt neben dem Bargehalt empfangen haben, mit ihrem veranschlagten Wert dem Bargehalt zugerechnet werden. Die Gesamtsumme ergiebt das neue Grundgehalt, auf welches aber die früheren Nebenbezüge eingerechnet werden.

Wo eine anderweite Festsetzung des Wertes des Dienstlandes künftig notwendig werden sollte, wird zu beachten sein, daß ein Lehrer weder die Zeit noch die landwirtschaftlichen Kenntnisse hat, um dem Dienstland so hohe Erträge abzugewinnen, als einem bäuerlichen Wirt möglich ist. Andrerseits wird dabei die etwaige Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Ackerbestellung, Düngung ꝛc. zu berücksichtigen sein.

Was die Anrechnung des Brennmaterials anlangt, so ist in dem Gesetz Vorsorge getroffen, daß sie bei gering besoldeten Lehrern und Lehrerinnen nicht mit einem zu hohen Betrage erfolgt. Hier geschieht sie mit der Beschränkung, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2 des Gesetzes) einschließlich der Naturalbezüge (§ 20 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) bei Lehrern nicht unter 840 ℳ, bei Lehrerinnen nicht unter 650 ℳ jährlich betragen darf.

Die hierbei festgesetzte Anrechnung gilt auch, wenn die Schulstelle einstweilig oder mit einem jungen Lehrer besetzt ist und nur die nach § 3 des Gesetzes bemessene Besoldung gewährt wird.

Die Begründung der Regierungsvorlage giebt hierfür folgendes Beispiel: Die gesamten Nutzungen einer Stelle einschließlich des Brennmaterials betragen jetzt 900 ℳ, der Wert des Brennmaterials ist 100 ℳ. Dem Lehrer sollen aber 840 ℳ ausschließlich des Brennmaterials bleiben: also ist das verbleibende Bargehalt um 40 ℳ zu erhöhen, das Brennmaterial mit 60 ℳ anzurechnen. Der einstweilig angestellte Lehrer erhält $^1/_5$ von 900 ℳ, also 180 ℳ weniger, d. h. 720 ℳ. Darauf wird ihm das Brennmaterial mit 60 ℳ angerechnet, er muß außerdem 660 ℳ bekommen.

17. Nach § 21 des Gesetzes hat die Zahlung des baren Diensteinkommens an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im voraus zu erfolgen.

Die Schulverbände sind wegen einer dem Gesetze entsprechenden Zahlung sofort mit Anweisung zu versehen.

Zur Vermeidung von Irrtümern sind die Schulverbände dabei besonders darauf hinzuweisen, daß sie den Lehrpersonen das Diensteinkommen nach Maßgabe der bestehenden Besoldungsordnung vorläufig fortzuzahlen haben, vorbehaltlich späterer Verrechnung gegenüber der Alterszulagekasse, sofern durch die neuen Besoldungsordnungen ein Teil der Zahlung auf die Kasse übergeht. Es kommen dabei namentlich die von den Schulverbänden jetzt zu zahlenden Gemeindealterszulagen in Betracht.

18. Zu § 22 des Gesetzes, Umzugskosten betreffend, wird mit Ausschluß der Provinzen Posen und Westpreußen, wo die Regelung auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 185) erfolgt ist, besondere Verfügung ergehen.

Neu ist auch für die vorgenannten Bezirke die Schlußbestimmung des § 22 des Gesetzes, welche im Einklang mit dem Staatsbeamtenrecht vorschreibt:

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Mietsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

19. Der § 23 des Gesetzes, welcher die Vorschriften über das Gnadenquartal enthält, bestimmt im Absatz 3:

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Es wird sich bei der geringeren Geschäftskenntnis mancher dieser Behörden empfehlen, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Bestimmung nicht die Entscheidung darüber, wem das Gnadenquartal gebührt, der Ortsschulbehörde zugewiesen ist, sondern nur die Bestimmung, zu wessen Händen aus der Zahl der berechtigten Hinterbliebenen die Zahlung zweckmäßig zu erfolgen hat. Es wird dies in der Regel diejenige Person sein, welche das Begräbnis besorgt und den Haushalt einstweilen fortführt.

Der vorletzte Absatz des § 23 des Gesetzes verpflichtet die Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung der Gnadenbezüge. Zur Vermeidung von Zweifeln wird hervorgehoben, daß die Gnadenbezüge an Alterszulage aus der Alterszulagekasse zu bestreiten sind, der demgemäß in Fällen direkter Zahlung der Alterszulagen an die Lehrpersonen (§ 8 Absatz 4 und 5 des Gesetzes) von der Ortsschulbehörde der Name des Empfängers der Gnadenbezüge anzuzeigen ist.

20. Die Entscheidung im Falle des § 24 Absatz 2 des Gesetzes wird in Städten den Stadtschulbehörden, auf dem Lande den Kreisschulinspektoren, geeignetenfalls auch den Ortsschulbehörden von Aufsichts wegen zu übertragen sein. Die Entscheidung ist nach sorgsamer Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu treffen.

21. Die Entscheidungen, welche gemäß § 26 des Gesetzes über Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen zu treffen sind, werden sich zumeist auf Landschulen beziehen und werden hier zweckmäßig in die Hand des Landrats zu legen sein.

22. Betreffs der durch § 27 des Gesetzes neu begrenzten Leistungen des Staates ist hervorzuheben:

Zu Nr. I.

Wie zu Nr. 3 am Schluß schon besonders hervorgehoben, kennt das Gesetz minderbesoldete Stellen für Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen, Adjuvanten, Unterlehrer, Nebenlehrer, Präparanden, Provisoren ꝛc. nicht. Wo solche Stellen noch bestehen, werden sie kraft Gesetzes ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen und sind bei Ausführung des Gesetzes sowohl hinsichtlich der Regelung des Diensteinkommens wie hinsichtlich der Leistungen des Staates den übrigen Schulstellen gleich zu behandeln.

Betreffs der Verrechnung der Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen traf der § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, beschränkende Bestimmungen, welche in der Praxis zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben und sich nicht bewährt haben. Unter Aufhebung dieser Vorschrift bestimmt demgemäß der § 27 Absatz I des Gesetzes hinsichtlich der Verrechnung des Staatsbeitrages zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen nur, daß er zu dem vorbezeichneten Diensteinkommen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes zu zahlen ist. Letztere Vorschrift erweitert zugleich die Beitragspflicht des Staates zu Gunsten der Schulverbände, insofern sie die Verrechnung auf alle sächlichen Ausgaben, einschließlich von Baukosten, gestattet.

Für diejenigen Fälle, in denen jetzt der Staatsbeitrag aus dem Gesetz vom 31. März 1889 wegen der beschränkenden Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 nicht voll zur Anweisung gelangt ist, wird demnach neu zu prüfen sein, ob nicht nunmehr in voller Höhe Zahlung zu leisten ist.

Auf die abändernde Vorschrift wegen der Reihenfolge der Verrechnung des Staatsbeitrages auf die einzelnen Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen werden diese besonders hinzuweisen sein.

Zu Nr. II.

Der § 27 Nr. II beschränkt die Zahlung der Staatsbeiträge auf eine Höchstzahl von 25 Stellen für jede politische Gemeinde.

Besondere Bestimmungen sind aufgenommen unter Absatz 2 für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde, die einen einzigen Schulverband bildet, zusammen mehr als 25 erste, ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorhanden sind, unter Absatz 4 für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde mit mehr als 25 Stellen mehrere Schulverbände vorhanden sind, deren Grenzen aber nicht über die der politischen Gemeinde hinausgehen.

Das Verfahren in Fällen dieser Art wird durch nachfolgende in der Begründung des Gesetzes gegebene zwei Beispiele erläutert:

1. In der Gemeinde A sind vorhanden:

3 Stellen für erste Lehrer,
23 = = ordentliche Lehrer und
4 = = = Lehrerinnen,
zusammen 30 Stellen.

Der Staatsbeitrag wird gezahlt

für $\frac{3 \cdot 25}{30}$ Stellen für erste Lehrer $= 2^{15}/_{30}$,

= $\frac{23 \cdot 25}{30}$ = = ordentliche Lehrer $= 19^{5}/_{30}$ und

= $\frac{4 \cdot 25}{30}$ = = = Lehrerinnen $= 3^{10}/_{30}$.

Da Bruchteile bei denjenigen Schulstellen auszugleichen sind, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, erhält der Schulverband

den Staatsbeitrag für 3 Stellen für erste Lehrer,
= = = 19 = = ordentliche Lehrer und
= = = 3 = = Lehrerinnen.

In diesem Beispiel bilden die Bruchteile zusammen ein Ganzes. Läge ein Fall so, daß die Bruchteile zwei Ganze bilden, so wäre in Ausgleichung der Brüche den Stellen für erste Lehrer und den Stellen für ordentliche Lehrer je eine Stelle zuzurechnen.

2. In der Gemeinde A sind 2 Schulsozietäten. Die vorangeführten Lehrerstellen verteilen sich auf dieselben dergestalt,

daß der Schulverband I 2 erste Lehrer, 13 ordentliche Lehrer und 3 Lehrerinnen,

daß der Schulverband II 1 ersten Lehrer, 10 ordentliche Lehrer und 1 Lehrerin hat.

Würden die Staatsbeiträge für alle Stellen gezahlt, so würde

I.		II.	
$2 \times 500 =$	1000	$1 \times 500 =$	500
$13 \times 300 =$	3900	$10 \times 300 =$	3000
$3 \times 150 =$	450	$1 \times 150 =$	150
zusammen =	5350 ℳ	zusammen =	3650 ℳ

zusammen 9000 ℳ

erhalten.

Sie erhalten aber zusammen nur

$3 \times 500 = 1500$
$19 \times 300 = 5700$
$3 \times 150 = 450$
zusammen 7650 ℳ.

Nach der Vorschrift des Gesetzes entfallen auf

I. $\left(\frac{7650}{9000}\right) . 5350 = 4547{,}50$

II. $\left(\frac{7650}{9000}\right) . 3650 = 3102{,}50$

zusammen 7650,00 ℳ.

In gleicher Weise werden die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagekasse verteilt (Nr. IV).

Nr. II Absatz 3 behandelt die unter sich sehr verschiedenen Fälle, in denen ein Schulverband (Gemeinde, Sozietät) sich über mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile erstreckt. In den weitaus meisten dieser Fälle wird aber die Zahl der Schulstellen hinter der Höchstzahl von 25, für welche die Staatsbeiträge und Zuschüsse voll gezahlt werden, zurückbleiben, so daß es einer Anwendung der hier getroffenen Vorschriften nur sehr selten bedürfen wird, und diese Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes kaum in Betracht kommen.

In solchen Ausnahmefällen, wo Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen beteiligt sind, soll die Schulaufsichtsbehörde festsetzen, wieviel der im Schulverband vorhandenen Stellen erster Lehrer, anderer ordentlicher Lehrer oder Lehrerinnen auf jede der beteiligten Gemeinden und jeden Gemeindeteil zu rechnen sind.

Für die Festsetzung sind nur allgemeine Gesichtspunkte (Zahl der Einwohner, Schulkinder, Einrichtung der Schule), für das Verfahren bestimmte Vorschriften gegeben über die Anhörung der Beteiligten, Zustellung des Festsetzungsbeschlusses und Einlegung der Beschwerde gegen denselben, über welche der Oberpräsident endgültig entscheidet.

Die einzelnen Fälle sollen einerseits thunlichst individuell behandelt, andererseits muß durch ein festgeordnetes Verfahren die Möglichkeit gegeben werden, in allen Fällen schnell zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen. Ist festgestellt, wieviel Stellen der vorerwähnten Kategorien auf jede politische Gemeinde entfallen, so kann die weitere Berechnung und eventuelle Verteilung der Staatsbeiträge nach II Absatz 2 und 4 keine Schwierigkeit bieten. Ergeben sich in diesem Punkte für den dortigen Bezirk Bedenken, so ist wegen Erlasses näherer Ausführungsbestimmungen hierher zu berichten.

Zu Nr. III.

Nach § 27 Nr. III ist in Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Stellen gezahlt wird, derselbe für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 ℳ jährlich zu kürzen. Es steht diese Kürzung im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 des Gesetzes, nach welcher das Diensteinkommen solcher Lehrer ein geringeres ist.

Um jedoch leistungsschwache Gemeinden vor einer Überbürdung mit Schulabgaben aus Anlaß dieser gesetzlichen Kürzung des Staatsbeitrages zu schützen, wird zur Unterstützung solcher Gemeinden durch den Staatshaushalt für 1. April 1897/98 ein Betrag von 550000 ℳ jährlich bereit gestellt werden, wegen deren Verwendung demnächst weitere Bestimmung seitens des mitunterzeichneten Unterrichtsministers getroffen werden wird.

Zu Nr. IV

ist auf die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen, welche wegen Bildung der Alterszulagekassen und allmählicher Übernahme der Alterszulagen auf diese Kassen mit der fortschreitenden Neuregelung der Besoldungen gegeben sind.

Zu Nr. VI,

welche einen Ausgleich zu Gunsten derjenigen politischen Gemeinden vorsieht, denen gegenüber die Leistungen des Staates im Vergleich zu dem seitherigen Rechtszustand gekürzt werden, bleibt besondere Verfügung vorbehalten. Da die Höhe der gewährten Ausgleichssumme von Einfluß auf die Neugestaltung der Besoldungsordnungen sein wird, wird sich die Königliche Regierung möglichst bald einen Überblick darüber zu verschaffen haben, welche Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem 250000 ℳ-Fonds (Nr. VI, Abs. 3 und 4) für Orte des dortigen Bezirks zu stellen sein werden.

Zu Nr. VII.

Nach den von den Königlichen Regierungen vorgelegten Übersichten darf erwartet werden, daß im Durchschnitt für den gesamten Staat der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf z. B. einen Betrag von 337 ℳ jährlich für Lehrerstellen und von 184 ℳ jährlich für Lehrerinnenstellen nicht übersteigen und daß es danach möglich sein wird, für Mehrausgaben in einzelnen Bezirken gemäß der Vorschrift des § 27 Nr. VII in ausreichendem Maße Staatsunterstützungen aus den Ersparnissen zu gewähren, die in anderen Bezirken eintreten. Sollten diese Ersparnisse nicht ausreichen, so wird leistungsunfähigen Schulverbänden zur Deckung der sie treffenden Mehrausgabe aus Kapitel 121 Titel 34 zu Hilfe zu kommen sein.

Wegen Behandlung der Alterszulagekassenbeiträge im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 ist eingangs das Erforderliche gesagt. Bis zum 1. Februar 1898 ist darüber zu berichten, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 ergeben haben und im darauffolgenden Rechnungsjahre voraussichtlich ergeben werden.

23. Aus den Vorschriften des § 28 des Gesetzes ist zunächst hervorzuheben, daß unbeschadet der Frage, auf wie hoch demnächst Grundgehalt und Alterszulage zu bemessen sein werden, in den Fällen, in denen die Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§ 2 und 6) zurückbleiben, zunächst möglichst bald die Mindestsätze zu zahlen sind, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist. Jedoch ist dabei die Vorschrift des § 3 des Gesetzes zu beachten. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind die Fälle, wo den mit dem Alter steigenden Bedürfnissen der Lehrpersonen noch in der früher üblichen Form der besonderen Stellengehälter entgegengekommen ist, weil hier für den Übergang zum Dienstaltssystem die Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen nicht zu entbehren ist. Im übrigen könnte nur bei den Grundgehältern die vorläufige Zahlung Schwierigkeit in den Schulverbänden bieten, die nach den Vorermittelungen der Königlichen Regierung außer stande sind, das Grundgehalt ganz aus eigenen Mitteln wenigstens bis zu dem gesetzlichen Mindestsatze zu erhöhen.

Jedoch wird zur Durchführung eines Mindestsatzes des Grundgehalts der Lehrer in Höhe von 900 ℳ und der Lehrerinnen in Höhe von 700 ℳ durch den Staatshaushalt 1. April 1897/98 ein Betrag von 540000 ℳ bereit gestellt werden, wegen dessen Verteilung seitens des mitunterzeichneten Unterrichtsministers Bestimmung ergehen wird.

Damit die Neuregelung der Besoldungen (§ 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) in dem gesamten Staatsgebiet sich nach einheitlichen Grundsätzen

und, bei voller Würdigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Bezirke, in angemessener Abstufung vollzieht, soll die Neugestaltung der Besoldungen, ähnlich wie es in den Jahren 1891/92 geschehen ist, unter Mitwirkung von Kommissaren des mitunterzeichneten Unterrichtsministers einer Erörterung auf Provinzialkonferenzen unterzogen werden, auf denen, zur Vermeidung berichtlicher Rückfragen, auch alle Zweifelsfragen, die etwa für die Ausführung des Gesetzes sich aus den dortigen Verhältnissen ergeben, mündlich Erledigung finden werden. Es wird deshalb besondere Verfügung des mitunterzeichneten Unterrichtsministers ergehen.

Diese Neuregelung der Besoldungen soll für die Besoldungsbewegung auf absehbare Zeit einen Abschluß bilden. Kommt die Königliche Regierung künftig zu der Überzeugung, daß eine allgemeine Erhöhung der jetzt festzustellenden Besoldungen in Grundgehalt oder Alterszulagen nach den Verhältnissen Ihres Bezirks notwendig ist, so ist zur Prüfung des Bedürfnisses und der Rückwirkung einer solchen allgemeinen Annahme höherer Sätze auf benachbarte Bezirke zunächst hierher zu berichten.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. D. 846. M. d. g. A.
I. 2959 I. Fin.-Min.

II. Schulverwaltung.

a. Allgemeines.

Nr. 1.

Vertretung der Schulen bei den Kreistagswahlen.

Verf. vom 9. September 1873.

Durch die Umgestaltung der Kreis- und Kommunalverfassung, welche die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 herbeigeführt, werden auch die öffentlichen Elementarschulen berührt. Sie werden kraft ihrer juristischen Persönlichkeit, insofern sie Grundeigentum besitzen — § 14 der Kreisordnung —, Gemeinde- und Kreiseingesessene und als solche berechtigt, an der Bildung des Gemeindevorstandes und der Kreisvertretung sich zu beteiligen, andererseits aber auch verpflichtet, die Kreisabgaben mitzutragen, das letztere mit der Einschränkung, daß die Dienstgrundstücke der Elementarschullehrer (nicht deren persönliches klassensteuerpflichtiges Einkommen), ebenso die Diensthäuser der Schullehrer von der Heranziehung zu diesen Abgaben befreit bleiben, während für den sonstigen Landbesitz der Schulen (Schulacker) eine Befreiung nicht ausgesprochen ist.

Für die Wahlen zur Bildung des Kreistages werden die grundbesitzenden Kreisangehörigen in zwei Verbände vereinigt, den der größeren Grundbesitzer und den der Landgemeinden, je nachdem sie von ihrem gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentum einen der Regel nach 75 Thaler jährlich betragenden Minimalsatz an Grund- und Gebäudesteuer entrichten oder doch zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären. Hiernach werden die Schulgemeinde-Korporationen des platten Landes, nur etwa neugebildete, noch nicht mit Grundbesitz ausgestattete Schulen ausgenommen, der Regel nach im Wahlverbande der Landgemeinden das Wahlrecht für die Bildung des Kreistages und für ihren Vertreter auch die Wählbarkeit in denselben genießen.

Wir müssen wünschen, daß die Vertreter der öffentlichen Elementarschulen der ihnen hiermit gebotenen Beteiligung an dem kommunalen Leben sich nicht entziehen, und veranlassen deshalb Sie, Herr Kreisschulinspektor, dieselben auf die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und die daraus für sie resp. die Schulgemeinde-Korporationen sich ergebenden Wirkungen aufmerksam zu machen.

Breslau, den 9. September 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.

II. VIII/IX/X. 1403.

Nr. 2.

Generelle Vorschriften für amtliche Berichte.

Verf. vom 8. Oktober 1873.

In den Amtsblattverfügungen vom 17. Juli 1818, Amtsblatt S. 245, und 10. Juni 1824, S. 200, ist vorgeschrieben, in welcher Form die amtlichen Berichte und Anzeigen an uns zu fassen sind. Es wird darin namentlich angeordnet, daß, wenn eine Verfügung vorausgegangen ist, nicht nur das Datum derselben, sondern auch deren Bezeichnung, als: A I (oder A II) Nr. 420 III (IV, V ꝛc.) unter dem Rubro genau angegeben werden soll, und daß den Dawiderhandelnden die Eingaben zurückgesandt werden würden. Diese Vorschriften sind bei den in Kirchen- und Schulenangelegenheiten eingehenden Berichten ꝛc. vielfach außer acht gelassen worden, namentlich von seiten der Herren Geistlichen, was oftmals zeitraubende, den Bureaudienst erschwerende Nachsuchungen nötig macht.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, den Herren Superintendenten und Erzpriestern beziehungsweise den Herren Kreisschulinspektoren für die Zukunft die thunlichste Befolgung der eingangs gedachten Amtsblattverfügung anzuempfehlen.

Zugleich wollen Sie aber auch darauf halten, daß ein Gleiches seitens der Ihnen untergebenen Schulrevisoren, Lehrer, Kirchen- und Schulvorstände geschieht.

Hierbei machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß niemals mittelst eines Berichts über mehrere verschiedenartige Gegenstände, die in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, zu berichten ist. Beispielsweise sind Gegenstände, welche verschiedene Kirchen, Schulen, Personen ꝛc. betreffen, von einander getrennt zu halten.

Ferner wünschen wir, daß künftig jeder Bericht am Rande mit der Bezeichnung des landrätlichen Kreises, der nächsten Poststation und der Konfession versehen werde, welcher die Kirche oder Schule, von der die Rede ist, angehört.

(Confr. Amtsblattverordn. vom 19. März 1821, S. 84.)

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so setzt sich der Absender der Gefahr der Zurücksendung auf seine Kosten aus. Auch sind seitens der rechnungslegenden Personen, mehr als bisher geschehen, die für die Anfertigung der Rechnungen, der Rechnungsextrakte, der Beläge und Nachweisungen resp. für deren Revision maßgebenden Bestimmungen innezuhalten und die bei der Revision gemachten Ausstellungen für die Zukunft genauer zu beobachten.

Schließlich empfehlen wir dringend, stets auf die möglichst schleunige Erledigung der von uns ergangenen Verfügungen bedacht zu sein.

Breslau, den 8. Oktober 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Superintendenten, Erzpriester und Kreisschulinspektoren.
A. II/I. 1638.

Nr. 3.

Gesuche von Lehrern dürfen nicht unmittelbar an die Königliche Regierung gesandt werden.

Verf. vom 5. August 1874.

Es hat sich wieder der Mißbrauch eingeschlichen, der besonders in neuester Zeit recht fühlbar geworden ist, daß die Elementarlehrer und Adjuvanten ihre Gesuche und Beschwerden mit Umgehung der ihnen zunächst vorgesetzten Be-

hörden uns einreichen. Dieses Verfahren, schon in Rücksicht auf die bestehenden Ressortverhältnisse unzulässig, verursacht, da solche Gesuche in der Regel erst an die Herren Revisoren zur gutachtlichen Äußerung gelangen müssen, eine nicht unbedeutende Verzögerung, abgesehen vom Briefporto u. a.

Wir sehen uns daher zur Erneuerung der in dieser Beziehung längst bestehenden Vorschriften veranlaßt.

Sämtliche Gesuche von Lehrern in Bezug auf ihre Person oder ihr Amt sind unter Beachtung der in unserer Cirkularverfügung vom 8. Oktober 1873 vorgeschriebenen Formen durch Vermittelung der Herren Revisoren zu überreichen, welche dieselben mit ihrem Gutachten begleitet weiter zu geben haben. Die Gesuche sind zu adressieren,

a) insofern sie die Gewährungen von persönlichen Zulagen, Alterszulagen oder einmaligen Unterstützungen betreffen, an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. Solche Gesuche sind von den Herren Revisoren zunächst den Kreisschulinspektoren und von letzteren erst uns einzureichen,

b) wenn es sich um Bauten und um das Stelleneinkommen handelt, an den Königlichen Landrat,

c) in allen anderen, die innere Angelegenheit der Schule betreffenden Fragen an die Kreisschulinspektoren.

Die Herren Landräte und Schulinspektoren wollen sodann diejenigen Anträge ad b und c, welche erledigen zu können sie selbst in der Lage sind, selbständig abzumachen suchen, die übrigen aber unter Marginaläußerung uns einreichen. Alle bei uns direkt eingehenden Vorstellungen werden zur Beförderung auf dem vorschriftsmäßigen Wege zurückgegeben werden oder je nach den Umständen unberücksichtigt zu den Akten genommen werden.

Die Herren Landräte werden ersucht, die Publikation dieser Verfügung in den Kreisblättern zu veranlassen.

Breslau, den 5. August 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. U. XI. 9604.

Nr. 4.

Berichterstattung über die Osterprüfungen.

Verf. vom 8. Januar 1875 nebst zwei Anlagen.

(Vgl. Verf. vom 28. Januar 1881.)

In den Anlagen übersenden wir Euer Hochwürden die durch die Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule vom 15. Oktober 1872 nötig gewordenen neuen Formulare zum Zwecke der Berichterstattung über den Ausfall der jährlich term. Ostern abzuhaltenden Schulprüfung, und zwar ein Formular für eine Schule mit einem und zwei Lehrern und ein gleiches für eine mehrklassige Schule. Wir vertrauen, daß die Lehrer und ihre Inspektoren von dem Formulare einen Gebrauch machen werden, welcher uns ein klares Bild der inneren und äußeren Verfassung der Schule giebt.

In dem Stoffberichte hat der Lehrer in kurz gefaßtem Ausdrucke uns bezüglich jedes Lehrgegenstandes eine Übersicht der im Laufe des Jahres behandelten Stoffe vorzuführen. Wenigstens zwei Tage vor der Schulprüfung muß dieser Stoffbericht dem Lokalschulinspektor zugehen, damit der letztere zu seiner Orientierung und Auswahl der Stoffe, über welche geprüft werden soll, aus-

reichende Zeit behält. Ebenso hat der Lehrer, angehend die äußeren Verhältnisse der Schule, in seinem Berichte ein anschauliches Bild der Schule darzustellen. Dagegen kommt der von den katholischen Lehrern bisher eingereichte, auf besondere Bogen gestellte Stoffplan in Wegfall.

Der Schulinspektor hat über jeden Passus des Stoffberichts sein Urteil in kurzen, bezeichnenden Ausdrücken abzugeben, und gilt dies sowohl von den innern als äußern Verhältnissen der Schule.

Das jedem Formular zum Schulprüfungsberichte beigegebene Schema für den mit dem gedachten Berichte einzureichenden Absentenlisten-Extrakt ist auf Grund des betreffenden Tageregisters vom Lehrer sorgfältig auszufüllen und von dem Lokalschulinspektor zu bestätigen.

Die große Verschiedenheit der Klassenzahl bei den mehrklassigen, namentlich Stadtschulen gestattet nicht, daß für die Prüfung jeder einzelnen Klasse ein besonderes Berichtsformular gegeben werde. Das anliegende für die erste Knaben- bezw. Mädchenklasse mehrklassiger Schulen reicht aber auch vollkommen aus, wie es bisher ausgereicht hat, und kann auch von allen übrigen Klassenordinarien zur Berichterstattung bezüglich ihrer resp. Klassen benützt werden.

Jedem Prüfungsberichte hat der Lokalschulinspektor einen auf einen ganzen Bogen zu stellenden Beibericht lose umzuschlagen. Dieser Bericht hat sich über die Führung des Lehrers, den Eifer für seine Fortbildung, seine Disziplin, den Standpunkt der Schule im allgemeinen auszulassen.

Den Prüfungsbericht samt dem Begleitberichte des Lokalschulinspektors hat der letztere spätestens bis zum 15. Juni jeden Jahres an seinen Kreisschulinspektor einzureichen. Der letztere sammelt die Berichte und reicht sie unter Beigabe eines Generalberichts bis spätestens den 15. Juli an uns ein.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen nun die für die Schulen ihres Aufsichtskreises nötigen Formulare event. von dem Buchhändler Heege in Schweidnitz, der sie gedruckt hat, kommen lassen. Jedes Formular kostet 2 Sgr. = 20 Pf., und können die auflaufenden Kosten aus den resp. Schulkassen bestritten werden.

Breslau, den 8. Januar 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsdepartements Breslau.
2. V/III/VI. 270.

Schulprüfungs-Bericht für Schulen mit 1 und 2 Lehrern.

Verhandelt Kreis den ten 18

1. Die Prüfung der Schule hiesigen Orts wurde gehalten in Gegenwart von:

Vorbemerkungen:

2. Die Schule besuchen gegenwärtig:

a) Überhaupt Kinder;
b) davon sind evangelisch Kinder,
katholisch Kinder,
c) aus dem Schulorte sind Kinder,
d) aus den zugeschlagenen Ortschaften und zwar aus dem vom Schulorte entfernten Kinder.

unter 20 Fehltage, e) Davon besuchen die Schule regelmäßig Kinder,
bis 30 Fehltage, ziemlich regelmäßig Kinder,
über 30 Fehltage, unregelmäßig Kinder.

Die unregelmäßigen Schulgänger sind in anliegender Nachweisung aufgeführt.

Monatliche Nachweise der Absenten wurden eingereicht bei

f) Die schulpflichtig gewordenen Kinder traten gemeinschaftlich in die Schule ein.

3. Die Einteilung der Schuljugend ist die stufige.

4. Der Unterricht beginnt und dauert:

a) im Sommer
bei der Oberstufe
bei der Mittelstufe
bei der Unterstufe

b) im Winter
bei der Oberstufe
bei der Mittelstufe
bei der Unterstufe

5. Liegt dem Unterrichte ein Stoffverteilungs- und Stundenplan zum Grunde?

6. Wird ein Fortschrittsbuch geführt?

7. Welche Lehrmittel besitzt die Schule?

a) Welche Bildertafeln zum Anschauungsunterrichte?
b) Einen Globus, wenigstens ein Planiglobium?
c) Eine Karte vom Kreise, von Schlesien, Deutschland und Europa?
d) Eine Karte von Palästina?
e) Welche Abbildungen zum weltkundlichen Unterrichte?
f) Alphabete auf Holz- oder Papptäfelchen?
g) Eine Geige?
h) Lineal und Zirkel?
i) Rechenmaschine?
k) Zwei hölzerne Tafeln?

8. Welche Lernmittel sind in den Händen der Schüler?

a) Hat jeder Schüler eine Fibel und ein Schullesebuch?
b) Ebenso ein Schülerheft zum Rechnen? ein Diarium, ein Liederbuch?
c) Sind die Schüler mit biblischen Geschichtsbüchern, Katechismen, Gesangbüchern und bezüglich der evangelischen Schulen mit Bibeln versorgt?
d) Haben sie Schönschreibehefte? Aufsatzbücher? Zeichenhefte?

A. Das Innere der Schule betreffend.

Stoffbericht des Lehrers.	Urteil des Lokalschulinspektors.
Der Lehrer hat anzugeben, was unter Rücksichtnahme auf das Frühere im Laufe des Schuljahres durchgenommen wurde.	Der Revisor beurteilt die Leistung des Lehrers und der Schüler bei der Schulprüfung.

I. Religionsunterricht.

Die heilige Geschichte.	
a) Ober- und Mittelstufe. Welche Abschnitte der biblischen Geschichte wurden behandelt?	
b) Unterstufe. Wie vorstehend.	

Stoffbericht des Lehrers.	Urteil des Lokalschulinspektors.
c) Welche Stücke des Katechismus wurden unter Hinzuziehung von Sprüchen, Liedern und biblischen Geschichten auf der Oberstufe behandelt?	
d) Welche Lektionen des kleinen Katechismus sind in katholischen Schulen auf der Unterstufe vorgekommen?	
e) Wurden die Perikopen erklärt und bezüglich der katholischen Schulen auch die Lebensbeschreibungen der Heiligen behandelt?	
f) Welche Kirchenlieder wurden gelernt und erklärt? 5 sind eine ausreichende Jahresaufgabe.	
g) Wurden die Kinder zum Beten angehalten?	
h) Welche Bücher sind beim Religionsunterrichte im Gebrauche?	

II. Gesang.

a) Wie viele Weisen können die Kinder singen?	
b) Vermögen sie Melodien anzufangen und einzeln zu singen?	
c) Aus welchem Buche lernen die Kinder die Kriegs- und Vaterlandslieder?	
d) Wurden die Texte gelernt?	
e) Wurde der Gesang beim Religionsunterricht verwandt?	

III. Sach- und Sprachunterricht.

1. Reden.

a) Unterstufe.	
Werden die Kinder zum deutlichen Reden in ganzen Sätzen angehalten?	
b) Mittelstufe.	
Vermögen sie in zusammenhängenden Satzreihen das in der Schule Geübte zu reproduzieren?	
c) Oberstufe.	
Vermögen sie ihre Gedanken in zusammenhängender Rede auszudrücken?	

Stoffbericht des Lehrers.	Urteil des Lokalschulinspektors.

2. Lesen.

a) Unterstufe.

Wie viele Kinder gelangten im ersten Schuljahr nicht zum Lesen eines leichten Sätzchens?

b) Mittelstufe.

Lesen alle Kinder von 10 Jahren fertig?

Welches Lesebuch ist eingeführt, und wird sein sachlicher Inhalt benutzt?

c) Oberstufe.

Lesen die Kinder auch schwierigere Lesestücke mit Gewandtheit vom Blatte?

Welche Normal-Lesestücke wurden erklärt und eingeprägt?

IV. Schreiben.

a) Unterstufe.

Sind die Kalligraphiebücher auf der Titelseite nach Vorschrift eingerichtet?

Haben die Vorschriften einen lehrreichen Inhalt?

b) Mittelstufe.

Auf welche Weise werden die Kinder in der Orthographie und Interpunktion geübt?

c) Oberstufe.

Können die Schüler größere Lesestücke mit gefälliger Handschrift fehlerfrei niederschreiben?

Wie weit sind sie mittels der Grammatik zum Bewußtsein ihres Verfahrens gebracht?

Wie weit sind die Kinder der polnischen und böhmischen Schulen im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache gefördert? und auf welchem Weg wird das Ziel angestrebt?

V. Rechnen.

a) In wie viele Abteilungen sind die Kinder beim Rechnen geschieden?

b) Was treibt die untere Abteilung?

c) Die mittlere?

d) Die obere, und wie viele Schüler gehören zu ihr?

e) Vermögen alle Abteilungen die Lösung ihrer Exempel in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben?

Stoffbericht des Lehrers.	Urteil des Lokalschulinspektors.
f) Sind die Dezimalen wie die neuen Maße und Gewichte den Kindern bekannt?	

VI. Raumlehre.

Was haben die Kinder in der Raumlehre gelernt? (conf. d. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.)	

VII. Zeichnen.

(Conf. das sub VI Gesagte.) Haben die Kinder Zeichenhefte? nach welcher Anleitung verfährt der Lehrer?	

VIII. Geographie.

1. Unterstufe.	
Was haben die Kinder aus der Heimatskunde kennen gelernt?	
2. Mittel- und Oberstufe.	
Was wissen sie vom engern Vaterlande? von Deutschland und darüber hinaus?	

IX. Geschichte.

1. Mittel- und Oberstufe.	
Welche Lebensbilder sind den Kindern aus der heimatlichen und vaterländischen Geschichte bekannt?	
2. Oberstufe.	
Was ist ihnen aus der deutschen Geschichte und sonst zu eigen geworden?	

X. Naturbeschreibung.

1. Unterstufe.	
Welchen Vorteil haben die Kinder von den Anschauungsbildern gezogen?	
2. Mittel- und Oberstufe.	
Welche charakteristischen Tiere, Pflanzen und Mineralien sind behandelt worden?	

XI. Naturlehre.

Sind die Kinder über die wichtigsten Witterungserscheinungen, sowie die im Leben am häufigsten vorkommenden Apparate, und welche aufgeklärt?	

Stoffbericht des Lehrers.	Urteil des Lokalschulinspektors.

XII. Turnen.

Ist ein geeigneter Turnplatz vorhanden?	
Bis zu welchem Paragraph der Anweisung sind die Übungen gediehen?	

XIII. Weibliche Handarbeiten.

Wie heißt die Lehrerin?	
Welche Entschädigung erhält sie?	
In wie vielen Stunden wöchentlich wird unterrichtet?	
Wie viele Kinder nehmen daran teil?	

XIV. Obstbaumkultur.

1. Ist eine Baumschule vorhanden?	
2. Wie wird der Unterricht erteilt?	

XV. Disziplin und Wünsche des Lehrers.

Verhalten der Schüler und Disziplinarmittel des Lehrers.	
Wünsche des Lehrers, die Förderung der Schule betreffend.	

B. Die äußeren Verhältnisse der Schule.

1. Der Patron der Schule ist . Derselbe ist Konfession.
2. Der Lokalschulinspektor ist
   Er besuchte im letzten Schuljahre die Schule mal.
3. Der Schullehrer heißt , ist alt
   im Amte und ist am Orte seit . Derselbe ist zugleich Küster und Organist?
   Seine Vokation datiert vom
   Einkommen als Lehrer hat er:
   a) an Bargehalt
   b) an Emolumenten
   Als Küster und Organist bezieht er:
   a) an Bargehalt
   b) an Emolumenten
   Das Gesamtdiensteinkommen beträgt nach Abschätzung des Nutznießers, Schulvorstandes und Dominii Thaler.
   Hat er das Seinige erhalten?
   Nebenämter des Lehrers und event. Organisten?
   Womit füllt er seine Zeit außerhalb der Schule aus?
4. Der 2. Lehrer heißt
   ist Konfession, alt, gebildet in
   angestellt seit

Hat er die 2. Prüfung bestanden?
Er bezieht:

5. Ist das Schulhaus massiv?
Die bauliche Verfassung der Gebäude ist
Sie sind mit in der Feuersozietät versichert.

6. Ist das Lehrlokal an Dielen, Wänden und Fenstern sauber?
hell genug?
mit ausreichenden Ventilationsvorkehrungen versehen?
hat einen Flächenraum von Quadratmetern
Schülerpulte, Schulschrank und Wandkartenbehälter, Lehrtisch und Stuhl sind in Verfassung.
Inwiefern sind die Kinder gegen Kälte im Winter und Sonnenglut im Sommer geschützt?
Sind die vorschriftsmäßigen Schulakten vorhanden?
nämlich:
1. Schulchronik?
2. Schülerkatalog?
3. Verordnungen der Königlichen Regierung?
4. Absentenregister?
Das Inventarium der Schule überhaupt ist in Verfassung.
Ist die Umgebung des Hauses, besonders der Garten in guter Ordnung?
Sind die Aborte sauber?

7. Das Vermögen der Schule beläuft sich auf?

C. Die Schulkasse

wird verwaltet von
aufbewahrt von
Ihr Kapitalvermögen beträgt:
Rechnungsextrakt aus dem verflossenen Schuljahre.[1])

Verzeichnis

der Kinder, welche im Schuljahre von Ostern 18 bis Ostern 18 in der Schule zu über 30 Tage gefehlt haben.

Name des Kindes.	Name und Stand des Vaters.	Zahl der genügend entschuldigten Fehltage.	Zahl der unentschuldigten Fehltage.	Welche Strafe ist bei der Schulkasse eingegangen?

1) Siehe hierzu weiter unten die Cirk.-Verf. vom 8. April 1897, II. III. 124.

Schulprüfungsbericht für Schulen mit wenigstens 3 Lehrern.

Verhandelt Kreis den ten 18

Die Prüfung der 1. Knaben- beziehentlich Mädchenklasse der hiesigen Schule wurde gehalten in Gegenwart:

Vorbemerkungen:

1. Die Klasse besuchen gegenwärtig:
   a) Überhaupt Kinder;
   b) davon sind evangelisch Kinder,
      katholisch Kinder,
   c) aus dem Schulorte sind Kinder,
   d) aus den zugeschlagenen Ortschaften und zwar aus dem vom Schulorte entfernten Kinder.
   e) Regelmäßig besuchen die Schule Kinder, (unter 20 Fehltage,)
      ziemlich regelmäßig Kinder, (bis 30 Fehltage,)
      unregelmäßig Kinder. (über 30 Fehltage.)

Die unregelmäßigen Schulgänger sind in der anliegenden Nachweisung aufgeführt.

Monatliche Nachweise der Absenten wurden eingereicht bei

2. Die Einteilung der Schuljugend ist die stufige.
3. Der Unterricht beginnt in der Klasse und dauert:
   a) im Sommer vormittags?
      nachmittags?
   b) im Winter vormittags?
      nachmittags?
4. Liegt dem Unterricht ein Stoffverteilungs- und ein Stundenplan zu Grunde?
5. Wird ein Fortschrittsbuch geführt?
6. Welche Lehrmittel hat die Klasse?
   a) Welche Bildertafeln?
   b) Einen Globus?
   c) Die Wandkarten vom Kreise, von Schlesien, Deutschland, Europa, ein Planiglobium? eine Karte von Palästina?
   d) Welche Abbildungen zum weltkundlichen Unterrichte?
   e) Alphabete auf Holz?
   f) Rechenmaschine, Geige, Lineal, Zirkel?
   g) Zwei große hölzerne Tafeln?
7. Welche Lernmittel sind in den Händen der Schüler?
   a) Welches Lesebuch ist eingeführt? sind alle Schüler damit versorgt?
   b) Sind Schülerhefte zum Rechnen und Liederbücher vorhanden?
   c) Sind die Schüler mit biblischen Geschichtsbüchern, Katechismen, Gesangbüchern und bezüglich der evangelischen Schule mit Bibeln versorgt?
   d) Haben die Kinder Schönschreibehefte, Aufsatzbücher, Zeichenhefte?
   e) Werden die Ferien nach der Verordnung von 1841 gehalten?

Stoffbericht des Klassenordinarius.	Urteil des Lokalschulinspektors.
A. Das Innere der Klasse betreffend.	
Der Klassenordinarius hat anzugeben, was unter Wiederholung des früher Behandelten im Laufe des Schuljahres durchgenommen worden ist.	Der Schulinspektor beurteilt die von Lehrern und Schülern bei der Prüfung dargelegte Leistung.
I. Religionsunterricht.	
A. Biblische Geschichte und Bibelkunde.	
a) Welche biblischen Bücher oder längeren Abschnitte aus ihnen wurden gelesen und erklärt?	
b) Wurde die Geschichte von der Pflanzung der christlichen Kirche, die Kirchengeschichte und die Geographie des heiligen Landes mit in Betracht gezogen?	
B. Katechismus.	
a) Welche Hauptstücke des Katechismus wurden unter Zuziehung von biblischen Geschichten und Liedern erklärt?	
b) Welche Lektionen des kleinen Katechismus sind in katholischen Schulen bei der Unterstufe vorgekommen?	
c) Wurden die Perikopen erklärt? und auch bezüglich der katholischen Schulen die Lebensbeschreibungen der Heiligen behandelt?	
C. Gesangbuch.	
a) Welche Kirchenlieder wurden gelernt und erklärt? 5 sind eine genügende Jahresaufgabe.	
b) Wurden die Kinder zum Beten angehalten, und sind sie mit Gebetsmustern versorgt?	
c) Welche Bücher sind beim Religionsunterricht im Gebrauch?	
II. Gesang.	
a) Wie viel Choralweisen können die Kinder selbständig singen?	
b) Nach welcher Gesangsanweisung wird der Gesangunterricht betrieben?	
c) Welche Sammlung patriotischer und anderer Lieder ist in den Händen der Kinder?	
d) Wurden die Texte gelernt?	
e) Wurde der Gesang beim Religionsunterricht benützt?	

Stoffbericht des Klassenordinarius.	Urteil des Lokalschulinspektors.

III. Unterricht in der deutschen Sprache.

1. Reden.

Vermögen die Kinder ihre Gedanken in zusammenhängender Rede korrekt auszudrücken?

2. Lesen.

a) Lesen die Kinder auch schwierigere Lesestücke mit Gewandtheit und sinngemäßem Ausdrucke vom Blatte?

b) Wurden den Kindern Normallesestücke eingeprägt und erklärt? welche?

c) Welche Grammatik wurde gebraucht, und was lernten die Kinder daraus?

3. Schreiben.

a) Schreiben die Kinder eine gefällige, sichere und regelrechte Handschrift?

b) Sind die Kalligraphiebücher auf der Titelseite vorschriftsmäßig eingerichtet?
(Namen und Alter des Schülers, Tag, an welchem das Heft zum Gebrauche kam.)

c) Vermögen die Kinder sich schriftlich über ihren Verhältnissen entsprechende Gegenstände formell und sachlich korrekt auszulassen?

d) Wurden sie besonders in der Briefform inkl. der Adresse geübt?

e) Wie weit sind die Kinder der böhmischen und polnischen Schule im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache gefördert?

f) Auf welchem Wege wird das Ziel angestrebt?

IV. Rechnen.

a) In wie viele Abteilungen scheiden sich die Schüler beim Rechnen?

b) Wie weit ist die Klasse gefördert?

c) Vermögen die Schüler die Exempellösung in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben?

d) Nach welcher Anweisung richtet sich der Lehrer? haben die Schüler Rechenhefte?

e) Sind die neuen Maße und Gewichte wie die Verwendung der Dezimalen den Kindern bekannt?

OBERSCHLESISCHE LANDES-BIBLIOTHEK RATIBOR

Stoffbericht des Klassenordinarius.	Urteil des Lokalschulinspektors.

V. Raumlehre.

Was haben die Kinder in der Raumlehre gelernt? (conf. die Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 und 29. Oktober für die mehrklassigen Schulen.)	

VI. Zeichnen.

Wie weit sind die Kinder im Zeichnen gefördert? haben sie Zeichenhefte? und wie viele Kinder zeichnen nach Vorlageblättern?	

VII. Geschichte.

Was haben die Kinder von der Geschichte des engeren und weiteren Vaterlandes gelernt? (conf. Bestimm. vom 15. Oktober 1872.)	

VIII. Geographie.

a) Was wissen die Kinder von dem engeren und weiteren Vaterlande und darüber hinaus? Welches Lehrbuch benutzt der Lehrer? (conf. Bestimm. § 33.)	
b) Werden die geographischen Wandkarten beim Unterrichte den Schülern stets vorgehalten?	

IX. Naturbeschreibung.

a) Welche charakteristischen Tiere, Pflanzen und Mineralien kennen die Kinder? (conf. Bestimm. § 34.)	
b) Welche Anweisung benützt der Lehrer?	

X. Physik.

a) Sind die Kinder mit den wichtigsten Witterungserscheinungen und den am häufigsten vorkommenden Apparaten, wie in dem § 35 der Bestimmungen angegeben, bekannt?	
b) Welche Anweisung benützt der Lehrer?	

XI. Turnen.

a) Ist ein Turnplatz vorhanden?	
b) Wie viele Schüler nehmen am Unterrichte teil?	
c) Wie weit ist derselbe nach Maßgabe der vorgeschriebenen Anweisung gediehen?	

Stoffbericht des Klassenordinarius.	Urteil des Lokalschulinspektors.

XII. Weibliche Handarbeiten.

a) Ist eine Lehrerin angestellt, und wie heißt sie?	
b) Welche Entschädigung empfängt sie?	
c) In wie viel Stunden wird der Unterricht wöchentlich erteilt?	
d) Nehmen alle die Schule besuchenden dazu fähigen Mädchen am Unterrichte teil?	

XIII. Obstbaumkultur.

a) Ist eine Baumschule vorhanden?	
b) Wie wird der Unterricht erteilt?	

XIV. Disziplin des Lehrers.

Verhalten der Schüler und Disziplinarmittel des Lehrers.	
Wünsche des Lehrers, die Förderung der Schule betreffend.	

XV. Fremdsprachlicher Unterricht.

1. In welchen Sprachen wird unterrichtet?	
2. In wie viel Stunden wird der Unterricht wöchentlich erteilt?	
3. Welche Bücher liegen zu Grunde?	
4. Wie viele Kinder nehmen teil?	

B. Die äußeren Verhältnisse der Klasse betreffend.

1. Der Patron der Schule ist:
   Derselbe ist Konfession.
2. Lokalschulinspektor der Schule ist:
   er besuchte die Schule im letzten Schuljahre male.
3. Der Klassenordinarius heißt: ist alt
   Jahre, am Orte seit
4. Welche anderen Ämter bekleidet er noch?
5. Seine Vokation datiert vom
6. Als Lehrereinkommen bezieht er:
   a) an barem Gelde?
   b) an Emolumenten?
7. Als Organist, Kantor und Küster bezieht er:
   a) an barem Gelde?
   b) an Emolumenten?

Das gesamte Diensteinkommen beträgt nach Abschätzung des Nutznießers, Schulvorstandes und Dominii Thaler.

8. Womit beschäftigt er sich außer den Lehrstunden?
9. Das Schulhaus ist massiv?
   Seine bauliche Beschaffenheit ist?
10. Es ist mit in der Feuersozietät versichert.
11. Das Lehrlokal ist an Dielen, Wänden und Fenstern sauber?
    hell genug?
    hat einen Flächenraum von Metern.
    ist mit ausreichenden Ventilationsvorkehrungen versehen?
    Schülerpulte, Schulschränke, Wandkartenbehältnis, Lehrtisch, Stuhl und Kleiderrechen sind in Verfassung.
12. Sind die Kinder gegen Kälte im Winter und gegen Sonnenglut im Sommer geschützt?
13. Sind die vorschriftsmäßigen Schulakten vorhanden; nämlich:
    1. Schulchronik?
    2. Schülerkatalog?
    3. Verordnungen der Königlichen Regierung?
    4. Absentenregister?
14. Das Inventarium der Schule überhaupt ist in Verfassung?
    Die Umgebung der Schule, besonders der Garten sind in guter Ordnung?
15. Die Aborte sind in Verfassung und sauber?
16. Das Kapitalvermögen der Schulkasse beläuft sich auf
17. Schulkasse:[1])
    a) Die Einnahme im letzten Jahre betrug
    b) Die Ausgabe belief sich auf
    Es bleibt also Bestand

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Verzeichnis

der Kinder, welche im Schuljahre von Ostern 18 bis Ostern 18 in der 1. Klasse der Schule zu über 30 Tage gefehlt haben.

Name des Kindes.	Name und Stand des Vaters.	Zahl der genügend entschuldigten Fehltage.	Zahl der unentschuldigten Fehltage.	Welche Strafe ist bei der Schulkasse eingegangen?

1) Siehe hierzu weiter unten die Cirk.-Verf. vom 8. April 1897, II. VIII. 124.

Nr. 5.

Angabe des Stelleneinkommens in den Osterprüfungs-Berichten.

Verf. vom 31. März 1875.

In den durch unsere Cirkularverfügung vom 8. Januar c. mitgeteilten und zur Benutzung empfohlenen Formularen für die Schulprüfungsberichte findet sich unter B 7 der Zusatz:

„Das gesamte Diensteinkommen beträgt nach Abschätzung des Nutznießers, Schulvorstandes und Dominii . . . Thaler."

Wie sich inzwischen gezeigt hat, sind diese Worte in dem Sinne verstanden worden, als ob bei Gelegenheit der Schulprüfungen der Ertrag der Schuläcker sowie der Wert der Naturalbezüge durch die genannten Interessenten alljährlich aufs neue abgeschätzt werden sollte, um auf Grund dieser Abschätzung alsdann erforderlich scheinenden Falles eine anderweitige Normierung des Stelleneinkommens herbeizuführen. Dies würde indessen im Widerspruch stehen mit den bezüglich der Dotation der Lehrerstellen geltenden Grundsätzen, nach welchen die bei der jüngst stattgefundenen allgemeinen Regulierung resp. Erhöhung der Lehrergehälter auf Grund amtlicher Abschätzung der Stellenbezüge von uns für die einzelnen Stellen ausgemittelten und festgesetzten Besoldungen nunmehr in der Regel unverändert bestehen bleiben sollen.[1]) Um weiteren Mißverständnissen und den daraus hervorgehenden unerfüllbaren Ansprüchen der Lehrer oder der beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden vorzubeugen, werden wir daher dafür Sorge tragen, daß der in Rede stehende Zusatz dahin abgeändert wird:

„Das gesamte Stelleneinkommen beträgt nach dem letzt aufgestellten Genußzettel resp. nach der dasselbe in seinem jetzigen Sollbetrage festsetzenden Regierungsverfügung . . . Mark."

Breslau, den 31. März 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
2. U. XI. 3334.

Nr. 6.

Beschäftigung und Remunerierung nicht geprüfter Lehrer in den Volksschulen.

Verf. vom 24. März 1877.

In den letzten Jahren sind öfters für das Lehramt noch nicht geprüfte Jünglinge, Präparanden, vor Vollendung des Kursus entlassene, sogar strafweise entlassene Seminaristen ꝛc. für die Verwaltung nicht besetzter Lehrer- beziehungsweise Adjuvantenstellen[2]) angenommen worden, ohne daß uns eine Anzeige zugegangen ist. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß überhaupt kein Lehrer, selbstverständlich noch weniger ein Präparand ꝛc. ein Schulamt ohne unsere Genehmigung übernehmen darf. Die Ortsschulinspektoren sind uns dafür verantwortlich, daß in Zukunft stets, ehe ein Präparand ꝛc. zur einstweiligen Verwaltung einer vakanten Lehrer- beziehungsweise Adjuvantenstelle angenommen wird, unsere Genehmigung eingeholt wird. Für die jetzigen dergleichen Schulverwalter muß dies nachträglich geschehen.

---

1) Abgeändert durch das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897.

2) Durch vorstehend genanntes Gesetz beseitigt.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß stellvertretende Lehrer beziehungsweise Schuladjuvanten nicht einen Anspruch auf das Stelleneinkommen, sondern nur auf eine Remuneration aus demselben haben, deren Höhe wir uns vorbehalten festzustellen.

Breslau, den 24. März 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. VI/XI/III. 4335.

Nr. 7.

Bei Berichten über Schulen ist die Konfession der letzteren anzugeben.

Verf. vom 18. April 1877.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß die durch die Herren Landräte und Schulinspektoren eingesandten Berichte nicht die Konfession angaben, welcher die in Rede stehenden Kirchen und Schulen angehören. Da nun infolge dieser Unterlassung für die Erledigung zum Teil dringlicher Angelegenheiten bedauerliche Verzögerungen eintreten, so bringen wir unsere Verfügung vom 31. Mai 1876 (II, I Nr. 1638) zur genauesten Befolgung in Erinnerung. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so setzt sich der Absender der Gefahr der Rücksendung auf seine Kosten aus.

Zu gleicher Zeit ordnen wir hiermit an, daß in Zukunft aktenmäßig statt des hier bräuchlich gewordenen eigentümlichen Ausdrucks „Genußzettel" der allgemein gültige Ausdruck „Einkommensverzeichnis" und statt „Schulrevisor" die gesetzlich entsprechende Terminologie „Lokal- resp. Kreisschulinspektor" (cfr. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 § 2) zu brauchen ist.

Breslau, den 18. April 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. U. III. 5354.

Nr. 8.

Form der auf den Geldausgabebelägen auszustellenden Atteste.

Verf. vom 11. Mai 1877.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem auf den Geldausgabebelägen auszustellenden Atteste anstatt der bisherigen ausführlichen Fassung fortan die bei der Militärverwaltung eingeführte abgekürzte Form: „die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werde.

Die Anwendung dieser Form ist jedoch auf die gewöhnlichen Geldausgabebeläge (Liquidationen von Handwerkern, Arbeitern, Lieferanten, Unternehmern ꝛc.) zu beschränken, so daß alle sonstige, zur Rechnungsjustifikation noch erforderliche Schriftstücke, über deren Attestierung bei ihrer großen Verschiedenheit gleichmäßige Vorschriften nicht getroffen werden können, ausgeschlossen bleiben.

Mit der Vollziehung des Richtigkeitsatteste übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür:

daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten beziehungsweise Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben bedungen werden können.

Auch sind dem Atteste jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amtscharakter desselben beizufügen.

Berlin, den 16. August 1876.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel ꝛc.
Der Minister des Innern. Der Justizminister.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Oberpräsidien, Regierungen ꝛc.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, denselben in die nächste Nummer des Kreisblattes aufzunehmen und dadurch zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung seitens der Kirchenvorstände, Gemeindekirchenräte, Kreis- und Lokalschulinspektoren zu bringen.

Breslau, den 11. Mai 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2 U. II. 4703.

Nr. 9.

Führung eines Inventarienverzeichnisses.

Verf. vom 1. Dezember 1877.

Bereits in unserer allgemeinen Verfügung, die jährlichen Revisionen der Schulen und die Einreichung der Schulberichte betreffend, vom 28. Februar 1833 (abgedruckt in Menzel, die drei Königlichen Preußischen Schulreglements, Breslau 1839, S. 184 ff.) ist vorausgesetzt, daß bei jeder Schule ein Inventarienverzeichnis geführt wird. Indessen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß dies in vielen, namentlich ländlichen Schulen teils gar nicht, teils nicht in zweckmäßiger Weise geschieht. Wir finden uns daher zu folgender Anordnung veranlaßt.

Bei allen ländlichen Schulen ist ein Inventarienverzeichnis nach dem beiliegenden Schema durch den Lehrer neu anzulegen, hinsichtlich des wirklichen Vorhandenseins der darin aufgeführten Inventarienstücke seitens des Schulvorstandes erstmals anerkennen zu lassen, demnächst hinsichtlich der Zu- und Abgänge vom Lehrer auf dem Laufenden zu halten und bei den regelmäßigen Osterprüfungen jedesmal dem die Prüfung abhaltenden Ortsschulinspektor vorzulegen, welcher sich von der Übereinstimmung zwischen Inventarienverzeichnis und Bestand in geeigneter Weise zu überzeugen und einen hierauf bezüglichen Vermerk in das Prüfungsprotokoll an der bereits hierfür bestimmten Stelle aufzunehmen hat.

Es ist darauf zu halten, daß die Verzeichnisse bereits bei den nächsten Osterprüfungen überall vorliegen. Indem wir bemerken, daß es hinsichtlich der Ausfüllung der einzelnen an sich klaren Rubriken des Verzeichnisses besonderer Erläuterungen nicht bedürfen wird, heben wir bezüglich der Ausführung der hier gegebenen Anordnungen nur noch hervor, daß sich dieselben zunächst auf die Landschulen beziehen, da in den städtischen Schulen wohl überall die Inventarienverzeichnisse vorhanden und unter der Aufsicht der Schul-

deputationen ordnungsmäßig und übersichtlich geführt sind. Wo dies indessen bei einzelnen Schulen der kleineren Städte nicht zutreffen sollte, ist hinsichtlich derselben das hier vorgeschriebene Verfahren gleichfalls zur Durchführung zu bringen, selbstverständlich mit der Maßgabe, daß die vorstehend dem Schulvorstande zugewiesene Mitwirkung der Schuldeputation zufällt.

Bei Vornahme örtlicher Schulrevisionen werden die Herren Kreisschulinspektoren ihr Augenmerk auch auf die Beachtung der hier gegebenen Bestimmungen zu richten und eine hierauf bezügliche Bemerkung in die betreffenden Revisionsverhandlungen aufzunehmen haben.

Breslau, den 1. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks (ausschließlich Stadt Breslau). II. II. 2650.

Inventarienverzeichnis der Schule zu

Laufende Nr.	Bezeichnung der Inventariengegenstände.	Stückzahl.	Jahr der Anschaffung.	Nummer des Rechnungsbelages.	Abgang. Jahr.	Bemerkungen.

Nr. 10.

Aufbringung der Schulbaukosten bei Trennung der zu einer Schule vereinigten Gemeinden.

Verf. vom 30. Dezember 1877.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß fast überall, wo die Königlichen Regierungen und die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover die Errichtung neuer Schulen unter Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden herbeiführen, bei Ausführung der Trennung ganz unversucht gelassen ist, die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden zu einem angemessenen Beitrage für den Schulneubau der abgetrennten Gemeinden zu bestimmen, obschon Anlaß und Anhalt hierzu in dem Umstande geboten ist, daß die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden sich der Beitragspflicht zu den Kosten der bei ausbleibender Schultrennung notwendigen Erweiterung ihrer Schulgebäude enthoben sehen und daß ferner an letzteren den abzutrennenden Gemeinden ein Wertanteil zusteht, welcher fortan dem Schulvermögen der anderen Gemeinden zuwächst.

Die Erwägung, daß auf die Beachtung der vorbemerkten Gesichtspunkte bei dem gegenwärtig regen Vorgehen mit der Trennung von Schulverbänden im Interesse sowohl dieses Zwecks als auch der subsidiarisch beteiligten Staatsfonds ein wesentlicher Wert zu legen ist, veranlaßt mich, hiermit zu bestimmen, daß fortan bei der beabsichtigten Errichtung neuer Schulen unter Trennung bestehender Schulsysteme regelmäßig auf eine angemessene Beteiligung der der alten Schule verbleibenden Gemeinden bei den Herstellungskosten der neuen Schule nach Maßgabe der Vorteile, welche ihnen durch die Erlangung ausschließlichen Besitzes ihres Schulhauses und durch die Befreiung von einem anderenfalls notwendigen Erweiterungsbau der Schule erwachsen, hingewirkt und wie resp. mit welchem Erfolg dies geschehen in allen denjenigen Fällen, wo zu den betreffenden Schulneubauten Staatsbeihilfen nachgesucht werden, gleichzeitig mit dem hierauf bezüglichen Berichte Anzeige erstattet werde.

Berlin, den 13. Dezember 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover.

9054. G. III.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung mit Bezug auf unsere Cirkularverfügung vom 20. März c. (II, III, V 9030) Ziffer II Nr 4.

Breslau, den 30. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte des Regierungsbezirks.

II. X. 4598.

Nr. 11.

Anlage neuer Schulen ist ohne Änderung der bestehenden Schulverbände möglich.

Verf. vom 18. September 1878.

Wir haben bereits zu wiederholten Malen in Spezialfällen Gelegenheit genommen, die Anlage neuer Schulen in der Weise zu empfehlen, daß dieselben ohne die bestehenden Schulverbände anders abzugrenzen, also innerhalb derselben eingerichtet würden. Die über die Zulässigkeit einer solchen Maßregel erhobenen Bedenken haben wir auf Grund des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 24), wo es erforderlich schien, abgewiesen, haben jedoch von generellen Maßnahmen in der gedachten Richtung ungeachtet deren Zweckmäßigkeit bisher Abstand genommen, um abzuwarten, wie sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der erwähnten Frage stellen werde und je nach dem Inhalt der Entscheidung über dieselbe in Erwägung zu nehmen, ob das von uns empfohlene Mittel zur Hebung solcher Mißstände — welche durch eine oft schwierige förmliche Ausschulung und Gründung neuer Schulverbände nur schwer zu beseitigen — der allgemeinen Beachtung zu empfehlen sein möchte oder nicht.

Gegenwärtig ist die Vorbedingung für eine generelle Anordnung in erwünschter Weise erfüllt. Das Königliche Oberverwaltungs-Gericht hat in seinem Endurteil vom 2. März 1878 (cfr. Entscheidung Band 3, Seite 139) das von uns für die Regierungen in Anspruch genommene Recht in unzweifelhafter Weise anerkannt.

Indem wir daher nunmehr die Herren Landräte des Bezirks auf die bezeichnete Entscheidung aufmerksam machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß dieselben nicht verfehlen werden, von dem erwähnten Gesichtspunkte aus nicht bloß in Zukunft die Neuordnung mangelhafter Zustände ins Auge zu fassen, sondern auch namentlich die bisher aus Mangel an Mitteln vertagten Ausschulungsprojekte in abermalige Erwägung zu nehmen.

Im besonderen gilt dies von der seit langer Zeit, jedoch bis jetzt nur mit geringem Erfolge erstrebten Beseitigung der sogenannten Laufschulen, welche mit den Zielen einer geordneten Schulaufsicht schlechterdings unverträglich sind.

Die anderweit vielfach gebotene Rücksicht auf das erwartete Unterrichtsgesetz stellt sich den in gedachter Weise einzuleitenden Anordnungen nicht hindernd in den Weg, und zwar um so weniger, als es bekannt ist, daß die Tendenz des Gesetzentwurfes dahin geht, die Schullasten nach Möglichkeit auf größere Verbände zu legen und dadurch auf leichtere Weise, wie bisher, auch solchen Ortschaften zu befriedigenden Schuleinrichtungen zu verhelfen, die früher (abgesehen von der durch Etatsrücksichten beeinflußten und darum mißlichen Staatsbeihilfe) aus Mangel an ausreichenden Mitteln nicht dazu gelangen konnten.

Von bestimmten Aufträgen sehen wir zur Zeit ab; vielmehr wollen wir bis auf weiteres in den geeignet scheinenden Fällen die Anregung von seiten der Herren Landräte abwarten, und sehen einer Anzeige darüber, in welchen Fällen in vorstehend angedeuteter Weise wird vorgeschritten werden können, binnen drei Monaten entgegen.

Breslau, den 18. September 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks.
II. VIII. 5939.

Nr. 12.

Inhalt der Begleitberichte zu den Osterprüfungsprotokollen und Termin für Einreichung der statistischen Nachweisungen.

Verf. vom 10. Februar 1880.

Durch unsere Cirkularverfügung vom 8. Januar 1875 (II. V/III/VI. 270) haben wir angeordnet, daß die Lokalschulinspektoren jedem Bericht über die Osterprüfung einen auf einen ganzen Bogen zu erstattenden Beibericht, der sich über die Führung des Lehrers, den Eifer für seine Fortbildung, seine Disziplin, den Standpunkt der Schule im allgemeinen auszulassen hat, lose umzuschlagen haben.

Wir bringen diese Bestimmung, welche nicht immer befolgt wird, hierdurch in Erinnerung und beauftragen die Königlichen Kreisschulinspektoren, alle ohne Begleitbericht eingehenden Osterprüfungsberichte zur Vervollständigung zurückzusenden.

Außerdem erweitern wir die erwähnte Verordnung dahin, daß in Zukunft in diesen Begleitberichten ausdrücklich von den Lokalschulinspektoren anzugeben ist, was sie zur Beseitigung der in dem Prüfungsbericht erwähnten äußeren und inneren Übelstände der Schule gethan haben.

Die Herren Kreisschulinspektoren haben darauf zu achten, daß diese Angaben in den Begleitberichten nicht fehlen und in allen denjenigen Fällen, wo dem Lokalschulinspektor die Abstellung von Mißständen nicht möglich gewesen ist, ihrerseits event. mit Zuhilfenahme des Königlichen Landratsamts einzu-

schreiten und über das Geschehene am Rande des Beiberichts uns Anzeige zu machen. Sollten auch Ihre Bemühungen erfolglos geblieben sein, so ist in diesem Randbericht ein motivierter Antrag auf unsern Beistand zu stellen.

Um den Lokal- und Kreisschulinspektoren die nötige Zeit zur Beseitigung von Mißständen vor Einreichung der Osterprüfungsberichte zu gewähren, ordnen wir an, daß die Lokalschulinspektoren die Prüfungs- und Begleitberichte spätestens bis zum 1. Juli an die Kreisschulinspektoren und diese dieselben nebst dem Generalbericht spätestens bis zum 15. August an uns einzureichen haben.

Die statistischen Nachweisungen haben die Kreisschulinspektoren jedoch unbedingt spätestens Ende Mai uns einzureichen und dabei die **nach** Beginn des neuen Schuljahres von den einzelnen Schulen einzufordernden Nachweisungen zu Grunde zu legen.

Wir beauftragen die Herren Kreisschulinspektoren, von den beifolgenden Exemplaren dieser Verfügung je eins den Lokalschulinspektoren Ihres Bezirks zu übersenden.

Breslau, den 10. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren
des Regierungsbezirks Breslau.
II. VI. 217.

Nr. 13.

Die Landräte sollen von allen äußeren Schulangelegenheiten den Kreisschulinspektoren Kenntnis geben.

Verf. vom 12. Februar 1880.

Die Kreisschulinspektoren haben von manchen äußeren Schulangelegenheiten nicht immer ausreichende Kenntnis erhalten. Dadurch sind nicht unerhebliche Übelstände entstanden. So haben die Kreisschulinspektoren wegen Unkenntnis der Gehaltsregulierungen oder der den Lehrern ihres Aufsichtskreises bewilligten Unterstützungen, Stellenzulagen und Alterszulagen oder der den Lehrern übertragenen Nebenämter die Personalnotizen nicht immer berichtigen, sie haben ferner unzweckmäßigen Einrichtungen und Ausstattungen von Lehrzimmern sowie unpraktischen baulichen Veränderungen nicht immer vorbeugen können; sie haben endlich dadurch, daß sie über manche Vorgänge die erste Nachricht von den ihnen unterstellten Lehrern und zwar oft nur zufällig erhalten haben, eine Einbuße ihres Ansehens diesen gegenüber erfahren.

Wir beauftragen daher die Herren Landräte hierdurch, bei Erledigung derjenigen äußeren Schulangelegenheiten, bei welchen das Gutachten und die Mitwirkung der Kreisschulinspektoren von Nutzen sein kann, z. B. bei Einrichtung von Lehrzimmern, Beschaffung von Schulgeräten und Lehrmitteln, baulichen Veränderungen, Begründung neuer Schulsysteme, dieselben, soweit es nicht schon geschehen ist, auch ohne ausdrückliche Weisung von unserer Seite zu hören, in den übrigen äußeren Schulangelegenheiten aber denselben wenigstens von den Schluß- und Entscheidungsverfügungen dadurch Kenntnis zu geben, daß diese ihnen entweder urschriftlich s. f. r. oder in anderer Weise mitgeteilt werden.

Breslau, den 12. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks Breslau.
II. I. 125.

Abschrift zur Kenntnisnahme mit dem Veranlassen, geeignetenfalls die nötigen Erkundigungen über die örtlichen Verhältnisse rechtzeitig vor den Ihrerseits abzugebenden Erklärungen von den Lokalschulinspektoren einzuziehen, insbesondere auch in denjenigen Fällen, wo, wie bei Bildung neuer Schulsysteme oder Umschulungen, die kirchlichen Interessen in Betracht kommen.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau.
II. I. 125.

Nr. 14.

Revisionsberichte der Kreisschulinspektoren.

Verf. vom 19. Februar 1880 nebst Schema.

Die Herren Kreisschulinspektoren beauftragen wir, bei Ihren Berichten über Schulrevisionen vom Beginn des neuen Schuljahres an Sich des in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren beifolgenden, für ein-, zwei- und mehrklassige Schulen geeigneten Schemas zu bedienen.

Über den Gebrauch und Zweck dieses Schemas bemerken wir folgendes:

Sämtliche Kolonnen über die Personalien des Lehrers, sowie die Kolonnen 1—3 über die Schülerzahl sind von dem Lehrer (bezw. dem 1. Lehrer) bei Anfertigung der Abschrift des Revisionsberichts, alle übrigen Rubriken von dem Kreisschulinspektor selbst auszufüllen. Die Bemerkungen über die Führung, den Fleiß und die Lehrgeschicklichkeit des Lehrers und über den Gesamteindruck der Schule, sowie etwaige andere Bemerkungen und Anträge sind am Schluß des Berichts hinzuzufügen.

Die Leistungen der Schule sind nur in den Fächern und Klassen, auf welche sich die Revision erstreckt hat, anzuführen.

Wir beabsichtigen mit diesem Schema, welches die Herren Kreisschulinspektoren in keiner Weise beengen soll, denselben für die Berichterstattung eine Erleichterung zu gewähren und eine größere Übersichtlichkeit der einzureichenden Berichte zu erreichen.

Sollten die vorgedruckten Rubriken in einzelnen, jedenfalls seltenen Fällen zur Ausfüllung keinen hinreichenden Raum gewähren, so ist bei denselben auf den Schluß des Berichts zu verweisen und dort das Fehlende hinzuzufügen. Insbesondere ist an dieser Stelle anzugeben, was Ihrerseits durch Einwirkung auf den Schulvorstand event. durch Benehmung mit dem Herrn Kreislandrat zur Abstellung äußerer Übelstände der Schule geschehen ist. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die entsprechende Bestimmung unserer Cirkularverfügung vom 10. d. Mts., betreffend die Berichte über die Osterprüfung.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar, haben die Herren Kreisschulinspektoren uns ein vollständiges alphaphetisches Verzeichnis der ihnen unterstellten Schulen, nach Konfessionen und bezw. Kreisen gesondert, einzureichen und dabei anzugeben 1., ob und wann diese Schulen im Laufe des Jahres von ihnen revidiert worden sind, 2., unter welchem Datum über diese Revisionen an uns berichtet ist.

Breslau, den 19. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau.
2. VI. 189.

Personalia der Lehrer resp. Lehrerinnen.

Nr.	Name des Lehrers (der Lehrerin) nebst Angabe der Klasse, in der er unterrichtet.	Lebens-alter.	Jahr der I. Prüfung.	Jahr der II. Prüfung.	Wie lange am Orte?	Ob definitiv oder provisorisch angestellt oder probeweise beschäftigt?	Gesamteinkommen außer Holz u. Wohnung?	Persönliche Zulage aus Staatsfonds.	Nebenämter und Entschädigung dafür.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Angaben über die Schülerzahl und den Schulbesuch.

Bezeichnung der Klasse.	Wie viele Kinder sind				Gesamtzahl der Kinder.	Wie viel Kinder fehlten bei der Revision?	Wie ist der Schulbesuch sonst?	Sind die Schulversäumnislisten regelmäßig eingereicht?	Sind die Schulversäumnisstrafen vollstreckt?
	evangelisch?	katholisch?	jüdisch?	dissident?					
1.	2.				3.	4.	5.	6.	7.

den ten 18

Bericht

über die am ten 18
von dem Königlichen Kreisschulinspektor
abgehaltene Revision der Schule

zu
Kreis
mit Lehrern
und Klassen.

Die Schule ist öffentliche (resp. Privat-) Schule.
Die Schule ist evangelisch (katholisch, paritätisch).
Berufungsberechtigt ist
Ortsschulinspektor ist in

1. Zustand und Einrichtung der Lehrzimmer.
2. Lehr- und Lernmittel.
3. Schulchronik.
4. Tabellen und Listen:
   a) Schülerverzeichnis und Absentenliste.
   b) Inventarienverzeichnis.
   c) Lehrplan und Stoffverteilungsplan.
   d) Stundenplan und Wochenstoffbuch (Fortschrittsbuch).
5. Disziplin (Haltung, Sprache, Aufmerksamkeit der Kinder).
6. Leistungen der Schule.
   (Dieselben sind nach den Fächern und Klassen, in denen geprüft worden ist, gesondert anzugeben.)

Nr. 15.

Einrichtung der Schulchronik.

Verf. vom 1. März 1880.

Nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 soll in jeder Schule eine Schulchronik geführt werden. Über die Einrichtung derselben sind viele Lehrer unseres Bezirks sich nicht klar geworden und haben deshalb eine Schulchronik entweder gar nicht oder nicht in angemessener Weise geführt. Wir bestimmen daher hierdurch:

1. Spätestens bis zum 1. Juli dieses Jahres ist in jeder Schule, wenn es nicht schon geschehen ist, eine Schulchronik anzulegen.
2. Die Eintragungen in dieselbe hat der Lehrer der Schule, an einer mehrklassigen Schule der erste Lehrer (Hauptlehrer bezw. Rektor) zu besorgen und am Ende jedes Vierteljahres zu ergänzen.
   Bei jeder Eintragung ist das Datum derselben anzugeben.
3. Das Buch, welches für die Schulchronik dienen soll, muß dauerhaft gebunden sein und ist auf Kosten der Schulkasse anzuschaffen.
4. Die Schulchronik besteht aus zwei gesonderten Teilen. Der erste, für welchen der größere Teil des unter 3 erwähnten Buches bestimmt ist,

enthält alle Aufzeichnungen, welche die Schule selbst, der zweite alle diejenigen, welche den Schulort und die Schulgemeinde betreffen.

5. Wir **wünschen**, daß die Lehrer, soweit sie es vermögen und zuverlässiges Material sammeln können, beide Teile mit einer geschichtlichen Einleitung beginnen. Dieselbe hat in Beziehung auf die Schule anzugeben: wann und von wem dieselbe begründet, wie groß die Zahl der Schüler in früheren Jahren gewesen ist, welche Lehrer an derselben unterrichtet haben, wo und wie dieselben für den Lehrerberuf vorgebildet worden sind, wie das Einkommen des Lehrers allmählich sich gehoben hat, welche Veränderungen im Bau, Vermögen, Utensilien, Lehrmitteln ꝛc. der Schule eingetreten sind u. dgl. In Beziehung auf den Schulort und die Schulgemeinde würden Notizen über die Gründung des Schulorts, über die Entstehung seines Namens, allmähliche Zunahme der Bevölkerung, vorwiegende Beschäftigung der Bewohner in früherer Zeit, bemerkenswerte Sagen und geschichtliche Ereignisse, Altertümer u. dgl. zu geben sein.
6. Unbedingt **fordern** müssen wir folgende Angaben aus der Gegenwart, welche in Zukunft nach Ziffer 2 entsprechend zu ergänzen bezw. zu berichtigen sind:
   A. Im ersten Teile: a) die zum Schulhaus gehörigen Räume und Grundstücke, b) Zahl, Konfession und (in utraquistischen Schulen) Sprache der die Schule besuchenden Kinder, c) die Namen der Lehrer, des Orts- und des Kreisschulinspektors, des Schulpatrons und der Mitglieder des Schulvorstandes, d) eingeschulte Ortschaften nebst Angabe ihrer Entfernung vom Schulorte und der Zahl der in ihnen wohnenden Schulkinder, e) Einkommen und Nebenämter der Lehrer, f) Angaben über die Erteilung des Turnunterrichts und des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, sowie über vorhandene Obstbaumschulen und Turnplätze, g) Beginn und Ende der Ferien, h) Schulfeste, i) Revisionen durch die Schulaufsichtsbehörden, k) Geschenke, Stiftungen, Vermächtnisse zu Gunsten der Schule u. s. w.
   B. Im zweiten Teile: Zahl der Bewohner nebst Angabe der Konfession, vorwiegende Beschäftigung derselben; wichtige im Laufe des Jahres eingetretene Veränderungen in Beziehung auf die Erweiterung, den Verkehr, die gewerblichen Anlagen ꝛc. des Wohnorts; wichtige Ereignisse in der politischen und kirchlichen Gemeinde.

Breslau, den 1. März 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. V. 273.

Nr. 16.

Anmeldung der Lehrervakanzen.

Verf. vom 22. März 1880 nebst Schema.

Den Herren Kreisschulinspektoren lassen wir in der Anlage eine entsprechende Anzahl von Exemplaren eines Schemas, welches fortan bei Anmeldung der Lehrervakanzen zu benutzen ist, mit dem Bemerken zugehen, daß wir mit der Darbietung dieses Schemas denselben eine Erleichterung gewähren wollen und durch die sorgfältige Ausfüllung und rechtzeitige Einreichung desselben eine sichere Unterlage bei Verteilung der Seminarabiturienten zu erlangen hoffen. Eines Begleitberichts zu diesem Schema bedarf es nicht, es genügt an Stelle desselben die Ausfüllung des Titels auf der ersten Seite. Bei dem noch immer anhaltenden Lehrermangel veranlassen wir die Herren Kreisschulinspektoren, bei jeder einzelnen Vakanz unter Berücksichtigung der lokalen und persönlichen Verhältnisse zu erwägen, ob nicht die Beseitigung derselben

durch Berufung einer Lehrerin möglich ist und hierüber in der Rubrik „Bemerkungen" sich zu äußern. Die Anstellung von Lehrerinnen ist nicht bloß für Mädchenklassen, sondern auch für die Unterklassen gemischter Schulen zulässig (vergl. unsere Cirkularverfügung vom 21. Mai 1876).

Breslau, den 22. März 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks
p. c. an die Landratsämter. II. V/VI/III. 352.

Nachweisung

der im Monat 18 im Kreisschulinspektionsbezirk vakanten Lehrer- und Hilfslehrerstellen an den Schulen.

den 18

Der Königl. Kreisschulinspektor.

Laufende Nummer.	Name des Schulorts und Kreises.	Art der vakanten Stelle (ob 1., 2. oder 3. Lehrer- bzw. Adjuvantenstelle). [1]	Wie viel Lehrer sind an der Schule zur Zeit wirklich vorhanden?	Wie wird die vakante Stelle zur Zeit vertreten und auf welcher Verfügung beruht die Vertretung?	Ist eine Filialschule zu versehen, eventuell wo?	Zahl der	
						a. Schulkinder.	b. Klassen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Einkommen.				Bemerkungen über die Dringlichkeit der Besetzung, über die Möglichkeit, eine Lehrerin zu berufen 2c.
a. Wird Wohnung und Feuerung gewährt, event. welche Entschädigung?	b. Bares Einkommen.	c. Naturalbezüge im Geldwert anzugeben.	d. Wird freie Station gewährt oder welche Entschädigung?	
7.				8.

1) Beseitigt durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897.

Nr. 17.

Die Staatsbehörden haben die bisher übliche Rechtschreibung beizubehalten.

Verf. vom 17. Juni 1880.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem an die Behörden seines Ressorts gerichteten Erlasse die Anordnung getroffen, daß die kürzlich für den Schulunterricht von ihm vorgeschriebene Rechtschreibung nicht in den amtlichen Verkehr der Staatsbehörden einzuführen, bei den letzteren vielmehr die bisher übliche Rechtschreibung beizubehalten sei.

Wir geben hiervon mit der Veranlassung Kenntnis, in allen amtlich auszufertigenden Schriftstücken die bisher üblich gewesene Rechtschreibung auch künftig in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 17. Juni 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. I. 609.

Nr. 18.

Bestimmungen über die Verwaltung des Schulvermögens.

Verf. vom 17. Juni 1880.

Mit Bezug auf die heutige Amtsblattverordnung, betreffend die Verwaltung des Schulvermögens, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren nach Maßgabe unserer Cirkularverfügungen vom 10. und 19. Februar c. — 2, VI, 217 und 189 — darauf zu halten, daß etwa hervortretende Mängel in der Verwaltung des Schulvermögens, nötigenfalls durch Vermittelung der Herrn Landräte, beseitigt werden.

Wo begründete Vermutung einer regreßpflichtigen Fahrlässigkeit oder gar Untreue vorliegt, ist uns ungesäumt Anzeige zu machen.

Schließlich fügen wir noch zum Anhalt für Ihre Aufsicht auf die Schulvermögensverwaltung die auf diesem Gebiete unsererseits veranlaßte statistische Aufnahme Ihres Inspektionsbezirks vom April 1878 bei.

Breslau, den 17. Juni 1880.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte des Regierungsbezirks.
II. X. 1298.

Betreffend die Verwaltung des Schulvermögens.

Zur Beseitigung mehrerer bei der Verwaltung des Schulvermögens hervorgetretener Mängel bestimmen wir folgendes:

Belegung und Flüssigmachung von Schulkapitalien.

Bei der zinsbaren Belegung von Schulkapitalien sind die Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Richtschnur zu nehmen. Hiernach dürfen dergleichen Gelder nur angelegt werden:

I. In Schuldverschreibungen, welche

1. vom Deutschen Reiche oder
2. von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind.

II. In Schuldverschreibungen, deren Verzinsung
1. vom Deutschen Reiche oder
2. von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist.

III. In Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.

IV. In Schuldverschreibungen, welche
1. von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden [1]) oder
2. von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

V. Auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, diese sind für sicher zu erachten, wenn sie
1. bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritteile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche [1]) oder Steuertaxe,
2. bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Wertes, oder
3. wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaften zu stehen kommen.

VI. Sicheren Hypotheken stehen die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche
1. durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet,
2. mit Korporationsrechten versehen sind, oder
3. nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die oben zu V, 1—3 angegebenen Teile des Wertes derselben zu beschränken haben.

VII. 1. Gelder, welche in dieser Weise (ad I—VI) nicht angelegt werden können, sind bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Es sind also zinsbare Belegungen in Schuldscheinen auf bloß persönlichen Kredit, in staatlich nicht garantierten Eisenbahn-Prioritäten, bei Kredit- oder Vorschußvereinen, in Certifikaten von Grundkreditgesellschaften, die nicht den vorstehenden Bestimmungen zu VI in allen Punkten entsprechen, unbedingt ausgeschlossen.

2. Jede hypothekarische Unterbringung von Schulkapitalien bedarf ebenso unserer Genehmigung wie deren Flüssigmachung. Dasselbe gilt von dem Verkauf der Wertpapiere unter dem Ankaufspreise.

3. Geldwerte Dokumente, welche auf den Inhaber lauten, sind dem Kreislandrat resp. dem betreffenden Magistrat zur Außerkurssetzung vorzulegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Auslosung der Wertpapiere zu richten.

4. Die Schulkasse und geldwerte Dokumente sind an einem sichern Ort aufzubewahren.

5. Der Rendant der Schulkasse hat ein Journal zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Die Form dieses Journals ergiebt das beigefügte Schema A.

6. Dem jedesmaligen Osterprüfungsprotokolle ist in einer besonderen Anlage nach dem Schema B ein Rechnungsextrakt nebst Kapitalnachweisung und Beantwortung der im Anhange aufgestellten Fragen beizufügen.

Das bisherige Schema des Rechnungs-Extrakts tritt außer Anwendung.

Breslau, den 17. Juni 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

1) Eine dorfgerichtliche Taxe hat für den vorliegenden Fall nur dann mit einer gerichtlichen Taxe gleiche Wirkung, wenn sie auf Requisition des ordentlichen Richters aufgenommen und von dem letzteren ausgefertigt worden ist.

Schema A.

(Anlage 3 der Geschäftsordnung für die katholischen Kirchenvorstände.)

Kassenbuch (Journal)

über Einnahme und Ausgabe der Schulgemeinde

zu N. N. 18..

Einnahme.

1. Nr.	2. Tag der Einzahlung.	3. Name des Einzahlers, und Gegenstand der Einnahme.	4. Betrag. ℳ	₰	5. Nummer des Belags.	6.

Ausgabe.

1. Nr.	2. Tag der Auszahlung.	3. Name des Empfängers, und Gegenstand der Ausgabe.	4. Betrag. ℳ	₰	5. Nummer des Belags.	6.

Schema B.[1])

Rechnungs-Extrakt

der Schule zu Kreis

Titel.	Einnahme.	Eingekommen. ℳ	₰	In Rest geblieben. ℳ	₰
I.	An Zinsen von angelegten Kapitalien				
II.	Nutzungen von Grundstücken				
III.	Kollektengelder: 1. von stehenden Kollekten				
	2. von Trauungen und Taufen . .				
IV.	An Geschenken und Vermächtnissen				
V.	An Strafgeldern				
VI.	Aus der Schulbüchse				
VII.	Insgemein				
	(aus schiedsamtl. Vergleichen, Geschenken u. dgl. m.)				
	Summa				
	Hierzu: 1. barer Bestand				
	2. an Resten				
	3. an Defekten				
	4. an zurückgezahlten Kapitalien u. Vorschüssen				
	Summa aller Einnahmen				

Titel.	Ausgabe.	Ausgegeben. ℳ	₰	Restausgabe geblieben. ℳ	₰
I.	Dem Lehrer				
II.	An erkauften Lehrmitteln				
III.	An erkauften Lernmitteln				
IV.	Zur Anlegung von Kapitalien				
V.	Insgemein				
	(Porto in Schulsachen, Kosten für die amtlichen Abdrücke der Verordnungen ꝛc.)				
	Summa				
	Hierzu: 1. an Vorschüssen				
	2. an Resten				
	Summa aller Ausgaben				
	Bilanz { Einnahme				
	Bilanz { Ausgabe				
	Bleibt Bestand ult. März 18				
	Hierzu: 1. an Kapitalien (cfr. anliegende spezielle Nachweisung)				
	2. an verbliebenen Einnahme- ꝛc. Resten . .				
	Summa des Schulkassenvermögens 18 betrug solches				
	mithin hat sich dasselbe ver- { bessert / mindert } um				
	den ten 18				

1) Das Schema B ist abgeändert durch die Cirkularverfügung vom 8. April 1897, II. VIII. 124. Siehe weiter unten.

Kapitalien-Nachweisung.

a. Hypotheken- oder Grundschulden.

1. Laufende Nummer.	2. Betrag des Kapitals. ℳ	3. Zinsfuß und Termin.	4. Name und Wohnort des Schuldners.	5. Bezeichnung des Grundstücks.	6. Datum	
					des Schuld- und Hypotheken-Instruments.	der Approbation.[1])

7. Wert des Grundstücks.		8. Was steht dem Schulkapital vor?	9. Bemerkungen über die gegenwärtige Sicherheit.
Taxe mit Angabe der Behörde, von welcher sie aufgenommen ist.	Grundsteuer-Reinertrag der Liegenschaft.		

b. Inhaber-Papiere.

Laufende Nr.	Nennwert.	Genaue Bezeichnung der Gattung der Dokumente.	Serie, Littera, Nummer.	Emissionsdatum.	Zinstermin.	Zinsfuß.	Jährlicher Auslosungstermin.	Datum der Außerkurssetzung.

1) Hier ist das Datum der Regierungsverfügung anzugeben, mittelst deren die hypothekarische Unterbringung des Kapitals genehmigt worden ist.

c. Sparkassen-Einlagen.

Bezeichnung der Sparkasse, welche das Sparkassenbuch ausgestellt hat.	Nummer des Sparkassenbuchs.	Zinsfuß.	Einlagebestand. ℳ

Anhang.

1. Sind die Wertpapiere außer Kurs gesetzt?
2. Ist die Auslosung derselben kontrolliert worden?
3. Wer ist mit der Kassenführung und Rechnungslegung betraut?
4. Wo werden die Schulkasse und die geldwerten Dokumente aufbewahrt? und ist dieser Ort als sicher zu erachten?
5. Ist etwa vorhandenes Stiftungsvermögen den Bestimmungen der Stiftung gemäß verwendet worden?
6. Stimmt der vorhandene Barbestand mit derjenigen Summe überein, welche sich aus dem Kassenjournal durch Abrechnung der gesamten Ausgaben von den Einnahmen als Sollbestand ergiebt?
7. Stimmen seit der letzten Kassenrevision die Eintragungen der Einnahmen und Ausgaben mit den Belägen überein?

Findet insbesondere eine Übereinstimmung zwischen den Einnahmen an Schulversäumnisstrafen und den von den Polizeiverwaltungen nach der Amtsblattverordnung vom 25. Februar 1880 in Kolonne 9 der Schulversäumnisliste einzutragenden Vermerken statt? (Cfr. das instruktionsmäßig bei dem Lehrer befindliche Aktenstück über die Bestrafung der Schulversäumnisse.)

den ten 18

(Unterschrift der Ortsschulbehörde.)

Nr. 19.

Genehmigung zur Einrichtung von Sammelkassen in den Schulen.

Verf. vom 20. November 1880.

Um den Sinn für Sparsamkeit zu pflegen und denselben insbesondere schon bei der Jugend anzuregen, wollen wir in den Schulen die Einrichtung von **Sammelkassen**, d. h. Sammelstellen für die öffentlichen, von Kreisen oder Kommunen begründeten und verwalteten Sparkassen unter folgenden Bedingungen gestatten:

1. Jeder Lehrer, welcher eine Sammelkasse für seine Schule oder Klasse einrichtet, ist verpflichtet, über die Verwaltung derselben Rechnung zu führen und insbesondere jeden einzelnen eingezahlten Betrag sowohl in den den Kindern einzuhändigenden Sammelbogen (Einlagebogen, Sparschein) als in sein Journal einzutragen.
2. Die von dem Lehrer gesammelten Spareinlagen der Schulkinder sind bei der nächsten öffentlichen Sparkasse in folgender Weise zinsbar anzulegen:
   a) sobald das Guthaben eines Kindes die Höhe der Minimaleinlagen bei der betreffenden Sparkasse erreicht hat, ist dasselbe bei dieser mittelst eines auf den Namen des Kindes lautenden Sparbuchs anzulegen. Auf dieses Sparbuch sind auch alle weiteren Ersparnisse des Kindes, sobald sie die zur Annahme nötige Höhe erreicht haben, einzuzahlen;

b) diejenigen Spareinlagen, welche wegen ihrer zu geringen Höhe noch nicht nach a auf den Namen der einzelnen Kinder bei der öffentlichen Sparkasse eingezahlt werden können, sind bei derselben auf ein auf den Namen der betreffenden Schule bezw. Klasse lautendes Sparbuch (Sammelsparbuch) einzuzahlen;

c) die Einzahlungen bei der Sparkasse müssen in möglichst kurzen Fristen bewirkt werden.

3. Die durch Verwaltung der Sammelkasse erwachsenden Geschäfte sind außerhalb der Unterrichtszeit und nach einem bestimmten von dem Lokalschulinspektor zu genehmigenden Plane vorzunehmen; sie unterliegen der Kontrolle der Schulaufsichtsorgane, insbesondere des Lokalschulinspektors, welcher auch über die aus der Anlegung der Ersparnisse nach Z. 2 b erzielten Zinsgewinne, aus denen zunächst die erwachsenen baren Auslagen zu bestreiten sein werden, Verfügung zu treffen berechtigt ist.

Indem wir die Herren Kreisschulinspektoren beauftragen, auf eine möglichst einfache und gleichmäßige Organisation der Sammelkassen und auf Benutzung gedruckter Formulare für die Sammelbogen und Journale[1]) hinzuwirken, veranlassen wir dieselben, uns diejenigen Schulen, bei welchen die Einrichtung solcher Sammelkassen besteht oder beabsichtigt wird, namhaft zu machen und dabei nach sorgfältiger Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse und nach Anhörung der Schuldeputationen bezw. Lokalschulinspektoren sich gutachtlich gegen uns darüber zu äußern, ob die Genehmigung der Einrichtung in einzelnen Fällen etwa zu versagen ist.

In die Begleitberichte der Osterprüfungsprotokolle sind kurze Notizen über die Ergebnisse der Sammelkassen, wo solche bestehen, namentlich über die Zahl der sparenden Kinder und die Summe der Spareinlagen aufzunehmen. Ebenso erwarten wir in den Generalberichten zu den Osterprüfungs-Protokollen zusammenfassende Angaben nach derselben Richtung.

Breslau, den 20. November 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte, Kreisschulinspektoren, Lokalschulinspektoren und an die Schuldeputationen des Bezirks.

II. VI/VIII. 2464.

Nr. 20.

Kontrolle über die Verwaltung des Schulvermögens.

Verf. vom 9. Dezember 1880.

Nachdem von Euer Hochwohlgeboren Zweifel darüber angeregt worden sind, ob und inwieweit die diesseitige Cirkularverfügung vom 30. Juli 1835, welche den Landräten eine Kontrolle über die Verwaltung des Schulvermögens auferlegt, nach Erlaß der Amtsblattverordnung vom 17. Juni c. Geltung behalten habe, erwidern wir, daß es uns bei Erlaß der Amtsblattverordnung vom 17. Juni c. gänzlich ferngelegen hat, die den Landräten obliegende Kontrolle zu beseitigen. Die letzterwähnte Amtsblattverordnung bezweckt vielmehr nur, außer der Aufstellung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze neben der den Landräten verbleibenden Kontrolle auch die Kreisschulinspektoren zu gleichem Zweck heranzuziehen, denen die jährlichen Schulrevisionen Gelegenheit gewähren, einen Einblick in die Schulkassenverwaltung zu thun.

Breslau, den 9. Dezember 1880.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N. Hochwohlgeboren zu N. N.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Landräte des Bezirks.

II. VII. 1168.

---

1) Die Buchdruckerei von Brehmer & Minuth, Breslau, Alte Sandstraße Nr. 10, hält dieselben vorrätig.

Nr. 21.

Schulgemeinden haben zur Anstellung von Klagen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nachzusuchen.

Verf. vom 17. Dezember 1880.

Die Bestimmung, daß die Schulgemeinden die Verpflichtung haben, sich behufs Anstellung von Klagen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu versichern, beziehentlich der letzteren schleunigst Anzeige zu machen, falls gegen sie Klage angestrengt wird, ist neuerdings wiederholentlich unbeachtet geblieben. Wir sehen uns daher veranlaßt, die strengste Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 17. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Königlichen Landräte des Regierungsbezirks.
II. VIII. 1185.

Nr. 22.

Erzwingung der Anschaffung von Schulbüchern.

Verf. vom 21. Dezember 1880.

Euer Wohlgeboren eröffnen wir auf die Beschwerde vom 17. April d. J., daß wir die seitens der Königlichen Regierung zu N. mittelst des anbei zurückfolgenden Erlasses vom 14. April d. J. aufrecht erhaltene Verfügung des Königlichen Landrates zu N. vom 16. Februar d. J., durch welche Ihnen der Auftrag erteilt worden ist, die säumigen Eltern zur Beschaffung der notwendigen Schulbücher für ihre die Elementarschule besuchenden Kinder zwangsweise anzuhalten, für gerechtfertigt erachten müssen.

Zur Beseitigung Ihrer Zweifel über die Art der Ausführung des Zwangsverfahrens bemerken wir, daß Sie von den verpflichteten Eltern resp. Pflegern einen angemessenen Vorschuß einzuziehen und dann für deren Rechnung die fehlenden Schulbücher entweder selbst anzukaufen haben oder durch den Schulinspektor resp. den Schulvorstand oder Lehrer ankaufen lassen können.

Ihre vermittelnde Thätigkeit in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen, war der Landrat gemäß § 66 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wohl befugt, da die Erreichung derjenigen Ziele, welche die Volksschulen zu erfüllen haben, einen wesentlichen Teil der Interessen der allgemeinen Landesverwaltung bildet und Sie berufen sind, diese Ziele fördern zu helfen. Daß Sie aber durch die Ausführung der gedachten Maßregel Sich regreßpflichtig machen würden, ist nicht anzunehmen, da Sie jedenfalls durch den Auftrag des Landrates gedeckt sind.

Die Frage, ob die Verwaltungsbehörden überhaupt befugt sind, diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Volksschule schicken, auch zwangsweise zur Beschaffung der notwendigsten Bücher für die Schulkinder anzuhalten, ist unbedingt zu bejahen; denn wie die Schulaufsichtsbehörde befugt ist, den Schulbesuch selbst zu erzwingen, ebenso erscheint sie auch befugt, die Versorgung der Elementarschüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern zwangsweise durchzuführen.

Übrigens würde es lediglich Sache der Eltern selbst sein, gegen die zwangsweise Beschaffung der Bücher zu protestieren.

Unter diesen Umständen vermögen wir Sie von der Befolgung der landrätlichen Verfügung vom 16. Februar d. J. nicht zu entbinden.

Berlin, den 23. Juni 1880.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Amtsvorsteher Herrn N. Wohlgeboren in N.
(II. 5619. M. d. J.) U.-M. IIIa. 14828. M. d. g. A.

Abschrift des vorstehenden Reskriptes der Herren Minister des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten teilen wir zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Breslau, den 21. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königl. Herren Landräte des Regierungsbezirks. II. VIII. 1176.

Nr. 23.

Frist für Schulrevisionsberichte.

Verf. vom 30. Dezember 1880.

Einzelne der Herren Kreisschulinspektoren haben die Revisionsberichte angesammelt und in großer Zahl gleichzeitig uns zugehen lassen. Da hierdurch die Berichte veralten und ihre geschäftliche Behandlung erschwert wird, ordnen wir an, daß dieselben fortan spätestens binnen 8 Tagen nach abgehaltener Revision uns zugesandt werden.

Breslau, den 30. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks. II. VI. 2936.

Nr. 24.

Eisenbahn-Abonnementskarten für Schulkinder.

Verf. vom 4. Januar 1881.

Von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ist in Nr. 28 des Eisenbahn-Verordnungsblattes vom 2. November vor. J. unter Nr. 85 bezüglich der Ausgabe von Abonnementskarten für Schulkinder (Knaben und Mädchen) auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen eine Änderung des bisherigen Verfahrens vom 1. Januar d. J. ab dahin angeordnet worden, daß die Ausstellung solcher Karten nur dann erfolgen darf, wenn der Bestellung ein Attest der Schulbehörde beigefügt ist, dahin lautend, daß das Kind, für welches die Abonnementskarte erbeten wird, die betreffende Schule besucht. In diesem Attest sollen zugleich behufs Festsetzung der Gültigkeitsdauer, da die Karten nur auf eine bestimmte darauf angegebene Zeit, für eine täglich einmalige Hin- und Rückfahrt ausschließlich der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, sowie der Schulferientage auszustellen sind, diese Feiertage, soweit sie sich erfahrungsmäßig feststellen lassen, und unter den Schulferientagen auch alle in die betreffende Zeit fallenden gesetzlichen Feiertage vermerkt werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung bringen.

Die Beschaffung solcher Atteste ist Sache der Parteien.

Abschrift vorstehender, in der nächsten Nummer unseres Amtsblattes erscheinenden Bekanntmachung teilen wir zur Nachachtung und weiteren Kenntnisgabe an die Herren Lokalschulinspektoren Ihres Aufsichtskreises mit.

Breslau, den 4. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königl. Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks. II. VI. 2843.

Nr. 25.

Form der Osterprüfungsberichte. [1])

Verf. vom 28. Januar 1881.

(Vgl. Nr. 4.)

Die Herren Lokalschulinspektoren beauftragen wir hiermit, über die öffentlichen Osterprüfungen — und zwar schon über die nächste — statt der bisher gebräuchlichen **Protokolle,** welche von den eingeladenen und erschienenen Mitgliedern des Schulvorstandes ꝛc. unterschrieben wurden, **Berichte,** welche sie allein zu unterschreiben haben, an die Herren Kreisschulinspektoren einzusenden.

Wir wünschen nämlich gesondert:

I. einen Bericht mit Formular nach anliegendem Schema A und

II. einen freien Bericht ohne Formular.

Jeder dieser beiden Berichte ist auf Papier von vorschriftsmäßigem Aktenformat zu schreiben. Das bisher vielfach benutzte, im geschäftlichen Verkehr höchst unbequeme Papier von größerem Format ist unbedingt zu vermeiden.

Der Formularbericht soll in 3, der freie Bericht in 2 Exemplaren angefertigt werden. Ein Exemplar beider Berichte verbleibt bei den Schulakten, das zweite Exemplar beider Berichte mit dem dritten Exemplare des Formularberichts ist **spätestens** bis Ende Mai den Herren Kreisschulinspektoren einzureichen. — Diese haben, auch wenn die Berichte der Herren Lokalschulinspektoren nicht pünktlich eingehen sollten, die aufgesammelten und nach den Schulorten alphabetisch geordneten dritten Exemplare des Formularberichts nebst dem Generalbericht **spätestens** bis Ende Juni uns einzureichen und in dem Generalberichte diejenigen Lokalschulinspektoren namhaft zu machen, welche mit ihren Berichten im Rückstande geblieben sind. Wir werden dann selbst das Weitere veranlassen.

Die öffentliche Prüfung ist vor dem 1. April abzuhalten, damit das neue Schuljahr mit diesem Tage beginnen kann,[2]) und damit das Ergebnis den Herren Lokalschulinspektoren ein Urteil darüber zuläßt, welche unter den 14jährigen Kindern in geistiger und sittlicher Beziehung etwa noch nicht so weit fortgeschritten sind, daß ihre Entlassung aus der Schule erfolgen kann. Hierauf ist auch in Nr. VIII des Formulars A ausdrücklich Bezug genommen.

Die öffentliche Prüfung darf in einklassigen Schulen nicht länger als einen halben, in mehrklassigen in der Regel nicht länger als einen ganzen Tag dauern, muß sich aber auf alle Klassen erstrecken. — Es ist wünschenswert, daß der Lokalschulinspektor die Revision des Äußeren und die Prüfung in denjenigen Fächern, welche bei der öffentlichen Prüfung nicht vorgekommen sind, bald nach bezw. vor der letzteren allein vornimmt und sein Urteil über das Ergebnis dieser Prüfung am Schlusse seines Berichts über die Leistungen der Schule hinzufügt.

Wir bemerken zu den beiden vorhin gedachten Berichten folgendes:

1. Die Herren Lokalschulinspektoren haben zu bestimmen, ob und inwieweit beide Berichte von den Lehrern auszufüllen und abzuschreiben sind. Den zum freien Bericht gehörigen Schlußbericht (vergl. unten 3d) haben sie selbst zu schreiben. Sie bleiben selbstverständlich für den gesamten Inhalt ihrer Berichte verantwortlich.
2. In dem Formularberichte ist bei Benutzung des Schema A folgendes zu beachten:
   a) Zu I. Unter 7 sind als „beschäftigt" solche Lehrer anzugeben, die nicht förmlich angestellt sind, namentlich also alle noch nicht geprüfte Lehramtsbewerber, welche Lehrer- oder Adjuvantenstellen versehen. Wenn

---

1) Durch diese Verfügung ist die frühere vom 8. Januar 1875 (vgl. Nr. 4) wesentlich geändert worden.

2) Durch Cirkularverfügung vom 18. Februar 1895, II. VI. 362 ist der Beginn des Schuljahres auf den ersten Schultag nach den jedesmaligen Osterferien verlegt.

ein angestellter Lehrer noch keine von uns bestätigte Nachweisung seines Einkommens erhalten haben sollte, so ist unter 8 nur zu schreiben: „Nicht geregelt." Die Nebenämter und Entschädigung dafür können unter 10 abgekürzt bezeichnet werden, z. B. Gdschr. 120 ℳ, Schdsm. ꝛc.

b) Zu II. Unter 3 ist die Summe der Kinderzahl vorangestellt, damit die Vergleichung mit Kolonne 2 (Größe des Schulzimmers) mit einem Blicke zeigt, ob die Schulzimmer hinreichend groß sind. Dies ist der Fall, wenn auf jedes Kind mindestens 0,6 qm[1]) der gesamten Zimmerfläche kommen. Ist der Raum unzureichend, so ist im Schlußbericht (vergl. unten 3d) anzugeben, was zur Beseitigung des Übelstandes geschehen oder beabsichtigt ist. — Ebenso ist über die unter 12—16 etwa angeführten Ordnungswidrigkeiten zu berichten. — Damit die unter 17 geforderte Zahl richtig angegeben und belegt werden kann, haben die Herren Lokalschulinspektoren in Zukunft bei jedesmaligem Besuch der Schule sich das Wochenstoffbuch (Fortschrittsbuch) vorlegen zu lassen und ihr „Gelesen" nebst Datum einzuschreiben. Die Summe dieser Vermerke giebt die geforderte Zahl. Für die nächste Prüfung genügt die Angabe nach bestem Gewissen. Die bisherigen oft gemachten Vermerke: „einige Male" oder „so oft es die Amtsgeschäfte gestatteten," sind unzulässig.

c) Zu XIa. Zu achten ist besonders darauf, ob das Lehrzimmer und das Inventar sauber ist, ob das Licht hinreicht und richtig fällt (von links), ferner auf die Heizbarkeit, Beschaffenheit der Schultische und Schulschränke (auch **inwendig**!), Fenstervorhänge, Ventilation ꝛc.

In Beziehung auf die Aborte ist darauf zu sehen, ob Pissoirs für die Knaben und hinreichende Sitzaborte, für die Geschlechter getrennt, vorhanden sind. Über die Abstellung der Mängel ist im Schlußbericht (vergl. unten 3d) Auskunft zu geben.

d) Zu XVI. Die Gesamtzensur über die Leistungen der Lehrer ist von den Herren Kreisschulinspektoren selbst und zwar nur in dem uns einzureichenden Teile des Prüfungsberichts mit kurzen Prädikaten auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen und der von den Herren Lokalschulinspektoren gefällten Urteile zu geben.

3. In dem freien Berichte ist Folgendes zu beachten:

a) Die Leistungen sind klassenweise und die Fächer, in denen geprüft worden ist, in folgender Reihenfolge anzugeben: 1. Religion, 2. Deutsch, 3. Rechnen und Raumlehre, 4. Geographie, 5. Geschichte, 6. Naturgeschichte, 7. Naturlehre, 8. Gesang, 9. Zeichnen, 10. Weibliche Handarbeiten, 11. Turnen, 12. Anderweitige Fächer, z. B. fremde Sprachen ꝛc. Diejenigen Fächer, in denen nicht geprüft ist, sind einfach bei dieser Reihenfolge auszulassen.

b) Die Aufgaben sind aus dem Wochenstoffbuch, welches vom Lehrer vorzulegen ist oder auch schon vor der Prüfung vom Lokalschulinspektor eingefordert werden kann, zu entnehmen und, soweit dies möglich ist, in demselben zu unterstreichen.

c) Das Urteil des Lokalschulinspektors kann, wenn die Leistungen befriedigen, mit einem Worte angegeben werden. Wo sich dagegen Mängel zeigen, sind diese genau zu charakterisieren.

---

1) Dieser Raum gilt nicht mehr als maßgebend. Die Erläuterungen zu den fünf Entwürfen für einfache ländliche Schulgebäude, vom 18. November 1887, enthalten folgende Bestimmungen: „Die Freiräume sind so zu bemessen, daß von der dem Lehrersitze zunächst stehenden Schülerbank bis zur Wand mindestens 1,70 m freier Abstand verbleibt, während an der Fensterwand entlang ein Gang von mindestens 0,40, in der Mitte zwischen zwei Bankreihen ein solcher von 0,50 und an der Ofenwand von 0,60 bis 0,80 m offen zu halten ist. Zwischen der Rückwand und dem hintersten Schülersitze bleiben wenigstens 0,30 m frei. Trifft man unter Beachtung dieser Maße die Raumeinteilung des Schulzimmers, so ergiebt sich bei ganz großen Klassen ein Satz von etwa 0,64 qm für jedes Kind, der sich mit der Abnahme der Klassengröße bis zu 0,74 qm steigert." Diese Bestimmungen sind durch die „Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen" von 1895 nicht abgeändert.

d) Unmittelbar hinter der Angabe der Leistungen folgt an Stelle des bisherigen Begleitberichts der Schlußbericht, welcher als solcher in einer Überschrift zu bezeichnen ist. Während alles Vorhergehende bestimmt ist, ein Bild der Schule zu geben, soll dieser dazu dienen, 1. die Thätigkeit der Herren Lokalschulinspektoren für das Wohl der Schule, 2. etwaige Klagen über das amtliche und außeramtliche Verhalten der Lehrer erkennen zu lassen. Daher haben die Herren Lokalschulinspektoren in dem Schlußberichte anzugeben, was sie zur Beseitigung der sub I—XV im ersten Teile des Berichts erwähnten Übelstände gethan haben bezw. zu thun beabsichtigen, soweit dies nicht etwa schon durch kurze Bemerkungen an der betreffenden Stelle geschehen ist. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen diejenigen Berichte, welche in dieser Beziehung keine oder keine hinreichende Auskunft geben, zur Vervollständigung zurücksenden. Wenn Leben in die Schulverwaltung kommen soll, so ist unbedingt erforderlich, daß die uns unterstellten Schulaufsichtsorgane sich bemühen, die erkannten Schäden, soweit es in ihren Kräften steht, selbst zu beseitigen und zu heilen, nicht aber sich begnügen, dieselben bloß anzuzeigen. Übrigens ist bei diesen Angaben die größte Kürze wünschenswert und der zu beseitigende Übelstand durch Verweisung auf die betreffende Nummer des Formularberichts nur anzudeuten, nicht auszuführen (etwa nach Art folgender Beispiele: Zu II 13: der Amtsvorsteher hat für die Zukunft die regelmäßige Zurückreichung zugesagt. Zu V 7: die Akten sind nachträglich geheftet worden. Zu VI: Alphabete sollen beschafft werden. Zu XIa: zwei neue Subsellien sind bestellt. Ein neuer Kachelofen wird in den Sommerferien gesetzt werden ꝛc.).

e) Die Herren Kreisschulinspektoren sind nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, ihre abweichenden Anschauungen durch kurze Randbemerkungen anzudeuten und, wo die Beseitigung von Mängeln den Herren Lokalschulinspektoren nicht gelungen ist, mitzuhelfen und event. die Hilfe der Herren Landräte bezw. unsere Hilfe zu erbitten.

f) Auf den uns eingereichten Formularbericht ergeht in der Regel kein Bescheid. Wir erwarten jedoch, daß, wenn die Herren Kreisschulinspektoren bei der Durchsicht und Erledigung der ihnen zugehenden vollständigen Berichte solche finden, deren Kenntnis für uns von besonderer Wichtigkeit ist bezw. unser Einschreiten erfordert, sie nicht unterlassen werden, dieselben mit motivierenden Bemerkungen in dem Generalberichte uns zu übereichen.

g) Dem freien Bericht ist der durch die Amtsblattverordnung vom 17. Juni 1880 geforderte Schulkassen-Rechnungsauszug nach anliegendem Schema B beizufügen. Diese Auszüge sind nach genommener Kenntnis event. mit zu stellenden Anträgen von den Herren Kreisschulinspektoren gesammelt an die Herren Landräte weiter zu reichen, welche wir mit der Kontrolle und Aufbewahrung derselben beauftragt haben. —

Die Herren Lokalschulinspektoren haben von dieser Verfügung den unterstellten Lehrern **schleunigst** Kenntnis zu geben. — Wo noch Vorrat von den bisherigen Formularbogen vorhanden sein sollte, mag für dies Jahr nachgesehen werden, daß die beiden bei den Schulakten und bei den Akten der Kreisschulinspektion bleibenden Ausfertigungen unter Benutzung dieser Formulare aufgestellt werden. Bei der dritten uns einzureichenden Ausfertigung ist aber schon diesmal das neue Schema zu Grunde zu legen.

Breslau, den 28. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte, Kreisschulinspektoren, Lokalschulinspektoren und an die Schuldeputationen des Bezirks. II. VI. 2875.

Schema A.

Lokalschulinspektor: , den 18

(Name und Amtscharakter.) (Wohnort des Lokalschulinspektors.)

Bericht über die am gemäß Verfügung der Königl. Regierung vom abgehaltene Osterprüfung der evangelischen katholischen öffentlichen Privat-Schule zu Kreis

Berufungsberechtigt ist:

Zur Prüfung waren eingeladen und erschienen:

I. Personalia der Lehrenden.

Nummer.	Name der Lehrenden, nebst Angabe der Klasse, in der sie unterrichten.	Lebensalter.	Jahr der I. Prüfung.	Jahr der II. Prüfung.	Wie viel Jahre am Orte?	Angestellt: a) definitiv? b) provisorisch? Beschäftigt?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Einkommen außer Feuerung und Wohnung		Persönliche Zulage aus Staatsfonds.	Nebenämter und Entschädigung dafür.	Nähllehrerin a) Name, b) Entschädigung, c) Stundenzahl.
Betrag?	Erhalten?			
8.		9.	10.	11.

II. Größe der Lehrzimmer, Schülerzahl, Schulbesuch, Schulrevisionen.

Bezeichnung der Klassen.	Größe in Quadratmetern.	Kinderzahl				Gefehlt haben im Jahre				
		Sa.	evang.	kath.	anderer Konfession.	0 Tage	bis 10 Tage	bis 20 Tage	bis 30 Tage	über 30 Tage
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Versäumnislisten regelmäßig		Schulversäumnisstrafen			Zahl der Revisionen des Lokalschulinspektors.
eingereicht?	zurückgelangt?	vollstreckt?	Summarischer Geldbetrag.	Hafttage?	
12.	13.	14.	15.	16.	17.

III. Eingeschulte Ortschaften.

Name.	Schulweg in Kilometern.	Kinderzahl.

IV. Unterrichtszeit.

Im Sommer.	Im Winter.

V. Registratur.

Sind vorhanden und in Ordnung: 1. Schülerverzeichnis (Hauptkatalog), 2. Lehr-, Stoffverteilungs- und Stundenplan, 3. Wochenstoffbuch, 4. Inventarverzeichnis, 5. Schulchronik, 6. Schulverordnungen, 7. Akten **(geheftet?)**?

VI. Lehr- und Lernmittel.

a) Welche der in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebenen Lehrmittel [1. Globus oder Planiglobien, 2. Karten von Schlesien, Deutschland, Palästina, 3. Weltkundliche Abbildungen, 4. Alphabete, 5. Lineal und Zirkel, 6. Geige, 7. Rechenmaschine] fehlen oder sind unbrauchbar?

b) Sind alle Kinder mit den nach § 11 der Allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Lernmitteln versehen?

c) Entsprechen die Schreib- und Aufsatzhefte der Regierungsverfügung vom 21. April 1878?

VII. Religionsunterricht der Minorität.

Wie ist für den Religionsunterricht der Kinder gesorgt, die nicht der Konfession des Lehrers angehören?

VIII. Schulentlassung.

Wie viel 14jährige Kinder haben die für die Schulentlassung erforderliche geistige und sittliche Reife nicht erreicht und konnten darum nicht entlassen werden?

IX. Disziplin.

(Haltung, Sprache, Aufmerksamkeit, das Melden.)

X. Strafmittel.

a) Welche werden angewendet?

b) Sind Beschwerden über die vom Lehrer angewandten Strafmittel vorgekommen, und wie sind dieselben erledigt worden?

XI. Das Schulhaus und seine Umgebung.

a) Mängel, insbesondere des Lehrzimmers und seiner Einrichtung (A. V. § 8) und der Aborte.

b) Feuerversicherung.

XII. Baumschule.

a)	Vorhanden?	Fläche nach Quadratmetern.	Wie viel veredelte Stämme?	Wie viel Wildlinge?	Wie viel Sämlinge?

b) Bezieht der Lehrer eine Remuneration aus der von Kottwitzschen Stiftung, und erfüllt er die Voraussetzungen derselben (Verf. vom 1. Juli 1879 II. I. 858)?

c) Wird den älteren Kindern praktischer Unterricht in der Obstkultur erteilt?

XIII. Turnplatz.

a) Vorhanden? b) Benutzt? c) Wie viel Stunden? wöchentlich? d) Welche Geräte sind vorhanden?

XIV. Sammelkasse.

a) Vorhanden? b) Zahl der sparenden Kinder?
c) Summe der Einlagen?

XV. Schulkasse.

a) Einnahme: b) Ausgabe: c) Bestand:
(summarisch)

XVI. Gesamtzensur
über die Leistungen der einzelnen Lehrer.

(Diese Rubrik ist nur in dem an die Königl. Regierung einzusendenden Exemplar und zwar von dem Herrn Kreisschulinspektor persönlich auszufüllen.)

Schema B.

Rechnungs-Auszug
der
Schule
zu
Kreis

(Abgedruckt bei der Cirkularverfügung vom 8. April 1897, II. VIII. 124. Siehe weiter unten.)

Nr. 26.

Das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung wird empfohlen.

Verf. vom 18. März 1881.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bemerkt, daß das seit dem Jahre 1859 im Auftrage des Ministeriums herausgegebene Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung nicht diejenige Verbreitung zu haben scheint, welche im Interesse der Unterrichtsverwaltung gewünscht werden muß.

Da letzterer nur daran gelegen sein kann, daß die in dem genannten Organ veröffentlichten Verordnungen, Erlasse u. s. w. zur allgemeinsten Kenntnis gelangen, empfehlen wir hiermit dringend die Anschaffung desselben.

Breslau, den 18. März 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte, Kreisschulinspektoren und an die städtischen Schuldeputationen des Bezirks. II. V. 341.

Nr. 27.

Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung von Schulbeiträgen.

Verf. vom 2. April 1881.

Mehrfache Fälle, in denen an sich begründete Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung von Schulbeiträgen wegen Verabsäumung der gesetzlichen Frist zurückgewiesen werden mußten, bestimmen uns dazu, Nachstehendes in Erinnerung zu bringen.

Anträge, welche auf Befreiung oder Ermäßigung von Steuern gerichtet sind, die von den Schulgemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Schule umgelegt werden, finden in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben nur dann Berücksichtigung, wenn

dieselben binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von den zugeteilten Beträgen bei dem Schulvorstande geltend gemacht sind, bezw. wenn gegen ablehnende Bescheide binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen bei der vorgesetzten Behörde der Rekurs eingelegt ist. An die Stelle der vorgesetzten Behörde sind nach § 135 X Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und § 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die Verwaltungsgerichte mit der Maßgabe gesetzt, daß die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren statt des Rekursbescheides im früheren Verfahren zu erfolgen hat.

Breslau, den 2. April 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks.
II. VII/VIII. 169/81.

Nr. 28.

Inhalt der Schulchronik.

Verf. vom 3. Juni 1881.

Einzelne Lehrer haben in die Schulchronik kritisierende Bemerkungen über ihre Amtsvorgänger, Vorgesetzten ꝛc. mit aufgenommen. Solche Bemerkungen sind in der Schulchronik, welche nur Thatsachen nach den von uns gegebenen Gesichtspunkten enthalten soll, durchaus unstatthaft. Wo sie sich dennoch finden, haben die Lokal- bezw. Kreisschulinspektoren, denen die Überwachung der ordnungsmäßigen Führung der Schulchronik obliegt, den betreffenden Lehrer anzuhalten, die nötigen Änderungen vorzunehmen, nicht aber diese Änderungen selbst zu bewirken.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen den Lokalschulinspektoren und Lehrern von dieser Verfügung Kenntnis geben.

Breslau, den 3. Juni 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. VI. 1402. II. Ang.

Nr. 29.

Anträge zur Beseitigung von Übelständen an einzelnen Schulen sind in den Generalberichten nicht zu stellen.

Verf. vom 19. Juli 1881.

In den Generalberichten haben einige der Herren Kreisschulinspektoren Wünsche und Anträge, welche die Beseitigung von Übelständen bei einzelnen Schulen betreffen, vorgetragen.

Obwohl wir nichts dagegen zu erinnern finden, daß auf derartige Anträge, die bereits gestellt oder in Aussicht genommen sind, in den genannten Berichten Bezug genommen werde, wollen wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, wenn solche Anträge nur in den Generalberichten vorkommen, eine Berücksichtigung derselben aus geschäftlichen Gründen in der Regel nicht erfolgen kann.

Breslau, den 19. Juli 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2473.

Nr. 30.

Postsendungen von Dienstsachen.

Verf. vom 21. April 1882.

Die von nachgeordneten Dienststellen hier eingehenden Postsendungen enthalten oft neben den für die Königliche Regierung bestimmten Dienstsachen in demselben Paket bezw. Briefumschlage noch Geschäftssachen für andere Behörden, wie Oberstrombauverwaltung, Provinzialrentenbank, Generalkommission, Konsistorium, Provinzialverwaltung ꝛc. Abgesehen davon, daß hierbei mitunter auch nicht lediglich im Staatsinteresse liegende Sendungen auf Staatskosten mitbefördert werden, führt ein solches Absendungsverfahren bei den hiesigen Verhältnissen zu erheblichen Unzuträglichkeiten, da die Geschäftsräume obenbezeichneter Behörden nicht mit im Regierungsgebäude, sondern in von letzterem zum Teil sehr entfernt liegenden Stadtteilen sich befinden.

Es dürfen daher künftig in den seitens der nachgeordneten Dienststellen hierher zu richtenden Postsendungen nur Dienstsachen an die verschiedenen Geschäftszweige der Regierung selbst befördert werden.

Breslau, den 14. April 1882.

Königlicher Regierungspräsident.

An die Königlichen Landratsämter, Bauinspektoren und Kreiskassen des Bezirks.
Pr. 887.

Abschrift des vorstehenden, an die Königlichen Landratsämter, Bauinspektoren und Kreiskassen gerichteten Präsidialerlasses lassen wir Ew. Hochwürden (Wohlgeboren) zur Kenntnis und mit dem Auftrage zugehen, die in demselben enthaltenen Vorschriften in Zukunft genau zu beachten.

Breslau, den 21. April 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Superintendenten und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 271.

Nr. 31.

Anstellung der Militäranwärter im städtischen Dienste.

Verf. vom 7. September 1882.

In Betreff des Verfahrens bei Erledigung der den Militäranwärtern im städtischen Dienste vorbehaltenen Stellen hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings Veranlassung genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß hierbei künftig auf das genaueste die bezüglichen Vorschriften des Anstellungsregulativs vom 16./20. Juni 1867 zur Anwendung kommen sollen, damit die Anstellung nicht berechtigter Personen in den fraglichen Stellen ausgeschlossen bleibt bezw. nur dann erfolgt, wenn qualifizierte Militäranwärter sich nicht bewerben.

Der Magistrat wolle hiernach in allen vorkommenden Fällen streng verfahren.

Breslau, den 7. September 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche städtische Magistrate des Bezirks.
II. VII. 828.

Nr. 32.

Periodische Nachweisung der vakanten Lehrerstellen.

Verf. vom 31. Dezember 1882. (Vgl. Nr. 58 u. 68.)

Der Umstand, daß die Nachweisungen der eröffneten Stellen für Lehrer welche durch junge aus dem Seminar entlassene Lehrer zu besetzen sind, uns nicht immer regelmäßig und zu den geeigneten Zeitpunkten erstattet worden

sind, hat die zweckmäßige und billige Verteilung der zu unserer Verfügung gestellten jungen Lehrer in der letzten Zeit wesentlich erschwert.

Wir ordnen daher hierdurch an, daß die beregten Nachweisungen für die katholischen Schulen regelmäßig zweimal, zum 1. Februar und zum 1. Juli jedes Jahres, und die Nachweisungen für das evangelische Schulwesen dreimal, zum 1. März, 1. Juni und 1. September jedes Jahres[1]) unter Benutzung des eingeführten Schemas einzureichen sind. Nur bei regelmäßiger Innehaltung dieser Fristen sind wir im stande, mit der wünschenswerten Klarheit über die im Frühjahr (März, April) aus den Seminaren zu Habelschwerdt, Breslau, Kreuzburg, Münsterberg, im Juni und Juli aus den Seminaren zu Liebenthal und Ols, im Herbst (September) aus dem zu Steinau zutretenden jungen Lehrer verfügen zu können.

Im einzelnen heben wir noch folgende Gesichtspunkte hervor: Wenn bis zu den angegebenen Terminen keine Nachweisungen eingereicht sind, werden wir, ohne noch besonders zu erinnern, annehmen, daß von dem betreffenden Kreisschulinspektor Anträge auf Zuweisung junger Lehrer nicht zu stellen sind. — Einer Negativanzeige bedarf es daher im letzteren Falle nicht.

In die Nachweisung sind nur diejenigen Stellen aufzunehmen, für welche uns die Ernennung unmittelbar zusteht; also für welche der Staat berufungsberechtigt ist, bezw. für welche der Berufungsberechtigte auf die Ausübung seines Rechts verzichtet hat.

Diese Stellen sind nach der Dringlichkeit der Besetzung zu ordnen.

Bezugnahmen auf frühere Nachweisungen sind zu vermeiden, da die Nachweisungen zu jedem Termin in besondere Sammlungen vereinigt werden und ohne weitläufige Nachforschungen ein Gesamtbild des augenblicklich vorhandenen Bedürfnisses gewähren müssen.

Unter den jungen Lehrern sind fast jedesmal solche, welche den Wunsch haben, unter Beistand der verwitweten Mutter, einer ledigen Schwester u. dgl. einen eigenen Hausstand zu begründen. Diesem Wunsche nach Möglichkeit entgegenzukommen, lassen wir uns gern angelegen sein. Es ist aber aus den hier zu Gebot stehenden Angaben über die Wohnung ꝛc. nicht immer zu ersehen, ob die örtlichen Bedingungen für eine solche Einrichtung gegeben sind oder nicht. Wir machen den Herren Kreisschulinspektoren deshalb zur besonderen Pflicht, diesen Punkt zu beachten und da, wo die Wohnung dafür ausreicht, dies in Spalte 7a des Schemas durch den Vermerk: „Familienwohnung" oder, wo diese einfache Angabe die Sachlage nicht ausreichend bezeichnet, durch eine besondere Bemerkung in Spalte 8 anzuzeigen.

Breslau, den 31. Dezember 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. V/III/VI. 1997.

Nr. 33.

Angabe des Hauptlehrers[2]) in den Revisions- und Osterprüfungsberichten.

Verf. vom 17. Februar 1883.

Durch Ausschreiben vom 1. Dezember v. J. (II. V/III/VI 1847) haben wir angeordnet, daß an allen Volksschulen mit mehr als einem Lehrer der mit den Geschäften des Hauptlehrers betraute Lehrer künftig im amtlichen Verkehr als solcher zu bezeichnen ist.

---

1) Abgeändert durch Cirkularverfügung vom 7. April 1888. II. V. 835. Siehe weiter unten. Vrgl. auch Cirkularverfügung vom 27. Mai 1890. II. VI. 1781. Siehe weiter unten.

2) Hauptlehrer im Sinne des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (§ 2) sind „solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind."

In näherer Ausführung dieser Vorschrift bestimmen wir hiermit, daß künftig auch in den uns einzureichenden Revisionsberichten und in den Osterprüfungsberichten, soweit sie Schulen mit mehr als einem Lehrer betreffen, in der für die Angaben über Personalien der Lehrenden bestimmten Kolonne (Kol. 2) eine Angabe über die Person des Hauptlehrers der Schule gemacht wird.

Um zu verhüten, daß diese Angabe bei den Osterprüfungsberichten unterbleibt, wollen die Herren Kreisschulinspektoren die in Frage kommenden Herren Ortsschulinspektoren veranlassen, daß bei etwaiger Neubestellung der durch Ausschreiben vom 28. Januar 1881 (II/VI 2875) vorgeschriebenen Formulare der gedachten Art, welche von den Beteiligten zu beschaffen sind, rechtzeitig auf eine Vervollständigung des Kopfes der Kolonne 2 unter Nr. I („Personalia der Lehrenden") in der Weise Bedacht genommen wird, daß der Überschrift der bezeichneten Kolonne (von „Name der Lehrenden" bis „unterrichten") mit fetter, wenn auch kleiner Schrift hinzugedruckt wird:

„Der Hauptlehrer ist als solcher zu bezeichnen."

Hinsichtlich der von uns zu beziehenden Druckformulare zu den außerordentlichen Schulrevisionsberichten behalten wir uns entsprechende Anordnung vor.

Breslau, den 17. Februar 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. V. 134.

Nr. 34.

Unzulässigkeit der Ausstellung von Zeugnissen an Lehrer seitens der Schulaufsichtsbeamten.

Verf. vom 10. März 1883.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat es mittels Erlasses vom 24. Februar d. J. für unzulässig erklärt, daß Schulaufsichtsbeamte Volksschullehrern und früher im Schuldienst beschäftigt gewesenen Personen behufs Bewerbung um Lehrerstellen oder zu ähnlichen Zwecken Zeugnisse ausstellen. Der Herr Minister hat demgemäß bestimmt, daß derartige Zeugnisse von Schulaufsichtsbeamten fortan nicht mehr auszustellen, sondern statt dessen die erforderlichen Erkundigungen über die Befähigung, die Leistungen und die Führung der Bewerber mittels amtlichen Schriftwechsels zwischen Berufungsberechtigten, Behörden und Beamten einzuziehen sind.

Wir eröffnen dies mit dem Auftrage, die Anordnung des Herrn Ministers zur Kenntnis sämtlicher Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises zu bringen und darauf zu halten, daß gemäß derselben in Zukunft verfahren werde.

Ausdrücklich bemerken wir noch, daß die Vorschrift des Herrn Ministers analogisch auch auf diejenigen Zeugnisse der Ortsschulinspektoren anzuwenden ist, welche nach § 19 Z. 1 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. Oktober 1872 den Meldungen zur zweiten Prüfung beigefügt werden sollen. Diese Zeugnisse dürfen demgemäß nicht den sich meldenden Lehrern ausgehändigt, sondern müssen von den Ortsschulinspektoren den ihrerseits an die Kreisschulinspektoren zu befördernden Meldungen beigefügt werden.

Breslau, den 10. März 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/III/VI. 249.

Nr. 35.

Zustellung einer Abschrift des Formularberichtes über die Osterprüfungen an die Kreislandräte.

Verf. vom 22. März 1883.

Die Herren Kreisschulinspektoren beauftragen wir hiermit, dem betreffenden Königlichen Landrat des Kreises eine Abschrift der Formularberichte über die Osterprüfungen alljährlich zuzustellen, falls von demselben ein hierauf bezüglicher Wunsch ausgesprochen wird.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnisnahme und eventuellen Beachtung.

Breslau, den 22. März 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königlichen Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 877.

Nr. 36.

Anzeigepflicht bezüglich der den Schulen gemachten Zuwendungen.

Verf. vom 25. Juni 1883.

Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. Mai 1833 bestand gemäß § 1 desselben für Schenkungen und Vermächtnisse unter 3000 ℳ eine Anzeigepflicht. Diese Pflicht ist durch das Gesetz vom 23. Februar 1870 (G.-S. pr. 1870, S. 118) zwar in Wegfall gekommen, der Kontrolle wegen und um Gelegenheit zu haben, den betreffenden Wohlthätern in geeigneten Fällen durch Veröffentlichung der bezüglichen Zuwendungen im Amtsblatte eine gewisse Anerkennung auszudrücken, bestimmen wir hiermit, daß die einzelnen Schulen gemachten Zuwendungen ohne Unterschied von den Lokalschulinspektionen den Königlichen Kreisschulinspektionen angezeigt und von letzteren in halbjährlichen Zusammenstellungen durch Vermittelung der Herren Kreislandräte uns einberichtet werden.

Hiernach wollen — Ew. Hochwohlgeboren — Ew. Wohlgeboren — Ew. Hoch(ehr)würden — Sich richten und mit Einreichung dieser Zusammenstellung am 1. Januar 1884 beginnen.

Breslau, den 25. Juni 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Landräte und Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. XII. 665.

Nr. 37.

Verrechnung von Papierlieferungen nach dem Ries zu 1000 Bogen.

Verf. vom 7. Juli 1883.

Infolge eines Beschlusses des Bundesrats vom 14. Dezember v. J. (§ 468 der Protokolle) sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, und empfiehlt es sich, daß seitens der Preußischen Behörden gleichartig verfahren werde.

Die Königliche Regierung veranlassen wir nach diesem Grundsatz künftig zu verfahren und die ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Papierlieferungen werden demgemäß fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. dezimalen Teilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfnis Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen, Kontrakten ꝛc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräte und deren Verwendung. Als Anfangs-

termin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Fall die Summe derselben umzurechnen.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An die Königliche Regierung zu N.
M. d. J. I. A. 4381.
F. M. I. 5853. II. 5915. III. 6582.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 7. Juli 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. I. 585.

Nr. 38.

Nachweisung der zur Kassation bestimmten Akten ꝛc.

Verf. vom 14. November 1883.

Der Herr Oberpräsident hat auf Veranlassung des hiesigen Königlichen Staatsarchivs in Erinnerung gebracht, daß gemäß seiner Erlasse vom 6. April 1870 (O. P. 1657) und 18. März 1875 (O. P. 1809) vor jeder Kassation von Akten, Rechnungsbüchern, Pergamenturkunden, Belägen und sonstigen Archivalien ein Verzeichnis der zur Vernichtung bestimmten Schriftstücke an das Königliche Staatsarchiv einzusenden ist, damit dasselbe diejenigen auszuwählen in den Stand gesetzt werde, welche es zur Einverleibung in seine Bestände für geeignet erachtet.

Breslau, den 8. November 1883.

Königl. Regierungspräsident.

An den Königlichen Abteilungsdirigenten der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hier.
Pr. 2766.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung mit dem Auftrage, eintretendenfalls eine Nachweisung der zur Vernichtung bestimmten Akten ꝛc. in zweifacher Ausfertigung hierher einzureichen.

Grundsätzlich müssen wir übrigens daran festhalten, daß ältere Akten unserer Verwaltung nur ausnahmsweise und nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der Frage, ob sie nicht irgend welches für die Entscheidung zukünftiger Fälle wichtiges Material enthalten möchten, kassiert werden dürfen.

Breslau, den 14. November 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Superintendenten und Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. I. 820.

Nr. 39.

Das im Dienstgebrauche zur Verwendung kommende Briefpapier.

Verf. vom 5. April 1884.

Während nach der Verfügung vom 9. März 1877 (F. M. I. 2639, II. 4101, III. 2756, IV. 2710 und M. d. J. I. A. 2010) für das zum Geschäftsgebrauche der Behörden bestimmte Papier durchgehends die Breite von 21 cm eingeführt worden ist, hat das im Dienstgebrauch zur Verwendung kommende Briefpapier fast überall die bisherige Breite von 23 cm beibehalten. Infolgedessen sind die bezüglichen Schriftstücke, weil sie im Geschäftsgange und bei Einheftung in die Akten über den Rand der übrigen Schriftstücke hervorragen, in hohem Grade der Beschädigung ausgesetzt.

Um diesem Übelstande abzuhelfen und dabei den Charakter des Briefformats zu wahren, ist für die Ministerien die Beschaffung des zum Dienst-

gebrauche erforderlichen Briefpapiers in der Höhe von 27 cm und in der Breite von 21 cm, sowie die Beschneidung der vorhandenen Bestände auf diese Maße angeordnet worden.

Ew. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon behufs der Nachachtung und geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Berlin, den 13. März 1884.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An den Königlichen Regierungspräsidenten zu N.
M. d. J. I. A. 1816. F. M. I. 2042. II. 2400. III. 2822.

Abschrift hiervon zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 5. April 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. I. 279.

Nr. 40.

Die Besetzung einer neuen Schulstelle darf erst nach Sicherstellung des Einkommens beantragt werden.

Verf. vom 30. April 1884.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Besetzung neu errichteter (Lehrer- oder Adjuvanten-) Stellen bei uns beantragt und auch im Vertrauen auf die Angaben der Herren Kreisschulinspektoren erfolgt ist, ehe das festgesetzte Einkommen der betreffenden Stellen, bei denen es sich meistens noch um Gewährung eines Staatszuschusses handelte, hinreichend sicher gestellt war.

Die Herren Kreisschulinspektoren veranlassen wir daher, genau darauf zu halten, daß in Zukunft neu errichtete Stellen unter keinen Umständen eher in die Nachweisung der erledigten und von uns zu besetzenden Stellen aufgenommen werden, als bis (event. durch eine Rückfrage bei dem Königlichen Landratsamt) mit völliger Sicherheit feststeht, daß das Einkommen der fraglichen Stelle nicht bloß (durch Bestätigung des Einkommensverzeichnisses unsererseits) festgesetzt, sondern auch (event. durch Bewilligung einer Staatsbeihilfe) vollkommen sicher gestellt ist.

Breslau, den 30. April 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. VI. A. 14.

Nr. 41.

Stempelpflichtigkeit der Beglaubigungen von Unterschriften durch Behörden oder Beamte bei stempelpflichtigen Wertgegenständen.

Verf. vom 18. Juni 1884.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Beglaubigungen von Unterschriften durch Behörden oder Beamte, welche zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, auch in den Fällen, wo es sich um stempelpflichtige Wertgegenstände von 150 ℳ und darüber handelte, der für amtliche Atteste in Privatsachen vorgeschriebene Stempel von 1,50 ℳ nicht beigebracht worden ist.[1])

Infolge eines hierauf bezüglichen Monitum der Königlichen Oberrechnungskammer bringen wir den nachgenannten Behörden und Kassen unseres Bezirks die desfallsigen Vorschriften des Stempeltarifs vom 7. März 1822 mit dem

1) Nach Pos. 77 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind stempelpflichtig nur die innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde erteilten Zeugnisse. Zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften sind im Gebiet des Allg. Landrechtes aber nur Gerichte und Notare. Die von einem Schulaufsichtsbeamten bewirkte Unterschriftsbeglaubigung ist daher jetzt stempelfrei.

Hinzufügen in Erinnerung, daß nach neueren Erörterungen der unter einer Quittung befindliche Vermerk „beglaubigt" oder „legalisiert", wenn er von einem Beamten vollzogen und mit Amtssiegel versehen ist, für ein amtliches Attest und zwar für ein Rekognitionsattest zu erachten ist, welches dem Stempel unterliegt, während der Vermerk „gesehen" nicht stempelpflichtig ist.

Zur Vermeidung von zu weit gehenden Forderungen wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Stempeltarife diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder oder Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sowie diejenigen, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse der Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, stempelfrei sind.[1])

Hiernach sind alle nachgeordneten Beamten Ihres respektiven Geschäftsbereichs mit Instruktion zu versehen.

Breslau, den 7. Juni 1884.

Königl. Regierung.

An das Königl. Polizeipräsidium, die Königl. Regierungshaupt- und die Königl. Institutenkasse hierselbst, sowie an sämtliche Königl. Landratsämter, Kreis- und Forstkassen, Strafanstaltsdirektionen und an die sämtlichen Magistrate des Bezirks. Pl. 7.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Breslau, den 18. Juni 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks. II. I. 545.

Nr. 42.

Wegfall des Inspektionsthalers.

Verf. vom 7. Juli 1884.

Nachdem die von uns angestellten Erhebungen über den sogenannten Inspektionsthaler ergeben haben, daß dieser nur noch in einzelnen Teilen des Regierungsbezirkes bezahlt wird, dagegen in anderen längst völlig in Abgang gekommen ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verfügt, daß unter den obwaltenden Umständen von Erhebung dieses im § 56 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 vorgesehenen sogenannten Inspektionsthalers im diesseitigen Bezirk allgemein abgesehen werden soll.

Breslau, den 7. Juli 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau. II. V. 980.

Nr. 43.

Führung von Schülerverzeichnissen, Aufbewahrung der Absentenlisten und Ausstellung von Schulentlassungszeugnissen.

Verf. vom 5. November 1884.

Die infolge höherer Anordnung angestellten eingehenden Ermittelungen über den Stand der Schulbildung der im Etatsjahr 1881/82 im Heere eingestellten Mannschaften haben dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Anlaß gegeben, nachdrücklich zu betonen, von wie großer Bedeutung es für das Schulwesen ist, daß

1. vollständige Verzeichnisse der
   a) in das schulpflichtige Alter eintretenden und
   b) der zuziehenden schulpflichtigen Kinder den Lehrern mitgeteilt,

1) Diese Atteste sind auch nach dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (77 e) stempelfrei.

2. daß die vorgeschriebenen Absentenlisten nicht nur genau geführt, sondern auch sorgfältig aufbewahrt, und
3. daß den Schülern der Volksschule bei ihrem Austritte aus derselben Entlassungszeugnisse erteilt werden.

Wir nehmen daraus Veranlassung, folgendes zu verfügen:

Zu 1a: werden die Bestimmungen des § 6 unserer Amtsblattverordnung vom 25. Februar 1880 [außerordentliche Beilage zu Nr. 10 des Amtsblattes für 1880 S. 81 ff.],

zu 1b: dieselben Bestimmungen, sowie diejenigen der Amtsblattverordnung vom 18. Juni 1881 [Amtsblatt für 1881, S. 184/185] hiermit in Erinnerung gebracht.

Zu 2: verweisen wir auf die Vorschriften im § 7 bis 16 unserer oben (unter 1a) näher bezeichneten Amtsblattverordnung vom 25. Februar 1880 hinsichtlich Führung der Absentenlisten und Bestrafung der Schulversäumnisse.

Die abgeschlossenen Absentenlisten sind bei den Schulakten sorfältig aufzubewahren.

Zu 3: denjenigen Schülern und Schülerinnen, welche nach beendeter Schulpflicht die Schule für immer verlassen (bezw. deren Eltern oder Vormündern), ist von dem zuständigen Hauptlehrer ein vom Ortsschulinspektor beglaubigtes, nach folgendem Muster ausgestelltes Schulentlassungszeugnis unentgeltlich auszuhändigen:

Schulentlassungszeugnis.

D.....
Sohn (Tochter) de.....
geboren den ...ten ..... 18... in ....., Kreis .....,
in die Schule zuerst eingetreten am ...ten ..... 18... zu .....,
Kreis ....., wird nach beendeter Schulpflicht in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hiermit aus der Schule entlassen.

Fleiß und Verhalten waren ..... Schulbesuch war .....

Bemerkungen.

(Sonstige Censuren — früher besuchte Schule ꝛc.)

Dies wird de... oben genannten Schüler... mit dem Bemerken bescheinigt, daß d... selbe in dem hiesigen Schülerverzeichnisse gestrichen worden ist.

....., den ...ten ..... 18...

.....
Lehrer.

Beglaubigt:

....., den ...ten ..... 18...
(L. S.) .....
Ortsschulinspektor.

Die beglaubigten Abschriften der Entlassungszeugnisse sind nach Jahrgängen geordnet aktenmäßig zu heften und zu den Schulakten zu bringen. Es genügt mithin nicht, bezügliche Angaben lediglich in das Buch, welches das Schülerverzeichnis enthält, einzutragen; was jedoch, um auch diese Urkunde vollständig zu erhalten, daneben geschehen muß.

Die Kosten der vorstehend angeordneten Maßregel, die bei Herstellung von Vordruckformularen in größerem Vorrat nur sehr unbedeutende sein werden, fallen den Schulkassen, bezw. den Schulgemeinden zur Last.

Breslau, den 5. November 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau.
II. V. 668.

Nr. 44.

Genaue Bezeichnung der erledigten und wieder zu besetzenden Lehrerstellen.

Verf. vom 10. Dezember 1884.

Es ist vorgekommen, daß in Anträgen und Berichten, welche die Erledigung und Wiederbesetzung von Lehrerstellen an Schulen mit mehr als einem Lehrer zum Gegenstand der Erörterung machen, durch eine nicht hinreichend genaue Bezeichnung der betreffenden Stelle in der Reihenfolge der an der in Bezug genommenen Schule vorhandenen Lehrer-, Lehrerinnen- und Adjuvantenstellen — namentlich dann, wenn eine Ab- oder Zugangstellung von Staatsbeihilfen zu dem Einkommen der betreffenden Stellen mit in Frage kommt — Unzuträglichkeiten und Verzögerungen herbeigeführt worden sind.

Um für die Folge zeitraubende Rückfragen möglichst zu vermeiden, veranlassen wir die Herren Kreisschulinspektoren, überall da, wo es sich um Erledigung und Wiederbesetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Schulen mit mehr als einem Lehrer handelt, in Ihren Begleitberichten — wenn nicht schon in den etwa mit vorgelegten Originalanträgen selbst die wünschenswerte Klarheit über die angeregte Frage vorhanden ist, in Kürze, aber möglichst genau anzugeben, welche Stelle — Hauptlehrer-, 1., 2., 3. u. s. w. Lehrer- oder Lehrerinnenstelle — gemeint ist.

Es wird sich auch zur Erleichterung des dortigen Geschäftsganges empfehlen, die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises in geeigneter Weise auf die Beachtung dieses Punktes hinzuweisen.

Breslau, den 10. Dezember 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau.
II. V/VI/III/III A. 1664.

Nr. 45.

Normalformate des für den Amtsgebrauch erforderlichen Papieres.

Verf. vom 30. Dezember 1884.

Der Verein deutscher Papierfabrikanten hat in der Generalversammlung vom 13. Juni 1883 zu München beschlossen, die Papiersorten künftig in Bogen von folgenden 12 Normalformaten herstellen zu lassen:

Nr.	1	von	33	cm	Höhe	und	42	cm	ganzer Bogenbreite,
=	2	=	34	=	=	=	43	=	= =
=	3	=	36	=	=	=	45	=	= =
=	4	=	38	=	=	=	48	=	= =
=	5	=	40	=	=	=	50	=	= =
=	6	=	42	=	=	=	53	=	= =
=	7	=	44	=	=	=	56	=	= =
=	8	=	46	=	=	=	59	=	= =
=	9	=	48	=	=	=	64	=	= =
=	10	=	50	=	=	=	65	=	= =
=	11	=	54	=	=	=	68	=	= =
=	12	=	57	=	=	=	78	=	= =

Infolge Beschlusses des Bundesrats vom 28. April d. J. — Nr. 205 der Protokolle — sind die Reichsbehörden veranlaßt worden, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den vorerwähnten Normalformaten zu verwenden. Auch hat das Königliche Staatsministerium es für zweckmäßig erachtet, daß ein gleiches Verfahren für die preußischen Behörden angeordnet werde.

Wir setzen Ew. Hochwohlgeboren hiervon behufs der Nachachtung und geeigneten weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Bemerken in Kenntnis, daß

durch diese Anordnung die Bestimmungen, welche mittelst der Cirkularverfügungen vom 9. März 1877 $\frac{\text{Fin. M. I. 2639 ꝛc.}}{\text{M. d. J. I. A. 2010}}$ bezw. vom 12. März 1877 — M. d. J. I. A. 1237 — und vom 13. März 1884 $\frac{\text{M. d. J. I. A. 1816}}{\text{Fin. M. I. 2042 ꝛc.}}$ — betreffs der Formate des amtlichen Akten- und Briefpapiers getroffen worden sind, nicht berührt werden.

Berlin, den 27. November 1884.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An den Königlichen Regierungspräsidenten zu N.

M. d. J. I. A. 8170.

Fin. M. I. 15732.

Abschrift hiervon im Anschluß an unsere Cirkularverfügung vom 5. April d. J. (J.-Nr. II. I. 279) zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 30. Dezember 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.

II. I. 1018.

Nr. 46.

Die Personalakten der Lehrer und die Schulakten.

Verf. vom 5. März 1886. (Vgl. IV, 27.)

Nach § 20 c der Instruktion für die Kreisschulinspektoren im Hauptamt vom 20. Februar 1875 (II. V/III/VI. 2224) sollen von den Kreisschulinspektoren über jeden Lehrer des Bezirks Personalakten angelegt werden.

Diese Bestimmung scheint nicht überall gleichmäßig befolgt worden zu sein.

Indem wir dieselbe hierdurch in Erinnerung bringen und auch den Herren Kreisschulinspektoren im Nebenamt die genaue Beachtung derselben zur Pflicht machen, ordnen wir an, daß die über jeden Lehrer in ein besonderes (wenn auch so einfach als möglich eingerichtetes) Heft vereinigten Personalakten, sofern derselbe in einen anderen Schulaufsichtskreis versetzt wird, demjenigen Kreisschulinspektor, in dessen Bezirk er verzieht, gleichzeitig mit den Personalnotizen desselben (cfr. die Cirkularverfügung vom 29. November 1877 — II. VIII/XI/III/V/VI. 2967, Nr. 4 Abs. 4) zu übermitteln sind.

Schließlich nehmen wir hier Veranlassung, auf die Wahrnehmung hinzuweisen, daß seitens einzelner Ortsschulinspektoren die von ihnen zu führenden Akten über die denselben unterstellten Schulen nicht in der wünschenswerten Ordnung gehalten worden sind.

Wir erwarten, daß die Herren Kreisschulinspektoren auch diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuwenden und insbesondere bei Gelegenheit der von Ihnen vorzunehmenden Schulrevisionen, wo es sich als nötig herausstellt, den Ortsschulinspektoren hinsichtlich der zweckmäßigen Einrichtung der Ortsschulinspektionsakten mit ihrem Rate behilflich sein werden.

Vor allem aber ist darauf zu halten, daß, wo die Ortsschulinspektion von Geistlichen im Nebenamte verwaltet wird, die auf die Schulinspektion bezüglichen Akten von denen des Kirchenamtes und die Spezial- von den Generalakten getrennt gehalten werden. Selbstverständlich ist ebenso die Vermischung von Orts- und Kreisschulinspektionsakten, wo deren in einer Hand vereinigt sind, zu vermeiden.

Breslau, den 5. März 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau.

II. V/VI/III. 1365/92.

Nr. 47.

Die von den Gutsherrschaften des Schulorts bisher zu leistenden Subsidien.

Verf. vom 12. April 1886.

Die Königliche Staatsregierung hat beschlossen, in allen denjenigen Landesteilen, in welchen die Vorschrift des § 33 Titel 12 Teil II A. L.-R. seither als in Geltung stehend angesehen worden ist, bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung des Gegenstandes von der Heranziehung der Gutsherrschaften des Schulorts zu denjenigen Subsidien, welche denselben nach den z. B. bestehenden Bestimmungen aufzuerlegen gewesen und bezw. auferlegt worden sind, fortan abzusehen und diejenigen Schulbeiträge, welche die innerhalb des betreffenden Gutsbezirks wohnenden nächst verpflichteten Mitglieder der Schulgemeinde aufzubringen unvermögend sind, gleich den unbeibringlichen Beiträgen der übrigen Schulgemeindemitglieder vom 1. April d. J. ab aus Staatsfonds zu bewilligen.

Breslau, den 12. April 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks.
II. X. 862.

Nr. 48.

Beschäftigung der Zöglinge von Rettungshäusern bei Waldarbeiten.

Verf. vom 21. April 1886.

Das Rettungshaus zu N. besitzt einen kleinen Wald, welcher meist nur mit wertlosem Gestrüpp lückenhaft bestanden ist. Früher war dieser Wald doppelt so groß und ist vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373) und der zum § 16 erlassenen Instruktion vom 21. Juni 1877 (Amtsbl. S. 321) durch Abholzung und mühsames Ausroden der Stöcke und Wurzeln etwa zur Hälfte in wenig ertragreichen Acker umgewandelt worden, dessen teilweise Wiederaufforstung bei der vorhandnen steilen Gebirgslage nur erwünscht sein würde, sobald die verbliebene Waldfläche besser bepflanzt und gepflegt sein wird.

Die Bepflanzung der zur Zeit noch vorhandenen Waldfläche erfolgt am zweckmäßigsten mit jungen 2- bis 3jährigen Fichten und Lärchen und kann ganz kostenlos durch die Kinder des Rettungshauses in längstens 2 Jahren bewirkt werden, nachdem sich der benachbarte Gutsoberförster N. bereit erklärt hat, im gemeinnützigen Interesse nicht nur die erforderlichen jungen Pflanzen kostenfrei herzugeben, sondern auch den Hausvater und die Kinder in der Ausführung dieser leichten Waldarbeiten unentgeltlich unterweisen zu wollen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für das Rettungshaus zu N. N.

Im Anschluß an die vorstehende auszügliche Abschrift eines von sachverständiger Seite abgegebenen Gutachtens veranlassen wir die Herren Landräte derjenigen Kreise, in welchen Rettungshäuser sich befinden, bei den Vorständen der letzteren, sofern ähnliche Verhältnisse daselbst obwalten, darauf hinzuwirken, daß die Anstaltszöglinge zur Verrichtung derartiger für das allgemeine Wohl nutzbringender und leicht auszuführender Arbeiten angehalten werden.

Breslau, den 21. April 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme von Guhrau, Habelschwerdt, Namslau, Neurode, Steinau, Wartenberg und Wohlau. II. V/VI/III. 352. II. Ang.

Nr. 49.

Verweigerung der gerichtlichen Vernehmung in deutscher Sprache von Schulkindern.

Verf. vom 21. Juli 1886.

Es ist zu unserer Kenntnis gebracht worden, daß Schulkinder ihre gerichtliche Vernehmung in deutscher Sprache aus irgend einem Grunde verweigert haben.

Wir veranlassen die Herren Kreisschulinspektoren daher, sofern derartige Fälle in Ihrem Aufsichtskreise vorkommen sollten, eingehende Nachforschungen über den Grund dieser befremdlichen Erscheinung anzustellen und das Erforderliche selbständig zu veranlassen, von solchen Fällen abgesehen, bei denen ein Bericht an uns angezeigt erscheinen sollte.

Breslau, den 21. Juli 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2029.

Nr. 50.

Fürsorge für Erhaltung der alten Grabstätten, Hünengräber, Ringwälle, Tumuli, Bauwerke ꝛc.

Verf. vom 8. Oktober 1886.

Der Durchforschung der Ringwälle, Grabstätten, Ansiedelungsplätze ꝛc. aus römischen und heidnisch-germanischen Zeiten für wissenschaftliche Zwecke ist die Aufgrabung und Zerstörung derartiger Denkmäler in gewinnsüchtiger Absicht vielfach gefolgt. Die Schädigung des wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung resp. sachverständigen Benutzung dieser Zeugen einer längst verschwundenen Vergangenheit steht außer allem Verhältnis zu dem materiellen Wert der in einzelnen Fällen gemachten Funde. Die Gegenstände letzterer Art würden, wenn sie irgend wertvoll sein sollten, gern vom Staat oder den Provinzialmuseen oder einzelnen wissenschaftlichen Vereinen angekauft und in bei weitem den meisten Fällen höher bezahlt werden, als dies seitens der Händler gegenüber unkundigen Findern geschieht.

Soweit die Gesetze die Erhaltung der Denkmäler, welche im öffentlichen Eigentum sind, sichern — cfr. von Wussow, Erhaltung der Denkmäler I. S. 27 ff. —, wird eine geeignete Einwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden hinreichen, um dem Raubbau auf Urnen, Gegenstände von Metall, Glas u. s. w. erfolgreich entgegenzutreten. Die Privateigentümer der in Rede stehenden Denkmäler sind in ihrer Verfügungsbefugnis unbeschränkt, aber auch ihnen wird durch die Thätigkeit der in allen Provinzen des Staats vorhandenen wissenschaftlichen Vereine, Gesellschaften ꝛc. oft mit Erfolg vorzustellen sein, welche Interessen der Wissenschaft mit den alten Kulturstätten verknüpft sind, und wie das eigene Interesse durch Zuziehung von Sachverständigen zu den etwaigen Ausgrabungen auf Privateigentum nur gewinnen würde. — cfr. I. S. 48 ff. a. a. O.

Berlin, den 12. Juli 1886.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Königlichen Oberpräsidenten zu N.
U. IV. 2224 II.

Euer Hochwürden — Wohlgeboren — veranlassen wir hierdurch, im Sinne dieses Erlasses selbst der Erhaltung der alten Grabstätten, Hünengräber, Ring-

wälle, Tumuli, Bauwerke ꝛc. Ihre Fürsorge zuzuwenden und die Ihnen unterstellten Lehrer mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 8. Oktober 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks. II. V. 1165.

Nr. 51.

Mitteilungen über öffentliche Volksschulen an amtlich unbeteiligte Personen.

Verf. vom 19. Oktober 1886.

Das allgemeine Interesse, welches gegenwärtig den Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung gewidmet wird, hat dazu geführt, daß auch in Kreisen, welche in keiner amtlichen und persönlichen Beziehung zu den öffentlichen Schulen stehen, das Verlangen rege ist, von den Einrichtungen derselben Kenntnis zu nehmen und auf sie Einfluß zu gewinnen. Dieses Streben hat Personen aus solchen amtlich nicht beteiligten Kreisen veranlaßt, unter der Angabe wissenschaftlichen Interesses öffentliche Schulen zu besuchen und nachher die in denselben gewonnenen, dem Umfange nach immerhin beschränkten Erfahrungen zu einer wenig gerechten, geschweige wohlwollenden öffentlichen Besprechung zu benutzen.

Wir untersagen es deshalb, ohne unsere Genehmigung amtlich unbeteiligten Personen — abgesehen von öffentlichen Schulprüfungen, Festfeiern u. dgl. — freien Zutritt zu den öffentlichen Volksschulen zu gewähren oder ihnen über die Einrichtungen und Vorkommnisse derselben Mitteilungen zu machen, welche das allgemeine oder örtliche Schulwesen benachteiligen oder dem Ansehen des Lehrerstandes schaden können.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — wollen der Beachtung dieser Bestimmungen gebührende Sorgfalt zuwenden und alle Lokalschulinspektoren, Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer demgemäß mit Anordnung versehen.

Die städtischen Schuldeputationen haben unmittelbare Anweisung erhalten.

Breslau, den 19. Oktober 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/III. 1183.

Nr. 52.

Anfragen von Schulmännern aus außerpreußischen Staaten.

Verf. vom 16. November 1886.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß wiederholt Schulmänner aus außerpreußischen Staaten sich mit Anfragen über Verhältnisse und Einrichtungen diesseitiger Lehranstalten unmittelbar an die Direktoren oder an Lehrer dieser Anstalten gewendet haben. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen nicht zusteht, derartige Anfragen selbständig zu beantworten. Sie haben dieselben vielmehr durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums mir einzureichen.

(Unterschrift.)

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung in Beziehung auf etwaige Anfragen über das Privatpräparanden- und Volksschulwesen.

Berlin, den 25. Oktober 1886.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. 2933.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — beziehungsweise die städtische Schuldeputation wollen die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen anweisen, künftig derartige Anfragen nicht selbständig zu beantworten, dieselben vielmehr uns einzureichen.

Ebenso wollen Euer Hochwürden — Wohlgeboren — beziehungsweise die städtische Schuldeputation verfahren, wenn solche Anfragen an Sie ergehen.

Breslau, den 16. November 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und die städtischen Schuldeputationen des Bezirks und an die Vorsteher der Privat-Präparandenanstalten.
II. V. 1330.

Nr. 53.

Mehr als vier Seiten umfassende Schriftstücke sind zu paginieren.

Verf. vom 7. Dezember 1886.

Infolge höherer Veranlassung bestimmen wir hierdurch, daß in der Folge sämtliche hier eingehende Schriftstücke (Berichte sowohl wie sonstige Beilagen), wenn sie mehr als vier Seiten umfassen, zu paginieren sind.

Breslau, den 7. Dezember 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 834.

Nr. 54.

Verfahren bei Bewerbungen um Schulstellen Königlichen Patronats.

Verf. vom 14. Januar 1887.

Wir finden uns veranlaßt, zur Vermeidung von Rückfragen folgendes Verfahren für die Bewerbungen um Schulstellen Königlichen Patronats vorzuschreiben:

Sobald eine Stelle, deren Besetzung uns unmittelbar zusteht, als vakant ausgeschrieben ist, haben diejenigen Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, ihr Gesuch mit ihren Zeugnissen an den Kreisschulinspektor einzureichen, unter dessen Aufsicht sie zur Zeit stehen. Dieser hat die Bewerbung mit seiner gutachtlichen Äußerung an den Kreisschulinspektor zu senden, in dessen Inspektion die vakante Stelle liegt. Der letztere hat die Bewerbungsgesuche zu sammeln und uns, wie bisher, mit seinem Vorschlage einzureichen.

Wendet sich ein Lehrer unmittelbar an den Kreisschulinspektor, in dessen Bezirk die vakante Stelle liegt, so ist das Gesuch kurzer Hand zurückzugeben, damit nur solche Bewerbungen uns zur Entscheidung vorgelegt werden, über welche sich der zuständige bisherige Kreisschulinspektor geäußert hat. Nach diesen Bestimmungen wollen Euer Hochwürden — Wohlgeboren — hinfort verfahren und die Lehrer mit entsprechender Anweisung versehen.

Breslau, den 14. Januar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V. 1528.

Nr. 55.

Kenntnisnahme der Kreisschulinspektoren von Verfügungen in externen Schulangelegenheiten.

Verf. vom 29. Juli 1887.

Da es dringend wünschenswert erscheint, daß die Herren Kreisschulinspektoren auch von den in externen Schulangelegenheiten ergehenden Verfügungen fortlaufend Kenntnis erhalten, veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren —, fernerhin sämtliche Verfügungen an die Schulvorstände letzteren unter Couvert der Herren Kreisschulinspektoren zugehen zu lassen.

Breslau, den 29. Juli 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. X/IV 2391.

Nr. 56.

Familiennamen der außer der Ehe gebornen Kinder.

Verf. vom 20. November 1887.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden beauftragen wir hierdurch, sämtliche Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie überhaupt und insbesondere bei der Aufnahme der Kinder in die Schule darauf achten, daß die Schulkinder denjenigen Familiennamen führen, welcher ihnen nach Maßgabe der Eintragungen in den standesamtlichen Registern zukommt.

Namentlich ist bei Kindern, welche außer der Ehe geboren sind, darauf zu achten, daß dieselben nicht den Namen ihres Erzeugers führen oder den des Ehegatten ihrer Mutter untergeschoben erhalten, sondern den Namen der letzteren — gesetzlicher Vorschrift gemäß — führen, sofern nicht etwa das Geburtsregister ergiebt, daß sie nachträglich als eheliche Kinder legitimiert sind. Auch die Annahme von Doppelnamen oder mit dem Zusatze „genannt" sind nicht zulässig, wenn sie nicht obrigkeitlich genehmigt.

In den Städten, wo die Aufstellung der Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder nach dem Ausschreiben vom 25. Februar 1880 (II. X. 3620) der Schuldeputation zukommt, liegt dieser ob, die getroffene Bestimmung zu beachten und die Ausführung derselben in den Schullisten bezw. Klassenlisten zu verfolgen.

Gleichzeitig wollen Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden die Herren Landräte darum angehen, die Gemeinde- und Schulvorstände behufs Aufstellung der Liste der schulpflichtigen Kinder mit geeigneter Anweisung in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Regierungspräsidenten vom 8. d. M. (I. XI. 483) zu versehen.

Breslau, den 20. November 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren und die städtischen Schuldeputationen des Bezirks.

II. V. IX. VIII. 1672.

Nr. 57.

Aufgabe der Kreisschulinspektoren bei Abstellung äußerer Übelstände der Schule.

Verf. vom 23. November 1887.

Nach Vorschrift unserer Cirkularverfügung vom 19. Februar 1880 (II. VI. Nr. 189) sollen die Herren Kreisschulinspektoren am Schlusse ihrer Berichte über Schulrevisionen angeben, was ihrerseits durch Einwirkung auf den Schulvorstand event. durch Benehmen mit dem Herrn Kreislandrat zur Abstellung äußerer Übelstände der Schule geschehen ist.

Entgegen dieser Bestimmung beschränken sich jedoch die Herren Kreisschulinspektoren in den hier eingehenden Revisionsberichten häufig auf eine bloße Erwähnung der vorgefundenen äußeren Mißstände, so daß wir alsdann genötigt sind, unsererseits durch Vermittelung der Herren Kreislandräte den Schulvorständen die Beseitigung der oftmals nur sehr geringfügigen Mängel aufzugeben.

Dieses Verfahren führt zu unnötigen Weiterungen und zu einer zweckwidrigen und unstatthaften Belastung der Schulaufsichtsbehörde.

Wir ordnen deshalb hiermit an, daß in Zukunft die Herren Kreisschulinspektoren, sofern sie bei einer Schulrevision äußere Mißstände vorfinden, wegen Abstellung derselben sich in allen Fällen zunächst mit dem betreffenden Schulvorstand und event. mit dem Herrn Kreislandrat in Verbindung zu setzen haben. Daß und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, bezw. welcher Erfolg von der gegebenen Anregung nach der darüber erlangten Auskunft zu erwarten steht, ist sodann jedesmal in dem Revisionsberichte entweder in den vorgedruckten Rubriken oder bei Unzulänglichkeit des Raumes derselben am Schlusse des Berichts und zwar in derselben Weise, wie es für die Schlußberichte zu den Osterprüfungsprotokollen der Herren Lokalschulinspektoren durch unsere Verfügung vom 28. Januar 1881 (II. VI. 2875) unter Nr. 3d vorgeschrieben ist, ausdrücklich aber in größter Kürze anzugeben, widrigenfalls der betreffende Bericht in Zukunft ohne weiteres zur Vervollständigung zurückgegeben werden wird.

Die diesseitige Hilfe ist dagegen mittels *besonderen* und eingehend begründeten Berichts erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Kommunikation mit dem Schulvorstande und bezw. dem Herrn Kreislandrat erfolglos geblieben sein sollte.

Da die in der Cirkularverfügung vom 30. Dezember 1880 (II. VI. 2936 zur Einreichung der Revisionsberichte vorgeschriebene Frist von acht Tagen nach abgehaltener Revision dann, wenn sich die Herren Kreisschulinspektoren nach Vorstehendem wegen Beseitigung vorgefundener äußerer Übelstände der Schule an den Schulvorstand event. an den Herrn Kreislandrat zu wenden haben, zuweilen nicht ausreichen wird, wollen wir hiermit nachlassen, daß dieselbe in solchen Fällen, soweit dies unumgänglich notwendig erscheint, überschritten wird, was jedoch stets ausdrücklich zu motivieren ist.

Den Herren Landräten ist Abschrift dieser Verfügung zugefertigt worden.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 23. November 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. X/V. 3696.

Nr. 58.

Ständige Termine für die Berichte über die erledigten bezw. neu zu besetzenden Stellen.

Verf. vom 7. April 1888. (Vgl. Nr. 32 u. Nr. 68.)

Um eine möglichst genaue Nachweisung der erledigten Stellen führen zu können, hat sich als notwendig herausgestellt, ständige Termine für die Berichte über die erledigten bezw. neu zu besetzenden Lehrer- und Lehrerinnenstellen des Bezirks einzurichten.

Unter entsprechender Änderung des Ausschreibens vom 22. März 1880 ordnen wir deshalb hierdurch an, daß die Herren Kreisschulinspektoren von jetzt ab jährlich viermal, und zwar am 15. Januar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November, unter Benutzung der vorgeschriebenen Nachweisung darüber berichten, welche Stellen, sowohl Königlichen als Privat-Patronates, ihres Aufsichtskreises erledigt bezw. neu zu besetzen seien. Wenn Erledigungen oder Neugründungen von Stellen nicht vorliegen, ist nur Vakatanzeige zu erstatten.

Die im übrigen erforderliche sofortige Anzeige von der Erledigung einer Stelle, sowie die Verfügungen vom 30. April und vom 10. Dezember 1884 bleiben davon unberührt.

Breslau, den 7. April 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks,
p. c. der Königl. Herren Landräte. II. V. 835.

Nr. 59.

Bescheinigungen der Landräte über Zusammensetzung der Schulvorstände.

Verf. vom 26. Mai 1888.

Die Herren Landräte werden, nachdem denselben bereits durch Cirkularverfügung vom 15. Februar 1859 (II. III/V. 583) die Bestätigung der nach § 49 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und nach der Amtsblattverordnung vom 21. Mai 1821 erwählten Schulvorsteher übertragen worden ist, hiermit ferner ermächtigt, Bescheinigungen über die Zusammensetzung der Schulvorstände, sobald solche behördlicherseits nachgesucht werden, in Zukunft ohne vorgängigen Bericht an die Königliche Regierung von dort aus zu erteilen.

Breslau, den 26. Mai 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X. Kg. 962.

Nr. 60.

Verkauf von Schreibmaterialien an die Schulkinder durch Lehrer.[1])

Verf. vom 15. Juli 1888.

Der Schlesische Papierverein zu Breslau hat darüber Beschwerde geführt, daß von Lehrern mit Schreibutensilien für Schüler und Schülerinnen Handel getrieben werde. Im besonderen wird hervorgehoben, daß eine Anzahl Lehrer in Liegnitz als Mitglieder des Pestalozzivereins die Lehrerschaft der Provinz für Einführung der von dem Schreibheftgeschäfte für den Schlesischen Pestalozziverein in Liegnitz hergestellten und durch die Handlung Werscheck ebendaselbst zu beziehenden Schreibhefte zu gewinnen bemüht ist.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden geben wir hiervon Kenntnis mit dem Veranlassen, dieser Angelegenheit bei Gelegenheit der Schulrevisionen sorgfältige Beachtung zuzuwenden.

Ist es auch im Interesse des Unterrichts, besonders bei ländlichen Schulen und zumal an Orten, die von geeigneten Bezugsquellen entlegen sind, nicht unerwünscht, wenn der Lehrer sich herbeiläßt, die für den Unterricht erforderlichen Schreibutensilien, wie Schreibhefte, Tagebücher, Aufsatzhefte 2c. zu besorgen und an die Schüler abzugeben, so darf dies doch in keinem anderen Interesse als dem des Schülers und des Unterrichtes, niemals aber zum Vorteil des Lehrers oder eines von ihm begünstigten Vereines bezw. einer Buchhandlung geschehen. Diesem maßgebenden Gesichtspunkte zufolge ist es auch nicht zu gestatten, daß im Interesse einer Buchhandlung oder eines Vereines von dem Lehrer ein Druck auf die Schüler ausgeübt werde zur Anschaffung bestimmter von der betreffenden Buchhandlung oder dem Vereine herausgegebenen und vertriebenen Schreibmaterialien.

Wo sich dennoch Versuche dieser Art zeigen sollten, wollen Sie denselben entschieden entgegentreten, damit jede Ausschreitung in die richtigen Grenzen zurückgewiesen und jeder Ungehörigkeit gesteuert werde.

1) Vgl. hierzu Nr. 83 und den dort angeführten Ministerialerlaß.

Schließlich beauftragen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden, die Lokalschulinspektoren und durch dieselben die Lehrer Ihres Aufsichtskreises mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfügung bekannt zu machen und den ersteren dringend zu empfehlen, auf bezügliche Vorgänge ein wachsames Auge zu haben.

Breslau, den 15. Juli 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/X. A. 1371.

Nr. 61.

Vorbereitung der Pfarrvikare für das Schulinspektionsamt.

Verf. vom 8. September 1888.

In der Anlage lassen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden Abschrift eines an das Königliche Landeskonsistorium in Hannover gerichteten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Juli cr., betreffend die Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt, welche sich auf den gleichfalls in Abschrift beigefügten § 13 des Entwurfs einer Instruktion für die Geistlichen, denen ein Vikar beigeordnet wird, bezieht, zur Kenntnisnahme zugehen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die hier besprochene Einrichtung, wenn sie, wie erwartet werden darf, mit dem erforderlichen Eifer und im rechten Geiste zur Ausführung gebracht wird, dem Interesse der Schule große Dienste zu leisten im hohen Grade geeignet ist. Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen darum dieser Angelegenheit jede nur mögliche Förderung angedeihen lassen und diejenigen Lehrer, in deren Schulklassen Vikare hospitieren oder auch unterrichtlich thätig sein werden, mit der nötigen Anweisung versehen und denselben dringend empfehlen, auch ihrerseits diese Angelegenheit durch mustergültige Lehrthätigkeit, zuvorkommende Hilfsbereitschaft und jegliche erforderliche Unterstützung zu fördern.

Wir erwarten Anzeige, sobald ein Vikar einer Schule Ihres Bezirkes überwiesen werden wird.

Breslau, den 8. September 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2135.

Abschrift.

pp.

Was die Frage anlangt, ob der Plan, nach welchem die Vorbereitung der Vikare für das Schulinspektionsamt stattfinden soll, der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist, so will ich gestatten, daß davon, wenigstens zur Zeit, Abstand genommen wird, da nur solchen Geistlichen die Einführung von Vikaren in die Schulverwaltung zugewiesen werden soll, welche zugleich Lokalschulinspektoren sind und das Hospitieren bezw. Unterrichten in solchen Schulen, welche nicht der Lokalaufsicht des betreffenden Geistlichen unterstehen, selbstredend nur unter Genehmigung des betreffenden Lokalschulinspektors geschehen kann. Dagegen muß ich Wert darauf legen, daß dem Lehrer rechtzeitig und mindestens bei Beginn der betreffenden Schulwoche eine zuverlässige Mitteilung über die in Aussicht genommene Teilnahme des Vikars am Unterrichte gemacht werde, damit Schulstörungen vermieden werden.

Berlin, den 31. Juli 1888.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

G. I. 2019 U. III. U. III b.

An das Königliche Landeskonsistorium zu Hannover.

Abschrift ad G. I. 2019 U. III. U. III b.

A.

Vorläufige Instruktion für die Geistlichen, denen ein ordinierter Vikar beigeordnet wird.

pp. § 13.

Das Vikariat soll auch für das Amt des Schulinspektors vorbereiten. Diese Vorbereitung ist namentlich durch ein planmäßiges Hospitieren in den Schulen der Parochie oder, falls die Schule einer benachbarten Parochie in dem einen oder andern Stücke dazu geeigneter sein sollte, nach Rücksprache mit dem betreffenden Lokal- bezw. Kreisschulinspektor, in dieser zu erstreben. Für dieses Hospitieren ist wenigstens in den Grundzügen vorher ein Plan zu entwerfen, der sicher stellt, daß die sämtlichen Unterrichtsfächer in angemessener Reihenfolge von dem Hospitieren betroffen werden. Vorauszuschicken ist jedesmal eine Besprechung über den Unterrichtsgegenstand, die bezüglich desselben geltenden Bestimmungen und die zu befolgende Methode, und wird der Geistliche nicht nur je und dann den Vikar in die Schule begleiten, um ihn auf diesen oder jenen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, sondern auch Gelegenheit nehmen, sich gesprächsweise davon zu überzeugen, daß der Vikar die Sache richtig aufgefaßt hat bezw. diesen auch zu einer schriftlichen Darlegung über den einen oder andern Gegenstand veranlassen. Läßt es sich einrichten, daß der Vikar in einigen Fächern, und zwar nicht bloß in der Religion, selbst einzelne Unterrichtsstunden erteilt, so ist das sehr erwünscht. Den mit den Lehrern abgehaltenen Konferenzen hat der Vikar beizuwohnen, und wird der Geistliche überhaupt bestrebt sein, ihm in die Schulverwaltung und die dieserhalb den Schulinspektoren gestellten Aufgaben nach allen Seiten hin einen Einblick zu verschaffen.

Namentlich ist der Vikar auch mit der Form der von den Schulinspektoren zu erstattenden Berichte und mit dem Geschäftsgange zwischen den Schulinspektoren und der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, bekannt zu machen.

Rücksichtlich der Wahrnehmung der Schulaufsicht steht dem Vikar selbstverständlich keinerlei Befugnis zu.

Nr. 62.

Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Verf. vom 26. November 1889.

Ew. Excellenz benachrichtige ich ergebenst, daß zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, der Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Staaten, des Herzogtums Braunschweig und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen andererseits ein Übereinkommen wegen der gegenseitigen Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen getroffen und für Preußen der 1. April 1889 als Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens von mir festgesetzt worden ist.

Ich nehme zugleich auf die Nr. 198 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers, sowie auf das Oktober-November-Heft des Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1889 S. 671 ergebenst Bezug, in welchen die Veröffentlichung des Übereinkommens meinerseits stattgefunden hat.

Berlin, den 2. November 1889.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. II. Nr. 2768 II. Ang. v. 2.

An den Königlichen Oberpräsidenten N. zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und event. Beachtung.

Breslau, den 26. November 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
Pr. II. VI. 3035.

Nr. 63.

Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken.

Verf. vom 14. November 1889.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich in einem neuerdings ergangenen Erlasse zur Vermeidung von Unglücksfällen, wie solche durch Herabstürzen von Kirchenglocken herbeigeführt waren, damit einverstanden erklärt, daß die Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken thunlichst beseitigt werde.

Die Herren Landräte ersuchen wir daher, in denjenigen Fällen, in welchen das Läuten der Glocken seither durch Schulkinder bewirkt wurde, durch ein bezügliches Verbot dafür zu sorgen, daß jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung der Lehrer auf die Kinder, durch welche sich letztere zur Übernahme des Glockenläutens veranlaßt sehen könnten, in Zukunft unbedingt unterbleibe.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 14. November 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 1484.

Nr. 64.

Postsendungen der katholischen Kirchenvorstände.

Verf. vom 22. Januar 1890.

Höheren Ortes ist den katholischen Kirchenvorständen für die von ihnen an die Königlichen Regierungen in Angelegenheiten, bei denen es sich um Erfüllung der patronatlichen Aufsichtsbefugnisse handelt, gerichteten Postsendungen die unfrankierte Absendung zugestanden worden.

Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren werden ergebenst ersucht, die katholischen Kirchenvorstände hiervon in geeigneter Weise, etwa durch Veröffentlichung im Kreisblatt, zu benachrichtigen.

Breslau, den 22. Januar 1890.

Königl. Regierungspräsident.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 17.

Nr. 65.

Deutliche Namensunterschrift.

Verf. vom 20. Februar 1890.

Der Herr Präsident des Königlichen Staatsministeriums Fürst von Bismarck hatte bereits im Jahre 1881 durch Cirkularverfügung vom 2. Dezember erklärt, es sei absolut unzulässig, daß, wie es vorgekommen, mehrere Herren, welche Aktenstücke an ihn eingereicht, ihren Namen so schrieben, daß die Unterschrift zwar ihnen selbst als Ausdruck desselben gelten könne, für andere indessen unverständlich bleibe. Eine deutliche Unterschrift sei nicht allein aus Pflichten des Amtes, sondern schon aus denen der Höflichkeit notwendig.

Auch abgesehen von seiner Person habe jedermann, welcher eine amtliche Zuschrift erhalte, das Recht, den darunter befindlichen Namen mühelos und ohne Zuhilfenahme des Staatshandbuchs außer Zweifel zu stellen, da es ihm unerwünscht sei, wenn er genötigt werde, einzelne Herren besonders und persönlich auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen, was er aber nötigenfalls thun werde, so stelle er die dienstliche Forderung, daß jeder Beamte seinen Namen so schreibe, daß er nicht allein entziffert, sondern auf den ersten Blick geläufig gelesen werden könne.

Durch Cirkularverfügung vom 16. Januar d. J. spricht nun Seine Durchlaucht der Herr Präsident des Königlichen Staatsministeriums, Reichskanzler Fürst von Bismarck, sein Bedauern darüber aus, daß der von ihm gerügte Übelstand, daß amtliche Unterschriften schwer oder gar nicht lesbar seien, nicht abgestellt sei. Er bringt daher die Verpflichtung, den Namen deutlich zu schreiben, von neuem in Erinnerung.

Breslau, den 10. Februar 1890.

Königl. Regierungspräsident.

An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hierselbst.
Pr. 285.

Indem wir dies zur Kenntnis bringen und um deutliche Namensunterschrift ersuchen, wird bemerkt, daß durch Verfügung vom 16. Januar 1890 der Befehl ergangen ist, Berichte mit unlesbaren Unterschriften von der Weiterbeförderung so lange auszuschließen, bis der Einsender dem Mangel abgeholfen hat.

Euer Wohlgeboren—Hochwürden—Hochehrwürden wollen daher selbst nach dieser Anordnung handeln und die Herren Lokalschulinspektoren und Lehrer anweisen, derselben ebenfalls nachzukommen.

Breslau, den 20. Februar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks,
p. c. der Königl. Herren Landräte.
II. V. 144.

Nr. 66.

Errichtung neuer oder Erweiterung bestehender Schulen.

Verf. vom 28. März 1890.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem neuerdings ergangenen Erlasse angeordnet, daß fortan in denjenigen Fällen, in denen sich das Bedürfnis zur Errichtung neuer oder zur Erweiterung bestehender Schulen herausgestellt hat, unter anderem auch folgende Punkte zu erörtern sind:

Handelt es sich um Schulen in nicht geschlossenen Ortschaften mit erheblicheren Entfernungen oder um Schulen, welche für mehrere Ortschaften bestimmt sind, so wird es vor allem darauf ankommen, festzustellen, ob nicht der Erweiterung der bestehenden Schule die Errichtung einer zweiten Schule zur Abkürzung der Schulwege vorzuziehen ist. Ferner soll für den letzteren Fall die Möglichkeit geprüft werden, durch Hineinbeziehung von Teilen benachbarter Schulverbände etwaige, in diesen letzteren bestehende Übelstände gleichzeitig durch die geplante neue Schuleinrichtung zu beseitigen.

Wo nicht ganz ausnahmsweise Verhältnisse obwalten, wird für ländliche Schulverhältnisse der Abkürzung weiter Schulwege durch Errichtung neuer einklassiger Schulen vor der Erweiterung bestehender Schulen zu mehrklassigen Systemen unbedingt der Vorzug zu geben sein; und wenn auch das Ideal, jedem Orte seine eigene Schule zu geben, vorerst nicht erreichbar ist, so wird doch durch die Teilung territorial ausgedehnter Schulverbände oder durch die Vereinigung benachbarter Ortschaften, welche jetzt zu verschiedenen Schulverbänden gehören, zu einem gemeinsamen neuen Schulverbande vielfach eine Besserung der bestehenden Verhältnisse sich erzielen lassen.

Dabei ist aber auch auf die Wünsche der beteiligten Gemeinden selbst gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren wollen in Zukunft demgemäß verfahren und in den Berichten, welche uns über die Begründung neuer Volksschulen oder über das Bedürfnis zur Erweiterung bestehender Schulen erstattet werden, auf die oben angedeuteten Punkte näher eingehen, durch deren Erörterung die Gewinnung eines selbständigen Urteils bedingt ist. Zu diesem Zweck und zur Verminderung des Schreibwerks wird es sich empfehlen, im einzelnen Falle einen Fragebogen nach dem anliegenden Schema aufzustellen und nach Eintragung entsprechender kurzer Notizen dem bezüglichen Berichte beizufügen.

Breslau, den 28. März 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. I. 287.

Fragebogen

zu dem Antrage

auf

Errichtung einer neuen evangelischen (katholischen)

Schule in Kreis

Erweiterung der evangelischen (katholischen)

Schule in Kreis

Laufende Nr.	Frage.	Antwort.
1.	Welche Ortschaften gehören zu der von der neuen Organisation berührten Schule, und in welcher Entfernung von derselben liegen sie? (Es wird erwünscht sein, bei Beantwortung dieser Frage eine Handzeichnung beizufügen.)	
2.	Wie viele Kinder besuchen die Schule insgesamt, und aus jeder der einzelnen Ortschaften? und zwar a) gegenwärtig, b) in jedem der letzten 10 Jahre.	
3.	Walten wesentliche Verschiedenheiten in den Schulwegen für die Kinder der einzelnen Ortschaften ob wegen der Aus- und Abbauten?	
4.	Wie viele Kinder aus den einzelnen Ortschaften sind evangelisch, katholisch, jüdisch? Inwieweit gehören diese einer ansässigen oder fluktuierenden Arbeiterbevölkerung an?	
5.	Lassen sich die vorhandenen Übelstände durch Ausschulungen zu benachbarten Schulen beseitigen?	

Laufende Nr.	Frage.	Antwort.
6.	Ist die Erweiterung der vorhandenen oder die Gründung einer neuen Schule, eventuell unter anderweiter Abgrenzung des Schulbezirks vorzuziehen? Empfiehlt sich die Abzweigung eines Teiles des Schulverbandes unter Zusammenlegung mit Teilen benachbarter Verbände?	
7.	Wohin gehen die Wünsche der beteiligten Gemeinden?	
8.	Welche Einrichtung wird vorgeschlagen, und welche Staatsbeihilfen erfordert die neue Einrichtung?	

N. N., den

Der Königliche Landrat. Der Königliche Kreisschulinspektor.

II. I. 287.

Nr. 67.

Aufgabe der Schule gegenüber den sozialistischen Bestrebungen.

Verf. vom 5. April 1890. (Vgl. Nr. 79.)

Das Anwachsen der sozialistischen Bestrebungen und die zunehmende Verwilderung ganzer Volksklassen, welche zu einer völligen Entchristlichung und zu gänzlichem Umsturz des Staates und der Gesellschaft durch aufreizende Reden und Schriften unausgesetzt aufgestachelt werden, legen offenbar der Schule und dem Lehrerstande ganz besondere und höchst verantwortliche Pflichten auf. Denn es gilt gerade die heranwachsenden Geschlechter frühzeitig vor den ihnen durch solche Verführung drohenden Gefahren zu sichern und sie zu ihrem Schutze mit einem sicheren Rüstzeug klarer Kenntnisse, sittlicher Ideale und religiöser Überzeugungen auszustatten. Wenn wir auch keinen Grund haben, an der Pflichttreue und Hingabe der Lehrer unseres Bezirkes zu zweifeln, so veranlaßt uns doch die außerordentliche Wichtigkeit dieser Aufgabe zu besonders dringender Ermahnung und Unterweisung.

Es wird noch eifriger und nachhaltiger, als dies bisher bereits erfreulicherweise geschehen ist, die erziehliche Bestimmung der Schule und des gesamten Schullebens in den Vordergrund gestellt werden müssen; die bewußte Führung der Jugend zu Bescheidenheit, Aufrichtigkeit und Gerechtigkeitssinn, zu Königstreue und Vaterlandsliebe, vor allem zu Gottesfurcht und christlicher Nächstenliebe muß durch Zucht und Unterricht unablässig erstrebt und vor allem auch durch das musterhafte Beispiel des Lehrers selbst unterstützt und gefördert werden.

Das Lesebuch bietet genug Gelegenheit, den Kindern Einblicke in die Entwickelung unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustände zu verschaffen, ihnen die Unentbehrlichkeit eigenen Fleißes, eigener Sparsamkeit, eigener Selbstzucht an leuchtenden Beispielen vorzustellen. Geschichte und Geographie haben vorzugsweise den Zweck und die Mittel, die Liebe zur Heimat und zum Vaterlande, die Zuneigung zu den Volksgenossen und zu dem Herrscherhause zu wecken und zu stählen, und eine rechte, zu Herzen gehende Behandlung der vaterländischen Geschichte insbesondere wird in den kindlichen Gemütern leicht nachhaltige Begeisterung und dauernde sittliche Antriebe erzeugen. Die Verbindung des Lese-

buches, namentlich der dichterischen Zugaben desselben, mit dem Geschichtsunterrichte, die Pflege des volkstümlichen und vaterländischen Gesanges, die anschauliche Schilderung der großen Herrscher der Vorzeit und der Persönlichkeit unseres gegenwärtigen Kaisers, die sorgsame Verwertung der zahlreichen vaterländischen Gedenktage sollen als vorzüglich wirksame Mittel hiermit besonders empfohlen werden. Der beständig in ungezwungener Weise sich wiederholende Hinweis auf das, was wir dem mit dem Wohle des Vaterlandes und des Volkes stets in untrennbarer Verbindung gestandenen Herrscherhause verdanken und zu vergelten haben, muß schließlich auch in einem gleichgültigen oder verschlossenen Kinderherzen seine fruchtbaren Spuren zurücklassen.

Noch wichtiger aber ist die gewissenhafte Pflege einer wahrhaft religiösen Erziehung; die verantwortungsvollste Pflicht des Lehrers besteht deshalb zunächst darin, daß er den Religionsunterricht, wo er denselben selbst giebt, in der denkbar sorgfältigsten Weise erteilt oder den denselben erteilenden Geistlichen in diesem wichtigsten Geschäfte nach bester Kraft und nach dessen Anleitung zu unterstützen sucht. Aber auch außerhalb des Religionsunterrichtes darf keine der zahlreichen Gelegenheiten versäumt werden, welche der Unterricht und das Schulleben für die Erweckung oder Erneuerung religiöser Gefühle darbieten. Gesittung und Vaterlandsliebe sind ja nur dann echt und nur dann gefestet genug, den Stürmen des Lebens, den offenen und geheimen Anfechtungen zu widerstehen, wenn sie sich auf Gottesfurcht gründen und ihre Nahrung aus unerschütterlicher religiöser Überzeugung ziehen. Im einzelnen sei noch auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche der Pflege des kirchlichen und geistlichen Liedes und der würdigen Gestaltung des gemeinsamen Schulgebetes zu Anfang und zum Schlusse des Unterrichtes innewohnt. Bei seiner ganzen unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit soll somit dem Lehrer stets die ernste Wahrheit vor Augen sein, daß Kenntnisse und Fertigkeiten allein ohne sittliche Ideale und ohne religiöse Überzeugung nur geeignet sind, den heranwachsenden Menschen seinen Verführern zu einer um so leichteren Beute und ihn selbst damit zu einem um so schädlicheren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Der ganze Erfolg der Schule in der angedeuteten Richtung wird aber davon abhängen, daß der Lehrer seinen Worten sein eigenes Beispiel hinzufügt, daß er seinen Schülern an sich selbst dasjenige vorlebt, für dessen Nachahmung er sie begeistern möchte. Der vorbildliche Lebenswandel des Lehrers ist um so wichtiger, als leider vielfach im Elternhause die rechte Erziehung fehlt oder wohl gar schon durch schlechte Lehren und verführende Beispiele ersetzt wird. Da ist der persönliche Einfluß des Lehrers von unberechenbarer Bedeutung: in dem Lehrer sieht das Kind vorzugsweise seinen Leiter und Führer, an ihn schmiegt es sich mit unbegrenztem Vertrauen an; er allein scheint ihm in den meisten Fällen allen, die es bisher gekannt, an Kenntnissen und Ansehen weit überlegen zu sein; auf dem Lehrer haftet die Aufmerksamkeit der Kinder auch außerhalb der Schule; sein ganzes Thun und Treiben hat in seinen Schülern eine entsprechende Anzahl von Beobachtern, die gerade wegen ihrer kindlichen Unbefangenheit scharf sehen und richtig urteilen; auf dem Lehrer ruhen auch die Augen der Eltern jener Kinder, d. i. der ganzen Gemeinde. Das ist einerseits für ihn ein Grund zu berechtigtem Stolze; auf der anderen Seite aber schließt gerade diese Stellung eine Summe von Verantwortung in sich. Daher wird nur beständige Selbstbeobachtung den Lehrer zur Selbsterkenntnis und Selbstzucht führen und ihn fähig erhalten, sich der Bedeutung seines Berufes würdig zu zeigen. Schon Unvorsichtigkeiten, Unbesonnenheiten, Unschicklichkeiten können seinem Ansehen und damit seiner Wirksamkeit empfindliche Einbußen bringen; um wie viel mehr also muß er sich vor größeren Fehlern und vor schwereren sittlichen Vergehen hüten. Ohne Anmaßung und Eitelkeit muß er bemüht sein, die dringend gebotene Vorsicht in seinem näheren Umgange mit entgegenkommender Freundlichkeit gegen jedermann zu verbinden; im bürgerlichen Leben soll er die richtige Mitte finden zwischen weiser Zurückhaltung und entschiedener Bethätigung seiner Überzeugung. Es ist weder erforderlich noch angemessen, wenn ein Lehrer mit seiner Vaterlandsliebe prunkt und prahlt, wenn er vielgeschäftig um Einfluß und Anerkennung wirbt; aber bei gegebener Gelegenheit soll der Lehrer frei und offen eintreten für seine Überzeugung und

seine Gesinnung und treu und mannhaft stehen zu seinem Könige und seinem Vaterlande. In der Erfüllung seiner religiösen Pflichten vollends und in der Bethätigung eines christlichen Lebenswandels muß es sein Bestreben sein, sich von niemandem übertreffen zu lassen. Maßvoll in seinem Auftreten, entschieden in seiner vaterländischen Gesinnung, festgegründet in christlicher Frömmigkeit, so wird der Lehrerstand für sich selbst und seine Lebensführung nacheifernde Achtung erringen, in den unter seinen Händen heranwachsenden Geschlechtern gute Bürger und fromme Christen erstehen sehen und zu seinem Teile ungemein Wichtiges zur Beschwörung etwa drohender sozialer Gefahren beitragen.

Ganz besonders gelten diese Sätze auch den jüngeren Lehrern. Gern erkennen wir an, daß auch von ihnen die meisten pflichttreu ihres Amtes walten; aber wir wollen auch nicht verschweigen, daß innerhalb ihrer Reihen in den letzten Jahren beklagenswerte Ausschreitungen in leider nicht geringem Maße sich ereignet und uns zu strengen Maßregeln genötigt haben. Die jüngeren Lehrer namentlich müssen sich mit dem vollen Bewußtsein der vorhin umschriebenen Pflichten erfüllen. Denn gerade ihnen drohen mancherlei Gefahren und Versuchungen, denen ihre älteren Amtsgenossen nicht mehr ausgesetzt sind, und sie müssen wohl bedenken, daß es, wenn man in jüngeren Jahren bereits erziehlich auf weitere Kreise einwirken soll, dazu eines besonderen Maßes von Selbstzucht und Selbstbeherrschung nach den in Vorstehendem gekennzeichneten Richtungen hin bedarf.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen bei den nächsten Bezirks- und Generallehrerkonferenzen diese Gesichtspunkte zum Vortrag bringen und in angemessener Weise erläutern, weiterhin auch auf die Aufstellung der Stoffverteilungspläne und die Gestaltung des Unterrichtes in der angedeuteten Richtung Ihre Aufmerksamkeit lenken und überhaupt Ihrerseits keinerlei Anlaß versäumen, die Ihrer Aufsicht unterstellten Lehrer zu treuester Pflichterfüllung anzuspornen und mit Rat und That zu unterstützen.

Breslau, den 5. April 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. III. 1064.

Nr. 68.

Termine der Anzeige des Bedarfs an Volksschullehrern.

Verf. vom 27. Mai 1890. (Vgl. Nr. 32 u. 58.)

Mittelst Cirkularverfügung vom 23. November 1887 (II. V. 1696) bezw. 14. Februar 1889 (II. VI. 316) ist angeordnet, am 10. Juni und 10. Dezember jeden Jahres den voraussichtlichen Bedarf an Volksschullehrern für den folgenden 1. Juli bezw. 1. Januar hierher anzuzeigen, während auf Grund unserer Cirkularverfügung vom 7. April 1888 (II. V. 835) am 15. Januar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres die Zahl der erledigten Lehrerstellen ꝛc. hierher zu melden ist.

Diese verschiedenen Termine haben zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben, und wir sehen uns daher veranlaßt, die Verfügungen vom 23. November 1887 (II. V. 1696) bezw. 14. Februar 1889 (II. VI. 316) hierdurch aufzuheben und zu bestimmen, daß bei den gemäß Verfügung vom 7. April 1888 (II. V. 835) u. a. auch am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen gleichzeitig der voraussichtliche Bedarf an Volksschullehrern für den folgenden 1. Juli und 1. Januar zu melden ist.

Der mit unserer Verfügung vom 6. Juni 1889 übermittelte Terminkalender ist hiernach zu berichtigen bezw. die am 10. Juni und 10. Dezember anstehenden Termine zu streichen.

Wir können hierbei nicht unerwähnt lassen, daß die mehrerwähnten Anzeigen bisher sehr unpünktlich erstattet worden sind. Nachdem zwei auf diese Angelegenheit bezügliche Termine aufgehoben worden sind, erwarten wir, daß

die noch zu erstattenden Anzeigen nunmehr stets rechtzeitig eingehen und wiederholte Erinnerungen nicht wieder erforderlich sein werden.

Breslau, den 27. Mai 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1781.

Nr. 69.

Änderungen der Etatstitel des Kapitels 121.

Verf. vom 26. Juli 1890.

Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für 1890/91 sind bezüglich derjenigen Titel des Kapitels 121, über welche die Königliche Kreiskasse Spezialrechnung zu legen hat (Titel 27 und 27a), folgende Änderungen eingetreten:

Der bisherige Titel 27 mit seinen 3 Abteilungen ist in die neuen Titel 33, 34 und 35 zerlegt worden.

Es bilden hiernach:
die Abteilungen I und II des bisherigen Titels 27 — „Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus besonderer rechtlicher Verpflichtung und aus Spezialfonds" —
den neuen Titel 33,
die Abteilung III Position 1 des bisherigen Titels 27 — „Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen" —
den neuen Titel 34,
die Abteilung III Position 2 und 3 des bisherigen Titels 27 — „Zu Dienstzulagen, sonstigen persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Lehrer und Lehrerinnen" —
den neuen Titel 35.

Ferner hat der bisherige Titel 27a — „Behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten" — die Zahl 32 erhalten.

Indem wir die Königliche Kreiskasse hiervon in Kenntnis setzen, veranlassen wir dieselbe, sich künftig der neuen Bezeichnung dieser Titel zu bedienen, sowie die Kassenbücher danach zu berichtigen.

Infolge der Trennung des bisherigen Titels 27 in die drei neuen Titel 33, 34 und 35 hat die Königliche Kreiskasse bei der monatlichen Anrechnung der für Rechnung dieser Titel gezahlten Beträge statt der bisher notwendig gewesenen einen Deklaration deren eventuell drei — eine für jeden Titel — an unsere Hauptkasse hierselbst einzureichen. Da diese Trennung bereits vom 1. April d. J. ab eingetreten, die Anrechnung der geleisteten Zahlungen bisher aber noch auf den alten Titel 27 erfolgt ist, so ist zunächst eine anderweite Deklarierung der Gesamtsumme derselben nach Maßgabe der neuen Titel 33, 34 und 35 vorzunehmen, wozu die Königliche Kreiskasse seitens unserer Hauptkasse hierselbst in den nächsten Tagen noch besonders aufgefordert werden wird.

Endlich bemerken wir, daß die künftig ergehenden Zahlungsanweisungen bereits die neuen Titelbezeichnungen enthalten werden. Wegen eventueller Abänderung des Formulars zur Spezialrechnung bleiben zunächst die etwa ergehenden Bestimmungen der Königlichen Oberrechnungskammer abzuwarten.

Breslau, den 26. Juli 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.
II. XI. 2657.

Nr. 70.

Von Restaurationen kunstgeschichtlich wertvoller Baudenkmäler ist dem Herrn Minister Bericht zu erstatten.

Verf. vom 27. September 1890.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem die Restauration einer Pfarrkirche von kunstgeschichtlichem Werte erfolgt ist, ohne daß hierzu die im Interesse der Denkmalspflege wünschenswerte höhere Genehmigung erteilt worden wäre, angeordnet, daß die Pläne zu solchen Restaurationsbauten auch dann seiner Kenntnis nicht entzogen werden dürfen, wenn der Staat durch Gewährung finanzieller Beihilfen nicht beteiligt ist. Euer Wohlgeboren werden daher veranlaßt, von allen zu Ihrer Kenntnis gelangenden Restaurationen kunstgeschichtlich wertvoller Baudenkmäler hierher Bericht zu erstatten.

An sämtliche Herren Kreisbauinspektoren des Regierungsbezirks.

Abschrift übermitteln wir zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, auch dortseits sorgfältig darüber zu wachen, daß die im Interesse der staatlichen Denkmalspflege gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, §§ 16 und 30 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) seitens der Gemeinden volle Beachtung finden. Es empfiehlt sich, in den dortigen Publikationsorganen von Zeit zu Zeit die Beachtung der betreffenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 27. September 1890.

Königl. Regierung.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.
II. II/IX. A. 102.

Nr. 71.

Von der Erhebung der Anklage seitens des Staatsanwalts gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt ist dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben.

Verf. vom 4. Mai 1891.

Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen in einer an die Herren Oberstaatsanwälte erlassenen Verfügung bestimmt, daß, wenn gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung das Verfahren eröffnet oder die öffentliche Klage erhoben wird, hiervon sofort unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben ist.

Berlin, den 15. April 1891.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. II. Nr. 1478 U. III a.

Abschrift hiervon erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Schulvorstände.

Breslau, den 4. Mai 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VIII. 1115.

Nr. 72.

Bestrafung der zur Probedienstleistung bei Civilbehörden beurlaubten Militärpersonen.

Verf. vom 13. Oktober 1891.

Infolge eines zur Erörterung gelangten Sonderfalles hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 13. September cr. (II. 10801) im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister darauf aufmerksam gemacht, daß nach Lage der Gesetzgebung die Militärbehörden befugt sind, gegen die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden beurlaubten Militärpersonen wegen militärischer Vergehen Disziplinarstrafen zu verhängen. Im Interesse der militärischen Disziplin ist es ferner als geboten erschienen, daß solche Strafen nicht von den Civilbehörden, sondern militärischerseits vollstreckt werden, womit zugleich eine Gewähr dafür gegeben wird, daß die Abbüßung genau in einer den militärischen Vorschriften entsprechenden Weise erfolgt.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden — wollen hiervon Kenntnis nehmen und die Schuldeputationen und die in Frage kommenden Schulvorstände entsprechend verständigen, sowie die etwa beteiligten Ihnen nachgeordneten Organe der Schulverwaltung mit geeigneter Weisung versehen.

Breslau, den 13. Oktober 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2772.

Nr. 73.

Dienstwohnung bei kommissarischer Verwaltung einer Stelle.

Verf. vom 26. Februar 1892.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister trete ich der Königlichen Oberrechnungskammer darin bei, daß einem mit der kommissarischen Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle gegen Gewährung einer fortlaufenden Remuneration beauftragten Beamten die Benutzung der mit der Stelle verbundenen Dienstwohnung nicht unentgeltlich eingeräumt werden darf. Vielmehr hat der Beamte in Gemäßheit der §§ 7 und 18 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 in solchem Falle eine Vergütung zu leisten, deren Höhe nach § 19 des gedachten Regulativs festzusetzen ist. Der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, welcher dem Range des betreffenden Beamten oder der Stelle entsprechen würde, ist auf die Höhe der Vergütung ohne Einfluß.

Berlin, den 11. Februar 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. Nr. 266.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 26. Februar 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisbauinspektoren des Bezirks.
II. IX. A/II. 300.

Nr. 74.

Einsicht in die Dienstakten, sowie Aushändigung oder Abschriften derselben.

Verf. vom 4. September 1892.

Anläßlich eines Spezialfalles werden Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden darauf hingewiesen, daß, abgesehen von Requisitionen der

Gerichtsbehörden in Strafsachen, Privatpersonen sowohl wie Behörden nur mit unserer in jedem einzelnen Falle vorher einzuholenden Genehmigung Einsicht in die Dienstakten gestattet werden darf. Insbesondere dürfen letztere auch nicht ohne unsere besondere Genehmigung ausgeantwortet oder Abschriften von Dienstschreiben erteilt werden.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen hiervon sämtliche Ortsschulinspektoren Ihres Bezirks entsprechend in Kenntnis setzen.

Breslau, den 4. September 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. X/III. 1507.

Nr. 75.

Anwendung des 100teiligen Thermometers nach Celsius.

Verf. vom 24. Oktober 1892.

Von dem Königlichen Staatsministerium ist die Einführung des für wissenschaftliche Zwecke seit längerer Zeit allein angewendeten 100teiligen Thermometers nach Celsius an Stelle des noch gebräuchlichen 80teiligen nach Réaumur beschlossen und angeordnet worden, daß im Bedarfsfalle nur noch 100teilige Thermometer beschafft und künftighin im amtlichen Verkehre Temperaturangaben ausschließlich nach diesem Thermometer gemacht werden.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Einführung des 100teiligen Thermometers auch in den höheren und niederen Schulen auf geeignete Weise zur Vermeidung von Kosten allmählich herbeizuführen. Bei Neuanschaffungen sowie beim Ersatz von unbrauchbar gewordenen Instrumenten werden stets 100teilige Thermometer anzuschaffen sein. Infolgedessen werden beide Teilungen lange Zeit nebeneinander im Gebrauch sein.

Zur Erleichterung der Umrechnung der 80teiligen in die 100teilige Skala sind von der physikalisch-technischen Reichsanstalt zwei Tafeln zur Umwandlung von Graden Réaumur in solche der 100teiligen Thermometerskala entworfen worden, von denen je ein Exemplar in Abschrift zur Kenntnisnahme anbei folgt. Die größere Tafel berücksichtigt auch Temperaturen, wie sie in denjenigen Zweigen der Technik vorkommen, welche noch Thermometer nach Réaumur anwenden. Die kleinere wird für alle Zwecke des gewöhnlichen Lebens ausreichen.

Die von der genannten Anstalt angefertigten Tafeln sind derart hergestellt, daß sie auf Pappe oder dergleichen aufgezogen, oder auf hinlänglich starkem Papier gedruckt, neben jedes Thermometer aufgehängt werden können. Der Preis der kleinen Tafel beträgt 10 ℳ und bei Herstellung auf starkem Kartonpapier 15 ℳ für 1000 Stück.

Die Beschaffung der Tafeln, welche nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird, kann durch Vermittelung der Reichsanstalt bewirkt werden. Die Kosten der Beschaffung fallen den Beteiligten zur Last.

Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden wollen hiernach das weitere veranlassen.

Breslau, den 24. Oktober 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3019.

Tafel zur Umwandlung von Graden Réaumur (R) in Grade der hundertteiligen Thermometerskala (C) und umgekehrt.

Tafel 1 zur Umwandlung von Graden Réaumur (R) im Grade der hundertteiligen Thermometerskala (C).

Grad		Grad		Grad		Grad	
R	C	R	C	R	C	R	C
+	+						
—	—						
0	0	20	25	40	50	60	75
1	1,25	21	26,25	41	51,25	61	76,25
2	2,5	22	27,5	42	52,5	62	77,5
3	3,75	23	28,75	43	53,75	63	78,75
4	5	24	30	44	55	64	80
5	6,25	25	31,25	45	56,25	65	81,25
6	7,5	26	32,5	46	57,5	66	82,5
7	8,75	27	33,75	47	58,75	67	83,75
8	10	28	35	48	60	68	85
9	11,25	29	36,25	49	61,25	69	86,25
10	12,5	30	37,5	50	62,5	70	87,5
11	13,75	31	38,75	51	63,75	71	88,75
12	15	32	40	52	65	72	90
13	16,25	33	41,25	53	66,25	73	91,25
14	17,5	34	42,5	54	67,5	74	92,5
15	18,75	35	43,75	55	68,75	75	93,75
16	20	36	45	56	70	76	95
17	21,25	37	46,25	57	71,25	77	96,25
18	22,5	38	47,5	58	72,5	78	97,5
19	23,75	39	48,75	59	73,75	79	98,75
20	25	40	50	60	75	80	100

Tafel 2 zur Umwandlung von Graden der hundertteiligen Thermometerskala (C). in Grade Réaumur (R).

Grad		Grad		Grad		Grad		Grad	
C	R	C	R	C	R	C	R	C	R
+	+								
—	—								
0	0,0	20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0
1	0,8	21	16,8	41	32,8	61	48,8	81	64,8
2	1,6	22	17,6	42	33,6	62	49,6	82	65,6
3	2,4	23	18,4	43	34,4	63	50,4	83	66,4
4	3,2	24	19,2	44	35,2	64	51,2	84	67,2
5	4,0	25	20,0	45	36,0	65	52,0	85	68,0
6	4,8	26	20,8	46	36,8	66	52,8	86	68,8
7	5,6	27	21,6	47	37,6	67	53,6	87	69,6
8	6,4	28	22,4	48	38,4	68	54,4	88	70,4
9	7,2	29	23,2	49	39,2	69	55,2	89	71,2
10	8,0	30	24,0	50	40,0	70	56,0	90	72,0
11	8,8	31	24,8	51	40,8	71	56,8	91	72,8
12	9,6	32	25,6	52	41,6	72	57,6	92	73,6
13	10,4	33	26,4	53	42,4	73	58,4	93	74,4
14	11,2	34	27,2	54	43,2	74	59,2	94	75,2
15	12,0	35	28,0	55	44,0	75	60,0	95	76,0
16	12,8	36	28,8	56	44,8	76	60,8	96	76,8
17	13,6	37	29,6	57	45,6	77	61,6	97	77,6
18	14,4	38	30,4	58	46,4	78	62,4	98	78,4
19	15,2	39	31,2	59	47,2	79	63,2	99	79,2
20	16,0	40	32,0	60	48,0	80	64,0	100	80,0

In den vorstehenden Tafeln enthalten die mit R überschriebenen Spalten die Grade Réaumur, die mit C überschriebenen Spalten die entsprechenden Grade der hundertteiligen Thermometerskala (gewöhnlich, aber nicht ganz zutreffend, „Grade Celsius" genannt.)

Die Werte beider Tafeln gelten für die Grade über und unter Null, bei den ersten beiden Spalten wird dies durch die beigefügten Vorzeichen plus (+) und minus (—) angedeutet.

Tafel zur Umrechnung von Graden Réaumur (R) in Grade der hundertteiligen Thermometerskala (C).

Grad		Grad	
R	C	R	C
+	+		
−	−		
0	0	25	31,25
1	1,25	26	32,5
2	2,5	27	33,75
3	3,75	28	35
4	5	29	36,25
5	6,25	30	37,5
6	7,5	31	38,75
7	8,75	32	40
8	10	33	41,25
9	11,25	34	42,5
10	12,5	35	43,75
11	13,75	36	45
12	15	37	46,25
13	16,25	38	47,5
14	17,5	39	48,75
15	18,75	40	50
16	20	41	51,25
17	21,25	42	52,5
18	22,5	43	53,75
19	23,75	44	55
20	25	45	56,25
21	26,25	46	57,5
22	27,5	47	58,75
23	28,75	48	60
24	30		

Grad		Grad	
C	R	C	R
+	+		
−	−		
0	0	30	24
1	0,8	31	24,8
2	1,6	32	25,6
3	2,4	33	26,4
4	3,2	34	27,2
5	4	35	28
6	4,8	36	28,8
7	5,6	37	29,6
8	6,4	38	30,4
9	7,2	39	31,2
10	8	40	32
11	8,8	41	32,8
12	9,6	42	33,6
13	10,4	43	34,4
14	11,2	44	35,2
15	12	45	36
16	12,8	46	36,8
17	13,6	47	37,6
18	14,4	48	38,4
19	15,2	49	39,2
20	16	50	40
21	16,8	51	40,8
22	17,6	52	41,6
23	18,4	53	42,4
24	19,2	54	43,2
25	20	55	44
26	20,8	56	44,8
27	21,6	57	45,6
28	22,4	58	46,4
29	23,2	59	47,2

Nr. 76.

Einrichtung von Samariterkursen.

Verf. vom 1. Februar 1893.

Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden übersenden wir anliegend ein Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, Baumeisters Bernhard Felisch zu Berlin vom Oktober v. J. — nebst 2 Anlagen — betreffend die Einrichtung von Samariterkursen an den Fachschulen behufs Ausbildung in der Hilfeleistung bei vorgekommenen Unfällen mit dem Auftrage, den unserem Geschäftskreise unterstellten Leitern der im dortigen Aufsichtsbezirk vorhandenen Fachschulen hiervon Kenntnis zu geben und mit denselben wegen Einrichtung derartiger Kurse in Verbindung zu treten. Auch wollen Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden bei sonst sich bietender Gelegenheit von den beiliegenden Schriftstücken Gebrauch machen.

Breslau, den 1. Februar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 269.

Nr. 77.

Portofreie Zusendung ist nur für diejenigen Kompetenzen zulässig, welche wirkliches Diensteinkommen sind und nicht an Gemeinden oder Verbände geleistet werden.

Verf. vom 10. Februar 1893. (Vgl. Nr. 85.)

In den Erlassen vom 31. Mai 1888 $\frac{\text{M. d. g. A. G. III. 937 U. III}^{a}}{\text{F. M. I. 7021}}$ und vom 26. Februar 1890 $\frac{\text{M. d. g. A. G. III. 2652 I. Ang. G. I}}{\text{F. M. I. 2047.}}$ ist für diejenigen Fälle, in denen Lehrer, Geistliche und Kirchenbeamte ihren amtlichen Wohnsitz an Orten ohne Königliche Kassen haben, genehmigt, daß die widerruflichen Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen, die staatlichen Dienstalterszulagen der Lehrer, sowie die aus der Staatskasse zu gewährenden Besoldungszuschüsse und Kompetenzen, Aufbesserungszulagen und Stolgebühren-Ausfallsentschädigungen der Geistlichen und Kirchenbeamten den Empfängern portofrei übersandt werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln sehen wir uns zu der ausdrücklichen Bestimmung veranlaßt, daß die portofreie Zusendung sich nur auf diejenigen Kompetenzen bezieht, welche als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind, nicht aber auch auf außerordentliche Zuwendungen, Unterstützungen und Remunerationen, und nur solche Zahlungen betrifft, welche unmittelbar an die Lehrer, Geistlichen und Kirchenbeamten erfolgen, nicht aber auch solche, welche an Gemeinden oder Verbände geleistet werden.

Berlin, den 26. Januar 1893.

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und Konsistorien.
Fin. Min. I. Nr. 925.
Min. d. g. A. G. III. 3147.
G. I. II. U. III. E.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 10. Februar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Regierungshauptkasse und an sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks. II. XI P/XI. 456.

Nr. 78.

Durch schulpflichtige Kinder angelegte Waldfeuer.

Verf. vom 9. Mai 1893.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß durch schulpflichtige, aber noch nicht strafmündige Kinder — meistens aus Spielerei — Waldfeuer angelegt worden sind.

Euer ꝛc. beauftragen wir deshalb, die Lehrer Ihres Bezirkes zu veranlassen, wiederholt bei geeigneter Gelegenheit die Schulkinder über die Gefährlichkeit und event. Strafbarkeit solches Beginnens zu belehren.

Breslau, den 9. Mai 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1094.

Nr. 79.

Bekämpfung der sozialdemokratischen Bewegung durch den Evangelisch-sozialen Centralausschuß.

Verf. vom 23. Januar 1894. (Vgl. Nr. 67.)

Die schlesische Provinzialsynode hat in ihrer vorigen Session einmütig ihrem tiefen Schmerze darüber Ausdruck gegeben, daß die sozialdemokratische Bewegung auch in Schlesien weite Kreise ergriffen hat.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß nur das lebendige Christentum über die finstern Mächte des Unglaubens den Sieg davonzutragen imstande ist, und daß es daher die Aufgabe der Kirche ist, in dem Kampfe gegen die auf den Umsturz von Thron und Altar und der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung abzielende Bewegung mit allen Kräften einzutreten, hat die Provinzialsynode als Vertreterin der schlesischen evangelischen Provinzialkirche an alle ihre Glaubensgenossen die dringende Aufforderung gerichtet, auch an ihrem Teile daran mitzuhelfen und mitzuarbeiten, daß unserm Volke die starken Grundlagen seiner Kraft und seines Heils nicht verloren gehen, und hat dem Königlichen Konsistorium die Bitte vorgetragen, im Verein mit dem Provinzialsynodalvorstande und unter Zustimmung von Männern, welche mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind, diejenigen Maßnahmen zu beraten und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus geeignet erscheinen, dem Wachsen der Sozialdemokratie Einhalt zu thun.

Hierauf ist zu dem angegebenen Zwecke der Evangelisch-soziale Centralausschuß gebildet worden.

Derselbe hat einen „Aufruf zur sozialen Mitarbeit durch die Presse" (Beilage zu Nr. 15 des Kirchlichen Amtsblattes für 1893) erlassen, in welchem er drei Gebiete unterscheidet, auf welchen es gilt, eifrige Preßarbeit zu treiben:

1. Auf dem speziell religiösen Gebiete, auf welchem die Verbreitung der heiligen Schrift in billigen Ausgaben, guter schlichter Predigtsammlungen, die Unterstützung des großartigen Unternehmens der Berliner Pfennigpredigten, guter Erbauungsbücher, die möglichst zahlreiche Herausgabe kirchlicher Wochenblätter, die möglichst ausgiebige Benutzung der Provinzial-, Kreis- und Lokalzeitungen zu Mitteilungen über kirchliche Ereignisse und Versammlungen von Bedeutung sein würde.
2. Auf dem Gebiete allgemein christlicher Bildung, auf welchem die Aufmerksamkeit auf die Volksbibliotheken, die Lesezirkel, auf eine gesunde Lektüre für das Haus zu richten ist.
3. Auf dem Gebiete christlich-sozialer Gedanken und Grundsätze. Es ist nötig, unser Volk durch Vorträge und Aufsätze noch mehr über die Lehren der Sozialdemokratie aufzuklären; fast ebenso wichtig sind für diesen Zweck Berichte über gehaltene Vorträge, welche in Zeitungen verschiedener Richtungen hineinzubringen sind, wie die allseitige Kolportierung billiger, hier einschlagender Litteratur.

Indem wir Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren auf diese Bestrebungen hinweisen, legen wir Ihnen zugleich dringend ans Herz, dieselben in jeder Beziehung nach Möglichkeit in Ihrem Kreise zu unterstützen und zu fördern.

Breslau, den 23. Januar 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 3.

Nr. 80.

Die Fristen für Erstattung von Berichten.

Verf. vom 30. Januar 1894.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat behufs Herbeiführung einer größeren Beschleunigung des Geschäfts-

ganges sich veranlaßt gesehen, die Fristen für die Erstattung von Berichten herabzusetzen. Abgesehen von den Fällen, in welchen umfangreichere Ermittelungen erforderlich sind, sollen künftig

gewöhnliche Berichte binnen 4 Wochen,
Berichte mit einem Eilvermerk binnen 14 Tagen,
Berichte mit dem Vermerk „sofort" binnen 8 Tagen

nach Eingang der betreffenden Erlasse dem Herrn Minister diesseits bezw. von der betreffenden Regierungsabteilung erstattet werden.

Bei zweckmäßiger Gestaltung des Geschäftsganges wird sich die Innehaltung der vorbezeichneten Fristen ermöglichen lassen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die nachgeordneten Behörden hierauf im allgemeinen Interesse ihr besonderes Augenmerk richten und bei Vorbereitung der Berichtsunterlagen jede sachlich nicht gerechtfertigte Verzögerung streng vermeiden werden.

Läßt in Ausnahmefällen die Lage einer Sache erkennen, daß die Rückäußerung hierher nicht so zeitig erfolgen kann, daß diesseits innerhalb der oben festgestellten Fristen erledigende Berichterstattung zu ermöglichen sein möchte, so ist — ohne eine Erinnerungsverfügung abzuwarten — unter kurzer aber spezieller Angabe der Gründe hierher zur weiteren Veranlassung ohne Zeitverlust zu berichten.

Breslau, den 30. Januar 1894.

Königl. Regierungspräsident.

An sämtliche Herren Landräte, Kreisschulinspektoren und Kreisbauinspektoren des Bezirks. Pr. II. I. 114. I. Ang.

Nr. 81.

Aversionierung der Postsendungen.

Verf. vom 29. März 1894. (Vgl. Nr. 77, 82, 84, 85, 89, 90, 91, 92, 98.)

Vom 1. April dieses Jahres ab sollen die Porto- und Gebührenbeträge für alle von den Staatsbehörden und einzeln stehenden Beamten nach innerhalb des Deutschen Reichs frankiert abzuschickenden portopflichtigen Postsendungen nicht mehr im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen, sondern in Form einer an die Reichspostverwaltung zu zahlenden Aversionalsumme entrichtet werden.

Die näheren Anordnungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten sind in den vom Königlichen Staatsministerium unterm 7. Februar dieses Jahres erlassenen Bestimmungen und in dem von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen hierzu ergangenen Erlasse vom 26. Februar dieses Jahres getroffen worden.

Alle vom 1. April dieses Jahres ab der Aversionierung unterliegenden Postsendungen sind zum Zweck der portofreien Beförderung mit dem Vermerk: „Frei laut Aversum Nr. 21" oder abgekürzt „Frei lt. Aversum Nr. 21" und mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen, wobei es jedoch der Angabe des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, nicht bedarf. Zur Herstellung dieser Vermerke sollen sich die Behörden einschließlich der einzeln stehenden Beamten eines Stempels bedienen.

In der Anlage wird ein Exemplar der gedachten Bestimmungen nebst dem vorerwähnten Ministerialerlasse zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlassen mitgeteilt, danach bei Behandlung der Geschäftssachen des Kreisschulinspektionsbezirks vom 1. April cr. ab zu verfahren.

Ein vorschriftsmäßiger Stempel zur Aufdrückung der bezüglichen Vermerke erfolgt gleichfalls anbei mit dem Veranlassen, denselben vorschriftsmäßig zu inventarisieren.

Die Herren Ortsschulinspektoren wollen Euer Hoch—Wohlgeboren — Hochehr—würden mit den neu erlassenen Bestimmungen in geeignet scheinender Weise bekannt machen; dieselben gleichfalls mit einem Stempel zu versehen,

erscheint nach ministerieller Bestimmung entbehrlich, da deren amtlicher Schriftwechsel nicht sehr umfangreich ist. Diese nebenamtlich beschäftigten Beamten haben die auf den Briefen anzubringenden Vermerke „Frei lt. Aversf. Nr. 21" handschriftlich unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft herzustellen.

Sollte indes für dieselben die Beschaffung von Stempeln sich in einzelnen Fällen als notwendig herausstellen, so wird einem diesbezüglichen Antrage entgegengesehen.

Breslau, den 29. März 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 152. I. Ang.

Abschrift.

Den Herren Regierungspräsidenten lassen wir im Anschluß an die Verfügung vom 15. d. M. $\frac{\text{M. d. J. I. A. 1540 1. Ang.}}{\text{F. M. I. 2007 1. Ang. II. 2068}}$ die Aversionierung der Postporto- und Gebührenbeträge betreffend, anbei je 10 Druckexemplare der vom Königlichen Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen neuen Bestimmungen vom 7. Februar d. J. mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, dieselben in dem Regierungsamtsblatt zum Abdruck zu bringen und wegen ihrer Durchführung innerhalb unserer Ressorts die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen. Für die übrigen Ressorts wird besondere Verfügung ergehen.

Im einzelnen bemerken wir zu den beiliegenden Bestimmungen das Folgende:

1. Die Aversionierung der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen.
   Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankiert abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache) und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.
2. Zu den aversionierten Porto- und Postgebührenbeträgen gehören auch:
   a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt,
   b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankieren sind,
   c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
   d) die Gebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
   e) bei frankiert abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefs die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
   f) bei frankiert abzuschickenden Nachnahmesendungen neben dem Porto- und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Übermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.
3. Die Post darf anläßlich der Aversionierung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten rc. der Behörden am Sitze der letzteren, ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.
4. Wegen Beschaffung der Stempel mit der Inschrift: „Frei lt. Aversf. Nr. 21 rc." wird auf die eingangs erwähnte Verfügung vom 15. d. M. Bezug genommen. Die beteiligten Beamten werden auf die den Stempeln vom Lieferanten beizufügende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf

aufmerksam zu machen sein, daß zur Herstellung des Stempelabdrucks nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefumschlägen ꝛc., auf welchen die Adresse des Empfängers vorgedruckt wird, kann der Vermerk „Frei lt. Aversi. Nr. 21 ꝛc." gleichfalls durch Druck hergestellt werden. Sollte eine Behörde ꝛc. am 1. April d. J. wider Erwarten noch nicht in den Besitz des Aversionierungsstempels gelangt sein, so ist der fragliche Vermerk einstweilen handschriftlich herzustellen und hiervon der Oberpostdirektion Mitteilung zu machen.

5. Wegen Ermäßigung der Amtskostenentschädigungen für diejenigen einzeln stehenden Beamten, welche gegenwärtig ihre Portoausgaben aus diesen zu bestreiten haben, wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

An den Königlichen Regierungspräsidenten zu N.
M. d. J. I. A. 1916.
F. M. I. 2285 1. Ang./II. 2490 1. Ang.

Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. Js. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichspostverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen beziehungsweise bar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§ 1.

Frankiert abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert[1]) abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankierungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen.

§ 2.

Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionierung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „Frei laut Aversum Nr. 21," abgekürzt „Frei lt. Aversum Nr. 21" und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „Frei lt. Aversum Nr. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „Frei lt. Aversum Nr. 21" auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „Frei lt. Aversum Nr. 21" versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Aversum Nr. 21.
Kgl. Prß. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „Frei lt. Aversum Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 4.

Die Frankierung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontierung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

---

1) Bei den aus der Staatskasse fließenden Gehaltskompetenzen der Lehrer rc. ist das Porto für den Geldabtrag und für die Quittung seitens der Empfänger zu tragen. M.-E. v. 15. Oktober 1894 (Centralbl. S. 729).

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Portokontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankiert eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontiert.

Allmonatlich werden die kontierten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5.

In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6.

Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2. Pakete ohne Wertsdeklaration, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Wertsendungen stets zur Post zu geben.
3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8.

Die Verrechnung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabekapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidieren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionierung noch erwachsenden Portoausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- beziehungsweise Amtskostenentschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Königliches Staatsministerium.

Nr. 82.

Umfang der Aversionierung des Portos von Dienstsendungen.

Verf. vom 18. April 1894.

Anläßlich einiger Spezialfälle machen wir im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 29. v. M. (2. V. 152), betreffend die Aversionierung des Portos von Dienstsendungen, darauf aufmerksam, daß die Aversionierung sich nur auf die von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, d. h. unmittelbaren Staatsbeamten frankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen erstreckt, wie sich schon aus den mit ihr übersandten Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar d. J. sowie aus der Erwägung ergiebt, daß es sich um eine von der Staatskasse an die Reichspostverwaltung zu zahlende Vergütung handelt. Diese kann natürlich nur solche Sendungen umfassen, deren Frankierung sonst der Staatskasse zur Last fallen würde. Die Lehrer haben daher, als nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörig, für ihre Dienstsendungen auf die Vorteile der Aversionierung keinen Anspruch. Wenn in unserer erwähnten Rundverfügung ferner bestimmt ist, daß die Herren Ortsschulinspektoren dem handschriftlich zu bewirkenden Aversionierungsvermerke ihre Namensunterschrift und Amtseigenschaft beizufügen haben, so ist damit ihre sie zur Teilnahme an der Aversionierung berechtigende Amtseigenschaft, d. h. diejenige als Ortsschulinspektor gemeint; es genügt also nicht die Amtsbezeichnung „Pfarrer" oder „Pastor".

Die Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises sind zur Vermeidung von Weiterungen, insbesondere der Erhebung von Strafportis schleunigst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Breslau, den 18. April 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 248.

Nr. 83.

Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen ꝛc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften ꝛc.[1])

Verf. vom 25. Juni 1894. (Vgl. Nr. 60.)

Die Auslegung meines Runderlasses vom 3. Juni 1893 — U. III. A. 1243 —, betreffend den Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen ꝛc. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln, hat, wie hier eingegangene Berichte und Eingaben erkennen lassen, zu verschiedenartigen Auffassungen und Mißverständnissen geführt.

Behufs einheitlicher Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit sehe ich mich daher veranlaßt, im Anschluß an die erwähnte Rundverfügung anzuordnen, daß bei Ausführung derselben nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

I.

Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder teilweise irgend einer wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnanteil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde.

Hierfür entscheidet allein der Wert der Bücher.

---

1) Hefte, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, können von dem Gebrauche in der Schule zurückgewiesen werden. M.-E. vom 10. März 1897. (C.-Bl. 1897, S. 377.)

II.

Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- und Lernmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung geübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.

III.

Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Verlagshandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.

IV.

Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können. Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreise. Vorzuziehen ist, daß in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf sich für Rechnung des Schulverbandes vollzieht.

V.

Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkasten, Lineale, Zirkel, Radiergummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. Nr. 1047 U. II.

Abschrift erhalten Euer Hoch-Wohlgeboren — Hoch-ehr-würden zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, hiervon den Ortsschulinspektoren und Lehrern Ihres Schulaufsichtsbezirks zur genauesten Beachtung Mitteilung zu machen.

Breslau, den 25. Juni 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1444.

Nr. 84.

Geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Verf. vom 12. Oktober 1894.

Nach dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar d. J. (Amtsblatt S. 109) betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten umfaßt die an die Reichspostverwaltung vom 1. April d. J. ab gezahlte Aversionalsumme die Porto- und Gebührenbeträge für die von den Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen. Die Aversionalsumme ist eine Abfindung für die bisher im einzelnen aufgewendeten, der Staatskasse zur Last fallenden Porto- und Gebührenbeträge. Hieraus ergiebt sich, daß die Herren Ortsschulinspektoren in ihrer Eigenschaft als einzeln stehende Königliche Beamte zur Anwendung des Aversionierungsvermerks nur bei solchen Postsendungen berechtigt sind, welche eine Staatsdienstangelegenheit betreffen und deren Porto daher der Staatskasse zur Last fällt, d. h. bei solchen Postsendungen, welche in Ausübung der ihnen staatlich übertragenen örtlichen Schulaufsicht ab-

gelassen werden. Die Anwendung des Aversionierungsvermerks ist dagegen unzulässig bei denjenigen Postsendungen, welche sie in Angelegenheiten des Schulverbandes in ihrer Eigenschaft als den Geschäftsverkehr vermittelnde Mitglieder des Schulvorstandes ablassen. Hier handelt es sich eben nicht um eine Staatsdienstangelegenheit; derartige Sendungen sind nach wie vor durch Postwertzeichen zu frankieren, und der Betrag des Portos ist aus der Kasse des Schulverbandes zu entnehmen. Ganz unzulässig ist natürlich die Anwendung des Aversionierungsvermerks, wenn die Sendung überhaupt nicht von dem Ortsschulinspektor, sondern einem andern Mitgliede des Schulvorstandes, etwa dem Gemeindevorsteher des Schulorts abgelassen wird.

Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren veranlassen wir, die vorstehende Verfügung, da noch vielfach Unklarheiten über die Zulässigkeit des Aversionierungsvermerks zu bestehen scheinen, baldigst durch das Kreisblatt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

An sämtliche Königliche Landräte.

Abschrift erhalten Euer Hoch-Wohlgeboren — Hoch-ehr-würden zur Kenntnisnahme im Anschluß an unsere Verfügung vom 18. April d. J. (II. VIII. 278).

Breslau, den 12. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VIII. 568.

Nr. 85.

Zahlung des Bestellgeldes und des Portos für Quittungen bei portofreier Zusendung wirklichen Diensteinkommens.

Verf. vom 31. Oktober 1894. (Vgl. Nr. 77.)

Nachdem (zuletzt durch den Erlaß vom 26. Januar 1893 $\frac{\text{M. d. g. A. G. III. 3147}}{\text{F. M. I. 925}}$ Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1893 S. 296) genehmigt worden ist, daß den Lehrern, Geistlichen und Kirchenbeamten, welche ihren amtlichen Wohnsitz an Orten ohne Königliche Kassen haben, die aus der Staatskasse fließenden Kompetenzen, sofern sie als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind und ihre Zahlung unmittelbar an die Genannten erfolgt, portofrei übersandt werden, ist die weitere Frage aufgeworfen worden, ob zu der portofreien Zusendung zu rechnen und deshalb gleichfalls auf die Staatskasse zu übernehmen ist: einmal auch das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge und zweitens das Porto für die etwa geforderte Zusendung von Quittungen der Empfänger an die zahlende Kasse.

Die Frage ist, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister hiermit bestimme, nach beiden Richtungen hin zu verneinen. Die Zustellung der Quittung an die zahlende Kasse ist eine Pflicht, welche der Zahlungsempfänger dem Staate gegenüber zu erfüllen hat, und in der er nicht durch Erstattung der ihm entstehenden Kosten erleichtert werden kann. Von der Zahlung des Postbestellgeldes aber kann sich der Empfänger dadurch befreien, daß er das Geld von der Postanstalt abholt und zu dem Zweck der letzteren gegenüber eine dahin gehende Erklärung abgiebt.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und Konsistorien.

G. III. Nr. 1853 G. I. G. II. U. III. E. U. III. D.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 31. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.

II. VIII/XI. 617.

Nr. 86.

Aufstellung von Schulkassenetats seitens der Schulvorstände.

Verf. vom 14. März 1895.

Den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 23. v. M. (II. 1333), dessen Anlage wieder beigefügt ist, treten wir darin bei, daß nur bei denjenigen Schulen, welche unter Wegfall besonderer Schulverbände (Schulsozietäten) zu reinen Kommunalanstalten geworden sind, die Aufstellung von Schulkassenetats seitens der Schulvorstände zu unterbleiben und an deren Stelle die durch die Rundverfügungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 4. Dezember v. J. und 7. Februar d. J. (I. V. 3966 und 496) vorgeschriebene Aufstellung von Spezialetats durch die Gemeindevorstände — unter Genehmigung seitens der Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) — zu treten hat. Denn nur bei diesen Schulen ist die politische Gemeinde das Rechtssubjekt, welches alle Ausgaben für die Schule leistet, und dem auch alle für die Schule bestimmten Einnahmen zufließen, während bei allen denjenigen Schulen, bei welchen die politischen Gemeinden lediglich das sogenannte Schulkassendefizit (d. h. den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgabetrag) auf ihren Etat übernommen haben, der Schulverband als solcher — wie dies in unserer Rundverfügung vom 29. Juni 1893 (II. VIII. 325) näher ausgeführt ist — bestehen bleibt, daher auch dem Schulvorstand die Verwaltung des Schulvermögens und die Aufstellung des Etats zusteht. Es waltet bei diesen Schulen aber nur die Besonderheit ob, daß im Etat an Stelle der Hausväterbeiträge ein Beitrag der politischen Gemeinde erscheint. Bei letzterer wiederum kann im Etat nur dieser Beitrag in Ausgabe erscheinen, während der politischen Gemeinde zufließende Einnahmen zu Schulzwecken nicht in Frage kommen.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Breslau, den 14. März 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII/X. 114.

Nr. 87.

Anzeige der bei den Kreisschulinspektoren im Hauptamte durch Versetzung, Pensionierung oder Tod eingetretenen Veränderungen.

Verf. vom 22. Mai 1895.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat neuerdings angeordnet, daß die bei den Kreisschulinspektoren im Hauptamte während eines Monats infolge von Versetzungen, Pensionierungen oder Tod eingetretenen Veränderungen bis zum 8. des darauf folgenden Monats der Geheimen Registratur des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs Veröffentlichung im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung mitgeteilt werden.

Um den uns gestellten Termin innehalten zu können, ersuchen wir die Herren Landräte, künftig bei vorkommenden Veränderungen der vorbezeichneten Art — insbesondere bei etwa eintretendem Todesfall eines Kreisschulinspektors im Hauptamt — uns sofort unter Bezugnahme auf vorstehende Verfügung Anzeige zu erstatten.

Breslau, den 22. Mai 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. V. 258.

Nr. 88.

Schädigung der Fischerei durch Schulkinder.

Verf. vom 18. Juni 1895.

Seitens einzelner Fischereivereine wird darüber Klage geführt, daß durch die unter den Schulkindern verbreitete Unsitte, Fischbrut, insbesondere Forellenbrut und kleine Krebse wegzufangen, die Fischerei erheblich geschädigt würde.

Um einer ferneren Schädigung dieser Art mit den gebotenen Mitteln entgegenzutreten, bestimmen wir hiermit, daß an geeigneten Stellen des Unterrichts, insbesondere beim Beginn der wärmeren Jahreszeit, die Schulkinder vor dem Wegfangen von Fischbrut und jungen Krebsen ernstlich gewarnt werden, und daß gegen das Nichtbeachten dieser Warnung mit Schulstrafen eingeschritten werde.

Wir ersuchen die Herren Kreisschulinspektoren, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 18. Juni 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 1585 I. Ang. I. VI.

Nr. 89.

Pensionen sind an Wohnorte ohne Königliche Kasse nicht portofrei zu senden.

Verf. vom 28. Juni 1895.

Es ist in Frage gekommen, ob die Zusendung der aus der Staatskasse oder Ruhegehaltskasse zu zahlenden Pensionen an diejenigen in den Ruhestand versetzten Lehrer, welche ihren Wohnsitz an einem Orte ohne Königliche Kassen haben, portofrei zu erfolgen hat. Die Frage ist zu verneinen. Allerdings ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1888 — Min. d. geistl. Angel. G. III. 937 — Fin.-Min. I. 7. 021 — für die im Amte stehenden Lehrer an Orten ohne Königliche Kasse die portofreie Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließender Bezüge nachgelassen (vgl. auch Erlasse vom 26. Januar 1893 und vom 15. Oktober 1894, Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1893, S. 296, 1894, S. 729). Diese Bestimmung hat jedoch ihren Grund darin, daß die Lehrer durch ihr Amt an den Wohnort gebunden sind. Letztere Voraussetzung trifft bei den in den Ruhestand versetzten Lehrern nicht zu. Ein Rechtsanspruch, die Pensionsbeträge an ihrem jedesmaligen Wohnorte ausgezahlt zu erhalten, steht ihnen nicht zur Seite. Pensionierten unmittelbaren Staatsbeamten ein derartiges Zugeständnis zu machen, ist bisher nicht für zulässig gehalten; es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, die pensionierten Volksschullehrer in dieser Beziehung günstiger zu stellen als die Beamten, welche im unmittelbaren Staatsdienste gestanden haben.

In den eingangs bezeichneten Fällen ist daher das Porto der Geldsendungen von den Empfängern zu tragen; auch haben letztere die betreffenden Quittungen portofrei an die zahlende Kasse einzusenden.

Berlin, den 8. Juni 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

G. III. 133 U. III. D. U. III. E.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 28. Juni 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Regierungshauptkasse, an die Königliche Institutenkasse, sowie an sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.

II. XI/VIII. 1868.

Nr. 90.

Zahlung des Bestellgeldes an Wohnorten ohne Poststelle.

Verf. vom 6. Juli 1895.

In dem Erlaß vom 15. Oktober 1894 (Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 729) ist bestimmt, daß auch bei der portofreien Zusendung gewisser aus der Staatskasse fließender Bezüge an Lehrer, Geistliche und Kirchenbeamte, welche ihren amtlichen Wohnsitz am Orte ohne Königliche Kassen haben, gleichwohl das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge sowie das Porto für die etwa geforderte Zusendung von Quittungen an die zahlende Kasse seitens der Zahlungsempfänger zu tragen ist. Zur Beseitigung erhobener Zweifel setze ich weiter in Ergänzung dieses Erlasses nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister fest, daß das Bestellgeld für das Abtragen der mittels Postanweisung übersandten Beträge auch dann von dem Empfänger zu zahlen ist, wenn sich am Wohnort desselben eine Poststelle, von welcher das Geld abgeholt werden kann, nicht befindet.

Berlin, den 2. Juni 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
G. III. Nr. 421 U. III. D. G. I.

Abschrift erfolgt zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 6. Juli 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Regierungshauptkasse und sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.
II. VIII. 382.

Nr. 91.

Portoauslagen bei Königlichen Patronats-Kirchenbausachen.

Verf. vom 9. August 1895.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 30. Juli v. J. — II. G. 198 — die Frage zur Entscheidung gestellt, ob bei Königlichen Patronats-Kirchenbausachen die Portoauslagen, welche bei Ausübung und Erfüllung der Patronatsbaupflicht erwachsen, der Kirchengemeinde oder dem Fiskus als Patron zur Last fallen. Diese Frage ist, wie ich im Einverständnis mit den Herren Ministern der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten der Königlichen Regierung erwidere, nach den in dem diesseitigen Erlasse vom 7. Mai 1870 — Nr. 9480 E. U. — ausgesprochenen Grundsätzen in letzterem Sinne zu entscheiden. Demgemäß sind die betreffenden Postsendungen seitens der Kreisbauinspektoren oder der sonstigen mit der Bauausführung betrauten Königlichen Baubeamten frei laut Aversum abzulassen, während das Porto für die seitens der Gemeindekirchenräte unfrankiert eingehenden Postsendungen von den Kreisbauinspektoren zu verauslagen und zur Erstattung aus dem Bureaubedürfnisfonds der Königlichen Regierung bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu liquidieren ist.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach das Weitere.

Berlin, den 6. Juli 1895.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
G. III. Nr. 1056 G. III. A.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und event. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 9. August 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisbauinspektoren des Bezirks.
II. IX. A/VIII/II. A. 1038.

Nr. 92.

Anwendung des Porto-Aversionierungsvermerks seitens der einzelnen Mitglieder und Beamten der Staatsbehörden ꝛc.

Verf. vom 17. Juli 1895.

Die Postanstalten sind verschiedentlich davon ausgegangen, daß das für Postsendungen in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten vereinbarte Portoaversum sich nur auf die Sendungen von Behörden und einzelnen solche vertretenden Beamten beziehe, und daß deshalb beispielsweise die außerhalb des Sitzes der Behörde wohnhaften Mitglieder der Bezirksausschüsse, sowie der Einkommensteuerveranlagungs- und Berufungskommissionen, ferner Mitglieder und Beamte von Behörden, welche auf Dienstreisen oder auch während eines etwaigen Urlaubs Dienstsachen abzuschicken haben, von dem die portofreie Beförderung bedingenden Vermerk „Frei laut Aversum Nr. 21" keinen Gebrauch machen dürften. Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat die Anwendung des Aversionierungsvermerks in den vorbezeichneten Fällen nunmehr insoweit für zulässig erklärt, als das betreffende Porto seiner Zeit in die Portopauschsumme eingerechnet ist, und die Oberpostdirektionen und Postanstalten dahin verständigt, daß jener Vermerk auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angewendet werden könne. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter dem handschriftlich herzustellenden Aversionierungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören.

pp.

Berlin, den 22. Juni 1895.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

An den Königlichen Regierungspräsidenten ꝛc.
F. M. I. 9551. I. Ang.
M. d. J. I. A. 6404/5.

Abschrift erhalten Euer Hoch-Wohlgeboren—Hoch-ehr-würden zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung hinsichtlich des Schlußsatzes.

Breslau, den 17. Juli 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 402.

Nr. 93.

Das Schlesische Lehrerinnenstift zu Breslau.

Verf. vom 3. September 1895.

Das „Schlesische Lehrerinnenstift zu Breslau" ist eine unter Aufsicht des Staates stehende Wohlthätigkeitsanstalt und verfolgt den Zweck, erwerbsunfähigen Lehrerinnen, welche in Schlesien geboren oder zur Zeit ihres Beitritts als Lehrerinnen in Schlesien thätig waren, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses freie Wohnung nebst Beheizung und Bedienung zu gewähren.

Indem wir auf diese Stiftung aufmerksam machen, verweisen wir hinsichtlich des Beitritts zu derselben sowie deren Einrichtung und Verwaltung auf das für dieselbe neu angenommene revidierte Statut vom 16. Juni 1895, welches vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien unterm 8. Juli dieses Jahres bestätigt worden ist.

Anfragen sind an den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Stadtschulrat Dr. Pfundtner, zu richten.

Breslau, den 3. September 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2569.

Nr. 94.

Berichterstattung über die mit staatlichen Unterhaltungszuschüssen bedachten Mädchenschulen.

Verf. vom 20. Dezember 1895.

Behufs Berichterstattung an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlassen wir Euer Hoch-Wohlgeboren — Hochehr-würden, uns fortan bis zum 15. September jeden Jahres anzuzeigen, ob im dortigen Bezirk mit staatlichen Unterhaltungszuschüssen bedachte Mädchenschulen vorhanden sind, und, zutreffenden Falles, eine Übersicht über die Verhältnisse derselben nach beifolgendem Muster[1]) aufzustellen.

Breslau, den 20. Dezember 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3448.

Nr. 95.

Berichterstattung über die öffentlichen und privaten Mädchenschulen.

Verf. vom 28. Januar 1896.

Euer Hoch-Wohlgeboren — Hoch-ehr-würden veranlassen wir hierdurch, nach beifolgendem Muster[2]) ein Verzeichnis der im dortigen Bezirk vorhandenen öffentlichen und privaten Mädchenschulen aufzustellen und binnen sechs Wochen an uns einzureichen. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Für die Zukunft wollen Euer Hoch-Wohlgeboren — Hoch-ehr-würden Veränderungen bis zum 15. Juni jedes Jahres hierher anzeigen.

Unsere Verfügung vom 20. Dezember v. J. — II. VI. 3448 —, betreffend die staatlich unterstützten Mädchenschulen, bleibt hiervon unberührt.

Breslau, den 28. Januar 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3720.

Nr. 96.

Öffentliche Schüleraufzüge.

Verf. vom 25. März 1896.

Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffent-

1) Siehe Seite 180.
2) Siehe Seite 181.

Kreisschulinspektion .....

Übersicht der Verhältnisse der mit Unterhaltungszuschüssen aus Staatsfonds bedachten .... Mädchenschulen.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.			8.	9.	10.			11.		12.		13.
Regierungsbezirk.	Ort.	Charakter der Schule (öffentlich, privat, evangelisch, katholisch, paritätisch).	Des Vorstehers bezw. der Vorsteherin		Zahl der Lehrkräfte neben dem Vorsteher bezw. der Vorsteherin.	Davon sind voll beschäftigt.	Von den Lehrkräften sind:			Zahl der Klassen.	Zahl der Schülerinnen.	Von den Schülerinnen sind:			Für den ev. und kath. Unterricht ist		Höhe des Staatszuschusses		**Bemerkungen.** Namentliches Verzeichnis der Lehrkräfte mit Angabe der Lehrbefähigung, kurze Äußerung über die Leistungen der Schule.
			Name	Bekenntnis.			ev.	kath.	jüd.			ev.	kath.	jüd.	gesorgt.	nicht gesorgt.	jährlich.	einmalig.	

Verzeichnis der vorhandenen öffentlichen und privaten Mädchenschulen.

Kreis.	Schulaufsichtsbezirk.	Ort.	Charakter der Schule (öffentlich, privat, evangelisch, katholisch, paritätisch).	Des Vorstehers bezw. der Vorsteherin		Zahl der Lehrkräfte neben dem Vorsteher bezw. der Vorsteherin.	Davon sind voll beschäftigt.	Von den Lehrkräften sind:			Zahl der Klassen.	Zahl der Schülerinnen.	Von den Schülerinnen sind:			Für den ev. und kath. Religionsunterricht ist		Bemerkungen.
				Name	Bekenntnis.			ev.	kath.	jüd.			ev.	kath.	jüd.	gesorgt.	nicht gesorgt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

liche Aufzüge im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der geordneten Einrichtungen der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

Von öffentlichen Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Veranstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden können.

Breslau, den 25. März 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 136.

Nr. 97.

Überwachung der sogenannten Ziehkinder.

Verf. vom 24. April 1896.

Die polizeiliche Überwachung der sogenannten Ziehkinder endet nach den erlassenen Polizeiverordnungen mit dem Abschluß des sechsten Lebensjahres. Mit der Vollendung dieses Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen, und von diesem Zeitpunkte ab haben die Lehrer die Überwachung der Ziehkinder auszuüben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das dem Lehrer bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und er ist alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Übelstandes angelegen sein zu lassen.

Sollte er hierzu nicht selbst imstande sein, oder sollte seine persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so hat er die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrate oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschafft werde.

Euer Hoch-ehr-würden — Hoch-Wohl-geboren wollen den Lehrern Ihres Bezirks hiervon Kenntnis geben und auch den betreffenden Ortsschulinspektoren empfehlen, dieser Angelegenheit bei den Schulrevisionen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Breslau, den 24. April 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1188.

Nr. 98.

Liquidationen über nicht aversionierte Portokosten.

Verf. vom 24. Juni 1896.

Auf Anordnung des Herrn Ministers haben fortan die Superintendenten, Kirchenpröpste, Metropolitane und Dekane die nicht aversionierten, der Staatskasse zur Last fallenden Porto- und Gebührenbeträge zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren nicht mehr direkt bei uns zur Erstattung zu liquidieren.

Soweit hiernach in Zukunft bei den Kreiskassen noch Liquidationen über nicht aversionierte Portokosten innerhalb unseres Ressorts einzureichen sind (seitens der Kreisschulinspektoren), ordnen wir anläßlich eines Monitums der Königlichen Oberrechnungskammer an, daß in den Liquidationen nur diejenigen

a) unfrankiert eingegangenen und
b) abgegangenen, nach dem Auslande bestimmten Sendungen aufgeführt werden, für welche die Portokosten nicht wieder eingezogen werden können und der

Staatskasse zur Last fallen. Wir verweisen hierbei auch auf die Vorschriften über die Anwendung des Aversionierungsvermerkes (Nr. 2 des Ministerialerlasses vom 26. Februar 1894 und des durch Rundverfügung vom 6. Juli 1895 — II. VIII. 382 — mitgeteilten Ministerialerlasses vom 20. Juni 1895).

Gleichzeitig bemerken wir, daß für die Folge bei Erstattung von Bestellgeldern und Abtragsgebühren für Pakete gemäß Nr. 3 des eben erwähnten Ministerialerlasses vom 26. Februar 1894 stets darzuthun ist, worauf sich die Erstattung gründet, da sonst die dort verausgabten Beträge in Rückeinnahme gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.
II. VIII. 312/396.

Nr. 99.

Formular[1]) zu den Rechnungsextrakten der Schulkassen.

Verf. vom 8. April 1897.

Die überwiegende Mehrzahl der zur Rundverfügung vom 30. September 18.. (2. VIII. 526) erstatteten Berichte hat es als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet, das Formular zu den Rechnungsextrakten der Schulkassen mit denjenigen für die Schulkassen etats einigermaßen in Übereinstimmung zu bringen. Es kann in der That nicht verkannt werden, daß die jetzt bestehende Abweichung zwischen beiden die Übersicht erheblich erschwert, und daß das gegenwärtige Formular, weil es eine große Anzahl von Einnahme- und Ausgabeposten nicht enthält, überhaupt kein klares Bild von dem Stande des Schulvermögens und der Art, wie die Verwaltung geführt wird, giebt. Wir ordnen deshalb an, daß die Seiten 2 und 3 des Formulars die umseitig entworfene, sich an die Etatspositionen anlehnende, sie aber thunlichst zusammenfassende Fassung und das Titelblatt den Zusatz „für das Rechnungsjahr 18.. (vergl. Rundverfügung vom 7. November 1894, 2. VIII. 640) über die Einführung von Schulkassenetats" erhält. Auf sorgfältige Ausfüllung der Vermögensübersicht Seite 4 und Beantwortung der dort aufgestellten Fragen ist besonders zu achten. Das mehrfach gegen die beabsichtigte Neuregelung erhobene Bedenken, dadurch würde das Schreibwerk für die Gemeindevorsteher vermehrt werden, wird sich erledigen, nachdem inzwischen angeordnet ist, daß jedem Schulvorstand ein Lehrer anzugehören hat, dem beim Mangel einer sonstigen geeigneten Persönlichkeit die Aufstellung des Rechnungsauszuges obliegen wird. Wo nach der Besonderheit der Schulverbände noch weitere Einnahme- oder Ausgabeposten regelmäßig wiederkehren, wollen die Herren Landräte das Formular entsprechend erweitern.

Breslau, den 8. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. Nr. 124.

Nr. 100.

Zinsbare Anlegung der Schulsparkassengelder.

Verf. vom 12. April 1897.

In Berücksichtigung mehrfach an uns herangetretener Wünsche bestimmen wir unter Abänderung unserer Rundverfügung vom 20. November 1880 (2. VI. VIII. 2464), daß die zinsbare Anlegung der Schulsparkassengelder und zwar sowohl der auf den Namen der einzelnen Kinder als der auf die sogenannten Sammelsparbücher einzuzahlenden Beträge fortan auch bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen Raiffeisenschen Systems (Kassen mit unbeschränkter Haft-

1) Siehe folgende Seite.

Nr.	Positionen des Etats.	Einnahme.	Eingekommen ℳ	₰	In Rest geblieben ℳ	₰
1.		Bestand vom Vorjahr				
2.		Aus eigenem Vermögen der Schule:				
	I c.	a) aus vermietetem oder verpachtetem Grundbesitz				
	II.	b) aus Kapitalvermögen (Hypothek, Wertpapieren ꝛc.)				
	III.	c) aus Berechtigungen (Renten, Grundzinsen ꝛc.) .				
3.		Aus der Staatskasse und anderen Kassen:				
	IV a, b.	a) Staatsbeiträge				
	IV c.	b) widerrufliche Staatsbeiträge				
	V.	c) aus anderen Kassen (Freikuxfonds, Zuschüsse der Gemeinden ꝛc.)				
4.	VI.	Kollekten				
5.	IX.	Schulgeld				
6.		Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen:				
	X A.	a) zur Lehrerbesoldung				
	desgl.	b) zu den sächlichen Kosten				
	X B.	c) zur Verzinsung und Tilgung eines Baudarlehns oder Ansammlung eines Baufonds				
7.		Geschenke und Vermächtnisse				
8.	XI.	Schulversäumnisstrafgelder				
9.	XII.	Insgemein				
10.	desgl.	Zurückgezahlte Kapitalien, Erlös veräußerter Grundstücke oder abgetretener Rechte				
		Summa				

Nr.	Positionen des Etats.	Ausgabe.	Ausgegeben ℳ	₰	In Rest geblieben ℳ	₰
1.		Zurückzahlung von Vorschüssen				
2.	I.	Besoldung der Lehrkräfte				
3.	II.	Sonstige persönliche Ausgaben (Vertretungs-, Umzugskosten ꝛc.)				
4.	III.	Beiträge zur Witwen- und zur Ruhegehaltskasse . .				
5.	IV.	Verwaltungskosten (Schreibmaterialien, Drucksachen ꝛc.)				
6.	V. VI.	Sonstige sächliche Ausgaben (für Lehr- und Lernmittel und Schulutensilien)				
7.	VII.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume				
8.	VIII.	Abgaben und Lasten				
9.	IX a.	Ausgaben für die bauliche Instandhaltung				
10.	IX b, c.	Verzinsung und Tilgung eines Baudarlehns oder Ansammlung eines Baufonds				
11.	X.	Insgemein				
12.		Anlegung von Kapitalien, Ankauf von Grundstücken ꝛc.				
		Summa				
		Einnahme . . . . ℳ . . ₰				
		Ausgabe . . . . „ . . „				
		Bleibt Bestand				
		Vorschuß				

pflicht), jedoch nur in denjenigen Orten zulässig sein soll, in welchen sich von Kommunalverbänden (Städten, Landgemeinden, Kreisen) unterhaltene öffentliche Sparkassen oder Annahmestellen solcher Sparkassen nicht befinden.

Von Wahrnehmungen, welche darauf schließen lassen könnten, daß das Interesse der sparenden Kinder bei dem Geschäftsverkehr mit diesen Raiffeisenschen Kassen nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Sicherheit der eingezahlten Spargelder gefährdet werde, ist uns Anzeige zu machen.

Breslau, den 12. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII/VI/X. Kg. 186.

---

b) Die Schuldeputation und der Schulvorstand.

Nr. 1.

Einrichtung der städtischen Schuldeputation.[1–2])

Verf. vom 13. Juli 1812. (Amtsblatt 1812, S. 342.)

Das Königliche Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat über die nach § 179b der neuen Städteordnung nach vorbehaltenen Bestimmungen zur Organisation der städtischen Schulbehörden behufs deren Ausführung nachstehende nähere Vorschriften festgesetzt.

---

1) Schuldeputationen in den Städten, deren Geschäftskreis u. s. w. M.-Erl. vom 28. Dez. 1883 (Centralbl. 1884, S. 193 u. f. 1882, S. 671). Sind die Schulen einer Stadt Sozietätsschulen, so ist nicht der Magistrat, sondern die Schuldeputation das vertretende Organ, bei Kommunalschulen bezüglich der äußeren Verwaltung Beirat und Organ der städtischen Behörden, bezüglich der inneren berufen, die staatlichen Schulaufsichtsbeamten zu unterstützen. § 59 der Städteordnung hat auf die Schuldeputation Anw. vgl. Instr. zur St.-O. vom 20. Juni 1853. XIII. und Centralbl. 1870, S. 560. Der Bürgermeister hat in jedem Falle den Vorsitz (Centralbl. 1878. Nov. 234). Vgl. § 46 Zust.-Ges. (E.)

Die hier mitgeteilte für den Breslauer Regierungsbezirk erlassene Verordnung beruht übrigens auf der Ministerial-Instruktion vom 26. Juni 1811 (v. Kamptz Ann. XVII S. 659 u. v. Rönne, Unterrichtswesen I. S. 333 ff.) und gilt im wesentlichen gleichlautend in den anderen Regierungsbezirken der Provinz. Oppeln: Reg.-Ver. vom 19. Oktober 1863. (E.)

2) Vergl. Min.-Erl. v. 3. März 1897 (C.-Bl., S. 268 ff.): „In steigendem Maße tritt das Bedürfnis hervor, die Bezirksregierungen auf dem Gebiete der Schulaufsicht und der Teilnahme an der Schulverwaltung im Wege der Dezentralisation zu entlasten. Geeignete Organe hierfür sind insbesondere in der Kreisinstanz in denjenigen kreisfreien Städten vorhanden, in welchen Stadtschuldeputationen nach dem Muster der Instruktion vom 26. Juni 1811 gebildet sind und gemeinsam mit dem staatlichen Kreisschulinspektor die Geschäfte führen. Hier wird nur in besonders wichtigen Fällen, oder wo das Gesetz die Entscheidung den Bezirksregierungen besonders zuweist, eine Beteiligung und Mitwirkung der Regierung erforderlich sein, während im übrigen die Stadtschulbehörde selbständig gestellt werden kann. Soweit es sich bei der bisherigen weitergehenden Praxis für die Regierungen darum gehandelt hat, nähere Kenntnis von der Fortentwickelung des Schulwesens zu erhalten, werden neben den Revisionen der Departementsschulräte die Verwaltungsberichte das nötige Material bieten. Beispielsweise wird die aus der Vermehrung der Bevölkerung sich ergebende Einrichtung neuer Schulstellen, die Erbauung neuer Schulhäuser, die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen, die Beurlaubung erkrankter Lehrpersonen und die Regelung ihrer Vertretung einer bestimmenden Mitwirkung der Regierung im Einzelfalle nicht bedürfen, wenn sie nicht zur Entscheidung streitiger Meinungen innerhalb der Stadtschulbehörde angerufen wird.

Zur Herbeiführung einer festen Praxis wird es mir erwünscht sein, von den Königlichen Regierungen nach Anhörung einiger, mit der Verwaltung des Schulwesens hervorragend vertrauter Vorsitzenden von Stadtschuldeputationen bez. Oberbürgermeistern bestimmt formulierte Vorschläge darüber zu erhalten, für welche Fälle der Regierung unbeschadet ihres allgemeinen Aufsichtsrechts in den vorbezeichneten Städten eine bestimmende Mitwirkung vorbehalten werden muß. Die Grenzen werden so eng zu ziehen sein, als es das staatliche Interesse irgend gestattet, wobei ich darauf hinweise, daß auch die Stadtschuldeputationen im Sinne der Instruktion vom 26. Juni 1811 staatliche Aufsichtsbehörden sind. Ihre gleichzeitige Stellung als Verwaltungsbehörden der politischen Gemeinden sichert ihren Beschlüssen und Anregungen zur Vervollkommnung des Schulwesens bei der Vertretung der politischen Gemeinden diejenige vertrauensvolle und zu Opfern bereite Aufnahme, in welcher die beste Gewähr für eine andauernd fortschreitende Ausgestaltung des Schulwesens liegt.

Für diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Stadtschuldeputationen mit einer Äußerung über die Auswahl der anzustellenden Lehrkräfte noch nicht befaßt sind, erwarte ich besondere Vorschläge nach Anhörung der städtischen Behörden.

Weitere Maßnahmen zur Dezentralisation der Schulaufsicht behalte ich mir bis zur Erledigung dieses Erlasses vor."

1. Die Behörden für die inneren und für die äußeren Schulangelegenheiten in den Städten im allgemeinen sollen nicht abgesondert voneinander stehen, sondern es muß, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der städtischen Schuldeputation errichtet werden.
2. Die Schuldeputationen bestehen nach Maßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, ebenso viel Deputierten des Stadtverordnetenkollegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, die, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schuldeputationen untergeordnet werden sollen. Außerdem haben in den großen Städten Superintendenten, insofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation gewählt sind, das Recht, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer resp. Diözesen vorzutragen und ihre Stimme darüber abzugeben.
3. Bei der Einrichtung der Schuldeputationen treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrate und von den Stadtverordneten gewählten Deputierten zusammen, und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.
4. Diese werden vom Magistrate der Geistlichen- und Schulendeputation der unterzeichneten Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle Eines aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schuldeputation bestätigt.
5. In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent oder Erzpriester, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts ist in der Regel schon von Amtswegen dazu bestimmt. Ist irgendwo eine Abweichung hiervon nötig, so behalten Wir Uns vor, Ausnahmen hiervon zu machen.
6. Die Vertreter der Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, in den Schuldeputationen werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von der Geistlichen- und Schulendeputation der unterzeichneten Regierung ernannt, welche Festsetzung insbesondere auf sämtliche katholische Gymnasien und auf das Gymnasium in Brieg, überhaupt auf die Schulen, welche unmittelbaren landesherrlichen Patronats sind, Anwendung findet.

   Die städtischen Behörden müssen darauf bedacht sein, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens thätige und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputation gesetzt werden, und wird die Geistliche- und Schulendeputation der unterzeichneten Regierung hierauf besonders halten.
7. In Städten, wo Schulen verschiedener Konfessionen, diese jedoch sämtlich städtischen Patronats sind, muß bei der Zusammensetzung der Schuldeputationen auf die Verschiedenheit der Religionskonfession Rücksicht genommen werden.
8. Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch soviel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo gelehrte Schulen sind, die mit der Schuldeputation in Verbindung stehen, soll unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinden.
9. Die Stellen in den Schuldeputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen, nach § 181 der Städteordnung immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert. Es können zwar die vorigen Mit-

---

Zu 1:
Schuldeputationen und Schulvorstände können Dienstsiegel führen. Beschaffung der Siegel muß den Gemeinden überlassen bleiben. M.-E. v. 19. Oktober 1894 (Centralbl. S. 728).

glieder wieder deputiert und gewählt, sie müssen aber sämtlich der Geistlichen- und Schulendeputation der unterzeichneten Regierung von neuem zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Übrigens ist in Gemäßheit des angeführten Paragraphen der Städteordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als 3 Jahre zu behalten.

10. Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputationen dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser-, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei ihnen die Armendirektion.

Ferner werden sämtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die Königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrerwahlen und der Vermögensverwaltung für die Patronen, den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, ingleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen übergeben und nur ein oder zwei Deputierte von seiten des anderen Patrones nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Über alle Privatschulen und Institute führen unter Leitung der Königlichen Regierung die Schuldeputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11. Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht erfüllt und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Besseren in demselben anzufachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähiger Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.

12. Sie haben deshalb nicht nur die Befugnis, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich auf das genaueste in ununterbrochener Kenntnis ihres ganzen äußeren und inneren Zustandes zu erhalten.

Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputation ob.

13. Sie erstatten jährlich vor dem Jahresschlusse einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und dessen gegenwärtigen inneren und äußeren Zustand an die Geistliche- und Schulendeputation der unterzeichneten Regierung.

14. Die Spezialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Schuldeputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rate ziehen, ihnen wesentlichen Anteil an Schulbesuchen, Prüfung, Beur-

---

Zu 9:

Nach § 59 der St.-O. vom 30. Mai 1853 steht dem Bürgermeister das Recht zu, selbst in die Schuldeputation mit vollem Stimmrechte einzutreten und den Vorsitz derselben zu übernehmen (B.-M.-Bl. 70, S. 264 u. 75, S. 204). E.

Zu 11:

Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disziplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu. M.-E. v. 7. April 1894. U. III. 13. 745.

Zu 12:

Den einzelnen Mitgliedern steht die Befugnis zum Besuche der Volksschule nur insoweit zu, als sie hierzu von der Schuldeputation beauftragt worden sind (Centralbl. 1883, S. 541).

teilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessieren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Spezialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

16. Ebenso sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen und darinnen zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hilfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen und so oft sie dergleichen wahrnehmen oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den kompetenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diese durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens zusammen, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon ist oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Verwaltung der Schuldeputationen. So wie diese das Maß des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokalverhältnissen der Geistlichen- und Schulendeputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Teil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Verteilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei; ebenso sorgen sie auch andrerseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18. Wo es irgend nicht zu weitläufige Lokalverhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die einzelnen Etats sämtlicher Schulen werden den städtischen Schuldeputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidiert und der Geistlichen- und Schulendeputation der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung eingesendet.

    Auch die sämtlichen Jahresrechnungen werden den Schuldeputationen vorgelegt, welche sie nach § 183 der Städteordnung von den Stadtverordnetenkollegien dechargieren lassen. Im allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§ 2, 183, 184 und 186 der Städteordnung Anwendung.

20. Die Wahlen der Lehrer bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden

---

Zu 17:

Nach Gesetz vom 14. Juni 1888 § 4 findet die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen — von Ausnahmen (siehe § 4 des Gesetzes) abgesehen — fortan nicht statt.

muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu welchen die Wahl der nicht städtischen Behörde zeither zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

21. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen untereinander bestimmen sich nach § 176 der Städteordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathause jeden Orts. Außerdem aber versammeln sie sich so oft es nötig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen; auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Ortes zu veranstalten.

Infolge dieser Festsetzungen weisen wir nunmehr sämtliche Magistrate an, darauf zu sehen, daß die in der Stadt schon vorhandenen Schulendeputationen hiernach umgeformt oder neu errichtet werden. Sie müssen zur Erreichung dieses Zwecks spätestens binnen 14 Tagen die von den Deputierten der Magistrate und den Stadtverordneten gewählten sachverständigen Mitglieder der Schulendeputationen unserer Geistlichen- und Schulendeputation anzeigen, damit diese einen aus den präsentierten Sachkundigen bestimmt.

Sodann hat jeder Magistrat über die in der Stadt zu organisierende Schuldeputation einen besonderen Bericht sofort zu erstatten. Sind in einer Stadt eine oder mehrere Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, so muß dieser Schulen darin ausdrücklich erwähnt und dabei bemerkt werden, wem das Patronat darüber zusteht und ob sie gelehrte, nämlich solche Schulen sind, deren Zöglinge von da zeither unmittelbar auf Universitäten gegangen.

Jeder Magistrat muß demnächst drei Personen in Vorschlag bringen, die ihm als Stellvertreter für die Angelegenheiten dieser Schulen in den städtischen Schuldeputationen geeignet scheinen, worauf die Geistliche- und Schulendeputation die Stellvertreter bestimmen wird.

Ist nun infolge der über die Schuldeputation jeder einzelnen Stadt zu erstattenden Berichte das Personal der städtischen Schuldeputationen vollständig organisiert, so muß sodann zur leichteren Übersicht ein Tableau darüber unter den Rubriken des beiliegenden Schema bis zum 3. August d. J. überreicht werden.

Alle diese Vorschriften hat insbesondere auch ein Wohllöblicher Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau zu beobachten, die Organisierung der hierortigen Schulendeputation hiernach einzuleiten und darüber an die Geistliche- und Schulendeputation in den festgesetzten Terminen zur endlichen Bestimmung zu berichten.

Breslau, den 13. Juli 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

G. VII. Julius. 319.

Nr. 2.

Verordnung, nach welcher die Schulvorstände für Landschulen zu verfahren haben.

Verf. vom 26. Mai 1821. (Amtsblatt 1821 Nr. 108.)

Obgleich wir bereits durch den Erlaß vom 18. Januar 1813 die Einrichtung der Schulvorstände für Landschulen durch die Herren Kreislandräte, Superintendenten und Schulinspektoren eingeleitet haben, und solche auch seitdem fast allenthalben bestehen, so sind wir doch teils durch die Störungen, die der Krieg herbeiführte, teils durch die Veränderungen, die späterhin die Begrenzung unseres Regierungsbezirkes erfuhr, gehindert worden, die noch erforderliche Anweisung für diese Ortsschulbehörden zu erteilen. Eine solche ist nun zwar in denen Kreisen vorhanden, die sonst zu anderen Regierungsgebieten gehörten; um aber die erforderliche Übereinstimmung zu bewirken, und da ohnehin mehrere Kreise eine veränderte Abgrenzung erfahren haben, so wollen wir es auch nicht länger an der allge-

meinen Vorschrift fehlen lassen, die in dieser Beziehung von jetzt an bestehen soll. Demnach verordnen wir, wie folget:

1. Für jeden Schulverband, er beschränke sich auf einen einzelnen Ort oder sei aus mehreren Ortschaften vereinigt, besteht ein Schulvorstand, dessen Mitgliederzahl dem Umfange des Schulverbandes, sowie der Zahl der Schulen in demselben und der sie besuchenden Kinder angemessen sein muß, damit sie die ihnen obliegenden Geschäfte ohne Belästigung des Einzelnen gehörig unter sich verteilen können.
2. Dieser Schulvorstand besteht aus bleibenden und wechselnden Mitgliedern; zu jenen gehört der Schulpatron oder der von ihm ernannte Stellvertreter, der Pfarrer und der Scholz; zu diesen etwa zwei, vier oder sechs Familienväter, die sowohl aus dem Schulort selbst als auch aus den übrigen zu dem Schulverbande gehörenden Ortschaften zu wählen sind. Ist die Schule Königlichen Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Stellvertreters, indem der Ortsgeistliche unter der Leitung des Superintendenten oder Schulinspektors als solcher anzusehen ist.
3. Die wechselnden Mitglieder werden unter der Leitung des Schulpatrons und Pfarrers aus sämtlichen ansässigen Familienvätern des Schulverbandes auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie auf gleiche Weise ganz oder zum Teil beizubehalten oder zu erneuern sind. Wo Schulen verschiedener Konfessionen an demselben Orte bestehen, wird auch der Schulvorstand, der jedoch in jedem Fall nur als Einer angesehen werden soll, aus katholischen und evangelischen Mitgliedern, wie aus den beiderseitigen Pfarrern zu bilden sein; was aber die Wahl der Mitglieder betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie nur auf solche Familienväter fallen kann, die ihrem eigenen Hause wohl vorstehen, Achtung und Zutrauen in der Gemeinde genießen, mit einem frommen Lebenswandel Liebe zur Tugend verbinden und an dem Gedeihen der Schulanstalt gerne teil nehmen.

   Sollte sich etwa ein Mitglied eines offenkundigen gemeinen Verbrechens schuldig machen, so scheidet es vom Schulvorstande aus und wird durch ein anderes ersetzt.
4. Solche Ortschaften, die nahe bei Städten gelegen, in diese ihre Kinder zur Schule schicken, bedürfen keines eigenen Schulvorstandes, weil für das diesen obliegende Geschäft die städtischen Schuldeputationen angeordnet sind; jedoch sollen die Scholzen jener Orte in allem, was die Teilnahme ihrer Kinder an den Stadtschulen betrifft, sich an die gedachten Deputationen zu wenden berechtiget und diese verpflichtet sein, darauf zu achten.
5. Die Obliegenheiten eines Schulvorstandes umfassen alles, was das Gedeihen und Fortschreiten der Schulen innerlich und äußerlich befördern

---

Zu 2:

1) Die Schulvorstände sind als Behörden und die einzelnen bestellten Mitglieder derselben als Beamte anzusehen. Schuldeputationen und Schulvorstände können Dienstsiegel führen. Beschaffung der Siegel muß den Gemeinden überlassen bleiben. M.-E. v. 19. Okt. 1894. (Centralblatt S. 728.)

2) Die Mitglieder des Schulvorstandes, insbesondere auch die gewählten oder wechselnden, sind als öffentliche Beamte anzusehen und haben Anspruch auf den den Beamten vom Gesetze gewährten Schutz. Sie können daher wegen einer Äußerung gegen Schulaufsichtsbeamte über das Verhalten des Lehrers nicht gerichtlich verfolgt werden. O.-V.-G.-E. vom 12. April 1882.

3) Die Mitglieder des Schulvorstandes unterliegen nicht den Disziplinarvorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. Dagegen ist es ein selbstverständlicher Ausfluß des Schulaufsichtsrechts der Königlichen Regierung, solche Mitglieder des Schulvorstandes, welche sich durch ihr Verhalten unwürdig oder unfähig zeigen, die als Schulvorstand übernommenen Pflichten zu erfüllen und auch außerhalb des im Gesetze vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens ihrer Funktionen zu entheben. M.-E. vom 8. August 1896. (C.-Bl. S. 596.)

4) Durch Min.-Erl. vom 10. Oktober 1896 hat Nr. 2 folgenden Zusatz erhalten: „Den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes tritt ferner als Mitglied hinzu der Lehrer der Schule, vorausgesetzt, daß er definitiv angestellt ist, oder wenn mehrere Lehrer im Schulbezirk vorhanden sind, ein definitiv angestellter, von uns hierzu bestimmter Lehrer. (Vgl. II b. Nr. 11.)

Zu 3:

Dieser Abschnitt ist durch Verordnung vom 29. Juni 1853 (A.-Bl. S. 164) dahin abgeändert, daß unter den Gemeindemitgliedern überhaupt für den Schulvorstand diejenigen ausgewählt werden dürfen, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung und besonderes Interesse für das Schulwesen vor den übrigen Gliedern der Schulgemeinde auszeichnen. E.

oder eine merkbar gewordene Störung darin entfernen kann. Vorzüglich aber sollen folgende Gegenstände dazu gerechnet werden:

a) die Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch nach dem Inhalt unserer Verfügung vom 23. November v. J., Amtsblatt Stück 50, weshalb die Mitglieder des Vorstandes abwechselnd die Schulen wöchentlich besuchen werden. Dahin rechnen wir auch die Fürsorge, daß die erwachsenen Kinder evangelischer Konfession zur rechten Zeit in den konfirmierenden Unterricht eintreten, die Kirche besuchen und sich nicht den sonntäglichen Katechisationen entziehen, welches bei Kindern katholischer Konfession auch in Absicht der Wiederholungsstunden gilt; ferner

b) daß die Kinder mit einerlei Schulbüchern versehen sind und für die ärmeren solche aus der Schulbüchse, den etwa vorhandenen Stiftungen oder aus der Ortskasse angeschafft werden, wie solches in dem allgemeinen Schulreglement vom 12. August 1763 vorgeschrieben ist;

c) daß die Schule zur rechten Zeit anfange, der Wechsel der Klassen nach der Zeit des Unterrichts beobachtet, die Schule nicht unnötigerweise ausgesetzt und nicht über die gesetzliche Ferienzeit ausgedehnt werde;

d) daß die Kinder reinlich zur Schule kommen und in derselben auch Reinlichkeit und Ordnung herrsche, besonders aber, daß kranke und möglicherweise eine Ansteckung verbreitende Kinder zu Hause bleiben;

e) da dem Schulvorstande auch die Aufsicht über das Schulhaus zusteht, so wird er für den Baustand desselben Sorge tragen, was dazu erforderlich ist, zur rechten Zeit dem Schulpatron und der Gemeinde anzeigen, über Bau und Reparaturen die Aufsicht führen, auch dahin sehen, daß der Schulgarten gehörig eingezäunt sei, besonders aber, daß es in den Schulzimmern nicht an dem notwendigsten Schulgerät und den Lehrmitteln fehle.

f) Dasselbe gilt auch von den ökonomischen Angelegenheiten der Schule, von der Verwaltung der Schulanlagen, wiefern es durch die Fundationsurkunden nicht anders festgesetzt ist, und von der Schulbüchse. Daher hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß der Schullehrer das ihm festgesetzte Einkommen regelmäßig erhalte, das Schulgeld ordentlich gezahlt, und er in dem Genuß aller seiner Rechte gesichert werde, weshalb sich auch der Lehrer in allen diesen Dingen an ihn zu wenden hat. (§ 54 II. 7. Allg. Ldr.)

g) Wenn eine Lehrstelle erledigt wird, so hat der Schulvorstand solches dem Superintendenten oder Schulinspektor gleich anzuzeigen und bei dem Schulpatron die Wiederbesetzung in Antrag zu bringen. Daß die Schulvorsteher dann bei der Einführung des neuen Lehrers zugegen sind, versteht sich von selbst.

h) Endlich werden sie auch die öffentlichen Prüfungen anordnen, dabei zugegen sein und den jährlichen Schulbericht mit entwerfen und unterzeichnen, wie in unserer Verfügung vom 24. November 1820, Amtsblatt Stück 50, vorgeschrieben ist.

6. Um die hier angegebenen Geschäfte in einer sich immer gleich bleibenden Ordnung zum Besten der Schulen verwalten zu können, werden sich die Schulvorstände zu bestimmten Zeiten zur Konferenz, entweder bei dem

---

Zu 5:

1) Der Schulvorstand ist in seiner Eigenschaft als Ortsschulbehörde zur Verteilung und Ausschreibung der Schulunterhaltungskosten berufen; tritt der hiernach zur Veranlagung an sich zuständige Schulvorstand bei der Heranziehung im Einzelfalle aus dem Rahmen seiner materiellen Befugnisse heraus, so verliert dadurch die Heranziehung ihre Bedeutung in dem Sinne, daß der Herangezogene der Einspruchserhebung enthoben wäre, durchaus nicht (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band III, Seite 71 und Band XVI, Seite 244). Die Heranziehung kann im Streitfalle anders als durch Einspruch und Klage nicht beseitigt werden.

Für die Erhebung des Einspruchs besteht die im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgesehene Frist. O.-V.-G. vom 20. Dez. 1895. (Centralbl. 1896, S. 241.)

2) Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Versammlung ist nicht Pflicht des Vorsitzenden des Schulvorstandes, dies ist Sache der Aufsichtsbehörde. M.-E. v. 11. Okt. 1894. (Centralblatt S. 750).

Zu 5f:

Hinsichtlich des Schulgeldes siehe die Anmerkung zu IIb. Nr. 1 § 17.

Schulpatron oder in der Wohnung des Pfarrers versammeln, bei kleinen Schulen vierteljährlich, bei größeren aber alle 8 Wochen. Ist der Schulpatron persönlich zugegen, so gebührt ihm der Vorsitz, sonst aber dem Pfarrer; in jedem Fall aber hat dieser Geistliche, und wo ein katholischer und evangelischer beisammen sind, abwechselnd ein Jahr um das andere, jener oder dieser den Vortrag. Die Mitglieder werden jedesmal dazu eingeladen, und die Verhandlung hat zum Gegenstande alles, was das Wohl der Schulen betrifft, den Lehrplan, die Disziplin, den Schulbesuch, die Durchsicht der Listen, welche darüber geführt werden, die Thätigkeit der Schullehrer, ihren Lebenswandel und ihr Verhältnis zur Schulgemeinde, gegenseitige Beschwerden, die ohne weiteres Zuthun ausgeglichen werden können, und überhaupt alles, was die Störungen des Unterrichtswesens verhüten, und alles, was den Zustand der Schulen verbessern und ihre Wirksamkeit befördern kann. Die Beschlüsse und Ergebnisse dieser Konferenz sind von dem vortragenden Geistlichen in gedrängter Kürze in das Protokollbuch fortlaufend einzutragen.

7. Was noch besonders das Verhältnis der Schullehrer zu den Schulvorständen anbetrifft, so führen diese allerdings die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel des ersteren, jedoch so, daß mit Ausnahme des Schulpatrons und des Geistlichen ein einzelnes anderes Mitglied keine Befugnis hat, sich über wahrgenommene Abweichungen von der Pflicht, sei es inner- oder außerhalb der Schule, gegen den Lehrer auszulassen, sondern nur dem Schulvorstande durch den Geistlichen davon Anzeige zu machen. Ebenso ist auch der Schullehrer verpflichtet, sich mit allem, was er wünscht oder bedarf, zunächst an den Ortsschulvorstand und durch diesen an den Superintendenten oder Kreisschulinspektor zu wenden, die, wo es erforderlich sein sollte, das weitere veranlassen werden.
8. Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt und dem eines Kirchenvorstehers gleich zu achten, weshalb auch beide gleiche Ehrenrechte genießen sollen.

Nr. 3.

Führung eines Geschäftsjournals und Aufbewahrung der Akten seitens des Schulvorstandes.

Verf. vom 18. Juli 1882.

Es ist bei uns darüber Klage geführt worden, daß bei vielen Schulen die formelle Behandlung der Schulangelegenheiten seitens des Schulvorstandes namentlich insofern Mängel zeigt, als es an einem geordneten Aktenmaterial fehlt.

Wir sehen uns daher zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt.

Sämtliche auf die Angelegenheiten einer Schule bezüglichen Eingänge müssen sofort präsentiert, d. h. mit dem Datum des Tages bezeichnet werden, an welchem sie in die Hände des Empfangsberechtigten kommen.

Demnächst ist die Eintragung der Sache in ein Geschäftsjournal zu bewirken. Dasselbe wird nach dem beigefügten, — auch für die Geschäftsjournale der Amtsvorsteher eingeführten — Formular einzurichten empfohlen.

Danach ist in Kolonne 1 die laufende Nummer, in Kolonne 2 das von dem Absender ihr gegebene Datum, in Kolonne 3 das Datum des Eingangs, in Kolonne 4 der Name des Absenders und in Kolonne 5 eine kurze Angabe ihres Inhalts zu verzeichnen. Neben dem Präsentatum müssen auf der neuen Sache die laufende Nummer, unter welcher sie im Journal eingetragen ist, und die Zahl der Anlagen vermerkt werden.

Wenn die Sache sodann materiell erledigt ist, sei es durch einen Bescheid an den Antragsteller oder durch einen Bericht an die vorgesetzte Behörde oder durch Abgabe an eine andere Behörde oder Person zur Äußerung, wird in Kolonne 6 des Journals der Name der Person oder Behörde, an welche verfügt ist, in Kolonne 7 eine kurze Inhaltsangabe, in Kolonne 8 das Datum der Verfügung und in Kolonne 9 das Datum des Abganges eingetragen.

Nur eine derartig geordnete Journalführung ermöglicht es, ein vollständiges, über den augenblicklichen Stand und den Verlauf einer Angelegenheit sicher Auskunft gebendes Aktenmaterial zu bilden.

Die in der Hand des Schulvorstandes zurückbleibenden Schriftstücke sind zu einem chronologisch geordneten und gehefteten Aktenfaszikel zu sammeln, welches mit der Aufschrift „Angelegenheiten der evangelischen resp. katholischen Schule zu N. N., Kreis N. N." zu versehen ist.

Die Führung des Journals, die Bildung und Aufbewahrung der Akten, sowie die Expedition der einzelnen Eingänge liegt dem Lokalschulinspektor ob. Es sind daher auch alle an den Schulvorstand gerichteten Schreiben zu Händen des Lokalschulinspektors zu adressieren, mag derselbe am Schulort wohnen oder nicht. Es erscheint dies außer zur Abhilfe der bereits eingangs beregten Mißstände, welche nur erfolgen kann, wenn alle Eingänge in dieselbe Hand kommen und dieser die weitere formelle Behandlung der Sachen verbleibt, auch zur Beseitigung des ferner hervorgetretenen Übelstandes geboten, daß der Lokalschulinspektor von den Angelegenheiten, welche die ihm unterstellten Schulen betreffen, oft gar keine Kenntnis erhalten hat. Dem gegenüber kann die event. Herbeiführung einer kleinen Verzögerung im Geschäftsgange um so weniger ins Gewicht fallen, als nicht anzunehmen ist, daß dieselbe eine Gefahr für die Sache selbst zur Folge haben könnte. Für die materielle Erledigung der Sache machen wir auf die bereits in der Amtsblattverfügung vom 26. Mai 1821 (Amtsblatt pag. 199) angeordneten Konferenzen aufmerksam. Es empfiehlt sich, dieselben von vornherein auf bestimmte Tage festzusetzen, damit die Unbequemlichkeit besonderer Bestimmung jeder einzelnen Sitzung und besonderer Einladungen für diese vermieden wird. Nur für besonders wichtige und eilige Sachen wird die Anberaumung einer außerordentlichen Zusammenkunft geboten sein. Die von dem Schulvorstand ausgehenden Verfügungen und Berichte sind in jedem Falle von dem Lokalschulinspektor mit dem Zusatze seines Amtscharakters mit zu vollziehen. Sollte ausnahmsweise seine Unterschrift aus irgend welchen Gründen nicht zu beschaffen sein, so ist dies besonders zu motivieren.

Ew. Hochwohlgeboren wollen vorstehende Anordnungen in geeigneter Weise zur Kenntnis der Schulvorstände bringen, jedenfalls im Kreisblatte veröffentlichen und auch im schriftlichen Verkehr mit denselben fortan selbst zur Anwendung bringen.

Breslau, den 18. Juli 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2. X. A. 657.

Geschäftsjournal.

Laufende Nr.	Datum der Sache.	Datum des Eingangs.	Von wem?	Gegenstand.	An wen verfügt ist.	Inhalt der Verfügung.	Datum der Verfügung.	Datum des Abganges.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nr. 4.

Zugehörigkeit zu den bleibenden Mitgliedern des Schulvorstandes und Versagung der Bestätigung eines Schulvorstehers.

Verf. vom 18. Dezember 1884.

Bei Rückgabe des Berichts vom 13. Dezember nebst Anlagen wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß nach der Verfügung vom 26. Mai 1821 (Amtsblatt S. 199) der Verwalter eines Gutes nicht ipso iure zu den bleibenden Mitgliedern des Schulvorstandes gehört, sondern nur, wenn er von dem sogenannten Schulpatron zu seinem Stellvertreter ernannt ist (vgl. Nr. 2 a. a. O.).

Was weiter die Versagung der Bestätigung eines Schulvorstehers anlangt, so ist dieses Recht durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1859 — II. V. 583 — den Herren Landräten zwar nicht ausdrücklich übertragen, wird ihnen aber unbedenklich zugestanden.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Beachtung.

Breslau, den 18. Dezember 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X. A. 1046.

Nr. 5.

Zugehörigkeit zu den bleibenden Mitgliedern des Schulvorstandes und Wirksamkeit des letzteren.

Amtsblattverordnung vom 31. Januar 1887. (Vgl. Nr. 6 und 7 und zu Abs. 3 Nr. 8.)

Behufs Beseitigung verschiedener, in letzter Zeit hervorgetretener Bedenken über die Wirksamkeit der Schulvorstände wird im Anschluß an unsere Amtsblattverordnung vom 26. Mai 1821 (Amtsbl. Nr. 108, S. 199) folgendes bestimmt:

Zu Nr. 2 der Amtsblattverordnung:

1. Der Ortsschulze ist nicht schon als solcher Mitglied des Schulvorstandes, sondern wird es nur vermöge einer Wahl, wie alle übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, mit Ausnahme des Ortsschulinspektors und des Gutsherrn, welche beide durch ihre Stellung allein Mitglied des Schulvorstandes sind.

Zu 5a der Amtsblattverordnung.

2. Kein Mitglied eines gewählten Schulvorstandes ist als solches berechtigt, während der Unterrichtsstunden das Klassenzimmer zu betreten, sofern ihm kein schriftlicher Auftrag zum Schulbesuche für den einzelnen Fall unter Angabe des Zweckes erteilt worden ist.

Zu 5f der Amtsblattverordnung.

3. Die Geschäfte eines Schulkassenrendanten sind bestimmungsgemäß nur von einem Mitgliede des Schulvorstandes als dessen Beauftragter auszuüben, welches also auch namentlich die Erhebung des Schulgeldes zu besorgen hat. Zufolge bestehender Bestimmung ist der gesamte Schulvorstand für die ganze Verwaltung der Schulexterna, wie insbesondere für die sichere Aufbewahrung der Kasse und das Vorhandensein der nachzuweisenden Bestände solidarisch verhaftet, worauf die Schulvorstände hierdurch besonders hingewiesen werden.

Breslau, den 31. Januar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Die Gemeindevorsteher als Schulvorstandsmitglieder.

Verf. vom 8. Mai 1887.

Euer Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den Bericht vom 3. April cr., daß unsere Amtsblattbekanntmachung vom 31. Januar cr. zu Nr. 1 nicht bezweckt hat, die gegenwärtig als Mitglieder der Schulvorstände im Amte befindlichen Gemeindevorsteher aus diesem zu entheben, weil sie Schulvorstandsmitglieder noch zur Zeit der Geltung der diesfälligen Bestimmung der diesseitigen Verordnung vom 26. Mai 1821 geworden sind, welche mit dem Amte des Gemeindevorstehers am Schulorte die Mitgliedschaft im Schulvorstande verbindet.

Mit Rücksicht darauf aber, daß das grundlegende Ministerialreskript vom 28. Oktober 1812 eine solche unbedingte Mitgliedschaft nur dem Pfarrer und dem Gutsherrn des Schulorts zubilligt; daß ferner nur die wählbaren Schulvorstandsmitglieder von Schulaufsichts wegen ohne vorgängiges Disziplinarverfahren aus ihrem Amte entfernt werden können, und es wünschenswert erschien, den Kreis der diesfälligen Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde möglichst zu erweitern; mit Rücksicht darauf endlich, daß der Schulvorstand ein Organ der Schulgemeinde ist und letzterer die Wahl desselben, wo eine solche erforderlich, zusteht, erschien eine Regelung dieser Verhältnisse bei Gelegenheit des Erlasses jener Bekanntmachung, welche im übrigen mehrfachen, auch dortseitig geäußerten Bedürfnissen Rechnung zu tragen hatte, angezeigt.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß es der Schulgemeinde unbenommen bleibt, bei Neueintreten eines Gemeindevorstehers am Schulorte, diesen auch zum Mitgliede des Schulvorstandes zu bestellen, und daß solches auch das obige Ministerialreskript als wünschenswert bezeichnet.

Sollte es dennoch angezeigt erscheinen, den Eintritt des Ortsschulzen in den Schulvorstand zukünftig wiederum wie früher auch ohne vorgängige Wahl anzuordnen, so sind uns die hierfür geltend zu machenden Gründe bis zum 1. Juli cr. anzuzeigen.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift zur Kenntnis und event. Berichterstattung.

Breslau, den 8. Mai 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X A. II. 355.

Nr. 7.

Der Gemeindevorsteher kann ohne Wahl in den Schulvorstand eintreten.

Verf. vom 25. August 1887.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 8. Mai cr. (Xa 355) wollen wir bis auf weiteres genehmigen, daß die Gemeindevorsteher eines Schulortes, auch ohne sich dieserhalb einer Wahl unterziehen zu dürfen, in den Schulvorstand einzutreten berechtigt sind.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß dieselben rücksichtlich der Disziplinargewalt lediglich der Königlichen Regierung unterworfen sind und somit auf Verfügung der letzteren hier im Aufsichtswege ihrer Mitgliedschaft im Schulvorstande jederzeit enthoben werden können.

Breslau, den 25. August 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. Xa. 772.

Nr. 8.

Haftung der Mitglieder des Schulvorstandes für Defekte in der Schulkasse.

Verf. vom 29. September 1887. (Vgl. Nr. 5 Abs. 3).

Euer Hochwohlgeboren erwidern wir auf den Bericht vom 21. April d. J. — Nr. 4002 —, die Haftung der Mitglieder des Schulvorstandes für Defekte in der Schulkasse betreffend, daß solche Defekte zunächst von dem Schulkassenrendanten, welcher die Kasse in Verwahrung hat, zu decken sind.

Solidarisch mit dem Rendanten und unter sich haften aber auch die übrigen Schulvorstandsmitglieder, wenn und insoweit sie bei Erfüllung der ihnen hinsichtlich der Kassenführung obliegenden Verpflichtungen eine Schuld trifft, auf welche die Entstehung des Defekts zurückzuführen ist.

Als solche Verpflichtungen kommen im wesentlichen die Auswahl einer zum Rendanten geeigneten Persönlichkeit, die Aufsicht über dessen Amtsführung einschließlich der Rechnungslegung und die geeignete Kontrolle desselben in Betracht. An diesen auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Grundsätzen ist auch durch unsere Amtsblattverfügung vom 31. Januar d. J. nichts geändert worden.

Hiervon wollen Euer Hochwohlgeboren den betreffenden Schulvorstand in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 29. September 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 206.

Nr. 9.

Anträge der Schulvorstände auf Ablösung von Natural- und sonstigen Leistungen an Schulstellen.

Verf. vom 6. März 1895.

In letzterer Zeit sind seitens verschiedener Schulvorstände oder im Einverständnis mit denselben von anderen Interessenten teils bei den betreffenden Spezialkommissarien, teils bei der Königlichen Generalkommission hierselbst Anträge auf Ablösung von Natural- und sonstigen Bezügen nach dem Gesetz vom 27. April 1872 gestellt worden, welche uns demnächst von den bezeichneten Behörden zur Äußerung von Schulaufsichts wegen zugestellt wurden. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen haben nun die Ermittelungen ergeben, daß es sich dabei um Abgaben und Leistungen handelte, welche auf öffentlichem Rechte, insbesondere auf örtlicher, an die Bestimmungen des katholischen Schulreglements sich anlehnender Schulverfassung beruhen, also nicht dem auf privatrechtliche Verpflichtungen beschränkten Ablösungsverfahren unterliegen.

In solchen Fällen hat den bezüglichen Anträgen widersprochen und die Ablösung für unzulässig erklärt werden müssen, was zu zeitraubendem und umfangreichem Schriftwechsel mit den betreffenden Behörden bei der häufig zweifelhaften Lage der Einzelfälle geführt hat.

Zwecks einheitlicher Behandlung dieser Angelegenheit und um die vielfach außerordentlich zweifelhafte Frage der Ablösbarkeit der bezüglichen Leistungen in jedem Falle prüfen zu können, wollen Euer Hoch—wohl—geboren die Schulvorstände Ihres Kreises mit Anweisung dahin versehen, etwaige Gesuche um Ablösung von Natural- und sonstigen Leistungen an Schulstellen ausnahmslos durch Ihre Vermittelung zur vorherigen Prüfung und weiteren Veranlassung bei uns vorzulegen, bevor sie bei den Auseinandersetzungsbehörden eingereicht werden.

Euer Hoch—wohl—geboren wollen Sich in den Begleitberichten gutachtlich zur Sache äußern. Ebenso ist zu verfahren, wenn seitens der Verpflichteten auf Ablösung von derartigen Leistungen angetragen wird, oder die Schulvorstände zu Äußerungen über Ablösungsanträge der Verpflichteten von den Auseinandersetzungsbehörden aufgefordert werden.

Breslau, den 6. März 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 98.

Nr. 10.

Verfahren bei der Wahl der Schulvorstände.

Verf. vom 29. Januar 1896.

Aus den zufolge unserer Rundverfügung vom 22. Oktober v. J. (2. VIII. 495) erstatteten Berichten über die etwaige Änderung des Verfahrens bei der Wahl von Schulvorstehern haben wir ersehen, daß von den darin zur Erörterung gestellten Vorschlägen derjenige, die Wahlen an Stelle der Hausväter den politischen Gemeinden oder den Gemeindevertretungen zu übertragen, durchweg in Übereinstimmung mit unserer Auffassung für unzweckmäßig, weil geeignet, das Interesse der unterhaltungspflichtigen Hausväter am Schulwesen zu vermindern, erachtet wird, insoweit es sich nicht, wie in der Grafschaft Glatz, um reine Reglementsschulen handelt, bei welchen die Unterhaltungspflicht schon an sich den politischen Gemeinden obliegt. Auch gegen den zweiten Vorschlag, die Gemeindevorsteher sämtlicher zur Schule gewiesener Ortschaften kraft ihres Amtes zu Mitgliedern des Schulvorstandes zu machen, haben sich gewichtige Bedenken erhoben. Diese Bedenken bestehen namentlich in der Überlastung der Gemeindevorsteher mit neuen Amtsgeschäften, in der dann vielfach zu großen Zahl der Schulvorstandsmitglieder sowie endlich in der Gefahr konfessioneller Streitigkeiten bei der Möglichkeit, daß zahlreiche Mitglieder des Schulvorstandes einer anderen Konfession angehören könnten. Wir müssen daher Anstand nehmen, diesen Vorschlag durch allgemeine Anordnung zu verwirklichen, während nichts dagegen einzuwenden ist, daß, wo bisher schon die Gemeindevorsteher sämtlicher Orte des Schulbezirks herkömmlich dem Schulvorstand angehören, es bei der bisherigen Übung verbleibe.

Da ferner die überwiegende Mehrzahl der Herren Berichterstatter in der Zuweisung einer bestimmten Zahl von Mitgliedern des Schulvorstandes auf die einzelnen Ortschaften und der Wahl derselben lediglich durch die Angehörigen dieser einzelnen Orte mit uns ein geeignetes Mittel sieht, das Interesse der Hausväter an der von ihnen zu unterhaltenden Schule zu erhöhen, so wollen wir nicht nur, wo ein derartiges Verfahren schon bisher üblich war, dessen Beibehaltung genehmigen, sondern auch die Herren Landräte ermächtigen, dort, wo sich ein Bedürfnis zeigt, entsprechende Beschlüsse der Interessenten über die Einführung desselben herbeizuführen. Genauerer Vorschriften über die Grundsätze, nach denen die erwähnte Verteilung vorzunehmen sein möchte, glauben wir uns enthalten zu sollen, weil bei der kaum übersehbaren Mannigfaltigkeit, zu welcher sich in unserem Bezirk die Schulunterhaltung entwickelt hat, derartige allgemeine Vorschriften doch nicht überall die örtlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigen und dadurch eher hemmend als fördernd wirken könnten.

Auch im übrigen haben wir nicht die Überzeugung gewinnen können, daß für eine allgemeine Neuregelung der Vorschriften über Wahl und Zusammensetzung der Schulvorstände ein Bedürfnis bestehe. Wenn in einzelnen Berichten darüber Klage geführt wird, daß sich die Wahl auf Grund veralteter Vorschriften vollziehe, so dürfte diese Klage sich mehr auf die vielfach noch vorhandenen veralteten Gewohnheiten und Gebräuche in den einzelnen Schulbezirken als auf die Verordnung vom 26. Mai 1821 beziehen, welche im allgemeinen durchaus in Einklang steht mit den landrechtlichen Vorschriften über die Wahl von Vorstehern der Korporationen, und wir können nur anheimgeben, auf Beseitigung

dieser Gewohnheiten, soweit sie sich als einer zweckmäßigen Zusammensetzung des Schulvorstandes hinderlich erweisen, und auf Beachtung der Verordnung vom 26. Mai 1821 hinzuwirken.

Schließlich ist es mehrfach bemängelt worden, daß den Schulvorstehern zu wenig Selbständigkeit in der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten gelassen und deshalb ihre gedeihliche Wirksamkeit erschwert sei. Dem gegenüber weisen wir darauf hin, daß eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit mit Rücksicht auf die erwähnten landrechtlichen Vorschriften nur im Wege der Gesetzgebung möglich sein würde, daß es aber den Schulverbänden unbenommen bleibt, die Schulvorstände zur Bewilligung bestimmter regelmäßig wiederkehrender kleinerer Ausgaben (z. B. Reparaturen bis zu bestimmter Höhe) im voraus zu ermächtigen. Eine Erleichterung der Schulverwaltung in dieser Richtung gehörte wesentlich zu den durch die Einführung des Schulkassenetats verfolgten Zwecken (vgl. unsere Rundverfügung vom 7. November 1894, II. VIII. 640 sub II. 3 a. E.).

Breslau, den 29. Januar 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 743.

Nr. 11.

Lehrer als gewählte Mitglieder des Schulvorstandes.

Verf. vom 22. November 1896.

Auf Anordnung des Herrn Ministers[1]) erhält die Nr. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1821 über die Schulvorstände auf dem Lande nachstehenden Zusatz:

„Den gewählten Mitgliedern des Schulvorstandes tritt ferner als Mitglied hinzu der Lehrer der Schule, vorausgesetzt, daß er definitiv angestellt ist, oder wenn mehrere Lehrer im Schulbezirk vorhanden sind, ein definitiv angestellter, von uns hierzu bestimmter Lehrer."

Wir ersuchen die Herren Landräte, diese Anordnung, welche in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, durch die Kreisblätter zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Für die Schulvorstände derjenigen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, und der Schulbezirke mit Haupt- und Nebenschulen sind uns im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren binnen sechs Wochen Vorschläge hinsichtlich der Person des von uns zum Eintritt in den Schulvorstand zu bestimmenden Lehrers zu machen. Im allgemeinen wird sich der Vorschlag auf den ersten bezw. ältesten Lehrer zu richten haben; wo besondere Gründe, die wohl meist in der Persönlichkeit und ihrem Verhältnis zur Schulgemeinde und dem Gutsherrn oder Schulinspektor liegen werden, eine Abweichung hiervon geboten erscheinen lassen sollten, sind uns dieselben ausführlich darzulegen. Auch im Falle des Ausscheidens eines von uns bestimmten Lehrers aus dem Schulvorstand sind fortan in gleicher Weise Vorschläge wegen des Nachfolgers zu machen.

Breslau, den 22. November 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 606 I. Ang.

---

1) Min.-Erl. v. 10. Okt. 1896 U. III B. 2455.

Nr. 12.

Die den Schulvorständen oder Schuldeputationen angehörenden Lehrer dürfen an bestimmten Verhandlungen nicht teilnehmen.

Verf. vom 19. Mai 1897.

Wir machen zur weiteren Bekanntgabe an die Beteiligten darauf aufmerksam, daß die den Schulvorständen oder den Schuldeputationen angehörenden Lehrer an Verhandlungen über Gegenstände, bei denen ihr Interesse mit dem des Schulverbandes in Widerspruch tritt, nicht teilnehmen dürfen, wie dies analog auch in den §§ 44 und 57 Abs. 3 der Städteordnung, § 11 Abs. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und § 122 der Kreisordnung vorgeschrieben ist. Auch das Oberverwaltungsgericht hat in diesem Sinne hinsichtlich des dem Schulvorstande angehörigen Gutsherrn entschieden (Centralbl. 1896, S. 742).

Breslau, den 19. Mai 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 260 I. Ang.

Nr. 13.

In die städtischen Schuldeputationen und Kommissionen ist ein Rektor oder Lehrer aufzunehmen.

Verf. vom 19. Mai 1897.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß gleichwie in die Schulvorstände auf dem Lande, so auch in die städtischen Schuldeputationen und Kommissionen ein Rektor oder Lehrer einzutreten habe. Insoweit ihnen nicht schon bisher ein Rektor oder Lehrer sei es ganz allgemein auf Grund des über ihre Zusammensetzung erlassenen Ortsstatuts oder Gemeindebeschlusses, sei es zur Zeit auf Grund einer Wahl als sachverständiges Mitglied (Nr. 2 und 3 der Verordnung vom 13. Juli 1812) angehört, ersuchen wir das Erforderliche zu veranlassen, wobei es je nach der Lage des Falles den städtischen Körperschaften freigestellt bleibt, entweder durch Ergänzung eines bestehenden Ortsstatuts oder, wo ein solches nicht besteht, durch einfachen, von Aufsichts wegen zu bestätigenden Gemeindebeschluß die Ordnung der Zusammensetzung der Schuldeputationen in der in Rede stehenden Weise abzuändern. Hierbei hat die Frage, ob der Lehrer oder Rektor neben den bisherigen Mitgliedern eintreten und ob in diesem Fall zugleich eine entsprechende Vermehrung der der Schuldeputation angehörigen Magistratsmitglieder und Deputierten der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen hat, oder ob der Lehrer oder Rektor auf die des Unterrichts- und Erziehungswesens kundigen Mitglieder gerechnet werden soll, keine ausschlaggebende Bedeutung. Es wird vielmehr auch hier von den örtlichen Bedürfnissen abhängen, ob eine Vermehrung der Mitglieder der Schuldeputationen überhaupt und sodann lediglich um die Person des Rektors oder Lehrers oder auch um zwei weitere Mitglieder aus der Mitte des Magistrats und der Stadtverordneten zweckmäßig erscheint. Jedenfalls müssen wir aber Wert darauf legen, daß in den Städten von weniger als 3500 Einwohnern die nach Nr. 5 der Schuldeputation angehörigen Geistlichen auch ferner in ihr verbleiben.

Die Bestätigung der gefaßten Beschlüsse sowie der auf Grund derselben zu Mitgliedern der Schuldeputation gewählten Rektoren oder Lehrer behalten wir uns vor und ersuchen binnen sechs Wochen um ihre Einreichung oder eine Anzeige, wenn schon jetzt ein Rektor oder Lehrer der Schuldeputation angehört.

Breslau, den 19. Mai 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Magistrate des Bezirks.
II. VIII. 260 II. Ang.

---

c) Der Kreis- und Ortsschulinspektor, der Rektor und der Hauptlehrer.

Nr. 1.

Instruktion für die Kreisschulinspektoren [1]) im Hauptamt.

Verf. vom 20. Februar 1875.

In der Anlage übersenden wir Euer Hochwürden eine Instruktion für diejenigen Kreisschulinspektoren, welche ihre Schuleninspektion als ausreichend dotiertes Hauptamt verwalten.

Wir müssen wünschen, daß auch Euer Hochwürden von dieser Instruktion Kenntnis erhalten, da sie auch Ihnen einen Anhalt für die Verwaltung Ihres Schulaufsichtsamts zu geben geeignet ist.

Breslau, den 20. Februar 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. U. V/III/VI. 2224.

Dienstinstruktion für diejenigen Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau, welche ihre Stelle als Hauptamt haben.

1. Die Königlichen Kreisschulinspektoren sind die Organe der Königlichen Regierung, mittels deren sie die staatliche Aufsicht über sämtliche, dem Ressort der Regierung angehörigen Schulen des Regierungsbezirks nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 ausübt.

2. Sie haben die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen nach deren inneren und äußeren Verfassung zu pflegen, zu diesem Zwecke sich in genauester Kenntnis mit dem Zustande derselben zu erhalten und, wo sie auf Schäden oder Mängel stoßen, diese nach Maßgabe des Gesetzes entweder sofort selbst zu beseitigen, oder ihre Beseitigung durch die ihnen vorgesetzte Behörde zu veranlassen.

3. Die Königlichen Kreisschulinspektoren haben dem Vorstehenden entsprechend das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen untergebenen Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen.

4. Sie haben die Befugnis, die Lehrer zu warnen oder ihnen Verweise zu erteilen, wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, der Königlichen Regierung zu berichten.

5. Ebenso haben die Kreisschulinspektoren auch die amtliche Wirksamkeit der Lokalschulrevisoren zu beaufsichtigen, letzteren event. Vorhaltung zu machen, oder, wenn die Notwendigkeit dazu vorliegt, über sie an die Behörde zu berichten. Die Lokalschulrevisoren dagegen haben die Anordnungen der Kreisschulinspektoren zur Ausführung zu bringen, bis die Königliche Regierung etwa ein Anderes anordnet.

6. Die Kreisschulinspektoren sind berechtigt, falls ausreichende Vertretung zu beschaffen ist, einem Lehrer 14 Tage Urlaub zu erteilen, für längere Dauer haben sie an die Königliche Regierung zu berichten.

7. Ebenso gehört es zu ihren Pflichten, wenn ein Lehrer erkrankt oder sonst an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert wird, auf Beschaffung der nötigen Vertretung event. unter Beirat des Lokalschulrevisors Bedacht zu nehmen, im Falle völliger Dienstunfähigkeit eines Lehrers aber auf anderweite Besetzung hinzuwirken resp. an die Behörden zu berichten.

---

1) Die Kreisschulinspektoren sind allgemein zur vorübergehenden und, falls es das Interesse der Schulaufsicht erfordert, auch zur dauernden Übernahme von Ortsschulinspektionen als verpflichtet anzusehen. Eine besondere Vergütung kann hierfür nicht beansprucht werden. M.-E. vom 26. Sept. 1894. (Centralbl. S. 749).

8. Dringend notwendig ist, daß die Wirksamkeit der Kreisschulinspektoren möglichst auf eigene Anschauung sich gründe. Zu diesem Zweck haben sie, abgesehen von dem durch besondere Gründe veranlaßten Besuche einzelner Schulen, jährlich wenigstens einmal jede der ihnen unterstellten öffentlichen Schulen resp. Schulklassen und zwar in der Regel unangemeldet zu inspizieren. Bei dieser Gelegenheit müssen sie die Schulen einer genauen Revision unterwerfen, zu welcher Revision der Lokalschulrevisor und, soweit möglich, der Dominialbesitzer, wie der Schulvorstand zuzuziehen sind.

9. Gegenstand der Revision ist zunächst die innere Verfassung der Schule. Der Revidierende hat sich dabei zu überzeugen, ob und in welchem Maße die Schule die durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 — betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziele der Volksschule — der letzteren gestellte Aufgabe löse.

Auch der Religionsunterricht ist der Aufsicht der Kreisschulinspektoren unterstellt.

Eine Einwirkung auf denselben aber steht ihm nicht zu, vielmehr hat er bezüglich seiner event. an die Regierung zu berichten.

Die Revision hat überhaupt zu ermitteln, inwieweit der Lehrer in den einzelnen Gegenständen geschickt unterrichtet oder nicht.

10. Es ist ferner durch sie zu ermitteln, ob der Lehrer die ihm zur Norm gegebenen Lektions-, Lehr- und Stoffverteilungspläne bei seinem Unterrichte berücksichtigt, ein Klassenbuch führt und die Kinder nicht bloß gedächtnismäßig mit Lehrstoff versorgt, sondern diesen auch gehörig in ihnen verarbeitet und auf diese Weise ihr Denk- und Redevermögen entwickelt.

Auch ist zu untersuchen, ob alle von den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel, wie sonstigen Apparate in der Schule vorhanden sind und die dem Unterrichte zu Grunde gelegten Bücher dem Stande der betreffenden Schule entsprechen, sowie, ob letztere in diejenige Kategorie der als normalmäßig von dem Herrn Minister bezeichneten Schuleinrichtungen, zu welcher sie wirklich gehört, gestellt sei.

11. Nicht geringere Aufmerksamkeit als dem Innern hat der Kreisschulinspektor bei seiner Schulrevision der **äußeren** Verfassung der Schule zuzuwenden.

Hierher gehört die Verwaltung des Schulvermögens und die Angemessenheit der Schulbezirke.

Ferner hat er die bauliche Beschaffenheit des Schulhauses überhaupt und des Lehrlokals insbesondere, soweit er dazu imstande ist, zu berücksichtigen. Bezüglich des letzteren kommt namentlich auch in Frage, ob es hell, geräumig und sauber gehalten sei; ob die Schülerpulte ausländlich, der Gesundheit und körperlichen Entwickelung der Kinder nicht etwa nachteilig und samt dem Lehrerpulte richtig aufgestellt sind.

Ferner ist zu untersuchen, ob die Lehrerwohnung den Bedürfnissen genügt und angemessen gehalten, ob es in ihr und in der Schulstube an der Vorkehrung zur Heranführung gesunder Luft und in letzterer insbesondere an Schutzmitteln für die Jugend gegen die lästige und ihrer Gesundheit nachteilige Einwirkung der Sonnenhitze nicht etwa mangelt, sowie endlich, ob die Öfen der Schule in guter Verfassung und zur ausreichenden Erwärmung der Lokale geeignet sind. Die Anwendung eiserner Öfen in den Schulstuben muß der Kreisschulinspektor besonderer Beachtung unterwerfen und prüfen, ob Vorkehrung getroffen sei, daß ihre zeitweilig große Hitze der Gesundheit der Kinder nicht nachteilig werde.

12. Da die Schule auch die Aufgabe hat, den Geschmack der Kinder angemessen auch bezüglich des Äußerlichen zu läutern, so müssen auch die Umgebungen des Schulhauses, ihre Sauberkeit und Reinlichkeit, namentlich aber der Schulgarten genau besichtigt werden.

Bezüglich des Schulgartens ist besonders darauf zu sehen, ob seine Einrichtung geeignet ist, auf das Verständnis der Jugend für die Schönheit der Natur womöglich einen bildenden Einfluß zu üben, und zu beachten, was von dem Lehrer für die Obstbaumkultur geschehen, namentlich aber, ob eine wohlgepflegte Baumschule vorhanden ist.

Die Aborte für die Schuljugend sind endlich von besonderer Wichtigkeit, und es ist deshalb zu prüfen, ob sie in guter baulicher Verfassung, sauber

gehalten und derart eingerichtet sind, daß sie die Schamhaftigkeit der Kinder nicht verletzen. Bei jeder einklassigen Schule muß wenigstens ein Abort für die Knaben und einer für die Mädchen vorhanden sein.

13. Nach der von ihm abgehaltenen Schulrevision muß der Kreisschulinspektor mit dem Lokalrevisor, dem Lehrer und den sonst Anwesenden zu einer Konferenz zusammentreten und in dieser das ihm notwendig Scheinende zur Sprache bringen. Am Schlusse der Konferenz ist über die letztere ein Protokoll aufzunehmen.

Eine vom Lehrer zu fertigende Abschrift des letzteren bleibt in den Händen des Lokalschulrevisors, und hat dieser demnächst über das infolge der Revision Geschehene an den Kreisschulinspektor zu berichten, während der letztere über jede von ihm abgehaltene Revision seinen Bericht an die Königliche Regierung erstattet.[1])

14. Bezüglich der von jedem Lokalschulinspektor term. Ostern jeden Jahres abzuhaltenden öffentlichen Schulrevision ist von den Lokalrevisoren an den Kreisschulinspektor zu berichten, und hat der letztere darauf zu sehen, daß der nach dem vorgeschriebenen Formular darüber abgefaßte Bericht samt dem Beiberichte des Lokalschulrevisors, bezüglich deren das bisher Angeordnete auch fernerhin in Kraft bleibt, ihm bis zum 1. Juni jeden Jahres zugehe.

15. Der Kreisschulinspektor hat diese Berichte mit einem von ihm verfaßten Hauptberichte bis zum 1. Juli an die Königliche Regierung einzureichen.

Was sonst außer den durch die stattgehabte Schulrevision zur Sprache gebrachten Schulangelegenheiten die Schulvorstände, Lehrer und Lokalschulrevisoren hinsichtlich der Schulen bei der Königlichen Regierung anzubringen haben, ist bei dem Kreisschulinspektor einzureichen und durch diesen an die Behörden zu befördern, wie auch die Regierungsentscheidung auf diesem Wege zurückgelangen wird.

16. Wichtige Disziplinarfälle bezüglich der Lehrer wie der Schüler, nicht minder alles, was die Verbesserung, Erweiterung oder den Neubau der Schulhäuser, die Erhöhung der Lehrergehälter oder die sonstige Verbesserung der Lage der Lehrer, die Pensionierung abgehender Lehrer, die Veränderung der Schulbezirke, die Gründung neuer Schulen u. s. w. betrifft, muß dem Kreisschulinspektor Veranlassung geben, an die Behörde zu berichten. Diese, sowie nicht minder die das Schulvermögen betreffenden Berichte sind in der Regel[2]) zunächst zur Kenntnis des betreffenden Königlichen Landratsamtes zu bringen.

17. Eine der wichtigsten Pflichten des Kreisschulinspektors ist die Fortbildung der Lehrer.

Zu diesem Zweck hat er in seinem Aufsichtskreise unter den Lehrern Lesevereine einzurichten und die Aufrechterhaltung der Ordnung bezüglich ihrer zu überwachen, wie auch mit den Lehrern Konferenzen zu halten.

Die Lokalschulrevisoren dagegen haben über die von ihnen mit den Lehrern abgehaltenen Konferenzen, die unverändert fortbestehen bleiben, an den Kreisschulinspektor zu berichten. Dieser selbst aber hat alljährlich wenigstens einmal die Lokalschulrevisoren und die Lehrer in einer Hauptkonferenz um sich zu versammeln. Die Beratungsgegenstände dieser Konferenz sind den Lehrern einige Zeit vorher mitzuteilen, einzelne Lehrer aber zu Konferenzvorträgen über gegebene Themata aufzufordern und die dazu besonders geeigneten Vorträge an die Behörde einzureichen, wie überhaupt ein Bericht über die Hauptkonferenz und die Spezialkonferenz der Lokalschulrevisoren gegen Ende des Jahres zu erstatten ist.

18. Wie die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrer haben sie auch die Vorbildung der jungen Leute, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck haben sie sich bei ihren Schulrevisionen zu überzeugen, ob die Präparandenbildner ihre Zöglinge auch ausreichend unter-

---

1) An hauptamtliche Kreisschulinspektoren sind lediglich die Formulare zu den Berichten über die Schulrevisionen und zu der Statistik der Schulen und Lehrer unentgeltlich von der Königlichen Regierung zu liefern. M.-E. v. 27. Okt. 1894. (Centralbl. S. 763.)

2) Alle Berichte sind durch die Landräte einzureichen. Vgl. Cirk-Verf. vom 21. August 1876. 2. VI/V/III. 634.

richten und ebenso die Aufsicht über dieselben überhaupt und ihre äußere Lage eine zweckentsprechende sei. Endlich haben sie sämtliche Präparanden jährlich einmal um sich zu versammeln und sie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

19. Die Kontrolle des Schulbesuchs muß der Kreisschulinspektor sorgfältig üben und zu diesem Zwecke von den Absentenlisten und ihrer entsprechenden Einrichtung bei seinen Schulbereisungen sich genaue Kenntnis verschaffen, wie er überhaupt sich zu bemühen hat, die Ursachen wahrgenommener Unordnung aufzufinden und ihnen entweder selbst sofort Abhilfe zu schaffen oder die Hilfe des Königlichen Landratsamts in Anspruch zu nehmen.

20. Der Kreisschulinspektor hat

1. ein Journal, worin jede ein- und abgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird, zu führen;
2. ein Inventarium der ihm zum amtlichen Gebrauche übergebenen Sachen,
3. ein Portokontobuch,
4. ein tabellarisches Verzeichnis der Schulen seines Aufsichtskreises,
5. eine wohlgeordnete Registratur

anzulegen.

Die Registratur muß

a) Generalakten nach den verschiedenen Materien,
b) Spezialakten über jede Schule,
c) Personalakten über jeden Lehrer,
d) ein Aktenrepertorium

enthalten.

2. U. V/III/VI. 2224.

Nr. 2.

Von jeder Veränderung im Lehrerpersonal haben die Kreisschulinspektoren den Landräten Mitteilung zu machen.

Verf. vom 13. Januar 1876.

Die vielfachen Beziehungen, in welchen die Königlichen Landratsämter zu den öffentlichen Schulen stehen, lassen es wünschenswert erscheinen, daß dieselben von allen vorkommenden wichtigeren Veränderungen bei den Schulen Kenntnis erhalten. Indem wir den Herren Kreisschulinspektoren hiermit aufgeben, in diesem Sinne zu verfahren, weisen wir sie noch speziell an, von jeder Veränderung im Lehrerpersonal, von Sterbefällen, Abgängen, Anstellungen und Versetzungen von Lehrern und Adjuvanten den betreffenden Herren Landräten sofort Mitteilung zu machen.

Besonders störend im Geschäftsbetriebe der Königlichen Landratsämter hat sich der Mangel irgend einer Nachricht über erfolgte Versetzung oder den Abgang der Adjuvanten erwiesen, und sind die bezüglichen Anzeigen künftighin in keinem Falle zu unterlassen.

Breslau, den 13. Januar 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. U. VII/III/V/VI. 16540.

Nr. 3.

Kompetenz der Kreisschulinspektoren hinsichtlich der äußeren Schulangelegenheiten.

Verf. vom 3. und 21. Juni 1876.

In neuerer Zeit haben wir wiederholt Veranlassung zu der Wahrnehmung gehabt, daß von seiten der Königlichen Kreisschulinspektoren Anordnungen bezüglich der äußeren Verhältnisse des Schulwesens — Entwurf von Genußzetteln, Bestimmungen hinsichtlich auszuführender Bauten u. s. w. — getroffen worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Herren Kreisschulinspektoren darauf hinzuweisen, daß, wenn es einerseits auch zu deren Obliegenheiten gehört, Mängel und Übelstände auf diesem Gebiete festzustellen und zu unserer Kenntnis zu bringen, die Anordnungen betreffend die Abstellung derselben, Verhandlungen mit den Interessenten u. s. w., nicht in den Wirkungskreis derselben fallen.

Die Erledigung derartiger externer Angelegenheiten gehört nach wie vor zum Ressort der Königlichen Landräte, welche unsererseits auf Grund der uns zugehenden Revisionsberichte mit der in dieser Richtung notwendigen Anweisung werden versehen werden.

Breslau, den 3. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 554.

Nr. 4.

Die Kreisschulinspektoren sollen ihre Berichte an die Königliche Regierung durch die Landräte einreichen.

Verf. vom 21. August 1876.

Nach der jetzigen Geschäftsordnung reichen die Herren Kreisschulinspektoren ihre Berichte, Anträge ꝛc. meist direkt uns ein, und sind auch die das Äußere der Schulen betreffenden Berichte nach § 16 der Instruktion für die Kreisschulinspektoren vom 20. Februar 1875 nur „in der Regel" zunächst zur Kenntnis des betreffenden Königlichen Landratsamtes zu bringen.

Hierdurch haben sich aber öfters Übelstände ergeben, indem die Herren Landräte von Ereignissen und Zuständen, welche ihrer Einwirkung bezw. Mitwirkung bedurften, überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig Kenntnis erhielten; es wurde so die Erledigung der betreffenden Angelegenheiten erschwert oder mindestens verzögert, sofern noch besondere Verfügungen und Rückfragen an die Herren Landräte erlassen werden mußten, um deren Äußerungen ꝛc. erst zu veranlassen.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, in Abänderung des § 16 der gedachten Instruktion hierdurch anzuordnen, daß künftig die Herren Kreisschulinspektoren **alle** ihre Berichte ꝛc. uns durch die Herren Landräte einreichen, welchen sie dieselben ohne besonderes Anschreiben unter Couvert zuzuschicken haben.

Ebenso werden wir unsere Bescheide ꝛc. an die Herren Kreisschulinspektoren denselben durch die Herren Landräte zugehen lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn die Umstände es erheischen, erwarten wir die direkte Einsendung des Berichts.

Die Herren Landräte sind von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt worden.

Breslau, den 21. August 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VI/V/III. 634.

Nr. 5.

Nebeneinanderwirken der Kreisschulinspektoren und der städtischen Schuldeputationen.[1])

Verf. vom 19. August 1881.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, veranlaßt durch die Beschwerde eines Magistrats, welcher angenommen hatte, daß städtischen Schulen nur die städtische Schuldeputation in Verbindung mit dem Ortsschulinspektor, nicht aber der Königliche Kreisschulinspektor vorgesetzt sei, ausgesprochen, daß neben den städtischen Schuldeputationen die Kreis-

1) Verhältnis der städtischen Schuldeputationen zu den Kreisschulinspektoren und zu den Rektoren an vielklassigen Volksschulen. M.-E. v. 19. Dez. 1894 (Centralbl. 1895, S. 206).

schulinspektoren auch über die städtischen Schulen die Aufsicht führen, und daß es geboten sei, die Kreisschulinspektoren in laufender Kenntnis aller die städtischen Schulen betreffenden Angelegenheiten zu erhalten. Jedoch findet der Herr Minister es für diesen Zweck genügend, wenn die Berichte der Magistrate und städtischen Schuldeputationen an die Königlichen Regierungen unter Couvert des Kreisschulinspektors eingereicht werden, und wenn die Verfügungen der Königlichen Regierungen denselben Weg in umgekehrter Richtung gehen.

Wir teilen dies hierdurch zur Kenntnis und Beachtung mit und bemerken dazu das Folgende:

Wo bisher Magistrate und Schuldeputationen an die Herren Kreisschulinspektoren berichtet haben, bedarf es einer Änderung und einer Erörterung des Geschäftsganges nicht. In allen Fällen jedoch, wo das Verhältnis der Kreisschulinspektoren zu den Schuldeputationen Gegenstand des Zweifels geworden ist, wollen die ersteren sich streng an den vom Herrn Minister angedeuteten Geschäftsgang halten; wobei übrigens das Ersuchen um nachträgliche Auskunft über einzelne Punkte oder der Hinweis auf solche diesseitige Anordnungen, welche von den Schuldeputationen übersehen sein sollten, nicht ausgeschlossen sind.

Da der Herr Minister annimmt, daß die Kreisschulinspektoren zwar den städtischen Schulen vorgesetzt sind und diese so wie die an ihnen wirkenden Lehrer zu beaufsichtigen, in diese Aufsicht aber sich mit den städtischen Schuldeputationen zu teilen haben, kommt alles darauf an, daß die Aufsichtsfunktionen des einen und der anderen in angemessene Verbindung zu einander gesetzt werden. Wir vertrauen, daß die Herren Kreisschulinspektoren sich diesen Gesichtspunkt aneignen und in jedem einzelnen Falle nach Lage der Umstände dahin sehen werden, daß nicht das Nebeneinanderwirken kollegialisch gebildeter städtischer Schuldeputationen und eigens bestellter staatlicher Schulinspektoren, wie es nach dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung einmal besteht, Unzuträglichkeiten zur Folge habe.

Breslau, den 19. August 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1129.

Nr. 6.

Die von den Kreisschulinspektoren im Nebenamte jährlich auszuführenden Revisionen.

Verf. vom 12. April 1888.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat aus den Berichten, welche auf unser Ausschreiben vom 11. Januar d. J. erstattet worden sind, ersehen, daß eine Anzahl von Kreisschulinspektoren im Nebenamte, auch solche, welchen gegen die Verpflichtung einer mindestens jährlich einmaligen gründlichen Revision jeder Schule ihres Aufsichtsbezirks fortlaufende Remunerationen gewährt worden sind, ihrer Verbindlichkeit nicht durchweg nachgekommen sind. Gleichzeitig hat der Herr Minister uns beauftragt, hierauf mit Strenge zu halten.

Wir hegen die Zuversicht, daß es zunächst nur des allgemeinen Hinweises auf die vorgekommenen bedauerlichen Unterlassungen bedarf, um eine Wiederkehr derselben auszuschließen, denn es liegt auf der Hand, wie durch eine solche der nachhaltige Einfluß der Schulaufsicht gehemmt wird.

Dagegen hat der Herr Minister sich bereit erklärt, gegen die bezeichnete ausdrückliche Verpflichtung auch denjenigen Kreisschulinspektoren im Nebenamte, welche noch nicht fixiert sind, künftig fortlaufende Remunerationen zu gewähren.

Breslau, den 12. April 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Nebenamte
(Breslau Stadt ausgenommen).

II. V. 859.

Nr. 7.

Instruktion für die Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Verf. vom 13. März 1889.

Im Anschluß an die für die ständigen Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Breslau erlassene Dienstinstruktion vom 20. Februar 1875 wird für die nebenamtlichen Kreisschulinspektoren desselben Bezirks nachstehende Geschäftsanweisung erlassen.

§ 1.

Die in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (G.-S. S. 183) ernannten Kreisschulinspektoren üben ihr Amt im Auftrage des Staates aus. Sie sind als Organe der ihnen vorgesetzten Königlichen Regierung dazu berufen, die Aufsicht über die ihnen unterstellten Schulen zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß alle in Betreff dieser Schulen ergangenen Gesetze und Verordnungen zur Ausführung kommen.

§ 2.

Den Kreisschulinspektoren liegt es ob, die Schulen ihres Amtskreises in allen inneren und äußeren Angelegenheiten zu pflegen; sie haben zu diesem Zwecke sich in beständiger und genauer Kenntnis von dem Zustande der Schulen zu erhalten, auf deren gedeihliche Förderung nach besten Kräften hinzuwirken, und wenn sie auf Schäden und Mängel stoßen, nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen dieselben selbst zu beseitigen oder die erforderlichen Anträge bei der vorgesetzten Behörde zu stellen.

§ 3.

Die Kreisschulinspektoren haben das amtliche und außeramtliche Verhalten der ihnen unterstellten Lehrer und Lehrerinnen zu überwachen. Sie sind berechtigt, denselben Warnungen und Verweise zu erteilen; wo das aber nicht ausreichend erscheint, sind sie verpflichtet, den Sachverhalt der Königlichen Regierung vorzutragen.

§ 4.

Die Aufsicht der Kreisschulinspektoren erstreckt sich auch auf die amtliche Wirksamkeit der Ortsschulinspektoren; es steht ihnen die Befugnis zu, denselben Anweisungen zu erteilen und Vorhaltungen zu machen.

§ 5.

Die Kreisschulinspektoren sind berechtigt, falls ausreichende Vertretung sicher gestellt ist, einem Lehrer Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen.

Bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung, sowie im Falle des Todes eines Lehrers haben die Kreisschulinspektoren für eine geeignete Stellvertretung Sorge zu tragen und darüber in Todesfällen, sowie falls die Krankheit oder sonstige Behinderung des Lehrers voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird, sofort an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 6.

Die Wirksamkeit der Kreisschulinspektoren muß sich möglichst auf eigene Anschauung gründen. Zu diesem Zwecke haben sie, abgesehen von dem durch besonders hervortretendes Bedürfnis veranlaßten Besuche von Schulen, jährlich wenigstens einmal jede der ihnen unterstellten Schulen und Schulklassen eingehend zu revidieren.

Bei ihren Revisionen, zu denen, soweit irgend thunlich, der Ortsschulinspektor, sowie der Dominialbesitzer und die Ortsschulbehörde zuzuziehen sind, haben sich die Kreisschulinspektoren besonders davon zu überzeugen, ob und in welchem Maße die durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 gestellten Aufgaben gelöst sind, ob der Lehrer in den einzelnen Gegenständen sorgfältig, geschickt und erfolgreich unterrichtet, ob er die vorgeschriebenen Lektions-, Lehr- und Stoffverteilungspläne befolgt, ob er ein Klassenbuch und eine Schul-

chronik führt, ob die notwendigen Schulgeräte, Lehr- und Lernmittel vorhanden sind und zweckmäßig gebraucht werden, ob die dem Unterricht zu Grunde gelegten Bücher dem Stande der betreffenden Schule entsprechen. Weiter hat sich ihre Aufmerksamkeit auf den baulichen Zustand und die Zulänglichkeit der Schulgebäude, auf die Reinlichkeit der Klassenzimmer, sowie der Treppen und Flure, auf die Beschaffenheit und Aufstellung der Subsellien und des Lehrpultes, auf die Lehrerwohnung, auf die gesundheitlichen Maßregeln, auf die Umgebung des Schulhauses, auf den Schulgarten, die Baumschule und die Aborte, desgleichen auf die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkassen, auf die Auskömmlichkeit der Dotation der Lehrerstellen, endlich auf die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und die innere Gliederung der Schulen zu richten, letzteres im Hinblick darauf, ob die Teilung zu ausgedehnter Bezirke oder die Gründung neuer Lehrerstellen oder Klassen in Vorschlag zu bringen ist.

§ 7.

Nach abgehaltener Revision haben die Kreisschulinspektoren mit dem Ortsschulinspektor, dem Lehrer und den sonst Anwesenden zu einer Konferenz zusammenzutreten und in dieser die ihnen notwendig scheinenden Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Eine Abschrift des über diese Verhandlung aufzunehmenden Protokolls bleibt für die Schulakten in den Händen des Ortsschulinspektors, von dem der Kreisschulinspektor über die infolge der Revision getroffenen Maßnahmen sich berichten läßt, während er seinerseits über jede von ihm vorgenommene Revision einen Bericht an die Königliche Regierung und zwar unter Benutzung des eingeführten Formulars erstattet.

§ 8.

Die Osterprüfungsberichte der Ortsschulinspektoren haben die Kreisschulinspektoren hinsichtlich Form, Inhalt und Begleitschreiben zu prüfen, bis zum 1. Juni jeden Jahres zu sammeln und mit einem von ihnen verfaßten Hauptbericht über ihren Amtskreis der Königlichen Regierung jedesmal zum 1. Juli vorzulegen.

Wichtigere Disziplinarfälle der Lehrer wie der Schüler, nicht minder alles, was die Verbesserung, Erweiterung oder den Neubau von Schulhäusern, die Gründung neuer Schulbezirke oder Lehrerstellen und anderweitige Veränderungen bestehender Schuleinrichtungen betrifft, muß den Kreisschulinspektoren Veranlassung geben, an die Behörde zu berichten. Was die Ortsschulinspektoren, Schulbehörden und Lehrer der Königlichen Regierung vorzutragen haben, ist bei dieser von den Kreisschulinspektoren mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.

§ 9.

Die Kreisschulinspektoren haben ihre sämtlichen Berichte durch die Vermittlung der Kreislandräte an die Königliche Regierung einzureichen.

§ 10.

Aufgabe der Kreisschulinspektoren ist es, die Kreislehrerkonferenzen abzuhalten, die zweckmäßige Abhaltung der Bezirks- oder Ortslehrerkonferenzen im Auge zu behalten, Kreislehrerbibliotheken einzurichten und fortzuführen, die Privatschulen, sowie das Präparandenwesen, soweit solches der Bezirksregierung untersteht, zu beaufsichtigen und die Fortbildung der jüngeren Lehrer zu leiten.

§ 11.

Ein besonderes Augenmerk haben die Kreisschulinspektoren auf die sorgfältige Ausführung der über die Kontrolle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse ergangenen Bestimmungen zu richten. Sie sind verpflichtet, bei ihren Schulbereisungen sich von der Führung des Hauptkatalogs der Schulkinder und der Absentenliste, sowie von der Aufstellung und Erledigung der monatlichen Versäumnis(Straf)listen genaue Kenntnis zu verschaffen, die Ursachen wahrgenommener Mängel aufzusuchen und zu diesem Zweck insbesondere

die bezüglichen Akten der Ortsschulinspektoren und der Schulkassenrendanten, sowie erforderlichen Falls auch der Magistrate einzusehen.

Unordnungen und Versäumnisse der Lehrer oder Ortsschulinspektoren sind sofort zu rügen und abzustellen, Nachlässigkeiten der Polizeibehörden oder Exekutoren aber den Landräten zur Abhilfe mitzuteilen. Geeignetenfalls ist an die Königliche Regierung zu berichten.

§ 12.

Die Kreisschulinspektoren haben der Königlichen Regierung von dem ihnen seitens der kirchlichen Behörden erteilten Urlaube unter Bezeichnung eines zur Übernahme der Geschäfte der Kreisschulinspektion bereiten Vertreters so zeitig Anzeige zu erstatten, daß vor Beginn des Urlaubs die erforderliche Stellvertretung angeordnet werden kann.

§ 13.

Die Kreisschulinspektoren haben zu führen:

1. ein Tagebuch, in dem jede ein- und abgehende Sache unter besonderer Nummer eingetragen wird,
2. ein Verzeichnis der ihnen zum amtlichen Gebrauch übergebenen Sachen,
3. ein tabellarisches Verzeichnis der Schulen ihres Aufsichtskreises,
4. einen Terminkalender,
5. eine wohlgeordnete Registratur.

Die Registratur muß enthalten

a) Generalakten, gesondert nach dem Gegenstand,
b) Spezialakten über jede Schule,
c) Personalakten über jeden Lehrer,
d) ein Aktenrepertorium.

Außerdem haben die Kreisschulinspektoren ein Reisejournal unter Benutzung des nachstehenden Musters zu führen und dasselbe nebst einer das abgelaufene Schuljahr umfassenden Nachweisung der revidierten Schulen und Schulklassen zum 15. April jedes Jahres der Königlichen Regierung einzureichen.

§ 14.

Die Kreisschulinspektoren erhalten für ihre Amtsführung und für die dabei zu machenden baren Auslagen, abgesehen von dem Porto, dessen Erstattung in anderer Weise erfolgt, eine Entschädigung aus Staatsfonds. Ansprüche auf Gestellung von Fuhrwerk seitens der Gemeinden sind nicht zu erheben, ebensowenig dürfen besondere Liquidationen für Revisionsreisen aufgestellt werden.

Breslau, den 13. März 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Reisejournal

für den Kreisschulinspektor .....

zu .....

für das Jahr 18..

Zeit der Ausführung.		Zahl der Reisetage.	Zahl der notwendig gewordenen auswärtigen Nachtquartiere.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Entfernung nach Kilometern	
Monat.	Tag.				auf Eisenbahnen.	auf Landwegen.

II. V. 93.

Nr. 8.

Terminkalender für die Kreisschulinspektoren.

Verf. vom 6. Juni 1889.

Euer Wohlgeboren erhalten anliegend im Anschluß an die Instruktion vom 13. März d. J. den unter Nr. 4 des § 13 derselben bezeichneten Terminkalender mit dem Auftrage, denselben bei der periodischen Berichterstattung genau zu beachten und bei etwaiger Änderung oder Zugang von Terminen eine sorgfältige Änderung und Ergänzung desselben zu bewirken.

Euer Wohlgeboren wollen gleichzeitig beachten, daß die Berichterstattung betreffend Reisejournale und Nachweisung der revidierten Schulklassen auf den 15. April jedes Jahres verlegt worden ist.

Breslau, den 6. Juni 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die ständigen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 333.

Terminkalender für Kreisschulinspektoren.

Nähere Bezeichnung des Gegenstandes.	Verfügung vom	Termin.	Behörde, an welche zu berichten ist.	Bemerkungen.
Anzeige der an Schulen gemachten Zuwendungen.	25. 6. 83. II. XII. 665.	1. 1.	Regierung.	
Nachweisung derjenigen Lehrer, welche seit länger als fünf Jahren provisorisch angestellt sind, ohne die 2. Prüfung abgelegt zu haben, bezw. derjenigen Lehrer, welche vor länger als Jahresfrist die 2. Prüfung bestanden haben, aber noch nicht definitiv angestellt worden sind.	30. 11. 85. II. V. 1230.	2. 1.	"	
Bericht: 1. Über das Präparandenwesen,	2. 7. 85. II. V. 403.	Vor Ablauf des Monat Januar.	"	
2. etwaige Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Präparanden bezw. Präparandenbildner.				
3. Angabe, wann die Präparanden die Befähigungsprüfung für Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar zu machen gedenken.	10. 1. 89. II. V. 31.	"	"	
Anzeige der erledigten Lehrerstellen.	7. 4. 88. II. V. 835.	15. 1.	"	
Anträge auf Gewährung von Lehrmitteln.	11. 5. 87. II. XI. V. 2186.	Im Monat Januar.	Landräte.	
Reisejournale.	13. 3. 89. II. V. 93.	15. 4.	Regierung.	

Nähere Bezeichnung des Gegenstandes.	Verfügung vom	Termin.	Behörde, an welche zu berichten ist.	Bemerkungen.
Nachweisung der revidierten Schulen und Schulklassen.	13. 3. 89. II. V. 93.	15. 4.	Regierung.	
Liquidation des verauslagten Portos.	17. 4. 84. II. I. 351.	spätestens 5. 4.	Kreiskasse.	
Anzeige der erledigten Lehrerstellen.	7. 4. 88. II. V. 835.	15. 5.	Regierung.	
Statistische Nachweisungen.	10. 2. 80. II. VI. 217.	bis Ende Mai.	"	
Verzeichnis der mit Erlaubnisscheinen (zum Vermieten) versehenen Dienstkinder.	30. 3. 89. II. VI. VIII. 384.	1. 6.	"	
Angabe des Bedarfs an Volksschullehrern für den nächsten 1. Juli.	23. 11. 87. II. V. 1696. bezw. 14. 2. 89. II. VI. 316.	10. 6.	"	
Osterprüfungsberichte.	28. 1. 81. 2. VI. 2875. bezw. 13. 3. 89. 2. V. 93.	30. 6. "	" "	
Anzeige der an Schulen gemachten Zuwendungen.	25. 6. 83. II. XII. 665.	1. 7.	Regierung.	
Anzeige der Sommerferien.	15. 5. 79. II. V. 274.	spätestens 8 Tage vor Beginn der Ferien.	"	
Anträge auf Allerhöchste Auszeichnungen anläßlich des nächsten Krönungs- und Ordensfestes.	11. 7. 85. II. V. 795.	1. 8.	Regierung durch die Landräte.	
Anzeige der erledigten Lehrerstellen.	7. 4. 88. II. V. 835.	15. 8.	Regierung.	
Anzeige der Herbstferien.	15. 5. 79. II. V. 274.	spätestens 8 Tage vor Beginn der Ferien.	"	
Liquidation des verauslagten Portos.	17. 4. 84. II. I. 351.	spätestens 5. 10.	Kreiskasse.	
Nachweisung der Privatlehranstalten zur Vorbereitung für militärische Prüfungen.	29. 6. 86. II. V. 939.	15. 10. 91. 15. 10. 94. u. s. w. alle 3 Jahre.	Regierung.	
Anzeige der erledigten Lehrerstellen.	7. 4. 88. II. V. 835.	15. 11.	"	

Nähere Bezeichnung des Gegenstandes.	Verfügung vom	Termin.	Behörde, an welche zu berichten ist.	Bemerkungen.
Bericht über die im abgelaufenen Jahr abgehaltenen General- und Spezial-Lehrerkonferenzen.	20. 2. 75. V. 2. U. III. 2224. VI.	1. 12.	Regierung.	
Angabe des Bedarfs an Volksschullehrern für den nächsten 1. Januar.	23. 11. 87. II. V. 1696. bezw. 14. 2. 89. V. VI. 316.	10. 12.	"	
Vorschläge zur Remuneration für Pflege von Kirchenmusik.	24. 4. 87. II. I. 166.	bis Ende jeden Jahres.	"	

Außerdem ist stets der Tag der Generallehrerkonferenz ꝛc. rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Nr. 9.

Schema zur Berichterstattung über die revidierten Schulen und Schulklassen.

Verf. vom 18. September 1889. (Vgl. II c. Nr. 11.)

Die von den Herren Kreisschulinspektoren gemäß der Bestimmungen der Dienstanweisung erstatteten Berichte über die von ihnen revidierten Schulen und Schulklassen werden so verschiedenartig erstattet, daß sich die Anordnung eines einheitlichen Verfahrens empfiehlt. Die Aufstellung der Nachweisung der revidierten Schulen ꝛc., welche mit den Reisejournalen stets zum 15. April jeden Jahres hierher vorzulegen ist, hat daher von jetzt nach dem beifolgenden Schema zu erfolgen, wobei wir noch bemerken, daß die Nachweisung stets die während des abgelaufenen Kalenderjahres[1]) abgehaltenen Schulrevisionen zu umfassen hat.

Breslau, den 18. September 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/V. 2179.

Übersicht der im Schuljahr 18.. abgehaltenen Revision von Schulen

in der evangelischen / katholischen Kreisschulinspektion

. . . . . .

Laufende Nr.	Schulort und Schule.	Zahl der Klassen jeder Schule.	Zahl der revidierten Klassen.	Wie oft revidiert?	Tag der Revision.	Datum des Revisionsberichts.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

1) Vgl. die Circ.-Verf. v. 15. Jan. 1890, welche als Termin das abgelaufene Schuljahr bestimmt.

Nr. 10.

Der schriftliche Verkehr der Kreisschulinspektoren mit den ihrer Aufsicht unterstellten Lehrern ist auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen.

Verf. vom 13. Dezember 1889.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat anläßlich eines Spezialfalles erneuten Anlaß genommen, auszusprechen, daß er den schriftlichen Verkehr der Herren Kreisschulinspektoren mit den ihrer Aufsicht unterstellten Lehrern auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt zu sehen wünsche. Von diesem Gesichtspunkte aus sind wir zugleich beauftragt worden, die Fortsetzung der Herausgabe von Korrespondenz- oder Verordnungsblättern oder Drucksachen gleicher Art durch die Herren Kreisschulinspektoren zu untersagen, womit wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden hierdurch zur Nachachtung bekannt machen, indem wir anheimgeben, in schleunigen und dringenden Angelegenheiten das Amtsblatt des Kreises zu benutzen.

Zugleich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Ihre Wirksamkeit nur dann den gewünschten Erfolg haben wird, wenn Sie im unmittelbaren, persönlichen Verkehr mit den Lehrern bleiben und diesen Ihre Anweisungen und Ihre Ratschläge gelegentlich des Besuches der Schulen beziehungsweise bei Abhaltung der Bezirkskonferenzen mündlich erteilen.

Breslau, den 13. Dezember 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3188.

Nr. 11.

Nachweisung der revidierten Schulen.

Verf. vom 15. Januar 1890.

(Vgl. II c. Nr. 9.)

Auf den Bericht vom 24. vor. Mts. (2039), die Einreichung der Nachweisung der revidierten Schulen betreffend, erwidern wir, daß die Aufstellung dieser Nachweisung stets für das abgelaufene Schuljahr zu erfolgen hat. Der Wortlaut unserer Cirkularverfügung vom 18. September v. J. (II. VI. 2179) ändert sich hiernach.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N., Wohlgeboren in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Breslau, den 15. Januar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche übrigen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3686.

Nr. 12.

Die Kreisschulinspektoren werden ihre Aufgabe am wirksamsten lösen, wenn sie sich in unmittelbarer persönlicher Beziehung zu den ihnen unterstellten Lehrern halten.

Verf. vom 16. Februar 1892.

(Vgl. vorstehende Nr. 10.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten macht in dem Erlasse vom 5. d. M. U. III A. 3276 U. III B darauf aufmerksam, daß die Kreisschulinspektoren ihre Aufgabe am wirksamsten lösen werden,

wenn sie sich in unmittelbarer persönlicher Beziehung zu den ihnen unterstellten Lehrern halten, daß sie, schon um häufigeren Besuch der Schulen zu ermöglichen, das Schreibwerk auf das thunlich niedrigste Maß beschränken und sich allgemeiner Verfügungen, soweit es irgend angeht, enthalten sollen.

Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden wollen diese Weisungen sorgfältig beachten.

Breslau, den 16. Februar 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 103.

Nr. 13.

Vervielfältigung allgemeiner Verfügungen aus dem Gebiete des Unterrichtswesens auf mechanischem Wege.

Verf. vom 31. Dezember 1894.

Die von uns angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß in der weitaus größeren Anzahl der Kreisschulinspektionen unseres Bezirkes die allgemeinen Verfügungen aus dem Gebiete des Unterrichtswesens auf mechanischem Wege (durch Druck, Hektographie oder Umdruck) vervielfältigt und den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern zugestellt werden. Die für die Vervielfältigung entstehenden geringen Kosten werden nach getroffener Vereinbarung von den Schulkassen getragen.

In höherem Auftrage ordnen wir nunmehr hierdurch an, daß dies Verfahren von sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren unseres Bezirkes in Anwendung zu bringen ist und die Kosten von den Schulkassen übernommen werden. Für die Vervielfältigung wird sich Druck oder Umdruck empfehlen, da erfahrungsgemäß die hektographischen Abdrücke in den meisten Fällen zu schnell verblassen. Zur Verminderung der Druckkosten würde es wesentlich beitragen, wenn sämtliche Herren Kreisschulinspektoren mit einer Druckerei sich in Verbindung setzen und derselben die Vervielfältigung der betreffenden Verfügungen übertragen würden. In dieser Beziehung machen wir darauf aufmerksam, daß bereits von einer Anzahl der Herren Kreisschulinspektoren die Druckerei von Heege in Schweidnitz als die gemeinsame Bezugsquelle benutzt wird.

Den Herren Kreisschulinspektoren sprechen wir schließlich die Erwartung aus, daß die hier getroffene Anordnung in kürzester Zeit in Ausführung gebracht wird.

Breslau, den 31. Dezember 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1125. II. Ang.

Nr. 14.

Instruktion für die Ortsschulinspektoren.

Verf. vom 7. Februar 1875.

Der Lokalschulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Lehrers und hat als solcher nicht bloß das amtliche und außeramtliche Verhalten des Lehrers zu beaufsichtigen event. durch Vorstellung und Warnung oder Anzeige auf dessen richtige Gestaltung einzuwirken, sondern auch die inneren und äußeren Verhältnisse der ihm unterstellten Schule zu überwachen.

I. Das Innere der Schule.

1. Anlangend das Innere der Schulen, so hat der Lokalschulinspektor darauf zu sehen, daß die Kinder, nach Maßgabe ihres Alters und ihrer Fortschritte, behufs gleichzeitiger, angemessener Beschäftigung, gehörig in Klassen und diese wieder in Unterabteilungen geschieden werden.

2. Weiter muß er darauf achten, daß der Unterricht der Jugend nicht ein totes, unverstandenes Gedächtnismaterial zuführe, sondern daß derselben, soweit möglich, alles zum Verständnis gebracht, ihr Denk- und Redevermögen gehörig entwickelt, durch angemessene Wiederholung das früher Gelernte präsent erhalten und sie besonders zur treuen Anhänglichkeit an König und Vaterland, wie zur einsichtigen Beurteilung aller ihr ewiges und zeitliches Wohl fördernden Angelegenheiten erzogen werde.
3. Damit die Unterrichtsstoffe in der gehörigen Ordnung, zur rechten Zeit und in der angemessenen Weise an die Jugend gebracht werden, sind jeder Schule entsprechende Lektions- und Stunden-, Stoffverteilungs- und Lehrpläne vorgeschrieben. Deshalb hat der Lokalschulinspektor darauf zu sehen, daß alle diese Pläne in der Schule vorhanden seien und vom Lehrer befolgt werden, daß dieser in jeder Stunde denjenigen Gegenstand, den der Lektionsplan vorschreibt, betreibe und die Lehrstoffe in der Folge, wie dies der Stoffverteilungsplan an die Hand giebt, an die Kinder bringe.
4. Endlich liegt dem Lokalschulinspektor ob, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die Kinder mit den in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbüchern gehörig versorgt seien und die Schule überhaupt die zur zeitgemäßen Unterweisung der Jugend nötigen Lehrmittel besitze. Event. hat er beim Schulvorstande die nötigen Anträge zu stellen.
5. Bildet der Lehrer Seminarpräparanden, so hat der Lokalschulinspektor die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Lehrer sich derselben sorglich annehme und sie ausreichend und treulich unterweise.

II. Das Äußere der Schule.

1. Wenn das Schulhaus in baulicher Beziehung zu wünschen übrig läßt, hat der Lokalschulinspektor dies zur Kenntnis des Schulvorstandes zu bringen. Dabei ist nicht zu übersehen, wie es nicht darauf ankomme, daß bloß die allerschreiendsten Übelstände beseitigt werden, an und in dem Schulhause muß vielmehr alles sauber, freundlich und wohlerhalten sein.
2. Besondere Aufmerksamkeit hat er dem Lehrlokale zuzuwenden und zuzusehen, daß es mit seiner ganzen Einrichtung seinem Zwecke entspreche. Reinlichkeit, hinlängliche Erleuchtung, angemessene Beschaffenheit der Schülerpulte, wie richtige Aufstellung derselben und des Lehrtisches sind Gegenstände, auf welche es hier besonders ankommt. Geographische Wandkarten wie Tafeln zum Anschauungsunterrichte gehören nicht an die Wände der Schulstube, wohl aber, wenn sie zu erlangen sind, einige angemessene Bilder. Das Bild des Königs darf in keiner Schulstube fehlen.
3. Will der Lokalschulinspektor, wie es seine Pflicht ist, sich eine klare Anschauung von dem, was in der Schule geschieht, was ihr not thut, und in welcher Weise sie gefördert oder gehemmt werde, verschaffen, so muß er die Schule möglichst oft besuchen und dem Unterrichte beiwohnen.[1] Dadurch wird er Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, ob der Lehrer den Unterricht vorschriftsmäßig erteile, rechtzeitig anfange und schließe, die Jugend in angemessener Disziplin halte, mit Liebe und väterlichem Ernst sie leite und überhaupt thue, was seiner Schule förderlich werden kann.
4. Besonders muß er der Regelmäßigkeit des Schulbesuches seine Aufmerksamkeit zuwenden und darf nichts verabsäumen, *was zur Förderung der Ordnung gehört.* In dieser Beziehung hat er besonders darauf zu sehen, daß alle schulpflichtig gewordenen Kinder der Schulgemeinde

1) Einem Ortsschulinspektor steht die Befugnis zu, Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung zu bringen. Ob ein Geistlicher, welcher zugleich staatlicher Schulinspektor ist, dementsprechend seine Strafbefugnis während des Konfirmandenunterrichts in ersterer oder letzterer Eigenschaft ausübt, richtet sich einmal nach seinem eignen erklärten Willen und andrerseits danach, ob die That, welche er strafen wollte, in der Verletzung der Pflichten eines Konfirmanden bestand oder eine erziehliche Gegenwirkung der Schule erforderte. E. d. O.-V.-G. vom 17. Juni 1893 (Centralbl. 1894, S. 373 ff.).

gleichzeitig an dem vorher bestimmten Aufnahmetermine in die Schule eintreten und die zugezogenen Familien, bald nach ihrem Eintritte in die Gemeinde, ihre betreffenden Kinder der Schule zuführen. Diese Kinder müssen übrigens ein Entlassungszeugnis ihres früheren Lehrers beibringen, ehe sie Aufnahme in der Schule finden können.

5. Ebenso wichtig ist die Aufsicht über die Absenzen der in die Schule aufgenommenen Kinder; dabei hat der Lokalschulinspektor besonders darauf zu sehen, daß die Absentenlisten richtig geführt, ihre Extrakte monatlich an den betreffenden Amtsvorsteher eingereicht, die verhängten Strafen eingezogen werden und als entschuldigter Fehltag nur, was nach Maßgabe unserer Anordnung als solcher wirklich gelten kann, bezeichnet wird.
6. Bei seinen Schulbesuchen wird der Lokalschulinspektor sich auch überzeugen können, ob der Lehrer die bei der Schule zu führenden Bücher (confr. die Schulprüfungsordnung) in gehöriger Ordnung habe, bezw. fortführe; ob das Schulvermögen und die Schulkasse gehörig verwaltet werden, überall sorgfältige Ordnung herrsche, die ganze Umgebung des Hauses, besonders Garten, Baumschule und Turnplatz, wohl eingerichtet und die Aborte der Kinder sauber gehalten seien.
7. Den Gang des Unterrichtes hat er bei seinen Schulbesuchen nicht zu stören, sondern das ihm nötig Scheinende erst hinterher mit dem Lehrer zu besprechen.
8. Die Fortbildung der Lehrer gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Zu diesem Zwecke hat er in entsprechenden Zeiträumen Konferenzen mit denselben zu halten. In diesen werden die Erfahrungen, welche die Lehrer in der Schule, resp. beim Unterrichte, in der Zwischenzeit gemacht, die Ordnung im Schulbesuche und die darüber geführten Listen, sowie alles, was die Schule entweder gefördert oder gehindert hat, zur Sprache gebracht, und wird über die Mittel der Behebung des Störenden beraten.
9. In gleicher Weise hat der Lokalschulinspektor den Schulvorstand, dessen Vorsitzender er ist, im Falle nicht etwa der Dominialbesitzer den Vorsitz selbst übernehmen will, zeitweilig zusammen zu rufen, die Angelegenheiten, besonders die äußeren, der Schule mit demselben zu besprechen und zu beraten, wie die bestehenden Mängel am besten behoben werden könnten.
10. Der Lokalschulinspektor kann dem Lehrer bis drei Tage Urlaub erteilen[1]): für eine längere Zeit ist die Genehmigung des Kreisschulinspektors einzuholen. Letzterer hat die herkömmlichen Rechte der betr. städtischen Schuldeputation, wo es sich um städtische Schulen handelt, bei seiner Urlaubserteilung im Auge zu behalten.
11. Über die vorgeschriebene öffentliche Osterprüfung haben wir genaue Vorschriften gegeben, und braucht darum bezüglich ihrer nur folgendes bemerkt zu werden. Der Dominialherr, der Schulvorstand und event. der Geistliche, zu dessen Parochie die Schule gehört, sind rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. Den Unterricht bei der Prüfung leitet in der Regel der Lehrer, doch steht es dem Lokalschulinspektor auch frei, hinterher bestimmte Erforschungsfragen an die Kinder zu richten, um sich seinerseits einen klaren Einblick in den Standpunkt der Schule zu verschaffen. Im übrigen wird die Prüfung von ihm genau nach der über sie bestehenden Ordnung abgehalten und über ihren Ausfall Bericht an den Kreisschulinspektor als seinen nächsten Vorgesetzten erstattet.

Breslau, den 7. Februar 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. U. V. 3727.

---

1) Vgl. hierzu die Cirk.-Verf. v. 7. Nov. 1879 unter der nachfolgenden Nr. 17, außerdem Nr. 18.

Nr. 15.

Die Ortsschulinspektoren haben eine längere Abwesenheit den Kreisschulinspektoren anzuzeigen.

Verf. vom 9. Oktober 1875.

Da es im Interesse einer regelmäßigen Geschäftsführung für die Herren Kreisschulinspektoren wünschenswert ist, von längerer Abwesenheit der Herren Lokalschulinspektoren rechtzeitig Kenntnis zu erlangen, so sind die Herren Lokalschulinspektoren anzuweisen, in Abwesenheitsfällen von länger als einer Woche den Herren Kreisschulinspektoren vorher Anzeige zugehen lassen zu wollen.

Breslau, den 9. Oktober 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. U. III. 11204.

Nr. 16.

Zusatz zu der Instruktion für die Ortsschulinspektoren im Regierungsbezirk Breslau vom 7. Februar 1875 betreffend das Verhalten der Ortsschulinspektoren gegenüber größeren städtischen Schulen.[1])

Verf. vom 13. Januar 1878.

1.

Die unterrichtlichen wie erziehlichen Leistungen größerer Schulen mit mehreren aufsteigenden Klassen werden wesentlich erleichtert und befördert, wenn die Einwirkung der Lehrer auf die ihnen anvertraute Jugend eine einheitlich geordnete und harmonisch in einander greifende ist. In richtiger Erkenntnis dessen sind schon vielfältig größere Schulen als organische Schulkörper gegliedert und die ersten Lehrer, Hauptlehrer, Rektoren ausdrücklich durch ihre Anstellung zu der Leitung der Anstalt berufen.

2.

(Vgl. Instruktion vom 26. Juni 1811, § 12.)

Wo das Letztere der Fall, ist den Rektoren (Hauptlehrern ꝛc.) innerhalb ihres Geschäftskreises möglichst freie Wirksamkeit zu belassen und eine positive Einmischung in ihre amtliche Thätigkeit möglichst zu vermeiden.

3.

Wo eine solche organische Einrichtung bisher noch nicht formell getroffen ist, haben die Ortsschulinspektoren in Städten dahin zu wirken, daß die Lehrer solcher Anstalten sich als ein Kollegium fühlen und möglichst eingehend über gemeinsames Verfahren im Unterricht wie in der erziehlichen Behandlung der Schüler verständigen.

Zu dem Ende ist es thunlichst zu befördern, daß an solchen Anstalten die ersten Lehrer, Hauptlehrer oder Rektoren als primi inter pares und Leiter der gemeinsamen Beratungen von den Schuldeputationen wie von den übrigen Lehrern anerkannt werden, auch wo den ersteren nicht ausdrücklich bei ihrer Berufung eine leitende Stellung angewiesen worden ist.

---

1) Diese Verfügung hat eine wesentliche Abänderung erfahren durch die „Dienstanweisung für die Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen" (vgl. die nachfolgende Nr. 19).

4.

Als Geschäftskreis der Rektoren (Hauptlehrer) ist die nächste Leitung der Schule zu betrachten, während dem staatlichen Ortsschulinspektor die Aufsicht über dieselbe vorbehalten bleibt.

5.

Daraus geht hervor, daß dem Rektor neben der täglichen Überwachung des Unterrichtsbetriebes und der Lehrer der Vorschlag für Verteilung der Lehrfächer und der Klassen unter die Letzteren, wie die Entwerfung der Lehr- und Stundenpläne zusteht, während der Ortsschulinspektor die betreffenden Vorschläge zu prüfen und event. zu genehmigen hat. Diese Genehmigung wird, wie überhaupt der Ortsschulinspektor in jeder Weise das Ansehen des Rektors zu stützen hat, nur dann zu versagen sein, wenn die Vorschläge des Rektors das Wohl der ihm anvertrauten Anstalt gefährden.

6.

Bezüglich solcher Beschwerden, welche nicht den Rektor persönlich betreffen oder mitbetreffen, und bezüglich solcher Streitigkeiten, in welche der Rektor nicht verwickelt ist, wird der Ortsschulinspektor die ersten Schritte stets dem Rektor überlassen und nicht eher eingreifen, als entweder die Behandlung des Rektors sich als unfruchtbar und nachteilig erweist, oder die betreffende Angelegenheit ein dem Wohl der Schule gefährliches öffentliches Aufsehen erregt. In dem letzteren Falle ist vom Rektor zu fordern, daß er die Mitwirkung des Ortsschulinspektors anruft.

7.

Bei erforderlich werdender unmittelbarer Einwirkung auf die einzelnen Lehrer der Anstalt, welche dem staatlichen Ortsschulinspektor selbstverständlich nicht verwehrt ist, wird der Letztere dieselbe — abgesehen von gelegentlichen Bemerkungen über einzelne Wahrnehmungen, die er bei seinem Schulbesuche gemacht hat — auf wichtigere Fälle beschränken und den Rektor zu derselben nach vorgängiger Verständigung heranziehen oder, wo dies nicht möglich war, wenigstens von seinem Eingreifen in Kenntnis setzen.

8.

Das Letztere hat auch da zu geschehen, wo der Ortsschulinspektor mit den Lehrern wegen deren persönlichen Angelegenheiten, wie Anstellungs-, Prüfungs-, Emeritierungs-, Unterstützungs- und Disziplinarsachen in unserem Auftrage persönlich in Berührung treten muß.

Breslau, den 13. Januar 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ad II. VI/III/V/VII/VIII/X. 245.

Nr. 17.

Beschränkung des Rechts der Ortsschulinspektoren in der Urlaubserteilung an Lehrer.

Verf. vom 7. November 1879.

Der Wortlaut des § 10 der Instruktion für die Ortsschulinspektoren im Regierungsbezirk Breslau vom 7. Februar 1875 schließt allerdings die von Euer ꝛc. vertretene Auffassung nicht geradezu aus, nach welcher der Ortsschulinspektor das Recht hätte, aus irgend welchen Gründen bis zu drei Tagen den Lehrer von der Pflicht des Unterrichtens zu entbinden und den Unterricht so lange ausfallen zu lassen. Wenn daher der gedachte Paragraph dort im früheren Geschäftsgebrauch diese Deutung erfahren hat, so erkennen wir gern an, daß

Sie persönlich nicht im Unrecht waren, wenn Sie in einem einzelnen Falle neuerdings demgemäß in gutem Glauben selbständig verfügt haben.

Dagegen müssen wir in der Sache selbst der Auffassung des Königlichen Kreisschulinspektors beitreten. Wie schon der gewählte Ausdruck (Urlaub erteilen) andeutet, ist unsererseits nur beabsichtigt worden, durch die Bestimmung des § 10 zu ermöglichen, daß der Ortsschulinspektor aus dringenden Gründen, welche in der Person oder in den persönlichen Verhältnissen des Lehrers liegen, diesem eine kürzere Beurlaubung erteile. Dabei ist, wie dies in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes gleicherweise geschieht, vorausgesetzt, daß der Urlaub nehmende Lehrer nach Möglichkeit für seine Vertretung in der Schule sorge, und daß nur im äußersten Notfalle der Unterricht unterbrochen werde.

Eine ganz andere, im § 10 der Dienstanweisung gar nicht in Betracht gezogene Frage ist die, ob wegen äußerer Anlässe (wie einer kirchlichen oder Volksfeier, eines Dienstjubiläums u. dgl.) der Unterricht selbst ganz ausgesetzt werden darf oder nicht. Für solche Fälle muß — abgesehen von einzelnen Ausnahmen, in welchen die Macht der Umstände eine rasche Entscheidung gebieterisch fordert, in denen es sich aber nur um wenige Stunden handeln kann — stets die Entscheidung des Kreisschulinspektors eingeholt werden, indem solche Unterbrechungen nicht sowohl unter den Begriff persönlicher Beurlaubung des Lehrers, als unter den der Schulferien fallen. Um so mehr wird aber der Kreisschulinspektor nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet sein, in solchen Fällen regelnd einzugreifen, wenn der Anlaß nicht rein örtlicher Art ist, sondern für eine größere Anzahl von Schulen zugleich in Frage kommt. Ein solcher Anlaß allgemeiner Art lag in dem vorgetragenen Falle vor.

Indem wir Euer ꝛc. das Vorstehende eröffnen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß damit der Möglichkeit von Mißverständnissen für die Zukunft vorgebeugt sein wird.

Breslau, den 7. November 1879.

An den Ortsschulinspektor Herrn Pastor N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. zu N.
II. V/VI/III. 1698.

Nr. 18.

Einrichtung von Vertretungen durch die Ortsschulinspektoren.

Verf. vom 13. Juni 1892.

In gegebener Veranlassung bestimmen wir hierdurch, daß die Ortsschulinspektoren in den Fällen von plötzlicher Erkrankung oder unvorhergesehener Beurlaubung von Lehrern in Notfällen die einstweilige Vertretung derselben einzurichten haben, wenn dies nicht durch die Rektoren oder Hauptlehrer nach deren Instruktion geschieht, oder wenn nicht das Recht dazu den Schuldeputationen zusteht. Die Anzeige von der Erkrankung oder Beurlaubung und von der eingerichteten Vertretung ist in jedem Falle unverzüglich an den Kreisschulinspektor zu erstatten, und zwar von den Rektoren und Hauptlehrern durch die Vermittelung der Ortsschulinspektoren, von den letzteren unmittelbar.

Breslau, den 13. Juni 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 368.

Nr. 19.

Dienstanweisung für die Rektoren an Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen.[1])

§ 1.

Über Volksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen führt der Rektor die Aufsicht.[2])

§ 2.

Dem Rektor liegt die Pflege der ihm unterstellten Schule in allen inneren und äußeren Angelegenheiten ob.

Der Rektor hat darüber zu wachen, daß die in Betreff des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen genau befolgt werden, und daß die Schule in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht ihre Aufgaben erfüllt.

§ 3.

Der Rektor ist unmittelbar dem Kreisschulinspektor unterstellt. Er hat die amtlichen Weisungen desselben zu befolgen, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der an der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Verlangen Auskunft zu geben und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei ihm zur Sprache zu bringen. Über innere und äußere Mängel der Schule, über etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten der Lehrer und Lehrerinnen in ihrem amtlichen und außeramtlichen Verhalten, über Nichtbeachtung der den Schulbesuch und die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Störungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, welche er nicht sofort selbst beseitigen kann, hat er unter Darlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreisschulinspektor zu berichten.

Die vorgeschriebenen Listen und Nachweisungen hat er zu den festgestellten Terminen dem Kreisschulinspektor einzureichen, insbesondere

1. die Stoffverteilungspläne für das kommende Schuljahr,
2. eine Übersicht über die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen und über die persönlichen und Einkommensverhältnisse der sämtlichen in der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen.

§ 4.

Die Verteilung der Lehrstunden unter die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen liegt dem Rektor ob, welcher auf billige Wünsche der Lehrpersonen, soweit es ohne Nachteil für die Schule geschehen kann, Rücksicht nehmen wird. Er selbst hat sich je nach dem Umfang der Schule an dem Unterricht mit 12 bis 18 Stunden wöchentlich zu beteiligen.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Schulhalbjahres vom Rektor rechtzeitig aufzustellen. Dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation sind Abschriften vorzulegen.

Ebenso sind von notwendig erscheinenden Abänderungen des Planes der Kreisschulinspektor und die Schuldeputation sofort in Kenntnis zu setzen.

---

1) Wird im Reg.-Bezirk Breslau seit 1895 angewendet.

2) Voraussetzung ist, daß überall, wo infolge der Anwendung dieser Dienstanweisung in der bisherigen Wahrnehmung der Orts-Schulaufsicht durch Geistliche eine Änderung eintritt, Sorge getragen wird, daß einem Geistlichen derjenigen Konfession, in deren Hand bis dahin die Orts-Schulaufsicht gelegen hat, die Aufnahme in die Schuldeputation (Schulvorstand) statutenmäßig gesichert wird. M.-E. v. 11. Okt. 1894. (Centralbl. S. 751).

Amtsbezeichnung als „Rektor" für die Leiter sechs- und mehrklassiger Volksschulen. M.-E. vom 21. Juni 1892 (Centralbl. S. 834).

Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Volksschulen. M.-E. v. 25. Juli 1892 (Centralblatt S. 834).

Anstellung von Rektoren an sechs- und mehrklassigen Volksschulen. M.-E. v. 12. Juli 1893 (Centralblatt S. 714).

Verleihung des Rektortitels an Leiter von Volksschulen. M.-E. v. 25. Juli 1894 (Centralbl. S. 714).

§ 5.

Der Rektor hat sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß die Klassenbücher, sowie die Lehrberichte nach Vorschrift sorgfältig geführt werden und, daß dies geschehen, durch einen Vermerk in den genannten Büchern zu bekunden.

Um in der Erteilung des Unterrichts und in der Übung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Verfahren zu erzielen, und um sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr- und des Stundenplanes in fortgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Rektor ebenso befugt wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und Lehrerinnen zu besuchen.

Bei diesen Klassenbesuchen kann er nach Bedürfnis selbst den Unterricht übernehmen.

Seine Wahrnehmungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterrichte, aber niemals in Gegenwart der Schüler zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Konferenzen zur Sprache zu bringen.

§ 6.

Der Rektor führt die Aufsicht über die Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Dieselben haben in allen amtlichen Beziehungen seinen Anordnungen Folge zu leisten. Etwaigen Amtsüberschreitungen und Dienstvernachlässigungen der Lehrer und Lehrerinnen hat der Rektor entgegenzutreten. Er hat darüber zu wachen, daß sie den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, planmäßig betreiben, die bezüglich der Unterrichtserteilung ergangenen Anordnungen genau befolgen und sich durch ihr ganzes Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. Disziplinarstrafen zu verhängen ist der Rektor nicht befugt.

§ 7.

Es ist Pflicht des Rektors, den Lehrern und Lehrerinnen der Schule bei Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie bei ihrer Weiterbildung für den Beruf nach bestem Wissen beratend und fördernd beizustehen. In seinem ganzen Verhalten ihnen gegenüber hat er sich stets gegenwärtig zu halten, daß deren Willfährigkeit nur in dem äußersten Falle durch das Verhältnis der Unterordnung bedingt sein darf, für ein wahrhaft ersprießliches Zusammenwirken vielmehr in der Achtung vor seiner Person und in der Gewißheit begründet sein muß, daß ihm, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Mitarbeiter stets am Herzen liegt.

§ 8.

Dem Rektor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer und Lehrerinnen in ihr Amt einzuführen und mit Anweisung über ihren Wirkungskreis zu versehen.

Von dem erfolgten Dienstantritt hat er der Schuldeputation und dem Kreisschulinspektor Anzeige zu machen und ihm gleichzeitig den ordnungsmäßig ausgefüllten Personalbogen einzureichen.

§ 9.

Der Rektor ist berechtigt, Lehrer und Lehrerinnen in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben. Gesuche um längeren Urlaub hat er dem Kreisschulinspektor vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben die Lehrer und Lehrerinnen sich persönlich bei ihm zu melden.

Er selbst hat seine Urlaubsgesuche, wenn es sich um Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen handelt, an den Kreisschulinspektor zu richten. Längerer Urlaub ist bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Vertretung des Rektors während des Urlaubs oder während anderer Verhinderung wird durch den Kreisschulinspektor geordnet.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin an der Erteilung des Unterrichts durch Krankheit oder durch andere triftige Gründe behindert ist, so hat der

Rektor für die Vertretung einstweilen Sorge zu tragen und dem Kreisschulinspektor von der getroffenen Anordnung Anzeige zu machen. Reichen zur Besorgung der Vertretung die Lehrer und Lehrerinnen der Schule nicht aus, oder ist die Vertretung von längerer Dauer, so sind dem Kreisschulinspektor und der Stadtschuldeputation besondere Berichte zu erstatten. Auch in diesem Falle hat der Rektor für vorläufige Vertretung zu sorgen. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, so ist sofort dem Kreisschulinspektor und der Schuldeputation Bericht zu erstatten.

§ 10.

Es liegt dem Rektor ob, mit den Lehrern und Lehrerinnen zu bestimmten Zeiten, monatlich wenigstens einmal, behufs Besprechung der Angelegenheiten der Schule Konferenzen zu halten. Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und von dem Rektor geleitet. Zu ihrem Besuche sind alle Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Bei besonderen Anlässen ist der Rektor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Wenn die gefaßten Beschlüsse ihm mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar scheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches ein von dem Rektor dazu bestimmter Lehrer zu führen hat. Es ist von dem Rektor und dem Protokollführer zu vollziehen.

§ 11.

Schriftliche Eingaben der Lehrer und Lehrerinnen an Vorgesetzte sind dem Rektor zur Weiterbeförderung zu übergeben und mit dem Vermerk der Kenntnisnahme und, soweit erforderlich, mit seiner Äußerung versehen von ihm alsbald weiter zu reichen.

§ 12.

Bei Beschwerden von Eltern gegen Lehrer oder Lehrerinnen hat der Rektor den Sachverhalt festzustellen. Soweit er die Angelegenheit nicht erledigen kann, hat er dem Kreisschulinspektor unter Vorlage der entstandenen Verhandlungen zu berichten.

§ 13.

Der Rektor hat die Verpflichtung, über den regelmäßigen Schulbesuch aller Schüler zu wachen.

Zu dem Zwecke hat er die ordnungsmäßige und rechtzeitige Aufstellung der Schülerverzeichnisse jeder Klasse durch die einzelnen Klassenlehrer zu veranlassen, die sorgfältige Führung der Klassenbücher zu überwachen und die pünktliche Einreichung der Versäumnislisten, die von den Klassenlehrern aufzustellen und ihm zu übergeben sind, zu bewirken.

Er hat das Recht, Schülern auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger auf längstens 8 Tage Urlaub zu erteilen, nachdem er sich von der Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer von der Zulässigkeit der Beurlaubung überzeugt hat. Urlaub auf längere Dauer kann nur mit Genehmigung des Kreisschulinspektors gewährt werden. Von der Urlaubserteilung hat der Rektor alsbald dem betreffenden Klassenlehrer Mitteilung zu machen.

Die Versetzungen der Schüler hat er unter Zuziehung der Lehrer oder Lehrerinnen und nach vorgängiger Beratung mit ihnen zu ordnen und zu leiten.

Der Rektor hat dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei den regelmäßigen Schulentlassungen die bestehenden Vorschriften genau befolgt werden.

Anträge von Eltern auf vorzeitige Entlassung hat er mit Bericht über die Verhältnisse dem Kreisschulinspektor einzureichen.

Für die Aufnahme der Schüler, für den Übergang von Schülern von einer in die andere städtische Schule und für die Behandlung unerlaubter Schulversäumnisse sind die allgemein gültigen Vorschriften maßgebend.

§ 14.

Die Wirksamkeit des Rektors erstreckt sich auch auf die Schulzucht nach allen ihren Richtungen hin. Er hat darauf zu achten, daß die Schüler aller Klassen an Fleiß und Gehorsam, an Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ist seine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Haus und Schule bei der Erziehung der Jugend herbeizuführen.

Für die Beaufsichtigung der Kinder in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterricht hat er zu sorgen.

Die zweckmäßige Anwendung der Schulstrafen hat er zu überwachen und Anordnung zu treffen, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Jeder Überschreitung des Züchtigungsrechts hat er in geeigneter Weise entgegenzutreten.

§ 15.

Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler unausgesetzt Bedacht zu nehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmerk auf Schonung der Sehkraft und auf richtige Körperhaltung der Schüler richten, und daß sie auf jedes Anzeichen einer Erkrankung unter denselben unablässig achten. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten hat er auf die genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

§ 16.

Der Rektor hat darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, daß sowohl in den Schulklassen als auch auf den Treppen und Hausfluren und in allen übrigen Räumen des Schulhauses, sowie auf den zu demselben gehörigen Plätzen und in den Bedürfnisanstalten Ordnung und Sauberkeit herrsche, und daß die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet werden. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er auch der Einrichtung und Aufstellung der Subsellien zuzuwenden.

Für das Vorhandensein der vorschriftsmäßig erforderlichen Schulgeräte und Unterrichtsmittel und für die Instandhaltung derselben hat er nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Sorge zu tragen. Von vorgefundenen Mängeln und eingetretenen größeren Beschädigungen an den äußeren Einrichtungen der Schulanstalt hat er sofort der Stadtschuldeputation Bericht zu erstatten.

Über das vorhandene bewegliche Schuleigentum hat der Rektor ein genaues Verzeichnis zu führen und dasselbe, so oft Ab- und Zugänge stattfinden, zu berichtigen.

II. VI/VIII. 2968.

Nr. 20.

Dienstanweisung für die Hauptlehrer[1]) und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer.

Verf. vom 1. Dezember 1882.

Wir haben beschlossen, einstweilen und bis zu etwaiger allgemeiner Regelung der Angelegenheit anliegende Dienstanweisung für die Haupt- und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer einzuführen. Indem wir bestimmen, daß dieselbe mit dem 15. Dezember d. J. in Kraft tritt, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, an allen in Betracht kommenden Schulen Ihres Bezirks die dienstältesten Lehrer mit den Geschäften des Hauptlehrers zu betrauen, wo besondere Bedenken nicht vorliegen. Wo dagegen die

---

1) „Hauptlehrer" sind nach dem Gesetz vom 3. März 1897 (siehe § 2) solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind. Vorstehende Verfügung findet hiernach sinngemäße Anwendung.

Persönlichkeit des dienstältesten Lehrers zur Übernahme dieser Geschäfte nicht geeignet erscheint, erwarten wir umgehend den Vorschlag eines anderen geeigneteren Lehrers, dessen Bestellung zum Hauptlehrer wir uns vorbehalten.

Alle mit den Geschäften der Hauptlehrer betrauten Lehrer sind künftig im amtlichen Verkehr als solche zu bezeichnen und in jeder Weise bei der Ausübung der ihnen übertragenen Pflichten und Rechte zu schützen und zu stützen. Ein Abdruck der Anweisung wird, von allen Lehrern jeder betreffenden Schule unterzeichnet, bei den Akten derselben aufbewahrt, so daß keiner der beteiligten Lehrer sich mit Unkunde entschuldigen kann, wenn er später derselben zuwiderhandeln sollte.

Ausgenommen von dieser Anweisung sind nur diejenigen Schulen und ihre Lehrer, für welche bereits besondere Anweisungen von uns erlassen oder bestätigt sind. Doch wollen die Herren Schulinspektoren in solchen Fällen sorgfältig prüfen, ob die bestehenden Anordnungen mit dem Inhalte der neuen Dienstanweisung grundsätzlich übereinstimmen, und, wo dies nicht der Fall ist, die dazu nötigen Abänderungen der älteren Vorschriften bei uns in Anregung bringen.

Hierbei, wie bei der Bestellung von städtischen Lehrern zu Hauptlehrern, muß jedoch die zuständige Schuldeputation, welcher gleichzeitig die Dienstanweisung in unserem Namen in einem Abdruck zu übermitteln ist, vorgängig gehört werden. Wo an städtischen Schulen Rektoren angestellt sind, für welche bisher keine besondere von uns bestätigte Dienstanweisung besteht, gilt ebenfalls die anliegende Anweisung mit der Maßgabe, daß die Pflichten und Rechte des Hauptlehrers dem Rektor zufallen.

Breslau, den 1. Dezember 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren des Bezirks.
II. V/III/VI. 1847.

Dienstanweisung[1])

für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer im Regierungsbezirk Breslau.

§ 1.

Die Obliegenheiten des bei den Volksschulen unseres Bezirks mit mehr als einem Lehrer von uns als Hauptlehrer der Anstalt bezeichneten Lehrers werden durch folgende Bestimmungen geregelt, wodurch übrigens das amtliche Verhältnis der Lehrer zu den bestehenden Schulbehörden, insbesondere zu den Ortsschulinspektoren, nicht geändert wird.

§ 2.

Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mitteilungen an die Lehrer und für ihre Ermittelungen über Schulangelegenheiten in der Regel bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die übrigen Lehrer (Klassenlehrer) zu unterstützen. Über das Maß dieser Unterstützungen entscheidet in streitigen Fällen der Ortsschulinspektor.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältnis zu den Klassenlehrern als dasjenige eines leitenden erfahrenen Kollegen und Ratgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen stellen muß, daß sie sich gern seiner Führung überlassen.

Die Klassenlehrer sind dem Hauptlehrer nach Maßgabe dieser Instruktion untergeordnet. Seine Anordnungen haben die Klassenlehrer auch bei unausgeglichenen Meinungsverschiedenheiten so lange zu befolgen, als nicht durch die von ihnen nachgesuchte Entscheidung des Ortsschulinspektors eine Aufhebung derselben erfolgt ist.

1) Vgl. hierzu die folgende Nummer.

§ 3.

Der Hauptlehrer hat die strenge Beachtung des Stundenplanes, die pünktliche Eintragung der behandelten Stoffe in den Lehrbericht (Fortschrittsbuch), die Übereinstimmung derselben mit dem Stoffverteilungsplane, die Beobachtung der über die Einrichtung und Korrektur der Schülerhefte ergangenen Bestimmungen zu überwachen, sowie alle in Beziehung auf die Schuleinrichtung und den Unterricht ihm bekannt gewordenen Übelstände durch freundliche Vorstellungen zu beseitigen oder dem Ortsschulinspektor anzuzeigen.

§ 4.

Bei Handhabung der Disziplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu verfahren. Bei schwierigen Disziplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen, event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben.

Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen. Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder hat der Klassenlehrer sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben an den Hauptlehrer zu wenden.

§ 5.

Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer fünfzehn Minuten vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden, insbesondere auch die Pause, welche zwischen dem Unterricht zweier Abteilungen beim Halbtagsunterricht zum Sammeln der ankommenden Kinder notwendig ist, nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden.

Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Ortsschulinspektor baldigst Anzeige zu erstatten hat.

Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubserteilungen an Schulkinder von seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Daß die Schulkinder mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen seien, darauf haben zunächst die betreffenden Klassenlehrer zu halten. Wenn ihre Bemühungen in dieser Beziehung sich als fruchtlos erweisen, so haben sie dem Hauptlehrer zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 6.

Der Hauptlehrer ist für die Aufstellung und Berichtigung des Schülerverzeichnisses und die regelmäßige Einreichung der Schulversäumnislisten verantwortlich. Er hat allein das Recht, neue Schüler aufzunehmen und in die verschiedenen Klassen zu verteilen. Bei der Prüfung derselben haben ihn auf sein Verlangen andere Lehrer zu unterstützen. Wenn nicht der Ortsschulinspektor die Versetzung übernimmt, so hat er sich hierüber mit den Klassenlehrern zu einigen, und wenn eine Einigung nicht gelingt, die Entscheidung des Ortsschulinspektors anzurufen. Er nimmt die Abmeldungen der aus der Schule ausscheidenden Kinder entgegen und hat die den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse mit zu unterschreiben.

§ 7.

Dem Hauptlehrer steht die spezielle Aufsicht über die Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch be-

stimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullokale ordnungsmäßig geheizt und die Fenster in den Klassenzimmern nach dem Unterricht geöffnet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Ortsschulinspektor schleunig in Kenntnis zu setzen.

Der Turnplatz, die Baumschule, Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnislisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Etwaige Mängel derselben hat er dem Ortsschulinspektor zur Beseitigung schleunigst anzuzeigen.

Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigentum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Ortsschulinspektor.

§ 8.

Der Hauptlehrer hat das Recht, die Klassenlehrer außerhalb der Unterrichtszeit zu Konferenzen über Angelegenheiten der Schule zusammenzurufen, und die Pflicht, über diese Konferenzen ein Protokollbuch zu führen. Dem Ortsschulinspektor hat er von der Zeit und dem Gegenstande der Konferenzen Mitteilung zu machen, damit derselbe imstande ist, unter Umständen an denselben teil zu nehmen und sie zu leiten.

§ 9.

Vorstehende Dienstanweisung ist zum Zeichen der Kenntnisnahme von den gegenwärtigen und den später anzustellenden Lehrern zu unterschreiben.

Breslau, den 1. Dezember 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. V/III/VI. 1847.

Nr. 21.

Ergänzung zu der Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer ꝛc.

Verf. vom 26. August 1895. (Vgl. Nr. 20.)

In Ergänzung unserer Dienstanweisung für die Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den Volksschulen mit mehr als einem Lehrer vom 1. Dezember 1882 II. V/III/VI. 1847 bestimmen wir hierdurch, daß der Hauptlehrer, der nach § 2 der genannten Dienstanweisung zu den Klassenlehrern in dem Verhältnisse eines leitenden erfahrenen Kollegen und Ratgebers steht, sowohl berechtigt als verpflichtet sein soll, das amtliche wie außeramtliche Verhalten der Klassenlehrer zu überwachen. Kommen Pflichtwidrigkeiten eines Klassenlehrers zu seiner Kenntnis, so hat er den betreffenden Lehrer zunächst unter vier Augen in kollegialischem Sinne freundlich zu ermahnen; bleiben die Ermahnungen erfolglos, so ist er verpflichtet, dem Kreisschulinspektor durch Vermittelung des Ortsschulinspektors Anzeige zu erstatten. Das letztere ist von vornherein seine Pflicht, wenn es sich um schwere Verfehlungen eines Klassenlehrers handelt.

Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden wollen den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern Ihres Bezirks hiervon Kenntnis geben.

Breslau, den 26. August 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 2375.

---

d) Allerhöchste Auszeichnungen.

Nr. 1.

Grundsätze für Anträge auf Auszeichnungen.

Verf. vom 21. Juli 1880.

In einer neuerdings erlassenen Allerhöchsten Order sind hinsichtlich der bisher üblichen Sitte, für einen Beamten bei seinem Übertritt in den Ruhestand mit Rücksicht auf seine langjährige und, wenn auch nicht immer durch hervorragende Leistungen verdienstvolle, doch dauernd pflichttreue Amtsführung eine Anerkennung durch Verleihung eines Ordens oder Charakters nachzusuchen, folgende Grundsätze festgestellt worden, welche wir im Nachstehenden zur Nachachtung mitteilen.

Für die Gewährung einer Auszeichnung sei es zunächst Voraussetzung, daß der zu Begnadigende eine solche nicht in den letzten Jahren bereits erhalten habe. — Ferner wurde Allerhöchsten Orts wesentliches Gewicht darauf gelegt, daß eine derartige Auszeichnung, da die Veranlassung zu derselben in dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste liege, thunlichst genau in dem Zeitpunkte stattfinde, mit welchem die Verabschiedung des Beamten wirksam werde. Es entspreche daher den Allerhöchsten Intentionen nicht, wenn die Auszeichnung vor jenem Termine oder monatelang nach demselben gewährt werde, da in letzterem Falle insbesondere auch dem Publikum gegenüber die motivierende Beziehung zu dem bisherigen Amte leicht verloren gehe.

Breslau, den 21. Juli 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VA/VI/III/IIIA. 156.

Nr. 2.

Vor Stellung von Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist das ganze Vorleben der zu Dekorierenden zu ermitteln.

Verf. vom 6. Oktober 1885.

Es ist vorgekommen, daß erst nach vollzogener Verleihung einer Allerhöchsten Auszeichnung an einen Lehrer des diesseitigen Bezirks in dem Vorleben dieses Lehrers Thatsachen zur Erörterung gelangt sind, welche es haben bedauern lassen, daß ein Antrag auf Verleihung einer derartigen Auszeichnung für den Betreffenden überhaupt gestellt worden ist.

Um derartigen unliebsamen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, machen wir es den Herren Landräten und Kreisschulinspektoren, welchen die Stellung von Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen in erster Reihe obliegt, zur ganz besonderen Pflicht, fernerhin vor Einreichung derartiger Anträge mit größter Sorgfalt von dem ganzen Vorleben der zu Dekorierenden Sich eingehendste Kenntnis zu verschaffen.

Breslau, den 6. Oktober 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3984. II. Ang.

Nr. 3.

Bestimmungen über die Anträge auf Erwirkung von Orden und Ehrenzeichen.

Verf. vom 4. Januar 1887. (Vgl. Nr. 9.)

Unsere Bestimmungen über die Anträge auf Erwirkung von Orden und Ehrenzeichen für Lehrer haben mehrfach die erforderliche Beachtung nicht gefunden. Wir sehen uns daher veranlaßt, dieselben zusammenzufassen, bezw. zu ergänzen und vorzuschreiben, wie folgt:

Sämtlichen Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Volksschullehrer ist eine Vorschlagsliste nach dem am 24. Juli 1883 vorgeschriebenen, hiermit erneuerten Formular beizufügen. Dieselbe ist uns stets in doppelter Ausfertigung, event. unter Sammlung mehrerer Fälle, durch die Herren Kreislandräte vorlegen, so zwar, daß folgende Fristen innegehalten werden:

a) Wird die Auszeichnung durch den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand veranlaßt, so ist der Vorschlag gleichzeitig mit dem Gesuch um Pensionierung, aber in einem besonderen Berichte einzureichen.

b) Liegen andere Veranlassungen für eine Allerhöchste Ordensverleihung vor, insbesondere die Feier der fünfzigjährigen Dienstzeit, so ist uns der Antrag in den ersten 10 Tagen des Vierteljahrs, welches demjenigen des Festtages bezw. der Veranlassung vorangeht, vorzulegen.[1])

c) Die Anträge, welche anläßlich des nächsten Krönungs- und Ordensfestes der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet werden sollen, sind uns bis zum 1. August jedes Jahres einzureichen.

Bei der Vorbereitung der Anträge haben die Herren Kreislandräte mit den Herren Kreisschulinspektoren möglichst gemeinschaftlich zu wirken. Den letzteren liegt ob, sämtliche Vorschläge rechtzeitig vor den obigen Fristen unter genügender Begründung den Herren Landräten zu übergeben. Dabei ist es ihre besondere Aufgabe, vorher festzustellen, daß die fünfzigjährige Dienstzeit von dem Betreffenden nach Erlangung der Befähigung als Volksschullehrer in Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen in Preußen zurückgelegt worden ist; ebenso haben sie den Tag zu ermitteln, an dem die Jubelfeier rechtmäßig begangen werden soll. Die Herren Landräte haben sich über jeden einzelnen Fall gutachtlich zu äußern; insbesondere haben sie mit den Herren Kreisschulinspektoren zusammen für Erwirkung der Allerhöchsten Verleihung des Adlers der Inhaber des Hohenzollernschen Hausordens den Nachweis zu liefern, daß der Betreffende den besonderen Bestimmungen genügt, welche das Statut (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung. 1865 S. 200, sowie Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851 S. 671 ff. in Verbindung mit der Allerhöchsten Urkunde vom 18. Oktober 1861 [Gesetz-Sammlung Jahrgang 1862, S. 11]) vorschreibt, und daß er sich nach seiner amtlichen Stellung in kombinierten Ämtern, als erster oder Hauptlehrer, nach dem Grade seiner Ausbildung, nach seinen Gesamtleistungen in der Schule, seiner Thätigkeit auf Lehrerkonferenzen, durch verdienstliche Wirksamkeit auf einem anderen Gebiete gemeinnütziger Thätigkeit ꝛc. ausgezeichnet habe.

Handelt es sich um Erwirkung anderer höherer Orden, so sind Dienstführung, Wandel, Wirksamkeit und gesellschaftliche Stellung der betreffenden Lehrer in Betracht zu ziehen.

Endlich erinnern wir daran, daß solche Lehrer, welche in dem letzten Jahre vor dem Krönungs- und Ordensfeste eine Beförderung erfahren haben, oder innerhalb der nächsten 3 Jahre, oder noch früher, ihr fünfzigjähriges Dienstjubiläum begehen, oder während dieser Zeit voraussichtlich in den Ruhestand

1) Vgl. die abändernde Bestimmung in Nr. 9.

treten werden, zur Verleihung einer Allerhöchsten Auszeichnung an dem Krönungs- und Ordensfeste nicht in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Breslau, den 4. Januar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1398.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort. (Hier ist auch der Kreis zu bezeichnen.)	Lebens-	Dienst-	Datum der letzten Beförderung.	Ob und welche preußische Orden oder Ehrenzeichen derselbe schon besitzt.
		Alter. Jahre.			

Seit wann?	Gründe zu dem Vorschlage. (Zugleich Angabe der äußeren Veranlassung zu demselben.)	Bemerkungen. (Hier ist unter anderm die Konfession zu bezeichnen.)

Nr. 4.

Auszeichnung von Lehrerinnen aus Anlaß ihres Dienstaustritts oder ihres Dienstjubiläums.

Verf. vom 4. Februar 1889.

Anbei übersenden wir Abschrift eines bereits durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1887, S. 381 veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. Februar 1887, betreffend die Auszeichnung von Lehrerinnen aus Anlaß ihres Dienstaustritts oder ihres Dienstjubiläums, zur Kenntnisnahme und Nachachtung. Etwaige Anträge sind rechtzeitig bei uns einzureichen.

Breslau, den 4. Februar 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks und den Magistrat hier.

II. VI. 227.

Aus den infolge meines Erlasses vom 21. Januar v. J. — U. III[a] 20204 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Zahl derjenigen Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche eine mehr als dreißigjährige Dienstzeit zurücklegen,

verhältnismäßig nicht gering ist, und daß auch innerhalb der letzten Jahre wiederholt Fälle von (fünfzigjährigen) Dienstjubiläen von Lehrerinnen vorgekommen sind.

Ich habe daher beschlossen, den Lehrerinnen bei Dienstjubiläen oder bei ihrer Pensionierung, wenn ihre Dienstführung eine besondere Anerkennung angezeigt erscheinen läßt, eine solche zu teil werden zu lassen und zwar den evangelischen Lehrerinnen durch Zuwendung einer Bibel, den katholischen durch Schenkung eines Andachtsbuches.[1])

Die Königliche Regierung veranlasse ich, bei vorkommenden Fällen unter Beifügung einer nach Maßgabe des anliegenden Schemas[2]) aufgestellten Vorschlagsliste Anträge zu stellen und zu begründen.

Berlin, den 11. Februar 1887.

Ministerium der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen.

U. IIIa Nr. 10311.

Nr. 5.

Anzeige von Dienstjubiläen von Lehrerinnen.

Verf. vom 25. Juni 1889.

Unter Bezugnahme auf den mit unserer Cirkularverfügung vom 4. Februar d. J. (II. VI. 227) mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. Februar 1887 bestimmen wir hiermit, daß uns über bevorstehende Dienstjubiläen von Lehrerinnen in jedem einzelnen Falle rechtzeitig zu berichten ist, auch wenn eine Ehrengabe oder eine Auszeichnung für die Jubilarin zu beantragen für nicht angezeigt erachtet wird. In diesem Falle sind die Bedenken anzugeben, welche einer Auszeichnung entgegenstehen.

Breslau, den 25. Juni 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 1447.

Nr. 6.

Es ist eine Liste zu führen über die an Lehrer Allerhöchst verliehenen Ordensauszeichnungen.

Verf. vom 2. Januar 1890.

Es ist neuerdings wiederum vorgekommen, daß einem Angehörigen meines Ressorts auf den Antrag der zuständigen Provinzialbehörde eine Ordensauszeichnung Allerhöchst verliehen worden ist, in deren Besitz er sich bereits seit mehreren Jahren befand.

Zur Vermeidung derartiger unliebsamer Vorkommnisse ist von hier aus schon früher, und zwar für das Krönungs- und Ordensfest durch Cirkularerlaß vom 14. Januar 1875 (B. 2731), sowie mit Bezug auf die Allerhöchste Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in den Provinzen durch Cirkularverfügung vom 25. Oktober 1881 (B. 2621) dahin Anordnung getroffen, daß bei

---

1) Min.-Erl. v. 18. April 1893 (C.-Bl. S. 643): „In dem Verlage des Hofbuchhändlers Ad. O. Troitzsch hierselbst, Spittelmarkt Nr. 2, ist eine in farbiger Lichtdruckreproduktion ausgeführte Nachbildung der in der Aula der hiesigen Augustaschule befindlichen Wandgemälde von Professor Mohn „Drei Idealdarstellungen des Wirkungskreises der Frauen" („Weibliche Tugenden") erschienen und eingerahmt mit Einschluß der Kosten der Verpackung und Fracht zum ermäßigten Preise von 55 ℳ für Schulanstalten zu beziehen. Das Bildwerk besteht aus 3 Einzelbildern. Die Einrahmung erfolgt entweder für jedes Einzelbild getrennt oder für alle drei Bilder zusammen, der Preis ist in beiden Fällen derselbe.

Bei künftigen Anträgen wegen eines Ehrengeschenkes für Lehrerinnen, welche in den Ruhestand treten, bleibt der Königlichen Regierung die Wahl zwischen einem in drei getrennten Teilen oder einem ungeteilt eingerahmten Bilde, je nach den Verhältnissen der betreffenden Lehrerin, freigestellt."

2) Siehe Seite 230.

Abschrift zu U. III a. 10311.

Vorschlagsliste

betreffend Auszeichnung der ..... Lehrerin .....

anläßlich ihres Dienstaustritts oder ihres ..... Dienstjubiläums.

Nr.	Vor- und Zuname der Lehrerin.	Konfession.	Die Schule, an welcher dieselbe angestellt ist, liegt in		Bezeichnung der Schulen. (Öffentliche Volks- oder höhere Mädchenschule.)	Lebens-	Dienst-	Von dem Dienstalter entfallen auf		Zeitpunkt des				Dienstjubiläums.	Bemerkungen.
										Eintritts		Austritts			
			Ort.	Kreis.		Alter der Lehrerin. (Jahre.)		öffentliche	private	in den privaten	in den öffentlichen	aus dem privaten	aus dem öffentlichen (Tag der bevorstehenden Pensionierung ꝛc.)		
								Schulanstalten. (Jahre.)		Schuldienst. (Datum.)		Schuldienst. (Datum.)			

jeder Provinzialbehörde nach erfolgter Verleihung von Auszeichnungen die zu ihrem Ressort gehörigen Personen zu den Akten notiert werden sollen; außerdem aber soll bei Aufstellung der Vorschlagslisten in zuverlässiger Weise, namentlich auf Grund der gedachten Aktennotizen, an der Hand der offiziellen Ordensliste, durch vertrauliche Rückfrage bei den zuständigen Organen oder auf anderem geeigneten Wege festgestellt werden, ob und welche preußische Orden oder Ehrenzeichen der Vorgeschlagene, und eventuell seit wann er solche besitzt.

Ich wünsche diese Anordnung zu generalisieren und bestimme demgemäß, daß hiernach auch in jedem einzelnen Falle bei der Verleihung von Ordensauszeichnungen verfahren werde, damit Vorgänge, wie der eingangs erwähnte, sich in Zukunft nicht wiederholen. Jedenfalls muß ich erwarten, daß das Ergebnis der angeordneten Feststellung ein in jeder Beziehung zweifelfreies ist, wenn der Vorschlag in meine Hände gelangt, da es bei der Geschäftslage ausgeschlossen erscheint, diese Feststellung in der Centralinstanz eintreten zu lassen.

Die beteiligten Behörden, Einzelbeamte und sonstigen Organe sind dementsprechend mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 30. November 1889.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die nachgeordneten Behörden meines Ressorts.
B. Nr. 2780.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren zur Kenntnisnahme und genauesten Nachachtung.

Zu diesem Zwecke wollen Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren eine Liste der in den letzten 5 Jahren mit Orden ausgezeichneten Lehrer des dortigen Kreises aufstellen und dieselbe fortan auf dem Laufenden erhalten, auch eine Abschrift derselben binnen 6 Wochen zu unsern Akten einreichen.

Bei Anträgen auf Ordensverleihungen ist, worauf wir nochmals aufmerksam machen, die in dem vorgeschriebenen Schema enthaltene Rubrik: „Ob und welche preußische Orden und Ehrenzeichen derselbe (der Vorgeschlagene) bereits besitzt" stets sorgfältig zu beachten, so daß dieselbe erst nach genauester Information ausgefüllt wird. Wir vertrauen, daß Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren Sorge tragen werden, Unzuträglichkeiten in der beregten Angelegenheit unter allen Umständen zu vermeiden.

Breslau, den 2. Januar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 3394.

Nr. 7.

Stiftung eines neuen Ehrenzeichens.

Verf. vom 12. Mai 1890.

Umstehend übersenden wir Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 17. März d. J., betreffend die Stiftung eines neuen Ehrenzeichens für Personen des Civil- und Militärstandes unter dem Namen „Allgemeines Ehrenzeichen in Gold" zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 12. Mai 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I/VI. 629.

Ich habe beschlossen, für Personen des Civil- und Militärstandes, welche sich bereits im Besitz des „Allgemeinen Ehrenzeichens" befinden und sich einer weiteren Auszeichnung würdig machen, ein neues Ehrenzeichen zu stiften. Dasselbe soll den Namen „Allgemeines Ehrenzeichen in Gold" führen, aus einer runden goldenen Medaille von gleicher Größe und ähnlicher Ausstattung

wie das frühere, durch Kabinettsorder vom 18. Januar 1830 zum Roten Adlerorden IV. Klasse erhobene Allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse in seiner ursprünglichen Form bestehen, mit Meinem gekrönten Namenszuge und dem Stiftungsjahr (1890) auf der einen und der lorbeerumkränzten Inschrift „Verdienst um den Staat" auf der anderen Seite versehen und am Bande des jetzigen „Allgemeinen Ehrenzeichens" getragen werden, welches letztere bei Verleihung des Ehrenzeichens in Gold nicht abgelegt wird. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen. Die beiden Mir zur Ansicht vorgelegten Exemplare des früheren Allgemeinen Ehrenzeichens I. Klasse folgen anbei zurück.

Berlin, den 17. März 1890.

Wilhelm. R.

An das Staatsministerium.
ad B. 1043.

Nr. 8.

Genaue Begründung der Anträge auf Erwirkung des Adlers der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an Volksschullehrer.

Verf. vom 4. Juli 1892.

Wiederholt sind in der letzten Zeit Anträge auf Erwirkung nicht des Allgemeinen Ehrenzeichens, sondern des Adlers der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern an Volksschullehrer ohne völlige zureichende Begründung hier vorgelegt worden. Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß der genannte Orden nach Artikel 3 der Allerhöchst vollzogenen Statuten nur für solche Personen bestimmt ist, die „eine besondere Hingebung an die Person des Königs oder an das Königliche Haus an den Tag gelegt haben." Hierzu genügt aber nicht eine allgemeine patriotische Haltung, welche bei jedem Beamten und Lehrer vorausgesetzt wird. Es bedarf vielmehr bei Anträgen auf Verleihung dieses Ordens an Lehrer gemäß der Bestimmung des Artikels 5 der Statuten des Nachweises, daß die Betreffenden „im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule." Im allgemeinen ist dies aber Aufgabe und Pflicht jedes Lehrers; darum ist in den betreffenden Anträgen nachzuweisen, daß bei den zur Auszeichnung Vorgeschlagenen eine mit königstreuer und patriotischer Gesinnung verbundene ausgezeichnete Erfüllung dieser Pflicht vorliegt und näher nachgewiesen ist, welche durch Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern anerkannt und geehrt werden soll. Hierbei ist nach dem Erlasse des Herrn Kultusministers vom 30. Juni 1883 in Betracht zu ziehen, ob der in Vorschlag gebrachte Lehrer durch seine Gesamtleistungen in der Schule, seine Thätigkeit auf Lehrerkonferenzen, sowie durch verdienstvolle Wirksamkeit auf anderen Gebieten gemeinnütziger Thätigkeit u. s. w. sich ausgezeichnet hat, und dies ist durch nähere Darlegung der Thatsachen zu begründen.

Indem wir Euer Wohlgeboren — Hoch — wohl — geboren — Hoch — ehr — würden auf diese maßgebenden Gesichtspunkte aufmerksam machen, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß dieselben bei künftigen Anträgen auf Verleihung der genannten Ordensauszeichnung an Lehrer genaue Beachtung finden werden.

Breslau, den 4. Juli 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und an sämtliche Herren
Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VI B. III. 1956.

Nr. 9.

Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen an Lehrer aus Anlaß bestimmter Ereignisse müssen drei Monate vor dem entscheidenden Zeitpunkte gestellt werden.

Verf. vom 19. Dezember 1893.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen aus Anlaß bestimmter Ereignisse, namentlich von Pensionierungen oder von fünfzigjährigen Dienstjubiläen, so zeitig zu stellen sind, daß sie spätestens sechs Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkt dem Herrn Minister vorliegen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Einweihungs- und Jubelfeierlichkeiten jeder Art.

Verspätete Anträge werden in Zukunft ausnahmslos unberücksichtigt bleiben.

In Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig in vielen Fällen, bei denen es sich um Erwirkung von Ordensauszeichnungen handelt, zur Vervollständigung der uns vorgelegten, aber nicht immer ausreichend vorbereiteten Anträge Rückfragen und Ermittelungen unumgänglich nötig werden, welche auch bei größter Beschleunigung hinsichtlich ihrer geschäftlichen Behandlung einen erheblichen Zeitverlust herbeiführen, bestimmen wir, daß alle Anträge der oben bezeichneten Art drei Monate vor dem entscheidenden Zeitpunkte in unseren Händen sein müssen.

In Betreff der Anträge auf Ordensauszeichnungen für evangelische Geistliche aus Anlaß ihrer Emeritierung bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Herren Ortsschulinspektoren sind mit entsprechender Weisung zu versehen, und es ist denselben zur Pflicht zu machen, auch ihrerseits dafür gewissenhaft Sorge zu tragen, daß der gestellte Termin innegehalten werden kann.

Breslau, den 19. Dezember 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 3017.

III. Ausbildung und Prüfungen[1] der Lehrer.

Nr. 1.

Aufnahme von Lehrern in die Centralturnanstalt zu Berlin.

Verf. vom 23. Mai 1873.

In der Königlichen Centralturnanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civileleven stattfinden. Für die Aufnahme gelten diejenigen Bestimmungen, von welchen 12 Druckexemplare beigefügt sind. Jedem Bewerber ist ein Exemplar dieser Bestimmungen zur sorgfältigen Beachtung und zur definitiven Erklärung über den Eintritt einzuhändigen. Der Abdruck derselben im Amtsblatt der Königlichen Regierung und die Verweisung der Bewerber darauf erscheint ungenügend und unzulässig, da einerseits die Absicht, die Beteiligten über die Bedingungen der Aufnahme u. s. w. genau zu unterrichten, durch Zustellung eines Druckexemplars sicherer erreicht wird, andererseits im Interesse der Staatskasse die durch die Amtsblätter zu publizierenden Bekanntmachungen in ihrer Ausdehnung soviel als irgend thunlich beschränkt werden müssen.

Um gleich bei der Entschließung über die Aufnahme von Eleven eine sichere Grundlage in Beziehung auf die Unterstützungsbedürftigkeit zu haben, sind nicht allein die Bewerber zu eingehender Darlegung ihrer Verhältnisse zu veranlassen, sondern die Königliche Regierung hat auch die Verhältnisse der sich Meldenden, der Schulen und Schulgemeinden selbständig zu prüfen resp. durch ihre Organe prüfen zu lassen. Mindestens von größeren und wohlhabenden Städten muß erwartet werden, daß sie im Hinblick auf die der männlichen Jugend daselbst zu gute kommende Ausbildung ihrer Lehrer im Turnen sowohl die Stellvertretungskosten, als auch die Kosten für den Aufenthalt der Eleven hier ganz oder teilweise übernehmen. Andererseits darf der Mangel an Geldmitteln auf seiten der Beteiligten allein von Anmeldungen nicht abhalten, da, wenn weder der Lehrer selbst, noch die Schulkasse, noch die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten die Kosten des Aufenthalts eines Eleven in Berlin aufbringen können, solche unter Umständen vollständig auf Centralfonds zu übernehmen sind, als-

---

1) In dem Erlasse v. 15. April 1886 (U. III a. 12610) ist verfügt worden, daß der NN. die zweite Prüfung nicht abzulegen habe, sondern vielmehr pro loco zu prüfen sei. Daraus geht hervor, daß die letztere Prüfung etwas anderes ist, als die zweite Lehrerprüfung, und hätte die Königliche Regierung ohne weiteres dem Genannten durch Ihren Kommissarius die fragliche Prüfung an Ort und Stelle abnehmen lassen können.

Die Prüfung pro loco hat zu ermitteln, ob dem Lehrer diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beiwohnen, welche ihn befähigen, an einer bestimmten Schule mit Erfolg, also in der Weise zu unterrichten, daß die lehrplanmäßigen Ziele dieser Schule im wesentlichen erreicht werden. Dies läßt sich hauptsächlich durch eine mit dem Lehrer von seiten des Regierungskommissarius an Ort und Stelle anzustellenden prüfenden Ermittelung, sodann aber auch durch eine Prüfung der Kinder erreichen.

Berlin, den 2. Februar 1888.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.

U. III a. Nr. 10974.

dann aber die Reisekosten, sowie die Remuneration für Vertretung im Amt ohne Schwierigkeit aus der Stellendotation zu bestreiten sein werden. Maßgebend für die Anmeldung bleibt vorzugsweise, ob die Ausbildung eines Lehrers im Turnen nach seinen persönlichen Verhältnissen, den Verhältnissen der Schule und des Orts, sowie in Rücksicht auf zu hoffende Einwirkung desselben in weiteren Kreisen des Schulwesens wünschenswert erscheint. Ob einer derartigen Anmeldung demnächst Folge zu geben sein wird, unterliegt der diesseitigen Erwägung. Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. zu berichten.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Bezüglich der Aufnahme von Eleven in die Civilabteilung der hiesigen Königlichen Centralturnanstalt ist folgendes zu beachten:

1. Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turnunterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrerseminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungierend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.
2. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheirateten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzuraten, ihre Familien mit hierher zu bringen.
3. Mit der Anmeldung ist ein gehörig motiviertes ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aspiranten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.
4. Die durch die Teilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen.

   In den dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indes lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.
5. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst mindestens vierzig Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurteilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Überblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthalts von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheirateter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen,

und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer acht bleiben. Den Kursisten müssen während ihres Aufenthalts hierselbst pekuniäre Verlegenheiten, welche nachteilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn infolge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe eingetreten ist.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

ad U. 16134.

Abschrift vorstehenden Reskriptes erhalten Euer Hochwürden zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Lehrer Ihres Aufsichtskreises.

Breslau, den 23. Mai 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Superintendenten und evangelische und katholische Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. V/III/VI. 1788.

Nr. 2.

Forderung schriftlicher Arbeiten von den Lehrern, welche die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben.

Verf. vom 19. Februar 1876.

Der abschriftlich hier beigegebene Erlaß des Königlichen Provinzial-Schulkollegii diesseitiger Provinz vom 7. Dezember pr. läßt sich über seine Veranlassung und Ziele so deutlich und eingehend aus, daß wir darüber weiter etwas zu sagen kaum nötig haben.

Es gilt die Hebung des Lehrerstandes, der bezüglich seiner Vor- und Durchbildung, wie seiner Leistungen in der amtlichen Praxis häufig noch viel zu wünschen übrig läßt.

Abgesehen von den Lokalinspektoren der Lehrer sollen besonders deren Kreisinspektoren durch ihre Einwirkung auf die Lehrer, namentlich die jüngeren unter ihnen, das Mittel werden, sie zu wecken, ihren Sinn für das Ideale zu stärken und sie für eine der Hoheit ihres Berufs entsprechende, ununterbrochene Weiterbildung zu begeistern. Es wird dies teils geschehen können im persönlichen Verkehr bei den Konferenzen, mittelst Hinweisung auf und Begeisterung für die wichtigsten Quellen, aus welchen das deutsche Volk seine nationale Bildung schöpft, teils durch die ihnen gegebene Gelegenheit zur Anfertigung schriftlicher, periodisch wiederkehrender Arbeiten, didaktische und pädagogische, wie auch über andere, dem wahrhaft Gebildeten in der Gegenwart unentbehrliche Gegenstände. Diese schriftlichen Arbeiten dürften besonders geeignet sein, den Stand des Lehrers auf einen sicheren Weg fortschreitender Ausbildung in seinem Berufe, wie allgemein geistiger Erhebung zu stellen, und ordnen wir deshalb bezüglich ihrer zur Förderung der Intention des Königlichen Provinzial-Schulkollegii nachstehendes an.

Indem vorausgesetzt wird, daß jeder Kreisschulinspektor den geistigen Standpunkt der ihm unterstellten Lehrer nach seinen starken und schwachen Seiten genau kennt, hat derselbe am Anfang des Schuljahres eine Reihe Themata, betreffend didaktische und pädagogische, wie Gegenstände allgemeiner Bildung, aufzustellen und unter diejenigen jungen Lehrer, welche er dieses Bildungsmittels als bedürftig erachtet, je nach Maßgabe des jedem Einzelnen Notwendigen zur Bearbeitung unter Feststellung des Ablieferungstermins von etwa 3 Monaten zu verteilen.

Sämtliche junge Lehrer, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, sind zu dieser Thätigkeit heranzuziehen, und sind deren eingelieferte Arbeiten des letzten Jahres korrigiert und censiert ihrem Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung beizufügen, da das Königliche Provinzial-Schulkollegium ihren Wert oder Unwert bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des vorgetragenen Gesuchs sorgfältig beachten wird. Außerdem sind auch die jungen Lehrer, welche die zweite Prüfung bereits bestanden haben, wenn der Kreisschulinspektor sie dessen bedürftig findet, zu den Arbeiten mit heranzuziehen; jeder der Aufgeforderten aber hat der Anordnung des Kreisschulinspektors ohne Weigerung zu entsprechen. Tüchtige Lehrer dagegen, welche Freude daran finden, werden auch ohne Aufforderung die geistige Übung gern vornehmen, und ist ihnen die Wahl des zu bearbeitenden Gegenstandes anheim zu geben. Die eingereichten Arbeiten hat der Kreisschulinspektor mit ihren Verfassern durchzusprechen und auf diese Weise für den Zweck derselben mitzuwirken. Wo Leichtfertigkeit oder Nachlässigkeit unsere gute Absicht zu vereiteln drohen, hat der Kreisschulinspektor dem nachdrücklich entgegen zu treten und, falls dies fruchtlos bleibt, unsere Vermittelung anzurufen, während wir dagegen hervorragende Leistungen nicht unbeachtet lassen werden.

Breslau, den 19. Februar 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 320.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hat mittelst Verfügung vom 31. August 1874 — K. A. 1410b — die Einrichtung getroffen, wonach die jüngeren Lehrer zu periodisch wiederkehrender Anfertigung von schriftlichen Arbeiten über Aufgaben aus der Unterrichts- und Erziehungskunde, wie aus dem praktischen Schulleben angehalten werden sollen, um ihnen eine amtliche Anregung zur Fortbildung in ihrem Berufe zu geben. Im weiteren Verfolg hat dieselbe Königliche Regierung durch Verfügung vom 13. März d. J. — K. A. 393b — unter anderem angeordnet, daß die Kreisschulinspektoren die von ihnen korrigierten und censierten Arbeiten der betreffenden Lehrer bei der Meldung zur zweiten Prüfung dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit einreichen sollen. Da wir diese Anordnung als sehr zweckmäßig bezeichnen müssen, können wir nur wünschen, daß sie gleichmäßig in der ganzen Provinz zur Anwendung komme, und gestatten wir uns demnach, die Königliche Regierung ergebenst zu ersuchen, die Sache in nähere Erwägung ziehen und die desfallsige Entschließung uns mitteilen zu wollen. Zum Nachweise des besonderen Bedürfnisses der genannten Einrichtung sehen wir uns veranlaßt zu bemerken, daß nach dem übereinstimmenden Urteile unserer Prüfungskommissarien die Ergebnisse der zweiten Prüfung noch immer äußerst mangelhaft sind, und daß die größere Mehrzahl der Prüflinge sorgfältige Vorbereitung und überhaupt lebendiges Fortbildungsinteresse vermissen läßt. Abgesehen von den Schwächen in den übrigen Fächern sind bisher namentlich auch Mängel im Deutschen bemerklich geworden. Die Prüfungen der letzten Jahre haben insbesondere in bedauerlicher Weise ergeben, daß eine große Zahl der jüngeren Lehrer die Lektüre der klassischen vaterländischen Schriftsteller vollständig vernachlässigt, und daß manche selbst die edelsten und gefeiertsten Leistungen unserer großen Meister der neueren Litteratur nicht dem Namen nach kennen. Wir halten es zum Zwecke der Förderung der Kenntnis der Muttersprache und namentlich auch zur Pflege von idealer Sinnesrichtung und von nationaler Bildung für unerläßlich, daß die jüngeren Lehrer zur Fortsetzung von deutscher klassischer Lektüre verstärkte Anregung erhalten, und dürfte es unseres Erachtens den Kreisschulinspektoren nicht schwer werden, neben der Anweisung zur schriftlichen Lösung von pädagogischen und didaktischen Schulaufgaben auch durch geeignete Empfehlung und Kontrolle nach gedachter Seite hin das Interesse der Lehrer für Weiterbildung neu zu beleben. Bezüglich der seitens der Kreisschulinspektoren einzureichenden schriftlichen Arbeiten der Lehrer bei der Meldung zur zweiten Prüfung bemerken wir, daß unsere Departementsräte den Aufwand des Fleißes und den Wert der Arbeiten behufs

Entscheidung über Zulassung zur Prüfung besonders in Betracht ziehen werden. Nach Ablauf der Prüfung werden wir die betreffenden Arbeiten der Königlichen Regierung zur Rückgabe an die Kreisschulinspektoren übersenden.

Breslau, den 7. Dezember 1875.

Provinzial-Schulkollegium der Provinz Schlesien.

An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
P. S. C. X/V/VI. 8931.

Nr. 3.

Heranziehung von Lehrern zu Turnkursen.

Verf. vom 18. April 1876.

Euer Hochwürden (Wohlgeboren) teilen wir in der Anlage (vergl. nachstehenden Erlaß) Abschrift eines Reskripts des Herrn Kultusministers vom 16. März c. zur Kenntnisnahme mit. Inhalts desselben soll es nicht sowohl auf die Geneigtheit der Lehrer ankommen, ob sie an den Turnkursen teilnehmen wollen oder nicht; vielmehr sollen diejenigen Lehrer, welche zehn Jahre und darüber im Amte stehen und zur Leitung des Turnunterrichts überhaupt noch fähig sind, wenn es ihnen während ihrer Seminarzeit an einem ausländlichen Turnunterricht gefehlt hat und sie darum auch zur Erteilung des Turnunterrichts in ihren resp. Schulen nicht hinlänglich ausgerüstet sind, zur Teilnahme an den betreffenden Kursen auch ohne ihren Antrag einberufen werden, sowie auch solche Lehrer, welche im Seminar eine ausreichende Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichts nicht erhalten haben, oder einer Wiederholung des früher Erlernten bedürfen, oder endlich eine Erweiterung ihrer früher erlangten Fertigkeit nötig haben.

Diese vorgedachten Lehrer Ihres Aufsichtskreises wollen Euer Hochwürden (Wohlgeboren) ermitteln, das Verzeichnis derselben in Ihrer Registratur aufbewahren und alljährlich berichtigen resp. ergänzen.

Es wäre uns übrigens erwünscht, wenn sich in jedem Jahre so viele (geeignete) Lehrer, als teilnehmen können, zu den angeordneten Turnkursen freiwillig melden und es dann einer Einberufung nicht erst bedarf.

Sollte infolge unseres Cirkulars vom 7. März sich in Euer Hochwürden (Wohlgeboren) Aufsichtskreise kein Lehrer zu dem in dem laufenden Jahre zu Breslau abzuhaltenden Turnkursus gemeldet haben, so wollen Sie uns unter Berücksichtigung des Vorstehenden einen zur Teilnahme Geeigneten nennen, und werden wir diesen, falls es angänglich erscheint, seiner Zeit einberufen.

Breslau, den 18. April 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 888.

Die Königliche Regierung hat in der auf Grund meines Erlasses vom 18. Februar d. J. (U. III. 1774) an die Kreisschulinspektoren gerichteten Cirkularverfügung vom 7. d. M. Ermittelungen darüber angeordnet,

1. welche von denjenigen Volksschullehrern, die aus einem Seminar hervorgegangen und länger als zehn Jahre im Amte sind, geneigt sind, an dem diesjährigen vierwöchentlichen Turnkursus teilzunehmen,
2. welche Lehrer der bezeichneten Kategorie mit Rücksicht auf mangelhafte Vorbildung und ungenügende Leistungen im Turnen sonst noch ins Auge zu fassen sein dürften. Auch diese Lehrer sollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie an dem Kursus teilnehmen wollen, eventuell warum nicht.

Ich setze zwar voraus, daß die Königliche Regierung in den Fällen zu 1 und zu 2 über die Einberufung, wenn auch mit Berücksichtigung der abgegebenen

Erklärungen, so doch im wesentlichen nach eigenem Ermessen bestimmen wird. Aber auch bei dieser Voraussetzung genügt die Verfügung meinen Anordnungen nicht vollständig und erscheint nicht geeignet, bei den Lehrern ein richtiges Verständnis bezüglich der vierwöchentlichen Kurse und der Bedeutung des Turnunterrichts für die Schule zu fördern, weil die Bereitwilligkeit der Lehrer zur Teilnahme an dem Kursus zu stark betont, dagegen nicht erwähnt ist, daß die Einberufung eines Lehrers auch ohne eine von ihm abgegebene ausdrückliche Erklärung der Bereitwilligkeit erfolgen könne bezw. müsse. Manche Lehrer mögen zur Teilnahme geneigt sein, deren Einberufung wegen bereits erlangter Befähigung überhaupt kaum notwendig oder wenigstens für die nächsten Jahre unzulässig ist, weil für viele andere Lehrer die Ausbildung dringlicher ist. Einzuberufen sind, wie dieses in der Natur der Sache liegt und in meiner Cirkularverfügung vom 11. März 1874 (Centralbl. der Unt.-Verw. Seite 294) ausdrücklich bestimmt worden ist, diejenigen Lehrer, welche in den Seminaren keine ausreichende Anleitung erhalten haben, und solche, welche einer Wiederholung und bezw. einer Weiterbildung bedürfen, oder, wie es in der Cirkularverfügung vom 29. Mai v. J. (Centralbl. Seite 408) noch weiter erläutert wird, hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete und solche Lehrer, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung aber nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen nächster Umgebung vorzugsweise wünschenswert erscheint. Diese Lehrer sind zu ermitteln. Ist solches einmal vollständig geschehen, so wird es in den folgenden Jahren immer nur einer Ergänzung der vorhandenen Nachweisungen bedürfen. Die Heranziehung der Lehrer zu den Turnkursen unterliegt in Beziehung auf die Kosten keinen Schwierigkeiten, da den Lehrern Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht zugemutet, sondern die erforderlichen Beihilfen ihnen gewährt werden.

Ferner bemerke ich, daß die in den letzten zehn Jahren aus den Seminaren hervorgegangenen Lehrer nach meinen vorerwähnten Verfügungen ausnahmsweise allerdings zu den Kursen zugelassen werden können.

Hiernach hat die Königliche Regierung fortan und bis auf anderweite Anordnungen zu verfahren.

Berlin, den 16. März 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
3093. U. III.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen, die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Oberkirchenrat zu Nordhorn.

Nr. 4.

Empfehlung der Einrichtung von Kreislehrerbibliotheken.

Verf. vom 4. Juni 1878.

Bereits in unserer Cirkularverfügung vom 21. April d. J. — 2, VI, 2361 — haben wir die Aufmerksamkeit der Herren Kreisschulinspektoren darauf gerichtet, bei Gelegenheit der Generallehrerkonferenzen des Inspektionsbezirks auf die Errichtung von Kreislehrerbibliotheken hinzuwirken. Es wird sich hierbei empfehlen, daß der Kreis, für welchen die Benutzung der Bibliothek bestimmt ist, mit dem landrätlichen Kreise zusammenfällt, und wollen daher diejenigen Herren Kreisschulinspektoren, welche nur einen Teil der Schulen eines Kreises unter ihrer Aufsicht haben, Sich untereinander verständigen, welchem unter ihnen die Leitung

dieser Angelegenheit für den betreffenden landrätlichen Kreis zu überlassen sein möchte.

Es wird sich darum handeln, die Bibliothek so einzurichten, daß sie auch den verschiedenen Bekenntnissen Rechnung trägt — ohne jedoch etwa konfessionelle Polemik zu befördern — und den Ort ihrer Aufbewahrung so zu wählen, daß der Büchertausch ohne Schwierigkeit ermöglicht werden kann.

Es sollen nur solche Bücher in der Bibliothek Aufnahme finden, welche einen für die Lehramtsführung und die Lehrerbildung dauernd wertvollen und förderlichen Inhalt haben, und wird zunächst darauf Bedacht genommen werden müssen, Werke und Schriften von geringerem Umfange und größerer Billigkeit anzuschaffen, bis durch Ansammlung von Beiträgen und Spenden es möglich wird, auch umfassendere Werke zu erwerben, deren Kosten selbstverständlich größere sind.

Stets aber ist darauf Rücksicht zu nehmen, nur solche Bücher zu beschaffen, welche dem Lehrer bei seiner Amtsführung eine Erleichterung und für seine Weiterbildung eine Förderung darbieten. Broschüren, Tageslitteratur, kirchliche und politische Streitschriften sind daher vollständig auszuschließen.

Die Herren Kreisschulinspektoren werden von der Wichtigkeit derartiger Bibliotheken wohl aus eigener Wahrnehmung hinreichend überzeugt sein, daß wir uns ihrer Mitwirkung versichert halten dürfen, um die in ihrem Bezirke wohnenden Lehrer für diese ihr eigenstes Interesse berührende Angelegenheit anzuregen.

Der Grund zu der in Aussicht genommenen Einrichtung wird allerdings in der Opferwilligkeit der beteiligten Lehrer und deren Streben zu suchen sein, dem Unternehmen so weit als möglich förderlich zu werden.

Ein Zwang zur Beteiligung an der geplanten Einrichtung darf nicht stattfinden, wir müssen es daher lediglich den Herren Kreisschulinspektoren überlassen, auf die betreffenden Lehrer in geeigneter Weise für diesen Zweck einzuwirken. Abgesehen von den zur Gründung der Bibliothek erforderlichen Mitteln glauben wir die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse der Lehrer derart ausreichend erachten zu dürfen, daß ein jährlicher Beitrag derselben von 2 bis 3 ℳ zur Unterhaltung und Erweiterung der Bibliothek wohl vorausgesetzt werden kann.

Wir bemerken, daß in einzelnen Kreisen bereits die vorliegende Angelegenheit in nähere Erwägung gezogen und sogar mit deren Lösung thatsächlich vorgegangen worden ist, und daß sich daran nicht nur die betreffenden Lehrer durch Gewährung von Büchern und freiwilligen einmaligen Beiträgen in anerkennenswerter Weise beteiligt haben, sondern auch die Kreisvertretungen sich der Sache durch Bewilligung von Beihilfen angenommen haben. Zur Erlangung derartiger Beihilfen wollen sich die Herren mit dem betreffenden Herrn Kreislandrat in Verbindung setzen, welchem wir von gegenwärtiger Verfügung Kenntnis gegeben haben.

Wir veranlassen Sie daher, hiernach das Erforderliche bald zu veranlassen, und erwarten über den Fortgang der Sache binnen drei Monaten Bericht.

Binnen sechs Wochen wollen wir indessen einer Anzeige entgegensehen, wie weit bisher das Interesse für die in Rede stehende Einrichtung im dortigen Bezirke gefördert ist und ob hiernach mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, bei einem ernstlichen Betreiben der Sache die Errichtung einer Kreislehrerbibliothek für den dortigen landrätlichen Bezirk, wenn auch in bescheidenen Anfängen, noch im Laufe dieses Jahres verwirklicht zu sehen.

Breslau, den 4. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. XI/V/VI/III. 1989.

Nr. 5.

Anlage bei Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung.

Verf. vom 14. Februar 1879.

In den Bekanntmachungen bezüglich der Abhaltung der zweiten Lehrerprüfungen sind die provisorischen Lehrer künftighin anzuweisen, außer der über ein selbst gewähltes Thema gefertigten Arbeit, deren Korrektur der Prüfungskommission obliegt, noch sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten und vom Kreisschulinspektor korrigierten Ausarbeitungen ihren Meldungen beizufügen.

Breslau, den 16. Januar 1879.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

An die Herren Direktoren der evangel. Schullehrerseminare der Provinz.

Abschrift vorstehender Verfügung des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 14. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/III. 635.

Nr. 6.

Die Kreisschulinspektoren sollen bei Anmeldung von Lehrern zur zweiten Prüfung sich gutachtlich über die Zulassung derselben äußern.

Verf. vom 26. Oktober 1879. (Vgl. Nr. 7 u. 18.)

In § 19 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die Meldungen provisorisch angestellter Lehrer zur zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch die Kreisschulinspektoren an das zuständige Königl. Provinzial-Schulkollegium eingereicht werden sollen. Einige der Herren Kreisschulinspektoren scheinen diese Bestimmung so aufzufassen, als hätten sie nur äußerlich zu der Sache Stellung zu nehmen und müßten, wenn nur den äußeren Anforderungen der §§ 16 und 19 entsprochen ist, die Meldungen einfach weiterreichen.

Diese Auffassung ist nicht richtig, wie schon aus dem engen Zusammenhange des § 19 mit dem § 20 der Prüfungsordnung hervorgeht. Sie hat in mehreren Fällen die unerwünschte Folge gehabt, daß solche Lehrer zur zweiten Prüfung zugelassen worden sind, welchen wegen schwerer Bedenken gegen ihren Fleiß oder ihre sittliche Führung später, obwohl sie die Prüfung bestanden hatten, die in § 24 a. a. O. vorgesehene Bescheinigung bezw. die definitive Anstellung versagt werden mußte.

Wir nehmen daher Anlaß, zu bestimmen, daß künftig die Herren Kreisschulinspektoren den Meldungen zur zweiten Prüfung jedesmal Ihre gutachtliche Äußerung über die Zulassung der Gemeldeten hinzuzufügen, besonders aber alle diejenigen Gründe hervorzuheben haben, welche etwa gegen die Annahme der Meldung sprechen sollten. Neben unfleißiger Dienstführung oder tadelnswertem Verhalten außerhalb des Dienstes muß auch als solcher Grund angesehen werden, wenn der betreffende Lehrer durch wiederholten leichtfertigen Wechsel der Stelle eine sichere Beurteilung seiner praktischen Befähigung unmöglich gemacht hat. Wenn die gutachtliche Äußerung gegen die Zulassung ausfallen muß, ist überdies auch an uns, wo möglich vorgängig, jedenfalls aber gleichzeitig zu berichten, damit wir sofort mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium wegen des Falls in Verbindung treten, bezw. eine nähere Untersuchung desselben durch einen unserer Schulräte veranlassen können.

Breslau, den 26. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 1607.

Nr. 7.

Zulassung von Lehrern zur zweiten Prüfung.

Verf. vom 12. November 1880.

Wir haben durch unsere Cirkularverfügung vom 26. Oktober v. J. (II, V/VI/III 1607) die Herren Kreisschulinspektoren angewiesen, bei der Einreichung der Meldungen provisorisch angestellter Lehrer zur zweiten Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium jedesmal Ihre gutachtliche Äußerung über die Zulassung der Gemeldeten hinzuzufügen, besonders aber alle diejenigen Gründe hervorzuheben, welche etwa gegen die Annahme der Meldung sprechen sollten und, wenn die Zulassung zur gedachten Prüfung beanstandet wird, auch an **uns** wo möglich **vorgängig**, jedenfalls aber gleichzeitig zu berichten, damit wir eine nähere Untersuchung solcher Fälle durch einen unserer Schulräte veranlassen können.

Diese Bestimmung ist nicht immer sorgfältig beachtet worden und wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Nach einer uns von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gemachten Mitteilung sind auch in anderer Beziehung die Voraussetzungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 für die Zulassung zur zweiten Prüfung maßgebend sind, bei Einreichung der Meldungen von den Lokal- und Kreisschulinspektoren nicht immer beachtet worden. Es sind nämlich öfters Meldungen solcher Lehrer eingereicht worden, welche ihre erste Prüfung vor mehr als fünf Jahren abgelegt und besondere Genehmigung des Herrn Ministers zur nachträglichen Teilnahme an der zweiten Prüfung nicht erlangt bezw. nachgesucht haben. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen solche Bewerber in Zukunft sofort auf den Weg hinweisen, welcher allein zu ihrer Zulassung führen kann, und verhüten, daß durch vergebliche Einreichung der betreffenden Papiere an das Königliche Provinzial-Schulkollegium die beste Zeit zur wirksamen Beschreitung dieses Weges verloren gehe. Es ist ferner die Bestimmung des § 19 Z. 2 der Prüfungsordnung, nach welcher der von dem Examinanden selbständig gefertigten Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema die Versicherung hinzuzufügen ist, daß derselbe keine anderen als die von ihm angeführten Quellen benutzt habe, sehr oft gar nicht oder nicht genau beachtet worden. Derartige Nachlässigkeiten, deren nachträgliche Berichtigung das Prüfungsgeschäft selbst, für welches ohnehin die Zeit immer knapp bemessen ist, beeinträchtigt, wollen die Herren Kreisschulinspektoren sofort rügen bezw. ausgleichen und dadurch dazu beitragen, die Lehrer auch in solchen äußeren Dingen an feste Ordnung und genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu gewöhnen.

Breslau, den 12. November 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2523.

Nr. 8.

Meldung zur zweiten Lehrerprüfung.

Verf. vom 14. Februar 1881.

Die bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Schulkollegium durch Vermittelung der Herren Kreisschulinspektoren einzureichenden Meldungen der Lehrer behufs Zulassung zur zweiten Prüfung haben nicht immer die erforderliche Vollständigkeit und Genauigkeit gezeigt.

Wir beauftragen die Herren Kreisschulinspektoren daher, streng darauf zu halten, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872

streng innegehalten werden und daß namentlich auch in jeder derartigen Meldung die Angabe darüber enthalten ist, ob der betreffende Lehrer, event. wie oft, wann und an welchem Seminar sich schon früher der zweiten Prüfung unterzogen hat.

Die betreffenden Lehrer Ihres Aufsichtskreises sind von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen und alle Meldungen, welche diese Angabe nicht enthalten oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, den Betreffenden zur Vervollständigung zurückzugeben.

Breslau, den 14. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI. 112.

Nr. 9.

Ablegung der zweiten Lehrerprüfung.

Verf. vom 26. Juli 1881.

Auf den Bericht vom 31. v. M. (II. V. 634) erwidere ich der Königlichen Regierung, daß für die Zulassung eines Lehrers zur II. Lehrerprüfung, wenn derselbe diese Prüfung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablegung der I. Prüfung nicht bestanden hat, meine Genehmigung erforderlich ist. Infolge des Nichtbestehens der II. Prüfung tritt der betreffende Lehrer in die Kategorie der anderen, welche sich zur Ablegung dieser Prüfung überhaupt noch nicht gemeldet haben.

Berlin, den 25. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau. U. III a. 14132.

Abschrift des vorstehenden in einem Einzelfalle ergangenen Erlasses teilen wir zur Kenntnisnahme, weiteren Bekanntgabe und Nachachtung hierdurch mit.

Breslau, den 26. Juli 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III/III A. 963.

Nr. 10.

Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfach.

Verf. vom 6. Februar 1882.

Wir sehen uns veranlaßt, die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von Schlesien, betreffend den Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfach, vom 16. September 1847, in Erinnerung zu bringen. Zu dem Zwecke übersenden wir in der Anlage einen Abdruck der bezüglichen Bekanntmachung mit dem Auftrage, die Vorsteher von privaten Präparandenanstalten auf die in der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte gleiche Bekanntmachung aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, bei der Aufnahme von Präparanden die angegebenen Vorschriften genau zu beachten und etwa bisher schon aufgenommene kränkliche oder schwächliche junge Leute zeitig zu entlassen, ehe denselben durch längeren Besuch einer Präparandenanstalt unerfüllbare Hoffnungen erweckt und unnütze Kosten verursacht werden. Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren haben über die genaue Ausführung dieser Verordnung zu wachen und besonders die ersteren bei den nach Nr. 18 der Instruktion für die Kreisschulinspektoren vom 20. Februar 1875 alljährlich abzuhaltenden Prüfungen körperlich nicht befähigte Präparanden in ihrem eigenen Interesse ebenso

zurückzuweisen, wie solche, welche geistig nicht genügend beanlagt oder sittlich untüchtig befunden werden.

Die Präparandenbildner sind dafür verantwortlich, daß körperlich nicht geeignete Präparanden zur Prüfung nicht vorgeführt werden.

Breslau, den 6. Februar 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 116.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von Schlesien, betreffend den Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfach, vom 16. September 1847.

Da es noch immer sehr häufig vorkommt, daß junge Leute, deren Gesundheit und körperliche Entwickelung für mangelhaft erachtet wird, dem Schulfache überwiesen werden, so erscheint es als Pflicht, nicht nur Eltern und Erzieher wiederholt darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, daß künftige Lehrer eine kräftige Konstitution und Gesundheit, namentlich eine wohlgebaute Brust besitzen, und wie ernstlich seitens der Aufsichtsbehörden neben der geistigen Befähigung auch auf diese Erfordernisse sowohl bei der Aufnahme in die Schullehrerseminarien, als bei der Übertragung von Schulämtern wird Rücksicht genommen werden; sondern auch zur Verhütung des Zudranges körperlich untauglicher junger Leute zum Schulfache einige neue Vorschriften zu erlassen.

Wir verordnen daher:

a) daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulfache widmen wollen, vor ihrer Zulassung als Präparanden und Aufnahme in das Aspirantenverzeichnis ein nach dem untenstehenden Schema (a) von ihrem Arzt (einem promovierten praktischen Arzt oder einem Wundarzt erster Klasse) auszufertigendes Gesundheitszeugnis bei dem betreffenden Schulrevisor beizubringen haben;

b) daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten Gesundheitszeugnisse sich zum Schulfache körperlich nicht eignen, beizeiten, und ehe sie als Präparanden eintreten, dahin zu bedeuten sind, daß sie nach ihren körperlichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien und durch weitere Verfolgung des Vorhabens dem Schulzwecke und ihrem eigenen Wohle entgegentreten würden, während ein weit günstigeres Ergebnis zu erwarten stehe, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach dem Ermessen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewachsen seien, und der keine Bedingungen mit sich führe, welche die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwickelung bringen würde;

c) daß diejenigen, welchen die Aufsicht über die Ausbildung der Präparanden zunächst obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Gesundheitszustand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche oder geistige Beschäftigung, namentlich nicht durch zu anhaltendes Unterrichten in der Schule, wesentlich gefährdet werde, sondern auch verpflichtet sind, schwächlichen und durch Krankheit angegriffenen Präparanden die Wahl eines anderen Berufs dringend anzuraten und ihnen bemerklich zu machen, daß die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahmeprüfung in den Königlichen Schullehrerseminarien vorangehe, wahrscheinlich ihre Zurückweisung zur Folge haben werde.

Breslau, den 16. September 1847.

Königl. Provinzial-Schulkollegium von Schlesien.

a) Schema zu dem ärztlichen Zeugnisse.

1. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters.	

2. Eignet sich derselbe nach seiner körperlichen Anlage, nach seinem Gesundheits- und Entwickelungszustande zum Schulfache?
3. Ist in der Familie desselben erbliche Anlage zur Schwindsucht, Epilepsie, Gemütskrankheiten oder zu anderen Krankheiten, welche der zulänglichen Verwaltung eines Schulamtes wesentliche Hindernisse entgegenstellen, vorhanden?
4. Ist die Gesundheit und Entwickelung seines Körpers von dem gewöhnlichen Maße erheblich und wesentlich abweichend oder nicht, und im ersten Falle, worin besteht diese Abweichung?

Demnächst bescheinige ich hierdurch vollkommen der Wahrheit gemäß und an Eides statt, daß ich vorstehende Beantwortung nach gründlicher Untersuchung und reiflicher Überlegung meinem besten Wissen gemäß abgegeben habe.

(Ort und Datum.) (Name und Siegel des Arztes.)

Nr. 11.

Vorschriften bezüglich der Meldungen zur Ablegung der II. Lehrerprüfung.

Verf. vom 28. Oktober 1884. (Vgl. Nr. 15.)

Bei der Durchsicht der Meldungspapiere zur II. Prüfung der Volksschullehrer seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hierselbst sind vielfach Lücken und Mängel hervorgetreten, deren Vermeidung für die Zukunft im Interesse einer geordneten Geschäftsführung unbedingt gefordert werden muß.

Die Teilnahme an der Prüfung konnte einzelnen Bewerbern überhaupt nicht gestattet werden, da die vorgeschriebene Frist seit Ablegung der I. Prüfung verstrichen und die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur nachträglichen Teilnahme an der Prüfung nicht nachgewiesen war. In anderen Fällen waren wenigstens zeitraubende Rückfragen notwendig, die bei gehöriger Achtsamkeit der Herren Kreisschulinspektoren, bei denen die betreffenden Anträge durchgingen, leicht hätten vermieden werden können.

Wir bringen daher die über die Meldung der Lehrer zur zweiten Prüfung geltenden Vorschriften den Herren Kreisschulinspektoren hiermit in Erinnerung und veranlassen dieselben, bei der Erledigung der zunächst in Ihre Hände gelangenden Anträge neben der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 noch ganz besonders die nachfolgend aufgeführten Punkte, bezüglich deren nach der Mitteilung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums namentlich Fehler vorgekommen sind, sorgsam zu beachten, indem wir Ihnen überlassen, auch die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer, soweit dies etwa erforderlich zu sein scheint, über den Gegenstand zu belehren.

1. Die Meldungen sind bis spätestens zu dem durch das diesseitige Amtsblatt veröffentlichten Termine einzureichen.

   Wir bemerken hierbei, daß wiederholt sogar Meldungen erst nach bereits abgehaltener Prüfung eingegangen sind.
2. Jede einzelne Meldung ist getrennt, d. h. mit einem besonderen Begleitberichte und nicht, wie dies öfter geschehen, mit mehreren anderen Meldungen vereint, mittels gemeinschaftlichen Berichts einzureichen. Der

Begleitbericht kann dagegen unbedenklich in Gestalt einer urschriftlichen Randbemerkung zu der Meldung des betreffenden Lehrers erstattet werden.

3. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen Sich in Ihrem Begleitbericht stets über die bisherige Amts- und Lebensführung des betreffenden Lehrers und namentlich über den auf seine Fortbildung verwendeten Fleiß aussprechen (cfr. Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 17. Juli 1883 U. IIIa. 15401, Centralblatt 1883, S. 509).
4. Den Meldungen ist das Zeugnis über die bestandene Entlassungsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift und außerdem eine genaue Angabe über etwaige schon vergeblich versuchte II. Prüfungen beizufügen.
5. Es ist darauf zu halten, daß die in § 19 der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 geforderten Versicherungen genau nach dem Wortlaut der Vorschrift ausgestellt sind, und daß der Zeichnung der Vermerk beigefügt ist, ob sie bloße Kopie einer Zeichenvorlage oder nach der Natur bezw. nach Modell gefertigt ist.
6. Meldungen solcher Lehrer, bei denen bereits 5 Jahre seit der ersten Prüfung verstrichen sind, dürfen überhaupt nicht angenommen und vorgelegt werden, wenn denselben nicht der Nachweis beigefügt ist, daß dem Gemeldeten von seiten des Herrn Ministers entsprechender Ausstand bewilligt worden ist.
7. Es ist für das Königliche Provinzial-Schulkollegium wie für die diesseitigen Kommissare von besonderem Interesse, zu erfahren, ob die gemeldeten Lehrer, sofern sie in zweisprachigen oder ganz polnischen Gegenden angestellt sind, sich der Förderung der deutschen Sprache in ihren Schulen gehörig angenommen haben.

Diejenigen Herren Kreisschulinspektoren, in deren Aufsichtskreise derartige Schulen vorhanden sind, veranlassen wir daher, eine Äußerung über den fraglichen Punkt Ihrem Randberichte zu den bei Ihnen eingehenden Meldungen der in Frage kommenden Lehrer beizufügen.

Wir erwarten, daß die Herren Kreisschulinspektoren, denen wir bereits in mehreren früheren Ausschreiben (so vom 16. Januar und 26. Oktober 1879, vom 12. November 1880 und vom 14. Februar 1881), diesen Teil ihrer amtlichen Thätigkeit ans Herz gelegt haben, sich Ordnung und Pünktlichkeit bezüglich desselben ganz besonders angelegen sein lassen und Ortsschulinspektoren wie Lehrer beizeiten zur Einreichung vorschriftsmäßig ausgestatteter Meldungen anhalten werden.

Breslau, den 28. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/VI/III/IIIA. 1454.

Nr. 12.

Aufnahme von Präparanden, welche bereits eine Vorbereitungsanstalt besucht haben.

Verf. vom 7. September 1886.

Aus Anlaß eines Spezialfalls machen wir im höheren Auftrage darauf aufmerksam, daß es notwendig ist, bei der Aufnahme von Präparanden, welche eine Vorbereitungsanstalt bereits besucht, sie aber verlassen haben oder aus ihr entfernt worden sind, in eine andere Anstalt mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen.

Um untaugliche oder unwürdige Aspiranten von dem Lehrerberufe fern zu halten, sind die Vorsteher und Leiter von Präparandenanstalten verpflichtet, keinen Schüler aufzunehmen, der vorher eine andere Anstalt besucht hat, ohne daß ein Führungszeugnis vorgelegt worden ist, bezw. ohne daß Ermittelungen über die Ursachen des Abgangs stattgefunden haben. Lassen Zeugnis und Er-

mitteilungen es zweifelhaft erscheinen, ob die Aufnahme erfolgen kann oder abzulehnen ist, so haben Euer Wohlgeboren an uns zu berichten.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann unter Umständen die Zurückziehung der Erlaubnis zur Erteilung von Präparandenunterricht bezw. der Einrichtung und Leitung der Präparandenanstalt zur Folge haben.

Breslau, den 7. September 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Vorsteher sämtlicher Privat-Präparandenanstalten des Bezirks.
II. V. 1136.

Nr. 13.

Prüfung der der für Kirchenämter erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der zweiten Lehrerprüfung.

Verf. vom 28. Februar 1887.

Es ist wahrgenommen worden, daß provisorisch angestellte Lehrer, welche in der ersten Prüfung ein Zeugnis der Befähigung für den Organisten- und Kantorendienst erlangt haben, sich ihre praktische Weiterbildung für diese Kirchenämter wenig angelegen sein lassen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, folgendes vorzuschreiben:

Bei der zweiten Lehrerprüfung sollen fortan diejenigen provisorisch angestellten Lehrer, welche bereits ein Organisten- oder Kantorenamt bekleiden oder ein solches später zu erlangen wünschen, dem methodischen und praktischen Charakter der zweiten Prüfung gemäß in den für diese Ämter erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, namentlich im Orgelspiel, Bau der Orgel, Liturgik und Kirchengesang geprüft werden.

Bei der Meldung zur zweiten Prüfung haben die betreffenden Lehrer gleichzeitig zu erklären, daß sie ein solches Kirchenamt inne haben oder erstreben.

Breslau, den 9. Februar 1887.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

An die Herren Seminardirektoren der Provinz Schlesien.
P. S. C. 646. V/VI.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, die in Ihrem Bezirk befindlichen provisorisch angestellten Lehrer von dieser Einrichtung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hierselbst in Kenntnis zu setzen.

Breslau, den 28. Februar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/VI B/III. 257.

Nr. 14.

Beschäftigung jüngerer Lehrer in oberen Schulklassen.

Verf. vom 20. März 1887.

So günstig auch die Erfolge der Arbeit der Seminarien in den Leistungen der jungen Lehrer in ihrem Amte hervortreten, so kommt doch für die Aufgabe der Heranbildung eines allseitig tüchtigen Lehrerstandes sehr viel auf die Anleitung und Beaufsichtigung der Lehrer in ihren ersten Amtsjahren an. Wir vertrauen, daß Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden dieser Pflicht nicht nur selbst eifrig nachkommen, sondern auch die Lokalschulinspektoren, Rektoren und Hauptlehrer dazu ermuntern und anhalten.

Es empfiehlt sich indessen auch eine bestimmte Maßregel. Denn es ist bemerkt worden, daß die jüngeren Lehrer, welche ihre ersten amtlichen Stellungen

an Unterklassen mehrklassiger Schulen finden, einer gewissen Einseitigkeit verfallen. Deshalb ist es für die möglichst allseitige Weiterbildung der jungen Lehrer notwendig, denselben, sofern sie an mehrklassigen Schulen angestellt sind, neben ihrer Haupttätigkeit in den untersten Klassen einige Unterrichtsstunden in den oberen zu übertragen.

Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden veranlassen wir daher, dafür Sorge zu tragen, daß den provisorisch angestellten Lehrern, welche an mehrklassigen ländlichen Schulen arbeiten, neben ihrer Stellung in den unteren Klassen einzelne Unterrichtsgegenstände in den oberen Klassen anvertraut werden und zwar nach dem Gesichtspunkte, daß sie entweder ein bestimmtes Fach durch mehrere Klassen durchführen oder verschiedene Klassen in verschiedenen Fächern unterrichten.

Die städtischen Schuldeputationen wollen dieselbe Maßregel mit den provisorisch angestellten Lehrern an städtischen Schulen treffen.

In den Berichten, welche bei der Meldung dieser Lehrer zu der zweiten Prüfung zu erstatten sind, wollen Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden bemerken, ob und inwieweit eine derartige Verwendung derselben stattgefunden und welchen Erfolg sie gehabt habe.

Breslau, den 20. März 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks und an die städtischen Schuldeputationen.

II. V. 367.

Nr. 15.

Nicht rechtzeitig eingereichte Meldungen zur zweiten Prüfung werden zurückgewiesen.

Verf. vom 12. Juni 1888.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierselbst sind neuerdings Gesuche von Lehrern des diesseitigen Bezirks um Zulassung zur II. Prüfung wiederholt verspätet eingereicht worden.

Da hierdurch geschäftliche Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden, sehen wir uns veranlaßt, die Herren Kreisschulinspektoren mit Bezug auf Nr. 1 unserer Cirkularverfügung vom 28. Oktober 1884 (II. V/VI/III/III A. 1454) daran zu erinnern, daß seitens der eingangs genannten Behörde fortan diejenigen Meldungen zur II. Prüfung, welche nicht bis spätestens zu dem durch das diesseitige Amtsblatt veröffentlichten bezüglichen Termine eingehen, ohne weiteres zurückgewiesen werden würden.

Die Meldungen sind nicht uns, sondern dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unmittelbar einzureichen.

Breslau, den 12. Juni 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VIB/V/III. 1643.

Nr. 16.

Termin für die Berichte über das Präparandenwesen.

Verf. vom 18. November 1889.

In Abänderung unseres Ausschreibens vom 2. Juli 1885 (V. 403) ordnen wir hierdurch an, daß die alljährlich zu erstattenden Berichte über das Präparandenwesen, einschließlich der Anträge auf Unterstützungen der Zöglinge und Vergütungen der Lehrer, bereits bis zum 15. Dezember jedes Jahres eingereicht werden, und daß dies bereits im laufenden Jahre stattfinde.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen demgemäß bis zum 15. Dezember cr. berichten und den Terminkalender entsprechend abändern.

Breslau, den 18. November 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks, an den Seminardirektor Herrn N. in N. und den Präparandenlehrer Herrn N. in N.

II. V. 800.

Nr. 17.

Die Dauer der Zwischenzeit bis zur 2. Prüfung ist von der 1. Prüfung an zu berechnen.

Verf. vom 14. September 1896.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 18. Juli d. J. — Nr. 11069. VI. V —, daß das Verfahren, die für Ablegung der zweiten Volksschullehrerprüfung zu gewährende Frist von der ersten provisorischen Anstellung zu berechnen, zu Mißständen Anlaß gegeben hat. Es ist daher in Zukunft entsprechend dem Wortlaute des § 16 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 bei der Berechnung der Frist nicht das Datum der ersten Anstellung, sondern das Datum der ersten Prüfung zu Grunde zu legen. Ich finde jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß bei denen, welche sich innerhalb des fünften auf die Ablegung der ersten Prüfung folgenden Kalenderjahres zur zweiten Prüfung melden, von der Einholung meiner Erlaubnis auch dann Abstand genommen wird, wenn die Zwischenzeit zwischen dem Tage der ersten und der zweiten Prüfung den Zeitraum von fünf Jahren um mehrere Monate übersteigt.

Berlin, den 31. Juli 1896.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

U. III. C. Nr. 2263.

Abschrift hiervon teilen wir zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Breslau, den 14. September 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 2761.

Nr. 18.

Ungeeignete Lehrer sind vor der 2. Prüfung aus dem Amte zu entfernen.

Verf. vom 15. April 1897.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Kreisschulinspektoren darauf aufmerksam, daß es dringend notwendig erscheint, nur solchen Lehrern die Möglichkeit der Zulassung zur zweiten Prüfung und demnächstigen definitiven Anstellung zu gewähren, von welchen nach ihrem gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten und ihren Leistungen eine ersprießliche Thätigkeit im Schulamte auch in der Folge erwartet werden kann. Lehrer, welche dieser Erwartung nicht voll entsprechen, sind vor ihrer Zulassung zur zweiten Prüfung aus dem Amte zu entfernen.

In Rücksicht hierauf beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, jeden derjenigen Lehrer, welcher zur zweiten Prüfung sich meldet, vor Weiterreichung der Meldung eingehend zu revidieren, um über seine unterrichtliche Thätigkeit ein sicheres Urteil zu gewinnen, und über das Ergebnis in der bei der Meldung abzugebenden Beurteilung des Lehrers, bei welcher nach wie vor auch das gesamte amtliche und außeramtliche Verhalten zu berücksichtigen ist, sich besonders zu äußern.

Sie wollen die vorstehenden Grundsätze den Ihnen unterstellten Lehrern zur Kenntnis bringen.

Breslau, den 15. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 585.

IV. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.[1—13]

Nr. 1.

Vereidigung der Lehrer und Lehrerinnen.

Verf. vom 27. Oktober 1873. (Vgl. Nr. 7 u. 24.)

Zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens bei der Vereidigung der Volksschullehrer in den verschiedenen Verwaltungsbezirken hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 6. d. M. — U. 34250 — behufs genauer und allgemeiner Beachtung für die Zukunft folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form, und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und

---

1) Eine gesetzlich begründete Mitwirkung der Gemeinde oder des Schulvorstandes bei der Anstellung der Volksschullehrer giebt es nicht, M.-E. v. 3. Nov. 1824 u. v. 17. Nov. 1881 (C.-Bl. 1882, S. 573 fl.), ebensowenig eine Konkurrenz der Stadtverordneten. M.-E. v. 28. Mai 1845 u. v. 23. Juni 1876 (U. 6362).

2) Die Anstellung eines Lehrers wird erst dadurch perfekt und rechtsverbindlich, daß er die Anstellungsurkunde annimmt bezw. die ihm übertragene Stelle thatsächlich antritt. M.-E. v. 17. März 1874 (C.-Bl. S. 344).

3) Vor der Anstellung von Lehrern aus anderen Bezirken ist über deren bisheriges Verhalten bei der betreffenden Königlichen Regierung amtlich Rückfrage zu halten. M.-E. v. 12. Juni 1851 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 114).

4) Von der Wiederaufnahme von Lehrern in den Schuldienst aus anderen Bezirken ist den be- M.-E. v. 16. Juni 1893 (C.-Bl. S. 647). assen

12) Provisorisch angestellte Lehrer können nur von der Regierung entlassen werden, den Berufenden steht ein Kündigungsrecht oder der Vorbehalt einer Kündigung nicht zu. M.-E. v. 6. Febr. 1864 (C.-Bl. rtsch S. 235) u. v. 5. Dez. 1883 (C.-Bl. 1884, S. 336). Die provisorische Anstellung eines Lehrers schließt einen daß Anspruch auf definitive Anstellung in sich. M.-E. v. 18. Nov. 1872 (C.-Bl. S. 755).

13) Anordnungen der Schulbehörden, durch welche einer bestimmten Person bei Strafe verboten -Bl. wird, Unterricht zu erteilen, unterliegen nicht der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren. (Entsch. d. O.-V.-G. I. Sen. v. 26. Juni 1896, Verw.-Bl. v. 10. April 1897, S. 282 fl.) Entsch. d.

7) Seminaristen, welche aus dem Seminar verwiesen sind, können zwar unter Umständen später zur Lehrerprüfung zugelassen werden, dürfen aber bis dahin auf keinen Fall irgendwie im Schuldienste

10) Die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten der Theologie an Volksschulen ist unzulässig. M.-E. 365) v. 21. Aug. 1891 (C.-Bl. S. 644).

9) Verfahren bei der Besetzung vereinigter Schul- und Kirchenämter. M.-E. v. 7./18. März 1887 (C.-Bl. S. 391).

10) Die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten der Theologie an Volksschulen ist unzulässig. M.-E. v. 21. Aug. 1891 (C.-Bl. S. 644).

11) Von der Verwaltung unbesetzter Schulstellen durch Präparanden ist grundsätzlich abzusehen. M.-E. v. 16. Juni 1893 (C.-Bl. S. 647).

12) Provisorisch angestellte Lehrer können nur von der Regierung entlassen werden, den Berufenden steht ein Kündigungsrecht oder der Vorbehalt einer Kündigung nicht zu. M.-E. v. 6. Febr. 1864 (C.-Bl. S. 235) u. v. 5. Dez. 1883 (C.-Bl. 1884, S. 336). Die provisorische Anstellung eines Lehrers schließt einen Anspruch auf definitive Anstellung in sich. M.-E. v. 18. Nov. 1872 (C.-Bl. S. 755).

13) Anordnungen der Schulbehörden, durch welche einer bestimmten Person bei Strafe verboten wird, Unterricht zu erteilen, unterliegen nicht der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren. (Entsch. d. O.-V.-G. I. Sen. v. 26. Juni 1896, Verw.-Bl. v. 10. April 1897, S. 282 fl.)

6. Mai 1807 — Gesetz-Sammlung Seite 132 und 715 — und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats-Ministerialbeschluß vom 31. Oktober 1867 vorgeschrieben ist.

Andere Zusätze als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen sind unstatthaft. Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind und vorübergehend oder aushilfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Lokalschulinspektor.

Es kann indes auch, wo dies angemessener erscheint, der Kreisschulinspektor damit beauftragt werden.

4. Die Bestimmungen 1 bis 3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

5. In Betreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidet sind oder welche, wie dies in mehreren Verwaltungsbezirken der Fall, nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Wir bemerken hierzu folgendes:

Ad 1. Die Form, welche nach unserer an die Superintendenten und Erzpriester unseres Regierungsbezirks erlassenen Cirkularverfügung vom 9. Dezember 1867 — II. III/V/VI. 2173 — bei Vereidigung der Volksschullehrer zur Anwendung zu bringen ist, stimmt mit derjenigen sub 1 des Ministerialreskripts vom 6. d. M. festgesetzten genau überein und bleibt daher auch für die Zukunft in Kraft. Es ist dem Schwörenden jedoch fortan zu überlassen, den festgesetzten Eidesworten noch die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ad 2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische.

Voraussetzung und Bedingung dafür ist jedoch, daß der Betreffende die für Volksschullehrer vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Adjuvanten, denen eine Stelle übertragen wird, sind daher zu vereiden; Präparanden aber nicht.

Ad 4. Auch Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sollen fortan vereidet werden. Auf Industrielehrerinnen findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn sie fest, das ist nicht auf Kündigung, angestellt sind.

Euer Hochwürden wollen die Schulrevisoren — Lokalschulinspektoren — hiernach instruieren, durch dieselben feststellen lassen, ob in Ihrem Bezirke Lehrer oder Lehrerinnen vorhanden sind, welche überhaupt noch nicht oder nicht auf die Verfassung vereidet worden sind, eventuell aber die Vereidigung solcher Lehrer resp. Lehrerinnen nach der vorgeschriebenen Form, sowie desgleichen die nach 2 des Ministerialreskripts vom 6. d. M. erforderliche Vereidigung sämtlicher Adjuvanten herbeiführen und über das Veranlaßte binnen 6 Wochen Bericht erstatten.

Breslau, den 27. Oktober 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische und katholische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. IX/III/V/VI/VIII. 3408.

Nr. 2.

Vereidigung katholischer Lehrer.

Verf. vom 31. März 1874.

Obwohl wir in unserer Cirkularverfügung vom 27. Oktober 1873 — II. IX/III/V/VI/VIII. 3408 — betreffend die Vereidigung der Lehrer, sub 1, ausdrücklich angeordnet haben, daß von dem politischen Eide die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, zu trennen ist, so scheint dessen ungeachtet diese Anordnung nicht durchweg beachtet worden zu sein. Wenigstens sind derartige Fälle und auch solche sogar hier bekannt geworden, in welchen Lehrer und Lehrerinnen, die gar kein Kirchenamt bekleiden, von dem mit der Vereidung betrauten Revisor aufgefordert worden sind, im unmittelbaren Anschluß an den politischen Eid auch das tridentinische Glaubensbekenntnis zu erneuern, wie dies allerdings früher observanzmäßig geschehen ist. Da indessen diese Observanz nach Erlaß des die Schulaufsicht betreffenden Gesetzes vom 11. März 1872 nicht länger aufrecht zu erhalten ist, so erwarten wir, daß bei Vereidungen von Lehrern und Lehrerinnen davon gänzlich Abstand genommen und die Bestimmung der oben allegierten Cirkularverfügung in Zukunft genau befolgt werden wird.

Euer Hochwürden beauftragen wir, Vorstehendes zur Kenntnis sämtlicher Herren Revisoren m. s. zu bringen.

Breslau, den 31. März 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche katholische Herren Kreisschulinspektoren und den Schulinspektor der Stadt Breslau. 2. U. III. 2729.

Nr. 3.

Kündigung von Lehrerstellen.[1])

Verf. vom 20. November 1874.

Es ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, daß Lehrer ohne die vorschriftsmäßige dreimonatliche Kündigungsfrist innezuhalten und ohne unser Dimissoriale ihre Stelle verlassen und sich dann mit ihrer Unkenntnis der bestehenden Vorschriften oder anderen unzureichenden Gründen zu entschuldigen gesucht haben. Um dem vorzubeugen, bringen wir hierdurch Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung seitens der Lehrer in Erinnerung: Wer eine Lehrerstelle inne hat und dieselbe verlassen will, hat seine Amtskündigung schriftlich bei seinem Lokalschulinspektor einzureichen und dieser sie sofort dem Kreisschulinspektor, damit dieser das Dimissoriale von uns erwirken könne, einzureichen. Bevor der Lehrer unser Dimissoriale erhalten hat, darf er, wenn er sich nicht einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe aussetzen will, seine Stelle nicht verlassen.

Damit wir aber den Lehrern in dem Dimissoriale ihren Abgangstermin bestimmen können, muß in der Amtskündigung genau bezeichnet sein, weshalb die letztere erfolgt, ob und wo der Kündigende ein anderes Lehramt übernehmen will, oder ob er das Lehramt ganz aufzugeben beabsichtigt. Lehrer, welche noch nicht 3 Jahre im Amte stehen, können, was wir ausdrücklich hervorheben, ihr Dimissoriale, um in einen andern Regierungsbezirk überzusiedeln, nicht eher erhalten, bis sie sich durch Quittung des betreffenden Seminardirektors über die von ihnen zu zahlende Entschädigung des Seminars wegen der für sie gemachten Auslagen ausgewiesen haben.

---

1) Über die Kündigungsfrist für Lehrer beim Verlassen ihrer Stellen siehe M.-E. vom 10. Febr. 1857 (C.-Bl. 1859, S. 301) u. M.-E. v. 19. April 1870 (C.-Bl. S. 365). — Die dreimonatliche Kündigungsfrist gilt auch für Lehrer an höheren Mädchenschulen, Mittelschulen und Rektoratsschulen (M.-E. v. 15. Okt. 1874 C.-Bl. S. 658), sie ist aufgehoben für Lehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungsbezirke annehmen wollen (M.-E. v. 20. April 1887, C.-Bl. S. 513).

Euer Hochwürden wollen diese Verfügung sämtlichen Lehrern Ihres Aufsichtskreises durch ihre Lokalinspektoren zugehen lassen. Die Lokalinspektoren aber haben sich die erfolgte Bekanntmachung schriftlich bescheinigen zu lassen und Ihnen, daß die Bekanntmachung erfolgt und die Bescheinigung der letzteren zu den betreffenden Schulakten genommen sei, anzuzeigen.

Schließlich bemerken wir noch, daß auch diejenigen Lokalinspektoren, welche einen Lehrer vor Beibringung seines Dimissoriales sein neues Amt antreten lassen und ihn in solchem Falle in seine frühere Stelle nicht zurückweisen, sich ebenfalls strafbar machen.

Breslau, den 20. November 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. U. V/VI/III. 15297.

Nr. 4.

Die Bestätigung der Lehrer-Vokationen ist den Berufungsberechtigten anzuzeigen.

Verf. vom 16. März 1876.

Es ist bei uns darüber geklagt worden, daß die Vocierungsberechtigten, nachdem sie die Vokationen der Lehrer samt Genußzettel an den Kreisschulinspektor eingesendet haben, in der Folge keine Kenntnis davon erlangen, ob unsere Bestätigung erteilt worden sei. Da diese Klage nicht unbegründet erscheint, so veranlassen wir Ew. Hochwürden (Wohlgeboren), so oft eine bestätigte Lehrer-Vokation bei Ihnen eingegangen ist, die Person oder Behörde, von welcher die Berufung ausgegangen ist, von der erfolgten Bestätigung durch eine kurze Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

Breslau, den 16. März 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI. 617.

Nr. 5.

Beschäftigung von Lehrerinnen in gemischten Klassen.

Verf. vom 21. Mai 1876.

Mittelst Reskripts vom 27. April hat der Herr Minister die Befugnis der Lehrerinnen dahin erweitert, daß letztere nicht bloß in Mädchen-, sondern auch in gemischten Unterklassen Unterricht erteilen dürfen. Unser Cirkular vom 18. März, welches den Lehrerinnen bloß die Erlaubnis zur Unterrichtserteilung in Mädchenklassen zuspricht, erleidet dadurch eine Veränderung.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die Anstellung von Lehrerinnen sich durch den Ministerialerlaß in hohem Grade erleichtert, und wir deshalb bei dem großen Lehrermangel hoffen, man werde von geeigneten Lehrerinnen gern Gebrauch machen.

Breslau, den 21. Mai 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI/III. 1028.

Nr. 6.

Die Einreichung der Berufungsurkunde und der Einkommensnachweisung ist getrennt zu behandeln.

Verf. vom 10. September 1876.

Nach den höheren Orts ergangenen Bestimmungen über die Verwaltung derjenigen Staatsfonds, welche zur Unterstützung der leistungsunfähigen Schulunterhaltungspflichtigen bei Aufbringung der Lehrerbesoldungen bestimmt sind, dürfen die staatlichen Besoldungszuschüsse bei eintretender Vakanz der Stelle an den bloß interimistischen Verwalter derselben nicht gezahlt werden. Als solcher gilt auch der zur Anstellung designierte, bereits in Funktion getretene neue Lehrer, so lange als derselbe noch nicht unsere Bestätigung erhalten hat. Bei dem bisher geübten Verfahren, nach welchem die Vokation erst zugleich mit der von den Schulunterhaltungspflichtigen vollzogenen Einkommensnachweisung (Genußzettel) für den neu anzustellenden Lehrer an uns eingereicht wird, ist es unvermeidlich, daß die Einreichung der Vokation durch die Verhandlungen behufs Anfertigung des neuen Einkommensnachweises (Genußzettels) oft monatelang verzögert wird. Die Folge hiervon ist, daß abgesehen von anderen mit solchen Zwischenzuständen verbundenen Nachteilen für die Stelle resp. den als Vertreter fungierenden Lehrer während dieses Zeitraumes der Staatszuschuß nicht gezahlt werden darf. Um diesem Mißstande und den daraus hervorgehenden zahlreichen Klagen und Beschwerden, welche bestimmungsmäßig in der Regel unberücksichtigt bleiben müssen, möglichst abzuhelfen, sehen wir uns veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß fortan die Vocierung und Bestätigung des neuen Lehrers von der Anfertigung des Einkommensnachweises (Genußzettels) für denselben getrennt zu behandeln ist. Wir bestimmen dabei, daß die Fürsorge für die Vocierung und die Einreichung der Vokation zu unserer Bestätigung dem Lokal- und dem Kreisschulinspektor zufällt, wogegen die Ausfertigung des neuen Einkommensnachweises (Genußzettels) lediglich Sache des Landrats ist.

Hierdurch soll, wie zur Vorbeugung von Mißverständnissen bemerkt wird, in materieller Beziehung bezüglich der Berufung neuer Lehrer nichts geändert werden.

Der Erfolg der getroffenen Anordnung wird um so vollständiger sein, je mehr die Herren Schulinspektoren darauf bedacht sein werden, bei eintretenden Vakanzen keine Zeit zu verlieren, um die behufs Wiederbesetzung der Stelle erforderlichen Schritte zu veranlassen. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß bei Neubesetzungen, welche durch Gründung einer neuen Stelle, durch Versetzung oder durch Emeritierung der bisherigen Stelleninhaber herbeigeführt sind, die Berufung eines neuen Lehrers nicht erst nach Eintritt der Erledigung, sondern schon zu dem Zeitpunkt in Angriff zu nehmen ist, wo sich die Besetzung der neu gegründeten Stelle vorher bestimmen läßt, die Kündigung des zu versetzenden oder die Pensionierung des abgehenden Lehrers als feststehend anzusehen ist.

Die Einreichung der Vokationen zur Bestätigung seitens der Herren Kreisschulinspektoren ist nach Maßgabe unserer Cirkularverfügung vom 21. August d. J. (II. VI. 634) durch Vermittelung der Herren Landräte zu bewirken.

Diese Verfügung ist den Herren Lokalschulinspektoren zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzuteilen.

Breslau, den 10. September 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks,
desgl. an die Herren Landräte.
II. XI. 2194.

Nr. 7.

Die Vereidigung der Lehrer soll vor der versammelten Klasse erfolgen.

Verf. vom 18. September 1876.

Mit Bezug auf den Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1873 (U. 34250), nach welchem die Vereidigung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen von dem Königlichen Lokalschulinspektor, resp. dem Königlichen Kreisschulinspektor erfolgt, ordnen wir behufs Erzielung eines übereinstimmenden Verfahrens an, daß die Vereidigung stets im Klassenlokale vor der versammelten Schuljugend, im Beisein sämtlicher an der Schule wirkenden Lehrer vorzunehmen ist. Zu dieser Feierlichkeit ist auch der Patron, sowie der Schulvorstand einzuladen.

Breslau, den 18. September 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III/VI/V. 3019.

Nr. 8.

Neu angestellte Lehrer haben sich persönlich beim Landrat zu melden.

Verf. vom 18. November 1876.

Es ist zur Sprache gekommen, daß neu einem Kreise zugeteilte Lehrer sich nicht immer rechtzeitig dem Königlichen Kreislandrat vorstellen. Da dies aus den verschiedensten Rücksichten erforderlich ist, aus dem Unterlassen geschäftliche Unzuträglichkeiten entstehen, und wegen Überweisung der den Lehrern zustehenden Emolumente häufige Verzögerungen eintreten können, so ordnen wir hiermit an, daß jeder Lehrer sich, wenn er einem Kreise neu überwiesen wird, **innerhalb der ersten 4 Wochen** an einem schulfreien Tage oder Nachmittage **persönlich** beim Landrate zu melden hat. Daß eine solche persönliche Vorstellung auch bei dem Königlichen Kreis- und Lokalschulinspektor zu erfolgen habe, ist selbstverständlich.

Breslau, den 18. November 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. III. 4040.

Nr. 9.

Personalnotizen über die Lehrer.[1])

Verf. vom 29. November 1877.

Da sich das Bedürfnis nach möglichst genauen und zugleich übersichtlichen Personalnotizen der in unserem Regierungsbezirk angestellten Lehrer geltend gemacht hat, verordnen wir, was folgt:

Euer ..... erhalten anbei etwa dreimal so viele Exemplare des von uns entworfenen Formulars, als sich Lehrer in Ihrem Inspektionsbezirk befinden, mit der Weisung, dieselben unter die Ihnen unterstellten Lokalschulinspektoren zu verteilen. Von den letzteren ist dafür Sorge zu tragen, daß unter Zuziehung der betreffenden Lehrer und nach Einsicht der Schul- und Lokalschulinspektionsakten das Formular unter Beachtung der nachstehenden Bemerkungen in triplo ausgefüllt werden.

1. Die Lokalschulinspektoren, zu deren Instruktion wir diese Verfügung in entsprechender Zahl von Exemplaren beifügen, versammeln bei sich die Lehrer

1) Vgl. hierzu IV. Nr. 19 u. die Zirk.-Verf. v. 21. Juni 1897, II. IV. 192 unter IV. Nr. 27.

ihres Inspektionsbezirks mit deren Personalpapieren zu einem bestimmten Termine und lassen von jedem derselben die 3 Exemplare des Formulars ausfüllen sowie unter der letzten zu diesem Behufe gemachten Angabe mittelst eigenhändiger Namensunterschrift vollziehen. Unter den Namen des betreffenden Lehrers hat dann der Ortsschulinspektor folgendes Attest zu setzen:

„Die Richtigkeit der vorstehenden, bei der ersten Aufnahme gemachten Angaben bescheinigt

den 18

Der Lokalschulinspektor."

2. Für jeden Lehrer sind drei besondere Exemplare zu verwenden.

3. Die Kolonne „Bemerkungen" auf der ersten Seite ist dazu bestimmt, etwaige Notizen über die Unterbrechung der amtlichen Lehrthätigkeit durch Übernahme einer privaten Lehrerstellung aufzunehmen und bleibt eventuell leer.

4. Die Kolonnen 1, 2, 4, 5 und 6 auf den beiden folgenden Seiten sind nach Maßgabe der Überschriften mit deutlicher Schrift auszufüllen, und zwar so, daß Veränderungen in Kolonne 1 und 2 nicht unmittelbar unter einander geschrieben werden, sondern so, daß alle Notizen über den Lehrer, welche sich auf eine Stelle beziehen, durch einen Querstrich über die beiden Seiten des Formulars äußerlich erkennbar gemacht und abgeschlossen werden. Dabei bleiben Kolonne 3, 7 und 8 unausgefüllt.

Das dieser Verfügung beigefügte Beispiel wird zum Anhalte dienen.

Sobald Euer ..... die sämtlichen Formulare von den Lokalschulinspektoren zurückerhalten, wollen Sie je zwei Exemplare für jeden Lehrer uns übersenden, das dritte Exemplar jedoch zu eigenem Gebrauch zurückbehalten. Sie wollen diese dritten Exemplare zu einer alphabetarisch nach den Anfangsbuchstaben der Lehrernamen zu ordnenden Sammlung vereinigen. Diese Sammlung ist durch Fortschreibung in der Gegenwart zu erhalten. Damit dies auch diesseits geschehen könne, ist bei Überreichung des Osterprüfungsprotokolles berichtlich genau anzugeben, welche Eintragungen seit der jetzt angeordneten Erhebung (in Zukunft nach der letzten Osterprüfung) notwendig geworden und erfolgt sind.

Die Personalnotizen völlig ausscheidender Lehrer, gleichviel aus welchem Grunde dieselben ausscheiden, sind aus der Ihrerseits anzulegenden Sammlung seinerzeit zu entfernen und zu neu anzulegenden Sammelakten zu nehmen; diejenigen Personalnotizen, welche sich speziell auf versetzte Lehrer beziehen, sind, sofern die letzteren im Regierungsbezirk verbleiben, dem neu zuständigen Kreisschulinspektor zu übermitteln.

Der Erledigung dieses Auftrages sehen wir bis zum 10. Januar k. J. entgegen. Hierbei sind uns die zur Zeit vakanten Lehrerstellen im Begleitbericht speziell namhaft zu machen.

Endlich bemerken wir noch zur vorläufigen Notiz, daß die erforderlichen Erhebungen bezüglich solcher Lehrer, die in der Folge in unserem Bezirk angestellt werden, gelegentlich der Einführung stattzufinden haben werden.

Breslau, den 29. November 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. XI. III. V. VI. 2967.

Beispiel.

Vor- und Zuname: *Alfred Hennig,*

geboren den *7. Mai 1841.*

Religion: *evangelisch.*

Erste Prüfung, bestanden zu

Münsterberg,

den *10. Septbr. 1861.*

Zweite Prüfung, bestanden zu

Münsterberg,

den *12. Septbr. 1863.*

Angabe der Militärverhältnisse:

Zur sechswöchentlichen Übung eingezogen vom 1. Juli bis 15. August 1861.

Z. Z. Landsturm.

Betrag der etwaigen Invalidenpension.

Vacat.

Anfang der Dienstzeit als wirklich geprüfter Lehrer: und zwar: das erste Mal

a) provisorisch angestellt durch Verfügung *d. d. Breslau, den 20. September 1861 zu Hermannsdorf, Kreis Breslau.*

Antritt dieser Stellung am *5. Oktober 1861.*

b) definitiv angestellt durch Verfügung *d. d. Breslau, den 15. September 1863* zu *Gross-Burg, Kr. Strehlen.*

Antritt dieser Stellung am *1. Oktober 1863.*

Angabe darüber, ob der Lehrer der polnischen Sprache mächtig.

Nein.

Bemerkungen:

War vom 1. August 1870 bis 31. Dezember 1871 Lehrer an der Privatschule in Fischbach, Kreis Görlitz, Reg.-Bez. Liegnitz.

Dienst-Charakter und Datum der Anstellungen.	Ort der Anstellungen unter Angabe des Kreises, bei Auswärtigen auch des Regierungsbezirks.	Stelleneinkommen inkl. des Einkommens aus einem Kirchenamte.	Persönliche, Alters- und Bedürfniszulage unter Angabe des Betrages.
1.	2.	3.	4.
Adjuvant den 5. Oktober 1861.	*Hermannsdorf, Kreis Breslau.*		
Zweiter selbständiger Lehrer den 1. Oktober 1863.	*Gross-Burg, Kreis Strehlen.*		
Erster Lehrer den 3. Januar 1872.	*Steinkirch, Kreis Strehlen.*		*1) 60 ℳ persönliche Zulage.* *2) 90 ℳ Alterszulage.* *3) 75 ℳ Bedürfniszulage.*

a) Kirchliche Nebenämter und b) Nebenbeschäftigungen, wie Agenturen ꝛc.	Einmalige Unterstützungen, Remunerationen, mit Angabe des Betrages und des Datums der Bewilligung.	Bemerkungen.	Nummer der statistischen Nachweisung.
5.	6.	7.	8.
Gerichtsschreiber der Gemeinde Gross-Burg.			
a) Organist u. Küster. *b) Gerichtsschreiber der Gemeinde Steinkirch.*	*60 ℳ laut Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Dezember 1875.*		

Steinkirch, den 20. Dezember 1877.

Hennig, erster Lehrer.

Die Richtigkeit der vorstehenden, bei der ersten Aufnahme gemachten Angaben bescheinigt

Steinkirch, den 21. Dezember 1877.

Der Lokalschulinspektor
Starke, Pastor.

Nr. 10.

Anzeige vom Ableben eines Lehrers.

Verf. vom 20. Dezember 1878.

Nach § 5 der Instruktionen für die Geschäftsführung der evangelischen und katholischen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 1. April resp. 25. März 1871 sind die Herren Kreisschulinspektoren verpflichtet, über Ereignisse, welche Ab- oder Zugänge für die Kasse im Gefolge haben, zeitig dem Kreisvorstand Mitteilung zu machen, welcher hierüber ungesäumt an uns zu berichten hat.

Indem wir diese Bestimmung, welche in neuerer Zeit mehrfach unbefolgt gelassen ist, zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung bringen, bemerken wir, daß eine schleunige Anzeige insbesondere über das Ableben eines Lehrers um so mehr erforderlich ist, da es sich in der Regel darum handelt, die Hinterbliebenen rechtzeitig in den Genuß der Pension treten zu lassen.

In diesem Falle haben also die Herren Kreisschulinspektoren nicht allein wegen Wiederbesetzung der Schulstelle uns direkt eine Anzeige zu machen, sondern auch eine zweite Anzeige dem Kreisvorstande einzusenden, welcher sodann die Pension für die etwaigen Hinterbliebenen bei uns zu beantragen hat. Der Anzeige an den Kreisvorstand ist jedoch der Totenschein des betreffenden Lehrers beizufügen, falls pensionsberechtigte Angehörige hinterblieben sind; auch müssen darin Kinder unter fünfzehn Jahren namentlich und mit genauer Altersangabe aufgeführt werden.

Da nach § 30 der revidierten Reglements die Pensionszahlung nach dem Tode jedes Mitgliedes mit dem ersten Tage des Monats zu beginnen hat, in welchem die Hinterbliebenen keine Bezüge aus den Stelleneinkünften, resp. der Pension des Verstorbenen mehr erhalten, so muß die betreffende Anzeige auch hierüber das Erforderliche enthalten.

Breslau, den 20. Dezember 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. IV. 16289.

Nr. 11.

Anstellung von Lehrerinnen in gemischten Unterklassen.

Verf. vom 30. April 1880.

Den Herren Kreisschulinspektoren lassen wir in der Anlage ein von dem hiesigen Königlichen Provinzialschulkollegium uns übersandtes Verzeichnis derjenigen zu Michaelis 1879 und Ostern d. J. geprüften Lehrerinnen zugehen, welche in den öffentlichen Schuldienst einzutreten wünschen.

Bei dem gegenwärtig vorhandenen und voraussichtlich noch viele Jahre anhaltenden Lehrermangel müssen wir dringend wünschen, daß in allen Fällen, wo dies nach vorgängiger sorgfältiger Erwägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse irgend thunlich erscheint, auf Anstellung von Lehrerinnen — welche nicht bloß an Mädchenschulen, sondern auch in den Unterklassen gemischter Schulen zulässig ist — Bedacht genommen werde. In kleineren Städten und auf dem Lande ist leider bis jetzt nur sehr selten eine Anstellung von Lehrerinnen, auch wo dieselbe unbedenklich wäre, erfolgt.

Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten, welche einer solchen entgegenstehen, glauben jedoch, daß bei mehrklassigen Schulen, selbst in Dörfern, in welchen eine Lehrerin leicht Anschluß an eine achtbare und gebildete Familie finden kann, die Berufung einer solchen häufiger, als es bisher geschehen, möglich ist, und erwarten, daß die Herren Kreisschulinspektoren in geeigneten Fällen sich mit den in dem beigefügten Verzeichnisse namhaft gemachten Bildnern der Lehrerinnen in Verbindung setzen werden, um event. den Berufungsberechtigten Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen zu machen.

Es empfiehlt sich jedoch, nur dann eine Lehrerin für eine solche Stelle vorzuschlagen, wenn dieselbe zuvor sich über die örtlichen Verhältnisse persönlich informiert und auf Grund dieser Information sich bereit erklärt hat, die betreffende Stelle anzunehmen.

Breslau, den 30. April 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VI/V/VA/III/IIIA. 615.

Nr. 12.

Bedingungen für die definitive Anstellung von Lehrerinnen.

Verf. vom 22. Februar 1881.

In Anwendung des für die Art der Anstellung von Lehrerinnen vom Herrn Minister anerkannten Grundsatzes haben wir beschlossen, daß fortan auch innerhalb des diesseitigen Bezirks Lehrerinnen zunächst immer provisorisch angestellt werden sollen, und daß frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Anstellung, wenn dieselben sich als tüchtig bewährt haben, der Vorbehalt, unter welchem sie zunächst angestellt worden, aufzuheben ist.

Es sind daher bei Berufung von Lehrerinnen künftig in jedem einzelnen Falle diejenigen Umstände gehörig zu erörtern, welche für die Art der Bestätigung von Bedeutung sein können.

Besonders ist bei Berufung solcher Lehrerinnen, welche bereits auswärts öffentlich angestellt waren, jedesmal die Dauer dieser bisherigen öffentlichen Dienstführung und die Art der bisherigen Anstellung in dem an uns zu erstattenden Überreichungsbericht seitens der Herren Kreisschulinspektoren genau anzugeben. — Ist die Bestätigung der Berufung einer Lehrerin unsererseits unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgt, so erwarten wir jedesmal zwei Jahre nach der ersten Anstellung eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Kreisschulinspektors darüber, ob der Vorbehalt nach dem Ausfall der bisherigen Dienstführung aufgehoben werden kann oder nicht. — Eine Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses über die Grenze des fünften Dienstjahres hinaus ist thunlichst zu vermeiden.

Breslau, den 22. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 74.

Nr. 13.

Die Personalnotizen der ihre Stelle wechselnden Lehrer sind dem neu zuständigen Kreisschulinspektor zu übermitteln.

Verf. vom 4. März 1881. (Vgl. Nr. 9 u. 27.)

Nach unserer Cirkularverfügung vom 29. November 1877 (II. VIII/XI/III/V/VI. 2967), betreffend die Behandlung der Personalnotizen der Lehrer, sind die bei den Kreisschulinspektionsakten befindlichen Personalnotizblätter derjenigen Lehrer, welche nach einem anderen Kreisschulinspektionsbezirke verziehen, bezw. versetzt werden, sofern der neue Wohnsitz des betreffenden Lehrers im diesseitigen Regierungsbezirk gelegen ist, dem neu zuständigen Kreisschulinspektor zu übermitteln.

Diese Vorschrift hat, obgleich im leicht ersichtlichen Interesse eines pünktlichen und geordneten Geschäftsverkehrs gegeben, nicht überall genügende Beachtung gefunden.

Indem wir dieselbe daher hiermit in Erinnerung bringen, erwarten wir, daß in Zukunft genau nach derselben verfahren werde.

Am zweckmäßigsten wird die Überweisung der Personalnotizen an denjenigen Kreisschulinspektor, in dessen Aufsichtsbezirk der betreffende Lehrer verzieht, gleichzeitig mit der Aushändigung der von uns ausgefertigten Entlassungsurkunde an den letzteren zu erfolgen haben.

Breslau, den 4. März 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 121.

Nr. 14.

Öffentliche Volksschulen[1–3] im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Verf. vom 23. Juli 1885.

Öffentliche Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli d. J. sind, wie sich aus Artikel I § 1 des Gesetzes vom 6. Juli d. J., betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, ergiebt, diejenigen öffentlichen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen. Es sind dies diejenigen Schulen, zu deren Benutzung einerseits für Eltern und deren Stellvertreter, die nicht anderweitig dafür gesorgt haben, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlenen den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten, ein gesetzlicher Zwang (der gesetzliche Schulzwang) besteht und zu deren Errichtung und Unterhaltung andererseits für Schulgemeinden, Schulsozietäten, Schulverbände, bürgerliche Gemeinden ꝛc. — je nach der Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften in den einzelnen Landesteilen — eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Dadurch, daß die oberen Klassen einer öffentlichen Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, oder daß mit einer öffentlichen Volksschule einzelne besondere Klassen verbunden sind, welche bezwecken, den diese Klassen besuchenden Schülern eine über die Aufgabe und das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben (Centralbl. 1872, S. 598 unter Ziffer 1 Schlußsatz; 1873, S. 231 bis 233; 1874, S. 357 bis 359), ist eine solche Schule, was die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli d. J. auf die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, als aus der Kategorie der öffentlichen Volksschulen ausgeschieden nicht anzusehen.

Dagegen sind diejenigen neben den wirklichen Volksschulen eines Orts bestehenden öffentlichen Schulen, welche, obwohl nicht zu den eigentlichen höheren oder Gelehrtenschulen (Gymnasien, Realgymnasien ꝛc.) gehörend, doch ihrer gesamten Organisation und ihrem ganzen Endzwecke nach ihren Zöglingen eine über die Aufgabe und das Ziel der obligatorischen Volksschule hinausgehende höhere Bildung zu geben erstreben, als Schulen, die zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen oder als öffentliche Volksschulen nicht anzusehen.

Es gehören demnach zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli d. J. insbesondere nicht:

a) die von Gemeinden errichteten Vorschulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die Aufnahme in höhere Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien ꝛc.) vorzubereiten;

---

1) „Volksschulen sind Schulen, deren Besuch obligatorisch ist, und die von einem Schulverbande oder der bürgerlichen Gemeinde unterhalten werden müssen." O.-V.-G.-E. v. 27. April 1897. P. V.-Bl. XVIII, S. 464.

2) M.-E. v. 28. Febr. 1893, (C.-Bl. S. 355): Zur Aufhebung öffentlicher Volksschulen ist ministerielle Genehmigung nachzusuchen.

3) „Jüdische Schulen, welche lediglich der Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts dienen, gehören nicht zu den öffentlichen Volksschulen." Entsch. des O.-V.-G. I. Senats. v. 29. Mai 1896. (Im Verwaltungsblatt v. 9. Jan. 1897, Nr. 15, S. 156.)

b) diejenigen Schulen, welche die Bestimmung haben, ihre Schüler für die mittleren Klassen von höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien) vorzubereiten;

c) die nach dem Lehrplane vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. 1872, S. 589 ff.) eingerichteten Mittelschulen;

d) die höheren Mädchenschulen.

Im übrigen ist es für die Entscheidung darüber, ob eine Schule zur Kategorie der öffentlichen Volksschulen oder zur Kategorie der über der Stufe der obligatorischen Volksschule stehenden Unterrichtsanstalten gehört, ohne Einfluß, welche Bezeichnung dieselbe führt, welche Art von Prüfung zum Lehramte die an denselben beschäftigten Lehrer abgelegt und welche Art von Befähigung zum Lehramte dieselben erworben haben.

Breslau, den 23. Juli 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und an den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt.

II. XI. 3694.

Nr. 15.

Berichte über diejenigen im Amte stehenden Lehrer, welche länger als fünf Jahre provisorisch angestellt sind, ohne die zweite Prüfung abgelegt zu haben, und über diejenigen, welche vor länger als Jahresfrist die zweite Prüfung bestanden haben, aber noch nicht definitiv angestellt worden sind.

Verf. vom 30. November 1885.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wünscht über diejenigen Volksschullehrer, welche seit länger als 5 Jahren provisorisch angestellt sind, ohne die zweite Prüfung abgelegt zu haben, sowie über diejenigen im Amte stehenden Lehrer, welche vor länger als Jahresfrist die zweite Prüfung bestanden haben, aber noch nicht definitiv angestellt worden sind, fortan alljährlich Nachricht zu erhalten.

Die Herren Kreisschulinspektoren veranlassen wir demgemäß, alljährlich bis zum 31. Dezember spätestens eine Nachweisung der oben bezeichneten Lehrer nach Maßgabe des beifolgenden Musters (nach der Konfession getrennt) uns einzureichen.

Im einzelnen bemerken wir noch folgendes:

In Spalte 9a des Formulars ist der betreffende Ministerialerlaß anzuführen, wenn ein Ausstand für die Ableistung der zweiten Prüfung ausdrücklich vom Herrn Minister bewilligt worden ist.

Sind Lehrer vorhanden, welche die zweite Prüfung seit länger als einem Jahre bestanden haben, aber noch nicht definitiv angestellt worden sind, so sind diese hinter dem Verzeichnis der anderen besonders aufzuführen, und in der letzten Spalte (10) „Bemerkungen" die Gründe anzuführen, aus denen die definitive Anstellung bisher unterblieben ist.

Breslau, den 30. November 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1230.

I. Kreis:
II. Kreis-Schulinspektionsbezirk:

Verzeichnis

derjenigen vorhandenen Lehrer, welcher länger als fünf Jahre im Amte sind und die II. Prüfung noch nicht bestanden haben.

Nr.	Name des Lehrers.	Wohnort.	Kreis.	Konfession.	Lebensalter.	Dienstalter.	Die erste Prüfung ist bestanden im Jahre?	Ausstand zur Ablegung der II. Prüfung.		Bemerkungen.
								ist erteilt bis?	wird befürwortet bis?	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9a.	9b.	10.

Anmerkung: Umfaßt der Kreis-Schulinspektionsbezirk mehr als einen politischen Bezirk, so ist für jeden der letzteren eine gesonderte Nachweisung aufzustellen.

Nr. 16.

Vorbehalt hinsichtlich der Abtrennung des Kirchenamtes.

Verf. vom 18. Mai 1887.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem uns abschriftlich mitgeteilten Erlasse vom 18. März d. J. darauf hingewiesen, daß, falls die Abtrennung eines mit einem Schulamte vereinigten Kirchenamtes im Schulinteresse erforderlich wird, dem Stelleninhaber ein Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens im Betrage des mit dem vereinigten Amte verbunden gewesenen nicht bestritten werden könne, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte erfolgt sei, daß und bis zu welchem Betrage[1]) er für den Fall der Trennung des vereinigten Amtes einer Kürzung seines Diensteinkommens sich unterwerfen müsse.

Demgemäß werden in Zukunft, sofern es sich um eine Lehrerstelle handelt, mit welcher ein kirchliches Amt verbunden ist, die Berufungsurkunden und Einkommensnachweisungen diesseits nur unter dem Vorbehalte bestätigt werden, daß sich der Stelleninhaber im Falle einer Trennung des Kirchenamtes von dem Schulamte die Kürzung seines Diensteinkommens bis auf den Betrag des Minimaleinkommens der Lehrerstelle gefallen lassen muß.

Ein solcher Vorbehalt ist indessen auch bereits bei Ausschreibung der fraglichen Stelle auszusprechen, damit die Bewerber über die mit derselben verbundenen Einkünfte genau informiert sind. Die betreffende Publikation wird daher in Zukunft etwa wie folgt zu fassen sein:

Die Lehrer- und Organistenstelle an der .... Schule und Kirche zu .... Kreis ...., welche mit jährlich ... ℳ nebst freier Wohnung und Feuerung dotiert ist, vorbehaltlich der Kürzung des Diensteinkommens bis auf den Betrag des Minimaleinkommens der Lehrerstelle im Falle einer Trennung des Kirchenamtes von dem Schulamte, ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen ꝛc.

Euer Hochwürden — Wohlgeboren wollen — der Magistrat wolle hiernach das Erforderliche veranlassen.

Breslau, den 18. Mai 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren und die Magistrate des Bezirks.
II. X. 929.

Nr. 17.

Formular für Berufungsurkunden.[1—4])

Verf. vom 8. Januar 1888.

Die Berufungsurkunden der Lehrer werden im diesseitigen Bezirk in einer sehr verschiedenen Form, bisweilen unter Anwendung veralteter und schwülstiger

---

Zu Nr. 16:

1) Vgl. Besoldungsgesetz v. 3. März 1897, § 4 Abs. 4.

Zu Nr. 17:

1) M.-E. v. 22. Juni 1885 (C.-Bl. 1886, S. 214.): Bei mehrklassigen Schulen sind die Lehrer nicht für eine bestimmte Klasse, sondern allgemein für eine Lehrerstelle der Schule zu berufen.

2) M.-E. v. 27. April 1886 (C.-Bl. S. 498): In den Berufungsurkunden dürfen Bestimmungen über Verpflichtungen zur Stellvertretung und über Pflichtstunden nicht aufgenommen werden. Ebensowenig darf (nach M.-E. v. 5. Dez. 1883 (C.-Bl. 1884, S. 336), in die Berufungsurkunden der Vorbehalt einer Kündigung seitens der Berufenden aufgenommen werden.

3) Über die Berufungsurkunden der Lehrerinnen vgl. unter IV. Nr. 22. 23.

4) M.-E. v. 5. Nov. 1890 (C.-Bl. 1890, S. 738). Die Berufungsurkunde eines Lehrers (einer Lehrerin) muß zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwartschaft auf den Bezug von Dienstalterszulagen ergeben, ob ein Lehrer ꝛc. an einer öffentlichen Volksschule angestellt ist oder nicht. Es ist darum nicht zulässig, einen Lehrer für den Dienst an sämtlichen Schulen eines Ortes zu berufen, an welchem sich neben den Volksschulen noch Mittelschulen befinden; es muß bestimmt ausgesprochen werden, ob der in Rede stehende Lehrer als Mittelschullehrer oder als Volksschullehrer berufen ist. — Daraus folgt weiterhin, daß kein Lehrer ohne seine Zustimmung von einer Volksschule an eine Mittelschule oder von einer solchen an eine Volksschule versetzt werden kann.

Ausdrücke ausgestellt, geben auch nicht selten Veranlassung zu zeitraubenden Rückfragen. Namentlich kommt es häufig vor, daß Anforderungen, deren Erhebung unzulässig ist, und Beziehungen auf Einkommensverhältnisse, welche durch das besondere — stets getrennt von der Berufungsurkunde zu behandelnde — Einkommensverzeichnis der Stelle oder durch die allgemeine Gehaltsfestsetzung des Ortes geregelt sind, bei der Bestätigung der Berufung ausgeschieden oder in veränderter Fassung ausgesprochen werden müssen.

In vielen Fällen enthalten die Berufungsurkunden hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten der Lehrer ins einzelne gehende Festsetzungen, welche entweder gegenüber den von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen Anordnungen sich erübrigen oder deshalb, weil sie den Gegenstand nicht erschöpfen, zu Zweifeln und Streitigkeiten zu führen geeignet sind.

Daher nehmen wir Veranlassung, Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden ein Formular für Berufungsurkunden der Lehrer zu übersenden, mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß dasselbe künftig von den Berufungsberechtigten thunlichst in allen Fällen angewendet werde.

Den Magistraten des Bezirks haben wir Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnisnahme und Beachtung unmittelbar zugehen lassen.

Die Königlichen Landräte werden der Durchführung der Maßregel ihre thatkräftige Unterstützung nicht versagen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift erhält der Magistrat zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Magistrate des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren mit dem Auftrage, mit Ihrem Einfluß dahin zu wirken, daß insbesondere auch die berufungsberechtigten Privatpersonen sich des entworfenen Formulars bedienen.

Breslau, den 8. Januar 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. V. 8.

Nachdem die (eine) Lehrerstelle (erste, zweite rc. Lehrerstelle, Lehrer- und Kantorstelle, Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle) an der evangelischen (katholischen, paritätischen) Schule (Schule und Kirche) zu ..... erledigt worden, berufe ich (berufen wir) kraft des mir (uns) zustehenden Besetzungsrechtes (Patronats) unter dem Vorbehalte der Bestätigung seitens der Königlichen Regierung zu Breslau für diese Stelle den bisherigen Lehrer (Schulamtsbewerber).....

Derselbe hat sein Amt (Schul- und Kirchenamt) nach den bestehenden und den noch zu erlassenden allgemeinen und besonderen Verordnungen seiner vorgesetzten Dienstbehörden treu und gewissenhaft zu verwalten, seinen Vorgesetzten stets mit Ehrerbietung zu begegnen, die ihm anvertraute Jugend mit Fleiß zu unterrichten, ihr leibliches und geistiges Wohl mit allen Kräften zu fördern, einen christlichen Lebenswandel zu führen und in allen Stücken in und außer dem Amte sich so zu verhalten, wie es die Treue gegen den König, der Gehorsam gegen die Gesetze und sein Gewissen von ihm fordern und er es vor Gott verantworten kann.

Für die treue und tadellose Erfüllung aller seiner Pflichten werden ihm die mit seinem Amte verbundenen Einkünfte zugesichert.

Urkundlich habe ich (haben wir) gegenwärtige Berufungsurkunde unter Beidrückung meines (unseres) Siegels vollzogen.

....., den .....

(L. S.)

Berufungsurkunde für den Lehrer (Schulamtskandidaten)
.....
als Lehrer (Lehrer und Kantor) (Lehrer, Organist und Küster) an der evangelischen (katholischen, paritätischen) Schule (Schule und Kirche) zu .....

Nr. 18.

Definitive Anstellung derjenigen Adjuvanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben.[1])

Verf. vom 24. September 1888.

Im Anschluß an das Ministerialreskript vom 25. April 1840 (s. das Volksschulwesen von Schneider und von Bremen I, S. 620 Anhang I) bestimme ich, daß diejenigen Adjuvanten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, nach Ablauf eines Zeitraumes von einem bis zu einem und einem halben Jahre seit Ablegung der zweiten Prüfung in ihrem Amte definitiv anzustellen sind, wenn sie sich während dieses Zeitraumes in und außer dem Amte zur Zufriedenheit geführt, auch in ihren dienstlichen Leistungen befriedigt haben. Eine weitere Hinausschiebung der definitiven Anstellung hat nur stattzufinden, wenn disziplinarische Gründe solche bedingen.

Eine Änderung in den den Adjuvanten zustehenden Gehaltsbezügen und sonstigen Emolumenten tritt bei der definitiven Anstellung nicht ein, sie haben alsdann aber, worauf es wesentlich ankommt, bei Dienstunfähigkeit nach dem Gesetz vom 6. Juli 1885 einen Anspruch auf Pension.

Berlin, den 19. Juli 1888.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. III a Nr. 13241.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden zur Kenntnisnahme mit dem Veranlassen, sobald der in dem vorstehenden Ministerialerlasse vorgesehene Fall eintritt, Antrag auf definitive Anstellung des Betreffenden zu stellen.

Breslau, den 24. September 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2541.

Nr. 19.

Die Personalnotizen sollen nur für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen aufgenommen werden.

Verf. vom 13. März 1889.

Die durch unsere Cirkularverfügung vom 29. November 1877 II. VIII. XI. III. V, VI. 2967 (vgl. IV. Nr. 9. 13. 27.) eingeführten Personalnotizen, auf Grund deren diesseits die Anweisung der staatlichen Dienstalterszulagen erfolgt, sollen, wie dies die §§ 3 und 4 Abs. 4 auf das deutlichste ergeben, nur für solche Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden, welche an einer öffentlichen Schule angestellt sind.

Gleichwohl ist es vorgekommen, daß für einen an einer Privatschule angestellten Lehrer uns ausgefüllte Personalnotizbogen eingereicht und demzufolge dem Lehrer staatliche Dienstalterszulagen zur Ungebühr gezahlt worden sind.

Da nach dieser betrübenden Erfahrung es nicht ausgeschlossen scheint, daß ähnliche Mißverständnisse unserer vorbezeichneten Cirkularverfügung auch in anderen Fällen stattgefunden haben, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren hiermit, das mittelst Cirkularverfügung vom 6. v. M. (II. XI. 5609) mitgeteilte Verzeichnis derjenigen Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks, welchen bisher Alterszulagen bewilligt worden sind, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und uns spätestens bis Ende März d. J. diejenigen etwa darin aufgeführten

---

1) Da das Gesetz v. 3. März 1897 Adjuvanten nicht kennt, findet dieser Erlaß sinngemäße Anwendung auf die einstweilig angestellten Lehrer.

Lehrer bezw. Lehrerinnen namhaft zu machen, welche gegenwärtig an Privatschulen angestellt sind, desgleichen event. auch diejenigen, die zwar jetzt an öffentlichen Schulen fungieren, bei denen es aber unterlassen worden ist, in der Kolonne Bemerkungen auf der ersten Seite des Personalnotizbogens die Zeit, während welcher sie entweder im Auslande oder im Privatschuldienst thätig oder aber ganz außer Dienst gewesen sind, in der vorgeschriebenen Weise besonders ersichtlich zu machen.

Einer event. Negativanzeige sehen wir jedenfalls bis zu dem obenerwähnten Termin entgegen.

Zugleich untersagen wir hiermit noch ausdrücklich und auf das bestimmteste, daß über Lehrer in Privatstellungen Personalnotizen unter Benutzung des nur für beamtete Lehrer und Lehrerinnen bestimmten Formulars uns vorgelegt werden, und machen den Herren Kreisschulinspektoren es zur Pflicht, die von den Ortsschulinspektoren aufgenommenen Personalnotizen über die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrpersonen vor der Einreichung hierhier in allen Kolonnen einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Nicht unbemerkt wollen wir hierbei lassen, daß Zuwiderhandlungen, sofern dieselben den Anlaß zur bestimmungswidrigen Anweisung von staatlichen Dienstalterszulagen gegeben haben, Regreßansprüche auf Erstattung der zur Ungebühr gezahlten Beträge nach sich ziehen könnten.

Breslau, den 13. März 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. XI. 1015.

Nr. 20.

Über die Militärverhältnisse derjenigen Lehrer, welche vor dem 25. Lebensjahre aus dem öffentlichen Schuldienste ausscheiden, ist Bericht zu erstatten.

Verf. vom 15. Oktober 1889.

Anläßlich eines Spezialfalles sehen wir uns veranlaßt, nachstehendes anzuordnen:

Sobald ein Lehrer, welcher das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bezw. in dem laufenden Kalenderjahr vollenden wird, auf eigenen Antrag oder aus anderen Gründen aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen wird, ist uns über die Militärverhältnisse desselben umgehend Bericht zu erstatten, damit wir in der Lage sind, die nach § 9 ad 3 der Wehrordnung vom 22. November 1888 event. erforderliche Mitteilung dem zuständigen Bezirkskommando zukommen zu lassen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die Beachtung vorstehender Anordnung überwachen zu wollen.

Breslau, den 15. Oktober 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VI. 2692.

Nr. 21.

Bezeichnung der Schule in der Anstellungsurkunde.

Verf. vom 13. Dezember 1890.

Der Herr Minister hat es für erforderlich erachtet, daß fortan bei der Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) stets durch die jedesmalige Anstellungsurkunde festgestellt wird, ob ein Lehrer an einer öffentlichen Volksschule oder an einer sonstigen niederen oder einer höheren Schule angestellt ist, damit kein Zweifel darüber bleibt, ob der Betreffende nach den maßgebenden allgemeinen

Vorschriften Anwartschaft auf staatliche Dienstalterszulagen nach Maßgabe des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. III a. Nr. 18417 — hat oder nicht.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden geben wir im Anschluß an unser Ausschreiben vom 8. Januar 1888 II. V. 8 hiervon Kenntnis mit dem Veranlassen, vorkommendenfalls sorgfältig darauf zu halten, daß die vorgelegten Berufungsurkunden der genannten Anordnung entsprechen.

Breslau, den 13. Dezember 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3730.

Nr. 22.

In die Berufungsurkunde einer Lehrerin ist eine auf den Fall ihrer Verheiratung bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Verf. vom 5. März 1892.

Der Herr Minister hat mit Rücksicht darauf, daß durch die Verheiratung einer Lehrerin sich die Voraussetzungen ändern, unter welchen ihre Anstellung erfolgt ist, eine dahin gehende Anordnung getroffen, daß künftighin in allen Urkunden über die Berufung von Lehrerinnen eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schlusse des Schuljahres[1]) ihr Ende erreicht.

Euer Hochwürden — Hoch — ehr — würden — Wohlgeboren wollen dementsprechend dafür Sorge tragen, daß künftig in die für Lehrerinnen auszufertigenden Berufungsurkunden stets der vorstehend angeführte Vorbehalt aufgenommen werde.

Breslau, den 5. März 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 759.

Nr. 23.

In der Anstellungsurkunde ist auszusprechen, daß die feste Anstellung einer Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schlusse des Schulhalbjahres ihr Ende erreicht.[2])

Verf. vom 9. August 1892.

Unter Bezugnahme auf unsere im Auftrage des Herrn Ministers ergangene allgemeine Verfügung vom 5. März d. J. (II. VI. 759), betreffend die Berufungsurkunden der Lehrerinnen, benachrichtigen wir die Königlichen Kreisschulinspektoren hiermit, daß die in die fraglichen Urkunden künftig aufzunehmende Bestimmung dahin zu lauten hat, daß die feste Anstellung der betreffenden Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schlusse des Schul*halb*jahres ihr Ende erreicht.

Breslau, den 9. August 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2208.

1) Nach der folgenden Nummer des „Schul*halb*jahres".

2) Min.-Erl. vom 10. Septbr. 1897. U. III. D. 2396. U. III. C. Nach den vom Reichsgericht entwickelten Grundsätzen erscheint es zulässig, wenn eine Lehrerin bei Abschluß des mit der Schulgemeinde errichteten Anstellungsvertrages oder auch nachträglich eine Bedingung des Inhalts vereinbart, daß die Verheiratung der Lehrerin die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge hat. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß eine solche Vereinbarung als rechtswirksam und die Lehrerin bindend zu erachten ist.

Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Königliche Regierung, in Zukunft dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Bestimmung in die Besoldungsordnungen aufgenommen und daß in den Berufungsurkunden ausdrücklich auf diese Vorschrift der Besoldungsordnung hingewiesen wird.

Nr. 24.

Form des Diensteides der Lehrer und Lehrerinnen.

Verf. vom 3. Januar 1895.

In dem Runderlaß vom 6. Oktober 1873 — U. 34250 —, betreffend die Vereidigung der Volksschullehrer (C.-Bl. für die Unterrichtsverwaltung 1873, Seite 667)[1]) ist angeordnet worden, daß die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen den Diensteid in derjenigen Form abzuleisten haben, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (G.-S. S. 132 und 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staatsministerialbeschluß vom 31. Oktober 1867 vorgeschrieben ist. Ferner ist bestimmt worden, daß andere Zusätze, als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen, unstatthaft sind, und daß die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, von dem oben gedachten Eide zu trennen ist.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die Vereidigung der Volksschullehrer und Lehrerinnen im Laufe der Zeit stellenweise in veränderter Form geschehen ist, sehe ich mich veranlaßt, die genaue und sorgfältige Beachtung der Bestimmungen des oben erwähnten Erlasses vom 6. Oktober 1873 hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1894.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme von Düsseldorf.
U. III. C. 3515 G. II.

Abschrift erhalten Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden zur Kenntnisnahme und Beachtung unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 27. Oktober 1873 II. IX/III/V/VI/VIII. 3408.

Sofern die Vereidigung von Lehrern und Lehrerinnen in anderer Form, als wie vorstehend bestimmt, geschehen sein sollte, ist binnen vier Wochen hierher zu berichten.

Breslau, den 3. Januar 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3753.

Nr. 25.

Zulassung zur Anstellung der mit Befähigungszeugnissen von den Herzoglichen Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen.

Verf. vom 4. Januar 1897.

Das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium hat den Wunsch ausgesprochen, daß den Zeugnissen, welche den in dem Wolfenbütteler Lehrerinnenseminar vorgebildeten Handarbeits- und Turnlehrerinnen nach beendigtem Jahreskurse auf Grund der betreffenden besonderen Fachprüfungen dort erteilt werden, Gültigkeit auch für das Gebiet des Preußischen Staates ausdrücklich zuerkannt werden möge. Diesem Wunsche konnte entsprochen werden, nachdem in besonderer Vereinbarung die bereits im Jahre 1873 betreffs der Anerkennungen von Prüfungszeugnissen für wissenschaftliche Lehrerinnen vorgesehene Gegenseitigkeit jetzt auch auf die ordnungsmäßigen Prüfungszeugnisse über die Befähigung zur Erteilung von Handarbeits- und von Turnunterricht ausgedehnt worden ist, und nachdem

1) Vgl. IV. Nr. 1. 2.

der Vorstand des Seminars in Wolfenbüttel die Verpflichtung übernommen hat, in den dortigen Turnkursen die in dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen 1895" gebrauchten Befehlsformen einzuführen und die Schülerinnen mit deren Gebrauch vertraut zu machen.

Demnach weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, die mit ordnungsmäßigen Befähigungszeugnissen von den Herzoglichen Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Erteilung dieses Fachunterrichts auch in Preußen zuzulassen und, falls ihre Anstellung im diesseitigen Schuldienste beantragt werden sollte, die oben bezeichneten Zeugnisse als den diesseitigen gleichwertig zu behandeln.

Berlin, den 3. Dezember 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. Nr. 3443 U. III. C.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 4. Januar 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3761.

Nr. 26.

Vergütung für Umzugskosten bei Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen im Interesse des Dienstes.

Verf. vom 26. April 1897.

Zur Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 3. März d. J. (G.-S. S. 25), betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, haben die Herren Ressortminister folgendes bestimmt:

I. In denjenigen Fällen, in denen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß § 22 des erwähnten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

1. Rektoren an öffentlichen Volksschulen:
   a) auf allgemeine Kosten . . . . . 180 ℳ
   b) auf Transportkosten für je 10 km . . . . . 6 „
2. Hauptlehrer und andere endgültig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen:
   a) auf allgemeine Kosten . . . . . 150 „
   b) auf Transportkosten für je 10 km . . . . . 5 „
3. Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der unter 2 bezw. 1 festgesetzten Vergütung.

II. Die § 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15) betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten sind mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Tagegelder und die Reisekosten
   a) für die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen nach den Sätzen des § 1 VI, § 4 I 2 und II 2,
   b) für die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie für die Lehrerinnen nach den Sätzen des § 1 VII, § 4 I 2 und II 3 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten zu berechnen sind.

Hiernach erhalten also:
die Rektoren
6 ℳ Tagelder,
10 ₰ für das Kilometer Eisenbahn,
2 ℳ für jeden Zu- und Abgang,
40 ₰ für das Kilometer Landweg,

die Hauptlehrer ꝛc.
4,50 ℳ Tagegelder,
10 ₰ für das Kilometer Eisenbahn,
2 ℳ für jeden Zu- und Abgang,
30 ₰ für das Kilometer Landweg.

III. Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes" sind nach der Begründung zu dem Gesetz vom 3. März d. J. solche Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist.

Sie wollen vorkommenden Falles den betreffenden Lehrern von den vorstehenden Sätzen Kenntnis geben und sie zur Einreichung ihrer nach dem beigefügten Schema aufgestellten Liquidation auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege veranlassen.

Breslau, den 26. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. A. 28.

Berechnung

der Umzugs- und Reisekosten des .....
bei seiner durch Verfügung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau vom ..... (J.-Nr. ...)
angeordneten Versetzung von ..... nach .....
Kreis .....

Der Umzug ist mit — ohne — Familie bewirkt.

A. Umzugskosten.

1. Allgemeine Kosten . . . . . ℳ
2. Transportkosten nach der kürzesten fahrbaren Landstraße und zwar[1])

von	nach		km
"	"		"
"	"		"
		zusammen	km

oder rund .... km für je 10 km
..... ℳ = ... ℳ
Summa A ℳ

B. Persönliche Reisekosten und Tagegelder:

1.	Tagegelder für .. Tage	à .. ℳ	ℳ
2.	km Eisenbahn[2])	à .. ₰	"
3.	Zu- und Abgänge	à 2 ℳ	"
4.	km Landweg[2])	à .. ₰	"
		Summa B	ℳ
		zusammen	ℳ

Ort, Datum.

Name
Amtsbezeichnung.

1) Die Reiseroute ist näher zu bezeichnen unter Angabe der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegten Entfernung.

2) Desgl. mit dem Bemerken, daß die Schlußsumme auf volle Kilometer abzurunden und daß die Kilometerzahl auf 8 zu erhöhen ist, falls die mit der Eisenbahn oder auf dem Landwege zurückgelegte Strecke nur über 2 Kilometer hinausgeht.

Grundsatz: Berechnung des billigsten Reiseweges.

Nr. 27.

Einreichung der Personalakten an die Königliche Regierung bei Versetzung von Lehrern in andere Regierungsbezirke.

Verf. vom 21. Juni 1897.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 29. November 1877 (A. II. VIII. 2967) ordnen wir hiermit an, daß die Personalakten von Lehrern, welche in andere Regierungsbezirke versetzt werden, falls diese Akten von den zuständigen Kreisschulinspektoren gewünscht werden, uns zur weiteren Veranlassung einzureichen sind.

Breslau, den 21. Juni 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 192.

Nr. 28.

Tagegelder und Reisekosten für Lehrer und Lehrerinnen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes.

Verf. vom 5. Oktober 1897 (Vgl. Nr. 26).

Nachdem die §§ 1 und 4 des Artikels I der Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, durch das Gesetz vom 21. Juni d. J. (G.-S. S. 193) abgeändert worden sind, sind die den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes neben den Umzugskosten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten vom 1. Oktober d. J. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Gesetzes vom 21. Juni d. J. zu berechnen.

An Stelle der in unserer Cirkularverfügung vom 26. April d. J. (II. I. A. 28) näher angegebenen Sätze haben mithin vom 1. Oktober d. J. ab zu erhalten:

die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen die Sätze des Artikels I § 1 VI, § 4 I 2 und II 2,

die Hauptlehrer und die anderen Lehrer sowie die Lehrerinnen dagegen die Sätze des Artikels I § 1 VII, § 4 I 3 und II 3 des Gesetzes vom 21. Juni d. J.

Bei Überreichung von Umzugskostenliquidationen für Lehrer ist zutreffendenfalls dortseits zu bestätigen, daß der versetzte Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 der Cirkularverfügung vom 4. Mai 1877 (M.-Bl. d. i. V. 1877, S. 113) gehabt hat.

Breslau, den 5. Oktober 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I/I. A. 1380.

V. Diensteinkommen.

Nr. 1.

Staatszuschüsse sind in den Einkommensnachweisungen nicht aufzuführen.

Verf. vom 6. März 1877.

In den uns zur Bestätigung zugehenden Lehrer-Einkommensnachweisungen (Genußzetteln) pflegen häufig die den leistungsunfähigen Schulgemeindemitgliedern gewährten Staatsbeihilfen mit aufgenommen zu werden, nicht selten sogar in der Weise, daß die Summe derselben vorweg vom Bargehalt in Abzug gebracht, und nur der Rest des letzteren auf die schulunterhaltungspflichtigen Dominien und Gemeinden verteilt wird. Durch dieses Verfahren wird nicht nur ein wesentlicher Zweck der Bestätigung der Einkommensnachweisungen, nämlich die oberaufsichtliche Festsetzung der von den Schulunterhaltungspflichtigen gesetzlich aufzubringenden Gehaltsbeiträge, gänzlich verfehlt oder wenigstens gefährdet, sondern auch bei dem Lehrer der Irrtum hervorgerufen, als wenn demselben auf Grund der Einkommensnachweisung ein Rechtsanspruch gegen die Staatskasse auf Zahlung der in Rede stehenden Staatsunterstützungen zustände.

Die Herren Landräte wollen daher darauf achten, daß fortan in den Einkommensnachweisungen der Staatszuschüsse nicht mehr Erwähnung geschieht, das Gehalt vielmehr voll auf die gesetzlich zur Aufbringung desselben Verpflichteten verteilt wird.

Die unsererseits bezüglich der Gewährung der Staatszuschüsse erforderlichen Bestimmungen werden entweder in den Verfügungen, mittelst deren die bestätigten Einkommensnachweisungen zurückgegeben werden, oder in besonderen Anweisungen erfolgen.

Im übrigen behält es, wie wir in Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 10. September v. J. bemerken, in Hinsicht auf die Aufstellung und Genehmigung der Einkommensnachweisungen vorläufig bei dem üblichen Verfahren sein Bewenden.

Breslau, den 6. März 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2. U. XI. 3420.

Nr. 2.

Verfahren bei Aufstellung der Einkommensnachweisungen.[1, 2])

Verf. vom 25. April 1878.

Das seither beobachtete Verfahren bei Aufstellung und Anfertigung der Einkommensnachweisungen für Lehrer hat vielfach Übelstände hervorgerufen, deren Abstellung dringend notwendig ist.

Die bisherigen Einkommensverzeichnisse haben in den wenigsten Fällen ersehen lassen, was die betreffenden Stellen an Geld und Geldeswert zusammengenommen dem Lehrer bieten, welches also das Einkommen der Stelle ist. Ein großer Teil der Verzeichnisse läßt ferner vollständig im Zweifel, wer die Beitragspflichtigen sind, wann und für welchen Zeitraum sie ihre Beiträge zu entrichten haben, auf welche Weise sie die Beiträge unter einander verteilen und dergleichen mehr.

Diesen Mängeln haben wir dadurch abzuhelfen gesucht, daß wir ein Formular und eine Instruktion für dessen Verwendung entworfen haben, von welchem wir je zwei Exemplare anliegend mitteilen.

Wir wünschen dasselbe fernerhin bei Aufstellung neuer Einkommensverzeichnisse angewendet zu sehen, fügen jedoch hinzu, daß jenes Formular eine unbedingte Geltung nicht beanspruchen soll.

Bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle müssen wir es dem die Verzeichnisse Aufstellenden im Speziellen überlassen, von dem Formulare den geeignetsten Gebrauch zu machen, und wo eine Verbesserung desselben zum Vorteil der Vollständigkeit und Übersicht sich anbringen läßt, diese vorzunehmen. Stets aber muß das ausgefüllte Formular auf folgende Fragen Antwort geben:

1. welche Einkünfte hat der Lehrer zu erhalten,
2. welchen Wert haben sie,
3. wer hat dieselben zu leisten, und wie werden sie unter die Verpflichteten verteilt,
4. zu welchem Zeitpunkte hat der Lehrer diese Einkünfte zu erhalten, und für welche Zeit werden sie ihm gewährt.

Letztere Punkte haben insbesondere zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben, eben weil die Einkommensnachweisung darüber nichts zu besagen pflegte.

Bei Abschätzung der Naturalleistungen (zu 2) soll nicht in peinlicher und leicht Streitigkeiten hervorrufender Weise vorgegangen werden. Für Getreide ꝛc. giebt der in unserem Amtsblatt veröffentlichte vierundzwanzigjährige Durchschnittswert den nötigen Anhalt, während für die übrigen Naturalleistungen ein billiger, den örtlichen Verhältnissen angemessener Wert, welcher nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu berechnen sein wird, anzusetzen ist.

Was endlich die Anfertigung der Einkommensverzeichnisse anlangt, so mag diese vorläufig wie bisher besorgt werden; wo dieselbe aber durch die Landratsämter nicht erfolgt ist, muß fortan mindestens eine genaue Prüfung und Vollziehung durch den Kreislandrat stattfinden, ehe die Verzeichnisse den Interessenten zur Anerkennung vorgelegt werden, damit die nachträglichen, oft sehr erheblichen Umänderungen und Zusätze möglichst vermieden werden.

---

1) a) Bei Prüfung und Bestätigung von Besoldungsordnungen für Volksschullehrer und Lehrerinnen ist darauf zu halten, daß die gesamte, im öffentlichen preußischen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit für die Gewährung von Alterszulagen in Anrechnung kommt. M.-E. vom 30. Juni 1893. (C.-Bl. S. 648).

b) Eine zwangsweise Erhöhung der rechtlich bestehenden Gehälter für Mittelschullehrer bezw. für das Lehrpersonal der höheren Mädchenschulen ist unzulässig; hierzu gehört auch die Forderung einer Gewährung von Dienstalterszulagen. O.-V.-G.-E. vom 27. April 1892 (C.-Bl. 1893, S. 522).

c) Bei Berechnung der Dienstzeit muß auf Grund der Vorschriften des Gesetzes v. 3. März 1897 auch diejenige Zeit in Ansatz kommen, welche ein durch rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlichen Schuldienste entlassener und demnächst wieder angestellter Lehrer vor der Entlassung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt hatte. Min.-Erl. v. 18. Mai 1897. (C.-Bl. S. 634.)

2) Vgl. Nr. 9.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in den Einkommensverzeichnissen nur das jetzt allein gültige Münz- und Maßsystem anzuwenden ist.

Breslau, den 25. April 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. X/VII/VIII. 2687.

Bei Aufstellung der Einkommensverzeichnisse für die Lehrer an den katholischen und evangelischen Landschulen soll fortan ein möglichst gleichmäßiges Verfahren beobachtet werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Formular entworfen worden, über dessen Anwendung folgendes bemerkt wird.

Bei sämtlichen Einkommensverzeichnissen soll auf der Vorderseite das Einkommen des Stelleninhabers nach den verschiedenen Quellen, aus welchen die Einkünfte stammen, geordnet und unter Trennung der Einnahmen aus dem Lehramte und aus dem Kirchenamte[1]) — wo der Lehrer ein solches bekleidet — summarisch aufgeführt werden, wie es die Ausfüllung des anliegenden Formulars zeigt. Eine Repartition der einzelnen Einkünfte unter die Beitragspflichtigen oder eine Aufführung der letzteren hierbei ist hier nicht zulässig. Es soll vielmehr die Vorderseite der Nachweisung nur dazu dienen, um in kurzer und übersichtlicher Weise das Gesamteinkommen der betreffenden Stelle klarzulegen. Hinsichtlich der Wohnung wird ein Wert in die letzte Rubrik in dem Falle nicht einzutragen sein, wenn die Wohnung in natura gewährt wird. Anderenfalls ist die dem Lehrer gewährte Wohnungsentschädigung anzugeben.

Im allgemeinen werden die vorgezeichneten Rubriken genügen, um die sämtlichen Einkünfte ihrer Natur nach in ihnen unterzubringen. Es bleibt dagegen unbenommen, in den Fällen, wo diese Rubriken nicht ausreichen, eine entsprechende Kolonne mehr anzubringen.

Am Schluß der Nachweisung sind die einzelnen Rubriken zu summieren. Die Summe muß das Gesamteinkommen der Stelle angeben.

Die beiden inneren Seiten des Formulars sind zur Vornahme der Verteilung der Einkünfte zu benutzen. — Zunächst handelt es sich um Schulen, bei welchen die Verteilung der Dotation nach einem bestimmten, durch Zahlen dargestellten Maßstabe erfolgt, also nicht auf einem Abkommen unter den Verpflichteten oder auf Schulgeld beruht. Dieser Verteilungsmaßstab ist an der linken Seite des Formulars anzugeben, wobei die notwendigen Rubriken die entsprechende Überschrift zu erhalten haben (z. B. an Stelle der im Formular enthaltenen Maßstäbe diejenigen der Morgenzahl, der gesamten Staatssteuern und dergleichen). Die einzelnen Zahlen sind in gleiche Linie mit den Namen der auf dem übrigen Teil der linken Hälfte des Bogens aufzuführenden einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden und Dominien zu stellen. Bevor letztere aufgeführt werden, ist kurz anzugeben, nach welchem Verhältnis sich Gemeinden und Dominien in die Aufbringung der Einkünfte teilen, wie dies auch das Schema ersichtlich macht. — Bei denjenigen Schulen, wo die Aufbringung der Dotation auf einem freien Abkommen der Beteiligten beruht, ist dieses nach Datum und Inhalt kurz zu bezeichnen, und können in diesem Falle die Rubriken für die Verteilungsmaßstäbe, welche leer bleiben würden, ganz fortgelassen werden. Der gleiche Fall tritt ein, wenn das Einkommen des Lehrers durch Schulgeldzahlungen aufgebracht wird. Es ist alsdann der Betrag desselben im einzelnen und die etwaigen Zahlungsmodalitäten genau zu bezeichnen. Die Summe des Schulgeldes, welches nach der anzuführenden Kinderzahl der letzten 6 Jahre durchschnittlich zu berechnen ist, wird auf der rechten Seite des Bogens, wie weiter unten gezeigt wird, in der Rubrik „Gehalt" auszuwerfen sein.

---

1) Vgl. Nr. 14.

In allen Fällen sind aber nach der allgemeinen Angabe des Verteilungsmaßstabes die Beitragspflichtigen einzeln nach Dominien und Gemeinden getrennt anzuführen.

Die rechte Hälfte des Bogens ist zur eigentlichen Verteilung bestimmt, und werden auch hier im allgemeinen die vorgezeichneten Rubriken genügen. Nötigenfalls ist eine oder mehrere Rubriken anzufügen. — Die Aufführung der einzelnen nach dem auf der linken Seite befindlichen Maßstabe zu berechnenden Beiträge erfolgt wiederum in gleicher Linie mit den Namen der beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden. Eine Gesamtangabe der von jeder Gemeinde zu leistenden Beiträge in den angegebenen Rubriken wird auch da thunlich sein, wo die Verteilung nach Besitzklassen oder eine Erhebung von Schulgeld erfolgt. Bei Anführung des Namens der beitragenden Gemeinde ist alsdann gleich anzugeben, wieviel Mitglieder die | Klasse und welchen Beitrag ein jedes Mitglied zu zahlen hat, bezw. wieviel Kinder die Schule besuchen — wobei ebenfalls, wie bereits oben erwähnt, der Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu Grunde zu legen ist. Diese Zahlen ergeben die Gesamtleistung der einzelnen Gemeinden und liefern das Material für die auf der rechten Seite befindlichen Rubriken.

Wo Dominien und Gemeinden gewisse Einkünfte, z. B. Holz und Bargehalt, unter sich gesondert aufbringen, sind diese Beiträge bei Dominien und Gemeinden ebenfalls gesondert zu summieren und erst am Schluß zusammenzustellen, wie es das Schema ergiebt. Die Endsumme muß mit den Angaben der Vorderseite des Schemas übereinstimmen.

Unter der Verteilungsberechnung ist genau anzugeben, an welchen Terminen und für welche Zeit, ob post- oder pränumerando die einzelnen Einkünfte geliefert werden, ebenso wer das Holz anzufahren und zu kleinen hat, bezw. welche Entschädigung die Verpflichteten zu zahlen haben, wenn der Lehrer diese Verrichtungen selbst besorgen muß.

Unter der Rubrik „Bemerkungen", welche, wenn der Raum zu beschränkt ist, die Rückseite des Schemas einnimmt, sind alle diejenigen Einkünfte aufzuführen, welche der Lehrer außer den zur Verteilung gelangten Einkünften bezieht und zwar a) als Lehrer und b) als Kirchenbeamter. Hierbei sind die einzelnen Einnahmen eingehender, als es die Vorderseite erlaubte, zu spezialisieren. Namentlich hinsichtlich der Deputatbeete und dergleichen ist deren Größe und Umfang anzugeben, auch sind diejenigen genau zu bezeichnen, welche zur Gewährung verpflichtet sind.

In welcher Weise die Rubrik „Bemerkungen" zu sonstigen Notizen zu verwenden ist, muß jeder einzelne Fall lehren.

Die Nachweisung selbst ist in jedem Fall, ehe sie der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, vom Landrat zu prüfen und zu vollziehen, worauf sie den Interessenten zur Anerkennung vorzulegen ist. Die Anerkennung erfolgt in der im Formular angedeuteten Weise, und muß darauf gehalten werden, daß der Schul- und Kirchenvorstand durch sämtliche dazu gehörigen Mitglieder vertreten ist.

Die Anfertigung der Nachweisungen erfolgt in vier Exemplaren. Ein Exemplar bleibt bei den Akten der Regierung, von den drei übrigen mit der Bestätigung der letzteren versehenen Exemplaren behält ein Exemplar der Landrat für seine Akten, während die beiden andern dem Schulvorstande für die Schulakten und dem Lehrer zu dessen Gebrauch zugehen. Sobald letzterer die Stelle verläßt, hat er die jedesmal gültige Nachweisung dem Schulvorstande zurückzustellen, welcher sie dem Amtsnachfolger zu dessen Gebrauch übergiebt.

II. X/VII/VIII. 2687.

Einkommens-Verzeichnis

für den an der evangelischen Schule zu ....., Kreis .....
angestellten Lehrer und Organisten .....

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einkünfte.	Holz. km	Holz. kdm	Getreide. hl	Getreide. l	Acker. ha	Acker. a	Gehalt bezw. bare Einkünfte. ℳ	Gehalt bezw. bare Einkünfte. ₰	Barer Wert überhaupt. ℳ	Barer Wert überhaupt. ₰
	A. Als Lehrer.										
1.	Freie Wohnung.										
2.	Bargehalt (bezw. Schulgeld)	—	—	—	—	—	—	380	—	380	—
3.	Getreidedeputat	—	—	11	24	—	—	—	—	122	37
4.	Kuchelspeise	—	—	2	25	—	—	—	—	21	25
5.	Ackernutzung	—	—	—	—	2	25	—	—	126	—
6.	Holz: halb Reisig, halb Klobenholz	23	400	—	—	—	—	—	—	132	—
7.	Zwei Deputatbeete zu Lein und zu Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
	Summa A	23	400	13	49	2	25	380	—	785	62

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einkünfte.	Holz. m	Holz. kdm	Getreide. hl	Getreide. l	Acker. ha	Acker. a	Gehalt bezw. bare Einkünfte. ℳ	Gehalt bezw. bare Einkünfte. ₰	Barer Wert überhaupt. ℳ	Barer Wert überhaupt. ₰
	B. Als Organist.										
1.	Fixiertes Gehalt	—	—	—	—	—	—	72	—	72	—
2.	Aus dem N. N.schen Legat die Zinsen	—	—	—	—	—	—	5	50	5	50
3.	Fixierte Umgänge von der Gemeinde A 12 ℳ, von der Gemeinde B 7,50 ℳ, von der Gemeinde C 4 ℳ, vom Dominium A 2,50 ℳ, zusammen	—	—	—	—	—	—	26	—	26	—
4.	Unfixierte Einnahmen als Stolgebühren ꝛc. nach 6jährigem Durchschnitt	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—
5.	Die Kirchhofsgräserei	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
6.	9 Schütten Stroh, von jeder Gemeinde 3 Schütten	—	—	—	—	—	—	4	50	4	50
7.	Nutzung des Küstereiackers.....	—	—	—	—	—	76	—	—	35	—
	Summa B	—	—	—	—	—	76	132	—	167	—
	Hierzu Summa A	23	400	13	49	2	25	380	—	785	62
	Ertrag der Stelle überhaupt	23	400	13	49	3	1	512	—	952	62

Verteilungsmaßstab.			Bezeichnung der Beitragspflichtigen.
Grundsteuerertrag sämtlicher Liegenschaften.	Reinertrag des Ackers.	Possessionen. Zahl.	
			Zum Holz- und Bargehalt tragen die Dominien $^1/_4$, die Gemeinden $^3/_4$ bei. Die Dominien und Gemeinden verteilen das Holz unter einander nach dem Reinertrage sämtlicher Liegenschaften; die Dominien das Bargehalt nach dem Reinertrage der Äcker, die Gemeinden nach der Possessionszahl. Das Getreide-Deputat wird unter Dominien und Gemeinden nach dem Reinertrage des Ackers verteilt.
			Hiernach tragen bei:
			a) die Dominien:
611	518		A .....
1087	1009		B .....
515	495		C .....
2213			Summa a bei Holz und Gehalt
			b) die Gemeinden:
925	812	20	A .....
716	650	15	B .....
222	198	10	C .....
1863		45	Summa b bei Holz und Gehalt
2213			hierzu Summa a bei Holz und Gehalt
4076	3682	45	Summa wie umstehend
			Das Holz erhält der Lehrer zum 1. Oktober eines jeden Jahres, das Getreide zu Martini eines jeden Jahres, und zwar stets für das Kalenderjahr, innerhalb dessen der Lieferungstermin liegt. Das Gehalt erhält der Lehrer vierteljährlich postnumerando.
			Das Holz wird von den Gespann haltenden Wirten der Gemeinden angefahren und von den Inliegern gehackt.

Holz.		Roggen.		Kuchelspeise.		Gehalt.		Acker- und Viehnutzungs-Entschädigung.		Bemerkungen.
km	kdm	ha	a	hl	l	ℳ	₰	ℳ	₰	
										Außerdem erhält der Lehrer:
										a) als solcher:
										Die Nutzung des zur Schule gehörigen Grundstückes, bestehend aus 1,79 Hektar Acker und 0,28 Hektar Wiese.
										Von dem Dominium A ein Beet zu Lein von 1,84 Ar Größe.
										Von der Gemeinde A ein Beet zu Kartoffeln von 1,84 Ar Größe.
										b) als Organist:
1	615	1	58	—	31	24	34			Fixiertes Gehalt als Organist 72 ℳ.
2	873	3	08	—	62	47	41			Die Zinsen des N. N. Legats von 5,50 ℳ.
1	362	1	51	—	30	23	25			An Umgängen zu Ostern und Neujahr von einem jeden Bauer 30 ₰, von jedem Gärtner und Häusler 20 ₰, in den drei Gemeinden in gleicher Weise.
5	850					95	—			Die verordneten Stolgebühren.
8	714	2	48	—	50	126	67			Die Gräserei auf dem Kirchhofe, aber nur unter der Bedingung, daß hierbei mit der nötigen Schonung der Grabstellen verfahren wird.
6	744	1	99	—	39	95	—			Von jeder Gemeinde erhält der Organist ferner zu Martini je drei Schütten Stroh.
2	92	—	60	—	12	63	33			Endlich steht ihm die Nutzung des der Kirchgemeinde gehörigen Ackers von 3,01 Hektar zu.
17	550					285	—			
5	850					95	—			
23	400	11	24	2	25	380	—			

N. N., den ..... ten ..... 18..

Der Königliche Landrat.

Vorstehende Nachweisung und Verteilung der Einkünfte des evangelischen Lehrers und Organisten wird von uns hiermit anerkannt.

N. N., den ..... ten ..... 18..

Die beitragspflichtigen Dominien.
A. B. C.

Der Schulvorstand.

Die beitragspflichtigen Gemeinden.
A. B. C.

Der Kirchenvorstand.

Nr. 3.

Anrechnung des Gehaltes aus dem Kantoren- und Organistenamte.[1])

Verf. vom 27. Mai 1882.

Der Herr Kultusminister hat in Veranlassung einer Vorstellung des Vorstandes des Schlesischen Provinziallehrervereins, worin unter anderem der Wunsch vorgetragen war: „daß in Zukunft die Erträgnisse des Kantoren- und Organistenamtes dem Lehrereinkommen nicht mehr hinzugerechnet, das Minimalgehalt jeder Lehrerstelle also ohne nebenamtliche Hilfe erreicht werden möchte," den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß in solchen Fällen, in welchen Schul- und Kirchenamt weder organisch, noch herkömmlich und dauernd miteinander verbunden sind, das Schulamt als Hauptamt, das Kirchenamt aber als Nebenamt, dessen Übernahme dem Lehrer überhaupt nur jederzeit widerruflich gestattet wird, anzusehen und bei Normierung des Einkommens der Lehrerstelle eine Anrechnung des Einkommens aus der bloß nebenamtlichen Verwaltung des Kirchenamtes nicht stattzufinden habe. Wo hingegen eine organische oder herkömmliche und dauernde Verbindung von Schul- und Kirchenamt, das Kirchenamt also nicht bloß als widerrufliches Nebenamt neben dem Schulamt besteht, ist das Diensteinkommen des Stelleninhabers lediglich als ein einheitliches Stelleneinkommen[2]) aufzufassen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe aus dem Ertrage besonderen Schulvermögens bezw. den Beiträgen der gesetzlichen Schulunterhaltungspflichtigen oder aus kirchlichen Mitteln fließt.

Hieraus ergiebt sich, daß es im letzteren Falle — bei organischer oder herkömmlicher und dauernder Verbindung beider Ämter — unzulässig ist, den aus Schulvermögen fließenden Teil des Einkommens als ein besonderes Lehrerdiensteinkommen, sowie den aus kirchlichen Mitteln fließenden als ein besonderes Kirchenamtseinkommen anzusprechen und aus diesem Grunde letzteres bei Normierung des Stelleneinkommens außer Mitberechnung zu lassen.

Die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren wollen daher bei der Neuaufstellung von Einkommensnachweisungen für Lehrer, welche zugleich das Küster-, Organisten- oder Kantorenamt verwalten, sowie bei etwa sonst über vorliegende Frage entstehenden Differenzen in erster Linie sorgfältige Nachforschung darüber anstellen,

ob das Kirchenamt bei Konstituierung des Schulamtes von vornherein, bezw. später etwa mit letzterem ausdrücklich und statutarisch in organischer Weise verbunden worden ist,

oder — wenn dies nicht der Fall — doch aus der Dauer der Verbindung beider Ämter dieselbe als eine herkömmliche,

oder aber, ob diese Verbindung beider Ämter in einer Person nur als eine neuere, nicht statutarische und jedesmaliger Prüfung und Genehmigung unterliegende und somit nach Befinden lösbare anzusehen ist.

Wir müssen auf diese Ermittelungen einen um so größeren Wert legen, als, abgesehen von der pekuniären Frage des Lehrereinkommens, im Schulinteresse die Trennung der dasselbe oft beeinträchtigenden Kirchenämter von dem Schulamte liegt. Es wird daher mit der Klarstellung des bisherigen Rechtszustandes

---

1) Vgl. hierzu § 4 des Besoldungsgesetzes v. 3. März 1897.

2) Wenn bei der organischen Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern das Stelleneinkommen als ein einheitliches (M.-E. v. 24. Dez. 1881) bezeichnet wird, so hat das auf jeden Fall nicht die Bedeutung, daß der Inhaber der Stelle auf Zahlung des gesamten Einkommens derselben nach seiner Wahl entweder die Kirchen- oder die Schulgemeinde solidarisch auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn in den Anstellungsbedingungen (Berufungsurkunden) bestimmt ist, was und wieviel eine jede zu dem Gesamteinkommen beitragen soll (vgl. § 226 Titel 5 T. I. Allg. L.-R.). In diesem Falle ist die Kirche oder die Schule nur je zu den von ihr übernommenen Leistungen verpflichtet; kann eine derselben demnächst nicht gewährt werden, so hat nur dasjenige Institut, welches gerade diese Leistung übernommen hatte, nicht aber auch subsidiarisch das andere Institut für den Ausfall aufzukommen. Zur Gewährung der Leistung bezw. des Ersatzes für deren Ausfall kann ebenso die kirchliche oder die Schulaufsichtsbehörde nur das verpflichtete, nicht das zweitbeteiligte Institut zwangsweise anhalten. Fällt eine kirchliche Leistung aus und wird nicht ersetzt, und wird infolgedessen das Gesamteinkommen für das Schulbedürfnis unzureichend, so besteht gleichwohl für die Schulinteressenten noch keine rechtliche Pflicht zur Ergänzung des Ausfalls; was selbstverständlich nicht ausschließt, daß die Verpflichtung zu einer solchen neuen oder erhöhten Leistung durch die Anordnung der zuständigen Behörde neu begründet wird. E. d. O.-V.-G. v. 9. Dez. 1893. I. 1150 (E.-Bl. 1894, S. 629).

in Betreff des Charakters der gedachten Ämtervereinigung die Gelegenheit zu benutzen sein, um die Interessenten zu Beschlüssen über die Lösung dieser Vereinigung, wo sie nach den Vermögensverhältnissen der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden ausführbar erscheint, zu bestimmen.

Breslau, den 27. Mai 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. X. 1047.

Nr. 4.

Staatsbeihilfen zur Besoldung von Lehrern bezw. Lehrerinnen sind nicht persönliche Zulagen.

Verf. vom 9. Mai 1883.

Hinsichtlich der Staatsbeihilfen, welche leistungsunfähigen Schulgemeinden zur Besoldung von Lehrern, bezw. Lehrerinnen gewährt werden, sind die Schulgemeinden bezw. Schulvorstände und die betreffenden Lehrer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Bewilligungen nicht eine persönliche Zulage für die Lehrer bilden, sondern auf deren Stelleneinkommen, und zwar auf den Beitrag der leistungsunfähigen Schulgemeindemitglieder anzurechnen sind.

Breslau, den 9. Mai 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren zu N.
II. XI. 1611.

Nr. 5.

Vollstreckbarkeitserklärung der Einkommensnachweisungen für die Handarbeitslehrerinnen.

Verf. vom 13. Oktober 1884.

Auf die Anfrage, ob die Einkommensnachweisungen für die Handarbeitslehrerinnen uns zur Vollstreckbarkeitserklärung einzureichen sind, wird eröffnet, daß dies ebenso stattzufinden hat, wie dies für die Lehrer ꝛc. geschieht, und durch die diesseitige Cirkularverfügung vom 26. April v. J. — II. XA/V/VI/III. 187 —, durch welche die Annahme und Entlassung der Nähllehrerinnen auf die Landräte übertragen worden ist, den letzteren nicht delegiert worden ist.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N., Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift hiervon zur gleichmäßigen Beachtung.

Breslau, den 13. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X. 2340.

Nr. 6.

Gehaltserhöhungen bedürfen der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Verf. vom 6. Mai 1885.

Es ist vorgekommen, daß die städtischen Behörden einer Stadt des hiesigen Bezirks übereinstimmende Beschlüsse zur Ausführung bringen wollten, durch welche einigen Lehrern an den der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen dauernde jährliche Zuschüsse bewilligt würden.

Hieraus nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle derartigen Bewilligungen unserer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen (vergl. C.-Bl. d.

U.-V. 1883, S. 446 ff.), und es nicht dem Belieben der städtischen Behörden bezw. anderer Vertreter von Schulverbänden überlassen ist, an den für die Lehrer festgesetzten Gehaltsplänen bezw. an den von uns festgesetzten Einkommensnachweisen Änderungen dadurch vorzunehmen, daß einzelnen Lehrern aus irgend welchen Gründen neben demjenigen Gehalte, auf welches sie nach unseren Festsetzungen Anwartschaft haben, außerordentliche Gehaltszulage oder andere Bezüge gewährt werden.

Zudem erscheint die Gewährung außerordentlicher wirklicher Gehaltszulagen grundsätzlich bedenklich und kann deshalb nur aus besonderen bestimmenden Gründen, welche uns vorzutragen sein würden, als Ausnahme von der Regel genehmigt werden.

Im allgemeinen wird außerordentlichen Verhältnissen durch Gewährung besonderer Bezüge (welche unter Umständen auch terminlich wiederkehrend bewilligt werden könnten) hinreichend Rechnung getragen werden können, zu deren Leistung die Schulunterhaltungspflichtigen weder gegen den Beteiligten noch gegen die Schulaufsichtsbehörde eine Verpflichtung übernehmen würden, so daß derartige außerordentliche Bezüge den Charakter eines Gehalts oder einer Gehaltszulage nicht erhalten. Daß übrigens auch solche außerordentliche Bezüge vor deren Verzahlung an die Lehrer unserer Genehmigung bedürfen, heben wir noch ausdrücklich hervor.

Breslau, den 6. Mai 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte, Kreisschulinspektoren und Magistrate des Regierungsbezirks.

II. XA. 285.

Nr. 7.

Der auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnende Geldwert des Dienstemoluments einer freien Wohnung.

Verf. vom 4. Januar 1887.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich in einem neuerdings ergangenen Erlasse dahin ausgesprochen, daß es dem Sinne und der Absicht des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 und der Anweisung vom 2. März v. J. unter Ziffer 9 (C.-Bl. 1886, S. 387) für entsprechend zu erachten ist, den auf das pensionsfähige Gesamtdiensteinkommen eines Lehrers anzurechnenden Geldwert des Dienstemoluments einer freien Wohnung lediglich auf denjenigen Betrag festzustellen, welcher dem örtlichen Mietspreise einer Wohnung entspricht, wie sie der Inhaber der betreffenden Lehrerstelle nach den normativen Vorschriften über den Dienstwohnungsbedarf für Lehrerstellen haben soll, also ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnung, welche dem Lehrer jeweilig überwiesen ist, thatsächlich hinter dem normalen Wohnungsbedarf zurückbleibt oder über den letzteren hinausgeht, wie das eine oder das andere infolge zufälliger Umstände zuweilen vorkommen mag.

Indem wir den Herren Landräten hiervon zur Nachachtung Kenntnis geben, verweisen wir wegen Bemessung des normalen Wohnungsbedarfs für Lehrerstellen u. a. auf die Ministerialerlasse vom 11. April 1872, 26. Februar 1874, 9. April und 30. September 1879, 3. Januar 1882 und 30. Juni 1884 (C.-Bl. für die gesamt elUnterrichtsverwaltung 1872, S. 499; 1874, S. 345; 1879, S. 362 und 695; 1882, S. 437; 1885, S. 239).[1])

Breslau, den 4. Januar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. X. 3481.

1) Insbesondre ist zu beachten die Vorschrift der Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen von 1895 Abschn. D. (C.-Bl. S. 828.)

Nr. 8.

Die Gewährung von Dienstalters- oder Gehaltszulagen bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Verf. vom 1. Juni 1887.

Durch Cirkularverfügung vom 6. Mai 1885 (II. X. A. 285) haben wir darauf hingewiesen, daß Lehrern an öffentlichen Volksschulen neben demjenigen Gehalte, auf welches sie nach unseren Festsetzungen Anwartschaft haben, außerordentliche Gehaltszulagen oder andere Bezüge nur mit diesseitiger Genehmigung gewährt werden dürfen.

Ebenso wie zur Bewilligung derartiger außerordentlicher Zuwendungen bedarf es jedoch der diesseitigen Genehmigung auch zur Gewährung der ordentlichen Dienstalterszulagen (cf. C.-Bl. f. d. ges. U.-V., Jahrg. 1883, S. 446 ff.).

Demgemäß ist fernerhin auch vor Gewährung von ordentlichen Dienstalters- oder Gehaltszulagen in jedem Falle an uns zu berichten.

Die Berichte, welche sich über die Tüchtigkeit und Würdigkeit des betreffenden Lehrers auszusprechen haben, sind bei Stadtschulen durch die Magistrate per Couvert der Kreisschulinspektoren zu erstatten und von letzteren durch die Hand der Landräte weiterzureichen, bei Landschulen hat die Berichterstattung durch die Kreisschulinspektoren per Couvert der Landräte zu erfolgen.

Entgegenstehende Bestimmungen der Normalbesoldungsstatute ꝛc. treten außer Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren, sowie Magistrate und Stadtschuldeputationen des Bezirks.

II. X/XI. 687.

Nr. 9.

Aufstellung neuer Einkommensverzeichnisse[1]) infolge des Gesetzes vom 14. Juni 1888.[2])

Verf. vom 13. Oktober 1888.

Nachdem das Gesetz vom 14. Juni cr., betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, am 1. d. M. in Kraft getreten ist, erscheint es erforderlich, für sämtliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen neue Einkommensverzeichnisse aufzustellen und darin festzusetzen, welche von den Schulverbänden bisher aufgebrachte Dienstemolumente durch den Staatsbeitrag gedeckt werden, und welche Bezüge von den Verpflichteten noch fernerhin zu leisten sind.

Da jedoch diese Arbeit, wie wir nicht verkennen, einen großen Zeitaufwand erfordert, so wollen wir in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staatsbeitrag geringer ist als der Durchschnittsbetrag des Kopfschulgeldes oder als der Gesamtbetrag des Bargehalts sämtlicher Lehrerstellen des Schulverbandes einschließlich der Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte, von Neuaufstellung der Einkommensverzeichnisse vorläufig und zwar so lange, bis sich eine anderweite Gelegenheit bietet, absehen, erwarten aber, daß die übrigen Einkommensverzeichnisse — für jede Lehrerstelle besonders — mit größtmöglichster Beschleunigung aufgestellt und binnen längstens 6 Monaten zur Bestätigung eingereicht werden.

---

1) Vgl. hierzu Nr. 14.

2) Die §§ 1—3 des Gesetzes v. 24. Juni 1888 sind aufgehoben durch § 23 Abs. 8 des Besoldungsgesetzes v. 3. März 1897; im übrigen findet die nachfolgende Cirkularverfügung sinngemäße Anwendung.

In Betreff der Verteilung des Staatsbeitrages unter Dominien und Gemeinden nehmen wir auf unsere Cirkularverfügung vom 23. August d. J. (II. I. 873) Bezug und bemerken noch ausdrücklich, daß bei dem Vorhandensein einer Mehrzahl von Lehrerstellen in einem Schulverbande der nach § 1 bis 3 des Gesetzes zu leistende Staatsbeitrag nicht nur zur Bestreitung des Diensteinkommens der betreffenden einzelnen Lehrer- 2c. Stelle, sondern zur Bestreitung des Gesamteinkommens aller Stellen des betreffenden Schulverbandes (einschließlich der Stellen der nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte) dienen soll. Wenn also das Bargehalt der ersten Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule 80 ℳ, dasjenige der zweiten Lehrerstelle 100 ℳ, dasjenige der Adjuvantenstelle 350 ℳ, dasjenige der Industrielehrerinstelle 36 ℳ und dasjenige eines etwaigen besonderen Religionslehrers 90 ℳ beträgt, so wird der dem Schulverbande zustehende Staatsbeitrag von im ganzen 700 ℳ, welcher in erster Reihe zur Bestreitung des baren Teils des Diensteinkommens der Lehrer einschließlich der Aufwendungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte Verwendung finden soll, zunächst zur Bestreitung des Bargehalts der ersten Lehrerstelle mit 80 ℳ, der zweiten Lehrerstelle mit 100 ℳ, der Adjuvantenstelle mit 350 ℳ, der Industrielehrerinstelle mit 36 ℳ und des Religionslehrers mit 90 ℳ und erst mit dem verbleibenden Betrage von 44 ℳ zur Bestreitung der Naturalien verwendet werden müssen. Unzulässig würde es aber in einem solchen Falle sein, wenn der für die erste Lehrerstelle bewilligte Staatsbeitrag in vollem Betrage dieser Lehrerstelle, der Staatsbeitrag für die zweite Lehrerstelle in vollem Betrage der zweiten Lehrerstelle und der Staatsbeitrag für die Adjuvantenstelle in vollem Betrage der Adjuvantenstelle zu gute gerechnet würde.

Im übrigen ordnen wir an, daß, falls für die Verteilung des Bargehalts unter die Schulunterhaltungspflichtigen bisher verschiedene Maßstäbe Platz gegriffen haben und eine Einigung darüber, welcher Teil des durch den Staatsbeitrag noch nicht gedeckten Bargehalts fernerhin zu leisten sein wird, unter den Interessenten nicht erzielt werden kann, unsere Entscheidung ebenso wie in allen anderen zweifelhaften Fällen einzuholen ist. Durchaus unstatthaft aber würde es sein, wenn der Staatsbeitrag, ohne daß eine Erhöhung des Lehrergehaltes diesseits verfügt worden ist, dem Lehrer als Gehaltszuschuß bewilligt werden würde.

Breslau, den 13. Oktober 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. I. 1099.

Nr. 10.

Gehalt für Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten.

Verf. vom 26. November 1888.

Bei Verhandlungen über Förderung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten ist es zur Sprache gekommen, daß hinsichtlich der Gewährung des Gehaltes für Erteilung des betreffenden Unterrichtes Mißbräuche sich eingeschlichen haben. Bei der Wahl von Handarbeitslehrerinnen hat zuweilen nicht die höhere Befähigung für die Unterrichtserteilung, sondern die geringere Gehaltsforderung den Ausschlag gegeben, und bei einer Anzahl von Schulen ist das betreffende Gehalt so gering bemessen, daß der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Betrag 10 ₰ oder wenig mehr ausmacht! Es ist unfraglich, daß bei solchen der Armut abgerungenen Gehaltssätzen nach der Brauchbarkeit der Lehrkräfte kaum noch gefragt werden kann, hierdurch aber das Schulinteresse in hohem Grade geschädigt wird. Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren veranlassen wir deshalb überall da, wo in Ihrem Kreise gar zu geringe Gehälter für die Handarbeitslehrerinnen gezahlt werden, auf eine angemessene Erhöhung

derselben hinzuwirken und bei Neubesetzung erledigter Stellen für Handarbeitslehrerinnen darauf zu dringen, daß bei 2 wöchentlichen Unterrichtsstunden 40 ℳ und bei größerer wöchentlicher Stundenzahl ein entsprechend höheres Gehalt pro Jahr gezahlt werde.

Binnen Jahresfrist erwarten wir ausführlichen Bericht, was in dieser Angelegenheit geschehen ist.

Zugleich fügen wir Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren zu gefälliger Kenntnisnahme den Abdruck einer heute erlassenen Cirkularverfügung[1]) an die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks bei, in welcher die Aufmerksamkeit derselben auf die vortrefflichen, mit Fort- bezw. Ausbildungskursen für Handarbeitslehrerinnen in zwei Kreisen erzielten Erfolge hingelenkt wird. Wir dürfen vertrauen, daß die Herren Landräte dieser Angelegenheit Ihr förderndes Interesse ebenfalls zuzuwenden geneigt sein werden, da die mit den beregten Kursen angestrebte Hebung des Schulunterrichts in den weiblichen Handarbeiten sich für die kreiseingesessene Bevölkerung, insonderheit für Ersparnis, Ordnung und Anständigkeit in einfacheren Haushaltungen als volkswirtschaftlich und sittlich sehr ersprießlich erweisen muß. Mit besonderem Danke wäre es zu begrüßen, wenn die Kreiskorporationen sich in Bedarfsfällen entschließen wollten, die erstmalige Einrichtung von Unterrichtskursen der in Rede stehenden Art bezw. die demnächst jährlich, wenn auch in geringerem Umfang zu veranstaltende Wiederholung derselben durch Beihilfen zu erleichtern. Mit mäßigen Mitteln läßt sich hier viel Nützliches schaffen.

Breslau, den 26. November 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VI. 3651.

Nr. 11.

Neu einzurichtende Lehrerstellen sind möglichst mit Dienstland auszustatten.

Verf. vom 20. August 1889.

Die anerkannte Wichtigkeit der Maßnahme, Lehrern an Volksschulen auf dem Lande Dienstland zur Nutzung zu überweisen, hat den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, zu empfehlen, thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß geeignetenfalls bei sich darbietender Gelegenheit neu zu errichtende Lehrerstellen auf dem Lande je nach den örtlichen Verhältnissen mit Dienstland ausgestattet werden. Dies hat jedoch nur in solchem Umfange zu geschehen, daß die Bewirtschaftung des Dienstlandes weder die Kraft und Zeit, noch die Mittel des Lehrers zum Nachteil der Schule in Anspruch nimmt. Sofern die Schulunterhaltungspflichtigen erweislich außer stande sein sollten, den zum Erwerbe einer Landdotation erforderlichen einmaligen Kostenaufwand allein aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ist der Herr Minister bereit, Anträge auf Bewilligung einer einmaligen Staatsbeihilfe zu diesem Zweck unter näherer Begründung des Bedürfnisses entgegenzunehmen.

Die Herren Landräte wollen hiernach geeignetenfalls verfahren und uns event. gehörig begründete Anträge auf Bewilligung einer Staatsbeihilfe einreichen.

An sämtliche Herren Landräte des Regierungsbezirks.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 20. August 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.

II. I/VII/X/XA/XKg/XII/XIV. 992.

---

1) Vergl. X. k. Nr. 8.

Nr. 12.

In Einkommensverzeichnissen mit fiskalischer Beteiligung ist die Lieferung der Holzdeputate auf den Januar praenumerando festzusetzen.

Verf. vom 9. Juni 1890.

Auf Anregung der Finanzabteilung unseres Kollegii ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren, bei Aufstellung von Einkommensverzeichnissen mit fiskalischer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, daß bezüglich der Lieferung der Holzdeputate festgesetzt wird, dieselbe habe im Monat Januar für das laufende Kalenderjahr pränumerando zu erfolgen.

Es liegt dies ebenso im Interesse der Verwaltung der Königlichen Forsten, wie im besonderen auch im Interesse der zur Anfuhr des Holzes verpflichteten Gemeinden, indem den gespannhaltenden Wirten hierdurch Gelegenheit gegeben ist, die Holzanfuhr während der Wintermonate, in welchen die Landwirtschaft keine größeren Arbeiten erfordert, zu bewerkstelligen.

Breslau, den 9. Juni 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2. X. 1280.

Nr. 13.

Richtige Verwendung der zur Lehrerbesoldung gewährten Staatsbeihilfe.[1])

Verf. vom 7. November 1890.

Auf Ihre an des Herrn Ministers Excellenz gerichtete Eingabe vom 19. Juni d. J. eröffnen wir im Auftrage Hochdesselben folgendes:

Die evangelische Schulgemeinde daselbst hat gegenwärtig unter Berücksichtigung des gesetzlichen Staatsbeitrages zum Einkommen ihres Lehrers noch zu leisten:

1.	bar	120,51 ℳ
2.	für Umgänge	6,80 „
3.	an Naturalien im Werte von	168,10 „
	zusammen also	295,41 ℳ

Zur Aufbringung dieses Betrages bezieht dieselbe eine laufende Staatsbeihilfe von jährlich 160 ℳ; außerdem wurde ihr durch Verfügung vom 19. April d. J. (II. XI. 829) eine einmalige außerordentliche Staatsbeihilfe von 100 ℳ gewährt, so daß sie im laufenden Etatsjahr zur Lehrerbesoldung nur noch 35,41 ℳ aufzubringen hat.

Wie nun die angestellten Ermittelungen ergeben haben, haben Sie die fälligen Raten der ersteren Staatsbeihilfe im Betrage von jährlich 160 ℳ bei der Königlichen Kreiskasse gegen Ihre Quittung bisher zwar stets ohne Anstand

---

1) Es unterliegt keinem Bedenken, in denjenigen Fällen, in denen die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendierten Lehrers aus dem verfügbaren Teile des Stelleneinkommens nicht gedeckt werden können, zur Bestreitung dieser Kosten die zur Lehrerbesoldung bewilligte widerrufliche Staatsbeihilfe mitzuverwenden.

Im übrigen ist eine Lehrerstelle, deren Inhaber vom Amte suspendiert ist, als eine erledigte Stelle nicht anzusehen. Die Bestimmung in dem Runderlasse v. 21. Juni vorigen Jahres, nach welcher während der Erledigung einer Lehrerstelle die Staatsbeihilfe nicht zu zahlen ist, findet daher auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung. Min.-Erl. v. 10. April 1897 (C.-Bl. S. 405).

erhoben, dieselben jedoch nur insoweit zurückbehalten, als sie zur Deckung des Ihnen von der Schulgemeinde zustehenden Bargehaltes (jährlich 120,51 ℳ) ausreichten. Die Restbeträge von jährlich im ganzen 39,49 ℳ wurden von Ihnen an die Schulkasse abgeführt, wogegen Ihnen dafür die von der Schulgemeinde nach der Einkommensnachweisung zustehenden Naturalleistungen voll und ganz geliefert wurden. Die der Schulgemeinde durch Verfügung vom 19. April d. J. (J.-Nr. II. XI. 829) bewilligte einmalige Staatsbeihilfe von 100 ℳ verweigerten Sie sich jedoch zu erheben, und zwar, weil Sie nach dem oben bezeichneten, bisher dort üblich gewesenen Verfahren, dieselbe in ihrem vollen Betrage gleichfalls an die Schulkasse hätten herauszahlen müssen.

In Veranlassung Ihrer vorgedachten Beschwerde ist nunmehr der dortige Schulvorstand über die unrichtige Verwendung bezw. Verrechnung der bewilligten Beihilfen aufgeklärt und dahin verständigt worden, daß eine Herauszahlung des das Bargehalt überschießenden Betrages der gewährten Staatsbeihilfen an die Schulkasse durchaus nicht erforderlich war, sondern daß alsdann eine Anrechnung derselben auf die Naturalleistungen zu erfolgen hatte, so zwar, daß die Schulgemeinde an Naturalien um so viel weniger aufzubringen hatte, als durch die bewilligten Staatsbeihilfen gedeckt wurde.

Da nunmehr in Zukunft dortseits hiernach verfahren werden wird, halten wir Ihre Beschwerde vom 19. Juni d. J. hiermit für erledigt.

An den Lehrer Herrn N. N. in N.

Abschrift hiervon erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und event. Beachtung.

Breslau, den 7. November 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. XI. 3970.

Nr. 14.

Aufstellung des Einkommensverzeichnisses bei vereinigtem Schul- und Kirchenamte.

Verf. vom 20. Dezember 1890.

Da in gewissen Fällen nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, ob dem Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes bestimmte Einkünfte, insbesondere die freie Wohnung und die Ackernutzung bezw. der Wert derselben als Lehrer oder als Kirchenbeamter zustehen, so bestimmen wir, um Unzuträglichkeiten für die Zukunft zu vermeiden, hiermit unter Abänderung der Cirkularverfügung vom 25. April 1878, II. X/VII/VIII. 2687, daß in neu aufzustellenden Einkommensverzeichnissen unter A bezw. B nur diejenigen Bezüge aufgeführt werden, welche unzweifelhaft dem Stelleninhaber als Lehrer bezw. als Kirchenbeamter zustehen. Dagegen sind Bezüge, welche entweder mit Rücksicht auf das gemeinsame Amt gewährt werden, oder bezüglich deren sich nicht ermitteln läßt, zu welcher Kategorie sie gehören, gesondert zusammenzustellen.

Euer Hochwohlgeboren wollen dementsprechend das Weitere veranlassen.

Breslau, den 20. Dezember 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X/VIII. 2854.

Nr. 15.

Abtrennung der niederen Kirchendienste.

Verf. vom 19. Mai 1893.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat uns angewiesen,[1]) bei der Wiederbesetzung von Volksschullehrerstellen beziehungsweise bei der Neuregulierung von Lehrerbesoldungen darauf Bedacht zu nehmen, daß die etwaigen niederen Kirchendienste, welche mit den betreffenden Stellen verbunden sind, von diesen abgetrennt werden.

Als niedere Kirchendienste im Sinne dieser Verfügung sind nicht anzusehen Kantorate, Präcentur, Organistenstelle, Kirchenschreiberei, Führung des Duplikats der Kirchenbücher, Annahme von Meldungen zu kirchlichen Handlungen.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen daher Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß Fälle der oben erwähnten Art behufs Einleitung der erforderlichen Schritte möglichst schnell zu unserer Kenntnis gelangen und Ihren bezüglichen Berichten eine Äußerung darüber hinzufügen, ob mit der in Betracht kommenden Stelle niedere Kirchendienste und bezw. welche verbunden sind, und welche Entschädigung für dieselben gewährt wird, ingleichen ob das Kirchenamt nur nebenamtlich mit versehen wird, oder ob eine organische Verbindung vorliegt. Ist letzteres Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden Auffassung nach der Fall, so wollen Sie dies durch thatsächliche Angaben insonderheit bezüglich der Berufung, der Dauer der bestehenden Vereinigung, der Behandlung des Einkommens ꝛc. näher begründen.

Breslau, den 19. Mai 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 711.

Nr. 16.

Eigentumsrecht an ein zur Dotierung der Stelle bestimmtes Grundstück bei vereinigtem Schul- und Kirchenamt.

Verf. vom 31. Mai 1893.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob, wenn ein Lehrer gleichzeitig ein Kirchenamt bekleidet, eine sogenannte organische (herkömmliche) Verbindung des Schul- und des Kirchenamtes wirklich vorliegt und ob mit Rücksicht hierauf das Eigentum eines zur Dotierung der Stelle bestimmten Grundstückes (z. B. des Schul- und Küsterhauses, des Wirtschaftslandes) allein der Schulgemeinde (Schule) oder allein der Kirchengemeinde zustehe, oder ob ein Miteigentum beider Rechtssubjekte überhaupt anzunehmen sei, fordert in den meisten Fällen nicht nur zeitraubende und umfängliche, weil sich auf eine lange Reihe von Jahren zurückerstreckende thatsächliche Ermittlungen, sondern auch schwierige rechtliche Erwägungen. Diese können mit der im Interesse der Schulverwaltung und der Erhaltung des Schulvermögens erforderlichen Genauigkeit nur von hier aus angestellt werden, während den Schulvorständen und Schulgemeinden naturgemäß das in Frage kommende Material meist nicht oder nur beschränkt zugänglich sein wird. Damit wir in der Lage sind, rechtzeitig die erwähnte Prüfung vorzunehmen, ordnen wir hierdurch an, daß von allen Anträgen, welche an die Schulvorstände oder Schulgemeinden gelangen, und durch welche deren Zustimmung dazu erbeten wird, daß zur Dotierung einer Stelle bestimmte Grundstücke mit Rücksicht auf eine angeblich vorhandene organische Verbindung des Schulamts mit einem Kirchenamte im Grundbuch, sei es als alleiniges Eigentum der

---

1) Durch Erlaß v. 1. Mai 1893 — U. III. D. 4113 G. I. — Ergänzung u. Erläuterung hierzu giebt der M.-E. v. 27. Febr. 1894. (C.-Bl. S. 363 ff.)

Kirchengemeinden, sei es als Miteigentum der Schul- und Kirchengemeinden eingetragen werden sollen, uns unverzüglich durch Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren Vermittlung Anzeige erstattet werde. Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren wollen sich bei Überreichung solcher Anzeigen gutachtlich darüber äußern, ob den Anträgen im Schulinteresse Bedenken entgegenstehen, insbesondere auch die erste Voraussetzung für ihre Zulässigkeit, das Vorhandensein einer organischen Verbindung von Schul- und Kirchenamt anzuerkennen ist. Die Beschlußfassung der Schulvorstände und Schulgemeinden über diese Anträge ist bis zur Mitteilung unserer Entschließungen auszusetzen.

Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren werden ersucht, von dieser Anordnung den Schulvorständen sowie den Schuldeputationen der Städte Ihres Kreises Kenntnis zu geben.

Breslau, den 31. Mai 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 204.

Nr. 17.

Wegfall der Bescheinigungen der Quittungen von Volksschullehrern über widerrufliche Staatsbeihilfe zu den Lehrerbesoldungen ꝛc.

Verf. vom 7. August 1893.

Unter Bezugnahme auf das mittelst unserer Rundverfügung vom 2. April 1878 (II. XI. (O.) 825) mitgeteilte Quittungsformular wird zufolge Ermächtigung seitens des Herrn Ministers genehmigt, daß in Zukunft die Bescheinigung der Quittungen der Volksschullehrer über widerrufliche Staatsbeihilfen zu den Lehrerbesoldungen, persönliche Zulagen und staatliche Dienstalterszulagen unterbleiben kann.

Erforderlich bleibt dagegen nach wie vor die Lebensbescheinigung des emeritierten Lehrers für diejenigen Fälle, in denen eine Staatsbeihilfe für die Dauer der Pensionszahlung noch gewährt werden sollte.

Desgleichen sind auch diejenigen Quittungen der Lehrer, zu deren Besoldung z. B. eine Beihilfe für die Dauer der Erteilung von Religionsunterricht an konfessionelle Minderheiten am Schulorte gewährt wird, dahin weiter zu bescheinigen, daß qu. Religionsunterricht zur Zeit der Quittungsleistung noch erteilt wird.

In Bezug auf die entstehenden Portokosten ist zu berücksichtigen, daß in den Fällen, in welchen es sich um Zahlung einer auf Lebenszeit des Emeriten bewilligten Beihilfe handelt, die Beihilfe der Schulgemeinde, nicht dem Lehrer gewährt wird. Die Gemeinde hat deshalb die sämtlichen entstehenden Portokosten für die Beschaffung der Quittungsbescheinigung und für die Übersendung des Geldbetrages sowie das Bestellgeld zu tragen. Das Bestellgeld für die portofrei zu bewirkende Zusendung von staatlichen Dienstalterszulagen und sonstigen dem Lehrer laufend bewilligten Zulagen fällt dem letzteren zur Last, da die Bestellung im Interesse des Empfängers erfolgt.

Breslau, den 7. August 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königlichen Kreiskassen des Bezirks.
II. XI/XI. P. 3566.

Nr. 18.

Nachweisung derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf die erste oder eine höhere Stufe der Alterszulage Anspruch haben.

Verf. vom 19. Juni 1897.

Wir ersuchen, uns vierteljährlich und zwar bis zum 10. Juni, 10. September, 10. Dezember und 10. März nach dem mit unserer Rundverfügung vom 24. März d. J. (II. I. A. 1) mitgeteilten Schema D eine Nachweisung derjenigen Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen einzureichen, welche gemäß § 9 des Gesetzes vom 3. März d. J. auf die erste oder eine höhere Stufe der Alterszulage Anspruch haben.

In die schon jetzt fällige und alsbald vorzulegende Nachweisung sind nur die Lehrpersonen aufzunehmen, welche mit dem 1. Juli d. J. in die erste Stufe einrücken. Bei Aufstellung der folgenden Nachweisungen ist das Dienstalter,[1]) wie es in einer demnächst dorthin gelangenden Zusammenstellung angegeben ist, zur Richtschnur zu nehmen.

Pünktliche Innehaltung der Termine muß bestimmt erwartet werden.

Breslau, den 19. Juni 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. B./XI. B. 21.

---

1) Bei Berechnung der Dienstzeit auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1897 muß auch diejenige Zeit in Ansatz kommen, welche ein durch rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlichen Schuldienste entlassener und demnächst wieder angestellter Lehrer vor der Entlassung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt hatte. Min.-Erl. v. 18. Mai 1897. (C.-Bl. S. 633.)

VI. Pensionierung der Lehrer.

Nr. 1.

Anzeige von Aufenthaltsveränderungen oder Todesfällen der Emeriten.

Verf. vom 23. September 1881.

Um über die Anzahl und die sonstigen Verhältnisse der im diesseitigen Bezirk wohnenden emeritierten Lehrer und Lehrerinnen jederzeit höheren Orts verlangte Auskunft ohne vorherige Anfrage bei den Unterbehörden mit Bestimmtheit erteilen zu können, beauftragen wir die sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren hiermit, uns von Aufenthaltsveränderungen oder Todesfällen der Emeriten sofort Anzeige zu erstatten.

Breslau, den 23. September 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. XI. 4908.

Nr. 2.

Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Verf. vom 31. März 1886.[1])

Zur Ausführung des mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetzes vom 6. Juli v. J., betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges.-S. S. 298), werden auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Herrn Finanzminister gemeinschaftlich erlassenen Ausführungsbestimmungen folgende Anordnungen getroffen, welche in gleicher Weise für Lehrerinnen gelten.

Sobald ein definitiv angestellter Lehrer, welcher das 65. Lebensjahr überschritten hat, seine Pensionierung beantragt oder zwar noch nicht so alt ist, aber für dauernd dienstunfähig anerkannt ist, wollen die Herren Landräte, nachdem sie von uns mit den Verhandlungen über Regelung der Pension beauftragt sind, zunächst feststellen:

1. mit welchem Tage die Versetzung in den Ruhestand erfolgen soll,
2. wie groß die pensionsfähige Dienstzeit des Emerendus ist,
3. wieviel das pensionsanrechnungsfähige Diensteinkommen beträgt und
4. von wem und in welchen einzelnen Beträgen die Pension aufzubringen ist.

---

1) Die in dieser Cirkularverfügung enthaltenen Bestimmungen über Zahlung der Pensionen sind infolge des Gesetzes über die Ruhegehaltskassen hinfällig geworden.

Zu 1.

Die Feststellung des Pensionierungstermins ist nur dann erforderlich, wenn in dem Antrage eines Lehrers auf Pensionierung ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nicht angegeben ist. In einem solchen Falle ist mit dem Lehrer vor der Versetzung in den Ruhestand thunlichst eine ausdrückliche Vereinbarung darüber herbeizuführen, mit welchem Tage seine Pensionierung erfolgen soll (vergl. §§ 13 und 16 des obigen Gesetzes).

Übrigens ist für diesen Termin, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer nur das Ende eines Monats zu bestimmen.

Zu 2.

Um die pensionsfähige Dienstzeit festzustellen, wollen sich die Herren Landräte mit den Königlichen Kreisschulinspektoren in Verbindung setzen, welchen es obliegt, auf Grund ihrer Akten, Personalnotizen ꝛc. und nach Anhörung des Emerendus die nötigen Ermittelungen hinsichtlich der Dienstzeit anzustellen und zu diesem Zwecke einen Fragebogen nach dem anliegenden Schema auszufüllen.

Bezüglich der Berechnung der Dienstzeit machen wir, obwohl die §§ 5—11 des Gesetzes im allgemeinen den nötigen Anhalt geben werden, noch auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

a) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit der Adjuvantur und der provisorischen Anstellung, sowie diejenige Zeit, während welcher einem anstellungsfähigen Schulamtskandidaten unsererseits auch nur die kommissarische Verwaltung einer vakanten Schulstelle oder die Vertretung eines beurlaubten oder sonst behinderten Lehrers übertragen war.

b) Bei der Berechnung der Dienstzeit eines Lehrers, welcher infolge strafgerichtlichen Urteils oder eines Disziplinarerkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im öffentlichen Schuldienst aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes zurückgelegte Dienstzeit nicht[1]) anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die unfreiwillige Dienstentlassung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers gemäß § 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) hat den Verlust des Anspruchs auf Anrechnung der früheren Dienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruchs eines Lehrers, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

Zu 3.

Das pensionsanrechnungsfähige Diensteinkommen ist unter Zuziehung der Schulunterhaltungspflichtigen (Dominien und politische Gemeinden, bezw. Hausvätersozietät) und des Emerendus in allen seinen Bestandteilen nach deren Werte festzustellen, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

a) Der Geldwert der Dienstwohnung ist nach dem ortsüblichen Preise, wie solcher als ein dauernder bezw. durchschnittlicher für eine Wohnung gleicher Art gelten kann, festzustellen.[2])

b) Der Geldwert der Feuerung ist nach demselben Prinzipe zu behandeln.

c) Der Wert der Getreidelieferungen ist unter Anhalt des in unserem Amtsblatte veröffentlichten 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreises zu ermitteln, vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237).

d) Wenn der Ertrag der Dienstländereien nicht durch eine gütliche Vereinbarung festgestellt werden kann, so bleibt den Beteiligten überlassen, die Entscheidung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses nach § 45 des Zuständigkeitsgesetzes anzurufen.

---

1) Nach dem Min.-Erl. vom 18. Mai 1877 (C.-Bl. S. 634) ist bei Berechnung der Dienstzeit auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1897, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, auch diejenige Zeit in Ansatz zu bringen, welche ein durch rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis aus dem öffentlichen Schuldienste entlassener und demnächst wieder angestellter Lehrer vor der Entlassung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt hatte.

Dieser Berechnung entsprechend dürfte auch bei Berechnung der Pension zu verfahren sein.

2) Vgl. hierzu das Besoldungsgesetz vom 3. März 1897 § 12—16.

e) Stehen einem Lehrer Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, insbesondere auch Einkünfte an Schulgeld zu, so ist deren Ertrag zu berechnen nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Dienstemolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der 3 letzten Etatsjahre der betreffenden Schule, und zwar vor demjenigen Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird (vgl. § 4 Al. 4).

f) Ist mit dem Schulamte ein Kirchenamt verbunden, so ist gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes der Pensionsberechnung das Diensteinkommen der vereinigten Stelle als ein einheitliches Stelleneinkommen zu Grunde zu legen, so daß die Sechzigteile von dem einheitlichen Stelleneinkommen zu berechnen sind.

Übrigens kommen hier ebenso wie bei Anwendung des § 12 nur diejenigen Fälle in Betracht, in welchen eine wirkliche Vereinigung von Schul- und Kirchenamt stattfindet, nicht aber diejenigen, in welchen einem Lehrer ein Kirchenamt nur als rein persönliches Nebenamt übertragen ist.

Zu 4.

Die so ermittelte Pension wird gemäß § 26 des Gesetzes bis zur Höhe von 600 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

Hat jedoch der Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamts bei der Versetzung in den Ruhestand eine Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen, liegt also ein Fall des § 12 des Gesetzes vor, so ist zwar die Pension zunächst gleichfalls von dem Diensteinkommen der vereinigten Stelle als einem einheitlichen Stelleneinkommen zu berechnen; auf die so berechnete Pension wird aber der Betrag derjenigen Pension, welche der Pensionär aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hat, in Anrechnung gebracht. Erst der Überrest wird gemäß § 26 des Gesetzes bis zur Höhe von 600 ℳ aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den dort genannten Verpflichteten gezahlt.

Hiernach wollen die Herren Landräte ordnungsmäßige Beschlüsse der außer dem Königlichen Fiskus zur Zahlung Verpflichteten (vgl. oben zu Nr. 3 Abs. 1) darüber herbeiführen, ob sie die Pension, soweit sie über 600 ℳ beträgt, in der berechneten Höhe anerkennen und wie sie die von ihnen zu leistenden Beträge aufbringen wollen (vgl. § 26 des Gesetzes). Zuvor hat sich aber der Emerendus darüber zu erklären, ob er mit der berechneten Pension einverstanden ist.

Dem zu erstattenden Berichte sind die Unterlagen zum Nachweise ordnungsmäßig gefaßter Beschlüsse beizufügen.

Auch ist anzugeben, wenn eine Militärdienstzeit angerechnet ist, ob eine Militärinvalidenpension erdient und aus welchem Reichsfonds die letztere zu erstatten ist.

Wir sehen ferner geeigneten Falls wegen eines zu gewährenden Ruhegehaltszuschusses aus unserem Unterstützungsfonds einer Äußerung über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse und über den Umfang der Unterstützungsbedürftigkeit des Emerendus entgegen.

Endlich ist nach Benehmen mit dem Königlichen Kreisschulinspektor zu erörtern, ob bezw. aus welchen Gründen die Verleihung einer Dekoration und event. welcher an den Emerendus in Vorschlag zu bringen wäre.

Es ist übrigens höheren Orts angeordnet worden, daß das gesamte pensionsanrechnungsfähige Diensteinkommen einer jeden Lehrerstelle nach den vorstehenden Grundsätzen in einer bestimmten Geldsumme festgesetzt werden soll, und zwar zunächst bei jeder Neuanstellung eines Lehrers, sowie bei jeder Überweisung einer anderen Stelle an einen Lehrer.

Breslau, den 31. März 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X. 615. II. Ang.

Berechnung

der pensionsfähigen Dienstzeit des Lehrers (Vor- und Zuname) an der (Konfession) Schule zu ....., Kreis .....

Fragen.	Antworten.
1. An welchem Tage ist der Emerendus geboren?	
2. An welchem Tage hat die eidliche Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst in Preußen stattgefunden, bezw. wann ist der Emerendus in den öffentlichen Schuldienst eingetreten? (vgl. § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885).	
3. Ist die Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste unterbrochen worden? Zutreffenden Falls sind die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austritts aus dem Dienst und des Wiedereintritts in denselben genau anzugeben. Wenn die Dienstentlassung infolge eines strafrechtlichen oder Disziplinarverfahrens eingetreten ist, so muß dies gleichfalls angegeben und durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses begründet werden.	
4. Ist der pensionsfähigen Dienstzeit noch eine nicht im öffentlichen Schuldienste oder zwar im öffentlichen Schuldienste, aber in den von Preußen neu erworbenen Landesteilen zur Zeit der damaligen Landesherrschaft verbrachte Zivildienstzeit anzurechnen? Eventuell ist dies besonders zu erläutern und zu begründen (vgl. § 6 des Gesetzes).	
5. Hat Emerendus eine Militärdienstzeit abgeleistet? (vgl. § 7 des Gesetzes). Bejahenden Falls ist der Tag des Diensteintritts und des Dienstaustritts anzugeben.	
6. Ist die Militärzeit unterbrochen worden? Wenn dies geschehen, sind die Gründe der Unterbrechung, sowie die Tage des Austritts aus dem Dienste und des Wiedereintritts in denselben genau anzugeben.	
7. Sind Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen? (vgl. § 9 des Gesetzes). Zutreffenden Falls sind die betreffenden Feldzüge zu bezeichnen.	

Fragen.	Antworten.
8. Wie groß ist hiernach die gesamte pensionsfähige Dienstzeit, und zwar (nach Jahren und Monaten): a) im öffentlichen Schuldienste oder im sonst anrechnungsfähigen Zivildienste? b) im Militärdienste? c) zusammen?	(Ort) den . . . ten . . . . . 18 . . Der Lehrer (Namensunterschrift) Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt (Ort und Datum) Der Königl. Kreisschulinspektor.

Nr. 3.

Rechtzeitige Einreichung der Pensionierungsgesuche.

Verf. vom 23. Juni 1886.

Es ist in letzter Zeit wiederholt notwendig geworden, den anfänglich für die Pensionierung eines an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrers in Aussicht genommenen Termin hinauszuschieben, weil die Verhandlungen, welche erfahrungsmäßig längere Zeit und oft mehr als ein Vierteljahr in Anspruch nehmen, nicht rechtzeitig beendet waren. Um diesen Übelstand, welcher große Unzuträglichkeiten herbeizuführen geeignet ist, zu beseitigen, wird es erforderlich, daß uns die Pensionierungsanträge zeitiger als bisher vorgelegt werden.

Die Herren Kreisschulinspektoren veranlassen wir daher, die Lehrer Ihres Aufsichtskreises in ihrem eigenen Interesse durch die Herren Lokalschulinspektoren zu veranlassen, ihre Pensionierungsgesuche thunlichst schon ein halbes Jahr vor dem Tage, an welchem sie in den Ruhestand zu treten wünschen, einzureichen, bezw. sind derartige dortseitige Anträge möglichst ebenso zeitig zu stellen.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß ein Lehrer, welcher seine Pensionierung nachgesucht hat, nicht eher aus seinem Amte zu entlassen ist, als der Pensionierungstermin und die Höhe seiner Pension von uns festgesetzt worden.

Breslau, den 23. Juni 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. X/XA/VII. 1625.

Nr. 4.

Auszahlung der Pensionen am letzten Tage des Vormonats.

Verf. vom 17. März 1891.

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. — B. 9506 — ermächtigen wir die Königliche Regierung, nach Maßgabe der durch Erlaß vom 16. November 1887 — Fin.-Min. I. 49 — zugelassenen Vergünstigung für die Auszahlung der Zivilpensionen, die am 1. jedes Monats fälligen, aus der Staatskasse zu leistenden Pensionsbeträge an pensionierte Volksschullehrer und Lehrerinnen

künftig in denjenigen Fällen, in welchen der 1. und 2. Monatstag auf Sonn- bezw. Festtage fallen, ebenfalls schon am letzten Tage des Vormonats zahlen zu lassen.

Auf die aus dem Fonds Kap. 121 Tit. 40 des Etats von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung zahlbaren laufenden Unterstützungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Berlin, den 24. Februar 1891.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Finanzminister.

An sämtliche übrige Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

M. d. g. A. U. III. B. Nr. 651.
Finanz-Min. I. Nr. 2315.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 17. März 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Regierungshauptkasse und an sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.

II. XI. 1194.

Nr. 5.

Die Pensionen der aus Stellen öffentlicher Volksschulen in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen werden aus der Ruhegehaltskasse gezahlt.

Verf. vom 7. Oktober 1893.

Nach dem Gesetze vom 23. Juli d. J., betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Ges.-S. 1893, S. 194), sind die Pensionen sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Stellen öffentlicher Volksschulen des diesseitigen Bezirks in den Ruhestand versetzt sind, vom 1. Juli d. J. ab in voller Höhe — einschließlich des gemäß Artikel II des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu gewährenden Staatsbeitrages — aus der Ruhegehaltskasse unseres Bezirks zu zahlen.

Unsere Hauptkasse wird angewiesen werden, die Pensionen vom 1. Juli d. J. ab gegen eine auf die Ruhegehaltskasse unseres Bezirks lautende Quittung[1]) an die Empfangsberechtigten in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Die Quittungen müssen in der bisherigen Weise dahin amtlich bescheinigt sein, daß der Empfänger noch am Leben ist, das deutsche Indigenat besitzt, sowie die Quittung eigenhändig unterschrieben hat. Auch ist in derselben von dem Aussteller eine Versicherung dahin abzugeben, daß er „im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste ein Diensteinkommen nicht bezieht, resp. in welcher Höhe, aus welcher Kasse und in welcher neuen Anstellung oder Beschäftigung er ein solches bezieht."

Vom 1. November cr. ab ist seitens der Gemeinden und Ruhegehaltsabgabepflichtigen Pension an die Emeriten nicht mehr zu zahlen; die seitens derselben für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober d. J. etwa geleisteten Zah-

1) Die Quittungen über Zahlungen aus den Lehrer-Ruhegehaltskassen haben nicht auf die Ruhegehaltskasse, sondern auf die Regierungshauptkasse zu lauten. (M.-E. v. 29. Juni 1894. C.-Bl. S. 594).

lungen werden denselben gegen Vorlegung einer bezüglichen Quittung des Emeriten, welche mit einer Erstattungsbescheinigung versehen sein muß, aus der Ruhegehaltskasse, unter entsprechender Kürzung des an den Ruhegehaltsberechtigten vom 1. Juli cr. ab zu zahlenden Betrages erstattet werden.

Der Magistrat, Euer Hochgeboren—Hochwohlgeboren wollen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß sämtliche Ruhegehaltsabgabepflichtigen sowie die Emeriten von vorstehendem sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bemerken hierbei, daß bezüglich der fiskalischen Leistungen der Finanzabteilung unseres Kollegiums von hier aus entsprechende Mitteilung gemacht worden ist.

Breslau, den 7. Oktober 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks
und an den Magistrat zu N.
II. XI. 4800.

Nr. 6.

Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen.

Verf. vom 18. Oktober 1894.

Durch Gesetz vom 11. Juni d. J. (Ges.-S. S. 109) sind die Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen, worunter sogenannte Bürger-, Mittel- und Rektorschulen, höhere Knaben-, bezw. Mädchenschulen, Stadtschulen, selbständige Vorschulen u. s. f. zu verstehen sind — mit Ausnahme jedoch der Fach- und Fortbildungsschulen —, nach den für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt. Die Pension ist von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung der Lehrer bezw. Lehrerinnen Verpflichteten in voller Höhe aufzubringen. Die Übernahme eines Teils der Pension auf die Staatskasse, wie bei den Volksschullehrerpensionen, findet nicht statt. Dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen dritter bestehen.

Um den Unterhaltungspflichtigen dieser mittleren Schulen die Aufbringung der Pension zu erleichtern, ist es ihnen nach § 4 a. a. O. freigestellt, zu der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen gebildeten Ruhegehaltskasse bis zum 1. April 1895 beizutreten. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so werden sie ebenso angesehen, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären. Ihre Angehörigkeit zur Kasse mit den daraus entspringenden Pflichten und Rechten wird vom 1. April 1895 an gerechnet. Die von ihnen aufzubringenden Pensionen werden in voller Höhe aus der Ruhegehaltskasse gezahlt, dafür haben sie aber einen alljährlich sich ändernden, im Verteilungsplan über den Bedarf der Ruhegehaltskasse festgesetzten Beitrag an die Kasse zu entrichten. Der Beitrag wird unter Zugrundelegung der vollen Jahressumme des pensionsberechtigten Einkommens der Lehrer bezw. Lehrerinnen an den der Kasse anzuschließenden Mittelschulen berechnet, jedoch ohne den Abzug von 800 ℳ, der von dem Einkommen der Volksschullehrer gemacht wird.

Da mit der Aufstellung des Verteilungsplanes über den Bedarf der Ruhegehaltskasse für das Kassenjahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 schon Mitte November d. J. begonnen werden muß, ist es notwendig, daß die Unterhaltungspflichtigen der fraglichen Schulen, welche von dem Recht des § 4 a. a. O. Gebrauch machen wollen, ihren Beitritt zur Ruhegehaltskasse bis spätestens den 15. November cr. hierher anzeigen und gleichzeitig angeben:

1. den Charakter der Schule,
2. die Zahl der Lehrer- bezw. Lehrerinnenstellen,

3. das pensionsfähige Einkommen der einzelnen Lehrer (Lehrerinnen) nach dem Stande am 1. Oktober d. J.,
4. Namen und Wohnort der Lehrer bezw. Lehrerinnen, welche an der anzuschließenden Schule angestellt waren und bereits mit Pension in den Ruhestand versetzt worden sind, unter Trennung der bis zum 1. Oktober und nach dem 1. Oktober d. J. pensionierten (cfr. § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893) sowie die Höhe dieser Pensionen. Die Übernahme derselben auf die Ruhegehaltskasse erfolgt vom 1. April 1895 ab; bis dahin stattfindende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Emeriten, insbesondere Wohnungswechsel, Ableben ꝛc., sowie Zugänge sind uns baldigst anzuzeigen. In denjenigen Fällen, in welchen die Gehälter durch Besoldungsplan (Gehaltsskala) geregelt sind, ist uns alljährlich bis zum 1. November das pensionsfähige Einkommen jedes einzelnen Lehrers nach dem Stande am 1. Oktober d. J. anzuzeigen.

Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren ersuchen wir, falls in Ihrem Bezirk Schulen der oben bezeichneten Art vorhanden sind, den Vorständen dieser Schulen von vorstehendem Kenntnis zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß die Beitrittserklärungen bestimmt bis zum 15. November cr. hier eingehen.

Breslau, den 18. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und an den Magistrat zu N.
II. XI. 3999.

Nr. 7.

Einrichtung der Ruhegehaltskassen für Volksschulen und mittlere Schulen.

Vers. vom 20. Februar 1895.

Durch Ministerialerlaß vom 5. d. M. ist in Abänderung des in unserer Rundverfügung vom 12. Januar cr. (II. XI. 4903) erwähnten Ministerialerlasses angeordnet, daß der Verteilungsplan der Ruhegehaltskasse für die Beiträge, welche auf das Diensteinkommen der Lehrkräfte an den Volksschulen einerseits und an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen andrerseits zu berechnen sind, formell getrennt aufzustellen ist, daß aber materiell der Verteilungsplan ein einheitlicher und daher die Beitragsquote überall die gleiche sein soll.

Es wird also die letztere nach dem Verhältnis des Gesamtbedarfs für die Ruhegehälter der Lehrer an den Volksschulen und an den angeschlossenen mittleren Schulen zu dem Gesamtbetrage des beitragspflichtigen Diensteinkommens der sämtlichen Verbände festgestellt und dementsprechend der Beitrag für jeden einzelnen Verband unter Zugrundelegung des für ihn besonders berechneten Anteils an letzterem ermittelt werden.

Indem wir Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren dies unter Aufhebung unserer obigen Rundverfügung mitteilen, ersuchen wir Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren, diejenigen Schulverbände Ihres Bezirkes, in welchen öffentliche nichtstaatliche mittlere Schulen bestehen, hiervon in Kenntnis zu setzen, da die veränderte Art der Aufstellung des Verteilungsplanes auf die Absicht, der Kasse beizutreten, in manchen Schulverbänden bestimmend einwirken könnte, und denselben zu eröffnen, daß mit der Aufstellung des Verteilungsplanes bestimmt am 15. März cr. begonnen werden wird. Etwaige bisher noch nicht erfolgte Anmeldungen zum Beitritt der Kasse haben daher bis zu dem genannten Termine zu geschehen.

Breslau, den 20. Februar 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. XI. 359.

OBERSCHLESISCHE LANDESBIBLIOTHEK RATIBOR

Nr. 8.

Anzeige von Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung von Emeriten.

Verf. vom 25. April 1895.

Da es vielfach vorkommt, daß emeritierte Lehrer im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schul- oder Kirchendienste als Gemeinde- oder Amtsschreiber, als Organist ꝛc. eine Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung erlangen, ohne daß uns davon rechtzeitig Anzeige gemacht wird, ersuchen wir Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß von einer etwaigen Wiederbeschäftigung eines Emeriten in oben gedachten Diensten seitens der Gemeinde ꝛc. unter Angabe, gegen welches Entgelt die Wiederbeschäftigung erfolgt, sowie unter Beifügung der ausgestellten Anstellungsurkunde oder des abgeschlossenen Vertrages ꝛc. uns sofort Anzeige erstattet wird.

Bis zum 1. Juni cr. sind uns diejenigen Emeriten namhaft zu machen, welche gegenwärtig gegen Entgelt in irgend einem der gedachten Dienste beschäftigt sind. Auch hierbei sind etwaige Anstellungsurkunden, Verträge ꝛc. beizufügen, wie auch die Höhe des Entgelts in jedem Falle genau anzugeben ist.

Breslau, den 25. April 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. XI. 538.

Nr. 9.

Die Ruhegehaltskassen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind als Nebenfonds der Regierungshauptkassen einzurichten.

Verf. vom 1. Mai 1896.

Mit Bezug auf den durch Verfügung vom 6. März d. J. (K. 473) mitgeteilten Ministerialerlaß übersenden wir anliegend Abschrift des darin angezogenen Ministerialerlasses vom 14. September 1893 Fin.-M. I. 13618 / Min. d. geistl. Ang. U. III. D. 1858 zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 1. Mai 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.
II. XI. 1281.

Im Anschlusse an unseren Erlaß vom 28. Juli d. J. Fin.-M. I. Nr. 10764 / M. d. g. A. U. D. III. 1531 bestimmen wir im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer, daß die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen als Nebenfonds der Regierungshauptkassen einzurichten sind.

Die Abführung der auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 298), bis zur Höhe von jährlich 600 ℳ aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen an die Ruhegehaltskassen, sowie die Zahlung der vollen gesetzlichen Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an die Empfangsberechtigten und die Verrechnung der gezahlten Beträge durch diese Kassen bedingen eine Änderung in der bisherigen Justifizierung der Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung. Da die Empfängerquittungen über die vollen Ruhegehälter nach dem Inkrafttreten der in Rede stehenden Einrichtung zu den Rechnungen der Regierungshauptkassen, betreffend den Nebenfonds der Ruhegehaltskassen, gehören, so ist die in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung bei dem Fonds „Zu

Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" nachgewiesene Gesamtausgabe an Staatsbeiträgen der bezeichneten Art von diesem Zeitpunkte ab mit einer Bescheinigung des Regierungskassenrats zu belegen, aus welcher hervorgehen muß, daß

a) diese Gesamtausgabe in der Rechnung der Ruhegehaltskasse für das Etatsjahr 18 . . . in Einnahme gekommen ist,
b) sämtliche Quittungen der Empfangsberechtigten über die in der Rechnung in Ausgabe gestellten Staatsbeiträge sich bei der Rechnung der Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks für das Etatsjahr 18 . . . befinden und mit den erforderlichen Lebensattesten versehen sind,
c) von den Empfangsberechtigten zu b nur die Nachgenannten in dem Zeitraume, innerhalb dessen Pension für sie aus der Staatskasse gezahlt worden, an weiterem Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Kirchendienste bezogen haben:

. . . . . .

Der zur vorstehenden Bescheinigung am Schlusse offen gelassene leere Raum ist, falls ein Bezug von weiterem Diensteinkommen nicht vorliegt, mit dem Worte „Niemand" auszufüllen. Andernfalls sind an dieser Stelle die Betreffenden namhaft zu machen und sodann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung eines jeden (einer jeden) sowie das von ihnen bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Ungeachtet der vorgedachten Bescheinigung sind in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung bei dem Fonds „Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" nach wie vor die einzelnen Empfänger und der für jeden derselben gezahlte Betrag aufzuführen, sowie die über jeden Betrag ergangene Zahlungsanweisung und aufgestellte Nachweisung gemäß dem Ministerialerlasse vom 2. März 1886 $\frac{\text{M. d. g. A. U. III b. 5167}}{\text{Fin.-Min. I. 813}}$ als Beläge den Rechnungen beizugeben.

Berlin, den 14. September 1893.

Der Finanzminister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Fin.-Min. I. 13618.

M. d. g. A. U. III. D. 1858.

An sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß von Wiesbaden.

VII. Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Nr. 1.

Unterstützungsanträge von Hinterbliebenen öffentlicher Lehrer.

Verf. vom 1. April 1875.

Bezüglich der Unterstützungsanträge von Hinterbliebenen von öffentlichen Elementarschullehrern und öffentlichen Lehrern aller Kategorien, sowie von Hinterbliebenen von Geistlichen ist neuerdings durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt worden, daß derartige Gesuche für die Folge nicht mehr an den genannten Herrn Minister direkt, sondern an die zuständige Königliche Regierung, als welche diejenige gilt, in deren Bezirk der gegenwärtige Wohnsitz des Petenten belegen ist, zu richten sind.

Hiervon geben wir den Beteiligten zur Vermeidung von Weiterungen und Portokosten Kenntnis.

Breslau, den 1. April 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Bekanntmachung erhalten die Herren Landräte zur Kenntnis, Inserierung in den Kreisblättern und mit dem Veranlassen, für die Verbreitung derselben in den beteiligten Kreisen in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Breslau, den 1. April 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

2. XI/V/III/VI. 2995.

Nr. 2.

Anträge auf fortlaufende Bewilligungen für Hinterbliebene von Lehrern.

Verf. vom 7. September 1877.

Bei Anträgen auf fortlaufende Bewilligungen für Hinterbliebene von Beamten, Geistlichen und Lehrern meines Ressorts ist für die Nachweisung statt des in der Cirkularverfügung vom 21. August 1837 vorgeschriebenen Schemas von jetzt ab das beifolgende Schema[1]) zu Grunde zu legen. Im besondern ist im Fall der Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten, Geistlichen und Lehrer, welche nach ihrer Pensionierung oder Emeritierung verstorben sind, stets zu berichten, ob die Ehe, welcher die Hilfsbedürftigen entstammen, vor oder nach der Pensionierung oder Emeritierung geschlossen war.

Die Cirkularverfügung vom 14. April d. J. — G. III. 1473 — wird jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

1) Auf S. 305.

Den Gesuchen für Hinterbliebene eines Rektors ist stets die Angabe beizufügen, ob der Verstorbene zur Kategorie der Elementarlehrer gehörte.

Sofern von hier aus Unterstützungsgesuche einer nicht kompetenten Regierung zur Erledigung oder Berichterstattung zugehen, so ist die Sache br. m. der zuständigen Regierung zuzustellen und hierüber nur eine kurze Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 6. Juli 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
G. III. 2122. B.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

Breslau, den 7. September 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VII. 756.

Nr. 3.

Anrecht auf Gnadenbewilligungen. [1])

Vers. vom 29. November 1879.

Wir bringen hierdurch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. November 1819 — Ges.-Samml. S. 45 de 1820 — betreffend die Ansprüche von Hinterbliebenen der Staatsbeamten und Pensionärs auf die sogenannten Gnadenzeitbewilligungen in Erinnerung.

In der Regel sollen derartige Gnadenbewilligungen (Gnadenquartal bez. Gnadenmonat) nur der Witwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen zustehen, sie mögen dessen Erben sein oder nicht. Nur ausnahmsweise ist es den Herren Ressortministern überlassen, im Falle der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, auch diesen letzteren die Gnadenbewilligungen anzuweisen.

So oft daher uns eine Anzeige über den erfolgten Tod eines Lehrers erstattet wird, ist stets hinzuzufügen, ob der Verstorbene eine Witwe, Kinder oder Enkel hinterlassen hat und, falls solche fehlen, ob er in Armut lebende Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder hinterlassen hat, deren Ernährer er gewesen ist.

Breslau, den 29. November 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. XI. 3494 II.

---

1) Über die Gnadenbewilligungen bestimmt das Gesetz vom 3. März 1897 § 23 folgendes:
„Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.
Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.
An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.
Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung . . . nach Anhörung des Schulvorstandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.
Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.
Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen." (Die Schulunterhaltungspflichtigen sind auch nach wie vor gebunden, die Kosten für eine Stellvertretung im Amte zu zahlen. Ausführungsbestimmungen Nr. 19.)

Vorschlags-Nachweisung

behufs

Bewilligung laufender Unterstützung resp. von Erziehungsgeldern für

. . . . . .

Nr.	Der Witwe: Vor-, Zu- und Ehemann	Der Witwe: Ehemann war?	Der Witwe: Wohnort.	Der Witwe: Alter. (Jahre.)	Dauer der Verheiratung. (Jahre.)	Der Witwe und resp. des Ehemannes bei der Eheschließung. (Jahre.)	Namen der hinterbliebenen Kinder. (Nr.)	Deren Alter: Tag der Geburt.	Deren Alter: Jahr der Geburt.	Deren Alter: laut beiliegenden Atteſtes Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Von den Kindern befinden sich	Die Mutter bezieht aus der Witwenkasse resp. aus sonstigen Fonds ℳ	Des Ehemannes: Dienstzeit und Führung unter Sonderung der Militär- und Zivil-Dienstzeit.	Des Ehemannes: letztes Dienst-einkommen jährlich. ℳ	Betrag der in Vorschlag gebrachten Unterstützung. ℳ	Auf wie lange?	Gründe
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Gründe

für die Bewilligung unter Darlegung der eigenen Hilfsquellen der Witwe, insbesondre auch des Vermögens und Einkommens der Witwe, der Kinder, etwa vorhandener Eltern oder sonstiger alimentationspflichtiger Verwandten; auch ist der Grund der Erwerbsunfähigkeit der Bedachten — z. B. Blindheit — sowie der einer ausnahmsweisen besonderen Berücksichtigung derselben — z. B. 50-jährige Dienstzeit des verstorbenen Ehegatten oder Vaters — anzugeben.

Nr. 4.

Graf von Harrachsche Witwen- und Waisenstiftung nebst Statut und Vorschlagsnachweisung.

Verf. vom 30. August 1880.

Der hierselbst 1878 verstorbene Graf Carl Philipp von Harrach, Besitzer auf Groß-Sägewitz, hat laut Testaments vom 19. Februar 1872 die Errichtung einer Stiftung zur Unterstützung armer Witwen und Waisen evangelischer Schullehrer in Schlesien letztwillig verfügt, und ist derselben unter dem Namen

„Graf von Harrachsche Witwen- und Waisenstiftung"

nunmehr die landesherrliche Genehmigung erteilt worden. Nach den Bestimmungen des Statuts der genannten Stiftung soll alljährlich aus den Zinsen des Dotationskapitals eine Anzahl hilfsbedürftiger Lehrerwitwen mit außerordentlichen Unterstützungen und eine Anzahl armer Lehrerwaisen mit laufenden Erziehungsbeihilfen berücksichtigt werden.

Indem wir ein Exemplar des Stiftungsstatuts vom 3. März c. zur Kenntnisnahme beifügen, stellen wir anheim, uns gemäß § 3 ad 3, falls Ew. Hochwohlgeboren Fälle ganz besonderer Hilfsbedürftigkeit, zu deren Linderung die genannte Stiftung nach dem Willen des Stifters beizutragen bestimmt ist, im dortigen Kreise bekannt geworden sein sollten, bis zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres geeignete Vorschläge behufs Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen an arme Lehrerwitwen zu machen und zwar unter Mitteilung von Personalnachweisungen, welche wenigstens den Vor- und Zunamen, Wohnort und das Alter der Witwe, die Angabe über die letzte amtliche Stellung des Ehemannes, die Gründe für die Unterstützung, die Höhe des zu beantragenden Unterstützungsbetrages und sonstige, geeignet scheinende Bemerkungen enthalten müssen. Selbstverständlich würden sich derartige Vorschläge, da wir selbst nur eine sehr geringe Zahl bedürftiger Witwen dem Herrn Oberpräsidenten in Vorschlag bringen dürfen, nur auf Fälle wirklich vorhandener, außerordentlicher Hilfsbedürftigkeit, welche momentan dringend der Abhilfe bedarf, zu beschränken haben.

Mit Bewilligung laufender Erziehungsbeihilfen (§§ 4a und 5) beabsichtigt der Herr Oberpräsident noch im Laufe dieses Jahres vorzugehen, und veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren, falls Ihnen geeignete Fälle bekannt sein oder werden sollten, uns bis zum 1. November d. J. in dieser Richtung die bezüglichen Vorschläge und zwar unter Anwendung des in der Anlage beigefügten Schemas zu machen, wobei wir übrigens bemerken, daß auch hierbei die gleichen Gesichtspunkte wie bei den Vorschlägen zu außerordentlichen Unterstützungen hinsichtlich der Bedürftigkeit in mindestens gleich hohem Grade maßgebend sein müssen.

Breslau, den 30. August 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und an das Königliche Polizeipräsidium hier.

2. XI. 3625.

Statut

für den Graf von Harrachschen Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Witwen und Waisen evangelischer Schullehrer in Schlesien.

Der am 25. November 1878 zu Breslau verstorbene Graf Carl Philipp von Harrach, Besitzer auf Groß-Sägewitz, Kreis Breslau, hat in seinem am 18. Januar 1879 publizierten Testamente, d. d. Berlin, 19. Februar 1872, ein Kapital von 20000 Thlr. oder 60000 ℳ für einen zu begründenden Fonds zur Unterstützung von Witwen und Waisen armer evangelischer Schullehrer in Schlesien mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dasselbe zu Händen des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien gezahlt wird und die jährlichen Zinsen zu dem angegebenen Zweck nach einem desfalls zu entwerfenden Statut, in welchem die Grundsätze der Kollation und für eine geregelte Verwaltung festzustellen sind, verwendet werden.

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen:

„Graf von Harrachsche Witwen- und Waisenstiftung."

Sie hat ihren Sitz in Breslau.

§ 2.

Zweck der Stiftung ist, bedürftigen Witwen und Waisen evangelischer Lehrer in Schlesien Unterstützung zu gewähren.

§ 3.

Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung nach außen erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, die eigentlichen Kassengeschäfte sind durch die Königliche Institutenkasse zu Breslau zu erledigen.

Für die Verwaltung der Stiftung sind die folgenden Grundsätze maßgebend:

1. Das Vermögen des Stiftungsfonds muß immer zinstragend erhalten werden. Für die Auswahl anzuschaffender Wertpapiere dienen die gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur, welche in der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 39 den Vormündern und Pflegern für die zinsbare Belegung und Benutzung des Mündelvermögens gegeben sind.
2. Nur die jährlichen Zinsen des Stiftungsfonds dürfen für den gedachten Zweck verwendet werden.
3. Die Verteilung der festgesetzten Zinsen erfolgt auf Grund von Verzeichnissen, welche durch Vermittelung der Königlichen Regierungen und Landräte angestellt werden, nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der Anciennität der Anmeldung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

§ 4.

Die Unterstützungen bestehen:

a) in laufenden widerruflichen Erziehungsbeihilfen für hilfsbedürftige Waisen evangelischer Schullehrer und
b) in außerordentlichen Unterstützungen an hilfsbedürftige Witwen evangelischer Schullehrer der Provinz Schlesien.

§ 5.

Die laufenden Erziehungsbeihilfen ad § 4a dürfen in der Regel für jeden einzelnen Bewilligungsfall die Summe von 100 ℳ jährlich nicht übersteigen und werden in ¼jährigen Vorauszahlungen für Knaben bis zum vollendeten 18. und für Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt.

Diese Zahlungen, welche an den Vormund oder an die Mutter der Beteiligten gegen vorschriftsmäßige Quittungen zu leisten sind, hören auf mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem die Beteiligten:

a) das 18. resp. 16. Lebensjahr vollenden,
b) in den Besitz eines ausreichenden Vermögens gelangen oder sich ergiebt, daß gesetzlich zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Anverwandte der Hilfe des Stiftungsfonds nicht weiter bedürfen,
c) durch grobe Unsittlichkeit oder durch Verbrechen sich dieser Wohlthat unwürdig machen.

Ausnahmsweise und wenn die Beteiligten sich in der Vorbereitung für den Lehrerberuf ꝛc. befinden, kann die Erziehungsbeihilfe bis zum vollendeten 20. Lebensjahre bewilligt werden.

§ 6.

Die § 4 sub b gedachten außerordentlichen Unterstützungen werden in der Regel jährlich in den Monaten April und Oktober in Beträgen nicht unter 20 ℳ gewährt, und darf die Bewilligung an ein und dieselbe Witwe, innerhalb eines Jahres, die Summe von 100 ℳ nicht übersteigen. Überhaupt soll einer Witwe an Kindererziehungsbeihilfen und an außerordentlicher Unterstützung zusammen nicht über 300 ℳ jährlich aus dem Stiftungsfonds gewährt werden.

§ 7.

Abänderungen des gegenwärtigen Statutes, soweit sie das Domizil, den Zweck oder die Vertretung der Stiftung betreffen, unterliegen der Allerhöchsten Genehmigung, alle anderen Abänderungen der des Unterrichtsministers.

Breslau, den 3. März 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Vorschlagsnachweisung

behufs

Bewilligung von laufenden Erziehungsbeihilfen für evangelische Lehrerwaisen aus der „Graf von Harrachschen Witwen- und Waisenstiftung".

Laufende Nummer.	Der in Vorschlag gebrachten Waisen					Der Vater war Lehrer		Der Mutter		
	Name und Vorname.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Aufenthaltsort.	zuletzt in	im ganzen Jahre.	Name und Vorname.	Aufenthaltsort.	Alter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Der Mutter Einkommen		Des Vormundes		Betrag der in Vorschlag gebrachten Erziehungsbeihilfen jährlich.	Auf wie lange.	Gründe für die Bewilligung unter Darlegung der Vermögensverhältnisse der Kinder, der Mutter, etwa vorhandener sonstiger alimentationspflichtiger Verwandten.
aus der Witwenkasse.	außerdem.	Name und Stand.	Wohnort.			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Nr. 5.

Unterstützung der Hinterbliebenen von Volksschullehrern.[1])

Verf. vom 2. Mai 1881.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen mit Beginn des neuen Etatsjahres sämtliche bei uns eingehende Gesuche von

Lehrerwitwen um Gewährung von Unterstützungen,

nachdem über dieselben die Gutachten der Kreis- resp. Lokalbehörden eingeholt sind, einstweilen hier gesammelt und vierteljährlich mittelst einer Vorschlagsnachweisung dem Herrn Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Hierbei hat der Herr Minister den Grundsatz ausgesprochen, daß Anträge zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Elementarlehrern für die Zukunft nur in folgenden drei Fällen gestellt werden dürfen:

I. für Witwen, welche nicht Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 beziehen und somit entweder gar keine oder eine unter 150 ℳ jährlich betragende Pension erhalten;

II. für unversorgte Töchter von Elementarlehrern, welche entweder durch Krankheit oder durch hohes Alter zu jedem Erwerbe unfähig geworden sind;

(Die Lage dieser Hilfsbedürftigen kann überhaupt nur durch mäßige einmalige, wenn auch wiederkehrende Beihilfen gemildert werden.)

III. für Witwen, welche zwar die gesetzmäßige Pension beziehen, aber durch Krankheit oder durch Fürsorge für ihre unmündigen Kinder an sonstigem Verdienste verhindert sind.

Bezüglich letzterer machen wir eine besonders strenge Prüfung der Verhältnisse zur Pflicht und erwarten die Befürwortung der zur Prüfung ꝛc. überwiesenen Gesuche nur dann, wenn thatsächlich eine unverschuldete besondere Notlage vorliegt.

Die oben erwähnte Vorschlagsnachweisung soll nach dem für die Beantragung laufender Unterstützungen vorgeschriebenen Formular, welches wir durch Verfügung vom 5. Dezember 1878 — II. VII. 0. 7626 — mitgeteilt haben, aufgestellt werden.

Behufs Erlangung der erforderlichen Unterlagen werden wir von jetzt ab sämtliche bei uns eingehende Unterstützungsgesuche dem Königlichen Polizeipräsidium resp. den Königlichen Landratsämtern unter Bezugnahme auf diese Verfügung zur Aufstellung von Vorschlagsnachweisungen nach dem oben erwähnten Formular zugehen lassen.

Zu dem letzteren bemerken wir noch, daß in Spalte 3 der Stand, die letzte amtliche Stellung und der letzte amtliche Wohnsitz des Mannes einzutragen ist, zu Spalte 11 es der Beibringung von Taufzeugnissen nicht bedarf; in Spalte 12 die Lebensstellungen anzugeben sind, in welchen sich die Kinder (Spalte 8) befinden, ob und mit wieviel sie die Mutter unterstützen können, oder ob und welcher Unterstützung sie etwa selbst noch von der Mutter bedürfen, resp. welche Unterstützung sie von derselben erhalten. Spalte 17 ist unausgefüllt zu lassen.

---

1) Min.-Erl. v. 15. Juni 1896 ((C.-B. S. 572) bestimmt, daß der Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1889, betr. Abänderung des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 auf alle Lehrer an öffentlichen Schulen einschließlich der Emeriten anzuwenden und es bedeutungslos ist, ob der Lehrer als Volksschullehrer oder an einer höheren Schule angestellt ist. Dagegen sind von der Zahlung der persönlichen Beiträge diejenigen Kassenmitglieder nicht befreit, welche, ohne durch körperliche oder Geisteskrankheit dazu genötigt zu sein, ihr Amt niedergelegt haben oder in ein geistliches Amt übergetreten sind und sich die Mitgliedschaft der Kasse erhalten haben; denn bei diesen Kassenmitgliedern ist die Voraussetzung des Art. 1, die Bekleidung des Lehramtes an einer öffentlichen Schule bezw. die Emeritierung aus einem solchen, in Wegfall gekommen.

Schließlich fügen wir noch hinzu, daß sämtliche Unterstützungsangelegenheiten der Natur der Sache entsprechend mit der möglichsten Schnelligkeit erledigt werden müssen.

Breslau, den 2. Mai 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An das Königliche Polizeipräsidium hierselbst und an sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. XI. 2203.

Nr. 6.

Die bezüglich des Anrechts auf Gnadenzeitbewilligungen zu erstattenden Berichte.

Verf. vom 1. November 1884.

Nach unserer Cirkularverfügung vom 29. November 1879 (II. XI. 3494 II.) ist dem über den erfolgten Tod eines Lehrers behufs Wiederbesetzung seiner Stelle zu erstattenden Berichte stets hinzuzufügen, ob der Verstorbene eine Witwe, Kinder oder Enkel hinterlassen hat und, falls solche fehlen, ob er in Armut lebende Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder hinterlassen hat, deren Ernährer er gewesen ist. Diese Berichte sind von den Herren Kreisschulinspektoren durch Vermittelung der Herren Landräte an uns einzureichen, damit die letzteren dieselben nicht noch einmal erstatten.

Breslau, den 1. November 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. XI. 4598.

Nr. 7.

Den Unterstützungsgesuchen Hinterbliebener von Kirchenbeamten und Lehrern ist eine Vorschlagsnachweisung nach Schema anzuschließen.

Verf. v. 26. April 1888.

Wie wir Euer Hochwohlgeboren durch Verfügung vom 3. März v. J. (II. XI. H. 782) mitgeteilt haben, ist die Verwaltung der zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Kirchenbeamten und Lehrer bestimmten Fonds (Kap. 124 Tit. 9 und 10 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung) von der Centralstelle auf die Provinzialbehörden übergegangen. Der Herr Minister verlangt jedoch am Schlusse jedes Rechnungsjahres die Einreichung einer Nachweisung der im abgelaufenen Jahre unterstützten Personen unter Angabe der persönlichen und Einkommensverhältnisse der Unterstützten, sowie der Gründe der Bewilligung ꝛc.

Da die von den Kreis- und Lokalbehörden zu den einzelnen Unterstützungsgesuchen eingereichten Berichte über die vorbezeichneten Punkte nicht immer genügende Auskunft geben, so erscheint es zur Vermeidung von Rückfragen geboten, eine einheitliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen. Wir bestimmen daher hiermit, daß künftighin allen zur Befürwortung resp. gutachtlichen Berichterstattung dorthin gelangenden Unterstützungsgesuchen, soweit sie die oben erwähnten Titel betreffen, eine Vorschlagsnachweisung nach dem mitfolgenden Schema angeschlossen werde und veranlassen Euer Hochwohlgeboren, die Ihnen nachgeordneten Lokalbehörden bezw. Beamten nach vorstehendem mit einer generellen Anweisung zu versehen.

Bezüglich der Behandlung der Gesuche auf Bewilligung von Unterstützungen aus der Graf von Harrachschen Lehrerwitwenstiftung behält es bei unserer Verfügung vom 30. August 1880 (II. XI. 3625) auch fernerhin sein Bewenden.

Breslau, den 26. April 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Polizeipräsidenten hier.
II. XI. Kg. 2173.

Name und Wohnort.	Stand des verstorbenen Ernährers.	Verhältnis zu dem Verstorbenen.	Einkommen aus: a) Pension, b) laufenden Unterstützungen, c) Kapital, d) Grundbesitz, e) Erwerb.	Gründe der Unterstützung.	Religion und sonstige Bemerkungen.
A. in B.	Prediger.	Witwe.	a) 300 ℳ, c) 100 „ 400 ℳ	erwerbsunfähig.	evangelisch.

Nr. 8.

Die Angelegenheiten der Gnadenbezüge sind als eilige Sachen zu behandeln.

Verf. vom 29. Oktober 1890.

Es ist wünschenswert, daß den Hinterbliebenen im Amte verstorbener oder pensionierter Lehrer (Lehrerinnen) die je nach den für den Einzelfall in Betracht kommenden Bestimmungen gewährbaren Gnadenbezüge sobald als irgend thunlich zu teil werden. Den Königlichen Regierungen empfehle ich daher, nicht nur derartige zu Ihrer Entschließung gelangende Angelegenheiten als eilige Sachen zu behandeln, sondern auch durch entsprechende Anordnungen dafür zu sorgen, daß seitens der Schulverbände und sonstiger nächstbeteiligter Stellen die schleunige Erledigung solcher Angelegenheiten gesichert werde.

Berlin, den 7. Oktober 1890.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung in N.
U. IIIa. Nr. 22246.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 29. Oktober 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks sowie an den Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
II. XI. 4327.

Nachweisung

der Verwaltungsergebnisse bei den schlesischen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen im Kreise .....
für das Rechnungsjahr 189../9..

1.		2.				3.					4.
		Anzahl der Kassenmitglieder:				Anzahl der Pensionsempfänger.					
a) Anzahl der Lehrerstellen.	b) Davon sind vakant.	a) der aktiven Lehrer.	b) der emeritierten Lehrer.	c) der sonstigen Kassenmitglieder.	Sa. a bis c.	a) der Lehrerwitwen: α) aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1878.	a) der Lehrerwitwen: β) aus der folgenden Zeit.	b) der Waisen-Familien (Ganzwaisen).	c) der andern Pensionsberechtigten.	Sa. a bis c.	Bemerkungen.
A) Evangelische Sozietät.											
B) Altlutherisch (jüdische) Sozietät.											
C) Katholische Sozietät.											(Ort, Datum und Firma.)

Nr. 9.

Jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Elementarlehrer-Witwenkassen.

Verf. vom 14. September 1895.

In Angelegenheiten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskassen für die Provinz Schlesien ist an den Herrn Ressortminister alljährlich über die Verwaltungsergebnisse näherer Bericht zu erstatten.

Wir ersuchen deshalb Ew. Hochwohlgeboren — Hochgeboren — Durchlaucht ergebenst, uns zu diesem Zweck alljährlich eine Nachweisung über die Ergebnisse der Elementarlehrer-Witwenkassen im dortigen Kreise unter Benützung des beiliegenden Schemas bald nach Schluß des Rechnungsjahres, spätestens aber bis zum 15. Mai jeden Jahres einzureichen.

In zweifelhaften Fällen, wo die dortigen Kontrollen keinen bestimmten Anhalt bieten, wird bei den betreffenden Lehrerwitwen selbst, sofern sie noch im dortigen Kreise wohnen, Rückfrage zu halten sein.

Breslau, den 14. September 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte der Provinz Schlesien.

II. IV. 1268.

VIII. Andere amtliche und persönliche[1]) Verhältnisse der Lehrer.

Nr. 1.

Nicht versicherte Lehrer dürfen bei Brandschäden auf Unterstützung nicht rechnen.

Verf. vom 24. April 1873.

Es haben in letzter Zeit die Fälle sich öfter wiederholt, daß von Brandschaden betroffene Lehrer wegen Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen hier vorstellig geworden, und daß wir bei den uns für dergleichen Zwecke zur Disposition gestellten beschränkten Geldmitteln nicht immer in der Lage gewesen sind, die diesfälligen Gesuche in dem Umfange zu berücksichtigen, wie es der augenblickliche Notstand der Betreffenden erheischt hätte.

Infolge dessen geben wir Euer Hochwürden auf, die sämtlichen Lehrer Ihres Aufsichtskreises darauf aufmerksam zu machen, daß ein durch Brandschaden herbeigeführter Verlust sie nicht ohne eigene Schuld trifft, wenn sie unterlassen haben, ihr Eigentum gegen Feuersgefahr zu versichern.

Zugleich wollen Sie dafür sorgen, daß vorstehender Erlaß ordnungsmäßig in das Kurrendenbuch eingetragen wird.

Breslau, den 24. April 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. III. 590.

Nr. 2.

Die Beteiligung der Lehrer an dem Revaccinationsgeschäft.

Verf. vom 12. Dezember 1873 nebst Anlage.

Unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 20. April vorigen Jahres (II. V/III/VI. 799), betreffend die Beteiligung der Lehrer bei dem Revaccinationsgeschäft, übersenden wir Euer Hochwürden Exemplare einer an sämtliche Elementarschullehrer unseres Regierungsbezirkes erlassenen, diesen Gegenstand betreffenden Cirkularverfügung mit dem Veranlassen, für schleunige Verteilung dieser Verfügung durch die betreffenden Lokalschulinspektoren an die Elementarlehrer Ihres Inspektionsbezirks Sorge zu tragen und die Lokalschulinspektoren in unserem Namen anzuweisen, mit Strenge darauf zu halten, daß der in der Cirkularverfügung an die Lehrer sub 2 festgesetzte Termin zur

1) Die Befugnis zur Erteilung eines Urlaubs von mehr als sechs Monaten an Lehrer und Lehrerinnen, welche der Aufsicht der Königlichen Regierung unterstellt sind, ist den Herren Oberpräsidenten übertragen. M.-E. v. 9. Febr. 1895. (C.-Bl. S. 280.)

Einlieferung der Listen über die zu revaccinierenden 10jährigen Kinder an die Königlichen Landratsämter resp. an das hiesige Königliche Polizeipräsidium pünktlich innegehalten wird.

Breslau, den 12. Dezember 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks und an die Herren Stadtschulinspektoren der Haupt- und Residenzstadt Breslau.
II. X/VIII. 241.

Um eine größere Beteiligung, als dies bisher leider der Fall gewesen ist, bei der so wichtigen Revaccination herbeizuführen, haben wir in § 1 unserer Polizeiverordnung vom 19. November cr. (Amtsblatt Stück 50, Seite 337) denjenigen Eltern und deren Stellvertretern, welche die Gestellung ihrer bis zum Ablaufe des zehnten Lebensjahres nicht wieder geimpften Kinder resp. Pflegebefohlenen zu den mittelst gehöriger Vorladung der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Revaccinationsterminen ohne triftigen und glaubhaft bescheinigten Grund unterlassen, eine im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft abzubüßende Geldstrafe von 5 Sgr. bis 3 Thaler angedroht. Dies allein genügt jedoch nicht. Zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes müssen wir ganz besonders die Mitwirkung der Herren Lehrer an den städtischen und ländlichen Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks in Anspruch nehmen.

Wir weisen dieselben daher an:

1. die Namen derjenigen Kinder ihrer Schulen, welche im laufenden Jahre das zehnte Lebensjahr vollenden, in eine Liste nach einem ihnen zuzustellenden Schema einzutragen,
2. diese vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen bis zum 15. Februar jeden Jahres durch den Lokalschulinspektor an das betreffende Königliche Landratsamt resp. an das hiesige Königliche Polizeipräsidium einzusenden,
3. für die öffentlichen Impftermine, welche zur Vermeidung einer Störung des Schulunterrichts an den Nachmittagen eines Mittwochs resp. eines Sonnabends abgehalten werden sollen, das Schullokal bereit zu halten,
4. der Gestellung der zehnjährigen, in der obengedachten Liste verzeichneten Schulkinder zu den Revaccinationsterminen persönlich beizuwohnen.

Schließlich sprechen wir noch die Erwartung aus, daß die Herren Lehrer den Termin zur Einlieferung der obengedachten Listen an die Königlichen Landratsämter resp. das hiesige Königliche Polizeipräsidium pünktlich innehalten werden. Diese Verfügung ist zu den Schulakten zu bringen.

Breslau, den 12. Dezember 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche städtischen und ländlichen Elementarschullehrer des Bezirks.
II. VIII. 241.

Nr. 3.

Remuneration aus der von Kottwitzschen Stiftung für den Unterricht in der Obstbaumkultur.

Verf. vom 3. April 1874.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Lehrer die für die Gemeinden so wichtige Förderung der Baumkultur sich nicht in dem Maße, wie sie es verdient, angelegen sein lassen. Nachdem jetzt die kleine Schrift unter dem Titel: „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln" allen Lehrern unseres Departements mitgeteilt worden ist, können wir erwarten, daß die Lehrer sich die darin enthaltene Belehrung zu Nutzen machen und bei sorgfältiger Beachtung der dort gegebenen Anleitung größere Liebe und größeren Eifer dem Gegenstande zuwenden werden.

Sollten insbesondere diejenigen Lehrer, welche aus der von Kottwitzschen Stiftung eine jährliche Remuneration für den Unterricht in der Baumkultur und die Pflege derselben erhalten, sich der Sache nicht mit allem Eifer annehmen, so wird die Zuwendung ohne weiteres wieder zurückgezogen werden.

Schließlich empfehlen wir den Gegenstand der sorgfältigen Beaufsichtigung seitens der Lokalschulinspektoren, durch welche Euer Hochwürden diese Verfügung an die Lehrer Ihres Aufsichtskreises zu bringen haben.

Breslau, den 3. April 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. U. V. 4260.

Nr. 4.

Beteiligung der Lehrer am kommunalen Leben.

Verf. vom 7. August 1874.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß unsere Cirkularverfügung an die Herren Kreisschulinspektoren vom 9. September v. J., betreffend die Beteiligung der Lehrer am kommunalen Leben, in mehreren Fällen in dem Sinne verstanden worden ist, als wenn durch dieselbe den Lehrern ein allgemeines und bedingungsloses Recht zur Teilnahme am Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde und zu der davon abhängigen Wählbarkeit in den Gemeindevorstand und in die Kreisvertretung von uns zugesprochen worden sei. Diese Auffassung ist mit der richtigen Einsicht in die Verfassungsverhältnisse der Landgemeinden, welche die neue Kreisordnung im wesentlichen unberührt gelassen hat, und welche zu modifizieren daher auch nicht die Absicht unserer Cirkularverfügung sein konnte, nicht vereinbar und dahin zu berichtigen, daß die vorbezeichnete Beteiligung der Lehrer am kommunalen Leben nur in solchen Gemeinden in Wirksamkeit treten kann, in welchen dem Lehrer bisher schon nach der Ortsverfassung das Recht zur Vertretung des Schulgrundstückes in der Gemeindeversammlung ausdrücklich beigelegt war.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen, wo dies nötig erscheint, die Lehrer in dieser Beziehung aufklären, und die Herren Landräte dafür Sorge tragen, daß die unrichtige Anwendung jener Cirkularverfügung, wo dieselbe etwa bereits Platz gegriffen hat, wieder abgestellt wird.

Breslau, den 7. August 1874.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern und Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. U. XI. 9749. I. A. IV.

Nr. 5.

Sammlungen unter Schulkindern sind unzulässig.

Verf. vom 30. April 1875.

Es ist neuerdings uns zur Anzeige gebracht worden, daß in einzelnen Schulen für religiöse Vereine von den Kindern Geldbeiträge gesammelt werden. Infolgedessen nehmen wir Veranlassung, die Vornahme von Sammlungen unter Schulkindern zu was immer für einem Zwecke strengstens zu untersagen. Abgesehen davon, daß diese Sammlungen unter den Vorgenannten zu unangenehmen Belästigungen der Eltern führen, sind sie öfter die Ursache zur Befriedigung der Eitelkeit und des Hochmuts, indem solche Schulkinder, welche höhere Beiträge leisten, nur zu leicht Anspruch auf besondere Bevorzugung erheben zu dürfen

glauben. Andererseits kann es als sicher angenommen werden, daß diejenigen, welche weniger oder gar nichts zahlen, den Druck ihrer Armut um so tiefer empfinden.

Vorstehende Verfügung ist zur Kenntnis sämtlicher Revisoren und Lehrer zu bringen und darüber, daß es geschehen ist, binnen sechs Wochen hier einzuberichten.

Breslau, den 30. April 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks und die hiesige städtische Schuldeputation.

2. III. VIII. 4597.

Nr. 6.

Übernahme von Nebenämtern.

Verf. vom 14. August 1875.

Auf den Bericht vom 8. d. M. erwidern wir Euer Hochwürden, daß die Genehmigung zur Übernahme jedes Nebenamtes seitens eines Elementarlehrers, also auch des Amtes eines Fleischbeschauers, in jedem einzelnen Falle mit Ihrer gutachtlichen Äußerung bei uns zu beantragen ist.

Euer Hochwürden wollen dies den Herren Lehrern Ihres Bezirks eröffnen.

Breslau, den 14. August 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer N. zu N.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Breslau, den 14. August 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. III. 9523.

Nr. 7.

Verbot der Teilnahme an Aktiengesellschaften.

Verf. vom 26. August 1875.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in § 1 des Gesetzes vom 10. Juni v. J. (G.-S. S. 244) veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Januar 1876 ab von den zum Ressort derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Vermögensvorteile verbundene Stellung als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaft oder in einem Komitee zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt.

Berlin, den 19. Juli 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.

4011. G. III.

Abschrift hiervon erhalten die Herren Superintendenten ꝛc. zur Kenntnis mit dem Veranlassen, zu ermitteln, ob und welche Geistliche, bezw. Lehrer etwa Mitglieder in den bezeichneten Stellungen bei den resp. Gesellschaften sind, demnächst in den einzelnen Ermittelungsfällen darauf zu dringen, daß die an. Verbindungen schleunigst gelöst werden, und bis spätestens zum 1. Dezember cr.

anzuzeigen, welche von den Geistlichen und Lehrern demnach von der obigen gesetzlichen Bestimmung betroffen worden sind.

Im Falle solche Lösungen nicht vorgekommen sind, überhaupt die bezeichneten unmittelbaren Beamten sich in keiner derartigen Stellung befinden, so bedarf es keiner besonderen Anzeige.

Breslau, den 26. August 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Superintendenten, evangelische und katholische Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. I. 8801.

Nr. 8.

Verwendung der Fonds zur Hebung der Kirchenmusik.

Verf. vom 4. März 1876.

Auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten sollen strebsame und um die Verbesserung der Kirchenmusik verdiente Männer, soweit es die vorhandenen Mittel zulassen, remuneriert, sowie eventualiter auch musikalische Bildungsanstalten für den Unterricht im Kirchengesange und in der theoretischen Musik zur Beschaffung von Musikalien und zur Förderung der Institute unterstützt werden. Wir beauftragen deshalb die Herren Kreisschulinspektoren, bei Gelegenheit der Schulrevisionen und bei persönlichen Begegnungen mit den Herren Geistlichen darauf Ihr Augenmerk zu richten, ob derartige Persönlichkeiten in Ihrem Geschäftskreise vorhanden und zur Remunerierung zu empfehlen sind, sowie ob irgend welche Anstalten der vorbezeichneten Kategorie Berücksichtigung verdienen. Zutreffenden Falls ist deren Thätigkeit genauer zu beobachten und sind eventualiter alljährlich bis spätestens zum 1. September Vorschläge über etwa zu gewährende Remunerationen bezw. Unterstützungen zu machen, wobei die Thätigkeit der Person resp. Anstalt näher zu schildern, sowie zu bemerken ist, welche besonderen Erfolge ihnen zuzuschreiben sind, und aus welcher Veranlassung sie der Berücksichtigung wert erscheinen.

Im Interesse der Kirchenmusik und behufs Hebung der gottesdienstlichen Feier erwarten wir, daß die Herren Schulinspektoren die Sache Sich angelegen sein lassen und zur Förderung derselben Anregung geben werden.

Breslau, den 4. März 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. I. 148.

Nr. 9.

Die missio canonica darf von katholischen Lehrern nicht gefordert werden.

Verf. vom 25. Oktober 1876.

Sowohl aus dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872, als aus der allgemeinen Verfügung des Herrn Kultusministers vom 15. Oktober 1872 geht klar hervor, daß der von der Staatsbehörde angeordnete schulplanmäßige Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule, und zwar gleichviel ob er durch die vom Staate berufenen Lehrer oder durch zugelassene kirchliche Organe erteilt wird, lediglich der staatlichen Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Die Elementarschullehrer erlangen dadurch, daß sie ihre Qualifikation für das Lehramt überhaupt nachweisen, auch die Befugnis zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Volksschule. Trotzdem haben, wie zu unserer Kenntnis gelangt ist, neuerlich katholische Geistliche von den unsererseits zum Lehramt überhaupt und damit auch zum schulplanmäßigen Religionsunterricht berufenen und dafür qualifizierten Lehrern gefordert, daß sie vor Ausübung dieser Befugnis vor dem Geistlichen das tridentinische Glaubensbekenntnis erneuern und den Nach-

weis einer sogenannten missio canonica führen. Ein solcher Versuch, das Tridentinum, dessen kirchliche Bedeutung staatlicherseits durchaus unberührt bleibt, oder andere kirchliche Gelöbnisse mit dem staatlichen Lehramte der öffentlichen Volksschullehrer in ein vorbedingendes Verhältnis setzen zu wollen, ist ein unstatthafter Übergriff. — Insoweit die Diener der katholischen Kirche hierbei nur in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Lehrer in Betracht kommen, giebt uns das beschriebene Verfahren zu der Erklärung Veranlassung, daß das von der Kirchenbehörde aufgestellte Verlangen völlig einflußlos ist auf die Berechtigung zur Ausübung der mit dem Lehramt verbundenen, vom Staate dem Lehrer übertragenen Pflichten, und daß wir diejenigen Lehrer, welche sich dem Ansinnen der Kirchenbehörde nicht fügen, gegen die illegalen Prätensionen derselben zu schützen wissen werden. Wir werden, falls Kirchendiener über die öffentlichen Lehrer deshalb kirchliche Strafen verhängen sollten, weil dieselben, ohne das tridentinische Glaubensbekenntnis zu erneuern oder andere kirchliche Gelöbnisse abzulegen, und ohne den Nachweis einer sogenannten missio canonica zu führen, Religionsunterricht erteilen, pflichtmäßig dafür Sorge tragen, daß die schuldigen Kirchendiener gemäß §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 resp. § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, sofern es sich um Lehrer handelt, die zugleich Küster sind, wegen ihres gesetzwidrigen Verhaltens bestraft werden.

Ganz ungehörig und auch disziplinarisch zu ahnden ist jedoch das vorgedachte Verlangen, wenn es von einem Organe der Schulaufsichtsbehörde ausgeht, wenn ein katholischer Lokal- oder Kreisschulinspektor vor der Vereidigung des Lehrers die Erfüllung der mehrerwähnten ungesetzlichen Bedingungen fordert. Die Vereidigung des Lehrers geschieht behufs Einführung in das Lehramt und soll, um diesen Gesichtspunkt auch äußerlich zur Anerkennung zu bringen, gemäß unserer Cirkularverfügung vom 18. September d. J. im Schulzimmer stattfinden.

Der Lokal- oder Kreisschulinspektor fungiert bei dem Akte der Vereidigung nur als Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß er die ihm aus diesem Auftragsverhältnis erwachsenden Pflichten aufs gröblichste verletzt, wenn er die Erfüllung illegaler, von der Auftraggeberin ausdrücklich gemißbilligter Bedingungen von dem Lehrer fordert.

In jedem Berichte über die Einführung resp. Vereidigung katholischer Elementarschullehrer durch katholische Lokal- oder Kreisschulinspektoren ist künftig pflichtmäßig zu versichern, daß die Einführung resp. Vereidigung im Sinne dieses Erlasses erfolgt sei. Desgleichen erwarten wir Anzeige, falls es zur Kognition der Herren Landräte und Kreisschulinspektoren gelangen sollte, daß über einen Lehrer wegen der Weigerung, eine sogenannte missio canonica, Erneuerung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses, oder sonstige kirchliche Gelöbnisse als Vorbedingung für die Erteilung des Religionsunterrichtes anzuerkennen, kirchliche Strafen verhängt werden.

Breslau, den 25. Oktober 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 3334.

Nr. 10.

Beteiligung der Lehrer an Lebensversicherungsgesellschaften und ähnlichen Einrichtungen.

Verf. vom 12. Mai 1877.

In Verfolg meiner Cirkularverfügung vom 13. März v. J. — Nr. 14570 U. II. — wegen Beteiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungsgesellschaften im Interesse der Fürsorge für ihre nachzulassenden Familien sind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge sowohl von den Vertretern der Gesellschaften als auch aus den Kreisen der Lehrer selbst bei mir eingegangen. Eine praktische Folge konnte ich für jetzt diesen Vorstellungen weder nach der

einen, noch nach der andern Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften zu vermeiden war, und andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einstweilen noch ausschließen.

Gleichwohl wünsche ich, daß dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten als auch im vorkommenden Spezialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In ersterer Beziehung mache ich auf die erst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer aufmerksam, weil die bei dieser Einrichtung beteiligten Personen, sowie die jeden privativen Gewinn ausschließenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen von der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Kommunal- und kommunalen Schulbehörden größerer Städte auf das Empfehlenswerte der Beteiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichspostverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichspostverwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1875, sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des Generalpostamts vom 1. Februar 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzialpostbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittelung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Kapitalanspruchs für die Familie des Versicherten durch die Behörde, sowie in gewissen Erleichterungen und Vorteilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist, soweit als thunlich und soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar.

Berlin, den 16. Februar 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien.
U. III. G. 13510. G.

Abschrift erhalten Euer Hochwürden (Wohlgeboren) zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 12. Mai 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks, sowie die zwei Stadtschulinspektoren in Breslau.
II. V/III/IX. 2798.

Nr. 11.

Zurückerstattung der Anzugskosten seitens der Adjuvanten.

Verf. vom 15. Mai 1877.

Euer Hochwürden (Wohlgeboren) wollen dafür Sorge tragen, daß in geeigneter Weise, insbesondere in den Generallehrerkonferenzen bekannt gegeben werde, daß die Adjuvanten zur Zurückerstattung der empfangenen Anzugskosten an eine konkrete Schulgemeinde im Aufsichtswege stets angehalten werden sollen, wenn sie selbst und freiwillig die ihnen übertragene Stelle innerhalb der gesetzlichen Frist verlassen. Dagegen fällt eine derartige Verpflichtung für die gedachten Lehrer weg, wenn sie von uns von einer Stelle auf eine andere versetzt werden.

Breslau, den 15. Mai 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. U. VII. 6406.

Nr. 12.

Grundsätze für die Gewährung von Badeunterstützungen.

Verf. vom 21. Juli 1877.

Wir haben in diesem Jahre die wenig erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß eine sehr große Menge von Elementarlehrern im diesseitigen Departement bei uns unter Befürwortung der Herren Kreisschulinspektoren eingekommen ist, um behufs Wiederherstellung ihrer angeblich angegriffenen Gesundheit Badeunterstützungen zu erhalten. Häufig ist dies mit der Absicht geschehen, um kostspielige Kurorte wie z. B. Karlsbad selbst zu besuchen. Unter diesen Umständen finden wir uns veranlaßt, mit Rücksicht darauf, daß die von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zu außerordentlichen Unterstützungen überwiesenen Fonds keineswegs dazu vorhanden sind, um durch Badeunterstützungen absorbiert zu werden, die sorgfältigste und eingehendste Vorprüfung der solchergestalt eingehenden Gesuche den Herren Kreisschulinspektoren zur besonderen Pflicht zu machen.

In allen Fällen muß sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob die betreffenden Lehrer bei einer tadelfreien amtlichen Führung und anerkennenswerten Leistungen sich durch musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirtschaft führen und nicht vermöge ihres Gehalts oder sonst ihnen zustehenden Nebeneinnahmen in der Lage sind, derartige Badekuren auf eigene Kosten auszuführen. Übrigens hat auch ein Ministerialreskript vom 16. Juni 1862 darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Mineralbrunnen am Wohnorte des Kuranden selbst mit gutem Erfolg getrunken werden können, ein Umstand, der bisher nicht gehörig beachtet bei Durchführung in seinen Konsequenzen dahin führen muß, daß Badereisen nur in den allerdringendsten Fällen und auf besonderen Wunsch der behandelnden Ärzte unternommen werden.

Wir erwarten, daß die Herren Kreisschulinspektoren unseren Intentionen gemäß die betreffenden Lehrerkreise belehren werden, und machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß Lehrer in leistungsfähigen städtischen Kommunen überhaupt von den städtischen Behörden in Fällen der Not zu unterstützen sind.

Breslau, den 21. Juli 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VII/V/VI/III. 646.

Nr. 13.

Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen Lehrer.

Verf. vom 15. Juli 1878.

In Verfolg meines Erlasses vom 4. Oktober 1876 — U. 5166 — M. 3998 —, die Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen einzeln stehenden Lehrer ꝛc. betreffend, bestimme ich hinsichtlich der im militärischen Verbande stehenden Lehrer mehrklassiger Volksschulen, unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875, T. II, Kontrollordnung § 21, daß die Anträge der Provinzialbehörden auf Unabkömmlichkeitserklärung solcher Lehrer alljährlich vor Ablauf der Monate Oktober und April bei mir zu stellen sind.[1])

Bezüglich der Begründung der Anträge wird bemerkt, daß ich die Unabkömmlichkeit der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen in ihren Schulämtern nur dann bescheinigen kann, wenn ein unabweisliches Bedürfnis vorliegt. Ob letzteres stattfindet, läßt sich in dem einzelnen Falle nur bei Berücksichtigung sämtlicher obwaltenden Verhältnisse beurteilen. Wenn deshalb von der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte nach dieser Richtung abgesehen werden muß, so ist doch jedenfalls daran festzuhalten, daß Lehrer an einer solchen Schule

1) Diese Termine sind durch die Verordnung vom 22. Nov. 1888 (§ 126) abgeändert

nur dann für unabkömmlich zu erachten sind, wenn eine Verschmelzung der bestehenden Schulklassen nicht angängig ist und keine Lehrkräfte vorhanden sind, bezw. übrig bleiben, welchen die Erteilung des Unterrichtes, wenn auch unter einer mäßigen Verkürzung der Lehrstunden in den einzelnen Klassen, deren Fortbestehen notwendig erscheint, für die Dauer der Mobilmachung vertretungsweise übertragen werden kann.

Die einzelnen Fälle, in denen die Anerkennung der Unabkömmlichkeit geboten erscheint, sind in einer dem § 21 a. a. O. als Schema A beigefügten Liste aufzuführen, und wird meinerseits nach Prüfung derselben das Weitere veranlaßt werden. Gemäß § 21 l. c. sind in die von der Königlichen Regierung den Provinzial-Generalkommandos einzureichenden Listen die Lehrer an mehrklassigen Volksschulen nicht aufzunehmen.

Die Königliche Regierung hat hiernach fortan zu verfahren.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
8246. U. III.

Abschrift zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, etwaige Anträge auf Unabkömmlichkeitserklärung von Lehrern an mehrklassigen Volksschulen unter Benutzung des vorgeschriebenen Schemas alljährlich bis spätestens zum 15. August und 15. März[1]) bei uns zu stellen.

Hinsichtlich der Unabkömmlichkeitserklärung von Lehrern einklassiger Volksschulen behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

Breslau, den 15. Juli 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VI/V/III. 3707.

Nr. 14.

Lehrer bedürfen zur Führung einer Vormundschaft der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Verf. vom 3. Mai und 25. Juli 1879.

Da sich Zweifel darüber geltend gemacht haben, ob die Volksschullehrer zu denjenigen Beamten gehören, welche nach § 22 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Führung einer Vormundschaft der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, eröffnen wir hiermit, daß diese Frage zu bejahen ist. Allerdings kann die Fassung des § 22 a. a. O. die Meinung rechtfertigen, daß unter den dort gedachten Trägern eines Staatsamtes nur unmittelbare Staatsbeamte zu verstehen seien, weil der mittelbaren Staatsbeamten besonders gedacht, und daß, weil unter diesen letzteren der Volksschullehrer keine Erwähnung geschehen sei, der § 22 a. a. O. auf diese Kategorie von Beamten überhaupt keine Anwendung finde. Allein diese Anschauung findet ihre Widerlegung in den Materialien der Vormundschaftsordnung. Denn in der Kommission zur Vorberatung der Vormundschaftsordnung im Abgeordnetenhause ist die Frage, ob öffentliche Lehrer der Genehmigung bedürfen, von den Kommissarien der Regierung unter Hinweis auf Art. 23 der Verfassungsurkunde bejaht worden (cfr. G.-S. pro 1850, S. 17, von Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preuß. Rechtsbücher, Sechste Ausgabe, Band IV, S. 547, Komm.-Bericht des Abgeordnetenhauses).

Breslau, den 3. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VIII/VI/III. 366.

1) Abgeändert durch Cirk.-Verf. v. 29. April 1889, II. VI. 906 u. v. 1. April 1893, II. VI. 459.

Auf die berichtliche Anfrage, ob die nach unserer Cirkularverfügung vom 3. Mai d. J., 2. VIII/VI/III. 366, gemäß § 22 der Vormundschaftsordnung den Lehrern zur Übernahme und Führung einer Vormundschaft zu erteilende Genehmigung den Kreisschulinspektoren zustehe, erwidern wir, daß die bezüglichen Anträge auf dem gewöhnlichen Wege an uns einzureichen sind.

Etwaige Gründe für die Versagung der Genehmigung sind nach Möglichkeit schon bei der Übermittelung derartiger Anträge geltend zu machen, damit Rückfragen thunlichst vermieden werden.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. N. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden zur Kenntnis und Nachachtung.

Breslau, den 25. Juli 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VIII. 663.

Nr. 15.

Lehrer bedürfen zur Übernahme des Schiedsmannsamtes der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Verf. vom 18. Oktober 1879.

Nach § 2 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 bedürfen Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung zur Übernahme des Amtes eines Schiedsmannes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Wir ordnen hierdurch an, daß diese Genehmigung ebenso wie die zur Übernahme einer Vormundschaft (vgl. unsere Verfügungen vom 3. Mai 1879, 2. VIII/VI/III. 366, und vom 25. Juli 1879, II. VIII. 663), für Lehrer unseres Bezirks bei uns auf dem gewöhnlichen Wege nachzusuchen ist, und daß zur Vermeidung von Rückfragen bei Übermittelung derartiger Anträge die für oder gegen die Genehmigung sprechenden Gründe geltend zu machen sind.

Breslau, den 18. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VIII. 3462.

Nr. 16.

Unabkömmlichkeitserklärung der militärdienstpflichtigen Lehrer.

Verf. vom 11. Februar 1880.

Im Anschlusse an die Cirkularverfügungen vom 18. Juni 1878 (U. III. 8246) und vom 29. August v. J. (U. IIIa. 11944) mache ich darauf aufmerksam, daß bei den Anträgen auf Unabkömmlichkeitserklärung von im militärischen Verbande stehenden Lehrern mehrklassiger Volksschulen stets die Zahl der Klassen sowie der ordnungsmäßig geprüften Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule, ferner die Zahl der Schulkinder sowohl in den einzelnen Klassen als auch im ganzen und endlich anzugeben ist, ob außer demjenigen Lehrer, für welchen der Antrag gestellt wird, noch andere Lehrer derselben Schule, event. welche militärdienstpflichtig sind.

Zeitweise Stellenerledigungen können nur ganz ausnahmsweise berücksichtigt werden, da sich annehmen läßt, daß die ordnungsmäßige Wiederbesetzung der Stelle alsbald erfolgen kann.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrat zu Nordhorn.

U. IIIa. 14952.

Abschrift zur Kenntnisnahme und genauesten Nachachtung im Anschluß an unsere Verfügung vom 15. Juli 1878 (II. VI/V/III. 3707).

Die Herren Landräte verweisen wir noch ganz besonders auf unsere Cirkularverfügung vom 20. Dezember 1878 (II. VI. 7418) und erwarten bestimmt, daß die in dieser Verfügung angegebenen Termine pünktlich inne gehalten werden.

Breslau, den 11. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/VI/III. 89.

Nr. 17.

Umzugskosten eines Lehrers.

Verf. vom 26. Mai 1880.

Auf den Bericht vom 27. März d. J., betreffend die Umzugskosten des Lehrers N. N. in N. N., erwidern wir, daß bei der Weigerung der Gemeinde N. N., den auf sie repartierten Beitrag von 32 ℳ 74 ₰ nachträglich zu zahlen, dem ꝛc. N. N. überlassen werden muß, seine bezügliche Forderung im Rechtswege geltend zu machen.

Die zwangsweise Einziehung solcher Kosten im Verwaltungswege ist nur so lange zulässig, als dadurch noch der Umzug ermöglicht werden kann. Ist dagegen der Lehrer bereits am Orte seiner Bestimmung eingetroffen, und hat vorher keine mit unserer Vollstreckbarkeitserklärung versehene Vereinigung der Anzugsgemeinde mit dem Lehrer stattgefunden, so kann diese Gemeinde im administrativen Zwangswege zur Erstattung der Entschädigungssumme nicht angehalten werden.

Der ꝛc. N. N. ist hiernach zu bescheiden, ebenso der Gemeinde- und Schulvorstand von N. N. auf seine in der Angelegenheit an uns gerichtete Vorstellung vom 16. März d. J., deren Anlagen anbei zurückerfolgen.

Wegen Erstattung des dem ꝛc. N. N. diesseits gewährten Vorschusses ist besondere Verfügung ergangen.

Um übrigens für die Zukunft dergleichen öfters vorkommenden Differenzen thunlichst vorzubeugen, haben wir die Königlichen Kreisschulinspektoren heute mit entsprechender Anweisung versehen.

Breslau, den 26. Mai 1880.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N., Hochwohlgeboren zu N. N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Es empfiehlt sich zur Vermeidung etwaiger Streitigkeiten und prozessualischer Weiterungen, daß die Frage, in welcher Weise die Anzugsgemeinden die Herbeiholung ihrer neuanziehenden Lehrer bewerkstelligen wollen, **vor dem Anzuge** des betreffenden Lehrers ins klare gestellt werde, und zwar in der Art, daß die Gemeinde die erforderlichen Fuhren in natura stellt oder sich bereit erklärt, dem Lehrer die Kosten der von dem letzteren anzunehmenden Fuhren zu erstatten. Sollte eine Gemeinde sich überhaupt weigern, der ihr nach §§ 39 bis 41, T. II, Titel 12 A. L.-R. obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nachzu-

kommen, so hat der betreffende Lehrer bei dem Königlichen Landratsamte zu beantragen, daß die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werde.

Ebenso ist ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigungssumme an die genannte Behörde zu richten, wenn sich der anziehende Lehrer mit der Gemeinde über eine solche nicht einigen kann; wogegen es der betreffenden Gemeinde überlassen bleiben muß, die erforderlichen Fuhren in natura zu stellen, wenn sie die Entschädigungssumme für zu hoch hält.

Die Lehrer sind bei Neuanstellungen resp. Versetzungen in jedem einzelnen Fall zu instruieren, damit sie wegen des Umzuges rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen treffen, daß der Amtsantritt keinen Aufschub erleide.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. N., Wohlgeboren zu N. N.
II. X. 680.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. X. 680.

Nr. 18.

Übernahme der Gemeindeschreiberei.

Verf. 23. Juli 1880.

Die von uns über die Beschäftigung der Volksschullehrer mit Nebenämtern angestellten Erhebungen und gemachten Wahrnehmungen haben uns zu der Überzeugung geführt, daß es hohe Zeit ist, eine Abnahme derselben herbeizuführen und unsere Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern durch Volksschullehrer von anderen Bedingungen als bisher abhängig zu machen. Besonders nachteilig wirkt nach unseren Erfahrungen auf die Schule wie auf den Lehrer die Verwaltung der Gemeindeschreiberei. Es kommt häufig vor

1. daß die Lehrer von den mit diesem Nebenamt verbundenen Geschäften so in Anspruch genommen werden, daß sie zur Vorbereitung auf den Unterricht und zur Korrektur der schriftlichen Arbeiten der Schüler weder Zeit noch Lust behalten und im Verkehr mit den Kindern die jedem Lehrer so dringend nötige Frische und Freudigkeit verlieren,
2. daß sie wegen der von den Landratsämtern angesetzten Termine zur Festsetzung der Heberolle, zur Gestellung der Rekruten ꝛc. auf halbe oder ganze Tage den Unterricht aussetzen,
3. daß sie sogar, wenn dies auch nur von besonders unzuverlässigen Lehrern gilt, während der Schulzeit Gemeindeschreiberarbeiten anfertigen und die Kinder sich selbst überlassen, oder daß sie durch das Nebenamt sich zu häufigem Besuch des Wirtshauses verleiten lassen und in mancherlei nicht immer unverschuldete Zerwürfnisse mit Gemeindegliedern und in übele Nachreden hineingeraten.

Das Schulinteresse ist so wichtig, daß wir in Zukunft eine absolute Notwendigkeit, einem Lehrer ein Nebenamt wegen Mangels anderer zur Übernahme desselben geeigneten Personen zu gestatten, nicht mehr anerkennen können, sondern unsere Genehmigung davon abhängig machen werden, daß dem bezüglichen Antrag eine Bescheinigung des Kreisschulinspektors beigefügt wird, nach welcher der vorgeschlagene Lehrer sein Schulamt mit größter Gewissenhaftigkeit und befriedigendem Erfolge verwaltet hat und sich erwarten läßt, es werde die Übernahme des Nebenamtes in keiner Weise einen Nachteil für die Schule zur Folge haben.

Breslau, den 23. Juli 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren.
2. VI. 1344.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung mit dem Auftrage, solche Lehrer, welche zur Zeit ein Nebenamt bekleiden und durch dasselbe zur Vernachlässigung ihres Schulamtes gezwungen oder auch nur verleitet werden, uns anzuzeigen.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VI. 1344.

Nr. 19.

Unabkömmlichkeitserklärung militärdienstpflichtiger Lehrer.

Verf. vom 31. Juli 1880.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf eine diesfällige Anfrage entschieden, daß Schulen, an welchen neben der Hauptlehrerstelle eine Adjuvantenstelle besteht, auch dann als mehrklassige Schulen anzusehen sind, wenn die Adjuvantenstelle zeitweise nicht besetzt ist. Eine Unabkömmlichkeitserklärung für den Hauptlehrer habe daher auch in diesem Falle durch ihn zu erfolgen.

Den Herren Landräten und Kreisschulinspektoren geben wir daher im Anschluß an unsere Cirkularverfügungen vom 15. Juli und 20. Dezember 1878 (2. VI. V. III. 3707 und 2. VI. 7418) von dieser Bestimmung zur genauesten Beachtung hiermit Kenntnis.

Breslau, den 31. Juli 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 1744.

Nr. 20.

Abhaltung von Lehrerkonferenzen in den Lehrerseminaren.

Verf. vom 15. Januar 1881.

Um die Königlichen Schullehrerseminare in einer dauernden und möglichst unmittelbaren Verbindung mit der Volksschule und deren Lehrern zu erhalten und diesen den pietätvollen Anschluß an die Anstalten zu erleichtern, denen der Lehrerstand der Provinz seine berufliche Vorbildung verdankt, hat der Herr Minister die schon früher angeordnete Einrichtung in Erinnerung gebracht, nach welcher die Seminardirektoren jährlich zweimal die benachbarten Lehrer und Schulinspektoren zu einer pädagogischen Konferenz im Seminar vereinigen sollten. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium für Schlesien hat uns mitgeteilt, daß es, dem ausdrücklichen Wunsche des Herrn Ministers entsprechend, den ihm unterstellten Seminardirektoren die erneute Pflege dieser nur noch an einigen Anstalten erhaltenen Konferenzen zur Pflicht gemacht und dabei angeordnet habe, daß sich dieselben behufs erfolgreicher Förderung der Angelegenheit mit den Kreis- und Ortsschulinspektoren der Nachbarschaft in Verbindung setzen sollen.

Indem wir dies den Herren Kreisschulinspektoren mitteilen, sprechen wir denselben das Vertrauen aus, daß Sie Sich gern bereit finden lassen werden, zu der Erreichung der heilsamen Absicht kräftigst mitzuwirken, welche den Herrn Minister bei der vorhin berührten Anordnung geleitet hat. Zu dem Ende wird die besprochene Einrichtung nicht sowohl im allgemeinen, als im besonderen Falle den Lehrern recht warm zu empfehlen und dahin zu sehen sein, daß ihnen der Segen recht zur Erkenntnis komme, welcher für sie in dem natürlichen Anschluß an die Quellpunkte ihrer geistigen Bildung liegen muß.

Ganz besonders wird aber dieser Segen auch von der thätigen Teilnahme der Kreis- und Ortsschulinspektoren selbst mit bedingt sein, wie dies der Herr Minister in dem grundlegenden Erlasse nachdrücklichst hervorhebt. Sie wollen

daher nicht versäumen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Wunsch des Herrn Ministers auch die Herren Ortsschulinspektoren Ihres Kreises zur thätigen Förderung und zur persönlichen Teilnahme an den Seminarkonferenzen einzuladen.

Eine genaue Bestimmung, zu welchem Seminar sich hinsichtlich der fraglichen Konferenzen jeder einzelne Kreis bezw. jeder einzelne Lehrer halten soll, beabsichtigen wir nicht zu treffen und empfehlen auch den Herren Kreisschulinspektoren, in dieser Beziehung mit Vorsicht vorzugehen, damit nicht der Eindruck eines ausgeübten Zwanges oder Druckes die heilsamen Wirkungen der ganzen Maßregel in Frage stelle, welche wesentlich davon abhängen, daß jeder einzelne Teilnehmer mit freier Neigung an die Konferenzen herantritt. Wo nicht die räumlichen Entfernungen im Wege stehen, wird es das Natürlichste sein, solange die Königlichen Seminare selbst konfessionellen Charakter haben, daß sich die evangelischen Lehrer an evangelische, die katholischen an katholische Seminare anschließen. Indes dürfen wir als gewiß voraussetzen, daß der konfessionelle Charakter in keinem der in Betracht kommenden Seminare bei einer derartigen Versammlung in einer Form zu Tage treten werde, welche Lehrern eines abweichenden Bekenntnisses irgendwie peinlich sein könnte.

Soweit die Herren Kreisschulinspektoren darauf hinwirken können, daß die Schuldeputationen und Schulvorstände den Lehrern angemessene Reisekosten und Tagegelder aus der Schulkasse behufs Teilnahme auch an den in Rede stehenden Konferenzen gewähren, werden wir dies gern sehen. Wir müssen jedoch hinzufügen, daß ein Zwang gegen solche Schulvorstände oder Schulgemeinden, welche nicht erkennen, daß ein für die berufliche Fortbildung und Anregung ihrer Lehrer gebrachtes Opfer im Interesse der Jugend selbst gebracht werde, gesetzlich nicht zulässig ist. Auch von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich daher, bei aller Wärme der Empfehlung doch sorgfältig den Schein einer Nötigung zu vermeiden.

Um einer Häufung amtlicher Konferenzen zu entgehen, kann es in einzelnen Fällen angemessen sein, die Generallehrerkonferenzen eines Kreises mit einer Seminarkonferenz zu verbinden. Wir überlassen dies zunächst der Erwägung der Herren Kreisschulinspektoren in denjenigen Kreisstädten, in welchen sich Königliche Seminare befinden, und bezw. der Verständigung derselben mit den betreffenden Seminardirektoren. Sollte aber eine derartige Verständigung irgendwo getroffen werden, so wird dies in der schon anderweit angeordneten vorgängigen Anzeige von dem Termin der Generallehrerkonferenz uns gegenüber ausdrücklich zu erwähnen sein.

Ob in jedem einzelnen Falle die Anregung des betreffenden Seminardirektors abgewartet, oder aber seitens des Kreisschulinspektors die Initiative ergriffen werden soll, entzieht sich unserer Entscheidung. Wir dürfen aber vertrauen, daß durch diese Frage das gedeihliche Zusammenwirken zur Erreichung des für beide Teile gleich wichtigen Zieles nicht wird in Frage gestellt werden, und hoffen vielmehr, daß ein erfreulicher Austausch zwischen den Organen und Anstalten der Lehrerbildung einer- und der Schulverwaltung andererseits, wie er schon jetzt an manchen Orten zum Segen für beide besteht, infolge der vom Herrn Minister gegebenen Anregung sich immer mehr herausstellen werde.

Breslau, den 15. Januar 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/IIIA/III/VI. 75.

Nr. 21.

Beteiligung der Lehrer an der „Kaiser-Wilhelms-Spende".

Verf. vom 4. März 1881.

Auf Grund des von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März 1879 Allerhöchst genehmigten Statuts ist unter dem höchsten Protektorat Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von

Preußen die Kaiser-Wilhelmsspende als allgemeine Deutsche Stiftung für Altersrenten und Kapitalversicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem deutschen Volke gesammelten 1740000 ℳ ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und der Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Oberaufsicht des Königl. Preuß. Ministers des Innern von einer Direktion und einem Aufsichtsrat verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsrates wird von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protektor, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrat den Direktor und die Subdirektoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist, und da die Zinsen des erwähnten Grundkapitals nur der Stiftung zu gute kommen, so bietet dieselbe die vorteilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Kapital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung beteiligten Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen deutschen Volks zum Zweck hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engeren Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, für Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Auch die einer Versorgung gerade wegen ihres anstrengenden Berufes durchaus bedürftigen Krankenwärter sind hierher zu rechnen. — Ihnen allen steht es frei, für sich selbst oder für Dritte, z. B. die Korporationen, Vereine ꝛc. für die an ihren Anstalten angestellten Krankenwärter Kapital oder Renten zu versichern.

In Rücksicht auf diese Lage der Verhältnisse hegt der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den lebhaften Wunsch, daß auch innerhalb des ihm anvertrauten Ressorts alles geschehen möchte, was der Kaiser-Wilhelmsspende bei der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sein könnte. Wir beauftragen daher die Herren Kreisschulinspektoren, indem wir Ihnen von den uns zugegangenen Drucksachen je 1 Exemplar des Geschäftsplanes ꝛc. und der Erläuterung zu den Versicherungsbedingungen, sowie je 3 kleine Prospekte und je 2 Anmeldeformulare übersenden, die Lehrer in geeigneter Weise nicht nur auf die von der Anstalt den Versicherern gebotenen Vorteile aufmerksam zu machen, sondern zugleich auch sie zur Förderung der Stiftungszwecke innerhalb der Kreise ihrer besonderen Berufsthätigkeit zu veranlassen. Sofern eine solche Förderung durch Übernahme von Agenturen und Sammelstellen für die Stiftung seitens der Lehrer erfolgen würde, wäre selbstverständlich dabei in jedem einzelnen Falle der Antrag auf Genehmigung zur Übernahme bei uns zu stellen.

Breslau, den 4. März 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. XII. 144.

Nr. 22.

Übernahme von Agenturen durch Lehrer.

Verf. vom 11. März 1881.

Auf die Anfragen vom 30. Juli v. J. und vom 16. Februar d. J. eröffnen wir, daß öffentliche Lehrer nach dem Ministerialreskript vom 31. Oktober 1841 — Nr. 21205, II. — zur Übernahme jedes Nebenamtes, mithin selbstverständlich auch zur Übernahme von Agenturen unserer Genehmigung bedürfen.

Breslau, den 11. März 1881.

An den Magistrat in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/V. 558.

Nr. 23.

Ausdehnung der Geltungsdauer der Rückfahrkarten für Teilnehmer an den Seminarlehrerkonferenzen.

Verf. vom 20. April 1881.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königlichen Eisenbahndirektionen ermächtigt, ohne seine ausdrückliche Anweisung die Geltungsdauer der Retourbillets für die Teilnehmer größerer Versammlungen auf Antrag der betreffenden Vorstände oder Komitees angemessen zu verlängern, wenn eine derartige Verkehrserleichterung von dem Herrn Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher die Versammlung abgehalten werden soll, im öffentlichen Interesse unterstützt wird. Infolgedessen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien ersucht, die Gewährung von Verkehrserleichterungen für die an den Schullehrerseminaren abzuhaltenden Volksschullehrerkonferenzen nach Möglichkeit herbeizuführen. Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 24. Dezember v. J. — V. VI, 10159 —, betreffend die Einrichtung vorbezeichneter Konferenzen sehen wir in den Fällen, wo es für notwendig erachtet wird, der rechtzeitigen Einreichung der hierauf bezüglichen Anträge entgegen.

Bezüglich anderer Vereine und Versammlungen wird der Herr Oberpräsident in jedem einzelnen Falle seine Maßnahmen davon abhängig machen, ob von jenen eine wirksame Förderung des Volksschulwesens zu erwarten ist oder nicht.

Breslau, den 14. März 1881.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

An die Herren Seminardirektoren der Provinz Schlesien.
P. S. C. 1769 V/VI/VII.

Abschrift von vorstehendem teilen wir zur Kenntnisnahme und Nachachtung unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 15. Januar d. J. (II, V/III/III A/VI, 75) — betreffend die Abhaltung von Volksschullehrerkonferenzen an Lehrerseminaren — hierdurch mit.

Breslau, den 20. April 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 397.

Nr. 24.

Vernehmung von Lehrern als Zeugen oder Sachverständige.

Verf. vom 10. Februar 1882. (Vgl. Nr. 26.)

Im Anschluß an die Cirkularverfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. d. M., welche bestimmt:

> Beamte, welche im gerichtlichen oder Verwaltungsstreit-, Untersuchungs- oder Beschlußverfahren als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden sollen, haben sofort nach Empfang der diesbezüglichen Vorladung ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sach- oder Streitverhältnisses, in welchem ihre Vernehmung erfolgen soll, und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im dienstlichen Interesse ihre Vernehmung unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, Mitteilung zu machen.

Die vorgesetzte Behörde hat eingehend unter Beobachtung der Bestimmungen in § 341, § 373 der Civilprozeßordnung und in § 53, § 76 der Strafprozeßordnung zu prüfen, ob das Staats- bezw. dienstliche Interesse der Vernehmung entgegensteht, und danach der entscheidenden und vorladenden Behörde bezw. dem vorgeladenen Beamten gegenüber ihre Erklärung abzugeben.

In zweifelhaften und besonders wichtigen Fällen wird sofortigem Berichte entgegengesehen —

verordnen wir für den Bereich unseres Ressorts, daß, sofern es sich um die Vernehmung von Elementarlehrern handelt, die erforderliche Anzeige an den Kreisschulinspektor zu erstatten ist. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen demnächst vorkommenden Falls die bezügliche Anzeige, mit ihrer Äußerung versehen, an den zuständigen Kreislandrat gelangen lassen, welcher letztere hierauf in unserem Namen die vorgeschriebene Erklärung abzugeben bezw., wenn der Fall zweifelhaft und besonders wichtig ist, unsere Entscheidung einzuholen hat.

Unsere an die Herren Kreisschulinspektoren gerichtete Cirkularverfügung vom 2. April v. J. (II. VIII. 283) wird durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

Breslau, den 10. Februar 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 159.

Nr. 25.

Übernahme der Gemeindeschreiberei seitens der Lehrer.

Verf. vom 29. April 1882.

In unserem Ausschreiben vom 23. Juli 1880 (II. VI. 1344) haben wir den Herren Landräten zur Pflicht gemacht, darauf hinzuwirken, daß die Belastung der Volksschullehrer mit Nebenämtern, namentlich mit dem Amte der Gemeindeschreiberei eingeschränkt und so viel als möglich abgestellt werde. Es ist anzuerkennen, daß mehrere der Herren Landräte sich diesen Gesichtspunkt angeeignet und demselben in entsprechender Würdigung der Nachteile, welche für die Schule und oft auch für das Gemeindeleben aus der an sich unnatürlichen Verbindung beider Thätigkeiten hervorzugehen pflegen, seither Rechnung getragen haben. Indes hat die Erfahrung gelehrt, daß dies noch keineswegs durchweg der Fall gewesen ist, und daß in einigen Kreisen des Bezirks man sich nur schwer entschließen kann, das Interesse der Schule, für welche der Lehrer zunächst berufen ist, als das eigentlich entscheidende in dieser Frage anzuerkennen. Ferner haben wir beobachten müssen, daß die Anforderungen, welche von seiten der Königlichen Landratsämter an die zugleich als Gemeindeschreiber bestellten Lehrer in jener Eigenschaft gestellt werden, in den verschiedenen Kreisen sehr verschieden bemessen sind.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, im folgenden unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 23. Juli 1880 wiederum einige Punkte zusammenzustellen, deren sorgfältige Beachtung wir bezüglich der angeregten Frage erwarten müssen.

Die Gewohnheit, die von den Gerichten für die Teilnahme an gewissen dorfgerichtlichen Handlungen zu vereidenden „Dorfgerichtsschreiber" (§ 82 Teil 2 Tit. 7 A. L.-R.) gleichzeitig als „Gemeindeschreiber" zu bestellen, ist in einem großen Teile des Bezirks so eingewurzelt, daß vielfach beide Ämter als mit einander ein für allemal verbunden angesehen oder gar nicht mehr unterschieden werden. Es ist aber festzuhalten, daß beide Ämter an sich völlig getrennt und namentlich auch insofern wesentlich verschiedener Art sind, als nur das Amt des Gerichtsschreibers eine allgemeine gesetzliche Grundlage hat, das Amt eines Gemeindeschreibers aber, wo es überhaupt besteht, nur auf der Ortsverfassung oder auf Beschluß der Gemeindeversammlung beruht und nur den Sinn und die Absicht hat, dem Gemeindevorsteher die mit seinem Amte ver-

bundenen und unter allen Umständen auf seine Verantwortung laufenden Schreibereien zu erleichtern. — Ohne etwa die Lehrer zu dem Gerichtsschreiberamte vor anderen empfehlen zu wollen, wollen wir doch aussprechen, daß wir im allgemeinen gegen die Betrauung derselben mit diesem im Allgemeinen Landrechte begründeten Ehrenamte weit weniger Bedenken haben, als gegen die Verwendung derselben zur Besorgung der Gemeindeschreiberei. Der Gesichtspunkt einer Verbesserung des Lehrereinkommens durch Zuweisung letztgedachter remunerierter Beschäftigung entspricht nicht einem richtig erkannten Schulinteresse.

Wenn die Trennung beider Ämter klar festgehalten wird, ist zu erwarten, daß in vielen Fällen überhaupt die Nötigung, einen eigenen Gemeindeschreiber zu bestellen, wegfällt, da ohne Zweifel viele Gemeindevorsteher — die des Lesens, Schreibens, Rechnens mächtig und gewohnt sind, auch militärische Schulung erlangt haben, oder als größere Besitzer sogar eine noch weitere Bildung besitzen — geeignet und bei richtiger Vorstellung des Sachverhalts auch über ihre Verpflichtung hinaus geneigt sein werden, der Gemeinde die Ausgabe für einen besonderen Gemeindeschreiber zu ersparen, die mit der Gemeindeverwaltung verbundenen schriftlichen Arbeiten selbst zu verrichten und so sich von der häufig genug eintretenden eignen Abhängigkeit vom Lehrer als Gemeindeschreiber freizustellen. Auch aus Rücksichten der Sparsamkeit in der Verwaltung empfiehlt es sich, auf diese Einrichtung hinzuwirken. Jedenfalls aber folgt aus der obigen Unterscheidung, daß die Herren Landräte in allen Fällen Sich wegen richtiger Ausführung der schriftlichen Arbeiten an die Gemeindevorsteher selbst zu halten und mit den Gemeindeschreibern als solchen nicht unmittelbar zu rechnen haben. In dem amtlichen Verhältnis der letzteren ist es daher auch nicht begründet, wenn sie zu gewissen Terminen (z. B. in Militär- und in Steuersachen) in einigen Kreisen ausdrücklich mit vorgeladen werden. Die in anderen Kreisen gemachte Erfahrung beweist überdies, daß die persönliche Teilnahme der als Gemeindeschreiber bestellten Lehrer auch praktisch in derartigen Terminen nicht unentbehrlich ist; und wir bestimmen hierdurch ausdrücklich, daß künftig wegen derartiger Termine, an denen er als Gemeindeschreiber teilzunehmen hätte, kein Lehrer während der Zeit des lehrplanmäßigen Unterrichts in Anspruch genommen, bezw. beurlaubt werden darf.

Eine weitere Einschränkung wird die Verwendung der Lehrer als Gemeindeschreiber dadurch erfahren können, daß Amtsbezirksschreiber zu den Obliegenheiten der Gemeindeschreiberei mit herangezogen werden, bezw. für mehrere benachbarte Gemeinden ein geeigneter, im Schreib- und Rechnungswesen geübter Mann als gemeinschaftlicher Gemeindeschreiber angenommen wird. Letztere Einrichtung ist anderwärts (z. B. in niederschlesischen Kreisen) mit gutem Erfolg durchgeführt worden, es hat sich herausgestellt, daß solche Schreiber auch von Amts- und Gutsvorstehern, Genossenschaften und Privatleuten manche Nebenarbeit erhalten, so daß eine derartige Stellung sich ganz auskömmlich gestalten kann. Wir empfehlen diese Auswege für solche örtliche Verhältnisse, unter denen die Besorgung der Gemeindeschreiberei durch die Vorsteher selbst Schwierigkeit macht, den Herren Landräten zu sorgfältigster Erwägung. Wenn dieselben mit der nötigen Umsicht und persönlichen Einwirkung auf die beteiligten Kreise verfolgt werden, kann er noch über sein nächstes Ziel hinaus — wie sich anderweit gezeigt hat — dazu führen, dem Unwesen der Winkelkonsulenten, dessen Umsichgreifen in einigen Kreisen beklagt wird, den Boden zu entziehen, indem in der Person eines solchen Gemeindeschreibers sich den Kreisbewohnern ein geschäftskundiger Mann darbietet, welcher wegen der dienstlichen Abhängigkeit, in der er steht, auch in der Besorgung privater Angelegenheiten vor Mißbrauch rechtlicher Formen und vor Ausbeutung seiner Auftraggeber sich scheuen muß.

Endlich müssen wir noch darauf hinweisen, daß bei der Frage, ob in einzelnen, noch übrig bleibenden Notfällen ein Lehrer als Gemeindeschreiber zugelassen werden soll, vor allem immer der Geschäftsumfang des Nebenamtes, um den es sich handelt, genau zu erörtern ist. Je größer eine Gemeinde, bezw. je umfangreicher eine Gemeindeverwaltung ist, desto weniger kann es für die Schule ersprießlich sein, wenn einer der Lehrer zugleich die Arbeiten der Gemeindeschreiberei übernimmt; desto wahrscheinlicher ist es aber zugleich, daß andere

geeignete Persönlichkeiten zur Besorgung dieser Arbeiten vorhanden sein werden. Solche Notfälle werden daher überhaupt nur in kleinen Gemeinden, in schwach bevölkerter Gegend ꝛc. vorkommen können. Gänzlich zu vermeiden ist die Bestellung eines Lehrers zum Gemeindeschreiber mehrerer oder überhaupt auswärtiger, nicht zum Schulsprengel gehöriger Orte, wie sie auch noch hier und da vorkommt.

Wir vertrauen, daß sich sämtliche Herren Landräte der sachgemäßen Regelung der beregten Angelegenheit mit der besonderen Sorgfalt annehmen werden, welche ihre Wichtigkeit im Schulinteresse erheischt, und werden gleichzeitig die Königlichen Kreisschulinspektoren anweisen, auch ihrerseits im gleichen Sinne auf die Lehrer einzuwirken und überhaupt, wo sich Gelegenheit bietet, ihren Einfluß geltend zu machen.

Breslau, den 29. April 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnis und zur gleichmäßigen genauen Beachtung in allen vorkommenden Fällen, wobei wir den Herren Kreisschulinspektoren wiederholt zur Pflicht machen, jeder Schädigung des Schulinteresses durch nebenamtliche Thätigkeit der Lehrer mit Nachdruck entgegenzutreten und in vorkommenden Fällen sofort an uns zu berichten.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 341.

Nr. 26.

Vernehmung von Lehrern als Zeugen oder Sachverständige.

Verf. vom 5. Juli 1882.

Zur Vermeidung mißverständlicher Auffassung unserer Cirkularverfügung vom 10. Februar 1882 (II. VIII. 159). wie solche in Einzelfällen bereits hervorgetreten ist, bemerken wir hiermit, daß die Lehrer den Vorladungen der dazu ermächtigten Behörden in jedem Falle Folge zu leisten und ihre Aussagen abzugeben haben, solange ihnen nicht eine entgegenstehende Anweisung für den einzelnen Fall nach Maßgabe unserer Cirkularverfügung vom 10. Februar 1882 zugegangen ist. Es gilt dies namentlich auch für schleunige Sachen, in welchen auch bei sofort erstatteter Anzeige das Ergehen der Entscheidung vor dem angesetzten Termin nicht mehr erwartet werden kann.

Breslau, den 5. Juli 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 777.

Nr. 27.

Beteiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften.

Verf. vom 13. April 1883.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß Volksschullehrer des Bezirks sich angeblich dazu haben gebrauchen lassen, Verträge zwischen Geschäften, welche Auswanderer befördern, und hiesigen Einwohnern zu vermitteln. Es bedarf nicht des Nachweises, daß durch die Übernahme derartiger Funktionen, selbst wenn sich dieselben auf einzelne bestimmte Fälle einschränken, sich die

Lehrer straffällig machen, indem sie ohne unsere Genehmigung nebenamtliche Geschäfte übernehmen. Sie setzen sich aber noch außerdem der Ahndung nach § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, aus, wenn sie sich mit Geschäften, Gesellschaften ꝛc. einlassen, welche auch ihrerseits nicht konzessioniert zur Beförderung von Auswanderern sind.

Sollten im dortigen Kreise Fälle der vorbezeichneten Art zu Euer Hoch-, bez. Hochwohlgeboren Kunde gelangt sein oder künftig gelangen, so wollen Sie unter Hinweis auf das angezogene Gesetz die Einwirkung des zuständigen Herrn Kreisschulinspektors, je nach Lage des Falles auf die in Betracht kommenden einzelnen Lehrer oder auf die gesamte Lehrerschaft des Kreises in Anspruch nehmen.

Bei Fällen, welche durch den Umfang des abgeschlossenen Geschäftes, durch die dabei angewandten Mittel ꝛc. besonders hervortreten, erwarten wir außerdem berichtliche Anzeige.

Breslau, den 13. April 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. V. 415.

Nr. 28.

Vernehmugn der unmittelbaren Staatsbeamten als Sachverständige oder Zeugen.

Verf. vom 27. Juli 1883.

Die Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Herr Finanzminister haben nachstehendes angeordnet:

Wir machen es allen unmittelbaren Staatsbeamten, welche den uns unterstellten Ressorts angehören, hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a) als Sachverständige,
b) als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und event. für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§ 219 der Strafprozeßordnung).

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme und strengsten Nachachtung.

Breslau, den 27. Juli 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königl. Kreisschulinspektor Herrn N. N., Wohlgeboren.
II. I. 609.

Nr. 29.

Betreibung der Jagd durch Lehrer.

Verf. vom 30. Januar 1885.[1])

Es ist in einigen Fällen zu unserer Kenntnis gekommen, daß Lehrer auf Grund der von ihnen gelösten Jagdscheine, ohne unsere eingeholte Genehmigung, die Jagd ausgeübt haben. Um für die Folge solcher Umgehung unserer Verordnung entgegenzutreten, veranlassen wir die Herren Landräte, in jedem einzelnen Falle, in welchem von einem Lehrer ein Jagdschein gelöst wird, nicht nur dem betreffenden Lehrer zu Protokoll zu eröffnen, daß er ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis nicht berechtigt ist, von dem gelösten Jagdscheine Gebrauch zu machen, sondern auch zugleich dem Kreisschulinspektor, welchem jener Lehrer unterstellt ist, von der Lösung des Jagdscheines unter Namhaftmachung des Lehrers Kenntnis zu geben. Die protokollarische Eröffnung ist uns jedesmal einzureichen.

Dem Herrn Kreisschulinspektor wird es obliegen, den Lehrer im Auge zu behalten und uns denselben, falls er ohne unsere Genehmigung die Jagd ausübt, zur Anzeige zu bringen. Zugleich beauftragen wir hierdurch die Herren Kreisschulinspektoren, die etwa eingehenden Gesuche um Erlaubnis zur Ausübung der Jagd aufs sorgfältigste vor etwaiger Befürwortung zu prüfen und die Lehrer selbst eintretendenfalls darauf hinzuweisen, daß der gewöhnliche Vorwand einer beabsichtigten Stärkung der Gesundheit nicht wohl durchschlagend ist, da eine solche durch körperliche Bewegung — Spaziergänge in Feld und Wald, oder nach anderen Ortschaften — wird erreicht werden können, ohne daß dabei Jagdgewehre abgeschossen zu werden brauchen, was an sich die Gesundheit nicht eben stärken wird.

Wir werden unsere Entscheidung über die an sich sehr wenig wünschenswerte Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Jagd jedenfalls davon abhängig machen, daß zunächst da, wo nicht volle Gewähr dafür geleistet ist, daß der betreffende Lehrer durch die Ausübung der Jagd in seiner Amtsthätigkeit und amtlichen Stellung nach keiner Richtung hin beeinträchtigt werden wird, und wo nicht seine außeramtliche Haltung ganz tadellos ist, durch vorgängige besondere und eingehende Revision der Schule und durch Prüfung aller besonderen Verhältnisse, in welchen der Bittsteller lebt, festgestellt wird, ob alle erforderlichen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllt werden. Insbesondere wird es darauf ankommen, daß der Lehrer, für welchen unsere Erlaubnis zur Jagdausübung nachgesucht werden soll, in seiner Haltung und Führung durchaus bewährt ist und in seinen Leistungen voll befriedigte.

Nach diesen Gesichtspunkten werden die Herren Kreisschulinspektoren ihre Entscheidung über Zurückweisung oder Befürwortung der bezüglichen Gesuche zu treffen haben.

Übrigens ist auch dann, wenn dem Gesuche um Ausübung der Jagd unsererseits gewillfahrt ist, die erforderliche Kontrolle seitens der Herren Kreisschulinspektoren um so sorgsamer zu üben und uns die geringste Vernachlässigung des Amtes seitens des betreffenden Lehrers sofort anzuzeigen, damit wir über die Zurückziehung der Erlaubnis befinden.

Breslau, den 30. Januar 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 306.

---

1) Vorstehende Verfügung hat durch Verfügung vom 9. Februar 1887 Einschränkung erfahren (vgl. Nr. 33).

Nr. 30.

Beteiligung von Lehrern, welche nicht zugleich Kirchendiener sind, an Beerdigungen gegen Überlassung von Gebühren.

Verf. vom 27. Februar 1886.

Es ist im diesseitigen Bezirke fast allgemein die Sitte verbreitet, daß Lehrer, welche nicht zugleich Kirchendiener sind, mit den Schulkindern oder einem Teile derselben als Gesangschor an Begräbnissen in dem Kirchort entfernten Dörfern teilnehmen und dafür bestimmte Gebühren (fälschlich Stolgebühren genannt) beziehen. Ohne dieser Sitte entgegenzutreten — vorausgesetzt, daß das Schulinteresse nicht darunter leidet —, weisen wir darauf hin, daß, wenn Lehrer Verabredungen treffen, wodurch sie die Teilnahme an Beerdigungen gegen Überlassung von Gebühren, welche dem angestellten Kirchendiener zustehen, zusagen, sie dadurch nur in ein persönliches Verhältnis zu dem betreffenden Kirchendiener event. der Kirchgemeinde, nicht aber in ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis treten.

Mit dem Königlichen Konsistorium ist daher vereinbart worden, daß in Zukunft, wenn von uns auf Antrag die Genehmigung zur Übernahme der betreffenden kirchlichen Funktionen einem Lehrer erteilt ist — was übrigens immer nur widerruflich geschehen kann —, die Übertragung der Funktionen unter Erwähnung unseres Einverständnisses durch eine Verfügung des Königlichen Konsistoriums erfolgen wird, in welcher die Gebühren für die einzelnen Akte spezifiziert werden.

Es ist hiernach darauf zu achten, daß künftig in den Einkommensnachweisungen für Lehrer, welche nicht zugleich Kirchendiener sind, Stolgebühren keine Aufnahme mehr zu finden haben. Die gedachten Emolumente sind daher auch bei Bemessung der Höhe des Einkommens unberücksichtigt zu lassen und dürfen auch nicht als pensionsfähiges Diensteinkommen angesehen werden.

Breslau, den 27. Februar 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. X/XA/VII/XII. 77.

Nr. 31.

Vernehmung von Beamten über Gegenstände, betreffs deren sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Verf. vom 16. September 1886.

Der Herr Justizminister hat in letzter Zeit wiederholt Veranlassung genommen, die ihm unterstellten Gerichtsbehörden darauf hinzuweisen, daß Vernehmung von Beamten über Gegenstände, betreffs deren sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, Gegenstand sorgfältigster Erwägung zu bilden habe.

Namentlich aber wird den Beamten — worauf wir besonders hiermit aufmerksam machen — bei dieser Gelegenheit nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung auferlegt, ihr Zeugnis zu verweigern, sobald dieselben sich irgend darüber im Zweifel befinden, ob der Gegenstand ihrer Vernehmung ein solcher ist, auf welchen sich ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

Dagegen ist infolge einer gerichtlicherseits bei der vorgesetzten Dienstbehörde etwa eingeholten Genehmigung zur nachträglichen Abgabe des Zeugnisses einer dahin gehenden Weisung des Gerichtes Folge zu leisten. Wir legen Gewicht darauf, daß auch das Lehrerpersonal mit den in vorstehendem gegebenen Vorschriften bekannt gemacht werde.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen hiernach das Weitere in geeigneter Weise veranlassen.

Breslau, den 16. September 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VIII. 450.

Nr. 32.

Mißbilligung der Einreichung von Kollektivvorstellungen.

Verf. vom 29. Januar 1887.

2c. 2c.

Schließlich kann ich nicht unbemerkt lassen, daß Kollektivvorstellungen, wie die von Ihnen und Ihren Amtsgenossen eingereichte, nicht die geeignete Form für Wünsche bilden, welche Sie den Ihnen vorgesetzten Behörden auszusprechen haben. Es ist dem einzelnen Beamten oder Lehrer nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen, und er darf der eingehendsten Prüfung derselben gewiß sein; aber es muß den Eindruck seiner Vorstellung schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer größeren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet.

2c.

Berlin, den 12. Januar 1887.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

U. IIIa. 21445.

Abschrift vorstehenden Auszuges aus der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. d. M. erlassenen Verfügung erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren — Wohlgeboren — Hochwürden zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, vorkommendenfalls Ihrerseits der Vereinigung von Lehrern zu Kollektivvorstellungen zu begegnen.

Breslau, den 29. Januar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 103.

Nr. 33.

Betreibung der Jagd durch Lehrer.

Verf. vom 9. Februar 1887. (Vgl. Nr. 35.)

Nach Inhalt ministerieller Bestimmung sind die Lehrer durch keine gesetzliche Bestimmung von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen.[1]) Daraus folgt, daß sie an sich weder zur Lösung eines Jagdscheines noch zur Ausübung der Jagd einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

Demnach tritt unsere Verordnung vom 30. Januar 1885, soweit sie darauf gerichtet ist, daß Lehrer zur Ausübung der Jagd unsere vorgängige Genehmigung einzuholen haben, und daß die Herren Landräte den Lehrern, welche etwa einen Jagdschein lösen, die protokollarische Eröffnung über die von uns einzuholende ausdrückliche Erlaubnis zum Gebrauch des Jagdscheines zu machen haben, sowie daß darüber unsere Entscheidung einzuholen ist, außer Kraft.

Dagegen bleiben die übrigen Bestimmungen der Verordnung in Kraft, mit der Maßgabe, daß sie erst angewendet werden, sobald ein Lehrer nach Lösung eines Jagdscheines die Jagd thatsächlich ausübt. Es ist demnach insbesondere in jedem Falle nach erfolgter Revision der Schule des betreffenden Lehrers über dessen Leistungen, Haltung und Führung eingehend zu berichten.

Breslau, den 9. Februar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 215.

---

1) Nach M.-E. v. 4. Dez. 1829 „versteht es sich von selbst, daß denjenigen (Lehrern), welche zugleich in kirchlichen Funktionen stehen, die Teilnahme an Jagdvergnügungen untersagt werde." Dieser M.-E. ist durch den M.-E. v. 5. Sept. 1884 nicht aufgehoben, da der letztere sich nur auf Lehrer bezieht, die kein Kirchenamt bekleiden.

Nr. 34.

Unabkömmlichkeit versetzter militärdienstpflichtiger Lehrer.

Verf. vom 8. März 1888. (Vgl. Nr. 45.)

Die in dem Berichte vom 30. November v. J. — K. A. IV. 5372b — vertretene Auffassung,

> wonach die Reihenfolge, unter welcher unabkömmliche, nicht einzeln stehende Lehrer in den Unabkömmlichkeitslisten der vorhergehenden Jahre aufgeführt sind, ebenso für die Listen der folgenden Jahre maßgebend bleiben müsse, auch wenn die betreffenden Lehrer inzwischen versetzt und bezw. sobald dieselben an den neuen Schulorten für unentbehrlich zu erachten seien,

entspricht nicht den Intentionen des Cirkularerlasses vom 29. August 1879 — U. IIIa. 11944.

Nach den Bestimmungen unter Nr. 3 daselbst sind in den einzureichenden Listen zunächst die diesseits als unabkömmlich anerkannten Lehrer in der Reihenfolge der vorjährigen Listen und sodann diejenigen, für welche die Ausstellung neuer Atteste beantragt wird, aufzuführen. Da nun nach den Vorschriften unter § 1 Nr. 2 Absatz 3 der Kontrollordnung vom 28. September 1875 die Gültigkeit der Unabkömmlichkeitsatteste mit der Versetzung der Lehrer, für welche dieselben ausgestellt sind, erlischt, so folgt, daß die event. erforderlich werdende Reklamierung der Lehrer nach ihrer Versetzung für die früheren Dienststellen derselben und die damit in Zusammenhang stehende Reihenfolge der vorjährigen Listen nicht maßgebend sein kann, vielmehr die Einreihung der Versetzten hinter die gesamten bereits in den Vorjahren dispensierten, aber nicht versetzten Lehrer, sowie gleichzeitig bezüglich ihrer früheren Dienststelle die Aufnahme unter die Abgänge erforderlich macht. Dies schließt indes nicht aus, daß bei der Reklamierung eines als unabkömmlich anerkannten Lehrers für eine anderweite Dienststelle desselben in Kol. 9 der Liste: „als unabkömmlich anerkannt" ein bezüglicher Vermerk gemacht wird, während Angaben als „bisher noch nicht," wie solche von der Königlichen Regierung hinsichtlich der Lehrer R. und B. gemacht sind, leicht zu Mißverständnissen Anlaß bieten und daher künftig zu vermeiden sind.

Bezüglich der Abgänge gegen das jedesmalige Vorjahr bemerke ich schließlich, daß, wenn dies auch in § 21 Nr. 1 Absatz 2 der Kontrollordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, doch erwartet werden muß, daß dieselben für jeden Fall besonders erläutert bezw. begründet werden.

Berlin, den 31. Januar 1888.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. IIIa. Nr. 20771.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Breslau, den 8. März 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 354.

Nr. 35.

Betreibung der Jagd durch Lehrer.

Verf. vom 6. Februar 1889. (Vgl. Nr. 33.)

Im Verfolg unseres Ausschreibens vom 9. Februar 1887 — II. V. 215 — wird die in dem Ausschreiben vom 30. Januar 1885 — II. VI. 306 — getroffene Anordnung, daß seitens der Herren Landräte von jedem Falle der Lösung eines Jagdscheines durch einen Lehrer, dem Kreisschulinspektor — welchem jener

Lehrer unterstellt ist, unter Namhaftmachung desselben — Kenntnis zu geben ist, hierdurch in Erinnerung gebracht. Zugleich weisen wir die Herren Kreisschulinspektoren an, sowohl die Schule des Lehrers, welcher einen Jagdschein gelöst hat, ohne Verzug eingehend zu revidieren, wie auch die gesamten Verhältnisse desselben sorgfältig zu prüfen und über das Ergebnis uns Bericht zu erstatten, damit solchen Lehrern, welche etwa in ihren Leistungen, sowie in ihrer Amtsführung und gesamten Haltung nicht voll befriedigen, zur Wahrung des Interesses der Schule die Ausübung der Jagd untersagt werde.

Breslau, den 6. Februar 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 153.

Nr. 36.

Ausstellung der Unabkömmlichkeitsatteste für landsturmpflichtige einzeln stehende Volksschullehrer.

Verf. vom 29. April 1889.

Im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich hierdurch, daß die in dem Erlaß vom 4. Oktober 1876 — G. III. 5166. U. M. 3998 — betreffs der einzeln stehenden Geistlichen und Volksschullehrer getroffenen Bestimmungen über die Ausstellung der Unabkömmlichkeitsatteste für den Fall der Einberufung der Reserve-, Land- und Seewehr auch hinsichtlich der Ausstellung von Unabkömmlichkeitsatteste für landsturmpflichtige einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer entsprechende Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 17. April 1889.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten, an sämtliche Königliche Regierungen und sämtliche Königliche Konsistorien, einschließlich des Königlichen Landeskonsistoriums zu Hannover.
G. I. Nr. 864.
G. II. U. II. III. III a.

Abschrift unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom heutigen Tage (II. VI. 906) zur Kenntnisnahme und Beachtung; zu diesem Zweck folgt Abschrift des Ministerialerlasses vom 4. Oktober 1876, G. III. 5166, U. M. 3998 anbei.

Breslau, den 29. April 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 1005.

Mit Bezug auf § 20 Nr. 2 a der Kontrollordnung (II. Teil der deutschen Wehrordnung), wonach auch einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer mit Unabkömmlichkeitsatteste für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, bestimme ich hiermit im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen der nach § 13 Nr. 5 a. a. O. in Betracht kommenden Religionsgesellschaften bei dem Oberpräsidenten, hinsichtlich der Volksschullehrer bei den Königlichen Regierungen, in der Provinz Hannover bei den Konsistorialbehörden nachzusuchen und von diesen Behörden geeignetenfalls zu erteilen sind.

Die Ausstellung der Unabkömmlichkeitsatteste für sämtliche Beamte meines Ressorts, mit Ausnahme der Volksschullehrer, erfolgt auch in Zukunft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Ministerialinstanz.

Berlin, den 4. Oktober 1876.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Oberpräsidenten (mit Ausnahme des Oberpräsidenten von Hessen-Nassau), an sämtliche Regierungen und sämtliche Konsistorialbehörden der Provinz Hannover, ferner an sämtliche Medizinalkollegien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts- und Akademiebehörden, Kunstschulen. — Desgl. an die alländischen Konsistorien und die Konsistorien in Kiel, Kassel und Wiesbaden.

G. III. J. Nr. 5166. U. M. 3998.

Nr. 37.

Termin für Berichte über Unabkömmlichkeit alleinstehender und nicht alleinstehender Volksschullehrer.

Verf. vom 29. April 1889. (Vgl. Nr. 45.)

Durch die Bestimmungen in § 126 Nr. 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sind die Termine, unter denen die Listen der unabkömmlichen Beamten, Lehrer ꝛc. sowie Nachtragslisten den Provinzial-Generalkommandos mitzuteilen sind, vom 1. Dezember bez. 1. Juni auf den 1. Februar bezw. 1. September jedes Jahres verlegt worden.

In Abänderung unserer Cirkularverfügungen vom 15. Mai 1873 (II. V. 1761), 15. Juli und 20. Dezember 1878 (II. VI/V/III. 3707 und II. VI. 7418) veranlassen wir daher Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren, für die Folge die Unabkömmlichkeitslisten der Volksschullehrer und zwar sowohl der alleinstehenden wie der nicht einzelstehenden Lehrer, aber für jede Kategorie mittelst besonderen Berichtes

bis spätestens 15. November jedes Jahres

und die Nachtragslisten

bis spätestens 15. Juni jedes Jahres

bei uns zur Vorlage zu bringen.

Selbstverständlich gelten diese Termine schon für das laufende Jahr; nur soweit bereits Veränderungslisten gegen die Hauptnachweisung des Vorjahres eingereicht sind, wollen wir von einer nochmaligen Vorlegung absehen, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen Abweichungen vorgekommen sind.

Im übrigen sind die Vorschriften der neuen Wehrordnung — namentlich auch hinsichtlich der ausgebildeten und unausgebildeten Landsturmpflichtigen § 126 Nr. 1 und § 103 Nr. 6 und 10 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888, betreffend Änderungen der Wehrpflicht (Reichs-Gesetzbl. S. 11) — insbesondere § 19 daselbst — bei Aufstellung der Listen zu beachten.

Zu Grunde zu legen ist dieser Aufstellung hinfort die als Anlage 1 zu Nr. 1 der mehrgenannten Wehrordnung abgedruckte zeitige Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Hinsichtlich der Begründung der Anträge auf Unabkömmlichkeit machen wir bei dieser Gelegenheit, da die bestehenden Anordnungen vielfach unbeachtet geblieben sind, nochmals auf unsere bezüglichen Cirkularverfügungen vom 15. Juli 1878 (II. VI/V/III. 3707) und 11. Februar 1880 (II. V/VI/VIA/III/IIIA. 89) zur genauesten Befolgung aufmerksam. Bei Lehrern an mehrklassigen Volksschulen wird also insonderheit die Zahl der Klassen sowie der ordnungsmäßig geprüften Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule, ferner die Zahl der Schulkinder, sowohl in den einzelnen Klassen als auch im ganzen, und endlich noch anzugeben sein, ob außer demjenigen Lehrer, für welchen der Antrag gestellt wird, noch andere Lehrer derselben Schule, event. welche militärdienstpflichtig

sind. Unstatthaft ist es, in den Listen einfach auf die Begründung in den Vorjahren Bezug zu nehmen. Abgesehen davon, daß derartige Angaben schon wegen der innerhalb eines Zeitraumes von mehr als einem Jahre unausbleiblichen Schwankungen bezüglich der Höhe der Schülerfrequenz in keinem Falle der Wirklichkeit entsprechen können, haben dieselben auch den wesentlichen Nachteil, daß, sobald sie weiter als ein Jahr zurückgreifen, eine zutreffende Prüfung der in Betracht kommenden Einzelfälle wesentlich erschwert wird. Bei den einzureichenden Listen ist daher fortan bezüglich eines jeden Lehrers ohne Rücksicht auf eine etwa in früheren Jahren bereits stattgehabte Reklamierung der Unabkömmlichkeit nach Maßgabe unserer obenbezeichneten Cirkularverfügungen zu begründen und dabei insbesondere darzulegen, ob und event. in welcher Weise eine Änderung der die Unabkömmlichkeit der betreffenden Lehrer zur Zeit bedingenden Verhältnisse herbeigeführt werden kann.

Über die bei Aufstellung der Unabkömmlichkeitsnachweisung zu beobachtende Reihenfolge und ferner bezüglich der Begründung der Abgänge giebt der mit unserer Cirkularverfügung vom 8. März v. J. (II. VI. 354) mitgeteilte sorgfältig zu beachtende Ministerialerlaß Aufschluß.

Breslau, den 29. April 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 906.

Nr. 38.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für unausgebildete landsturmpflichtige Lehrer.

Verf. vom 11. September 1889.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. — S. 514 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach § 103[10] der neuen Wehrordnung die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für unausgebildete landsturmpflichtige Beamte (Lehrer, Geistliche) diesen behufs Vorlegung im Musterungstermin einzuhändigen sind. Da ferner die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach § 126[2] a. a. O. Gültigkeit behalten, solange die betreffenden Beamten (Geistliche, Lehrer) in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben, so ergiebt sich, daß es bezüglich der unabkömmlichen unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Aufstellung von Listen im Sinne des § 126 der Wehrordnung nicht bedarf.

Soweit es sich um solche unausgebildete landsturmpflichtige Beamte (Geistliche, Lehrer) handelt, für welche die Unabkömmlichkeitsatteste meinerseits auszustellen sind, genügt die einmalige Einreichung einer Liste, welche sämtliche betreffenden Personen enthält. Die Ausfertigung neuer Unabkömmlichkeitsbescheinigungen ist alljährlich nur einmal, und zwar zum 1. Januar bei mir zu beantragen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach zu verfahren bezw. das Weitere zu veranlassen.

Im übrigen bemerke ich, daß nicht „sämtliche wehrfähige" Lehrer, wie es in der Anfrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums heißt, in die Unabkömmlichkeitslisten aufzunehmen sind, sondern auf Grund sorgfältiger Prüfung — unter Beachtung des obigen — nur die wirklich unabkömmlichen. Einer Beschränkung der Unabkömmlichkeitslisten bezw. des Unabkömmlichkeitsverfahrens auf gewisse Altersklassen der Wehrpflichtigen kann nicht stattgegeben werden.

Berlin, den 19. Juli 1889.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. N.
G. I. 1796. G. II. U. III a.

Abschrift erhält { das Provinzial-Schulkollegium / die Königliche Regierung / das Konsistorium } im Verfolg des Erlasses vom 2. Februar d. J. — G. I. 3911. U. IIIa. — zur Nachachtung bezw. weiteren Veranlassung.

An sämtliche übrige Provinzial-Schulkollegien, sämtliche Königliche Regierungen und Konsistorien.

Abschrift unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 17. Juni d. J. (I. VI. 1294) zur gefälligen Kenntnis und Nachachtung.

Breslau, den 11. September 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 2321.

Nr. 39.

Jahresbericht über Unabkömmlichkeit von — dem Landsturm I. Aufgebots (unausgebildeten Mannschaften) angehörigen — Lehrern.

Verf. vom 15. Oktober 1889.

Nach unserer Cirkularverfügung vom 17. Juni 1889 (II. VI. 1294) sollen die Bescheinigungen über die Unabkömmlichkeit von — dem Landsturm I. Aufgebots angehörigen — Lehrern (unausgebildeten Mannschaften) durch den Kreisschulinspektor nach Benehmen mit Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren ausgestellt werden. Diese Bestimmung wird hierdurch aufgehoben und nachstehendes angeordnet.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Lehrer ist mittels besonderen Berichts alljährlich bis spätestens 1. Dezember eine bezügliche Vorschlagsliste, in welcher sowohl einzeln wie nicht einzeln stehende Lehrer gedachter Kategorie aufzunehmen sind — unter ausführlicher Begründung des Antrages bei jedem einzelnen der in der Liste aufgeführten Lehrer — einzureichen, worauf von hier aus die Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen durch den Herrn Regierungspräsidenten bezw. durch den Herrn Minister herbeigeführt werden wird.

Hierbei machen wir auf den Schlußsatz des mit unserer Verfügung vom 11. v. M. (II. VI. 2321) mitgeteilten Ministerialerlasses vom 19. Juli d. J. (G. I. 1796, G. II. U. IIIa) noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 15. Oktober 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 2596.

Nr. 40.

Verpflichtung der Lehrer, die Schulkinder beim Gottesdienste zu beaufsichtigen.

Verf. vom 6. April 1890.

In vielen Gemeinden besteht die Sitte, daß die evangelischen bezw. katholischen Schulkinder an Sonn- und Feiertagen einem besonderen Schulgottesdienste auf ihnen eigens angewiesenen Plätzen in der Kirche beiwohnen. Wo dies der Fall ist, haben die Lehrer und Lehrerinnen die Verpflichtung, die Schulkinder bei diesem Gottesdienste zu beaufsichtigen. Darüber hinaus haben die Lehrer und Lehrerinnen aber auch dann die Aufsicht über die Schulkinder zu führen, wenn dieselben sich an Sonn- und Feiertagen in ihrer Gesamtheit an bestimmten ihnen von der Kirchengemeinde eingeräumten Plätzen überhaupt an dem Gottesdienste der Gemeinde beteiligen. Selbstverständlich wird

hierdurch das Recht der Eltern, an den Sonn- und Feiertagen selbst ihre schulpflichtigen Kinder mit sich zum Gottesdienste zu führen, in keiner Weise beschränkt.

Berlin, den 17. März 1890.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. IIIa. Nr. 13282.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, das hiernach Erforderliche anzuordnen.

Breslau, den 6. April 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1128.

Nr. 41.

Unbefugte Mitteilung einer amtlichen Verhandlung ist Verletzung der gebotenen Amtsverschwiegenheit.

Verf. vom 25. März 1891.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß ein Lehrer unseres Bezirks den Inhalt einer durch den Königlichen Landrat und Kreisschulinspektor mit ihm in Dienstangelegenheiten aufgenommenen Verhandlung dritten Personen mitgeteilt hat, und daß infolgedessen der Gegenstand der dem Lehrer im Dienstwege gemachten Eröffnungen sogar in der hierselbst erscheinenden Schlesischen Lehrerzeitung einer abfälligen Kritik unterzogen worden ist. Eine derartige unbefugte Mitteilung einer amtlichen Verhandlung stellt sich als eine Verletzung der jedem Beamten obliegenden Amtsverschwiegenheit dar, deren unnachsichtliche Bestrafung uns in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 22. März 1845 zur Pflicht gemacht ist.

Euer Hochwürden — Hochehrwürden — Wohlgeboren wollen die Lehrer Ihres Aufsichtsbezirkes in geeigneter Weise hierauf hinweisen und denselben eröffnen, wie wir in ähnlichen Fällen gegen Übertreter der erwähnten Vorschriften mit äußerster Strenge — erforderlichenfalls mit Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zum Zwecke der Dienstentlassung — vorgehen werden. Etwaige Zuwiderhandlungen sind uns zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Breslau, den 25. März 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 164.

Nr. 42.

Die Annahme von Schülergeschenken an Geburts-, Namens- oder Jubiläumstagen, oder zu Weihnachten oder Neujahr ist verboten.

Verf. vom 28. Mai 1891.

In unserer Cirkularverfügung vom 30. April 1875 (II. U. III. VIII. 4597) haben wir Sammlungen unter Schulkindern zu was immer für einen Zweck strengstens untersagt. Wie jedoch die angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist es auch jetzt noch in einer nicht geringen Anzahl von Schulen üblich, Geldbeträge einzusammeln zum Ankaufe von Geburts- bezw. Namenstagsgeschenken für den Lehrer. Unverkennbar gereicht solche Darbietung von Geschenken sowohl dem Lehrer wie den Schülern zum Nachteil; überdies widerspricht dieser Gebrauch entschieden unserer oben angeführten Cirkularverfügung. Wir nehmen

darum Veranlassung, hierdurch ausdrücklich die Annahme von Schülergeschenken an Geburts-, Namens- oder Jubiläumstagen, oder zu Weihnachten oder Neujahr den Lehrern streng zu verbieten.

Über etwaige Zuwiderhandlungen wollen Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden sofort berichten.

Breslau, den 28. Mai 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1192.

Nr. 43.

Die Lehrer sind verantwortlich für geeignete Auswahl der Bücher aus der Volksschulbibliothek.

Verf. vom 30. November 1891.

In Anlaß eines Einzelfalles erinnere ich unter Bezugnahme auf schon früher getroffene Anordnungen wiederholt daran, daß bei der Ausleihung der für die Volksschulbibliotheken von hier aus überwiesenen oder dortseits angeschafften Bücher die Lehrer für eine geeignete Auswahl verantwortlich sind. Insbesondere haben sie auf Grund einer gewissenhaften Prüfung des Inhaltes der verschiedenen Jugendschriften dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Schulkindern seitens der Schule kein Buch in die Hand gegeben wird, welches hinsichtlich des Bekenntnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte.

Die Schulaufsichtsbehörden werden den Lehrern diese Pflicht stets gegenwärtig zu halten, erforderlichen Falles ihnen auch bei deren Ausübung selbst Hilfe zu leisten haben.

Berlin, den 7. November 1891.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. Nr. 2503.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden mit dem Veranlassen, die Verwalter der in dortigem Bezirke bestehenden Volksschulbibliotheken auf die ihnen obliegende Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen und die ihnen hieraus erwachsende Pflicht stets gegenwärtig zu halten.

Breslau, den 30. November 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3271.

Nr. 44.

Die Benutzung unsicherer Turn- und Spielgeräte ist den Schülern zu verbieten.

Verf. vom 10. Oktober 1892.

Bei Gelegenheit eines Schülerausfluges ist ein beklagenswerter Unglücksfall, der den Tod eines Schülers zur Folge hatte, dadurch herbeigeführt worden, daß dieser an dem in einem öffentlichen Garten aufgestellten Reck auf eigene Hand eine Übung vornahm, wie sie nur an ganz sicheren und ordnungsmäßig angelegten Geräten ohne Gefahr ausführbar ist.

Auf Anordnung des Herrn Ministers veranlassen wir, um ähnlichen Vorkommnissen thunlichst vorzubeugen, Euer Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden, dafür Vorsorge zu treffen, daß nicht nur den Schülern bei der Benutzung von Turngeräten, auf deren Sicherheit nicht unbedingter Verlaß ist, die gebotene Vorsicht dringend empfohlen, sondern auch die Vornahme von Übungen, die nach der Beschaffenheit solcher Geräte gefährlich werden könnten, überhaupt verboten werde. Hinsichtlich des letzteren Punktes ist von dem den Turnunterricht erteilenden Lehrer den Schülern im Turnunterricht ausführliche Belehrung zu erteilen.

Bei den Schülerausflügen aber liegt dem den Ausflug leitenden Lehrer die Pflicht ob, die an dem Ausflugsorte etwa vorhandenen Turn- und Spielgeräte, unter letzteren besonders auch die mancherlei Arten von Schaukeln, auf ihre Gefahrlosigkeit genau zu prüfen und, sofern dieselbe nicht außer allem Zweifel steht, die Benutzung derselben durch die Schüler unbedingt zu verbieten.

Breslau, den 10. Oktober 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2794.

Nr. 45.

Schema für Listen der als unabkömmlich zu bezeichnenden nicht einzeln stehenden Volksschullehrer.

Verf. vom 1. April 1893. (Vgl. Nr. 34, 37 u. 50.)

In den einzureichenden Listen der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an mehrklassigen Volksschulen sind vielfach die Bestimmungen unserer Cirkularverfügung vom 29. April 1889 (II. VI. 906) über die Aufführung der Gründe für die Unabkömmlichkeit nicht beachtet worden, und es konnte infolgedessen nicht übersehen werden, ob die betreffenden Lehrer thatsächlich als unabkömmlich anzuerkennen seien.

Um Rückfragen thunlichst zu vermeiden, ist es notwendig, die Begründung genau den Bestimmungen der vorbezeichneten Cirkularverfügung entsprechend, aber doch in einer Kürze anzugeben, welche sogleich eine Übersicht über die Verhältnisse der Schule gestattet und die Unabkömmlichkeit der betreffenden Lehrer erkennen läßt.

Wir veranlassen daher Euer Hochwohlgeboren—Hochgeboren, in den künftig einzureichenden Listen der als unabkömmlich zu bezeichnenden nicht einzeln stehenden Volksschullehrer die Unabkömmlichkeit nach dem Muster der beiliegenden Liste[1]) zu begründen und in Spalte Bemerkungen:

a) die Zahl der Klassen der Schulen,
b) die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen der Schule,
c) die Schülerzahl der einzelnen Klassen,
d) die Gesamtschülerzahl,
e) wieviele der Lehrer militärfrei,
f) wieviele der Lehrer militärpflichtig sind,
g) welche der militärpflichtigen Lehrer reklamiert werden, und
h) wo die Reklamierten in der Liste nachgewiesen werden,

anzugeben.

Werden mehrere Lehrer derselben Schule reklamiert, so ist die Begründung nur einmal bei dem in der Liste zuerst aufgeführten Lehrer anzugeben, aber hinzuweisen, unter welchen Nummern die übrigen Lehrer in der Liste verzeichnet sind. Bei Letzteren ist nur auf die Begründung bei dem zuerst aufgeführten Lehrer zu verweisen.

Bezüglich der einzuhaltenden Reihenfolge der Lehrer in den einzureichenden Listen verweisen wir auf unsere Cirkularverfügung vom 8. März 1888 (II. VI. 354) und bemerken noch ausdrücklich, daß zunächst die bereits als unabkömmlich anerkannten Lehrer in der Reihenfolge der vorjährigen Listen

1) Siehe S. 346.

und dann diejenigen, für welche die Ausstellung neuer Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beantragt wird, aufzuführen sind.

Bei dieser Gelegenheit machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die obenbezeichneten Bestimmungen auch hinsichtlich der Aufstellung der Listen der unausgebildeten landsturmpflichtigen nicht einzeln stehenden Volksschullehrer in Anwendung zu bringen sind. Hierbei bemerken wir jedoch, daß die Einreichung dieser Listen — in welche auch die einzeln stehenden Lehrer der genannten Gattung aufzunehmen sind — jährlich nur einmal und zwar bis zum 15. November zu erfolgen hat, die Einreichung von Nachtragslisten, wie solche unsere Cirkularverfügung vom 3. September 1890 (II. VI. 2370) anordnete, ist nicht erforderlich. In die genannten Listen sind ferner auch nur diejenigen Lehrer aufzunehmen, für welche die Ausstellung neuer Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beantragt wird, da die bereits früher ausgestellten Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach § 126 zu 2 der Wehrordnung Gültigkeit behalten, solange die betr. Lehrer in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Es sind uns künftig also einzureichen:

bis zum 15. November j. J.
1. die Unabkömmlichkeitsliste der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen,
2. desgl. der einzelstehenden Volksschullehrer,
3. desgl. der unausgebildeten landsturmpflichtigen Lehrer an ein- und mehrklassigen Volksschulen,

bis zum 15. Juni j. J. Nachtragslisten zu 1 und 2; eventuell Fehlberichte.

Im übrigen bleiben die in dieser Angelegenheit bereits früher von uns getroffenen Bestimmungen bestehen.

Breslau, den 1. April 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 459.

Nr. 46.

Reisen der Volksschullehrer in das Ausland.

Verf. vom 14. Februar 1894.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Volksschullehrer zu allen Reisen in das Ausland, d. h. über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus unserer Genehmigung bedürfen.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen die unterstellten Lehrer hiervon alsbald in Kenntnis setzen mit dem Bemerken, daß sie die bezüglichen Gesuche, in denen selbstverständlich Zweck, Dauer und Ziel der Reise anzugeben sind, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen haben.

Breslau, den 14. Februar 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 4253.

Liste der im Bezirke des ..ten Armeekorps von dem Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten

Nr.	Civil-stellung.	Vor- und Zuname.	Militärcharge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten.	Wohn-ort.
1.	Volks-schullehrer	Schulz, Franz Ernst.	Reservist der Infanterie.	1./10. 87. Inf.-Rgt. Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenb. Nr. 64).	Krautdorf.
2.	desgl.	Braun, Paul Emil.	desgl.	1./10. 88. Inf.-Rgt. von Stülpnagel (5. Brandenb. Nr. 48).	Grünheide.
3.	desgl.	Gärtner, Karl.	Land-wehrmann II. Aufgebots.	4./10. 79. Füsil.-Rgt. Prinz Heinrich von Preußen (Brandenb. Nr. 35).	Hasenberg.
4.	desgl.	Müller, Joh. Gustav.	Reservist der Infanterie.	1./4. 84. Kolbergsches Grenadier-Rgt. Graf Gneisenau (2. Pomm. Nr. 9).	Krautdorf.

Königlichen Landrat in ..... für den Fall einer Lehrer an mehrklassigen Volksschulen.

Wohnort. Kreis.	Wohnort. Bezirk des Landwehr-Bataillons.	Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeitsattest liegt bei:	Bemerkungen.
Nieder-Barnim.	Bernau.	Für 1891/92.		Fünfklassige Schule mit 4 Lehrern: I. Klasse . . . . . 54 Schüler II. „ . . . . . 62 „ III. „ . . . . . 69 „ IV. „ . . . . . 61 „ V. „ . . . . . 47 „ Summa 293 Schüler. Von den Lehrern sind zwei nicht militärpflichtig, zwei militärpflichtig. Von letzteren werden reklamiert: 1. Schulz, nebenstehend, 2. Müller, Nr. 4 dieser Liste.
Teltow.	Teltow.	desgl.		Zweiklassige Schule mit 2 Lehrern: I. Klasse . . . . . 40 Schüler II. „ . . . . . 65 „ Summa 105 Schüler. Der zweite Lehrer ist auch militärpflichtig.
West-Priegnitz.	Perleberg.	desgl.		Vierklassige Schule mit 4 Lehrern: I. Klasse . . . . . 36 Schüler, II. „ . . . . . 52 „ III. „ . . . . . 75 „ IV. „ . . . . . 87 „ Summa 250 Schüler. Sämtliche Lehrer sind militärpflichtig. Reklamiert wird: 1. Gärtner, nebenstehend. 2. Schmidt, Nr. 17 der Liste der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.
Nieder-Barnim.	Bernau.	Bisher nicht.		Begründet unter Nr. 1.

Nr. 47.

Auf das in Johannisbad in Böhmen errichtete Hospiz wird aufmerksam gemacht.

Verf. vom 5. Juli 1894.

Das in Johannisbad in Böhmen errichtete Hospiz nimmt, wie uns von dem Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Landesbauinspektor Sutter in Schweidnitz, mitgeteilt wird, der Stiftungsurkunde gemäß bedürftige Kurgäste aus dem Lehrer-, Beamten- und Kaufmannsstande auf und gewährt denselben unentgeltliche Wohnung mit Bedienung, kostenfreie Thermalbäder, Befreiung von der Kurtaxe und kostenlose ärztliche Behandlung.

Euer Hoch—wohlgeboren—Hoch—ehr—würden wollen in Lehrerkreisen auf dieses Hospiz aufmerksam machen.

Breslau, den 5. Juli 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI/III. 1309.

Nr. 48.

Genaue Begründung der Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Lehrer.

Verf. vom 22. Oktober 1894. (Vgl. Nr. 45.)

Die Bestimmungen unserer Cirkularverfügung vom 1. April 1893 (II. VI. 459), betreffend die einzureichenden Listen der für den Fall einer Mobilmachung des Heeres als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer, insbesondere an mehrklassigen Volksschulen, sind in neuerer Zeit nicht überall beachtet worden. Insbesondere wurde eine sachgemäße und sorgfältige Begründung der Unabkömmlichkeit einzelner Lehrer vielfach vermißt.

Wir nehmen daher Veranlassung, erneut auf die Vorschriften der genannten Verfügung aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß zur ordnungsmäßigen Begründung der Unabkömmlichkeit folgende Angaben in Spalte „Bemerkungen" der einzureichenden Liste unerläßlich sind:

a) die Zahl der Klassen der Schulen,
b) die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen der Schule,
c) die Schülerzahl der einzelnen Klassen,
d) die Gesamtschülerzahl,
e) wieviele der Lehrer militärfrei,
f) wieviele der Lehrer militärpflichtig sind,
g) welche der militärpflichtigen Lehrer reklamiert werden und
h) wo die Reklamierten in der Liste nachgewiesen werden.

Werden mehrere Lehrer derselben Schule reklamiert, so ist die Begründung nur einmal bei dem in der Liste zuerst aufgeführten Lehrer anzugeben, aber hinzuweisen, unter welchen Nummern die übrigen Lehrer in der Liste verzeichnet sind. Bei Letzteren ist nur auf die Begründung bei dem zuerst aufgeführten Lehrer zu verweisen.

Indem wir nochmals und insbesondere auch bezüglich der einzuhaltenden Reihenfolge der Lehrer in den einzureichenden Listen auf unsere eingangs bezeichnete Verfügung verweisen, bemerken wir, daß in einem Spezialfalle ein Lehrer, welcher schon seit Jahren aus dem militärischen Verbande ausgeschieden war, dennoch als unabkömmlich bei uns reklamiert worden ist.

Um Rückfragen und Verzögerungen für die Folge zu vermeiden, ersuchen wir die Herren Landräte, vor Aufnahme der Lehrer in die Unabkömmlichkeitsliste auch hinsichtlich der Richtigkeit der — übrigens selbstverständlichen — Voraussetzung ihrer Zugehörigkeit zum Heeresverbande Sich Gewißheit zu verschaffen.

Breslau, den 22. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VI. 2824

Nr. 49.

Besuch des Königlichen Instituts für Kirchenmusik.

Verf. vom 21. Februar 1896.

Um das Königliche Institut für Kirchenmusik seinen Aufgaben entsprechend zu fördern, habe ich in den letzten Jahren nicht nur auf eine reichere Ausstattung desselben, sondern auch auf eine Vermehrung der Unterrichtsstunden in einigen praktischen Disziplinen Bedacht genommen.

Die Unterrichtserfolge des Instituts hängen aber zum nicht geringen Teile auch davon ab, ob es gelingt, ihm Zöglinge zuzuführen, deren besondere musikalische Befähigung und Vorbildung erwarten läßt, daß sie bei entsprechendem Fleiße eine allseitig befriedigende Ausbildung zum Musiklehrer an höheren Lehranstalten und Schullehrerseminaren erlangen werden.

Nicht selten werden für diesen Beruf sehr günstig beanlagte Lehrer wegen Mangels an Mitteln von dem Besuche der erwähnten Anstalt zurückgehalten.

Ich bin daher bereit, in besonders geeigneten Fällen Lehrern mit guter musikalischer Befähigung und Vorbildung, die unter Zurücklassung ihres Gehalts in das Königliche Institut für Kirchenmusik eintreten, eine angemessene Beihilfe zu den Kosten ihrer Ausbildung zu gewähren.

Die Königliche Regierung wolle in geeigneten Fällen hierauf hinweisen und in Zukunft bei den Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut unter Darlegung der Vermögens- und Familienverhältnisse der betreffenden Lehrer bemerken, ob und in welcher Höhe die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheint.

Berlin, den 21. Januar 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. B. Nr. 98.

Abschrift erhalten Euer Hoch—ehr—würden—Wohlgeboren zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlassen, die zur Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik besonders günstig beanlagten und ausreichend vorbereiteten Lehrer, falls sie beabsichtigen, das Königliche Institut für Kirchenmusik zu besuchen, auf die vom Herrn Minister zu erwartende Beihilfe zu den Kosten ihrer Ausbildung aufmerksam zu machen und in Zukunft bei den Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut unter Darlegung der Vermögens- und Familienverhältnisse der betreffenden Lehrer zu bemerken, ob und in welcher Höhe die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheint.

Breslau, den 21. Februar 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 316.

Nr. 50.

Listen der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an mehrklassigen Volksschulen.

Verf. vom 13. Oktober 1896.

Von dem Herrn Minister ist bemerkt worden, daß in den einzureichenden Listen der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer an mehrklassigen Volksschulen im vergangenen Jahre bei der Beurteilung des Bedürfnisses an unentbehrlichen Lehrkräften wiederholt ungleichmäßig verfahren worden ist.

So wurde in der Liste der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten nicht einzelstehenden Volksschullehrer bei der einen Schule

für 134 Kinder ein zweiter Lehrer verlangt, während bei einer anderen Schule für 247 Kinder und bei einer dritten sogar für 304 Kinder ein Lehrer als ausreichend bezeichnet war. Ferner sind in der Liste der dem Landsturm I. Aufgebots angehörenden (unausgebildeten) Lehrer an mehrklassigen Schulen in der einen Schule bei 167 Schülern zwei Lehrkräfte für erforderlich erachtet worden, während bei einer zweiten Schule desselben Kreises bei 190 Schülern ein Lehrer ausreichen soll.

Wir ersuchen die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren, bei der Beurteilung des Bedürfnisses an für den Fall einer Mobilmachung unentbehrlichen Lehrkräften innerhalb des eigenen Kreises möglichst gleichmäßig zu verfahren und im Auge zu behalten, daß es sich nur darum handelt, in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, wieviele Lehrkräfte im Notfalle noch ausreichen, um die Schule einigermaßen im Betriebe zu erhalten.

Breslau, den 13. Oktober 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3075.

Nr. 51.

Entschädigung für die Teilnehmer an den amtlichen Kreiskonferenzen.

Verf. vom 19. September 1897.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1897/98 sind in Kapitel 121 Titel 35b 300 000 ℳ zu Beihilfen für Kreiskonferenzen der Elementar-Lehrer und Lehrerinnen ausgesetzt.

Der Fonds soll, wie seine Zweckbestimmung ergiebt, subsidiär dazu dienen, die Aufwendungen der Schulunterhaltungspflichtigen für die Kreiskonferenzen zu ergänzen.

Überall da, wo es bisher üblich war, den Lehrern und Lehrerinnen aus den Schulkassen bezw. Schulversäumnisstrafgeldern eine Entschädigung für die Teilnahme an den amtlichen Kreiskonferenzen zu gewähren, ist nach wie vor darauf zu halten, daß ausreichende Beträge zu diesem Zweck in die Schulkassenetats eingestellt werden. Sofern indessen die geringe Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen dies erforderlich erscheinen läßt, wird fortan eine angemessene Beihilfe zu Deckung solcher Ausgaben zu gewähren sein.

Die Zweckbestimmung des Fonds gestattet ferner aber auch, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Schulunterhaltungspflichtigen bisher derartige Entschädigungen nicht gewährt haben und es nach Lage des einzelnen Falles nicht angängig ist, dieselben in Zukunft hierzu anzuhalten, den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen unmittelbar eine angemessene Entschädigung in Form einer Beihilfe aus der Staatskasse gewährt wird.

Berlin, den 24. Juli 1897.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 1248.

Abschrift mit dem Veranlassen, über die hiernach erforderlichen Beihilfen für die Teilnahme der Elementar-Lehrer und Lehrerinnen an den Kreislehrerkonferenzen im Etatsjahr 1897/98 nach Maßgabe des beiliegenden Formulars bis spätestens 1. Januar 1898 zu berichten.

Im Anschluß hieran bemerken wir noch folgendes:

Die amtlichen Kreislehrerkonferenzen sind in dem bisher üblichen Umfange abzuhalten. Sollte dortseits die Abhaltung häufigerer Konferenzen in Ihrem Bezirk für erforderlich oder wünschenswert erachtet werden, so sehen wir einer bezüglichen Äußerung unter Angabe der hierzu erforderlichen Mittel entgegen.

Die den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährenden Entschädigungen sollen lediglich ein Ersatz der durch die Teilnahme an den Konferenzen erwachsenden notwendigen Aufwendungen sein. Die Entschädigungen sind daher nicht nach bestimmten Tagegelderſätzen und kilometerweise festzusetzenden Reisekosten zu berechnen, sondern unter thunlichster Zugrundelegung der bisher üblichen Sätze unter billiger Berücksichtigung des einzelnen Falles zu bemessen.

Bei Entfernungen unter 2 Kilometern wird in der Regel keinerlei Entschädigung für den Weg und eine Beihilfe zu den Zehrungskosten nur dann zu gewähren sein, wenn es üblich und wünschenswert ist, daß die Lehrer sich nach Abhaltung der Konferenz noch zu einer geselligen Zusammenkunft in Gegenwart des Kreisschulinspektors vereinigen.

Breslau, den 19. September 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI/XI. P. 2463.

Nachweisung

der aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35b im Jahre 1897/98 erforderlichen Beihilfen.

Name des Schulverbandes.	Name des Lehrers, der Lehrerin.	Wohnort des Lehrers, der Lehrerin.	Zahl der Konferenzen.	Entfernung des Wohnortes vom Konferenzort.	Betrag der Entschädigung für		Betrag der Beihilfe.	Angabe, ob die Beihilfe dem Schulverband wegen Leistungsunfähigkeit zu gewähren ist.	Angabe, ob die Beihilfe dem Lehrer, der Lehrerin unmittelbar gewährt werden soll.	Bemerkungen.
					Reisekosten.	Zehrungskosten.				
1.	2.	3.	4.	5.	a) 6.	b)	7.	8.	9.	10.

IX. Schulpflicht,[1] Schulbesuch, Ferien.

Nr. 1.

Die Ferienordnung für sämtliche Elementarschulen.

O.-Pr.-Erl. v. 4. Juni 1841 (Amtsbl. 1841, S. 156. 157).

Es haben bisher in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlesien in Ansehung der Ferien in den evangelischen und katholischen Elementarschulen teils von einander abweichende, teils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachteile für den Jugendunterricht und sonstige Übelstände herbeigeführt worden sind. Um diese zu verhüten und die nötige Übereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Provinz Schlesien, ohne Unterschied der Konfession, und mit Aufhebung der früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen folgende Ferien festgesetzt:

1. Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23. Dezember, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22. Dezember geschlossen und den 2. Januar, oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Januar wieder eröffnet wird.
2. Die Osterwoche vom Grünen Donnerstage[2]) an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.
3. In der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch[3]) nach dem Feste.
4. Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.
5. Der erste Tag jedes Jahrmarktes in den Städten[4]); in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.
6. Zur Zeit der Ernte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im ganzen vier Wochen mit der Maßgabe, daß ein Teil dieser Ferien in die Zeit der Getreideernte, der andere Teil je nach dem örtlichen Bedürfnisse in die Zeit der Kartoffelernte oder einer anderen landwirtschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberröte und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabaksstauden und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruten zu rechnen ist.

   Die Teilung dieser Ferien bei 6 wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulvorsteher mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der Königlichen Superintendenten resp. Kreisschulinspektoren

---

1) Vergl. O.-Pr.-Erl. v. 29. Juli 1832 in Kamptz, Annalen 1832. Bd. 16, S. 935 ff.

2) Durch O.-Pr.-Erl. v. 23. März 1897 — O. P. I. 2883 — wird genehmigt, daß an den Volksschulen in Orten mit 10000 Einwohnern diese Ferien um 3 Wochentage verlängert werden, daß also der Schluß der Schule vor Ostern am Sonnabend vor dem Palmsonntage stattfindet. Vergl. Verf. v. 1. April 1897, II. VI. 821. (Nr. 52.)

3) Die Pfingstferien an sämtlichen öffentlichen Volksschulen erstrecken sich bis einschließlich des Donnerstags nach Pfingsten. M.-E. v. 20. Jan. 1892. (C.-Bl. S. 436.) (Siehe Verf. v. 2. Febr. 1892, II. VI/III/V/VI. B. 343 unter Nr. 44.)

4) Aufgehoben durch M.-E. v. 30. Juni 1881. U. III a. 13487; vergl. Verf. v. 6. Juli 1881. II. V. 971. Nr. 18.

überlassen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überschritten werden.[1])

7. In solchen größeren Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Ernteferien vierzehn Tage Hundstagsferien gestattet, wofür die städtischen Schuldeputationen nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betreffenden Königlichen Superintendenten resp. Kreisschulinspektors, die Zeit näher zu bestimmen haben.[2])

Daß sämtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen,[3]) die katholischen Schulen auch an den bestehenden besonderen Feiertagen[4]) ihrer Konfession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst. Auch mag es bei den herkömmlichen schulfreien Nachmittagen am Mittwoch[5]) und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich derselben für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein anderes verfügt werden muß.

Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

a) daß während dieser schulfreien Zeit, und namentlich in der warmen Jahreszeit, die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweißen, Ausbessern und Setzen der Ofen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster sowohl im Schullokale als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;

b) daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixiertes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist, und

c) daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirtenschule, solange dieser Notbehelf überhaupt noch notwendig sein wird, alltäglich innegehalten werden. Die nähere Anordnung hierfür mag nach den örtlichen Verhältnissen den Königlichen Superintendenten resp. Kreisschulinspektoren im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen bleiben.

Von den Königlichen Superintendenten und Kreisschulinspektoren, ingleichen von den Schulrevisoren und den städtischen Schuldeputationen und Schulvorständen wird erwartet, daß sie diese Verordnung genau beachten und insbesondere jede Überschreitung der Feriendauer verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derselben zum Besten des Unterrichts hierdurch keineswegs untersagt sein soll.

Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rat und Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

1) M.-E. v. 30. Juni 1881 — U. III a. 13487 — genehmigt Ausdehnung der Ferien von 4 auf 5 Wochen mit Teilung in Sommer- und Herbstferien je nach den örtlichen Verhältnissen. Vgl. Verf. v. 6. Juli 1881, II. V. 971 unter Nr. 18.

2) Vorstehend genannter M.-E. genehmigt 4 Wochen Ferien und empfiehlt Teilung in dreiwöchentliche Sommer- und in einwöchentliche Herbstferien. Vergl. zu 1 und 2 Verf. v. 6. Juli 1881. II. V. 971.

3) Jüdische Kinder in christlichen Volksschulen sind auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter an den Sonnabenden und an den hohen jüdischen Feiertagen von dem Schulbesuch zu dispensieren. Besuch des Synagogengottesdienstes ist nicht Vorbedingung der Dispensation. (M.-E. v. 18. Januar 1894. C.-Bl. S. 300.)

Die jüdischen Feiertage, die nicht in die Schulferien fallen, sind ohne Anrechnung auf die Gesamtdauer der Ferien freizulassen. Ein Übermaß von Unterrichtsausfall in den jüdischen Volksschulen wird durch eine geeignete Festsetzung der Ferien verhütet. (M.-E. v. 12. Dez. 1894. C.-Bl. 1895, S. 205).

4) An Gelöbnistagen darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden. Verf. v. 1. Sept. 1875. 2. III. 10585. (Nr. 7.) Über den Ausfall des Unterrichtes an katholischen Feiertagen siehe Verf. v. 5. Juni 1886. II. III. 1465. (Nr. 33.)

5) Die Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden ist unzulässig. (Min.-Erl. v. 31. März 1897 C.-Bl. S. 402).

Nr. 2.

Einschulung schulpflichtig gewordener Kinder.

Verf. vom 1. März 1873.

Wir haben angeordnet, daß derjenige Passus der Ober-Präsidialverordnung vom 29. Juli 1832, welcher von der Anmeldung zugezogener Kinder behufs ihrer Aufnahme in die Schule handelt, durch die Kreisblätter republiziert und eingeschärft werde.

Euer Hochwürden wollen dagegen die Lokalschulinspektoren ermuntern, darauf zu halten, daß die am Orte geborenen Kinder rechtzeitig der Schule zugeführt werden. Wie dies unter Zuhilfenahme des Kirchenregisters geschehen könne, darüber läßt sich § 3 der Ober-Präsidialverordnung vom 2. Juli 1836 (Amtsblatt pro 1836, Stück 30) aus. Wir erwarten, daß diese Erinnerung den wünschenswerten Erfolg haben werde.

Breslau, den 1. März 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische und katholische Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/X. 772.

Nr. 3.

Störungen des Schulunterrichts infolge der kirchlichen Funktionen der Lehrer sollen vermieden werden.

Verf. vom 7. April 1873. (Vgl. Nr. 9. 10.)

Es ist in letzter Zeit von einzelnen Gemeindegliedern und ganzen Gemeinden wiederholt bei uns darüber Beschwerde erhoben worden, daß der Schulunterricht infolge der kirchlichen Funktionen, zu denen die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Küster, Kantoren und Organisten herangezogen werden, nicht unerhebliche Störungen erleide. In größeren Kirchspielen, und namentlich an solchen Pfarrorten, wo die Sitte herrscht, alle Trauungen, Begräbnisse u. s. w. nur des Vormittags abzuhalten, soll es sogar zuweilen vorkommen, daß die mit den kirchlichen Offizien betrauten Lehrer nicht bloß einzelne, sondern alle vormittägigen Unterrichtsstunden aussetzen.

Wir nehmen daher Veranlassung, den § 33 des Reglements vom 18. Mai 1801 hierdurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, wonach es nicht gestattet ist, „während der regelmäßigen Schulzeit den Lehrer zu irgend einem Privat- oder einem mit dem Gerichtsschreiberamt verbundenen Geschäfte, zur Begleitung des Geistlichen bei Krankenbesuchen oder sonst einer Verrichtung in der Kirche abzuberufen."

Zugleich sprechen wir das Vertrauen aus, daß bei gutem Willen der dabei Interessierten es nicht schwer fallen dürfte, solche Maßnahmen zu treffen, durch welche den Lehrern ermöglicht wird, allen Pflichtenkollisionen auszuweichen.

Euer Hochwürden geben wir auf, den Herren Revisoren und Lehrern vorstehenden Erlaß zur Kenntnis zu bringen und für dessen Eintragung in die Kurrendenbücher Sorge zu tragen, darüber aber, daß es geschehen ist, binnen 6 Wochen hier einzuberichten.

Breslau, den 7. April 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche katholische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. III. 373.

Nr. 4.

Das Aussetzen des Unterrichts an Jahrmarkts- und Fastnachtstagen wird verboten.

Verf. vom 22. Januar 1874. (Vgl. Nr. 18.)

Obgleich die Schulferienordnung für die Provinz Schlesien vom 4. Juni 1841 noch in voller Kraft steht, so wird dieselbe doch von nicht wenigen Lehrern vielfach außer acht gelassen, und nicht zu verkennen ist, daß dabei häufig die Neigung obwaltet, die Zahl der Schulferientage möglichst zu vermehren. Früher schon haben wir namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß der Tag des Jahrmarkts in den Städten für die Landschullehrer zur Aussetzung des Schulunterrichts durchaus keine Veranlassung gebe. Ebensowenig darf an Fastnacht die Schule ausgesetzt werden. Dennoch finden unsere Schulräte bei ihren Schulbereisungen sehr häufig, daß dies unbeachtet bleibt, und daß man an den Jahrmarktstagen der benachbarten Städte, sowie an Fastnacht den Schulunterricht in Landschulen ausfallen läßt.

Wenn auch an den Jahrmarktstagen hie und da ein Schulkind begründete Ursache haben wird, den Schulunterricht zu versäumen, so kann dies doch dem Lehrer keine ausreichende Veranlassung geben, den Unterricht gänzlich auszusetzen.

Ein solches Verfahren würde die Lehrer sowohl bei den Schülern als bei den Eltern leicht dem Verdacht aussetzen, daß sie mehr um ihrer selbst als um der Schüler willen an den Jahrmarktstagen den Schulunterricht ausfallen lassen.

An Fastnacht aber die Schule freigeben, heißt in der That nichts weniger als offenbarem Unfuge Vorschub leisten.

Unter diesen Umständen machen wir den Herren Lehrern die genaue Beobachtung der Ferienordnung vom 4. Juni 1841 wiederholt zur Pflicht.

Sollte diese Mahnung fruchtlos bleiben und namentlich doch wieder an den Tagen des Jahrmarkts in benachbarten Städten oder an Fastnacht der Schulunterricht ausgesetzt werden, so werden wir in jedem einzelnen zu unserer Kenntnis gelangenden Falle die Übertretung mit einer Strafe von 5 Thaler ahnden.

Breslau, den 22. Januar 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische und katholische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/III/VI. 1047.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme, indem wir gleichzeitig bemerken, daß es von guter Wirkung sein würde, wenn die Verfügung durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht würde.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2. V/III/VI. 1047.

Nr. 5.

Anzeigepflicht einer Schulversäumnis.

Verf. vom 19. April 1875.

Euer Hochwürden übersenden wir in der Anlage eine Polizeiverordnung, betreffend den Schulbesuch, vom 2. Februar cr. zur sorgfältigen Beachtung und ebenmäßigen Mitteilung an die zu Ihrem Aufsichtskreise gehörenden Lokalschulinspektoren.

Breslau, den 19. April 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/III/VI/VIII 853.

Polizeiverordnung

betreffend den Schulbesuch.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1.

Wer, zur Erziehung eines schulpflichtigen Kindes verpflichtet, es unterläßt, den Grund einer Schulversäumnis desselben binnen drei Tagen dem Lehrer anzumelden, wird mit einer Geldbuße von ein bis fünfzehn Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft zu treten hat, bestraft.

§ 2.

Die besonderen, wegen Schulversäumnis der Kinder bestehenden Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Breslau, den 2. Februar 1875.

Königliche Regierung.

2. V/III/VI/VIII. 853.

Nr. 6.

Dauer und Verteilung der Sommer- und Herbstferien.

Verf. vom 4. Juni 1875. (Vergl. Nr. 11 u. 18.)

Schon im vergangenen Jahre sind Verhandlungen über die Ernte- und Kartoffelferien in den Schulen der Dörfer und der ackerbautreibenden Städte, bezüglich deren es seit lange an mancherlei Willkürlichkeiten nicht gefehlt hat, gepflogen worden, die Sache ist jedoch zum vollständigen Austrage nicht gelangt, und haben wir in einzelnen Verfügungen angedeutet, daß wir sie im nächsten, i. e. dem gegenwärtig laufenden Jahre, zum Ziele führen würden.

Die Ferienordnung vom 4. Juni 1841 setzt § 6 fest, daß in der Zeit der Ernte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten 4 Wochen Schulferien sollen gegeben werden. Die Verteilung dieser Ferien soll je nach Bedürfnis geschehen, doch soll in keiner Weise die Gesamtferienzeit von 4 Wochen überschritten werden.

Um nun in der Sache eine festere Ordnung als die bisherige zur Geltung zu bringen, setzen wir nachstehendes fest:

1. Die Sommerferien scheiden sich wie bisher in solche, welche zur Zeit der Getreideernte, und solche, welche in der Kartoffelernte gehalten werden.
2. Auf die Getreideernte sind 14 Tage Ferien und ebensoviel auf die Kartoffelernte anzusetzen.
3. In jedem Kreisschulinspektionsbezirke haben sich der Landrat und der Kreisschulinspektor ein für allemal darüber zu verständigen, an welchem Tage die Ernte- und an welchem die Kartoffelferien beginnen sollen.
4. Dabei setzen wir ausdrücklich fest, daß die Ernteferien erst zu beginnen haben, wenn die Getreideernte bereits im vollen Gange ist.
5. Wo die Verhältnisse eines Kreisschulinspektionsbezirkes es nötig erscheinen lassen, kann ein doppelter oder dreifacher Termin für den Beginn der Ferien festgestellt werden, und ist dabei der Distrikt, für welchen der eine oder der andere Ferientermin gilt, genau zu bestimmen.
6. In einzelnen Kreisschulinspektionsbezirken giebt es noch andere Produkte als Getreide und Kartoffeln, wegen deren Ernte häufig Schulversäumnisse entstehen, und welche Schulferien wünschenswert machen. Dahin sind zu rechnen: die Färberröte, die Runkelrüben, der Tabak, die Weidenruten u. s. w.

7. Der Landrat und der Kreisschulinspektor haben sich zu vereinigen, ob wegen der sub 6 genannten Produkte Schulferien anzusetzen sind, und ist deren Termin ebenfalls zu bestimmen.
8. Da aber nach dem Ferienreglement von 1841 die Zahl von vier Ferienwochen nicht überschritten werden darf und auch für die Kartoffelernte wenigstens eine Ferienwoche aufbehalten werden muß, so dürfen die durch die sub 6 angegebenen Produkte veranlaßten Ferien eine Woche nicht überschreiten.
9. Die Lokalschulinspektoren haben sorgfältig zu überwachen, daß in den ihnen überwiesenen Schulen die Ferien rechtzeitig beginnen und endigen, während die Kreisschulinspektoren die Ordnung bezüglich des ganzen Schulinspektionsbezirks zu beaufsichtigen haben.
10. In den Städten, deren Bürger Ackerbau nicht treiben, bleibt es bei dem, was die Ferienordnung vom 4. Juni 1841 § 7 festgesetzt.

Den Ferientermin hat die städtische Schulendeputation nach Anhörung des Lokal- und des Kreisschulinspektors festzusetzen.

Breslau, den 4. Juni 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VII/III. 6302.

Nr. 7.

An Gelöbnistagen darf der Schulunterricht nicht ausgesetzt werden.

Verf. vom 1. September 1875. (Vgl. Nr. 26. 33. 42.)

Euer Wohlgeboren bescheiden wir auf den Bericht vom 27. v. M., wie folgt:

Die in einzelnen Ortschaften Ihres Inspektionsbezirks gefeierten Gelöbnistage ꝛc. sind nicht den von der Kirche gebotenen Feiertagen gleich zu erachten, und es liegt keine Veranlassung vor, diese gleich den Sonn- und Festtagen durch Aussetzung des Schulunterrichts zu begehen.

Wir verordnen deshalb, daß an diesen Gelöbnistagen der Schulunterricht nicht ausfallen dürfe, wollen aber gestatten, daß derselbe ausnahmsweise später — nach beendetem feierlichen Gottesdienst — beginne, insofern die Schuljugend sich an diesem Gottesdienst beteiligen will. Eine Kürzung der Unterrichtszeit ist aber möglichst zu vermeiden.

Diese Verfügung ist zur Kenntnis der Lokalrevisoren und Lehrer zu bringen.

Breslau, den 1. September 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den kommiss. Kreisschulinspektor Herrn N. Wohlgeboren zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Herren Kreisschulinspektoren zur Kenntnis und Nachachtung.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche katholische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. III. 10585.

Nr. 8.

Aussetzen des Unterrichts nach der Osterprüfung.

Verf. vom 16. Oktober 1875.

Eine Anzahl von Lehrern hat sich zur Aussetzung des Schulunterrichts an dem Tage nach dem üblichen jährlichen Kinderspaziergange berechtigt gehalten, angeblich um die Kinder sich erholen zu lassen, ehe sie in die Schularbeit wieder

eintreten. Da indessen der Spaziergangstag selbst ein Erholungstag ist und jenes Verfahren deshalb auch sachlich ganz unmotiviert erscheint, so untersagen wir hierdurch bestimmt, daß künftig hinter dem gedachten Spaziergange noch ein zweiter, darauf bezüglicher Schulfeiertag gehalten werde, und machen die Lokalschulinspektoren für die Beachtung dieser Anordnung verantwortlich.

Ferner sehen wir uns auch veranlaßt anzuordnen, daß der vorschriftsmäßige Schulfeiertag hinter der jährlichen Schulprüfung immer unmittelbar an dem auf den Prüfungstag folgenden Tage gehalten werde. Es ist dieser Tag nämlich in der That für Lehrer und Schüler ein Tag der Erholung von der Anstrengung der Schulprüfung und verliert als solcher ganz seine Bedeutung, wenn er nicht unmittelbar hinter dem Prüfungstage folgt.

Breslau, den 16. Oktober 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI/III. 11363.

Nr. 9.

Der Schulunterricht darf durch die Doppelstellung des Lehrers im Schul- und Kirchenamte nicht unterbrochen werden.

Verf. vom 30. Oktober 1876. (Vgl. Nr. 3. 10.)

Um die durch die Vereinigung von Kirch- und Schulämtern entstehenden Versäumnisse des Schulunterrichts nach Möglichkeit zu verhüten, bestimmen wir im Anschluß an die ministerielle Verfügung vom 20. November 1874 — U. III. 11437 — folgendes:

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß der Schulunterricht durch die Doppelstellung des Lehrers nicht unterbrochen werden darf.

Um dies zu erreichen, wird in den Fällen — wo die Verbindung der beiden Ämter keine dauernde ist, d. h. wenn der Lehrer nicht zugleich als Küster, Organist ꝛc. vociert ist, er vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Funktionen gegen Entschädigung übernommen hat — das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer aufzugeben sein, sich in Kollisionsfällen eine Vertretung bei der Verrichtung der kirchlichen Funktionen zu verschaffen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß wir unsere Genehmigung zur Ausübung des kirchlichen Nebenamtes ohne weiteres zurückziehen.

Ist aber die Verbindung der beiden Ämter eine für die Person des Betreffenden dauernde, d. h. ist der Lehrer auch als Küster, Organist ꝛc. vociert, dann ist zunächst eine Verständigung zwischen der kirchlichen und Schulaufsichtsbehörde darüber herbeizuführen, wie einer Beschädigung des Lehramtes durch Vornahme von kirchlichen Funktionen seitens der Lehrer vorgebeugt werden könne. Ist eine Verständigung nicht möglich, so wird die Trennung beider Ämter ins Auge gefaßt und spätestens bei eintretender Vakanz durchgeführt werden.

Um genau beurteilen zu können, an welchen Orten die Verbindung beider Ämter den Schulunterricht schädigt, veranlassen wir sämtliche Herren Kreisschulinspektoren, den Lehrern, welche zugleich kirchliche Nebenämter versehen, aufzugeben, in den sogenannten Fleißkatalogen (Absentenlisten) die Anzahl der Unterrichtsstunden, welche sie infolge von kirchlichen Funktionen auszusetzen gezwungen waren, unter genauer Angabe der Veranlassung aufzunotieren. Bei Einreichung der Schulrevisionsberichte von seiten der Herren Schulinspektoren erwarten wir jedesmal eine darauf bezügliche, durch Zahlenangabe unterstützte Anzeige.

Breslau, den 30. Oktober 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 2957.

Nr. 10.

Wochen- und Passionsgottesdienste sollen mit Beginn des Schulunterrichts anfangen.

Verf. vom 17. September 1877.

Das evangelische Konsistorium für die Provinz Schlesien hat sich auf unseren Antrag damit einverstanden erklärt, daß künftig in allen evangelischen Gemeinden, deren Lehrer zugleich ein kirchliches Amt verwalten, die Wochengottesdienste auf zwei Stunden wöchentlich in der Passionszeit und auf eine Stunde wöchentlich während der übrigen Zeit des Jahres beschränkt und stets so gelegt werden sollen, daß ihr Beginn mit dem gewöhnlichen Beginn des Schulunterrichts zusammenfällt.

Indem wir dies hierdurch zu Euer rc. Kenntnis bringen, beauftragen wir Sie, dafür zu sorgen, daß demgemäß bei Aufstellung der Stundenpläne nach vorgängiger Verständigung mit den evangelischen Geistlichen, wo diese nicht selbst Ortsschulinspektoren sind, verfahren und der durch die Wochengottesdienste herbeigeführte Ausfall an Unterrichtsstunden durch entsprechende Vermehrung derselben, gleichviel ob an demselben oder an einem anderen Tage der betreffenden Woche, ausgeglichen werde.

Breslau, den 17. September 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks, denen evangelische Schulen unterstellt sind.

2. VI. 1800.

Nr. 11.

Dauer der Festsetzung der Sommerferien.

Verf. vom 22. Juni 1878. (Vgl. Nr. 6. 18.)

In den letzten Jahren ist uns verschiedentlich der Wunsch vorgetragen worden, daß die Sommerferien im diesseitigen Bezirk auf 3 Wochen für die Getreideernte und 2 Wochen für die Kartoffelernte ausgedehnt werden möchten. Wir sind der Angelegenheit näher getreten, haben aber von einer Änderung der bestehenden Ordnung Abstand nehmen müssen, da eine solche zur Zeit unüberwindlichen Hindernissen begegnet.

Indem wir dies den Herren Landräten und Kreisschulinspektoren eröffnen, machen wir denselben zugleich wiederholt zur Pflicht, die Bestimmungen unserer die Sommerferien betreffenden Cirkularverfügung vom 4. Juni 1875 genau zur Ausführung zu bringen. Nur wollen wir gestatten, daß in solchen Kreisen oder einzelnen Teilen von Kreisen, wo es die Verhältnisse wünschenswert machen, die Gesamtzeit von vier Wochen auch ohne unsere Genehmigung zu ungleichen Teilen auf die Getreide- und die Kartoffelernte vom Kreislandrat im Einvernehmen mit dem Kreisschulinspektor bezw. den Kreisschulinspektoren verteilt werden darf.

Eine Überschreitung der Gesamtzeit von 4 Wochen kann nur von uns und auch von uns nur dann genehmigt werden, wenn dieselbe durch ganz besondere Gründe gefordert wird. Wir beauftragen die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren daher, hierauf gerichtete Anträge, sofern nicht ausnahmsweise dringende örtliche Verhältnisse zu Grunde liegen, Ihrerseits zurückzuhalten und abschlägig zu bescheiden.

Noch bemerken wir hinsichtlich des § 9 der gedachten Cirkularverfügung, welcher hin und wieder eine dem Zusammenhange widersprechende Deutung erfahren hat, daß durch ihn den Ortsschulinspektoren zur Pflicht gemacht wird, auf genaue Einhaltung der vom Landrat und Kreisschulinspektor festgesetzten Ferienzeiten zu achten. Darauf, daß der Anfang und die Dauer der einzelnen Ferienzeiten den Bedürfnissen des jeweiligen Ortes wirklich

entsprechen, können dieselben zwar auch durch etwaige Anträge im Sinne des § 5 einzuwirken suchen, indes hat ihnen und selbst den bei der Entscheidung beteiligten Kreisschulinspektoren in dieser Hinsicht das Recht einer Überwachung selbstverständlich nicht beigelegt werden sollen oder auch nur können.

Endlich verfügen wir für dies Jahr, daß überall bei Bestimmung der Ferienzeit auf die für den 30. k. M. angesetzte Wahl zum Deutschen Reichstage die thunlichste Rücksicht zu nehmen ist, damit die Beteiligung an derselben in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Breslau, den 22. Juni 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2290.

Nr. 12.

Anzeige über Sommer- und Herbstferien.

Verf. vom 15. Mai 1879.

Die Herren Kreisschulinspektoren veranlassen wir hierdurch, uns für die Folge regelmäßig den Anfang, sowie die Dauer der Sommer- und Herbstferien, und zwar spätestens 8 Tage vor Anfang anzuzeigen.

Breslau, den 15. Mai 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI. 274.

Nr. 13.

Vorschriften über den Besuch der Volksschule und Bestrafung der Schulversäumnisse.

Verf. vom 25. Februar 1880.

Wiederholte Wahrnehmungen über die mangelhafte Ausführung unserer Amtsblattverordnung vom 13. September 1876, betreffend den Besuch der Volksschule und das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse, veranlassen uns, dieselbe teilweise modifiziert, wie folgt, zur genauesten Nachachtung zu wiederholen.

Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schulen.

§ 1. Jedes schulpflichtige Kind, welchem nicht nachweislich der nötige Unterricht im Hause oder in einer Privatschule erteilt wird, hat die öffentliche Schule zu besuchen.[1])

Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich auf den gesamten in der Schule erteilten Unterricht, insbesondere auch bei den Mädchen auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Ausnahmen mit Rücksicht auf die körperliche oder geistige Individualität eines Kindes zu genehmigen, behalten wir uns in jedem besonderen Falle vor.

Dauer der Schulpflichtigkeit.

§ 2. Jedes Kind ist so lange schulpflichtig und hat den regelmäßigen Besuch der Lehrstunden in der Schule fortzusetzen, bis es nach dem Befunde des Königlichen Lokal- bezw. Kreisschulinspektors die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.

1) Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll ihnen in einer preußischen Schule zu teil werden (Kammerger.-Erk. v. 12. Okt. 1882. C.-Bl. 1883, S. 152.) Vgl. Verf. v. 25. Mai 1885, II. III. 2011 (Nr. 28).

Aufnahme in die Schule.

§ 3. Die Aufnahme schulpflichtiger oder schulpflichtig gewordener Kinder in die Schule erfolgt regelmäßig zu Ostern jedes Jahres.

§ 4. Hinsichtlich der aus einem andern Schulbezirke zuziehenden Kinder muß sowohl die Anmeldung als auch die Aufnahme in die Schule spätestens am achten Tage nach dem Anzuge geschehen.

Entlassung aus der Schule.[1])

§ 5. Zu Ostern jedes Jahres werden diejenigen Kinder aus der Schule entlassen, welche

1. an diesem Termine das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben, oder
2. bis zum 30. September desselben Jahres noch vollenden werden, vorausgesetzt, daß sie 8 Jahre die Schule regelmäßig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben (cfr. § 2).

Die zweite Schulentlassung am Michaelistermin bleibt bestehen, wo sie im Jahre 1877 schon herkömmlich bestand, und außerdem da, wo sie seitdem eingeführt worden ist, wenn ihr Fortbestand von zuständiger Seite beantragt wird. An diesem Termin sind diejenigen Kinder zu entlassen, welche

1. das 14. Lebensjahr entweder vollendet haben, oder
2. bis zum 31. Dezember desselben Jahres noch vollenden werden, vorausgesetzt, daß sie 8 Jahre die Schule regelmäßig besucht und die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben.[2])

Ferner soll auch da, wo die Schulentlassung zu Ostern die Regel ist, denjenigen Kindern, welche im 4. Quartal des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollenden, die Entlassung zu Michaelis durch den Kreisschulinspektor gewährt werden, wenn dies von den Eltern oder deren Stellvertretern beantragt wird, und ausreichende Gründe dafür vorhanden sind.

Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder.

§ 6. Behufs praktischer Durchführung des Schulzwanges ist jährlich für jede Schule eine Liste der schulpflichtig gewordenen, aber noch nicht eingeschulten Kinder des Schulbezirks aufzustellen.

Dieselbe muß nach dem beigefügten Schema A fünf Kolonnen enthalten: 1. für die laufende Nummer, 2. für den Namen, 3. für den Geburtstag des Kindes, 4. für die Konfession, in welcher das Kind erzogen werden soll, 5. für den Namen, Stand und Wohnort des Erziehers.

Nicht aufzunehmen in die Liste sind diejenigen Kinder, für deren Unterricht nachweislich außerhalb der öffentlichen Schule gesorgt wird.

Die Aufstellung der Liste liegt in den Städten der Schuldeputation, auf dem Lande dem Lehrer ob, wobei aber der Schulvorstand die von dem Lehrer angefertigte Liste bezüglich ihrer Vollständigkeit zu prüfen und zu vollziehen hat.

In den Städten hat der Magistrat und auf dem Lande der Ortsvorsteher die Verpflichtung, die Schuldeputation bezw. den Schulvorstand und den Lehrer mit den zur Aufstellung der Listen nötigen Mitteilungen über den Personenstand der Gemeinde rechtzeitig unaufgefordert zu versehen. — Wenn im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern neu anziehen, so hat die Behörde, welche die Meldung über die Aufnahme entgegen nimmt, die zur Aufstellung der Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder Verpflichteten sofort davon in Kenntnis zu setzen.

Die oben gedachte Liste muß sich spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrkursus in den Händen des Lehrers bezw. bei mehrklassigen Schulen des ersten Lehrers oder Rektors befinden und ist von diesen bei den Schulakten aufzube-

---

1) Vgl. Nr. 14. 15.
2) Vgl. Verf. v. 27. Sept. 1891, II. VI. 2620 (Nr. 43) u. v. 14. Dez. 1896, II. VI. 3777 (Nr. 51).

wahren und beim Beginn des Lehrkursus als Grundlage für das von ihnen fortzuführende Verzeichnis sämtlicher in die Schule wirklich aufgenommenen Kinder (vergl. Schema B [Hauptkatalog]) zu benutzen. In diesem letzteren Verzeichnis, dessen fortlaufende Nummer durch die neuen Jahreszugänge nicht unterbrochen werden darf, müssen sich außer den 5 Kolonnen des Schema A noch drei weitere befinden, nämlich: 6. für den Tag der Aufnahme in die Schule, 7. für den Tag des Austritts aus der Schule, 8. für Bemerkungen des Lehrers über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch und Leistungen des Kindes.

Die 6. Kolonne ist beim Eintritt des Kindes in die Schule, die 7. und 8. Kolonne beim Austritt des Kindes aus der Schule vom Lehrer auszufüllen.

Dieses Verzeichnis dient in Zukunft u. a. als Anhalt bei den Erhebungen über mangelhafte Schulbildung der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.

Der Lokalschulinspektor hat die Fortführung und gewissenhafte Ausfüllung dieses Verzeichnisses zu überwachen.

Absentenliste.

§ 7. Es ist ferner nach dem angeschlossenen Schema C für jede Klasse von dem Ordinarius derselben eine Absentenliste, d. i. eine Liste der sämtlichen die Klasse besuchenden Schüler zu führen, in welcher das Fehlen[1]) der Kinder vermerkt wird, und zwar für einen Vormittag mit einem senkrechten Striche, für einen Nachmittag mit einem wagerechten Striche, mithin für einen ganzen Tag durch ein Kreuz. Über diesem Striche (bezw. Kreuz) wird im Falle einer nach § 8 entschuldigten Versäumnis: K. als Zeichen der Krankheit, B. als Zeichen der Beurlaubung, W. als Zeichen ungünstiger Witterung und, wenn keiner dieser Entschuldigungsgründe vorhanden gewesen ist, eine 0 gesetzt.

Die Eintragung erfolgt regelmäßig nach der ersten Unterrichtsstunde vormittags resp. nachmittags.

Auf Grund der Absentenliste hat der Lehrer die Schulversäumnisliste nach dem beigefügten Schema D in den Kolonnen 1 bis 6 auszufüllen und am Fuße dieser Kolonnen mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bei Halbtagsunterricht sind in der Kolonne 4 der Schulversäumnisliste senkrechte oder wagerechte Striche, welche in der Absentenliste gemacht waren, als ganze Fehltage in Anrechnung zu bringen.

Entschuldigungsgründe der Schulversäumnis.

§ 8. Entschuldigt werden Schulversäumnisse nur:

1. durch Krankheit des Kindes, welche dem Lehrer baldigst anzuzeigen ist,
2. durch Beurlaubung (Dispensation) des einzelnen Kindes. Diese ist unter Angabe der Gründe beim Lehrer nachzusuchen und, abgesehen von dringenden Fällen, vom Lokalschulinspektor, welchem der Lehrer Anzeige zu erstatten hat, schriftlich zu erteilen. Der Lokalschulinspektor ist befugt, einzelne Kinder bis zu acht vollen Schultagen vom Schulbesuch zu entbinden; für einen längeren Zeitraum bis zu vier Wochen kann der Lokalschulinspektor nur mit Zustimmung des Kreisschulinspektors den Urlaub gewähren; für noch längere Zeit bedarf derselbe unserer Genehmigung.

Von jeder Dispensation ist dem beteiligten Lehrer Nachricht zu geben mit dem Auftrage, die Dauer der erteilten Dispensation in der Absentenliste zu notieren und zu kontrollieren, daß dieselbe nicht überschritten wird. Selbstverständlich gilt das Vorstehende nur von einzelnen, nicht etwa von Dispensation aller Kinder vom Schulbesuche (im Fall einer völligen Schließung der Schulklasse).

Durch Teilnahme der Schuljugend am Gottesdienst oder kirchlichen Verrichtungen, Beerdigungen ꝛc. darf die festgesetzte Schulordnung ohne unsere Genehmigung keinerlei Störung erleiden.

---

1) Auch die unentschuldigte Versäumnis von Schulfeiern ist strafbar (C.-Bl. 1896. S. 742).

3. durch ungünstige Witterung, falls Kinder entfernt vom Schulhause wohnen.

Der Lehrer hat die Tage, an welchen dem Schulbesuch hinderliches Unwetter herrscht, in der letzten Kolonne der Absentenliste zu notieren, um eine auf die Witterung Bezug nehmende Entschuldigung gehörig beurteilen zu können.

Entscheidung darüber.

§ 9. Die Entscheidung darüber, ob eine Schulversäumnis genügend entschuldigt oder zu verfolgen ist, steht dem Königlichen Lokalschulinspektor zu.

Periodische Einreichung der Schulversäumnisliste an den Lokalschulinspektor.

§ 10. Jeden Monat einmal — wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ein kürzerer Zeitraum von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird — und zwar spätestens am dritten Tage jedes Monats — hat der Lehrer die vollständige, von ihm unterschriebene Liste der Schulversäumnisse für den letztverflossenen Monat (vergl. § 12 Al. 2 und das angeschlossene Schema D) dem Lokalschulinspektor in 2 Exemplaren einzureichen oder, wenn Versäumnisse nicht vorgekommen sind, hiervon Anzeige zu machen. — Der Vermerk zu a auf der Titelseite der Schulversäumnisliste ist gleichzeitig auszufüllen.

§ 11. Der Lokalschulinspektor trägt in die beiden Exemplare der Schulversäumnisliste seine Entscheidung über die Versäumnisse in Kolonne 7 ein.

Desgleichen an den Polizeiverwalter.

§ 12. Binnen 8 Tagen nach Empfang der Schulversäumnislisten hat der Lokalschulinspektor wegen der als unentschuldigt erklärten Schulversäumnisse bei dem Polizeiverwalter den Strafantrag einzureichen, und zwar unter Übersendung der beiden Exemplare der Schulversäumnisliste. Das eine dieser Exemplare ist für die Akten des Polizeiverwalters, dagegen das zweite für die der Schulverwaltung nach den weiter unten folgenden Anordnungen bestimmt.

Wenn der Schulort und der Wohnort der Eltern oder Pfleger schulsäumiger Kinder verschiedene Polizeiverwalter haben, so ist der Strafantrag bei dem Polizeiverwalter des Wohnorts einzureichen. — Wo hiernach bei mehr als einem Polizeiverwalter Strafanträge zu stellen sind, müssen die Schulversäumnislisten nach diesen Verwaltungen getrennt aufgestellt werden.

Wann die beiden Exemplare der Schulversäumnisliste mit dem Strafantrage vom Lokalschulinspektor dem Ortspolizeiverwalter eingereicht worden sind, ist durch Vermerk des ersteren zu b des Titelblattes festzustellen.

Strafbarkeit und Strafe.

§ 13.[1]) Die Strafe trifft denjenigen, welchem die Erziehung des Kindes obliegt.

Die gegen den Erzieher festzusetzende Strafe ist, insofern das Kind eine katholische Schule besucht, in dem § 39 lit. a des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801, wenn das Kind dagegen eine nicht katholische Schule besucht, in unserer Polizeiverordnung (betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse) vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt 1874, Seite 11) § 1 bestimmt.

Strafverfahren.[2])

§ 14. Die Festsetzung und event. die Vollstreckung der Schulversäumnisstrafen erfolgt in jedem Falle durch den Polizeiverwalter nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Übertretungen vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245), des zu diesem Gesetze ergangenen Reglements vom

1) § 13 ist durch die Verordnung vom 4. Oktober 1895, II. VIII/VI. 545 aufgehoben (vgl. Nr. 49).
2) Vgl. Nr. 20. 32. 34.

30. September 1852 (abgedruckt im Breslauer Amtsblatt Jahrgang 1852, Stück 48), sowie des § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (R.-G.-Bl. 1877, S. 346) und der §§ 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253), in Verbindung mit der im vorjährigen (1879) Breslauer Amtsblatt Stück 41, S. 294 ff. abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers des Innern vom 15. September v. J. (1879).

Das Strafverfahren ist von dem Polizeiverwalter so zu beschleunigen, daß er spätestens 8 Wochen nach Empfang beider Exemplare der Versäumnisliste das für die Schulverwaltung bestimmte (cfr. oben § 12, Abs. 1) — und zwar in den Kolonnen 8 und 9 für jedes unentschuldigt schulsäumige Kind ausgefüllt und am Fuße dieser Kolonnen mit Datum, sowie mit seinem Namen und Amtscharakter unterzeichnet — dem Lokalschulinspektor wieder zustellen kann. Sollte in dem einen oder anderen Falle die nach Kolonne 8 verhängte Strafe noch nicht vollstreckt sein, weil etwa der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat und diese noch nicht getroffen ist, so ist die zeitige Sachlage in Kolonne 10 anzugeben. Die rechtskräftig erkannte Strafe ist demnächst besonders dem Lokalschulinspektor mitzuteilen. — Wann die Schulversäumnisliste nach Ausfüllung der Kolonnen 8, 9 und event. 10 dem Lokalschulinspektor zurückgereicht worden, ist durch Ausfüllung des Vermerks zu c auf dem Titelblatt festzustellen.

Kassenmäßige Behandlung der Schulversäumnisstrafen.

§ 15. Die Schulversäumnisstrafen fließen wie bisher in die Kasse der Schule. (§ 1, Al. 2 des Gesetzes, betreffend die Nutzungen und Lasten aus der vorliegenden Straffestsetzung wegen Übertretungen, vom 26. März 1856, G.-S. S. 225.)

Der Polizeiverwalter hat für die Abführung der Strafen an den Schulkassenrendanten gegen dessen Quittung Sorge zu tragen.

Andere Mittel zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuches.

§ 16. In Fällen, in welchen eine Einwirkung der Erzieher auf die Kinder zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuches fruchtlos geblieben oder nicht zu erwarten ist, hat der Polizeiverwalter auf Ansuchen des Lokalschulinspektors die schulsäumigen Kinder so lange, bis sie sich bessern, täglich durch seine Organe zur Schule führen zu lassen.

Nötigenfalls ist zu erwägen, ob nicht die Voraussetzungen der unten wörtlich abgedruckten §§ 90, 91 und 266 (vergl. § 75) Titel 2, Teil II A. L.-R. oder der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, zutreffen. In diesem Falle ist die Sache sofort vom Kreisschulinspektor beim vormundschaftlichen Gerichte unter Bezugnahme auf die angezogenen Gesetzesstellen anhängig zu machen.

Überwachung der vorstehenden Anordnungen.

§ 17. Die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren führen ressortgemäß die Aufsicht über die geordnete Ausführung unserer vorstehenden Anordnungen, haben sich über Abstellung etwa eintretender Mißstände, welche der Durchführung hinderlich werden, zu verständigen und nötigenfalls uns Anzeige zu machen.

§ 18. Die Erzieher sollen in der Wahl der Schule, soweit es die Umstände zulassen, möglichst unbeschränkt sein. Entscheiden sie sich jedoch dafür, das Kind in eine auswärtige Schule zu schicken, so haben sie

1. wenn das Kind noch keine Schule besucht, durch eine Bescheinigung des Vorstandes der auswärtigen Schule dem Ortsvorstande ihres Wohnorts nachzuweisen, daß der Aufnahme in jene Schule keine Hindernisse im Wege stehen. Auf diese Bescheinigung erteilt der zuletzt gedachte Ortsvorstand die Erlaubnis, daß das Kind in die auswärtige Schule aufgenommen werden kann.

2. Für Kinder, welche die Schule schon besuchen, erteilt der Lehrer auf Grund der zu 1 gedachten Bescheinigung den Entlassungsschein.

Die wirklich erfolgte Aufnahme in die auswärtige Schule ist sodann in dem Falle zu 1 dem Ortsvorstande, in dem Falle zu 2 dem Lehrer durch eine Bescheinigung des Lehrers dieser Schule nachzuweisen.

Breslau, den 25. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern und Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. X. 3620.

Schema A.

Liste der am 1. April 18.. schulpflichtig gewordenen Kinder zu .....

Kreis .....

1. Nummer.	2. Vor- und Zuname.	3. Geburtstag und Jahr.	4. Konfession.	5. Name, Stand und Wohnort des Erziehers.

Schema B.

Verzeichnis sämtlicher in die Schule aufgenommenen Kinder.

(Hauptkatalog.)

1. Nummer.	2. Vor- und Zuname.	3. Geburtstag und Jahr.	4. Konfession.	5. Name, Stand, Wohnort des Erziehers.	6. Tag der Aufnahme.	7. Tag des Austritts.	8. Bemerkungen über Fleiß, Verhalten, Schulbesuch und Leistungen des Kindes.

Schema C.

Laufende Nummer.	Nummer des Katalogs.	Namen der Kinder, Stand der Eltern oder Pfleger.	Zeit der Versäumnis, Angabe des Grundes der Versäumnis.						Summe der versäumten Tage in dem betreffenden Monat.	Bemerkungen.
			Monat.	Woche.						
				1.	2.	3.	4.	5.		
			April							
			Mai							
			Juni							
			Juli							
			August . . .							
			September .							
			Oktober . . .							
			November .							
			Dezember .							
			Januar . . .							
			Februar . .							
			März							

Schema D.

Schulversäumnisliste

der Schule zu
Kreis
für den Monat 18

a) am ten dem Lokalschulinspektor eingereicht vom Lehrer (Unterschrift).

b) am ten dem Ortspolizeiverwalter mit dem Strafantrage eingereicht vom Lokalschulinspektor (Unterschrift).

c) am ten dem Lokalschulinspektor nach Ausfüllung der Kolonnen 8, 9 und ev. 10 zurückgereicht vom Ortspolizeiverwalter (Unterschrift).

d) am ten dem Lehrer zurückgereicht vom Lokalschulinspektor (Unterschrift).

1.	2.	3.			4.	5.	6.
Laufende Nr.	Vor- und Zuname des schulsäumigen Kindes.	Des Erziehers			Dauer der Versäumnis nach Tagen und halben Tagen.	Grund der Versäumnis.	Bemerkung über Vorbestrafungen.
		Name.	Stand.	Wohnort.			

7.	8.	9. Die Strafvollstreckung betreffend:						10.
Entscheidung des Lokalschulinspektors über die Entschuldbarkeit.	Betrag der diesmal verhängten Geldstrafe.	a) Welcher Geldbetrag ist eingezogen?	b) bezahlt			c) welche Haftstrafe		
			an welche Kasse.	wann?	zu wessen Händen.	ist im Unvermögensfalle festgesetzt?	Wo und wann verbüßt?	

Anhang. (Vgl. § 16.)

Titel 2, Teil II Allg. Landrechts.

§ 75. Dieser (der Vater) muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nötigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§ 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den nötigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§ 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden.

§ 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt.

Gesetz vom 13. März 1878.

§ 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in

eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Indem wir auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Besuch der Volksschule und das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse, verweisen, glauben wir die hohe Bedeutung, welche die gewissenhafte Überwachung des Schulbesuchs im Gebiete der Schulverwaltung hat, nicht stark genug betonen zu können. Denn es liegt zu Tage, daß in einem Schulkinde, welches sich über die ersten Gesetze der Schulzucht hinwegsetzen lernt, eine Gesinnung groß gezogen werden kann, welche sich zuletzt gegen jede gesetzliche Ordnung auflehnt.

An erster Stelle ist es natürlich der **Lehrer**, auf welchem die Verantwortlichkeit für einen regelmäßigen Schulbesuch ruht. Hält er auf Ordnung und Zucht, und versteht er es, den kindlichen Gemütern die Schule lieb zu machen und durch seine ganze Persönlichkeit ebensowohl Zuneigung wie Ehrfurcht einzuflößen, so wird es des polizeilichen Strafverfahrens nur in verhältnismäßig seltenen Fällen bedürfen.

Für dies Verfahren ist es aber eine unumgängliche Forderung, daß in die Schulversäumnisliste nach § 7 a. a. O. **jedes** schulsäumige Kind ohne Unterschied und zwar mit Angabe der Zeit und des Grundes der Versäumnis eingetragen wird. Denn der Lehrer hat nicht das Recht, über die Entschuldbarkeit von Schulversäumnissen zu befinden.

Ebenso wichtig wie die Vollständigkeit der Schulversäumnisliste ist deren prompte Einreichung bei dem Lokalschulinspektor gemäß § 10 a. a. O., da die Strafe um so wirksamer sein wird, je schneller sie vollstreckt wird.

Aus ebendiesem Grunde müssen wir es den Lokalschulinspektoren zur strengen Pflicht machen, unbeschadet sorgfältiger Erwägung über die Entschuldbarkeit der Schulversäumnisse nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles, gemäß § 12 a. a. O. in längstens acht Tagen die Schulversäumnisliste dem Polizeiverwalter einzureichen.

Ein beklagenswerter Übelstand ist die durch die Gesetzgebung bedingte Verschiedenheit in der Bestrafung der Schulversäumnisse je nach dem konfessionellen Charakter der Schule. (cfr. § 13 a. a. O.) Vielfache Vertretung findet die Ansicht, daß nach § 39 litt. a des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 nur Schulversäumnisse von einer ganzen Woche mit 4 Sgr. = 50 Reichspfennigen bestraft werden könnten. Wir halten indes an der Rechtsauffassung fest, daß die in unserer Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1873 im § 39a gebrauchten Worte „in Gemäßheit des § 39a des Schulreglements vom 18. Mai 1801" nur eine Bezugnahme auf den in jenem Reglement vorgesehenen Strafbetrag (4 Sgr.), nicht aber zugleich eine Bezugnahme auf die im Reglement hingestellte Strafvoraussetzung (Schulversäumnis von ununterbrochener einwöchentlicher Dauer) beabsichtigen.

Zur Ausführung des letzten Alinea im § 15 unserer eingangs gedachten Amtsblattbekanntmachung bestimmen wir, daß die vom Polizeiverwalter in den Kolonnen 8, 9 und 10 ausgefüllten Versäumnislisten gleich nach ihrem Eingange von dem Lokalschulinspektor dem Lehrer zugestellt werden.

Wann solches geschehen, ist vom Lokalschulinspektor durch Ausfüllung des Vermerks zu d auf dem Titelblatt festzustellen. Der Lehrer hat dann die Schulversäumnisliste nach der Zeitfolge in ein besonderes Aktenstück einzuheften. Die nach der Schlußbestimmung des § 10 a. a. O. vom Lehrer zu erstattenden Vakatanzeigen sowie die am Schlusse des § 14 erwähnten besonderen Mitteilungen über die von den Gerichten rechtskräftig erkannten Schulversäumnisstrafen sind in dasselbe Aktenstück zu bringen, nachdem sie mit dem „Vidi" des Lokalschulinspektors versehen worden.

In dasselbe Aktenstück sind diejenigen Schulversäumnislisten zu bringen, in denen der Ortsschulinspektor keine strafbaren Schulversäumnisse gefunden hat. Hierbei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß der Ortsschulinspektor die

Eintragung dieser seiner Entscheidung in die Kolonne 7 der Liste und die Rücksendung der letzteren an den Lehrer mit dem Datumsvermerk auf dem Titelblatt binnen der im § 12 unserer heutigen Amtsblattverordnung festgesetzten acht Tage zu bewirken hat. Dieselbe Frist ist bei der Rücksendung der Vakatanzeigen (§ 10 der Amtsblattverordnung) an den Lehrer einzuhalten.

Es ist streng darauf zu halten, daß dieses Aktenstück, welches der Lehrer bei den Schulrevisionen dem Revisor unerinnert zur Kontrolle vorzulegen hat, in Ordnung gehalten wird, um in Verbindung mit dem Schülerverzeichnis (Hauptkatalog) und der Absentenliste ein treues Bild von der Thätigkeit der berufenen Organe zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu geben. Dasselbe dient zugleich der Schulkassenverwaltung gegenüber zur Kontrolle, da sich aus der Kolonne 9 das Soll der zur Schulkasse zu vereinnahmenden Schulstrafgelder ergiebt.

Mit Bezug auf die Schlußbestimmung im § 16 a. a. O. verweisen wir auf unsere denselben Gegenstand betreffende Cirkularverfügung vom 7. Juni v. J. (II. V, VIII, 277).

Bei der jedesmaligen Einreichung Ihrer Schulrevisionsberichte wollen Sie eingehende Auskunft über die Ausführung der in Rede stehenden Anordnungen geben.

Ferner verweisen wir noch auf § 7 der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc. (cfr. M.-Bl. f. d. i. V. pro 1840, S. 7), wonach

„alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen sind[1]). Die Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf die Lokale der Privatschulen und der Privaterziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Ortsbehörde nicht abgestellt, so ist diese verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach dem Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen."

Hierbei bemerken wir zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß, wenngleich die Schulversäumnisse bei Privatschulen nach deren Natur nicht wie bei öffentlichen Schulen mit Geld- event. Gefängnisstrafen geahndet werden können (cfr. M.-R. vom 22. Mai 1865, M.-Bl. f. d. i. Verw. S. 180), doch nichts im Wege steht, die zur Kontrolle des Schulbesuchs gegebenen Vorschriften unserer Amtsblattverordnung auch den Privatschulen gegenüber thunlichst sachgemäß anzuwenden[2]). Wir verpflichten Sie daher, jährlich wenigstens einmal die Privatschulen sowie die Erziehungsanstalten Ihres Bezirks gründlich zu revidieren und uns über den Befund ausführlich zu berichten. Dieser Bericht hat sich speziell auch auf die Frage des Schulbesuchs zu erstrecken, und sind uns auffallende Unregelmäßigkeiten im Schulbesuch zur Kenntnis zu bringen. Auch sind in der durch unsere Cirkularverfügung vom 19. d. M. (Nr. II, VI, 189) vorgeschriebenen alphabetarischen Nachweisung die Privatschulen und Erziehungsanstalten den öffentlichen Schulen gleich zu behandeln.

---

1) Vgl. Verf. v. 20. Nov. 1883, II. VI. 3288: Ausübung der Ortsaufsicht über Privatanstalten (unter XVII. Nr. 4).

2) Verf. v. 19. Febr. 1885, II. V/VI/III. 150: Führung von Versäumnislisten in Privatschulen (unter XVII Nr. 6).

Was den im § 20 unserer Amtsblattverordnung vom 13. September 1876 erwähnten Privat- (richtiger häuslichen) Unterricht betrifft, so sind die etwa zu Ihrer Kenntnis kommenden Mängel desselben uns zur Remedur anzuzeigen. Die dort erwähnt gewesene Verpflichtung der Erzieher gegenüber den Organen der Schulaufsichtsbehörde besteht nach wie vor, wenn sie auch in die neueste Redaktion der obigen Amtsblattverordnung nicht aufgenommen ist. Wir verweisen in dieser Beziehung auf § 24 der vorhin gedachten ministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839.

Übrigens setzen wir hiermit fest, daß unsere heutige Amtsblattbekanntmachung unter Benutzung der beigefügten Schemata, die aus der Druckerei von Brehmer & Minuth hierselbst, Alte Sandstraße 10, zum Preise von 60 bezw. 75 ₰ à Buch eines jeden Formulars bezogen werden können, **mit dem zu Ostern d. J. beginnenden neuen Schuljahre** auszuführen ist.

Wir machen endlich noch besonders auf die Bestimmungen des § 5 unserer Amtsblattverordnung aufmerksam, durch welche infolge eines kürzlich ergangenen Ministerialerlasses eine Änderung des bisherigen Verfahrens hinsichts der Entlassung aus der Schule herbeigeführt worden ist. Etwa vorliegende und noch nicht erledigte Fälle der Art sind bereits nach den Bestimmungen des § 5 zu behandeln.

Breslau, den 25. Februar 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. X. 3620.

Nr. 14.

Bestimmungen über die Schulentlassung.

Verf. vom 12. März 1880. (Vgl. Nr. 15.)

Unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 4. März d. J. — II. I. 212 — veranlassen wir die Herren Kreisschulinspektoren hierdurch:

1. in denjenigen Schulen, in welchen die zweite Schulentlassung am Michaelistermin vor 1877 **nicht** herkömmlich bestand bezw. ihr Fortbestand **nicht** beantragt wird, alle schulpflichtigen Kinder, welche bis zum 30. September das 14. Lebensjahr vollenden und den im § 5 unserer Amtsblattverordnung vom 25. Februar d. J. vorgeschriebenen Bedingungen genügen, in diesem wie in den künftigen Jahren zu Ostern aus der Schule zu entlassen. Spezialbescheide auf die im laufenden Quartal uns eingereichten Schulentlassungsgesuche werden wir nicht erlassen;
2. in denjenigen Schulen, in welchen im Jahre 1877 die zweite Schulentlassung schon herkömmlich war, bezw. für welche ihr Fortbestand von zuständiger Seite (d. h. vom Lokalschulinspektor nach Anhörung des Schulvorstandes resp. der Stadtschuldeputation) beantragt wird, nur die Kinder zum Ostertermin zu entlassen, welche bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden, während die, welche im 3. oder 4. Quartal dieses Alter erreichen, zum Michaelistermin zur Entlassung kommen. Dispensationen sind unbedingt ausgeschlossen;
3. da, wo fortan die Schulentlassung zu Ostern als Regel gilt, solchen Kindern, welche erst im 4. Quartal des Kalenderjahrs das 14. Lebensjahr vollenden, die Entlassung zu Michaelis ausnahmsweise selbständig zu gewähren, wenn dies von den Eltern oder deren Stellvertretern beantragt wird und **ausreichende** Gründe dafür vorhanden sind;
4. spätestens bis Ende Juni d. J. uns anzuzeigen, in welchen Schulen schon im Jahre 1877 eine zweite Schulentlassung herkömmlich war, bezw. für welche Schulen der Fortbestand der zweiten Schulentlassung von zuständiger Seite beantragt worden ist.

Breslau, den 12. März 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 581.

Nr. 15.

Zulässigkeit der Schulentlassung bei einem weniger als acht Jahre dauernden Schulbesuch.

Verf. vom 30. April 1880.

Nach § 5 unserer Amtsblattbekanntmachung vom 25. Februar d. J. ist die Entlassung aus der Schule außer von der Erlangung des vorgeschriebenen Alters und der erforderlichen geistigen und sittlichen Reife von einem achtjährigen regelmäßigen Schulbesuch abhängig gemacht.

In solchen Fällen, wo Schüler zwar das vorgeschriebene Alter und die erforderliche geistige und sittliche Reife erreicht, aber wegen verspäteten Eintritts in die Schule noch nicht volle acht Jahre dieselbe besucht haben, ist die Schulentlassung nicht unbedingt zu verweigern. Es kommt vielmehr darauf an, zu ermitteln, ob der verspätete Eintritt in die Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsorgane geschehen ist.[1]) Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß diese Genehmigung versagt ist, sind die betreffenden Kinder nicht als *schulsäumig*, sondern als *beurlaubt* anzusehen, und es kann ihnen mithin die Zeit der Beurlaubung bei Berechnung der Dauer des Schulbesuchs mit angerechnet werden. Hiernach wollen die Herren Kreisschulinspektoren in vorkommenden Fällen verfahren und **selbständig** Entscheidung treffen.

Breslau, den 30. April 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VI. 635.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2. VI. 635.

Nr. 16.

Schulpflichtige Kinder dürfen während der Unterrichtszeit nicht zu ländlichen ꝛc. Beschäftigungen verwendet werden.

Verf. vom 25. September 1880.

Anbei übersenden wir eine Abschrift der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrats erlassenen Polizeiverordnung, betreffend das Verbot der Verwendung schulpflichtiger Kinder zu ländlichen, gewerblichen oder anderen Beschäftigungen während der Zeit des Schulunterrichts, vom 25. August cr. zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß diese Verordnung in Stück 41 des Amtsblatts veröffentlicht worden ist.

Breslau, den 25. September 1880.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern und Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
I/II. V/VIII. 2266.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltungen vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — G.-S. S. 335 — und unter Zustimmung des Provinzialrats wird hiermit für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz verordnet:

---

1) Vgl. Verf. vom 12. Dez. 1892, II. VI. 3405 (Nr. 45).

Wer ein schulpflichtiges Kind, ohne zu dessen Erziehung verpflichtet zu sein, während der Zeit des Schulunterrichts zu ländlichen, gewerblichen oder anderen Beschäftigungen verwendet, wird mit Geldstrafe von 1 bis 15 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Hierdurch werden diejenigen Bestimmungen nicht berührt, wonach Eltern und Erzieher, welche schulpflichtige Kinder nicht zum Schulbesuch anhalten, bestraft werden.

Breslau, den 25. August 1880.

Der Oberpräsident.

Nr. 17.

Freiwilliger Wechsel der Schule durch die Schulkinder.

Verf. vom 18. Juni 1881.

Unter Hinweis auf unsere heutige Amtsblattverordnung, betreffend das Verfahren beim freiwilligen Wechsel der Schule durch die Schulkinder, veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren ꝛc. auf deren Ausführung streng zu halten und dieselbe durch die Kreis- und Kreisschulblätter noch besonders zu veröffentlichen.

Breslau, den 18. Juni 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 740.

Zur Behebung mannigfacher, durch die Ungleichmäßigkeit des Verfahrens beim freiwilligen Wechsel der Schule durch die Schulkinder (§§ 4, 6 a. E. und 18 unserer Verordnung vom 25. Februar v. J., Amtsblatt S. 81) hervorgerufener Übelstände haben wir beschlossen, daß vom 1. Oktober d. J. an bei jedem Schulwechsel **Überweisungszeugnisse** nach dem anliegenden Formulare[1]) für solche Schüler, welche von einer Schule zur anderen übergehen, ausgestellt werden sollen. Über die Verwendung des Formulars im einzelnen wird dabei folgendes bestimmt:

Wenn ein Kind behufs Übertritts in eine andere Schule (auch an demselben Ort) abgemeldet wird, so hat der bisherige Lehrer (an mehrklassigen Schulen der Hauptlehrer) das Formular mit den nötigen Angaben auszufüllen. Das ausgefüllte Formular ist jedoch den Kindern oder deren Erziehern nicht auszuhändigen, sondern dem Lehrer der neuen Schule unmittelbar durch die Post zu übersenden, wenn nicht etwa bei geringen Entfernungen die Zustellung durch den Gemeindediener oder sonst zuverlässige Boten kostenfrei oder mit geringeren Kosten geschehen kann.

Das unter dem Überweisungszeugnis stehende Formular zu einem Atteste über die Aufnahme des Kindes in die neue Schule ist demnächst von dem Lehrer der letzteren auszufüllen und dem Aussteller des Überweisungszeugnisses schleunigst zuzustellen. Ausgelegte Kosten hat die Schulkasse bezw. die Schulgemeinde zu erstatten.

Kinder, welche bereits eine andere Schule besucht haben, dürfen, wenn über sie ein Schulüberweisungszeugnis noch nicht eingegangen ist, zunächst nur vorläufig aufgenommen werden. Die betreffenden Lehrer haben in solchen Fällen sofort dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen, welcher ohne Verzug die nachträgliche Beschaffung des Überweisungszeugnisses veranlassen wird.

Breslau, den 18. Juni 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

1) Das Formular ist abgeändert; vgl. Verf. v. 25. Mai 1897, II. VI. 43 unter Nr. 54.

Nr. 18.

Verlängerung der Ferien.

Verf. vom 6. Juli 1881.

Mit höherer Genehmigung ordnen wir hierdurch an, daß da, wo sich ein Bedürfnis nach Verlängerung der auf 4 Wochen insgesamt durch die Ferienordnung vom 4. Juni 1841 begrenzten Sommer- und Herbstferien herausgestellt hat, fortan 3 Wochen Sommer- und 2 Wochen Herbstferien oder 4 Wochen Sommer- und 1 Woche Herbstferien gegeben werden sollen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Schlesischen Ferienordnung vom 4. Juni 1841, sowie unserer bezüglichen Ausschreiben vom 4. Juni 1875 und vom 22. Juni 1878 in Kraft. Jedoch darf nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der erste Tag des Jahrmarktes, welcher nach § 5 der Ferienordnung in Städten schulfrei sein sollte, von jetzt an nicht mehr frei gegeben werden.

Indem wir den Herren Landräten und Kreisschulinspektoren das Vorstehende eröffnen, sprechen wir die bestimmte Erwartung aus, daß die nunmehr in erwünschter Weise erweiterte Grenze der Sommer- und Herbstferien überall streng beachtet und um so nachdrücklicher auf geregelten Schulbesuch in der Unterrichtszeit hingewirkt werden wird.

Breslau, den 6. Juli 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 971.

Nr. 19.

Wiederheranziehung der von der Masernkrankheit genesenen Kinder zum Schulunterricht.

Verf. vom 14. Juli 1881.

2c.

Was die von dem Lehrer N. in X. angeregte Frage hinsichtlich der Wiederzulassung bezw. zwangsweisen Heranziehung der von der Masernkrankheit wieder genesenen Kinder zum Schulunterricht betrifft, lassen wir Euer Hochwohlgeboren in der Anlage auszugsweise Abschrift des Gutachtens unseres Departementsrats zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

2c.

Breslau, den 25. Mai 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N. in X.

Vorstehende extraktive Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Breslau, den 14. Juli 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

2c.

Was den Schlußpassus des Berichts des Lehrers zu X. betrifft, so lassen sich nur ganz allgemeine Grundsätze aufstellen, welche für den gewöhnlichen Verlauf der Masernkrankheit maßgebend sind, bei Komplikationen aber und bei anormalem Krankheitsverlauf selbstverständlich eine Ausnahme zulassen.

Bei ganz normalem Verlaufe können Masernkranke in spätestens 14 Tagen nach dem Ausbruche der Krankheit die Schule unbedenklich wieder besuchen. Ganz besonders wird dies in der gegenwärtigen wärmeren Jahreszeit zulässig sein. Vor dem Wiedereintritt in die Schule sollen die Kinder gebadet, oder wenigstens über den ganzen Körper gründlich gewaschen und mit reiner, frisch gewaschener Kleidung versehen sein.

Eine längere häusliche Verpflegung kann geboten sein durch abnormen Masernverlauf und insbesondere durch hinzugetretene Komplikationen, unter welchen Luftröhren- und Lungenkatarrh, Lungenentzündung und Augenentzündung die häufigsten sind. In allen diesen Fällen pflegt, wenn die Komplikationskrankheit eingetreten ist und fortbesteht, mehr oder weniger Fieber vorhanden zu sein. Der entzündliche Zustand in den Augen bewirkt starke Rötung, katarrhalische Absonderung und Lichtscheu.

Wenn diese Komplikationen oder eine derselben bestehen, muß der Schulbesuch seitens der Kranken noch unterbleiben, und zwar so lange, bis vollständige Genesung eingetreten ist, worüber in jedem einzelnen Falle je nach den Umständen der Arzt zu entscheiden haben wird.

Bei gutartiger Masernepidemie ist die Gesundheitsstörung oft nur sehr gering und von sehr kurzer Dauer. Die Kinder fühlen sich nach dem 3., 4. Tage nach erfolgtem Durchbruch des Masernausschlags in der Regel schon so wohl, daß sie Bett und Stube verlassen, wenn sie nicht daran gehindert werden. Dieses zu frühzeitige Verlassen des Bettes und resp. der Krankenstube führt aber aus begreiflichen Gründen sehr leicht zu Erkältungen und infolgedessen zu den vorgedachten Nachkrankheiten oder Komplikationen.

Es erscheint deswegen angemessen, daß in Kreisen, wo Masernepidemien auftreten, der Kreisphysikus eine kurze Belehrung über das Verhalten bei der Masernkrankheit unter Berücksichtigung des Schulbesuches im Kreisblatt veröffentlicht.

(gez.) Dr. Wolff.

II. X/V. 1228.

Nr. 20.

Bestrafung der Schulversäumnisse.

Verf. vom 10. Dezember 1881. (Vgl. Nr. 13. 32. 34. 49.)

Von dem Herrn Minister des Innern ist mir der Bericht vom 5. Oktober d. J. — Pr. I. III. 2790 — nebst Anlagen zur Kenntnisnahme und ressortmäßigen Verfügung mitgeteilt worden, in welchem Ew. Hochwohlgeboren auf die hervorgetretenen Übelstände der in der dortigen Provinz bestehenden Ungleichheit in der Bestrafung der Schulversäumnisse hingewiesen und eine anderweite Regelung dieser Materie in Anregung bringen.

Indem ich in letzterer Hinsicht auf die in der Vorbereitung begriffenen allgemeinen Verhandlungen verweise, bemerke ich ergebenst noch folgendes.

Wenn der Landrat des Kreises N. N. in dem Berichte vom 26. August dieses Jahres anführt, daß der Kreisausschuß des Kreises N. N. keine Veranlassung habe finden können, gegen den Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. auf die Beschwerde des Kreisschulinspektors Z. über unrichtige Anwendung der Strafvorschriften gegen Schulversäumnisse vorzugehen, und wenn hiernach der Landrat der Ansicht zu sein scheint, daß er nunmehr in der Sache nichts weiter thun könne, so vermag ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern dieser Ansicht nicht beizutreten. Denn wenn auch der Kreisausschuß die zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen die Amtsvorsteher zunächst kompetente Behörde ist, so steht doch dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher zu, und ferner ist er als nächste vorgesetzte Staatsbehörde berechtigt, dieselben mit Anweisungen zu versehen, denen sie Folge zu leisten verpflichtet sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Landrat darauf hinzuweisen.

Berlin, den 16. November 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn N. N., Hochwohlgeboren in N.
U. IIIa. 17487.

Indem wir den vorstehenden Erlaß zur Kenntnis der Herren Landräte bringen, sprechen wir zugleich die zuversichtliche Erwartung aus, daß die am Schlusse des Erlasses hervorgehobenen Gesichtspunkte vorkommendenfalls und namentlich bei der Überwachung der Amtsvorsteher hinsichts der Bestrafung der Schulversäumnisse nach Maßgabe unserer Amtsblattsverordnung vom 25. Februar v. J. und der dazu ergangenen Instruktion von demselben Tage strengste Beachtung finden werden.

Breslau, den 10. Dezember 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X/VIII. 2757.

Nr. 21.

Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder.

Verf. vom 11. Februar 1882.

Zur Beseitigung der Übelstände, welche die Vollstreckungen von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder während nicht schulfreier Zeiten und ohne vorgängige Benachrichtigung der Schulvorstände zur Folge haben, hat der Herr Justizminister, wie der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlaß vom 7. November 1881 (Centralbl. S. 632) mitteilt, die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten seines Ressorts angewiesen, sich in denjenigen Fällen, in welchen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen ꝛc.) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignetste Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen.

Die Herren Kreisschulinspektoren veranlassen wir, den Lokalschulinspektoren und Schulvorständen resp. städtischen Schuldeputation hiervon entsprechende Mitteilung zu machen.

Breslau, den 11. Februar 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreislandräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 140.

Nr. 22.

Verpflichtung zum Besuche des schulplanmäßigen Industrieunterrichts.

Verf. vom 31. Dezember 1882.

Seitens des Königlichen Landgerichts zu N. ist in Übereinstimmung mit einem Schöffengericht der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Versäumung des schulplanmäßigen Industrieunterrichts straflos sei, wenn seitens der betreffenden Eltern der Nachweis geführt werde, daß sie ihren Kindern diesen Unterricht anderweitig erteilen lassen.

Diese Auffassung steht mit der seitens der Centralinstanz wiederholt ausgesprochenen nicht im Einklang, und es ist uns wünschenswert, daß die vorliegende Frage behufs Herbeiführung einer konstanten Praxis zur wiederholten Entscheidung der höchsten gerichtlichen Instanz gelange. Zu diesem Ende sind wir bereits mit dem Königlichen Oberstaatsanwalt in Verbindung getreten und

veranlassen in Verfolg der mit demselben geführten Korrespondenz Ew. Hochwürden (Wohlgeboren), uns schleunigst Mitteilung zu machen, wenn seitens der Gerichtsbehörden Ihres Aufsichtsbezirks ähnliche Entscheidungen ergehen.

Breslau, den 31. Dezember 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 1444.

Nr. 23.

Beseitigung von Unzuträglichkeiten beim Impfgeschäft.

Verf. vom 8. März 1883.

Unter Bezugnahme auf die uns zur Entscheidung vorgelegten, dortseits mit dem Königlichen Kreislandrat gepflogenen Korrespondenzen, betreffend Unzuträglichkeiten beim Impfgeschäft, wird erwidert, daß im § 9 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Amtsblatt, außerordentliche Beilage zu Nr. 9, Seite 55) die Beschaffenheit angegeben ist, welche ein Impflokal haben muß.

Dasselbe muß genügend groß, hell und mit entsprechender Anzahl von Sitzplätzen ausgestattet sein. Ein solches Lokal wird außer den Schulstuben in sehr vielen ländlichen Ortschaften nicht zu beschaffen sein. Es werden daher die politischen Gemeinden, welchen die Beschaffung des Impflokals nach § 2 Abt. 3 des Gesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191) obliegt, sehr häufig genötigt sein, das Schullokal für die Impftermine in Anspruch zu nehmen, da wegen Mangels eines anderweiten geeigneten Lokals derjenige Notstand vorliegt, welcher nach dem Ministerialreskript vom 28. Februar 1878 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 296) die Benutzung des Schullokals zu Impfzwecken rechtfertigt.

Zur Vermeidung von Störungen des Schulunterrichtes durch die Impfgeschäfte werden die im § 9 Absatz 3 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 angedeuteten Einrichtungen zu treffen sein, und haben wir den Königlichen Kreislandrat beauftragt, sich mit den betreffenden Impfärzten dahin in Verbindung zu setzen, daß die Impftermine thunlichst auf diejenigen Tagesstunden verlegt werden, an welchen kein Schulunterricht erteilt wird.

Zur Anlegung und Fortführung der Listen der nach § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Schulkinder sind die Lehrer in Gemäßheit unserer unter dem 8. April 1875 erlassenen Instruktion (Regierungsamtsblatt 1875, S. 126 ff.) verpflichtet. Dagegen liegt nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191) den Gemeinden die Verpflichtung ob, den Impfärzten während der Impftermine die erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

Auf die Lehrer wird sich in dieser Beziehung ein Zwang nicht ausüben lassen, doch dürften sich dieselben gegen eine entsprechende Entschädigung für ihre Mühwaltung zur Übernahme der Listenführung und zur Leistung der Schreibhilfe bei den Impfterminen voraussichtlich bewegen lassen.

Die Entschädigung würde nach dem Gesetz vom 12. April 1875 die Gemeinde zu leisten haben.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. N. ꝛc.

Abschrift zur Kenntnisnahme auf den Randbericht vom 25. November vorigen Jahres (7625) und mit dem Auftrage, hiernach das geeignet Erscheinende zu veranlassen.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N. ꝛc.

Abschrift zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Breslau, den 8. März 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. X/VI. 2284. Pr. I. VIII.

Nr. 24.

Die an den Ortsschulinspektor einzureichenden Versäumnislisten.

Verf. vom 12. Juni 1883.

Auf den Bericht vom 17. v. M. (521), betreffend Behandlung der Schulversäumnislisten, erwidern wir, daß, wie Ew. Wohlgeboren mit Recht aus dem Wortlaut des § 12 unseres Ausschreibens vom 25. Februar 1880 geschlossen haben, der Lehrer dem Ortsschulinspektor stets 2 Exemplare der allmonatlich einzureichenden Schulversäumnisliste vorzulegen, der Ortsschulinspektor dagegen nur dann das zweite Exemplar an den zuständigen Amtsvorsteher weiterzureichen hat, wenn Strafanträge wegen unentschuldigter Schulversäumnis überhaupt zu stellen sind.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. N., Wohlgeboren zu N. N.

Abschrift vorstehender Verfügung teilen wir zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

Breslau, den 12. Juni 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/III. 610.

Nr. 25.

Postkarten sind zu Schulüberweisungszeugnissen nicht zu verwenden.

Verf. vom 4. März 1884.

Auf den Bericht vom 13. v. M. — IV. 2055 — erwidern wir, daß die Verwendung von Postkarten zu Schulüberweisungszeugnissen sich nicht empfiehlt, da nicht nur die Postkarten ihrer Form wegen zu gehöriger Einfügung in die Schulakten wenig geeignet sind, sondern auch nahe liegende Bedenken gegen die offene Übersendung der Zeugnisse sprechen, die u. a. auch ein Urteil über Fleiß und Betragen des betreffenden Schülers enthalten.

An die städtische Schuldeputation zu N.

Abschrift zur Kentnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Breslau, den 4. März 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 348.

Nr. 26.

Besuch des Gottesdienstes am Aschermittwoch und am Allerseelentage seitens katholischer Schüler.

Verf. vom 3. Juni 1884. (Vgl. Nr. 7. 33. 42.)

Um den katholischen Schülern der Volksschulen, Mittelschulen, höheren Mädchenschulen und sonstigen uns unterstellten Schulanstalten den Besuch des Gottesdienstes am Aschermittwoch und am Allerseelentage zu ermöglichen, ordnen wir folgendes an:

1. An den katholischen Schulen solcher Orte, an denen ein Pfarrgottesdienst stattfindet, ist die erste Morgenschulstunde freizugeben.
2. An den Simultananstalten, sowie an denjenigen evangelischen Schulen, welche auch von katholischen Schülern besucht werden, sind letztere behufs

Besuchs des Gottesdienstes am Schulorte, falls ein solcher daselbst stattfindet, von der ersten Morgenschulstunde zu dispensieren.

Breslau, den 3. Juni 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. III. 1577.

Nr. 27.

Schulbesuch von Kindern solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Verf. vom 24. April 1885. (Vgl. Nr. 38.)

Euer Hochwürden — Wohlgeboren — veranlassen wir hierdurch, Ihr Augenmerk darauf zu richten, ob von Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Kinder im schulpflichtigen Alter mitgeführt werden, für deren vorschriftsmäßigen Schulunterricht nicht genügend gesorgt ist.

Sie wollen die Ortsschulinspektoren anweisen, Ihnen jeden zur Kenntnis kommenden Fall anzuzeigen und alsdann den Königlichen Landrat behufs weiterer Veranlassung hiervon benachrichtigen.

Breslau, den 24. April 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 1155.

Nr. 28.

Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll denselben in einer preußischen Schule zu teil werden.

Verf. vom 25. Mai 1885.

Da in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen sind, daß Eltern schulpflichtiger Kinder dieselben einer im Auslande befindlichen Schule zur weiteren Ausbildung übergeben haben, so finden wir uns veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren — Hochwürden — hinsichtlich der Behandlung der durch jenes Verfahren herbeigeführten Schulversäumnisse Abschrift eines von dem Königlichen Kammergerichte zu Berlin am 12. Oktober 1882 gefällten Urteils, sowie des Ministerialerlasses vom 20. November 1882 (U. IIIa. 18813), durch welchen jenes Erkenntnis zur Nachachtung mitgeteilt wird, zugehen zu lassen.

Eintretenden Falls sind die Ortsschulinspektoren, sowie die Polizeiverwalter danach zu instruieren.

Breslau, den 25. Mai 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 2011.

Volksschulwesen.

Der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht soll denselben in einer preußischen Schule zu teil werden.

Der Königlichen Regierung ꝛc. übersende ich hierneben Abschrift eines von dem hiesigen Königlichen Kammergerichte am 12. Oktober d. J. gefällten Urteiles mit Rücksicht auf dessen grundsätzliche Wichtigkeit zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Berlin, den 20. November 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover.
U. IIIa. 18813.

Im Namen des Königs.

In der Strafsache gegen den N. N. zu N. wegen Schulversäumnis hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu N. vom 17. April 1882 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 12. Oktober 1882 ꝛc. für Recht erkannt,

daß das Urteil der Strafkammer des Königl. Landgerichtes zu N. vom 17. April 1882 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über den Kostenpunkt, an das Königl. Landgericht zu N. zu verweisen ist.

Gründe.

Indem die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 bestimmt, daß jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre von seinen Eltern oder deren Vertretern zur Schule zu schicken, wenn die Eltern oder Vertreter nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht im Hause sorgen, geht sie von der stillschweigenden, als selbstverständlich betrachteten Voraussetzung aus, daß der für die Kinder aller preußischen Staatsangehörigen obligatorische Schulunterricht denselben in einer preußischen Schule zu teil werden soll.

Dies ergiebt sich namentlich auch aus § 2 der angezogenen Kabinettsorder. Denn wenn danach der regelmäßige Besuch der Lehrstunden so lange fortgesetzt werden soll, bis das Kind die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat, und die Entlassung von dem Befunde seines Seelsorgers abhängig gemacht ist, so versteht es sich von selbst, daß der Seelsorger eines in Preußen wohnenden Kindes, welcher bei seiner Entscheidung als Organ der preußischen Schulbehörde thätig sein soll, diese Entscheidung nur treffen kann bezüglich der Entlassung aus einer inländischen Schule oder der Fortsetzung des Unterrichtes in einer solchen.

Ebenso läßt der § 3 erkennen, daß die Regelmäßigkeit des Schulbesuches der Aufsicht der preußischen Behörde unterstellt sein soll, was nur denkbar ist, soweit es sich um den Besuch der preußischen Schule handelt.

Die einzige im Gesetze gemachte Ausnahme, in welcher vom Besuche der preußischen Schule abgesehen werden soll, tritt dann ein, wenn die Eltern nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen.

Es ist dabei wieder selbstverständlich, daß dieser Nachweis nur den preußischen Schulbehörden gegenüber geführt werden kann, und daß diese allein zu entscheiden haben, ob der dem Kinde gewährte häusliche Unterricht den zu stellenden Anforderungen entspricht und sonach die Ausnahme vom Schulbesuche nachzulassen ist. Die vom Berufungsrichter gebilligte Ausführung des ersten Richters, daß der Angeklagte für die Ausbildung seiner Kinder hinreichend sorge, wenn er sie in die belgische Schule schicke, da ohne Beweis anzunehmen sei, daß die belgische Schule auf derselben Höhe stehe wie die preußische, kann, da sie gegenüber den durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 für die preußischen Staatsangehörigen begründeten Verpflichtungen ohne alle Erheblichkeit ist, bezüglich ihrer Richtigkeit auf sich beruhen bleiben.

Auch das Attest über den dortigen Schulbesuch der Kinder des Angeklagten erscheint daher bedeutungslos.

Es mußte daher, wie geschehen, unter Aufhebung des vorderrichterlichen Urteiles die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

Nr. 29.

Zwangsweise Zuführung säumiger Schulkinder zur Schule.

Verf. vom 27. Oktober 1885.

Im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 2. Februar 1875 (2. U. V/III/VI/VIII. 853, Amtsblatt für 1875, S. 70) verordnen wir hinsichtlich unentschuldigter Schulversäumnisse folgendes:

Wenn eine unentschuldigte Schulversäumnis über drei Tage andauert, so ist sogleich am vierten Tage der Polizeiverwaltung Anzeige davon zu erstatten, damit gemäß unserer Verfügung vom 25. Februar 1880 (II. X. 3620) das säumige Schulkind, wenn nicht dringende Gründe entgegenstehen, zwangsweise der Schule zugeführt werden kann. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine unentschuldigte ein- oder zweitägige Schulversäumnis innerhalb eines Monates wiederholt.

Um Verzögerungen der Anzeige zu vermeiden, hat der Lehrer an denjenigen Orten, in denen der Lokalschulinspektor nicht wohnt, die Anzeige unmittelbar an die Polizeiverwaltung zu erstatten und gleichzeitig dem Lokalschulinspektor Kenntnis zu geben; wohnt der Lokalschulinspektor dagegen am Orte, so ist die betreffende Anzeige durch den Lokalschulinspektor einzureichen.

Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren — wollen die Polizeiverwaltungen Ihres Kreises mit entsprechender Anweisung versehen.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwürden — Wohlgeboren — zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die Herren Lokalschulinspektoren und Lehrer Ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 27. Oktober 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI/VIII. 3929. II. Ang.

Nr. 30.

Übergänge von Kindern aus einer Schule in eine andere.

Verf. vom 21. Dezember 1885. (Vgl. Nr. 47.)

Die Übergänge von Kindern aus einer Schule in eine andere, wenn sie innerhalb des Schuljahres stattfinden, greifen nicht nur störend in die Schulordnung ein, sondern hemmen auch die Fortschritte der in eine andere Schule übergehenden Kinder, indem für dieselben der planmäßige Unterricht unterbrochen wird. Darum ordnen wir hierdurch an, daß solche Übergänge nur zu Anfang eines Schuljahres erfolgen dürfen. Ausnahmen hiervon sind nur zu gestatten bei dem Wohnungs- bezw. Wohnortswechsel der Eltern, oder bei dem Übertritte des Schülers in eine höhere Lehranstalt, oder beim Eintritte anderer zwingender Umstände, die den Schulwechsel unbedingt nötig machen. Dagegen ist solchen Anträgen auf Schulwechsel innerhalb des Schuljahres, welche auf eine vorhandene Mißstimmung zwischen Eltern und Lehrern oder andere unzureichende oder verwerfliche Gründe persönlicher Art zurückzuführen sind, in keinem Falle stattzugeben, und es sind die Entlassungszeugnisse vor Ablauf des Schuljahres ausnahmslos zu versagen.

Die Herren Kreisschulinspektoren beauftragen wir, von vorstehender Anordnung den Ihnen unterstellten Herren Ortsschulinspektoren Kenntnis zu geben

und dieselben anzuweisen, bei Anträgen auf Erteilung von Schulentlassungszeugnissen für schulpflichtige Kinder hiernach zu verfahren.

Breslau, den 21. Dezember 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 4960.

Nr. 31.

Die Aufnahme schulpflichtiger Kinder.

Verf. vom 1. März 1886. (Vgl. Nr. 35. 45.)

Bei einer Reihe von Schulen des hiesigen Bezirks haben sich Mißverständnisse und Schwierigkeiten dadurch herausgestellt, daß bisher die Kinder bei Beginn des Schuljahres in sehr verschiedenem Alter aufgenommen worden sind. Namentlich ist daraus, daß solche Kinder, die erst im letzten Viertel des Kalenderjahres ihr sechstes Lebensjahr vollenden, schon zu Ostern desselben Jahres Aufnahme gefunden haben, vielfach bei den Eltern die Meinung erweckt worden, daß ihren Kindern nach achtjährigem Schulbesuch auch wieder zu Ostern der Austritt aus der Schule freistände.

Diese Voraussetzung ist nach § 5 unseres Ausschreibens vom 25. Februar 1880 (Siehe Nr. 13) unzutreffend. Daß dieselbe hat platzgreifen können, giebt uns Anlaß, darauf hinzuweisen, wie wünschenswert es ist, für jeden Schulort in dieser Hinsicht eine feststehende, auch weiteren Kreisen verständliche Ordnung einzuführen und die Herren Kreisschulinspektoren zur Anbahnung einer derartigen Ordnung innerhalb ihres Aufsichtskreises anzuregen.

Eine solche für den ganzen Bezirk vorzuschreiben, hindert uns die Lage der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, indem nach § 43 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts[1]) und nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825[2]) die Schulpflicht bereits mit vollendetem fünften Lebensjahre beginnt, während im Schulreglement vom 18. Mai 1801 (vergl. § 30 des gedachten Reglements in Verbindung mit § 25 des General-Landschulreglements für die Römischkatholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz d. d. Potsdam, den 3. November 1765), der heutigen Anschauung mehr entsprechend, das vollendete sechste Lebensjahr als Alter für den Eintritt in die Schule festgehalten wird. Indes hat sich in vielen Orten die Praxis unwidersprochen eingebürgert und bewährt, die Kinder, welche vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu den zwischen diese beiden Termine fallenden Ostern in die Schule aufzunehmen. Es kann freilich, wo der Platz und die Lehrkräfte ausreichen, die Aufnahme von Kindern nicht ausgeschlossen werden, die erst vom 1. Oktober bis inkl. 31. Dezember des angenommenen Jahres ihr sechstes Lebensjahr vollenden. Indes wird eine so zeitige Aufnahme der Kinder erfahrungsgemäß nur selten begehrt, wenn den Eltern kein Zweifel darüber gelassen wird, daß sie durch dieselbe nicht die Anwartschaft erlangen, ihre Kinder bei regelrechtem Fortschritt nach achtjährigem Schulbesuche aus dem Unterricht entlassen zu sehen. Es empfiehlt sich daher dringend, daß Eltern, die ein Kind unter 5½ Jahren zur Schule anmelden, jedesmal darauf aufmerksam gemacht werden, wie der Herr Minister außer dem achtjährigen Schulbesuche auch eine bestimmte Altersgrenze für die Schulentlassung festgesetzt hat, die es unbedingt verbietet, Kinder unter 13½ Jahren noch aus der Schule zu entlassen, und wie demnach Kindern, welche in einem Alter unter 5½ Jahren in die Schulen aufgenommen worden sind, frühestens nach 8½jährigem Schulbesuch die ausnahmsweise Entlassung zu Michaelis zu teil werden kann, wenn dafür ausreichende Gründe geltend gemacht werden.

1) Siehe S. 18.
2) Siehe S. 21.

Es liegt aber offenbar im Schulinteresse, derartige ausnahmsweise Entlassungen möglichst zu beschränken.

Wir empfehlen daher den Herren Kreisschulinspektoren, überall da, wo nicht eine anderweite Ordnung in anerkannter und unangefochtener Übung steht, auf die Einführung der oben angedeuteten Ordnung hinzuwirken und in diesem Sinne auch die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer anzuweisen.

Breslau, den 1. März 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren und an sämtliche städtische Schuldeputationen des Bezirks.

II. V. 208.

Nr. 32.

Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten bei der Behandlung von Schulversäumnissen.

Verf. vom 19. März 1886. (Vgl. Nr. 13. 20. 34. 49.)

Behufs thunlichster Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten, welche sich bei der Behandlung von Schulversäumnisstrafen ergeben haben, veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren, die Polizeiverwaltungen Ihres Kreises dahin mit Auftrag zu versehen, daß sie in allen denjenigen Fällen, wo sie auf die in Kol. 7 der Schulversäumnislisten (Muster D der diesseitigen Amtsblattverordnung vom 25. Februar 1880, Amtsblatt f. 1880 S. 81) eingetragenen Strafanträge der Lokalschulinspektoren wegen nicht entschuldbarer Schulversäumnisse nicht ohne weiteres oder überhaupt nicht glauben eingehen zu können, unter Angabe der Gründe für die Beanstandung der sofortigen Straffestsetzung durch Ihre Vermittelung an mich berichten. Der Bericht ist derart zu beschleunigen, daß geeigneten Falls meinerseits die geeignete Einwirkung wegen Bestrafung der in Rede stehenden Schulversäumnisse noch vor Ablauf der Verjährungsfrist herbeigeführt werden kann.

Breslau, den 19. März 1886.

Königl. Regierungspräsident.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. X/VIII. 348.

Nr. 33.

Besuch des Gottesdienstes katholischer Schüler an den gesetzlich anerkannten katholischen Feiertagen.

Verf. vom 5. Juni 1886. (Vgl. Nr. 7. 26. 42).

Unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 3. Juni 1884 (II. III. 1577), betreffend den Besuch des Gottesdienstes der katholischen Schüler der uns unterstellten Schulanstalten am Aschermittwoch und am Allerseelentage, ordnen wir noch an, daß auch an den gesetzlich anerkannten katholischen Feiertagen, nämlich:

1. am Feste der heiligen 3 Könige, 6. Januar;
2. an Mariä Lichtmeß, 2. Februar;
3. an Mariä Verkündigung, 25. März;
4. am 1. Tage des Fronleichnamsfestes, welches beweglich ist und auf den Donnerstag in der 2. Woche nach Pfingsten fällt;
5. an dem Feste der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni;
6. an dem Feste Allerheiligen, 1. November;
7. an Mariä Empfängnis, 8. Dezember,

wie es bisher bei den katholischen Schulen der Fall war, auch bei denjenigen Simultanschulen, bei welchen die Schülerzahl überwiegend katholisch ist, der

Unterricht ganz ausfällt. Ist die Schülerzahl der Simultananstalten aber überwiegend evangelisch, so ist der Unterricht zwar nicht auszusetzen, aber es sind die katholischen Schüler vom Unterricht zu entbinden, ohne daß es des Nachsuchens einer besonderen Erlaubnis in dem einzelnen Falle oder der nachträglichen Beibringung einer Bescheinigung bedarf.

In gleicher Weise ist zu verfahren in Betreff der katholischen Schüler an evangelischen Schulanstalten.

Breslau, den 5. Juni 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 1465.

Nr. 34.

Abführung der Schulversäumnisstrafgelder zu den Schulkassen.

Verf. vom 18. Dezember 1886. (Vgl. Nr. 13. 20. 32. 49.)

Auf die Anfrage vom 11. v. M. (J.-Nr. I. 13206) wird erwidert, daß die Abführung der Strafgelder für Schulversäumnisse durch den betreffenden Amtsvorsteher zur Ungebühr in die Amtskasse erfolgt ist. Die von Euer Hochwohlgeboren dagegen getroffene Anordnung, dieselben in die Schulkasse fließen zu lassen, entspricht allein den gesetzlichen Bestimmungen. Die in der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 15. September d. J. erfolgte Aufhebung sämtlicher früheren in der Provinz Schlesien in Geltung gewesenen bezüglichen Polizeiverordnungen bezieht sich, wie im Wortlaute deutlich zum Ausdruck gebracht ist, lediglich auf die Art der Bestrafung, nicht aber auf die Frage, zu welcher Kasse die Schulversäumnisstrafen fließen sollen, weil hierüber eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, welche auch durch die früheren in Geltung gewesenen Polizeiverordnungen über die Schulversäumnisstrafen unberührt geblieben war.

Diese gesetzliche Vorschrift ist der § 10 des General-Landschulreglements vom 12. August 1763, nach welchem die Schulversäumnisstrafgelder sowohl bei evangelischen als katholischen Landschulen in die Schulkassen zu fließen haben.

Außerdem ist dieses noch besonders für die katholischen Elementarschulen durch § 50 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 angeordnet worden.

Die Bezugnahme des betreffenden Amtsvorstehers auf das Gesetz vom 23. April 1883 § 7 Absatz 1 ist unzutreffend, da diesem Absatze der Absatz 3 desselben Gesetzes, sowie das Gesetz vom 26. März 1856 durchaus entgegenstehen.

An den Königlichen Landrat Herrn N. N., Hochwohlgeboren in N. N.

Abschrift obiger Verfügung erfolgt zur Kenntnis und Beachtung.

Wir legen einen um so höheren Wert auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift über die Abführung der Schulversäumnisstrafgelder zu den Schulkassen, als diese nach unserer Cirkularverfügung vom 10. Oktober 1860 A. II. III. 1623 zu 3 die Mittel zu Lehr- und Lernmitteln hergeben sollen. Wir ordnen daher hiermit an, daß fortan bei allen Anträgen auf Unterstützung der Schulgemeinden zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln aus Staatsfonds uns ein Rechnungsabschluß über die Schulkasse eingereicht wird, und zwar nach dem Schema B[1]) unserer Amtsblattverordnung, betreffend die Verwaltung des Schulvermögens, vom 17. Juni 1880 (A.-Bl. S. 196 ff.) mit motivierter Äußerung über den Mangel oder die Unzulänglichkeit von Einnahmen aus Schulversäumnisgeldern zur Verwendung für den gedachten Zweck.

Wir verweisen endlich noch besonders auf unsere Cirkularverfügung an die Herren Kreisschulinspektoren vom 25. Februar 1880,[2]) nach welcher denselben

1) Abgeändert durch die Cirkularverfügung vom 8. April 1897, II. VIII. 124. (Vgl. II a Nr. 99.)
2) Siehe Nr. 13.

die Pflicht obliegt, das Schulversäumniswesen, wie solches durch unsere Amtsblattverordnung von demselben Tage geregelt ist, auch nach der Richtung zu kontrollieren, daß sie sich bei den jedesmaligen Schulrevisionen aus den Schulversäumnisakten von der bestimmungsmäßigen Abführung der Schulversäumnisstrafen zur Ortsschulkasse überzeugen. Jede auch in dieser Beziehung zu Tage getretene Unordnung ist uns sofort in dem Schulrevisionsberichte eingehend zur Anzeige zu bringen.

Breslau, den 18. Dezember 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII/VIII A. 625.

Nr. 35.

Zurückstellung schulpflichtig gewordener Kinder.

Verf. vom 25. April 1887. (Vgl. Nr. 31. 45.)

Es ist bei der Behandlung von Fällen, wo die vorläufige Zurückstellung schulpflichtig gewordener Kinder vom Schulunterricht wegen mangelnder geistiger oder körperlicher Entwickelung oder wegen zu großer Entfernung vom Schulort nachgesucht worden war, nicht überall ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet worden. Wir ordnen daher hierdurch an, daß die Herren Kreisschulinspektoren künftig derartige Anträge selbständig entscheiden, und erwarten, daß Sie hierbei ebenso wie bei den durch unsere Cirkularverfügung vom 30. April 1880 (II. VI. 535)[1] Ihrer Entscheidung bereits überwiesenen Gesuchen um Entlassung solcher seinerzeit beurlaubten Kinder aus der Schule sich angelegen sein lassen werden, jeden einzelnen Antrag auf der Grundlage der von den Lokalschulinspektoren eingereichten Atteste und Äußerungen sorgfältig zu prüfen und danach Entscheidung zu treffen.

Breslau, den 25. April 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI B./V/VI. 1148.

Nr. 36.

Bestimmung über die Wahl einer bestimmten Konfessionsschule ist lediglich Sache der Eltern.

Verf. vom 22. August 1888.

In der Angelegenheit, betreffend die Beschwerde des Herrn Fürstbischofs über die Zurückweisung der Tochter der verwitweten Viktualienhändler N. in N. von der Aufnahme in die dortige katholische Schule, eröffnen wir Euer Hochwürden auf den Randbericht vom 18. v. M., wie das in der Sache seitens des Rektors N. eingeschlagene, seitens des Lokalschulinspektors, Superintendenten N. gebilligte Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, vielmehr die Beschwerde des Herrn Fürstbischofs für begründet zu erachten ist.

Gemäß § 10 II, 12 A. L.-R.[2] darf wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses niemandem der Zutritt in eine öffentliche Schule versagt werden.

1) Vgl. Nr. 15.
2) Siehe S. 13.

Der Rektor N. war deshalb nicht berechtigt, dem ausdrücklichen Willen der Witwe N. entgegen die Aufnahme der Tochter derselben in die katholische Schule zu verweigern und hatte übrigens zu einer Einwirkung auf die Wahl der Schule um so weniger Anlaß, als ihm weder die Aufsicht über die ordnungsgemäße Beschulung der Kinder überhaupt, noch weniger aber eine Anordnung in Betreff deren religiöser Erziehung zusteht.

Die erstere Befugnis kommt lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu und bezieht sich ausschließlich darauf, daß jedes Kind den notwendigen Schulunterricht empfange; die Kompetenz der Schulbehörde ist deshalb, soweit es sich um die Beschulung an und für sich handelt, dem einzelnen schulpflichtigen Kinde gegenüber mit dem Augenblicke erschöpft, wo dasselbe in eine der allgemeinen Schulpflicht dienende Schule Aufnahme gefunden hat. Dagegen steht derselben eine Entscheidung bezw. Aufsicht über die Eltern oder Vormünder hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder nicht zu, vielmehr verbleibt die Sorge dafür und demgemäß die Bestimmung über die Wahl einer bestimmten Konfessionsschule lediglich Sache der Eltern bezw. des Vaters oder Vormundes unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes (Amtsgerichtes). Diesem allein steht auch bei entstehenden Streitigkeiten über die Religion, in welcher verwaiste Kinder zu erziehen sind, sowie darüber, ob dieselben einer Schule derjenigen Konfession, für welche sie selbst bestimmt sind, zugeführt werden sollen oder unter Fürsorge für besonderen konfessionellen Religionsunterricht eine Schule der anderen Konfession besuchen dürfen, die Entscheidung zu. Die Schulbehörde kann in Erledigung einer bezüglichen Requisition des Gerichtes in die Lage kommen, die Zurückweisung oder Ausschließung eines Kindes von einer bestimmten Konfessionsschule zu verfügen. Diese Grundsätze sind auch in unserer Verfügung vom 28. Oktober 1858 (Amtsblatt S. 314) klar zum Ausdruck gebracht.

An den Königlichen Kreisschulinspektor, Herrn Superintendenten N.,
Hochwürden in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Auftrage, die nachgeordneten Lokalschulinspektionen mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Breslau, den 22. August 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII/III/VI. B. 350.

Nr. 37.

Vermietung schulpflichtiger Kinder nach Orten außerhalb des Schulbezirkes ihres Wohnortes.

Verf. vom 30. März 1889.

Das Vermieten schulpflichtiger Kinder nach Orten außerhalb des Schulbezirkes ihres Wohnortes findet im diesseitigen Bezirke ausweislich der Berichte, welche in Veranlassung unseres Ausschreibens vom 9. November 1887 (II/V. 1618) erstattet worden sind, in so ausgedehntem Maße statt, daß die Zahl der von ihren Eltern oder Pflegern in den Gesindedienst gegebenen Kinder sich in einzelnen Kreisen auf mehrere Hundert, ja auf mehr als ein halbes Tausend beläuft.

Hieraus erwachsen mannigfache und schwere Schädigungen des Unterrichtes und der Erziehung: denn wenn auch von den Herrn Berichterstattern ziemlich übereinstimmend bezeugt wird, daß die Dienstkinder — dank der meistenteils gewissenhaften Handhabung der bestehenden Bestimmungen über die Bestrafung unentschuldbarer Schulversäumnisse — im allgemeinen regelmäßig zur Schule gehen, so wird doch andererseits lebhaft Klage darüber geführt, daß der Schulbesuch dieser unglücklichen, vorzeitig auf den eigenen

Erwerb ihres Unterhaltes angewiesenen Kinder oftmals wenig fruchtbar sei und des rechten Segens entbehre.

Diese betrübende Erscheinung hat ihre naheliegenden Gründe einmal in dem häufigen Schulwechsel, der sich bei den nach auswärts vermieteten Kindern zweimal jährlich, nämlich jedesmal beim Antritt des Dienstes im Frühjahr und bei der Beendigung desselben mit Eintritt der rauhen Jahreszeit, also bei den schon von frühester Jugend ab vermieteten Kindern während ihrer Schullaufbahn ein dutzendmal zu wiederholen pflegt und übrigens die Schule selbst dadurch in Mitleidenschaft zieht, daß sich der Aus- und Eintritt der Dienstkinder unter immer neuer Störung des regelmäßigen Unterrichtsbetriebes zu den verschiedensten Zeiten vollzieht. Dazu kommt die Ungunst der äußeren Verhältnisse, unter welchen die vermieteten Kinder während der Dauer des Dienstes gemeinhin zu leben gezwungen sind. Es wird ihnen keine Zeit zu häuslichen Schularbeiten gelassen, und sie vermögen in den Unterrichtsstunden — dergestalt ermüdet von körperlicher Arbeit, daß sie angesichts des Lehrers einschlafen — die Aufmerksamkeit nicht anzuspannen. Sehr schwer fällt endlich in das Gewicht, daß viele von den Dienstkindern durch übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte sowie durch Mangel an Wartung und Pflege in ihrer körperlichen Entwickelung zurückbleiben oder infolge ihrer Verwendung zum Hüten (besonders eines einzelnen Stückes Vieh, wobei es an ausreichender Beschäftigung fehlt und des Lesens noch Unkundige nicht einmal aus einem mitzunehmenden Buche ihrem Geiste Nahrung zuführen können) in Roheit des Herzens, Trägheit und Stumpfsinn versinken oder Körper und Seele mit Sünden der Unzucht beflecken.

Die Größe des Übels macht Bekämpfung desselben zur gebieterischen Pflicht.

Es liegt indessen nicht in unserer Absicht, das Vermieten schulpflichtiger Kinder für die Folge gänzlich zu untersagen. Einem solchen Vorgehen würde die billigerweise nicht außer acht zu lassende Rücksicht auf die häuslichen und die Erwerbsverhältnisse der sogenannten kleinen Leute wie auf das landwirtschaftliche Bedürfnis thunlichster Heranziehung aller verwertbaren Arbeitskräfte entgegenstehen. Zahlreiche, mit bitterer Not ringende Eltern sehen sich, sobald ihre Kinder irgend imstande sind, durch Arbeit ihr Brot zu verdienen, gezwungen, dieselben in den Gesindedienst zu geben. Viele in ganz ärmlichen Verhältnissen lebende Kinder entbehren überdies in ihren Familien in arbeitsreicher Zeit während des ganzen Tages der elterlichen Aufsicht und Erziehung. — Unter solchen Umständen mag in der That, wie dies in einzelnen von den erstatteten Berichten hervorgehoben wird, der Gesindedienst bei einem wohlmeinenden Brotherrn in Rücksicht auf das körperliche Gedeihen und auf die sittliche Bewahrung und Bildung der Kinder den Vorzug verdienen können vor ihrem Verbleiben im elterlichen Hause, woselbst sie in noch höherem Grade der Gefahr leiblicher und geistiger Verkümmerung ausgesetzt sind. Nicht minder ist schonende Rücksicht geboten auf den von Jahr zu Jahr, in einzelnen Kreisen vornehmlich infolge des leidigen „Sachsengehens“ sich steigernden Mangel an Arbeitskräften im Betriebe der Landwirtschaft, der für die Saat- und Erntezeit den Besitzern den Wunsch nahe legt, auch Schulkinder in der unterrichtsfreien Zeit zu solchen Hilfeleistungen im Hause wie in Feld und Garten, denen ihre Kräfte gewachsen sind, gegen eine ihrem Leistungsvermögen entsprechende, meistens in Gewährung von Obdach und Kost bestehende Vergütung verwenden zu dürfen.

Läßt sich sonach die weit verbreitete Übung des Vermietens schulpflichtiger Kinder nicht sogleich und vollständig unterdrücken, so muß doch auf thunlichste Einschränkung der mit derselben verbundenen, eingangs näher dargelegten Gefahren mit Ernst und Nachdruck hingewirkt werden.

Diesem Zwecke zu dienen, ist die anbei folgende Verordnung bestimmt, welche von uns unter dem heutigen Tage von dem Gesichtspunkte aus erlassen worden ist, daß einerseits das Gesindedienstverhältnis schulpflichtiger Kinder grundsätzlich sich dem Schulinteresse unterzuordnen hat, andererseits aber bei der Regelung der Angelegenheit die wirtschaftlichen Verhältnisse sorgsame Berücksichtigung finden sollen.

Wenn die Verordnung für Umschulungen aus Anlaß des Vermietens schulpflichtiger Kinder nach einem Orte außerhalb des heimischen Schulbezirkes die nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilende Erlaubnis des Kreisschulinspektors verlangt, so wird damit dem Rechte der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf freie Wahl der Schule nicht zu nahe getreten; denn jenem Rechte steht die Pflicht gegenüber, für Unterbringung der Kinder in Verhältnissen zu sorgen, welche einen unterrichtlich und erziehlich förderlichen Besuch der gewählten Schule überhaupt gestatten; darüber aber, ob diese Vorbedingung erfüllt sei, gebührt die Entscheidung der Schulbehörde.

Weitere Erörterungen des Inhalts der Verordnung erübrigen sich. Es sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der Verordnung mit Ausnahme derjenigen im § 12 und § 15 Abs. 2 diejenigen Fälle nicht treffen, in welchen Kinder innerhalb des Schulbezirkes ihres Heimatortes vermietet werden, mithin der Antritt und das Aufhören des Gesindedienstes keinen Schulwechsel nach sich zieht. Kinder in dieser Lage werden in der Regel auch der teilnehmenden Fürsorge ihrer Angehörigen nicht ganz entbehren und somit in geringerem Grade als die nach auswärts vermieteten Kinder einer schonungslosen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft preisgegeben sein. Gleichwohl ist von den Herren Kreisschulinspektoren es den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern auf das dringendste zur Pflicht zu machen, die gesamten, das Schulleben angehenden Verhältnisse auch dieser Kinder mit besonderer Sorgfalt im Auge zu behalten und, sofern durch das Dienstverhältnis bedingte ungünstige Einflüsse sich bemerkbar machen, persönlich bei der Dienstherrschaft auf Abhilfe hinzuwirken.

Je ein Exemplar der Verordnung für jeden Ortsschulinspektor lassen wir den Herren Kreisschulinspektoren hierbei zugehen.

Die Herren Landräte ersuchen wir ergebenst, die Verordnung durch das Kreisblatt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Breslau, den 30. März 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. VI. VIII. 384.

Verordnung,

betreffend die Umschulung nach auswärts vermieteter Kinder.

§ 1. Kein schulpflichtiges Kind, welches zum Hüten, Dienen oder zu sonstigen ländlichen und häuslichen Arbeiten nach einem Orte außerhalb seines heimischen Schulbezirkes vermietet ist oder vermietet werden soll, darf umgeschult werden, wenn es nicht mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnisschein versehen ist.

§ 2. Der Erlaubnisschein wird nur von dem Kreisschulinspektor erteilt. Den Ortsschulinspektoren ist es untersagt, einen solchen auszustellen oder Dispense vom Schulbesuch auf länger als acht volle Tage (§ 8 Nr. 2 der Verfügung vom 25. Februar 1880, II. X. 3620, siehe Nr. 13) zu erteilen.

§ 3. Der Erlaubnisschein darf nur erteilt werden, wenn folgende beide Bedingungen zusammentreffen:

a) wenn das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat;

b) wenn es nicht bloß fließend lesen kann, sondern auch im Schreiben, Rechnen und in der Religion seinem Lebensalter entsprechende Kenntnisse erworben, seit dem Eintritt in die Schule **namentlich aber im vergangenen Winterhalbjahre** dieselbe regelmäßig besucht und sich durch Fleiß und gute Führung als zuverlässig und ordentlich erwiesen hat.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Kind entweder gar keine Ernährer und Versorger hat, oder wenn seine Eltern **nach einer Bescheinigung des Landrats** außer stande sind, es zu unterhalten.

§ 4. Der Erlaubnisschein ist, auch wenn die Bedingungen des § 3 zutreffen, **in der Regel** zu versagen:

a) wenn Mädchen zum Viehhüten verwendet werden sollen;
b) wenn jemand mehr als ein Kind mieten will.

Er ist **jedenfalls** zu versagen:

c) wenn der Dienstherr, falls er im vergangenen Jahre ein Kind in seinem Dienste gehabt, dieses nicht regelmäßig zur Schule geschickt hat.

§ 5. Bis zum 1. April jedes Jahres[1]) hat jeder Lehrer, an zwei- und mehrklassigen Schulen der Hauptlehrer, ein Verzeichnis der bei ihm angemeldeten Kinder, welche behufs Antritts eines Dienstes in einem Orte außerhalb des Schulbezirkes umgeschult werden sollen, nach beifolgendem Muster in drei Exemplaren dem Ortsschulinspektor einzureichen.

Falls dergleichen Kinder nicht angemeldet sind, ist ein Fehlbericht zu erstatten.

§ 6. In diese Listen vermerkt der Ortsschulinspektor in Spalte 8 seine gutachtliche Äußerung unter Beachtung der in den §§ 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

§ 7. Die Listen werden durch den Ortsschulinspektor ungesäumt an den Amtsvorsteher bezw. an den Magistrat weitergegeben, welcher sein Gutachten in Spalte 9 vermerkt und dieselben bis zum 10. April dem Kreislandrat einreicht.

§ 8. Nachdem der Landrat die erhaltenen Listen mit seinem Gutachten im Falle des § 3 Absatz 2 sowie mit den ihm sonst erforderlich scheinenden Bemerkungen versehen hat, gehen dieselben an den Kreisschulinspektor, der je nach dem Ausfalle der Prüfung der obwaltenden Verhältnisse den Erlaubnisschein erteilt oder versagt und in die Listen den nötigen Vermerk einträgt.

In dem erteilten Erlaubnisschein ist der Name des Dienstherrn, sowie wenn ausnahmsweise die Verwendung eines Mädchens zum Hüten gestattet wird, auch dies anzugeben.

§ 9. Von den Listen behält der Kreisschulinspektor ein Exemplar; das zweite geht an den Landrat, das dritte an den Ortsschulinspektor, der es zu den „über Angelegenheiten der Dienstkinder" zu führenden besonderen Schulakten nimmt.

§ 10. Bis zum 20. April — im laufenden Jahre bis zum 10. Mai — müssen die Erlaubnisscheine in den Händen der Ortsschulinspektoren sein, die sie ungesäumt dem Lehrer der von den betreffenden Kindern bisher besuchten Schule zuzustellen haben.

§ 11. Werden nach Abschließung der Listen mittels besonderer Gesuche Erlaubnisscheine beantragt, so sind dieselben nur in **dringenden Notfällen** zu erteilen.

§ 12. Hinsichtlich der Überweisung der Kinder an die Schule des Dienstortes bewendet es bei den Vorschriften der in einem Abdruck hier beigefügten Verordnung vom 18. Juni 1881 II. V. Nr. 740, betreffend den freiwilligen Wechsel der Schule durch die Schulkinder, jedoch mit der Maßgabe, daß von dem Lehrer der alten Schule demjenigen der neuen Schule außer dem Überweisungszeugnis auch der Erlaubnisschein zu übersenden ist.

§ 13. Bei jeder Schule, die von Dienstkindern besucht wird, sind dieselben von dem Lehrer in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, und zwar dergestalt, daß unter A die von auswärts auf Grund eines Erlaubnisscheines überwiesenen, unter B die dem Schulbezirk selbst angehörenden Kinder aufgeführt werden.

---

1) Abgeändert durch Verf. v. 5. Dez. 1890 (Nr. 41).

Das Verzeichnis ist bei jeder Revision dem Kreisschulinspektor vorzulegen, der sich aus den Schulversäumnislisten von der Regelmäßigkeit des Schulbesuches der Dienstkinder sowie aus den Schulakten von der ordnungsmäßigen Überweisung der nicht im Schulbezirk einheimischen Überzeugung verschafft, die Kinder prüft und über die gemachten Wahrnehmungen einen Vermerk in das Revisionsprotokoll aufnimmt.

§ 14. Wenn ein von auswärts überwiesenes Dienstkind sich zum drittenmal innerhalb desselben Schuljahres einer nicht gerechtfertigten Schulversäumnis schuldig macht, so ist von dem Ortsschulinspektor die Erlaubnis zum Besuch der Schule des Dienstortes **sofort und unnachsichtlich** zu entziehen und die Zurücküberweisung des Kindes in die Schule des Heimatortes herbeizuführen, dem Kreisschulinspektor der letzteren aber hiervon alsbald, zutreffendenfalls durch Vermittelung des Kreisschulinspektors der Schule des Dienstortes Anzeige zu erstatten.

§ 15. Die Zurücküberweisung von auswärts überwiesener Dienstkinder hat — auf Anordnung des Orts- oder des Kreisschulinspektors — auch dann zu erfolgen:

a) wenn ein Mädchen, ohne daß dies im Erlaubnisscheine ausdrücklich gestattet ist, zum Hüten verwendet wird;

b) wenn ein Kind von einem anderen als dem in dem Erlaubnisschein genannten Dienstherrn in Dienst genommen wird;

c) wenn ein Kind von dem Dienstherrn nicht zureichend ernährt, übermäßig angestrengt oder sonst so gehalten wird, daß seine unterrichtliche oder erziehliche Förderung in der Schule Schaden leidet.

Nach geschehener Zurücküberweisung eines Dienstkindes, mag dieselbe aus einem der vorgedachten Gründe oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses geschehen sein, ist der regelmäßige Besuch der Schule des Heimatortes erforderlichenfalls im Zwangswege herbeizuführen.

§ 16. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben uns die Kreisschulinspektoren ein nach Kirchspielen und Schulen geordnetes, am Ende summarisches Verzeichnis der im Kreisschulinspektionsbezirke mit Erlaubnisscheinen versehenen Dienstkinder mit Hinzufügung der Gründe, welche die ausnahmsweise Erteilung des Erlaubnisscheines in den Fällen des § 3 Abs. 2 und des § 4a und b herbeigeführt haben, einzureichen. Dabei ist das oben erwähnte Muster mit entsprechenden Veränderungen des Titels zu benutzen.

Vom Jahre 1890 ab ist in dem Verzeichnis auch die Zahl der im Vorjahre vorhanden gewesenen Kinder dieser Art anzugeben.

Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß es im unterrichtlichen und erziehlichen Interesse das ernsteste Bestreben der Lehrer und der Schulinspektoren sein wird, die Zahl nicht bloß der nach auswärts, sondern auch der in ihrem heimischen Schulbezirk vermieteten Kinder in dem Maße herabzumindern, wie die Rücksicht auf die häuslichen und Erwerbsverhältnisse der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder sowie auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft es irgend gestattet.

Breslau, den 30. März 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. I. VI. VIII. 384.

Nachweis der Verhältnisse derjenigen Kinder der Schule zu ..... Kreis ....., für welche im Sommerhalbjahre 18.. ein Erlaubnisschein zum Hüten, Dienen oder zu sonstigen ländlichen und häuslichen Arbeiten nachgesucht wird.

1. Schulort und Ortsschulinspektion.	2. Name des in Vorschlag gebrachten Kindes.	3. Tag und Jahr seiner Geburt.	4. Kenntnisse, Schulbesuch und Führung desselben gemäß § 3b.	5. Name der Eltern oder Pfleger.	6. Bedürftigkeit der Eltern oder Pfleger im Sinne des § 3, Abs. 2.	7. Name und Wohnort des Dienstherrn, und ob derselbe etwaige Hütekinder regelmäßig zur Schule geschickt hat.	8. Gutachten des Ortsschulinspektors.	9. Gutachten des Amtsvorstehers oder Magistrats.	10. Gutachten des Landrats.	11. Entscheidung des Kreisschulinspektors.

Nr. 38.

Vorschriften für Aufnahme in die Schule der Kinder von Wandergewerbetreibenden.

Verf. vom 13. Dezember 1889. (Vgl. Nr. 27.)

Nach den von uns gemachten Wahrnehmungen hat das Mitführen von schulpflichtigen Kindern durch Personen, welche im Umherziehen ein Gewerbe betreiben, Mißstände sowohl hinsichtlich des Schulbesuches und der Erziehung dieser Kinder, als auch hinsichtlich der von denselben besuchten Schulen im Gefolge. Wenn auch im allgemeinen von diesen Kindern die Schule nicht gänzlich versäumt wird, so ist doch bei vielen derselben infolge häufigeren Ortswechsels der Schulbesuch durch öfter wiederholten Ausfall von Schultagen ein unregelmäßiger, selbst in solchen Fällen, wo für die von Wandergewerbetreibenden mitgeführten schulpflichtigen Kinder ausweislich der mitunter üblichen Kontrollbücher, welche den Lehrern zur Eintragung der An- und Abmeldetage sowie von Zeugnissen über Führung und Leistungen dienen, alle irgend erreichbaren Gelegenheiten zum Schulbesuch an den jeweiligen Aufenthaltsorten wahrgenommen werden. Ein Schulunterricht aber in beständig gewechselten Schulen und durch Versäumnistage wiederholt unterbrochen ist weder nach der unterrichtlichen noch nach der erziehlichen Seite als genügend zu erachten, da eine Gewähr für eine systematische Ausbildung und einen ausreichenden erziehlichen Erfolg in keiner Weise gegeben ist. Die von uns gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Mehrzahl solcher Kinder die Kenntnisse der Unterstufe nicht überschritten hat, selbst wenn sie 12 Jahre alt und noch älter sind, ja daß selbst in diesem vorgerückten Alter manche solcher Kinder noch nicht einmal lesen können. — Im entsprechenden Maße ist oft auch die sittliche Entwickelung, die häufig den übelsten Einwirkungen ausgesetzt war, zurückgeblieben oder verkümmert. Dazu kommt, daß die von frühester Jugend auf an ein vagierendes Leben gewöhnten Kinder sich später wohl nur schwer mit einer seßhaften, geordneten Erwerbsthätigkeit zu befreunden im stande sein dürften. Endlich ist eine derartige vorübergehende Einschulung solcher Kinder geeignet, auf die übrigen Schulkinder in sittlicher Beziehung nachteilig zu wirken, das geordnete Schulleben der betreffenden Schule zu stören und den Lehrer selbst mit mancherlei Unannehmlichkeiten zu belasten.

Im besonderen Maße gilt das Gesagte von den schulpflichtigen Kindern, die von den umherziehenden inländischen Zigeunern[1]) mitgeführt werden.

In Rücksicht hierauf ordnen wir darum hierdurch an, daß die Lehrer den Kindern von durchwandernden Zigeunern die Teilnahme an dem Schulunterrichte nicht zu gestatten und zu bescheinigen, sondern in jedem einzelnen Falle, in welchem ein solches Kind zur Teilnahme am Schulunterricht sich meldet, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten haben. — Den Kindern anderer Wandergewerbetreibenden dagegen ist die Aufnahme in die Schule nur in dem Falle zu gestatten, daß ausweislich des Wandergewerbescheines die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder erteilt worden ist.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

Breslau, den 13. Dezember 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2923. II. Ang.

---

1) Vergl. M.-E. v. 29. Septbr. 1887. II. 10024 u. v. 23. Okt. 1889 (22282. U. IIIa).

Nr. 39.

Die den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Einrichtung ländlicher Schulen.

Verf. vom 6. Februar 1890.

Wie die von uns angestellten Ermittelungen ergeben haben, findet in den ländlichen Schulen des Bezirkes größtenteils Halbtagsunterricht statt, bei welchem der Unterricht der älteren Jahrgänge der Schulkinder, also der Ober- und Mittelklasse, am Vormittage seine Erledigung findet. Den Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird im allgemeinen durch diese Einrichtung in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die in geringerer Zahl vorhandenen Schuleinrichtungen anderer Art pflegen den anders gearteten Verhältnissen zu entsprechen, so daß eine Abänderung derselben weder erforderlich noch auch nur erwünscht erscheinen wird. Wo jedoch ausnahmsweise ländliche Schulen eine den örtlichen Bedürfnissen nicht entsprechende Einrichtung haben sollten, wollen Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden die auf sachgemäße Abänderung gerichteten Anträge einer genauen Prüfung unterziehen und dieselben unter Darlegung der Verhältnisse und mit gutachtlicher Äußerung zu unserer Entscheidung vorlegen. Im besonderen wird es sich in derartigen Fällen darum handeln, durch Verlegung des gesamten für die Ober- und Mittelklasse bestimmten Unterrichts auf den Vormittag den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen, und wir ermächtigen Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden hierdurch, Anträgen, welche nur auf die letztgedachte Einrichtung abzielen, nach Benehmen mit dem Kreislandrat ohne weiteres zu entsprechen. Es ist alsdann jedoch darauf zu halten, daß der Unterricht mindestens durch zwei Pausen von angemessener Dauer unterbrochen und während der längeren Pause den Kindern thunlichst Gelegenheit und Anleitung zu Spielen im Freien gegeben wird.

Breslau, den 6. Februar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 3513.

Nr. 40.

Ausfall des Schulunterrichts an den Tagen der kanonischen Visitation des katholischen Religionsunterrichts.

Verf. vom 19. November 1890. (Vgl. X. Nr. 14.)

Euer Hochwürden — Wohlgeboren ermächtigen wir hiermit, an den Tagen, an welchen die kanonische Visitation des katholischen Religionsunterrichtes stattfindet, falls eine rechtzeitige Anzeige derselben erfolgt, den übrigen Schulunterricht je nach den Umständen ganz oder teilweise auszusetzen.

Breslau, den 19. November 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Hauptamte und die katholischen Kreisschulinspektoren im Nebenamte des Bezirks.

II. III. 4513. II. Ang.

Nr. 41.

Termin für die aufzustellenden Verzeichnisse der nach einem Orte außerhalb ihres Schulbezirks vermieteten Kinder.

Verf. vom 5. Dezember 1890. (Vgl. Nr. 37.)

In den §§ 5, 7, 8 und 10 unserer Verordnung vom 30. März v. J. (II. I. 384), betreffend die Umschulung nach auswärts vermieteter Kinder, haben wir die Bestimmung getroffen, daß die von den Lehrern aufzustellenden Ver-

zeichnisse derjenigen Kinder, welche behufs Antritts eines Dienstes in einem Orte außerhalb des Schulbezirks umgeschult werden sollen, bis zum 1. April jedes Jahres dem Ortsschulinspektor und von diesem durch Vermittelung des Amtsvorstehers bezw. Magistrats bis zum 10. April an den Kreislandrat einzureichen sind, welcher sie ungesäumt an den Kreisschulinspektor gelangen läßt, damit die von letzterem eventl. auszustellenden Erlaubnisscheine bis zum 20. April in den Händen des Ortsschulinspektors sein können.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Termine auf den 1., 10. bezw. 20. März jedes Jahres abzuändern, damit die Frage, ob ein Kind behufs Antritts eines Dienstes in eine andere Schule umgeschult werden darf, schon vor Beginn des neuen Schuljahres entschieden ist und demzufolge ein Wechsel der Schule innerhalb des Schuljahres vermieden wird.

Die Herren Landräte ersuchen wir, diese Verfügung durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 5. Dezember 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 1516.

Nr. 42.

Ausdehnung der Vorschrift über den Unterrichtsausfall in Volksschulen an katholischen Feiertagen.

Verf. vom 22. Juni 1891. (Vgl. Nr. 7. 26. 33.)

Wir sind veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, wie die Verfügung vom 5. Juni 1886 (II. III. 1465), betreffend den Unterrichtsausfall in Volksschulen an katholischen Feiertagen, auch auf die katholischen und simultanen Mittel- und höheren Töchterschulen, sowie auf die katholischen Schüler evangelischer Anstalten der genannten Art gleichmäßig Anwendung zu finden hat.

Breslau, den 22. Juni 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 2234.

Nr. 43.

Verfahren bei Versagung der Schulentlassung 14jähriger Kinder.

Verf. vom 27. September 1891. (Vgl. Nr. 51.)

Ein Spezialfall hat uns Anlaß gegeben, folgendes anzuordnen. Wenn ein Kind nach vollendetem 14. Lebensjahre an dem hierauf zunächst folgenden Schulentlassungstermine aus besonderen Gründen, wie unzureichende Geistes- oder Charakterbildung oder sittliche Vergehen u. a., aus der Schule nicht entlassen werden kann, so hat der zuständige Kreisschulinspektor den Eltern bezw. Vormündern oder Pflegern ꝛc. dieses Kindes so früh als möglich und zwar thunlichst mindestens 3 Monate vor diesem Entlassungstermine hiervon Mitteilung zu machen.

Euer Wohlgeboren—Hochwürden—Hochehrwürden veranlassen wir hierdurch, die entsprechenden weiteren Anordnungen in dieser Angelegenheit alsbald zu treffen.

Breslau, den 27. September 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2620.

Nr. 44.

Die Pfingstferien an den öffentlichen Volksschulen erstrecken sich bis einschließlich Donnerstag nach Pfingsten.

Verf. vom 2. Februar 1892.

Die infolge meines Erlasses vom 4. Juli v. J. — U. III. A. 1770 — eingegangenen Nachweisungen über die Dauer der Sommer- und Herbstferien bei den öffentlichen Volksschulen haben ergeben, daß diese, insbesondere die Pfingstferien in den einzelnen Bezirken sehr ungleich bemessen sind, und daß demnach die Voraussetzung, von welcher ich bei meinem Erlasse wegen der Verlängerung der Ferien zum Zwecke der Teilnahme von Lehrern an Lehrerversammlungen ausgegangen bin, nicht überall zutrifft.

Ich bestimme daher, daß die Pfingstferien an den sämtlichen öffentlichen Volksschulen der Monarchie bis einschließlich des Donnerstags nach Pfingsten zu erstrecken sind. Eine entsprechende Kürzung der Sommerferien ist dabei selbstverständlich nicht beabsichtigt.

Berlin, den 20. Januar 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.
U. III. A. Nr. 2399.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren — Hoch — ehr — würden zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 2. Februar 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/III/V/VI. B. 343.

Nr. 45.

Schriftliche Bescheinigung über verspäteten Schuleintritt.

Verf. vom 12. Dezember 1892. (Vgl. Nr. 31. 35.)

In unserer Cirkularverfügung vom 30. April 1880 — II. VI. 635 — ist zugelassen worden, daß Kinder, welche wegen verspäteten Eintritts in die Schule noch nicht volle 8 Jahre dieselbe besucht haben, sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind, in dem Falle aus der Schule entlassen werden können, daß der verspätete Eintritt in die Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsorgane geschehen ist. Die über diese letztere Frage anzustellenden Ermittelungen sind jedoch oft auf große Schwierigkeiten gestoßen. Um diesen von vornherein zu begegnen, ordnen wir hierdurch an, daß künftig die nachgesuchte Genehmigung zu verspätetem Schuleintritt eines Kindes nur von dem Ortsschulinspektor zu erteilen ist, welcher den Eltern oder deren Stellvertretern über die erteilte Genehmigung eine schriftliche Bescheinigung auszufertigen und Abschrift davon dem betreffenden Lehrer zu den Schulakten zu übergeben hat.

Euer Wohlgeboren — Hoch — ehr — würden wollen demgemäß das Erforderliche anordnen.

Breslau, den 12. Dezember 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3405.

Nr. 46.

Einreichung bemerkenswerter gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der Bestrafung von Schulversäumnissen.

Verf. vom 10. Januar 1893.

Die Herren Königlichen Landräte und Kreisschulinspektoren veranlassen wir hierdurch, in Zukunft alle bemerkenswerten gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiete der Bestrafung von Schulversäumnissen uns, sobald sie Ihnen bekannt werden, einzureichen.

Breslau, den 10. Januar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 713.

Nr. 47.

Den zwingenden Umständen für den Übergang aus einer Schule in eine andere ist der Konfessionswechsel zuzurechnen.

Verf. vom 26. April 1894. (Vgl. Nr. 30.)

In unserer Cirkularverfügung vom 21. Dezember 1885 — II. VI. 4960 — haben wir angeordnet, daß Übergänge aus einer Schule in eine andere nur zu Anfang eines Schuljahres erfolgen dürfen, Ausnahmen hiervon aber nur bei dem Wohnungs- bezw. Wohnortswechsel der Eltern, oder bei dem Übertritte des Schülers in eine höhere Lehranstalt, oder beim Eintritte anderer zwingender Umstände, die den Schulwechsel unbedingt nötig machen, zu gestatten sind. Diesen zwingenden Umständen ist, wie wir aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich hervorheben, der Konfessionswechsel zuzurechnen.

Breslau, den 26. April 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1036.

Nr. 48.

Beginn und Schluß des Schuljahres.

Verf. vom 13. Februar 1895.

Unter Aufhebung der in unserer Cirkularverfügung vom 28. Januar 1881 (II. VI. 2875) getroffenen Bestimmung, nach welcher der Anfang des neuen Schuljahres regelmäßig auf den 1. April fallen soll, ordnen wir hierdurch an, daß künftig und zwar schon von dem diesjährigen Ostertermine an das neue Schuljahr mit dem ersten Schultage nach den jedesmaligen Osterferien zu beginnen hat, und dementsprechend das Schuljahr auch mit dem letzten Schultage vor diesen Ferien zu schließen ist.

Breslau, den 13. Februar 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 362.

Nr. 49.

Verordnung, betreffend die Bestrafung von Schulversäumnissen.

Verf. vom 4. Oktober 1895.

Nachdem das Königliche Kammergericht in wiederholten Entscheidungen die Polizeiverordnungen des Herrn Oberpräsidenten vom 15. September 1886

und 12. Juli 1891 über die Bestrafung von Schulversäumnissen deshalb für ungültig erklärt hat, weil die Zuständigkeit hierzu nicht durch das Gesetz vom 11. März 1850 begründet werden könne, vielmehr allein den Schulaufsichtsbehörden beiwohne, hat der Herr Oberpräsident jene beiden Polizeiverordnungen unter dem 29. August d. J. aufgehoben, und es ist unsererseits die in einem Abdruck beiliegende Verordnung vom heutigen Tage erlassen worden. Beide Verordnungen werden in der nächsten Nummer des Amtsblatts veröffentlicht werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß unsere Verordnung auch materiell von den aufgehobenen Oberpräsidial-Polizeiverordnungen insoweit abweicht, als der die Strafbarkeit der Arbeitgeber statuierende § 3 der Verordnung vom 15. September 1886 fortgelassen ist und in § 1 als verantwortlich nur die Eltern und deren gesetzliche Vertreter bezeichnet sind. Auch diese Einschränkung beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Königlichen Kammergerichts, welches lediglich eine Haftbarkeit der Eltern und der ihnen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Erziehungspflicht gleichgestellten Personen (also namentlich der Adoptiveltern, des Pflegevaters, des Vormundes und der Mutter bei bevormundeten Kindern) anerkennt, diejenige des Arbeitgebers aber wiederholt verneint hat. Es wird jedoch im Einzelfalle zu erwägen sein, ob nicht die Eltern auch für Schulversäumnisse haftbar zu machen sind, welche ein im Arbeitsverhältnisse oder sonst in fremder Obhut befindliches Kind begeht, insofern ihnen ein Mangel an Sorgfalt bei Übertragung der Obhut an Dritte zur Last fällt, oder sofern sie die Schulversäumnis zu dem Zwecke herbeigeführt haben, um die Beschäftigung eines Kindes seitens des Arbeitgebers während der Schulzeit zu ermöglichen.

Im übrigen bleiben die in unserer Verordnung vom 25. Februar 1880 [1]) (Amtsblatt S. 81) gegebenen Vorschriften über den Besuch der Volksschule und das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse unberührt, insbesondere sind auch ferner die angedrohten Strafen als Kriminalstrafen für Übertretungen (im Gegensatz zu Exekutivstrafen) zu behandeln.

Euer Hoch—Wohl—geboren ersuchen wir, die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 29. August d. J. und unsere Verordnung vom heutigen Tage (die jedoch niemals als Polizeiverordnung zu bezeichnen ist) baldigst durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und die nachgeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß in den zu erlassenden Strafverfügungen fortan nicht mehr auf die aufgehobenen Polizeiverordnungen des Herrn Oberpräsidenten, sondern auf unsere Verordnung vom heutigen Tage als das maßgebende Strafgesetz Bezug genommen werde.

Breslau, den 4. Oktober 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VIII/VI. 545.

Verordnung, betreffend die Bestrafung von Schulversäumnissen. [2])

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizeiverordnung verordnen wir in Gemäßheit des § 48 Teil II Titel 12 Allgemeinen Landrechts und der Aller-

---

1) Siehe Nr. 13.

2) Das Gesetz, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen und in den niederen katholischen Schulen der Provinz Schlesien hat folgenden Wortlaut:

„Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für das Gebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, was folgt:

§ 1. Der § 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und die Litt. a des § 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt der § 48 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechtes der zuständigen Behörden, schon vor diesem Termin Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse, mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlassen."

höchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 hierdurch unter Aufhebung des § 13 unserer Verordnung vom 25. Februar 1880 und des § 1 der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt 1874 Seite 11) für den Umfang unseres Bezirkes was folgt:

§ 1.

Eltern und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschulen verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die in § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe von 30 ₰ bis 5 ℳ und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 4. Oktober 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 50.

Entlassung der Konfirmanden am Sonnabend vor Palmsonntag.

Verf. vom 30. Januar 1897.

Wir bestimmen hierdurch, daß diejenigen Schulkinder, die am Palmsonntag konfirmiert werden, regelmäßig bereits am Sonnabend vor Palmsonntag aus der Schule zu entlassen sind.

Breslau, den 30. Januar 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren evangelische Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 239.

Nr. 51.

Verfahren bei Versagung der Schulentlassung 14jähriger Kinder.

Verf. vom 14. Dezember 1896. (Vgl. Nr. 43.)

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Cirkularverfügung vom 27. September 1891 — II. VI. 2620 — dahin zu erläutern bezw. zu erweitern, daß dieselbe sich auf alle Fälle bezieht, in denen einem Schulkinde die nach den geltenden Bestimmungen ihm sonst zustehende Entlassung aus der Schulpflicht aus besonderen Gründen versagt werden soll.

Die Herren Kreisschulinspektoren veranlassen wir hierdurch, die entsprechenden weiteren Anordnungen in dieser Angelegenheit alsbald zu treffen.

Breslau, den 14. Dezember 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3777.

Nr. 52.

Verlängerung der Osterferien.

Verf. vom 1. April 1897.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat durch Erlaß vom 23. März d. J. (O. P. I. 2883) genehmigt, daß die bisher 7tägigen Osterferien an den Volksschulen in Orten mit 10000 und mehr Einwohnern um 3 Wochentage verlängert werden, daß also der Schluß der Schule vor Ostern am Sonnabend vor dem Palmsonntag stattfindet.

Wir ersuchen Sie daher, hiernach hinsichtlich alsbald das Erforderliche anzuordnen.

Breslau, den 1. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Herrn Kreisschulinspektor in N.
II. VI. 821.

Nr. 53.

Nähere Bestimmungen über die Entlassung der Konfirmanden am Sonnabend vor dem Palmsonntag.

Verf. vom 24. Mai 1897.

Durch Verfügung vom 30. Januar d. J. (II. VI. 239) haben wir angeordnet, daß diejenigen evangelischen Schulkinder, welche am Palmsonntag konfirmiert werden, regelmäßig bereits am Sonnabend vor Palmsonntag aus der Schule zu entlassen sind.

Wir bemerken hierzu, daß sich diese Anordnung selbstverständlich nur auf solche Konfirmanden erstreckt, welche nach den maßgebenden Bestimmungen der Schulpflicht genügt oder die Genehmigung zur vorzeitigen Schulentlassung auf dem vorschriftsmäßigen Wege erhalten haben.

Ferner machen wir zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse darauf aufmerksam, daß unserer vorerwähnten Verfügung zufolge nur diejenigen Konfirmanden, welche am Palmsonntag eingesegnet werden, am Sonnabend vorher aus der Schule zu entlassen sind. Es darf aber nicht daraus gefolgert werden, daß, wenn die Konfirmation an einem früheren Tage stattfindet, die Konfirmanden am Tage vorher aus der Schule zu entlassen wären. Wird die Konfirmation an einem späteren Tage als am Palmsonntag, z. B. — was zuweilen der Fall ist — am Gründonnerstag abgehalten, so haben die Konfirmanden die Schule bis zum Schlusse des Schuljahres zu besuchen.

Wir ersuchen, dies den Herren Ortsschulinspektoren Ihres Aufsichtsbezirks zur Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 24. Mai 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1057.

Nr. 54.

Formular für Überweisungszeugnisse.

Verf. vom 25. Mai 1897.

Es hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, das durch unsere Cirkularverfügung vom 18. Juni 1881, II. V. 740 vorgeschriebene Formular für Überweisungszeugnisse abzuändern. In der Anlage erfolgt ein Exemplar des abgeänderten Formulars mit der Bestimmung, daß dasselbe vom 1. Oktober cr. an

in Gebrauch zu nehmen ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der vorgenannten Cirkularverfügung über die Verwendung des Formulars in Geltung.

Breslau, den 25. Mai 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 43.

..... klassige ..... stufige $\frac{\text{ev.}}{\text{kath.}}$ (Halbtags-) Schule zu .....

Kreis .....

Überweisungszeugnis

....., Schüler(in) der ..... Abteilung der ..... Klasse,

$\frac{\text{Sohn}}{\text{Tochter}}$ des $\frac{\frac{\text{ev.}}{\text{kath.}}}{\text{jüd.}}$ .....

geboren am ..... zu ..... Kreis ....., eingeschult am ..... zu ..... Kreis ....., in die hiesige Schule aufgenommen am ....., ist abgemeldet am ..... behufs Übertritts in die Schule zu ....., der er (sie) hiermit überwiesen wird.

Fleiß und Verhalten waren .....
Der Schulbesuch war .....
(Hinsichtlich des Religionsunterrichts ist eine Erklärung vor dem Landrat zu ..... am .....
des Inhalts .....
..... abgegeben worden:)

Dies wird de... obengenannten Schüler... bei .....em Abgange von hier mit dem Bemerken bescheinigt, daß er (sie) in dem hiesigen Schülerverzeichnis erst dann gestrichen werden wird, wenn ..... Aufnahme in eine andere Schule als geschehen nachgewiesen worden ist, und daß eine unentschuldigte Schulversäumnis straffällig bleibt.

....., den .....

Der Rektor (Hauptlehrer, Lehrer) (L. S.) D... Klassenlehrer

....

Aufnahmebescheinigung.

(Zurückzusenden binnen 8 Tagen bezw. Fehlanzeige.)

Daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Schüler ..... am ..... in die hiesige $\frac{\text{evangel.}}{\text{kath.}}$ Volksschule aufgenommen worden ist, wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der ..... (L. S.)

.....

X. Unterricht.[1]

a. Allgemeines.[2]

Nr. 1.

Bemerkungen zu den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872.

Verf. vom 14. April 1873.

Euer Wohlgeboren übersenden wir in den Anlagen unsere Bemerkungen zu den „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober, betreffend das Volksschulwesen u. s. w., welche letztere Ihnen bereits zugegangen sind. Sie wollen nach Maßgabe unserer Bemerkungen verfahren und auch jedem der Herren Lokalschulinspektoren zu gleichem Zwecke ein Exemplar derselben zugehen lassen.

Breslau, den 14. April 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische und katholische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 1383.

Nachstehend übersenden wir Euer Hochwürden diejenigen Bemerkungen, deren Beachtung wir von Ihnen wie von den Herren Lokalschulinspektoren und Lehrern bei Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers, betreffend das Volksschulwesen u. s. w., wünschen.

Die bei uns bestellten und hier gedruckten Exemplare derselben werden, wenn sie es nicht schon sind, in kürzester Frist in Ihre Hände gelangen.

Wir setzen voraus, daß Ew. Hochwürden selbst die Bestimmungen mit den Lehrern Ihres Aufsichtskreises durchgehen und die Herren Revisoren ein Gleiches thun werden.

Letztere haben sofort zu diesem Zwecke die nötigen Konferenzen mit den Lehrern anzusetzen, die Herren Kreisschulinspektoren aber Ihrerseits eine Konferenz zu halten, sobald die Lokalinspektoren das Beratungsfeld gehörig vorbereitet haben.

Ew. Hochwürden werden sich leicht überzeugen, daß alle Anordnungen, welche wir zur Beseitigung der Hindernisse, die dem Gedeihen der Schule entgegenstanden, getroffen haben, auch künftig in Kraft bleiben.

Auch künftighin kann von einer Sommer- oder Hüteschule nicht die Rede sein. Ferner bleibt in Kraft das von uns über die tägliche Schulzeit, die Schülerpulte, Größe des Schullokals Angeordnete, sowie alles andere, was die Erreichung der Schulziele zu unterstützen bestimmt ist.

---

1) Empfohlene Schriften befinden sich teils unter a. Allgemeines, teils unter den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

2) Über Schuleinrichtungen für schwachbegabte Kinder vgl. M.-E. v. 16. Juni 1894 (C.-Bl. S. 568).

Die zulässigen Arten der Volksschule sind in §§ 1—5 der Bestimmungen aufgeführt.

Die ungeteilte einklassige Schule (§ 2) wird da einzuführen sein, wo die Zahl der Schulkinder 80 nicht übersteigt, das Schullokal groß genug ist (cfr. § 8 der Bestimmungen), sämtliche Schüler auf einmal aufzunehmen und wo auswärtige Ortschaften zur Schule nicht gewiesen, oder wo sie nicht über $^1/_8$ Meile vom Schulorte entfernt sind.

Der Unterricht regelt sich nach dem anliegenden Lektions- und Stundenplane für einklassige Schulen.

Wo es nicht thunlich ist, die ungeteilte einklassige Schule Platz greifen zu lassen, muß die Halbtagsschule eingeführt werden (§ 3 der Best.). Ein die Halbtagsschule betreffender Lektions- und Stundenplan liegt zur Beachtung bei.

Diejenigen Schulen, an welchen zwei Lehrer resp. ein Lehrer und ein Hilfslehrer angestellt sind, sind in den „Bestimmungen" § 4 beschrieben. Für diese wie für die mehrklassigen Schulen (§ 5) die Stundenpläne zu entwerfen, überlassen wir den Herren Revisoren resp. Kreisschulinspektoren mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse.

Die Herren Kreisschulinspektoren haben für jeden Ort nach Maßgabe der „Bestimmungen" festzusetzen, welche Art der Schule einzuführen ist, und erwarten wir binnen 3 Monaten den Bericht über die getroffene Festsetzung.

Über die Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer (cfr. § 8) haben wir etwas weiteres nicht zu bemerken, da wir schon früher, was der Paragraph sagt, und nicht ohne Erfolg angeordnet haben.

Nur darauf wollen wir nochmals aufmerksam machen, daß für Tintenfässer, gehörige Ventilation im Lokale und für Vorhänge in den Schulen überall gesorgt sein muß, da in diesen Beziehungen noch nicht jedes Lehrlokal gehörig ausgestattet ist.

Die § 9 angegebenen Lehrmittel sind im ganzen dieselben, deren Anschaffung wir seit Jahren bereits verlangt haben, und die auch in den meisten Schulen sich bereits vorfinden. Nur der Globus fehlt noch in den meisten Schulen. Auf seine Anschaffung ist Bedacht zu nehmen und bis diese erfolgt, das Planiglobium vertretungsweise zu benutzen, wie dieses überhaupt beim geographischen Unterrichte auch künftig gute Dienste leisten wird.

Hier und da fehlen noch die Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht, der Leseapparat und die Rechenmaschine. Auch sie sind anzuschaffen. Daß der Lehrer beim Gesangunterrichte die Geige zur Hand habe und ein großes Lineal wie ein Zirkel vorhanden seien, werden wir sorgfältig ins Auge fassen.

Daß in mehrklassigen Schulen nicht bloß die Schule im allgemeinen, sondern jede einzelne Klasse gehörig ausgestattet sein müsse, liegt auf der Hand.

Endlich ist in jeder Schule eine zweite schwarze Tafel mit Gestell, die häufig noch mangelt, anzuschaffen, wie auch eine hinreichende Zahl von Riegeln zum Aufhängen der Mützen, Tücher u. s. w. anzubringen ist.

§ 10 sind die Tabellen und Listen bezeichnet, welche der Lehrer zu führen hat. Das Geforderte entspricht dem, was bisher schon, und zwar unter dem Namen Schülerkatalog, Fortschrittsbuch, Schulchronik, Absentenliste, Lektions- und Stoffverteilungsplan gefordert war und auch fast überall sich vorfindet.

Von den im § 11 bezeichneten Schulbüchern und Schulheften gilt dasselbe, was zu § 10 bemerkt worden, doch machen wir die Kreisschulinspektoren darauf aufmerksam, daß Schülerhefte beim Rechnen und Liederhefte in der Hand der Schüler, wie Zeichenhefte hie und da noch fehlen, und zwar letzteres da, wo man sich mit auf der Schiefertafel angestellten Übungen im Zeichnen begnügt.

Anlangend die Bücher, welche wir den Lehrern, indem sie den Unterricht nach Maßgabe der „Bestimmungen" zu erteilen beginnen, empfehlen möchten, so beschränken wir uns augenblicklich darauf, daß wir auf das, was die Lehrer oder Schüler bereits besitzen, aufmerksam machen und zu seiner allgemeinen Ausbreitung in den Schulen oder genaueren Benutzung auffordern. Dahin gehört zur Förderung des Gesanges für die evangelischen Schulen die vielfach verbreitete Liedersammlung von Ernst Richter und für die katholischen Schulen die von W. Kothe, während beim Rechenunterrichte die Schülerhefte von Stubba

und Dorn mit dem besten Erfolge benutzt worden sind. Wir empfehlen diese Bücher zur Anwendung in allen Schulen.

Bezüglich der Realien empfehlen wir kleine Leitfäden für die Hand der Schüler im Augenblicke noch nicht, da das Lesebuch mit seinem trefflichen Inhalte noch reichen, bisher unbenutzt gebliebenen Stoff zur Unterweisung der Jugend in dem betreffenden Gegenstande bietet.

Wir werden indes nicht unterlassen, darauf zu achten, daß die den Realien eingeräumte größere Stundenzahl gehörig benutzt werde, und werden seinerzeit brauchbare Leitfäden für die Kinder empfehlen.

Nur in Betreff der Mineralogie, welche bis hierher in den evangelischen Schulen fast ganz unbeachtet blieb, können wir nicht unterlassen, zunächst zur Instruktion für die Inspektoren und Lehrer auf das bei Morgenstern in Breslau 1872 erschienene Büchlein: Die Mineralogie in der deutschen Volksschule von Dr. Wilh. Runge, aufmerksam zu machen (Preis 10 Sgr.) und es zur Anschaffung zu empfehlen.

Somit übergeben wir Ew. Hochwürden von neuem das Werk der Volkserziehung in Ihrem Aufsichtskreise wie den Herren Lokalschulinspektoren und Lehrern in der gewissen Zuversicht, daß sie mit aller Kraft sich werden angelegen sein lassen, den Intentionen der höchsten Behörden des Landes zu entsprechen und an der Hand der „Bestimmungen" die Jugend für die Kirche und für ihre Lebenskreise zu dem zu machen, was die Gegenwart mit ihren Forderungen von ihr verlangt.

Ew. Hochwürden wollen die Herren Lokalschulinspektoren beauftragen, für jede Schule, die ihrer Aufsicht unterstellt ist, einen Lehrplan und einen Stoffverteilungsplan (für die katholischen Schulen unter Zugrundelegung der von uns im Jahre 1871 bestätigten Lehrpläne) sofort aufzustellen und Ihnen zur Prüfung einzureichen. Nach diesem Plane haben die Lehrer sich genau zu richten, wir aber werden nicht unterlassen, uns aus jedem Kreise eine Anzahl solcher Pläne nach unserer Wahl einreichen zu lassen.

Über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird später noch besondere Verfügung erfolgen; bis diese eingeht, bleiben die betreffenden Stunden des Lektionsplanes frei.

Euer Hochwürden Berichte über die Ausführung alles dessen, was die „Allgemeinen Bestimmungen" verlangen und wir in Beziehung darauf vorstehend beigebracht haben, sehen wir binnen 3 Monaten entgegen.

Breslau, den 16. März 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/III/VI. 598.

Lektions- und Stundenplan

für die einklassige ungeteilte Schule.

Der Unterricht beginnt mit Gesang und Gebet.

Montag. Vormittag.

1. Abteilung:	7— 8 resp.	8— 9:	Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
	8— 9 resp.	9—10:	Rechnen und Raumlehre.
	9—10 resp.	10—11:	Naturkunde.
	10—11 resp.	11—12:	Singen.
2. Abteilung:	7— 8 resp.	8— 9:	Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
	8— 9 resp.	9—10:	Rechnen und Raumlehre.
	9—10 resp.	10—11:	Naturkunde.
	10—11 resp.	11—12:	Singen.
3. Abteilung:	7— 8 resp.	8— 9:	Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
	8— 9 resp.	9—10:	Rechnen und Raumlehre.

Nachmittag.

1. Abteilung: 1— 2: Zeichnen.
2— 3: Lesen und Schreiben.
2. Abteilung: 1— 2: Zeichnen.
2— 3: Lesen und Schreiben.
3. Abteilung: 1— 2: Lesen und Schreiben.
2— 3: Lesen und Schreiben.

Dienstag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Lesen und Schreiben.
8— 9 resp. 9—10: Geographie.
9—10 resp. 10—11: Knaben: Turnen. Mädchen: weibliche Handarbeiten.
10—11 resp. 11—12: Mädchen: weibliche Handarbeiten.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Lesen und Schreiben.
8— 9 resp. 9—10: Geographie.
9—10 resp. 10—11: Knaben: Turnen. Mädchen: weibliche Handarbeiten.
10—11 resp. 11—12: Mädchen: weibliche Handarbeiten.
3. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Lesen und Schreiben.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.

Nachmittag.

1. Abteilung: 1— 2: Lesen und Schreiben.
2— 3: Rechnen.
2. Abteilung: 1— 2: Lesen und Schreiben.
2— 3: Rechnen.
3. Abteilung: 1— 2: Lesen und Schreiben.
2— 3: Rechnen.

Mittwoch. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Aufschreiben.
9—10 resp. 10—11: Geschichte.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Bildertafeln und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Geschichte.
3. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Schreiben.
8— 9 resp. 9—10: Bildertafeln und Schreiben.

Donnerstag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Naturkunde.
10—11 resp. 11—12: Rechnen.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Naturkunde.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.
3. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.

Nachmittag.

1. Abteilung: 1— 2: Aufschreiben.
2— 3: Rechnen.
2. Abteilung: 1— 2: Bildertafeln und Schreiben.
2— 3: Rechnen.
3. Abteilung: 1— 2: Bildertafeln und Schreiben.
2— 3: Rechnen.

Freitag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismus.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen.
9—10 resp. 10—11: Geographie.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismus.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen.
9—10 resp. 10—11: Geographie.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.
3. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Schreiben.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen.

Nachmittag.

1. Abteilung: 1— 2: Zeichnen.
2— 3: Singen.
2. Abteilung: 1— 2: Lesen und Schreiben.
2— 3: Singen.
3. Abteilung: 1— 2: Lesen und Schreiben.
2— 3: Singen.

Sonnabend. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Bibellesen. (Perikopen.)
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Geschichte.
10—11 resp. 11—12: Turnen.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Bibellesen. (Perikopen.)
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Geschichte.
10—11 resp. 11—12: Turnen.
3. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.

Lektions- und Stundenplan

für die Halbtagsschule mit einem Lehrer.

Der Unterricht beginnt mit Gesang und Gebet.

Montag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Lied und Spruch.
8— 9 resp. 9—10: Aufsatzübung.
9—10 resp. 10—11: Geschichte und Geographie.
10—11 resp. 11—12: Gesang.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Lied und Spruch.
8— 9 resp. 9—10: Aufschreiben durchgegangener Stoffe.
9—10 resp. 10—11: Geschichte und Geographie.
10—11 resp. 11—12: Gesang.

Nachmittag.

3. Abteilung: 1— 2: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
2— 3: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Dienstag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Erklärung von Lesestücken und Lesen.
8— 9 resp. 9—10: Zeichnen und Raumlehre mit Zeichnen.
9—10 resp. 10—11: Naturlehre und Naturbeschreibung.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.

2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Erklärung von Lesestücken und Lesen.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre mit Zeichnen.
9—10 resp. 10—11: Naturlehre und Naturbeschreibung.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.

Nachmittag.

3. Abteilung: 1— 2: Rechnen und Raumlehre.
2— 3: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Mittwoch. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Übung im Briefschreiben und Adressieren.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Prägt den Katechismus zuhörend ein.
8— 9 resp. 9—10: Aufschreiben erklärter Stoffe.
3. Abteilung: 9—10 resp. 10—11: Sprechen, Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Nachmittag.

Der Unterricht fällt aus, nur die Mädchen der ersten und zweiten Abteilung weibliche Handarbeiten.

Donnerstag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Erklären von Lesestücken mit grammatischen Bemerkungen rücksichtlich der Orthographie und Interpunktion.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Geographie und Geschichte.
10—11 resp. 11—12: Gesang.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Erklären von Lesestücken mit grammatischen Bemerkungen rücksichtlich der Orthographie und Interpunktion.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Geographie und Geschichte.
10—11 resp. 11—12: Gesang.

Nachmittag.

3. Abteilung: 1— 2: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
2— 3: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Freitag. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lese- und Schreibübung.
9—10 resp. 10—11: Zeichnen.
10—11 resp. 11—12: Turnen für die Knaben.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lese- und Schreibübung.
9—10 resp. 10—11: Zeichnen.
10—11 resp. 11—12: Turnen für die Knaben.

Nachmittag.

3. Abteilung: 1— 2: Rechnen und Raumlehre.
2—3: Gesang.

Sonnabend. Vormittag.

1. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: ½ Stunde Perikopenerklärung.
½ Stunde Katechismus.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
2. Abteilung: 7— 8 resp. 8— 9: Prägt den Katechismus ein.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
3. Abteilung: 9—10 resp. 10—11: Sprechen, Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Nr. 2.

Lektionsplan für die Schulen mit zwei und drei Lehrern.

Verf. vom 17. Oktober 1873.

Unseren mittelst Cirkularverfügung vom 16. März c. den Herren Kreisschulinspektoren zugegangenen Bemerkungen zu den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, haben wir bereits einen Lektions- und Stundenplan für die einklassige, sowie einen solchen für die Halbtagsschule beigefügt. Allein die bei uns eingegangenen Berichte haben uns zu der Überzeugung geführt, daß es angemessen sein werde, wenn wir auch Lektions- und Stundenpläne für die mehrklassige und für die Schule mit zwei Lehrern (resp. einem Lehrer und einem Adjuvanten) aufstellen.

Wir übersenden Euer Hochwürden daher einen Lektions- und Stundenplan für eine dreiklassige Schule mit drei Lehrern und einen solchen für eine Schule mit zwei Lehrern (ein Lehrer und ein Adjuvant).

Der erstgedachte Plan wird sich überall in den betreffenden Schulen zur Anwendung bringen lassen. In außerordentlichen Fällen, wo die Anwendung nicht möglich erscheint, erwarten wir motivierten Bericht.

Für Schulen mit mehr als drei Lehrern werden die Lokalschulinspektoren die nötigen Einrichtungen unter Beachtung unseres betreffenden Planes leicht aufstellen können.

Die auf diese Weise aufgestellten Pläne sind dem betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen.

Da uns nicht unbekannt ist, daß die meisten Schulen mit zwei Lehrern gleichzeitig Halbtagsschulen sind, so haben wir den Plan so aufgestellt, daß er in der Halbtagsschule verwandt werden kann. Ausdrücklich machen wir aber hierbei darauf aufmerksam, daß der Stundenplan für die Halbtagsschule mit einem Lehrer in der Schule mit zwei Lehrern nicht zur Anwendung kommen darf. Anlangend die Verteilung der Arbeit auf die Lehrer, so wird es am zweckmäßigsten sein, wenn der erste Lehrer die erste Schülerabteilung, der zweite Lehrer aber die zweite unterweist. Die dritte Stufe wird in der Regel von beiden Lehrern gemeinsam zu unterrichten sein. Wo die dritte Schülerabteilung wegen der Stärke der zweiten und ersten Mittwochs und Sonnabends vormittags in dem Lokale der zweiten Klasse nicht Raum findet, wird sie vormittags überhaupt nicht zur Schule kommen dürfen.

Euer Hochwürden wollen die Pläne zur Kenntnis der Lokalschulinspektoren und Lehrer bringen und dafür sorgen, daß sie sofort zur Anwendung kommen.

Breslau, den 17. Oktober 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI. 4384.

Lektions- und Stundenplan

für eine dreiklassige Schule mit drei Lehrzimmern und drei Lehrern.

Der Unterricht beginnt mit Gesang, Gebet und Spruch.

Montag. Vormittag.

1. Schulklasse:	7— 8 resp.	8— 9:	Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
	8— 9 resp.	9—10:	Rechnen und Raumlehre.
	9—10 resp.	10—11:	Diktandoschreiben.
	10—11 resp.	11—12:	Geographie und Geschichte.
2. Schulklasse:	7— 8 resp.	8— 9:	Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
	8— 9 resp.	9—10:	Rechnen und Raumlehre.
	9—10 resp.	10—11:	Lesen und Schreiben.
	10—11 resp.	11—12:	Zeichnen.

3. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen.
9—10 resp. 10—11: Sprechen, Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: — — —

Nachmittag.

1. Schulklasse: 1— 2: Gesang.
2— 3: — — —
2. Schulklasse: 1— 2: Geographie und Geschichte.
2— 3: — — —
3. Schulklasse: 1— 2: Sprechen, Lesen und Schreiben.
2— 3: — — —

Dienstag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Aufsatzübung.
8— 9 resp. 9—10: Lesen.
9—10 resp. 10—11: Zeichnen.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Aufschreiben erklärter Stoffe.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: — — —
3. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Rechnen.
8— 9 resp. 9—10: Aufschreiben durchgegangener Sätze und Wörter.
9—10 resp. 10—11: Sprechen, Lesen und kalligraphisch Schreiben.
10—11 resp. 11—12: — — —

Nachmittag:

1. Schulklasse: 1— 2 } Die Mädchen weibliche Handarbeiten, die Knaben Turnen.
2. Schulklasse: 2— 3 } Die Mädchen weibliche Handarbeiten, die Knaben Turnen.
3. Schulklasse: 1— 2 } Die Knaben Turnen.

Mittwoch. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Katechismuserklärung.
9—10 resp. 10—11: Rechnen und Raumlehre.
10—11 resp. 11—12: Naturbeschreibung.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte, Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Biblische Geschichte, Spruch und Lied.
9—10 resp. 10—11: Gesang.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.
3. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte, Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Biblische Geschichte, Spruch und Lied.
9—10 resp. 10—11: Sprechen, Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: — — —

Nachmittag.

Der Unterricht fällt aus.

Donnerstag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lesen, Erklären, Zusammenfassen und Wiedererzählen von Lesestücken.
9—10 resp. 10—11: Rechnen und Raumlehre.
10—11 resp. 11—12: Naturlehre.

2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Wiedererzählen durchgegangener Stücke.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: Zeichnen.

3. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen.
9—10 resp. 10—11: Lesen.
10—11 resp. 11—12: — — —

Nachmittag.

1. Schulklasse: 1— 2: Raumlehre.
2— 3: — — —

2. Schulklasse: 1— 2: Geographie und Geschichte.
2— 3: — — —

3. Schulklasse: 1— 2: Sprechen, Lesen und Schreiben.
2— 3: — — —

Freitag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Briefschreiben mit Adressieren.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Aufschreiben durchgegangner Stoffe.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.

2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Sprechen, Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Rechnen und Raumlehre.
10—11 resp. 11—12: Naturbeschreibung und Naturlehre.

3. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Sprechen, Lesen und Schreiben.
8— 9 resp. 9—10: Lesen.
9—10 resp. 10—11: Rechnen.
10—11 resp. 11—12: — — —

Nachmittag.

1. Schulklasse: 1— 2: Gesang.
2— 3: Zeichnen.

2. Schulklasse: 1— 2: Geographie und Geschichte.
2— 3: — — —

3. Schulklasse: 1— 2: — — —
2— 3: — — —

Sonnabend. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: $^1/_2$ Stunde Perikopenerklärung und $^1/_2$ Stunde Biblische Geschichte.
8— 9 resp. 9—10: Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Lesen.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.

2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Gesang.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.

3. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Einprägen der 10 Gebote im Anschluß an die Biblische Geschichte.
8— 9 resp. 9—10: Sprechen, Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: — — —

Nachmittag. Der Unterricht fällt aus.

Lektions- und Stundenplan

für eine dreiklassige Schule mit zwei Lehrern[1]) und zwei Lehrzimmern.

Der Unterricht beginnt mit Gesang, Gebet und Spruch.

Montag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Aufsatzübung.
9—10 resp. 10—11: Geschichte und Geographie.
10—11 resp. 11—12: Gesang.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre mit Zeichnen.
9—10 resp. 10—11: Geschichte und Geographie.
10—11 resp. 11—12: Gesang.

Nachmittag.

3. Schulklasse: 1— 2: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
2— 3: Gesang.
3— 4: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Dienstag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre mit Zeichnen.
9—10 resp. 10—11: } Weibliche Handarbeiten für die Mädchen;
10—11 resp. 11—12: } die Knaben turnen.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Aufschreiben erklärter Stoffe.
8— 9 resp. 9—10: Leseübung.
9—10 resp. 10—11: } Weibliche Handarbeiten für die Mädchen;
10—11 resp. 11—12: } die Knaben turnen.

Nachmittag.

3. Schulklasse: 1— 2: Lesen.
2— 3: Schreiben.
3— 4: Rechnen.

Mittwoch. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Briefschreiben mit Adressieren.
9—10 resp. 10—11: Rechnen und Raumlehre.
10—11 resp. 11—12: Diktandoschreiben.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Aufschreiben erklärter Stoffe.
9—10 resp. 10—11: Leseübung.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.
3. Schulklasse: 9—10 resp. 10—11: Sprechen und Lesen.

Nachmittag.

Der Unterricht fällt aus.

Donnerstag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Erklärung von Lesestücken mit grammatischen Erläuterungen bezüglich der Orthographie und Interpunktion.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Geschichte und Geographie.
10—11 resp. 11—12: Gesang.

---

1) Vgl. Nr. 16.

2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Einprägung des Katechismus, Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Schreibeübung.
9—10 resp. 10—11: Lesen.
10—11 resp. 11—12: Rechnen und Raumlehre.

Nachmittag.

3. Schulklasse: 1— 2: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
2— 3: Aufschreiben.
3— 4: Sprechen, Lesen und Schreiben.

Freitag. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Katechismuserklärung.
8— 9 resp. 9—10: Lesen und Schreiben.
9—10 resp. 10—11: Naturbeschreibung und Naturlehre.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Naturbeschreibung und Naturlehre.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre nebst Zeichnen.
9—10 resp. 10—11: Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: Lesen und Schreiben.

Nachmittag.

3. Schulklasse: 1— 2: Sprechen und Lesen.
2— 3: Rechnen.
3— 4: Schreiben.

Sonnabend. Vormittag.

1. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Perikopenerklärung.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Lesen und Schreiben.
10—11 resp. 11—12: Geographie und Geschichte.
2. Schulklasse: 7— 8 resp. 8— 9: Biblische Geschichte mit Spruch und Lied.
8— 9 resp. 9—10: Rechnen und Raumlehre.
9—10 resp. 10—11: Naturgeschichte und Naturlehre.
10—11 resp. 11—12: Sprechen und Lesen.
3. Schulklasse: 9—10 resp. 10—11: Schreiben.
10—11 resp. 11—12: Sprechen und Lesen.

Nachmittag.

Der Unterricht fällt aus.

Nr. 3.

Einrichtung der Halbtagsschulen.

Verf. vom 13. Januar 1875. (Vgl. Nr. 12.)

Mißverständliche Auffassungen von der Aufgabe und der Einrichtung der Halbtagsschule, welche mir sowohl in der Behandlung von Spezialfällen, als in allgemeinen Berichten entgegengetreten sind, veranlassen mich zu nachstehender Eröffnung:

In dem § 2 der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule ist vorgeschrieben, daß die Zahl der Kinder, welche in der einklassigen Schule durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, nicht über achtzig steigen soll; hieraus ergiebt sich, daß in der Regel da, wo diese Zahl überschritten wird, eine zweite Klasse eingerichtet

und für diese ein besonderer Lehrer angestellt werden soll. Wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ebenso wie da, wo das Schulzimmer auch für eine geringere Schülerzahl nicht ausreicht, oder andere Umstände, z. B. körperliche Schwäche des Lehrers, dies notwendig erscheinen lassen, kann nach § 3 der bezeichneten Verfügung mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden. Diese Bestimmung ist vielfach so ausgelegt worden, als sollte es in die Wahl der Regierung gestellt werden, ob in den angegebenen Fällen die einklassige Volksschule beizubehalten oder die Halbtagsschule einzurichten sei. Die Auffassung ist nicht zutreffend. Nicht die Frage, ob eine zweite Klasse einzurichten sei, sondern nur die, ob bis auf weiteres von der Anstellung eines zweiten Lehrers abgesehen werden könne, unterliegt der Entscheidung der Regierung. Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Kindern jedes schulpflichtigen Alters in einer Klasse stellt dem Erfolge des Unterrichts Schwierigkeiten entgegen, deren Überwindung die volle Kraft eines Lehrers erfordert und erfahrungsmäßig da, wo die Zahl der Kinder über achtzig steigt, nur in seltenen Ausnahmefällen vorzugsweise begabten und kräftigen Lehrern gelingt. In einer Schule aber, in welcher nicht mehr alle Kinder beschäftigt und beaufsichtigt werden können, ist auch von einer erziehlichen Einwirkung kaum mehr die Rede.

Dagegen bietet die wohleingerichtete Halbtagsschule schon in ihren beiden aufsteigenden Klassen, welche die Erteilung eines planmäßigen Unterrichts erleichtern, Vorteile, denen gegenüber die notwendige Verminderung der Stundenzahl als der geringere Übelstand weniger ins Gewicht fällt. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß jede der beiden Klassen nur von einer verhältnismäßig nicht erheblichen Schülerzahl besucht werde. Dies ist nur anzunehmen, so lange die Gesamtzahl der Schulkinder nicht über hundert steigt. Tritt letzterer Fall ein, so wird die Einrichtung einer zweiten Klasse im Wege der Halbtagsschule niemals mehr als genügend erachtet werden können, sondern es ist dann stets auch auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen ꝛc.
14397. U. III.

Abschrift vorstehenden Reskripts erhalten Euer Hochwürden zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 13. Januar 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/III/VI. 17700.

Nr. 4.

Abgekürzte Bezeichnungen für die neuen Maße und Gewichte.

Verf. vom 8. Februar 1878.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers hat eine aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommission, in welcher auch die Interessen des Schulunterrichts zum Ausdruck gekommen sind, abgekürzte Bezeichnungen der im Deutschen Reiche gesetzlich eingeführten Maße und Gewichte zusammengestellt, welche nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 8. Oktober v. J. den Bundesregierungen zur ausschließlichen Anwendung im amtlichen Verkehr und bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten empfohlen worden sind. Demgemäß hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 19. v. M. verfügt, daß im gesamten Schulunterricht fortan nur die vom Bundesrate festgestellten abgekürzten Bezeichnungen für die Maße und Gewichte und zwar gemäß der für ihre Anwendung und Schreibung beigefügten Regeln angewandt und Rechenbücher, welche von nun an neu erscheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum

Schulgebrauch zugelassen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeschriebene Bezeichnung und Schreibweise zu ausschließlicher Anwendung gebracht ist.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen und zugleich hierunter die „Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen," wie sie vom Bundesrate festgestellt ist, zur allgemeinen Kunde bringen, fügen wir noch folgende Bemerkungen der Weisung des Herrn Ministers gemäß hinzu.

Von wesentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Maß- und Gewichtssystem sind die drei von dem Bundesrat ins Auge gefaßten leitenden Gesichtspunkte:

1. Übereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen;

2. Beschränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erfordernisses, wodurch in selbstverständlicher Folge die Anwendung der Maßeinheiten im Rechnen im wesentlichen die gleiche Beschränkung erhält;

3. eine solche Schreibweise der benannten Zahlen, durch welche der dezimale Charakter des neuen Systems zur vollen Geltung gelangt.

Ein Mitglied der oben erwähnten Kommission, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufsatze: „Das Münz-, Maß- und Gewichtssystem im Rechenunterricht, Oldenburg 1877, 34 Seiten," ausgehend von diesen in der Kommission angenommenen Grundsätzen, ein Verfahren dargestellt, welches im elementaren Rechenunterricht zu zweckmäßiger Einführung in das neue System angewandt werden kann. Da in manchen Fällen auch in unserem Bezirk ein zweckwidriger Vorgang beim Unterricht beobachtet worden ist, so ist zu empfehlen, daß die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Ratschlägen Kenntnis nehmen und dieselben für ihre eigene Lehrthätigkeit in Erwägung ziehen.

Breslau, den 8. Februar 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Amtsblatt-Bekanntmachung.

II. VI/V/III. 411.

Zusammenstellung

der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße:	
Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm
B. Flächenmaße:	
Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm
C. Körpermaße:	
Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm
D. Gewichte:	
Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimal-Komma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. — Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Nr. 5.

Anfertigung und Korrektur schriftlicher Arbeiten. Beschlußfassungen bei General-Lehrerkonferenzen sind zu vermeiden. Empfehlung der Gründung von Kreis-Lehrerbibliotheken.

Verf. vom 21. April 1878.

1. Aus den uns eingesandten Protokollen und Berichten über die im vorigen Jahre abgehaltenen General-Lehrerkonferenzen haben wir gern ersehen, daß die von uns durch die Cirkularverfügung vom 26. Juni v. J. zur Verhandlung gestellte Aufgabe mit Fleiß und Verständnis in den Konferenzen durchgearbeitet worden ist.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die bezüglichen Verhandlungen auch für das praktische Schulleben bleibende Frucht tragen werden, und müssen dies um so dringender wünschen, als wir leider nicht verbergen können, daß bisher der Pflege der schriftlichen Arbeiten noch in sehr vielen Schulen unseres Bezirks nicht die gehörige Beachtung und Sorgfalt geschenkt wird.

Um nach dieser Seite hin auch unserseits noch zu Hilfe zu kommen, wollen wir im folgenden einige Gesichtspunkte hervorheben, welche wir der Beachtung der Herren Kreisschulinspektoren ganz besonders empfehlen müssen.

Vielfach wird darin gefehlt, daß die schriftlichen Übungen nicht früh genug begonnen werden. Noch immer finden unsere Schulräte bei ihren Schulbesuchen nicht überall erfüllt, was die Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 in § 22 vorschreibt, daß nämlich das Sprechen, Lesen und Schreiben auf allen Stufen im organischen Zusammenhange gepflegt und in möglichst gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden soll. Besonders aber wird vielfach übersehen, daß nach § 24 derselben in das Ziel der Unterstufe schon einbegriffen ist die Befähigung der Kinder, kurze Sätze, welche selbstverständlich möglichst einfach und leicht, auch vorher gehörig vorbereitet sein müssen, selbständig aufzuschreiben. Nur dann, wenn so von unten auf der spätere Aufsatzübung planmäßig vorgearbeitet wird, kann es in derselben mit dem Durchschnitt der Schüler später zu einer einigermaßen erfreulichen Sicherheit und Gewandtheit gebracht werden.

Sodann müssen wir als einen recht oft vorkommenden Mangel hervorheben, daß in der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten auf der Mittel- und Oberstufe nicht die gehörige Regelmäßigkeit beobachtet wird. Keinem nachdenkenden und beobachtenden Lehrer kann es entgehen, welchen unermeßlichen Wert überhaupt im Schulleben, aber ganz besonders für die allmähliche Heranbildung der Befähigung zum selbständigen schriftlichen Gebrauch der Muttersprache gewissenhafte und strenge Regelmäßigkeit in sich trägt. Die Herren Kreisschulinspektoren weisen wir hierdurch an, dafür zu sorgen, daß künftig regelmäßig jede Woche in den Mittel- und Oberklassen der Ihnen unterstellten Schulen ein Aufsatz bezw. abwechselnd ein Diktat und ein Aufsatz in das dazu bestimmte Buch eingetragen und vom Lehrer verbessert werden. Nur unter besonders ungünstigen Verhältnissen (wo etwa Überfüllung der Schule mit

schonungsbedürftiger Gesundheit des Lehrers zusammentrifft) kann nachgesehen werden, daß abwechselnd Woche um Woche je eine derartige Arbeit nur auf die Tafel niedergeschrieben und unter Leitung des Lehrers von den Schülern verbessert werde. Unsere Schulräte sind indes angewiesen, sich vom 1. Juli d. J. an mit dieser Einrichtung nur da zufrieden zu stellen, wo dieselbe ausdrücklich als vom Kreisschulinspektor zugelassen nachgewiesen wird. — Damit genau festgestellt werden könne, wie weit diese Anordnung in jeder Schule befolgt wird, wollen die Herren Kreisschulinspektoren ferner die bestimmte Anordnung treffen, daß vom 1. Juli an überall die Aufsatzthemata in die Lehrberichte (Fortschrittsbücher, Stoffbücher) eingetragen werden.

Wir müssen überhaupt bei dieser Gelegenheit an die genaue Beaufsichtigung des Lehrberichts wie aller übrigen in Nr. 10 der Allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebenen Tabellen und Listen nachdrücklich erinnern und insbesondere daran, daß der Lehrbericht nur dann seinem Zweck entsprechen kann, wenn die erledigten Pensen wöchentlich eingetragen werden.

Zu viel geschieht in manchen Schulen, indem die Lehrer zu umfassende oder zu fernliegende schwierige Aufgaben stellen, wodurch entweder Entmutigung der Kinder hervorgerufen oder wenigstens die Selbständigkeit derselben bei der Anfertigung der Arbeiten beeinträchtigt wird. Leichte, dem durchgearbeiteten Unterrichtsstoffe entnommene Aufgaben, möglichst selbständig fehlerfrei und vollkommen gelöst, wirken entschieden weit besser als schwierigere, deren Bearbeitung entweder sehr fehlerhaft ausfällt oder auf eine rein äußerliche Nachschrift des vom Lehrer zu diesem Zwecke Vorgetragenen hinausläuft.

Besonderes Gewicht muß endlich auf die Berichtigung der schriftlichen Arbeiten gelegt werden. Dieselbe, welche nicht mit Blei oder Rötel, sondern mit farbiger Tinte, und zwar jedesmal mit Angabe des Datums zu geschehen hat, darf auch bei den Übungen im Schönschreiben nicht unterbleiben oder erst nachträglich eintreten, wenn die Kinder bereits ganze Seiten lang falsche Formen gebildet oder orthographische Fehler wiederholt und sich damit das Verkehrte eingeprägt haben, wenn auch naturgemäß nicht jeder Fehler sofort wird bemerkt und berichtigt werden können. — Eine an den Lehrer eingelieferte Arbeit aber darf, wo nicht eine Erkrankung ꝛc. eintritt, unter keinen Umständen unberichtigt zurückgegeben werden; und zwar hat es jeder Lehrer als eine ernste Pflicht anzusehen, daß er diese Berichtigung mit peinlicher Genauigkeit ausführe, was in der That bei dem begrenzten Umfange und der geringen Verschiedenheit der Arbeiten keine zu schwierige Sache ist. Damit die Bezeichnung der Fehler in übersichtlicher Weise geschehen könne, müssen die Kinder bei Niederschrift der Aufsätze einen freien Rand lassen, auf welchem, wie unter den verkehrten Worten ꝛc., der Lehrer die Fehler anstreicht. Damit hat sich der letztere in der Regel, und zumal in allen Fällen, wo das Kind unter seiner Anleitung den Fehler selbst berichtigen kann und zu solcher Anleitung in der betreffenden Stunde Zeit bleibt, zu begnügen. In jedem Falle aber hat das Kind die Berichtigung nachträglich noch selbst auszuführen, was am besten unter der Arbeit durch Niederschreiben oder Abschreiben der berichtigten Worte als Sätze geschieht. Diese Berichtigung wird demnächst mit der neuen Arbeit vom Lehrer nachgesehen. Neben der Zahl etwa gemachter Fehler ist auch ein Gesamturteil über die Arbeit unter dieselbe zu setzen (sehr gut; gut; befriedigend; ziemlich befriedigend; nicht befriedigend). Zu warnen ist aber vor allzu großer Freigebigkeit mit lobenden Bezeichnungen, welche zumal nie gegeben werden dürfen, wenn das Äußere der Arbeit die nötige Sorgfalt und Sauberkeit vermissen läßt. Bezüglich des Äußeren der Arbeitsbücher setzen wir noch fest, daß auf dem Umschlage oder der ersten Seite derselben Geburtstag und -Jahr des Schülers und der Tag, an welchem das betreffende Buch in Gebrauch genommen worden ist, bei jeder einzelnen Arbeit aber der Tag der Eintragung angegeben sein muß. Dieses Verfahren, welches bereits von vielen Lehrern beobachtet wird, dient sowohl dazu, die Kinder an eine Ordnung zu gewöhnen, welche später beim Briefschreiben, Buchführen ꝛc. für manche von Bedeutung sein kann, als auch dazu, die Übersicht über die Fortschritte des Schülers diesem selbst, dem Lehrer und den die Schule besichtigenden Vorgesetzten derselben zu erleichtern.

Endlich bringen wir in Erinnerung, daß Umschläge, welche mit Bildern bedruckt sind, höchstens dann geduldet werden dürfen, wenn diese Bilder nach Form und Inhalt wirklich geeignet sind, bildend auf den Geist der Kinder einzuwirken. Selbst dann aber wird es sich schon zur Schonung der Bücher empfehlen, die bunten Umschläge mit einer leichten blauen Hülle zu umgeben.

Indem wir den Herren Kreisschulinspektoren hierdurch ausdrücklich zur Pflicht machen, auf diese Punkte genau zu achten und demgemäß die Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Bezirks anzuweisen, erkennen wir andererseits mit Befriedigung an, daß es schon jetzt eine erfreuliche Anzahl von Lehrern in unserem Bezirke giebt, welche sich der Pflege des schriftlichen Ausdruckes in ihren Schulen mit gewissenhaftem Fleiße im Sinne der vorstehenden Bestimmungen widmen und oft unter wenig günstigen Voraussetzungen recht erfreuliche Erfolge erzielen.

2. In den Berichten über die vorjährigen Konferenzen sind uns verschiedentlich Anträge, Wünsche ꝛc., über welche die anwesenden Lehrer Beschluß gefaßt hatten, vorgetragen worden. Wir haben dieselben für diesmal entgegengenommen und sind in einzelnen Fällen in der Lage gewesen, dieselben zu berücksichtigen. Indes müssen wir doch für die Zukunft darauf halten, daß derartige Beschlußfassungen vermieden werden — ausgenommen etwa gutachtliche Äußerungen in Bezug auf das gestellte Thema —, damit den Versammlungen ihre Eigentümlichkeit gewahrt und ihre nächste Aufgabe — welche allein in anregendem Austausch über Fragen des Berufs und der Fortbildung besteht — nicht gefährdet werde. Dagegen müssen wir es besonders anerkennen, daß auf mehreren der Konferenzen die Gründung von Kreislehrerbibliotheken ins Auge gefaßt und in Angriff genommen ist, ein Vorgehen, welches recht eigentlich in den Bereich der Verhandlungen gehört und sofern uns, wie wir hoffen, höheren Orts dazu die Mittel gewährt werden, auf unser förderndes Entgegenkommen rechnen darf . . . .

Breslau, den 21. April 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2361.

Nr. 6.

Zeitdauer des Konfirmandenunterrichts und Termin der Konfirmation.

Verf. vom 12. Oktober 1881.

Auf Grund mehrfacher neuerdings von uns gemachten Erfahrungen sehen wir uns veranlaßt, die Herren Geistlichen wiederholt darauf hinzuweisen, daß der Konfirmandenunterricht nur dann seine gerade für die gegenwärtige Zeit hochwichtige Bedeutung erfüllen kann, wenn die bei dem Umfange des Stoffes notwendige Zeitdauer desselben mit aller Gewissenhaftigkeit innegehalten und mit aller Treue ausgenützt wird. — Wir machen es daher den Herren Geistlichen nochmals zur Pflicht, diesen Unterricht, wie es unser Synodalbescheid vom 26. Februar 1873 (Kirchl. Amtsbl. S. 23 und 24) vorschreibt, in zwei vollen Semestern zu erteilen und bemerken ausdrücklich, daß diese Vorschrift sich auch auf die Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten bezieht, die nicht minder einer gründlichen Einführung in die kirchliche Heilslehre bedürfen, als die Schüler der Elementar- und der Mittelschulen. Wo etwa in dieser Beziehung bisher abweichend verfahren sein sollte, ist binnen 4 Wochen an uns zu berichten, damit wir mit der höheren Schulbehörde die nötigen Anordnungen betreffs des zweisemestralen Unterrichts vereinbaren können.

Über den Termin der Konfirmation hat unsere Verfügung vom 6. März v. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 20 und 21) im Anschluß an das die Schulentlassung betreffende Ministerialreskript vom 28. Februar v. J. — a. a. O. S. 20 — definitive Bestimmungen getroffen. Danach sind an allen den Orten — und

das ist die weitaus größte Zahl —, wo die nur einmalige Schulentlassung zu Ostern die Regel ist, alle Kinder, die bis zum 30. September 14 Jahre alt werden, sofern sie den übrigen gesetzlichen Vorbedingungen des achtjährigen Schulbesuches und der geistigen und sittlichen Reife entsprechen und zu Ostern aus der Schule entlassen werden, zu demselben Zeitpunkte auch zu konfirmieren, und bedarf es für diese Kinder keines Dispensationsgesuches von seiten der Eltern oder der Geistlichen weder bei den Herren Superintendenten noch bei uns. Vorausgesetzt wird hierbei ausdrücklich, daß diese Kinder den Konfirmandenunterricht zwei Semester lang besucht haben und auch vom kirchlichen Standpunkte aus die erforderliche Reife besitzen. Desgleichen sind unter denselben Voraussetzungen in den genannten Parochien, in denen also weder eine institutionelle Schulentlassung, noch eine institutionelle Konfirmation zu Michaelis stattfindet, alle die Kinder, welche im 4. Quartal des Kalenderjahres 14 Jahre alt und etwa zu Michaelis ausnahmsweise aus der Schule entlassen werden, auch zu Michaelis zu konfirmieren, und bedarf es dazu wiederum keines Dispensationsgesuches bei den Herren Superintendenten oder bei uns. Dagegen ist gemäß unserer vorbezogenen Verfügung in allen den Fällen, wo ein Geistlicher aus besonders namhaft zu machenden Gründen glaubt, ein zu Ostern oder zu Michaelis aus der Schule zur Entlassung kommendes Kind um diese Zeit noch nicht konfirmieren zu dürfen, darüber rechtzeitig durch Vermittelung des Superintendenten an uns zu berichten und unsere Entscheidung einzuholen.

Da wir als Regel an dem Grundsatz festhalten müssen, daß die Konfirmation mit der Schulentlassung, auf die es den Eltern gewöhnlich zumeist ankommt, zusammenfallen soll, so ist es notwendig, daß die Herren Geistlichen, um sich und uns Weiterungen zu ersparen, die Interessenten darauf hinweisen, daß in allen den Fällen, wo es sich um eine ausnahmsweise Zulassung zur Konfirmation handelt, immer zuerst die Schulentlassung bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu beantragen und ausführlich zu motivieren ist. Sollte derselbe die Schulentlassung ablehnen, so steht den Interessenten der Rekurs an die Königliche Regierung frei.

Wir vertrauen darauf, daß die Herren Geistlichen mit allem Ernst und aller gewissenhaften Treue ihre Gemeindeglieder hierbei beraten und in erster Reihe sich von der Rücksicht auf die Seelenpflege der ihnen anvertrauten Konfirmanden, sowie auf wirklich dringende Interessen der Angehörigen derselben leiten lassen werden.

Breslau, den 5. Mai 1881.

Königl. Konsistorium der Provinz Schlesien.

An die Herren Superintendenten und Geistlichen der Provinz, sowie an das Stadtkonsistorium hier.

Abschrift teilen wir zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Bekanntmachung hierdurch mit.

Breslau, den 12. Oktober 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI. 1356.

Nr. 7.

Schaustellungen in den Volksschulen.

Verf. vom 8. März 1882.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen Schaustellungen herumziehender Leute in den Schulen Unzuträglichkeiten verschiedener Art und selbst bedauerliche Verletzungen des Anstandes und der Sitte zur Folge gehabt haben. Wir machen die Herren Kreisschulinspektoren darauf aufmerksam, daß in der

Zulassung derartiger Schaustellungen die größte Vorsicht geboten ist. Nur dann ist die Unterbrechung des Unterrichtes oder auch nur die Benutzung der Schulräume außerhalb des Unterrichtes für dergleichen gerechtfertigt, wenn dadurch eine sonst nicht erreichbare Gelegenheit zu wirklich wertvoller Bereicherung des Anschauungskreises der Schuljugend geboten wird; und auch in diesem Falle noch ist ebensowohl öftere Wiederholung solcher Vorkommnisse als Ausdehnung derselben auf zu lange Zeit sorgfältig zu vermeiden. Auch ist die Persönlichkeit desjenigen, welcher Gegenstände irgend welcher Art vorzuzeigen wünscht, nach seinem ganzen Auftreten wie nach seinen Papieren thunlichst genau zu prüfen, ehe ihm die Genehmigung erteilt wird. Endlich empfehlen wir in der Regel die Ausstellung von Zeugnissen über die Leistungen solcher Leute zu versagen, da einerseits derartige Zeugnisse wirklichen Wert nur dann haben, wenn sie auf genauer fachlicher Sachkunde beruhen, und andererseits die Erfahrung lehrt, daß solche anerkennende Bescheinigungen mannigfachem Mißbrauch unterliegen und das Unwesen, welches auf diesem Gebiete vielfach getrieben wird, ermutigen.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen zunächst die vorstehenden Gesichtspunkte selbst ins Auge fassen und sodann erwägen, welche Anordnungen Ihrerseits in der fraglichen Beziehung zu erlassen seien. Da in den einzelnen Kreisen die Voraussetzungen sehr verschiedene sein werden, liegt es nicht in unserer Absicht, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß innerhalb desselben Kreises einheitliche Behandlung der Frage und nötigenfalls gemeinsames Vorgehen mit den Organen der Polizei wünschenswert ist, und erwarten daher, daß besondere Vorschriften bezüglich der Zulassung derartiger Hausierer nicht ohne Verständigung mit den Herren Kreislandräten und, wo in einem Kreise mehrere Kreisschulinspektionen bestehen, nicht ohne vorgängige Verständigung mit den übrigen Herren Kreisschulinspektoren des Kreises erlassen werden.

Selbstverständlich steht für alle Schulaufsichtsorgane immer nur die Zulassung solcher Schausteller in Frage, welche den Forderungen der Reichsgewerbeordnung in gesetzlicher Form genügt haben.

Breslau, den 8. März 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/III. 1711.

Nr. 8.

Freier Eintritt der Volksschulen in den zoologischen Garten.

Verf. vom 13. April 1883. (Vgl. Nr. 13.)

Das Direktorium der Aktiengesellschaft „Breslauer Zoologischer Garten" hat beschlossen, den bisher den Volksschulen der Stadt Breslau bewilligten freien Eintritt in den zoologischen Garten — einmal im Jahre — auf sämtliche Volksschulen der Provinz bis auf weiteres auszudehnen.

Für diesen freien Besuch des Gartens seitens der Elementarschulen sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Nach vorausgegangener Anmeldung bei der Direktion des zoologischen Gartens kann der unentgeltliche Besuch des letzteren seitens der Elementarschulen nur an Wochentagen, und zwar in den Monaten Juni, Juli und August schon von 8 Uhr morgens ab, in den übrigen Monaten von 8½ Uhr ab stattfinden und bis um 2 Uhr nachmittags oder in besonderen Fällen ausnahmsweise (nach vorheriger Anfrage beim Direktor des Gartens) noch darüber hinaus ausgedehnt werden.
2. Angehörige, welche die Kinder begleiten, zahlen das halbe Tagesentree (25 ₰), genießen diese Vergünstigung aber nur, wenn sie gleichzeitig mit der Schule eintreffen und von dem Lehrer rekognosziert werden.

3. Nachzügler haben den vollen Eintrittspreis zu zahlen.
4. Kinder, welche ohne Begleitung Erwachsener im Garten herumlaufen, werden ausgewiesen.
5. Im Interesse des Gartens und der Kinder ist es geboten, nicht die innerhalb des Gartens gelegene Restauration, sondern die äußere, das sogenannte „Grüne Schiff" zu benutzen.

Wenn auch im allgemeinen anzunehmen ist, daß nur die näher gelegenen Schulen regelmäßig in der Lage sein werden, von diesem dankenswerten Anerbieten Gebrauch zu machen, so haben wir doch nicht unterlassen wollen, sämtliche Herren Kreisschulinspektoren von demselben zu unterrichten, und überlassen denselben, Ihrerseits den Ortsschulinspektoren und Lehrern Ihrer Aufsichtsbezirke in geeigneter Weise die Bedingungen zur Kunde zu bringen, unter denen in etwa vorkommenden Fällen der freie Besuch des hiesigen zoologischen Gartens den betreffenden Schulen freigestellt ist.

Breslau, den 13. April 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 348.

Nr. 9.

Fahrpreisermäßigungen bei Schulfahrten.

Verf. vom 4. Juni 1884.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlaß vom 8. Juni 1881, IIb T. 3553 (E.-V.-Bl. S. 209) zur Erleichterung der Schulfahrten genehmigten Fahrpreisermäßigungen entstanden sind, bestimme ich:

1. Die erwähnten Fahrpreisermäßigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren.
2. Die Fahrpreisermäßigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche von der Staatsregierung konzessioniert und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschließlich Externate oder zum Teil oder ausschließlich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreisermäßigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlaß vom 19. Oktober 1881, II. T. C. 6421 (E.-V.-Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen, ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein (Familienpensionate 2c.).

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich konzessioniert und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemein bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreisermäßigungen von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Lokalschulinspektors abhängig zu machen.

Berlin, den 30. März 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen — je besonders — (IIb. T. 1635).
U. II. 947.

Abschrift vorstehenden Erlasses erfolgt zur Kenntnisnahme und weiteren Mitteilung an die Herren Ortsschulinspektoren und an die Schulvorstände.

Breslau, den 4. Juni 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/VI/III/III A. 800.

Nr. 10.

Einführung neuer Lehrbücher.

Verf. vom 6. November 1884.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat wiederholt Anlaß genommen, die früher erlassenen Vorschriften wegen Einführung neuer Lehrbücher[1]) in den Schulen in Erinnerung zu bringen. Nach denselben und namentlich nach dem Erlaß vom 27. Februar 1873 (Centralbl. 1873, S. 180) ist zur Einführung eines neuen Lesebuches[2]) jedesmal die Genehmigung des Herrn Ministers erforderlich, sofern das einzuführende Buch nicht allgemein von demselben zugelassen worden ist. Für alle übrigen Lesebücher ist die Genehmigung der nächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde, im diesseitigen Bezirk also unsere Erlaubnis einzuholen; und wegen der Lehrbücher für den Religionsunterricht hat diese Behörde die nötige Vereinbarung mit der zuständigen geistlichen Stelle herbeizuführen.

Da auch im hiesigen Bezirk noch öfters ein willkürliches Verfahren auf diesem Gebiete wahrgenommen wird, weisen wir hierdurch alle Herren Kreisschulinspektoren auf die bestehende Ordnung hin und beauftragen dieselben, streng auf die Einhaltung derselben bei den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zu achten.

Um dies zu erleichtern, schreiben wir hiermit noch ausdrücklich vor, daß künftig die Einführung neuer Lehrbücher nur mit Beginn des neuen Schuljahres, d. h. den 1. April jedes Jahres, geschehen darf, und daß uns etwaige darauf bezügliche Anträge alljährlich spätestens bis zum 15. Januar vorgelegt sein müssen, wenn noch auf deren Erledigung für das nächstbevorstehende Unterrichtsjahr gerechnet wird. In den betreffenden Berichten, die für jeden Aufsichtsbezirk zu sammeln und gemeinsam unter gutachtlicher Äußerung der Herren Kreisschulinspektoren vorzulegen sind, muß jedesmal der Grund für den beabsichtigten Wechsel, sowie der Preis des ab-, bezw. des anzuschaffenden Lehrbuches genau angegeben sein. Auch ist die beabsichtigte Einführung solcher Lehrbücher, für die es nach ergangener allgemeiner Erlaubnis besonderer Genehmigung nicht bedarf, jedesmal innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

---

1) M.-E. v. 11. Febr. 1896. (C.-Bl. S. 266.) Nur zur Einführung deutscher Lesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher in den Unterrichtsgebrauch der der Königlichen Regierung unterstellten Schulen ist die Genehmigung des Herrn Ministers einzuholen. Hiervon abgesehen, hat die Königliche Regierung bezüglich der in diesen Schulen in Gebrauch zu nehmenden Lehrbücher und Lernmittel selbständig zu befinden.

M.-E. v. 11. März 1897. (C.-Bl. 1897, S. 351.)

Ich habe schon in meinem Erlasse vom 7. Mai 1894 — U. III. A. 1047 — darauf hingewiesen, daß die Auswahl der einzuführenden Schulbücher allein nach dem pädagogischen Werte derselben, ohne Rücksicht auf finanzielle Vorteile, die Verleger oder Verfasser aus ihrem Gewinne für wohlthätige Zwecke bestimmen, zu treffen ist. Um unzulässigen Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern vorzubeugen, werde ich fernerhin kein Buch für den Unterrichtsgebrauch genehmigen, wenn Verfasser oder Verleger Leitern oder Lehrern von Schulen zu Anträgen auf Einführung des Buches in ihren Schulen durch Gewährung finanzieller Vorteile an Lehrervereine oder an Stiftungen zu Gunsten von Lehrern oder deren Hinterbliebenen Anregung geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn N. Excellenz zu N.

2) Vgl. Ctrk.-Verf. v. 25. Septbr. 1893, II. VI. 2360. (X. c. Nr. 13.)

Die erteilte Genehmigung hat in allen Fällen die selbstverständliche Voraussetzung, daß die Einführung selbst allmählich mit den aufsteigenden Jahrgängen oder Klassen erfolgt, und daß kein Kind genötigt wird, sich neben dem bereits beschafften älteren Lehrbuche noch das neu einzuführende zu kaufen.

Überhaupt müssen wir erwarten, daß neue Lehrbücher nur in Fällen des dringenden Bedürfnisses in Aussicht genommen werden, und daß sowohl bei der Erwägung, ob die Einführung beantragt werden soll, wie nachher bei der Einführung selbst gewissenhafte Rücksicht auf die Lage der minder bemittelten Eltern genommen werde. In der letzteren Hinsicht empfiehlt sich dringend, daß Ortsschulinspektoren und Lehrer zeitig vor dem endgültigen Beschlusse mit den Schulvorständen ꝛc. in Beziehung treten und sich mit diesen über die im Falle der Genehmigung ärmeren Kindern bezüglich deren Eltern zu gewährenden Beihilfen und Erleichterungen verständigen.

Auch für neue Auflagen bereits im Schulgebrauch befindlicher Bücher ist die Genehmigung in der obigen Weise nachzusuchen, wenn dieselben sich sachlich so wesentlich unterscheiden, daß der gleichzeitige Gebrauch älterer und neuerer Ausgaben unthunlich oder merklich erschwert ist, oder wenn der Preis der neuen Auflage in fühlbarem Maße erhöht sein sollte.

Breslau, den 6. November 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III/III. A. 710.

Nr. 11.

Empfehlung der Pensenverteilung für die Halbtags- und einklassige Volksschule von Heyse.

Verf. vom 16. März 1886.

Der Königliche Kreisschulinspektor Heyse zu Breslau hat eine auf Grund der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 entworfene Pensenverteilung für die Halbtags- und einklassige Volksschule im Verlage von Josef Max u. Komp. hierselbst in Druck gegeben. Es versteht sich nach § 10 der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, daß eine derartige gedruckte Pensenverteilung die einzelnen Ortsschulinspektoren und Lehrer nicht der Pflicht überhebt, je nach den vorliegenden besonderen Umständen der Zeit und des Ortes die Unterrichtspensa für jedes neue Schuljahr und bezügliche Schulhalbjahr neu zu verteilen. Dagegen kann die auf Grund reicher Erfahrung festgestellte Ordnung des Unterrichts für jenes Geschäft einen erwünschten Anhalt gewähren.

In diesem Sinne machen wir die Herren Kreisschulinspektoren auf die Heysesche Pensenverteilung, welche sich bei sachverständiger Prüfung als wohldurchdacht und sorgfältig gearbeitet bewährt hat, aufmerksam.

Breslau, den 16. März 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III/IIIA. 129.

Nr. 12.

Stundenplan für die Halbtagsschule.

(Verf. vom 5. September 1888. (Vgl. Nr. 3.)

Die Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Juli 1884 — U. III a. 16897 — und vom 7. Oktober 1884 — U. III a. 17948 —, in denen erklärende Bestimmungen zu den Vorschriften über den evangelischen bezw. katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen gegeben worden sind, haben, wie uns in einem Einzelfalle bekannt geworden ist, in der Anwendung derselben auf die zweiklassige Halbtagsschule zu der unzutreffenden Auffassung geführt, daß dem Religionsunterrichte außer den durch Verfügung vom 16. März 1873 — II. V/III/VI 598 — festgesetzten 4 Religionsstunden für die Oberklasse (I. und II. Abteilung) eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und die Oberstufe in der Muttersprache empfangen, für Bibellesen bezw. für Lesen der Perikopen und Legenden zugewiesen werden könne. Bei Anfertigung des Lektionsplanes für Halbtagsschulen sind die wöchentlichen Schulstunden nach Maßgabe der Normalpläne in Nr. 13 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 — B. 2311 — proportional auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu verteilen. Es entspricht aber nicht dem richtigen Verhältnisse der Unterrichtsfächer zu einander, wenn dem Religionsunterrichte mit 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden der vierte Teil der gesamten Unterrichtszeit eingeräumt wird. Darum behält der durch Verfügung vom 16. März 1873 festgestellte Lektions- und Unterrichtsplan für die Halbtagsschule mit einem Lehrer auch fernerhin Geltung, nach welchem die wöchentlichen Schulstunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände, wie nachstehend angegeben, verteilt sind:

	Oberstufe (I. und II. Abteilung)		Unterstufe (III. Abteilung)	
Religion	4	Stunden	2	Stunden
Deutsch	6	"	7	"
Geschichte } Geographie }	2	"	—	"
Rechnen } Raumlehre }	3	"	2	"
Naturlehre } Naturbeschreibung }	1	"	—	"
Zeichnen	1	"	—	"
Singen	2	"	1	"
Turnen	1	"	—	"
Handarbeit	2	"	—	"
Zusammen	20 bezw. 21	Stunden	12	Stunden.

Hierzu bemerken wir, daß bei den 4 wöchentlichen Religionsstunden der Oberstufe die für das Bibellesen bezw. für das Lesen der Perikopen und Legenden zu verwendende Lesestunde eingeschlossen ist.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden beauftragen wir hierdurch, bei den Revisionen die betreffenden Lektionspläne einer genauen Durchsicht zu unterziehen und, wo Abweichungen von den bestehenden Vorschriften sich finden sollten, für Beseitigung derselben Sorge zu tragen.

Breslau, den 5. September 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2356.

Nr. 13.

Freier Eintritt der Volksschulen in den zoologischen Garten.

Verf. vom 28. Juni 1889. (Vgl. Nr. 9.)

Infolge einer an die Direktion des hiesigen zoologischen Gartens seitens eines Lehrers gerichteten Anfrage bezüglich der den Schülern bei einem Besuch des Gartens etwa gewährten Vergünstigungen hat uns die Direktion des genannten Gartens ersucht, auf die s. Zt. erlassene Bekanntmachung betreffend den freien Besuch des zoologischen Gartens seitens der Volksschulen nochmals aufmerksam zu machen, und dabei zugleich bemerkt, daß die Vergünstigung des kostenfreien Besuchs des zoologischen Gartens allen Volksschulen der Provinz nicht nur für das laufende Jahr gewährt wird, sondern bis auf ausdrücklichen Widerruf auch fernerhin in Kraft bleibt, daß die Direktion aber in Schriftwechsel darüber einzutreten außer stande ist.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen dies zur weiteren Kenntnis bringen.

Breslau, den 28. Juni 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1306.

Nr. 14.

Empfehlung des „Lexikon der Pädagogik" von F. Sander.

Verf. vom 9. Juli 1889.

Wir nehmen hierdurch Veranlassung, Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden auf das in 2. Auflage bei F. Hirt in Breslau vor kurzem erschienene „Lexikon der Pädagogik" von F. Sander, Regierungs- und Schulrat, aufmerksam zu machen. Dieses „Handbuch für Lehrer und Erzieher, enthaltend das Ganze des Unterrichts- und Erziehungswesens in kurzer, alphabetisch geordneter Übersicht" ist hervorgewachsen aus langjähriger Mitarbeit des Verfassers an „Meyers Konversationslexikon" und hat in der neuen Auflage eine bedeutende Vermehrung erfahren. Bei knapper und bündiger, ebenso klarer wie zuverlässiger Darstellung giebt es in einem handlichen Bande von 729 Seiten einen so reichen Inhalt aus dem erziehlichen, unterrichtlichen, biographischen, statistischen Gebiete der Pädagogik und einen so umfänglichen Nachweis der pädagogischen Litteratur, daß es einen sehr erwünschten und in vielen Fällen auch völlig ausreichenden Ersatz für größere, den weniger bemittelten Lehrern kaum oder nur selten zugängliche encyklopädische Werke darbietet. Der sehr geringe Preis von 6 ℳ für ein schön gebundenes Exemplar erleichtert außerdem die Anschaffung bedeutend.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen auf dieses hervorragend brauchbare Werk empfehlend aufmerksam machen und die Anschaffung desselben auch für Kreislehrer- und Schulbibliotheken thunlichst fördern.

Breslau, den 9. Juli 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. VI. 1657.

Nr. 15.

Blumenpflege durch Schulkinder.

Verf. vom 18. November 1889.

Abschrift aus dem Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Juni-Juli-Heft.

115. Blumenpflege durch Schulkinder.

Auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die Regierung zu Köln einen Bericht des Landratsamtsverwesers zu Bonn über die Blumenpflege durch Schulkinder erfordert, welcher hier zum Abdrucke gebracht wird.

Bonn, den 14. Januar 1889.

Königliche Regierung beehre ich mich, die nebenbezeichnete hohe Verfügung mit dem Berichte gehorsamst zurückzureichen, daß die in dem anliegenden Artikel der Schlesischen Zeitung beschriebene Einrichtung einer „Blumenpflege durch Schulkinder" z. Z. hier noch nicht besteht, sondern erst mit dem kommenden Frühjahre in Wirksamkeit treten soll.

Die in Aussicht genommene Einrichtung ist folgende:

Der Bonner Gartenbauverein übergiebt im Monate Mai einer je nach Maßgabe der verfügbaren Mittel näher zu bestimmenden Anzahl Schulkinder nach vorheriger Prüfung drei Pflanzen verschiedener Art zum Preise von 10 ₰ pro Stück nebst einer gedruckten, leicht faßlichen Anleitung zur Pflege.

Im Monat September gelegentlich einer für diesen Zweck zu veranstaltenden Ausstellung haben die Kinder diese Pflanzen mitzubringen und können, wenn sie noch im Besitze der drei Pflanzen sind und letztere sich in befriedigendem Kulturzustande befinden, Prämien von 3, 2 und 1 ℳ erhalten, über deren Zuerkennung ein hierfür eingesetztes Komitee entscheidet.

Um Auswechselung der Pflanzen zu verhindern, werden dieselben mit einer Plombe versehen.

Die Ausstellung soll öffentlich und dem Publikum unentgeltlich zugängig sein.

Der Termin der Ausgabe der Pflanzen und der Ausstellung wird den Kindern durch die Lehrer bekannt gegeben, welchen es auch überlassen bleibt, diejenigen Kinder zu bezeichnen, welchen, sei es in Betracht ihres Wohlverhaltens, sei es in Betracht ihres ausgesprochenen Sinnes für die Natur, die Pflanzen anvertraut werden.

Der Zweck der Einrichtung ist in dem gedachten Zeitungsartikel zutreffend dargestellt.

Der Verein will nicht nur, indem er die Pflanzen zu einem äußerst geringen Preise den von ihren Lehrern empfohlenen Schulkindern überläßt, diese belohnen und auszeichnen, sondern auch in ihnen Liebe und Verständnis für die Natur wachrufen und so in veredelndem Sinne gegen die Entwickelung roher Gelüste ankämpfen, welche sich so häufig in freventlicher Zerstörung schöner Anpflanzungen bekunden; weiter erhofft der Verein von der beabsichtigten Einrichtung, daß die Ausschmückung dürftiger Arbeiterwohnungen in ihren Besitzern den häuslichen Sinn fördert, mit dem Zufriedenheit und Wohlergehen der Familie erfahrungsmäßig im engsten Zusammenhange stehe.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, wird der Verein seine diesbezügliche Thätigkeit in diesem Jahre beginnen, und glaube ich, daß die segensreiche Einrichtung einzuführen um so weniger Schwierigkeit haben wird, als bereits 18 Lehrer des diesseitigen Kreises dem Gartenbauverein als Mitglieder an-

gehören. Um seinen Plan im laufenden Jahre auszuführen, circa an 300 Kinder Pflanzen zu verteilen, wird der Verein allerdings bei seinen beschränkten Mitteln die Privatwohlthätigkeit in Anspruch nehmen müssen, wenn es nicht gelingt, durch die jüngst beschlossene Herabsetzung des Beitrages der Mitglieder deren Zahl erheblich zu vermehren. Immerhin dürfte aber nicht zweifelhaft sein, daß auch dritte Personen das wohlthätige Unternehmen durch Zuschüsse fördern werden.

Der Landratsamtsverwalter.

An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in N.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren zur Kenntnisnahme und zur gutachtlichen Äußerung nach Benehmen mit dem Kreisschulinspektor, ob die Anregung zur Bildung gleicher oder ähnlicher Vereine wie der in vorstehender Abschrift nach seinen Bestrebungen charakterisierte in dem dortigen Kreise erwünscht erscheint, und ob bejahenden Falles ein ausreichender Erfolg von solcher Anregung erwartet werden darf.

Der in vorstehender Abschrift dargelegte Zweck des Bonner Gartenbauvereins verdient in jedem Falle große Beachtung und ist als eins der verschiedenen Mittel anzusehen, die zur Beseitigung oder wenigstens zur Milderung sozialer Mißstände unserer Zeit beizutragen geeignet sind. In diesem Sinne legen wir diese Angelegenheit Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren ans Herz und empfehlen eingehende und sorgfältige Erwägung aller hierauf bezüglichen Verhältnisse.

Breslau, den 18. November 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 2273.

Nr. 16.

Stundenverteilung in dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern.

Verf. vom 6. Februar 1890. (Vgl. Nr. 2.)

Die dreiklassigen Schulen des Bezirks mit zwei Lehrern weichen in der Verteilung der Lehrgegenstände auf Stunden und Klassen bedeutend von einander ab und sind häufig weder nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 noch nach unserm Ausschreiben vom 17. Oktober 1873 eingerichtet. Um diesen Mißstand zu beseitigen und eine möglichst einheitliche Stundenverteilung einzuführen, wird folgendes vorgeschrieben:

Den Allgemeinen Bestimmungen entsprechend fallen auf die I. Klasse 28, auf die II. Klasse 24, auf die III. Klasse 12 wöchentliche Stunden. Diese sind nach folgendem Plane auf die Gegenstände zu verteilen:

	I.	II.	III.
Religion	4	4	2
Deutsch	8	8	7
Rechnen und Raumlehre	4	4	2
Zeichnen	2	1	—
Realien	6	4	—
Gesang	2	1	1
Turnen und Handarbeit .	2	2	—
	28	24	12

Dazu wird folgendes bemerkt:

Im Sommer wird der Oberklasse Unterricht in Raumlehre nicht erteilt; dagegen werden im Winter hierzu die beiden Turnstunden verwandt. Der

Handarbeitsunterricht für Mädchen wird während der Turn- bezw. Raumlehrstunden gegeben. In der Mittelklasse fallen im Winter von den Turnstunden je eine dem Deutschen und den Realien zu.

Unter ungünstigen Schulverhältnissen, in denen eine Verkürzung des Unterrichts notwendig ist, kann mit geringer Änderung die Stundenverteilung unseres Ausschreibens vom 17. Oktober 1873 beibehalten werden, so daß folgender Plan eintritt:

	I.	II.	III.
Religion	4	4	3
Deutsch	7	9	7
Rechnen und Raumlehre	4	4	3
Zeichnen	1	1	—
Realien	4	3	—
Gesang	2	1	1
Turnen und Handarbeit .	2	2	—
	24	24	14

Für den Turnunterricht und dessen event. Ersatz gelten die oben gegebenen Vorschriften.

Die Verwendung einer von den für den Unterricht im Deutschen bestimmten Stunden zum Bibellesen (Lesen von Perikopen, Legenden ꝛc.) bleibt auch ferner gestattet.

Demgemäß haben die Herren Kreisschulinspektoren von Ostern d. J. ab diese Pläne in die dreiklassigen Schulen mit zwei Lehrern, die sich in ihrem Aufsichtskreise befinden, einzuführen und im Einvernehmen mit dem Ortsschulinspektor bezw. dem Hauptlehrer die Lektionspläne nach denselben fertigen zu lassen. Welcher der beiden Pläne in den betreffenden Schulen zur Anwendung kommen soll, ist uns unter Einreichung einer tabellarischen Übersicht mit Begründung der Wahl bis zum 15. Juli cr. zu berichten.

Die ständigen Kreisschulinspektoren haben für die Schulen verschiedenen Bekenntnisses getrennte Listen aufzustellen.

Breslau, den 6. Februar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 125.

Nr. 17.

Einrichtung von Schülerbibliotheken.

Verf. vom 23. Dezember 1890. (Vgl. Nr. 18. 24.)

Die Ermittelungen über die vorhandenen Schülerbibliotheken haben ergeben, daß nur in wenigen Schulinspektionskreisen eine größere Anzahl von Schulen mit Schülerbibliotheken ausgestattet ist. In den meisten Schulinspektionskreisen ist die Anzahl solcher Schulen gering, zum Teil verschwindend klein.

Wir sehen davon ab, die Ursachen dieser Erscheinung zu erörtern, dagegen wollen wir nochmals, wie bereits in unserem Ausschreiben vom 7. Februar cr., nachdrücklich hervorheben, daß die für den Gebrauch der Schüler bestimmten Bibliotheken in unterrichtlicher, ganz besonders aber in erziehlicher Beziehung von höchster Bedeutung sind und oft genug ihren segensreichen Einfluß über den Kreis der Schulen hinaus auf die Gemeinden selbst erstrecken. Darum ist das Ziel, womöglich jede Schule mit einer eigenen Bibliothek zu versehen, mit dem eifrigsten Bemühen zu verfolgen. Ein Ersatz für dieselben kann nicht in den Volks- und Pfarrbibliotheken gefunden werden, so dankbar auch deren auf

sittliche und religiöse Hebung und vaterländische Kräftigung des Volkslebens gerichtete Bestrebungen anzuerkennen sind. Allein die Schülerbibliotheken erfordern vor allem eine nach unterrichtlich-erziehlichen Gesichtspunkten getroffene Auswahl und Verteilung der Bücher durch eine für diesen Zweck geordnete Verwaltung. Dementsprechend ist für die bereits vorhandenen Schülerbibliotheken die Ordnung zu treffen, daß sie unter der Aufsicht des Ortsschulinspektors stehen, welcher bei der Auswahl neu anzuschaffender Bücher mitzuwirken und die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Bücher an die Schüler erfolgen soll, in Gemeinschaft mit dem Lehrer bezw. dem Lehrkörper der Schule festzustellen hat. Die Verwaltung der Bibliothek und die Austeilung der Bücher ist stets dem Lehrer oder, wo mehrere Lehrer an derselben Schule wirken, einem der Lehrer zu übertragen. Die Herren Kreisschulinspektoren werden bei Revisionen ihre Aufmerksamkeit auch der Schülerbibliothek zuwenden. Um bei Neuanschaffungen zur Vermeidung von Fehlgriffen die Auswahl auf geeignete und empfehlenswerte Schriften hinzulenken, wird seinerzeit ein Kanon solcher Schriften aufgestellt und den Herren Kreisschulinspektoren zur Benutzung mitgeteilt werden. Da uns für die allgemeinen Schülerbibliotheken besondere Mittel nicht zur Verfügung stehen, können wir den Herren Kreisschulinspektoren nur empfehlen, die Schulvorstände und Gemeinden durch persönliche Einwirkung für diese Angelegenheit zu interessieren, zur Gewährung der erforderlichen Mittel zu gewinnen.

Wir veranlassen hierdurch die Herren Kreisschulinspektoren, in dem den jährlichen Osterprüfungsberichte beigegebenen Generalberichte gleichzeitig über den Fortschritt dieser hochwichtigen Angelegenheit zu berichten.

Breslau, den 23. Dezember 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 3762.

Nr. 18.

Verzeichnis geeigneter Bücher für Schülerbibliotheken.

Verf. vom 15. April 1891. (Vgl. Nr. 17. 24.)

Anbei übersenden wir unter Hinweis auf unsere Cirkularverfügung vom 23. Dezember v. J. (II. VI. 3762), betreffend die Einrichtung von Schülerbibliotheken, einen Kanon der zur Bildung eines Grundstocks für eine Elementarschulbibliothek geeigneten Bücher zur Kenntnisnahme und eventuellen Benutzung.

Breslau, den 15. April 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 915.

Verzeichnis

der zur Bildung eines Grundstocks für eine Elementarschulbibliothek vorgeschlagenen Bücher.

(Für diejenigen Elementarschulen, welche noch gar keine Bibliothek besitzen.)

Laufende Nr.	Titel und Verlag der Bücher.	Wird von Priebatschs bezw. Alderholz' Buchhandlung geliefert für ℳ	₰	Art des Einbandes.	Bemerkungen.
	I. Märchen, Sagen, Robinsonaden, Erzählungen.				
1.	Emmy, Tante, Neue Märchen für große und kleine Kinder erzählt; mit 2 Farbendruckbildern und 40 Textillustr. Donauwörth, L. Auer . . .	3	—	Orig.-Einband.	
2.	a) Hey, W., Fünfzig Fabeln für Kinder; in Bildern gezeichnet von O. Speckter; billigste Ausgabe. Gotha, Perthes	—	35	Fester Karton mit Leinwandrücken.	
	b) — — — Zweites Exemplar	—	35	„	
	c) — — — Drittes Exemplar	—	35	„	
3.	Robinson Crusoë. Nach Defoë neu bearbeitet v. G. Mensch. Stuttgart, Kröner	—	35	Bibliothek-Einband.	
4.	Baron, Richard, Kalifornien in der Heimat mit 4 Stahlstichen. Erzählung für Jugend und Volk. Breslau, Trewendt	—	70	„	
5.	(Bauberger), Die Beatushöhle. Erzählung für die gesamte edlere Lesewelt, besonders für die reifere Jugend. Regensburg, G. J. Manz .	1	15	„	
6.	Braun, Isabella, Heimatlos. Erzählungen für die Jugend. Eßlingen, Schreiber	1	40	„	
7.	Herchenbach, W., Die Goldkinder oder „Du sollst Vater und Mutter ehren." Regensburg, Manz	1	—	„	
8.	— Eine lange Buße für eine schnelle That. Regensburg, Manz	1	—	„	
9.	Hoffmann, Fr., Das treue Blut. Stuttgart, Schmidt & Spring	—	75	„	
10.	— Das wahre Glück. Stuttgart, Schmidt & Spring	—	75	„	
11.	— Die Sonne bringt es an den Tag. Ebendas.	—	75	„	
12.	Horn, W. O. v. (W. Örtel), Das Büchlein von dem Feldmarschall Blücher. Wiesbaden, Niedner	—	75	„	
13.	— Das Leben und die Thaten Hans Joachims v. Zieten. Wiesbaden, Niedner	—	75	„	
14.	Schmidt, F., Die Nibelungen. Kreuznach, Voigtländer	—	75	„	
15.	Roth, R., Recht besteht, Unrecht vergeht. Breslau, Trewendt	—	70	„	
16.	— Gott bracht' es an den Tag. Ebendas. . .	—	70	„	
		15	55		

Laufende Nr.	Titel und Verlag der Bücher.	Wird von Priebatschs bezw. Aderholz' Buchhandlung geliefert für ℳ	₰	Art des Einbandes.	Bemerkungen.
	Transport:	15	55		
17.	Schmid, Chr. v., Heinrich von Eichenfels. Herausgegeben von Ambros. Wien, A. Pichlers Wwe. & Sohn	—	30	Original-Einband.	
18.	— Die Ostereier. Ebendas.	—	30	"	
19.	— Der Alte von den Bergen. Ebendas. . . .	—	30	"	
20.	— Das hölzerne Kreuz und das Margareten-Blümchen. Ebendas.	—	30	"	
21.	Schmid, Anselmo, Titus und seine Familie. Ebendas.	—	30	"	
22.	Spyri, J., Heidis Lehr- und Wanderjahre. Eine Geschichte für Kinder und auch für solche, welche die Kinder lieb haben; mit 3 Bildern. Gotha, Perthes	2	10	"	
23.	— Heidi kann brauchen, was er gelernt hat. Ebendas.	2	10	"	
24.	Nieritz, G., Betty und Toms oder Doktor Jenner und seine Entdeckung. Düsseldorf, F. Bagel .	—	70	Bibliothek-Einband.	
25.	Plieninger, Ausgewählte Erzählungen des rheinländischen Hausfreunds von Hebel. Stuttgart, Krõner	—	50	"	
26.	Dittmann, Der Kinder Lust	3	—		
27.	Grimm, Kindermärchen. Dümmler	1	50		
	— — Illustriert, bei Thienemann in Stuttgart .	6	—		
28.	Schwab, Deutsche Volksbücher	10	80		
29.	Osterwald, Erzählungen aus der alten deutschen Welt. 8 Bde.	16	75		
	II. Geschichtliches, Geographisches und Naturwissenschaftliches.				
30.	Baron, Rich., König und Kronprinz. Geschichte, Sitten und Charaktergemälde. Breslau, Trewendt	—	70	Bibliothek-Einband.	
31.	— Ein Landwehrmann. Erzählung aus dem Sommerkriege von 1866. Ebendas.	—	50	"	
32.	— Deutscher Mut in jungem Blut. Ebendas. . .	—	70		
33.	Garlepp, Die Kornblumen von Paretz. Ein Lebensbild Kaiser Wilhelms I. Breslau, Woywod .	—	95	"	
34.	Herchenbach, W., Soldatenfahrten aus dem Dänenkriege. Regensburg, Manz	1	—	"	
35.	Hoffmann, J., Die letzte Wacht. Breslau, Trewendt	—	70		
36.	Hoffmann, W., Abraham Lincoln, der Befreier der Negersklaven. Breslau, Trewendt . . .	—	70		
37.	Koerner, Fr., Pr. Feldmarschall Graf York von Wartenburg. Bilder aus dem Kriegsleben der Jahre 1806—1814. Düsseldorf, F. Bagel .	—	50	festkartoniert. Orig.-Einbd.	
		66	25		

Laufende Nr.	Titel und Verlag der Bücher.	Wird von Priebatsch's bezw. Aderholz' Buchhandlung geliefert für ℳ	₰	Art des Einbandes.	Bemerkungen.
	Transport:	66	25		
38.	Kühn, Fr., Der Burggraf von Nürnberg; mit drei Bildern. Glogau, Flemming	—	75	fest Orig.-Pappband.	
39.	— Derflinger; mit 4 Bildern. Glogau, Flemming	—	75	„	
40.	— Barbarossa. Ebendaſ	—	75	„	
41.	— Leuthen. Ebendaſ.	—	75	„	
42.	Roth, R., Prinz Eugen, der edle Ritter. 4 Bilder. Breslau, Trewendt	—	50	Bibliothek-Einband.	Einband nicht berechnet
43.	Schmidt, F., Bilder aus den Freiheitskriegen 1813—15. Düſſeldorf, F. Bagel	—	70	„	„
44.	Trog, C., Unſer Kaiſer Wilhelm der Siegreiche. Der Beſte unter den Beſten ſeines Volkes. Erzählungen, edle Charakterzüge, Bilder, Erinnerungen, Anekdoten u. ſ. w. aus dem Leben Sr. Majeſtät Kaiſer Wilhelms I. Mülheim a. R., J. Bagel	1	10	„	
45.	Weck, Guſtav, Königin Luiſe. Vaterländiſche Romanzen. Paderborn, F. Schöningh	1	95	„	
46.	Herchenbach, W., Miralda, das Negermädchen oder die ſchwarze Nachtigall der Habanna. Regensburg, Manz	1	—	„	
47.	Köhler, Der alte Fritz. Breslau, Hirt	—	44	feſt Orig.-Kartonnage.	
48.	Schiller, J., Auf der Hallig. Ein Bild aus dem deutſchen Strandleben. Breslau, Trewendt	—	70	Bibliothek-band.	
49.	Roth, R., Die Nordpolfahrer. Bilder und Scenen aus der Polarwelt. Eine lehrreiche Erzählung. Stuttgart, Kröner	—	70	„	
50.	— Stanleys Reiſe durch den dunklen Weltteil. Für die Jugend bearbeitet. Ebendaſ.	—	70	„	
51.	Albers, Dr. J.., Lebensbilder aus der deutſchen Götter- und Heldenſage. Ein Lehr- und Leſebuch für Schule und Haus. Metz, G. Lang. Deutſche Buchhandlung	1	40	„	
52.	Koch, Roſalie, Rübezahl. Neue Sammlung der ſchönſten Sagen und Märchen von dem Berggeiſte im Rieſengebirge, mit Illuſtrationen in Farbendruck und mit Holzſchnitt nach Aquarellen von Prof. Mohn. Berlin, Winckelmann & Söhne	3	—	Originalband.	
53.	Wagner, H., Entdeckungsreiſen in Feld und Flur. Leipzig, Spamer	1	75	Bibliothek-einband.	
54.	— Entdeckungsreiſen in Wald und auf der Heide. Ebendaſ.	1	75	„	
55.	— Entdeckungsreiſen in der Wohnſtube Ebendaſ.	1	75	„	
56.	Grube, Tier- und Jagdgeſchichten. Schilderungen für junge Leſer. Kreuznach, Voigtländer	1	25	„	
		87	94		

Laufende Nr.	Titel und Verlag der Bücher.	Wird von Priebatschs bezw. Aderholz' Buchhandlung geliefert für ℳ	₰	Art des Einbandes.	Bemerkungen.
	Transport:	87	94		
57.	Schmidt, Reineke Fuchs	3	—		
58.	Swift, J., Gullivers Reisen	3	—		
	III. Rätselbücher und Sammlung von Gelegenheitsgedichten, Bildern ꝛc.				
59.	Enslin, R., Lebensfrühling. Gedichte für die Jugend. Leipzig, Brandstetter	1	20	Bibliothekeinband.	Einband nicht berechnet
60.	Scherer, G., Rätselbüchlein für Kinder. Leipzig, A. Dürr	1	30	„	
61.	Münchener Bilderbogen, **koloriert**. München, Braun & Schneider. In 2 Bänden gebunden, jeder Bogen in Falz eingeklebt	6	75	2 Einbände, jeder Bogen in Falz eingeklebt.	
		103	19		
	Nr. 16. 21. 38. 59. 138. 157. 159. 162. 165. 166. 200. 203. 319. 371. 380. 382. 398. 401. 410. 419. 442. 489. 577. 607. 608. 619. 625. 667. 668. 671. 681. 682. 687. 766. 771. 776. 782. 785. 810.				

Ergänzung
des Grundstockes der für die Elementarschulbibliothek anzuschaffenden Lesebücher.

Laufende Nr.	Titel der Bücher.	Wird von Priebatschs bezw. Aderholz' Buchhandlung geliefert: im festen Original-Kartoneinband für ℳ	₰	in Bibliothekband, schwarz Lederrücken u. -Ecken für ℳ	₰	Bemerkungen.
	I. Märchen, Sagen, Robinsonaden und Erzählungen.					
62.	Lausch, Des Kindes schönster Fabelschatz . . .	—	—	1	75	
63.	Witt, Erzählungen aus dem klassischen Altertum. 2 Bde. I: 5. Auflage	1	30	—	—	
	II: Der trojanische Krieg	1	70	—	—	
64.	Crüger, Carl A., Märchen aus der Heimat und Fremde	1	75	—	—	
65.	Gellert, Ausgewählte Fabeln. (Kröner.) . . .	—	—	—	35	
66.	Baron, Der deutsche Knabe in Amerika. Hold Elses Wunderaugen	—	—	—	70	
		4	75	2	80	

Laufende Nr.	Titel der Bücher.	Wird von Priebatsch's bezw. Aderholz' Buchhandlung geliefert: im festen Original-Karton-einband für ℳ	₰	in Bibliothek-band, schwarz Lederrücken u. -Ecken für ℳ	₰	Bemerkungen.
	Transport:	4	75	2	80	
67.	Hoffmann, Franz, Der alte Gott lebt noch	—	—	—	75	
68.	— Treue Diener	—	—	—	75	
69.	Baron, Der Schulmeister von Tannenrode	—	—	—	70	
70.	Hoffmann, Franz, Tulpenzwiebeln ꝛc.	—	—	—	70	
71.	Hoffmann, H., Stadt und Land	—	—	—	50	
72.	Horn, W. O., Was aus einem Hirtenbüblein werden kann	—	—	—	75	
73.	Roth, Tigerjäger	—	—	—	50	
74.	Schmid, Chr. v., Rosa von Tannenburg ꝛc. (Pichler)	—	75	—	—	
75.	— Ludwig, der kleine Auswanderer (Pichler)	—	40	—	—	
76 bis 80.	Spyri, Joh., Der Weiden-Joseph — Der Toni von Kandergrund — Das Rosenresli — Moni der Geisbub — In sicherer Hut — Was Sanni mit den Vögeln singt — Vom Thös, der doch etwas wird — Und wer nur Gott zum Freunde hat — Am Felsensprung — Was der Großmutter Lehre bewirkt	Je 2 zusammengebunden 0,50 ℳ				
		2	50	—	—	
81.	Höhne, Die Rose von Gorze ꝛc.	—	65	—	—	
82.	Natorp, Traugott	—	—	—	70	
83.	Braun, Isabella, Das Geheimnis des Schreibtisches	—	—	—	70	
84.	— Allerlei	2	—	—	—	
85.	Kühn, Franz, Auf der Steppe	—	60	—	—	
86.	— Nettelbeck	—	75	—	—	
87.	— Schill	—	75	—	—	
88.	— Scharnhorst	—	75	—	—	
89.	Roth, R., Die Römer in Deutschland (Kröner)	—	—	—	55	
90.	Nieritz, Gustav Wasa (Bagel, Düsseldorf)	—	—	—	75	
91.	Proschko, G., Der Halbmond vor Wien (Kröner)	—	—	—	55	
92.	Halden, In Schnee und Eis	—	—	—	60	
93.	Fern, Die Alchemisten	—	—	—	75	
	II. Geschichtliches, Geographisches, Naturgeschichtliches.					
94.	Willys, Schweizer Helden	—	—	—	75	
95.	Buschmann, Sagen und Geschichten aus dem Mittelalter	—	—	1	50	
		13	90	14	30	

Laufende Nr.	Titel der Bücher.	Wird von Priebatsch's bezw. Aderholz' Buchhandlung geliefert: im festen Original-Karton-einband für M	₰	in Bibliothek-band, schwarz Lederrücken u. Ecken für M	₰	Bemerkungen.
	Transport:	13	90	14	30	
96.	Buschmann, Erzählungen aus der preußischen Geschichte	—	—	1	50	
97.	Wagner, H., In die Natur. 3 Bändchen . .	3	50	—	—	
	III. Gedichte, Bilder.					
98.	Reinick, R., Märchen, Geschichten und Lieder. Eine Auswahl aus dessen Dichtungen für die Jugend	1	80	—	—	
99.	Bachem, 150 vaterländische Gedichte	—	—	1	—	
100.	Ein fernerer Band Münchener Bilderbogen mit den Nummern 913. 914. 917. 918. 920. 921. 923. 926. 927. 929. 933 koloriert	—	—	2	30	
101.	Wiedemann, Franz, Unter deutschen Eichen zur Zeit Karls des Großen. Leipzig, Oehmigke	—	70	—	—	
102.	Schmidt, F., Richards Fahrt nach dem heiligen Lande. Kreuznach, Voigtländer	—	—	—	90	
103.	Pichler, Luise, Konrad von Schwaben. Eßlingen, Schreiber	—	—	—	90	
104.	Bonnet, J., Die Geschwister. Eine Geschichte aus den Schrecknissen des 30jährigen Krieges. Wiesbaden, Niedner	—	—	—	90	
105.	Pichler, Luise, Unter dem Großen Kurfürsten. Eßlingen, Schreiber	—	—	—	90	
106.	Wolter, Kaiser Friedrich III. Wittenberg, Herrosé	—	—	—	45	
		19	90	23	15	

II. VI. 370.

Nr. 19.

Unterstützungen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

Verf. vom 8. Februar 1892.

Durch Cirkularverfügung vom 11. Mai 1887 (II. XI/V. 2186) ist angeordnet worden, daß Anträge von Schulgemeinden auf Gewährung von Unterstützungen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Februar, gestellt werden dürfen.

Nachdem uns eine Verfügung über einen Teil der im Laufe des Etatsjahres bei dem sogenannten Stellenverbesserungsfonds eingetretenen Ersparnisse, aus welchen wir die oben erwähnten Unterstützungen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln seither gewährt haben, nicht mehr zusteht, wird hiermit obige Cirkularverfügung aufgehoben.

Sollte sich bei dieser oder jener Schule das Bedürfnis zur Gewährung einer Beihilfe zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln herausstellen, so kann in jedem Falle ein besondrer, gehörig begründeter Antrag zu jeder Zeit gestellt werden, dem wir allerdings nur bei hinreichenden anderweit zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechen können.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

Abschrift hiervon zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 8. Februar 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. XI. P. 601.

Nr. 20.

Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze.

Verf. vom 31. Mai 1893. (Vgl. Nr. 22.)

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, Anordnungen zu treffen hinsichtlich der Kürzung des Schulunterrichtes bei übergroßer Hitze. Wir haben jedoch schon in unserer hierauf bezüglichen Cirkularverfügung vom 14. April 1888 (II. V. 864) darauf hingewiesen, daß bei Regelung dieser Angelegenheit wesentlich die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage des Schulhauses, das Klassenzimmer, die Größe, Höhe und Ventilation derselben, die Menge der in denselben gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder ꝛc. in Betracht zu ziehen ist. Es ist darum nicht angänglich, allgemein bindende Vorschriften zu erlassen, sondern es muß der Umsicht und dem gewissenhaften Ermessen der Schulaufsichtsbeamten überlassen bleiben, die für besondere Verhältnisse erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im allgemeinen aber sind die nachstehenden Bestimmungen, welche wir im Auftrage des Herrn Ministers erlassen, maßgebend.

1. Wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25 Grad zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt und ebensowenig darf den Kindern an solchen Tagen ein zweimaliger Gang zur Schule zugemutet werden.
2. Auch bei geringerer Temperatur ist eine Kürzung der Unterrichtszeit notwendig, wenn die Schulzimmer zu niedrig oder zu eng, bezw. die Schulklassen überfüllt sind.
3. Auch wenn die betreffende Schulklasse während der vollen Zeit unterrichtet wird, müssen Kinder, welche einen weiten schattenlosen Schulweg haben, von einem zweimaligen Gange zur Schule an demselben Tage befreit werden.
4. Es bleibt zu erwägen, ob bei Schulen, welche geräumige, schattige Spielplätze haben, unter Umständen der lehrplanmäßige Unterricht durch Jugendspiele unterbrochen werden kann.

5. Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft bei größeren Schulkörpern der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor), bei kleineren der Ortsschulinspektor, und wenn ein solcher nicht am Orte ist, der Schulvorstand.

Im übrigen wird es sich besonders für die höheren Mädchenschulen, Mittelschulen und größeren Schulkörper empfehlen, bei andauernder großer Hitze die Respirien zu verlängern, durch stete Luftzuführung die Luft in den Schulräumen zu erneuern und die Höfe und Korridore fleißig zu sprengen. In ländlichen Schulen mit Halbtagsunterricht kann bei solchen Temperaturverhältnissen mit Genehmigung des Kreisschulinspektors der Vormittagsunterricht um 6 Uhr beginnen, der Unterricht aber aller der Klassen, welche nur Nachmittagsunterricht haben, womöglich auf den Vormittag verlegt werden.

In allen Fällen, in denen eine Verlegung oder Kürzung des Unterrichts stattfindet, ist darüber im Schultagebuche ein Vermerk zu machen.

Breslau, den 31. Mai 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1113.

Nr. 21.

Beschaffung der Lehrbücher beim Beginne eines Schuljahrs. Wechsel derselben.

Verf. vom 3. August 1893.

Es ist in neuerer Zeit bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wiederholt über die Schwierigkeiten Klage geführt worden, die für die Beschaffung der mit dem Beginne eines Schuljahres erforderlich werdenden neuen Lehrbücher daraus erwachsen sind, daß weder die Schüler und Schülerinnen noch die Buchhändler von den in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen rechtzeitig Kenntnis erhalten haben. Nicht selten sind diese Mitteilungen nachweislich erst unmittelbar vor oder gar bei dem Beginne des Unterrichts erfolgt, und die unausbleiblichen Folgen davon waren unnötige Belästigungen der Eltern, sowie zum Teil erhebliche Störungen des Unterrichtsbetriebes.

Die Herren Kreisschulinspektoren werden daher veranlaßt, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß der — übrigens durchaus auf das zulässig niedrigste Maß zu beschränkende — Wechsel der Lehrbücher so zeitig vorbereitet und bekannt gemacht werde, daß die Buchhändler die nötigen Vorräte rechtzeitig bereitzustellen imstande sind und ebenso der Ankauf der Bücher für die Schüler und Schülerinnen schon vor Beginn des Unterrichts erfolgen kann.

Im Zusammenhange damit wird darauf aufmerksam gemacht, daß wesentliche Änderungen in den einmal eingeführten Büchern bei Veranstaltung neuer Auflagen in ihrer Wirkung auf die Schule der Einführung neuer Lehrbücher fast gleichkommen. Deshalb ist bereits früher angeordnet worden, daß die Einführung veränderter Auflagen denselben Vorschriften unterliegt wie die Einführung neuer Bücher, worauf in Zukunft genau zu achten ist.

Schließlich wollen die Herren Kreisschulinspektoren Ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die übertriebenen Anforderungen, welche manche Lehrer hinsichtlich der Zahl und der äußeren Ausstattung der anzuschaffenden Hefte an die Schüler und Schülerinnen zu stellen pflegen, auf das rechte Maß zurückgeführt werden.

Auch in dieser Beziehung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eltern zu vermeidbaren Ausgaben nicht genötigt werden.

Breslau, den 3. August 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1877.

Nr. 22.

Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze.

Verf. vom 23. August 1893. (Vgl. Nr. 20.)

Vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird neuerdings die Befolgung der Verfügungen wegen Kürzung des Schulunterrichts an heißen Tagen zur strengsten Pflicht gemacht.

Bei der herrschenden großen Hitze wird danach der Schulunterricht, namentlich in den großen Städten, ausfallen müssen. Der Herr Minister wünscht größte Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Schüler.

Im Anschluß hieran verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 31. Mai dieses Jahres (II. VI. 1113) und erwarten gewissenhafte Befolgung der dort gegebenen Vorschriften.

Breslau, den 23. August 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VIB/III. 2205.

Nr. 23.

Das Schulmuseum in Breslau.

Verf. vom 27. Januar 1894.

Im Jahre 1889 ist in Breslau seitens des Magistrats ein Schulmuseum, Sammlung von Schulutensilien, Lehrmitteln und pädagogischen Werken errichtet worden.

Dasselbe befindet sich auf dem Lessingplatz, in den oberen Sälen der Lessingturnhalle.

Auswärts wohnenden Besuchern ist der Zutritt an jedem Wochentage von 10 bis 12 Uhr vormittags gestattet, hierzu jedoch eine Zutrittskarte erforderlich, welche von dem Herrn Stadtschulrat Dr. Pfundtner, oder in dessen Abwesenheit von dem Magistratsbureau IV kostenfrei ausgestellt wird und den als Museumsdiener angestellten Turnwärter Thomas ermächtigt, dem Besucher die Besichtigung der Sammlungen in seiner Begleitung zu gestatten.

Da der Besuch des Schulmuseums den Lehrern und Schulaufsichtsbeamten der ganzen Provinz kostenfrei gestattet, ein solcher bildend zu wirken geeignet ist, das Schulmuseum auch Bücher an Lehrer, Lehrerinnen und Schulaufsichtsbeamte nach außerhalb nach Maßgabe der in den Statuten hierfür vorgesehenen Bestimmungen kostenfrei verleiht, so veranlassen wir Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden hierdurch, die Lehrer ꝛc. Ihres Bezirkes bei Lehrerkonferenzen und Versammlungen und anderen Gelegenheiten auf das hiesige Schulmuseum aufmerksam zu machen.

Breslau, den 27. Januar 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 69.

Nr. 24.

Anlegung und Weiterausstattung von Schülerbibliotheken.

Verf. vom 20. März 1894. (Vgl. Nr. 17. 18.)

Die schlesische Provinzialsynode hat in ihrer vorigen Session einmütig ihrem tiefen Schmerze darüber Ausdruck gegeben, daß die sozialdemokratische Bewegung auch in Schlesien weite Kreise ergriffen hat.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß nur das lebendige Christentum über die finstern Mächte des Unglaubens den Sieg davonzutragen imstande ist, und daß es daher die Aufgabe der Kirche ist, in dem Kampfe gegen die auf den

Umsturz von Thron und Altar und der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung abzielende Bewegung mit allen Kräften einzutreten, hat die Provinzialsynode als Vertreterin der schlesischen evangelischen Provinzialkirche an alle ihre Glaubensgenossen die dringende Aufforderung gerichtet, auch an ihrem Teile daran mitzuhelfen und mitzuarbeiten, daß unserem Volke die starken Grundlagen seiner Kraft und seines Heils nicht verloren gehen, und hat dem Königlichen Konsistorium die Bitte vorgetragen, im Verein mit dem Provinzialsynodalvorstande und unter Zustimmung von Männern, welche mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind, diejenigen Maßnahmen zu beraten und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus geeignet erscheinen, dem Wachsen der Sozialdemokratie Einhalt zu thun.

Hierauf ist zu dem angegebenen Zwecke der Evangelisch-soziale Centralausschuß gebildet worden, welcher einen „Aufruf zur sozialen Mitarbeit durch die Presse" (Beilage zu Nr. 15 des Kirchlichen Amtsblattes für 1893) erlassen hat.

Indem wir Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden — von diesen Bestrebungen Kenntnis geben, lenken wir Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden Aufmerksamkeit zugleich auf die Schülerbibliotheken, die durch ihre hohe erziehliche Bedeutung, auf die wir wiederholt hingewiesen haben, und durch den segensreichen Einfluß, den sie oft über den Kreis der Schule hinaus ausüben, auch dem vorstehend dargelegten Bestreben zu dienen vorzüglich geeignet sind.

Sie wollen darum Ihr unausgesetztes Bemühen der Anlegung und Weiterausstattung von Schülerbibliotheken an den Schulen Ihres Bezirkes zuwenden und durch persönliche Einwirkung, wo es erforderlich ist, Mittel für dieselben von den Schulvorständen und Gemeinden zu gewinnen suchen.

Breslau, den 20. Mai 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 382.

Nr. 25.

Allgemeine Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen.

Verf. vom 24. Oktober 1894.

Vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind unterm 31. Mai d. J. (U. III. D. 1260a/1260b) für alle über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen neue allgemeine Vorschriften erlassen worden, welche mit dem 1. April 1895 in Kraft treten sollen.

Indem wir bemerken, daß diese Bestimmungen im Juliheft des Centralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 446 ff. amtlich zum Abdruck gelangt, auch in der Besserschen Buchhandlung (Wilhelm Hertz) zu Berlin — Behrenstraße Nr. 17 — als Sonderabdruck erschienen und dort käuflich zu beziehen sind, beauftragen wir die Herren Kreisschulinspektoren, die Direktoren bezw. Rektoren, Leiter und Vorsteherinnen der betreffenden Mädchenschulen Ihres Schulaufsichtskreises auf diese Bestimmungen zur Nachachtung vom 1. April 1895 an zu verweisen und die Ausführung dieser Anordnung[1]) zu kontrollieren, event. hierher Bericht zu erstatten.

Breslau, den 24. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VIA./VIB./III. 3047.

---

1) Über Verleihung des Oberlehrertitels als Amtsbezeichnung an Lehrer höherer Mädchenschulen siehe M.-E. v. 28. September 1894 (C.-Bl. S. 743).
Die Leiter derjenigen Schulen, welche nach der genannten allgemeinen Verfügung vom 31. Mai

Nr. 26.

Empfehlung der Schrift: Die Landjugend.

Verf. vom 4. Januar 1897.

Der Ausschuß für Wohlfahrtseinrichtungen auf dem Lande, eine besondere Abteilung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, beabsichtigt alljährlich eine der Jugendpflege auf dem Lande gewidmete Schrift unter dem Titel: „Die Landjugend" herauszugeben. Der erste Jahrgang dieser Schrift ist in der Verlagsbuchhandlung von Th. Schönfeldt in Berlin erschienen; das stark broschierte Exemplar kostet 1 ℳ 25 ₰.

Auf dies Unternehmen machen wir die Herren Kreisschulinspektoren im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufmerksam.

Breslau, den 4. Januar 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI/VIB./III. 3810.

---

b) Religion.

Nr. 1.

Religionsunterricht ist auch auf der Unterstufe utraquistischer Schulen in deutscher Sprache zu erteilen.

Verf. vom 21. Dezember 1872.

Nachdem wir über die erfreulichen Erfolge der in den dortigen evangelischen Schulen behufs Förderung des deutschen Sprachunterrichts abgehaltenen Revision Kenntnis erhalten haben, finden wir uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 10. Dezember c. — A. 2, III/V, 2223 — hierdurch dahin abzuändern:

daß der Religionsunterricht auch in der Unterstufe in der deutschen Sprache künftighin erteilt und die Muttersprache dabei nur erforderlichen Falls zu Hilfe genommen werde.

Breslau, den 21. Dezember 1872.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Cirkularverfügung an die Lehrer der evangelischen utraquistischen Schulen im Kreise Namslau und Wartenberg.

A. 2. V. 3934/3942.

Nr. 2.

Erteilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts.

Verf. vom 28. August 1876. (Vgl. Nr. 15.)

Durch Reskript vom 18. Februar c. hat der Minister folgende Gesichtspunkte als diejenigen bezeichnet, von welchen bei der Behandlung des katholischen Religionsunterrichts fortan auszugehen ist.

1894 als höhere Mädchenschulen anzusehen sind, haben ohne weiteres die Amtsbezeichnung „Direktor" zu führen. M.-E. v. 20. Dezember 1894 (C.-Bl. 1895 S. 210).

Für die Mädchen-Mittelschulen treten nur die als Anlage 1 zu dem oben genannten Erlasse gegebenen „Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen" vom 1. April 1895 ab in Kraft, während alle übrigen Bestimmungen des genannten Erlasses lediglich für höhere Mädchenschulen maßgebend sind. M.-E. v. 9. Januar 1895 (C.-Bl. S. 215).

Grundsätze für die Aufstellung des Etats der öffentlichen höheren Mädchenschulen. M.-E. v. 4. Februar 1895 (C.-Bl. S. 289).

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.
2. Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben; dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.
3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

   Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokalschulinspektion hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Erteilung des letzteren auszuschließen.
4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.
5. Über Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichtes entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

   Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.
7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichtes, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indes andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

   Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und solange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichtes berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.
8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen

Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß erteilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14 II. 11 A. L.-R.).

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Beteiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Erteilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokales zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.

Indem wir obige grundsätzliche Bestimmungen Euer Hochwürden (Wohlgeboren) hierdurch zur Nachachtung bekannt machen, erwarten wir, daß dieselben überall zur Geltung gebracht werden.

Breslau, den 28. August 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren
katholischer Schulen des Bezirks.

II. III. 2681.

Nr. 3.

Ungetaufte Kinder sollen Religionsunterricht nach dem Bekenntnis ihrer Eltern erhalten.

Verf. vom 4. November 1880.

Unter denjenigen Kindern, welche im bevorstehenden Wintersemester ihr sechstes Lebensjahr vollenden und dadurch das schulpflichtige Alter erreichen, werden sich zum erstenmal solche befinden, welche nicht des Sakramentes der Taufe teilhaftig geworden sind, obgleich ihre Eltern einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Schule hat die Pflicht, soweit ihre gesetzliche Zuständigkeit reicht, den hieraus für die sittlich-religiöse Unterweisung der betreffenden Kinder zu besorgenden Nachteilen nach Kräften entgegen zu wirken.

Nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlassen wir daher die Herren Kreisschulinspektoren dafür Sorge zu tragen, daß die bezüglichen Verhältnisse bei der Aufnahme der schulpflichtigen Kinder durch Beibringung einer Taufbescheinigung genau festgestellt und in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen ungetaufte Kinder evangelischer Eltern in Rücksicht auf die Zugehörigkeit der letzteren zur evangelischen Kirche den evangelischen, ungetaufte Kinder katholischer Eltern von dem entsprechenden Gesichtspunkte aus den katholischen Schulen zugewiesen werden, und daß dieselben auch den Religionsunterricht in dem Bekenntnisse ihrer Eltern erhalten.

Den Requisitionen der Geistlichen bezüglich ihrer Anfragen in Betreff etwa ungetauft gebliebener Schulkinder ist bereitwillig zu entsprechen.

Breslau, den 4. November 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VA/VI/III/IIIA. 2462.

Nr. 4.

Konfessioneller Religionsunterricht für Minderheiten.

Verf. vom 5. April 1884. (Vgl. Nr. 16. 17. 20.)

Auf den Bericht vom 22. Februar d. J., betreffend Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts an solche Minderheiten, welche sich nicht zu demjenigen Glauben bekennen, welcher in der von ihnen zu besuchenden Volksschule gelehrt wird, wird Euer Hochwürden eröffnet, daß bei Beurteilung derjenigen Fälle, in denen die Erteilung eines besonderen Religionsunterrichts an die andersgläubigen Minderheiten in Erwägung zu ziehen ist, nicht ohne weiteres das zufällige Vorhandensein einer nicht unbeträchtlichen Minderheit maßgebend sein kann. Es kann von den zur Schulunterhaltung Verpflichteten (Gemeinden, Sozietäten) nicht gefordert werden, daß sie außergewöhnliche Aufwendungen für die Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes auch dann übernehmen, wenn nicht zuverlässig anzunehmen ist, daß diejenigen Umstände, welche jene Einrichtung erfordern würden, auch eine gewisse Beständigkeit derselben voraussetzen lassen. Es ist also jeder einzelne Fall, in welchem ein Bedürfnis zur Erteilung konfessionellen Religionsunterrichts an die andersgläubige Minderheit zu Tage tritt, nach den besonderen vorliegenden Verhältnissen zu beurteilen.

Zu geringe Minderheiten können niemals den Anspruch machen, daß die Schulunterhaltungspflichtigen außergewöhnliche Ausgaben für die Einrichtung des besonderen Religionsunterrichtes übernehmen, wenn sie nicht etwa von denjenigen, für welche die Ausgaben übernommen werden, ausgiebige Beihilfen zur Bestreitung der Ausgaben erhalten. Als Anhalt wird im allgemeinen gelten können, daß schon 12 der konfessionellen Minderheit angehörige Kinder einer besonderen Berücksichtigung bedürfen, wobei allerdings zu beachten ist,

daß Kinder aus Mischehen im allgemeinen nach der Allerhöchsten Deklaration vom 21. November 1803 der Religion des Vaters folgen. Muß in der Zahl der andersgläubigen Minderheit eine gewisse Beständigkeit anzunehmen sein, so wird als Anhalt zur Beurteilung dieses Erfordernisses die Zahl der der konfessionellen Minderheit angehörigen ortsangesessenen Bevölkerung und außerdem die Durchschnittszahl der die betreffende Volksschule seit 3 Jahren besuchenden, der konfessionellen Minderheit angehörigen Kinder in Berücksichtigung zu ziehen sein. Endlich sind wir mit Euer Hochwürden darin einverstanden, daß, wenn Schulen beider Konfessionen am Orte vorhanden, die Erzieher also in der Lage sind, die ihrer Erziehung anvertrauten Kinder in die eine oder die andere Konfessionsschule zu senden, die betreffenden Kinder in jedem Falle auch dem Religionsunterrichte derjenigen Schule beiwohnen müssen, welche sie besuchen, damit die Aufsicht über einen geordneten Schulbesuch ermöglicht werde.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. in N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Breslau, den 5. April 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. XA/III/VI/V. 185.

Nr. 5.

Erklärende Bestimmungen zu den Vorschriften über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen.

Verf. vom 11. Oktober 1884.

Die Vorschriften über den Religionsunterricht der Volksschule in Nr. 13, 15 bis 21 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 (B. 2311) sind sowohl innerhalb der Schulverwaltungsbehörden selbst, wie in kirchlichen Kreisen wiederholt Gegenstand eingehender Prüfung und daran geknüpfter Erörterungen gewesen. Während dabei die Bestimmung der Aufgabe und des Zieles des evangelischen Religionsunterrichtes in Nr. 15 der genannten Verfügung von allen Seiten als zutreffend anerkannt wurde, vermißte man mehrfach in den ausführenden Anweisungen der folgenden Paragraphen die volle und klare Durchführung des aufgestellten Prinzips. Die bezüglichen Ausstellungen richteten sich namentlich gegen die Bestimmung von nur fünf wöchentlichen Lehrstunden für den Religionsunterricht der einklassigen Volksschule (Nr. 13), gegen die Begrenzung des Lehrstoffes aus dem lutherischen Katechismus (Nr. 19) und gegen die vorgeschriebene Behandlung der Perikopen (Nr. 18). Bezüglich der letzteren richtet sich der Widerspruch gegen die Bestimmung, daß ein Memorieren nicht stattfinden solle. Es wird von einigen Seiten vielmehr gefordert, daß die sämtlichen oder doch wenigstens die evangelischen Perikopen wieder in der Schule memoriert werden sollten. Gegen diese Forderung wird aus pädagogischen, wie vorzugsweise auch aus kirchlichen Kreisen daran erinnert, daß die Wertschätzung der evangelischen und epistolischen Perikopen, sowie ihr kirchlicher Gebrauch bei den einzelnen evangelischen Kirchengemeinschaften und selbst innerhalb der evangelischen Landeskirche in den einzelnen Synoden ein zu verschiedener sei, als daß sich eine Vorschrift rechtfertigen könne, welche ihnen einen so weitgehenden Vorzug vor den übrigen Abschnitten der heiligen Schrift gebe; es ist ferner in den bezeichneten Kreisen darauf hingewiesen worden, daß gerade in den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 über die Behandlung der heiligen Geschichte und über das Bibellesen in der Volksschule (Nr. 16, 17) ein wesentlicher Fortschritt zu begrüßen sei, daß in Gemäßheit dieser Vorschriften die Perikopen im Zusammenhange mit den bezüglichen größeren Schriftabschnitten wiederkehren und die nach Form und Inhalt dazu

geeigneten dort eine eingehendere Behandlung erführen, auch gelernt würden. Anscheinend aus diesen Gründen hat der Generalsynodalrat der evangelischen Landeskirche in der Bestimmung über die Behandlung der Perikopen im Schulunterrichte (Nr. 18 der Allgemeinen Verfügung) eine genügende Anerkennung der kirchlichen Bedeutung der Perikopen gefunden. Es liegt hiernach für mich keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung anderweitige Verfügung zu treffen.

Die Bestimmung von nur fünf wöchentlichen Religionsstunden in dem Lehrplane der einklassigen Volksschule ist zunächst mit Rücksicht darauf bemängelt worden, daß es dadurch unmöglich würde, die Lehrstunden an jedem Tage mit Religionsunterricht zu beginnen. Um dies zu ermöglichen, ist wiederholt, zuletzt noch durch Verfügung vom 28. November 1883, Centralblatt 1883, S. 680 empfohlen worden, eine Teilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden eintreten zu lassen, und mache ich hierdurch auf diesen Weg, der sich auch aus anderen Gründen empfiehlt, wiederholt aufmerksam.

Es ist aber auch weiterhin geltend gemacht worden, daß die erhöhten Anforderungen, welche die Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1872 an den Religionsunterricht der Schule, namentlich bezüglich der heiligen Geschichte und der Schriftkenntnis stellt, eine Verminderung der Stundenzahl für den Religionsunterricht nicht rechtfertigten, und daß auch die Fortschritte in der methodischen Behandlung des Gegenstandes und der aus dieser sich ergebende Zeitgewinn eine solche nicht hinreichend begründeten.

In dieser Beziehung ist nun schon unmittelbar nach dem Erlaß der mehrfach genannten Allgemeinen Verfügung von sachverständiger Seite vorgeschlagen worden, eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und die Oberstufe in der Muttersprache empfangen, auf Bibellesen zu verwenden. Diesem Vorschlage ist durch Verfügung vom 3. April 1873 (Centralbl. S. 288 bis 293, 1873) für sämtliche evangelische Volksschulen der Provinz Hannover Folge gegeben worden. Nach den bezüglich dieser Anordnung dort gemachten Erfahrungen trage ich kein Bedenken, sie auf die ganze Monarchie auszudehnen und das Königliche Provinzialschulkollegium ꝛc. zu den betreffenden Anordnungen zu ermächtigen.

Die Bedenken endlich, welche gegen die Vorschrift der Nr. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 bezüglich des Lehrstoffes für die Einführung der Kinder in das Bekenntnis der Kirche erhoben worden sind, beruhen zum größten Teile auf Mißverständnis. Bei der Vorschrift, daß, wo nicht besondere Verhältnisse eine Änderung nötig machen, nur die drei ersten Hauptstücke des lutherischen Katechismus in das Pensum der Volksschule fallen, sind lediglich praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, und es hat nur die Absicht bestanden, das Maß von Kenntnissen zu bezeichnen, welches unbedingt zu erreichen ist, und für die besonderen Lehrpläne die freieste Bewegung zu lassen, da die große Mannigfaltigkeit in den Beziehungen zwischen dem kirchlichen Religionsunterrichte bezw. dem Konfirmandenunterrichte und der Arbeit der Schule es nicht gestattete, absolut bindende Normen zu geben. Während nämlich an einzelnen Stellen, namentlich in kleinen Diasporagemeinden des Rheinlandes, Posens, Westpreußens, Oberschlesiens, der Geistliche die Zeit und in den meisten Fällen auch den Wunsch hat, seine Katechumenen selbst in den Zusammenhang der evangelischen Lehre nach allen Seiten hin einzuführen und dadurch die Aufgabe der Schule wesentlich reduziert wird, giebt es in den großen Städten, in Fabrikdistrikten, in Gebirgsgegenden, selbst in anderen schnell angewachsenen ländlichen Gemeinden Parochien von einem solchen Umfange und einer so bedeutenden Seelenzahl, daß der Geistliche sich im Konfirmationsunterrichte auf eine wiederholende und ordnende Zusammenfassung dessen beschränken muß, was die Kinder in der Schule gelernt haben. Dieser fällt somit eine erhöhte Aufgabe zu.

Wenn schon dadurch die eigentliche Entscheidung über den Umfang des Unterrichts im Katechismus der Kirche erst bei Aufstellung des Speziallehrplanes der einzelnen Schule zu treffen war, so erforderte dies auch die Rücksicht auf die Kraft des Lehrers und die eigentümlichen Verhältnisse der Schule selbst. Auch jetzt noch, wo der Mangel an Lehrern im allgemeinen überwunden ist,

wo nicht mehr eine große Zahl von Schulen von nicht geprüften Lehrkräften versehen wird, wo vielmehr der Unterrichtsverwaltung eine genügende Anzahl vorschriftsmäßig geprüfter Lehrer zur Verfügung steht, und wo dieselbe in der Lage ist, den Emeritierungsgesuchen alter, schwacher, kranker Lehrer wieder Folge zu geben, bleiben noch sehr viele Schulen, welche ihr Pensum nur mit Beschränkung lösen können, wie die Schulen mit beschränkter Stundenzahl (Hüteschulen, Sommerschulen, Fabrikschulen), die Schulen mit überfüllten Klassen, endlich diejenigen mit utraquistischem Unterrichte. Es konnte daher und kann auch jetzt noch als gemeinsame Aufgabe für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen nur ein geringeres Maß von positivem Stoffe vorgeschrieben werden.

Wenn in dieser Beziehung die schon ziemlich weitgehende Forderung gestellt worden ist, daß jedes Schulkind da, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, bei seinem Übergange in den Konfirmationsunterricht wenigstens die drei ersten Hauptstücke sicher inne haben müsse, so hat die Absicht fern gelegen, den Gebrauch des kleinen lutherischen Katechismus in seinem Geltungsbereiche zu beschränken, die in Nr. 15 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 ausdrücklich geforderte Einführung der Kinder in das Bekenntnis ihrer Kirche zu verkümmern oder gar an Stelle des konfessionellen Religionsunterrichtes eine allgemeine christliche Unterweisung zu setzen. Es ergiebt sich dies schon aus der Thatsache, daß bald nach Erlaß der mehrfach genannten Allgemeinen Verfügung durch die Erlasse vom 3. und vom 7. April 1873 (Centralbl. 1873, S. 284 ff., 288 ff.) für zwei Provinzen die Aufnahme der beiden letzten Hauptstücke in den Lehrplan sämtlicher Volksschulen ausdrücklich gestattet worden ist, was nicht angegangen wäre, wenn bei der fraglichen Bestimmung andere als praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen wären.

Da indes nicht zu verkennen ist, daß die vorgekommenen Mißverständnisse und die an dieselben anknüpfenden Wünsche und Anträge in dem Wortlaute der Nr. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einen Anhalt finden, will ich dieselben hierdurch dahin erläutern, daß

> überall da, wo es die Verhältnisse der Schule ermöglichen, den Kindern ein Wort- und Sachverständnis der sämtlichen Hauptstücke des kleinen Katechismus zu geben, dieses vollständig in den Lehrplan der Schule aufgenommen werde.

Bei Schulen, wo dies nicht der Fall ist, Hüteschulen, Sommerschulen, Fabrikschulen, utraquistischen Schulen, in überfüllten Schulen wird es dagegen dabei bewenden müssen, daß die Kinder neben den drei ersten Hauptstücken des Katechismus aber die Einsetzungsworte der Sakramente lernen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. wolle hiernach das Erforderliche anordnen.

Berlin, den 24. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Königliche Regierungen der Monarchie, die Königlichen evangelischen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrat zu Nordhorn.

U. IIIa. 16897.

Abschrift des vorstehenden Erlasses teilen wir zur Kenntnisnahme und Nachachtung hierdurch mit.

Breslau, den 11. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1414.

Nr. 6.

Erklärende Bestimmungen zu den Vorschriften über den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen.

Verf. vom 28. Oktober 1884. (Vgl. Nr. 5.)

Nachstehend erfolgt Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. d. M. (U. IIIa. 17948) an das Königliche katholische Konsistorium zu N., betreffend den Religionsunterricht in katholischen Volksschulen und die Anfertigung von Stundenplänen für Halbtagsschulen, aus welchem hervorgeht, inwieweit der vorgängige Erlaß des Herrn Ministers vom 24. Juli d. J. (U. IIIa. 16897) — mitgeteilt durch diesseitiges Ausschreiben vom 11. d. M. (II. V. 1414) — auch auf katholische Schulen analoge Anwendung findet, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 28. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III/IIIA. 1447.
2c.

Was die einzelnen Anträge anlangt, so bin ich selbstverständlich damit einverstanden, daß die bezüglich des Religionsunterrichts in den evangelischen Schulen der Monarchie durch Cirkularverfügung vom 24. Juli d. J. — U. IIIa. 16897 — erlassene Bestimmung, wonach eine Lehrstunde in der Woche zum Bibellesen zu verwenden ist, in adäquater Weise auch auf die katholischen Schulen ausgedehnt werde, und sehe in dieser Beziehung einem formulierten Antrage des Königlichen Konsistoriums entgegen.

Ebenso entspricht es den allgemeinen Unterrichtsgrundsätzen, daß bei Anfertigung des Lektionsplanes für Halbtagsschulen die wöchentlichen Schulstunden nach Maßgabe der Normalpläne in Nr. 18 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 — B. 2311 — proportional auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände verteilt werden. Diese Auffassung ist auch in anderen Provinzen bereits zur Geltung gekommen; so sind z. B. folgende Lektionspläne vorgeschrieben, und zwar:

	im Reg.-Bezirk Düsseldorf		im Reg.-Bezirk Gumbinnen		im Reg.-Bezirk Minden	
	Oberstufe	Unterstufe	Oberstufe	Unterstufe	Oberstufe	Unterstufe
in Religion . .	3 Stdn.	2 Stdn.	3 Stdn.	2 Stdn.	3 Stdn.	2 Stdn.
= Deutsch . .	— =	— =	6 =	— =	6 =	— =
= Realien . .	10 =	7 =	3 =	7 =	3 =	7 =
= Rechnen . .	— =	3 =	— =	2 =	— =	2 =
= Raumlehre	4 =	— =	3 =	— =	4 =	— =
= Zeichnen . .	— =	— =	1 =	— =	1 =	— =
= Singen . . .	2 =	— =	2 =	1 =	2 =	1 =
= Turnen . . .	1 =	— =	2 =	— =	1 =	— =
= Handarbeit	2 Stdn.		2 Stdn.		2 Stdn.	
Zusammen =	20 Stdn. 12 Stdn. + 2 Stdn.		20 Stdn. 12 Stdn. + 2 Stdn.		20 Stdn. 12 Stdn. + 2 Stdn.	

2c.

Berlin, den 7. Oktober 1884.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An das Königliche katholische Konsistorium zu N.
U. IIIa. 17948.

Nr. 7.

Einführung der Schusterschen biblischen Geschichte für den katholischen Religionsunterricht.

Verf. vom 28. Juni 1888.

Nachdem der Herr Fürstbischof hierselbst bestimmt hat, daß die kleine und die große Schustersche biblische Geschichte (von Knecht und von Mey) an die Stelle der in der Diözese Breslau seither gebrauchten biblischen Geschichte treten soll, hat der Herr Kultusminister mittelst hohen Erlasses vom 8. Mai d. J. (U. IIIa. 14053. U. II.) genehmigt, daß diese biblischen Geschichten von jetzt ab an die Stelle der bisher gebrauchten biblischen Geschichte bei dem katholischen Religionsunterrichte in den Schulen des diesseitigen Bezirks, soweit dieselben in der Diözese Breslau liegen, zur Einführung gelangen.

Indem wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden hiervon in Kenntnis setzen, veranlassen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden, wegen allmählicher Einführung der gedachten biblischen Geschichten in den Schulen des dortigen Inspektionsbezirks das Erforderliche zu veranlassen.

Breslau, den 28. Juni 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die katholischen und sämtliche ständige Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks mit Ausnahme von Glatz und Habelschwerdt.

II. III. 2162.

Nr. 8.

Der Diözesankatechismus für den katholischen Religionsunterricht.

Verf. vom 4. Januar 1889. (Vgl. Nr. 9.)

Nachdem der Herr Fürstbischof von Breslau sich dafür entschieden hat, daß an Stelle des bisherigen Diözesankatechismus der Katechismus der Erzdiözese Köln bezw. der Diözese Münster in seinen beiden Ausgaben als Diözesankatechismus treten soll, will ich hiermit genehmigen, daß dieser Katechismus vom Beginne des nächsten Schuljahres ab an Stelle des bisherigen Diözesankatechismus bei dem katholischen Religionsunterrichte der innerhalb des Bistums Breslau bezw. des fürstbischöflichen Delegaturbezirkes liegenden hier in Betracht kommenden Schulen zur Einführung gelange.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1888.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Breslau, Berlin, Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen der Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern.

U. IIIa. Nr. 22120.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 4. Januar 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Hauptamt und die katholischen Herren Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

II. III. 4459.

Nr. 9.

Einführung des „Breslauer Diözesankatechismus."

[Verf. vom 28. Mai 1889. (Vgl. Nr. 8.)

Im Verfolg des Erlasses vom 13. Dezember 1888 — U. IIIa. 22120 —, betreffend die Einführung des neuen Diözesankatechismus bei dem katholischen Religionsunterrichte der innerhalb des Bistums Breslau und des fürstbischöflichen Delegaturbezirks liegenden hier in Betracht kommenden Schulen, will ich auf den weiteren Wunsch des Herrn Fürstbischofs von Breslau hierdurch ferner genehmigen, daß lediglich die in dem Verlage der fürstbischöflichen Behörde erschienene Ausgabe des „Breslauer Diözesankatechismus," welche, von kleinen Abweichungen in den Gebetsformularen abgesehen, mit dem Katechismus der Diözese Köln und Münster wörtlich übereinstimmt, zu der bezeichneten Einführung zu gelangen hat.

Berlin, den 13. Mai 1889.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Breslau, Berlin und Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf den Erlaß vom 13. Dezember 1888 — U. IIIa. 22120 — zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern.
U. IIIa. Nr. 15458.

Abschrift im Anschluß an unsere Verfügung vom 4. Januar d. J. (II. III. 4459) zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 28. Mai 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Hauptamt und die katholischen Herren Kreisschulinspektoren im Nebenamt.
II. III. 2028.

Nr. 10.

Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht.

Verf. vom 15. Oktober 1889.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden erhalten in der Anlage eine Anzahl von Abdrücken eines von uns im Einverständnisse mit dem Herrn Fürstbischof entworfenen Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht mit der Veranlassung, jedem katholischen Ortsschulinspektor und jedem katholischen Hauptlehrer Ihres Aufsichtsbezirkes einen Abdruck, letzterem gegen Inventarisationsbescheinigung, zugehen zu lassen. Auf Grundlage dieses Lehrplanes haben nunmehr die einzelnen Hauptlehrer, eventuell nach Besprechung mit den ihnen unterstellten Klassenlehrern, ausführliche und übersichtliche Stoffverteilungspläne auszuarbeiten. Dies ist so zu beschleunigen, daß spätestens mit dem Beginn des nächsten Schuljahres in allen katholischen Schulen dortigen Aufsichtskreises nach dem neuen Lehrplan unterrichtet wird.

Breslau, den 15. Oktober 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Hauptamt sowie an die katholischen Kreisschulinspektoren im Nebenamt.
II. III/V. 4247.

Lehrplan für den Religionsunterricht an den katholischen Schulen.

Auf Grundlage der von dem Herrn Fürstbischof entworfenen Lehrpläne

herausgegeben von der

Königlichen Regierung zu Breslau.

A. Sechsklassige Schulen.

6. Klasse. 1. Schuljahr.

Lehrbücher: Knecht, Kurze biblische Geschichte. Kleiner Katechismus. Die besternten Fragen können ausbleiben.

Lehrzeit: 4 Stunden oder $^8/_2$ Stunden.

Reihenfolge der zu behandelnden Stoffe:

Erschaffung der Welt. Erschaffung und Fall der Engel (Biblische Gesch. 1 und 2). Von Gott, Gottes Allmacht, Weisheit und Güte. Der heilige Schutzengel. Der erste Glaubensartikel (Katech. § 1, 2, 3: 1, 2). Das heilige Kreuzzeichen. Gebet zum Schutzengel.

Erschaffung des Menschen. Das Paradies. Der Sündenfall der Menschen (Bibl. Gesch. 3 und 4). Von den ersten Menschen (Katech. § 3: 33—40). Die Erbsünde (3: 40—48). Das Gebet des Herrn.

Gott straft die Sünde und verspricht den Erlöser (Bibl. Gesch. 5). Gottes Allwissenheit, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit. Der 2. Glaubensartikel (Katech. 3: 49—52). Der englische Gruß.

Der fromme Noah baut eine Arche. Die Sündflut (Bibl. Gesch. 7, 8). Gebet vor und nach dem Unterrichte. Vom Gebete überhaupt. Von der Sünde (Katech. 2. Hauptstück 66—73).

Joseph wird von seinen Brüdern verkauft. Joseph wird erhöht (Bibl. Gesch. 13 und 16). (Gott lenkt alles zum Guten. Wiederholung von den Eigenschaften Gottes.) Die 6 Stücke, die jeder kennen und glauben muß.

Gott giebt die 10 Gebote auf dem Berge Sinai (Bibl. Gesch. 27). Von den Geboten (Katech. 2. Hauptstück 1—10). Die 10 Gebote. Die 5 Gebote der Kirche. Das 3. und 4. Gebot Gottes (Katech. 2. Hauptstück 23—32). Das 1. und 2. Gebot der Kirche (55—58).

Der Engel Gabriel verkündet die Geburt Jesu. Unser Herr Jesus Christus wird geboren (Bibl. Gesch., N. T. 2, 4). Der 3. Glaubensartikel (53—59). Ein Weihnachtslied. Gebet, wenn es zum Engel des Herrn läutet. Morgen- und Abendgebet.

Die Weisen aus dem Morgenlande werden zu Jesus geführt. Der Knabe Jesus bleibt 3 Tage im Tempel (Bibl. Gesch. 7, 9). Das salve regina.

Jesus wirkt bei der Hochzeit zu Kana sein erstes Wunder. Jesus erweckt den Jüngling von Naim zum Leben. Jesus segnet die Kinder (Bibl. Gesch., N. T. 12, 14, 19). Die drei göttlichen Tugenden.

Jesus wird gekreuzigt (Bibl. Gesch. 31). Der 4. Glaubensartikel (Katech. 62—69). Bilder des Gekreuzigten. Jesus steht von den Toten auf. Jesus fährt in den Himmel auf (Biblische Gesch. 34, 37). 5. und 6. Glaubensartikel (70—77 Katech.). Das apostolische Glaubensbekenntnis. Die 7 Sakramente.

5. Klasse. 2. Schuljahr.

Lehrbücher wie vorstehend.

Lehrzeit: 2 oder $^4/_2$ Stunden biblische Geschichte, 2 oder $^4/_2$ Stunden Katechismus. Die unmittelbare Verbindung beider hört auf; die gegenseitige Beziehung bleibt.

Lehrstoff: In der biblischen Geschichte werden die vorigjährigen Stoffe wiederholt und an den passenden Stellen durch folgende Nummern ergänzt und erweitert:

Altes Testament. Kain schlägt den Abel tot und wird von Gott gestraft (6). Gott beruft den Abraham (10). Abraham will seinen Sohn Isaak opfern (11). Joseph im Hause Potiphars (14). Joseph im Gefängnisse (15). Jakob zieht nach Ägypten (20). Moses wird vom Tode errettet (21). Die Israeliten schlachten das Osterlamm und ziehen fort aus Ägypten (24). Die Israeliten im gelobten Lande. Die heidnischen Völker (28).

Neues Testament. Der Engel Gabriel verkündet die Geburt des Johannes (1). Jesus wird im Tempel dargestellt (6). Jesus flieht nach Ägypten (8). Jesus wird von Johannes getauft (11). Jesus vermehrt Brote (16). Jesus lehrt seine Jünger beten (17). Jesus schwitzt Blut am Ölberge (24). Jesus wird gefangen genommen (25). Jesus wird gegeißelt (27). Jesus wird mit Dornen gekrönt (28). Jesus wird dem Volke vorgestellt und zum Tode übergeben (29). Der heilige Geist wird über die Jünger ausgegossen (38).

Die im Vorjahre behandelten und auswendig gelernten Fragen des Katechismus werden von neuem vorgenommen und durch folgende erweitert:

Einleitung. Vom Glauben (1—3). Die 8 ersten Glaubensartikel im Zusammenhang. Von den heiligen Sakramenten (3. Hauptstück 14—17). Von der Taufe (18—20).

Gebete: Die drei göttlichen Tugenden. Die Geheimnisse des Rosenkranzes (im Anschluß an das Kirchenjahr).

Zu den Hauptzeiten und Festen des Kirchenjahres wird je ein Lied behandelt und gelernt. (Advents-, Weihnachts-, Fasten-, Osterlied; Lied zum heiligen Geist, zum heiligen Sakrament).

4. Klasse. 3. Schuljahr.

Lehrbücher: Kurze biblische Geschichte von Knecht. Diözesankatechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. Einleitung. Vom Ziel und Ende des Menschen.

1. Hauptstück. Von dem Glauben, § 1, 2, 3. Von dem apostolischen Glaubensbekenntnisse. 1. Glaubensartikel, § 1, 2, 3. 2. Glaubensartikel, § 1 und 2. 3., 4., 5., 6., 7. Glaubensartikel. 8. bis 12. Glaubensartikel.

3. Hauptstück. Von den Gnadenmitteln. Von der Gnade überhaupt, § 1, 2, 3. Von den heiligen Sakramenten. Von der Taufe. Von der Firmung. Von dem allerheiligsten Sakramente des Altars, § 1, 2, 3. Von der Buße, § 1, 2, 3, 4, 5. Vom Ablasse. Von den Sakramentalien. Von dem Gebete, § 1 und 2. Die besternten Fragen, sowie die längeren Schriftstellen des Katechismus bleiben unberücksichtigt.

Biblische Geschichte. Zu den in Klasse 6 und 5 behandelten Lektionen, welche wiederholt werden, treten an den geeigneten Stellen die noch nicht durchgenommenen hinzu.

Katechismus und Bibel werden, wo es möglich ist, zu einander in Beziehung gesetzt, dienen sich gegenseitig zur Erläuterung und Wiederholung.

Gebete, Lieder, Legenden. Die bereits gelernten Gebete und Lieder werden wiederholt und um eine angemessene Anzahl neuer vermehrt. Im Anschluß an die bez. Heiligenfeste werden Bilder aus der Zeit der Bekehrung Deutschlands und Schlesiens vorgeführt.

3. Klasse. 4. Schuljahr.

Lehrbücher: Schusters Biblische Geschichte für katholische Volksschulen. Diözesankatechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. 2. Hauptstück. Von den heiligen zehn Geboten Gottes. Von den 5 Geboten der Kirche. Von der Übertretung der Gebote, § 1 und 2. Von der christlichen Tugend und Vollkommenheit, § 1 und 2.

3. Hauptstück. Von den Sakramenten, von der Taufe, der Firmung, dem heiligen Altarssakramente, von der Buße, vom Ablasse. Von der letzten Ölung. Von der Priesterweihe. Von der Ehe. Von den Sakramentalien, vom Gebete. Von den Prozessionen, Wallfahrten und Bruderschaften.

Die besternten Fragen werden nicht durchgenommen; auch die längeren Schriftstellen können ausgelassen werden.

Biblische Geschichte. Es soll in den auszuwählenden Lektionen eine Übersicht über die Geschichte des Alten und des Neuen Testamentes gegeben werden. Außerdem werden bei den hervorragenden Zeiten und Festen des Kirchenjahrs geeignete biblische Stoffe vorgeführt.

Lektionen: (Altes Testament). 1. Erschaffung der Welt. 2. Erschaffung und Fall der Engel. 3. Erschaffung des Menschen. Das Paradies. 4. Sündenfall. Verheißung des Erlösers. 5. Kain und Abel. 7. Die Sündflut. 11. Berufung Abrahams. 12. Abrahams Friedfertigkeit und Uneigennützigkeit. Das Opfer Melchisedechs. 15. Isaaks Geburt und Aufopferung. 21. Joseph wird von seinen Brüdern verkauft. 22. Joseph im Hause Potiphars. 23. Joseph im Gefängnisse. 24. Josephs Erhöhung. 25. Josephs Brüder reisen nach Ägypten. 26. Zweite Reise nach Ägypten. 28. Jakob zieht nach Ägypten. 31. Moses' Geburt. 32. Moses' Flucht und Berufung. 35. Der Durchgang durch das rote Meer. 37. Die zehn Gebote. 48. Einzug in das gelobte Land. 53. Samuel. 54. Saul, der erste König. 55. David wird zum Könige gesalbt. 56. Davids Kampf mit dem Riesen Goliath. 62. Salomons Gebet und weises Urteil. 65. Trennung des Reiches. 72. Der Untergang des Reiches Israel. 79. Wegführung nach Babylon und Zerstörung Jerusalems.

Geschichte des Neuen Testamentes. 2. Verkündigung der Geburt Jesu. 5. Geburt unseres Herrn Jesu Christi. 6. Darstellung Jesu im Tempel. 7. Die Weisen aus dem Morgenlande. 9. Der Knabe Jesu im Tempel. 14. Die Hochzeit zu Kana. 19. Jesus lehrt, treibt Teufel aus und heilt Kranke. 20. Der reiche Fischfang. 22. Die Wahl der Apostel. 25. Erweckung des Jünglings zu Naim. 29. Das Gleichnis vom Sämann. 30. Der Sturm auf dem Meere. 31. Die Tochter des Jairus und das kranke Weib. 34. Jesus vermehrt Brote. 39. Verklärung Jesu. 43. Das Gleichnis vom barmherzigen Samaritan. 47. Das Gleichnis vom verlorenen Sohn. 55. Auferweckung des Lazarus. 57. Jesu feierlicher Einzug in Jerusalem. 69. Jesus am Ölberge. 70. Gefangennehmung Jesu. 74. Jesus vor Pilatus und Herodes. 75. Jesus wird dem Barrabas nachgesetzt, gegeißelt und gekrönt. 77. Jesus wird gekreuziget. 80. Die Auferstehung. 86. Die Himmelfahrt Jesu. 88. Die Ausgießung des heiligen Geistes.

Gebete, Lieder, Legenden. Wiederholung und Vermehrung des im Vorjahre Durchgenommenen.

2. Klasse. 5. und 6. Schuljahr. Zweijähriger Kursus.

Lehrbücher: Wie in der dritten Klasse.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. Erstes Jahr: 1. und 3. Hauptstück (Von dem Glauben. Von den Gnadenmitteln). Zweites Jahr: 2. und 3. Hauptstück (Von den Geboten. Von den Gnadenmitteln).

Biblische Geschichte. Erstes Jahr: Altes Testament. Die vorigjährigen Lektionen werden wiederholt und von neuem behandelt. Dazu treten an den bez. Stellen hinzu:

8. Noah geht aus der Arche und opfert. 9. Die Söhne Noahs. Sein Tod. 10. Der Turmbau zu Babel. Abgötterei. 13. Abrahams Glaube und Gastfreundschaft. 14. Zerstörung Sodomas und Gomorrhas. 17. Esau und Jakob. 27. Joseph prüft seine Brüder und giebt sich zu erkennen. 29. Jakobs und Josephs Tod. 33. Die zehn Plagen. 34. Das Osterlamm und der Auszug aus Ägypten. 36. Die Wunder in der Wüste. 38. Das goldene Kalb. 43. Die Kundschafter. 44. Die Sabbathschänder. Die Rotte Korahs. Aarons

Stab. 45. Moses' und Aarons Zweifel. Die eherne Schlange. 47. Moses' letzte Ermahnung und Tod. 58. David, der fromme und erleuchtete König. 63. Bau und Einweihung des Tempels. 66. Der Prophet Elias. 69. Elias wird getröstet und beruft den Elisäus. Seine Himmelfahrt. 70. Der Prophet Elisäus. 71. Der Prophet Jonas. 76. Die Könige im Reiche Juda. 77. Der Prophet Isaias. 81. Der junge Daniel und seine Freunde. 84. Die drei Jünglinge im Feuerofen. 86. Daniel in der Löwengrube. 87. Rückkehr aus der Gefangenschaft. Wiederaufbau des Tempels und der Stadt. Die letzten Propheten. Eleazar. 90. Die makkabäischen Brüder. 92. Judas, der Makkabäer. 93. Die Fülle der Zeit.

Zweites Jahr: Neues Testament. Zu den vorigjährigen Lektionen treten hinzu:

1. Verkündigung der Geburt des Johannes. 3. Mariä Heimsuchung. 4. Geburt des Johannes. 8. Flucht nach Ägypten und Rückkehr. 10. Johannes, der Vorläufer Jesu. 11. Jesus wird getauft. 12. Jesus vom Teufel versucht. 13. Die ersten Jünger Jesu. 15. Jesus reinigt den Tempel. 21. Der Gichtbrüchige. 23. Die Bergpredigt. 24. Jesus reinigt einen Aussätzigen und heilt den Knecht des Hauptmanns zu Kapharnaum. 26. Die Büßerin Magdalena. 27. Jesus heilt einen Mann, der 38 Jahre krank war. 29. Die Seepredigt. Gleichnisse vom Himmelreich. 33. Johannes der Täufer im Gefängnisse. Seine Enthauptung. 38. Bekenntnis und Vorrang des Petrus. Gewalt der übrigen Apostel. 41. Jesus lehrt seine Jünger beten und ermahnt sie zum beharrlichen gemeinsamen Gebete. 42. Das Gleichnis vom unbarmherzigen Knecht. 44. Martha und Maria. 46. Jesus, der gute Hirt. 48. Das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus. 49. Das Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner. 56. Jesus weissagt seine Leiden und wird von Maria gesalbt. 60. Das größte Gebot. Weheruf über die Pharisäer. Das Opfer der Witwe. 65. Unterhandlung des Verräters. Das Osterlamm und die Fußwaschung. 66. Einsetzung des allerheiligsten Altarsakramentes. 67. Jesus sagt den Verrat des Judas, die Flucht der Apostel und die Verleugnung des Petrus vorher. 71. Jesus vor Annas und Kaiphas. 72. Petrus verleugnet Jesum. 73. Jesus wird verspottet und abermals vor den hohen Rat geführt. Judas verzweifelt. 76. Jesus wird dem Volke vorgestellt und zum Tode verurteilt. 78. Jesus spricht die sieben letzten Worte und stirbt. 79. Eröffnung der Seite Jesu und sein Begräbnis. 81. Jesus erscheint der Magdalena und den anderen Frauen. Die Hohenpriester bestechen die Wächter. 82. Jesus erscheint dem Petrus und den zwei Jüngern, welche nach Emmaus gingen. 83. Jesus erscheint den versammelten Jüngern und setzt das Sakrament der Buße ein. 84. Jesus zeigt dem Thomas die Wundmale. 85. Jesus überträgt dem Petrus das oberste Hirtenamt. 89. Heilung eines Lahmgeborenen.

Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres werden regelmäßig vor den bez. Sonn- und Festtagen gelesen, erklärt und besprochen (in beiden Jahren). Mit dem Erklären und Einprägen gebräuchlicher Kirchenlieder wird fortgefahren.

Aus der älteren Geschichte der christlichen Kirche werden einzelne Lebensbilder gegeben (etwa jeden Monat eines). Zu solchen Bildern empfehlen sich u. a.: Einzelne Märtyrer (Ignatius, Polikarpus, Laurentius, Agnes, Pankratius, Sebastianus u. a.); die Heiligen Hieronymus, Athanasius, Augustinus, Leo der Große, Gregor der Große, Benediktus, Karl der Große, Adalbert, Bernhard von Clairveaux. (Verwendung der einschlägigen Lesestücke und Gedichte des Lesebuchs.) Wiederholung der aus der Geschichte der deutsch-schlesischen Kirche früher behandelten Lebensbilder und Legenden.

1. Klasse. 7. und 8. Schuljahr. Zweijähriger Kursus.

Lehrbücher: Wie vorstehend.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. Erstes Jahr: 1. und 3. Hauptstück. Zweites Jahr: 2. und 3. Hauptstück.

Biblische Geschichte. Erstes Jahr: Altes Testament. Zu den bisher behandelten und zu wiederholenden Lektionen treten hinzu:

16. Isaak heiratet Rebekka. Abrahams Tod. 18. Jakobs Flucht zu Laban. 19. Jakobs Heimkehr. Isaaks Tod. 30. Der geduldige Job. 39. Das heilige Zelt. 40. Der Hohepriester, die Priester und Leviten. 41. Opfer des alten Bundes. 42. Feste und heilige Zeiten. 46. Balaams Weissagung. 50. Gedeon. 52. Ruth. 57. Davids Großmut. Sauls Ende. 59. Davids Fall und Buße. 60. Absaloms Empörung und Strafe. 61. Davids letzte Ermahnungen und Tod. 64. Salomons Herrlichkeit, Weisheit und Ende. 68. Naboth. Achabs und Jezebels Strafe. 73. Tobias. 74. Ermahnungen des Tobias an seinen Sohn. 75. Tobias und der Engel Raphael. 78. Judith. 80. Die Juden in Babylon. Das Gesicht Ezechiels. 82. Daniel rettet die keusche Susanna. 83. Nabuchodonosors Traumgesicht. 88. Esther.

Dem Standpunkte der Schüler angemessen, ist neben der Einzelbehandlung der Lektionen Wert auf zusammenfassende Darstellungen und abgerundete Lebensbilder zu legen (Abraham, Jakob, Joseph, Moses, David, Salomon, Elias, Daniel; Gottesdienst im alten Bunde; Verfall und Untergang des Reiches; Propheten und Prophezeiungen u. a. m.).

Zweites Jahr: Neues Testament. Apostelgeschichte. Zu den bisher behandelten Lektionen treten hinzu:

16. Nikodemus bei Jesus. 17. Jesus und die Samariterin. 18. Jesus in der Synagoge zu Nazareth. 28. Die Sünde wider den heiligen Geist. Seligpreisung Mariä. Die Zeichen des Jonas. 32. Vorbereitende Sendung der Apostel und der 72 Jünger. 35. Jesus wandelt auf dem Meere und heilt Kranke. 36. Verheißung des heiligen Altarssakramentes. 37. Das kananäische Weib. Heilung eines Taubstummen. 40. Jesus verlangt kindliche Gesinnung und warnt vor Ärgernis. 45. Der Blindgeborene. 51. Gefahr des Reichtums. Lohn der freiwilligen Armut. 52. Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberge. 53. Jesus auf dem Feste der Tempelweihe. 54. Verschiedene Aussprüche Jesu. 58. Das Gleichnis vom Königlichen Hochzeitsmahle. 59. Die Steuermünze. 61. Weissagung von der Zerstörung Jerusalems und dem Ende der Welt. 62. Das Gleichnis von den zehn Jungfrauen. 63. Das Gleichnis von den Talenten. 64. Das letzte Gericht. 68. Abschiedsworte und hohepriesterliches Gebet Jesu. 87. Die Wahl des Apostels Matthias. 90. Das heilige Leben der ersten Christen. Ananias und Saphira. 91. Die Apostel im Gefängnisse und vor dem hohen Rate. 92. Wahl und Weihe der Diakonen. Stephanus. 93. Verfolgung der Kirche zu Jerusalem und weitere Verbreitung derselben. Die heilige Firmung. 94. Der Kämmerer aus Äthiopien. 95. Bekehrung des Saulus. 96. Petrus besucht die christlichen Gemeinden. 97. Taufe des Heiden Kornelius. 98. Petrus im Gefängnisse. 99. Paulus und Barnabas reisen in die Heidenländer. 100. Kirchenversammlung zu Jerusalem. 101. Weitere Thätigkeit des Apostels Paulus. 102. Wirksamkeit und Tod der übrigen Apostel.

Zusammenfassende Wiederholungen und übersichtliche Darstellungen (z. B. Lehrthätigkeit Jesu; die Wunder Jesu; die Gleichnisse des Herrn; der heilige Petrus; der heilige Paulus; der heilige Johannes).

In beiden Jahren regelmäßige Behandlung und Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien.

Aus der späteren Geschichte der christlichen Kirche (von 1200 ab) sind einzelne Lebensbilder zu geben (monatlich etwa eines). Als solche empfehlen sich: Der heilige Franziskus von Assisi. Die heilige Elisabeth. Der heilige Franziskus Xaverius. Der heilige Karl Borromäus. Petrus Kanisius. Der heilige Aloysius. Joseph von Kalasanz. Sailer. Overberg. Diepenbrock u. a. (Verwertung der im Lesebuch enthaltenen bez. Stücke).

Wiederholungen aus der Geschichte der deutsch-schlesischen Kirche.

Die Einprägung und Erläuterung von Kirchenliedern wie bisher.

B. Fünfklassige Schulen.

Die fünfklassige Schule hat im allgemeinen für ihre Unterklassen den Lehrplan der Unterklassen sechsklassiger Schulen, für Mittel- und Oberklassen denjenigen der vierklassigen Schulen.

C. Vierklassige Schulen.

Die vierklassige Schule hat im allgemeinen für die Unterklasse (1. und 2. Jahrgang) und für die 3. Klasse (3. und 4. Jahrgang) den Lehrplan der Unter- bezw. Mittelklasse der dreiklassigen Schule, für die 2. und 1. Klasse (5. und 6. bezw. 7. und 8. Jahrgang) den Lehrplan der 2. und 1. Klasse der sechsklassigen Schule. Über etwa notwendig werdende Beschränkungen und Kürzungen wird bald und leicht die Erfahrung entscheiden.

D. Dreiklassige Schulen.

Unterklasse. 1. und 2. Schuljahr.

Lehrbücher: Kurze biblische Geschichte von Knecht. Kleiner Katechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Die Stoffauswahl und der Lehrgang richten sich nach denjenigen der 6. und 5. Klasse sechsklassiger Schulen mit der Maßgabe, daß mit dem 1. Jahrgang die Lektionen der 6. Klasse behandelt werden, der 2. Jahrgang diese Lektionen mit wiederholt und im Anschluß an dieselben diejenigen der 5. Klasse neu durchnimmt. Dieselbe Ordnung gilt auch von dem Katechismusunterrichte; indessen ist es zu empfehlen, daß derselbe sich in beiden Jahrgängen an den biblischen Unterricht anschließe.

Enger Anschluß an die Zeiten und Feste des Kirchenjahres. Geeignete Gebete. Im 2. Jahrgange einige leichtere Lieder.

Mittelklasse. 3. und 4. Schuljahr. Zweijähriger Kursus.

Lehrbücher: Schusters Biblische Geschichte. Diözesankatechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. Erstes Jahr: 1. und 3. Hauptstück. Zweites Jahr: 2. und 3. Hauptstück.

Die besternten Fragen und die längeren und schwierigeren Belegstellen werden weggelassen.

Biblische Geschichte. Die auszuwählenden Lektionen sollen eine Übersicht über die Geschichte des alten und des neuen Bundes geben.

Die größeren und schwierigeren Lektionen werden nur mit der oberen Abteilung (4. Schuljahr) durchgenommen, sie sind im folgenden durch fetten Druck der Ziffern hervorgehoben.

1. Erschaffung der Welt. 2. Erschaffung und Fall der Engel. 3. Erschaffung des Menschen. Das Paradies. 4. Sündenfall. Verheißung des Erlösers. **5.** Kain und Abel. 7. Die Sündflut. 11. Berufung Abrahams. **12.** Abrahams Friedfertigkeit und Uneigennützigkeit. Opfer Melchisedechs. 15. Isaaks Geburt und Aufopferung. 21. Joseph wird von seinen Brüdern verkauft. **22.** Joseph im Hause Potiphars. **23.** Joseph im Gefängnisse. 24. Josephs Erhöhung. 25. Josephs Brüder reisen nach Ägypten. **26.** Zweite Reise nach Ägypten. 28. Jakob zieht nach Ägypten. 31. Moses' Geburt. **32.** Moses' Flucht und Berufung. **35.** Durchgang durch das rote Meer. 37. Die zehn Gebote. 48. Einzug in das gelobte Land. **53.** Samuel. **54.** Saul, der erste König. **55.** David wird zum Könige gesalbt. 56. Davids Kampf mit dem Riesen Goliath. 62. Salomons Gebet und weises Urteil. 65. Trennung des Reiches. 72. Der Untergang des Reiches Israel. 79. Wegführung nach Babylon und Zerstörung Jerusalems.

2. Verkündigung der Geburt Jesu. 5. Geburt unseres Herrn Jesu Christi. 6. Darstellung im Tempel. 7. Die Weisen aus dem Morgenlande. 9. Der Knabe Jesus im Tempel. 14. Die Hochzeit zu Kana. **19.** Jesus lehrt, treibt Teufel aus und heilt Kranke. 20. Der reiche Fischfang. **22.** Die Wahl der Apostel. 25. Die Erweckung des Jünglings zu Naim. **29.** Das Gleichnis vom Sämann. **30.** Der Sturm auf dem Meere. 31. Die Tochter des Jairus. 34. Jesus vermehrt Brote. **39.** Verklärung Jesu. **43.** Das Gleichnis vom barmherzigen Samaritan. **47.** Das Gleichnis vom verlorenen Sohne. **55.** Auferweckung des Lazarus. **57.** Jesu feierlicher Einzug in Jerusalem. 69. Jesus am Ölberg. 70. Gefangennahme Jesu. 74. Jesus vor Pilatus und Herodes. **75.** Jesus wird dem Barrabas nachgesetzt, gegeißelt und gekrönt. 77. Jesus wird gekreuzigt. 80. Die Auferstehung. 86. Die Himmelfahrt Jesu. 88. Ausgießung des heiligen Geistes.

Außerdem werden, vorzugsweise mit der oberen Abteilung, die sonn- und festtäglichen Evangelien gelesen und kurz erläutert.

Legenden, Lieder, Gebete wie in den (4. und 3.) Mittelklassen der sechsklassigen Schule.

Oberklasse. 5., 6., 7., 8. Schuljahr. Zweijähriger Kursus.

Lehrbücher: Wie vorstehend.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. Erstes Jahr: 1. und 3. Hauptstück. Zweites Jahr: 2. und 3. Hauptstück.

Die besternten Fragen werden nur von der oberen Abteilung (7. und 8. Schuljahr) gelernt.

Biblische Geschichte. Alle angeführten Nummern müssen im Laufe der vier Jahre zur Behandlung kommen. Außerdem wird es möglich und empfehlenswert sein, nicht angeführte Nummern lesen zu lassen.

Erstes Jahr: Altes Testament. Zu den bereits behandelten und hier zu wiederholenden Lektionen treten folgende Nummern hinzu:

8, 9, 10, 13, 14, 17, 20, 27, 29, 33, 34, 36, 38, 43, 44, 45, 47, 58, 63, 66, 67, 69, 70, 71, 76, 77, 81, 85, 87, 89, 90.

Dazu mit der oberen Abteilung: 30, 50, 52, 59, 60, 61, 64, 73, 74, 75, 80, 82, 83, 84, 86, 92, 93.

Zweites Jahr: Neues Testament. Zu den bereits behandelten Lektionen treten hinzu: 1, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 21, 23, 27, 29, 33, 38, 41, 42, 44, 48, 49, 56, 60, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 76, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85.

Dazu mit der oberen Abteilung: 28, 32, 35, 40, 45, 52, 54, 58, 59, 61, 62, 63, 64; Apostelgeschichte: 87, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102.

Regelmäßige Lesung und Erklärung der Evangelien.

Aus der Kirchengeschichte werden Einzelbilder vorgeführt, im ersten Jahre aus der älteren, im zweiten aus der späteren Zeit.

Das Einprägen und Erklären von Liedern ꝛc. wird fortgesetzt.

E. Dreiklassige Schulen mit zwei Lehrern.

Unterklasse.

Lehrbücher: Kuechts Kurze biblische Geschichte. Kleiner Katechismus.

Lehrzeit: 2 Stunden oder $^4/_2$ Stunden.

Reihenfolge der zu behandelnden Stoffe: Erschaffung der Welt und der Engel (Bibl. Gesch. 1 und 2). Von Gott, Gottes Allmacht, Weisheit und Güte. Der heilige Schutzengel. 1. Glaubensartikel (Katech. § 1, 2, 3: 1, 2). Das heilige Kreuzzeichen. Gebet zum Schutzengel.

Erschaffung des Menschen. Das Paradies. Der Sündenfall (Biblische Geschichte 3 und 4). Von den ersten Menschen (Katech. 3: 33—40). Das Gebet des Herrn.

Gott straft die Sünde und verspricht den Erlöser. Die Sündflut (Bibl. Gesch. 5, 8). Gottes Allwissenheit, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit. Der zweite Glaubensartikel (Katech. 3: 49—52). Der englische Gruß. Berufung Abrahams (Bibl. Gesch. 10). Gott giebt die 10 Gebote auf dem Berge Sinai (27). Die 10 Gebote. Die 5 Gebote der Kirche. Das 3. und 4. Gebot Gottes (Katech. 2. Hauptstück 23—32). Das 1. und 2. Gebot der Kirche.

Der Engel Gabriel verkündigt die Geburt Jesu. Unser Herr Jesus Christus wird geboren (Bibl. Gesch. 2, 4). Der 3. Glaubensartikel (53—59). Ein Weihnachtslied. Gebet, wenn es zum Engel des Herrn läutet. Morgen- und Abendgebet.

Die Weisen aus dem Morgenlande werden zu Jesus geführt. Der Knabe Jesus bleibt 3 Tage im Tempel (Bibl. Gesch. 7, 9). Vom Gebete überhaupt. Vom Verhalten im Gotteshause. Das salve regina.

Jesus erweckt den Jüngling von Naim zum Leben (Bibl. Gesch. 14). Jesus segnet die Kinder (Bibl. Gesch. 19). Die drei göttlichen Tugenden.

Jesus wird gekreuzigt (31). Der 4. Glaubensartikel (Katech. 62—69). Kreuzesbilder. Jesus steht von den Toten auf (Bibl. Gesch. 34). Jesus fährt in den Himmel auf (Bibl. Gesch. 37). Der 5. und 6. Glaubensartikel (70—71). Das apostolische Glaubensbekenntnis. Die 7 Sakramente.

Da die Unterklasse zumeist zwei Jahrgänge enthält, so wird der oben angeführte Stoff in 2 Jahren zweimal durchgenommen. Wenn die Unterklasse nur einen Jahrgang enthält, so muß der Stoff besonders in den Katechismusfragen angemessen beschränkt werden.

Mittelklasse. Oberklasse.

In Lehrbüchern, Lehrzeit und Lehrstoff schließen sich diese Klassen an den für Mittel- und Oberklasse dreiklassiger Schulen mit 3 Lehrern aufgestellten Plan. Etwaige Beschränkungen und Kürzungen des Stoffes wird die Erfahrung ergeben müssen.

F. Zweiklassige Schulen mit zwei Lehrern.

Unterklasse. 1., 2., 3. Schuljahr.

Lehrbücher: Knechts Kurze biblische Geschichte. Kleiner Katechismus.
Lehrzeit: 4 Stunden.

Der Unterrichtskursus ist so einzuteilen, daß die beiden oberen Jahrgänge die zweite, der untere Jahrgang die erste Abteilung bilden. Die für die erstere bestimmten Erweiterungen des Stoffes sind fett gedruckt. Für die untere Abteilung schließt sich der Katechismusunterricht eng an die biblische Geschichte an; auch für die obere Abteilung ist die gegenseitige Beziehung, soweit irgend thunlich, zu beachten und auszunutzen.

Lehrstoff: Erschaffung der Welt und der Engel (Bibl. Gesch. 1 und 2). Gottes Allmacht, Weisheit, Güte. Der heilige Schutzengel. Das heilige Kreuzzeichen. **Der erste Glaubensartikel nebst Einleitung des Katechismus.** Schutzengelgebet. Erschaffung des Menschen. Das Paradies. Der Sündenfall (3., 4. Lektion). Gott straft die Sünde und verspricht den Erlöser (5. Lektion). Vom ersten Menschen. **Die Erbsünde** (Katech. 3: 33—48). Gebet des Herrn. Gottes Allwissenheit, Barmherzigkeit, Gerechtigkeit. Der fromme Noah baut die Arche (7). Die Sündflut (8). Vom **Gebete** überhaupt. Abrahams Berufung (10). Abraham will seinen Sohn Isaak opfern (11). **Die 6 Stücke.** Gott giebt die 10 Gebote auf dem Berge Sinai (21). Die 10 Gebote. Die 5 Gebote der Kirche. Das **3.** und **4.** Gebot Gottes. Das **1.** und **2.** Gebot der Kirche.

Verkündigung der Geburt des Johannes (**1**). Der Engel Gabriel verkündet die Geburt Jesu (2). Unser Herr Jesus Christus wird geboren (4). **3.** Glaubensartikel. Weihnachtslieder.

Jesus wird im Tempel dargestellt (**6**). Die Weisen aus dem Morgenlande werden zu Jesus geführt (7). Jesus flieht nach Ägypten (**8**). Der Knabe Jesus

bleibt 3 Tage im Tempel (9). Johannes, der Vorläufer Jesu, predigt und tauft (10). Jesus wird von Johannes getauft (11). Jesus wirkt bei der Hochzeit zu Kana sein erstes Wunder (12). Jesus erweckt den Jüngling zu Naim (14). Jesus vermehrt Brote (16). Jesus lehrt seine Jünger beten (17). Jesus segnet die Kinder (19). Jesus setzt das heilige Sakrament des Altars ein (23). **Von dem heiligen Meßopfer.** Jesus schwitzt Blut am Ölberge (24).

Jesus wird gefangen genommen (25). Jesus wird gegeißelt (27). Jesus trägt das schwere Kreuz (30). Jesus wird gekreuzigt (31). **Vierter Glaubensartikel.** Jesus steht von den Toten auf (34). **Fünfter Glaubensartikel.** Jesus überträgt dem Petrus das oberste Hirtenamt (36). Jesus fährt in den Himmel auf (37). **Sechster und siebenter Glaubensartikel.** Der heilige Geist wird über die Jünger ausgegossen (38). **Achter Glaubensartikel. Von den Gnadenmitteln. Von den Sakramenten. Von der Taufe. Von dem allerheiligsten Sakramente des Altars.**

Gebete, Lieder u. s. w. wie bei der Unterklasse der dreiklassigen Schule.

Oberklasse. 4., 5., 6., 7., 8. Schuljahr.

Lehrbücher: Schusters Biblische Geschichte. Diözesankatechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden.

Lehrstoff: Katechismus. Zweijähriger Kursus. Im ersten Jahre 1. und 3., im zweiten Jahre 2. und 3. Hauptstück. Die schwierigeren Fragen und die längeren Belegstellen werden nur von den beiden letzten Jahrgängen gelernt.

Biblische Geschichte: Im Sommer im allgemeinen Altes, im Winter Neues Testament. Die hierunter gegebene Auswahl ist so zu verstehen, daß mit jedem weiteren Jahrgange zu den in den früheren Jahren gelernten Lektionen, nachdem diese wiederholt sind, zur Vervollständigung und Ergänzung neue in angemessener Zahl (etwa 15—20) hinzutreten. So müssen namentlich alle Wunder und Gleichnisse des Herrn, die ganze Leidensgeschichte und die Apostelgeschichte im Laufe der 5 Schuljahre zur Behandlung kommen. Bei anderen, namentlich bei den rein lehrhaften Stücken wird dagegen wiederholtes Lesen genügen. Die für die späteren Jahrgänge geeigneten Lektionen sind fettgedruckt.

Altes Testament: Erschaffung der Welt. Erschaffung und Fall der Engel. Erschaffung des Menschen. Das Paradies. Der Sündenfall. Verheißung des Erlösers (1, 2, 3, 4). Kain und Abel (5). Vermehrung und Verschlimmerung der Menschen (6). Die Sündflut (7). Noah geht aus der Arche und opfert (8). Die Söhne Noahs. Sein Tod. Der Turmbau zu Babel. Abgötterei (9, 10). Berufung Abrahams (11). Abrahams Friedfertigkeit und Uneigennützigkeit. Das Opfer Melchisedechs (12). Zerstörung Sodomas und Gomorrhas (14). Isaaks Geburt und Opferung (15). Esau und Jakob (17). Joseph, Jakobs liebster Sohn (20). Joseph wird von seinen Brüdern verkauft (21). Joseph im Hause Potiphars. Joseph im Gefängnisse (22, 23). Josephs Erhöhung (24). Josephs Brüder reisen nach Ägypten. Zweite Reise nach Ägypten. Joseph prüft seine Brüder und giebt sich zu erkennen (25, 26, 27). Jakob zieht nach Ägypten (28). Mosis Geburt (31). Mosis Flucht und Berufung (32). Die 10 Plagen (33). Das Osterlamm und der Auszug aus Ägypten (34). Der Durchgang durch das rote Meer (35). Die Wunder in der Wüste (36). Die zehn Gebote (37). Das goldene Kalb (38). Mosis und Aarons Zweifel. Die eherne Schlange (45). Einzug in das gelobte Land (48). Die Richter (49). Samuel (53). Saul, der erste König (54). David wird zum Könige gesalbt (55). Davids Kampf mit dem Riesen Goliath (56). David, der fromme und gotterleuchtete König. Davids Fall und Buße (58, 59). Bau und Einweihung des Tempels (63). Salomons Herrlichkeit, Weisheit und Ende (64). Trennung des Reiches. Sendung der Propheten (65). Der Prophet Elias (66). Das Opfer des Elias (67). Elias wird getröstet und beruft den Elisäus. Seine Himmelfahrt. Der Prophet Elisäus. Der Prophet Jonas (69, 70, 71). Untergang des Reiches Israel (72). Tobias (73, 74, 75). Der Prophet Isaias (77). Wegführung nach Babylon und Zerstörung Jerusalems. Jere-

mias (79). Der Prophet Daniel (81, 84, 85, 86). Rückkehr aus der Gefangenschaft. Die letzten Propheten (87).

Neues Testament: Verkündigung der Geburt des Johannes. Verkündigung der Geburt Jesu (1, 2). Mariä Heimsuchung (3). Geburt des Johannes (4). Geburt unseres Herrn Jesu Christi (5). Die Darstellung Jesu im Tempel (6). Die Weisen aus dem Morgenlande (7). Flucht nach Ägypten und Rückkehr (8). Der Knabe Jesus im Tempel (9). Johannes, der Vorläufer Jesu (10). Jesus wird getauft (11). Jesus vom Teufel versucht (12). Die ersten Jünger Jesu (13). Die Hochzeit zu Kana (14). Jesus reinigt den Tempel (15). Jesus lehrt, treibt Teufel aus und heilt Kranke (19). Der reiche Fischfang (20). Der Gichtbrüchige (21). Wahl der Apostel (22). Die Bergpredigt (23). Jesus reinigt den Aussätzigen und heilt den Knecht des Hauptmanns zu Kapharnaum (24). Erweckung des Jünglings zu Naim (25). Die Büßerin Magdalena (26). Jesus heilt einen Mann, der 38 Jahre krank war (27). Seepredigt. Gleichnisse vom Himmelreich (29). Der Sturm auf dem Meere (30). Die Tochter des Jairus und das kranke Weib (31). Johannes der Täufer im Gefängnisse. Seine Enthauptung (33). Jesus vermehrt Brote (34). Bekenntnis und Vorrang des Petrus. Gewalt der übrigen Apostel (38). Verklärung Jesu (39). Jesus lehrt seine Jünger beten (41). Das Gleichnis vom unbarmherzigen Knecht (42). Das Gleichnis vom barmherzigen Samaritan (43). Martha und Maria (44). Jesus, der gute Hirt (46).

Das Gleichnis vom verlorenen Sohn (47). Das Gleichnis vom reichen Manne und armen Lazarus (48). Das Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner (49). Jesus segnet Kinder (50). Auferweckung des Lazarus (55). Jesu feierlicher Einzug in Jerusalem (57). Weissagung von der Zerstörung Jerusalems und vom Ende der Welt. Das letzte Gericht (61, 64). Unterhandlung des Verräters. Das Osterlamm und die Fußwaschung (65). Einsetzung des allerheiligsten Altarsakraments (66). Jesus sagt den Verrat des Judas u. s. w. voraus (67). Jesus am Ölberg (69). Gefangennahme Jesu (70). Jesus vor Annas und Kaiphas (71). Petrus verleugnet Jesum (72). Jesus wird verspottet ꝛc. Judas verzweifelt (73). Jesus vor Pilatus und Herodes (74). Jesus wird dem Barrabas nachgesetzt, gegeißelt und gekrönt (75). Jesus wird dem Volke vorgestellt und zum Tode verurteilt (76). Jesus wird gekreuzigt (77). Jesus spricht die letzten 7 Worte und stirbt (78). Eröffnung der Seite Jesu und sein Begräbnis (79). Die Auferstehung (80). Jesus erscheint der Magdalena u. s. w. (81). Jesus erscheint dem Petrus u. s. w. (82). Jesus erscheint den versammelten Jüngern u. s. w. (83). Jesus zeigt dem Thomas die Wundmale (84). Jesus überträgt dem Petrus das oberste Hirtenamt (85). Die Himmelfahrt Jesu (86).

Die Ausgießung des heiligen Geistes (88). Heilung eines Lahmgeborenen (89). Ananias und Saphira (90). Die Apostel im Gefängnisse und vor dem hohen Rate (91). Stephanus, der erste Märtyrer (92). Verfolgung der Kirche zu Jerusalem (93). Die Bekehrung des Saulus (95). Petrus im Gefängnisse (98). Der heilige Paulus und Barnabas (99, 101). Kirchenversammlung zu Jerusalem (100).

Regelmäßiges Lesen und Erklären der sonn- und festtäglichen Evangelien.

Im Anschluß an das Kirchenjahr und die kirchlichen Feste werden die gebräuchlichsten Kirchenlieder nach und nach durchgenommen und gelernt.

Darstellungen aus der Kirchengeschichte in zweijährigen Kursen; erstes Jahr Bilder aus der Geschichte der deutschen und schlesischen Kirche, zweites Jahr Bilder aus der allgemeinen Kirchengeschichte.

G. Einklassige Schulen.

Lehrbücher: Für die unteren Jahrgänge Knechts Kurze biblische Geschichte, für die oberen Jahrgänge Schusters Biblische Geschichte. Diözesankatechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden, Mittel- und Oberstufe 5 Stunden.

Lehrstoff: Die untere Abteilung, welcher am besten 3 Jahrgänge zuzuweisen sind, hat im allgemeinen denselben Stoff durchzunehmen, wie die Unterklasse der zweiklassigen Schule. Es können jedoch von den fettgedruckten Stoffen, namentlich aus dem Katechismus, nach Bedarf noch einige wegbleiben.

Für die obere Abteilung gilt im biblischen Unterricht ebenfalls das, was für die Oberklasse der zweiklassigen Schule bemerkt wurde, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die wichtigsten Wunder und Gleichnisse des Herrn und nur die wichtigsten Lektionen aus der Apostelgeschichte zu lernen sind.

Katechismus, Kirchengeschichte, Kirchenlied wie bei der Oberklasse der zweiklassigen Schule.

H. Halbtagsschulen mit 1 Lehrer.

Unterklasse. 1. und 2. (1., 2., 3.) Schuljahr.

Lehrbücher: Knechts Kleine biblische Geschichte. Kleiner Katechismus.

Lehrzeit: 2 Stunden bezw. $^4/_9$ Stunden.

Lehrstoff: Wie bei der Unterklasse der dreiklassigen Schule mit 2 Lehrern. (Bei 3 Jahrgängen tritt eine angemessene Erweiterung hinzu.)

Oberklasse. 3.—8. (4.—8.) Schuljahr.

Lehrbücher: Schusters Biblische Geschichte. Diözesankatechismus.

Lehrzeit: 4 Stunden einschließlich der für die Evangelien ꝛc. zu verwendenden Lesestunde.

Lehrstoff: Katechismus (2 Stunden). Zweijähriger Kursus. Erstes Jahr: 1. und 3. Hauptstück. Zweites Jahr: 2. und 3. Hauptstück.

Biblische Geschichte: Über das unterrichtliche Verfahren und die Lektionsverteilung gelten hier dieselben Bemerkungen, wie bei der Oberklasse der zweiklassigen Schule. Es werden aber noch einige der dort angegebenen Lektionen lediglich durch wiederholtes Lesen (nebst kurzer Erläuterung) vorzuführen sein, und zwar:

Vom Alten Testament: 12. (Abrahams Friedfertigkeit. Melchisedechs Opfer.) 14. (Sodoma und Gomorrha.) 17. (Esau und Jakob.) 22, 23. (Joseph im Hause Potiphars. Joseph im Gefängnisse.) 25, 26, 27. (Reisen der Brüder Josephs nach Ägypten und ihre Prüfung.) 38. (Das goldene Kalb.) 45. (Die eherne Schlange.) 49. (Die Richter.) 53. (Samuel.) 58, 59. (Davids Frömmigkeit, Fall und Buße.) 73, 74, 75. (Tobias.) 79. (Jeremias.)

Aus dem Neuen Testament: 15. (Jesus reinigt den Tempel.) 26. (Magdalena.) 27. (38jährige Kranke.) 30. (Sturm auf dem Meere.) 33. (Johannis Enthauptung.) 42. (Unbarmherziger Knecht.) 44. (Martha und Maria.) 53. (Auferweckung des Lazarus.) 61, 64. (Weissagung von der Zerstörung der Welt. Das letzte Gericht.) 84, 89, 90, 91, 93, 98—101. (Aus der Apostelgeschichte.)

Kirchengeschichte, Legenden, Kirchenlied wie bei der Oberklasse der zweiklassigen Schule.

Wenn die Oberklasse sechs Jahrgänge zählt, so nimmt der unterste Jahrgang nur diejenigen Lektionen mit, die auf der Unterklasse bereits nach der Kleinen biblischen Geschichte von Knecht gelernt worden sind.

I. Vierklassige Schulen mit 2 Lehrern.

K. Fünfklassige Schulen mit 3 Lehrern.

L. Sechsklassige Schulen mit 3 oder 4 Lehrern.

Für diese Systeme hat im allgemeinen auf den Unter- und Mittelklassen der Lehrplan für die dreiklassige Schule mit 2 Lehrern, auf den Oberklassen derjenige für drei- (bezw. vier-) klassige Volltagsschulen in Geltung zu treten. Änderungen und Beschränkungen werden sich durch die Erfahrung ergeben müssen.

Nr. 11.

Kriegers „Achtzig Kirchenlieder" sind zur Einführung gestattet.

Verf. vom 15. September 1890.

Auf den Bericht vom 15. Juli d. J. (II. VI. 2212) genehmige ich hiermit die Einführung der in einem Exemplar zurückfolgenden „Achtzig Kirchenlieder" von G. Krieger in den Unterrichtsgebrauch der evangelischen Volksschulen des dortigen Bezirks.

Berlin, den 11. August 1890.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
U. IIIa. 19494.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 15. September 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Hauptamt und an die evangelischen Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

II. VI. 2581.

Nr. 12.

Empfehlung der „Erklärung katholischer Kirchenlieder" von H. Galle.

Verf. vom 26. Februar 1891.

Im Verlage von Franz Goerlich hierselbst ist eine „Erklärung katholischer Kirchenlieder", herausgegeben von dem Königlichen Seminarlehrer und Ordinarius an der Seminarübungsschule zu Breslau, Heinrich Galle, erschienen. Dieselbe ist wohl geeignet, den Lehrer bei der unterrichtlichen Behandlung des Kirchenliedes in gedeihlicher Weise zu unterstützen. Der Herr Minister hat daher auf einen seitens des Verfassers an ihn gerichteten Antrag mittelst Erlasses vom 17. d. M. genehmigt, daß dieses Buch den katholischen Lehrern und Kreislehrerbibliotheken empfohlen werde. Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden wollen hiernach das geeignet Erscheinende veranlassen.

Breslau, den 26. Februar 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Hauptamt und die katholischen Herren Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

2. III. 656.

Nr. 13.

Einführung von Lehr- und Lernbüchern im Religionsunterrichte.

Verf. vom 2. Juli 1891.

In höherem Auftrage weisen wir Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden von neuem nachdrücklich darauf hin, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers vom 12. Oktober 1881 (U. IIIa. 15430) — Centralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 612 — zur Einführung von Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, die ministerielle Genehmigung erforderlich ist. Wir machen Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden —

Hochwürden hierdurch nochmals zur ernsten Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Vorschrift des Herrn Ministers im dortigen Inspektionsbezirk unbedingte Nachachtung finde.

Breslau, den 2. Juli 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1770.

Nr. 14.

Teilnahme an den kirchlicherseits angeordneten Visitationen des Religionsunterrichts seitens der Schulkinder konfessioneller Minderheiten.

Verf. v. 17. September 1891. (Vgl. IX. Nr. 40.)

Anläßlich eines zu unserer Kenntnis gekommenen Spezialfalles machen wir darauf aufmerksam, wie es der allgemeinen Billigkeit entspricht, wenn den Schulkindern konfessioneller Minderheiten, soweit sie Religionsunterricht in ihrer Konfession erhalten, ermöglicht wird, an den kirchlicherseits angeordneten Visitationen des Religionsunterrichtes teilzunehmen. Den Herren Ortsschulinspektoren ist von dieser Verfügung zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Breslau, den 17. September 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Haupt- und Nebenamte des Bezirks.
II. III/VI/VIB. 3271.

Nr. 15.

Leitung des Religionsunterrichts durch katholische Geistliche.

Verf. vom 17. März 1892. (Vgl. Nr. 2.)

Es hat sich bei den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zur Leitung des Religionsunterrichtes durch katholische Geistliche der Übelstand bemerkbar gemacht, daß in den wenigsten Fällen der Vorname sowie der Ort der bisherigen Amtsthätigkeit des betreffenden Geistlichen angegeben sind und somit eine fortlaufende Kontrolle des einzelnen unmöglich wird.

Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden wollen daher in Zukunft bei dergleichen Anträgen die beiden oben genannten Punkte auf das Genaueste berücksichtigen.

Breslau, den 17. März 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks (mit Ausschluß der evangelischen im Nebenamte).
II. III/IX. 756.

Nr. 16.

Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts für die evangelischen Minderheiten.

Verf. vom 12. April 1892. (Vgl. Nr. 4. 17. 20.)

Im Laufe der letzten Jahre hat die Zahl derjenigen Orte erheblich zugenommen, an welchen konfessioneller Religionsunterricht für die evangelischen Minderheiten eingerichtet werden mußte. Je mehr derselbe an Ausdehnung gewinnt, desto mehr erweitert sich auch die Aufgabe der Aufsicht nach der Seite, daß unter der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Schwierig-

keiten die einheitliche Grundlage dieses Unterrichts nicht verlassen und die planmäßige Ausgestaltung desselben nicht verkümmert werde. Für die Gestaltung dieses Unterrichts ist stets daran festzuhalten, daß er an die Stelle des obligatorischen Religionsunterrichts in der öffentlichen Volksschule tritt und darum auf der gleichen Grundlage und nach denselben maßgebenden Gesichtspunkten sich aufbauen muß wie jener.

Um die diesen Grundsätzen entsprechende Einrichtung dieses Unterrichts überall sicherzustellen, ist es erforderlich, daß jeder Lehrer, welcher konfessionellen Religionsunterricht bei evangelischen Minderheiten erteilt, vor Beginn jedes neuen Schuljahres unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Stoffverteilungsplan aufstellt, welchem, falls der Unterricht an mehrere Abteilungen erteilt wird, ein Unterrichtsplan beizufügen ist, aus dem die Einrichtung des Abteilungsunterrichtes genau ersichtlich wird. Diese Pläne hat der betreffende Lehrer seinem Ortsschulinspektor zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen, welcher dieselben seinem Kreisschulinspektor zur Bestätigung überreicht. Wenn der letztere jedoch der evangelischen Konfession nicht angehört, sind diese Pläne durch ihn der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden beauftragen wir hierdurch, für die Ausführung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Breslau, den 12. April 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1175.

Nr. 17.

Anträge auf Einrichtung konfessionellen Religionsunterrichts sind an den Königlichen Kreislandrat zu richten.

Verf. vom 4. September 1892. (Vgl. Nr. 4. 16. 20. 24.)

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden werden unter Aufhebung hiermit im Widerspruch stehender Vorschriften beauftragt, von seiten kirchlicher Behörden oder Privater an Sie gelangende Anträge auf Einrichtung konfessionellen Religionsunterrichts dem Königlichen Kreislandrat unter eingehender Äußerung über die einschlägigen Verhältnisse, eventuell insbesondere über die für den Unterricht in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten behufs weiterer Veranlassung zu übersenden.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, in denjenigen Fällen, in welchen die Kostenfrage sich ohne Inanspruchnahme der Schulunterhaltungspflichtigen regelt und gegen die für die Erteilung des Unterrichts vorgeschlagenen Persönlichkeiten keine Bedenken vorliegen ungesäumt das Erforderliche wegen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsräumlichkeiten zu veranlassen und sodann über die erfolgte Einrichtung des Unterrichts hierher zu berichten. Ergeben sich jedoch bezüglich der Aufbringung der Kosten, bezw. der Übertragung des Unterrichts Bedenken, so wollen Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren, ohne erst in weitere Verhandlungen einzutreten, zunächst unsere Entscheidung einholen.

Breslau, den 4. September 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X/III. 1507.

Nr. 18.

Teilnahme von Schulkindern an dem schulplanmäßigen Religionsunterricht eines Lehrers anderer Konfession.

Verf. vom 5. September 1892. (Vgl. Nr. 19. 28. 29.)

Es ist in letzter Zeit wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß Schulkinder zur Teilnahme an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession herangezogen worden sind. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Herren Kreisschulinspektoren darauf aufmerksam zu machen, daß nach der wiederholten ausdrücklichen Anordnung des Herrn Ministers Schulkinder, welche nicht zur Konfession des Lehrers gehören, zur Teilnahme an dem Unterrichte in der Religionslehre oder in der biblischen Geschichte, wie er in der Schule erteilt wird, nicht angehalten werden dürfen, diese Teilnahme vielmehr nur dann zu gestatten ist, wenn die Eltern oder Vormünder dieselbe ausdrücklich verlangen. Indem wir bemerken, daß mit der Entgegennahme derartiger Erklärungen der zuständige Kreislandrat betraut ist, machen wir den Herren Kreisschulinspektoren zur besonderen Pflicht, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Bestimmung, die alsbald sämtlichen Ortsschulinspektoren und Lehrern des Bezirks zur Kenntnis zu bringen ist, gewissenhaft befolgt werde.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 2809.

Abschrift zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, Sich der Entgegennahme etwaiger Erklärungen im Sinne obiger Verfügung gefälligst persönlich zu unterziehen und die protokollarischen Verhandlungen alsbald an den zuständigen Kreisschulinspektor zur weitern Veranlassung abzugeben.

Breslau, den 5. September 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. III. 2809.

Nr. 19.

Die Willenserklärung der Eltern rc. zur Teilnahme der Kinder an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession ist lediglich vor dem Landrate persönlich abzugeben.

Verf. vom 6. Februar 1893. (Vgl. Nr. 18. 28. 29.)

Da in vereinzelten Fällen der Schlußsatz unserer Verfügung vom 5. September d. J. (II. III. 2809), betreffend die Teilnahme von Schulkindern an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession, eine unzutreffende Auffassung erfahren hat, so wollen wir hiermit ausdrücklich ausgesprochen haben, daß die in der fraglichen Verfügung vorgesehene Willenserklärung der Eltern oder Vormünder lediglich vor dem Königlichen Landrate persönlich abzugeben und nicht von Lehrern oder Schulaufsichtsbeamten zur Übermittelung an die gedachte Behörde entgegenzunehmen ist.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III/VIII. 4573.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Breslau, den 6. Februar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. III/VIII. 4573.

Nr. 20.

Einrichtung konfessioneller Religionsunterrichts für die Minderheiten.

Verf. vom 25. Februar 1893. (Vgl. Nr. 4. 16. 17.)

Wir machen darauf aufmerksam, daß besonderer konfessioneller Religionsunterricht für Minderheiten in öffentlichen Volksschulen immer nur mit unserer — der Schulaufsichtsbehörde — ausdrücklichen Genehmigung auch in solchen Fällen eingerichtet werden darf, wo staatliche Beihilfen für den besagten Zweck nicht gegeben werden.

Breslau, den 25. Februar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. zu N.
II. X/A. 3313.

Nr. 21.

Memorierstoff für den pfarramtlichen und schulplanmäßigen Religionsunterricht.

Verf. vom 15. September 1893. (Vgl. Nr. 23. 27.)

In der Anlage erhalten Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden Exemplare des „Einheitlichen mit dem Königlichen Konsistorium und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vereinbarten Memorierstoffes für den pfarramtlichen und schulplanmäßigen evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen." Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dieser Memorierstoff fortan in allen evangelischen Schulen unseres Bezirks, in den öffentlichen wie in den privaten, dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legen.

Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden wollen von den anliegenden Exemplaren jedem der Herren Ortsschulinspektoren ein Exemplar übergeben mit dem Auftrage, ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß der mitgeteilte Memorierstoff planmäßig auf die betreffenden Unterrichtsstufen verteilt, in den Lehr- und Stoffverteilungsplan aufgenommen und vom 1. Oktober d. J. an dem evangelischen Religionsunterrichte zu Grunde gelegt werde.

Breslau, den 15. September 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2431.

Memorierstoff für den pfarramtlichen und den schulplanmäßigen evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen des Regierungsbezirks Breslau.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Juli 1892. — U. III. A. 1892. G. I.

Ia. Kirchenlieder für den schulplanmäßigen und den pfarramtlichen Religionsunterricht.

1. Wie soll ich dich empfangen.
2. Gelobet seist du, Jesus Christ.
3. Nun danket alle Gott.
4. Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren.
5. O Haupt voll Blut und Wunden.
6. Jesus, meine Zuversicht.
7. Aus tiefer Not schrei ich zu dir.

8. Auf Christi Himmelfahrt allein.
9. O heil'ger Geist, kehr bei uns ein.
10. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.
11. Ein' feste Burg ist unser Gott.
12. Christus, der ist mein Leben.
13. Gott des Himmels und der Erden.
14. Nun ruhen alle Wälder.
15. Liebster Jesu, wir sind hier.
16. Mir nach, spricht Christus unser Held.
17. Befiehl du deine Wege.
18. Wer nur den lieben Gott läßt walten.
19. O Gott, du frommer Gott.
20. Ach bleib mit deiner Gnade.

Ib. Kirchenlieder für den Konfirmandenunterricht und für den eventuellen Mehrbedarf in der Schule.

1. Mit Ernst, o Menschenkinder.
2. Vom Himmel hoch.
3. Nun laßt uns gehn.
4. Jesu, deine tiefen Wunden.
5. Komm, heil'ger Geist, Herre Gott.
6. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'.
7. Ich habe nun den Grund gefunden.
8. Eins ist not.
9. Valet will ich dir geben.
10. Wachet auf! ruft uns.

II. Der Katechismus Luthers.

Bis auf weiteres ist dem Katechismusunterricht der Text des bisher in der Schule eingeführten Katechismus zu Grunde zu legen.[1])

III. Sprüche zum Katechismus.[2])

Einleitung.

1. Mth. 16, 26. Was hülfe es dem Menschen.
2. Mth. 6, 33. Trachtet am ersten.

Von der heiligen Schrift.

3. Ps. 119, 105. Dein Wort ist.
4. Ev. Joh. 5, 39. Suchet in der Schrift.
5. 2. Tim. 3, 15—17. Weil du von Kind auf.

Das I. Hauptstück.

Hauptsumme aller Gebote.

6. 3. Mos. 19, 2. Ihr sollt heilig sein.
   1. Mos. 17, 1. Ich bin der allmächtige Gott.
7. Mth. 22, 37—40. Du sollst lieben.

---

1) Der evangelische Oberkirchenrat hat 1895 angeordnet, daß jetzt für den Katechismus der Eisenacher Katechismus als Normaltext betrachtet werden soll, jedoch unter Berücksichtigung des in die neue Agende aufgenommenen Wortlauts des Credo. Dieser Verweis auf die Agende betrifft den Text des 3. Artikels im Glaubensbekenntnis. Dieser bietet im Unterschiede von dem Eisenacher Normaltexte vor „christliche Kirche" den Zusatz „allgemeine". Während aber die alte Agende dies „allgemeine" als obligatorischen Zusatz enthielt, ist er jetzt in Doppelklammer gesetzt und damit als ein solcher bezeichnet, mit dem es in Hinzufügung oder Fortlassung nach freiem Ermessen gehalten werden kann. — Dem Konsistorium in Schlesien erscheint es wünschenswert, daß das Wort „allgemeine" ausgelassen wird. (Vgl. Schreiben des Konsistoriums an die Königliche Regierung vom 16. März 1895. 2767. — II. VI. 781.)

2) In Schulen mit nicht normalen oder sonst schwierigen Verhältnissen können die mit †† bezeichneten Sprüche ausgeschlossen werden.

I. Gebot.

8. Pf. 110, 10. Die Furcht des Herrn ist.
9. Mth. 10, 28. Fürchtet euch nicht.
10. Röm. 8, 15. Denn ihr habt nicht.
11. Mth. 6, 24. Niemand kann zween.
12. 1. Joh. 2, 15—17. Habt nicht lieb die Welt.
13. 1. Joh. 4, 19. Lasset uns ihn lieben.
14. 1. Joh. 5, 3. Denn das ist die Liebe.
15. Jerem. 17, 5 und 7. Verflucht ist der Mann.
16. Mth. 6, 31—34. Darum sollt ihr nicht sorgen.
17. Pf. 37, 5. Befiehl dem Herrn.
18. Pf. 23, 1—4. Der Herr ist mein Hirte.
19. Pf. 73, 23—26. Dennoch bleibe ich stets.

II. Gebot.

20. Mth. 12, 36. Ich sage euch aber, daß.
†† 21. Röm. 12, 14. Segnet, die euch verfolgen.
22. Mth. 5, 33—37. Ihr habt gehört, daß.
†† 23. Mth. 15, 8. Dies Volk nahet sich.
24. Pf. 50, 14. 15. Opfere Gott Dank.
25. Pf. 145, 18. 19. Der Herr ist nahe allen.
26. Pf. 92, 2. 3. Das ist ein köstlich Ding.
27. Pf. 103, 1—4. Lobe den Herrn.

III. Gebot.

†† 28. Mark. 2, 28. Des Menschen Sohn ist.
29. Pf. 26, 8. Herr, ich habe lieb.
30. Luk. 11, 28. Selig sind, die Gottes Wort.
31. Kol. 3, 16. Lasset das Wort.
32. Jak. 1, 22. Seid aber Thäter.
33. Jak. 1, 27. Ein reiner und unbefleckter.

IV. Gebot.

34. Ephes. 6, 1—3 und 5. Ihr Kinder, seid.
35. 3. Mos. 19, 32. Vor einem grauen Haupte.
36. Spr. Salom. 30, 17. Ein Auge, das den.
37. Hebr. 13, 17. Gehorchet euren Lehrern.
38. 1. Petr. 2, 17. 18. Thut Ehre jedermann.
39. Röm. 13, 1. 2. Jedermann sei unterthan.
40. Mth. 22, 21. Gebet dem Kaiser.

V. Gebot.

41. 1. Mos. 9, 6. Wer Menschenblut vergießt.
42. Mth. 5, 21. 22. Ihr habt gehört.
43. 1. Joh. 3, 15. Wer seinen Bruder hasset.
44. Röm. 12, 19. Rächet euch selber nicht.
45. 1. Joh. 4, 20. So jemand spricht.
†† 46. 1. Petri 3, 8. 9. Endlich aber seid.
47. Mth. 5, 44. 45. Liebet eure Feinde.

VI. Gebot.

47 a. 1. Mos. 2, 18. Es ist nicht gut.
48. Mth. 19, 6. Was Gott zusammen.
49. Mth. 5, 27. 28. Ihr habt gehört.
50. Mth. 5, 8. Selig sind, die reines.
51. Eph. 4, 29. Lasset kein faul Geschwätz.
†† 52. 1. Kor. 6, 19. 20. Oder wisset ihr nicht.
53. Spr. Salom. 1, 10. Mein Kind, wenn dich.
54. Pf. 51, 12. 13. Schaff in mir, Gott.

VII. Gebot.

55. Spr. Salom. 22, 2. Reiche und Arme.
56. Epheſ. 4, 28. Wer geſtohlen hat.
57. 1. Theſſ. 4, 6. Daß niemand zu weit.
58. 2. Theſſ. 3, 10. So jemand nicht will.
59. 1. Tim. 6, 6—10. Es iſt aber ein großer.
60. Hebr. 13, 16. Wohlzuthun und mitzuteilen.
61. 1. Joh. 3, 17. Wenn aber jemand dieſer.

VIII. Gebot.

62. Spr. Salom. 19, 5. Ein falſcher Zeuge.
63. Epheſ. 4, 25. Leget die Lügen ab.
64. Mth. 7, 1—5. Richtet nicht.
65. 1. Kor. 13, 4—7. Die Liebe iſt langmütig.

IX. und X. Gebot.

66. Mth. 15, 19. Aus dem Herzen kommen.
67. Jak. 1, 13—15. Niemand ſage.
68. Röm. 3, 23. Es iſt hier kein Unterſchied.
†† 69. Gal. 5, 26 und 24. Wandelt im Geiſt.

Beſchluß.

70. Gal. 6, 7. 8. Irret euch nicht.
71. Röm. 6, 23. Der Tod iſt.
72. Spr. Salom. 14, 34. Gerechtigkeit erhöhet.
73. 1. Tim. 4, 8. Die Gottſeligkeit iſt.

II. Hauptſtück.

I. Artikel.

74. Hebr. 11, 1. Der Glaube iſt eine gewiſſe.
†† 75. Epheſ. 3, 14. 15. Derhalben beuge ich.
76. 1. Joh. 4, 16. Gott iſt die Liebe.
77. Joh. 4, 24. Gott iſt ein Geiſt.
78. Pſ. 115, 3. Unſer Gott iſt im Himmel.
79. Pſ. 90, 2. Herr Gott, du biſt.
80. Pſ. 139, 7—10. Wo ſoll ich hingehen.
81. Pſ. 139, 1—4. Herr, du erforſcheſt mich.
82. Pſ. 104, 24. Herr, wie ſind deine Werke.
83. Pſ. 103, 8—13. Barmherzig und gnädig.
83 a. 1. Moſ. 1, 1. Am Anfang.
†† 84. Pſ. 33, 6 und 9. Der Himmel iſt.
85. 1. Moſ. 1, 27. Gott ſchuf den Menſchen.
85 a. 1. Moſ. 1, 31. Gott ſahe an alles.
85 b. 1. Moſ. 8, 22. So lange die Erde ſtehet.
†† 86. Apoſt.-Geſch. 14, 17. Er hat ſich nicht unbezeugt.
87. Pſ. 145, 15. 16. Aller Augen.
88. Mth. 10, 29. 30. Kauft man nicht.
89. Röm. 8, 28. Wir wiſſen aber.
89 a. 1. Moſ. 50, 20. Ihr gedachtet es.
90. Jeſ. 28, 29. Sein Rat iſt wunderbarlich.
90 a. 1. Moſ. 32, 10. Ich bin zu geringe.
91. Klagel. Jerem. 3, 22. 23. Die Güte des Herrn.
†† 92. Hebr. 1, 14. Die Engel ſind.
93. Pſ. 91, 11. 12. Gott hat ſeinen Engeln.
†† 94. Röm. 11, 33—36. O welch eine Tiefe.
94 a. Vgl. Nr. 27 Pſ. 103, 1—4.

II. Artikel.

95. Apost.-Gesch. 4, 12. Es ist in keinem.
96. Gal. 4, 4. Da aber die Zeit.
†† 97. Jes. 9, 6. 7. Uns ist ein Kind geboren.
98. Joh. 3, 16. Also hat Gott die Welt.
99. Joh. 1, 14. Das Wort ward Fleisch.
100. Phil. 2, 5—11. Ein jeglicher sei gesinnt.
101. 5. Mos. 18, 15. Einen Propheten wie mich.
102. Joh. 14, 6. Ich bin der Weg.
103. Mth. 11, 28—30. Kommet her zu mir.
104. Joh. 7, 16. 17. Meine Lehre ist nicht.
105. Jes. 53, 4. 5. Fürwahr er trug.
106. Joh. 1, 29. Siehe, das ist Gottes Lamm.
107. Mth. 20, 28. Des Menschen Sohn ist.
108. Hebr. 7, 26. 27. Einen solchen Hohenpriester.
109. 1. Petri 1, 18. 19. Wisset, daß ihr.
†† 110. 1. Joh. 1, 7. Das Blut Jesu Christi.
111. 2. Kor. 5, 19—21. Denn Gott war in Christo.
112. 1. Petri 2, 21—24. Sintemal auch Christus.
113. 2. Tim. 1, 10. Christus hat dem Tode.
114. 1. Joh. 3, 8. Dazu ist erschienen.
†† 115. Tit. 2, 14. Christus hat sich selbst.
116. Röm. 14, 7—9. Denn unser keiner.
†† 117. Joh. 18, 36. 37. Mein Reich ist nicht.
118. Mth. 28, 18—20. Mir ist gegeben.
119. 2. Kor. 5, 10. Wir müssen alle offenbar.

III. Artikel.

120. 1. Kor. 12, 3. Niemand kann Jesum.
121. Joh. 15, 26. Wenn aber der Tröster.
†† 122. Röm. 8, 14—16. Vgl. Nr. 10.
123. 2. Kor. 13, 13. Die Gnade unseres Herrn.
124. 1. Tim. 2, 4. Gott will, daß.
124 a. Vgl. Nr. 103, Mth. 11, 28—30.
†† 125. Phil. 2, 12. 13. Schaffet, daß ihr selig.
126. Mth. 7, 13. 14. Gehet ein durch.
127. 1. Joh. 1, 8. 9. So wir sagen.
128. Ps. 51, 3—6 und 19. Gott sei mir gnädig.
129. 2. Kor. 7, 10. Die göttliche Traurigkeit.
130. Röm. 3, 23. 24. 28. Denn es ist hier.
131. Röm. 5, 1. 2. Nun wir denn sind.
†† 132. Röm. 8, 31—35. Ist Gott für uns.
133. Gal. 5, 22. Die Frucht aber des Geistes.
†† 134. Phil. 3, 12. Nicht, daß ich es schon.
†† 135. Phil. 1, 6. Ich bin desselben.
†† 136. 1. Petri 2, 9. Ihr aber seid.
137. 1. Kor. 3, 11. Einen anderen Grund.
138. Ephes. 4, 3—6. Seid fleißig zu halten.
138 a. Vgl. Nr. 83 Ps. 103, 8—13.
138 b. Desgl. Nr. 127 1. Joh. 1, 8. 9.
†† 139. 1. Petri 1, 24. 25. Alles Fleisch.
140. Ps. 90, 12. Lehre uns bedenken.
141. Joh. 5, 28. 29. Es kommt die Stunde.
†† 142. Joh. 11, 25. 26. Ich bin die Auferstehung.
143. 1. Kor. 15, 42—44. Es wird gesäet.
143 a. Vgl. Nr. 116 Röm. 14, 7. 8.
144. Offenb. Joh. 14, 13. Selig sind die Toten.
145. Mth. 25, 34. 41. 46. Kommet her, ihr Gesegneten.
146. Offenb. Joh. 2, 10. Sei getreu bis.

III. Hauptstück.

147. Ps. 19, 15. Laß dir wohlgefallen.
†† 148. Phil. 4, 6. In allen Dingen lasset.
149. 1. Tim. 2, 1. 2. So ermahne ich nun.
150. Röm. 12, 12. Seid fröhlich in Hoffnung.
151. Mth. 6, 7. 8. Und wenn ihr betet.
152. Mth. 7, 7. 8. Bittet, so wird euch.
153. Mth. 7, 11. So denn ihr.
154. Joh. 16, 23. 24. Wahrlich, wahrlich, ich sage.
154 a. Mth. 26, 39. Mein Vater, ist's möglich.

Anrede.

†† 154 b. Vgl. Nr. 75 Eph. 3, 14. 15.

1. Bitte.

155. Joh. 17, 17. Heilige sie in deiner.
155 a. Vgl. Nr. 6: 3. Mos. 19, 2.

2. Bitte.

156. Luk. 17, 20. 21. Das Reich Gottes kommt.
157. Röm. 14, 17. Das Reich Gottes ist.

3. Bitte.

†† 158. Röm. 12, 2. Stellet euch nicht.
159. Ps. 143, 10. Lehre mich thun.

4. Bitte.

160. Mth. 5, 45. Er läßt seine Sonne.
160 a. Vgl. Nr. 87 Ps. 145, 15. 16.
160 b. Vgl. Nr. 16 Mth. 6, 31—34.
161. Ps. 127, 1. 2. Wo der Herr nicht.
161 a. Vgl. Nr. 59 1. Tim. 6, 6—10.
161 b. Vgl. Nr. 58 2. Thess. 3, 10.

5. Bitte.

162. Mth. 6, 14. 15. So ihr den Menschen.

6. Bitte.

162 a. Vgl. Nr. 67 Jak. 1, 13—15.
163. 1. Kor. 10, 12—13. Wer sich läßt dünken.
163 a. Mth. 26. 41. Wachet und betet.
164. Jak. 1, 12. Selig ist der Mann.

7. Bitte.

165. Ps. 90, 10. Unser Leben währet.
166. 2. Tim. 4, 18. Der Herr aber wird.
167. Röm. 8, 18. Denn ich halte es dafür.
168. 2. Kor. 4, 17. 18. Denn unsere Trübsal.

IV. Hauptstück.

169. Mark. 10, 13—16. Und sie brachten.
170. Joh. 3, 5. Wahrlich, wahrlich, ich sage dir.
171. Gal. 3, 27. Wie viele euer getauft.
171 a. Apost.-Gesch. 2, 38. Thut Buße.

V. Hauptstück.

172. 1. Kor. 10, 16. Der gesegnete Kelch.
173. 1. Kor. 11, 26—29. So oft ihr von.
†† 174. Apost.-Gesch. 2, 42. Sie blieben aber.

Breslau, den 16. Februar 1892.

Nr. 22.

Empfehlung der gekrönten Preisschrift: Die unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes in der Schule.

Verf. vom 27. November 1893.

Die Allgemeine Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine hat eine gekrönte Preisschrift:

„Die unterrichtliche Behandlung des sechsten Gebotes in der Schule"

durch den Druck der Öffentlichkeit übergeben. Diese Schrift ist im Selbstverlage der deutschen Sittlichkeitsvereine zu Berlin, W. Ansbacherstraße 53, erschienen und zum Betrage von 75 ₰ für das Exemplar zu beziehen.

Indem wir die Herren Kreisschulinspektoren hiervon in Kenntnis setzen, veranlassen wir Sie, die Lehrerkreise Ihres Bezirkes in geeignet erscheinender Weise auf die genannte Schrift aufmerksam zu machen.

Breslau, den 27. November 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2877.

Nr. 23.

Der einheitliche Memorierstoff für den schulplanmäßigen Religionsunterricht gilt auch für die höheren Mädchenschulen.

Verf. vom 1. Dezember 1893. (Vgl. Nr. 21. 27.)

In unserer Cirkularverfügung vom 15. September cr. (II. VI. 2413/2412) ist angeordnet worden, daß der mit dem Königlichen Konsistorium und dem Königlichen Provinzialschulkollegium vereinbarte einheitliche Memorierstoff für den pfarramtlichen und den schulplanmäßigen evangelischen Religionsunterricht fortan in allen evangelischen Schulen unseres Bezirkes, in den öffentlichen wie in den privaten, dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legen ist. Es ergiebt sich zwar hieraus von selbst, daß die höheren Mädchenschulen, die zu unserem Geschäftskreise gehören, ebenfalls diesen Memorierstoff unterrichtlich zu verwenden haben, um jedoch aufgetretenen Zweifeln zu begegnen, sprechen wir es hierdurch ausdrücklich aus, daß unsere Cirkularverfügung vom 15. September cr. (II. VI. 2413/2412) auch auf die höheren Mädchenschulen unseres Bezirkes Anwendung zu finden hat.

Breslau, den 1. Dezember 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren evangelische Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2826.

Nr. 24.

An die Ortsschulinspektoren oder Schulvorstände gerichtete Anträge auf Einrichtung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minderheiten sind an die Kreisschulinspektoren abzugeben.

Verf. vom 31. März 1894. (Vgl. Nr. 17.)

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 4. September 1892 (II. X/III. 1507), betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Einrichtung des Religionsunterrichts für konfessionelle Minderheiten in Volksschulen, ordnen wir hiermit

des weiteren an, daß alle an Ortsschulinspektoren bezw. Schulvorstände gerichteten Anträge dieser Art zur weiteren Veranlassung im Sinne oben genannter Verfügung an den zuständigen Königlichen Kreisschulinspektor abzugeben sind.

Die Herren Ortsschulinspektoren sind hiervon alsbald in Kenntnis zu setzen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme mit Bezug auf unsere Verfügung vom 4. September 1892 (II. X/III. 1507).

Breslau, den 31. März 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. III. 559.

Nr. 25.

Die Benutzung des „Auszuges aus der Geschichte der christlichen Kirche" von Römheld in der Schule ist nicht gestattet.

Verf. vom 21. Mai 1894.

Mit der Biblischen Geschichte von C. J. Römheld, die in ihrer ursprünglichen Gestalt vor mehr als zehn Jahren zum Gebrauche in den Volksschulen ordnungsmäßig zugelassen worden ist, gelangt in letzter Zeit ein „Auszug aus der Geschichte der christlichen Kirche" zur Ausgabe, der — nach Mitteilung der betreffenden Verlagsbuchhandlung — einige Jahre nach Erscheinen des genannten Buches hergestellt, anfangs nur auf ausdrückliches Verlangen dem eingeführten Lehrbuche beigelegt, später aber in der Regel als dazu gehörig ohne weiteres mitgeliefert worden ist.

Für die Einführung dieses Auszuges aus der Geschichte der christlichen Kirche in die Volksschule ist die erforderliche Genehmigung niemals nachgesucht, geschweige denn erteilt worden. Sie würde auch nicht haben erteilt werden können, weil die Benutzung eines derartigen kirchengeschichtlichen Leitfadens ganz abgesehen davon, daß er mehrfach sachlicher Richtigstellung bedarf, und daß auch von einem auf Förderung des religiösen Friedens gerichteten Standpunkte aus ernste Bedenken gegen die Darstellungsweise in ihm zu erheben sind, den maßgebenden Bestimmungen überhaupt nicht entspricht.

Wir machen hierdurch Euer Hoch—Wohlgeboren—Hochehrwürden darauf aufmerksam, daß der nicht zugelassene Auszug aus der Geschichte der christlichen Kirche weder in dem Unterrichte der Volksschulen benutzt, noch auch fernerhin den in die Hände der Schulkinder gelangenden Exemplaren der Biblischen Geschichte von Römheld angefügt werden darf.

Aus dem vorliegenden Falle wollen Euer Hoch — Wohlgeboren — Hochehrwürden zugleich Veranlassung nehmen, aufmerksam darauf zu achten, daß in den Schulen nur solche Lehr- und Lernbücher gebraucht werden, deren Zulassung in den Unterrichtsgebrauch von zuständiger Stelle ordnungsmäßig genehmigt worden ist.

Breslau, den 21. Mai 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren evangelischer Schulen des Bezirks.

II. VI. 1335.

Nr. 26.

Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in den höheren Mädchenschulen.

Verf. vom 24. Oktober 1894. (Vgl. a Nr. 25.)

Im Anschluß an unsere Cirkularverfügung vom heutigen Tage — II. VI/VIA/VIB/III 3047 —, betreffend die vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 31. Mai d. J. (U. III. D. 1260a/1260b) erlassenen neuen allgemeinen Vorschriften für alle über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen, übersenden wir anbei einen Abdruck des vom Herrn Minister im Verfolg dieser allgemeinen Vorschriften unterm 26. September d. J. — U. III. D. 2875 — vorgeschriebenen Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die Direktoren, Rektoren, Vorsteher und Vorsteherinnen der in Betracht kommenden Anstalten, sofern solche im dortigen Bezirke vorhanden sind, auf diesen Lehrplan zur Nachachtung vom 1. April 1895 an zu verweisen, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, daß dieser Lehrplan nach Vereinbarung mit dem Episkopate Preußens erlassen worden ist.

Die Einführung desselben von dem gedachten Termine an wollen Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden kontrollieren, eventuell hierher Bericht erstatten.

Breslau, den 24. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren katholische Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/III. 2958.

Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in höheren Mädchenschulen.

Vorbemerkung.

Der Religionsunterricht in den höheren Mädchenschulen bezweckt, den Schülerinnen entsprechend ihrer geistigen Entwickelung eine vollständige Kenntnis der katholischen Glaubenslehren und der Pflichten eines katholischen Christen zu vermitteln und dieselben zu befähigen, im freudigen Anschlusse an ihre Kirche, als die von Gott gegründete Heilsanstalt, den Weg zu ihrem Heile zu finden.

Zu diesem Zwecke will der Religionsunterricht nicht allein die Heilslehren der katholischen Kirche zum festen und sicheren Besitztume der Schülerinnen machen, sondern diese auch allmählich zum Gebrauche der Heilsmittel anleiten und in das Leben der Kirche, sowie in das Verständnis ihrer Geschichte und ihrer Kulthandlungen einführen.

Wie jeder Unterricht muß auch der Religionsunterricht so erteilt werden, daß durch ihn die geistigen Kräfte der Schülerinnen geweckt und entwickelt und die Anwendung auf das Leben angeregt werde.

Derselbe muß daher neben der Geistes- und Herzensbildung auch das künftige Berufsleben der Schülerinnen berücksichtigen.

Als Lehrmittel dienen die in den einzelnen Kirchensprengeln gebräuchlichen Religionslehrbücher.

Der Unterricht zerfällt in drei Stufen:

die Unterstufe, welche die 9., 8. und 7. Klasse,
die Mittelstufe, welche die 6., 5. und 4. Klasse, und
die Oberstufe, welche die 3., 2. und 1. Klasse

umfaßt.

Anmerkung: Die Kinder der Unterstufe werden je nach ihrem Alter und ihrer Reife durch einen gesondert zu erteilenden Beichtunterricht auf den Empfang des heiligen Bußsakramentes und diejenigen der Oberstufe durch einen gesondert zu erteilenden Kommunionunterricht auf die erste heilige Kommunion

vorbereitet. Bei der jeweiligen Auswahl und Behandlung der Unterrichtsgegenstände in der biblischen Geschichte und im Katechismus ist auf den Beicht- und Kommunionunterricht Rücksicht zu nehmen.

Lehrplan.

A. Unterstufe.

9. Klasse:

Anmerkung: Die Stunden können in dieser und in der 8. Klasse in je zwei halbe Stunden geteilt werden.

Aus dem Alten und Neuen Testamente werden die wichtigsten biblischen Erzählungen und die in denselben enthaltenen Glaubenswahrheiten durch Vor- und Nacherzählen im Anschlusse an die Fassung der kleinen Biblischen Geschichte bezüglich des kleinen Katechismus eingeprägt.

Biblische Geschichte: Erschaffung der Welt und der Menschen — Sündenfall — Kain und Abel — Noah baut die Arche — die Sündflut — Noahs Opfer — Abrahams Berufung — Isaaks Opfer — Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung und Geburt Jesu — die Anbetung der Hirten — Aufopferung im Tempel — die Anbetung der Weisen — Flucht nach Ägypten — der zwölfjährige Jesus im Tempel — Jesus segnet die Kinder — die Auferweckung des Jünglings zu Nain — die Einsetzung des heiligen Abendmahles — das Leiden und der Tod des Herrn — seine Auferstehung — Himmelfahrt — Sendung des heiligen Geistes.

Katechismus: Die 6 Stücke, welche jeder kennen und glauben muß, werden an den biblischen Geschichten erläutert.

Sodann werden das heilige Kreuzzeichen, das Vaterunser, Ave Maria, Apostolische Glaubensbekenntnis, Morgen-, Abend- und Tischgebet, Gebet zum heiligen Schutzengel, die drei göttlichen Tugenden, die 10 Gebote Gottes und 5 Gebote der Kirche, die 7 heiligen Sakramente und Engel des Herrn geübt, auch einige der kindlichen Auffassung entsprechende Kirchenlieder.

Anmerkung: Ob alle aufgeführten Stücke der Biblischen Geschichte und Gebete bereits in der 9. Klasse vorgenommen werden können, bleibt dem Ermessen des Religionslehrers überlassen.

8. Klasse:

Biblische Geschichte: Das Alte Testament nach der kleinen Biblischen Geschichte (vergl. Anmerkung nach der 7. Klasse).

Katechismus: Aus dem kleinen Katechismus die unbesternten Fragen. Einige Kirchenlieder, Anleitung zur Anhörung der heiligen Messe.

7. Klasse:

Biblische Geschichte: Das Neue Testament nach der kleinen Biblischen Geschichte.

Katechismus: Wiederholung des kleinen Katechismus mit Hinzunahme der besternten Fragen.

Anmerkung: Es bleibt dem Religionslehrer anheimgegeben, in der 7. und 8. Klasse, wie auf der folgenden Stufe, neben dem Alten Testamente ausgewählte Stücke aus dem Neuen Testamente und neben dem Neuen Testamente ausgewählte Stücke aus dem Alten Testamente vorzunehmen.

B. Mittelstufe.

Auf der Mittelstufe wird der Katechismus wie die biblische Geschichte in zwei konzentrischen Kreisen durchgenommen; hiermit wird gelegentlich des Lehrstoffs oder der Festzeit die Erklärung der Kulthandlungen des Kirchenjahres, sowie die Durchnahme einiger kirchengeschichtlicher Bilder, nämlich von einzelnen Heiligen im Anschlusse an ihre Gedächtnistage verbunden. Die Übung des Kirchenliedes wird stufenweise fortgesetzt.

Anmerkung: In den Klassen dieser und der folgenden Stufe werden die sonntäglichen Evangelien (wenigstens mit Auswahl) dem Verständnis der Kinder nahe gelegt.

6. Klasse:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte des Alten Testamentes etwa 50 Geschichten.

Katechismus: Das erste und, soweit möglich, das dritte Hauptstück aus dem großen Katechismus und zwar nur die nicht besternten Fragen.

5. Klasse:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte des Neuen Testamentes etwa 50 Geschichten.

Katechismus: Das zweite Hauptstück und Wiederholung bezüglich Ergänzung des ersten und dritten Hauptstückes des Katechismus unter Anschluß der besternten Fragen.

4. Klasse:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte die übrigen Erzählungen, geeignetenfalls zum Teil kursorisch.

Katechismus: Wiederholung des Katechismus mit Einschluß der besternten Fragen.

C. Oberstufe.

Auf der Oberstufe handelt es sich um eine Vertiefung und Zusammenfassung der Biblischen Geschichte des Alten und des Neuen Testamentes.

Die Kirchengeschichte ist unter vorzugsweiser Berücksichtigung ausgewählter Charakterbilder einzelner Perioden und Personen zu behandeln.

In dem Katechismusunterrichte ist vorzugsweise die Vertiefung des Verständnisses der Heilslehren und die Erweiterung der liturgischen Kenntnisse anzustreben.

3. Klasse:

Biblische Geschichte: Die Geschichte der Kirche Jesu in den Tagen der Apostel; zusammenfassende Darstellung des Lebens Jesu, des Sohnes Gottes und verheißenen Messias in seinem dreifachen Amte als Lehrer, Hoheprieſter und König.

Katechismus: Das dritte Hauptstück unter gründlicher Berücksichtigung der Liturgie.

Kirchengeschichte: Die altchristliche Zeit.

2. Klasse:

Biblische Geschichte: Das Wichtigste aus dem Alten Testamente unter Hervorhebung seines prophetischen, vorbildlichen und vorbereitenden Charakters.

Katechismus: Das zweite Hauptstück unter besonderer Berücksichtigung der das sittliche Leben und die gesellschaftliche Ordnung gefährdenden Grundsätze und Bestrebungen der Gegenwart.

Kirchengeschichte: Das Mittelalter.

1. Klasse:

Biblische Geschichte: Die heilige Schrift im allgemeinen, besonders mit Rücksicht auf ihre Inspiration und ihr Verhältnis zur Tradition und Kirche. Kurze Übersicht des Inhaltes der hauptsächlichsten Bücher des Alten und Neuen Testamentes.

Katechismus: Das erste Hauptstück unter tieferer Begründung der katholischen Glaubenslehre gegenüber dem Irrglauben und Unglauben der heutigen Zeit. Zusammenfassende Wiederholung der drei letzten Jahre.

Kirchengeschichte: Die neuere und neueste Zeit.

Berlin, den 25. September 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

II. VI/III. 2958.

Nr. 27.

Der einheitliche Memorierstoff für den evangelischen Religionsunterricht ist käuflich zu haben.

Verf. vom 15. November 1894. (Vgl. Nr. 21. 23.)

Nach Mitteilung des hiesigen Königlichen Konsistoriums und des Provinzialschulkollegiums ist der vereinbarte, dem evangelischen Religionsunterrichte in allen Schulen der Provinz zu Grunde zu legende Memorierstoff auf Veranlassung der genannten kirchlichen Behörde von der Firma L. Heege (O. Güntzel) in Schweidnitz gedruckt und von dieser zum Preise von 2 ₰ für das Stück zu beziehen.

Indem wir Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden hiervon Kenntnis geben, veranlassen wir Sie, auch die Ortsschulinspektoren Ihres Aufsichtsbezirks hiervon in Kenntnis zu setzen mit dem Auftrage, die ihnen unterstellten Lehrer hierauf aufmerksam zu machen.

Breslau, den 15. November 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks (exkl. kathol.).
II. VI. 3125.

Nr. 28.

Bestimmung hinsichtlich des Konfessionswechsels und der Teilnahme von Schulkindern an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession.

Verf. vom 21. Januar 1895. (Vgl. Nr. 18. 19. 29.)

Bei Verhandlungen, welche durch Konfessionswechsel einzelner Schulkinder veranlaßt worden sind, haben wiederholt unklare Auffassungen zu unliebsamen Weiterungen und Unzuträglichkeiten geführt. Wir sehen uns deshalb zu der Bestimmung veranlaßt, daß ein Konfessionswechsel nur in dem Falle als vorliegend zu erachten ist, daß der Vater oder dessen berechtigter Stellvertreter sein schulpflichtiges Kind in einer anderen Konfession als bisher erziehen zu lassen beabsichtigt und die hierauf bezügliche Willenserklärung vor dem Königlichen Landrate persönlich abgiebt. Wir bemerken hierzu, daß diese Willenserklärung gemäß unserer Cirkularverfügung vom 6. Februar 1893 II. III/VIII 4573 lediglich vor dem Königlichen Landrate persönlich abzugeben und nicht von Lehrern oder Schulaufsichtsbeamten zur Übermittlung an die gedachte Behörde entgegenzunehmen ist.

Dasselbe Verfahren ist innezuhalten, wenn ein Kind beim Eintritt in die Schule einer andern Konfession als der des Vaters zugewiesen werden soll.

Zugleich bestimmen wir in weiterer Ausführung unserer Cirkularverfügung vom 5. September 1892 (II. III. 2809), daß in allen denjenigen Fällen, in denen Schulkinder entweder beim Eintritt in die Schule dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte eines Lehrers anderer Konfession zugeführt werden, oder innerhalb der Zeit ihrer Schulpflicht an einem anderen schulplanmäßigen Religionsunterrichte als dem bisherigen teilnehmen sollen, die von dem Vater oder dessen berechtigten Stellvertreter des betreffenden Kindes hierauf bezügliche, vor dem Königlichen Landrate persönlich abzugebende Willenserklärung ebenfalls erforderlich ist.

Breslau, den 21. Januar 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks
mit Ausnahme der Stadt Breslau.
II. VI. 3665.

Nr. 29.

Religiöse Unterweisung konfessioneller Minderheiten.

Verf. vom 23. April 1895. (Vgl. Nr. 18. 19. 28.)

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. März 1844 (Centralbl. 1871, S. 47) ist die Sorge für die religiöse Unterweisung derjenigen konfessionellen Minderheiten in Volksschulen, für welche ein besonderer Religionsunterricht seitens der Schulverwaltung bisher nicht eingerichtet werden konnte, dem rechtmäßigen Pfarrer zu überlassen.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Pfarrgeistlichkeit die ihr hiernach zufallende Aufgabe zu erfüllen häufig nicht imstande sei, weil sie von dem Vorhandensein solcher Schulkinder oft keine Kenntnis erhalte. Zur Beseitigung dieses Übelstandes werden die Königlichen Kreisschulinspektoren hiermit angewiesen, hinfort alljährlich vier Wochen nach Beginn des Schuljahres den zuständigen Superintendenten und Erzpriestern ein vollständiges Verzeichnis der betreffenden Schulkinder zuzustellen und ihnen außerdem jede im Laufe des Schuljahres eintretende Veränderung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 23. April 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III/VI 909 I.

Nr. 30.

Empfehlung des Buches: „Die innere Mission in der Schule", von Th. Schäfer.

Verf. vom 8. August 1895.

Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden machen wir hierdurch auf das im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienene, von dem Vorsteher der Diakonissenanstalt zu Altona, Pastor Theodor Schäfer, verfaßte Buch: „Die innere Mission in der Schule" mit dem Bemerken aufmerksam, daß sich das genannte Buch zur gelegentlichen Besprechung in den Lehrerkonferenzen eignet.

Breslau, den 8. August 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2263.

---

c) Deutsch.

Nr. 1.

Anfertigung geschäftlicher Aufsätze und korrekter Briefadressen in der Schule.

Verf. vom 19. Oktober 1872.

Nach den statistischen Ermittelungen, welche das Generalpostamt in Bezug auf Retourbriefe hat anstellen lassen, beträgt die Zahl der nicht bestellbar gewesenen Briefe im Jahre 1869: 601887, im Jahre 1870: 708136, im Jahre 1871: 902975. Davon ist ein beträchtlicher Prozentsatz deshalb nicht bestellbar

gewesen, weil die Aufschriften auf den Briefen — Briefadressen — in mangelhafter Art gefertigt worden waren. Die Beseitigung dieses Mangels liegt im allgemeinen Interesse, und kann die Schule hierzu wesentlich mithelfen.

Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elementarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung korrekter Briefadressen ankomme, und was im besonderen zu beachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär 2c. befindet. Der Anweisung wird die Übung in der Anfertigung folgen müssen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen, und werden sich die Schulaufsichtsorgane von der richtigen Ausführung der getroffenen Anordnung bei den ordentlichen wie außerordentlichen Schulrevisionen zu vergewissern haben.

Berlin, den 26. September 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen 2c.
U. 31412.

Euer Hochwürden erhalten Abschrift zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Schulrevisoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises. Wir erwarten, daß die Herren Lehrer unter Anleitung ihrer Revisoren sich werden angelegen sein lassen, der Intention dieses Ministerialreskripts möglichst vollständig zu entsprechen.

Breslau, den 19. Oktober 1872.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Superintendenten des Bezirks.
2. V/III/VI. 3103.

Nr. 2.

Förderung deutscher Sprachbildung in utraquistischen Schulen.

Verf. vom 10. Dezember 1872.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. September c., betreffend die Förderung deutscher Sprachbildung, finden wir uns veranlaßt, für alle Schulen unseres Departements mit nicht deutsch redender Jugend Nachstehendes zur Nachachtung und Ausführung anzuordnen:

1. Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache erteilt. Für den religiösen Memorierstoff wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hilfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hilfe genommen werden darf, soweit dies zur Vermittelung des Verständnisses notwendig ist. Auf der Oberstufe wird beim Religionsunterrichte ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.
2. Das Lesen und Schreiben wird von der Unterstufe an in deutscher Sprache gelernt und geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses dessen, was die Kinder lesen und schreiben, kann, wo es nötig erscheint, die Muttersprache zu Hilfe genommen werden.
3. Auch der Anschauungsunterricht wird von Anfang an zu planmäßiger Einführung in die deutsche Sprache benützt.
4. Dem Gesange wird der Text in deutscher Sprache untergelegt.
5. Der Unterricht in der Größenlehre, in der Vaterlands-, Welt- und Naturkunde wird in deutscher Sprache erteilt.

Indem wir alle entgegenstehenden Bestimmungen und vor allen jene, welche wir bei Publizierung der für utraquistische katholische ein-, zwei- und dreiklassige Schulen erlassen haben, hierdurch für aufgehoben erklären, ordnen wir behufs einheitlichen Verfahrens ferner an, daß, ausgenommen den ad 1 vermerkten Fall, von jetzt ab die deutsche Sprache als Unterrichts- und Verkehrssprache zur vollen Geltung kommen muß, und daß die nicht deutsche Sprache nur dort angewendet werden darf, wo die Vermittelung des fehlenden Verständnisses oder die stärkere Einwirkung auf Gemüt und Willen es erheischt. Wir haben dabei zu den Herren Revisoren und Lehrern das Vertrauen, daß sie insbesondere die ihnen zustehende Befugnis, auf der Mittelstufe bei Erteilung des Religionsunterrichts der Muttersprache ergänzend und dolmetschend sich zu bedienen, nicht mißbräuchlich gegen den Sinn der Verordnung, sondern nur im Notfalle und unter Einschränkung auf das unerläßliche Maß gebrauchen werden. Ebenso versehen wir uns von ihnen, daß sie, dem pädagogischen Grundsatz entsprechend, wonach die Kinder verstehen müssen, was sie ins Gedächtnis aufnehmen, die vorherige Erklärung jedes und nicht etwa bloß des schon auf der Unterstufe deutsch zu lernenden religiösen Memorierstoffes sich möglichst angelegen sein lassen werden.

Mit dem Wegfall des Lese- und Schreibunterrichts in nicht deutscher Sprache kommen alsdann auch alle für diesen Zweck bisher benutzten Lehr- und Lernmittel außer Gebrauch, und weisen wir die Herren Revisoren und Lehrer hiermit an, an Stelle der Besta'schen oder anderer polnisch-deutscher Handbücher ausschließlich deutsche Lesefibeln und Lesebücher event. aus den Beständen der Schulkasse zu besorgen. Wo indessen die sofortige Entfernung der ersteren nicht thunlich ist, wird wenigstens dafür Sorge zu treffen sein, daß vom Tage des Empfangs dieser Verfügung nur der deutsch abgefaßte Teil der qu. Bücher benutzt wird, bis die neuen Beschaffungen ermöglicht worden sind.

Um aber die nicht deutsch redende Schuljugend binnen kürzester Frist in den Gebrauch der deutschen Sprache, wie sie der tägliche persönliche Verkehr bedingt, einzuführen, bestimmen wir weiter, daß in dem Anschauungsunterricht ein dem bisherigen entgegengesetztes Verfahren eingeschlagen und die Vornahme der vorbereitenden Übungen, soweit sie sich auf die Benennungen der Gegenstände, ihrer Thätigkeiten, Eigenschaften und Verhältnisse zu einander beziehen, zunächst in deutscher Sprache bewirkt und dann erst zur Vermittelung des Verständnisses die Muttersprache angewendet werde. Zu dieser Anordnung veranlaßt uns hauptsächlich die fast allerwärts gemachte Wahrnehmung, daß die Art und Weise, in welcher die sogenannten Sach- und Sprachübungen bisher vorgenommen worden sind, weder im allgemeinen die geistige Entwickelung noch speziell die deutsche Sprachbildung der Kinder in dem Maße gefördert haben, wie wir zu erwarten berechtigt waren.

In der Folge sind endlich im Gesangunterrichte für den Liederkursus auf allen Stufen nur Lieder mit deutschem Texte, dessen Verständnis, wie wir wiederholt erwähnen, durch eine angemessene Erklärung zu vermitteln ist, gestattet.

Sollten an manchen Orten besondere Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, oder die Angehörigen der nicht deutschen Kinder es dringend wünschen, daß letzteren auf den höheren Stufen Unterricht im Lesen der Muttersprache erteilt werde, so ist jeder derartige Fall zu unserer Kenntnis und Entscheidung zu bringen.

Ingleichen behalten wir uns die Entscheidung auch darüber vor, ob eine Schule, die von deutschen und nicht deutschen Kindern besucht wird, in Zukunft als eine rein deutsche anzusehen und in ihr auch der Religionsunterricht auf der Unterstufe von Anfang an nur in deutscher Sprache zu erteilen ist.

Damit wir aber einen genauen Einblick in den gegenwärtigen Stand der Sprachverhältnisse der Schulkinder erlangen, beauftragen wir Euer Hochwürden bezüglich jeder einzelnen Schule Ihres Aufsichtskreises binnen 4 Wochen hier anzuzeigen, wie viele Kinder der deutschen und wie viele der nicht deutschen Nationalität angehören, auch bei Überreichung dieses Schriftstückes etwaige Anträge auf Erklärung einzelner Schulen als rein deutsche zu stellen.

Euer Hochwürden geben wir schließlich auf, vorstehende Verfügung, von welcher je ein Exemplar für jede Schule Ihres Aufsichtskreises mitfolgt, den Herren Revisoren zu weiterer Veranlassung mit dem Bemerken mitzuteilen, daß, sofern einer derselben glauben sollte, den einzelnen Bestimmungen nicht nachkommen zu können, wir die diesfällige Erklärung binnen der oben erwähnten Frist bestimmt erwarten.

Eines Gleichen versehen wir uns gegebenen Falls auch von Ihnen selbst.

Breslau, den 10. Dezember 1872.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Schulinspektor Herrn N. N., Hochwürden in N. N.
2. III/V/VI. 2223.

Nr. 3.

Zulässige Lesebücher.[1])

Verf. vom 8. Juni 1876. (Vgl. Nr. 7. 8. 9. 10. 13. 14. 15. 16.)

Durch die Verfügung vom 11. Dezember 1874 — U. 13660 — sind bereits einige der Schullesebücher bezeichnet worden, welche in Gemäßheit des § 26 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule, vom 15. Oktober 1872 aus dem Unterrichtsgebrauche zu entfernen sind. Es sind aber auch zugleich in der oben bezeichneten Verfügung die Gesichtspunkte angegeben worden, von welchen aus zu prüfen sei, welche anderen Lesebücher beseitigt werden müssen, wenn der Unterricht in der Muttersprache den an ihn zu stellenden Anforderungen genügen und auch der übrige Volksschulunterricht in dem Lesebuche eine genügende Ergänzung und kräftige Förderung finden soll. Die auf die Verfügung vom 11. Dezember 1874 erstatteten Berichte bezeichnen als solche zu beseitigende Lesebücher neben den schon längst veralteten, die sich nur noch vereinzelt im Gebrauch erhalten haben, wie der Volksschulfreund von Hempel, auch die Lesebücher, deren Verfasser oder Herausgeber selbst die Notwendigkeit einer vollständigen Umarbeitung anerkannt haben, wie den Preußischen Kinderfreund, das Lehr- und Lesebuch von Häfters, das Münsterberger Volksschullesebuch, das Köpenicker Volksschullesebuch, das Deutsche Lesebuch von Bock, den Gütersloher Kinderfreund, die Lesebücher von Haupt und Scharlach und von Keck und Johansen in den Ausgaben vor 1870 und das Dietleinsche Lesebuch in seinen ersten Ausgaben. Ebenso sind solche Lesebücher zu beseitigen, welche einen einseitig-konfessionellen Charakter tragen, wie das Lesebuch von F. W. Theel und ähnliche.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher, Sich mit den betreffenden Königlichen Regierungen (in Hannover Konsistorien) in Beziehung zu setzen und die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Lesebücher, zu denen selbstverständlich auch diejenigen gehören, deren Entfernung aus dem Unterrichtsgebrauche bereits früher verfügt worden ist, baldmöglichst anzuordnen und jedenfalls bis zum 1. April 1878 durchzuführen.

Was die Auswahl der Bücher anlangt, welche an Stelle der beseitigten Lesebücher treten sollen, so sind hierfür die Bestimmungen des § 26 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 und die Andeutungen der Verfügung vom 11. Dezember 1874 maßgebend.

Demgemäß sind solche Bücher zu wählen, welche in ihrer Form korrekt sind und in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten.

---

1) M.-E. v. 29. Dez. 1892, U. III. A. 2286 (C.-Bl. 1893. S. 251.): Eine unbedingte Zulassung des von Ernst und Tews herausgegebenen Lesebuches für Mädchenschulen ist nicht genehmigt worden. Die Unterrichtsverwaltung hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Buch für die betreffende Schule, für die es beantragt wird, als geeignet anzusehen und demnach zuzulassen ist.

Soweit es die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und der Einrichtung der einzelnen Schulen zuläßt, ist ferner eine möglichste Übereinstimmung der bezüglichen Anordnungen mindestens innerhalb eines und desselben Verwaltungsbezirks anzustreben.

Was die einzelnen Lesebücher, und zwar zunächst diejenigen für die evangelischen Schulen anlangt, so ermächtige ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Verfolg der bereits ergangenen Spezialverfügungen, in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien die Einführung der Lesebücher von Bock; von Büttner; von Wetzel, Menges, Richter; von Preuß und Vetter und des Berlinischen Lesebuchs von Otto Schulz in ihren neuesten Ausgaben da, wo sie beantragt wird, zu genehmigen; ebenso sind für die Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein die Lesebücher von Keck und Johansen; für die Provinz Hannover das Lesebuch für Bürgerschulen, herausgegeben vom Hannöverschen Lehrervereine; für den Regierungsbezirk Wiesbaden das Deutsche Lesebuch für Volksschulen vom Wiesbadener Lehrervereine; für den Regierungsbezirk Kassel das Lesebuch des Hessischen Lehrervereins; für die Schulen der Stadt Breslau das Lesebuch (für die Unterstufe) von Dietrich auf bezüglichen Antrag für den Unterrichtsgebrauch der Schulen, für welche sie von ihren Herausgebern bestimmt sind, zuzulassen.

Außer diesen Lesebüchern eignen sich für einfache Schulverhältnisse der Deutsche Kinderfreund von Schneider (in Schleswig) und das Deutsche Lesebuch mit Bildern von Gabriel und Supprian; für gehobene Schulen, sowie für Mittelschulen: die Lesebücher von Engelien und Fechner (Deutsches Lesebuch, Ausgabe A [für Mittelschulen] in fünf Teilen, Ausgabe B [für Volksschulen] in drei Teilen); sowie das Lehr- und Lesebuch von W. Jütting und Hugo Weber. Auch bezüglich dieser Bücher bedarf es, wo die Einführung derselben beantragt wird, keines weiteren Berichtes.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich indes, den Herausgebern sämtlicher vorgenannten Bücher eine nochmalige genaue Durchsicht der religionsgeschichtlichen Aufsätze zur Pflicht zu machen und ihnen aufzugeben, vor Veranstaltung neuer Ausgaben, gleichviel, ob dieselben verändert oder unverändert erscheinen sollen, den Plan derselben zur Prüfung dem Schulkollegium der Provinz, in welcher das Buch eingeführt ist, vorzulegen. Bei dieser Prüfung wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei den vorbezeichneten, wie überhaupt bei allen Lesebüchern, nicht nur auf die Beseitigung der sonst etwa hervorgetretenen Mängel, sondern auch darauf achten, daß alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Konfessionen verletzen könnte.

Wo es sich um die neue Ausgabe eines Lesebuchs handelt, das in mehreren Provinzen gebraucht wird, oder wo eine eigentliche Umarbeitung vorliegt, bedarf es meiner[1]) Genehmigung; ebenso wo es sich um die Wahl eines Lesebuches für paritätische Schulen oder um die Einführung eines im vorstehenden Verzeichnisse nicht angegebenen handelt.

Die Herstellung eines guten Lesebuches für katholische Schulen ist in der Provinz Westfalen gelungen. Das von dem Schulkollegium derselben herausgegebene Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen wird durch Beifügung provinzieller Anhänge leicht für den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen in den anderen Provinzen verwendbar gemacht werden können. Ich gebe den Königlichen Provinzial-Schulkollegien der anderen Provinzen mit konfessionell gemischter Bevölkerung anheim, sich deswegen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Münster in Beziehung zu setzen. Bis zur Herstellung eines guten Ersatzes müssen allerdings die im Gebrauche befindlichen Lesebücher, soweit sie nicht zu den in der Verfügung vom 11. Dezember 1874 angeführten, sofort zu beseitigenden Büchern gehören, weiter benützt werden.

Berlin, den 5. Mai 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Provinzial-Schulkollegien.
4144. U. III.

---

1) Vgl. Nr. 13.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Oberkirchenrat zu Nordhorn.

Indem wir Euer Hochwürden (Wohlgeboren) vorstehendes Reskript mitteilen, eröffnen wir Ihnen, daß es am zweckmäßigsten sein dürfte, das Deutsche Lesebuch von Bock in Gebrauch zu nehmen, da dieses im Departement Breslau am meisten unter den gebilligten Lesebüchern verbreitet ist.

Breslau, den 8. Juni 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 1311.

Nr. 4.

Der Schreibunterricht soll einheitlich betrieben werden.

Verf. vom 1. Februar 1879.

Unsere Schulräte haben oftmals wahrgenommen, daß an Schulen mit mehreren Klassen und Lehrern der Schreibunterricht nicht einheitlich betrieben wird, indem die verschiedenen Lehrer verschiedene Buchstabenformen vorschreiben und nachbilden lassen. Wir machen die Herren Kreisschulinspektoren hierdurch auf diesen offenbaren Übelstand aufmerksam und legen Ihnen die Beseitigung desselben ans Herz.

Am geeignetsten wird die wünschenswerte Einheit durch eine freie Vereinbarung der beteiligten Lehrer unter Genehmigung des vorgesetzten Schulinspektors herbeigeführt werden. Für diejenigen Fälle, in welchen eine solche Verständigung nicht zu erzielen ist, setzen wir dagegen fest, daß die deutsche Nationalhandschrift von Adolf Henze dem Schreibunterricht zu Grunde gelegt und der Unterricht womöglich auch unter Benutzung der Schreibhefte dieses Verfassers erteilt werde, da nach einer Mitteilung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für Schlesien dieses bewährte Lehrmittel an allen Seminaren und Präparandenanstalten unserer Provinz eingeführt worden ist.

Breslau, den 1. Februar 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/III. 392.

Nr. 5.

Einführung der Crüwellschen Lesefibel.

Verf. vom 15. Juni 1879.

Der Verlagsbuchhändler W. Crüwell in Dortmund hat im Anschluß an die früher bei ihm erschienenen, vom Herrn Minister als zur Einführung geeignet erachteten Lesebücher für die Ober- und Mittelstufe katholischer Volksschulen vor einiger Zeit auch eine Fibel und ein Lesebuch für die Unterstufe herausgegeben, welche ebenfalls die Billigung des Herrn Ministers erhalten haben und nach einer uns vor kurzem gewordenen Mitteilung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster mit „sehr befriedigendem" Erfolge in den katholischen Volksschulen der Provinz Westfalen gebraucht werden.

Mit Rücksicht hierauf können wir im Interesse eines möglichst einheitlichen deutsch-sprachlichen Unterrichts der Königlichen Regierung nur empfehlen, bei allen denjenigen katholischen Volksschulen, bei welchen sich die erstgedachten

Crüwellschen Lesebücher bereits im Gebrauche befinden, auch auf die Einführung der letzterwähnten beiden Bücher Bedacht zu nehmen. Wir bemerken dabei gleichzeitig, daß wir den 2c. Crüwell bestimmt haben, bei einer künftigen neuen Auflage der beiden betreffenden Bücher noch einzelne kleine, von einem Fachmanne in einem uns vorliegenden Gutachten gewünschte Verbesserungen vorzunehmen.

Breslau, den 24. April 1879.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen hier.
P. S. C. VI. 1956.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren (Hochwürden) im Anschluß an unsere Cirkularverfügung vom 12. März v. J. zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, für die allmähliche Einführung der Dortmunder Fibel und des Lesebuches für die Unterstufe bei den katholischen Schulen Ihres Bezirks Sorge zu tragen.

Bei diesem Anlaß bemerken wir, daß in der vorgedachten Cirkularverfügung nicht das Lesebuch von Försters, wie es dort irrtümlich lithographiert worden ist, sondern das von Häfters gemeint ist.

Breslau, den 15. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die sämtlichen Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks,
welchen katholische Schulen unterstellt sind.
II. III/IIIA. 1116.

Nr. 6.

Empfehlung von „Leimbach, Ausgewählte deutsche Dichtungen."

Verf. vom 25. September 1880.

Die Herren Kreisschulinspektoren machen wir auf das Buch: „Ausgewählte deutsche Dichtungen, für Lehrer und Freunde der Litteratur erläutert von C. L. Leimbach, Direktor der Realschule 1. Ordnung zu Goslar, 4 Bände, Kassel 1879, Verlag von Th. Kay" als ein durch die Reichhaltigkeit und Gediegenheit seines Inhaltes für die Lehrer sehr geeignetes Hilfsmittel zur Erweiterung ihrer Kenntnisse in der deutschen Litteratur hierdurch aufmerksam und empfehlen die Anschaffung des gedachten Werkes für Kreislehrerbibliotheken.

Breslau, den 25. September 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 2288.

Nr. 7.

Neue Auflage der Crüwellschen Lesebücher.

Verf. vom 19. Februar 1881.

Die Königliche Regierung setzen wir hierdurch ergebenst davon in Kenntnis, daß nach einer Mitteilung des Verlagsbuchhändlers W. Crüwell in Dortmund vom 11. d. M. die bei demselben erschienenen Lesebücher für die Unter-, Mittel- und Oberklassen katholischer Volksschulen (Ausgaben für die Provinz Schlesien) nunmehr in neuen Auflagen fertig gestellt sind, welche die vom Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten vorgeschriebene neue deutsche Rechtschreibung

in Anwendung bringen und auch dem Inhalte nach sorgfältig revidiert und verbessert sind.

Gleichzeitig ersuchen wir die Königliche Regierung, hierauf die Kreisschulinspektoren des hiesigen Bezirks gefälligst aufmerksam machen zu wollen, damit an denjenigen Schulen, an denen die Crüwellschen Lesebücher bereits im Gebrauche sind, künftig an Stelle der alten Ausgaben die neuen in Benutzung genommen werden.

Breslau, den 20. Januar 1881.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

An die Königliche Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hier.
P. S. C. 403. VI.

Abschrift zur Kenntnisnahme mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 12. März 1878 und 15. Juni 1879, betreffend die Dortmundschen Lesebücher, sowie die Cirkularverfügung vom 13. März 1880, betreffend den Weitergebrauch und die Neuanschaffung von Schulbüchern, welche in Ergänzung des § 3 der Cirkularverfügung vom 21. Februar 1880 ergangen ist.

Breslau, den 19. Februar 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks,
welchen katholische Schulen unterstellt sind.
II. III. 206.

Nr. 8.

Genehmigung des Lepkeschen Lesebuchs für katholische Volksschulen.

Verf. vom 9. Juni 1881.

In Verfolg unserer Verfügung vom 26. Februar d. J. — II. III. 267 — eröffnen wir, daß die Einführung des im Hirtschen Verlage erschienenen Lesebuchs für katholische Volksschulen von Lepke von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden ist. Wir stellen Euer Hochwürden hiernach anheim, mit der Einführung des genannten Buches in den katholischen Schulen Ihres Bezirks successive vorzugehen.

Da im dortigen Kreise für die evangelischen Schulen das Bockesche Lesebuch eingeführt ist und das Lepkesche nur in dem konfessionellen Teile von diesem sich unterscheidet, dürfte durch die projektierte Einführung der Vorteil erreicht werden, daß beim Übertritt von Kindern aus einer evangelischen Schule in eine katholische und umgekehrt, welcher bei konfessionell gemischter Bevölkerung und dem häufigen Wechsel des Wohnortes namentlich seitens des Gesindes unvermeidlich ist, die Anschaffung eines neuen Lesebuchs nicht mehr gefordert zu werden braucht.

Breslau, den 9. Juni 1881.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herren Superintendenten N.,
Hochwürden in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß in solchen Kreisen, welche ganz oder überwiegend katholisch sind, kein Anlaß zu einem Wechel des Lesebuchs vorhanden ist.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. III. 267II.

Nr. 9.

Genehmigung der Einführung des Dornschen Lesebuches für katholische Volksschulen.

Verf. vom 6. Januar 1882.

Das Deutsche Lesebuch für Oberklassen der katholischen Volksschulen, herausgegeben von dem Königlichen Kreisschulinspektor Dorn in Neurode und durch Ministerialerlaß vom 22. April 1872 zum Unterrichtsgebrauch genehmigt, hat eine neue Auflage in den Ausgaben A und B erfahren.

Von demselben Verfasser sind auch Lesebücher für Mittel- und Unterklassen neu herausgegeben worden.

Die eingehende Prüfung der gedachten Lesebücher hat ergeben, daß dieselben für den Unterrichtsgebrauch in den besagten Volksschulen als durchaus geeignet erscheinen und namentlich in denjenigen Volksschulen, wo die frühere Ausgabe der Dornschen Bücher bereits im Gebrauch war, empfehlenswert sind. Wir haben daher den Fortgebrauch bezw. die Einführung dieser Lesebücher für diejenigen Schulen, für welche sie bestimmt sind, genehmigt, wovon wir hierdurch Kenntnis geben.

Breslau, den 6. Januar 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. III. 3226.

Nr. 10.

Breslauer Normalliniatur.

Verf. vom 22. Februar 1890.

Im Laufe der letzten Jahre ist eine große Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Liniaturen in den verschiedenen Schreibheften, den Schönschreib-, Diktat-, Aufsatzheften und Tagebüchern der Schüler bemerkbar geworden, so daß nach Ermittelungen, die von anderer Seite angestellt worden sind, gegenwärtig wohl gegen 200 verschiedenartige Liniaturen und Hefte in der Provinz Schlesien in Gebrauch sein dürften. Eine so weit gehende Mannigfaltigkeit aber muß im Schulleben als ein Übelstand sich fühlbar machen und eine pekuniäre Schädigung nicht nur der betreffenden Gewerbetreibenden, sondern auch der Eltern vieler Schulkinder, besonders bei fluktuierender Bevölkerung, zur Folge haben. Eine einheitliche Liniatur für sämtliche Schulen anzuordnen ist zwar nicht als zweckmäßig zu erachten, da bei der großen Mannigfaltigkeit der im Schulleben sich geltend machenden Verhältnisse das Bedürfnis auch auf diesem Gebiete ein verschiedenartiges sein kann; dennoch ist nicht nur eine Verminderung der oft nur wenig unterschiedenen Liniaturen ebenso möglich als wünschenswert, sondern es empfiehlt sich auch aus den vorstehend angegebenen Gründen, eine Einheitlichkeit der Liniaturen für sämtliche Schulen, so viel als die Verhältnisse zulassen, anzustreben. Diesem letzteren Zwecke wird die von der Schuldeputation zu Breslau unter Zuziehung von Sachverständigen aufgestellte Normalliniatur dienen können. Zum Verständnis derselben bemerken wir, daß bestimmt ist:

Blatt 1 (Doppellinien) für deutsche Schönschrift in den Klassen 6 und 5 bezw. auch in Klasse 4;

Blatt 2 (Doppellinien) für lateinische Schönschrift in Klasse 4 bezw. auch in Klasse 3;

Blatt 3 (einfache Linien)

a) auf Kanzleipapier als Schönschreibheft für die Klassen 4—1 bezw. auch als Diktat- und Aufsatzheft für die Klassen 4 und 3;

b) auf Konzeptpapier als Tagheft bezw. Diktatheft für die Klassen 4 und 3

Blatt 4 (einfache Linien, nur auf Konzeptpapier) als Tagheft bezw. Diktatheft für die Klassen 2 und 1, nach Wunsch auch für Klasse 3;

Blatt 5 (einfache Linien, nur auf Kanzleipapier) als Aufsatzheft bezw. Diktatheft für die Klassen 2 und 1.

Wenn dieser hier aufgestellten Normalliniatur die Einrichtung einer sechsklassigen Schule zu Grunde liegt, so läßt sich doch für einfachere Schulverhältnisse eine geeignete Auswahl unschwer treffen.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden veranlassen wir hierdurch, auf diese Normalliniatur in Ihrem Inspektionskreise aufmerksam zu machen und dieselbe zur möglichsten Benutzung zu empfehlen.

Breslau, den 22. Februar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 235.

Nr. 11.

Genehmigung der Einführung von „Ferdinand Hirts Lesebuch für Volksschulen", 4. Teil der Ausgabe D.

Verf. vom 2. Mai 1891.

In Verfolg des Erlasses vom 15. März v. J. — U. III a. 12296[1]) — benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium — die Königliche Regierung, daß in der Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt in Breslau unter dem Titel „Ferdinand Hirts Lesebuch für Volksschulen" weiter der vierte Teil der Ausgabe D für erweiterte Schulverhältnisse beider Konfessionen, berechnet für den dritten und vierten Jahrgang der Oberklassen mehrklassiger Schulen, erschienen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium — die Königliche Regierung ermächtige ich, die Einführung auch dieses Buches in Schulen der gedachten Art, wo sie beantragt wird und wo das Bedürfnis eines Wechsels im Gebrauche des Lesebuches außer Zweifel steht, zu genehmigen.

Berlin, den 18. April 1891.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. Nr. 966.

Abschrift hiervon erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 2. Mai 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1116.

---

1) M.-Erl. v. 15. März 1890, U. III. a. 12296: „In der Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt in Breslau ist unter dem Titel „Ferdinand Hirt's Lesebuch für Volksschulen" der dritte Teil der Ausgabe D. für erweiterte Schulverhältnisse beider Konfessionen in 2 Abteilungen (enthaltend den ersten und zweiten Jahrgang der Mittelstufe) neu erschienen. Diese Ausgabe ist auf Grundlage der Ausgabe B. des Ed. Bockschen Lesebuches bearbeitet und eignet sich nach Form und Inhalt zur Einführung in paritätische deutsche und utraquistische Schulen mit erweiterten Schulverhältnissen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium (die Königliche Regierung) ermächtige ich daher, die Einführung dieses Buches in Schulen der bezeichneten Art, wo sie beantragt wird, und wo ein nachweisbares Bedürfnis für dieselben vorhanden ist, zu genehmigen.

Der Benutzung der Ausgabe C. Teil I und II des Bockschen Lesebuchs als Vorstufe für die Ausgabe D. Teil III stehen Bedenken nicht entgegen.

Doch habe ich dem Verleger aufgegeben, für diejenigen Schulen, an welchem etwa die neue Ausgabe D. für die Mittelstufe zur Einführung gelangt, und für die auf der Unterstufe die Ausgabe C. benutzt werden soll, den Titel der letzteren dem der neuen Ausgabe D. entsprechend zu ändern."

Nr. 12.

Lehrbuchtheſen zur Verhütung von Feuerſchäden.

Verf. vom 6. Juli 1891.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns durch Erlaß vom 1. Juni d. J. — U. III. A. Nr. 1056 — das Ergebnis des von dem Verbande Deutſcher Feuerverſicherungsgeſellſchaften ſeinerzeit bei dem Vorſtande der Deutſchen Allgemeinen Ausſtellung für Unfallverhütung angeregten Preisausſchreibens für hervorragende Leiſtungen auf dem Gebiete des Feuerſchutzes mitgeteilt.

Die in Abſchrift hier beigefügten drei Theſen ſollen nach dem Erlaß des Herrn Miniſters in die für die Folge im diesſeitigen Verwaltungsbezirke zur Einführung gelangenden Leſebücher bezw. in die neu zu veranſtaltenden Auflagen bereits im Gebrauche befindlicher Leſebücher aufgenommen werden.

In Ausführung dieſes Erlaſſes werden Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden beauftragt, binnen 14 Tagen eine Nachweiſung der ſämtlichen in den Volks-, höheren Mädchen- und in Betracht kommenden Privatſchulen Ihres Bezirks eingeführten Leſebücher nebſt Angabe des Verlagsortes und des Verlegers derſelben hier einzureichen.

Mit Rückſicht auf die erhebliche Zahl von Fällen, in welchen alljährlich Brände auf die Unvorſichtigkeit von Kindern zurückzuführen ſind, und die unleugbare Wichtigkeit, welche einer erfolgreichen Belehrung der Kinder auch nach dieſer Richtung hin beiwohnen wird, hat der Herr Miniſter ferner angeordnet, daß die anliegenden Aufſätze auch jetzt ſchon in den oben genannten Schulen neben den gewöhnlichen Leſeſtücken zur Behandlung zu bringen ſind. Demgemäß veranlaſſen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden auch dieſerhalb alsbald das Nötige anzuordnen.

Breslau, den 6. Juli 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulweſen.

An ſämtliche Herren Kreisſchulinſpektoren des Bezirks.
II. VI. 1610.

Für die Oberſtufe.

Theſen.

Streichhölzchen und andere leicht brennbare Gegenſtände, wie Pulver und Spiritus, ſind kein Spielzeug für Kinder.

Kinder ſollen gefundene Streichhölzchen ſofort den Eltern geben und, wenn ſie andere kleine Kinder mit ſolchen ſpielen ſehen, ſie ihnen freundlich fortnehmen. — Eigenmächtig darf kein Kind ein Streichholz benutzen, hat es dies mit Erlaubnis der Eltern thun dürfen, ſo ſoll es dasſelbe nicht wegwerfen oder liegen laſſen, ſolange es noch brennt oder glimmt. — Man darf nicht gegen den Tiſch ſtoßen oder am Tiſchtuch ziehen, wenn eine Lampe darauf ſteht. — Perſonen, welche eine brennende Lampe oder ein Licht tragen, darf man nicht jagen, necken oder erſchrecken. — Niemand ſoll mit offenem Licht auf den Boden, in den Keller, in die Scheune oder in die Ställe gehen.

Für die Mittelſtufe.

Spielet nicht mit Feuer!

Helle Kinderſtimmen erſchollen vom Spielplatz im Garten herauf zum Fenſter, aus welchem der Vater voll Freude dem munteren Treiben der Kinder zuſchaute. Als es unten aber ſtiller wurde, ſtieg er hinab, um zu ſehen, womit ſie ſich jetzt die Zeit vertrieben, und gewahrte zu ſeinem Schrecken, daß ſein Sohn Fritz mit Streichhölzern ſpielte. „Welch ein Unglück hättet ihr jetzt

anrichten können!" sprach der Vater mit ernster Stimme, „da ganz in der Nähe die Scheune, gefüllt mit Stroh und Heu bis obenan, steht!"

„Vater," rief Fritz, wir wollen ja nur damit spielen!"

„Durch das Spielen mit dem Feuer," sprach der Vater, „ist schon viel Unglück von Kindern angerichtet worden. Hört zur Warnung eine Geschichte:

Der kleine Paul hat einmal, als er allein war, mit Streichhölzern gespielt. Das hatten ihm Vater und Mutter streng verboten.

Wißt ihr, was ihm geschehen ist? Er hat sich die Finger verbrannt, und als er schnell das Streichholz wegwarf, ist es auf das Bett gefallen. Das hat zu brennen angefangen. Paul hat laut geschrieen; da sind zum Glück noch Nachbarn dazugekommen und haben das Feuer gelöscht.

Aber Pauls Vater, der am Abend müde von der Arbeit nach Hause kam, hat sich nicht in das Bett legen können, weil es verbrannt war, und hat an der Erde schlafen müssen. Die Mutter hat viel geweint.

Paul und seine Geschwister haben auch nichts zu Weihnachten bekommen, weil der Vater ein neues Bett kaufen mußte."

Lautlos hatten die Kinder der Erzählung gelauscht. Als der Vater schwieg, eilte Fritz zu ihm und versprach hoch und teuer, nie wieder so leichtsinnig zu sein.

Der Vater verzieh ihm, schärfte aber doch den Kindern noch folgende Sätze ein:

Streichhölzchen und andere leicht brennbare Gegenstände, wie Pulver und Spiritus, sind kein Spielzeug für Kinder.

Kinder sollen gefundene Streichhölzchen sofort den Eltern geben und, wenn sie andere kleine Kinder mit solchen spielen sehen, sie ihnen freundlich fortnehmen.

Eigenmächtig darf kein Kind ein Streichholz benutzen; hat es dies mit Erlaubnis der Eltern thun dürfen, so soll es dasselbe nicht wegwerfen oder liegen lassen, solange es noch brennt oder glimmt.

Man darf nicht gegen den Tisch stoßen oder am Tischtuch ziehen, wenn eine Lampe darauf steht.

Personen, welche eine brennende Lampe oder ein Licht tragen, darf man nicht jagen, necken oder erschrecken.

Niemand soll mit offenem Licht auf den Boden, in den Keller, in die Scheune oder in die Ställe gehen.

Für die Unterstufe.

Der kleine Paul hat einmal, als er allein war, mit Streichhölzern gespielt. Das hatten ihm Vater und Mutter streng verboten.

Weißt du, was ihm geschehen ist?

Er hat sich die Finger verbrannt, und als er schnell das Streichholz wegwarf, ist es auf das Bett gefallen. Das hat zu brennen angefangen. Paul hat laut geschrieen, da sind zum Glück noch Nachbarn dazugekommen und haben das Feuer gelöscht.

Aber Pauls Vater, der am Abend müde von der Arbeit nach Hause kam, hat sich nicht in das Bett legen können, weil es verbrannt war, und hat an der Erde schlafen müssen.

Die Mutter hat viel geweint.

Paul und seine Geschwister haben auch nichts zu Weihnachten bekommen, weil der Vater ein neues Bett kaufen mußte.

Hüte dich vor dem Feuer, liebes Kind, und sei deinen Eltern immer gehorsam.

Nr. 13.

Thunlichste Einheitlichkeit bezüglich der Volksschullesebücher. Bestimmungen über Einführung derselben.

Verf. vom 25. September 1893. (Vgl. Nr. 3.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat neuerdings abermals darauf hingewiesen, daß bezüglich der Volksschullesebücher, soweit es die Rücksichten auf Art und Gestaltung sowie auf die konfessionellen Verhältnisse der einzelnen Schulen irgend zulassen, wenigstens für einen und denselben Bezirk auf thunlichste Einheitlichkeit hinzuwirken und dieser, wo sie schon erreicht ist, jede unnötige Störung fernzuhalten sei. Bei den Anträgen auf Einführung neuer Lesebücher sei stets gebührend zu würdigen, welche Nachteile mit der Verschiedenheit der Volksschullesebücher innerhalb eines zusammengehörigen Gebietes ebenso für die Unterweisung der angehenden Lehrer in der Verwertung der Lehrmittel wie auch — bei jedem Wechsel der Schule — für die Schulkinder und deren Angehörige verbunden sind. Der Herr Minister legt Wert darauf, daß diesen Gesichtspunkten unter sorgsamster Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse überall gleichmäßig und zum Teil in höherem Maße Rechnung getragen werde, als es anscheinend bisher noch mehrfach geschehen ist.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers bedarf es der Genehmigung der Einführung von Volksschullesebüchern in folgenden Fällen:

1. Bei Einführung eines im hiesigen Bezirke zum Unterrichtsgebrauche in der Volksschule noch nicht ordnungsmäßig zugelassenen Lesebuches.
2. Wenn ein in dem Bezirke ordnungsmäßig eingeführtes Volksschullesebuch in einer neuen Ausgabe so wesentliche Veränderungen erfährt, daß, wie es thatsächlich mehrfach der Fall ist, unter dem alten Titel ein fast völlig anderes Buch geht, neben dem die früheren Ausgaben im Unterrichte nicht mehr gebraucht werden können.
3. Bei einem Wechsel des Volksschullesebuches, bei welchem es sich um die Einführung eines in seiner jetzigen Gestalt für den hiesigen Bezirk schon ordnungsmäßig zugelassenen Buches handelt.

Die Einführung eines andern Volksschullesebuches kann nur mit Beginn des Schuljahres erfolgen. Die etwa zu stellenden Anträge, welche nach unserer Vereinbarung mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dem Herrn Oberpräsidenten und durch denselben mindestens 3 Monate vor dem Anfange des neuen Schuljahres dem Herrn Minister vorzulegen sind, müssen mindestens 6 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres und zwar, sofern es sich um unter 1 und 2 angeführte Fälle handelt, unter eingehender Begründung, Beifügung des Buches mit Beurteilung desselben nach Anlage, Inhalt und Ausstattung an uns eingereicht werden. In der Begründung sind die Umstände darzulegen, welche einen Wechsel des Volksschullesebuches notwendig erscheinen lassen; dann aber auch die inneren und äußeren Vorzüge zu erörtern, die zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben. Dabei ist anzuzeigen, seit wann das bisher benutzte Lesebuch im Gebrauch gewesen ist, und der Preis sowohl des abzuschaffenden als auch des neu einzuführenden Lesebuches anzugeben.

In die zum Inventar der Schule gehörigen Exemplare des in Gebrauch befindlichen Lesebuches ist nach Anordnung des Herrn Ministers nach Datum und Nummer die Verfügung einzutragen, durch welche dessen Einführung genehmigt worden ist. Wo das bisher noch nicht geschehen sein sollte, ist es alsbald nachzuholen. Wir erwarten binnen 6 Monaten Bericht, daß dies geschehen ist.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei allen Einführungen neuer Lesebücher durch geeignete Anordnungen nach Möglichkeit darauf hinzuwirken ist, daß den

Angehörigen der Schulkinder nicht die Kosten einer doppelten Anschaffung für eine und dieselbe Klassenstufe zugemutet werden.

Breslau, den 25. September 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II VI. 2360.

Nr. 14.

Genehmigung der Einführung von Ferd. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe A.

Verf. vom 12. Februar 1896.

Für das an mehreren Orten des diesseitigen Bezirks eingeführte, von E. Bock begründete Lesebuch für Volksschulen aus dem Verlage von Ferdinand Hirt hierselbst ist die Herstellung einer neuen Ausgabe erforderlich geworden, bei welcher der Verleger sich die thunlichste Berücksichtigung der ihm bekannt gewordenen Wünsche betreffs einer Abänderung der bisher gebrauchten Ausgabe hat angelegen sein lassen.

Das neue Lesebuch betitelt sich: „Ferdinand Hirts Deutsches Lesebuch." Die Ausgabe A für evangelische Volksschulen mit einfachen Schulverhältnissen umfaßt zwei Teile:

Teil I Fibel und Lesebuch für die Unterstufe.
„ II Lesebuch für die Mittel- und Oberstufe.

Dem II. Teile des Lesebuchs ist ein geschichtlich-geographischer Provinzialanhang, enthaltend heimatkundliche Lesestücke für Schlesien, unentgeltlich beigegeben.

Der Herr Minister hat gegen die Einführung dieser allen Anforderungen eines brauchbaren Schullesebuchs entsprechenden Ausgabe nichts einzuwenden, und wir beauftragen deshalb Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden, den Ortsschulinspektoren Ihres Aufsichtsbezirks hiervon alsbald entsprechende Mitteilung zu machen.

Breslau, den 12. Februar 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 101.

Nr. 15.

Genehmigung der Einführung von Ferd. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe B.

Verf. vom 4. April 1897.

Die Herren Kreisschulinspektoren machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß von „Ferdinand Hirts Deutschem Lesebuch, Ausgabe B für mehrklassige evangelische Schulen, begründet von Eduard Bock" eine Neubearbeitung vorgenommen worden ist. Da die neue Ausgabe des Buches in ihrer jetzigen Gestalt allen Anforderungen eines brauchbaren Schullesebuchs entspricht, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gegen die Zulassung derselben an Stelle der gegenwärtig im Schulgebrauch der Provinz Schlesien befindlichen Ausgabe nichts einzuwenden. Ebensowenig sind gegen die Zulassung des geographisch-geschichtlichen Anhanges des Lesebuchs für die hiesige Provinz Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einführung dieses Lesebuches verweisen wir noch auf die Bestimmungen unserer Cirkularverfügung vom 6. November 1884, II. V/VI/III/

III A. 710[1]), indem wir jedoch zulassen wollen, daß die Einführung dieses neuen Lesebuches überall da, wo die alte Ausgabe bisher im Gebrauche war, ohne vorherigen Antrag schon jetzt erfolgen kann. Selbstverständlich kann auch die alte Ausgabe bis auf weiteres noch benutzt werden in den Klassen, in welchen die neue Ausgabe nicht eingeführt wird.

Breslau, den 4. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 762.

Nr. 16.

Genehmigung der Einführung von Ferd. Hirts Deutschem Lesebuche, Ausgabe C und D.

Verf. vom 6. Mai 1897.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 4. v. M. (II. VI. 762) benachrichtigen wir die Herren Kreisschulinspektoren, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 1. d. M. (U. IIIa. Nr. 755) die Zulassung der neubearbeiteten ersten Teile der Ausgabe C und D von Ferdinand Hirts Deutschem Lesebuch sowie durch Erlaß vom 9. d. M. (U. III. A. Nr. 863) die Zulassung des neubearbeiteten ersten Teiles der Ausgabe F, für mehrklassige katholische Schulen, von Ferdinand Hirts Deutschem Lesebuch in den Unterrichtsgebrauch genehmigt hat.

Wir ersuchen den Ortsschulinspektoren Ihres Bezirks hiervon alsbald entsprechende Mitteilung zu machen.

Breslau, den 6. Mai 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1014.

---

d) Rechnen.

Nr. 1.

Dezimalrechnung in der Volksschule. Schulsparkassen.[2])

Verf. vom 7. Oktober 1879.

Aus den Protokollen der vorjährigen Generallehrerkonferenzen und den diesen beigefügten schriftlichen Arbeiten haben wir gern ersehen, daß in den meisten Kreisen die von uns zur Verhandlung gestellte Aufgabe („Die Dezimalrechnung in der Volksschule") mit Fleiß und Verständnis durchgearbeitet worden ist. Auch haben unsere Schulräte bei ihren Schulbesuchen bereits hie und da bemerken können, daß jene Verhandlungen für den Betrieb des Rechenunterrichts von wirklichem Nutzen gewesen sind.

Wenn wir nochmals auf diese Angelegenheit zurückkommen, so geschieht dies nicht, um ins einzelne gehende Vorschriften über die Behandlung des betreffenden Lehrstücks in der Volksschule zu erlassen. Wir erkennen vielmehr an, daß die Behandlung desselben ohne Nachteil für den Erfolg im einzelnen verschiedene Wege verfolgen und in den verschiedenen Schulen wegen des notwendigen Anschlusses an das jeweils eingeführte Rechenbuch nicht wohl überall dieselbe sein kann. Nur einige Gesichtspunkte heben wir hier hervor, welche

1) Vgl. a. Nr. 10.
2) Vgl. II. a. Nr. 19.

die Herren Kreisschulinspektoren bei ihren Schulbesuchen überall genau beachten, bezw. deren Beachtung von seiten der Ortsschulinspektoren und Lehrer Sie mit allem Nachdruck fördern wollen.

Das eigentliche Rechnen mit Dezimalbrüchen muß jedenfalls mit dem gesamten Rechenunterricht in innere Beziehung gesetzt und darf nicht, wie es leider noch öfters geschieht, als ein mehr oder weniger fremdartiger Anhang dem übrigen Rechenunterricht am Schlusse äußerlich angefügt werden. Zu dem Ende müssen, sobald der Unterricht über den Zahlenraum von 1—10 hinausschreitet, die Grundlagen des dekadischen Zahlensystems und seiner ziffermäßigen Darstellung zur klaren Anschauung gebracht und durch fleißige Übung dem Verständnis zu eigen gemacht werden.

Im Anschlusse an die Belehrung über das dekadische Münzsystem wird schon auf der Mittelstufe die Schreibung der Dezimalbrüche den Schülern mitzuteilen und womöglich Addition wie Subtraktion derselben, die in Verbindung mit der Markrechnung kaum neue Schwierigkeiten bieten, zu üben sein. — Jedenfalls darf, ohne diese für das praktische Leben so überaus wichtige Übung durchgemacht zu haben, kein bildungsfähiges Kind die Schule verlassen; die erstere darf daher an mehrklassigen Schulen, wo einzelne zurückgebliebene Kinder entlassen werden müssen, ohne die oberste Klasse durchlaufen zu haben, nicht für die Oberklasse aufgespart werden. — Dieser wird, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, dagegen die eingehendere Bearbeitung der Dezimalbrüche ausschließlich vorzubehalten sein. Bei derselben empfiehlt sich neben fleißiger Übung und nachdrücklicher Anleitung zur schnellen sicheren Lösung der gestellten Aufgaben maßvolle Begrenzung des durchzunehmenden Stoffes und schonende, über das Durchschnittsbedürfnis des praktischen Lebens nicht hinausgreifende Auswahl der Aufgaben. Für die große Mehrzahl der Schulen wird z. B. jede tiefere Einführung in die Lehre von den unendlichen bezw. periodischen Dezimalbrüchen ebenso zu vermeiden sein, wie das Hinausgehen über diejenige Anzahl von Dezimalstellen, welche noch wirklich ins Gewicht fallende Maßeinheiten vorstellen. Nicht genug kann auch bezüglich dieses Gebietes die oft übersehene Wahrheit betont werden, daß die Volksschule den Wert ihrer Leistungen nicht nach der Höhe der Ziele, welche sie sich steckt, sondern nach der Sicherheit und Vollkommenheit zu bemessen hat, mit welchen sie die durch das wirkliche Bedürfnis vorgezeichneten, bescheidenen Bildungsziele erreicht.

Hiermit empfehlen wir den Herren Kreisschulinspektoren den Rechenunterricht in den Ihnen unterstellten Schulen, dessen Anteil an der gesamten Bildung der Jugend ein bedeutenderer ist, als eine äußerliche Würdigung desselben oft anerkennt, zu besonderer Pflege und benutzen zugleich diese Gelegenheit, um Ihre Aufmerksamkeit auf einen verwandten Gegenstand zu lenken, welcher seit einer Reihe von Jahren in pädagogischen und volkswirtschaftlichen Kreisen vielfache Verhandlungen hervorgerufen hat. Es ist dies das sog. Schulsparwesen.

Wir dürfen voraussetzen, daß den Herren Kreisschulinspektoren die merkwürdige Entwickelung und rasche Verbreitung der vom Professor Laurent zu Gent im Jahre 1866 nicht eigentlich neu begründeten, aber neu organisierten und öffentlich empfohlenen Schulsparkassen nicht entgangen ist. Vielleicht haben dieselben auch schon die Aufmerksamkeit der Lehrer auf diese eigentümliche und bemerkenswerte Erscheinung gelenkt, wozu u. a. die Begründung von Schulsparkassen im diesseitigen Regierungsbezirk, z. B. in Wüstegiersdorf und den benachbarten Schulen des Kreises Waldenburg, in Kreisau, Kreis Schweidnitz ꝛc., hätte Anlaß geben können. In jedem Falle empfehlen wir, die einschlägigen Schriften, welche sämtlich von geringem Umfange und nicht sehr kostspielig sind, für die Kreislehrerbibliotheken anzuschaffen und für deren thunlichstes Bekanntwerden zu sorgen. Besonders die folgenden kommen in Betracht: Wilhelmi, Die Schulsparkasse und ihre Verbreitung, Leipzig 1877; Carina Schröter, Die Schulsparkasse vom Standpunkt der Pädagogik und der Nationalökonomie, Budapest 1877; Ch. de Malarce, Die Schulsparkasse, deutsche Ausgabe, Berlin 1879, Heft 120 der Deutschen Zeit- und Streitfragen; Senckel, Schulsparkasse, ein gemeinnütziger Vorschlag, Berlin 1877; derselbe, Schulsparkassen, eine Denkschrift, Berlin 1878; Laurent, Conférence sur l'épargne, Bruxelles 1871, übersetzt von

Dr. John. Prag 1875. — Es ist keineswegs unsere Absicht, die allgemeine Einführung der Schulsparkasse anzuordnen vielmehr sind wir überzeugt, daß die Einführung derselben nur da, wo sie aus der freien Entschließung der zunächst Beteiligten hervorgeht und geeignete Verhältnisse vorfindet, sich empfiehlt. Indes liegt der ganzen Unternehmung ein Hauptgedanke zu Grunde, welcher auch da, wo die Verhältnisse die Errichtung der Schulsparkassen nicht angängig erscheinen lassen, seine Bedeutung behält; nämlich der, daß es gegenüber der oft beklagten, im Volke weit verbreiteten Verwirrung der wirtschaftlichen Begriffe unabweisbare Pflicht der Volksschule ist, den Kindern des Volks die Tugend der Sparsamkeit nicht nur zu empfehlen, sondern auch verständlich zu machen und wo möglich sie in dieselbe einzuführen. Es ist keine Frage, daß dafür gerade im Rechenunterricht, wenn derselbe sich eng an die Verhältnisse des wirklichen Lebens anschließt und zugleich in seiner tieferen erziehlichen Bedeutung aufgefaßt wird, recht viel geschehen kann. Neben jenen auf die Schulsparkasse besonders bezüglichen Schriften enthält auch das ebenfalls für Kreislehrerbibliotheken empfehlenswerte Büchlein: „Kleines Handbuch der Volkswirtschaftslehre von Maurice Block, aus dem Französischen übersetzt von A. von Kaven, Aachen 1878," hierfür schätzenswerte Winke. Für die Lehrerkonferenzen der einzelnen Ortsschulinspektionen und Spezialbezirke wird die ganze Angelegenheit, wenn sie zunächst auf Grund der angeführten Schriften gehörig durchgearbeitet ist, reichen und geeigneten Stoff zur Besprechung darbieten.

Breslau, den 7. Oktober 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 588.

Nr. 2.

Verwendung gedruckter Rechenhefte.

Verf. vom 28. März 1881. (Vgl. Nr. 1.)

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 7. Oktober 1879, betreffend den Rechenunterricht in der Volksschule, wollen wir auch für dies Jahr als Hauptthema für die in den einzelnen Kreisen abzuhaltenden Generallehrerkonferenzen eine Frage aus demselben Gebiete vorschreiben, die Frage nämlich, wie die gedruckten Rechenhefte im Volksschulunterrichte heilsam zu verwenden sind.

Wir haben aus den berichtlichen Angaben der Herren Kreisschulinspektoren und unserer Schulräte mit Befriedigung ersehen, daß die Anwendung der Rechenhefte in den Schulen des Bezirks immer allgemeiner wird. Nicht immer aber ist der Gebrauch derselben der richtige; und es liegt in der Natur der Sache, daß dies treffliche Lehrmittel, bei geschickter Behandlung so sehr geeignet, den fruchtbaren Unterricht im Rechnen zu erleichtern und zu befördern, unverständig gebraucht, dem gedeihlichen Erfolg des Rechenunterrichts geradezu entgegenwirken kann.

Es kommt darauf an, diejenigen methodischen Gesichtspunkte in der Verhandlung zur Klarheit zu bringen, durch deren Beachtung diesem leider nicht selten in der Praxis wirklich eintretenden Mißerfolg vorgebeugt werden kann. Wir überlassen jedem der Herren, nach Lage der örtlichen Umstände zu erwägen, inwieweit dazu außerdem etwa eine vor der Konferenz abzuhaltende Lehrprobe sich eignet.

Den Berichten über die Konferenzen wollen wir bis zum 15. Oktober laufenden Jahres entgegensehen und stellen anheim, solche schriftliche Arbeiten, welche nach dem Urteile der Herren Kreisschulinspektoren beachtenswerte Beiträge zur

Lösung der Frage enthalten oder von besonders sorgfältiger und selbständiger Beschäftigung mit dem Gegenstande zeugen, diesen Berichten beizufügen.

Breslau, den 28. März 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III/III A. 350.

Nr. 3.

Schreibweise dezimaler Zahlen.

Verf. vom 17. Mai 1881.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 8. März d. J. bestimmt worden, daß fortan seitens der Staatsbehörden in Übereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abteilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. April 1881.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Abschrift hiervon unter Hinweis auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 8. Februar 1878 (Amtsblatt pro 1878[1]), Seite 29, Nr. 78) mit dem Auftrage, die unterstellten Lehrer anzuweisen, sich der vorgeschriebenen Schreibweise in allen Fällen zu bedienen und bei Revision der Schulen auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift mit Nachdruck zu halten.

Breslau, den 17. Mai 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. I. 390.

Nr. 4.

Empfehlung der Aufgaben für das praktische Rechnen von Ed. Trieschmann.

Verf. vom 15. Januar 1883.

Im Verlage von Alfred Krüger in Leipzig ist unter der Aufschrift:

„Aufgaben für das praktische Rechnen zum Gebrauche in Volksschulen und den unteren Klassen höherer Lehranstalten,
bearbeitet von
Ed. Trieschmann, Königlichem Kreisschulinspektor"

in 5 Heften eine Sammlung von Rechenaufgaben erschienen.

Da diese Sammlung für die Zwecke des Rechenunterrichts geeignet erscheint, so machen wir die Herren Kreisschulinspektoren auf das vorbezeichnete Lehr-

---

[1] Siehe X a. Nr. 4.

mittel mit der Ermächtigung aufmerksam, die Einführung dieses Lehrmittels da, wo sie beantragt werden sollte, Ihrerseits zu genehmigen.

Breslau, den 15. Januar 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 1951.

Nr. 5.

Empfehlung der Methodik des Rechenunterrichts und der Rechenbücher von W. Steuer.

Verf. vom 10. März 1883.

Im Verlage von August Gemeinhardt in Strehlen[1]) sind erschienen:

1. Methodik des Rechenunterrichts,
2. Rechenbuch für Stadtschulen (in sieben Heften) und
3. Rechenbuch für Landschulen (in fünf Heften),

von W. Steuer, Königlichem Seminarlehrer in Münsterberg.

Wir nehmen Veranlassung, die Herren Kreisschulinspektoren auf die vorbezeichneten Rechenwerke unter Hinweis auf unsere Cirkularverfügung vom 4. Februar 1879 — II. VI. 383 — und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es zur Einführung der unter 2 und 3 genannten Schriften in die Volksschule unserer besonderen Genehmigung nicht bedarf.

Breslau, den 10. März 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 200.

Nr. 6.

Im Rechenunterrichte ist das Ries Papier zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen.

Verf. vom 20. März 1887.

Nachdem bereits seit längerer Zeit die Behörden und Beamten angewiesen worden sind, der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, empfiehlt es sich, diese Zählungsweise auch in den Schulunterricht einzuführen.

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 25. v. M. (U. IIIa. 10415 U. II. 366) weisen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden demzufolge an, von Beginn des neuen Schuljahres zu Ostern cr. ab im Rechenunterricht sämtlicher Ihnen unterstellten Schulen das Ries Papier zu 1000 Bogen als Einheit bezw. dezimale Teile desselben (Zehntel und nach Bedürfnis Hundertstel) zu Grunde legen zu lassen und die Ortsschulaufseher, Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 20. März 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 400.

---

1) Jetzt im Verlage bei M. Woywod in Breslau.

Nr. 7.

Genehmigung der Rechenhefte von E. Noack für den Schulgebrauch.

Verf. vom 22. Juni 1891.

In Verfolg Ihrer Vorstellung vom 9. Februar d. J. habe ich gestattet, daß die von Euer Wohlgeboren herausgegebenen, im Verlage von E. Mecklenburg hier, Krausenstraße 39, erschienenen, in je einem Exemplar hierbei zurückfolgenden „Aufgaben für den Rechenunterricht" und zwar

1. in Landschulen Heft I—III „für die Unter-, Mittel- und Oberstufe",
2. in deutschen Schulen
   a) Heft I, II, III, IV und V A,
   b) Heft I—IV und V B (für Mädchen)

in den Unterrichtsgebrauch
ad 1 der Volksschulen auf dem Lande,
ad 2 a der städtischen Volksschulen,
ad 2 b insbesondere der höheren Mädchenschulen und der diesen gleichstehenden Schulanstalten genommen werden.

Die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt, Anträgen auf Einführung der gedachten Bücher Folge zu geben.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Rektor Herrn E. Noack, Wohlgeboren hier.

Abschrift erhält die Königliche Regierung — das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und event. weiteren Veranlassung.

Berlin, den 6. Juni 1891.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. Nr. 1107.

Abschrift zur Kenntnisnahme und event. weiteren Beachtung.

Breslau, den 22. Juni 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1624.

---

e) Geschichte.

Nr. 1.

Der Geschichtsunterricht in einfachen Volksschulen.

Verf. vom 23. Januar 1888.

Die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 geben unter Nr. 32 über den Umfang und die Gliederung des Geschichtsunterrichts in den Volksschulen und unter Nr. 31 über die Behandlung desselben eine ausreichende Anweisung. Dieselbe ist in einfachen Schulen ebenso durchführbar wie in entwickelten Anstalten. Indessen erwachsen den ersteren, zu denen die ungeteilte einklassige und die Halbtagsschule zu zählen sind, für die Auswahl und die Gliederung des durchzuarbeitenden Stoffes besondere Schwierigkeiten.

Wir finden uns daher veranlaßt, für diese Schulen unter Anerkennung der allgemeinen Sorgfalt, mit der auf den vorjährigen Generallehrerkonferenzen der Gegenstand behandelt worden ist, folgendes vorzuschreiben:[1])

1) Die Vorschriften unter 1—3 sind abgeändert durch die unter Nr. 3 mitgeteilten Lehrpläne.

1. Der Geschichtsunterricht ist in einem zweijährigen Kursus zu erteilen.
2. Im ersten Jahre kommen die nachstehend aufgeführten Lebensbilder aus der deutschen Geschichte bis zum Schluß des dreißigjährigen Krieges zur Behandlung: die alten Deutschen, die Hermannsschlacht, Bonifatius, Karl der Große, Heinrich I., Friedrich Barbarossa, die Kreuzzüge, der deutsche Ritterorden in Preußen, Rudolf von Habsburg, die Hansastädte, Erfindungen und Entdeckungen, Luther und die Reformation (Kirchentrennung), der dreißigjährige Krieg.

   An den geeigneten Stellen ist kurz auf Brandenburgs, etwas genauer auf Schlesiens Vorzeit einzugehen.

   In dem zweiten Jahre schließen sich folgende Lebensbilder aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte unter entsprechender Beziehung auf den in der deutschen Geschichte behandelten Stoff und unter Einfügung von Bildern aus Schlesien an passenden Stellen an:

   Gründung der Nordmark, Albrecht der Bär, Friedrich I., Joachim I. und II., der Große Kurfürst, König Friedrich I., Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV., Wilhelm I. bis zur Errichtung des neuen deutschen Reiches.
3. Die Geschichte der Neuzeit, insbesondere die Friedrichs des Großen, der Freiheitskriege und Kaiser Wilhelms ist in größerer Ausführlichkeit und Genauigkeit durchzunehmen.
4. Der vorwaltende Gesichtspunkt ist, zu lehren, wie durch die hingebende Thätigkeit der brandenburgisch-preußischen Fürsten der preußische Staat entstanden und gewachsen ist, und wie das neue deutsche Reich durch die Weisheit und die Arbeit der preußischen Könige vorbereitet, durch Kaiser Wilhelms Thaten und die Einmütigkeit der deutschen Fürsten und Stämme errichtet worden ist.
5. Bei den Schülern der Mittelstufe ist eine genaue und sichere Aneignung der wichtigsten Thatsachen mit Vermeidung mechanischer Einprägung, der Namen und Zahlen, insbesondere der preußischen Könige, Kaiser Wilhelms und seines Hauses zu erzielen.
6. Bei den Schülern der Oberstufe geht die Aufgabe dahin, daß sie nicht nur eine mit zureichender Einsicht in den Zusammenhang verbundene sichere und genaue Kenntnis des vorgetragenen und durch stetige Wiederholung befestigten Stoffes erlangen, sondern denselben auch, soweit möglich, in zusammenhängender Rede wiedergeben können.
7. Dazu wird helfen, daß der geschichtliche Stoff aus dem Lesebuch an den geeigneten Stellen des Geschichtsunterrichts in den kursorischen Lesestunden nachgelesen werde. Die Auswahl des kursorischen Lesestoffs hat sich daher mit dem zur Behandlung angesetzten Geschichtsstoff, wie mit den übrigen Realien, in Verbindung zu halten.
8. In Schulen, deren Verhältnisse es gestatten, kann der angegebene Stoff angemessen erweitert werden, doch muß unter allen Umständen Sicherheit, Genauigkeit und Verständnis innerhalb der vorstehend bezeichneten Aufgaben erreicht werden.

Demgemäß beauftragen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden, diese Vorschriften zur Kenntnis sämtlicher Ortsschulaufseher und Lehrer zu bringen, die Lehrpläne bis Ostern cr. umzugestalten und von diesem Zeitpunkte ab die Durchführung derselben sorgsam zu leiten und zu überwachen.

Breslau, den 23. Januar 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 29. 2. Anlage.

Nr. 2.

Empfehlung des Werkes von Rogge: „Das Buch von den preußischen Königen."

Verf. vom 13. April 1891.

In dem Verlage von Carl Meyer (Gustav Prior) zu Hannover ist im Verlaufe des vergangenen Jahres das geschichtliche Werk:

D. Rogge, Das Buch von den preußischen Königen, 550 Seiten, Preis 7,50 *M* erschienen, auf welches wir hierdurch zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken empfehlend aufmerksam machen.

Breslau, den 13. April 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 822.

Nr. 3.

Lehrpläne für den Geschichtsunterricht in den Volks- und Mittelschulen.

Verf. vom 25. Juni 1892.

Euer Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden erhalten in der Anlage acht Exemplare der für den Geschichtsunterricht in den uns unterstellten Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen [1]) aufgestellten Lehrpläne mit der Maßgabe, dieselben zu Ostern 1893 in den betreffenden Schulen Ihres Aufsichtsbezirks zur Einführung zu bringen. Zu diesem Zweck sind bis zu diesem Zeitpunkte die Lehrpläne zur Kenntnis der Schuldeputationen, Schulinspektoren und Lehrer zu bringen, und ist den letzteren Gelegenheit zu geben, sich mit denselben vertraut zu machen.

Besonders ist zu beachten, daß es, wie überall bemerkt, gestattet ist, den Lehrstoff unter schwierigeren Verhältnissen, vorzugsweise bis zum Jahre 1640, zu kürzen; dagegen ist nicht zulässig, denselben zu vermehren oder auszudehnen. Das Hauptaugenmerk ist vielmehr überall auf eine sichere Aneignung eines mäßig bemessenen Stoffes und auf die Förderung vaterländischer Gesinnung zu legen.

Breslau, den 25. Juni 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 376.

Lehrplan für den Geschichtsunterricht.

I. Für eine einklassige, eine Halbtagsschule oder eine Schule mit zwei Klassen.

In der Halbtagsschule 1 Stunde wöchentlich, in der einklassigen oder zweiklassigen Schule 2 Stunden wöchentlich.

1. Der Geschichtsunterricht ist in diesen Schulen den Schülern der Mittel- und Oberstufe gemeinsam in einem zweijährigen Kursus zu erteilen.
2. Im ersten Jahre kommen nach einer Belehrung über Kaiser Wilhelm II. und sein Haus folgende Lebensbilder bis zum Schluß des dreißigjährigen Krieges zur Behandlung: Die alten Deutschen, die Hermannsschlacht, Bonifatius, Karl der Große, Heinrich I., Friedrich Barbarossa, Albrecht der Bär, die Kreuzzüge, der deutsche Ritterorden in Preußen, die Hansa, Friedrich I. von Brandenburg, Erfindungen und Entdeckungen,

1) Der Lehrplan für die höheren Mädchenschulen ist weggelassen, weil jetzt für die höheren Mädchenschulen im Sinne des Erlasses vom 31. Mai 1894 der in diesem Erlasse gegebene Lehrplan gilt.

Luther und die Reformation (Kirchentrennung), Joachim I. und Joachim II. von Brandenburg, der dreißigjährige Krieg. An den geeigneten Stellen ist auf Schlesiens Vorzeit einzugehen.

In dem zweiten Jahre schließen sich nach kurzer Wiederholung von Brandenburgs Vorzeit folgende Lebensbilder an: Der Große Kurfürst, König Friedrich I., Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm II., Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV., Wilhelm I., Friedrich III. und Wilhelm II.

3. Die Geschichte des Großen Kurfürsten, Friedrichs des Großen, der Befreiungskriege, Wilhelms I. ist in größerer Ausführlichkeit und Genauigkeit als die aller übrigen Lebensbilder durchzunehmen.
4. Für die Behandlung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Es ist zu lehren, wie durch die hingebende Thätigkeit der brandenburgisch-preußischen Fürsten der preußische Staat entstanden und gewachsen ist, und wie das neue deutsche Reich durch die Weisheit und die Arbeit der preußischen Könige vorbereitet, durch Kaiser Wilhelms I. Thaten und die Einmütigkeit der deutschen Fürsten und Stämme errichtet worden ist; ebenso sind die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl besonders hervorzuheben.
5. Der geschichtliche Stoff aus dem Lesebuch ist in den kursorischen Lesestunden nachzulesen. Die Auswahl des kursorischen Lesestoffs hat sich daher mit dem zur Behandlung angesetzten Geschichtsstoff wie mit den übrigen Realien in Verbindung zu halten.

Unter schwierigen Verhältnissen, besonders bei verkürztem Unterricht und in zweisprachigen Schulen, muß der Stoff des ersten Schuljahres eine den Verhältnissen entsprechende Minderung erfahren.

II. Für eine dreiklassige Schule.

A. Mittelklasse (einjähriger Kursus) 2 Stunden wöchentlich.

Lehrstoff: Kaiser Wilhelm II. und seine Familie; Kaiser Friedrich III. in seiner Familie und als Kriegsheld; Wilhelm I. als Kriegsheld und als Landesvater. — Wie es vormals in Deutschland ausgesehen; von Karl dem Großen, seinem Reiche, seiner Persönlichkeit, wie er Schulvisitation hält; Bild einer alten Stadt; Heinrich II. von Schlesien und die Mongolenschlacht; Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst; Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg.

(Dazu in evangelischen Schulen: Luthers Jugend, Luther im Kloster, in Wittenberg, in Worms, auf der Wartburg.)

Vom Großen Kurfürsten, Jugend, landesväterliche Fürsorge, Schlacht bei Fehrbellin, Erhebung Preußens zum Königreich.

Friedrich der Große, von seinen Kriegen und Siegen, von seiner Arbeit für das Wohl des Landes, von seinem täglichen Leben. Friedrich Wilhelm III. und Luise; Preußens Unglück, treue Männer, König und Königin in der Unglückszeit; Jugend Wilhelms I.; Bilder aus den Befreiungskriegen.

Wiederholung von Wilhelm I., Friedrich III. und Wilhelm II. in chronologischer Folge.

B. Oberklasse (zweijähriger Kursus).

Erster Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Lehrstoff: Die alten Deutschen, die Hermannsschlacht; Bonifatius, das Mönchswesen, Karl der Große, Heinrich I., Otto I., Heinrich IV. und Gregor VII.; Friedrich Barbarossa; die Kreuzzüge, Rittertum, Städtewesen, Hansa; Bilder aus der Christianisierung und Germanisierung der Ostländer, z. B. Albrecht der Bär, der deutsche Ritterorden in Preußen, die ersten Piastischen Herzöge in Schlesien; das Interregnum; Rudolf von Habsburg; Erfindungen und Entdeckungen; Friedrich I. von Brandenburg; die Reformation (Kirchentrennung); Joachim I. und II. von Brandenburg; der dreißigjährige Krieg; der Große Kurfürst als

Landesvater, als Kriegsheld, die französischen Raubzüge; Friedrich I. und die Erhebung Preußens zum Königreich.

Zweiter Jahrgang. 2 Stunden wöchentlich.

Friedrich Wilhelm I., besonders seine Fürsorge für die Hebung des Wohlstandes seiner Unterthanen, für Mehrung der Einnahmen des Staates und für das Heerwesen. Friedrich der Große als Kriegsheld (die drei schlesischen Kriege), als Landesvater, in seinem täglichen Leben. Friedrich Wilhelm II. und die französische Revolution. Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise, Familienleben, Preußens Unglück 1806 und 1807, Preußens Wiedergeburt, Tod der Königin Luise; Napoleons Zug nach Rußland; die Befreiungskriege; Friedrich Wilhelms III. Friedenswerke. Friedrich Wilhelm IV. Wilhelm I. als Kriegsheld 1864, 1866 und 1870, als Landesvater und in der Fürsorge für die arbeitenden Klassen des Volks (Unfallversicherung, Kolonien). Friedrich III. im häuslichen Leben, als Kriegsheld, im Leiden. Wilhelms II. Friedensbestrebungen, Alters- und Invaliditätsversicherung, Sorge für das Schulwesen.

Die maßgebenden Gesichtspunkte sind dieselben wie unter Nr. 4 des Lehrplans der einklassigen Schule. Ebenso bewendet es bei der Benutzung des Lesebuches (vergl. 5 jenes Lehrplans); endlich ist ebenfalls zu beachten, daß die Geschichte des Großen Kurfürsten, Friedrichs des Großen, der Befreiungskriege, Wilhelms I. in größerer Ausführlichkeit und Genauigkeit durchzunehmen ist, und daß der Stoff bei schwierigen Verhältnissen eine Minderung erfahre.

III. Für eine sechsklassige Volksschule.

Klasse IV.

1. Im Anschluß an die Heimatkunde werden die großen Thaten der letzten preußischen Herrscher in anschaulichen Erzählungen und einige Bilder aus Schlesiens Vorzeit behandelt.

2. Lehrstoff: Kaiser Wilhelm II. (Jugendjahre, Regierungsantritt, Reisen) und seine Familie. Kaiser Friedrich III. und seine Familie. Kaiser Wilhelm I. (Jugendjahre, Züge aus den Kriegen 1864, 1866, 1870). Friedrich Wilhelm III. und Luise während der Unglücksjahre 1806 und 1807, treue Männer, Züge aus den Befreiungskriegen. Friedrich der Große (Jugendjahre, Kriegsthaten und Züge aus seinem täglichen Leben). — Schlesiens Vorzeit, Heinrich I., die heilige Hedwig, Heinrich II., die Mongolenschlacht.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

1. Aufgabe: Einzelbilder aus der deutsch-preußischen Geschichte bis auf die Neuzeit in chronologischer Reihenfolge.

2. Lehrstoff: Die alten Deutschen, die Hermannsschlacht, Bonifatius, Karl der Große, Heinrich I., Otto I. Friedrich Barbarossa, Albrecht der Bär; der deutsche Ritterorden, die ersten Piastischen Herzöge in Schlesien, Erfindungen und Entdeckungen; Luther und die Reformation (Kirchentrennung); der dreißigjährige Krieg; der Große Kurfürst, Friedrich I. und die Erhebung Preußens zum Königreich; Friedrich Wilhelm I.; Friedrich der Große; Friedrich Wilhelm II.; Friedrich Wilhelm III.; Friedrich Wilhelm IV.; Wilhelm I.; Friedrich III.; Wilhelm II.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

1. Aufgabe: Ausführlichere Behandlung der deutschen und preußischen Geschichte bis zum Großen Kurfürsten.

2. Lehrstoff: Die Einzelbilder aus Klasse III werden wiederholt und eingehender behandelt; es treten neu hinzu: Die Völkerwanderung, der Vertrag von Verdun, Heinrich IV. und Gregor VII., Kreuzzüge, Rudolf von Habsburg, das Konzil von Konstanz; die Hussiten; Friedrich I. von Brandenburg, Joachim I. und II.

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

1. Kursusdauer zweijährig.

2. Aufgabe im ersten Jahre ist die eingehende Behandlung der deutsch-preußischen Geschichte vom Tode des Großen Kurfürsten ab bis auf die Gegenwart.

3. Lehrstoff im ersten Jahre: Friedrich I. und Erhebung Preußens zum Königreich; Friedrich Wilhelm I. (besonders seine Fürsorge für die Hebung des Wohlstandes seiner Unterthanen, für Mehrung der Einnahmen des Staates und für das Heerwesen), (daneben kurz der spanische Erbfolgekrieg und der nordische Krieg); Friedrich der Große als Kriegsheld, Landesvater und in seinem täglichen Leben (daneben kurzer Rückblick auf Schlesiens Vorzeit); Friedrich Wilhelm II., die französische Revolution, die Teilungen Polens; Friedrich Wilhelm III. und Luise, Preußens Unglück, treue Männer, Frieden zu Tilsit, Preußens Wiedergeburt, Tod der Königin Luise, Napoleons Weltherrschaft und Zug nach Rußland, die Befreiungskriege; die Friedenswerke Friedrich Wilhelms III., Friedrich Wilhelm IV., die Verfassung Preußens; Wilhelm I. als Kriegsheld 1864, 1866, 1870, als Landesvater und Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Unfallversicherung, Kolonien). Friedrich III. als Kriegsheld, im häuslichen Leben, im Leiden. Wilhelm II. in seinen Friedensbestrebungen, in der Sorge für die arbeitenden Klassen, in der Arbeit für die Schule.

4. Allgemeine Aufgabe im zweiten Jahre ist eine Wiederholung des Lehrstoffes aus Klasse II und dem ersten Jahrgang der Klasse I; doch treten die kulturhistorischen Momente und die Verdienste der preußischen Herrscher um das Volkswohl in den Vordergrund.

5. Der Lehrstoff im zweiten Jahre umfaßt daher von der politischen Geschichte nur eine Auswahl der behandelten wichtigsten Personen und Ereignisse, bringt aber das Wachstum der preußischen Monarchie und die unter Nr. 4 des Lehrplans für die einklassige Schule aufgeführten Gesichtspunkte zum Bewußtsein; ebenso gelten die dort unter Nr. 3 gemachten Bemerkungen.

6. Endlich ist auch bei dem Lehrplan der sechsklassigen Volksschule zu beachten, daß die Benutzung des Lesebuches in angemessener Weise zu erfolgen habe.

IV. Für eine Mittelschule mit sechs aufsteigenden Klassen.

Klasse IV. (In Verbindung mit Geographie.)

1. Aufgabe: Die großen Thaten der letzten preußischen Herrscher werden im Anschluß an den geographischen Unterricht mit einigen Bildern aus Schlesiens Vorzeit in anschaulichen Erzählungen behandelt.

2. Lehrstoff: Kaiser Wilhelm II., seine Jugendjahre, sein Regierungsantritt, seine Reisen, seine Familie. Kaiser Friedrich III. als Held und Dulder. Wilhelm I. in seiner Jugend und in Zügen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870. Friedrich Wilhelm III. und Luise, die Unglücksjahre 1806 und 1807, treue Männer, Züge aus den Befreiungskriegen. Friedrich der Große in der Jugend, als Kriegsheld, im täglichen Leben. — Aus Schlesiens Vorzeit, Heinrich I., die heilige Hedwig, Heinrich II., die Mongolenschlacht.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

1. Aufgabe: Biographische Lebensbilder aus allen Zeitaltern unter ausführlicherer Behandlung der alten Zeit.

2. Lehrstoff: Von den alten Ägyptern. Herkules und Theseus. Der trojanische Krieg. Odysseus. Lykurg und Solon. Sokrates, Cyrus und Perser, Meder und Babylonier. Miltiades und Themistokles. Alexander der Große — Romulus und die übrigen Könige Roms — Patrizier und Plebejer — Scipio und Hannibal — Marius und Sulla — Cäsar und Augustus — Arminius — Konstantin der Große. Attila — Karl der Große — Peter von Amiens und Gottfried von Bouillon — Friedrich Barbarossa — Luther (in evangelischen Schulen), Gustav Adolf — der Große Kurfürst — Preußen wird ein Königreich — Friedrich der Große — Napoleon und Friedrich Wilhelm III.; Nettelbeck, Courbière, Andreas Hofer, Blücher — Wilhelm I.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

1. Aufgabe: Übersicht über die Lebensbilder der alten Zeit, Biographien und Lebensbilder aus der älteren vaterländischen Geschichte und aus dem Mittelalter bis zum dreißigjährigen Kriege.

2. Lehrstoff: a) Kurze Wiederholungen aus der alten Geschichte — sodann b) die alten Deutschen — die Hermannsschlacht — die Völkerwanderung — Bonifatius — Muhammed — Karl der Große — Vertrag von Verdun — Heinrich I. — Otto der Große — Heinrich IV. und Gregor VII.

Friedrich Barbarossa — die Kreuzzüge — Albrecht der Bär — der deutsche Ritterorden in Preußen — die Piasten in Schlesien — die Hansa — Rudolf von Habsburg; das Konzil von Konstanz — Friedrich I. von Hohenzollern — die Hussitenkriege — Erfindungen und Entdeckungen — Luther und die Reformation (Kirchentrennung) — Karl V. — Joachim I. und II. von Brandenburg — der dreißigjährige Krieg.

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

1. Aufgabe: Kurze Übersicht über die Lebensbilder der alten Zeit und des Mittelalters und Biographien und Lebensbilder aus der neueren bis zur neuesten vaterländischen Geschichte.

2. Lehrstoff: a) Wiederholende Übersicht — sodann b) der Große Kurfürst als Landesvater und als Kriegsheld — Frankreichs Raubzüge — Friedrich I. und die Erhebung Preußens zum Königreich — Friedrich Wilhelm I. in seiner Fürsorge für die Hebung des Wohlstandes seiner Unterthanen, für Mehrung der Einnahmen des Staates, für das Heerwesen — Bilder aus dem spanischen Erbfolgekriege und aus dem nordischen Kriege — Friedrich der Große als Kriegsheld, als Landesvater, in seinem täglichen Leben — Friedrich Wilhelm II., die französische Revolution, die Teilung Polens — Friedrich Wilhelm III. und Luise, Preußens Unglück, treue Männer, Friede zu Tilsit, Preußens Wiedergeburt, Tod der Königin, Napoleons Weltherrschaft und Zug nach Rußland; die Befreiungskriege — Friedrich Wilhelm IV., die Verfassung Preußens — Wilhelm I. als Kriegsheld 1864, 1866 und 1870; die Errichtung des neuen deutschen Reiches; Wilhelm I. als Landesvater und seine Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Unfallversicherung ꝛc., Kolonien) — Friedrich III. als Kriegsheld, im häuslichen Leben, im Leiden — Wilhelm II. in seinen Friedensbestrebungen, in der Sorge für die arbeitenden Klassen und für die Schule, Erwerbung Helgolands.

Wenn in der ersten Klasse einer sechsstufigen Mittelschule sich ein zweijähriger Kursus einführen läßt, so würde im ersten Jahre die Übersicht über die Lebensbilder der alten Zeit und des Mittelalters, im zweiten Jahre die vaterländische Geschichte vom Großen Kurfürsten bis auf die Jetztzeit zu behandeln sein.

Wenn eine Mittelschule sieben aufsteigende Klassen hat, so kann der Geschichtsunterricht, verbunden mit Geographie, in Klasse V, wie oben in Klasse IV, beginnen; es folgen in IV Biographien aus allen Zeitaltern mit besonderer Berücksichtigung der alten Zeit, in III desgleichen mit besonderer Berücksichtigung des Mittelalters, in II deutsch-preußische Geschichte bis 1648, und in I dieselbe von 1648 bis 1890.

Dieselbe Einteilung kann bei einer Schule mit acht aufsteigenden Klassen stattfinden.

Nr. 4.

Behandlung des Geschichtsunterrichts in der Volksschule.

Verf. vom 25. September 1893.

Aus den Berichten meiner Kommissare habe ich mit Befriedigung von den Fortschritten Kenntnis genommen, welche infolge der allgemeinen Verfügung vom 18. Oktober 1890 — U. III. 1038 I. Nr. 5 — im Geschichtsunterrichte der Volksschulen gemacht worden sind. Diese Fortschritte würden aber nach meinen

OBERSCHLESISCHE LANDES-BIBLIOTHEK RATIBOR

Wahrnehmungen noch größer sein können, wenn sich nicht viele Lehrer durch ein gut gemeintes, aber oft verfehltes Streben nach Gründlichkeit verleiten ließen, zu lange bei den Anfängen der deutschen und der preußischen Geschichte zu verweilen, und dadurch genötigt würden, im weiteren Verlaufe gerade bei den wichtigeren Stellen zu kürzen. Nur dadurch erklärt es sich, daß die Schüler zuweilen über die Einzelheiten in den Anfängen unserer vaterländischen Geschichte mehr als ausreichend unterrichtet sind, während sich ihre Kenntnisse über einzelne grundlegende Thatsachen des weiteren geschichtlichen Verlaufs, insbesondere der neueren vaterländischen Entwickelung, als lückenhaft und unzulänglich erweisen.

Ich lege den entschiedensten Wert darauf, daß die heranwachsende Jugend im Unterricht der Volksschule ein klares und volles Bild von der Sorge erhalte, welche der Große Kurfürst und die preußischen Könige der Förderung des Volkswohles zugewendet haben, und daß ihr auch eine anschauliche Darstellung der glorreichen Zeiten gegeben werde, in welcher unsere Könige die Macht Preußens gegründet und gefestigt, sowie dem deutschen Reiche seine Einheit wiedergewonnen haben.

Berlin, den 22. August 1893.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier und an sämtliche Königliche Regierungen.

U. III. A. 2200.

Abschrift vorstehenden Erlasses erfolgt zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlassen, bei den Schulprüfungen und den Schulrevisionen sich davon zu überzeugen, wie weit die vorgedachte Anordnung beachtet worden ist, und ihre etwaige Nichtbefolgung zu rügen.

Die Herren Ortsschulinspektoren sind im gleichen Sinne mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Breslau, den 25. September 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 2262.

Nr. 5.

Empfehlung des Werkes: „Der alte Fritz in fünfzig Bildern ꝛc."

Verf. vom 29. Januar 1896.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß das im Verlage von Paul Kittel in Berlin erschienene Werk: „Der alte Fritz in fünfzig Bildern für Jung und Alt von C. Röchling und R. Knötel" als Prämie für Schüler ꝛc., sowie zum Ankauf für Schülerbibliotheken empfohlen werde.

Indem wir Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden hiervon im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kenntnis setzen, veranlassen wir Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden, hiernach für den Umfang Ihres Amtsbereichs alsbald das Erforderliche anzuordnen.

Breslau, den 29. Januar 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 102.

---

f) Naturkunde.

Nr. 1.

Unterricht in der Obstbaumkultur.

Verf. vom 17. März 1874.

Die Wahrnehmung, daß der Obstbau in der Provinz lange noch nicht auf der Stufe sich befindet, auf welcher er sich nach Klima und Bodengüte befinden könnte, wenn mehr Einsicht darüber auf dem platten Lande verbreitet wäre, hat dem Herrn Oberpräsidenten Veranlassung gegeben, zwei von ihm verfaßte Schriften

Wie soll der Landmann den Obstbaum behandeln? und Promemoria, betreffend die Anlegung von Obstbaumschulen u. s. w.

denjenigen Provinzialbehörden, Vorständen von Anstalten und einzelnen Persönlichkeiten zugehen zu lassen, von denen im voraus angenommen werden durfte, daß sie dieser überaus wichtigen Sache ihr Interesse zuwenden und ihr namentlich in den ländlichen Kreisen immer weiteren Eingang verschaffen werden.

Die erste dieser Schriften haben Euer Hochwürden mittelst Verfügung vom 7. Januar — II. V/III/VI. — 511 zur Verteilung an die Lehrer Ihres Aufsichtskreises bereits empfangen; die zweite wird aber zu gleichem Zwecke Ihnen binnen kurzem zugehen.

Es kommt nun darauf an, daß diese beiden Schriften nicht bloß als Inventarstücke in dem Schulschrank reserviert, sondern entsprechend der Intention, die deren Abfassung zu Grunde gelegen hat, zum Gegenstande eingehender Lektüre zunächst seitens der Lehrer selbst, sodann aber zu einer daran sich anlehnenden Unterweisung der Kinder in den Landschulen gemacht werden. Die Sprache ist so gehalten und der Gegenstand an sich so einfach und klar, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, ein völliges Verständnis davon bei der dazu befähigten Schuljugend der beiden obersten Stufen zu erhoffen. Der Unterricht selbst muß aber anschaulich und praktisch sein, was dann in wirksamer Weise der Fall sein wird, wenn die Zöglinge unter Anleitung des Lehrers diejenigen Arbeiten selbst vornehmen, welche die Zurichtung des Bodens und des Samens, das Pflanzen, Versetzen, Beschneiden und Veredeln der Bäumchen erfordert. Wie die bezügliche Anleitung angiebt, kann dies immer nur zu der geeigneten Jahreszeit im Schulgarten oder wo der dazu erforderliche Raum geboten ist, geschehen, und wir hegen zu dem gesunden Sinne unseres Landvolkes das Vertrauen, daß es den Bemühungen des Lehrers, sofern er bei seinem Vorgehen die erforderliche Klugheit nicht außer Acht läßt, freundlich entgegenkommen und gern die zu Anpflanzungen notwendigen Plätze in den Gärten, Gehöften, auf den Dorfangern und an den Straßen gewähren wird. Es gewinnt aber der diesfällige Unterricht zweifellos an größerem Interesse, wenn mit ihm angemessene Belehrungen über Schutz und Pflege der Obstbäume, über die Kultur der letzteren, nützliche und schädliche Tiere u. s. w. verbunden werden, und es ist auch zu erwarten, daß bei einem solchen Verfahren es gelingen wird, nicht bloß in der Schuljugend den Sinn für sorglichere Pflege des Obstbaumes nachhaltig, worum es sich wesentlich handelt, zu wecken, sondern auch die auf diese Weise vermittelte Kenntnis in weiteren Kreisen, namentlich auch in den bereits vorhandenen Obstgärten der Bauern und kleinen Leute zur Geltung und zu erfolgreicher Wirksamkeit zu bringen. Wenn wir übrigens eine vermehrte Einsicht in die Behandlung des Obstbaumes unter der Klasse der Landbevölkerung anstreben, so ist es nicht bloß der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt, die Aussicht auf größeren Ertrag und bessere Qualität der Früchte, was uns dabei leitet, sondern mehr noch der sittliche Einfluß, welchen die sorgsamere und liebevollere Pflege eines lebendigen Organismus, wie der fruchtbringende Obstbaum es ist, auf das Gemüt auszuüben geeignet ist.

Wer verschiedene Gegenden nur unseres heimatlichen Deutschlands durchreist ist, wird darüber nicht in Zweifel geblieben sein, daß er in der allgemeinen

Behandlung des Obstbaumes in den Dörfern einen kaum trügenden Maßstab für den Grad der Bildung und Gesittung bei der ländlichen Bevölkerung wird gefunden haben. Erfordert doch die richtige Behandlung des Obstbaumes eine so ununterbrochene feine Aufmerksamkeit, eine so schützende Pflege, eine so sanfte Hand, wenn wir so sagen sollen, daß das Gemüt des Menschen dabei nicht unbeteiligt bleiben und ein wohlthätiger Einfluß auf die Herzensbildung nicht fehlen kann.

Zudem ist die Sorge für den Obstbaum so wenig körperlich mühevoll, daß sie vielmehr eine erquickliche Abwechselung im Tagewerk des Landmanns gewährt, der hierfür bei der Nähe seines Obstgartens an seiner Wohnung meistens nur wenige Zeit seiner freien Muße darauf zu verwenden hat.

Euer Hochwürden Aufgabe ist nun, vor allem die Lehrer zu einer richtigen Würdigung dieser Gesichtspunkte zu führen und das Interesse derselben für die fragliche Sache nachhaltig zu wecken, alsdann aber darüber zu wachen, daß sie auch den in Betreff der Unterweisung der Schuljugend in der Obstbaumkultur diesseits erlassenen Anordnungen gewissenhaft nachkommen. Zu dem Ende erwarten wir, daß Euer Hochwürden bei Ihren Revisionen sowohl von dem diesfälligen Unterrichtsbetriebe, als auch von dem Stande der Baumpflanzungen überall persönliche Kenntnis nehmen und in dem Revisionsprotokolle den darauf bezüglichen Vermerk mit genauer Angabe dessen machen, was für den fraglichen Zweck während des abgelaufenen Schuljahres in dem Schulgarten oder anderwärts von dem Lehrer geschehen ist. Insbesondere erwarten wir auch, daß Sie über diejenigen Baumschulen, welche aus der Präsident von Kottwitzschen Stiftung Beihilfen erhalten haben und noch erhalten, sowie über die Thätigkeit der betreffenden Lehrer in der angedeuteten Richtung sorgsame Kontrolle üben.

Indem wir noch bemerken, daß wir auch in Zukunft solchen Lehrern, welche um Förderung der Obstbaumkultur in hervorragender Weise sich verdient gemacht haben, Remunerationen zu teil werden lassen wollen, beauftragen wir Euer Hochwürden, vorstehendes Cirkular zur Kenntnis aller Ihnen unterstehenden Revisoren und Lehrer zu bringen, sowie für dessen Eintragung in die Kurrendenbücher zu sorgen.

Breslau, den 17. März 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. III/V/VI. 3477.

Nr. 2.

Ratschläge für die Behandlung des Obstbaums.

Verf. vom 11. Juli 1876.

Die diesseits unterm 26. Dezember 1873 — O. P. 7860 — übermittelte, vom Herrn Oberpräsidenten a. D. Freiherrn v. Nordenflycht verfaßte Schrift: „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln," welche allgemein günstige Aufnahme gefunden hat, gab dem Herrn Verfasser Veranlassung, mit einer erweiterten Abhandlung unter der Bezeichnung „Weitere Ratschläge für die Behandlung des Obstbaumes" im Anschluß an die oben gedachte Schrift vor die Öffentlichkeit zu treten.

Nachdem ich eine größere Anzahl von Exemplaren der bezeichneten Abhandlung erworben habe, übersende ich der Königlichen Regierung anbei ergebenst 1500 Exemplare derselben zur Verteilung an die Elementarschulen Wohlderen Bezirks durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren.

Den Landräten und den Seminardirektoren der Provinz habe ich eine geringe Anzahl von Exemplaren zur entsprechenden Verteilung direkt zugefertigt.

Breslau, den 17. Juni 1876.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An die Königliche Regierung hier. 3209.

Indem wir Euer Hochwürden (Wohlgeboren) Abschrift des vorstehenden Reskripts mitteilen, übersenden wir Ihnen zugleich 34 Exemplare der in dem Reskripte bezeichneten Schrift zur Verbreitung in den Schulen Ihres Aufsichtskreises.

Breslau, den 11. Juli 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI/III. 1554.

Nr. 3.

Empfehlung des Pilztableaus von S. Schlitzberger.

Verf. vom 30. Juli 1888.

Die Herren Kreisschulinspektoren werden zur weiteren Mitteilung an die Schulvorstände, Lokalschulinspektoren und Lehrer ihrer Aufsichtsbezirke auf ein in dem Verlage von Theodor Fischer in Kassel erschienenes, von dem Lehrer S. Schlitzberger daselbst gezeichnetes Pilztableau aufmerksam gemacht. Auf demselben sind von den 80 eßbaren 22 der häufigeren und leicht erkennbaren Pilze in farbigen Gruppen von den ersten Anfängen bis zur fernsten Entwickelung mit Kennzeichnung der Wachstumsorte dargestellt und so das Auffinden und sichere Erkennen leichter ermöglicht.

Der Preis für Tableau nebst Textwort ist auf 1,25 ℳ festgestellt.

Falls für Schulen Ihres Aufsichtsbezirks hierzu ein Bedürfnis vorliegt, wollen wir hiermit die Anschaffung für Rechnung der Schulkassen genehmigen.

Breslau, den 30. Juli 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1775.

Nr. 4.

Lehrplan für den Unterricht in der Naturkunde an einklassigen und Halbtagsschulen.

Verf. vom 15. November 1889.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden erhalten anliegend einen Lehrplan vom heutigen Tage für den Unterricht in der Naturkunde an einklassigen Schulen und Halbtagsschulen mit dem Auftrage, denselben in diesen Anstalten von Ostern künftigen Jahres ab einzuführen.

Breslau, den 15. November 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III/VIB. 813.

Die Auswahl und Einteilung des Lehrstoffes in der Naturkunde unterliegt in der ungeteilten einklassigen Schule und in der Halbtagsschule eigentümlichen Schwierigkeiten und wird, wie sich in den vorjährigen General-Lehrerkonferenzen ergeben hat, in so verschiedener Weise ausgeführt, daß eine allgemeine Vorschrift notwendig ist.

Es wird deshalb über den Unterricht in der Naturkunde für die einklassigen Schulen und die Halbtagsschulen folgendes angeordnet:

1. In beiden Anstalten erhalten Mittel- und Oberstufe den naturkundlichen Unterricht gemeinsam, und zwar die einklassige Schule in zwei, die Halbtagsschule in einer wöchentlichen Stunde.

2. Dem Unterricht in der Naturbeschreibung wird die Zeit von Ostern bis Weihnachten, dem in der Naturlehre die von Neujahr bis Ostern eingeräumt, ohne auszuschließen, daß einzelne Naturerscheinungen in anderer geeigneter Zeit betrachtet werden.
3. Der Lehrstoff in der Naturbeschreibung umfaßt folgende Gruppen: Laubwald und Nadelwald, Wiese, Feld, Garten, Fluß und Teich, Haus und Hof, Tiere und Pflanzen der heißen Zone, Tierwelt der kalten Zone, der Mensch, Bergbau und Hüttenbetrieb, Übersicht über die Naturreiche.
4. In jeder bezüglichen Gruppe werden diejenigen Pflanzen und Tiere betrachtet, welche derselben ihr eigentümliches Gepräge geben und für den Haushalt der Natur und des Menschen von besonderer Bedeutung sind.

   Das Beispiel eines ausführlichen Stoffverzeichnisses ist angeschlossen.

   Eine Abänderung der Gruppen ist zulässig; fehlt z. B. auf weite Strecken der Nadelwald, so kann die betreffende Gruppe wegfallen, eine andere dafür erweitert werden. In wasserreichen Gegenden ist der „Teich" mit seinen Be- und Anwohnern ausführlicher zu behandeln. In Gegenden mit Sumpf und Moor ist eine entsprechende Gruppe aufzunehmen; in Gebirgsgegenden sind die eigentümlichen, weit verbreiteten Gebirgspflanzen, ebenso die vorkommenden Mineralien in die entsprechende Gruppe einzufügen.
5. Der Kursus ist zweijährig so zwar, daß es sich empfiehlt, in jedem Jahre das heimische Tier- und Pflanzenleben unter jedesmaliger Beschreibung verschiedener typischer Gestalten zu betrachten, dagegen die Lehre vom Menschen, das Tier- und Pflanzenleben der Fremde und die Mineralien jährlich miteinander abwechseln zu lassen und am Schlusse des zweijährigen Kursus die Übersicht eintreten zu lassen.
6. Bei der Betrachtung einer Gruppe aus dem Tier- und Pflanzenleben rc. ist zunächst ein Gesamtbild derselben zu entwerfen, dann sind die Beziehungen der Einzelwesen zu einander zu veranschaulichen und kurz anzuführen; daran schließt sich die Beschreibung der Einzelwesen nach einer bestimmten Ordnung auf Grundlage der Anschauung durch wirkliche Exemplare oder Modelle, Abbildungen oder Zeichnungen an der Wandtafel; endlich ist nach Hervorhebung der Anpassung der Lebensweise, der Organe und des Aufenthaltes die Stellung der Einzelwesen im Haushalt der Natur und des Menschen zu kennzeichnen. Die schließliche Übersicht über die Naturreiche muß das Ergebnis des vorhergehenden Unterrichtes sein.
7. Der Unterrichtsstoff in der Naturlehre umfaßt die einfachsten Naturerscheinungen, Naturgesetze und deren Anwendung, besonders die einfachen Maschinen, das Wasser, Wasserleitung, Springbrunnen, die Wärme, Thermometer, Gefrieren, Schmelzen, Verdunsten, Regen, Schnee, Reif, Tau, Nebel, Dampf, Dampfmaschinen, die Luft, Wind und Wolken, Heber, Pumpen, Feuerspritze, Magnet, Magnetnadel, elektrische Erscheinungen, Gewitter, Blitzableiter, Telegraph, Schall, Sprachrohr, die Gasbereitung.
8. Der Kursus in der Naturlehre ist zweijährig, die Stoffverteilung kann für jede Schule besonders gewählt werden.
9. Die Behandlungsweise in der Naturlehre folgt dem Wege der Erscheinung oder dem Versuch zum Gesetz und von diesem zu der Anwendung in Apparaten, Geräten und Maschinen.
10. Der Unterricht in beiden Gegenständen hat sich der Hauptsache nach dem Standpunkte der Schüler auf der Mittelstufe anzupassen, doch müssen die Schüler der Oberstufe zu einem weitergehenden Verständnis, zu festeren und umfassenderen Kenntnissen und zu zusammenhängender Wiedergabe des Lehrstoffes geführt werden.
11. Für beide Gegenstände ist das Lesebuch zur Wiederholung, Ergänzung und Belebung zu benutzen, und zwar wesentlich in der kursorischen Lesestunde. Der bezügliche Lesestoff ist daher im Einklang mit dem jedesmal zur Behandlung stehenden Lehrstoff auszuwählen und im Stoffverzeichnis festzustellen.

12. In zweisprachigen Schulen und bei starker Schülerzahl ist der Lehrstoff angemessen zu kürzen.

Breslau, den 15. November 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. V/VI/III/VIB. 813.

Stoffverzeichnis für die Naturbeschreibung.

1. Der Laubwald: Schneeglöckchen, Scharbockskraut, Osteranemone, Eiche, Buche, Erdbeere, Tollkirsche; Eichhörnchen, Singvögel, Kuckuck, Specht; Eidechse, Ringelnatter, Kreuzotter.
2. Der Nadelwald: Kiefer, Fichte, Tanne, Heidekraut, eßbare Pilze, giftige Pilze; Hirsch, Reh; Fuchs; Ameise.
3. Die Wiese: Schmirgel, Schlüsselblume, Löwenzahn, Pechnelke, die Gräser; der Maulwurf.
4. Das Feld: Getreide, Kornblume, Raps, Kartoffel, Klee, Erbse, Flachs, Unkräuter; Wachtel: Hase; Hamster; Ackerboden, Thon, Lehm, Sand.
5. Der Garten: Veilchen, Tulpe, Rose; Gemüse; Hundspetersilie; Arzneipflanzen; Tabak, Sonnenrose; Obstbäume und deren Veredelung und Pflege; Biene, Maikäfer, Baumweißling.
6. Fluß und Teich: Vergißmeinnicht, Schilf, die Weide; Frosch; Hecht, Karpfen; Krebs, Blutegel.
7. Haus und Hof: Die Haustiere, Fledermaus, Marder, Ratte, Maus; Eule; Bilsenkraut, Nachtschatten, Nessel; Linde.
8. Tiere und Pflanzen der heißen Zone: Löwe, Kamel, Elefant, Affe, Strauß, Krokodil; Kaffeebaum, Theestrauch, Baumwollenstaude; Seidenraupe.
9. Tierwelt der kalten Zone: Eisbär, Renntier, Seehund, Walfisch; der Hering.
10. Der Mensch: Knochengerüst, Muskeln, Nerven; Auge und Ohr; Ernährung, Blutumlauf, Atmung; Gesundheitspflege; Trichine, Bandwurm.
11. Bergbau und Hüttenbetrieb: Steinkohle, Braunkohle, Torf; Kochsalz; Eisen, Kupfer, Blei; Felsarten.
12. Übersicht über die Naturreiche: Zusammenstellung zu Ordnungen und Gattungen; allgemeine Merkmale, Bau und Ernährung der Pflanzen und Tiere.

Nr. 5.

Empfehlung der im Verlage von Leutzsch in Gera erschienenen Vogel-Wandtafel II.

Verf. vom 15. Februar 1893.

In dem Verlage der Kunstanstalt von Gustav Leutzsch zu Gera, Reuß, ist eine

Vogel-Wandtafel II

als Ergänzung der vor einigen Jahren erschienenen Tafel I auf Veranlassung des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt herausgegeben worden. Dieselbe ist in Buntdruck in einer Größe von 140/100 cm hergestellt und enthält die getreuen Abbildungen 50 verschiedener wichtigster deutschen Vögel in natürlicher Größe.

Die Wandtafel wird von der genannten Kunstanstalt mit erklärender Konturenzeichnung, sowie einem Heft mit $1^1/_2$ Bogen erläuterndem Text unaufgezogen für den Preis von 7 ℳ, auf Leinwand aufgezogen mit lackierten Rollstäben nebst Ösen zum Anhängen für den Preis von 10 ℳ geliefert. Die unaufgezogenen Exemplare bestehen aus 2 Druckbogen, welche zusammenzufügen sind.

In Anbetracht des umfangreichen Formates der Wandtafel und um dieselbe für die Dauer haltbar, zur täglichen Betrachtung, aufgerollt an die Wand

zu hängen, empfiehlt es sich jedoch, dieselbe nur auf Leinen gezogen mit Rollstäben zu beziehen.

Von der seinerzeit erschienenen Wandtafel I können Exemplare derselben zum Preise von 10 ℳ auf Leinen gezogen mit Rollstäben — solange der Vorrat reicht — von der obengenannten Kunstanstalt noch bezogen werden.

Euer Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden werden auf diese Wandtafeln hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 15. Februar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 277.

Nr. 6.

Empfehlung der Schrift von Frhr. v. Schilling: „Die Schädlinge des Obst- und Weinbaues."

Verf. vom 9. Dezember 1893.

Unter dem Titel:

Die Schädlinge des Obst- und Weinbaues.
Ein Volksbuch für jung und alt, zur Kenntnis und erfolgreichen Abwehr des verbreitetsten Ungeziefers
von
Heinrich Frhr. von Schilling
— mit 2 Farbentafeln —

ist im Verlage der Königlichen Hofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O. zum Preise von 1,50 ℳ (bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren zugleich = 1,25 ℳ, bei Bezug von mindestens 30 Exemplaren zugleich = 1 ℳ) eine Druckschrift erschienen, auf welche wir die Herren Kreisschulinspektoren hierdurch aufmerksam machen.

Breslau, den 9. Dezember 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2988.

Nr. 7.

Modelle des Giftchampignons und des Fliegenpilzes.

Verf. vom 26. September 1895.

Die Blumenfabrik von Christine Jauch hierselbst — Ohlauer Stadtgraben 21, pt. — hat auf Anraten des Pilzforschers Professor Dr. Schröter unter dessen Kontrolle vollkommen naturwahre Modelle des Giftchampignons und des Fliegenpilzes hergestellt, die sich besonders als Anschauungsmittel für Schulkinder eignen dürften.

Euer Hoch — Wohlgeboren — Hoch — ehr — würden beauftragen wir daher mit Rücksicht auf die im laufenden Jahre in der Provinz wieder vorgekommenen Vergiftungsfälle infolge Genusses von Giftchampignons, die genannten Modelle den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern zur Anschaffung in den Schulen zu empfehlen.

Die Kosten betragen für das Stück einschließlich des Kartons 4 ℳ, bei Abnahme einer größeren Anzahl Modelle 3,50 ℳ.

Breslau, den 26. September 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks.
II. VI. 2769.

Nr. 8.

Unterweisung der Schuljugend in der Obstbaumpflege.

Verf. vom 15. Juli 1897.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung unseres heimischen Obstbaues erhellt schon aus der Thatsache, daß für eingeführtes Obst im frischen und getrockneten Zustande alljährlich an das Ausland viele Millionen Mark gezahlt werden, welche bei regerem Eifer für die Obstkultur dem Vaterlande erhalten werden könnten. Für Förderung der Obstbaumzucht erhält eine größere Anzahl von Lehrern unseres Bezirks Remunerationen aus der Freiherr von Kottwitzschen Stiftung. Die Erfolge hiervon sind zwar nicht ausgeblieben; allein die Mehrzahl dieser Lehrer hat ihre Thätigkeit vorwiegend oder auch ausschließlich der Aufzucht von Obstbäumen zugewendet. Die Gelegenheit zum Ankauf junger, gut gezogener Obstbäume edlerer Sorten für einen mäßigen Preis ist aber zur Jetztzeit reichlich vorhanden, während die Obstbaumpflege noch nicht diejenige Beachtung und Verbreitung gefunden hat, die im Interesse des Obstbaues wünschenswert und notwendig ist. Daß aber die Obstbaumpflege für den Obstbau von der höchsten Wichtigkeit ist, ergiebt sich schon daraus, daß die Obstbaumanpflanzungen nicht gedeihen und einen gewinnbringenden Ertrag nicht liefern können, wenn sie nicht von sachkundiger Hand gepflegt werden.

Darum haben wir beschlossen, die Remunerationen, welche aus der Freiherr von Kottwitzschen Stiftung aufgewendet werden, insbesondere solchen Lehrern zuzuwenden, welche nicht nur den bisher gestellten Anforderungen zur Förderung der Obstbaumzucht genügen, sondern vor allem die Schuljugend erfolgreich in der Obstbaumpflege unterrichten. Diese Unterweisung ist künftig als die Hauptaufgabe anzusehen.

Zu einem zweckmäßigen Unterrichte in der Baumpflege, um hierfür einige allgemeine Gesichtspunkte anzugeben, gehört:

1. Eine Unterweisung über die Ansprüche der Obstbäume an den Boden; denn viel Mühen und Kosten gehen dadurch verloren, daß man Obstbäume, die sonst an einer anderen Örtlichkeit würden gedeihen können, auf ungeeigneten Boden pflanzt. Es ist besonders auf die Beschaffenheit des Untergrundes hinzuweisen, insofern manche Obstsorten lettigen oder nassen Untergrund nicht vertragen können, manche Sorten lehmigen, andere dagegen sandigen Untergrund verlangen. Zu erinnern ist ferner daran, daß, wenn in einer Plantage ein Obstbaum eingegangen ist, ein anderer gleichartiger nicht an dieselbe Stelle gesetzt werden darf, da er höchstwahrscheinlich hier nicht gedeiht.
2. Eine Unterweisung über die rationelle Düngung der Obstbäume. In Bezug hierauf machen wir aufmerksam auf die Abhandlung des Herrn Landesbauinspektor Sutter zu Schweidnitz: „Über die Düngung der Obstbäume und Fruchtsträucher sowie über das von ihm konstruierte und patentierte Locheisen."
3. Eine Unterweisung über den Baumschnitt sowie über die Beachtung und Behandlung der Wunden der Obstbäume. Das Veranschaulichungsmaterial hat in erster Linie der Schulgarten selbst zu liefern; dann aber wird sich der Lehrer ein weiteres Verdienst um die Allgemeinheit erwerben, wenn er das in den Dorfgärten und in den Gemeindepflanzungen sich darbietende Material nicht unbeachtet läßt.
4. Am allerwünschenswertesten ist eine Unterweisung über die Behandlung, Erkennung und Vertilgung der pflanzlichen und tierischen Obstbaumschädlinge. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, daß die wurmstichigen Früchte nicht unter den Bäumen liegen bleiben dürfen, weil dadurch besonders die Verbreitung der Schädlinge gefördert wird, ferner daß auch die von bestimmten Pilzen befallenen Früchte nicht an den Bäumen bleiben dürfen. Besonders ist das Erkennen der Insekten und Larven zu lehren. Es wäre ein ungeheurer Fortschritt, wenn eine allgemeinere Kenntnis dieser Schädlinge verbreitet würde, durch welche, wenn man den Schaden

an Getreidekulturen hinzurechnet, die deutsche Produktion um Hunderte von Millionen Mark geschädigt wird. Ebenso ist das Erkennen der nützlichen Tiere (Vögel und nützliche Insekten) zu lehren und deren Schonung und Pflege dringend zu empfehlen. Es empfiehlt sich sehr, Sammlungen von jenen schädlichen Insekten anzuschaffen bezw. anzulegen, die jedoch nicht nur die ausgewachsenen Insekten enthalten, sondern auch die zugehörigen Larven, welche in der Regel gerade die gefährlichsten Schädiger sind. Dagegen brauchen die Sammlungen nicht sehr reichhaltig zu sein; die Zahl der Schädiger, welche wirklich in größerem Maße auftreten, ist nicht so groß, als meistens angenommen wird, und die Sammlungen werden übersichtlicher, wenn nur die am häufigsten vorkommenden Insekten dargestellt werden.

Für solche Unterweisung in der Obstbaumpflege bedarf aber zunächst der Lehrer selbst die erforderlichen Kenntnisse, und es ist darum für ihn eine unerläßliche Aufgabe, sich für diesen Unterricht mit der nötigen Tüchtigkeit auszurüsten und jede hierzu sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen hiernach das Erforderliche veranlassen, bei ihren Revisionsreisen aber sich genau davon unterrichten, ob die aus der Freiherr von Kottwitzschen Stiftung mit Remunerationen bedachten Lehrer im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen verfahren, und künftig nur solche Lehrer zur Berücksichtigung bei Verteilung der genannten Remunerationen in Vorschlag bringen, welche sich mit Eifer und Sorgfalt die Unterweisung in der Obstbaumzucht und insbesondere in der Obstbaumpflege angelegen sein lassen. Eine sorgfältige und strenge Prüfung bei diesen Vorschlägen machen wir den Herren Kreisschulinspektoren ausdrücklich zur Pflicht.

Breslau, den 15. Juli 1897.

Königl. Regierung. Frh. v. Kottwitzsche Stiftung.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
Pr. 1437

---

g) Zeichnen.

Nr. 1.

Einführung des Leitfadens für den Zeichenunterricht von Dr. Stuhlmann.

Verf. vom 29. Dezember 1887.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch, daß die mit unserer Cirkularverfügung vom 20. Juli d. J. (II. V. 962) bereits abschriftlich dorthin gelangte Anweisung für die Erteilung des Zeichenunterrichts vom 20. Mai d. J., sowie die drei ersten Teile des die Ausführung dieser Anweisung sicher stellenden, für die Lehrer bestimmten, im Auftrage der Herren Ressortminister von dem Gewerbeschuldirektor Dr. Stuhlmann in Hamburg verfaßten Leitfadens für den Zeichenunterricht und zwar:

I. Teil: Netzzeichnen (2. und 3. Schuljahr),
II. Teil: Freies Zeichnen ebener Gebilde (4., 5. und 6. Schuljahr),
III. Teil: Freies Zeichnen nach körperlichen Gegenständen (7. und 8. Schuljahr)

vom Beginn des nächsten Schuljahres (Ostern 1888) ab in den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen bezw. der diesen gleichstehenden Schulanstalten eingeführt werde.

Wir bemerken hierzu noch, daß der Leitfaden sowohl wie Wandtafeln zu demselben im Verlage von W. Spemann in Stuttgart erschienen und von dort einzeln und in Partien nach einem für den ersteren noch festzusetzenden Preise zu beziehen sind.

Die Drucklegung des die Ausführung der Bestimmung in Nr. 3 Absatz 8 der Anweisung zu Grunde zu legenden vierten Heftes des Leitfadens, betreffend das Musterzeichnen in den obersten Mädchenklassen, steht noch aus, und wird wegen Einführung dieses Heftes in den Schulgebrauch demnächst weitere Verfügung ergehen.

Die städtischen Schuldeputationen sind hiervon zu verständigen.

Breslau, den 29. Dezember 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1875.

Nr. 2.

Empfehlung der „Neuen Zeichenschule" von Willig.

Verf. vom 1. März 1889.

Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau erschien eine

„Neue Zeichenschule"

für ein- und zweiklassige Schulen in 6 Heften. Auf Grund der „Allgemeinen Bestimmungen" und der „Anweisung des Königlich Preußischen Ministeriums der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Mai 1887" bearbeitet von Th. A. Willig, Seminarlehrer in Homberg. Derselben ist beigegeben eine „Kurze methodische Anweisung für den Zeichenunterricht" von demselben Verfasser. Der Gesamtpreis beläuft sich auf 1,90 ℳ.

Dies Unterrichtsmittel erscheint zur Förderung des Zeichenunterrichtes in den ein- und zweiklassigen Schulen geeignet, und wir veranlassen deshalb Euer ꝛc., in Ihrem Aufsichtsbezirke empfehlend auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Breslau, den 1. März 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 273.

Nr. 3.

Beschaffung von Wandtafeln für den Zeichenunterricht.

Verf. vom 1. November 1890.

In der Verfügung vom 14. Dezember 1887 — U. IIIa. 20245 — Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1888, S. 273, betreffend die Einführung der Anweisung für die Erteilung des Zeichenunterrichts vom 20. Mai 1887, sowie des Leitfadens für diesen Unterricht von Dr. Stuhlmann in den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen mit drei oder mehr aufsteigenden Klassen bezw. der diesen gleichstehenden Schulanstalten, ist darauf hingewiesen, daß die zugehörigen Wandtafeln im Verlage von W. Spemann in Stuttgart zu beziehen seien.

Inzwischen hat sich eine Reihe von Schulgemeinden geweigert, die gedachten Tafeln anzuschaffen, da sowohl der für dieselben geforderte Preis von 91 ℳ 50 ₰, als auch die Frachtkosten und die Kosten der Verpackungskiste von 8 ℳ zu hohe seien.

Die Gemeinden bei dem mangelnden Einverständnis der Verpflichteten ohne weiteres zur Beschaffung der Tafeln anzuhalten, wie dies von einigen königlichen Regierungen beantragt ist, erschien nicht unbedenklich.

Dagegen habe ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Herstellung anderweiter, billigerer Tafeln veranlaßt.

Der Ladenpreis der letzteren, nunmehr vorliegenden, auf Pappe gezogenen 87 Tafeln stellt sich auf 71 ℳ 50 ₰. Zugleich hat sich die Verlagsbuchhandlung erboten, die gleichen Tafeln für den Preis von nur 55 ℳ 80 ₰ abzugeben, wenn der Auftrag direkt von mir ausgeht.

Um nun den Gemeinden mit mehrklassigen Volks- ꝛc. Schulen, namentlich den weniger gut gestellten die letzteren Vorteile zuzuwenden, habe ich beschlossen, Bestellungen auf Wandtafeln entgegenzunehmen, und veranlasse die Königliche Regierung ꝛc., die Vorstände der in Betracht kommenden Schulanstalten hiervon in Kenntnis zu setzen, die daraufhin eingehenden Bestellungen zu sammeln und in einem nach Schulort, Kreis, Schulanstalt, Anzahl der Exemplare und Adresse der Zusendung geordneten Verzeichnis bis spätestens zum 1. Januar 1891 mir vorzulegen.

Anlangend sodann die Beschwerden über die Zusendung und Preishöhe der Verpackungskisten, so bemerke ich, daß die letzteren nach Auskunft der Verlagsbuchhandlung lediglich zur besseren Aufbewahrung der Wandtafeln bestimmte, mit Schloß, Anstrich u. s. w. versehene Kisten sind, welche fortan nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden zur Lieferung gelangen werden. In den dortseits einzureichenden Verzeichnissen ist deshalb auch jedesmal zu vermerken, ob eine derartige Kiste seitens der Gemeinde ꝛc. gewünscht wird oder nicht.

Ebenso ist anzugeben, ob die Entfernung zwischen dem Bestimmungsorte und Berlin oder zwischen dem Bestimmungsorte und Stuttgart die geringere ist. Dies beruht darauf, daß P. Spemann, welcher in Berlin eine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Bestellungen — sei es nun, daß diese von mir oder von den Gemeinden ꝛc. ausgehen — fortan stets von demjenigen seiner Geschäftslokale — Berlin oder Stuttgart — aus effektuieren wird, welches dem Bestimmungsorte am nächsten liegt. Auf diese Weise werden auch die durch die Beförderung der Tafeln nur von Stuttgart aus hervorgerufenen Beschwerden über die unnötige Vermehrung der Frachtkosten in Zukunft vermieden werden.

Berlin, den 14. Oktober 1890.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U. IIIa. Nr. 22331.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden zur Kenntnisnahme, Beachtung und Mitteilung an die Schuldeputationen und Schulvorstände mit dem Auftrage, die daraufhin eingehenden Bestellungen zu sammeln und in einem nach Schulort, Kreis, Schulanstalt, Anzahl der Exemplare und Adresse der Zusendung geordneten Verzeichnis bis spätestens zum 13. Dezember d. J. einzureichen, bezw. Vakatanzeige zu erstatten.

In dem Verzeichnis ist jedesmal zu vermerken, ob eine Kiste zur Aufbewahrung der Wandtafeln seitens der Gemeinde gewünscht wird oder nicht.

Breslau, den 1. November 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks im Haupt- und Nebenamt.
II. V. 851.

---

h) Gesang.

Nr. 1.

Empfehlung altniederländischer Lieder.

Verf. vom 6. August 1894.

Der Verlagsbuchhändler C. Sander, in Firma F. E. C. Leuckart in Leipzig hat auf Veranlassung des Vorstandes des Hannoverschen Männergesangvereins von mehreren altniederländischen Liedern, welche den Beifall Seiner Majestät des Kaisers und Königs gefunden haben, eine Ausgabe für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten für gemischten Chor und eine Ausgabe für Bürger-, Mittel- und Volksschulen für zweistimmigen Schulchor nebst Text mit verbindender Dichtung zu beiden Ausgaben sowie eine Volksausgabe für Männerchor veranstaltet.

Nachdem ich eine Prüfung dieser mir vorgelegten, von Eduard Kremser bearbeiteten Ausgaben durch Sachverständige herbeigeführt und nachdem ich Seiner Majestät dem Kaiser und Könige über das günstige Ergebnis der Prüfung Vortrag gehalten habe, veranlasse ich auf Grund einer mir erteilten Allerhöchsten Ermächtigung die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen, die betreffenden Liederhefte den Leitern der höheren Lehranstalten und Seminare sowie den Kreisschulinspektoren mit dem Bemerken angelegentlichst zu empfehlen, daß die Einübung der Lieder oder eines Teiles derselben in evangelischen Schulen angezeigt sei. Den Königlichen Regierungen stelle ich anheim, auch den Dirigenten von Gesangvereinen in ihren Bezirken von der Sammlung Kenntnis zu geben.

Einige Ausstellungen, welche über die Ausgabe B für Bürger-, Mittel- und Volksschulen gemacht worden sind, habe ich dem Verleger zur gelegentlichen Berücksichtigung bei den neuen Auflagen mitgeteilt. Dabei ist von mir auch der mit Recht erfolgten Bemängelung zu hohen Preisansatzes dahin Rechnung getragen, daß ich dem Verleger im Interesse weiterer Verbreitung eine wesentliche Preisermäßigung beim Verkauf an Schulen empfohlen habe.

Berlin, den 20. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzialschulkollegien und Königliche Regierungen.
U. II. Nr. 1548. U. III A.

Abschrift erhalten Euer Hoch—Wohlgeboren—Hoch—ehr—würden zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Breslau, den 6. August 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2141.

Nr. 2.

Für den Schulgebrauch ungeeignete Liedersammlungen.

Verf. vom 22. Mai 1895.

Es ist zur Kenntnis des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gekommen, daß in einzelnen Schulanstalten die Liedersammlungen:

1. das „Rütli". Liederbuch für Männergesang. St. Gallen, bei Sonderegger, und
2. Sammlungen von Volksgesängen für den gemischten Chor. Von J. Heim. Zürich, bei P. J. Fries

beim Gesangunterricht gebraucht werden.

Beide Sammlungen sind ebensowohl durch die Auswahl der darin abgedruckten Lieder wie durch die willkürlichen Veränderungen im Texte der letzteren für den Schulgebrauch ungeeignet.

Wir ersuchen die Herren Kreisschulinspektoren daher festzustellen, ob in den Schulen Ihres Aufsichtsbezirks die in Rede stehenden beiden Liedersammlungen beim Gesangunterricht benutzt werden und, wenn dies der Fall sein sollte, den ferneren Gebrauch derselben zu untersagen.

Breslau, den 22. Mai 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VI A/VI B/III. 1233.

---

i) Turn- und Jugendspiele.

Nr. 1.

Beschaffung von Turngeräten.

Verf. vom 7. September 1877.

Nach § 19 der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 müssen die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte und gemachten Ankäufe in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräten. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung dieser Geräte, insbesondere der größeren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, daß nicht bloß der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräte und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher notwendig, daß die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger vergeben werden, welchen eine hinreichende Kenntnis und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräten zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräte kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Größere und zusammengesetzte Geräte, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern imstande sind, als sie an Ort und Stelle auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäßig von jenen bezogen. — Als besonders zuverlässig für solche Bezüge von Turngeräten hat sich der Turnanstaltsvorsteher Kluge hier (Kleinbeerenstraße 27) bewährt. Ein Verzeichnis der Preise, für welche sämtliche Turngeräte von ihm zu beziehen sind, ist in zwei Exemplaren beigelegt. Dasselbe wird auch für den Fall der Licitation von Nutzen sein.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnsälen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere für die Abnahme der auf Licitation gelieferten Turngeräte einen bewährten Turnlehrer zuzuziehen.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.
U. III. 1639.

Abschrift hiervon sowie ein Exemplar des Preisverzeichnisses zur Kenntnisnahme und Benutzung bei vorkommenden Bedarfsfällen. — Den Herren Landräten empfehlen wir, das Geeignete zur allgemeinen Kenntnis der Schulgemeinden bekannt zu machen, damit gute Turngeräte möglichst überall eingeführt werden.

Breslau, den 7. September 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisbaubeamte des Bezirks.
A. II/III/V/VI. 4216.

Preisangabe

der Turngeräte, Turngerätstücke und ihrer einzelnen Teile, sowie der Schwimmgeräte.

Vom 1. April 1877 bis auf weiteres.

Die Beschreibungen dieser Gegenstände sind zunächst zu finden in „Turngeräte und Turneinrichtungen ꝛc. Unter Mitwirkung von Dr. C. Euler bearbeitet von H. O. Kluge. Berlin, 1872. Verlag von E. H. Schröder (Hermann Kaiser)."

Stück.	Gegenstand.	Preis. M	₰
1	Ball in Drillich, klein, 4″ = 0,105 m Durchmesser	1	—
1	desgl., mittel, 5″ = 0,131 m Durchmesser	1	50
1	desgl., „ 6″ = 0,157 m „ mit Gurten . . .	2	75
1	desgl., „ 10″ = 0,262 m „ „ „ . . .	5	—
1	desgl., sehr groß, 12″ = 0,314 m Durchmesser, mit Gurten .	6	—
	NB. Dieselben Bälle in Leder kosten das Doppelte.		
1	desgl., Schleuderball, 8″ = 0,209 m Durchmesser, mit Gurten	4	50
1	desgl., „ 10″ = 0,262 m „ „ „	5	70
1	Ballkorb mit Stab, Gewicht, Beschlag, zum Abnehmen . . .	7	—
1	Ballkorbständer mit Kreuzfuß, ohne Beschlag, 8′ = 2,511 m hoch	8	25
1	Ballnetzständer mit Bügel, Netz und Kreuzfuß	13	50
1	Balken, sauber abgekantet, ein Ende verziert, z. B. als Verbindungsholz zum Klettergerüst im Turnsaal, 5′ = 1,569 m lang, 5″ = 0,131 m □[1]), auch an der Saaldecke zu befestigen, zur Anbringung von zwei Leitern oder vier Kletterstangen	5	50
1	desgl., 12′ = 3,766 m lang, für vier Leitern oder acht Kletterstangen	11	—
1	desgl., 25′ = 7,846 m lang, für vier Stangensysteme à vier Stangen	25	50
1	desgl., Zwischenholz, $16^3/_4$′ = 5,257 m lang, $\frac{5''}{6''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}157\text{ m}}$ stark, mit Zapfenenden, zwischen den hinteren Leiterständern anzubringen, für Aufstellung von vier senkrechten Leitern, an welche letzteren auch die Tiefspringtritte angehängt werden können	13	75
1	desgl., Gerüstständer, 24′ = 7,532 m lang. $\frac{7''}{9''} = \frac{0{,}183\text{ m}}{0{,}235\text{ m}}$ stark, abgerundet	48	—
1	desgl., Holm, $15^1/_2$′ = 4,865 m lang, 6″ = 0,157 m stark, abgerundet	18	—
1	desgl., Steife, 4′ = 1,255 m lang, 5″ = 0,131 m □ stark, abgerundet	3	—
1	desgl., Schwelle, 8′ = 2,511 m lang, 5″ = 0,131 m □ stark, abgerundet	6	—
1	desgl., Steife, $13^1/_2$′ = 4,237 m lang, 5″ = 0,131 m □ stark, abgerundet	10	—
1	desgl., Stemmbalken, 16′ = 5,022 m lang, kastenartig, mit drei Pauschenpaaren und drei einzugrabenden Ständern für den Turnplatz	84	—

[1]) Hier wie öfter = Meter im Quadrat.

Stück	Gegenstand.	Preis. ℳ	₰
1	Barren, verstellbar und tragbar, mit vollem Zapfenfeder- und Knaggenbeschlage, mittelgroß	90	—
1	desgl., groß und stark	93	—
1	desgl., mit Eckler's Enger- und Weiterstellung	93	—
1	desgl., unverstellbar, tragbar, mit Knaggenbeschlag, mittelgroß	44	50
1	desgl., groß und stark	46	50
1	desgl., zum Eingraben mit Gelenkbeschlag, Zinkklappen, Holme abnehmbar	43	50
1	desgl., zum Eingraben mit Winkelbeschlag, Holme fest	39	50
1	desgl., „ „ „ „ groß und stark	43	—
1	desgl., Hülsenbarren, mit Gelenkbeschlag und Klemmschienen	43	—
1	Barrenklemme, s. Beschlag, Ständerklemme.		
1	Becher von Leder für die Reifenstäbe, 4″ = 0,105 m weit, mit Riemenstück zum Anhängen	3	50
4	Beine, Schieber mit eisernen Hufen und Verstellschienen, zu Springbock oder Springpferd, mittelgroß	26	—
4	desgl., groß und stark für großen Bock, großes Pferd oder Springtisch	27	—
4	[1]) Beschläge für die zwei Stufenhölzer der wagerechten Leitern, Halteisen	1	20
1	Beschlag zur Befestigung eines Wandreck- oder Wandleiterständers, zwei Wandeisen, ein Winkel	2	—
2	Beschläge zur abnehmbaren Befestigung eines Stangen- oder Leiterbockes für vier Stangen oder zwei Leitern, zwei Lochbleche und zwei Flügelschrauben	2	50
4	desgl., Gelenkbänder, zum Auseinandernehmen, für ein Kletterstangensystem von vier Kletterstangen	8	—
4	desgl., für eine schräg und senkrecht zu stellende Leiter	10	—
1	Beschlag, Ständerklemme, zum Feststellen der Hülsengeräte nebst eisernem Verbindungsstück	10	50
1	desgl., Schiebebeschlag, für einen Reck- oder Leiterständer mit einem Hebeeisen	5	—
2	Beschläge, Schieberiegel, kleine, nebst zwei Lochblechen, zum Feststellen eines Stangensystems von vier Kletterstangen	2	—
2	desgl., große, zum Feststellen eines Rockständers	3	—
1	Beschlag, Tau-Ösenfutter in Eisen	1	10
1	desgl., für einen Wandspringständer, einen Winkel, ein Halteisen	1	75
2	Beschläge, Zapfenbeschläge, nebst zwei Lochblechen zum Feststellen einer senkrechten Leiter im Dielenboden	1	75
2	desgl., Haken zum Wegklappen, für das Forthängen einer Leiter auf zwei Platten genietet	5	—
4	desgl., Winkeleisen, zur Befestigung eines Leiterständers an der Saaldecke und am Dielenboden	3	—
2	desgl., Hakenbeschläge, mit zwei Kopfbolzen, zwei Muttern für eine Leiter	4	—
1	Beschlag, starkes Winkeleisen, mit Kopfschrauben, als Winkelstütze beim Rundlaufgerüst, 2′ = 0,628 m lang	3	—
1	desgl., Hängeeisen, mit Kreuzband und Kopfschrauben zur Befestigung des einen freihängenden Gleitstangenendes	2	25

[1]) Bei allen Beschlägen sind die Schrauben mit berechnet.

Stück	Gegenstand.	Preis. M	₰
1	Beschlag, Reifenbeschlag, mit Kopfschrauben, sehr stark, um einen Gerüstholm am Maste zu befestigen, dazu zwei Kopfbolzen	9	—
1	desgl., Anhängebeschlag, für eine Freispringplatte mit Schiebezapfen, um dieselbe an einen Ständer anzuhängen	1	75
2	Beschläge, Pauschenbeschläge, große, mit hängender Flügelmutter	6	—
2	desgl., kleine (Stifte)	1	—
4	desgl., Klobenfederbeschläge, vier Kloben, acht Zahnschienen, vier Hülsenreifen, vier eiserne Hufe	30	—
4	desgl., Gelenkbeschläge, für Barrenholme	11	—
	Bock, s. Springbock.		
2	Bolzen, Kopfbolzen, mit Muttern und Scheiben, klein, zur Befestigung einer Kletterstange in Holm und Schwelle	—	80
1	desgl., größer, zur Befestigung der Tragebalken für die Klettergeräte an der Saaldecke, 18″ = 0,471 m lang	1	75
4	desgl., Kettenbolzen, zum Verstellen der wagerechten Leitern, mit vier Schraubenösen	4	—
4	desgl., Stellbolzen, glatte, für einen Hülsenbarren	3	—
1	desgl., Wippbolzen, mit Griffring und Gelenkkloben	3	—
1	Bügeleisen mit vier Kopfschrauben zur Aufstellung einer Leiter, schräg oder senkrecht	3	50
1	desgl., Wandbügel, zum Einstellen von Schaukeldrähten	1	20
1	Doppelstange, 16½′ = 5,179 m lang, mit Holm, Schwelle, zwei Steifenbeschlägen, zwei Zapfen, zwei Haken	27	—
2	Freispringständer, mit Kreuzfüßen, 7′ = 2,197 m hoch, zwei Schiebezapfen, Stelllöchern mit Nummern	20	—
1	Gabelstange, 14′ = 4,394 m lang, mit Beschlag	4	50
1	Gerstange aus Fichtenholz, mit zwei Reifenbeschlägen	1	50
1	desgl., aus Buchenholz, mit zwei Reifenbeschlägen	1	70
1	Gestell mit zwei Seitenwänden nebst Deckelverschluß und vier Wandeisen zur Aufbewahrung von vierzig Eisenstäben	14	50
1	Gleitstange von Eisen, 8½′ = 2,668 m lang, ¾″ = 0,020 m stark, mit angelenkter Steinschraube, Schraubenmutter und Kreuzbandbeschlag, zum Fortschieben eines Reckständers	13	50
1	desgl., 12¾′ = 4,002 m lang, 1″ = 0,026 m stark	20	—
1	Gleitbahn von Eisen, um daran zwei Schiebereckständer fortzuschieben, 15½′ = 4,865 m lang, dazu zwölf Kopfschrauben	60	—
1	Gleitbahnbohle zur Anbringung einer Gleitbahn an der Saaldecke, 14¾′ = 4,943 m lang, sauber abgekantet, dazu zwölf Kopfschrauben	16	50
1	Haken, Karabinerhaken, auf einer Platte, zum Einhängen eines Schwingseiles	1	75
2	desgl., Schaukelhaken, gewundene, mit Holzschrauben, oder auch zwei Schaukelösen	2	50
1	desgl., Tauhaken, gewundener, mit Holzschraube	1	50
1	desgl., „ „ auf eine Eisenplatte genietet, mit zwei Kopfschrauben, um ihn an die Zangen des Dachstuhls zu befestigen	2	50
1	desgl., Doppelhaken, zur flüchtigen Verbindung zweier Taue zu einem langen Ziehtau	1	50

Stück.	Gegenstand.	Preis. ℳ	₰
1	Haken, Wandhaken, gewundener, auf Platte zum Einhängen eines Schwingseils	1	20
3	desgl., Matratzenhaken für eine Matratze, um dieselbe an die Wandleiste anzuhängen	1	50
1	desgl., Weghängehaken für vier Klettertaue	1	—
	desgl., Leiterhaken, s. Beschläge.		
10	Hantel, lackiert, mit schmiedeeisernen Stäben (Griffen), à Stück ½ Kilogramm schwer	3	15
10	desgl., à Stück 1 Kilogramm schwer	4	25
10	desgl., à Stück 1½ Kilogramm schwer	5	50
10	desgl., à Stück 2 Kilogramm schwer	6	50
10	desgl., à Stück 2½ Kilogramm schwer	7	80
10	desgl., à Stück 3 Kilogramm schwer	8	90
1	Hebeeisen für die Schiebeständer	1	—
1	Holm, $16\frac{1}{2}' = 5{,}179$ m lang, $\frac{5''}{6''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}157\text{ m}}$ stark, mit zwei Zapfenden, daran drei eiserne Bügel für die Aufstellung von drei Leitern	24	—
1	Hülse von Eisen, $4' = 1{,}255$ m lang, $3'' = 0{,}078$ m weit, mit eisernem Deckel	13	50
	Hülsenbarren, s. Barren.		
1	Hülsenbockständer mit Sturmbrettlager, nebst Beschlag	19	—
2	Hülsendeckel für das Zwischenholz zum Hülsenbarren	1	—
2	Hülsenspringständer mit zwei Schiebezapfen, Stelllöchern und Nummern, $7' = 2{,}197$ m lang	15	80
1	Hülsenkranzverbindung für zwei Hülsen, aus festem Holze, um damit die Hülsen im Dielenboden festzustellen	9	50
1	Hülsenreiniger, $5' = 1{,}569$ m lang	2	—
1	Paar Kastagnetten, bestehend aus vier Schalen und zwei Bändern	—	80
1	Kletterstange, rund, $16' = 5{,}022$ m lang, $2'' = 0{,}052$ m stark	6	50
1	desgl., eirund, $16' = 5{,}022$ m lang, $\frac{2''}{2\frac{1}{2}''} = \frac{0{,}052\text{ m}}{0{,}065\text{ m}}$ stark	7	50
1	Kletterstangensystem, bestehend aus vier runden Stangen, $16' = 5{,}022$ m lang, einer Schwelle und einem Holm	33	—
1	desgl., bestehend aus vier eirunden Stangen, $16' = 5{,}022$ m lang, einer Schwelle, einem Holm und acht Bolzenbeschlägen	39	—
1	Kletterstangenbock für vier Kletterstangen oder für zwei Leitern, zum Schrägstellen dieser Geräte	13	50
1	desgl. für acht Kletterstangen oder vier Leitern	23	—
1	Kletterstangen-Modellstück, bestehend aus Stangen-, Holm- und Schwellenstück	3	50
1	Kletterstangensystem-Holm oder -Schwelle mit durchgestemmten Stangenlöchern zu vier Stangen	5	—
1	desgl. zu acht Stangen	10	—
1	Klemmholz mit drei Löchern zum Verstellen eines Schaukelseiles	—	50
1	Klobenrolle mit Öse und gewundenem Haken für das Aufziehseil zu den Klettertauen	1	75
	[1]) Kostenanschlag für eine vollständige Turnsaal- oder Turnplatzeinrichtung mit kurzer Beschreibung	9	—

[1]) Wird die Einrichtung über 1500 ℳ betragend von uns geliefert, so wird für Kostenanschlag und Zeichnung kein Honorar angesetzt.

Stück.	Gegenstand.	Preis. M	Preis. ₰
	Kostenanschlag, mit Zeichnungen des Längen- oder des Querschnittes, oder der Ansicht von oben, auch einzelner Geräte und Gerüste in Vorderansicht, Seitenansicht und Ansicht von oben, pro Blatt	4	50
1	Kreuzbandbeschlag, s. Beschlag, Hängeeisen.		
1	desgl., mit eiserner Schlaufe zur Befestigung am eisernen Gestänge des Saaldaches	2	50
	Lackieren von Eisenteilen, pro Kilogramm	2	—
1	Lagerholz, s. Balken, 12′ = 3,766 m lang, 5″ = 0,131 m □.		
1	Leiter, 12′ = 3,766 m lang, 17″ = 0,445 m breit	35	—
1	desgl., 16′ = 5,022 m lang, 17″ = 0,445 m breit	45	—
1	Leiterbock für eine Leiter zum Schrägstellen	12	—
1	desgl., für zwei Leitern, s. Kletterstangenbock.		
4	Leiterständer, verleimte, 17′ = 5,336 m lang, $\frac{5''}{6''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}157\text{ m}}$ stark	132	—
2	desgl., Wandleiterständer mit Beschlag	15	—
4	desgl., zum Eingraben, 12′ = 3,766 m lang, $\frac{5''}{6''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}157\text{ m}}$ stark, mit vier Schwellen, acht Steifen und vier Zinkkappen	120	—
1	Leiter, Sprossenstrickleiter mit Holzsprossen, 18′ = 5,649 m lang	42	—
1	Leitertritt, zum Verstellen der Schaukelgeräte, $3\frac{1}{2}$′ = 1,098 m hoch	12	—
1	Mastbaum, unten 12″ = 0,314 m stark, pro Meter	6	—
1	Matratze, 6′ = 1,883 m lang, $3\frac{1}{4}$′ = 1,020 m breit, in Doppeldrillich, mit Rohrspan- oder Waldwollfüllung, mit sechs Gurten und drei Ringen	30	—
1	desgl., halb in Leder, halb in Drillich, etwas kleiner	69	—
1	desgl., ganz in Leder, etwas kleiner	102	—
	Matratzen, nur 3′ = 0,942 m im □ kosten $33\frac{1}{3}$ Prozent weniger wie oben.		
1	Netz für 40 Kastagnettenpaare	1	50
1	desgl. für dreißig kleine Bälle	2	—
1	Pfahlkopf mit Kreuzfuß und vollem Beschlage	30	—
1	desgl., zum Eingraben	25	—
1	Pfeife, Querpfeife, für Knaben zur Begleitung beim Trommeln	5	50
	Pferd, s. Springpferd.		
1	Querbaum, $7\frac{1}{2}$′ = 2,354 m lang, von Rotbuche	7	50
2	Reckständer mit Kreuzfüßen (Schwellen, Steifen, Kopfschrauben), um dieselben auf dem Dielenboden abnehmbar festzuschrauben	99	—
2	desgl., einzugraben, 12′ = 3,766 m lang, $\frac{5''}{6''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}157\text{ m}}$ stark, mit zwei Schwellen, vier Steifen und zwei Zinkkappen	60	—
1	desgl., Schiebereckständer, 17′ = 5,336 m lang, 5″ = 0,131 m im □, mit Schiebebeschlag	37	—
1	desgl., Wandreckständer, mit Beschlag, 8′ = 2,511 m lang, $\frac{5''}{3''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}078\text{ m}}$ stark	15	—

Stück	Gegenstand.	Preis. ℳ	₰
1	Reckstange von Eschenholz, $7\frac{1}{2}' = 2{,}354$ m lang, $2'' = 0{,}052$ m stark, ohne Beschlag	5	50
1	desgl., mit eingelegtem Eisenstabe	21	—
1	desgl., mit zwei Reifenbeschlägen	7	—
1	desgl., von Eisen, $1\frac{3}{8}'' = 0{,}036$ m stark, am einen Ende flach mit Bolzenloch nebst Kettenschlitzbolzen	12	—
1	desgl., ebenso, aber $9' = 2{,}825$ m lang	13	50
1	desgl., von Eisen, vierkantig, in Holz angeschuht und mit Reifenbeschlag nebst glattem Gelenkbolzen	14	—
1	desgl., Schaukelreckstange, $3' = 0{,}942$ m lang, $1\frac{3}{8}'' = 0{,}036$ m stark, mit zwei Bügelbeschlägen	4	50
1	Rettungsleine mit acht Korkeiern in Netzgeflecht befestigt	18	—
1	Rettungshaken mit $10' = 3{,}139$ m langer Stange	7	—
20	Reifen zum Werfen nebst 40 Reifenstäben und ein Lederbecher	12	—
12	desgl., Rohrreifen, offene, zum Reifenspringen	1	80
12	desgl., geschlossene	3	60
1	[1]) Riemen, $1\frac{1}{2}' = 0{,}471$ m lang, mit Haltblech, — Haltriemen für das Sturmbrett	1	—
2	desgl., von gleicher Länge, mit zwei Haltblechen, sehr stark, Wippriemen, zum Festhalten der Wippe auf einer Reckstange	1	25
2	desgl., $3' = 0{,}942$ m lang, Leiterriemen zum Festhalten einer Leiter auf dem Stufenlager	2	40
2	desgl., $4' = 1{,}255$ m lang, Verstellriemen, mit zwei Ringen und zwei Haken für die Schaukeln	6	—
1	desgl., $1' = 0{,}314$ m lang, Wandriemen, mit einem Haltbleche für eine Reckstange	—	50
1	desgl., $1\frac{1}{4}' = 0{,}392$ m lang, mit einem Haltblech, Wandriemen für einen Hülsenspringständer	—	65
2	desgl., $1\frac{1}{2}' = 0{,}471$ m lang, mit zwei Haltblechen, Wandriemen für einen Hülsenbock oder Hülsenwippständer oder für eine Wippe	1	50
2	desgl., $2\frac{1}{4}' = 0{,}706$ m lang, mit zwei Haltblechen, Wandriemen für einen Hülsenbarren	2	—
1	desgl., $3\frac{1}{2}' = 1{,}098$ m lang, mit zwei Haltblechen, durchgeschnitten zu befestigen, Wandriemen für ein Sturmbrett	1	80
1	desgl., $2\frac{1}{2}' = 0{,}785$ m lang, mit einem Haltbleche, Wandriemen für ein Stufenlager für die wagerechten Leitern	1	20
1	desgl., $2' = 0{,}628$ m lang, mit einem Haltbleche, Wandriemen für eine senkrecht aufgestellte Schwebestange	1	10
1	desgl., $3' = 0{,}942$ m lang, mit Ringstück, zum Weghängen der Windestäbe, Springstäbe, Garn	1	75
1	Ringeisen mit Steinschraube; Wandeisen zum Wegstellen einer Schwebestange oder eines Reck- oder Leiterständers.	1	75
1	Rollbrett mit drei großen Rollen für Saal und Turnplatz, zum Fortschaffen der großen Geräte zu benutzen	15	50
1	Rundlaufgerüst, bestehend aus zwei Ständern, $23' = 7{,}219$ m lang, $7'' = \frac{0{,}183\text{ m}}{8'' = 0{,}209\text{ m}}$ stark, einem Holm, $30' = 9{,}416$ m lang, ebenso stark, zwei Winkelsteifen, $4' = 1{,}255$ m lang, vier Schwellen, $5' = 1{,}569$ m lang, vier Steifen,		

[1]) Schnallriemen, die Schrauben zur Befestigung der Haltbleche nicht mit berechnet.

Stück.	Gegenstand.	Preis. M	Preis. ₰
	13′ = 4,080 m lang, alle 5″ = 0,131 m im □, mit acht Eisenbandbeschlägen zu verbinden	246	—
1	Rundlaufkurbel mit vier Haken oder Ösen zum Einschrauben	13	50
1	desgl., mit Schlaufe, um sie am eisernen Gestänge des Saaldaches zu befestigen	17	50
2	Schaukeldrähte, 8′ = 2,511 m lang, $^3/_8$″ = 0,010 m stark, mit gewundenen Hakenenden	2	—
2	desgl., mit Sicherheitshaken und Ösen	2	50
2	desgl., 10′ = 3,139 m lang, mit Hakenenden	2	50
2	Schaukelgriffe, Doppelgriffe, mit zwei Holzsprossen, Riemen und Ringen	7	20
2	Schaukelringe, eiserne, 5″ = 0,131 m Durchmesser, in Leder gepolstert	9	—
2	Schaukelbügel, eiserne, 5″ = 0,131 m weit, 6″ = 0,157 m hoch im Lichten, in Leder gepolstert	10	—
2	Schaukelseile, 8′ = 2,511 m lang, mit vier starken Ringen	3	—
2	desgl., Sicherheitsseile, mit zwei starken Ringen	2	—
1	Schaukeldiele, 9′ = 2,825 m lang, 2′ = 0,628 m breit, $1^1/_4$″ = 0,033 m stark, an jeder der vier Ecken ein Hakenbeschlag	18	50
	Schaukelreckstange, s. Reckstange.		
2	Schaukeleisen mit gewundenen Hakenenden und vier Kopfschrauben, um sie auf dem Rundlaufholm zum Anhängen einer Schaukeldiele zu befestigen	6	—
	Schaukelöse, s. Haken, Schaukelhaken.		
2	Schaukelringeisen, Eisenstäbe mit Ringenden, zum Auflegen des Sturmbrettes als Schaukeldiele	6	—
1	Schiebezapfen von Eisen mit Gelenk für einen Freispringständer	1	25
	Schieber, s. Beine.		
1	Schlüsseleisen zum Feststellen der Hülsenständerklemme	2	25
1	Schrank mit Schiebethüren und Verschluß für 80 bis 100 Hantel	51	—
1	desgl., für 60 Hantel	38	—
1	desgl., für 40 Eisenstäbe und 24 bis 30 Hantel, oder mit zwei Fächern für Handgeräte	39	—
1	desgl., mit Klappdeckel und Verschluß für 40 bis 48 Hantel	24	—
1	Schwebebaum mit zwei oder drei Ständern zum Eingraben, pro Meter	10	—
1	Schwebebaumstütze, Kreuzstütze, um das Wippende festzustellen	5	—
1	Schwebestange, 18′ = 5,649 m lang, $1^1/_4$′ = 0,392 m hoch, mit drei festen Untersätzen	33	—
1	desgl., mit drei abnehmbaren Untersätzen	36	—
2	Schwebestangen, 11′ = 3,452 m lang, mit vier Untersätzen und einem Beschlage, um sie zu einer Stange zu vereinigen	42	—
1	Schwimmball von starkem Gummi, 1′ = 0,314 m Durchmesser	13	50
1	Schwimmgurt mit Ring und Leine	5	50
1	Schwimmstange, Abrichtungsstange	1	50
1	Schwingseil mit Öse und Ring, 30′ = 9,416 m lang, auch als Aufziehseil für die Taue zu benutzen	2	—
1	Schwingseilpfahl zum Eingraben, mit Reifenbeschlag und zwei gewundenen Haken, um die Schwingseile anzuhängen	7	—
1	Schwingseil, kurzes, mit zwei Holzgriffen	—	75

Stück.	Gegenstand.	Preis. ℳ	₰
1	Schwungbrett, bestehend aus Schwungbaum, zwei Untersätzen, einem Brett mit Lagerholz, zwei Beschlägen zum Festhalten des Baumes auf den Untersätzen und zwei Schnallriemen zum Festlegen des Brettes	27	—
	Springständer mit Kreuzfuß, s. Freispringständer.		
1	desgl., Wandspringständer, 7′ = 2,197 m lang, mit Schiebezapfen, Stellöchern und Nummern, nebst Wandbeschlag	7	75
1	Springbock, klein, mit Klobenfederbeschlag und eisernen Hufen	71	—
1	desgl., mittelgroß, „ „ „ „ „	74	—
1	desgl., sehr groß, „ „ „ „ „	77	—
	NB. Alle drei in Leder gepolstert.		
1	Springbockkasten in Leder gepolstert, zum Aufstürzen auf einen Hülsenbockständer	45	—
1	Springbrett, mittelgroß, für Mädchen und Knaben	4	—
	desgl., groß, für Erwachsene	4	50
1	Springkasten, klein, für Mädchen, mit Lederpolster	30	—
1	desgl., mit Drillichpolster	24	—
1	desgl., mittelgroß, für Knaben, mit Lederpolster	69	—
1	desgl., mit Drillichpolster . . . . . mit vier Kastensätzen	57	—
1	desgl., groß, für Erwachsene, mit Lederpolster	72	—
1	desgl., mit Drillichpolster	60	—
1	Springpferd, mittelgroß, mit Klobenfeder und Lederpolster	147	—
1	desgl., groß, mit Klobenfeder und Lederpolster	150	—
1	Springreifen, s. Reifen, Rohrreifen.		
1	desgl., mit Halteſtab, 8′ = 2,511 m lang, für das Wasserspringen	1	75
1	Springseil mit zwei ledernen Schrotbeuteln und Schaulappen	3	75
1	Springtisch mit Querleisten und Klobenfeder, 6′ = 1,883 m lang, $3^1/_2$′ = 1,098 m breit und — niedrigste Stellung — 4′ = 1,255 m hoch	150	—
1	Sprosse aus festem Holz für die Leiter	—	90
1	desgl. für den Sprossenständer	1	20
1	desgl. für das Sprossentau	1	50
1	desgl. für die Sprossenstrickleiter	1	50
2	desgl. für die Doppelgriffe der Schaukeln	—	70
1	Sprossenständer, 20′ = 6,277 m lang, $\frac{5''}{6''} = \frac{0{,}131\text{ m}}{0{,}157\text{ m}}$ stark, mit 23 Sprossen, für den Turnsaal	63	—
1	desgl., 25′ = 7,846 m lang, mit einer Schwelle und zwei Steifen für den Turnplatz zum Eingraben	81	—
	Sprossenstrickleiter, s. Leiter.		
1	Stab von Eisen, 3′ = 0,942 m lang, $^3/_4$″ = 0,020 m stark	1	—
1	desgl., Springstab, 8′ = 2,511 m lang, $^5/_4$″ = 0,033 m stark	1	50
1	desgl., „ 10′ = 3,139 m lang, $1^3/_8$″ = 0,036 m stark	1	75
1	desgl., Windestab, 4′ = 1,255 m lang, $^3/_4$″ = 0,020 m stark	—	40
1	desgl., „ 4′ = 1,255 m lang, 1″ = 0,026 m stark	—	50
1	Stabgestell, bestehend aus einem Wandbrett mit Zapfen, Deckel mit Verschluß, einem Bodenbrett mit doppelten Stablöchern und zwei Seitenwänden für vierzig Eisenstäbe	19	50
1	desgl., wie vorstehend, aber ohne Seitenwände.	12	—
	Ständerklemme, s. Beschlag.		
	Ständer, Gerüstständer, s. Balken.		

Stück.	Gegenstand.	Preis. ℳ	₰
1	Steigebrett, $19^1/_2$′ = 6,120 m lang, 2′ = 0,628 m breit, $^5/_4$″ = 0,033 m stark, mit zwanzig buchenen Sprossen, einer breiten Winkelschiene, fünf Wandleisten, sechzehn Kopfschrauben ohne Wanddiebel	60	—
	Stemmbalken, s. Balken.		
	Strickleiter, s. Leiter.		
2	Stufenhölzer, Lager für drei wagerechte Leitern	22	—
2	desgl., Lager für vier wagerechte Leitern	25	—
1	Sturmbock mit Schiebern und Gelenkbolzen, mittelgroß . . .	19	50
1	desgl., groß	23	—
1	desgl., klein	16	50
1	Sturmbrett, 8′ = 2,511 m lang, 2′ = 0,628 m breit, $1^1/_4$″ = 0,033 m stark	13	50
1	desgl., mit Haltleisten, für eine Gangschaukel dienend . . .	15	50
1	Strang für die Schaukel, 6′ = 1,883 m lang	—	50
1	desgl., 8′ = 2,511 m lang	1	—
1	desgl., 16′ = 5,022 m lang	1	75
1	Tau, Klettertau, glattes, mit zwei Ösen, davon eine in Eisen, gefüttert, 18′ = 5,649 m lang	18	—
1	desgl., Klotztau, mit 22 Klötzen, 18′ = 5,649 m lang . .	45	—
1	desgl., Sprossentau, mit 22 Sprossen	54	—
1	Taucherpuppe mit Karabinerhaken	16	50
1	Taucherkugel mit Ring und Seil	5	—
1	Tiefspringtritt mit Hakenbeschlag, um ihn an eine senkrechte Leiter oder an einen Sprossenständer zu hängen . .	16	—
1	desgl. mit Lagerholz, so daß eine schräge Leiter auf ihn gelagert werden kann	19	50
1	Trommel für das Taktschlagen zu den Gangübungen	19	50
	Verpackung von vier Ballkörben zwischen Latten	1	60
	desgl. eines Springbockes in Leinwand	1	—
	desgl. eines Springpferdes in Leinwand	1	50
	desgl. eines Springkastens zwischen Latten	1	—
	desgl., eine Kiste, 5′ = 1,569 m lang, $1^1/_2$′ = 0,471 m □ . .	4	—
	desgl., eine Kiste, 3′ = 0,942 m lang, 1′ = 0,314 m □ . . .	3	—
	desgl. und Unvorhergesehenes 5 Prozent.		
1	Vorreiber für ein Springbrett, kleiner	—	60
1	desgl. für zwei Springbrette, großer	1	20
	Verbindungsholz, s. Balken.		
1	Wipphelm, 10′ = 3,139 m lang, Doppelholm mit zwei Knaggen (Wippe)	12	—
1	Wippgestell mit Kreuzfuß, Wippbolzen und Beschlag	23	—
1	desgl. in Hülsen einzustellen mit Wippbolzen und Beschlag .	19	—

Anmerkung. Bei Lieferungen über 1000 ℳ werden drei Prozent, bei Lieferungen über 3000 ℳ werden fünf Prozent der oben angegebenen Preise in Abzug gebracht.

Die Kosten für den Transport der Gegenstände werden nach dem Tarife, bezw. nach den eigenen Auslagen berechnet.

Das Aufstellen einer vollständigen vierfachen Turneinrichtung im Saal kann in etwa acht Tagen durch vier Arbeiter mit Hilfe meines Bautischlers geschehen; hierbei erhält der Bautischler freie Reise hin und zurück und an Diäten pro Tag 12 ℳ; die vier Arbeiter erhalten den ortsüblichen Lohn.

Berlin, SW., Kleinbeerenstraße 27. gez. H. D. Kluge.

Nr. 2.

Pflege des Turnunterrichtes und der Turnspiele.

Verf. vom 20. November 1882. (Vgl. Nr. 9.)

Nachdem das Turnen als ein integrierender Teil dem Unterrichte der Jugend in den höheren und niederen Schulen eingefügt worden und an die Stelle der Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen Übungen für die turnfähigen Schüler die Verpflichtung getreten ist, hat sich die staatliche und kommunale Fürsorge auf die Beschaffung und Herstellung von geschlossenen Turnräumen erstreckt, in welchen unabhängig von der Jahreszeit und unbehindert von den Unbilden der Witterung das Schulturnen eine ununterbrochene und geordnete Pflege gefunden hat.

Es ist dies für den Jugendunterricht ein überaus wertvoller Erwerb. Erst die Fortführung der turnerischen Übungen durch das ganze Jahr sichert eine tüchtige körperliche Ausbildung.

Nicht minder wertvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Übungen, wie das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. a. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen. Ein größeres Gewicht muß aber noch darauf gelegt werden, daß das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einfluß der Übungen wesentlich erhöht, und daß mit dem Turnplatz eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiel ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe, nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spiels, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher, erziehlicher Bedeutung, daß dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder aufblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Öfter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, muß der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu bethätigen und sich des Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiel verbunden ist. Es giebt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr imstande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasiertem Wesen, und wo diese beklagenswerten Erscheinungen bereits platzgegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Unbefangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehen, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am thatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben und Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitt seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger, freudiger, lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf gleiches Recht und Gesetz mit andern halten. Da hat sie Brauch, Sitte, Ziem und Schick im lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seinesgleichen und unter seinesgleichen leben, ist die Wiege der Größe für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespielen die Gesellschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel, sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Maß, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwage für seinen Eigenwert, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellem Entschluß und Thatkraft."

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen, und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn und Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, daß die Schule thue, was sonst erziehlich nicht gethan wird und oft auch nicht gethan werden kann. Die Schule muß das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüt gleich heilsame Lebensäußerung der Jugend mit dem Zuwachs an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in

ihre Pflege nehmen und zwar nicht bloß gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise.

Von dieser Notwendigkeit ist die Unterrichtsverwaltung schon von lange her überzeugt gewesen und hat auch dementsprechende Verordnungen ergehen lassen. Ich verweise auf die Ministerialreskripte vom 26. Mai, vom 10. September, vom 24. November 1860 und vom 14. Mai 1869 (Centralblatt 1860, S. 339 ff., 519 ff., 735 ff. und de 1869, S. 307 ff., auch abgedruckt in „Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, gesammelt von Dr. C. Euler und G. Eckler. Leipzig, 1869"). Leider aber haben diese Anordnungen nach den Wahrnehmungen, welche im allgemeinen und insbesondere bei den Revisionen des Turnwesens in den einzelnen Schulanstalten gemacht worden sind, nicht überall die dem Wert und Nutzen der Sache entsprechende Beachtung gefunden. In einer Anzahl älterer Unterrichts- und Erziehungsanstalten sind die Jugendspiele traditionell in Übung geblieben, und in einigen Bezirken hat Herkommen und Sitte an ihnen festgehalten, in andern aber fehlt es an jeder Überlieferung, und nur selten sind Anfänge zu neuer Belebung vorhanden. Jedenfalls hat eine allgemeine Einführung und Durchführung nicht stattgefunden. Es bedarf daher einer erneuten Anregung und einer dauernden Bemühung aller, welche mit der Erziehung der Jugend befaßt sind, damit, was da ist, erhalten, was verlernt ist, wieder gelernt werde, und, was als heilsam erkannt ist, in Übung komme.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß es sich hier lediglich um Bewegungsspiele handelt, und daß alles ausgeschlossen ist, was dahin nicht gehört. An Hilfsmitteln, sich auf diesem Gebiete zu orientieren, fehlt es nicht. Anknüpfend an das, was im Volke und in der Jugend des Volkes lebte, haben Guts-Muths und Jahn eine Reihe von Jugend- und Turnspielen zusammengestellt und beschrieben (s. Guts-Muths, Spiele zur Übung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler. 5. Auflage. Hof, 1878. Jahn, Die deutsche Turnkunst. Berlin, 1816). Andere sind gefolgt.

Der neue Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen, 2. Auflage, Berlin, 1868, führt auch eine Reihe von Spielen auf. Vergleiche auch Dieters Merkbüchlein für Turner, herausgegeben von Dr. Ed. Angerstein, 7. Auflage, Halle, 1875, und Ravensteins Volksturnbuch, 3. Auflage, Frankfurt a. M., 1876. Eine reichhaltige Zusammenstellung und Beschreibung findet sich auch in Jacobs Deutschlands spielende Jugend, 2. Auflage, Leipzig, 1875.

Bei der großen Mannigfaltigkeit des Dargebotenen wird es allerdings einer Auswahl bedürfen, und es wird hierbei wesentlich auf dasjenige Rücksicht zu nehmen sein, was herkömmlich und volkstümlich ist. Obenan sind die verschiedenen Ballspiele zu stellen (Treibball, Fußball, Schlagball, Kreisball, Stehball, Thorball), dann die Laufspiele und hier besonders der Barlauf, die Wettkämpfe (Hinkkampf, Tauziehen, Kettenreißen ꝛc.), die Schleuderspiele mit Bällen, Kugeln, Steinen und Stäben und die Jagd- und Kriegsspiele.

Beachtenswerte Winke über die Gestaltung des Spielens finden sich in einigen Aufsätzen der Monatsschrift für das Turnwesen, herausgegeben von Professor Dr. Euler und Gebh. Eckler, Berlin, 1882 (das freiwillige Abendturnen an der Falk-Realschule zu Berlin von Dr. Th. Bach. Heft 1 und 2. Zur Geschichte und Organisation der Braunschweiger Schulspiele. Von Oberlehrer Dr. K. Koch. Heft 4). Vergleiche auch den Aufsatz über Turnspiele (Bedürfnis und Einführung) von Kohlrausch in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, II. Abt., 1860, Heft 4 und 5.

Wenn ich hiernach die Unterrichtsbehörden anweise, für die Einführung und Belebung der Jugendspiele in die ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten Sorge zu tragen und es sich angelegen sein zu lassen, bei Revision derselben wie auf das Turnen überhaupt, so auch auf die Turnspiele insonderheit ihre Aufmerksamkeit zu richten und sie einer eingehenden Beachtung zu würdigen, so verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der allgemeinen Durchführung entgegenstellen. Am leichtesten wird es sich bei den Königlichen Schullehrerseminaren machen, weil sie in den meisten Fällen bereits im Besitze von Turn- und Spielplätzen sind, und es hier nur eben darauf ankommt, die gegebene Gelegenheit gehörig auszunutzen. Das Gleiche wird bei den höheren Lehranstalten

der Fall sein, wenn ihnen auch ein Turnplatz zur Verfügung steht. Nur die Neubeschaffung eines solchen wird Schwierigkeiten begegnen, zumal wenn, was allerdings günstig und erwünscht ist, der Turnplatz möglichst in der Nähe der Turnhalle liegen soll. Diese Lage gestattet, die eigentlichen Turnübungen mit den Turnspielen in Verbindung zu setzen und eine angemessene Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung herbeizuführen. Wo daher dieser räumliche Zusammenhang zwischen Turnhalle und Turnplatz vorhanden ist, wird er zu bewahren sein, und wo Neuanlagen von Turnhallen stattfinden, wird auch auf die Gewinnung eines Turnplatzes Bedacht zu nehmen sein. In der Cirkularverfügung vom 4. Juni 1862 (Centralblatt 1862 S. 363) wird unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes von den für Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten gefordert. Diese Forderung erscheint bei den höheren Lehranstalten, wenn ihnen auch eine Turnhalle zur Verfügung steht, mit Rücksicht auf die erhöhten geistigen Anforderungen und Anstrengungen nicht minder, ja vielmehr noch in höherem Maße berechtigt. Es wird daher die Sache der Schulaufsichtsbehörden sein, dafür zu sorgen, daß diesem Bedürfnis möglichst bald Genüge geschehe. Und wenn sich der Turnplatz nicht im Zusammenhange mit der Turnhalle beschaffen läßt, wird auf die Anlegung desselben außerhalb des Orts zu dringen sein. Erhebliche Kosten wird diese Einrichtung nicht verursachen, da die Anlage in diesem Falle hauptsächlich nur den Turnspielen dienen soll. Ich vertraue, daß es den Bemühungen der Behörden, dem thatkräftigen Interesse der Direktoren, der Opferwilligkeit der Gemeinden, der Teilnahme von Vereinen für die Förderung des leiblichen Wohles der lernenden Jugend und dem opferwilligen Wohlwollen von Jugendfreunden gelingen wird, entgegenstehende Anstände zu beseitigen und die für die leibliche und geistige Entwickelung der Jugend in hohem Maße ersprießliche Einrichtung ins Leben zu rufen.

Dabei will ich nicht unterlassen, auf eine weitere Pflege des Spiels in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald sowie mit Turnfahrten hinzuweisen. (S. Minist.-Verfügung vom 10. September 1860, Centralblatt 1860 S. 519 ff.) Zur Orientierung in dieser Beziehung empfehle ich die Schrift von Dr. Th. Bach: Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen, Leipzig, 1877, sowie die Aufsätze von C. Fleischmann in der Deutschen Turnzeitung, Jahrgang 1880 unter der Überschrift: „Anleitung zu Turnfahrten," soweit sich dieselben auf Schülerturnfahrten beziehen.

In der vorangeführten Ministerialverfügung vom 10. September 1860 ist außer den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, daß die Königliche Turnlehrerbildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläßt, welche auch für die Erteilung dieses Unterrichts befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrerseminaren Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders wertvollen Übungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen. (S. Cirkularverfügung vom 24. Juni 1873, Centralbl. 1873, S. 467 f.)

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Übungen, zum Teil von Alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läßt sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne weiteres anordnen, aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurteilen gegen diese wie gegen andere körperliche Übungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, daß mit der leiblichen Ertüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Überbürdung und Überanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen

für jene Übungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zu gute, sondern unserem ganzen Volk und Vaterland.

Berlin, den 27. Oktober 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrat zu Nordhorn.

U. IIIb. 7145.

Abschrift vorstehenden Erlasses teilen wir zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Breslau, den 20. November 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1782.

Nr. 3.

Beschaffung von Turnplätzen und Ausstattung derselben.

Verf. vom 17. Februar 1883.

Wir haben den Herren Kreisschulinspektoren unterm 20. November v. J. den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Oktober v. J. zur Kenntnis gebracht, welcher allen mit der Schulverwaltung und Schulaufsicht betrauten Beamten und Behörden die sorgsame Pflege des Turnunterrichts und namentlich die Einführung und Belebung der Turnspiele ans Herz legt.

Inzwischen haben eingehende Erhebungen über den Zustand des Turnunterrichts im diesseitigen Bezirk stattgefunden, deren Ergebnis nur zu deutlich beweist, daß noch sehr viel zu geschehen hat, um dem Turnunterricht diejenige Stellung im Schul- und überhaupt im Volksleben zu geben, welche ihm zukommt. Es hat sich u. a. herausgestellt, daß an 104 Schulen des Bezirks Turnunterricht überhaupt nicht erteilt wird, und daß nur bei der Minderzahl der Schulen (616 von 1602) Turnplätze mit Geräten bestehen.

Unter den Schulen, welche sich mit Turnplätzen ohne Geräte behelfen, befinden sich sogar 10 städtische Anstalten.

Diese Wahrnehmung giebt uns Anlaß, die Einrichtung und Ausstattung der Schulturnplätze der besonderen Fürsorge der Herren Kreisschulinspektoren dringend zu empfehlen. Es ist uns nicht zweifelhaft, daß viele der 822 Schulturnplätze, welche der Geräte entbehren, auch abgesehen von diesem Mangel, ihrem Zwecke nur wenig entsprechen; und doch hängt von der geeigneten Beschaffenheit der Turnplätze der Erfolg des Turnunterrichts um so mehr ab, je mehr die vom Herrn Minister dringend empfohlenen Bewegungsspiele in den Vordergrund des Turnbetriebes gerückt werden. Wir werden den Herren Landräten noch ausdrücklich zur Pflicht machen, die Bestrebungen der Herren Kreisschulinspektoren nach dieser Richtung hin mit allem Nachdruck zu unterstützen, und erwarten, daß die letzteren die Mitwirkung der Herren Landräte überall in Anspruch nehmen werden, wo es durch persönliche Einwirkung auf die Ortsschul- und Gemeindevorstände nicht gelingt, diese zur Abstellung vorhandener Übelstände bezüglich der Beschaffung und zur gehörigen Ausrüstung der Turnplätze zu bestimmen.

Bezüglich der Turnspiele erinnern wir an den bezüglichen Abschnitt des amtlichen „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht" und machen die Herren Kreisschulinspektoren gleichzeitig darauf aufmerksam, daß neuerdings verschiedene Anleitungen zu jugendlichen Spielen im Buchhandel erschienen sind, welche in der allgemeinen Absicht mit den vom Herrn Minister aufgestellten Gesichtspunkten übereinkommen.

Als solche Anleitungen, welche, nicht zwar zum unmittelbaren amtlichen Gebrauch, aber als anregende Lektüre für Lehrerbibliotheken ꝛc. empfohlen werden können, nennen wir noch besonders: „Deutschlands spielende Jugend" von Jacob (Liegnitz, 2. Auflage, 1879) und „Spiel der Jugend" von Kümpel (Hildburghausen, 1882).

Breslau, den 17. Februar 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 63.

Nr. 4.

Empfehlung der Schrift: „Guts-Muths Spiele zur Übung und Erhaltung des Körpers und Geistes," herausgegeben von Schettler.

Verf. vom 23. Januar 1884.

In meinem Erlaß vom 27. Oktober 1882 (U. III b. 7145), betreffend die Beschaffung von Turnplätzen, die Betreibung von Turnübungen und Turnspielen ꝛc. ist bereits auf Guts-Muths Spiele zur Übung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler, hingewiesen worden. Dieses Buch ist überarbeitet und sehr vervollständigt in sechster Auflage erschienen (Hof, Verlag von G. A. Grau u. Cie. [Rud. Lion], 1884). Ich mache auf dasselbe aufmerksam als besonders geeignet zur Anschaffung für Schüler- und Lehrerbibliotheken.

Berlin, den 7. Januar 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrat zu Nordhorn.
U. III b. 7817.

Abschrift vorstehenden Erlasses teilen wir unter Hinweis auf unsere Cirkularverfügung vom 20. November 1882 (II. V. 1782) zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Breslau, den 23. Januar 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 96.

Nr. 5.

Anweisung zur Ausführung der Laufübungen.

Verf. vom 28. April 1890.

In der Anlage lassen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden eine im Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebene Anweisung zur Ausführung der Laufübungen im Turnunterricht mit der Veranlassung zugehen, dieselbe den mit dem Turnunterricht beauftragten Lehrern an den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten zur Kenntnis und Nachachtung mitzuteilen.

Breslau, den 28. April 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1322.

Das Laufen.

Der Lauf gehört zu den wirksamsten Übungen des Turnens. Durch allmählich gesteigerte Laufübungen wird die Thätigkeit der Lungen und des Herzens vermehrt, der Stoffwechsel befördert, die Körperwärme erhöht und eine Kräftigung der Rumpf- und Beinmuskulatur, vornehmlich der Brust- und Atmungsmuskeln bewirkt. Auch für Verhältnisse des Lebens ist die Fähigkeit, ausdauernd oder schnell zu laufen, häufig von großer Bedeutung.

Laufübungen sollen daher oft vorgenommen werden. Am besten geschieht dies im Freien, auf festem, staubfreiem Kiesboden oder kurzgehaltenem Rasen an kühlen, windstillen Tagen. Mäßige Winterkälte schadet nicht; bei rauhen Ost- und Nordwinden soll nicht gelaufen werden, in keinem Falle gegen den Wind. Auch in einer staubfreien Turnhalle, bei leicht angefeuchtetem Fußboden und geöffneten Fenstern ist die Vornahme von Laufübungen nicht bedenklich. Dagegen erscheinen Laufübungen in künstlich erwärmten, durch Gas oder durch sich erhitzende Lampen beleuchteten Hallen nicht ratsam.

Beim Lauf ist auf eine natürliche, gute Körperhaltung und auf eine elastische Bewegung zu achten. (Der Körper mäßig vorgeneigt, der Kopf aufrecht, die Schultern zurückgenommen. Um eine gute Körperhaltung zu erzielen, empfiehlt es sich, bei mäßigem Tempo mit „Hüften fest“ oder mit aufgehobenen, die Brust berührenden Unterarmen und mit geschlossenen Fäusten oder mit Stabhaltung rücklings, so daß der Stab in den Ellenbogen liegt, zu laufen. Bei starkem Tempo bewegen sich die Unterarme für gewöhnlich bis zur wagerechten Haltung vorgeschoben während des Laufens ungezwungen vor und zurück. Das seitliche Schlenkern der Arme ist zu verhindern. Nur der Ballen des Fußes und die Zehen dürfen im Lauf den Boden berühren; bei jedem Niedertritt beugt sich das Knie ein wenig und streckt sich beim Abstoß vom Boden für einen Augenblick.)

Während des Laufens soll ruhig und langsam, in der Regel mit geschlossenem Munde durch die Nase geatmet werden; die Kleidung soll leicht und bequem sein, sie darf Hals und Brust nicht beengen. Der Kopf sei unbedeckt. Nach Beendigung des Laufens dürfen die Übenden nicht stillstehen oder gar sich niederlegen, sie werden vielmehr eine Zeitlang mit ruhigen Schritten umherzugehen oder einige ruhige, leichte Freiübungen auszuführen, bei kühler oder bewegter Luft auch die Überkleider anzulegen haben.

Von den Laufübungen sind herzkranke Schüler fern zu halten; mit Katarrhen der Atmungsorgane Behaftete und Schüler mit behinderter Nasenatmung sind zeitweilig auszuschließen; Schwachbrüstige, Bleichsüchtige und solche, die häufig an Blutandrang nach dem Kopfe, Kopfschmerzen, Nasenbluten oder an Seitenstichen leiden, dürfen nur bei vorsichtiger Beobachtung zu mäßigen Laufübungen zugelassen werden; Überanstrengung ist auch bei gesunden Schülern durchaus zu vermeiden. Auf Schüler mit behinderter Nasenatmung ist zu achten und ihnen bezw. ihren Eltern und Pflegern zu empfehlen, eine ärztliche Untersuchung der Atmungswege vornehmen zu lassen.

Die am meisten zu übende Form des Laufes ist der Dauerlauf. Er darf anfänglich nur für kurze Zeit (bis zu 2, höchstens 3 Minuten) geübt werden, ist aber allmählich immer mehr auszudehnen auf 5, 10 bis 15 Minuten, auch in den Formen des Kunstlaufes im Kreise, in der Achte, in der Spirale.

Im Freien ist auch der Schnelllauf (als Wettlauf) vorzunehmen, zuerst nur für kurze Entfernungen (in den ersten Turnjahren auf 35 bis 70 Schritt, später bis 150 Schritt) in gerader Richtung, mit Umkehren und im Kreise. (Der Wettlauf im Kreise läßt sich am zweckmäßigsten in sandigem Boden ausführen. Beispiel: Die Peripherie eines Kreises von 5 m Durchmesser beträgt gegen 16 m. Mit ca. 4 m oder ca. 5 m Abstand werden 4 oder 3 Läufer aufgestellt. Jeder Läufer sucht seinen Vordermann zu berühren. Der Läufer, welcher vom Hintermann berührt ist oder nach innen ausbricht, scheidet aus und entfernt sich sofort aus der Bahn. — (Je kleiner der Kreis, desto schwieriger das Laufen.)

Gelegentlich sind auch Abwechselungen in den Laufformen zu üben, wie Springlauf, Lauf mit Knieheben oder Unterschenkelheben, Galopplauf und Kiebitzlauf; oder der Lauf ist mit Belastung auszuführen, mit Armthätigkeiten zu verbinden oder über Hindernisse (in Verbindung mit Springen, Voltigieren, Klettern) zu leiten.

An die eigentlichen Laufübungen schließen sich die Laufspiele an. Haschen oder Zeck, schwarzer Mann, Bärenschlag, Jagd, Schlaglaufen, den Dritten abschlagen, Barlauf und ähnliche sind Spielformen, welche in angemessener Auswahl für die verschiedenen Altersstufen immer anregenden und wirksamen Beschäftigungsstoff darbieten werden.

II. VI. 1322.

Nr. 6.

Kurse im Jugendspiel.

Verf. vom 18. Mai 1890.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten finden von Pfingsten d. J. ab unter der oberen Leitung des Gymnasialdirektors Dr. Eitner und des Abgeordneten von Schenckendorff in Görlitz besondere achttägige Kurse im Jugendspiel für auswärtige Lehrer statt. Die Teilnahme an diesen Kursen steht jedem Lehrer an Volksschulen, Anstaltsschulen, Erziehungshäusern ꝛc. offen, und es bedarf, um zu denselben zugelassen zu werden, nur einer Anmeldung an den Gymnasialdirektor Dr. Eitner in Görlitz.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen namentlich die Lehrer städtischer und mehrklassiger Schulen auf diese dankenswerte Gelegenheit, den fruchtbaren Betrieb von Jugendspielen kennen zu lernen, aufmerksam machen und, um dem einen oder anderen derselben die Teilnahme zu ermöglichen, mit den Magistraten bezw. Schuldeputationen und Schulvorständen sich in Verbindung setzen. Unsererseits würde ein Urlaub zu diesem Zwecke gerne bewilligt werden, und ferner behalten wir uns vor, an einzelne Teilnehmer nach Maßgabe der uns zur Verfügung stehenden Mittel eine Beihilfe zu den Kosten zu gewähren, wenn eine solche von Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden beantragt werden sollte.

Breslau, den 18. Mai 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren im Haupt- und Nebenamt des Bezirks.

II. III. 2207.

Nr. 7.

Empfehlung der Schrift: „Über Jugend- und Volksspiele" von E. von Schenckendorff und Dr. Schmidt.

Verf. vom 16. Mai 1893.

Unter der Aufschrift:

„Über Jugend- und Volksspiele"

„Jahrbuch des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland."

Herausgegeben von

E. von Schenckendorff und Dr. med. F. A. Schmidt.

Jahrbuch 1893. II. Jahrgang

ist im Verlage von Manz & Lange in Hannover-Linden eine Druckschrift erschienen, auf welche wir die Herren Kreisschulinspektoren hierdurch aufmerksam machen.

Breslau, den 16. Mai 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 1049.

Nr. 8.

Das Mädchenturnen ist geprüften Turnlehrerinnen zu übertragen.

Verf. vom 7. September 1893.

Bereits früher sind vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Schulaufsichtsbehörden darauf hingewiesen worden, sowohl die Einführung des Turnunterrichtes bei den ihnen unterstellten Mädchenschulen möglichst zu fördern, als auch dahin zu wirken, daß derselbe von Lehrerinnen erteilt werde, die ihre Befähigung dazu vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.

Je erfreulicher die Fortschritte sind, die im Laufe der Jahre bezüglich der Verbreitung des Mädchenturnens und der Aufnahme turnerischer Übungen auch in den lehrplanmäßigen Unterricht der weiblichen Jugend gemacht worden sind, um so dringender ist es geboten, daß zur Erteilung des Turnunterrichtes nur solche Lehrerinnen zugelassen werden, die für dessen methodisch richtige Behandlung gehörig vorgebildet und im Besitze eines ordnungsmäßigen Befähigungszeugnisses sind.

Konnte schon im Jahre 1884 (vergl. Centralbl. f. d. ges. U.-V. für 1884, S. 434 ff.) gelegentlich auf die große Zahl der zur Verfügung stehenden geprüften Turnlehrerinnen hingewiesen werden, so haben sich, nachdem inzwischen auch in Breslau, Bonn, Königsberg i. Pr. und Magdeburg Kommissionen zur Abhaltung von Turnlehrerinnenprüfungen eingerichtet worden sind, die Verhältnisse allmählich in der Weise weiter entwickelt, daß auch bei dem vermehrten Bedarf von einem Mangel an staatlich geprüften Turnlehrerinnen füglich nicht mehr die Rede sein kann. Es genügt in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß in den letzten drei Jahren — teils durch den Besuch des jährlich bei der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin stattfindenden Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, teils durch Ablegung der Prüfung vor einer der fünf Kommissionen — durchschnittlich je 255 Lehrerinnen das Zeugnis der Befähigung für Erteilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erworben haben.

Wenn trotzdem, wie zur Kenntnis des Herrn Ministers gekommen ist, auch noch in neuester Zeit hier und da immer wieder Lehrerinnen mit der Erteilung von Turnunterricht betraut werden, denen der ordnungsmäßige Nachweis der Befähigung dazu fehlt, so erachtet es der Herr Minister für angezeigt, hierauf aufmerksam zu machen und ausdrücklich festzustellen, daß auch für die Übernahme des Turnunterrichtes an Mädchenschulen der Besitz eines die Befähigung dazu staatlicherseits zuerkennenden Zeugnisses grundsätzlich als Vorbedingung anzusehen ist, von der nur unter ganz besonderen Verhältnissen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden darf.

Breslau, den 7. September 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 2145.

Nr. 9.

Pflege der Bewegungsspiele.

Verf. vom 3. Juli 1894. (Vgl. Nr. 2.)

Die Anregungen, welche von meinem Herrn Amtsvorgänger in dem Erlasse an die Provinzial-Schulkollegien und Regierungen vom 27. Oktober 1882 — U. III b. 7145 — (Centralbl. f. d. U.-V. f. 1882, S. 710 ff.) bezüglich einer zielbewußten Förderung der Leibesübungen überhaupt und der Turnspiele im besonderen gegeben worden sind, haben sich, wie in erfreulicher Weise zu Tage tritt, in weiteren Kreisen wirksam erwiesen. Das Verständnis dafür, daß es

sich dabei nicht nur um eine Maßregel der Unterrichtsverwaltung zur Hebung des Schulturnens, sondern vielmehr um ein wichtiges Gebiet der Volkserziehung überhaupt handelt, ist allgemeiner geworden, und dankbar ist anzuerkennen, daß durch die Bemühungen der Behörden, durch thatkräftiges Vorgehen von Privatpersonen und Vereinen und durch die Opferwilligkeit zahlreicher Gemeinden auf diesem Gebiete, besonders was die Ermöglichung des Turnens und Spielens in freier Luft anlangt, inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Erreicht ist aber das Ziel noch keineswegs. Namentlich in den größeren Städten stößt die Pflege der Bewegungsspiele, vor allem wegen des Mangels an zweckmäßig belegenen und eingerichteten Spielplätzen noch vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten, an deren, wenn auch allmählich, aber stetig fortschreitender Überwindung thatkräftig weiter gearbeitet werden muß. Die Unterrichtsverwaltung allein ist dieser Aufgabe nicht gewachsen; sie bedarf dazu der entgegenkommenden Mitwirkung aller derer, denen die körperliche Gesundheit, die geistige Frische und die sittliche Kräftigung der Jugend am Herzen liegt, um die vor Opfern nicht zurückscheuende Überzeugung, daß hierbei die Erfüllung ernster Forderungen zur Gesundheitspflege und der Erziehung in Frage steht, in immer weiteren Kreisen zu sichern.

Einen sehr willkommenen und nach den erzielten Erfolgen bewährten Beistand auf diesem Gebiete erblicke ich in den Bestrebungen des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland, denen ich eben deshalb, wie schon anderweit bethätigt worden ist, thunlichste Unterstützung gewährt zu sehen wünsche.

Nach Lage der Verhältnisse wird es vor allem darauf ankommen, die Stadtverwaltungen, soweit sie nicht schon zu dem Centralausschusse in freundliche Beziehungen getreten sind, für dessen Ziele und Unternehmungen zu interessieren, wie sie unter anderem in dem dritten Jahrgange des Jahrbuches für Jugend- und Volksspiele, herausgegeben von E. v. Schenckendorff und Dr. F. A. Schmidt, Leipzig, Voigtländers Verlag, dargestellt sind. Namentlich ist dabei für die größeren Städte, in denen es der Jugend nur zu oft an Gelegenheit fehlt, sich in freier Luft fröhlich zu tummeln, die Anlegung und Unterhaltung geeigneter Spielplätze dringend zu empfehlen, und ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, in dieser Richtung je nach den örtlichen Verhältnissen Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß dem heranwachsenden Geschlechte für die Bewegungsspiele, deren Wert nicht hoch genug geschätzt werden kann, der erforderliche Raum gewährt oder nicht genommen werde.

Berlin, den 28. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Königlichen Oberpräsidenten Herrn N. zu N.
U. III. B. Nr. 1497.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Wohlgeboren — Hoch—ehrwürden zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die auf die Anlegung von Spielplätzen für die schulpflichtige Jugend gerichteten Bestrebungen thunlichst zu unterstützen.

Breslau, den 3. Juli 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1748.

Nr. 10.

Empfehlung der Schrift: „Allgemein unterrichtende Mitteilungen zur Einführung in die Jugend- und Volksspiele."

Verf. vom 30. Januar 1895.

Die Herren Kreisschulinspektoren machen wir auf nachstehende Schrift aufmerksam:

„Allgemein unterrichtende Mitteilungen zur Einführung in die Jugend- und Volksspiele; herausgegeben von dem Centralausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland."

Der Centralausschuß beabsichtigt, diese Broschüre je nach dem auftretenden Bedürfnis neu aufzulegen und bei jeder neuen Auflage die durch die Entwickelung gebotene Ergänzung des Orientierungsmaterials eintreten zu lassen.

Die Kosten für das in gegenwärtiger Auflage erschienene Exemplar betragen 8 ₰, und hat sich der Vorsitzende des oben genannten Centralausschusses, Herr v. Schenckendorff in Görlitz, bereit gefunden, die Vermittelung der Bestellung zu übernehmen, wenn diese wenigstens auf 300 Stück sich beläuft.

In der Verlagsbuchhandlung von R. Voigtländer in Leipzig kostet das Exemplar 30 ₰.

Breslau, den 30. Januar 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 108.

Nr. 11.

Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen.

Verf. vom 23. April 1895.

Der „Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen", der durch Ministerialerlaß vom 1. August 1868 eingeführt wurde, ist auf ministerielle Veranlassung mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwickelung des Turnbetriebes überhaupt und insbesondere bei den Volksschulen einer erneuten Durchsicht und, wie es sich dabei als unabweislich erwies, einer umfangreicheren Umgestaltung unterzogen worden.

Das Ergebnis dieser Arbeit liegt vor in dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895", der jetzt in dem Verlage von W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) zu Berlin W., Behrenstraße 17 erscheint und nach ministerieller Bestimmung unverzüglich an Stelle des bisherigen Leitfadens in Gebrauch zu nehmen ist.

Bezüglich der Verwendung des Leitfadens ist folgendes zu beachten:

Der Übungsstoff ist systematisch geordnet. Selbstverständlich ist also der Leitfaden beim Unterrichte nicht in der Weise zur Richtschnur zu nehmen, daß etwa die Übungen in der Reihenfolge vorgenommen werden, in der sie dort paragraphenweise aufgeführt sind. Vielmehr hat der Lehrer selbst den Übungsstoff so zu ordnen und die einzelnen Übungen, wo sie auch im Leitfaden behandelt sein mögen, von dem Gesichtspunkte aus an die rechte Stelle des Unterrichtsplanes zu bringen, daß sie in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichern. Fingerzeige für ein solches planmäßiges Verfahren giebt der Leitfaden selbst — von den allgemeinen Bemerkungen über die Aufgabe und den Betrieb des Turnunterrichts abgesehen — insofern, als einerseits diejenigen Übungen, die sich ausschließlich für die Oberstufe der Volksschule eignen, durch ein Kreuz kenntlich gemacht sind, andererseits vielfach Beispiele für Verbindungen von Übungen gegeben werden, nach denen der einzelne Lehrer, je nach der für das Turnen verfügbaren Zeit und nach dem Stande der Turnfertigkeit der Schüler, auch neue Verbindungen und Gruppierungen zusammenzustellen imstande sein wird. Überall ist aber auf eine gleichmäßige und sorgfältige Einübung der Grundformen besonderer Nachdruck zu legen. Die Sicherheit in diesen ist für die Schule weit mehr wert, als ein die turnerische Durchbildung leicht beeinträchtigendes Vielerlei von Übungen.

Der im Leitfaden gebotene Stoff wird für Volksschulen in einfachen Verhältnissen ausreichen, vielleicht hier und da sogar noch eine Beschränkung erfahren müssen. Bei günstigeren Verhältnissen und bei gehobenen Volksschulen

ist aber nicht ausgeschlossen, daß über dessen Grenzen hinausgegangen wird und unter sachkundiger Leitung auch Geräte beim Turnunterrichte benutzt werden, von denen in dem Leitfaden für Volksschulen überhaupt abzusehen war. Wohl zu bedenken ist aber, daß es der Aufgabe der Schule nicht entsprechen würde, dabei die Ausbildung einzelner besser beanlagter Schüler zu besonderen turnerischen Leistungen auf Kosten der Gesamtheit bestimmend sein zu lassen.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß auch bei den Mädchenschulen, soweit für den Turnunterricht bei diesen die im Leitfaden aufgeführten Übungen überhaupt in Frage kommen, die Turnsprache und die Befehlsformen des Leitfadens fortan gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die obengenannte Verlagsbuchhandlung sich verpflichtet hat, die Exemplare des Leitfadens, welche seitens der Herren Kreisschulinspektoren für sich oder für die Ihnen unterstellten Schulen von ihr innerhalb eines halben Jahres nach Erscheinen des Buches bezogen werden, zum Preise von je 0,75 ℳ zu liefern.

Wir ersuchen die Herren Kreisschulinspektoren, das Weitere hiernach zu veranlassen und für Beschaffung des „Leitfadens" auf Kosten der betreffenden Schulen und Lehranstalten Ihres Aufsichtskreises nach Maßgabe des Vorstehenden ungesäumt Sorge zu tragen.

Breslau, den 23. April 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/III/VIA/VIB. 1062.

Nr. 12.

Volkstümliche und grundlegende einfache Übungen im Turnen.

Verf. vom 12. April 1897.

Sowohl bei den Besichtigungen des Turnunterrichtes in den Schulen als auch bei den Turnlehrerprüfungen ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die sogenannten volkstümlichen Übungen, namentlich das Stabspringen und die Wurfübungen, nicht nach Gebühr gepflegt worden waren. Eine Entschuldigung kann für diesen Übelstand nur in den Einflüssen gefunden werden, welche das in unserem Klima unvermeidliche Hallenturnen auf den Turnbetrieb überhaupt leicht ausübt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, vor Beginn des Sommerhalbjahres für das Turnen im Freien die Pflege der genannten Übungen noch besonders zu empfehlen. Auch der schulgerechte Lauf (vgl. § 22 im Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen) und der Lauf und Sprung über Hindernisse ist auf den Turnplätzen eifrig zu üben.

Gleichzeitig mache ich auf die unerfreuliche Erscheinung aufmerksam, daß oft gerade die leistungsfähigsten Turner, denen einzelne schwierigere, bei Schauturnen besonders beliebte Übungen trefflich gelingen, bei der Ausführung grundlegender einfacher Übungen die rechte Sauberkeit vermissen lassen. Ich sehe hierin die Folge davon, daß hier und da die unerläßlichen, zum Schulturnen gehörenden Übungen unter dem einseitigen Streben nach kunstturnerischen, in die Augen fallenden Leistungen vernachlässigt werden. Es wird gleichmäßig darauf zu halten sein, daß im Turnunterricht der Schulen überall den Gesichtspunkten gebührend Rechnung getragen wird, welche in dem Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895 und in den Lehrplänen für die höheren Schulen von 1892 dargelegt worden sind.

Berlin, den 15. März 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. IIIB. Nr. 831. U. II.

Abschrift mit dem Ersuchen, hiernach innerhalb Ihres Aufsichtskreises alsbald das Erforderliche anzuordnen.

Breslau, den 12. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 815.

Nr. 13.

Empfehlung des VI. Jahrbuches für Volks- und Jugendspiele von v. Schenckendorff und Schmidt.

Verf. vom 4. Juni 1897.

Auf das im Verlage von R. Voigtländer in Leipzig erschienene VI. Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele (1897), herausgegeben von E. v. Schenckendorff und Dr. med. A. Schmidt, machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam.

Breslau, den 4. Juni 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1207.

Nr. 14.

Empfehlung des Werkes von Euler: Encyklopädisches Handbuch des gesamten Turnwesens.

Verf. vom 15. Juni 1897.

Im Verlage von A. Pichlers Witwe und Sohn in Leipzig, Poststraße 9—11, ist eine von Schulrat Professor Dr. Euler herausgegebene Schrift: „Encyklopädisches Handbuch des gesamten Turnwesens" erschienen.

Auf dieses Buch machen wir mit dem Bemerken empfehlend aufmerksam, daß dasselbe zur Anschaffung für die Kreislehrerbibliotheken geeignet erscheint.

Breslau, den 15. Juni 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. IV. 1248.

---

k) Weibliche Handarbeiten.

Nr. 1.

Generelle Anweisung über die Erteilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.[1])

Verf. vom 26. April 1883.

Es hat sich auf Grund mehrerer praktischer Fälle das Bedürfnis herausgestellt, über die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten eine generelle Anweisung zu erteilen, und wir bestimmen demgemäß folgendes:

---

1) Hinsichtlich des Handarbeitsunterrichts in den Mädchenmittelschulen bestimmt der M.-E. vom 9. Januar 1895 (C.-Bl. S. 215), daß bezüglich dieser Anstalten nur die als Anlage 1 zu dem Erlaß vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 a (C.-Bl. S. 447) gegebenen „Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Mädchenschulen" vom 1. April 1895 ab in Kraft treten, während alle übrigen Bestimmungen des erwähnten Erlasses lediglich für höhere Mädchenschulen maßgebend sind.

1. Nach Nr. 38 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 ist der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden zu erteilen.
   Diese Vorschrift ist in Übereinstimmung mit dem sub Nr. 13 aufgestellten Lehrplan überall zur Ausführung zu bringen, wo nicht der Beweis geführt und von uns anerkannt wird, daß die Erfüllung unthunlich sei.
2. Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Person übertragen werden, die eines guten Rufes genießt und zur Erteilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Derselbe kann einer schon an der Schule angestellten Lehrerin gegen besondere Remuneration anvertraut werden.
3. Die Annahme und Entlassung der Handarbeitslehrerin erfolgt in ländlichen Schulen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Ortsschulbehörde durch Verfügung des Kreislandrats im Einverständnis mit dem Kreisschulinspektor, in Städten durch die Schuldeputation. Die Handarbeitslehrerin wird auf dreimonatliche Kündigung angestellt, von dem Ortsschulinspektor in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Ortsschulbehörde in ihren Dienst eingewiesen und durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet.
4. Die Höhe der Remuneration (Vergütung)[1] der Handarbeitslehrerin ist nach den speziellen örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Aufbringung derselben erfolgt nach den für die Aufbringung des baren Gehalts des Lehrers geltenden Grundsätzen.
5. Der Unterricht wird in der Regel in einer Klasse erteilt. Steigt die Zahl der zu unterrichtenden Mädchen über 40, so ist auf Teilung der Handarbeitsklasse Bedacht zu nehmen.
6. Der Unterricht beschränkt sich in der Regel auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäschezuschneiden.
7. Die für den ersten Unterricht erforderlichen Materialien, insbesondere die Stricknadeln und die beim Strickenlernen erforderliche Baumwolle, das Material zur Anfertigung des Näh- und Zeichentuchs, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung derselben sind aus der Schulkasse resp. von der Schulgemeinde zu beschaffen; die weiteren Materialien, der Stoff zu den Strümpfen und zur Wäsche müssen von den Eltern des Kindes resp. deren Stellvertretern (Vormündern rc.) geliefert werden.
   Weigern sich diese, das Erforderliche anzuschaffen, so liefert die Schulkasse das Material, und es werden alsdann auch zum Besten der Schulkasse die von den Kindern gefertigten Arbeiten verwertet.
8. Die Handarbeitslehrerin führt folgende Geschäftsbücher:
   a) Verzeichnis der für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien;
   b) Verzeichnis über die von jedem Schulkinde angefertigten Arbeiten;
   c) Versäumnisliste.
9. Für die Versäumnisliste ist das durch unsere Verfügung vom 25. Februar 1880 — außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pag. 81 — vorgeschriebene Formular zu verwenden. Dieselbe ist von der Handarbeitslehrerin vollzogen in zwei Exemplaren am ersten jedes Monats dem Hauptlehrer einzureichen. Für die weitere Behandlung der Versäumnisliste sind die Bestimmungen unserer gedachten allgemeinen Verordnung, zunächst § 10 a. a. O., maßgebend.
10. Die gefertigten Arbeiten sind bei den öffentlichen Prüfungen vorzulegen.
11. Von der Teilnahme an dem Unterricht können nur solche Mädchen durch die Ortsschulbehörde dispensiert werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten laut ärztlichen Zeugnisses erforderlich ist.

Da dieser Unterricht erst von der Mittelstufe an obligatorisch ist, also mit dem vollendeten achten Jahre beginnen soll und die letzten sechs Schuljahre umfaßt, so verteilt sich die Aufgabe etwa folgendermaßen:

---

1) Vgl. hierzu V. Nr. 10.

1. Jahr: Die Anfänge des Strickens;
2. „ Strümpfe stricken, die Anfänge des Nähens;
3. „ Erlernung der verschiedenen Nähte und des Flickens;
4. „ Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Erlernung des Wäschezeichnens;
5. „ Wäschenähen und Erlernung des Stopfens;
6. „ Wäschenähen (schwierige Arbeiten) und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Die Dispensation erfolgt in jedem Einzelfalle höchstens auf ein halbes Jahr, bei dessen Schluß die Dispensierten der Ortsschulbehörde die Notwendigkeit einer weiteren Dispensation nachzuweisen haben. Die Dispensation ist schriftlich zu erteilen.

Breslau, den 26. April 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks und an die städtische Schuldeputation hier.

II. X A/V/VI/III. 187.

Nr 2.

Verteilung der aus Handarbeitsmaterialien, die aus Mitteln des schlesischen Freikurgelderfonds beschafft sind, angefertigten Gegenstände.

Verf. vom 15. Januar 1887.

Aus Mitteln des schlesischen Freikurgelderfonds werden für den Handarbeitsunterricht in einer Anzahl von Volksschulen Materialien angeschafft, welche von schulpflichtigen Töchtern meistberechtigter Knappschaftsgenossen verwendet werden sollen. Da es erwünscht ist, daß bei der halbjährlichen Verteilung der Gegenstände, welche aus diesen Materialien angefertigt sind, die Knappschaftsältesten mitwirken, so beauftragen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden, die Herren Lokalschulinspektoren aller derjenigen Schulen, welche in Betracht kommen, anzuweisen, bei dieser Verteilung an knappschaftliche Kinder den zuständigen Knappschaftsältesten zuzuziehen und im Falle eigner Behinderung demselben die selbständige Verteilung zu übertragen.

Außerdem wollen Euer Wohlgeboren — Hochwürden die Hauptlehrer bezw. Lehrer der betreffenden Schulen anweisen, dem zuständigen Knappschaftsältesten auf Verlangen Auskunft über die vorhandenen Bestände an Handarbeitsmaterial zu erteilen.

Breslau, den 15. Januar 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/XI. 18.

Nr. 3.

Unterrichtskurse für Handarbeitslehrerinnen.

Verf. vom 26. November 1888.

Für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Landschulen des Bezirkes geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, ist bisher in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen. Nicht selten hat in Ermangelung genügend vorgebildeter Lehrkräfte dieser wichtige Unterrichtsgegenstand Personen übertragen werden müssen, die zwar einige praktische Fertigkeiten mitbrachten, aber in methodischer Behandlung des Unterrichts vieles, wenn nicht alles zu

wünschen übrig ließen. Die unausbleiblichen Folgen sind mangelhafte Unterrichtsergebnisse. Diese bedauerliche Thatsache hat in zwei Kreisen unseres Bezirkes dazu Anregung gegeben, Fortbildungs- bezw. Ausbildungskurse für Handarbeitslehrerinnen einzurichten. In einem dieser Kreise hat in uneigennütziger Hingabe an den Dienst dieser für die allgemeine Volkswohlfahrt wichtigen Sache eine durch Sachkenntnis ausgezeichnete Freundin der Schule Kosten und Mühe auf sich genommen, um in mehreren Unterrichtskursen je eine Anzahl im Amte bereits thätiger Handarbeitslehrerinnen um sich zu versammeln und denselben Anweisung in der schulgemäßen Behandlung des Handarbeitsunterrichts zu geben. In dem andern dieser beiden Kreise ist es dem Bemühen eines für die Angelegenheit besonders erwärmten Kreisschulinspektors gelungen, freiwillige Beiträge in solchem Betrage zu gewinnen, daß im Monat Juli cr. zu gleicher Zeit an sechs Orten unter Heranziehung auswärtiger, entsprechend vorgebildeter und im Schuldienst erprobter Leiterinnen Fortbildungskurse für den genannten Zweck abgehalten werden konnten, welche insgesamt 175 Teilnehmerinnen zählten, nämlich die Handarbeitslehrerinnen von 56 Schulen, außerdem aber auch aus jeder Schulgemeinde mindestens eine, oft aber auch mehrere Frauen oder Mädchen, die in den Handarbeiten hinreichend sicher und zur Übernahme des Handarbeitsunterrichtes bei etwaigen Stellenerledigungen bereit waren.

Den Übungen in den Kursen wurde nach dem darüber erstatteten Berichte, um dieselben dem durchschnittlichen Leistungsvermögen der Teilnehmerinnen richtig anzupassen, voll und ganz die Gestalt des Schulunterrichts, wie er in den Schulen erteilt werden soll, gegeben. Die Leiterinnen stellten die Lehrerinnen, die Teilnehmerinnen die Schülerinnen vor. Alle Lehrstoffe der Schule wurden genau in der vom Schullehrplan vorgeschriebenen Reihenfolge durchgenommen. Jede Übung mußte zunächst durch die Hand der Teilnehmerinnen zum Zwecke manueller Vervollkommnung ausgeführt werden, an jeder Übung aber wurde zugleich — unter Einstreuung der erforderlichen unterrichtlichen und erziehlichen Winke — erörtert, wie sie in der Schule zu behandeln sei. Abwechselnd entwickelte die Leiterin eine Übung, dann hatte eine Teilnehmerin dieselbe in der Form einer Lehrprobe repetitorisch durchzugehen, bezw. wurde früher Behandeltes in derselben Weise noch einmal und immer von neuem wiederholt.

Die Bemühungen waren in den beiden genannten Fällen von erfreulichen Erfolgen begleitet, und dem allgemeinen Wohle sind dadurch unverkennbare Dienste geleistet worden.

Diese Vorgänge fordern zur Nacheiferung auf. Indem wir dieselben zur Kenntnis Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden bringen, verbinden wir damit die dringende Empfehlung, zu ähnlichen Bestrebungen zu ermuntern und wo immer solche zu Tage treten, denselben kräftige Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen.

Übrigens haben wir die Aufmerksamkeit auch der Herrn Landräte des Bezirks auf diesen Gegenstand hingelenkt. Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen daher bei den von Ihnen ins Auge zu fassenden Veranstaltungen sich mit dem Herrn Kreislandrat ins Benehmen setzen.

In Jahresfrist sehen wir eingehendem Bericht entgegen über den Stand des Handarbeitsunterrichts im dortigen Aufsichtskreise und darüber, was zur Hebung desselben inzwischen geschehen ist.

Breslau, den 26. November 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2762.

Nr. 4.

Kursuskreise zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

Verf. vom 14. Mai 1892.

Durch die von dem Herrn Minister reichlich gewährten Mittel ist es bisher schon möglich geworden, den Unterricht für weibliche Handarbeiten durch Einrichtung von Aus- bezw. Fortbildungskursen für Handarbeitslehrerinnen in erfreulichem Maße zu fördern und den dringendsten Bedürfnissen Abhilfe zu schaffen. Die hierbei gemachten praktischen Erfahrungen haben uns einen Weg gezeigt, auf welchem wir ohne Vermehrung der für die jetzigen Einrichtungen erforderlichen Kosten eine ausgiebigere Förderung des für das wirtschaftliche Leben des Volkes wichtigen Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten glauben erreichen zu können.

Wir beabsichtigen danach nunmehr nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten zu verfahren.

Jeder der Kreisschulinspektionsbezirke wird in eine Anzahl kleinerer Kreise (Kursuskreise) geteilt, welche unter Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse so zu bemessen sind, daß der ungefähre Mittelpunkt nicht weiter als ungefähr 5—6 km von der weitest gelegenen Ortschaft entfernt ist. Aus jedem dieser Kreise wird eine geeignete Handarbeitslehrerin als Leiterin eines Kursus zur Aus- oder Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen ausgebildet. Die Ausbildung dieser Kursusleiterinnen erfolgt jedoch nicht alsbald gleichzeitig, sondern nacheinander, so daß in einer möglichst kurzen Reihe von Jahren jeder dieser Kreise mit einer Kursusleiterin versehen ist. Sofern nicht andere geeignete und günstige Gelegenheit sich darbietet, kann die Ausbildung derselben in Neurode erfolgen, wo der Kreisschulinspektor Dr. Springer zur jährlichen Abhaltung eines 4—5wöchigen Lehrkursus sich bereit erklärt hat. Dort würden sich die persönlichen Kosten einer Teilnehmerin für Verpflegung und Reise nach den bisherigen Erfahrungen auf cirka 50 ℳ belaufen. Die hierzu erforderlichen Mittel werden wir seinerzeit bei dem Herrn Minister beantragen.

Die als Kursusleiterinnen ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen würden dann die Verpflichtung zu übernehmen haben, in ihrem Kursuskreise Lehrkurse für Handarbeitslehrerinnen abzuhalten, und zwar an einem dem Mittelpunkte des Kursuskreises möglichst nahe gelegenen Orte, damit die Teilnehmerinnen an demselben nur kurze Wegestrecken dorthin zurückzulegen haben und nach Beendigung der Lehrstunden, welche nicht in den späten Nachmittag zu legen sind, nach Hause zurückkehren können, andernfalls ihnen Kosten für Verpflegung und Reise erwachsen würden. Ein solcher Lehrkursus ist jährlich einmal zu geeigneter Jahreszeit in der Dauer von cirka 3 Wochen und am zweckmäßigsten in 2mal 2 zusammengelegten Stunden in der Woche abzuhalten.

Zur Teilnahme an demselben ist jede in dem Kursuskreise angestellte Handarbeitslehrerin, sofern sie nicht bereits die für den Unterricht nötige Tüchtigkeit besitzt, so lange anzuhalten, bis sie nach Befinden des Kreisschulinspektors und der Kursusleiterin die erforderliche Lehrbefähigung erlangt hat.

Neu anzustellende Handarbeitslehrerinnen haben möglichst vor ihrer Anstellung in einem solchen Lehrkursus die erforderliche Lehrbefähigung sich anzueignen.

Wenn der Kursusleiterin für je 2 zusammengelegte Stunden 3 ℳ, also wöchentlich 6 ℳ Honorar gezahlt werden, so beläuft sich das Gesamthonorar bei einem 3wöchentlichen Kursus auf 18 ℳ. Bei gleichmäßiger Verteilung dieses Betrages auf die sämtlichen Kursusteilnehmerinnen stellt sich hiernach der auf die einzelne Teilnehmerin entfallende Betrag so niedrig, daß die Aufbringung desselben unseres Erachtens Schwierigkeiten kaum begegnen dürfte.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden wollen demgemäß den Ihnen unterstellten Inspektionsbezirk in zweckentsprechende Kursuskreise einteilen und über die Zahl derselben und der auszubildenden Kursusleiterinnen, sowie darüber berichten, ob die letzteren zu Neurode oder an anderer Stelle ausgebildet werden sollen, und diejenige Handarbeitslehrerin benennen, welche

an dem nächsten Ausbildungskursus teilnehmen soll. Die für Ihren Bezirk etwa in Rücksicht auf besondere Verhältnisse zu erhebenden Bedenken wollen Sie hierbei zum Ausdruck bringen.

Breslau, den 14. Mai 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
Durch das Königliche Landratsamt.
II. VI. 1507.

Nr. 5.

Empfehlung des Leitfadens für den weiblichen Handarbeitsunterricht in Landschulen von Toni Landsberg.

Verf. vom 14. Januar 1893.

In dem Verlage von Moritz Diesterweg zu Frankfurt a. M. ist eine dritte, verbesserte Auflage des von dem Fräulein Toni Landsberg in Breslau herausgegebenen „Leitfadens für den Handarbeitsunterricht in Landschulen" erschienen. Der Preis desselben beträgt geheftet 40 ₰, gebunden 60 ₰.

Wir beauftragen Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden, hiervon die Schulvorstände in den ländlichen Gemeinden Ihres Bezirks in Kenntnis zu setzen und dieselben zum event. Ankaufe des vorgenannten Buches aus den Schulkassen zu ermächtigen.[1])

Breslau, den 14. Januar 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 86.

Nr. 6.

Förderung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten.[2])

Verf. vom 2. Mai 1894.

Aus den infolge meines Runderlasses vom 24. März v. J. — (U. III C. 748) — erstatteten Berichten habe ich mit Genugthuung von dem Interesse Kenntnis genommen, welches die Königlichen Regierungen dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten namentlich auch in den ländlichen Schulen zuwenden.

Die meisten der zur weiteren Hebung des gedachten Unterrichts mir unterbreiteten Vorschläge werden sich aber ohne Inanspruchnahme erheblicher Staatsmittel, welche zur Zeit leider nicht verfügbar sind, nicht ausführen lassen. Indes wird bei fortgesetzter besonderer Fürsorge der Königlichen Regierung die bessere Vorbildung der Handarbeitslehrerinnen nicht schwer zu erreichen sein. Es sind in dieser Beziehung einzelne Königliche Regierungen bereits damit vorgegangen, daß sie die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen veranlaßt haben. Ich bin in der Lage gewesen, für derartige Kurse, wenn auch in beschränktem Maße, Beihilfen aus der Staatskasse zu gewähren, und ich bin auch bereit, dies auf bezügliche Anträge ferner zu thun, soweit die zu meiner Verfügung stehenden Mittel dazu ausreichen.

---

1) Eine auf diesem Gebiete sehr beachtenswerte Schrift ist: Der Handarbeitsunterricht in der Volksschule. Zum Gebrauche für Handarbeitslehrerinnen, Lehrer und Schulaufsichtsbeamte von **Dr. Wilhelm Springer**, Königlicher Kreisschulinspektor. Drei Teile in einem Bande. I. Teil: Vorbedingungen. II. Teil: Lehrplan. III. Teil: Lehrstoffe. Zweite, neubearbeitete Auflage. Ferd. Hirt, Breslau, 1893.

1) Über Haushaltungsunterricht für Mädchen siehe
a) M.-E. v. 18. Januar 1893. (C.-Bl. S. 254).
b) M.-E. v. 9. März 1894. (C.-Bl. S. 365).
c) M.-E. v. 10. Februar 1895. (C.-Bl. S. 292).

In den Städten wird darauf zu achten sein, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten thunlichst durchweg in die Hände geprüfter Lehrerinnen gelegt werde. Dieses Ziel wird sich leichter erreichen lassen, wenn etwa an Orten, wo mehrklassige oder mehrere einklassige Schulen bestehen, eine gemeinsame Lehrerin für den weiblichen Handarbeitsunterricht angestellt und dadurch deren volle Beschäftigung, feste Anstellung und Pensionsberechtigung ermöglicht werden kann. Ob in einzelnen Fällen, wo ländliche Schulgemeinden nahe bei einander liegen, sich ein ähnliches Verhältnis herbeiführen lassen wird, bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung überlassen.

Im übrigen ist streng darauf zu halten, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der wiederholt von hier aus ergangenen Verfügungen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche für das häusliche Leben unentbehrlich sind, und daß alles, was über dieses Maß hinausgeht, von dem in Rede stehenden Unterricht fern gehalten wird. Daß die örtlichen Schulaufsichts-Behörden und Beamten sowie die Departementsschulräte bei ihren Schulrevisionen auch dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, nehme ich als selbstverständlich an.

Wenn sich namentlich in Städten gebildete Frauen willig finden, unter Zustimmung der Ortsschulbehörde eine ständige Aufsicht über den weiblichen Handarbeitsunterricht zu übernehmen, so ist dies freudig zu begrüßen.

Berlin, den 30. März 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
U. III. C. Nr. 674.

Abschrift erhalten die Herren Kreisschulinspektoren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung im Sinne der in dem Erlasse gegebenen Weisungen hinsichtlich der im Schlußsatze obigen Erlasses angedeuteten Einrichtung ersuchen wir, sofern die örtlichen Verhältnisse hierzu geeignet sind, die nötigen Anregungen zu geben.

Breslau, den 2. Mai 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1056.

---

l) Knabenhandfertigkeit.

Nr. 1.

Förderung des Handfertigkeitsunterrichts.

Verf. vom 24. November 1888.

Der deutsche Verein für Knabenhandarbeit hat meine Unterstützung zur Förderung seiner Bestrebungen erbeten. Ich komme seinem Wunsche gern nach, da die auf diesem Gebiete bereits gemachten Erfahrungen den Beweis geliefert haben, daß der Handfertigkeitsunterricht durch die Anleitung zur praktischen Arbeit ein sehr wirksames Hilfsmittel der Erziehung, insbesondere in öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten werden kann. Es sind bereits an vielen Orten Vereine zu seiner allgemeinen Einführung zusammengetreten, Schülerwerkstätten errichtet und Kurse zur Ausbildung von Handarbeitslehrern abgehalten worden. Auch ich erachte den Handfertigkeitsunterricht für einen Gegenstand, der in Anbetracht seiner Nutzbarkeit die Unterstützung der Behörden verdient, und ich habe deshalb seine Einführung in die neuerdings gegründete staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern angeordnet. Es ist

mir wünschenswert, daß er nicht nur in anderen ähnlichen Anstalten, Waisenhäusern, Blindenanstalten ꝛc., sondern auch in Privatkreisen gleichfalls Eingang finde, und ich nehme zu diesem Behuf Eurer Hochwohlgeboren rege Mitwirkung ergebenst in Anspruch, indem ich die Erwartung ausspreche, daß der Erfolg der in erfreulichem Fortschritte begriffenen Bestrebungen des Vereins, die, wie die im September v. und im August d. J. veranstalteten Kongresse in Magdeburg und München ergeben haben, in weiten Kreisen Anerkennung finden, der Bedeutung entsprechen wird, welche ihnen im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt beizumessen ist.

Es wird mir erfreulich sein, seinerzeit von den weiteren Erfolgen auf diesem Gebiete Kenntnis zu erhalten.

Berlin, den 25. September 1888.

Der Minister des Innern.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn N. zu N.
II. 71.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlassen, im Sinne dieses Erlasses auch Ihrerseits die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Besonders wollen Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden jede Gelegenheit benützen, dem Handfertigkeitsunterrichte in geschlossenen Anstalten, z. B. in Waisenhäusern, Blindenanstalten, insbesondere aber in Erziehungs- und Besserungsanstalten und, wenn möglich, auch in Privatkreisen Eingang zu verschaffen. Über die Fortschritte, welche diese Bestrebungen in Ihrem Aufsichtskreise machen, erwarten wir seinerzeit Bericht.

Breslau, den 24. November 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/III. 2824.

XI. Schulfeier.[1]

Nr. 1.

Der Sedantag soll alljährlich gefeiert werden.

Verf. vom 20. August 1876.

Bei dem immer mehr und allgemeiner hervortretenden Verlangen nach einer patriotischen Feier des 2. September dürfen wir annehmen, daß auch die Lehrer überall den Wunsch haben werden, diesen erhebenden Erinnerungstag in würdiger, der Liebe und Begeisterung für König und Vaterland entsprechenden Weise zu feiern und in den Herzen der ihnen anvertrauten Schulkinder den patriotischen nationalen Sinn, die Liebe zu unserem preußischen, deutschen Vaterlande, die treue Hingebung für unseren erhabenen Kaiser und König und Sein erlauchtes Haus, die stete Dankbarkeit gegen Gott, der uns den Sieg unter Führung unseres ruhmreichen Kaisers gegeben hat, zu wecken und zu pflegen. Wir erwarten, daß fortan alljährlich der 2. September zum Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges von 1870/71 und die Herstellung des deutschen Reiches in allen unserer Aufsicht unterstellten Schulen als Festtag begangen werde.

Das Weitere ist hiernach ungesäumt an die Herren Lokalschulinspektoren und Lehrer zu veranlassen.

Um den Lehrern für eine solche Feier einen äußeren Anhalt zu geben, machen wir noch auf einige Broschüren aufmerksam und stellen anheim, im Bedarfsfalle dieselben direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen. Die Titel der gedachten Broschüren sind:

1. Sedanbüchlein. Wilhelm I., Deutschlands Heldenkaiser (Essen, bei Radke, Preis 20 ₰).
2. Der Franzosenkrieg (ebendaselbst, 20 ₰).
3. Luise, Königin von Preußen (ebendaselbst, 20 ₰).
4. Materialien für die Sedanfeier in den Schulen, von H. Götze (Hamburg, bei Nestler und Melle, 25 ₰).

Es wird für die Feier namentlich Veranlassung zu patriotischen Vorträgen und Gesängen zu nehmen sein. Die Teilnahme der Eltern wird, soweit es der Raum gestattet, nicht ausgeschlossen und sogar erwünscht sein, und wo außerdem eine kirchliche Feier des Tages stattfindet, ist zu wünschen, daß die Schul-

---

1) Strafbarkeit der unentschuldigten Versäumnis von Schulfeiern.

Wenn bei einer Schulfeier, wie solche am Kaisersgeburtstage abgehalten wird, eine Ansprache an die Kinder stattfindet, und die letzteren ihre Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts (Gesang, Vorträgen oder Spielen) zeigen, so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Feier einen Teil der unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben der Schule bildet. Eine solche Feier hat für das schulpflichtige Kind den vollen Wert einer Lehrstunde, denn sie trägt zur Lösung der Aufgabe bei, welche der Schulunterricht durch Erweckung und Stärkung des vaterländischen Gefühls lösen soll. Der Angeklagte, dessen Kind ohne Entschuldigung am 27. Januar 1896 die Schule versäumt hat, ist gemäß der Königlichen Order vom 20. Juni 1835 und des § 13 des Gesetzes vom 23. April 1883 zu bestrafen.

(Auszug aus dem Erkenntnis der Ferienstrafkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 6. August 1896. — C.-Bl. S. 742.)

kinder derselben unter Führung der Lehrer beiwohnen. Auch ein Schul- und Kinderfest nachmittags im Freien würde, wo es die Umstände gestatten, ganz an seiner Stelle sein.

Wir werden uns freuen, die Erfolge der Herren Lehrer in diesem patriotischen Wirken wahrnehmen und anerkennen zu können und wünschen zum 15. k. M. den Bericht der Herren Kreisschulinspektoren durch Vermittelung der Herren Landräte über das Veranlaßte und das diesjährige Ergebnis ihrer Einwirkung vorgelegt zu sehen.

Breslau, den 20. August 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
2. V/VI/III. 2526.

Nr. 2.

Feier der Kinder- und Schulfeste.

Verf. vom 18. Februar 1888.

Aus den Berichten, welche auf unsere Verfügung vom 16. September v. J. (II. V. 1363) ergangen sind, haben wir ersehen, daß die Kinder- und Schulfeste sich nur in sehr seltenen Fällen zu Volksbelustigungen zweifelhafter Art gestaltet haben; dieselben sind in der Regel in den Schranken guter Schulzucht und angemessenen Verhaltens geblieben.

Es erscheint daher nicht geboten, eine allgemeine Anordnung über diese für das Schulleben nicht unwichtigen, aber doch dem Gebiete der Sitte angehörigen Feste zu erlassen. Wir hegen vielmehr das Vertrauen, daß es überall den Einwirkungen der Kreis- und Lokalschulinspektoren gelingen werde, dieselben auch ohne ins einzelne gehende Vorschriften zu würdigen, patriotischen, das Schulleben erfrischenden, Eltern, Kinder, Lehrer und Schulbehörden vertraulich vereinigenden Festen zu gestalten, bezw. in dieser Art zu erhalten, dagegen Ausschreitungen, insbesondere Branntweinausschank und Tanzbelustigung für Erwachsene, davon fern zu halten.

Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren wollen dies zur Kenntnis der Kreisschulinspektoren bringen mit der Veranlassung, auch den Lokalschulinspektoren davon in geeigneter Weise Mitteilung zu machen, und wollen Sich selbst angelegen sein lassen, in gleichem Sinne für die Erhaltung der guten Sitte thätig zu sein.

Breslau, den 18. Februar 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. V. 285.

Nr. 3.

Feier der Geburts- und Todestage Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs III.

Verf. vom 2. Oktober 1888.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß in sämtlichen Schulen der Monarchie die Geburts- und Todestage der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. fortan als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage begangen werden.

Indem ich die mir unterstellten Schulaufsichtsbehörden mit der Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses beauftrage, finde ich mich zu dem vollen Vertrauen berechtigt, daß die preußische Schule den von Seiner Majestät ausgesprochenen Willen freudig und verständnisvoll jetzt und in künftigen Tagen verwirklichen wird. Wie es dem Begriffe der Pflicht entspricht, von dem die verklärten Herrscher

bis zu ihren letzten Atemzügen durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Muße begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüter der zusammengehörenden Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in der Betrachtung der Thaten und Tugenden Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden.

Berlin, den 23. Juli 1888.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und an sämtliche Königliche Regierungen.

B. Nr. 2405.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlassen, die hiernach erforderten Anordnungen Ihrerseits zu treffen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Breslau, den 2. Oktober 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VI. 2674.

Nr. 4.

Feier des Gedenktages der Reformation.

Verf. vom 21. Mai 1895.

Es ist zur Kenntnis des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gekommen, daß in Bezug auf die jährliche Feier des Gedenktages der Reformation in den Volksschulen nicht überall zweckentsprechend verfahren worden ist.

Der Herr Minister hat daher folgendes bestimmt:

1. Am 31. Oktober soll in jeder Volksschule den evangelischen Kindern in ihrer Religionsstunde die Bedeutung der Reformation in erbaulicher Weise dargelegt werden.

   Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, oder wird an diesem Tage in einer Volksschule lehrplanmäßig kein evangelischer Religionsunterricht erteilt, so hat die in Absatz 1 angeordnete Darlegung in der letzten dem 31. Oktober vorangehenden Religionsstunde stattzufinden.
2. Wird in der betreffenden Volksschule am 31. Oktober für die evangelischen Schüler eine Schulandacht gehalten, so ist bei der Wahl des Kirchenliedes und des Bibelabschnitts auf den Gedenktag Rücksicht zu nehmen, sowie in dem Gebete desselben ausdrücklich Erwähnung zu thun.

   Findet am 31. Oktober eine Schulandacht nicht statt, so wird da, wo die evangelischen Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, die Feier mit der am Schlusse der betreffenden Woche stattfindenden Wochenandacht zu verbinden sein.
3. Wo in einzelnen Schulen eine weitergehende Feier üblich ist, behält es dabei sein Bewenden.

Breslau, den 21. Mai 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks, welchen evangelische Schulen unterstellt sind.

II. VI/VIA/VIB. 1259.

XII. Schulzucht.[1]

Nr. 1.

Die Lehrer sollen im Sinne der Tierschutzvereine auf die Jugend wirken.

Verf. vom 28. Mai 1874.

Neben manchem unverkennbaren tiefen Schatten, welcher die Richtung unserer Zeit charakterisiert, darf es als ein leuchtender Zug ihrer Genossen bezeichnet werden, daß sie, wo Mangel und Elend zu Tage treten, unermüdlich bereit sind, Beistand und Hilfe zu leisten und die Trübsal zu mildern. Diese Richtung, beruhend auf dem Geiste des Evangeliums, nimmt in ihren Kreis selbst die vernunftlose Welt mit auf und sucht das Los derselben erträglich zu machen, daher die Tierschutzvereine, welche in den letzten 30 Jahren so viel geleistet und der Roheit und Grausamkeit gegenüber den Tieren Ziel und Grenze gesetzt haben. Wenn aber in der gedachten Beziehung immer noch viel zu leisten übrig bleibt, wenn die immer noch vielfach zu Tage tretende Roheit oder der häufig genug übermütig gewordene Hang unserer Zeit nach Erwerb alle anderen Regungen unterdrückt, so ist es nicht zu verwundern, daß noch häufig genug die Tierwelt, namentlich soweit sie dem Menschen nahe tritt, eine Behandlung erfährt, welche allen Bestrebungen der Tierschutzvereine zu spotten scheint.

Wenn nun erst jüngst wieder der hiesige Tierschutzverein die Hilfe der Königlichen Polizeibehörde für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen sich genötigt gesehen hat; wenn wir uns ferner sagen müssen, daß, was die Tierschutzvereine zu erreichen vermögen, das Übel nur aus der Öffentlichkeit zurückdrängt, seine Ausrottung mit der Wurzel aber sich nur vollzieht, wenn es den Lehrern gelingt, die Herzen der Jugend von früh auf für Besonnenheit und Milde auch gegenüber der Tierwelt empfänglich zu machen, so veranlaßt uns das, die Lehrer und ihre Vorgesetzten, unter Hinweis auf alles schon früher in dieser Beziehung ihnen Aufgetragene, von neuem zu veranlassen, daß sie jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen, um die ihnen anvertraute Jugend immer mehr für die Überzeugung zu gewinnen, daß, wer seinem Tiere gegenüber ein verschlossenes und hartes Herz hat, auch des Geistes der Milde und Liebe, den das Christentum bezüglich der Mitmenschen ihm zur Pflicht macht, ermangelt.

---

1) a) Die Ausübung der Schulzucht, welche nicht nur den Lehrern, sondern auch den Schulinspektoren zusteht, beschränkt sich nicht bloß auf den Ort und die Zeit der Unterrichtserteilung, sondern auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden. Das gerichtliche Verfahren ist daher unzulässig, wenn die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht überschritten werden. O.-V.-G.-E. vom 9. April 1897 (E.-Bl. S. 705).

b) (Grenzen der Schulzucht.) Die Ansicht der Vorinstanz, daß ein Lehrer nur dann mit Schulstrafen vorgehen dürfe, wenn der Schüler die That in der Schule oder auf dem Schulwege verübt habe, ist rechtsirrtümlich. Sie findet in dem Wortlaute des Gesetzes (§ 50 Teil II Titel 12 des A. L.-R.) keinen Anhalt und entspricht nicht den Zwecken der Schulzucht, zu denen auch die Förderung der Sittlichkeit und nicht bloß die des Unterrichts gehört. (Aus den Gründen des Erkenntnisses des Reichsgerichts IV. Senat vom 20. November 1894. (E.-Bl. 1895 S. 294.)

Euer Hochwürden wollen diese Verfügung zur Kenntnis der Lehrer und ihrer nächsten Vorgesetzten bringen, sich aber auch die Überzeugung verschaffen, daß dieselbe die gehörige Beachtung finde.

Breslau, den 28. Mai 1874.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. V/III/VI. 5717.

Nr. 2.

Verwendung der Schulkinder zur Dienstleistung bei Treibjagden wird untersagt.

Verf. vom 17. August 1875.

Es sind im Laufe des Winters und Frühjahres die Schulkinder mehrfach bei Treibjagden zur Dienstleistung verwandt worden, und es scheint sich auch an nicht wenigen Orten die Ansicht, als ob eine derartige Verwendung der Jugend wohl zu gestatten sei, Geltung verschafft zu haben. Wir haben bereits mehrfach Veranlassung genommen, uns gegen eine derartige Ansicht auszusprechen, haben aber im gegenwärtigen Augenblicke noch besonderen Grund, auf den Gegenstand zurückzukommen und darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur die Versäumung des Schulunterrichts einer Treibjagd wegen unerlaubt ist, sondern daß die Verwendung der Jugend zur Dienstleistung bei Treibjagden überhaupt für bedenklich erklärt werden muß.

Unter diesen Umständen sehen wir uns genötigt, die Verwendung der Schuljugend zu Dienstleistungen bei Treibjagden überhaupt zu untersagen.

Euer Hochwürden wollen das Cirkular behufs Nachachtung zur Kenntnis der Herren Lokalschulrevisoren und Lehrer Ihres Aufsichtskreises bringen.

Breslau, den 17. August 1875.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. V. 7705.

Nr. 3.

Sicherung der Eisenbahnen gegen mutwillige Beschädigung durch Schulkinder[1]).

Verf. vom 4. Oktober 1878. (Vgl. Nr. 12.)

Von den Organen der diesseits unterstellten Privatbahnen ist wiederholt wahrgenommen worden, wie Schulkinder mit Steinen nach fahrenden Zügen und Maschinen werfen und dabei nicht nur Fensterscheiben zertrümmern, sondern auch die Insassen gefährden; auch sollen mehrfach durch Knaben, die im schulpflichtigen Alter stehen, Steine auf die Schienen gelegt worden sein. Um diesem, die Betriebsfähigkeit und das reisende Publikum auf den Eisenbahnen gefährdenden Unfug zu steuern, dürfte sich empfehlen, daß den Schulkindern in den Schulen durch die Lehrer unter Hinweis auf die möglichen Folgen die erforderliche Belehrung zuteil werde und von Zeit zu Zeit eine Wiederholung derselben eintrete.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat uns auf den gehaltenen Vortrag anheimgegeben, dieserhalb mit den Königlichen Regierungen, welche bezüglich der Bahnen diesseitigen Bezirks in Betracht kommen, in Verbindung zu treten, und ersuchen wir daher die Königliche Regierung ergebenst, wegen der für zweckentsprechend erachteten Belehrung der

---

1) Vgl. hierzu auch IIa Nr. 78: „Durch schulpflichtige Kinder angelegte Waldfeuer," sowie IIa Nr. 88: „Schädigung der Fischerei durch Schulkinder."

Schulkinder das Weitere gefälligst veranlassen und uns von dem dortseits Verfügten demnächst Mitteilung machen zu wollen.

Breslau, den 19. September 1878.

Königl. Eisenbahnkommissariat.

An die Königl. Regierung, Abteilung II, hier.
3123. II.

Abschrift vorstehenden Schreibens erhalten die Herren Kreisschulinspektoren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung im Sinne des Antrages hinsichtlich der in Betracht kommenden Schulen.

Breslau, den 4. Oktober 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/V/III. 5990.

Nr. 4.

Mitwirkung der Geistlichen bei Unterbringung verwahrloster Kinder.

Verf. vom 28. April 1879.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Ansuchen des Herrn Ministers des Innern das in Abschrift beiliegende Cirkular vom 8. Januar d. J. erlassen, um die Pfarrgeistlichen zu bereitwilliger Mitwirkung bei der Förderung der Zwecke des Gesetzes vom 13. März v. J., betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, anzuregen.

Der Herr Minister ist, wie in einem an mich unter dem 8. v. M. gerichteten Erlasse hervorgehoben wird, von vornherein davon ausgegangen, daß sowohl die mit Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden des Staates und der kommunalen Verwaltung, wie auch die Geistlichkeit selbst des großen Wertes sich bewußt sein würden, welcher der Mitwirkung der letzteren auf dem in Rede stehenden Gebiete beizulegen ist.

Unter besonderer Betonung, daß die in dem Cirkularreskripte vom 14. Juni v. J. — II. S. J. 1524 — empfohlene Heranziehung geeigneter Hilfskräfte und vermittelnder Organe aus engeren und weiteren Kreisen sich mit auf die Pfarrgeistlichen bezogen habe, deren Mitwirkung als ein wesentlicher Faktor für die ersprießliche Ausführung des Gesetzes vom 13. März v. J. anzusehen sei, bin ich mittelst des obengedachten Erlasses vom 8. v. M. beauftragt worden, dahin zu wirken, daß die nachgeordneten Behörden von der Mithilfe der Geistlichkeit — wie der evangelischen so auch, soweit thunlich, der katholischen — Gebrauch machen und den Geistlichen Gelegenheit geben, ihr Interesse an der Fürsorge für die verwahrlosten Kinder zu bethätigen.

Die Königliche Regierung ersuche ich ergebenst, das Geeignete hiernach gefälligst zu veranlassen und insbesondere auch die Kreisbehörden dementsprechend mit Instruktion versehen zu wollen.

Breslau, den 8. März 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An die Königliche Regierung hier. 1106.

Abschrift hiervon, sowie Abschrift des Cirkularerlasses des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Januar d. J. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Breslau, den 28. April 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren evangelischer Schulen.
II. VI/III. 1147.

Das Gesetz vom 13. März v. J., betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, ist mit dem 1. Oktober v. J. in Kraft getreten.

Auch hat der Herr Minister des Innern in einem Cirkularerlaß vom 14. Juni v. J. die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen erteilt. Sowohl das Gesetz als dieser Erlaß ist in der Nr. 1 des jetzigen Jahrganges des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckt.

In dem in Rede stehenden Erlaß ist bereits anerkannt, daß es, wenn der heilsame Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, der Mitwirkung größerer Kreise bedarf, gleichviel ob dieselbe von einzelnen Personen oder von Vereinen und Anstalten ausgeht. In dieser Beziehung glaubt der Herr Minister des Innern vornehmlich auf das Interesse der Pfarrgeistlichen rechnen zu dürfen. Demzufolge hat er uns ersucht, die Pfarrgeistlichen auf die Bedeutung des Gesetzes und auf den hohen Wert aufmerksam zu machen, welcher ihrer Hilfeleistung bei Ausführung des erwähnten Gesetzes beizulegen sei.

Indem wir dem Ersuchen des Herrn Ministers hierdurch nachkommen, veranlassen wir das Königliche Konsistorium, die Geistlichen Seines Aufsichtskreises davon zu verständigen.

Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, daß die Geistlichen unserer Landeskirche von selbst alles, was in ihren Kräften steht, thun und jede Gelegenheit, die sich ihnen darbietet, ergreifen werden, um die heilsamen Zwecke des erwähnten Gesetzes zu fördern und seiner Ausführung jede irgend thunliche Hilfe zu leisten. Eben deshalb glauben wir auch von einer besonderen Anordnung in dieser Sache Umgang nehmen zu sollen. Wir weisen nur darauf hin, daß die Geistlichen vielfach in der Lage sein werden, den Behörden bei der Ermittelung von Familien, welche sich zur Aufnahme verwahrloster Kinder eignen, sowie bei der Überwachung der Familienpflege, welcher solche Kinder anvertraut sind, und bei der Beschaffung von Unterkommen für diejenigen Kinder der gedachten Kategorie, welche aus der Zwangserziehung entlassen werden, hilfreiche Hand leisten zu können. Auch dürfen wir als selbstverständlich voraussetzen, daß die Geistlichen, wenn Familien aus ihren Gemeinden sich mit der Erziehung solcher Kinder befassen, sich nicht damit begnügen werden, den Familien, welche sich diesem schwierigen Werk unterziehen, mit Rat und That beizustehen. Insbesondere legen wir auch die aus der Zwangserziehung Entlassenen denjenigen Geistlichen ans Herz, in deren Gemeinden dieselben ein Unterkommen gefunden haben. Ist es doch keinem evangelischen Geistlichen unbekannt, von welcher weittragenden Bedeutung die dem geistlichen Amt obliegende seelenpflegende Fürsorge für die heranwachsende Jugend überhaupt und die Bewahrung der der Verwahrlosung Entrissenen insbesondere ist. Wir glauben auch annehmen zu dürfen, daß die Geistlichen nicht unterlassen werden, in den Pastoralkonferenzen sich über die geeigneten Mittel und Wege zur wirksamen und fruchtbringenden Hilfeleistung zu verständigen und, was bei den zu erwartenden, in der Sache liegenden Schwierigkeiten ratsam sein dürfte, den Eifer gegenseitig immer von neuem zu beleben.

Endlich bemerken wir, daß der Centralausschuß für Innere Mission in dieser Angelegenheit ein Umschreiben an die ihm verbundenen Vereine, Agenten und Freunde gerichtet hat, welches uns gedruckt vorliegt. Dasselbe enthält auch für die Geistlichen sehr beherzigenswerte Winke in Betreff der von ihnen erwarteten Mitwirkung. Wir unterlassen nicht, die Aufmerksamkeit der Geistlichen auf dieses Schriftchen zu lenken.

Berlin, den 8. Januar 1879.

Evangelischer Oberkirchenrat.

An die Königlichen Konsistorien der älteren Provinzen.
4214. E. O.

Nr. 5.

Zwangserziehung von Schulkindern.

Verf. vom 7. Juni 1879. (Vgl. Nr. 9.)

In Sachen, betreffend die Unterbringung der Kinder des Zimmermanns Gottlieb H. und des Schneiders Theodor J. zu B. zur Zwangserziehung, hat die Königliche Kreisgerichtskommission zu B. am 11. März 1879 den Akten gemäß und

in Erwägung, daß die Königliche Regierung zu Breslau die Zwangserziehung der gedachten Kinder beantragt hat, weil deren Eltern sich durch keine gesetzlichen Zwangsmittel haben bestimmen lassen, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, angeblich dieselben vielmehr zum Betteln und zum unordentlichen Umherstreichen angehalten haben,

in Erwägung ferner, daß demnächst in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 13. März 1878[1]) verfahren worden und auf Grund der erfolgten Beweisaufnahme für erwiesen anzunehmen ist,

a) daß der 10jährige Wilhelm H. im vorigen Jahre sich häufige und sehr erhebliche Schulversäumnisse hat zu schulden kommen lassen, und daß dieserhalb gegen seinen Vater vier notorisch verhängte Polizeistrafen ohne Erfolg geblieben sind, daß ferner Wilhelm H. im Jahre 1878 wiederholt gebettelt und sich überdies der Entwendung von einigen Metzen Kohlen dringend verdächtig gemacht hat,

b) daß der im März 1864 geborene Hermann H., abgesehen von früheren Schulversäumnissen, seit dem November 1877 die Schule gänzlich versäumt hat, daß derselbe seinem eigenen Geständnisse zufolge in früheren Jahren zur Fastnachts- und Kirmeszeit bettelnd in den umliegenden Ortschaften umhergezogen und im vergangenen Jahre nicht nur wiederholt kleine Quantitäten Kohlen entwendet, auch unbefugt geangelt und bei letzterer Handlung durch seinen Vater insofern begünstigt worden ist, als dieser die gefangenen Fische abnahm,

c) daß die beiden J.schen Kinder, nämlich die 13jährige Bertha und die 8jährige Martha, zwar im vorigen Jahre die Schule sehr unregelmäßig besucht haben, obgleich deren Vater dieselben mehrfach selbst zur Schule gebracht hat, daß dieselben aber in diesem Jahre die Schule regelmäßiger besuchen,

in weiterer Erwägung, daß eine strafbare Handlung den J.schen Töchtern nicht nachzuweisen gewesen ist, hiernach nur gegen Wilhelm H. der Eintritt der Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1878 und gegen Hermann H. derjenige der Voraussetzungen der §§ 266, 90 und 91, Titel 2, Teil II des A. L.-R.[2]) für festgestellt zu erachten ist, beschlossen, daß

---

1) Die §§ 1, 2 dieses Gesetzes (siehe G.-S. S. 132—136) lauten:

§ 1. Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung der Zwangerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

2) Die hier angeführten Gesetzesstellen lauten:

A. L.-R. Teil II, Titel 2.

§ 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet, oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt.

§ 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen.

§ 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden.

a) die Unterbringung des 10jährigen Wilhelm H., Sohnes des Zimmermanns Gottlieb H. zu B., zum Zwecke der Zwangserziehung für erforderlich zu erklären,
b) hinsichtlich des Knaben Hermann H., Sohnes des Zimmermanns H., dem Vater das Erziehungsrecht zu entziehen und dasselbe auf Kosten des Vaters einem zu bestellenden Pfleger zu übertragen,
c) die Unterbringung der Töchter des Schneiders J., Namens Bertha und Martha, zum Zwecke der Zwangserziehung für nicht erforderlich zu erklären ist.

gez. Rauthe.

Abschrift des vorstehenden gerichtlichen Erkenntnisses erhalten die Herren Kreisschulinspektoren zur sorgfältigen Beachtung bei etwa vorkommenden ähnlichen Fällen. Aus der Entscheidung des Gerichtes geht hervor, daß überall, wo die Voraussetzungen der §§ 91 und 266 (vgl. auch 90 und 75) des II. Titels im II. Teile des A. L.-R. oder auch des § 1 des Gesetzes vom 13. März v. J. vorliegen, mit Aussicht auf Erfolg der Antrag auf Abhilfe bei dem zuständigen Gerichte gestellt werden kann. Derselbe braucht jedoch keineswegs von uns unmittelbar, sondern kann ebensowohl von dem zuständigen Orts- oder Kreisschulinspektor ausgehen. Wir überlassen den Herren Kreisschulinspektoren zu beurteilen, in wie weit es sich zur Herbeiführung eines einheitlichen und erfolgreichen Verfahrens etwa empfiehlt, daß sie sich die Stellung der betreffenden Anträge auf Grund des vom Ortsschulinspektor festgestellten Thatbestandes vorbehalten. Jedenfalls wollen dieselben aber die Ortsschulinspektoren ihrer Aufsichtsbezirke mit dem Inhalt der vorstehenden Eröffnung bekannt machen und mit Nachdruck darauf halten, daß in den leider nicht selten vorkommenden geeigneten Fällen die rechtzeitige Stellung der nötigen Anträge nicht versäumt werde.

Breslau, den 7. Juni 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VIII. 277.

Nr. 6.

Das gewerbsmäßige Musikmachen durch Schulkinder wird untersagt.

Verf. vom 7. November 1879.

Auf den Bericht vom 27. Oktober d. J. veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren unter Hinweis auf das von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Minister für Handel ꝛc. gemeinschaftlich erlassene Reskript vom 29. Dezember 1875 (Giebe, Verordnungen p. 270 und 271), welches wir in der Anlage abschriftlich beifügen, durch eine gemäß § 78 der Kreisordnung zu erlassende Polizeiverordnung für Ihren Kreis schulpflichtigen Kindern das gewerbsmäßige Musikmachen zu untersagen und den Dirigenten von Musikkapellen, welche solche Kinder zum Musikmachen benutzen, sowie den Restaurateuren, welche dasselbe in ihren Lokalen dulden, eine angemessene Polizeistrafe event. verhältnismäßige Haft anzudrohen.

Breslau, den 7. November 1879.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren in N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3810.

Auf die an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichtete Beschwerde vom 2. April d. J., betreffend die Versagung der Genehmigung einer

Ortspolizeiverordnung seitens der Königlichen Regierung zu M., eröffnen wir Euer ꝛc., daß die letztere von uns veranlaßt worden ist, unter Abstandnahme von ihrer ablehnenden Verfügung vom 9. März d. J., deren Abschrift zurückerfolgt, der gleichfalls in Abschrift hier wieder beigefügten Polizeiverordnung vom 23. Februar d. J. die Genehmigung nicht länger zu verweigern.

An den Herrn Oberbürgermeister N. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung, sowie mit dem Bemerken, daß wir der dortseitigen, in dem an den mitunterzeichneten Minister des Innern erstatteten Berichte vom 8. Juni d. J. niedergelegten Auffassung nicht beizutreten vermögen. Die von dem Oberbürgermeister N. beabsichtigte Polizeiordnung bestimmt:

§ 1. „daß Kindern unter 14 Jahren das Feilbieten und der Verkauf von Waren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien untersagt werden, und

§ 2. daß Gast- und Schankwirte, Restaurateure und Konditoren, welche einen derartigen Verkehr von Kindern unter 14 Jahren in ihren Lokalen dulden, in eine Polizeistrafe von 9 ℳ event. verhältnismäßige Haft verfallen sollen."

Die Königliche Regierung erblickt hierin eine Anordnung, welche mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und namentlich mit dem § 1 derselben in unvereinbarem Widerspruch stehe und deshalb unstatthaft sei. Dies vermögen wir jedoch nicht anzuerkennen. Ein den Kindern auferlegtes Verbot des vorbezeichneten Gewerbebetriebes ist als eine unzulässige Beschränkung der Befugnis der betreffenden Kinder (resp. der sie etwa aussendenden Eltern, Erzieher u. s. w.) zur Ausübung eines Gewerbes schon um deshalb nicht zu erachten, weil eine gesetzliche Berechtigung, wonach solche Kinder ein Gewerbe der fraglichen Art, sei es für sich selbst, sei es im Namen und Auftrage gewerbeberechtigter anderer Personen an jedem beliebigen Orte und in jeder bewilligten Weise ausüben dürften, nicht anzuerkennen ist.

Dagegen ist freilich in der Untersagung und Strafandrohung, welche sich an die Inhaber öffentlicher Lokale richtet, eine Beschränkung des Gewerbebetriebes dieser Personen zu erblicken.

Allein, daß Beschränkungen dieses Gewerbebetriebes, welche im allgemeinen polizeilichen Interesse notwendig erscheinen, mit dem Inhalte und dem Sinne der Gewerbeordnung vereinbar sind und sonach im Wege der Polizeiverordnung angeordnet werden können, ist nicht allein in der von den Ressortministerien zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 ausdrücklich hervorgehoben, sondern auch von dem Königlichen Obertribunal wiederholt, namentlich in der Entscheidung vom 4. November 1870 (Just.-Min.-Bl. 1870 S. 350) erkannt worden.

In dem Verbote der Duldung des in Rede stehenden gewerblichen Verkehrs von Kindern unter 14 Jahren ist ebenfalls nur eine solche, vom Standpunkte der allgemeinen Sitten- und Wohlfahrtspolizei gerechtfertigte Beschränkung des Gewerbebetriebes der betreffenden Inhaber öffentlicher Lokale zu erblicken und sonach die Unstatthaftigkeit einer Polizeiverordnung entsprechenden Inhalts nicht anzunehmen.

Wenn die Königliche Regierung aber am Schlusse Ihres Berichtes den Wunsch ausspricht, daß die vorliegende Frage nicht lokal, sondern allgemein geregelt und zu diesem Zwecke unsererseits eine allgemeine Anordnung für den Umfang der ganzen Monarchie erlassen werden möge, so erscheint ein derartiges Vorgehen weder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 statthaft, noch in entsprechendem Maße durch örtliches Bedürfnis überall gerechtfertigt.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. Arbeiten.

Nr. 7.

Empfehlung von Kallmanns Gradhalter.

Verf. vom 21. Juni 1880.

Anbei übersenden wir Abschrift einer unterm 25. Mai d. J. von dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium an die Königlichen Seminardirektoren erlassenen Cirkularverfügung, sowie auszügliche Abschrift des in dieser Verfügung erwähnten Gutachtens des Königlichen Medizinalkollegiums für Schlesien, betreffend den von dem Optikus Wilhelm Kallmann hierselbst konstruierten Gradhalter zur Beseitigung fehlerhafter Kopf- und Körperhaltung, zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, die unterstellten Lehrer auf diesen Gradhalter aufmerksam zu machen.

Breslau, den 21. Juni 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks
und an die städtische Schuldeputation hier.
2. V. 1279.

Hierneben teilen wir Euer Wohlgeboren auszügliche Abschrift eines Gutachtens des Königlichen Medizinalkollegiums für Schlesien über eine vom Optikus Wilhelm Kallmann hierselbst erfundene Vorrichtung zur Beförderung einer gesunden, geraden Körperhaltung bei Kindern mit und veranlassen Sie gleichzeitig, einen solchen Gradhalter für das von Ihnen geleitete Seminar anzuschaffen und im pädagogischen Unterrichte am geeigneten Orte die Zöglinge mit demselben bekannt zu machen. Zwar kann derselbe zur allgemeinen Einführung in Schulen nicht empfohlen werden, die überdies an äußeren Hindernissen ohne Zweifel scheitern würde. Dagegen wird er in manchen einzelnen Fällen mit Erfolg für die Gesundheit der betreffenden Kinder namentlich bei der Anfertigung häuslicher Arbeiten verwandt werden können. Es ist daher erwünscht, daß die künftigen Lehrer in Stand gesetzt werden, für solche besondere Fälle die betreffenden Eltern auf die erwähnte Vorrichtung aufmerksam zu machen, welche zugleich wohl geeignet ist, zu veranschaulichen, worauf der Lehrer überhaupt hinsichtlich der Körperhaltung der Kinder in der Schule und bei den häuslichen Arbeiten besonders zu sehen hat.

Breslau, den 25. Mai 1880.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An den Königlichen Seminardirektor Herrn N. N., Wohlgeboren zu N.
P. S. C. 4107. IV/III. V/VI.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ersucht uns unter dem 19. April d. J. — P. S. C. 3066 — um Prüfung des von dem Optikus Wilhelm Kallmann hierselbst konstruierten Gradhalters zur Beseitigung fehlerhafter Kopf- und Körperhaltung, sowie um eine Äußerung darüber, ob derselbe als seinem Zwecke entsprechend empfohlen werden kann, resp. ob es geraten erscheint, die Direktoren der höheren Lehranstalten und der Schullehrerseminare auf denselben aufmerksam zu machen.

Wir kommen diesem Ersuchen in folgendem ergebenst nach: Der Gradhalter des Herrn Kallmann ist ein einfaches und zweckmäßig konstruiertes Instrument, welches wohl geeignet ist, den an ihren Arbeitstischen beschäftigten Kindern die richtige Körperhaltung zu geben, übermäßiges Vorbeugen und seitliche Verbiegungen des Oberkörpers aber zu verhüten. Insofern nun, als das übermäßige Vorbeugen des Oberkörpers beim Lesen und Schreiben und die seitlichen Verbiegungen des Oberkörpers vielfach Anlaß geben zu Accommodationsstörungen des Auges, zur Kurzsichtigkeit und zur Entstehung von habituellen Rückgratsverkrümmungen, ist der Kallmannsche Gradhalter oder das Durch-

sichtsstativ, wie der Erfinder sein Instrument früher nannte, als ein günstig wirkendes Präservativ gegen die letztgenannten Leiden zu erachten.

Es reguliert die Entfernung zwischen dem Auge und den Sehobjekten in geeigneter Weise und kann daher auch zur Konservierung der normalen Sehfähigkeit, sowie in gewissem Grade zur Beseitigung vorhandener Kurzsichtigkeit seine Verwendung finden.

Demgemäß dürfte es auch angezeigt erscheinen, die Aufmerksamkeit der Direktoren der höheren Lehranstalten und der Schullehrerseminare auf den Gradhalter des Herrn Kallmann zu lenken, um dem letzteren in einzelnen geeigneten Fällen die Empfehlung der Schulvorstände zu sichern. Zur allgemeinen Einführung in den Schulen aber dürfte das Instrument sich nicht empfehlen, einmal weil es die freie Bewegung des Schülers am Schreibpult allzusehr beschränkt, und andererseits, weil die neuere Einrichtung der Schulpulte und die disziplinare Einwirkung des Lehrers auf die Gesamtheit der Schüler ausreichend erscheint, um die richtige Körperhaltung beim Lesen und Schreiben den Schülern zur Gewohnheit werden zu lassen. Der Gradhalter des Herrn Kallmann ist vor allem für die häuslichen Arbeiten der Schüler zu empfehlen, die nur zu oft an unzweckmäßigen Tischen, bei ungünstiger Beleuchtung und ohne genügende Beaufsichtigung der Körperhaltung vorgenommen werden.

Das Instrument folgt nebst den Anlagen anbei zurück.

Breslau, den 2. Mai 1880.

Königliches Medizinalkollegium.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.
M. C. 33.

Nr. 8.

Anzeige von Überschreitungen des Züchtigungsrechts.

Verf. vom 2. April 1881.

Es hat sich als ein fühlbarer Übelstand herausgestellt, daß wir von Exzessen, welche sich Lehrer in Ausübung ihres Züchtigungsrechtes zu schulden kommen lassen, in der Regel nur dann Kenntnis erhalten, wenn der Weg des öffentlichen Strafverfahrens beschritten wird.

Da es aber im Interesse der Disziplin durchaus erforderlich ist, daß die Dienstaufsichtsbehörde auch von denjenigen Fällen Kenntnis erhält, in denen bei Anlässen der vorbezeichneten Art gemäß §§ 414 ff. der St.-P.-O. vom 1. Februar 1877 der Weg der Privatklage beschritten wird, so veranlassen wir die Herren Kreisschulinspektoren unseres Bezirks, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Fälle zu ihrer Kenntnis gelangen und demnächst darüber unverzüglich unter näherer Angabe der betreffenden thatsächlichen Vorgänge an uns berichtet werde.

Breslau, den 2. April 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII. 283.

Nr. 9.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Verf. vom 19. Mai 1881. (Vgl. Nr. 5.)

Es sind Fälle zu meiner Kenntnis gekommen, in denen gegen verwahrloste Kinder auf Unterbringung zur Zwangserziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 (Ges.-S. S. 132) angetragen worden war, seitens des Vormundschaftsgerichtes aber dem Antrage infolge davon nicht stattgegeben wurde,

daß die beteiligte Verwaltungsbehörde es unterlassen hatte, ihren im Sinne des § 1 des gedachten Gesetzes an sich gerechtfertigten Antrag dem Vormundschaftsgericht gegenüber durch eingehende Darlegung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu begründen.

Um der Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit entgegen zu wirken, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Lokalbehörden darauf hinzuweisen, daß zur Begründung des Antrages auf Zwangserziehung die Anführung einer strafbaren Handlung allein nicht hinreicht, und daß es gemäß § 1 des erwähnten Gesetzes auch darauf ankommt, die Gesamtführung des betreffenden Kindes und die Verhältnisse, in denen es lebt, darzulegen, damit dem Vormundschaftsgerichte die Überzeugung gewährt werde, daß die zur Anzeige gebrachte strafbare Handlung nicht etwa nur eine vereinzelte Ungehörigkeit sei, wie solche auch bei gut gearteten Kindern hin und wieder vorkommen, sondern ein Symptom der bösen Richtung und der sonstigen Entwickelung, welche das der Zwangserziehung zu unterwerfende Kind genommen hat, sowie, daß bei der Persönlichkeit der Eltern oder anderweiten Erzieher des Kindes dessen Besserung nicht erwartet werden könne, und daß mithin seine Zwangserziehung notwendig sei, wenn es aus der Verwahrlosung, in der es aufwächst, gerettet werden solle.

Gegen ablehnende Entscheidungen und Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts steht den Behörden nach § 4 des Gesetzes vom 13. März 1878 das Recht der Beschwerde zu. Die Erledigung derselben erfolgt nach § 11 in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge, die Beschwerde gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts (Amtsgerichts) geht also an das betreffende Landgericht (§ 40 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 — Ges.-S. S. 230 — zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz) und gegen die Entscheidung des Landgerichts an das Kammergericht in Berlin (§ 51 a. a. O.); letzteres mit der Beschränkung, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann (§ 52 a. a. O.), die Anführung neuer Thatsachen in dieser Instanz mithin ausgeschlossen ist.

Eine Frist für die Einlegung von Beschwerden in Vormundschaftssachen ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (mit Ausnahme einzelner spezieller Fälle, cfr. §§ 18 und 63) nicht bestimmt und hierin auch durch das Gerichtsverfassungsgesetz ꝛc. nichts geändert worden.

Den zur Unterbringung verwahrloster Kinder nach dem Gesetz vom 13. März 1878 verpflichteten Provinzialvertretungen (Kommunalverbänden) steht gegen den rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes eine Beschwerde nicht zu (§§ 3 und 4 a. a. O.). Auch sind dieselben, wie durch Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1880 festgestellt worden ist, nicht befugt, die Ausführung eines solchen Beschlusses um deswillen zu verweigern, weil die Zwangserziehung nach dem Gesetze nicht habe ausgesprochen werden dürfen, der betreffende Verband hat vielmehr, wenn einmal auf Unterbringung erkannt ist, nach § 7 a. a. O. die unbedingte Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses die Unterbringung in einer dem Gesetz entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung des erlassenen Verwaltungsreglements herbeizuführen und zwar selbst in dem Falle, wenn es an einem Ortsarmenverbande fehlt, welcher bereit ist, die Einlieferung und erste Ausstattung eines zur Zwangserziehung bestimmten Kindes gemäß § 12 Alinea 2 a. a. O. zu übernehmen.

(Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1880, Min.-Bl. f. d. g. i. V. 1880 S. 202.)

Erfahrungsmäßig unterbleibt die Zwangserziehung verwahrloster Kinder häufig auch deshalb, weil viele Gemeindebehörden sich in dem Irrtum befinden, als würden die Kosten der Zwangserziehung auf die Gemeinden fallen. Die Königliche Regierung wolle auf die Berichtigung dieser Ansicht hinwirken und die Gemeindebehörden des dortigen Bezirkes eintretenden Falles in geeigneter Weise darüber belehren lassen, daß die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 untergebrachten Kinder dem Staate und den Provinzialverbänden zur Last fallen, und daß hiervon nur die verhältnismäßig geringen Kosten der Einlieferung in die Familie oder Anstalt und der erforderlichen ersten Ausstattung des Zöglings mit den notwendigen

Kleidungsstücken ausgeschlossen sind, welche der Ortsarmenverband, in welchem das betreffende Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, zu tragen verpflichtet ist.

Berlin, den 11. Januar 1881.

Der Minister des Innern.

An sämtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien.
II. S. J. 3384.

Abschrift mit dem Auftrage, die vom Herrn Minister des Innern in vorstehendem Erlasse aufgestellten Gesichtspunkte in vorkommenden Fällen sorgfältig zu beachten und in diesem Sinne auch auf die Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Aufsichtsbezirkes einzuwirken. Für den letzteren Zweck empfehlen wir besonders eingehende Besprechung des Gegenstandes in der nächsten Generallehrerkonferenz.

Breslau, den 19. Mai 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herrrn Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VIII. 657.

Nr. 10.

Schulstrafen auf Requisition einer Behörde.

Verf. vom 5. April 1884.

Auf die erneuten Anfragen vom ꝛc. und vom ꝛc. erwidern wir, daß wir den vom Magistrat aufgestellten Unterschied zwischen Schulstrafen, welche auf Requisition einer Behörde erfolgen, und anderen s. z. s. reinen Schulstrafen als berechtigt nicht anerkennen können. Alle Bestrafungen, welche von seiten der Schule über ihre Schüler verhängt werden, müssen vollständig aus freier pädagogischer Erwägung der betreffenden Lehrer oder Schulinspektoren hervorgehen. Ob diese Erwägung durch eigene Wahrnehmungen der mit dem Unterricht und mit der Schulaufsicht betrauten Beamten oder durch die Anzeige eines Dritten beziehungsweise einer Behörde veranlaßt worden ist, begründet für den Charakter der Strafe selbst keinen grundsätzlichen Unterschied und eignet sich daher nicht zu einem Merkmal, von dem die Art des Strafvollzuges in der vom Magistrat in Aussicht genommenen Weise abhängig gemacht werden könnte.

Es empfiehlt sich aber auch sonst nicht, die Vollziehung der Schulstrafen durch den Schuldiener als eine für gewisse Fälle stehende Ordnung zu behandeln, da hierbei die Schulstrafen den Charakter der elterlichen Zucht, den sie nach dem A. L.-R. II. 12, § 53 behalten sollen, verlieren müßten. Wie bei einer guten Schulzucht die körperlichen Strafen überhaupt auf das geringstmögliche Maß zu beschränken sind, so wird der Fall, daß sich der Schulinspektor oder Rektor (wie der einzelne Lehrer als solcher) des Schuldieners zur Züchtigung eines Schülers bedient, stets nur als vereinzelte Ausnahme vorkommen dürfen und mit der äußersten Vorsicht behandelt werden müssen.

Wenn unter den Fällen behördlicher Requisition, wie vorausgesetzt werden muß, namentlich auch solche zu verstehen sind, in denen Kinder strafbare Handlungen begangen haben, ohne dafür strafrechtlich verfolgt, bezw. verurteilt werden zu können, so ist in solchen Fällen jedesmal die Zwangserziehung nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Erwägung zu ziehen und, wo die Umstände irgend danach angethan, bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen.

An den Magistrat in N.

Vorstehende in einem Einzelfalle ergangene Verfügung teilen wir zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung mit.

Breslau, den 5. April 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren und die städtischen Schuldeputationen des Bezirks.
II. V/VI/III. 458.

Nr. 11.

Ausübung des Züchtigungsrechtes.

Verf. vom 24. Mai 1888.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1882 (II. V. 247), betreffend Vorschriften hinsichtlich des Züchtigungsrechtes, hiermit aufzuheben. Für die Ausübung des Züchtigungsrechtes und für die Beurteilung dabei etwa vorkommender Ausschreitungen sind daher in Zukunft im diesseitigen Bezirk lediglich die in den §§ 50—53 Teil II Titel 12 § 86 Teil II Titel 2 des Allgemeinen Landrechts und den Ziffern 4 bis 6 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825[1]) (G.-S. S. 149) enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Der Erlaß dieser Anordnung erfolgt in dem Vertrauen, daß die Lehrer niemals vergessen werden, wie in Gemäßheit der gedachten gesetzlichen Bestimmungen die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß, und daß daher körperliche Züchtigungen nur im äußersten Notfalle, niemals im Zorne und nur mit gewissenhaftester Vorsicht angewendet werden dürfen. Ein Lehrer, der in Überschreitung des Züchtigungsrechts sich der Körperverletzung eines Schulkindes dadurch schuldig macht, daß er demselben eine wirkliche Beschädigung seiner Gesundheit zufügt, setzt sich der Gefahr aus, auf Grund der §§ 340, 223 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs gerichtlich bestraft zu werden. Abgesehen hiervon werden wir aber auch in allen Fällen, in welchen sich die Anwendung körperlicher Züchtigung entweder mit Rücksicht auf die zu Grunde liegende Veranlassung oder hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe als ein pädagogischer Mißgriff darstellt, je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles strenge disziplinarische Bestrafung des Lehrers eintreten lassen.

Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden wollen von dem Inhalt dieser Verfügung sämtlichen Lehrern Ihres Bezirks in geeigneter Weise Kenntnis geben, auch dafür Sorge tragen, daß ein Abdruck oder eine Abschrift des Wortlauts der vorgedachten gesetzlichen Vorschriften in jedem Schularchive niedergelegt ist.

Auch machen wir es Ihnen erneut zur Pflicht, in den Konferenzen und sonst im amtlichen Verkehr diese Seite des Schullebens öfters, namentlich mit den jüngeren Lehrern zu besprechen und, wo sich irgend Gelegenheit bietet, recht-

---

1) Die hier angeführten Stellen lauten:

a) A. L.-R. Teil II, Titel 12.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

b) A. L.-R. Teil II, Titel 2.

§ 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

c) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne bemerkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafe an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

zeitig mit Mahnung und Warnung zur Hand zu sein. Übrigens bleiben Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden wie bisher ermächtigt, Lehrern, welchen offenbare Roheit in der Bestrafung oder wiederholter Gebrauch ungeeigneter oder ausschreitender Zuchtmittel zur Last fallen sollte, die selbständige Verhängung und Ausführung körperlicher Strafen vorläufig zu untersagen. Es ist alsdann aber stets unter Darlegung des Sachverhalts unsere endgültige Entscheidung zu beantragen. An mehrklassigen Schulen würde in solchem Falle dem Hauptlehrer, wo dieser nicht selbst beteiligt ist, und an einklassigen Schulen dem Ortsschulinspektor die Entscheidung über etwaige Anträge des betreffenden Lehrers auf Züchtigung einzelner Schulkinder zufallen.

Breslau, den 24. Mai 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VIII/V. 198.

Nr. 12.

Gefährdung von Eisenbahnzügen durch Schulkinder.

Verf. vom 6. Juli 1888. (Vgl. Nr. 3.)

Seitens des Königlichen Eisenbahnbetriebsamts (Breslau—Halbstadt) hierselbst ist uns die Mitteilung gemacht worden, daß in dem letzten Jahre sich die Fälle, daß Steine oder andere Hindernisse auf die Eisenbahnschienen gelegt und die Züge dadurch in ernste Gefahr gebracht wurden, in seinem Geschäftsbezirk auffallend stark vermehrt haben. Nur selten gelänge es ungeachtet hoher ausgesetzter Geldprämien die Frevler zu ermitteln, unzweifelhaft aber sei, daß vielfach halbwüchsige Burschen und Kinder zu denselben gehören, die sich der Tragweite ihrer Handlungsweise nicht immer bewußt sind. In einer Schwurgerichtssitzung seien nun zwei Grubenschlepper im Alter von 17 und 19 Jahren wegen vorsätzlicher Gefährdung eines Eisenbahntransportes schuldig gesprochen und der ältere Frevler mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft worden, der andere sei in eine Besserungsanstalt untergebracht, weil angenommen wurde, daß ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht noch gefehlt habe.

Bei der großen Gefahr, welcher die Reisenden durch solche verbrecherische Handlungen ausgesetzt werden, und bei der Häufigkeit der Versuche in letzter Zeit empfiehlt es sich, den erwähnten Fall als warnendes Beispiel in möglichst ausgedehnter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und namentlich auch die Schulkinder über die schweren Folgen zu belehren, die aus solchen oft nur im Übermut vorgenommenen Handlungen entstehen.

Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden werden deshalb veranlaßt, geeignete Weisungen an die Ihnen unterstellten Lokalschulinspektoren und Lehrer zu erlassen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren zur Kenntnisnahme und mit dem Veranlassen, auch Ihrerseits für weitere Veröffentlichung, womöglich durch einen entsprechenden Hinweis in den Kreisblättern, zu sorgen.

Breslau, den 6. Juli 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 1336.
Pr. I. III.

Nr. 13.

Reinigung der Schulkinder.

Verf. vom 20. Juni 1889.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J. zur Erwiderung, daß wir mit dem von Euer ꝛc. dem Lokalschulinspektor Pastor N. in N. auf dessen Anfrage vom 24. v. M. erteilten Weisungen, betr. die Beseitigung der bei Kindern der evangelischen Schule zu N. herrschenden Unreinlichkeit durchaus einverstanden sind. Sollten die Mahnungen und Vorstellungen des Schulvorstandes und des Lokalschulinspektors sich als erfolglos erweisen, so ist die Mitwirkung des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen. Derselbe ist zu ersuchen, durch den Gemeindediener diejenigen Kinder, welche beharrlich in unreinlichem Zustande verbleiben, den Eltern zuführen, unter dessen Aufsicht von diesen die Reinigung der Kinder vornehmen und letztere von demselben in die Schule zurückbringen zu lassen.

Sollte es vorkommen, daß solcher Maßregel ungeachtet noch ferner Eltern bezw. Pfleger die Reinhaltung ihrer Kinder oder Pfleglinge fortdauernd verabsäumen, so würde bei dem zuständigen Gericht unter Berufung auf §§ 266, 90 und 91 des Allg. Landrechts, 2. Titel im II. Teil[1]), der Antrag auf Entziehung des von den betreffenden Personen bisher ausgeübten Erziehungsrechts und auf Bestellung eines Pflegers für die verwahrlosten Kinder zu stellen sein. Es läßt sich aber wohl annehmen, daß es dieses äußersten Mittels nicht bedürfen, vielmehr warnender Hinweis auf dasselbe ausreichen wird, nachlässige Eltern und Pfleger zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bestimmen.

Die Berichtsanlage folgt anbei wieder zurück mit dem Bemerken, daß Abstand zu nehmen ist von der Ausführung der von dem N. dem Lehrer N. als zweckmäßig nicht anzuerkennenden erteilten Weisung, wonach die unreinlichen Kinder zur Säuberung aus dem Unterricht nach Hause geschickt und deren Eltern bei versäumter oder nicht rechtzeitiger Wiederkehr ihrer Kinder in denselben wegen Schulversäumnis bestraft werden sollen.

Breslau, den 20. Juni 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Herrn Kreisschulinspektor N. N. zu N. N.
II. VIB/VIII. 1675.

Nr. 14.

Züchtigungsrecht der Ortsschulinspektoren.

Verf. vom 5. Oktober 1894.

Die Strafkammer eines Königlichen Landgerichtes hat im Mai d. J. dahin entschieden, daß der Lokalschulinspektor wohl die Aufsicht über die Schule zu führen habe, daß ihm aber das Züchtigungsrecht eines einzelnen Schülers nicht zustände.

Diese Entscheidung ist geeignet, bei den Herrn Ortsschulinspektoren Beunruhigung hervorzurufen und ihre Amtsthätigkeit in einer dem Schulinteresse zuwiderlaufenden Weise einzuschränken. Wir bringen darum zur Kenntnis derselben, daß wir jener Auffassung der Strafkammer uns um so weniger anschließen können, als der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte unterm 18. Mai 1871 in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entschieden hat (vergl. Schneider und von Bremen III. S. 220),

„dem Ortsgeistlichen liege als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disziplin in der

---

1) Siehe Anmerkung zu Nr. 5.

Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht erteile, die Ausübung der Schulzucht zu."

Hierdurch wird den Herren Ortsschulinspektoren das Recht zugesprochen, alle innerhalb des Begriffs der Schulzucht liegenden Maßregeln nötigenfalles selbst in Anwendung zu bringen. Selbstverständlich ist von diesem Rechte nur in seltenen Ausnahmefällen und mit der größten Vorsicht Gebrauch zu machen, damit wir erforderlichenfalls den Konflikt mit Erfolg zu erheben in der Lage sind.

Euer Hoch — Wohlgeboren — Hoch — ehr — würden wollen von dem Vorstehenden den Herren Ortsschulinspektoren thunlichst bald Kenntnis geben.

Breslau, den 5. Oktober 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI/VIII. 2638.

XIII. Gesundheitspflege.

Nr. 1.

Reinhaltung der Schulzimmer und Aborte.

Verf. vom 3. Juli 1873.

Daß die Schule die Reinlichkeit bei deren großer Wichtigkeit möglichst zu fördern hat, dürfte allseitig zugestanden werden. Wir freuen uns deshalb, es aussprechen zu können, daß die Lehrer durch ihre Bemühung, die Sauberkeit in Schulstuben und an Leib und Kleidern der Kinder zu fördern, ihre Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes hinlänglich dokumentiert haben. Wenn aber trotzdem immer noch einzelne Fälle des Gegenteils vorkommen, so mögen die betreffenden Lehrer dieses Cirkular als eine Ermahnung zur Erfüllung einer ihrer wichtigsten Pflichten betrachten.

Von den Gemeinden müssen wir dagegen erwarten, daß sie die Lehrer in ihrem Streben möglichst unterstützen werden. Ein Gegenstand hauptsächlich ist es, auf den wir dabei die Aufmerksamkeit der Lehrer und Gemeinden zu richten haben, da in Beziehung auf ihn an vielen Orten noch große Übelstände bestehen. Es ist die Beschaffenheit der Aborte, welche bei vielen Schulen immer noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Die Gemeinden lassen dieselben verfallen, und die Lehrer beachten den bei ihnen herrschenden Mangel an Reinlichkeit nicht genug.

Unter diesen Umständen sehen wir uns veranlaßt, den Gegenstand den Herren Landräten, Magisträten und Kreis- wie Lokalschulinspektoren zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen und sie aufzufordern, daß sie, wo die von ihnen gerügten Unzuträglichkeiten nicht beseitigt werden, zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit uns Anzeige machen, worauf wir unsererseits Remedur eintreten zu lassen nicht verabsäumen werden.

Sollten einzelne Lokalschulinspektoren über die zu ergreifenden Maßnahmen zweifelhaft sein, so haben Sie sich durch den betreffenden Kreisschulinspektor an uns zu wenden.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß nicht bloß das Land, sondern noch vielmehr die Städte Ursache haben, dem Gegenstande eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Breslau, den 3. Juli 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren, Landräte und Magisträte des Bezirks.
II. V. 2406.

Nr. 2.

Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

Verf. vom 29. August 1884.

Indem wir Ew. Hochwürden — Wohlgeboren auf die im Amtsblatt abgedruckte, von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 14. v. M. erlassene Anweisung

zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen sowie die Schließung der letzteren in solchen Fällen, sowie auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage aufmerksam machen, lassen wir Ew. Hochwürden — Wohlgeboren für jede Lokalschulinspektion Ihres Bezirks ein Druckexemplar mit dem Auftrage zugehen, dasselbe den betreffenden Inspektionsakten einverleiben und bei eintretendem Wechsel dem Nachfolger übergeben zu lassen.

Breslau, den 29. August 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. X. 1907 II. Ang.

Anweisung

zur Verhütung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:
   a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber;
   b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald er und solange er krampfhaft auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Übertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und 1b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des

Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstückes und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Über die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus[1]) zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokales zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1 bis 10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, der 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

M. d. J. II. 7800.
M. d. g. A. U. IIIa. 18424. IIa. U. II. 2440. M. 5092/84.

Vorstehende Anweisung bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur Kenntnisnahme, daß die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten folgendes bestimmt haben:

„Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in den Städten, welche unter dem Landrate stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrat dem Kreisschulinspektor Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

---

1) Durch die für die Entscheidung über die Schließung von Schulen angeordnete Zuziehung des Kreisphysikus ist die Entscheidung desselben an Ort und Stelle nicht unbedingt in allen Fällen vorgeschrieben und nur insoweit geboten, als nach dem Ermessen der Behörden die besonderen Umstände des gegebenen Falles eine derartige vorgängige Information des Kreisphysikus erfordern, wie solches in der Regel bei den unter Nr. 7 vorgesehenen Fällen der Fall sein wird. — Ein Recht, die Entsendung an Ort und Stelle in jedem Falle zu fordern, ist den Kreisphysikern durch die Bestimmungen dieser Verfügung nicht zugestanden. M.-E. v. 7. Febr. 1895 (C.-Bl. S. 290).

In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten."

Wir machen die pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschriften allen mit der Schulaufsicht über öffentliche, sowie der unter Nr. 11 gedachten Unterrichts- und Erziehungsanstalten betrauten Personen zur besonderen Pflicht.

Breslau, den 29. August 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Schließung der Schulen beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

Verf. vom 26. Januar 1885.

Nachdem durch den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 und die im Regierungsamtsblatt 1884 S. 303 ff. veröffentlichte Anweisung zur Verhütung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten durch die Schulen angeordnet worden ist, daß über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in den Städten, welche unter dem Landrate stehen, der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden hat, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Schulen in Ortschaften, wo die Masern- oder Scharlachkrankheit aufgetreten war, vielfach sofort geschlossen worden sind, ohne daß eine eingehende Prüfung der Verhältnisse stattgefunden hatte, welche die Schließung der Schule nach Maßgabe des § 14 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 (G.-S. S. 240) und des Ministerialerlasses vom 19. Dezember 1866 (Centralbl. f. d. ges. U.-V. in Preußen, 1867, S. 113), auf welche der Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 ausdrücklich verweist, rechtfertigen.

Nach § 14 des Regulativs vom 28. Oktober 1835 soll die gänzliche Schließung einer Schule niemals ohne dringende Not erfolgen, und werden sich demzufolge in der Regel bei dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Sicherheitsmaßregeln in Betreff des Schulbesuchs darauf beschränken können, daß während der Dauer einer Epidemie von der strengen Durchführung des Schulzwanges abgesehen, die Schulstuben gut gelüftet und außer den thatsächlich bereits erkrankten Kindern auch diejenigen schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuche zurückgehalten werden, in deren Familie die betreffende ansteckende Krankheit bereits zum Ausbruche gekommen ist.

In gleichem Sinne spricht sich auch der vorgedachte Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1866 mit dem Bemerken aus, daß die Schließung einer Schule den Nachteil zur Folge hat, daß sich die Mehrzahl der vom Schulbesuche zurückgehaltenen Kinder aufsichtslos außer dem Hause herumzutreiben pflegt und in unüberwachtem Verkehr mit anderen Menschen steht, daher der Ansteckung weit mehr ausgesetzt ist, als in der Schule, welche von wirklich kranken Kindern nicht besucht werde.

Die Schulstuben sind daher gerade bei Epidemien als eine Zufluchtsstätte anzusehen, wo die Kinder gut beaufsichtigt werden und zweckdienlich untergebracht sind.

In den Fällen, wo ein Mitglied der Lehrerfamilie oder ein Bewohner des Schulhauses von einer gemeingefährlichen Krankheit ergriffen worden und die erforderliche Isolierung des Kranken nach dem Gutachten des Medizinalbeamten nicht zu bewirken ist, wird die Maßregel der Schulschließung, solange eine Übertragbarkeit der Krankheit auf die Schulkinder vorhanden ist, selbstverständlich bis zur Beseitigung jeder Gefahr stets anzuordnen sein.

Zur Verhütung nicht genügend begründeter und mit der Absicht der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange stehender Anordnungen

von Schulschließungen weisen wir darauf hin, daß die Maßregel einer Schulschließung wegen des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit am Orte nur dann gerechtfertigt sein wird, wenn die Voraussetzungen zutreffen, welche in dem § 14 des Regulativs vom 28. Oktober 1835. G.-S, 1834/35, S. 244 und dem Ministerialerlasse vom 19. Dezember 1866, bezw. dem Gutachten der Deputation für das Medizinalwesen in Berlin vom 26. Oktober 1866 (Centr.-Blatt f. d. g. U.-V. 1867, S. 113 ff.), und welche wir in Abschrift hier beifügen,

als eine ausreichende Veranlassung zur Anordnung einer solchen Maßregel ausdrücklich bezeichnet sind.

Die Herren Landräte veranlassen wir ferner, in der uns zu erstattenden Anzeige von einer angeordneten Schulschließung, worüber Sie nach dem Ministerialerlasse vom 14. Juli 1884 unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden haben, jedesmal die Gründe der Maßregel mit Rücksicht auf die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen näher zu bezeichnen.

Breslau, den 26. Januar 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisphysiker des Bezirks.
II. V/VI/III/III A. 32.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

2c.

§ 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Not erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Überfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen. 2c.

Schließung oder Offenhalten der Schulen während einer Cholera-Epidemie.[1])

Die Wahrnehmung, daß an den in diesem Jahr von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtlich der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und daß hie und da die Schließung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizeibehörde angeordnet worden ist, hat mich veranlaßt, von der Medizinalabteilung des Ministeriums ein Gutachten über die Notwendigkeit derartiger Maßregeln zu erfordern. Abschrift des erstatteten Gutachtens teile ich Ew. Exzellenz in der Anlage (Anlage a) zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die betreffenden Provinzialbehörden behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit.

Berlin, den 19. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die Herren Oberpräsidenten.
19631. U.
4801. M.

1) Vgl. Nr. 11.

Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruktion über das bei der Annäherung und dem Ausbruch der Cholera in den Königl. preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren enthielt (§ 34) die Bestimmung, „daß auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist." Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlaß dieser Instruktion die in Gemäßheit derselben streng zernierten Landesteile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, daß viele der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, weil dieselben sich teils als unausführbar, teils als entschieden unzweckmäßig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren.

Die Bestimmung des vorgenannten § 34 war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg, über die Folgen der dort angeordneten Schließung der Schulen, vom 2. ejsd. Veranlassung, die Frage:

> „Droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, daß dabei die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung kommen, größere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung, als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittels Schließung der Schulen wirklich vorgebeugt?" —

in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei in Betracht kam, daß die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, daß daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und außer dem Hause umhertreiben und in unüberwachtem Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würden, daß dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmäßigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern als zu erhöhen imstande sei, so war das Resultat dieser Erwägung, „daß die Schließung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine." Damit indessen jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. September 1831 eine den § 34 der vorgedachten Instruktion modifizierende Cirkularverfügung erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln gestattet und die Schließung der Schulen nur von dem durch die äußerste Not gebotenen Beschluß der Lokalbehörden, im Einverständnis mit der Sanitätskommission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in dem § 11 der durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Februar 1832 bestätigten neuen Cholerainstruktion vom 31. Januar 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten, vom 3. August 1835 aufgenommen worden, wo es im § 14 (Allgemeine Bestimmungen über die Schulen) ausdrücklich heißt:

> Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Ort zu strenger Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schließung nicht ohne dringende Not erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Überfüllung vermieden werde.

Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera maßgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, daß

> die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung der Choleraepidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schließung sämtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht notwendige Maßregel zu erachten ist.

Daß aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muß, ist aus den Motiven

zum Erlaß der Cirkularverfügung vom 22. September 1831 sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht.

Für die Annahme aber, daß die Übertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholerakranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullokale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder an Überfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitsschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwaigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Not bezeichnen zu wollen, unter denen die Schließung sämtlicher Schulen wegen der Choleraepidemie ausnahmsweise gestattet wäre.

Der Fall einer so großartigen Kalamität, daß der Ausbruch der Cholera an einem Ort die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schließung der Schulen daselbst nötig machen. Es ist dies aber ein Vorkommnis, welches wir seit 35 Jahren im preußischen Staat glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, daß Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentiert werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genötigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera an dem betreffenden Ort ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlaßt finden. Die Schließung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Notwendigkeit der Schließung sämtlicher Schulen in dem infizierten Ort nicht begründet werden.

Berlin, den 26. Oktober 1866.

Die Abteilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Schließung und Wiedereröffnung von Schulen wegen epidemischer Krankheiten.

Verf. vom 11. Juni 1887. (Vgl. Nr. 11.)

Die Bestimmungen unserer Cirkularverfügungen vom 29. August 1884 (U. X. 1907 II) und vom 26. Januar 1885 (U. V/VI/III/III A. 32), betreffend das Verfahren bei Schließung und Wiedereröffnung von Schulen wegen epidemischer Krankheiten, sind in neuerer Zeit nicht immer genau beachtet worden.

Insbesondere wurde in Berichten, welche über Wiedereröffnung solcher Schulen handeln, wiederholt ausgeführt, daß vor der Einholung eines Gutachtens des Kreismedizinalbeamten von Wiedereröffnung der Schule abgesehen worden sei. Andere denselben Gegenstand betreffende Berichte äußerten sich darüber, ob der Kreismedizinalbeamte vor der Wiedereröffnung befragt worden sei, überhaupt nicht und mußten deshalb gleichfalls zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Da hierdurch ein umfänglicher Schriftwechsel und geschäftliche Weiterungen hervorgerufen werden, so veranlassen wir die Herren Kreislandräte hierdurch, für die Folge die Bestimmungen unserer oben bezeichneten allgemeinen Verfügungen genau zu beachten und insbesondere darauf zu sehen, daß in Ihren Berichten über die Wiedereröffnung infizierter Schulen stets angezeigt wird, ob der zuständige Königliche Kreisphysikus sich über die Wiedereröffnung der betreffenden Schule geäußert und ob derselbe seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Wir machen hierbei noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Entsendung des Kreisphysikus an Ort und Stelle zum Zweck der Abgabe seines Gutachtens über die Zulässigkeit der Wiedereröffnung der betreffenden Schule in der Regel nicht erforderlich sein wird.

Breslau, den 11. Juni 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VIB. 1809.

I/VIA/VI/VIII.

Nr. 5.

Maßregeln zur gesundheitlichen Schulpflege.

Verf. vom 9. Oktober 1887.

In unserem Ausschreiben vom 11. Dezember 1882 (II. V. 1874) haben wir die Kreis- und Ortsschulbehörden darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und besonders bei allen neuen Schuleinrichtungen das Gutachten ärztlicher Sachverständiger in Anspruch zu nehmen. — So gern wir anerkennen, daß diese Anregung nicht vergeblich gewesen ist, so werden zur Herstellung einer erfolgreichen und geordneten gesundheitlichen Schulpflege innerhalb der gegenwärtigen Schulverfassung noch weitere Maßregeln erforderlich.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß thunlichst jeder städtischen Schuldeputation als Mitglied ein Arzt angehöre, welcher die gesundheitliche Pflege der Schule als besonderes Dezernat bearbeite und die hierauf bezüglichen Angelegenheiten im Kollegium vortrage. Den Magistraten empfehlen wir dringend, diesen Gesichtspunkt, sofern es nicht seither bereits geschehen, in Zukunft bei der Neuwahl von Mitgliedern der Schuldeputation aus dem Magistratskollegium und der Stadtverordnetenversammlung, nach Maßgabe des § 2 der Instruktion vom 26. Juni 1811 unter Umständen auch bei der Bezeichnung der schulkundigen Mitglieder nach §§ 3 und 8 der Instruktion zur Geltung zu bringen. —

Seitens des Königlichen Herrn Regierungspräsidenten sind die Herren Kreis- bezw. Stadtphysici beauftragt, unter vorherigem Benehmen mit den zuständigen Kreis- und Ortsschulbehörden nicht nur die Schulen ihres Wohnsitzes, sondern auch andere städtische und ländliche Schulen gelegentlich ihrer Dienstreisen in gesundheitlicher Hinsicht jeweilig zu untersuchen und über die hierbei gemachten Wahrnehmungen an uns zu berichten.

Die Herren Physici können auch von den Kreiswundärzten vertreten werden.

Die Kreisschulinspektoren und die städtischen Schuldeputationen weisen wir daher an, den bezeichneten Medizinalbeamten die Schulen auch während des Unterrichts zu öffnen.

Endlich ist künftig in die regelmäßigen Revisionsberichte der Kreisschulinspektoren auf Seite 2 Nr. 1 der amtlichen Formulare unter „Zustand und Einrichtung der Lehrzimmer" eine besondere Bemerkung über die gesundheitliche Beschaffenheit der Schule aufzunehmen. Dabei sind besonders zu beachten:

Das Tageslicht, die Vorhänge, die Farbe der Wände, die Lufterneuerung, die Heizeinrichtung, die Subsellien, die Tafeln und die übrigen Geräte. Unter

Nr. 5 „Disziplin" ist zu bemerken, ob auf eine gesundheitlich angemessene Körperhaltung der Kinder geachtet werde.

Dasselbe hat entsprechend bei den Berichten der Ortsschulaufseher zu geschehen.

Breslau, den 9. Oktober 1887.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren, die Magistrate und die städtischen Schuldeputationen des Bezirks.

II. V. 1284.

Nr. 6.

Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einwirkungen auf die Schulkinder.

Verf. vom 27. November 1890.

Die wichtigen Fortschritte der allgemeinen Hygiene, welche in Bezug auf alle unsere Lebensvorgänge, insbesondere auf die Pflege des Körpers, Reformen einführen, lenken die Aufmerksamkeit immer von neuem auf alle diejenigen Verhältnisse des Schullebens, von denen eine Einwirkung auf die Gesundheit der Schüler ausgeht, und es ist als eine erfreuliche Folge hiervon zu begrüßen, daß die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler in immer weiteren Kreisen lebhafte Teilnahme findet. Schon wiederholt haben wir Veranlassung genommen, in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen, welche die Gesundheitspflege der Schüler teils unmittelbar, teils mittelbar durch Fernhaltung gesundheitsschädlicher Einwirkungen zum Ziele hatten. Allerdings stellen sich mancher wünschenswerten Einrichtung zur Zeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; um so mehr aber erscheint es als eine unabweisliche Pflicht, diejenigen Maßnahmen, deren Durchführung die Verhältnisse ohne erheblichen pekuniären Aufwand gestatten, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zur Ausführung zu bringen. Auf die nachstehenden wollen wir hierdurch die Aufmerksamkeit besonders hinlenken.

1. Zunächst kommt die wichtige Frage hinsichtlich zweckmäßiger Schulbänke[1]) in Betracht. In unserem Ausschreiben vom 27. Dezember 1881 — II. V. II. 1642 — haben wir bereits diejenigen Punkte dargelegt, welche nach allseitiger Anerkennung für die Zweckmäßigkeit der Schulbank ausschlaggebend sind, haben verschiedene Systeme in ihrer Eigentümlichkeit erörtert und einige derselben zur Anschaffung dringend empfohlen, unter diesen in dem späteren Ausschreiben vom 15. Februar 1883 — II. V. 183 — auch die Beyersche Schulbank. In dem erstgenannten Ausschreiben haben wir am Schlusse ein für allemal verfügt, daß bei jeder Neubegründung oder neuen Einrichtung einer Schule von zuständiger Stelle uns vorgängig Bericht darüber erstattet werden soll, nach welcher Form die Schulbänke in derselben angefertigt werden sollen, und welche Erwägungen für die Auswahl derselben maßgebend gewesen sind, damit wir die Auswahl vor der Ausführung gutheißen oder beanstanden können. Wir haben aber trotzdem die Wahrnehmung wiederholt machen müssen, daß diese Anordnung nicht überall beachtet worden ist, und wir bringen deshalb dieselbe von neuem nachdrücklich in Erinnerung mit der weiteren Maßgabe, daß bei Neuanschaffung von Schulbänken, auch wenn es sich nur um eine einzelne Schulbank handelt, künftig Schulbänke nach dem alten System der unveränderlichen Plusdistanz unbedingt als unbrauchbar abzuweisen und bei Ausstattungen ganzer Klassenzimmer die Schulbänke mindestens in drei verschiedenen Größen zu beschaffen sind, damit die Möglichkeit geboten wird, die Schüler der Klasse nach ihrer Körpergröße zu setzen. Wir machen die Beachtung dieser Vorschriften den zuständigen Organen zur dringenden Pflicht mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die aus der Nichtbeachtung derselben etwa erwachsenden Kosten demjenigen zur Last fallen werden, der sich der Pflichtversäumnis schuldig gemacht hat.

---

1) Vgl. hierzu die entsprechenden Cirkular-Verfügungen in Abteilung XIV.

2. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt für die Gesundheitspflege in der Schule ist die Reinlichkeit, auf deren hervorragende Bedeutung auch in erziehlicher Rücksicht wir ebenfalls schon in früheren Ausschreiben aufmerksam gemacht haben. Der Gesundheit schädlich ist besonders der Staub in den Schulzimmern; derselbe ist bekanntlich Träger der Bacillen, und von ärztlichen Autoritäten ist festgestellt worden, daß durch denselben die Weiterverbreitung von Augenkrankheiten verursacht wird; es wird von denselben sogar als möglich erachtet, daß die vielen Bindehauterkrankungen der Schüler dem Staube ihre Entstehung verdanken. Die Schulzimmer mit allen darin befindlichen Gegenständen sind deshalb fleißig und sorgfältig vom Staube zu reinigen. Zu diesem Zweck genügt es nicht, die Schulzimmer wöchentlich zweimal trocken auszufegen, sondern sie müssen in jeder Woche mindestens abwechselnd einmal trocken und einmal naß gereinigt, und der Staub muß jedesmal mit feuchtem Lappen sorgfältig aufgewischt werden. Wo aber mehr geschehen kann, soll dies niemals unterlassen werden. Außerdem ist überall da, wo die Raumverhältnisse es gestatten, darauf zu sehen, daß alle Überschuhe und Überkleider in den Korridoren abgelegt werden, damit nicht schmutzige und nasse Sachen in das Schulzimmer kommen.

3. Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Augen der Schüler die möglichste Beschränkung des Gebrauches der Schiefertafel erfordert. So lange an die Stelle derselben nicht ein anderes, zweckmäßigeres Lernmittel treten kann, wird dieselbe zwar nicht gänzlich entbehrt werden können; allein es wird genügen, wenn sie künftig in den mehrklassigen Schulen nur noch für die ersten zwei Schuljahre beibehalten wird. Gegen Ende derselben sind die Schüler so an den Gebrauch der Feder zu gewöhnen, daß mit Beginn des dritten Schuljahres sämtliche Übungen, zu denen bisher die Schiefertafel benutzt wurde, mit Feder und Tinte auf dem Papier ausgeführt werden, und die Schiefertafel nur im dringendsten Notfall in Benutzung genommen wird. Die einklassigen und Halbtagsschulen, die vorwiegend von Kindern der ärmeren Landbevölkerung besucht werden, lassen allerdings eine so weitgehende Beschränkung des Gebrauches der Schiefertafel nicht zu; aber auch für diese Schulen wird eine größere Beschränkung als bisher angänglich sein, und wir empfehlen darum den Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, darauf zu sehen, daß auch in diesen Schulen die Schiefertafel nur so weit in Gebrauch genommen wird, als es nach den Verhältnissen unumgänglich notwendig erscheint.

Die Herren Kreisschulinspektoren weisen wir hierdurch an, den Herren Ortsschulinspektoren und Lehrern, sowie den Schuldeputationen und Schulvorständen von den vorstehenden Anordnungen Kenntnis zu geben und ihnen die Berücksichtigung derselben dringend ans Herz zu legen. Da die Frage um die Gesundheit der Schüler, welche einen großen Teil ihrer Jugendzeit in der Schule zubringen müssen, eine so hochwichtige und ernste ist, dürfen wir schon um dieser Rücksicht willen vertrauen, daß unsere Anordnungen bei allen, denen ein Amt in der Schule anvertraut ist, willige und sorgfältige Nachachtung finden werden.

Breslau, den 27. November 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3293.

Nr. 7.

Maßregeln gegenüber der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose.

Vers. vom 4. Februar 1891.

Die unausgesetzte Fürsorge für das leibliche Wohl der unseren Schulen anvertrauten Jugend giebt uns erneuten Anlaß, uns an den treuen Pflichteifer der Herren Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren und Lehrer zu wenden

und ihnen die sorgfältige Beobachtung derjenigen Maßregeln an das Herz zu legen, welche wir im Anschluß an das in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 4 unseres Amtsblattes für 1891 S. 37 veröffentlichte Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 5. November 1890 gegenüber der Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose als geboten erachten.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft wird die Tuberkulose durch Tuberkelbacillen verursacht. Diese werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulosen, und zwar vorwiegend durch den getrocknet gestäubten Auswurf. Zur Verhütung der Ansteckung durch dieselben sind die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln größtenteils unzureichend.

Es handelt sich also darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und andere ungefährlicher Weise zu beseitigen und unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich zu machen.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfs ist dadurch zu erzielen, daß in reichlicher Weise für die Benutzung Spucknäpfe aufgestellt werden und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt wird. Außerdem ist regelmäßige feuchte Reinigung vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren.

Für die Schulen ist die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose; zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knabenklassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein.

Hieraus ergeben sich die erforderlichen Maßregeln, welche wir hierdurch anordnen.

1. In allen für die Benutzung bestimmten Räumen des Schulgebäudes, einschließlich der Turnhallen, ist eine ausreichende Anzahl von Spucknäpfen aufzustellen. Dieselben sollen flach und im Durchmesser 20 bis 25 Centimeter groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird, flachen Boden, eine Höhe bis 5 Centimeter, etwas nach außen abweichenden Rand, glatte Flächen und keine Henkel haben. Die Spucknäpfe aus Metall gestatten zwar die gründlichste Reinigung durch Erhitzen, doch wird das Metall leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine und rauhe Bruchflächen, darum werden Gefäße aus dickem Glas, welche siedendes Wasser aushalten, am zweckentsprechendsten sein, sobald sie im Handelsverkehr dargeboten werden. Die Spucknäpfe sind so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen und nach Bedürfnis in die Aborte, Abfuhrröhren oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt, zu entleeren.

2. Lehrer wie Schüler dürfen sich zur Entleerung ihres Auswurfs im Schulgebäude nur der Spucknäpfe oder eines Dettweilerschen Fläschchens bedienen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknäpfe bekommen oder das Dettweilersche Spuckfläschchen benutzen. Doch ist denselben gegenüber mit der möglichsten Schonung und Rücksichtnahme zu verfahren und alles zu vermeiden, was denselben das Gefühl verursachte, gemieden und ausgestoßen zu sein. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer die Beobachtung dieser Maßregel sich zur unerläßlichen Pflicht machen.

3. In den Schulräumen ist der Staub möglichst zu beseitigen, aber nur durch nasses Aufwaschen, weil, wie schon oben gesagt ist, jedes trockene Auskehren oder Abfegen die Gefahren nur erhöht.

4. Öfter hustende Kinder sind von dem Lehrer besonders zu beachten, um nach Erfordernis die unter 2 angegebene Maßregel in Anwendung zu bringen.

5. Brustkranken Schülern ist das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit zu erleichtern und zu gestatten, und bei schwereren Erkrankungen ist dem Ortsschulinspektor Anzeige zu erstatten, welcher alsbald nach Benehmen mit dem Schularzte, wo ein solcher thätig ist, oder mit dem Kreismedizinalbeamten auf die Entlassung des kranken Kindes aus der Schule Bedacht zu nehmen hat.

Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden veranlassen wir, für die genaue Ausführung dieser Maßregeln Sorge zu tragen und binnen 3 Monaten zu berichten, was bis dahin zur Ausführung derselben geschehen ist.

Breslau, den 4. Februar 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 273.

Nr. 8.

Empfehlung der Schrift: „Grundriß der Schulhygiene" von Otto Janke.

Verf. vom 14. Juli 1891.

Im Anschluß an unsere Cirkularverfügung vom 4. Februar cr. veranlassen wir Euer Wohlgeboren — Hochwürden — Hochehrwürden auf die Schrift:

Grundriß der Schulhygiene. Für Lehrer und Schulaufsichtsbeamte zusammengestellt von Otto Janke. Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Voß, 1890

die Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Bezirks empfehlend aufmerksam zu machen und für die Anschaffung derselben für die Kreislehrerbibliotheken Sorge zu tragen.

Breslau, den 14. Juli 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1831.

Nr. 9.

Fürsorge für die mit Gehörleiden behafteten Schulkinder.

Verf. vom 22. Februar 1892.

Umfassende Untersuchungen eines beamteten Arztes haben das auffällige Ergebnis gehabt, daß von den Schulkindern eines der zu dem diesseitigen Bezirk gehörenden Kreises 12,4 Prozent mit geschwächter Gehörfähigkeit, 3,3 Prozent aber schwerhörig befunden worden sind. Wenn auch die Schule für die Häufigkeit des Vorkommens von Ohrenkrankheiten bei Kindern schulpflichtigen Alters nicht verantwortlich zu machen ist, werden doch alle diejenigen, welchen die Förderung des leiblichen und geistigen Wohls der Schuljugend anvertraut ist, sich der Pflicht, den gehörleidenden Kindern ihre besondere Fürsorge zuzuwenden, bewußt bleiben müssen. Die Aufmerksamkeit auf diesen für die geistige Entwickelung der Schulkinder wichtigen Gegenstand der Gesundheitspflege zu lenken, liegt um so dringendere Veranlassung vor, als nach ärztlicher Erfahrung in zahlreichen Fällen die Schwerhörigkeit den davon betroffenen Kindern, noch häufiger selbst den Lehrern unbekannt bleibt. Ist die Gefahr vorhanden, daß Kinder als zerstreut und unaufmerksam angesehen werden, während sie wegen mehr oder minder verringerter Gehörfähigkeit dem Unterricht zu folgen nicht imstande sind, so ergiebt sich hieraus zur Vermeidung von Irrtümern bei Ausübung der Schulzucht die dringliche Aufforderung, solche Kinder in die sorgfältigste Beobachtung zu nehmen. Jeder gewissenhafte Lehrer wird daher Schülern, die ihm als gehörleidend bekannt geworden sind, die vordersten Plätze in der Nähe seines Sitzes — was nicht immer bisher beachtet worden ist — anzuweisen, Eltern und Pfleger auf die von ihm gemachte Beobachtung aufmerksam zu machen haben, damit sobald als möglich ärztliche Hilfe beschafft werden möge. Oftmals beruht nach ärztlichem Urteil die Ursache des Leidens

auf dem Vorhandensein eines durch Unreinlichkeit entstandenen Ohrgangpfropfens, nach dessen Entfernung die richtige normale Gehörfähigkeit wieder eintritt.

Euer Hoch—ehr—würden—Wohlgeboren wollen hiernach die Ihnen unterstellten Lehrer mit entsprechenden Weisungen versehen, der Angelegenheit bei Schulbereisungen und auf Konferenzen Ihr Augenmerk fortgesetzt zuwenden und auch den Lokalschulinspektoren die Fürsorge für die mit Gehörleiden behafteten Schulkinder warm ans Herz legen.

Breslau, den 22. Februar 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. B. 387.

Nr. 10.

Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen.

Verf. vom 6. April 1892.

Begründete Klagen über die in manchen Turnhallen herrschende ungesunde Luft sind immer wieder und von verschiedenen Seiten mit der Bitte um Schutz für die Gesundheit der turnenden Jugend an den Herrn Minister gebracht worden, und es lassen dieselben keinen Zweifel darüber, daß für die notwendige Lüftung und Reinhaltung der Turnräume mehrfach nicht mit der Regelmäßigkeit und Gründlichkeit gesorgt wird, welche nach den Ausführungen des Ministerialerlasses vom 30. Juli 1883 — U. II. 3488 — (Centralbl. S. 497 ff.) und nach den betreffs der Reinigung und Sauberkeit in den Schulräumen wiederholt von uns gegebenen Anregungen erwartet werden dürfen.

Indem wir deshalb die Aufmerksamkeit Euer Hochwürden — Hochehrwürden — Wohlgeboren auf diesen Punkt lenken, machen wir es Ihnen zur Pflicht, mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, daß alle diejenigen Maßnahmen bei Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen gewissenhaft zur Ausführung gelangen, durch welche ein Zustand derselben gesichert wird, der zu berechtigten Klagen über gesundheitsschädigende Folgen des Aufenthaltes in ihnen auch dann keinen Grund giebt, wenn sie — wie es in den Wintermonaten in der Regel nicht zu vermeiden sein wird — mehrere Stunden hintereinander benutzt werden müssen.

Was zur Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen im einzelnen zu geschehen hat, findet sich kurz zusammengestellt in der Schulgesundheitslehre von Dr. Eulenberg und Dr. Bach (Berlin, 1891) S. 515 ff., auf welche wir, wie auch auf die Schrift des Dr. F. A. Schmidt: „Die Staubschädigungen beim Hallenturnen und ihre Bekämpfung" (Leipzig, 1890. Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für deutsche Turnkunst) ausdrücklich verweisen. Nach den gemachten Beobachtungen wird u. a. auch darauf strenger zu halten sein, daß die Matratzen nicht bloß sorgsam gereinigt, sondern auch nicht ohne Not benutzt und, sobald sie zur Anwendung kommen, weder auf dem Fußboden geschleift noch auf ihn niedergeworfen werden.

Breslau, den 6. April 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 688.

Nr. 11.

Maßregeln gegen die Cholera.

Verf. vom 19. September 1892.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe werden Euer Hoch—wohl—geboren benachrichtigt, daß die unter A Ziffer 3 der im Extrablatt zu Nr. 36 des diesjährigen Amtsblattes Seite 2 abgedruckten „Maßnahmen für den Fall des Auftretens der asiatischen Cholera in Deutschland" wegen des Schulbesuches getroffenen Vorschriften[1]) in gleicher Weise bei den zum Ressort des vorgenannten Herrn Ministers gehörenden Unterrichtsanstalten (Navigations-, Fortbildungs-, Baugewerk-, Zeichen-, Webe- und anderen Fachschulen) zur Anwendung zu bringen sind.

Breslau, den 19. September 1892.

Königlicher Regierungspräsident.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und den Königl. Herrn Polizeipräsidenten zu Breslau.
Pr. II. VI. 2733.

Nr. 12.

Der „Grundriß der Schulgesundheitspflege" von Dr. K. Richter wird empfohlen.

Verf. vom 8. März 1893.

Im Verlage von Fischers Mediz. Buchhandlung zu Berlin ist erschienen: „Grundriß der Schulgesundheitspflege für Lehrer, Schulleiter, Schulaufsichtsbeamte und angehende Schulärzte. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse ländlicher Volksschulen. Mit 3 Abbildungen im Text. Von Dr. Karl Richter, Kreisphysikus in Groß-Wartenberg." Preis 1,80 ℳ, bei Bezug von 50 Exemplaren 1,35 ℳ.

Euer Wohlgeboren—Hochwürden—Hochehrwürden machen wir hierdurch auf diese Schrift aufmerksam.

Breslau, den 8. März 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 553.

Nr. 13.

Hygienische Kurse für Verwaltungsbeamte.

Verf. vom 13. Oktober 1893.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden an den hygienischen Instituten der Universitäten Breslau, Königsberg, Kiel, Berlin und Marburg für Verwaltungsbeamte hygienische Kurse und zwar in der Weise eingerichtet werden, daß die-

---

1) Dieselben lauten:
„Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. **An Orten, wo die Cholera heftig auftritt,** sind die Schulen zu schließen.
Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmandenunterrichts erlassen werden."

selben, soweit sich ein Bedürfnis dazu ergiebt und die nächstgelegenen Aufgaben der erwähnten Anstalten es gestatten, von Zeit zu Zeit Wiederholung finden sollen.

Diesen Kursen, welche auf 14 Tage berechnet sind, wird vorbehaltlich der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Änderungen folgender Plan zu Grunde gelegt werden.

Als Ziel wird erstrebt, den Teilnehmern durch Vorträge und Demonstrationen einen Einblick in die ihren Wirkungskreis berührenden Teile der Hygiene zu verschaffen. Diesem Zwecke sollen die Sammlungen der Institute, sowie besonders die sanitären Einrichtungen der betreffenden Orte und ihrer Umgebung in möglichst ausgedehntem Maße nutzbar gemacht werden. Des Näheren wird es sich dabei um nachbenannte Gegenstände handeln:

1. Die allgemeinen Aufgaben der Hygiene; Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, Krankheitsursachen; die krankheitserregenden Parasiten.
2. Boden und Wasser; Wasserversorgung im großen, Filterbetrieb; Brunnenanlagen, Hausfilter.
3. Wohnungshygienie; gesundheitsschädliche Bestandteile der Luft, Ventilation, Heizung, lokale und centrale Heizanlagen. Spezielle Wohnungshygiene: Schulbauten, Krankenhäuser, Isolierbaracken; Arbeiterwohnungen; Gefängnisse.
4. Die Entfernung der Abfallstoffe; Kanalisation, Rieselwirtschaftung, Kläranlagen, Abfuhrsysteme.
5. Volksernährung, Kost in öffentlichen Anstalten; Alkoholismus, Verfälschung der Nahrungsmittel, Fleischschau, Marktpolizei.
6. Die wichtigsten Teile der Gewerbehygiene.
7. Begräbniswesen.
8. Die Verhütung der übertragbaren Krankheiten, Desinfektionswesen.

Zu den einzelnen Kursen können 15 bis 20 Teilnehmer, an dem hygienischen Institut in Königsberg jedoch nur 12 bis 15 Teilnehmer zugelassen werden. Die rechtzeitige Ankündigung der Kurse erfolgt durch die Presse. Die Meldungen zur Teilnahme an denselben ist an den Direktor des betreffenden hygienischen Instituts zu richten. Das Honorar ist auf 30 ℳ neben 6 ℳ Institutsgebühren bemessen.

Wir geben den Herren Kreisschulinspektoren hiervon Kenntnis mit dem Veranlassen, die Herren Ortsschulinspektoren, Schulvorsteher und Rektoren Ihres Aufsichtskreises gleichfalls auf die getroffene Einrichtung aufmerksam zu machen und deren gelegentliche Benutzung zu empfehlen.

Breslau, den 13. Oktober 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. VI. 2519.

Nr. 14.

Die Schrift: „Die Gesundheitspflege in der preußischen Volksschule" von G. Vandenesch wird empfohlen.

Verf. vom 6. August 1894.

In dem Verlage von W. Crüwell in Dortmund ist ein Werkchen

„Die Gesundheitspflege in der preußischen Volksschule",

herausgegeben

von Regierungs- und Schulrat Heinrich Vandenesch,

erschienen.

Dasselbe enthält eine kurze, übersichtliche und leicht verständliche Zusammenstellung und Begründung der Forderungen, welche die öffentliche Gesundheitspflege nach dem heutigen Stande ihrer Entwickelung sowohl an das Schulgebäude

als auch an das Schulleben stellt. Es fußt durchweg auf den neuesten, einschlägigen Vorschriften der obersten preußischen Schulverwaltung und dürfte deshalb ein zuverlässiger Ratgeber für alle diejenigen sein, welche zur preußischen Volksschule in amtlicher Beziehung stehen.

Indem wir Euer Hoch—Wohlgeboren — Hoch—ehr—würden auf dieses Buch aufmerksam machen, veranlassen wir Sie, auch die Ortsschulinspektoren und Lehrer Ihres Aufsichtsbezirks hiervon in Kenntnis zu setzen.

Breslau, den 6. August 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 1973.

Nr. 15.

Denkschrift über „Blattern und Schutzpockenimpfung."

Verf. vom 20. August 1896.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin hat eine Denkschrift über „Blattern und Schutzpockenimpfung" ausarbeiten lassen, durch welche der Nutzen des Impfgesetzes erwiesen und die von den Impfgegnern erhobenen Einwände gegen dasselbe widerlegt werden.

Die Herren Kreisschulinspektoren machen wir auf dieses Werk, das im Verlage von Julius Springer in Berlin zum Einzelpreise von 80 Pfennigen erschienen und dessen thunlichste Verbreitung erwünscht ist, mit dem Bemerken besonders aufmerksam, daß die Anschaffung desselben für sämtliche Lehrerbibliotheken empfohlen werden kann.

Breslau, den 20. August 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 2593.

Nr. 16.

Empfehlung des „Gesundheitsbüchleins."

Verf. vom 4. März 1895.

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet worden und neuerdings unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Verlage von Julius Springer in Berlin N. Monbijouplatz 3 erschienen. Der Preis beträgt für ein kartoniertes Exemplar 1 ℳ und für ein in Leinwand gebundenes Exemplar 1,25 ℳ; bei gleichzeitiger Entnahme von mindestens 20 Exemplaren ermäßigen sich diese Preise auf 0,80 ℳ und 1 ℳ, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Verlagshandlung bei Bezug größerer Mengen.

In dem „Gesundheitsbüchlein" ist kurz zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und -pflege wissen oder wenigstens jederzeit sich verfügbar halten soll. Der reiche Inhalt ist gut geordnet, und das beigegebene genaue Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine schnelle Auffindung der einzelnen Abschnitte. Die Schreibweise ist gemeinverständlich und die Darstellung im allgemeinen in denjenigen Grenzen gehalten, die geboten sind, um nicht durch die Lektüre des Buches der Kurpfuscherei Vorschub zu leisten.

Wir machen die Herren Kreisschulinspektoren auf dies „Gesundheitsbüchlein," dessen thunlichste Verbreitung erwünscht ist, mit dem Bemerken

besonders aufmerksam, daß die Anschaffung desselben sich für sämtliche Lehrerbibliotheken empfiehlt.

Da bei größerem Bezuge eine Preisermäßigung eintritt, so sind wir bereit, die Bestellungen für den diesseitigen Bezirk zu übernehmen, und ersuchen die Herren Kreisschulinspektoren, die bei Ihnen etwa eingehenden Bestellungen für Ihren Aufsichtsbezirk zu sammeln und uns summarisch zu übermitteln.

Breslau, den 4. März 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 456.

XIV. Schulhaus[1] und Schulzimmer.

Nr. 1.

Gesetz betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser vom 21. Juli 1846.[2]

G.-S. S. 392.

§ 1.

Die Bestimmung des § 37 T. II Tit. 12 des Allgem. Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind,[1] auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter folgenden Beschränkungen und Maßgaben (§§ 2 bis 6) zur Anwendung kommen.[2]

§ 2.

Einzelne Ortschaften, Gemeinden, Teile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei,[1] welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt[2] veranlaßt werden.

§ 3.

Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfnis ein, die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken.[1] In einem solchen Fall[2] sind vielmehr diejenigen,

---

1) Die Zweckbestimmung eines die Volksschule enthaltenden Gebäudes, nicht das Privateigentum an demselben ist das für die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Natur des Gebäudes entscheidende Moment. E. d. O.-V.-G. v. 16. Dez. 1891. I. 1361. (C.-Bl. 1893, S. 259.)

2) Dieses Gesetz sollte ursprünglich in Abteilung I unter Nr. 8 aufgenommen werden, ist aber infolge besonderer Umstände während des Druckes dort ausgefallen und hat darum nachträglich hier Aufnahme gefunden.

Zu § 1:

1) Nicht das privatrechtliche Eigentum der Kirchengemeinde oder eines Dritten am Gebäude, sondern seine Bestimmung zur Küsterwohnung ist für die Unterhaltungspflicht und die Anwendbarkeit des Gesetzes maßgebend (O.-V.-G. 14, S. 258).

2) Vergl. auch Anm. 2 zur Verordnung vom 2. Mai 1811 (S. 19).

Zu § 2:

1) Dieser Befreiungsgrund steht nur den einzelnen Ortschaften u. s. w. für ihre Heranziehung innerhalb der Parochie, bei der Unterverteilung der auf die Kirchengemeinde entfallenden Kosten zur Seite, giebt aber letzterer nicht das Recht, der Schulaufsichtsbehörde gegenüber ihre Baulast abzulehnen (O.-V.-G. 14, S. 254, 15, S. 272); vgl. Anm. 1 zu § 5.

2) „Bedürfnis der Schulanstalt." Dieser Begriff ist weiter als der der Erweiterung im Schulinteresse, denn er umfaßt z. B. auch Reparaturen in der bereits vorhandenen Schulstube.

Zu § 3:

1) Die Kircheninteressenten bleiben bau- und unterhaltungspflichtig, soweit lediglich die Erhaltung des bisherigen Zustandes — also bei einem Neubau die Wiederherstellung im bisherigen Umfang — in Frage steht, ferner soweit es sich um Ergänzungen handelt, die auch durch das Küsterinteresse bedingt werden (sog. ampliatio), wie z. B. Vergrößerung der Wohnung des Lehrers und Küsters auf das normale Maß, Anlegung eines Brunnens (vergl. Verw.-Bl. 17 S. 473).

2) D. h. bei Vergrößerung des Schulzimmers, Beschaffung der Räume für neue Klassen oder neue Lehrer.

welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Ort obliegen würde,[3]) verpflichtet, jene Bauten, nötigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude, auszuführen und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältnis dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, sowie im Fall eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.[4])

§ 4.

Ist eine Schule in Gemäßheit des § 101 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 mit Land dotiert worden,[1]) so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nötigen Wirtschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.[2])

§ 5.

Die der Schulanstalt vorgesetzte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§ 2[1]) bis 4 das Beitragsverhältnis der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittlungen durch ein Resolut[2]) vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen.[3])

§ 6.

Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesetz oder das Herkommen mit dem § 37, Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts übereinstimmen, treten auch in ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§ 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Landrechts übereinstimmende Rechtsverhältnis auf einem besonderen Rechtstitel[1]) beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

---

3) Das sind je nach dem Charakter der Schule als katholische Reglements-, als Sozietätsschule oder als Kommunalanstalt: die Dominien und Gemeinden, die Hausväter und der Gutsherr des Schulorts — auch wenn er von Beiträgen als Kirchenpatron frei ist — oder die bürgerlichen Gemeinden. Insbesondere findet das Gesetz auch auf die sog. Pfarrschulen Anwendung.

4) Vergl. die ausführlichen Erörterungen zur Geschichte und Auslegung dieser Bestimmung: O.-V.-G. 16, S. 262 flgd. Danach tragen die Schulinteressenten die Kosten der Erweiterung; zu den Kosten der Unterhaltung des erweiterten Gebäudes tragen sie in dem Verhältnis bei, in welchem der Umfang des Erweiterungsbaues zu demjenigen des ursprünglichen Schul- und Küsterhauses steht. Maßgebend hierfür sind die beiderseitigen Flächenräume (vergl. auch O.-V.-G. im Centr.-Bl. 1897, S. 635).

Zu § 4:

1) Danach ist die auf Grund der G.-T.-Ordn. ausgeworfene Landdotation Dotalgut der Schule, nicht der Küsterei (Centr.-Bl. 1897, S. 774).

2) Nach dem Grundprinzip des Gesetzes ist auch diese Bestimmung ebenfalls dahin auszulegen, daß die Kircheninteressenten die Wirtschaftsgebäude in dem vor seinem Inkrafttreten bestandenen Umfange auch dann weiter zu unterhalten haben, wenn inzwischen die Schule mit Land dotiert ist; die Schulinteressenten sind nur beitragspflichtig, falls dadurch eine Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude nötig geworden ist (O.-V.-G. 18 S., 180).

Zu § 5:

1) Eine Festsetzung hinsichtlich der Beitragspflicht oder richtiger des Umfangs der Befreiung der in § 2 erwähnten Interessenten durch eine mit Rechtsmitteln anfechtbare und der Rechtskraft fähige Entscheidung der Regierung ist nach dem in Anm. 1 zu § 2 Gesagten nicht mehr möglich; befolgen die Organe der Kirchengemeinden die seitens der Regierung gegebenen Weisungen nicht, so haben die erwähnten Interessenten nur die sonst gegen die Heranziehung zu kirchlichen Abgaben offenstehenden Rechtsmittel (Reklamation und dagegen Rekurs beim Regierungspräsidenten).

2) Vergl. § 47, 49 Abs. 1 des Zust.-Ges.; oben S. 41.

3) Satz 2 des § 5, welcher von dem Rechtsmittel gegen das Resolut handelt, ist aufgehoben durch § 47 Abs. 2 des Zust.-Ges.

Zu § 6:

1) Als besonderer Rechtstitel ist nicht anzusehen das auf Autonomie beruhende geschriebene oder ungeschriebene Lokalrecht, welches vielmehr unter das Herkommen fällt (O.-V.-G. 14, S. 250), sondern nur ein solcher Titel, durch den unabhängig von Gesetzesrecht oder Herkommen die Bauverpflichtung neubegründet oder — zur Beseitigung von Zweifeln — festgestellt ist (Centr.-Bl. 1895, S. 379).

Nr. 2.

Anbringung von Marquisen an den Fenstern der Schulzimmer.

Verf. vom 4. August 1873.

Bei der Bereisung einiger Städte der Provinz ist mir sogleich aufgefallen, daß in mehreren der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gehörigen höheren Lehranstalten die Einrichtungen, welche dazu dienen, von den Lehrklassen die Sommerhitze abzuhalten, in unzweckmäßiger Weise getroffen sind. Fast überall befinden sich in den Klassen Rouleaux, welche in herabgelassenem Zustande das Öffnen der Fenster, also das Zuführen der für Lehrer und Schüler gleich unentbehrlichen frischen Luft verhindern und die Hitze dadurch noch vergrößern, daß sie die Fensterscheiben den glühenden Sonnenstrahlen aussetzen. Auch waren die Rouleaux von so dünnem Stoffe, daß sie den Zweck, den Sonnenschein abzuhalten, nicht erfüllen; andere waren so dunkel gewählt, daß sie, heruntergelassen, das Tageslicht ganz versperrten.

Alle diese Übelstände, über welche übrigens allerseits geklagt wird, werden am einfachsten vermieden, wenn anstatt der inneren Rouleaux äußere Stützmarquisen angebracht werden, welche nur in halber Höhe der Fenster vermittelst zweier Stangen nach außen gestützt werden können. Die Marquisen, deren Anschaffung nur unbedeutende Kosten verursachen kann, halten die Sonnenstrahlen nicht allein von dem Innern der Stube, sondern auch von den Fensterscheiben ab und gestatten zu jeder Zeit das Öffnen der Fenster, so daß die gerade für die wärmste Zeit besonders notwendige Ventilation ermöglicht wird.

Im Interesse sowohl der Lehrer als auch der Schüler jener Anstalten gebe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Erwägung ergebenst anheim, ob nicht auf eine Änderung dieser Einrichtung, und zwar mit Rücksicht auf die noch bevorstehende heiße Jahreszeit, möglichst bald hingewirkt werden könnte.

Breslau, den 26. Juni 1873.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

Abschrift hiervon teile ich der Königlichen Regierung zur gefälligen Kenntnisnahme und näheren Erwägung ergebenst mit, ob sich nicht bezüglich der zu Wohlderen Ressort gehörigen Anstalten, Schul-, Kranken- und Armenhäusern ꝛc. eine gleiche baldige Anordnung allgemein empfehlen möchte.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An die Königliche Regierung hier.
O. P. 3149.

Vorstehendes Reskript des Herrn Oberpräsidenten teilen wir den Herren Landräten, sowie den Magistraten der Städte des Regierungsbezirks mit der Anweisung mit, so schleunig wie möglich den zum Bau und zur Unterhaltung der Schulhäuser Verpflichteten aufzugeben, sofort für Anbringung von Marquisen an den Fenstern der Schulzimmer in der vom Herrn Oberpräsidenten angedeuteten Weise Sorge zu tragen und, wie dieser Anordnung entsprochen worden, uns binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Was die Aufbringung der Kosten der Marquisen an Schulhäusern betrifft, die zugleich Küsterhäuser sind, so bemerken wir, daß hierfür die Bestimmungen des § 37, II, 12 A. L.-R. und des Gesetzes vom 21. Juli 1846 maßgebend sind. Demnach sind die betreffenden Kosten aus dem Kirchenärar zu bestreiten, bei dessen Unzulänglichkeit aber vom Patron und den Eingepfarrten nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab und je nachdem die betreffenden Schul- und Küsterhäuser auf dem platten Lande liegen, aufzubringen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ortschaften innerhalb der Parochie, welche eigene öffentliche Schulen haben, von den qu. Kosten freizulassen sind, da dieselben allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden.

Breslau, den 4. August 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Magistrate des Bezirks.
2. IX. 2161.

Nr. 3.

Reinhaltung des Schulhauses und seiner Umgebung.

Verf. vom 9. Dezember 1873 nebst drei Anlagen.

Im Anschlusse an frühere diesseits erlassene Verfügungen übersenden wir Euer Hochwürden anliegend:

1. ein Exemplar von der unter heutigem Tage an sämtliche Lehrer unseres Departements ergangenen Cirkularverfügung. In derselben haben wir darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für die Hebung der Volkskultur sei, daß das Schulhaus und seine Umgebung stets in reinlichem und ansprechendem Zustande gehalten werde, und zugleich die Aufmerksamkeit der Lehrer im einzelnen auf diejenigen Momente hingelenkt, auf deren konsequente und sorgfältige Durchführung es ankommt, wenn sich die Schulhäuser auch äußerlich als Bildungsstätten der Jugend darstellen und die Schulen in ihrer Gesamteinrichtung als Erziehungs- und Kulturmittel wirksam zur Geltung kommen sollen;
2. einen Abzug von der ebenfalls heute an sämtliche Schulrevisoren erlassenen Verfügung, in welcher wir die Erwartung ausgesprochen haben, daß sich die Herren Lokalschulinspektoren, sowie der gesamte Schulvorstand mit Eifer und Nachdruck der Überwachung der Ausführung jener Anordnungen unterziehen, fortgesetzte Aufsicht auch über die Externa der Schulen üben und die sofortige Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Übelstände herbeiführen werden; und
3. ein Exemplar von der über Anlage und Einrichtung von Schulgebäuden an sämtliche Schulvorstände erlassenen Cirkularverfügung.[1])

Den Herren Kreisschulinspektoren wird es obliegen, die Schulrevisoren in ihrer Aufgabe zur Erreichung des von uns vorgezeichneten Zieles zu unterstützen. Wir weisen die Herren Kreisschulinspektoren daher an, bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen der Schulen ihrer resp. Bezirke das Innere und Äußere der Schule an der Hand unserer Cirkularverfügungen ad 1 und 3 einer speziellen Besichtigung zu unterziehen und auf die Abstellung vorgefundener Mängel hinzuwirken.

Namentlich wird es einer Kontrolle über die Wirksamkeit des Schulvorstandes bedürfen. Zu dem Behuf wollen die Herren Kreisschulinspektoren jedesmal Einsicht in die in Verwahrung des Schulrevisors befindlichen, die Externa der Schule betreffenden Akten nehmen, deren Anlegung und Fortführung von uns in der anliegenden Verfügung an die Schulrevisoren angeordnet worden ist. Über das Resultat ihrer Revision in dieser Beziehung haben die Herren Kreisschulinspektoren uns für jede Schule besonders Bericht zu erstatten.

Breslau, den 9. Dezember 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche evangelische und katholische Kreisschulinspektoren des Bezirks, sowie an die städtischen Schulinspektoren der Haupt- und Residenzstadt Breslau.

II. IX/V/III/VI/II. 3186. I. Angabe.

Anlage a.

Die Volksschule hat zwar der Jugend die für das Leben in Kirche, Staat, Gemeinde und Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, aber damit ist die von ihr zu lösende Aufgabe nicht erschöpft. Darin vielmehr besteht ihre Bedeutung und ihre Würde, daß sie als Erziehungs- und Bildungsstätte nach allen Seiten hin wirksam wird.

Von anderen Zielen ganz abgesehen, wird sie es deshalb als eine ihr gestellte Aufgabe ansehen müssen, die Schuljugend an die unter dem Einfluß des christlichen Geistes und der fortschreitenden Bildung gewordenen edleren

---

1) Fällt weg; vgl. Verf. v. 9. Jan. 1896. II. I/II A. 20.

Lebensformen zu gewöhnen, und das um so mehr, da die Kultur eines Volkes in der von ihm zur Darstellung gebrachten Sitte faßlich und anschaulich hervortritt und nicht mit Unrecht der Grund der Volksbildung auch nach den zu Tage tretenden Lebensgewohnheiten, nach der Tracht, der Beschaffenheit der Wohnstätten und ihrer Umgebungen u. s. w. bemessen wird. Überall da, wo Schmutz, Unordnung, liederliches und wüstes Wesen herrschen, ist die natürliche Roheit noch nicht überwunden und ist erst noch der Anfang der Kultur zu machen, die naturgemäß mit der Zurückdrängung unedler, roher und gemeiner Lebensformen beginnt. Als eine Bildungsanstalt hat sich auch die Schule an dem Kampfe gegen alles Rohe und Gemeine zu beteiligen, und es ist ihre Pflicht, nicht nur von der Jugend alles fern zu halten, was ihre auf die Versittlichung derselben gerichtete Thätigkeit hemmen könnte, sondern auch die in dem Schulorganismus selbst gegebenen positiven Bildungsfaktoren für den beregten Zweck energisch und andauernd zur Wirksamkeit zu bringen.

Diese Erwägungen bestimmen uns, die Aufmerksamkeit der Lehrer unseres Aufsichtskreises auf eine Seite des Schullebens hinzulenken, die nach vielfach gemachten Erfahrungen in ihrer Bedeutung für Kultur und Civilisation noch lange nicht genug gewürdigt wird.

Wenn man bedenkt, daß die Schule ihre Kinder acht Jahre lang täglich stundenlang behufs unterrichtlicher und erziehlicher Zwecke in ihren Räumen versammelt, so ist von selbst einleuchtend, daß das Schulhaus und seine Umgebung für die Jugendbildung von bedeutsamem Einfluß sein muß. Billigerweise sollte sich in jeder Gemeinde das Schulgebäude schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung als eine Stätte ankündigen, wo Bildung gepflegt wird.

Zwar entsprechen die Schulhäuser, namentlich aus älterer Zeit, diesem Ideale wenig, und es liegt in der Natur der Sache, daß nur allmählich die Änderung zum Besseren, die bereits begonnen hat, zur allgemeinen Durchführung gebracht werden kann.

Nichtsdestoweniger ist es erreichbar und im Interesse der Bildung durchaus dahin zu streben, daß das Schulhaus und seine Umgebung ein Muster der Ordnung und der Reinlichkeit sei.

Wie wir zum Schutze der Gesundheit der Lehrer und der Jugend die Anbringung von Ventilationsvorrichtungen und von Marquisen, sowie die Beschaffung zweckentsprechend konstruierter und richtig aufgestellter Subsellien angeordnet haben, so müssen wir nunmehr die ausdauernde Mitwirkung der Lehrer dafür in Anspruch nehmen, daß die Schule ihre Aufgabe, die Jugend an edlere Lebensformen zu gewöhnen, auch wirklich erreicht. Es hat keinen Erfolg, gegen Roheit und wüste Unordnung, worin Tausende unserer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen, es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die Macht des unmittelbaren Vorbildes zum Ziele. Gerade deshalb, weil unsere Kinder so häufig der pflegenden Zucht des Hauses entbehren, muß das Schulzimmer zu einer Stätte hergerichtet werden, in welcher eine reine sittliche Luft den Kindern entgegenweht, und in der ihnen das Muster der Reinlichkeit und der Ordnung nach allen Seiten hin täglich anschaulich und lebendig vor Augen tritt.

Aus diesem Grunde muß zuerst

das Schulzimmer

so gehalten werden, daß jede seiner Einrichtungen in den Dienst der Erziehung gestellt wird.

Hierzu gehört, daß das Schulzimmer in gutem baulichem Stande gehalten werde.

Es ist ungehörig, wenn Thüren und Fenster nicht schließen, Fensterrahmen und Dielungen verfault sind, der Putz von den Wänden und der Decke abgefallen ist. Wo derartige Mißstände vorhanden sind, werden wir nicht unterlassen, auf eine ordnungsmäßig angebrachte Anzeige unverzüglich Abhilfe anzuordnen.

Es ist ferner aus gesundheitlichen und erziehlichen Rücksichten nötig, daß die Wände des Schulzimmers jährlich einmal abgefärbt werden.

Wir würden auch wünschen, daß das Schulzimmer mit einigen aus der heiligen Geschichte entnommenen oder patriotischen Schildereien geschmückt wird, während wir die häufig vorkommende Sitte, die Wände mit aufgerollten Landkarten zu behängen, von anderen Gründen abgesehen, um deswillen nicht für zweckmäßig erachten können, weil die genannten Lehrmittel so der Beschädigung ausgesetzt sind. — Es wird dahin Vorsorge zu treffen sein, daß die Fensterscheiben sauber und rein gehalten werden, und die Lehrer werden es im Interesse der Erziehung der Jugend nicht unterlassen dürfen, dieselben öfter gründlich reinigen zu lassen.

Auf die Reinhaltung des Fußbodens ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Wöchentlich wenigstens zweimal muß das Schulzimmer gekehrt und auch vom Staube gereinigt werden, und es darf niemals geduldet werden, daß Speiseüberreste, Papierschnitzel und dergleichen auf dem Fußboden herumliegen. — Damit der Schmutz der Straße nicht in das Schulzimmer geschleppt werde, muß vor jeder Schulthür ein entsprechender Fußreinigungsapparat, sei es, wie in einigen Schulen schon üblich, ein fest in einem Winkel des Vorraumes angelehnter Strauchbesen, sei es ein gewöhnliches Reinigungseisen, angebracht werden, zu dessen Benutzung die Kinder anzuhalten sind.

Um zu verhindern, daß die von den Kindern etwa zur Schule mitgebrachten Kleidungsstücke unordentlich umhergeworfen werden, bedarf es einer ausreichenden Anzahl von hölzernen Riegeln.

Schadhafte Subsellien und zerbrochene Tintenfässer sind nicht zu dulden.

Tisch und Sitz des Lehrers können einfach, müssen aber reinlich gehalten sein.

Für die Aufbewahrung des Schwammes und der Kreide bedarf es eines besonderen Kästchens, für die Unterbringung kleiner Schulapparate, sowie der Schreibebücher der Kinder eines verschließbaren Schrankes, der in musterhafter Ordnung zu halten ist. — Auf die Konservierung der Lehrapparate, namentlich auch der Landkarten, welche nach dem gemachten Gebrauch aufzurollen und an einen bestimmten Platz zu stellen sind, muß sorgfältig Bedacht genommen werden.

Es kann nicht fehlen, daß ein auf diese Art gehaltenes Schulzimmer auf den Besucher einen wohlthuenden Eindruck machen, von dem Ordnungssinn und der Bildung des Lehrers ein Zeugnis ablegen, für die Kinder aber durch unausgesetzte Anschauung und Gewöhnung in erziehlicher Hinsicht von wesentlichem Einfluß sein wird.

Was die Umgebung des Schulhauses betrifft, so müssen wir dringend fordern, daß

der Hofraum

möglichst sorgfältig rein gehalten werde. Es ist einer Bildungsstätte der Jugend unwürdig, wenn auf dem Schulhofe die wüsteste Unordnung herrscht, und der umherliegende Schmutz das Betreten desselben unmöglich oder zum Ekel macht. Es wird nur dieser Hinweisung bedürfen, um die Lehrer zu bestimmen, dafür in Zukunft Sorge zu tragen, daß sich der Schulhof durch Sauberkeit, Reinlichkeit und bis ins einzelnste durchgeführte Ordnung vor denen ländlicher Wirte vorteilhaft auszeichne. Die still wirkende Macht des Vorbildes wird ihren Einfluß weder auf die Schuljugend noch auf die Erwachsenen verfehlen.

Wir empfehlen den Lehrern ferner dringend, die peinlichste Sorgfalt auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der

Aborte

zu verwenden. Es darf in unseren Schulen nicht ferner vorkommen, daß, wie es leider so häufig der Fall ist, die Aborte Stätten der ekelhaftesten Unreinlichkeit und der gemeinsten Roheit werden, wo der Anstand frech verletzt und, was noch trauriger ist, das Schamgefühl der Jugend roh vergiftet wird. Es bedarf deshalb in jeder Schule, wo es irgend möglich, für beide Geschlechter besonderer und getrennter Aborte. Wo sie fehlen oder nicht in hinreichender Zahl vor-

handen sind, werden wir auf erstattete Anzeige die bezüglichen Anordnungen wegen Herrichtung derselben ergehen lassen. Der Aufschlag der Thüren darf nicht nach der offenen Straße hin erfolgen und das Auge der Vorübergehenden dadurch beleidigt werden.

Von den Lehrern aber erwarten wir, daß sie in Erkenntnis und Würdigung der Bedeutung auch dieser Seite des Schullebens für die Zwecke der Zucht es sich zur Pflicht machen werden, die Aborte sorgfältig zu überwachen.

Wir richten die Aufmerksamkeit auch auf die Instandhaltung

der Gärten.

Ein sorgfältig gepflegter Garten ist eine besonders freundliche Zier des ländlichen Schulhauses, ganz abgesehen davon, daß die Natur den reichlich lohnt, der sich der Kultur ihrer Erzeugnisse mit Verständnis und mit Liebe annimmt.

Es ist aber auch für die Hebung der Kultur der ländlichen Bevölkerung überhaupt nicht ohne Bedeutung, daß den Dorfkindern und den Dorfbewohnern die Anschauung eines mustergültig gepflegten Gartens gewährt wird; gerade auf diesem, dem Gesichtskreise der Bevölkerung nahe liegenden Gebiete kann am ehesten auf Verständnis und Würdigung der getroffenen Einrichtungen gerechnet werden.

Ein Lehrergarten muß durch Entfernung des Unkrautes, durch des Geschmackes nicht völlig bare Einteilung, saubere Haltung der Steige und sorgfältigste Pflege der Sträucher, der Kultur- und Zierpflanzen ein redendes Zeugnis des Geschmackes und der Viloung des Nutznießers ablegen. Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den Lehrern namentlich auch die Pflege der Obstbaumzucht dringend an das Herz zu legen.[1]) Soll auch die Schuljugend Belehrungen in der Obstbaumzucht empfangen, so ist selbstverständlich, daß dieselben nur dann nachhaltige Wirkung haben werden, wenn der Lehrer den theoretischen Unterricht auch durch die Anschauung des eigenen Gartens, der in demselben getroffenen Einrichtungen und der erzielten Resultate lebendig und fruchtbar macht.

Hierzu wirkt wesentlich fördernd die jährlich erfolgende Überweisung von Produkten aus der Königlichen Landesbaumschule in Sanssouci für diejenigen Lehrer, welche die Obstbaumzucht kultivieren, und eine Stiftung des verewigten Regierungspräsidenten v. Kottwitz setzt uns in den Stand — allerdings nur bei Landschulen, welche erst in neuerer Zeit gegründet worden sind, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Stifters —, den Bemühungen solcher Lehrer, für die nach den lokalen Verhältnissen ein günstiger Erfolg zu hoffen ist, zeitweise mit Zuschüssen, soweit die dazu disponiblen Mittel reichen, zu Hilfe zu kommen.

Die Macht des Vorbildes seitens des Lehrers muß sich endlich noch nach einer anderen Richtung hin geltend machen.

Es wird von den Schulmännern mit Recht darüber geklagt, daß es viele Familien verabsäumen,

der leiblichen Reinlichkeit

ihrer Kinder die rechte Pflege angedeihen zu lassen.

Nicht selten erscheinen die Schulkinder in zerrissenen und beschmutzten Kleidern, mit ungekämmtem Haar, ungewaschenem Angesichte und schmutzigen Händen. Selbst die Reinhaltung der Zähne und des Zahnfleisches, als einer Stätte, von welcher sich so oft und so leicht Unreinlichkeit durch die ganzen Körpersäfte hin verbreitet, sollte nicht jeder Aufmerksamkeit sich entziehen.

Der Lehrer wird nicht unterlassen, durch freundliche Ermahnung und nötigenfalls durch ernste Zurechtweisungen die beregten Übelstände abzustellen. Aber er selbst übernimmt damit auch die Verpflichtung, in jeder dieser Beziehungen den Kindern selbst ein Vorbild zu sein und in seiner ganzen Erscheinung gewissenhaft alles zu vermeiden, was seiner erziehlichen Einwirkung Kraft und Nachdruck rauben müßte. An der Persönlichkeit des Lehrers selbst soll alles lehrend und erziehend sein, auch seine saubere äußere Erscheinung.

---

1) Vgl. X f. Nr. 1 u. 8.

Wenn wir auf scheinbar geringfügige Äußerlichkeiten des Schullebens die Aufmerksamkeit der Lehrer hinzulenken und die Mitwirkung derselben zur Beseitigung mannigfacher Mißstände zu beanspruchen Veranlassung nehmen, so geschieht dies in dem Vertrauen, daß für ihren Beruf erwärmte und ihr schweres Amt mit Bewußtsein ausübende Lehrer auf dem Gebiete der Erziehung auch das Kleinste nicht für bedeutungslos, am wenigsten aber das für geringfügig ansehen werden, was dazu beitragen soll, ganze Schichten des Volkes an edlere Sitten und Lebensformen zu gewöhnen.

Ein günstiger Erfolg aber ist bei konsequent fortgesetzter Gewöhnung und durch die nachhaltig wirkende Macht des Vorbildes mit Sicherheit zu erwarten.

Die Verheißung aber des göttlichen Segens hat die Treue.

Breslau, den 9. Dezember 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Elementarschullehrer des Bezirks.

II. IX. V. III. VI. II. 3186.

Anlage c.

In den Anlagen teilen wir den Herren Lokalschulinspektoren:

1. eine Cirkularverfügung an die Elementarlehrer, betreffend die Reinhaltung des Schulhauses und seiner Umgebung,
2. eine Cirkularverfügung an die Schulvorstände, betreffend die Anlegung und Einrichtung der Schulhäuser, mit.[1])

In der Cirkularverfügung an die Elementarlehrer haben wir im Anschlusse an frühere diesseitige Anordnungen darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für die Hebung der Volkskultur sei, daß das Schulhaus und seine Umgebung stets in reinlichem und ansprechendem Zustande gehalten werde, zugleich auch die Aufmerksamkeit der Lehrer im einzelnen auf diejenigen Momente hingelenkt, auf deren konsequente und sorgfältige Durchführung es ankommt, wenn sich die Schulhäuser auch äußerlich als Bildungsstätten der Jugend darstellen und die Schulen in ihrer Gesamteinrichtung als Erziehungs- und Kulturmittel wirksam zur Geltung bringen sollen.

Wenngleich die Erreichung dieses Zieles zum größten Teil von den Lehrern abhängig ist, so kann doch auch die Schulinspektion, wie die Erfahrung lehrt, sehr wesentlich dazu beitragen. Es ist freilich unerläßlich, daß die Herren Revisoren dem Volksschulwesen ein warmes Herz entgegenbringen, daß sie sich mit den Grundsätzen des Elementarunterrichts theoretisch und praktisch bekannt machen, mit Hingebung die Schwierigkeiten, welche sich der Wirksamkeit der Schule entgegenstellen, durch Wort und That zu beseitigen bereit sind; daß sie sich der Lehrer teilnehmend und fördernd annehmen und im Dienst der Schule auch Mühewaltungen willig übernehmen.

Diese Pflege des geistigen Lebens schließt die Notwendigkeit nicht aus, daß die Herren Lokalschulinspektoren auch den Äußerlichkeiten des Schullebens die ernsteste und gewissenhafteste Sorgfalt zuwenden.

Die Schule bildet einen lebendigen Organismus, in welchem sich Inneres und Äußeres durchdringt und gegenseitig bedingt, und wie sich die Seele den Leib als Organ dienstbar machen soll, der normal entwickelte Leib aber auch auf die Lebensäußerungen der Seele bestimmend mit einwirkt, so soll auch die auf die allseitige Ausbildung des Geistes gerichtete Thätigkeit der Schule sich in den äußeren Formen und Einrichtungen den entsprechenden Ausdruck ihres Wirkens schaffen, andererseits aber auch das Äußere im Schulleben unterstützend und fördernd die Aufgabe der Schulerziehung erreichen helfen. In Schmutz und wüster Unordnung kann Bildung überhaupt nicht gedeihen, und nur da, wo Reinlichkeit und Sauberkeit gepflegt wird, ist wenigstens diejenige gesunde

1) Fällt weg; vgl. Anmerkung zu S. 580.

Atmosphäre vorhanden, in der allein die geistige und sittliche Bildung der Jugend gedeihen kann.

Aus diesem Grunde machen wir es den Herren Lokalschulinspektoren zur Gewissenspflicht, für die Durchführung der anliegenden Cirkularverfügung mit Entschiedenheit und Nachhaltigkeit einzutreten.

Worauf in Hinsicht auf die Externa der Schule vorzüglich Wert zu legen, ist in der qu. Verfügung bis ins einzelnste ausgeführt worden. Es ist von Bedeutung, daß die Herren Revisoren bei jedem ihrer Schulbesuche auch ein Auge für diese Äußerlichkeiten haben und auch geringfügige Übelstände sogleich abstellen lassen.

Wir glauben annehmen zu können, daß alle einsichtigen Lehrer schon an und für sich geneigt sein werden, solchen Anordnungen nachzukommen und die Bemühungen der Herren Revisoren willig zu unterstützen. Wo aber Unverstand oder Lässigkeit die Erreichung des Zieles gefährden sollten, da wünschen wir, daß mit dem gemessensten Ernste eingeschritten werde.

Neben den Herren Revisoren ist auch der Schulvorstand in seiner Gesamtheit für die Durchführung sämtlicher Bestimmungen der anliegenden Cirkularverfügungen in Anspruch zu nehmen, denn dieser ist das Organ, dem die Aufsicht über alle Externa der Schule anvertraut ist. Es ist deshalb von Wichtigkeit, auch die nicht technischen Mitglieder des Schulvorstandes mit Interesse für die Sache zu erfüllen und ihnen, namentlich in Landgemeinden, dafür das Auge zu öffnen, welche äußeren Einrichtungen im Schulhause und seiner Umgebung notwendig sind, wenn die Ziele der Jugenderziehung erreicht werden sollen.

Die Mitwirkung des Schulvorstandes in seiner Gesamtheit für den beregten Zweck ist aber auch aus dem Grunde von Wert, weil so bei etwa notwendig werdenden Kosten für Schulzwecke eine vermittelnde Einwirkung auf die Gemeinde am ehesten ermöglicht wird, und die Herren Revisoren selbst etwa zu stellende Forderungen mit größerem Nachdruck und mit Erfolg werden geltend machen können.

Es ist zuvörderst unerläßlich, daß der Schulvorstand einige feste Bestimmungen in Beziehung auf die Reinhaltung sämtlicher Schullokalitäten treffe und deren Ausführung überwache.

Es ist ein für allemal festzusetzen, an welchen Wochentagen das Schulzimmer gefegt und vom Staube gereinigt werden soll, wie oft das Schulzimmer, die Fenster und die Aborte zu scheuern sind und wann das jährliche Ausweißen des Schulzimmers vorgenommen werden soll. Die zu den erstgenannten Dienstleistungen Verpflichteten sind mit den nötigen Instruktionen zu versehen.

Um demnächst den Schulvorstand in eine geordnete Wirksamkeit treten zu lassen, ordnen wir folgendes an:

1. Zweimal jährlich nimmt der Schulvorstand in seiner Gesamtheit eine gründliche Revision des Schulhauses und seiner Umgebungen vor und hat sich dabei die einzelnen Bestimmungen der Anlage zur Richtschnur zu nehmen. Es ist dabei auch auf das Vorhandensein resp. die Beschaffenheit sämtlicher Lehrapparate, Ventilationsvorrichtungen und der Marquisen zu achten. Wir erwarten hierbei die peinlichste Genauigkeit.
2. Über den Befund ist ein eingehendes Protokoll, in welchem namentlich die bemerkten Mängel positiv darzustellen sind, aufzunehmen und darin ausdrücklich zu bemerken, ob die Beseitigung der wahrgenommenen Übelstände angeordnet worden ist. Dieses Protokoll wird von dem Schulvorstande und demnächst auch von dem Lehrer unterzeichnet.
3. Sollte die Schulgemeinde sich weigern, etwa angeordnete Reparaturen, die Beschaffung von Lehrapparaten u. s. w. der Kosten wegen zur Ausführung zu bringen, so hat der Schulvorstand schleunigst an den bezüglichen Herrn Landrat Bericht zu erstatten und um dessen Mitwirkung zu ersuchen.
4. Bei jeder folgenden Revision ist darauf zu achten, ob früher wahrgenommene Mängel beseitigt sind, und dies ist im Protokoll ausdrücklich zu vermerken.

5. Sämtliche bezügliche Protokolle, sowie diese Verfügung nebst ihren beiden Anlagen und alle wegen der Externa der Schule gepflogene Korrespondenz sind zu einem besonderen Aktenstücke zu bringen, welches von dem Herrn Revisor aufbewahrt wird. Auf Verlangen ist dasselbe dem bezüglichen Herrn Kreisschulinspektor einzusenden. Die Herren Kreisschulinspektoren werden wir beauftragen, sich bei Gelegenheit aller von ihnen abzuhaltenden Schulrevisionen das qu. Aktenstück vorlegen zu lassen, eingehend zu prüfen und mit dem Revisionsvermerke zu versehen. Den Befund der von ihnen selbst an Ort und Stelle in Beziehung auf die Externa vorgenommenen Revision werden die Herren Kreisschulinspektoren in Zukunft an uns einberichten.

Wir vertrauen, daß die Lokalschulinspektion in Zukunft mit derjenigen Sorgfalt ausgeübt werden wird, ohne welche Erfolge nicht erreicht werden können.

Von vorstehender Verfügung und den anliegenden Cirkularen an die Lehrer wollen die Herren Schulrevisoren den Schulvorstandsmitgliedern Ihres Reviserats Kenntnis geben.

Breslau, den 9. Dezember 1873.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Lokalschulinspektoren des Bezirks.
II. IX. V. III. VI. II. 3186.

Nr. 4.

Beseitigung baulicher Mängel an den Schulhäusern durch die Ortsschulinspektoren.

Verf. vom 29. August 1876.

Wir haben in neuerer Zeit häufig die Wahrnehmung zu machen Gelegenheit gehabt, daß die Herren Lokalschulinspektoren bezw. die Schulvorstände bauliche, schleunige Abhilfe erheischende Mängel an Schulhäusern bei uns direkt zur Anzeige bringen.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die Herren Lokalschulinspektoren bezw. die Schulvorstände auf die Bestimmungen im § 5 zu e der Verordnung vom 26. Mai 1821 hinzuweisen, wonach die bezüglichen Anträge bei den Herren Schulpatronen und den Schulgemeinden anzubringen sind, und die Mitwirkung der Herren Landräte in Anspruch zu nehmen ist.

Erst dann, wenn nach diesen Schritten ein Erfolg nicht zu erreichen sein sollte, oder unter sonst besonderen Umständen werden die gedachten Angelegenheiten uns zur weiteren Veranlassung vorzulegen sein.

Breslau, den 29. August 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
2. VII/V. 1695.

Nr. 5.

Zuziehung der Kirchen- und Schulvorstände bei Schulbauten.

Verf. vom 28. April 1877.

In einem Spezialfall ist bei uns von einem evangelischen Gemeindekirchenrat darüber Klage geführt worden, daß demselben über den Termin der erfolgten Bauabnahme eines seiner Verwaltung anvertrauten Gebäudes keine Nachricht zugekommen, noch ihm sonst zur Beteiligung an der Bauabnahme Gelegenheit gegeben sei.

Da es ferner vorgekommen ist, daß Anschläge über auszuführende Neubauten und Baureparaturen, welche den Kirchen- und Schulvorständen von uns

zur Kenntnis der notwendigen Bauausführungen und zur Beschlußnahme über die Aufbringung der anteiligen Baukosten vorgelegt werden, bemängelt worden sind, weil solche nicht dem Baubedürfnis entsprochen und infolgedessen umgefertigt werden mußten, — so weisen wir die Herren Kreisbaubeamten an, die evangelischen Gemeindekirchenräte sowie die katholischen Kirchen- und die Schulvorstände bei der Aufnahme von Bauten und Reparaturen behufs der Veranschlagung, ferner bei der Verdingung, der Revision und Abnahme der Bauten stets zuzuziehen.

Breslau, den 28. April 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An Herrn N. N. zu N. N.
2. IX/II. 2152.

Nr. 6.

Verpflichtung der Königlichen Baubeamten zur Anfertigung von Schulbau-Anschlägen.

Verf. vom 20. Juli 1877.

Um der Wiederkehr der in letzter Zeit häufig vorgekommenen Fälle vorzubeugen, daß ohne Not wegen unrichtigen Verfahrens der Aufsichtsbehörden Kosten für Veranschlagung neuer Kirchen- und Schulgebäude, Reparaturbauten 2c. erwachsen, bringen wir der Königlichen Regierung 2c. die bereits in einem Erlasse vom 7. November 1831 (M. d. g. A. 15207 u. M. f. H. 10272) in einem Spezialfalle ergangenen Bestimmungen zu gleichmäßiger Beachtung hierdurch in Erinnerung, nach welchen in denjenigen Fällen, wo eine Kommune, um Bauunterstützungsanträge bei Kirchen- und Schulbauten in einer Eingabe an die vorgesetzten Behörden oder unmittelbar an des Königs Majestät gehörig zu begründen, einen Königlichen Baubeamten um Anfertigung von Anschlägen und Zeichnungen ersucht, derselbe das Gesuch ablehnen oder, wenn er es annimmt, Entschädigung dafür verlangen kann, dagegen wo ich, der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, oder sonst eine Königliche Behörde zur Erstattung eines Immediatberichts über ein Bauunterstützungsgesuch einer Gemeinde oder überhaupt zur Beurteilung eines solchen Antrags Anschlag und Zeichnung fordert, der betreffende Baubeamte seiner Dienststellung nach verpflichtet ist, dieselben unentgeltlich anzufertigen.

Berlin, den 28. April 1877.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die sämtlichen Regierungen und Landdrosteien.
G. III. 5462. II. Ang. M. d. g. A.
III. 6542. I. Ang. Min. f. Handel 2c.

Abschrift hiervon, sowie von dem vorstehend erwähnten Erlasse vom 7. November 1831 an die Königliche Regierung zu Bromberg, die beifolgt, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 20. Juli 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Cirkularverfügung für sämtliche Königliche Landratsämter und Baubeamte des Bezirks.
2. II. 4057.

Auf den Bericht vom 23. Juli 1831 wird der Königlichen Regierung zum Bescheide erteilt, daß, wenn eine Kommune, um Bauunterstützungsanträge bei Kirchen- und Schulbauten in einer Eingabe an die vorgesetzten Behörden oder unmittelbar an des Königs Majestät gehörig zu begründen, einen Königlichen

Baubeamten um Anfertigung von Anschlägen und Zeichnungen ersucht, derselbe das Gesuch ablehnen oder, wenn er es annimmt, Entschädigung dafür verlangen kann, wogegen in denjenigen Fällen, wo das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten oder sonst eine Königliche Behörde zur Erstattung eines Immediatberichts über ein Bauunterstützungsgesuch einer Gemeinde oder überhaupt zur Beurteilung eines solchen Antrages Anschlag und Zeichnung des beabsichtigten Baues fordert, der betreffende Bauinspektor seiner Dienststellung nach verpflichtet ist, dieselben unentgeltlich anzufertigen.

Berlin, den 7. November 1831.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern, für Handel und Gewerbeangelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Bromberg.
15207/2807. M. d. g. ꝛc. Angel.

10272. M. d. J., f. H. u. G.-A.

Nr. 7.

Bedarfsnachweisung der Bauten und Reparaturen an Schulgebäuden königlichen Patronats.

Verf. vom 21. März 1878.

Der Bericht eines Baubeamten, wonach für 1879 keine Bauten und Reparaturen an kirchlichen und Schulgebäuden königlichen Patronats bis jetzt angemeldet seien, veranlaßt uns mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verlegung des Etatsjahres, unsere an die Baubeamten erlassene Cirkularverfügung vom 26. Januar 1858 — A. II. II. 59 — dahin abzuändern, daß der Termin zur Einreichung der Bedarfsnachweisung über vorerwähnte Bauten auf den 30. Juni jedes Jahres festgesetzt wird, der auch schon für 1879 zu beachten bleibt.

Es wird auf diese Weise ein Vierteljahr Zeit gewonnen, innerhalb dessen noch so manche Bedürfnisse von den Beteiligten angemeldet resp. durch Augenscheinnahme bei den Reisen der Baubeamten in ihren Kreisen von letzteren selbst wahrgenommen und notiert werden können, und dadurch immer mehr dem Übelstande abzuhelfen Gelegenheit geboten, außer der Zeit Bauten und Reparaturen direkt bei uns anzumelden, die keineswegs dringender Art sind.

Wir machen es den Aufsichtsorganen und einzelnen Interessenten zur Pflicht, sich jederzeit um den Bauzustand der Gebäude vorbezeichneter Art, soweit diese ihrer Obhut und Benutzung anvertraut sind, zu kümmern, damit die Bedürfnisse zu deren Unterhaltung oder Erneuerung für das folgende Jahr rechtzeitig bei den Baubeamten angemeldet und von diesen in die vorerwähnte Nachweisung aufgenommen werden können. Dies muß spätestens 4 Wochen vor dem den Baubeamten nach Vorstehendem neu bestimmten Einreichungstermine geschehen sein.

Breslau, den 21. März 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Baubeamte, Kirchen- und Schulvorstände, Gemeinde-Kirchenräte, Lokal- und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. II. 1268.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des Kreisblattes.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Landratsämter des Bezirks.
II. II. 1268.

Nr. 8.

Ansammlung von Baufonds zu Schulbauten.

Verf. vom 11. Mai 1878. (Vgl. Nr. 23.)

Der Herr Minister hat gelegentlich eines Spezialfalles, betreffend die Bewilligung eines Gnadengeschenkes, erinnert, daß auf die allmähliche Ansammlung eines Baufonds nicht Bedacht genommen worden sei. Wir entnehmen hieraus die Veranlassung, das Reskript des Herrn Kultusministers vom 28. Juni 1856, mitgeteilt durch diesseitige Cirkularverfügung vom 4. Juli 1856, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die a. a. O. über Ansammlung von Baufonds gegebenen Bestimmungen auch heute noch vollkommen maßgebend sind. Es ist daher in allen Fällen, sobald sich das Bedürfnis zu einem Neubau herausstellt, mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß die Schulunterhaltungspflichtigen mit Beiträgen zu einem Baufonds, und seien dieselben noch so klein, den Anfang machen.

Binnen Jahresfrist wollen wir dem Bericht darüber, was in Ausführung der vorstehenden Cirkularverfügung geschehen ist, entgegensehen.

Breslau, den 11. Mai 1878.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 2434.

Nr. 9.

Zweckmäßige Anfertigung von Schulbänken.

Verf. vom 9. Januar 1879. (Vgl. Nr. 12. 14. 17.)

Auf den Bericht vom 3. v. M. erwidern wir, daß wir bisher keinen Anlaß gefunden haben, unsere im Ausschreiben vom 31. Oktober 1868 gegebenen Vorschriften und Winke über das, was bei Anfertigung neuer Schulbänke vorzugsweise und mindestens zu beachten ist, aufzuheben oder zu ändern. Dieselben sind also noch immer in vorkommenden Fällen sorgfältig zu beachten.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß diese Vorschriften nach dem eigenen Wortlaute des Ausschreibens nicht in dem Sinne ausschließende Geltung beanspruchen, als sollte durch sie die Anfertigung von Schulbänken nach anderen wohldurchdachten und zweckmäßigen Angaben ausgeschlossen sein, auch wenn dieselben den von uns aufgestellten Anforderungen der Sache nach gerecht werden. Vielmehr kann es uns nur erwünscht sein, wenn auch in den Schulen unseres Bezirks an der endlichen Lösung der noch offenen und leider in der letzten Zeit durch allzu zahlreiche Vorschläge noch verwickelter gewordenen Frage durch vorsichtige Anwendung und Erprobung neuerer Formen mitgearbeitet wird.

Neuerdings hat besonders eine von dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Hippauf zu Ostrowo erfundene Schulbank in weiteren Kreisen unseres Vaterlandes Beachtung und Beifall gefunden. Eine ausführliche Darlegung ihrer Einrichtung, ihrer Vorzüge ꝛc. findet sich im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1877, Mai, Seite 294 ff. — Dieselbe empfiehlt sich hauptsächlich auch dadurch, daß angeblich jede ältere Schulbank ohne große Schwierigkeiten und Kosten nach den Angaben des Dr. Hippauf umgearbeitet werden kann. Das Nähere darüber ist event. bei dem Erfinder selbst zu erfragen.

Ebenso haben verschiedene städtische Schulverwaltungen, wie z. B. die zu Olmütz, Chemnitz und Zürich, auch die Königlich Schwedische Regierung Schulbänke eingeführt, welche im Rufe besonderer Zweckmäßigkeit stehen, aber schwerlich zur allgemeinen Einführung in ländlichen Schulen geeignet sind.

Hiernach stellen wir dem Ermessen Euer Wohlgeboren die geeignetste Art, auf diesen wichtigen Zweig der inneren Schulausrüstung hinzuwirken, für jeden besonderen Fall anheim und empfehlen Ihnen nur noch dringend, vor allem

auf die endliche völlige Abschaffung der unzweckmäßigen Tafeltische nachdrücklich hinzuwirken.

Breslau, den 9. Januar 1879.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. N., Wohlgeboren zu N. N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks und Landratsämter.
II. VI. 7686.

Nr. 10.

Doppellicht in Schulzimmern ist unzulässig.

Verf. vom 14. Dezember 1879.

Bei Rückanschluß der Anlagen des Berichts vom 6. d. M. — II. X/II 2616 —, betreffend den Umbau des katholischen Schul- und Küsterhauses in Strehlen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die von den Interessenten für die Beibehaltung der Doppelbeleuchtung in den Klassen geltend gemachten Gründe nicht ausreichend sind, um die von dem bautechnischen Bureau meines Ministeriums dagegen erhobenen Bedenken zu entkräften. Das Doppellicht ist unter allen Umständen bei Schulzimmern unzulässig, und da sich hier mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine Abhilfe schaffen läßt, so liegt kein Anlaß vor, eine Anordnung, die vom sanitären Standpunkt aus entschieden zu verwerfen ist, noch länger zu konservieren. Es empfiehlt sich deshalb, die Fenster an der Straßenseite ganz zu blenden und das Licht nur von der Hofseite her durch Vermittelung mehrerer bis an die Decke hinaufzurückender Fenster einzuführen.

Der Einwand, daß bei hellem Sonnenschein die Vorhänge herabgelassen werden müßten und so die Beleuchtung unzureichend würde, kommt auf eine Verwerfung der südlichen Lage von Schulzimmern hinaus, welche anderwärts gerade von den Interessenten oft gewünscht und auch ärztlicherseits nicht selten empfohlen wird.

Berlin, den 13. Oktober 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
G. III. 7766.

Abschrift in Verfolg unserer an sämtliche Schulvorstände ꝛc. unseres Verwaltungsbezirks gerichteten Cirkularverfügung vom 9. Dezember 1873, betreffend die Anlage und Einrichtung von Schulgebäuden, zur Kenntnis und gelegentlichen Beachtung.

Breslau, den 14. Dezember 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreisbaubeamten, Landratsämter
und Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. X. 3780.

Nr. 11.

Mitwirkung der Königlichen Kreisbaubeamten bei Schulbausachen.

Verf. vom 28. Dezember 1880.

Unterm 31. Juli c., Nr. 6990, U. M. 4109, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Abschrift eines am selben Tage an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichteten Erlasses nebst Beilagen mitgeteilt.

Unter diesen Beilagen hat sich auch ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten im Einverständnis der übrigen Herren Ressortchefs an sämtliche Königliche Regierungen ꝛc. erlassenen Cirkularverfügung vom 20. Juni c., betreffend die Kompetenzerweiterung der Provinzialbehörden in Bausachen, befunden.

In letzterwähnter Cirkularverfügung heißt es wörtlich:

Bei fiskalischen Bauten bedarf es fernerhin der Veranschlagung, Revision und Abnahme seitens der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 ℳ übersteigen.

Ebenso tritt die Mitwirkung der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung bei Bauten, deren Kosten nicht ausschließlich vom Staate getragen werden, fortan nur dann ein, wenn die Höhe des fiskalischen Beitrags oder der Wert der vom Staate zu liefernden Materialien über den Betrag von 500 ℳ hinausgehen.

Was von der Veranschlagung, Revision und Abnahme der Bauten gilt, gilt in gleicher Weise von der Bescheinigung der Bauhandwerkerrechnungen ꝛc. Hinsichtlich solcher baulichen Änderungen, die, wie z. B. der Abbruch und die Versetzung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornsteinanlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebäudes berühren, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zulässigkeit, als auch was ihre demnächstige Revision und Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin überall eintreten, wo es um Vorkehrungen sich handelt, zu deren Beurteilung es nach dem Ermessen der bauenden Behörde einer besonderen, nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntnis bedarf. Desgleichen findet die zugelassene Erleichterung bei den Bescheinigungen von Bauhandwerkerrechnungen ꝛc. auf diejenigen Fälle nicht Anwendung, in denen die bauende Behörde die angesetzten Preise übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urteile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

Dieser Bestimmung entgegen werden die Königlichen Kreisbaubeamten von den Schulvorständen noch vielfach in Anspruch genommen. Behufs rascherer Herbeiführung eines gleichmäßigen, auf Abbürdung der genannten Baubeamten hinzielenden Verfahrens veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren, die im dortigen Kreise vorhandenen Schulvorstände durch Vermittelung der Königlichen Kreisschulinspektionen schleunigst im vorstehenden Sinne anweisen zu wollen.

Breslau, den 28. Dezember 1880.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. IX. A. 1902.

Nr. 12.

Zweckmäßiger Bau der Schulbänke.

Verf. vom 27. Dezember 1881. (Vgl. Nr. 9. 14. 17.)

Durch die rege Verhandlung, welche, besonders seit der Pariser Weltausstellung von 1867, über den zweckmäßigen Bau der Schulbänke in ärztlichen und in pädagogischen Kreisen stattgefunden hat, sind allmählich mehrere Punkte zu allseitiger Anerkennung gebracht worden, welche gleichwohl in der Praxis noch verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden haben. Anerkannt ist, daß die Höhe des Sitzes und der Tischplatte der Körpergröße der Schüler möglichst angepaßt sein sollen; und zwar so, daß die Höhe des Sitzes etwa $^2/_7$, die innere Höhe der (um 4 Centimeter geneigten, etwa 30—33 Centimeter tiefen) Tischplatte fast $^1/_2$ (genau $^{10}/_{21}$) der durchschnittlichen Körperhöhe der

fraglichen Altersstufe beträgt. — Ferner soll bei richtig gebauten Bänken die Sitzfläche nicht völlig wagerecht, sondern nach hinten zu, der Form des Oberschenkels angemessen, leicht einwärts geschweift, jedenfalls aber dürfen ihre Kanten, sowie die der Tischplatte nicht scharf sein. Der Rücken der Schüler muß, sei's an einer eigenen Lehne, sei's an der Vorderwand der hinteren Bank eine geeignete Stütze für die Zeit der Ruhelage des Körpers haben; und diese Stütze greift am förderlichsten über dem Kreuz, wo die noch schwache Wirbelsäule des Kindes am ehesten zur unwillkürlichen Krümmung neigt, ein. — Endlich muß die Lage des kindlichen Körpers zu der Tischplatte eine verschiedene sein, je nachdem es schreibt oder liest und dem Vortrage des Lehrers zuhört; so zwar, daß sich im ersten Falle die innere Kante der Sitzbank um etwa 2 bis 3 Centimeter unter die Tischplatte schiebt (s. g. Minusdistanz), während für gewöhnlich der Abstand zwischen beiden in wagerechter Projektion 11—13 Centimeter (Plusdistanz; beide Distanzen nach der Körpergröße verhältnismäßig bemessen) betragen soll.

Dieser letzte Punkt, als am meisten für die Grundform der Schulbank entscheidend, hat eine große Mannigfaltigkeit von neuen Mustern für Schulbänke hervorgerufen, welche in drei Gruppen zusammengestellt werden können:

1. Man hat versucht, die verschiedenen Abstände zwischen Tischplatte und Sitzbank durch eine Teilung der ersteren zu ermöglichen, so daß die vordere Hälfte derselben mittels eines Scharniers zurückgeklappt werden kann. Die Bank ist dann gewöhnlich in der fürs Schreiben berechneten Form. Allein das Auf- und Niederschlagen der Tischklappen hat mannigfache Bedenken gegen sich, welche erfahrenen Schulmännern nicht erst angezeigt zu werden brauchen. Sie fallen vielleicht in Mädchenschulen bei der größeren Behutsamkeit der Schülerinnen weniger ins Gewicht; und hier bietet diese Bankform überdies einen unverkennbaren Vorteil für die Handarbeitsstunden dar, indem unter der Tischklappe ein Nähkissen befestigt werden kann. Für zahlreich besuchte Knabenschulen sind die Bedenken dagegen sehr zu beachten!
2. Sodann hat man die ganze Tischplatte verschiebbar gemacht, indem man sie in der höheren Lage durch eine Feder, einen Riegel und dergleichen hielt, welche zum Behuf des Schreibens gelöst werden mußten, um durch Herabgleiten der Platte die s. g. Minusdistanz herzustellen. Auch hiermit lassen sich Nebenvorteile verbinden, indem z. B. eine Vertiefung für Griffel, Feder ꝛc. und das Tintenfaß so angebracht werden können, daß sie für gewöhnlich von der Tischplatte bedeckt und gegen Staub ꝛc. geschützt sind. Allein Federn, Riegel ꝛc. lassen mit der Zeit nach, und dann ist die Einrichtung doppelt lästig. Auch ist die Versuchung zum Spielen mit derartigen Vorrichtungen für Kinder sehr groß und, wie die Erfahrung lehrt, für Knaben fast unüberwindlich.

Diese Erfahrungen führten zuletzt dahin, die Beweglichkeit, auf die es ankam, in die Sitzbank zu verlegen. Dieser Art sind u. a. die Schulbänke des Königlichen Kreisschulinspektors Dr. Hippauf zu Ostrowo, welche wir bereits durch Ausschreiben vom 9. Januar 1879 der Aufmerksamkeit der Herren Landräte und Kreisschulinspektoren empfohlen haben (vgl. auch Centralbl. f. d. ges. U.-V. in Preußen 1877, Mai, S. 294 ff.), sowie die Bänke von A. Lickroth zu Frankenthal in der Pfalz (in Breslau vertreten für die Provinz Schlesien durch E. Glaser, Alexanderstraße 10) und die von Hubert Vandenesch zu Eupen, Regierungsbezirk Aachen. — Der Unterschied dieser drei Systeme besteht darin, daß nach ꝛc. Hippauf durch eine leicht nachzunehmende, fast in jedem Dorfe herstellbare Vorrichtung das ganze Sitzbrett, nach Lickroth und Vandenesch aber die Einzelsitze verstellbar gemacht werden. Soll der wichtige Nebenvorteil erreicht werden, daß der Lehrer hinter einer Reihe von Schülern freien Durchgang erhält, ohne daß doch diesen für gewöhnlich die Rücklehne entzogen wird, so müssen freilich auch nach diesen beiden letzteren Systemen alle Schüler einer Bank die Wendung nach vorn ausführen, wodurch dieser Unterschied einigermaßen ausgeglichen wird.

Jedenfalls aber ist das System des Dr. Hippauf nach den bisher vorliegenden Erfahrungen mit den weitaus geringsten Kosten auszuführen, da es nur sehr einfache Zurüstungen über das hinaus erfordert, was ohnehin bei Neubeschaffung von Bänken erforderlich ist. Auch ist nach wiederholt angestellten Proben die Möglichkeit gegeben, jede vorhandene Schulbank mit geringen Mitteln nach der Angabe des Dr. Hippauf umzuändern, und dieser ist — gegen einmalige geringe Vergütung (5 ℳ) — bereit, die Anweisung zur Herstellung seiner Schulbank möglichst zu verbreiten, während die Subsellien von Lickroth und Vandenesch durch Patente gegen Nachahmung geschützt und daher nur in den Fabriken der Erfinder oder in denjenigen Geschäften zu haben sind, welche das Recht der Nachahmung ausdrücklich von diesen erworben haben.

Nach dem allen empfehlen wir dringend, bei jeder nötig werdenden Anschaffung von Schulbänken die eingangs aufgestellten Gesichtspunkte sorgfältig in Erwägung zu ziehen und in einfachen Verhältnissen jedenfalls auf Einführung der ꝛc. Hippauffschen Bank Bedacht zu nehmen und, wo leistungsfähigere Gemeinden in Frage kommen, auch die beiden anderen erwähnten Bankformen zu beachten. Daß die Erfinder bezw. deren Vertreter innerhalb der durch ihr Geschäftsinteresse gezogenen Schranken gern bereit sein werden, alle gewünschte Auskunft zu erteilen und die Verbreitung ihrer Fabrikate zu erleichtern, dürfen wir annehmen. Wir legen in dieser Beziehung besonders den Herren Kreisschulinspektoren ans Herz, thunlichst dahin zu wirken, daß in der Kreisstadt oder deren Nähe zunächst, und wäre es mit einer einzigen verständig eingerichteten Bank, ein Anfang gemacht werde, der es ermöglicht, andere Ortsschulbehörden durch den Augenschein von der Nützlichkeit verbesserter Schulbänke zu überzeugen bezw. den Handwerkern als Anhalt und Muster zu dienen.

Wir machen hierbei aufmerksam auf die vom Professor Dr. Hermann Cohn hierselbst herausgegebenen Hefte: „Schulhäuser und Schultische auf der Wiener Weltausstellung“ (Breslau, 1873) und „Die Schulhygieine auf der Pariser Weltausstellung 1878“ (Breslau, 1879), welche nötigenfalls für die Kreislehrerbibliotheken anzuschaffen sind.

Schließlich verfügen wir hiermit ein für allemal, daß bei jeder Neubegründung oder neuen Einrichtung einer Schule von zuständiger Stelle uns vorgängig Bericht darüber zu erstatten ist, nach welcher Form die Schulbänke in derselben angefertigt werden sollen und welche Erwägungen für die Auswahl derselben maßgebend gewesen sind, damit wir die Auswahl vor der Ausführung gutheißen oder beanstanden können.

Breslau, den 27. Dezember 1881.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte, Kreisschulinspektoren
und städtische Schuldeputationen des Bezirks.
II. V/II. 1642.

Nr. 13.

Anschaffung von Doppelfenstern bei Pfarr- und Schulbauten.

Verf. vom 10. August 1882.

Auf den Bericht vom 8. Juni d. J. (2. IXA/II. 793) eröffne ich der Königlichen Regierung, daß bei allen Pfarr- und Schulbauten, zu welchen Fiskus beitragspflichtig ist, die diesseitige Genehmigung[1]) zur Anschaffung von Doppelfenstern stets vor der Ausführung einzuholen ist und nur dann erteilt werden kann, wenn die besonders exponierte Lage des Gebäudes und ungünstige

1) M.-Erl. v. 9. März 1886 G. III. 5224 ermächtigt die Königliche Regierung, die Genehmigung zu erteilen.

klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse (z. B. wenn Doppelfenster auch im Privatbau allgemein üblich sind) die qu. Anlage bedingen.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6875.

Abschrift hiervon zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 10. August 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königl. Kreisbauinspektionen des Bezirks (exkl. der Wasserbauinspektionen).
2. IX A/II. 1236.

Nr. 14.

Empfehlung und Beschreibung der Beyerschen Schulbänke.

Verf. vom 15. Februar 1883.

Aus den uns vorgelegten Verhandlungen der im Jahre 1882 gehaltenen Kreislehrerkonferenzen haben wir gern ersehen, daß in den meisten dieser Versammlungen die von uns zur Beratung gestellte Schulbankfrage eine eingehende und anregende Besprechung gefunden hat.

Inzwischen ist zu den drei in unserem Ausschreiben vom 27. Dezember 1881 der besonderen Beachtung empfohlenen Schulbänken eine vierte getreten, welche den dort aufgestellten Forderungen in noch einfacherer Weise und durch Anwendung von Eisenteilen gerecht wird, die sehr wohlfeil herzustellen sind und der Bank eine große Dauerhaftigkeit verleihen. Diese vom Königlichen Regierungs- und Baurat Beyer hierselbst erfundene und nach dessen Angaben in der hiesigen Tischlerei von Glier (Klosterstraße 54) bereits wiederholt angefertigte Bank hat überall, wo bisher Versuche mit derselben angestellt worden sind, sich sehr bewährt und empfiehlt sich schon deshalb vor allen anderen beweglichen Bänken zur Einführung in Schulen, weil ihre Herstellung durch keinerlei Abgabe an den Erfinder ꝛc. erschwert und verteuert wird.

Damit die Bankform allgemein bekannt und ihre Anfertigung an jedem Orte, wo sich die geeigneten Handwerker finden, ermöglicht werde, fügen wir einen Bogen mit Zeichnungen der Bank in drei Grundformen und einen Bogen mit technischen Erläuterungen des Herrn Erfinders in so vielen Abzügen bei, daß die Herren Kreisschulinspektoren instand gesetzt werden, jedem Ortsschulinspektor ihres Aufsichtskreises je einen Bogen Zeichnungen und einen Bogen Text zuzustellen. Sie wollen dabei den Herren Ortsschulinspektoren zur Pflicht machen, Zeichnungen und Text zur Kenntnis der Schulvorstände und der Lehrer in den ihnen unterstellten Schulen zu bringen und ihrerseits, was etwa noch zum Verständnis erforderlich sein sollte, in einer Sitzung des Schulvorstandes bezüglich in einer Konferenz mit den Lehrern hinzuzufügen; wobei besonders darauf aufmerksam zu machen ist, daß mit geringen Kosten ältere Bänke nach dem neuen System (namentlich nach Fig. 1) umgeändert werden können.

Den Herren Kreisschulinspektoren legen wir dabei unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 27. Dezember 1881 ans Herz, thunlichst dafür zu sorgen, daß zunächst in der Kreisstadt oder in der Nähe derselben ein Beginn mit der Einführung dieser Bänke gemacht oder wenigstens eine Musterbank aufgestellt werde, auf welche Sie verweisen können. Die genannte Tischlerei, in welcher die betreffenden Bänke unter den Augen des Erfinders und zu dessen voller Zufriedenheit angefertigt werden, ist erbötig, solche Musterbänke nach den verschiedenen Grundformen und in verschiedenen Größen je nach Angabe für mäßigen Preis zu liefern.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V. 183.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Auftrage, die Herren Kreisschulinspektoren bei der Ausführung unserer die Beyersche Schulbank betreffenden Vorschriften nach Möglichkeit zu unterstützen.

Breslau, den 15. Februar 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche städtische Schuldeputationen des Bezirks, sämtliche Herren Landräte, sämtliche Herren Kreisphysici und sämtliche Herren Kreisbauinspektoren des Bezirks.

II. V. 183.

Bewegliche Schulbänke.

Die bewegliche Schulbank soll die nachteiligen Wirkungen, welche aus der Benutzung fester Subsellien für das Auge und den Oberkörper der Schüler erwachsen, dadurch beseitigen, daß zwei Stellungen der Bank zum Pult mit Leichtigkeit hergestellt werden können, und zwar:

a) die Stellung der Bank, welche beim Schreiben und Zeichnen das Überbeugen des Oberkörpers dadurch verhindert, daß die Vorderkante des Sitzbrettes noch unter die Vorderkante des Pultes vorgeschoben werden kann, so daß der Schüler gezwungen ist, beim Schreiben gerade zu sitzen.

b) Die Stellung der Bank, welche sowohl für das Anhören des Vortrages bequem ist, indem dieselbe soweit zurückgeschoben wird, daß die Vorderkante des Pultes in genügender Entfernung vom Oberkörper sich befindet, wodurch das Gefühl des Beengtseins vermieden wird, als auch den nötigen Raum zum Aufstehen innerhalb der Bank und beim Verlassen derselben gewährt.

Demgemäß ist das Sitzbrett allein oder die ganze Bank beweglich hergestellt, wodurch ein Verschieben gegen die Vorderkante des Pultes um 14 Centimeter und eine Minusdistanz in Fig. 1 und 3 von 5 Centimetern, in Fig. 2 von 2 Centimetern ermöglicht und hiermit die passende Stellung beim Schreiben und Zeichnen, sowie hinter dem Sitzbrett ein Gang gewonnen wird, welcher dem Lehrer das Hinzutreten zu jedem Schüler gestattet.

Das Vorschieben der Bank erfolgt bei ausgestreckten Schenkeln einfach durch die Muskelkraft, indem der Oberkörper und mit ihm die Bank nachgezogen wird, ohne daß die Schüler aufzustehen nötig haben, ebenso geht das Zurückschieben der Bank bei eingezogenen Unterschenkeln vor sich, indem die Bank durch Muskelkraft zurückgedrängt wird.

Die für die Bänke gewählten Abmessungen entsprechen der Bestimmung für die Volksschulen, wonach durchschnittlich 0,6 Quadratmeter Flächenraum für den Schüler gewährt wird; bei reichlicherem Raum und für die erwachsenen Schüler höherer Lehranstalten sind die Abmessungen der Pult- und Sitzbreite zu vergrößern, das Prinzip der Verschiebung der Bank und das Maß dieser Verschiebung bleibt dasselbe.

Fig. 1 Blatt 1 stellt eine Schulbank dar, bei welcher nur das Sitzbrett beweglich ist, beide Stellungen desselben sind gezeichnet. Jede Bank erhält nur zwei Schwellen, in welche die Bankwangen eingeschoben sind; am oberen Teile dieser Wangen sind nach der Brettstärke je zwei senkrecht stehende Laschen in dieselben eingelassen und verschraubt, welche in entsprechenden Durchbohrungen ein horizontal liegendes Rundeisen aufnehmen, das in der vorderen Lasche mit versenktem Kopf, in der hinteren Lasche durch eine Schraubenmutter befestigt ist.

Das aus zwei miteinander verleimten Teilen hergestellte Sitzbrett wird an beiden Enden mit einer eingeschobenen Leiste aus Hartholz versehen, unter welcher ein mit rechtwinkelig abgebogenen Enden hergestellter Bügel von 92 Millimeter Lichtöffnung eingelassen und verschraubt wird. In die Lappen dieser Bügel ist eine längliche Öffnung eingestoßen, mittelst deren sie das Rundeisen umfassen und auf demselben gleiten; die Länge des Schlitzes ist gleich dem dreifachen Durchmesser des Rundeisens, die Höhe des Schlitzes des hinteren Lappens ist gleich dem Durchmesser des Rundeisens, während der Schlitz des vorderen Lappens unterhalb des Rundeisens noch einen Spielraum von 6 Milli-

Blatt 1.

Schulbank

mit

beweglichem Sitzbrett

für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren

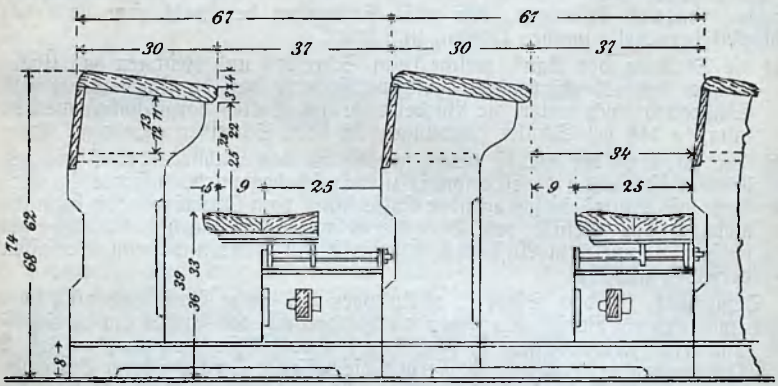


Fig. 1.

Bewegliche Schulbank.

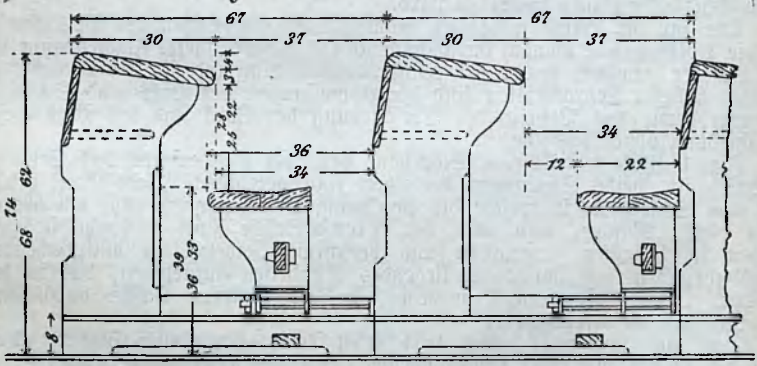
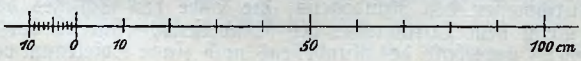


Fig. 2.



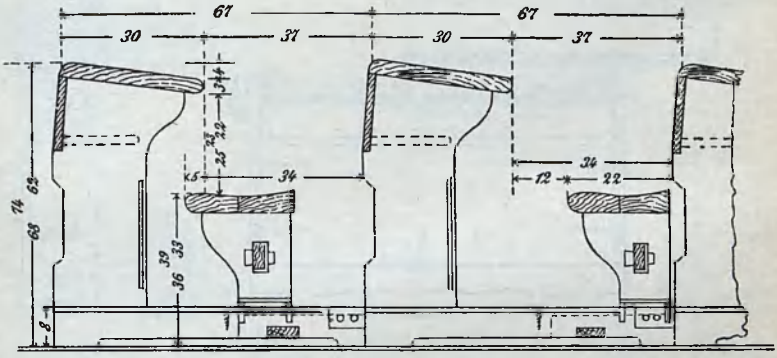
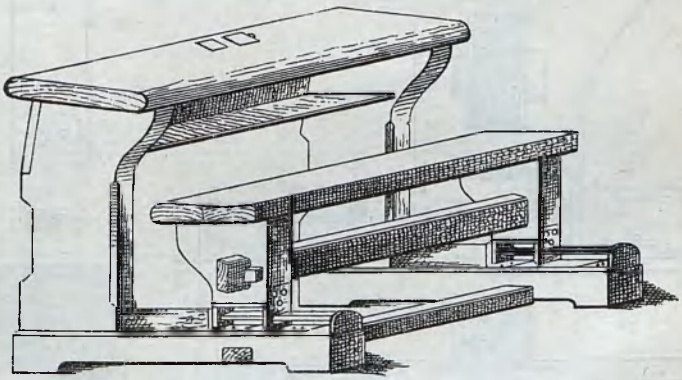
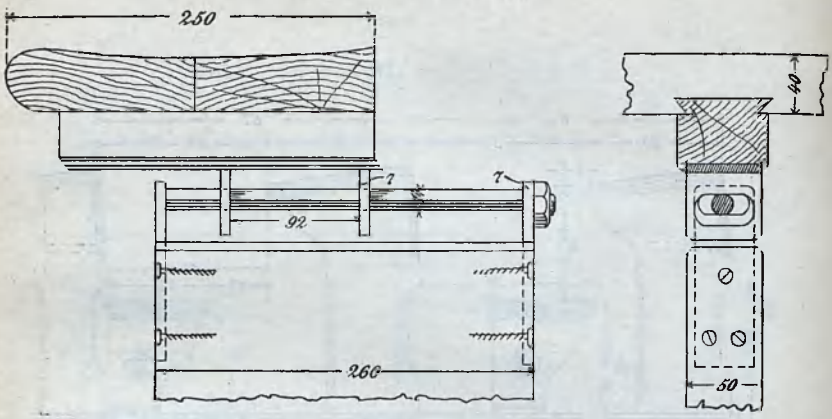


Fig 3.

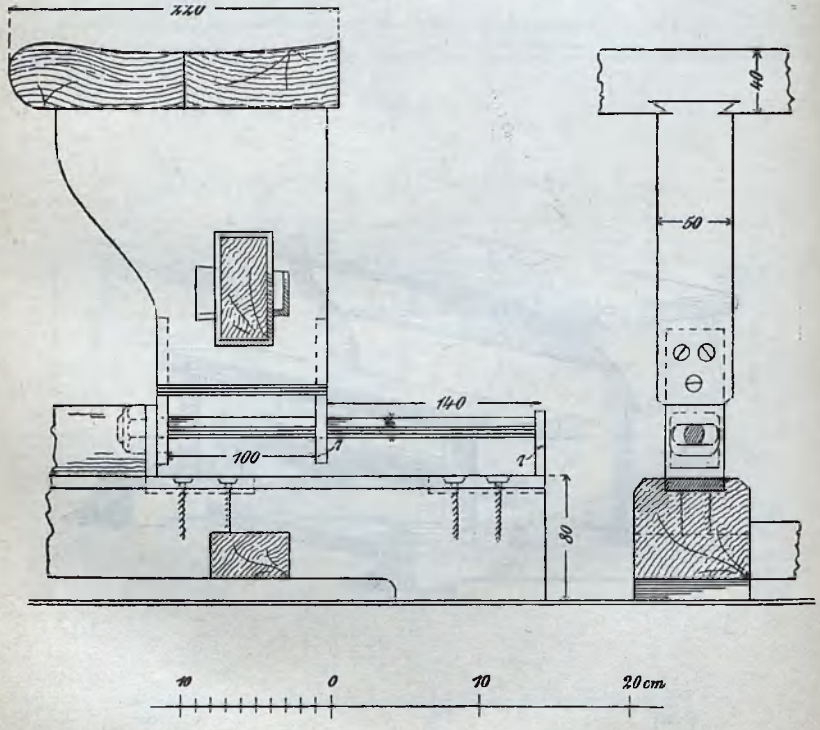


Blatt 3.

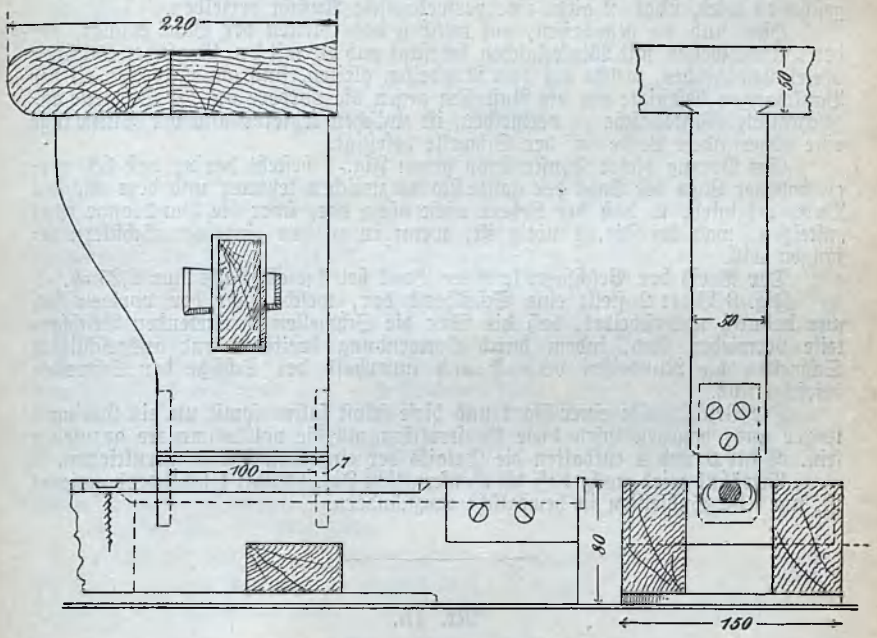
Detail zu Fig. 1.

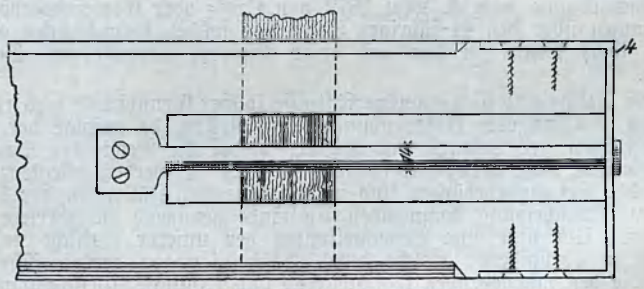


Detail zu Fig. 2.



Detail zu Fig. 3.





metern bietet; letztere Maßnahme ist nötig, um bei etwaigem Werfen des Sitzbrettes und bei nichthorizontaler oder windschiefer Stellung der Bank ein Klemmen der Eisenteile und hiermit eine Erschwerung der Bewegung zu verhindern. Sind die Beschlagteile der Bank richtig gefertigt, so geht die Bewegung überaus leicht von statten. Der Preis der Beschlagteile einer Bank inkl. der Schrauben beträgt nur 2,25 ℳ.

Fig. 2 Blatt 1 stellt eine Schulbank dar, bei welcher die ganze Bank vorgeschoben wird, Blatt 2 giebt eine perspektivische Ansicht derselben.

Hier sind die Rundeisen, auf welchen das Gleiten der Bank erfolgt, auf den Bankschwellen mit Winkellaschen befestigt und die mit den länglichen Schlitzen versehenen Laschen, welche auf dem Rundeisen gleiten, sind am unteren Teil der Bankwangen befestigt; um ein Anstoßen gegen die vordere auf der Schwelle angeschraubte Winkellasche zu vermeiden, ist zwischen letzterer und der Pultwange eine abgerundete Leiste auf der Schwelle befestigt.

Ein Vorzug dieser Konstruktion gegen Fig. 1 besteht darin, daß bei vorgeschobener Lage der Bank der ganze Raum zwischen letzterer und dem nächsten Pult frei wird, so daß der Lehrer nicht nötig hat, über die Bankwange fortzusteigen, was bei Fig. 1 nötig ist, wenn er zu den einzelnen Schülern gelangen will.

Der Preis der Beschlagteile einer Bank beträgt ebenfalls nur 2,25 ℳ.

Fig. 3 Blatt 2 stellt eine Schulbank dar, welche von der vorigen sich nur dadurch unterscheidet, daß die über die Schwellen vortretenden Beschlagteile vermieden sind, indem durch Verwendung breiterer und ausgeschlitzter Schwellen die Rundeisen versenkt und innerhalb der Schlitze der Schwellen befestigt sind.

Die Beschlagteile einer Bank und diese selbst fallen somit um ein Geringes teurer aus, dagegen wird diese Konstruktion als die vollkommenere anzusehen sein. Blatt 3 und 4 enthalten die Details der einzelnen Bankkonstruktionen.

Erwähnt wird noch, daß die Konstruktion Fig. 1 Blatt 1 besonders geeignet ist, um feste Subsellien in bewegliche umzuändern.

Nr. 15.

Besitz- und Eigentumsverhältnisse solcher Grundstücke, welche zu den mit einer Küsterei verbundenen Schulstellen gehören.

Verf. vom 23. Januar 1884. (Vgl. V. Nr. 16.)

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß nach Anleitung des § 135 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Orts- oder Gemeindebehörden Bescheinigungen über den 44-jährigen Besitz von solchen Grundstücken ausgestellt worden sind, welche zu den mit einer Küsterei verbundenen Schulstellen gehören.

Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse solcher Grundstücke sind regelmäßig erst nach weitläufigeren Untersuchungen festzustellen, da zufolge der Identität in der Person des Lehrers und Küsters bisher die Rechte der Kirchen- und Schulgemeinde nicht streng auseinander gehalten zu werden pflegten; und die Orts- oder Gemeindebehörden sind in den seltensten Fällen in der Lage, alle dabei zur Entscheidung kommenden Umstände genügend zu übersehen und zu würdigen. Um nun eine Benachteiligung der unserer Aufsicht unterstellten Schulen zu verhindern, welche durch Bescheinigungen herbeigeführt werden könnte, die den maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht Rechnung tragen, ordnen wir hiermit an, daß Bescheinigungen über die Besitz- oder Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, rücksichtlich welcher ein Recht der unserer Aufsicht unterstellten öffentlichen Schulen nicht ausgeschlossen erscheint, in keinem Falle eher ausgestellt werden dürfen, als bis unsere Genehmigung dazu erteilt sein wird.

Die Orts- und Gemeindebehörden sind mit entsprechender Anweisung von dort aus sofort zu versehen, und wollen Ew. Hoch—wohl—geboren solche Bescheinigungen ohne vorherige Anfrage bei uns durchaus vermeiden.

Breslau, den 23. Januar 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VIII. 686.

Nr. 16.

Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers in den Schulbrunnen.

Verf. vom 17. Mai 1884.

Nach den höheren Orts gemachten Erfahrungen sind bei mehreren Unterrichtsanstalten unter den Schülern und den in den Anstaltsgebäuden wohnenden Lehrerfamilien typhöse Erkrankungen vorgekommen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die schlechte Beschaffenheit des Wassers und insbesondere auf die zeitweise Infizierung desselben aus Abzugskanälen und Kloaken zurückzuführen sind. Wir nehmen hieraus Veranlassung, Euer ꝛc. Fürsorge zu empfehlen, in allen denjenigen Fällen, wo Grund zu der Vermutung vorliegt, daß das Wasser der Anstaltsbrunnen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnte, eine Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers vornehmen zu lassen und von dem betreffenden Vorfall uns erforderlichen Falls sogleich Anzeige zu machen.

Schließlich verweisen wir noch ausdrücklich auf die in Betreff der Brunnenanlage gegebenen schulhygienischen Bestimmungen im § 27, Alin. 3 und 4 der Bauinstruktion über Anlage und Einrichtung von Schulgebäuden, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen u. s. w., vom 22. März d. J.[1]) zur sorgfältigsten Nachachtung bei Prüfung der Schulbauprojekte.

Breslau, den 17. Mai 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisphysiker des Bezirks.

II. VII/VIII/X/XA/XII. 184.

Nr. 17.

Prüfung der Brauchbarkeit der nach Modellen gefertigten Beyerschen Schulbänke.

Verf. vom 19. Februar 1886. (Vgl. Nr. 9. 12. 14.)

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Schulgemeinden, welche die in unserer Bauinstruktion vom 22. März 1884 empfohlenen Subsellien nach den dort beigegebenen Zeichnungen und der Beschreibung durch ortsangesessene Tischler haben anfertigen lassen, ohne den letzteren ein Modell vorzuschreiben, mit den angefertigten Bänken nicht zufrieden gewesen sind, indem diese den daran geknüpften Erwartungen nicht entsprochen haben. Bei den angestellten Ermittelungen hat sich dann ergeben, daß die Subsellien den in der Bauinstruktion gegebenen Vorschriften nicht entsprechend angefertigt waren, während die nach Modellen gefertigten Subsellien überall Anerkennung gefunden haben.

Um die Verbreitung der beweglichen Subsellien möglichst zu fördern, wird den Gemeinden der Bezug einer Probebank und die genaueste Beachtung auch der unwesentlich erscheinenden Einzelheiten empfohlen; um aber auch die Brauchbarkeit der nach Modellen gefertigten Subsellien auf eine leichte und sichere Art prüfen zu können, würde folgendes Verfahren zu beachten sein.

1) Jetzt sind hierfür maßgebend die Bestimmungen unter 4 der Denkschrift von 1895.

Die Schulbank wird nach ihrer ganzen Länge in die zurückgeschobene Lage (die Plusdistanz) gebracht, darauf wird das eine Ende derselben erfaßt und in die dem Pulte genäherte Lage (die Minusdistanz) vorgezogen, was ohne jede noch so leichte Klemmung muß erfolgen können; wenn nun das andere Ende der Bank ebenfalls ohne jede Klemmung in die Minusdistanzlage vorgeschoben werden kann, so ist die Bank brauchbar.

Ebenso ist noch besonders darauf hinzuweisen, obwohl dies in der Beschreibung der beweglichen Subsellien ausdrücklich hervorgehoben ist, daß wegen der ungleichmäßigen Beschaffenheit der Oberfläche des Fußbodens die dem Pulte zugewendeten Gleitösen der Bankfüße eine Öffnung erhalten müssen, welche in lotrechter Richtung gegen die Unterkante des Gleiteisens noch um 5 Millimeter heruntertritt, während die Gleitösen am hinteren Ende der Bankfüße in lotrechter Richtung nur die Weite des Durchmessers der Gleiteisen erhalten; nur durch den Spielraum der vorderen Gleitösen können die Unebenheiten des Fußbodens, ohne daß eine Klemmung eintritt, überwunden werden.

Breslau, den 19. Februar 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte, Kreisschulinspektoren, Kreisbauinspektoren, Kreisphysiker, Magistrate und Stadtschuldeputationen des Bezirks.
II. II. 6.

Nr. 18.

Übergabe der Dienstwohnungen, bei deren Instandhaltung der Patronatsfiskus beteiligt ist, bei eintretendem Stellenwechsel.

Verf. vom 11. Dezember 1886.

Die Cirkularverfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. März 1842 (Minist.-Blatt f. innere Verw., S. 111 ff.), betreffend die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, bestimmt unter Nr. 6:

„In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleineren Reparaturen obliegt, haben geistliche Oberen und Inspektoren darauf zu sehen, daß die Wohnung den Berechtigten in gutem Zustande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Übergabeprotokolls zu veranlassen."

Anläßlich eines Monitums der Königlichen Oberrechnungskammer bringen wir diese Vorschrift, welche erfahrungsgemäß oft nicht befolgt wird, in Ansehung derjenigen kirchlichen Gebäude, zu deren baulicher Erhaltung der Patronatsfiskus beitragspflichtig ist, wiederholt in Erinnerung.

Nach Maßgabe der auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden Gesetze vom 10. September 1873 und vom 20. Juni 1875 sind in erster Linie die Gemeindekirchenräte bezw. die Kirchenvorstände berufen, auf genaue Befolgung der gedachten Vorschrift zu halten. Wir veranlassen Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren demnach, dieselben von neuem darauf hinzuweisen, daß die Dienstwohnungen, bei deren Instandhaltung der Patronatsfiskus beteiligt ist, bei eintretendem Stellenwechsel nicht in vernachlässigtem Zustande und ohne spezielle Überweisung an den Nachfolger übergehen dürfen, vielmehr vor der Übergabe die dem Vorgänger zur Last fallenden Reparaturen festgestellt und beseitigt, sowie über die Übernahme selbst protokollarische Verhandlungen unter Bezeichnung der baulichen Mängel aufgenommen werden müssen.

Den Gemeindekirchenräten und Kirchenvorständen ist aufgegeben, diese Übergabeverhandlungen uns unverzüglich durch Vermittelung des Königlichen Kreisbaubeamten einzureichen, damit rechtzeitig beurteilt werden kann, ob der

abziehende Stelleninhaber die ihm auf Grund eines kirchenrechtlichen oder privatrechtlichen Titels obliegenden Reparaturen vor der Übergabe der Dienstwohnung an den Nachfolger ordnungsmäßig hat zur Ausführung bringen lassen.

Breslau, den 11. Dezember 1886.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. X/IXA/XII. 2257.

Nr. 19.

Anmeldungen zum Staatshaushaltsetat.

Verf. vom 2. Juni 1888.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln durch den Staatshaushaltsetat ist durch Allerhöchste Order vom 7. Juni 1854 bestimmt worden, daß alle Mehrbedürfnisse für das folgende Etatsjahr bis spätestens zum 30. Juni des Vorjahres beim Herrn Finanzminister angemeldet werden müssen, und daß in die demgemäß alljährlich bis zum 30. Juni demselben mitzuteilenden Mehrbedarfsnachweisungen nur solche Mehrausgaben aufgenommen werden dürfen, welche entweder auf allgemeinen Bestimmungen beruhen und deshalb grundsätzlich zulässig sind oder schon vorher angemeldet und begründet sind. Die Fälle, in welchen diese Bestimmung, namentlich soweit es sich um Flüssigmachung von Geldmitteln zur Ausführung von Bauten handelt, nicht gehörig beachtet worden ist, haben sich in letzter Zeit so gemehrt, daß ich mich veranlaßt finde, die nachgeordneten Behörden meines Ressorts, welche Anmeldungen zum Staatshaushaltsetat vorzubereiten haben, auf diese Bestimmung hinzuweisen und ihnen die sorgfältige Beachtung derselben zur Pflicht zu machen.

Nach der genannten Order sollen die Mehrbedürfnisse bis zu dem angegebenen Termine bei dem Herrn Finanzminister nicht bloß angemeldet, sondern auch begründet sein. — Anmeldungen zur Bereitstellung von Mitteln durch den Staatshaushaltsetat für die Ausführung von Bauten sind aber im Sinne der Order nur dann als begründet zu erachten, wenn denselben die gehörig revidierten bezw. superrevidierten ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge beigefügt sind. Es ist demnach erforderlich, daß superrevisionspflichtige Entwürfe und Kostenanschläge so zeitig hier eingereicht werden, daß vor Ablauf des Anmeldungstermins die Superrevision im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bewirkt werden kann. Soll dieselbe aber sorgfältig geschehen, so erfordert sie eine geräumige Frist. Auch ist zu berücksichtigen, daß thatsächlich infolge der Häufung der Geschäfte im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten durch das nahezu gleichzeitige Eintreffen von zahlreichen Bauprojekten und zum Teil auch infolge von Dienstreisen und Beurlaubungen der bautechnischen Räte dortselbst eine Verzögerung der Superrevision vielfach unvermeidlich ist. Demnach kann mit Sicherheit auf die Feststellung der Bauprojekte in der Superrevisionsinstanz innerhalb der Anmeldungsfrist nur gerechnet werden, wenn dieselben drei Monate vor Ablauf derselben, also bis zum 1. April desjenigen Jahres, in welchem die Anmeldung erfolgen soll, hier eingereicht werden. Aufgabe der Behörde, welche dem Baubeamten den Auftrag zur Ausarbeitung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlags zu einem Bau erteilt, ist es, ihre Dispositionen so zu treffen, daß die Einhaltung dieses Termines möglich ist. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, daß dieselbe sofort bei Erteilung dieses Auftrages in eine Prüfung eintritt, ob der Baubeamte bei dem Umfange der ihm obliegenden Geschäfte zur Ausführung dieses Auftrages allein imstande ist oder einer Arbeitshilfe bedarf, und daß im letzteren Falle ein Antrag auf Überweisung einer solchen schleunigst gestellt wird. Zu beachten ist dabei ferner, daß die der ausführlichen Projektbearbeitung vorhergehenden Vorarbeiten: die Aufstellung des Bauprogrammes, sowie die Prüfung desselben hierselbst, nachher die Bearbeitung des allgemeinen Entwurfs und Kostenüberschlags, die Vorrevision desselben bei der Regierung, die Superrevision im Königlichen Ministerium

der öffentlichen Arbeiten, die Verhandlungen darüber mit dem Herrn Finanzminister einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Es ist daher unerläßlich, daß die Behörde, in deren Hand die Vorbereitung des Bauprojektes liegt, bereits in diesen Vorstadien dasselbe auf jede Weise fördert und namentlich, ohne erst Anträge abzuwarten, von sich aus betreibt.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich, für die Zukunft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 11. Mai 1888.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
B. Nr. 1799/87.

Abschrift des vorstehenden Erlasses übermitteln wir zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 2. Juni 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisbauinspektoren des Bezirks.
II. IXA/X/XKg/XA/II. 921.

Nr. 20.

Grundsätze, betreffend die Ausrüstung der Klassenzimmer mit Schulbänken.[1]

Verf. vom 22. Dezember 1891.

Es sind in der letzten Zeit häufig neue Schulbänke beschafft, ohne daß auf eine zweckmäßige Einrichtung des Schulzimmers Bedacht genommen wäre. Wir haben deshalb im Anschluß an unsere Verfügung vom 15. Februar 1883 (II. V. 183)[2] anliegend die Grundsätze, betreffend die Ausrüstung der Klassenzimmer mit Schulbänken, zusammengestellt, welche für die Folge ebenso wie die über die Anfertigung der Schulbänke gegebenen Vorschriften zu beachten und zur Durchführung zu bringen sind. Von dieser Zusammenstellung fügen wir anliegend so viele Ausfertigungen bei, daß Euer ꝛc. in den Stand gesetzt werden, jedem der Herren Ortsschulinspektoren Ihres Aufsichtsbezirks ein Exemplar zuzustellen.

Breslau, den 22. Dezember 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. N. zu N.
II. IIA. 22.

Zusammenstellung der Grundsätze,

betreffend die Ausrüstung der Klassenzimmer mit Schulbänken.

Die Aufstellung der Schulbänke soll nach der Tiefe des Klassenzimmers und bekanntlich stets so erfolgen, daß den Schülern das Licht im wesentlichen nur von links, nie von rechts oder gar von vorne zufällt. Auch Rückenlicht ist zu vermeiden, wenn in der Hauptfensterwand so viele Fenster angebracht werden können, daß ihre Gesamtfläche den fünften Teil der Grundfläche des Klassenzimmers ausmacht.

Die Freiräume in den Klassenzimmern sind so zu bemessen, daß vor der dem Lehrersitze zunächst stehenden Schülerbank bis zur Wand mindestens 1,70 m freier Abstand verbleibt, während zwischen der Rückwand und dem hintersten Schülersitz ein Gang von wenigstens 0,30 m Breite freibleibt. Entlang der Fensterwand ist ein Gang von mindestens 0,40 m, in der Mitte zwischen zwei Bankreihen ein solcher von 0,50 m und an der Ofenwand von 0,60 bis 0,80 m offen zu halten. Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Ofen dicht an der Längs-

---

1) Vergl. hierzu Verf. v. 27. Nov. 1890, II. VI. 3293 Abschnitt XIII Nr. 6).
2) Siehe Nr. 14.

wand steht, welche der Hauptfensterwand gegenüber liegt. Vom Ofen müssen die nächsten Sitzplätze wenigstens 0,50 m entfernt bleiben.

Eine Stellung des Ofens mitten im Zimmer oder so, daß eine Leitung des Rauchrohrs durch den freien Zimmerraum nötig wird, ist bei Neueinrichtungen unstatthaft und in bestehenden Schulzimmern möglichst bald zu beseitigen.

Auch bei der Neueinrichtung vorhandener Schulzimmer dürfen die Gänge neben der Fenster- und Ofenwand in keinem Falle fortgelassen werden. Der Mittelgang kann bei beschränkter Zimmertiefe, und wenn nicht mehr als sechs Schüler auf einer Bank nebeneinander zu sitzen kommen, fortfallen. — Die Beschaffung von Schulbänken für mehr als 6 Schüler[1]), d. h. von mehr als 3,0 m Länge ist nach diesen Grundsätzen für die Folge unstatthaft.

Breslau, den 22. Dezember 1891.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II A. 22.

Nr. 21.

Beim Verkauf alter Baumaterialien für Rechnung des Königlichen Patronatsfiskus dürfen keine Auktionsgebühren entstehen.

Verf. vom 1. Dezember 1892.

Hinsichtlich der Bauten und Reparaturen an kirchlichen und Schulgebäuden wird hiermit infolge eines Monitums der Königlichen Oberrechnungskammer vom 26. September cr. bestimmt, daß beim Verkauf alter Baumaterialien für Rechnung des Königl. Patronatsfiskus keine Auktionsgebühren entstehen dürfen.

Breslau, den 1. Dezember 1892.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königlichen Kreisbauinspektionen des Bezirks.

II. IX A/II. 2007.

Nr. 22.

Vorbereitung der Kirchen- und Schulbausachen, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke erbeten werden sollen.

Verf. vom 14. März 1893.

Im Anschluß an unsere Cirkularverfügung vom 6. August v. J. — II. I/II A. 646 —, betreffend die Vorbereitung der Kirchen- und Schulbausachen, zu denen Allerhöchste Gnadengeschenke erbeten werden sollen, lassen wir Euer Hochwohlgeboren anliegend Abschrift der Ministerialerlasse vom 12. September 1842 und vom 2. November 1837 mit dem Auftrage zugehen, von jetzt an stets hiernach zu verfahren.

Die Bestimmungen unserer Verfügung vom 22. März 1884 zu der Bauinstruktion[2]) vom gleichen Datum werden, insoweit sie mit den vorstehenden Ministerialerlassen insbesondere bezüglich der Baubeamten im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Breslau, den 14. März 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. I. 381.

---

1) Durch die Denkschrift von 1895 ist die Zahl der Schüler auf 5 beschränkt.
2) Durch die Denkschrift von 1895 beseitigt. Vgl. Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1896 (Nr. 25).

Die von den Herren Staatsministern Freiherrn v. Altenstein und Grafen v. Alvensleben unter dem 2. November 1837 erlassene Cirkularverfügung[1]), betreffend die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken, hat der Absicht insoweit entsprochen, als sie im allgemeinen dergleichen Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat sich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit nicht verkennen lassen, die Arbeitskräfte der Distriktslandbaubeamten angemessener und schonender, als es bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen geschehen konnte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung der letzteren, insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, so hat die Königliche Regierung, bevor sie den Baubeamten die Anfertigung von technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfnis und den Umfang der, zur Befriedigung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfügbaren und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landrats zu veranlassen, welche die Cirkularverfügung vom 2. November 1837 anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Dekane) oder Schulinspektoren nach vorgängiger örtlicher Untersuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern: ob und durch welche Maßregeln sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachteil verschieben lasse. Erscheint dies nicht zulässig oder doch unvorteilhaft, so hat der Landrat in gleicher Weise das räumliche Bedürfnis zu ermitteln und festzustellen und, nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der Königlichen Regierung in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und dessen Deckung folgen zu lassen, wie sie die Cirkularverfügung vom 2. November 1837 vorschreibt, jedoch mit folgenden Maßgaben:[2])

1. Die über die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher gesammelten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Untersuchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitionstabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden kann und unnötige Termine und Reisen vermieden werden.
2. Der Bedarfsnachweisung ist kein von dem Distriktsbaubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Überschlag, sondern diejenige Summe zu Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrat in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfnis die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich zur Stelle, nach Abschätzung als Bedarf bezeichnet wird.
3. Die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel ist nach Maßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrate beiwohnenden Kenntnis der Verhältnisse selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfnis berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen würden.
4. Die Bedarfsnachweisung ist in der Regel und wenn die Bauart nicht, den Hauptmomenten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen größeren und geringeren Kostenaufwand erfordern. Das Maß für die Abweichung wird bei sorgfältiger Erwägung der von der Cirkularverfügung vom 2. November 1837 gestellten leitenden Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die

1) Siehe nachstehend.
2) Vgl. hierzu die Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1896 (Nr. 25.)

Königliche Regierung sogleich das zu einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landrats erforderliche Material; es wird die Notwendigkeit beseitigt, es zu ergänzen, wenn sie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden sollte.

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bautabelle — weshalb weiterhin das Erforderliche bestimmt wird — imstande sein, die Bedarfsabschätzung mit so viel Genauigkeit zu machen, als für dies erste Stadium der Erörterung für zureichend zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich darauf zu beschränken, die von dem Landrate ihm zu stellenden technischen Fragen zu beantworten, sich über die Wahl der Bauart und der Baustelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem sich der Landrat für dieselbe entschieden haben wird, zu untersuchen und den Geldbedarf abzuschätzen.

Diese Vorarbeiten hat der Landrat, begleitet mit seinem Gutachten über die Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staatskasse zu erbittende Unterstützung, der Königlichen Regierung einzureichen. Sie hat dieselben in Beziehung auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, insoweit dies erforderlich erscheint und demnächst mit Rücksicht auf das von den technischen Mitgliedern, d. h. von den Geistlichen oder Schulräten der Königlichen Regierung über den Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten und, wenn der Bau katholische Kirchen- oder Pfarrgebäude betrifft, nach Rücksprache mit der bischöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorschrift des § 707 Titel 11 Teil II A. L.-R., darüber Beschluß zu fassen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aussicht genommen werden soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche Unterstützung aus der Staatskasse und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen werden; im ersteren hat die Königliche Regierung den Bezirksbaubeamten bestimmt anzugeben:

1. die nach Ihrer Absicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leistungen, wobei auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche Sie als Unterstützung aus der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt;
2. das von Ihr anerkannte Raumbedürfnis und
3. die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Kostenüberschlages und der denselben erläuternden Skizzen (mit Vermeidung von Bauanschlägen und speziellen Bauzeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere ausdrückliche Anweisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzutragen. Die deshalb an den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter Mitwirkung des Regierungsbaurats angegeben werden, damit dem ersteren sogleich die etwa erforderlichen technischen Andeutungen zugehen und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverlust, vermieden werden. Ebenso hat der Regierungsbaurat die Überschläge und Skizzen, bevor dieselben uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollständigkeit und Gründlichkeit zu revidieren und mit dem Revisionszeichen zu versehen.

ꝛc.

Berlin, den 12. September 1842.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der Finanzminister.

An die Königliche Regierung zu N.
IV. 2362. — I. 6811.
II. XA/IIA/XIP. 2509.

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formierenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen

Königlichen Regierungen gleichförmig verfahren werde, und daher die Besorgnis entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nötiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigtsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Übelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hilfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden soll, ein notwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation geboten sei. Ist die Notwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staatsfonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihilfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswert und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zweckes zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1. auch deren Notwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kostenüberschlag ermittelt werden.

   Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfnis berücksichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet und in der äußeren Form sowohl als in der inneren Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht.

   Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, ebensowenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerischer Rücksichten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt werden soll.

   Nachdem ist

2. zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Teil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhandenen Sozietätsvermögen, also bei Bauten an Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachteil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich notwendigen fortlaufenden Ausgaben (§§ 712, 713 Titel 11 und § 37, Titel 42, Teil II. A. L.-R.), ferner durch die von dem Patron, von der Kommune oder bei Pfarrbauten von dem Pfarrer unentgeltlich herzugebenden Baumaterialien (§§ 729 und 787 Titel 11 loc. cit.) sowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s. w. gedeckt werden kann.

   Endlich

3. bleibt auf das sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, inwieweit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschüsse aus dem Kirchen- oder Kommunalvermögen u. s. w. sowie der etwaigen

Geldbeiträge des Patrons und des Wertes der von den Landgemeinen unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§ 714 loc. cit.) verbleibenden Rest der baren Baukosten ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmählich wieder abzutragen imstande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützungsbedürfnis bei geistlichen und Schulbauten beurteilen und bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesamten auf die Gemeine fallenden baren Baukosten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgabenverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf eine vollständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirtschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der beteiligten Gemeinen nicht abgesehen sein, zumal solche Ertragsabschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirtschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können.

Es wird genügen, wenn namentlich bei Landgemeinen die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonatsbesitzer, Büdner, Kossäten, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl und soweit möglich des Ertrages der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfangs, endlich diejenigen Ortseinwohner, welche weder Grundeigentum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nahrungserwerbes aufgeführt werden. Dabei sind Abgaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Kommunalbedürfnissen, ingleichen an Feuersozietätsbeiträgen u. s. w. so genau als möglich, endlich soweit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu verfahren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche behufs der Aufstellung und Erläuterung der Klassensteueraufnahmelisten erteilt sind, auch bei der Fertigung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls ist in den letztgedachten Listen der Betrag der von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräten, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen müssen, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert oder durch Verschiebung gleichzeitig projektierter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinsung und successive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die zulässige Höhe als über den zur Aufbringung der Gemeinebeiträge angenommenen Maßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Verteilung der Last nicht angemessen finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Verteilung der Beiträge stellen würde. Gestützt hierauf hat der Landrat alsdann sich pflichtmäßig darüber auszusprechen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu halten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen, wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die Leistung obliegt, hierzu außer stand gesetzt ist, auch ander-

weite Kreis-, Provinzial- oder Sozietätsfonds, aus denen eine Übertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind, oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Übernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihilfe hierbei, soweit die Leistungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es gar nicht oder nicht ihrem Baumwerte entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind, und es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der Gemeine ergiebt, die diesfallsigen Unterstützungsanträge einer um so strengeren Beurteilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Übelständen zu begegnen.

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Königliche Regierung die von den Landräten begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert ist, Ihr Gutachten abzugeben, anderweit an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, soweit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurückzuweisen.

Die Königliche Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer allgemeinen oder auf die Provinz oder auf den Regierungsbezirk beschränkten Kirchenkollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf Unterstützung angetragen wird, im voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der Königlichen Regierung überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Momente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte und über das örtliche Bedürfnis hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung insofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung echt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die aus dem Finanzministerio ergangene Cirkularverfügung vom 30. März 1830 in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungsabteilung für direkte Steuern, Domänen und Forstverwaltung zu konkurrieren, und bleibt es deren Sache, sich insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichteren und gleichmäßigeren Beurteilung derartiger Anträge bleibt endlich der Königlichen Regierung überlassen, den Landräten neben der denselben hiernach zu erteilenden Instruktion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzuteilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber oder von seiten der Landräte durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Berlin, den 2. November 1837.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der Finanzminister.

An die Königliche Regierung zu N.

Nr. 14556. II.

II. XA/IIA/XIP. 2509.

Nr. 23.

Erneute Anregung zur Ansammlung von Baufonds für Schulbauten.

Verf. vom 10. November 1893. (Vgl. Nr. 8.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Gesetz vom 14. Juli cr. zu Unterstützungen für Volksschulbauten bereit gestellten Mittel im Vergleich zu dem ihm seinerzeit seitens der Königlichen Regierungen nachgewiesenen Gesamtbedürfnis nur gering seien, und daß daher im einzelnen Falle eine Heranziehung auch der Gemeinden zur Deckung der Baukosten im vollen Umfange ihrer Steuerkraft geboten erscheine. Es werde sich daher ferner empfehlen, in den an sich zwar notwendigen, aber noch aufschiebbaren Baufällen die Gemeinden erneut zur Ansammlung von Baufonds anzuregen, und dieselben nicht darüber in Zweifel zu lassen, daß Gemeinden, welche es verabsäumen, in dieser Weise für die Zukunft zu sorgen, bei Eintritt des Baufalles auf eine Unterstützung aus staatlichen Mitteln keinesfalls zu rechnen haben würden.

Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren wollen dies in Ihrem Bezirke zur Kenntnis bringen und wegen der Ansammlung von Baufonds das Erforderliche veranlassen, demnächst auch innerhalb 4 Wochen anzeigen, wo und unter welchen Modalitäten eine solche erfolgt.

Breslau, den 10. November 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. I. 1402.

Nr. 24.

Rechtzeitige Anzeige von baulichen Veränderungen an Gebäuden fiskalischen Patronats.

Amtsblatt-Verordnung vom 18. April 1895. (A.-Bl. 1895, Nr. 346, S. 274.)

Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben Kirchenvorstände und Gemeindekirchenräte mehrfach Reparaturen und bauliche Umänderungen an Gebäuden fiskalischen Patronats ohne vorherige Patronatsgenehmigung bewirkt. Bei solchem Verfahren sind wir nicht in der Lage, die event. notwendige technische Prüfung und Veranschlagung der vorhandenen Bauschäden durch unsere Kreisbaubeamten rechtzeitig zu veranlassen. Auch lassen sich Reparaturen, deren Ausführung dem Wohnungsberechtigten als Nutznießer obliegt, nach Vollendung oft nicht mehr feststellen. Falls daher die vorgeschriebene Bauanzeige unterbleiben oder verspätet eingehen sollte, werden wir in Zukunft, abgesehen von unaufschiebbaren und als solchen bescheinigten Bauausführungen, unsere patronatliche Genehmigung versagen und den Kirchenvorstand bezw. Gemeindekirchenrat für entstehende Nachteile zur Verantwortung ziehen. Wir bemerken, daß der § 700 II. 11 A. L.-R. im Hinblick auf die dem Patron durch § 584 l. c. übertragene kirchliche Unterhaltungspflicht den kirchlichen Gemeindeorganen die Anzeige jeder baulichen Veränderung zur Pflicht macht.

Vorstehendes bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung und weisen die Kirchen- und Schulvorstände und Gemeinderäte an, zur Vermeidung von Rückfragen und damit verbundenen Zeitverlusten den Bauanzeigen, die immer durch Vermittelung der zuständigen Kreisbaubeamten einzureichen sind, künftig stets sogleich einen Kostenüberschlag beizufügen, welcher von einem technischen Sachverständigen in prüfungsfähiger Form aufzustellen ist und die notwendigen Herstellungsarbeiten nach Umfang, Art und Ort deutlich ersichtlich machen muß.

Breslau, den 18. April 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 25.

Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser.

Verf. vom 9. Januar 1896.

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der unterm 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind, und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir infolge meines Runderlasses vom 7. Dezember 1893 — U. III. E. 6270 G. IIIA. — vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen.

Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem die geistige und körperliche Entwickelung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen, welche durch die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Außerdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, daß alles, was in den einzelnen Landesteilen unter dem Einflusse klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwickelt und als zweckmäßig bewährt hat, möglichst erhalten und weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setze, ordne ich an, daß die in den genannten Abhandlungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise maßgebend sein sollen:

1. Die aus gesundheitlichen Gründen an die Volksschulhäuser im allgemeinen und ihre Unterrichtsräume im besonderen gestellten Forderungen müssen bei allen Neubauten vollständig erfüllt werden, sowohl wenn der Staat Beiträge leistet, als wenn die Entwürfe von der Regierung nur im Oberaufsichtswege geprüft, von den Gemeinden aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. Es kommen hierfür vornehmlich in Betracht die Bestimmungen über die Lage, Bodenbeschaffenheit und die nachbarlichen Verhältnisse des Schulgrundstückes, sowie die Vorschriften über die Höhe und Beleuchtung der Schulzimmer.
2. Den zur Sicherung des Verkehrs in Bezug auf die Lage und Abmessung der Thüren, Flure, Gänge und Treppen getroffenen Bestimmungen muß in allen Neubaufällen wie bei 1 vollständig genügt werden.
3. Die zur Verhütung von Krankheitsübertragung geforderte Trennung des Schülerverkehrs vom Lehrerwohnungsverkehr muß bei allen Neubauten, zu denen der Staat Beiträge leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Für Neubauten, welche von den Gemeinden auf eigene Kosten ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung bei Prüfung der Entwürfe im Oberaufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel thunlichst hinzuwirken.
4. Über die Größe der Sitzplätze und die Grundfläche der Schulzimmer, sowie über den Umfang der Lehrerwohnungen haben die Königlichen Regierungen in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu treffen. Den Entwurfsbeispielen sind mittlere Durchschnittsmaße zu Grunde gelegt, welche ausnahmsweise auf die im Text der Denkschrift angegebenen Mindestmaße eingeschränkt werden dürfen, wenn Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen.
5. Bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind die Bestimmungen der Denkschrift soweit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirtschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, daß den in Bezug auf die Beschaffenheit der Schulzimmer und auf die

Verkehrssicherheit für Neubauten maßgebenden Bedingungen auch bei Umbauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Maßstab 1 : 150 dargestellten Atlastafeln sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte Normalien gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie vielseitig im Grundriß und Aufbau sich Volksschulen gestalten lassen, und dadurch die Anregung geben, daß in jedem einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger Wilhelm Hertz (Besserſche Buchhandlung) in Berlin, Linkstraße 33/34, einzeln auf Whatman-Papier gedruckt zum Preise von je 60 ₰ käuflich zu beziehen. Um den Baubeamten und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenenfalls unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im § 174 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Maßstabe 1 : 100 angefertigt werden ꝛc.

Berlin, den 15. November 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Königlichen Regierungspräsidenten ꝛc.

U. III. E. Nr. 7422. G. III. A. I. Ang.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren — Hoch — Wohlgeboren zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Je ein Exemplar der im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgearbeiteten Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen, sowie der Atlas folgt anbei zur Aufbewahrung in dortiger Registratur unter vorschriftsmäßiger Inventarisierung.

Indem wir ausdrücklich hervorheben, daß durch vorstehenden Erlaß unsere Rundverfügungen vom 22. März 1884 und 6. August 1892 — II. X. 944 bezw. II. I/II A. 646 — sowie die Bestimmungen vom 18. November 1887 in der Dienstanweisung für die Bauinspektoren außer Kraft treten, unterlassen wir nicht, auf den Nutzen hinzuweisen, welchen die neuen Ausarbeitungen für die durch den Ministerialerlaß vom 12. September 1842[1]) vorgeschriebenen örtlichen Verhandlungen und die weiteren Vorarbeiten zu Gnadengeschenksanträgen gewähren. Durch die zahlreichen ausführlichen Entwurfsdarstellungen im Atlas wird nicht bloß die Verständigung mit den Baupflichtigen erheblich erleichtert, sondern insonderheit auch ermöglicht werden, verschiedene Entwürfe unmittelbar zum Vergleich heranzuziehen bezw. zur Auswahl zu stellen. Andererseits gewähren die genauen Ermittelungen der bebauten Grundfläche und des umbauten Raumes, welche jedem Entwurf beigeschrieben und am Schluß des Atlas sowohl wie der Denkschrift in übersichtlicher Weise tabellarisch zusammengestellt sind, die Möglichkeit, in jedem Falle sofort den Kostenbedarf mit solcher Genauigkeit zu berechnen, daß Mehrforderungen bei der späteren Projektbearbeitung mit Sicherheit ausgeschlossen sein werden. Da ferner rücksichtlich ihrer Mannigfaltigkeit die Entwürfe voraussichtlich in sehr vielen Fällen unverändert der Ausführung werden zu Grunde gelegt werden können, und jedes einzelne Blatt auf Zeichenpapier käuflich erhältlich ist, so wird die Aufstellung der generellen Bauentwürfe künftig erheblich weniger Zeit erfordern wie bisher. Indem wir daher die stete Benutzung der Denkschrift und des Atlas bei den Verhandlungen an Ort und Stelle, sowie wiederholt die genaue Beachtung des Ministerialerlasses vom 12. September 1842 — mitgeteilt mit unserer Rundverfügung vom 14. März 1893 — zur Pflicht machen, dürfen wir nach den vorstehenden Hinweisen erwarten, daß in Zukunft Verzögerungen, wie sie bisher in einzelnen Fällen eingetreten sind, bei Fertigstellung der dort geforderten Vorarbeiten und damit

1) Siehe Nr. 22.

auch Klagen über den langsamen Verlauf der Gnadengeschenksbauten überhaupt, wie sie vielfach laut geworden sind, künftig werden vermieden werden.

Schließlich ersuchen wir auch in Fällen, in denen die Verpflichteten allein die Baukosten tragen[1]), den Vertretern derselben nicht nur Einsicht in die vorliegenden Ausarbeitungen — auf die sie durch Amtsblattbekanntmachung werden hingewiesen werden — zu gestatten, sondern ihnen auch mit Rat und That zur Seite zu stehen bezüglich der Auswahl und den event. Bezug der erforderlichen Atlasblätter vom Verleger, behufs Verwendung bei Einholung der diesseitigen Genehmigung.

Breslau, den 9. Januar 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisbauinspektoren des Bezirks
(mit Ausnahme des Herrn Baurats Brinckmann hierselbst).
II. I/IIA 20.

Nr. 26.

Form und Bescheinigung aller Rechnungen über Bauausführungen, bei denen der Staat mit Patronats-, gutsherrlichen oder Gnadengeschenksbeiträgen beteiligt ist.

Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. August 1896 (Amtsbl. 1896, S. 346).

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß die Anweisung der Rechnungsbeiträge infolge vielfach erforderlich gewordener Berichtigungen der Belege, die ihre oft mehrmalige Rückgabe notwendig machten, erhebliche Verzögerung erfahren hat, sehen wir uns veranlaßt, in Betreff der Form und Bescheinigung aller Rechnungen über Bauausführungen, bei denen der Staat mit Patronats-, gutsherrlichen oder Gnadengeschenksbeiträgen beteiligt ist, folgendes zu bestimmen:

1. Die Rechnungen sind leserlich zu schreiben und so ausführlich aufzustellen, daß sie leicht revidiert werden können. Zu diesem Behufe sind sie in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem der Ausführung zu Grunde gelegten Anschlage aufzustellen und etwaige Mehrarbeiten stets in besonderer Rechnung nachzuweisen.
2. Damit ein Teil der Schrift beim Heften der Belege nicht undeutlich wird, sind letztere nicht in voller Breite zu beschreiben; vielmehr ist der innere Rand beiderseits mindestens 1 cm breit frei zu lassen.
3. Auf allen Rechnungsbelägen ist, sofern die Ausführung den Kirchen- bezw. Schulvorständen aufgetragen worden ist, von letzteren zu bescheinigen, „daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben bedungen werden können, und eventuell daß in den berechneten Beträgen Kosten für Hand- und Spanndienste nicht enthalten sind."
4. Die Quittung des Rechnungsausstellers muß ebenso wie die vorstehende Richtigkeitsbescheinigung „stets auf dem Rechnungsbelage selbst" ausgestellt werden.

Breslau, den 25. August 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

1) Die durch Einziehung technischer Gutachten betreffs des Raumbedürfnisses in Pfarr- und Schulbausachen entstehenden Kosten sind als zu den Baukosten gehörig von den Baupflichtigen aufzubringen. M.-E. v. 18. Aug. 1894. (E.-Bl. S. 687.)

Nr. 27.

Behandlung der Schulbauten mit Allerhöchster Staatsbeihilfe.

Verf. vom 18. April 1897.

Für die Behandlung derjenigen Schulbauten, zu denen Allerhöchste Staatsbeihilfen in Frage kommen, sind vom 1. April d. J. ab die in dem beiliegenden Erlasse der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vom 30. März d. J., sowie die in der dazu gehörigen Anlage 1 abgedruckten Bestimmungen maßgebend, deren genaue und sorgfältige Beachtung wir zur Pflicht machen.

Diesen Bestimmungen fügen wir noch folgendes hinzu: Um Abweichungen von den genehmigten Entwürfen und Baubeschreibungen, die in der Regel nur bei weniger zuverlässigen und weniger tüchtigen Unternehmern vorkommen werden, von vornherein möglichst zu verhüten und den Lokalbaubeamten die Möglichkeit zu geben, sich über die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der von den Gemeinden in Aussicht genommenen Bauunternehmer zu äußern, ordnen wir an, daß die Bauverpflichteten dem Lokalbaubeamten das Ergebnis der Verdingung mitteilen, wonach der Baubeamte berechtigt und verpflichtet ist, auf die Zurückweisung und den Ausschluß ungeeigneter Unternehmer bestimmend hinzuwirken.

Demgemäß darf der Zuschlag erst erteilt werden, wenn der Lokalbaubeamte Anstände nicht zu erheben hat.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es sich hier lediglich um einen Versuch handelt, dessen Durchführung sofort aufgegeben werden müßte, wenn es sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß sowohl das Baubedürfnis, als auch die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen nicht im Sinne der bisher ergangenen Vorschriften eingehend geprüft worden wäre.

Für die diesseitige Berichterstattung bei Beantragung Allerhöchster Staatsbeihilfen ist das beiliegende Formular vorgeschrieben, welches wir ebenfalls zur genauen Beachtung mitteilen, damit die darin enthaltenen Gesichtspunkte bei der dortseitigen Berichterstattung gehörig berücksichtigt werden. Die Aufstellung der bisher üblichen Prästationsnachweisungen ist hiernach nicht mehr erforderlich, dafür sind uns aber die nach den Spalten 8 bis 15 erforderlichen Angaben in tabellarischer Form richtig und vollständig zu machen.

In jedem einzelnen Baufalle werden wir künftig einen Abdruck der Bestimmungen in Anlage 1 zur Aushändigung an den Schulvorstand beilegen, damit auch dieser in die Lage gesetzt wird, sich über die Behandlung der Bauangelegenheit gehörig zu orientieren.

Die in dem Erlasse erwähnten Anlagen 2 und 3, welche zwar lediglich die Kreisbaubeamten interessieren, sind dennoch zur dortigen Kenntnisnahme beigefügt.

Breslau, den 18. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. I/IIA/II. 443.

Für die Behandlung derjenigen Schulbauten, zu denen Allerhöchste Staatsbeihilfen in Frage kommen, sind vom 1. April d. J. ab die in dem beiliegenden Erlasse der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vom 30. März d. J., sowie die in den dazu gehörigen Anlagen 1, 2 und 3 abgedruckten Bestimmungen maßgebend, deren genaue und sorgfältige Beachtung wir zur Pflicht machen.

Diesen Bestimmungen fügen wir noch Folgendes hinzu: Um Abweichungen von den genehmigten Entwürfen und Baubeschreibungen, die in der Regel nur bei weniger zuverlässigen und weniger tüchtigen Unternehmern vorkommen werden, von vornherein möglichst zu verhüten und den Lokalbaubeamten die

Möglichkeit zu geben, sich über die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der von den Gemeinden in Aussicht genommenen Bauunternehmer zu äußern, ordnen wir an, daß die Bauverpflichteten dem Lokalbaubeamten das Ergebnis der Verdingung mitteilen, wonach der Baubeamte berechtigt und verpflichtet ist, auf die Zurückweisung und den Ausschluß ungeeigneter Unternehmer bestimmend hinzuwirken.

Demgemäß darf der Zuschlag erst erteilt werden, wenn der Lokalbaubeamte Anstände nicht zu erheben hat.

Schließlich wird noch bemerkt, daß es sich hier lediglich um einen Versuch handelt, dessen Durchführung sofort aufgegeben werden müßte, wenn es sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß sowohl das Bedürfnis, als auch die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen nicht im Sinne der bisher ergangenen Vorschriften eingehend geprüft worden wäre.

In jedem einzelnen Baufalle werden wir künftig einen Abdruck der Bestimmungen in Anlage 1 zur Aushändigung an den Schulvorstand beilegen, damit auch dieser in die Lage gesetzt wird, sich über die Behandlung der Bauangelegenheit gehörig zu orientieren.

Breslau, den 18. April 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisbauinspektoren des Bezirks (mit Ausnahme von Breslau I).

II. I/IIA/II. 443.

Bei Verwendung der im Kapitel 121 Titel 38 des Staatshaushaltsetats ausgeworfenen Mittel „zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten" und den zu dem gleichen Zwecke wiederholt extraordinär bereit gestellten Fonds ist bisher stets an dem Grundsatze festgehalten worden, daß die hieraus gewährten Gnadenbeihilfen subsidiärer Natur seien.

Die notwendige Folge dieses Grundsatzes ist, daß in der Praxis die ganze Bauausführung und Abrechnung solcher Elementarschulbauten — wenigstens in allen den Fällen, in denen die gewährte Gnadenbeihilfe den Betrag von 5000 ℳ übersteigt — aus der Hand der baupflichtigen Gemeinden in diejenige des Staates übernommen und erst nach stattgehabter Abrechnung endgültig festgestellt wird, in welcher Höhe die Staatsbeihilfe zur Auszahlung gelangen darf.

Hieraus haben sich Unzuträglichkeiten nach mehrfacher Richtung ergeben.

Die baupflichtigen Gemeinden empfinden es als unbillige Härte, daß die in Aussicht gestellte Gnadenbeihilfe nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangt, wenn sich bei der Bauausführung Ersparnisse gegen den Kostenanschlag ergeben, während sie selbst die übernommenen Verpflichtungen ungekürzt erfüllen müssen. Die Folge hiervon ist, daß die Gemeinden nicht das sonst in ihren anderen Angelegenheiten vielfach beobachtete rege Interesse zeigen, durch eigene Leistungen oder durch Annahme niedrigerer Preissätze für selbstgelieferte Rohmaterialien die Bauausführung billiger zu gestalten, weil sie wissen, daß Ersparnisse nicht ihnen, sondern zunächst dem Staate zu gute kommen.

Die Königlichen Baubeamten sind mit mechanischen und Rechnungsarbeiten überlastet. Denn ihre gegenwärtige Verpflichtung umfaßt nicht nur die Aufstellung der Bauprojekte und Kostenüberschläge, sowie die Bauüberwachung, sondern bei den zahlreichen, verhältnismäßig die Mehrzahl aller in Betracht kommenden Fälle bildenden Schulbauten, zu welchen Gnadenbeihilfen im Betrage von mehr als 5000 ℳ erbeten werden, auch die Ausarbeitung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge, sowie die Verdingung, Bauleitung und Abrechnung. Die Folge dieser Überlastung ist, daß sich vielfach die Vorbereitung und Ausführung dringlicher Volksschulbauten in die Länge ziehen. Namentlich treten häufig Verzögerungen der Abrechnung und damit Hinausschiebungen der Auszahlungstermine der staatlichen Gnadenbeihilfen ein, welche unerwünschte Verwickelungen aller Art zur Folge haben.

Die Königlichen Regierungen endlich werden bei ihren Verhandlungen mit den Gemeinden und insbesondere bei resolutorischer Feststellung der denselben aufzuerlegenden Schulbauleistungen dadurch behindert, daß der Betrag

der zur Auszahlung gelangenden Gnadenbeihilfe nicht von vornherein feststeht und bei den Verhandlungen den Gemeinden auch nicht vorläufig mit einiger Sicherheit bekannt gegeben werden kann. Außerdem werden die Königlichen Regierungen häufig von den Bauunternehmern über das Maß der gewährten Staatsbeihilfe hinaus in Anspruch genommen, weil diese auf Grund der mit den Königlichen Baubeamten geschlossenen Bauverträge den Staat für die Bezahlung ihrer gesamten Forderung verantwortlich machen.

Um in allen diesen Beziehungen eine durchgreifende Abhilfe zu schaffen, soll der Grundsatz der subsidiären Natur der Gnadenbeihilfen zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten fortan beseitigt werden. Zu diesem Zwecke ist von uns im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister in Aussicht genommen, daß

1. der Staat bei allen Elementarschulbauten, für welche Gnadenbeihilfen bewilligt werden, aus der verwaltenden und bauausführenden in eine lediglich aufsichtführende Stellung zurücktritt, und daß
2. die Gewährung der Gnadenbeihilfen an die unvermögenden Schulverbände in festen Beträgen erfolgt.

Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Änderungen, welche, wie wir hoffen, namentlich einerseits die wünschenswerte Entlastung der Königlichen Baubeamten herbeiführen, andererseits das Interesse der baupflichtigen Gemeinden an einer zweckmäßigen, aber möglichst billigen Bauart und Bauausführung ihrer Schulgebäude beleben und ihre Selbstverwaltungsthätigkeit erhöhen werden, ordnen wir hierdurch Folgendes an:

1. Die Mitwirkung der Königlichen Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu welchen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden, hat in Zukunft ausschließlich nach den anliegenden Bestimmungen vom heutigen Tage, die Anfertigung der Baubeschreibung und des Kostenüberschlages, sowie die fernere Berichterstattung an die Königlichen Regierungen unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 zu erfolgen.

   Da die Königlichen Lokalbaubeamten hiernach fortan grundsätzlich von ihrer bisherigen Verpflichtung zur Anfertigung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, zur Verdingung und Leitung des Baues, sowie zur Rechnungslegung in dem für Staatsbauten maßgebenden Umfange bei Schulbauten entbunden sind, und die Verpflichtung zur Anfertigung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge auf die Seite 5 Absatz 2 der Anlage 1 bezeichneten Ausnahmefälle beschränkt ist, so werden dieselben bei der auf diese Weise herbeigeführten Entlastung von Schreibwerk und mechanischer Rechenarbeit in der Lage sein, ihre volle Kraft und Sorgfalt der Ausarbeitung der Vorentwürfe und der Überwachung der Bauausführung zuzuwenden. Daß dies geschieht, ist aber auch das notwendige Korrelat der Entlastung, weil andernfalls Nachteile für die Volksschule unausbleiblich sind.
2. Die Bewilligung der Gnadenbeihilfen erfolgt in Zukunft in festen Beträgen auf Grund der von den Königlichen Regierungen, bei einem Betrage der Staatsbeihilfe über 30000 ℳ von der Centralinstanz (Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten), festgestellten Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge. Es ist mithin in Zukunft ausgeschlossen, daß die gewährten Gnadenbeihilfen deshalb herabgesetzt werden, weil bei Feststellung der im Auftrage der Gemeinden ausgearbeiteten ausführlichen Projekte und Kostenanschläge oder bei der Ausführung Ersparnisse eingetreten sind, insofern der Bau dem genehmigten Projekt nebst der Baubeschreibung entspricht. Sorgsamer Prüfung bedürfen dabei allerdings die Kostenüberschläge nach der Richtung, daß nicht die Preisansätze zu hoch gegriffen, sondern den voraussichtlich bei der Verdingung gestellten Forderungen angepaßt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. April 1897 ab in Kraft. Bezüglich der zur Zeit vorliegenden Anträge auf Erwirkung von Gnadenbei-

hilfen, sowie bezüglich der bereits bewilligten Gnadenbeihilfen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 30. März 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. U. III. E. Nr. 1400.
Min. d. öffentl. Arb. III. 4410.

Anlage 1.

Bestimmungen
über die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden.

Die Lokalbaubeamten sind von Amts wegen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Ausführung aller derjenigen Schulbauten mitzuwirken, bei denen wegen Unvermögens der zum Bau Verpflichteten Beihilfen aus der Staatskasse beantragt werden.

Diese Mitwirkung besteht

1. in der Beteiligung an den Vorarbeiten zur Feststellung des Baubedürfnisses;
2. in der Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge nebst einer genauen Baubeschreibung;
3. in der Prüfung der ausführlichen von den Bauverpflichteten zu beschaffenden Entwurfszeichnungen und in der Überwachung der in der Ausführung begriffenen, sowie in der Abnahme der fertigen Bauten.

Zu 1. Die Lokalbaubeamten haben auf Erfordern der Regierung gemeinschaftlich mit den Landräten und den Gemeindevertretern zu erwägen, in welcher Weise dem Baubedürfnis im einzelnen Falle am zweckmäßigsten zu genügen ist, ob durch Umbau oder Erweiterung eines vorhandenen Schulhauses oder seiner Nebenanlagen, oder durch Errichtung eines Neubaues. Inwieweit dabei der Kreisphysikus oder, wegen Bemessung der Wirtschaftsgebäude ein landwirtschaftlicher Sachverständiger, oder der Schulaufsichtsbeamte zuzuziehen ist, wird die Regierung im einzelnen Falle, eventuell auf Antrag, bestimmen.

Handelt es sich um einen Umbau oder Erweiterungsbau, so haben die Lokalbaubeamten den Zustand des alten Gebäudes sorgfältig zu untersuchen und über den Befund ein Gutachten zu erstatten. Steht ein Neubau in Frage, so ist es Aufgabe der Lokalbaubeamten, die in Vorschlag gebrachten Bauplätze auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen, den geeignetsten zu bezeichnen und den Geldbedarf für Grunderwerbs- und Baukosten annähernd abzuschätzen.

Zu 2. Die Lokalbaubeamten haben, sobald von der Regierung das Baubedürfnis festgestellt und die Notwendigkeit einer Staatsunterstützung anerkannt ist, die Vorentwürfe für den geplanten Umbau, Erweiterungsbau oder Neubau aufzustellen und dazu eine genaue Baubeschreibung nebst einem Kostenüberschlag anzufertigen. In Neubaufällen sind diese Arbeiten erst dann vorzunehmen, wenn der Erwerb eines geeigneten Bauplatzes gesichert ist.

Die Vorentwürfe sollen in der Regel im Maßstab 1 : 150, die zugehörigen Lagepläne im Maßstab 1 : 500 gezeichnet werden. In letzteren sind die Himmelsrichtungen, die Höhenverhältnisse des Bauplatzes (in Ordinaten bezogen auf die Straßenkrone), die Nachbargrenzen und die auf Nachbargrundstücken vorhandenen Gebäude, Düngerstätten und Abortgruben anzugeben.

Als Vorentwürfe für Neubauten können die in einzelnen Blättern käuflichen, vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten herausgegebenen Entwurfsbeispiele vom Jahre 1895 unmittelbar benutzt oder durch Eintragung der erforderlichen Abänderungen dem gegebenen Falle angepaßt werden.

Die Baubeschreibung muß alle Angaben über Raumbedürfnis, Beschaffenheit der Baustelle, Bauart, Bauzeit und Baukosten vollständig und bestimmt enthalten. (Vergl. das Beispiel Anlage 2.)

Diese Ausarbeitungen sind der Regierung einzureichen mit einem Begleitbericht, in welchem angegeben sein muß, ob sich in dem betreffenden oder in einem benachbarten Baukreise geeignete Kräfte für die Aufstellung des ausführlichen Entwurfes und der Kostenberechnungen finden.

Die von den Lokalbaubeamten aufgestellten Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge werden seitens der Regierung bautechnisch und rechnerisch geprüft und festgestellt. Auf Grund dieser Unterlagen wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauverpflichteten die nachzusuchende Staatsbeihilfe in runder Summe ermittelt.

Überschreitet diese Summe den Betrag von 30000 ℳ, so unterliegen die Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge der Superrevision durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Zu 3. Die Beschaffung der ausführlichen Entwurfszeichnungen, Kostenberechnungen und Verdingungsanschläge liegt den Bauverpflichteten ob. Die Entwurfszeichnungen müssen die Grundrisse der Fundamente und aller Geschosse, die Ansichten des Gebäudes von allen Seiten und die erforderlichen Durchschnitte klar darstellen. In die Grundrisse und Durchschnitte müssen alle Schornsteine und Lüftungsrohre, Gewölbe, die Balken- und Sparrenlagen sowie Treppen genau eingezeichnet werden. Die Zeichnungen sind im Maßstabe 1 : 100 aufzutragen und müssen alle wichtigen Maße deutlich eingeschrieben zeigen.

Die Entwurfszeichnungen werden von den Lokalbaubeamten vor Beginn der Bauausführung geprüft und endgültig festgestellt. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, daß die eingereichten Entwurfszeichnungen dem Vorentwurf und der Baubeschreibung in allen Teilen entsprechen und eine solche Durcharbeitung im einzelnen erfahren haben, daß eine gute Bauausführung gesichert wird.

Die Prüfung der ausführlichen Kostenanschläge liegt den Lokalbaubeamten nicht ob.

Die Verdingung und Ausführung der Schulbauten sowie die Abrechnung ist in ganzem Umfange Sache der Bauverpflichteten allein. Die Lokalbaubeamten haben jedoch, damit das Staatsinteresse ausreichend gewahrt wird, die Bauausführung zu überwachen und den fertigen Bau abzunehmen. Bei dieser Überwachung und Abnahme dienen die geprüften ausführlichen Entwurfszeichnungen und die Baubeschreibung als maßgebende Unterlagen.

Die Lokalbaubeamten haben jeden Schulbau während der Ausführung mindestens dreimal zu besichtigen, und zwar soll die erste Besichtigung nach Fertigstellung des Baues bis zur Höhe des Erdgeschoßfußbodens, die zweite nach Vollendung des Rohbaues, die dritte nach Fertigstellung des Ganzen, einschließlich der Nebenanlagen stattfinden. Die Bauverpflichteten haben die Vornahme der Besichtigungen rechtzeitig bei den Lokalbaubeamten zu beantragen. Letztere setzen die Termine für die Besichtigungen an und machen den Bauverpflichteten davon vorherige Mitteilung mit dem Anheimstellen, die beteiligten Unternehmer zu benachrichtigen. Zu der dritten Besichtigung, mit welcher in der Regel die Abnahme des Baues verbunden sein wird, müssen stets Gemeindevertreter zugezogen werden.

Über die Besichtigungen haben die Lokalbaubeamten unter Benutzung von Formularen nach dem beigefügten Muster an die Regierung zu berichten, welche, falls nicht wegen mangelhafter Ausführung oder Abweichungen von dem geprüften Entwurf und der Baubeschreibung Bedenken zu erheben sind, Abschlagszahlungen auf die den Bauverpflichteten zugesicherte Staatsbeihilfe anweist. In der Regel sollen hierbei nach der ersten Besichtigung $^2/_{10}$, nach der zweiten Besichtigung $^4/_{10}$ und nach der Abnahme der ganzen Bauanlage $^4/_{10}$ des zugesicherten Gesamtbetrages zur Anweisung gelangen.

Beschränkt sich die Bauausführung nur auf einen Umbau minder erheblicher Art, oder handelt es sich nur um ein Nebengebäude, eine Brunnenanlage oder dergleichen, so hat die Regierung nach Lage des einzelnen Falls Bestimmung zu treffen, wie die Bauaufsicht zu üben und die Auszahlung der Staatsbeihilfe zu bewirken ist.

Wenn den Bauverpflichteten zur Anfertigung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge keine geeigneten technischen Kräfte innerhalb des betreffenden oder eines benachbarten Baukreises zur Verfügung stehen (vergl. S. 618 unter 2), so sind die Lokalbaubeamten verpflichtet, auch diese Ausarbeitungen ihrerseits kostenfrei anzufertigen.

Die Verdingung, Ausführung und Abrechnung des Baues bleibt aber auch in solchen Fällen Sachen der Bauverpflichteten allein.

Werden zu einem Schulbau außer der Gnadenbeihilfe seitens des Fiskus als Patron (Gutsherr) Baumaterialien in natura gewährt oder wird eine entsprechende Geldvergütung für diese gezahlt, so liegt es den Lokalbaubeamten ob, die genaue Berechnung der vom Fiskus zu gewährenden Baumaterialien oder der entsprechenden Geldentschädigung aufzustellen und der Regierung zur Prüfung einzureichen.

Erfolgt die Lieferung dieser Materialen in natura, so haben die Lokalbaubeamten die sachgemäße Verwendung derselben zu überwachen und nach Vollendung des Baues zu bescheinigen.

Wenn die Bauverpflichteten aus eigener Entschließung Gesuche um Staatsbeihilfen für Schulbauten an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung solcher Anträge Baupläne und Kostenberechnungen nötig haben, sind die Lokalbaubeamten zur Ausarbeitung dieser Unterlagen nicht verpflichtet.

Berlin, den 30. März 1897.

Zu M. d. öffentl. Arb. III. 4410.

M. d. g. Ang. U. III. E. 1400.

Anlage 2.

Baubeschreibung und Kostenüberschlag zum Vorentwurf für ein neues Schulgebäude in N.

1. Dienstliche Veranlassung.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom ..... ist der Unterzeichnete beauftragt worden, einen Vorentwurf nebst Kostenüberschlag zu einem für die Gemeinde N. neu zu erbauenden Schulhause aufzustellen.

2. Bauprogramm.

Die jetzige Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 60; da jedoch die Gemeinde stark im Wachsen begriffen ist, soll nach Anordnung der Regierung das neu zu errichtende Gebäude ein Schulzimmer für etwa 80 Kinder (40 Knaben und 40 Mädchen) erhalten. Außerdem soll in demselben eine Wohnung für einen verheirateten Lehrer mit Kindern beiderlei Geschlechts vorgesehen werden.

Ferner ist für die Errichtung eines Abortgebäudes, eines Brunnens und einer angemessenen Umwehrung des Grundstücks zu sorgen.

3. Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes.

Als Baustelle ist das von der Gemeindevertretung in Vorschlag gebrachte, in der Mitte des Dorfes an der Hauptstraße belegene, auf dem Lageplane mit a b c d bezeichnete Grundstück gewählt, welches eine ausreichende Größe von rund 1200 qm und eine im allgemeinen günstige Gestaltung besitzt. Nach seiner Lage zu den Nachbargrundstücken, im Schutze einer die starken Nordostwinde abwehrenden hohen Baumgruppe und wegen der Möglichkeit, das Schulzimmer in Bezug auf die Himmelsrichtung günstig zu legen, erscheint der Bauplatz in jeder Beziehung geeignet und empfehlenswert. Derselbe ist durch früheren Erwerb bereits in den Besitz der Gemeinde gelangt.

Der tragfähige, aus grobem Sande bestehende Baugrund liegt 1,2 m unter der Erdoberfläche; die Fundierung bietet daher keine Schwierigkeiten. Der höchste Wasserstand des benachbarten Mühlenteiches befindet sich 1,0 m unter der im Entwurfe angenommenen Kellersohle; nach den bei dem nachbarlichen

unterkellerten Wohnhause des Büdners N. vorliegenden Erfahrungen ist eine schädliche Einwirkung des Grundwassers ausgeschlossen.

Das in seiner Oberfläche annähernd ebene Grundstück liegt durchschnittlich 0,5 m über dem Pflaster der Dorfstraße, so daß sich für die Entwässerung keine Schwierigkeiten bieten.

Gutes Trinkwasser ist auf dem Grundstücke mit Sicherheit zu erwarten, da es sich allenthalben im Dorfe in leicht erreichbarer Tiefe vorfindet.

An die Baustelle und den Hofraum schließt sich unmittelbar ein Ackerstück von 20 Ar an, das dem Lehrer als Hausgarten zugewiesen und als solcher eingefriedigt werden soll.

Zur landwirtschaftlichen Nutzung erhält der Lehrer 2 Hektar Acker und 50 Ar Wiese, worauf bei Bemessung der Wirtschaftsgebäude gerücksichtigt ist.

4. Bauentwurf.

Die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstücke ist aus dem Lageplane ersichtlich.

Dem Schulgebäude liegt eine ähnliche Raumanordnung zu Grunde, wie sie auf den Blättern 6 und 8, Grundrisse 6a und 8a, der zu den Bestimmungen über „Bau und Einrichtungen von ländlichen Volksschulen" gehörigen Entwurfsbeispielen vom Jahre 1895 dargestellt ist.

Das Abortgebäude wird mit 4 Sitzen (einem für die Knaben, zwei für die Mädchen und einem für den Lehrer) und 4 Pissoirständen eingerichtet. Es liegt an der südlichen Seite des Grundstückes, während der Brunnen an der nördlichen Seite desselben, in unmittelbarer Nähe der Lehrerwohnung vorgesehen ist.

Als Einfriedigung sind an der östlichen und westlichen Seite des Grundstückes Lattenzäune gedacht; die beiden anderen Seiten sind bereits durch nachbarliche Hecken abgeschlossen.

5. Bauart.

Das Fundamentmauerwerk ist aus ortsüblichem Findlingmaterial in gut verzwicktem Verbande mit Kalkmörtel auszuführen. Die obere Abgleichung ist mit verlängertem Cementmörtel zu bewirken. Zur Abhaltung aufsteigender Erdfeuchtigkeit ist eine 1 cm starke Lage von Gußasphalt anzuordnen. Das aufgehende Mauerwerk ist aus guten Hartbrandsteinen in Kalkmörtel herzustellen; die sichtbaren Außenflächen sind mit ausgesuchten besseren Mauersteinen zu verblenden und mit Kalkmörtel zu fugen.

Die Außenmauern des Kellergeschosses erhalten, soweit sie in der Erde liegen, einen zweimaligen Anstrich mit heißem Gudron.

Der Fußboden in den Vorratsräumen des Kellergeschosses soll aus flachseitigem, in der Waschküche und im Vorflur aus hochkantigem Ziegelpflaster in Kalkmörtel hergestellt und mit verlängertem Cementmörtel verfugt werden; die Wände und die $^1/_1$ Stein stark auszuführenden Gewölbe im Keller werden gefugt und geweißt. Die eisernen Kappenträger sind mit Mennige zweimal gut deckend zu streichen und an den Auflagern sorgfältig zu untermauern.

Sämtliche Wände im Erdgeschoß werden mit Kalkmörtel geputzt; die Wände des Schulzimmers und des Vorflures sollen auf 1,50 m Höhe mit Ölfarbe dreimal, sonst mit Leimfarbe gestrichen werden; die Schullehrerwohnung erhält Leimfarbenanstrich mit Ausnahme der beiden Wohnstuben, welche mit Tapeten ohne Makulatur beklebt werden.

Die Decken sämtlicher Räume sind zu rohren, zu putzen und mit Kalkfarbe zu streichen.

Die Schornsteine sowie die Lüftungs- und Wrasenrohre sind besonders sorgfältig mit dichten Fugen zu mauern. Die Schornsteinrohre erhalten zur Reinigung gußeiserne Schieberthüren, die Wrasenrohre schmiedeeiserne Klappen mit leicht handlicher Stellvorrichtung. Die freistehenden Schornsteinköpfe sind mit verlängertem Cementmörtel zu mauern und zu fugen. Die Balken sind gegen die Schornsteinrohre durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten zu sichern.

Die Wasserschläge der Fenster sollen mit Rollschichten aus besonders wetterbeständigem Material mit starkem Gefälle abgedeckt werden.

Die im Freien liegenden Eingangsstufen sowie die Treppenstufen im Schulflur sind aus Granit herzustellen. Der Fußboden des Schulflures ist mit hartgebrannten Klinkern hochkantig in verlängertem Cementmörtel zu pflastern; das Schulzimmer soll mit Eichenholz gedielt werden; alle übrigen Räume des Erdgeschosses erhalten Dielung aus 3,5 cm starkem, möglichst astfreiem, gutem, gehobeltem und dreimal geöltem Kiefernholze und 5 cm hohe Scheuerleisten.

Die Kellertreppe ist aus Klinkern zu mauern; die Bodentreppe soll mit 6 cm starken Wangen, 2,5 cm starken Setzstufen und 4,0 cm starken Auftritten aus gutem Kiefernholz hergestellt, mit Traillen und Handgriff einfacher Art aus Eisenholz versehen werden.

Zu den Balkenlagen und dem Dachstuhl ist gutes Kiefernholz — vorzugsweise Kern- und Kreuzholz — zu verwenden. Die Wechsel sind aus Ganzholz herzustellen. Die Balkenlagen sind durch das nötige Eisenzeug sachgemäß zu verankern.

Sämtliche Lagerhölzer müssen Kreuzhölzer sein und mit Karbolineum gestrichen werden. In den nicht unterkellerten Räumen ist das Erdreich mit einer Ziegelflachschicht abzupflastern. Die kleinen Mauerpfeiler, welche zur Aufnahme der Lagerhölzer dienen, sind mit doppelter Dachpappe abzudecken. Für Lüftung des Hohlraumes unter dem Fußboden ist zu sorgen.

Die Einschubdecken sind als Windelboden herzustellen, wobei auf dichten Maueranschluß besonders zu achten ist.

Das Dach ist als doppeltes Ziegeldach auf Lattung einzudecken. Zur Beleuchtung des Dachbodens sind im ganzen 5 liegende gußeiserne Dachfenster anzuordnen.

Die Giebelstube erhält eine gerohrte und geputzte Decke und einen 3,5 cm starken kiefernen, gehobelten und geölten Fußboden. Die Wände werden geputzt und mit Kalkfarbe gestrichen.

Der Fußboden im Bodenraum soll aus rauhen, 2,5 cm starken, kiefernen gesäumten Brettern hergestellt werden.

Die Thüren im Kellergeschoß sind als Bretterthüren mit Quer- und Strebeleisten aus Kiefernholz herzustellen, mit schmiedeeisernen Langbändern, Haspen, Kastenschloß und Drücker zu versehen und dreimal zu ölen. Alle übrigen Thüren sind als 4 oder 6 Füllungsthüren mit 3,5 cm starkem Rahmwerk, Bekleidung und Schwellbrett aus Kiefernholz herzustellen, mit eisernen Thürbändern, Einsteckschloß und eisernem Drücker zu versehen, sowie dreimal mit Ölfarbe zu streichen. Die Thür zum Schulzimmer erhält eine gehobelte Bohlenzarge.

Die Hausthüren sind aus 4 cm starkem Rahmwerk von Kiefernholz nach Zeichnung herzustellen, mit schmiedeeisernen Thürbändern, starkem Einsteckschloß mit eisernem Drücker zu versehen und dreimal mit Ölfarbe zu streichen.

In die Gehrungen des Rahmwerks aller Thüren sind Metallfedern einzulegen.

Die Fenster sind mit 3,0 cm starkem Rahmen und mit 4,0 cm starken Flügeln aus Kiefernholz so zu konstruieren, daß die Breite des Holzwerks im Interesse reichlicher Lichtgewinnung möglichst eingeschränkt wird. Mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse sind Doppelfenster erforderlich. Der Beschlag soll aus schmiedeeisernem Ruderverschluß, Vorreibern an den oberen Flügeln, schmiedeeisernen Fensterbändern und eingelegten Scheinecken bestehen, bei jedem Fenster des Schulzimmers ist einer der oberen Flügel zum Kippen nach innen einzurichten. Zum Feststellen der Fenster in geöffnetem Zustande sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Zu den Verglasungen ist halbweißes einfaches, im Schulzimmer anderthalbfaches rheinisches Glas zu verwenden.

Die Heizung des Gebäudes soll durch Kachelöfen erfolgen.

Der Ofen im Schulzimmer soll eine Größe von 3 zu 5 zu 10 Kacheln und einen eisernen Einsatz erhalten, die Öfen in den Wohnzimmern sollen $2^1/_2$ zu 4 zu 8 Kacheln, alle übrigen $2^1/_2$ zu $3^1/_2$ zu 8 Kacheln groß werden. Die Kochmaschine erhält eine Zweilochplatte, Bratofen und Wasserkasten. Vor allen Öfen sind Vorbleche anzubringen. Der Waschherd ist aus guten Hartbrandsteinen aufzumauern.

Die Räucherkammer soll doppeltes, in Lehm verlegtes, flaches Ziegelpflaster und eine mit Eisenblech beschlagene Holzthüre erhalten. Die Öffnungen zur Zuführung und Ableitung des Rauches sowie der Frischluft sind mit Stellklappen zu versehen.

Die Decke soll aus einer doppelten, in Lehm gelegten, durch Eisen unterstützten Dachsteinschicht gebildet und mit einem Lehmschlag abgedeckt werden. Zum Aufhängen der Räucherwaren sind zwei eiserne Stangen einzumauern.

Um das Gebäude herum ist ein 1,0 m breites Traufpflaster aus Feldsteinen, dessen Fugen mit Cementmörtel zu vergießen sind, anzulegen.

Der Hofraum ist nach vorgeschriebenem Gefälle einzuebenen und unter mäßigem Lehmzusatz zu bekiesen.

Das Abortgebäude ist im Mauerwerk genau so wie das Hauptgebäude herzustellen. Die Grube ist aus Klinkern mit verlängertem Cementmörtel vollfugig zu mauern und mit einem Thonschlag nach Zeichnung zu ummanteln. Alles Holzwerk des Gebäudes ist zu hobeln und mit Ölfarbe dreimal deckend zu streichen. Das Dach ist als Doppelpappdach herzustellen. Die Grubenöffnung ist mit 6 cm starken, mit Karbolineum zu streichenden Bohlen abzudecken. Die Holzpfosten sind, soweit sie in der Erde stehen, anzukohlen.

Der Brunnen ist als eiserner Röhrenbrunnen herzustellen.

Die Umwehrungen sind nach Zeichnung aus eichenen Pfosten mit Abdeckbrett, kiefernen Querriegeln und aufgenagelten Latten herzustellen. Das Holzwerk erhält Karbolineumanstrich; die Pfostenfüße sind anzukohlen. Für die Einfriedigung des Hausgartens ist eine lebende Hecke in Aussicht genommen.

6. Zeit der Herstellung.

Die Bauausführung kann im Frühjahr ..... beginnen; die Bauzeit wird etwa 9 Monate betragen; jedoch ist die Ingebrauchnahme des Gebäudes zweckmäßig bis zu dem kommenden Frühjahr zu verschieben.

7. Überschlägliche Kostenberechnung.

Die bebaute Grundfläche beträgt ..... qm, wovon ..... qm unterkellert sind, der umbaute Raum ..... cbm.

Der Einheitspreis ist nach den bei benachbarten Bauausführungen ähnlicher Art (Schule zu N. N. = ... ℳ für 1 cbm, Forstaufsehergehöft zu N. N. = ... ℳ für 1 cbm) gemachten Erfahrungen auf ..... ℳ für 1 cbm anzunehmen. Es berechnen sich danach die Kosten für das Schulgebäude auf ..... ℳ

Hierzu treten die Kosten

für das Abortgebäude mit ..... ℳ
„ die Wirtschaftsgebäude mit ..... „
„ die Umwehrungen mit ..... „
„ die Bodenebnung und Bekiesung mit ..... „
„ den Brunnen mit ..... „

die Gesamtkosten betragen demnach ..... ℳ

Hiervon entfallen auf den Beitrag des Fiskus als Patron (Gutsherr) nach beigefügter Berechnung ..... ℳ, die Hand- und Spanndienste, welche die Gemeinde in natura zu leisten beabsichtigt, betragen nach beigefügter Berechnung ..... ℳ. Mithin verbleiben noch an Baukosten ..... ℳ. Zur Bestreitung derselben hat die Gemeinde eine Staatsbeihilfe erbeten.

N. N., den ..... 189 ..

Der Königliche Kreisbauinspektor.

N. N.

Zu U. III. E. Nr. 1400 M. d. g. A.

III. 4410. M. d. öffentl. Arb.

Anlage 3.

Neubau (Umbau) der Schule in .....

I. Bericht über die Besichtigung nach Fertigstellung des Gebäudes bis zur Höhe des Erdgeschoßfußbodens.

1. Tag der Besichtigung:
   Anwesend: als Vertreter der Gemeinde:
   als Unternehmer:
2. Befund:
   a) Stellung und Abmessungen des Gebäudes.
   b) Höhenlage der Fundamente in Bezug auf den guten Baugrund.
   c) Höhenlage der Kellersohle in Bezug auf den höchsten Grundwasserstand.
   d) Mauerstärken und Ausführung des Kellermauerwerkes. Isolierungen.
   e) Beschaffenheit der Bausteine (Bruchsteine, Werksteine, Ziegel).
   " des Mörtels.
   f) Lage der Asphaltschicht.
3. Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Abweichungen von dem Entwurfe und der Baubeschreibung.

Hiernach wird bescheinigt, daß die erste Abschlagszahlung in Höhe von $^2/_{10}$ des staatlichen Unterstützungsbeitrages mit ..... ℳ gezahlt werden kann.

N. N., den ..... 189 ..

Gelesen

N. N., den ..... 189 .. Der Kreisbaubeamte.

(Name des zuständigen technischen Mitgliedes der Regierung.) N. N.

(Titel.) (Titel.)

II. Bericht nach Fertigstellung des Rohbaues.

1. Tag der Besichtigung:
   Anwesend als Vertreter der Gemeinde:
   als Unternehmer:
2. Befund:
   a) Stärke und Beschaffenheit des Mauerwerks im Erdgeschoß und darüber.
   b) Anlage und Isolierung der Schornsteine.
   c) Stärke, Beschaffenheit und Verband der Hölzer.
   d) Sicherung des Holzwerks gegen Schwamm.
   e) Verankerungen der Balkenlage und des Dachstuhls.
   f) Dachdeckung.
   g) Stakung.
3. Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Abweichungen von dem Entwurfe und der Baubeschreibung, sowie über Abstellung früher gerügter Mängel u. s. w.

Hiernach wird bescheinigt, daß die zweite Abschlagszahlung in Höhe von $^4/_{10}$ des staatlichen Unterstützungsbeitrages mit ..... ℳ gezahlt werden kann.

N. N., den ..... 189 ..

Gelesen.

N. N., den ..... 189 .. Der Kreisbaubeamte.

(Name des zuständigen technischen Mitgliedes der Regierung.) N. N.

(Titel.) (Titel.)

III. Bericht nach Fertigstellung des inneren Ausbaues und der Nebenanlagen.

1. Tag der Besichtigung:

Anwesend: als Vertreter der Gemeinde:
als Unternehmer:

2. Befund:

a) Konstruktion und Holzstärken der Thüren, Fenster, Treppen, Fußböden.
b) Beschläge, Anstrich und Verglasungen.
c) Lüftungseinrichtungen.
d) Herde, Öfen, Vorbleche u. s. w.
e) Wirtschaftsgebäude, Abortgebäude.
f) Brunnen.
g) Umwehrungen.
h) Bodenebnung, Entwässerung und Bepflanzung.
i)

3. Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Abweichungen von dem Entwurfe und der Baubeschreibung sowie über die Abstellung früher gerügter Mängel.

Hiernach wird bescheinigt, daß der Neubau der Schule in N. ..... dem Entwurfe und der Baubeschreibung entsprechend ausgeführt und die Abnahme am heutigen Tage in Gegenwart der Gemeindevertreter ..... erfolgt ist.

Die Schlußzahlung in Höhe von $^4/_{10}$ des staatlichen Unterstützungsbeitrages kann mit ..... ℳ gezahlt werden.

N. N., den ..... 189 .

Gelesen.

N. N., den ..... 189 . Der Kreisbaubeamte.

(Name des zuständigen technischen Mitgliedes der Regierung.) N. N.

(Titel.) (Titel.)

Regierungsbezirk ..... Kreis .....

Vorschlagsnachweisung

für die Gewährung einer Staatsbeihilfe von ..... ℳ zum .....
in .....

1.	2.	3.	4.	
			Zahl der	
Schulort.	Kurze Darlegung der gegenwärtigen Schulverhältnisse und der Gründe, welche die beabsichtigte Bauausführung notwendig machen.	Konfessioneller Charakter der Schule.	a) Lehrkräfte.	b) Schulkinder.
	*) Wenn es sich um die Begründung einer neuen Volksschule oder um die Erweiterung einer bestehenden Schule handelt, sind auch insbesondere folgende Punkte zu erörtern:		gegenwärtig künftig	

1. Welche Ortschaften gehören zu der von der neuen Organisation berührten Schule, und in welcher Entfernung von derselben liegen sie?
2. Wie viele Kinder besuchen die Schule insgesamt und aus jeder der einzelnen Ortschaften?
3. Walten wesentliche Verschiedenheiten in den Schulwegen für die Kinder der einzelnen Ortschaften ob wegen der Aus- und Abbauten?
4. Wie viele Kinder aus den einzelnen Ortschaften sind evangelisch, katholisch, jüdisch? Inwieweit gehören dieselben einer ansässigen oder fluktuierenden Arbeiterbevölkerung an? Familiensprache der Kinder?
5. Lassen sich die vorhandenen Übelstände durch Ausschulungen zu benachbarten Schulen beseitigen?
6. Ist die Erweiterung der vorhandenen oder die Gründung einer neuen Schule, eventuell unter anderweiter Abgrenzung des Schulbezirks vorzuziehen? Empfiehlt sich die Abzweigung eines Teils des Schulverbandes unter Zusammenlegung mit Teilen benachbarter Verbände?
7. Wohin gehen die Wünsche der beteiligten Gemeinden?
8. Welche Einrichtung wird vorgeschlagen, und welche Staatsbeihilfen erfordert die neue Einrichtung?

Zu Spalte 4a und b: Hier ist sowohl die gegenwärtige Frequenz als auch eine in den nächsten Jahren zu erwartende Zu- oder Abnahme der Schülerzahl anzugeben und dementsprechend die Zahl der gegenwärtig und künftig für die Schule erforderlichen Lehrkräfte.

5. Darstellung der Projekts und Angabe der veranschlagten Kosten.	6. Von den Gesamtkosten in Spalte 5 sind gedeckt:	7. Es bleiben ungedeckt und werden als Staatsbeihilfe erbeten: ℳ	8. Die Unterhaltung der Schule liegt ob: (einer Schulgemeinde, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	9. Zur Schule gehörige Ortschaften, mit Angabe, ob Landgemeinde, Gutsbezirk 2c.
(Beispiel.) Auf dem alten Schulgrundstück — auf einem für .... ℳ neu erworbenen Bauplatze — sollen aufgeführt werden: a) ein .... stöckiges Schulhaus, enthaltend .... Klassen für je .... Kinder und Wohnungen für .... verheiratete Lehrer ..... ℳ ..... b) ein Wirtschaftsgebäude ℳ ... c) eine Abortanlage ℳ ..... d) ein Schulbrunnen ℳ ..... e) Umwehrungen, Kosten der Einebnung der Baustelle und Anlegung eines Hausgartens 2c. ℳ ..... Summa ℳ ..... einschließlich der Hand- u. Spanndienste im Werte von ℳ ..... Hierzu treten an Kosten der inneren Einrichtung des Schulhauses ℳ ..... Der Entwurf ist auf Grund der mit Erlaß vom 15. Novbr. 1895 U. III. E. 7422 G. III. A. I. erlassenen Denkschrift über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen und unter voller Beobachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 30. März 1897 aufgestellt; derselbe hat der Schulgemeinde (Schulverband, politische Gemeinde 2c.) vorgelegen und deren Zustimmung gefunden. Das Schulhaus soll (massiv) unter (Ziegel-)Dach erbaut und unterkellert werden; Wirtschaftsgebäude und Abort sollen in ausgemauertem Fachwerk erbaut werden. Die bebaute Grundfläche und der umbaute Raum betragen: bei dem Schulhaus ..... qm und ..... cbm bei dem Wirtschaftsgebäude ..... qm und ..... cbm Die Einheitskosten betragen: bei dem Schulhausbau ... ℳ für 1 qm, bei dem Wirtschaftsgebäude ..... ℳ für 1 cbm	(Beispiel.) 1. Durch den Wert der Hand- und Spanndienste, welche der Schulverband (Schulgemeinde, politische Gemeinde 2c.) in natura leistet ..... ℳ 2. Durch den seit dem 1. April 18.. mit jährlich .... ℳ angesammelten Baufonds einschließlich der Zinsen ..... „ 3. Durch Barbeiträge des Schulverbandes 2c. ..... „ 4. Durch ein seitens des Schulverbandes 2c. aufgenommenes .... prozentiges Amortisationsdarlehen ..... „ 5. Durch die ausgezahlte Feuerversicherung ..... „ 6. Durch gutsherrliche 2c. Leistungen ... „ 7. Durch einen Beitrag des Kreises ..... „ 8. Durch den Abbruchswert der alten Schulgebäude bezw. durch den Erlös aus dem Verkaufe derselben ..... „ Zusammen ..... ℳ			

Zu Spalte 6:
Wenn es sich um den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude handelt, ist stets der Nachweis zu führen, daß die zerstörten Baulichkeiten hinlänglich gegen Feuersgefahr versichert waren, da in der Regel nur beim Eintreffen dieser Voraussetzung die Gewährung von Gnadenbeihilfen Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht werden darf.

10. Steuersoll der Schulunterhaltungspflichtigen nach der letzten Veranlagung und zwar:						11. Laufende Schulunterhaltungskosten.			12.	13.	14.	15.	16.
a) Staats-einkommen-steuer. ℳ	b) fingierte Steuer. ℳ	c) Grund-steuer. ℳ	d) Gebäude-steuer. ℳ	e) Gewerbe-(betriebs-)steuer. ℳ	f) Summa a—e. ℳ	a) Dieselben betragen überhaupt einschließlich des Wertes der Naturalleistungen. ℳ	b) Hiervon sind gedeckt durch den gesetzl. Staatsbeitrag, die widerrufl. Staatsbeihilfe, durch den Ertrag eigenen Vermögens oder durch Leistungen Dritter. ℳ	c) Mithin sind von den Unterhaltungspflichtigen selbst durch Umlage aufzubringen. ℳ	Die Aufwendungen in Sp. 11 b werden sich künftighin erhöhen oder vermindern auf etwa: ℳ	Kirchen- und Pfarrabgaben. ℳ	Kommunalabgaben **einschl.** der indirekten und **ausschl.** der Aufwendungen für kirchliche und Volksschulzwecke. ℳ	Kreis- und Provinzialabgaben, soweit sie nicht in Spalte 14 enthalten sind. ℳ	Bemerkungen.
								d. s. . . . %	. . . . . %	. . . %	. . . . . %	. . . . . %	

des gesamten Steuersolls (Spalte 10 f.)

In den Spalten 11 a, b, c sind die gegenwärtigen Schulunterhaltungskosten anzugeben; die durch die beabsichtigte Bauausführung und eventuell durch die damit verbundene Erweiterung des Schulsystems künftig eintretende Mehrbelastung bleibt hier außer Berücksichtigung. Dieselbe ist vielmehr in Spalte 12 nachzuweisen und in der Spalte „Bemerkungen" nötigenfalls zu erläutern. Bei dieser Berechnung sind die einmaligen Leistungen, sei es, daß dieselben durch außerordentliche Erhebungen oder darlehnsweise aufgebracht werden, mit höchstens 6 Prozent in Ansatz zu bringen. Werden z. B. von einer Gemeinde 6000 ℳ für den Schulhausbau aufgebracht, und ferner die Kosten der inneren Einrichtung der Klassen mit 800 ℳ von derselben übernommen, so würde demnach eine künftige Mehrbelastung von jährlich $\frac{(6000 + 800)}{100} \cdot 6 = 408$ ℳ anzunehmen sein. Ebenso wie eine eintretende Erhöhung der Schullasten ist auch eine Verminderung derselben zu berücksichtigen, z. B. künftiger Wegfall von Mietsentschädigung, geringere Aufwendungen für bauliche Unterhaltung der Gebäude, Wegfall der Baufondsraten u. dgl.

Zu Spalte 16:

Hier sind eventuell auch die Gründe anzugeben, welche die Leistungsfähigkeit der Gemeinde 2c. besonders beeinträchtigen, z. B. ungünstige Erwerbsverhältnisse, hohe Verschuldung, schlechte Bodenbeschaffenheit, Deichlasten u. dgl.

Die in der vorliegenden Nachweisung verlangten Zahlenangaben sind stets auf volle Mark abzurunden.

XV. Volksschullasten.

Nr. 1.

Maßstab für die Verteilung des Staatsbeitrages unter Dominium und Gemeinde.

Verf. vom 23. August 1888.

In unserer Cirkularverfügung vom 21. d. M. — II. XI. 3874 —, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J. über die Erleichterung der Volksschullasten, haben wir uns dahin ausgesprochen, daß in Spalte 8 der nach unserer Verfügung vom 16. August cr. — II. XI. 3829 — einzureichenden Nachweisung nicht nur die Bargehaltsbeiträge allein, sondern diese und die Werte der Naturalien (Holz, Getreide ꝛc.) zusammen als Maßstab für die Verteilung des vom 1. Oktober d. J. ab zu zahlenden Staatsbeitrages unter Dominium und Gemeinde zu gelten haben.

Infolge erneut hervorgetretener Zweifel sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß diese Anordnung sich nur auf die Aufstellung der oben erwähnten Nachweisung beziehen soll. Im übrigen giebt der § 2 des Gesetzes vom 14. Juni d. J. den nötigen Aufschluß darüber, wieviel von dem Staatsbeitrage dem Dominium und wieviel der Gemeinde zu gute zu kommen hat.

Zum näheren Verständnis dienen folgende Beispiele:

Angenommen, das Dominium hat zu dem Einkommen eines alleinstehenden Lehrers kein Bargehalt, sondern nur Naturalien im Werte von etwa 200 ℳ zu leisten, während der Gemeinde die Aufbringung eines Bargehalts von 600 ℳ und verschiedener Naturalien im Werte von 300 ℳ obliegt, so würde der Staatsbeitrag, welcher in erster Reihe zur Deckung des Bargehalts bestimmt ist, selbstverständlich nur der das Bargehalt zahlenden Gemeinde zu gute kommen, da eine Übertragung solcher Bezüge, zu denen das Dominium beitragspflichtig ist, nicht stattfindet.

Wenn dagegen das Dominium 60 ℳ bar und zu den Naturalien ein Fünftel, die Gemeine aber 180 ℳ bar und vier Fünftel der Naturalien leistet, so würde der Staatsbeitrag von 400 ℳ zunächst zur Bestreitung des Bargehaltes von 240 ℳ und mit einem Betrage von 160 ℳ zur Bestreitung der Naturalien in der Weise dienen, daß ein Fünftel dem Dominium und vier Fünftel der Gemeinde auf ihre bisherigen Leistungen angerechnet werden.

Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren wollen hiernach die Schulvorstände mit Anweisung versehen.

Breslau, den 23. August 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. I/XI. 873.

Nr. 2.

Weitererhebung von Schulgeld an öffentlichen Volksschulen.

Verf. vom 13. September 1888.

Es ist diesseits die Wahrnehmung gemacht worden, daß noch Zweifel darüber vorhanden sind, ob nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni d. J., betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Ges.-S. S. 240), die Weitererhebung von Schulgeld an den öffentlichen Volksschulen überhaupt noch gestattet ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen,

daß der § 4 des Gesetzes, wie wir schon in unserer Cirkularverfügung vom 10. Juli d. J. (II. I/XA 1134) des Näheren ausgeführt haben, die Beseitigung des Schulgeldes zwar vorschreibt, unbeschadet dieser Vorschrift aber gestattet, daß nicht nur das sogenannte Fremdenschulgeld, dessen Erhebung durch das Gesetz überhaupt unberührt gelassen ist, sondern auch das Schulgeld derjenigen Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, einstweilen weiter erhoben werden darf, aber nur insoweit, als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wird und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- und Schulabgaben eintreten müßte. Die Erhebung des letztgenannten Schulgeldes ist aber fortan nur insoweit und so lange statthaft, als bei Landschulen der Kreisausschuß, bei Stadtschulen der Bezirksausschuß die Genehmigung hierzu erteilen.

Euer Hochwohlgeboren — Hochgeboren beauftragen wir hiernach, falls dies nicht schon infolge unserer oben erwähnten Verfügung geschehen sein sollte, alle Schulverbände, bei welchen der Betrag des gegenwärtig bestehenden Schulgeldes höher ist als der dem betreffenden Schulverbande zu gewährende Staatsbeitrag, schleunigst darauf aufmerksam zu machen, daß die Genehmigung zur Forterhebung eines Teiles des bisherigen Schulgeldes vor dem 1. Oktober d. J. und für die Zukunft vor Ablauf der durch das Gesetz bestimmten Frist von 5 zu 5 Jahren eingeholt werden muß.

Breslau, den 13. September 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. I. 926.

Nr. 3.

Auszahlung der den Schulverbänden zur Erleichterung der Volksschullasten zufallenden Staatsbeiträge.

Verf. vom 3. Oktober 1888.

Auf den Bericht vom 29. v. M. (Nr. 548) zur Erwiderung, daß die den Schulverbänden nach dem Gesetz vom 14. Juni d. J., betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, zufallenden Staatsbeiträge in denjenigen Fällen, in welchen die Aufbringung der Lehrerbesoldungen einer „bürgerlichen Gemeinde" obliegt, an die betreffende Gemeindekasse (Kämmereikasse), in denjenigen Fällen aber, in denen die Lehrerbesoldungen von mehreren bürgerlichen Gemeinden und Dominien oder von einer außer den bürgerlichen Gemeinden bestehenden besonderen Schulgemeinde — einer „Schulsozietät" — aufgebracht werden, an die betreffende Schulkasse zu zahlen sind.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Kreiskasse zu N. N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Breslau, den 3. Oktober 1888.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks und an die Königliche Regierungshauptkasse hier.

II. I. 997.

Nr. 4.

Quittungen über die behufs Erleichterung der Volksschullasten zu zahlenden Staatsbeiträge.

Verf. vom 30. Juni 1890.

Höheren Orts ist nachgegeben worden, daß in ländlichen Schulgemeinden, in denen eine Schulkasse eingerichtet ist, die Quittungen über die behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten aus Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushaltsetats zu zahlenden Staatsbeiträge fernerhin nur

von dem Rendanten der Schulkasse unterschriftlich zu vollziehen sind. Die Unterschriften des gesamten Schulvorstandes werden somit bei der Quittungsleistung entbehrlich, dagegen hat nunmehr der Vorsitzende des Schulvorstandes die Quittungen durch einen Vermerk „Gesehen" unterschriftlich mitzuvollziehen.

Hierbei machen wir auch zur Vermeidung etwaiger Monita darauf aufmerksam, daß hinsichtlich der Quittungsleistung den Ausführungen unserer Cirkularverfügung vom 12. Juni v. J. — II. I. 614 — genaue Rechnung getragen werden muß. Danach haben in den Quittungen die Einzelbeträge des für jede Lehrer- 2c. Stelle, bezw. für die nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte gewährten Beitrages zum Ausdruck zu gelangen.

Breslau, den 30. Juni 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.
II. XI. 2359.

Nr. 5.

Übernahme des Schulkassendefizits durch politische Gemeinden.

Verf. vom 29. Juni 1893.

Bei vielen an sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von den Hausvätern des Schulbezirks zu unterhaltenden Schulen ist das sogenannte Schulkassendefizit, d. h. der durch eine Einnahme nicht gedeckte, sonst den Hausvätern zur Last fallende Ausgabenüberschuß von den bürgerlichen Gemeinden übernommen worden. Die Rechtswirkung einer derartigen Übernahme besteht, wie in einem Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 5. November v. J. (Verwaltungsblatt 1892/93 Nr. 10) ausführlich dargelegt worden ist, darin, daß unter Ausscheiden der bisherigen dem Schulverbande beitragspflichtigen Hausväter neue Träger der Schullast, eben die politischen Gemeinden, eintreten, der Schulverband selbst aber bestehen bleibt. Daraus folgt aber weiter, daß der Schulaufsichtsbehörde gegenüber schulunterhaltungspflichtig nach wie vor lediglich der Schulverband ist, daß es aber nicht die Kommunalverbände sind, welche ihrerseits aus dem Schulverbande (der Schulsozietät) an Stelle der durch sie befreiten Hausväter zu steuern haben. Die Schulaufsichtsbehörde hat daher ihre Anforderungen nur an den Schulverband und seinen gesetzlich geordneten Vorstand zu richten, und diese Anordnungen sind für die politischen Gemeinden, welche nur das Schulkassendefizit übernommen haben, ebenso maßgebend und bindend, wie sie es für die an sich dem Schulverbande beitragspflichtigen Hausväter sein würden. Den politischen Gemeinden steht bei den vom Schulverbande mit der Schulaufsichtsbehörde gepflogenen Verhandlungen keine Einwirkung zu, sie haben vielmehr die bezüglichen Festsetzungen ohne weiteres anzuerkennen und die hiernach erforderlichen Leistungen zu gewähren, soweit sie sich nicht bei den Beschlüssen über die Übernahme des Schulkassendefizits besondere Rechte vorbehalten haben.

Bei dieser Rechtslage erscheint die bloße Übernahme des Schulkassendefizits nicht ohne Bedenken und erhebliche Nachteile für die bürgerlichen Gemeinden, welche dadurch ebenso wie die Hausväter in keinerlei direkte Beziehungen zu der Schulaufsichtsbehörde treten, vielmehr lediglich die Kosten der von ihr mit dem Schulverbande vereinbarten Maßnahmen oder der von diesem nicht angefochtenen Anordnungen zu tragen haben. Wo die politischen Gemeinden für die Kosten des Volksschulwesens einzutreten beabsichtigten, erscheint es vielmehr im Interesse aller Beteiligten und vornehmlich dem der Gemeinden selbst und um einfache, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, viel zweckmäßiger, die Schulsozietäten vollständig aufzulösen und die Schulen zu Kommunalanstalten zu machen.[1])

1) Übernahme der Volksschullasten auf die politischen Gemeinden. M.-E. v. 3. Jan. 1895 (C.-Bl. S. 212).

Beschlüsse, in welchen Schulverbände oder ihre Vertretungen Aufwendungen für ihre Volksschulen oder deren Lehrer von Bedingungen oder Vorbehalten abhängig gemacht haben, dürfen grundsätzlich von Schulaufsichts wegen nicht genehmigt werden. M.-E. v. 9. Jan. 1895. (C.-Bl. S. 215).

Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren werden ersucht, diese Erwägungen in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden Ihres Kreises zu bringen und auf die Umwandlung der Schulen in Kommunalanstalten dort, wo bisher nur das Schulkassendefizit von den politischen Gemeinden übernommen war, bei passender Gelegenheit hinzuwirken. Selbstverständlich bedarf die Auflösung der bestehenden Schulsozietäten unserer Genehmigung.

10 Abdrücke dieser Verfügung sind zur etwaigen Benutzung beigefügt.

Breslau, den 29. Juni 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII. 325.

Nr. 6.

Erforderliche Belastung der Schulverbände bei Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Volksschullasten.

Verf. vom 6. Juli 1893.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, wie hierdurch zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mitgeteilt wird, neuerdings darauf hingewiesen, daß bei Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Volksschullasten die Belastung der Mitglieder der Schulverbände mit Kommunal-, Kirchen- und sonstigen öffentlichen Abgaben nur insoweit zu berücksichtigen ist, als diese Mitglieder auch eben zu Schulabgaben bereits über das Durchschnittsmaß herangezogen worden sind. Werde in Abweichung von diesem Grundsatz das Hauptgewicht auf das prozentuale Verhältnis der Staatspersonalsteuern zu sämtlichen öffentlichen Abgaben gelegt, so würde dies bei den erhöhten Anforderungen, welche in der jetzigen Zeit an die Gemeinden auf den verschiedensten Gebieten, sei es Kunststraßen- und Eisenbahnbau oder — soweit größere Gemeinwesen in Frage kommen — Wasserleitung, Schlachthausbau oder Einrichtung von Gasbeleuchtung ꝛc. herantreten, sehr leicht dazu führen, die Interessen der Volksschule in die letzte Stelle der zu befriedigenden Gemeindebedürfnisse zu drängen, bezw. die für das Volksschulwesen erforderlichen Aufwendungen lediglich dem Staate zuzuschieben. Dies gestatten weder die derzeit der Unterrichtsverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel, noch ist hierauf in absehbarer Zeit zu rechnen, wie aus dem Schicksal der bezüglichen, in letzter Zeit dem Landtage unterbreiteten Gesetzesvorlagen erhellt.

Bei dieser Sachlage haben, wie der Herr Unterrichtsminister ausdrücklich hervorgehoben hat, die zur Wahrung der Interessen des Volksschulwesens berufenen staatlichen Behörden die ernste Pflicht, überall den Standpunkt zu vertreten, daß die Unterhaltung und Förderung der Volksschulen zu denjenigen Aufgaben der Gemeinden gehört, welche sie in allererster Reihe zu erfüllen haben.

Von diesem Standpunkte aus, dessen Berechtigung gerade von den gebildeten Schichten der Bevölkerung unzweifelhaft wohl anerkannt werden dürfte, wird auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Bezirke die Höhe desjenigen nach Prozenten der Staatspersonal- (einschließlich der fingierten), Grund- und Gebäudesteuer zu bemessenden Durchschnittsbetrages festzusetzen sein, welcher von den einzelnen Schulverbänden verlangt werden muß, ehe die Gewährung von Staatsbeihilfen in Frage kommen kann. Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Lage der Staatsfonds eine sehr weitgehende Erleichterung der Schullasten nicht gestattet.

Mit Rücksicht hierauf würden, wie in andern Bezirken der Monarchie mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, Schulabgaben in Höhe von 60 bis 80 Prozent sämtlicher vorgenannter Staatssteuern als eine erträgliche Durch-

schnittsbelastung anzusehen und erst darüber hinaus die Belastung mit den übrigen öffentlichen Abgaben bei Gewährung von Staatsbeihilfen in Rechnung zu ziehen sein.

Breslau, den 6. Juli 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Kreisausschüsse, den Bezirksausschuß und die Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten hierselbst.

II. X/XIP. 1250.

Nr. 7.

Staatsbeihilfen sind in den Quittungen der Lehrer nicht als Stellenzulagen zu bezeichnen.

Verf. vom 21. August 1893.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß in den Quittungen der Lehrer, Lehrerinnen und Adjuvanten über die zu ihrer Besoldung aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung gezahlten widerruflichen Staatsbeihilfen diese Staatsbeihilfen vielfach nicht als solche, sondern als Stellenzulagen bezeichnet werden.

Diese Bezeichnung entsprach zwar dem durch unsere Rundverfügung vom 2. April 1878 (II. XI. O. 825) mitgeteilten Quittungsformular und dem ebendaselbst übersandten Schema zur Nachweisung der für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen geleisteten Zahlungen, worin ebenfalls die in Rede stehenden Staatsbeihilfen mit „Stellenzulagen" bezeichnet waren, ist aber nur zu sehr geeignet, bei den quittungsleistenden Lehrern die mißverständliche Auffassung zu unterstützen, als seien diese Staatsbeihilfen, welche bestimmungsgemäß nur zur Unterstützung leistungsunfähiger Schulgemeindemitglieder bei der Aufbringung der Lehrerbesoldungskosten bestimmt sind, Zuschüsse, welche sie über ihr Stelleneinkommen hinaus zu empfangen hätten.

Um ferneren Irrtümern vorzubeugen, und da die Bezeichnung „Stellenzulage" auch nicht mehr im Einklang steht mit dem seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen und durch unsere Rundverfügung vom 13. Mai 1891 (II. XI. 2141) mitgeteilten Formular zur Nachweisung der für Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 35 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung geleisteten Zahlungen, veranlassen wir die Königlichen Kreiskassen, fortan Quittungen der Lehrer ꝛc., in denen die in Rede stehenden Staatsbeihilfen nicht als solche bezeichnet sind, stets zurückzuweisen.

Breslau, den 21. August 1893.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreiskassen des Bezirks.

II. XIP. 3767. II. Ang.

Nr. 8.

Aufstellung von Haushaltsanschlägen.

Verf. vom 7. November 1894.

In der Anlage übersenden wir Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Mai d. J. nebst einem Formular für die darin geforderte Aufstellung von Haushaltsanschlägen, welches im wesentlichen mit dem vom Herrn Minister aufgestellten Normalformular übereinstimmt und nur einzelne Weglassungen und Zusätze namentlich mit Rücksicht auf das in unserem Bezirke geltende besondere Schulrecht erfahren hat.

Indem wir anordnen, daß die Aufstellung der Haushaltsanschläge bis zum 1. April k. J. zu erfolgen hat, bemerken wir zur Erläuterung und Ausführung des Ministerialerlasses, sowie des Formulars folgendes:

I. Ausgenommen von der Notwendigkeit, Haushaltsanschläge aufzustellen, sind die ausschließlich von einer politischen Gemeinde[1]) oder einem Dominium (Gutsschulen) unterhaltenen Schulen. Dazu werden die meisten städtischen Schulen gehören, insoweit nicht auch ländliche Ortschaften dorthin eingeschult sind und von letzteren oder Hausvätern derselben mit unterhalten werden, also noch ein besonderer, Stadt und Land umfassender Schulverband besteht. Ferner gehören hierher diejenigen an Zahl wohl kaum erheblichen, lediglich auf den Bezirk einer Gemeinde (ohne Beteiligung eines Dominiums) beschränkten katholischen oder evangelischen Schulen, welche kraft Gesetzes nach dem Schulreglement unterhalten werden, da auch hier die politische Gemeinde Träger der Schullast ist, ferner diejenigen sich auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkenden Sozietätsschulen, bei welchen die sämtlichen Schullasten auf den Gemeindehaushalt übernommen sind. Nicht hierher gehören dagegen die zahlreichen Schulen, bei welchen auf Grund örtlicher Schulverfassung (insbesondere in Anwendung des Landtagsabschiedes von 1829) die politischen Gemeinden zwar Beiträge zur Schulunterhaltung leisten, daneben aber noch anderweite Träger der Schullast vorhanden sind, und die sich rechtlich als Sozietätsschulen darstellen.

Hinsichtlich der als wünschenswert bezw. (wo Staatsbeihilfen zur Schulunterhaltung in Frage kommen) als erforderlich bezeichneten Übersichten über die anschlagsmäßigen Einnahmen und Ausgaben für die Schulen bei politischen Gemeinden bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

II. Was nun das Formular für die Haushaltsanschläge betrifft, so sind folgende Grundsätze im allgemeinen zu beachten:

1. Wie erwähnt, ist dasselbe im wesentlichen übereinstimmend mit dem vom Herrn Minister empfohlenen Normalformular entworfen. Eine erhebliche Abänderung unsererseits vorzunehmen haben wir deshalb Bedenken getragen, weil es sich einmal für den Bezirk um eine neue Einrichtung handelt, es daher an der Erfahrung für die zweckmäßigste Gestaltung mangelt, und weil sodann die in den anderen Bezirken der Provinz angewendeten Formulare im allgemeinen damit übereinstimmen, also anzunehmen ist, daß es auch für unseren Bezirk passen werde. Übrigens ist thunlichst dafür Sorge getragen, daß die vielgestaltigen Verhältnisse, welche bei der Schulunterhaltung bestehen, soweit erforderlich zum Ausdruck gelangen.

   Wir werden etwaige Abänderungsvorschläge gern entgegennehmen. Diese Vorschläge werden jedoch die Aufstellung des Etats nach dem anliegenden Muster bis zum 1. April k. J. nicht verzögern dürfen, falls nicht im einzelnen Falle die Benutzung eines abweichenden Schemas bereits vorher von uns genehmigt sein sollte.

2. Der Zweck der Haushaltsanschläge geht dahin, die thatsächliche Übung, wie sie hinsichtlich der Schulunterhaltung bei jeder einzelnen Schule besteht, übersichtlich zu erläutern, es soll aber dabei nicht geprüft werden, ob diese thatsächliche Übung durchweg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine derartige Prüfung würde bei der Besonderheit und Mannigfaltigkeit der gerade in unserem Bezirke bestehenden Rechtsverhältnisse, wie sie aus den Vorschriften des Reglements, des Allgemeinen Landrechts, aus dem Bestehen zahlreicher Observanzen und örtlicher Schulverfassungen sich gebildet haben, einen unverhältnismäßig großen Aufwand von Zeit und Arbeit erfordern und schließlich ein immer noch im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anfechtbares Ergebnis liefern.

---

1) Wenn die Unterhaltung der Volksschulen politischen Gemeinden obliegt, ist die Aufstellung besonderer Haushaltsanschläge über die Volksschulunterhaltung neben den Gemeindehaushaltsanschlägen nicht erforderlich, sofern nur in letzteren die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen übersichtlich zusammengestellt werden. M.-E. v. 27. Dez. 1894, (C.-Bl. 1895, S. 210).

Ebensowenig soll, worauf wir besonders aufmerksam machen, durch die Etats die vielfach außerordentlich zweifelhafte Frage zum Austrag gebracht werden, ob die einzelnen zur Dotierung eines organisch verbundenen Schul- und Kirchenamtes dienenden Grundstücke im Eigentum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde stehen. Ihre Aufnahme ebenso wie diejenige sonstiger kirchlicher Einnahmen erschien jedoch notwendig, weil sonst der Etat kein klares Bild davon geben würde, wie hoch die Stelle dotiert ist, und welche Leistungen den Schulunterhaltungspflichtigen zur Erreichung des Normaleinkommens noch obliegen. Es versteht sich von selbst, daß die kirchlichen Bezüge aber nur da in Betracht kommen, wo Schul- und Kirchenamt herkömmlich (organisch) verbunden sind, nicht aber dort, wo der Lehrer ein Kirchenamt nur nebenamtlich bekleidet, weil nur im ersteren Fall das Stelleneinkommen als einheitliches gilt und mithin etwaige erhebliche kirchliche Einnahmen auch den Schulunterhaltungspflichtigen zu gute kommen.

3. Die Eintragungen in den Etat haben keine rechtserzeugende Wirkung in dem Sinne, daß beispielsweise allein durch die Aufnahme eines Ausgabepostens die Schulunterhaltungspflichtigen zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel verpflichtet werden könnten. Der Schulvorstand, dem die Aufstellung des Etats obliegt, erlangt, wie ausdrücklich hervorgehoben sei, hierdurch keinerlei weitere Rechte gegenüber den Trägern der Schullast, als sie ihm bisher zustanden. Über die Mittel zur Bestreitung neuer oder erhöhter Ausgaben haben vielmehr die Vertreter der Schulunterhaltungspflichtigen (Hausväter, Dominium, politische Gemeinden) zu beschließen. Sind die durch diese Beschlüsse bewilligten Mehraufwendungen dauernder Natur, so ist der Schulvorstand befugt, sie in den Etat der folgenden Jahre ohne weiteres wieder einzustellen.

4. Da die Etats als reine Geldetats gedacht sind, müssen bei den Einnahmen sowohl als bei den Ausgaben alle Naturalbezüge und der dafür zu veranschlagende Wert vor der Linie eingestellt werden; nur wo anstatt der Naturalien eine Geldentschädigung gewährt wird, ist diese in die Linie einzurücken.

Auch die kirchlichen Bezüge müssen, selbst wo sie in Geld bestehen, vor der Linie erscheinen, da sie ebensowenig Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen sind, wie die staatlichen Dienstalterszulagen.

III. Im einzelnen wird zur Erläuterung des Formulars noch folgendes bemerkt:

1. Zum Titelblatt. a) Als überfüllt gelten nach Anordnung des Herrn Ministers alle Schulen, bei denen beim Vorhandensein nur eines Lehrers mehr als 80, beim Vorhandensein mehrerer Lehrkräfte aber mehr als 70 Kinder auf eine Lehrkraft entfallen.

b) Da die Etats, wie bereits erwähnt, lediglich die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Schulunterhaltung zum Ausdruck bringen sollen, so wird sub II 1 jede Schule zu bringen sein, bei der die Dominien und Gemeinden die Schullast tragen, einerlei, ob es sich um eine Reglementsschule im Rechtssinne handelt oder nicht, d. h. ob die Dominien zum Bargehalt ein Drittel oder ein Viertel beitragen, ob innerhalb der Gemeinden die Beiträge nach Possessionen, dem Katastralertrag oder den Staatssteuern verteilt werden, oder ob in letzteren alle Mitglieder oder nur diejenigen einer bestimmten Konfession beitragen (der letztere Fall ist z. B. auch bei Nr. VI des Titelblattes vorgesehen). Unter II 2 gehören die reinen Hausväterschulen, unter II 3 diejenigen, wo neben den Hausvätern noch dritte, beispielsweise ein Dominium oder an Stelle der Hausväter aus einer Gemeinde die politische Gemeinde selbst (nach Übernahme der Hausväterbeiträge auf den Kommunaletat) beitragen.

c) Bei Nr. III ist an die Art der Aufbringung der Lehrerbesoldungen als der regelmäßig wiederkehrenden, deshalb für die Zwecke des Etats wichtigsten Ausgaben gedacht. Wo auch hierfür verschiedene Maßstäbe bestehen, wird dies durch eine entsprechende Angabe, z. B. zum Teil nach

den Staatssteuern, zum Teil nach Possessionen, zum Ausdruck zu bringen sein. Einer besonderen Hervorhebung des Maßstabes für die sächlichen Ausgaben oder die Baukosten bedarf es nicht.

2. Einnahmen. In Titel IV b sind nicht diejenigen Leistungen aus der Staatskasse aufzuführen, welche auf der Beitragspflicht des Fiskus als Dominialbesitzers beruhen (für diese ist Titel X bestimmt), sondern nur diejenigen, welche aus sonstigen voraussichtlich selten vorkommenden Verpflichtungsgründen entspringen.

Die Einnahmen in Titel VIII und X werden, soweit sie nicht fixiert sind oder in Naturalien bestehen, nach den Angaben der Einkommensverzeichnisse aufzuführen sein. Titel X A a B a und C a enthält die Leistungen der Dominien ohne Unterschied, ob sie auf Grund des Reglements oder besonderer Schulverfassung gewährt werden. Sowohl bei A wie bei B und C dieses Titels wird es ausreichen, wenn die Leistungen sämtlicher Dominien und sämtlicher Gemeinden an barem Gelde in je einer Summe zusammengefaßt werden, während bei den Naturalien eine derartige Zusammenfassung naturgemäß nicht immer möglich ist; doch ist sie thunlichst anzustreben, so daß es z. B. genügt, zu sagen „seitens der Dominien A, B, C . . . Ltr. Roggen, . . . Ltr. Gerste" und „seitens der Gemeinden D, E (der Stellenbesitzer in der Gemeinde D) . . . Ltr. Roggen." — Zu den Naturallieferungen für den Lehrer (C) gehört natürlich auch das freie Holz zur Beheizung der Lehrerwohnung; hier sowohl wie bei D wird besonders zu bemerken sein, ob freie Anfuhr und Zerkleinerung des Holzes gewährt wird, da sich hierdurch der Jahreswert der Leistung wesentlich erhöht. Im allgemeinen umfaßt Titel X A alle diejenigen in barem Gelde bestehenden Einnahmen, welche erforderlich sind, um die sämtlichen, nicht durch anderweite Einnahmequellen gedeckten Ausgaben zu bestreiten (also das sogenannte Schulkassendefizit). Ausgenommen sind nur die Geldentschädigungen für Naturalien und die Beträge für Ansammlung eines Baufonds und Verzinsung eines Baudarlehns (Titel X B und C).

Ob, inwieweit und in welchem Verhältnis zur Deckung dieses Schulkassendefizits die verschiedenen Kategorien der Schulunterhaltungspflichtigen herangezogen werden können, richtet sich nach dem für die Schule geltenden allgemeinen oder örtlichen Rechte.

3. Ausgabe. Die Bezüge des Lehrers (der Lehrer) werden aus den Einkommensverzeichnissen zu übernehmen sein und müssen natürlich mit den entsprechenden Positionen der Einnahme übereinstimmen. Zu Titel IIa, IV—VI, X wird ein nach den Erfahrungen der letzten Jahre bemessenes Pauschquantum zweckmäßig einzustellen sein.

Wir verweisen hier besonders auf das oben unter II 3 Gesagte.

Bei Titel II b machen wir darauf aufmerksam, daß eine Verpflichtung der Schulverbände, den Lehrern die Kosten für Reisen zu Lehrerkonferenzen zu ersetzen, nicht besteht.

Titel VII a wird dort, wo freies Holz zur Beheizung der Unterrichtsräume geliefert wird, anders zu fassen sein.

Schließlich muß selbstverständlich der Etat in Einnahme und Ausgabe balancieren.

Der Etat wird zweckmäßig zunächst für eine Periode von 3 Jahren aufzustellen sein.

Als Etatsjahr ist die Zeit vom 1. April bis 31. März anzunehmen.

Von einer Vorlegung der Haushaltsanschläge zu unserer Prüfung und Bestätigung wollen wir vorerst absehen, ersuchen Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren vielmehr, dieselbe als unser Kommissar zu bewirken. Eine Vollstreckbarkeitserklärung der Etats — wie sie das ministerielle Formular vorsieht — wird aber nicht auszusprechen sein, da nach unserer oben entwickelten Auffassung der Etat keine rechtserzeugende Wirkung hat.

Wir behalten uns die Einforderung von Abschriften der bestätigten Etats im Bedürfnisfalle jederzeit vor. Regelmäßig werden solche Abschriften ohne besondere Aufforderung uns dann einzureichen sein, wenn es sich um Bewilligung

irgend welcher einmaliger oder dauernder Staatsbeihilfen zu persönlichen oder sächlichen (insbesondere Bau-) Kosten handelt.

Wir verkennen nicht, daß sich bei der Einführung einer ganz neuen Einrichtung und bei der Mannigfaltigkeit der im Bezirk bestehenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse zunächst vielfache Zweifel und Schwierigkeiten in den Kreisen der Beteiligten ergeben werden. Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren ersuchen wir, dieselben durch Rat und Belehrung unterstützen zu wollen, wie wir auch unsererseits bereit sind, auf Anfragen Auskunft und Anweisung zu geben.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß unter der Schulkasse, über welche unsere Rundverfügung vom 10. Oktober 1860 (II. III. 1623) Bestimmungen trifft, nur die sogenannte kleine Schulkasse zu verstehen ist, d. h. daß es sich dort nur um die Einnahmen Titel VI und XI, die Ausgaben Titel Va des Formulars handelt.

Hinsichtlich der Verwaltung des Schulvermögens bleibt nach wie vor die Instruktion vom 17. Juni 1880 (Amtsblatt 1880, S. 196) maßgebend und ebenso die Rundverfügungen vom 30. Juli 1835 und 28. Januar 1881 (II. VI. 1875) hinsichtlich der Kontrolle dieser Verwaltung durch die Herren Landräte.

Breslau, den 7. November 1894.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. VIII. 640.

Wie ich aus den zufolge des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 10. Februar 1890 — U. IIIa. 11640 — erstatteten Berichten und wiederholt aus mir vorgelegten Anträgen auf Staatsbeihilfen für Volksschulzwecke ersehen habe, werden noch immer nicht in allen Schulverbänden Haushaltungsanschläge aufgestellt und der Schulkassenverwaltung zu Grunde gelegt.

Für eine geordnete und sparsame Verwaltung ist es aber unerläßlich, daß schon bei Beginn der Rechnungsperiode übersehen werden kann, welche Aufwendungen alljährlich erforderlich sind, welche Deckungsmittel zur Verfügung stehen, und in welcher Höhe Schulbeiträge auf die Unterhaltungspflichtigen umgelegt oder Staatsbeihilfen erbeten werden müssen.

Sowohl im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen wie der staatlichen Schulverwaltung ist es daher dringend wünschenswert, daß Haushaltsanschläge für alle Volksschulen eingeführt werden.

In allen den Fällen, wo die Unterhaltung der Volksschulen besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck gebildeten Verbänden, Schulsozietäten, Schulgemeinden obliegt, ist die Aufstellung von Haushaltsanschlägen unbedingt vorzuschreiben.

Wo die Unterhaltung der Volksschulen, sei es auf Grund gesetzlicher Vorschrift, altem Herkommen oder freiwilliger Beschlußfassung Sache der politischen Gemeinden ist, sind die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen bereits in dem Haushaltsanschlage der politischen Gemeinde enthalten und werden sich nicht immer gesondert von den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufstellen lassen. Ich lege jedoch Wert darauf, daß auch hier soweit thunlich die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen übersichtlich und im Zusammenhang, sei es im Etat selbst oder in einer Anlage desselben, zur Darstellung gelangen. Ich beauftrage die Königliche Regierung, in dieser Richtung mit den Gemeinden in Verbindung zu treten.

Die Aufstellung besonderer Übersichten über die anschlagsmäßigen Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen wird auch von den politischen Gemeinden jedenfalls dann bestimmt zu fordern sein, wenn einmalige oder laufende Staatsbeihilfen für das Volksschulwesen der Gemeinde nachgesucht werden oder bewilligt sind.

Dies vorausgeschickt, veranlasse ich die Königliche Regierung, spätestens zum 1. April 1895 die Aufstellung solcher Haushaltsanschläge für alle Volksschulen Ihres Bezirks, soweit dies noch nicht geschehen, anzuordnen bezw. anzuregen.

In der Anlage sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche am häufigsten in den verschiedenen Schulverbänden vorkommen, in Form eines Entwurfes für einen Haushaltsanschlag zusammengestellt, welcher der Königlichen Regierung als Beispiel für die Gruppierung der einzelnen Titel dienen kann.

Es ist im übrigen aber Sache der Königlichen Regierung, ein den örtlichen Verhältnissen Ihres Bezirks entsprechendes Formular zu entwerfen event. das anliegende abzuändern, zu ergänzen oder zu vereinfachen. Ebenso bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die Geltungsdauer der einzelnen Haushaltsanschläge zu bestimmen.

Ich lege aber Wert darauf, daß diese Anschläge klar und übersichtlich aufgestellt werden, und daß insbesondere auch für solche Ausgaben ein angemessener Betrag ausgesetzt werde, welche, wie z. B. die Kosten für die Vertretung erkrankter, beurlaubter oder behinderter Lehrer, Reparaturen, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln u. dergl., zumeist unvermutet eintreten und gerade hierdurch die Kassenführung in Unordnung zu bringen geeignet sind.

Besonders empfehle ich der Königlichen Regierung, die auf der ersten Seite der Anlage angegebenen Vermerke, soweit sie für die Verhältnisse Ihres Bezirks zutreffen, auf das Titelblatt der Anschläge aufnehmen zu lassen und für sorgfältige Ausfüllung Sorge zu tragen.

In der Erwartung, daß diese Angaben insbesondere über die Zahl der Lehrkräfte, Klassen, Schüler, das Steuersoll der Hausväter in den einzelnen Jahren der Anschlagsperiode stets auf dem Laufenden erhalten werden, bestimme ich zur Vereinfachung des Schreibwerkes, daß den Berichten über einzelne Schulen, Anträgen auf Staatsbeihilfen ꝛc. möglichst schon von jetzt ab, spätestens aber vom 1. April 1895 ab ein hierzu bestimmtes Aktenexemplar des Anschlags zur Einsicht beigefügt werde. ꝛc.

Berlin, den 12. Mai 1894.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
U. III. E. Nr. 196.

Haushaltsanschlag

de(r)s ..... lischen Schul-(gemeinde)Verbandes zu .....

Kreis ..... für die Zeit vom ..... bis .....

I. An der Schule unterrichte ..... vollbeschäftigte Lehrer .... Lehrerinnen in .... Klassen.

Mit dem Amte des Lehrers ist dasjenige eines Organisten (Kantors, Küsters) an der Kirche zu ..... herkömmlich verbunden.

Die Klassen zählen ..... bis ..... Schüler. Überfüllt sind ..... Klassen mit .... bez .... bez .... Kindern.

II. Die Schule wird unterhalten:

1. nach der Bestimmung des Reglements von den Gemeinden allein oder in Verbindung mit Dominien,
2. lediglich von den Hausvätern des Schulbezirks,
3. von den Hausvätern in Verbindung mit Dritten.

III. Die baren Schulbeiträge werden aufgebracht durch Zuschläge zur Einkommensteuer (den direkten Staatssteuern), nach Possessionen, dem Reinertrage der Liegenschaften ꝛc.

IV. Gutsherr des Schulortes (Patron der Schule) ist ..... wohnhaft zu ..... Kreis .....

V. Der Ortsschulinspektor wohnt ..... km weit in .....

VI. Zum Schulverband — zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften (die evangelischen, katholischen, jüdischen Hausväter aus folgenden Ortschaften):

	Entfernung von dem Schulort.	Seelenzahl.	Schulpflichtige Kinder: evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Hausväter: evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1.								
2.								
3.								
4.								
Zusammen								
Von den Hausvätern gehören dem Besitzstande an								

VII. An Gebäuden gehören zur Schule (Schul- und Organisten-, Küster- u. s. w. Stelle):

	Baulicher Zustand.	Feuerversicherungssumme.
1. . . . . Schulhaus mit . . . . Klassen und . . . . Wohnung für verheiratete Lehrer, für . . . unverheiratete Lehrer		
2. Stallgebäude enthaltend		
. . . . .		
. . . . .		

VIII. An Grundstücken gehören zur Schule (Schul- und Organisten-, Küster- u. s. w. Stelle): . . . . ha Garten und . . . . ha Acker, sowie . . . . ha Wiese, zusammen . . . . . ha, wovon der Lehrer . . . . ha mit einem Ertragswert von . . . . . ℳ nutzt.

IX. Personalverhältnisse der bei der Schule angestellten Lehrkräfte:

Name.	Geburtsort.	Konfession.	Verheiratet.	Anstellung: interimistisch.	definitiv.	Datum der Anstellungsverfügung.	Datum der Vereidigung bezw. ersten Anstellung.	Mitglied der Lehrer-Witwenkasse.	Ob gleichzeitig Kirchendiener.

Der Rendant . . . . . hat eine Kaution von . . . . . , geschr. ꝛc. in . . . . . bei der . . . . . Kasse hinterlegt.

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	Jährlicher Betrag. ℳ	₰
I.	Aus Grundvermögen:				
	a) Nutzungswert der de... Lehrer (Lehrer und Organisten u. s. w.) überwiesenen freien Wohnung (vgl. Ausgabe Titel Ia Nr. 3....) . . . . . (vor der Linie)	. . .	. .		
	b) Ertrag der de... Lehrer (Lehrer u. Organisten u. s. w.) überwiesenen Grundstücke (vgl. Ausgabe Titel Ia Nr. 2....) . . . . . (vor der Linie)	. . .	. .		
	c) Einnahme aus vermieteten, dem Schulverbande gehörigen Gebäuden und aus von ihm verpachteten Grundstücken	. . .	. .		
	Summa Titel I.			. . .	. .
II.	Aus Kapitalvermögen:				
	Zinsen von Hypotheken, Schuldforderungen, Ablösungskapitalien, Wertpapieren, Sparkasseneinlagen, Vermächtnissen, Stiftungen ꝛc. (im einzelnen näher anzugeben)	. . .	. .	. . .	. .
III.	Aus Berechtigungen:				
	Renten, Grundzinsen, Kanons, sonstige Gefälle (wie vor)	. . .	. .	. . .	. .
IV.	Aus der Staatskasse:				
	a) Beiträge auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889	. . .	. .		
	b) Zuschüsse auf Grund rechtlicher Verpflichtung . .	. . .	. .		
	c) Jederzeit widerrufliche Beihilfen zur Übertragung der Beiträge der leistungsunfähigen Mitglieder des Schulverbandes, der Schulgemeinde (bei Tit. IX) einschließlich der Beihilfe von .... ℳ zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit	. . .	. .		
	Summa Titel IV			. . .	. .
V.	Aus anderen Kassen und Fonds:				
	Knappschaftskasse, Freikurgelderfonds, Zuschuß der Kämmerei-, Gemeindekasse u. dgl.	. . .	. .	. . .	. .
VI.	Aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutel- und Büchsengeld (über die Verwendung bestimmt bei Reglementsschulen § 50 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, vgl. auch Titel Va der Ausgabe)	. . .	. .	. . .	. .
VII.	Leistungen Dritter auf Grund rechtlicher Verpflichtungen:				
	(Art, Grund und Umfang der Verpflichtung sind näher anzugeben).	. . .	. .	. . .	. .
VIII.	Leistungen aus kirchlichen Quellen:				
	(außer den sub I aufgeführten Einnahmequellen) . (vor der Linie.)	. . .	. .		

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	Jährlicher Betrag. ℳ	₰
	Übertrag: . . .	. .	. .	. . .	. .
	A. An Geld insgesamt . . . . . ℳ . . . . . ₰	. . .	. .		
	B. An Naturalien:				
	. . . . .				
	. . . . .				
	im Gesamtwert von . . . . . ℳ . . . . . ₰	. . .	. .		
	Summa Titel VIII.			. . .	. .
IX.	Schulgeld:				
	a) Nach Nr. 1 § 4 Gesetz vom 14. Juni 1888 . . .	. . .	. .		
	b) Nach Nr. 2 § 4 Gesetz vom 14. Juni 1888 (hier ist auch anzugeben, bis zu welcher Zeit die Schulgelderhebung genehmigt ist)	. . .	. .		
	Summa Titel IX			. . .	. .
X.	Jährliche Beiträge der Schulunterhaltungspflichtigen:[1]				
	A. Zur laufenden Schulunterhaltung mit Ausschluß der Naturalien oder etwaige Entschädigungen für frühere Naturalien (cfr. C) a) seitens des Dominiums, / der Dominien, des Gutsherrn, Grundherrn . .	. . .	. .		
	b) seitens der Mitglieder der Schulgemeinde . .	. . .	. .		
	(der politischen Gemeinde(n), Stellenbesitzer u. s. w.)	. . .	. .		
	B. Zur Ansammlung eines Baufonds oder zur Verzinsung und Tilgung eines Baudarlehns (vergleiche Titel IX b und c der Ausgabe)				
	a) seitens des Dominiums, des Gutsherrn, Grundherrn	. . .	. .		
	b) seitens der Mitglieder der Schul- (politischen) Gemeinde	. . .	. .		
	C. An Naturalien für den Lehrer (im einzelnen anzugeben)				
	(vor der Linie.)				
	a) seitens der Dominien:	. . .	. .		
	b) seitens der Gemeinden (Gemeindemitglieder):				
	Oder als Geldentschädigung für frühere Naturalleistungen:	. . .	. .		
	a) seitens der Dominien	. . .	. .		
	b) seitens der Gemeinden (Gemeindemitglieder) . .	. . .	. .		
	D. An Holz für Beheizung der Schulräume	. . .	. .		
	(vor der Linie)				
	Summa Titel X			. . .	. .
	(Anzugeben, von wem Naturalien oder Entschädigungen zu leisten sind.)				

1) Vorzugsweise dieser Titel ist nach der für die einzelne Schule bestehenden Verfassung hinsichtlich der Schulunterhaltungslast verschieden zu gestalten.

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	Jährlicher Betrag. ℳ	₰
	Übertrag:			. . .	. .
XI.	Schulversäumnisstrafgelder: (Die eingehenden Beträge sind gesondert zu verwalten und dürfen nur zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für arme Kinder verwendet werden) vgl. Titel VI a der Ausgabe	. . .	. .	. . .	. .
XII.	Insgemein, unvorhergesehene Einnahmen (insbesondere Überschüsse und Ersparnisse des Vorjahres) . .	. . .	. .	. . .	. .
	Gesamteinnahme:			. . .	. .

Titel.	Ausgabe.	ℳ	₰	Jährlicher Betrag. ℳ	₰
I.	Besoldungen und feste Remunerationen:[1])				
	a) Der 1. Lehrer . . . . . erhält:				
	1. bar { aus der Schulkasse	. . .	. .		
	1. bar { aus der Staatskasse (vergleiche Einnahme Titel IV b und c)	. . .	. .		
	2. durch den Ertrag des ihm überwiesenen Landes (vor der Linie), vgl. Titel I B der Einnahme (vor der Linie)	. . .	. .		
	3. freie Wohnung im Werte von (vor der Linie) (vgl. Titel I A der Einnahme) bezw. Wohnungsentschädigung	. . .	. .		
	4. staatliche Dienstalterszulage (vor der Linie) . .	. . .	. .		
	5. Feuerungsmaterial im Werte von (vor der Linie) einschließlich des Werts der freien Anfuhr und Zerkleinerung bezw. Feuerungsentschädigung (und zwar am 1. Oktober und 2. Januar je $^1/_3$ und am 1. April und 1. Juli je $^1/_6$)	. . .	. .		
	6. sonstige Naturalien im Werte von (vor der Linie) bezw. an Entschädigung für früher gewährte Naturalien (vgl. im einzelnen Titel X C der Einnahme)	. . .	. .		
	7. aus kirchlichen Bezügen (vgl. Titel VIII der Einnahme) (vor der Linie).	. . .	. .		

1) Bei größeren Schulsystemen wird nur die Gesamtsumme des Einkommens der einzelnen Lehrer anzugeben sein.

Titel.	Ausgabe.	ℳ	₰	Jährlicher Betrag. ℳ	₰
	Übertrag:	. . .	. .		
	α) bar	. . .	. .		
	β) Naturalien im Werte von	. . .	. .		
	Das pensionsanrechnungsfähige Stelleneinkommen ist auf . . . . ℳ festgesetzt.				
	b) Der 2. Lehrer . . . . . erhält:				
	1. (wie vor)	. . .	. .		
	2. („ „)	. . .	. .		
	3. (u. s. w.)	. . .	. .		
	Das pensionsfähige Stelleneinkommen ist auf . . . . . ℳ festgesetzt.				
	c) Der 3. Lehrer . . . . . erhält:				
	1. (wie vor)	. . .	. .		
	2. („ „)	. . .	. .		
	3. (u. s. w.)	. . .	. .		
	Das pensionsfähige Stelleneinkommen ist auf . . . . . ℳ festgesetzt.				
	d) Die Handarbeitslehrerin . . . . . erhält:	. . .	. .		
	e) Der Lehrer . . . . . aus . . . . . erhält für Erteilung des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit	. . .	. .		
	Summa Titel I			. . .	. .
II.	Andere persönliche Ausgaben:				
	a) für Vertretung erkrankter, beurlaubter, verhinderter Lehrer	. . .	. .		
	b) zu Umzugskosten und zu Reisevergütungen für die Lehrer anläßlich von Lehrerkonferenzen . .	. . .	. .		
	Summa Titel II			. . .	. .
III.	Beiträge: a) zur Ruhegehaltskasse (Ges. v. 23. Juli 1893)	. . .	. .		
	b) zur Lehrerwitwenkasse (Gesetz v. 22. Dezbr. 1869)	. . .	. .		
	Summa Titel III			. . .	. .
IV.	Verwaltungskosten:				
	a) dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkasse, Aufstellung der Heberollen, Einziehung der Schulbeiträge, Rechnungslegung, Schreibmaterialien vierteljährlich nachträglich	. . .	. .		
	b) für Drucksachen (Schulblatt, Versäumnislisten 2c.)	. . .	. .		
	Summa Titel IV			. . .	. .
V.	Zu Unterrichtsmitteln:				
	a) für Lehr- und Lernmittel (vgl. Titel VI und X der Einnahme)	. . .	. .		
	b) de . . . Lehrer . . . zu Schreibmaterialien, Tinte, Kreide, Saiten 2c.	. . .	. .		
	Seite			. . .	. .

Titel.	Ausgabe.	M	₰	Jährlicher Betrag. M	₰
	Übertrag:			. . .	. .
	c) Für Beschaffung von Materialien zum Handarbeitsunterricht (Nadeln, Zwirn, Wolle ꝛc.). (Über die Verwendung dieses Betrages muß die Handarbeitslehrerin Rechnung legen)	. . .	. .		
	Summa Titel V			. . .	. .
VI.	Zu Schulutensilien	. . .	. .	. . .	. .
VII.	Zur Heizung, Reinigung und Beleuchtung:				
	a) für Brennmaterial für die Schulklassen mit Einschluß der Anfuhr desselben und des Kleinmachens des Holzes	. . .	. .		
	b) für die Besorgung des Heizens der Öfen und der Reinigung der Schulräume sowie Aborte. .	. . .	. .		
	c) für die Reinigung der Schornsteine, Öfen und Ofenröhren	. . .	. .		
	d) für die Beleuchtung der Schulzimmer	. . .	. .		
	Summa Titel VII			. . .	. .
VIII.	Abgaben und Lasten:				
	a) Grundabgaben	. . .	. .		
	b) Feuerversicherungsbeiträge	. . .	. .		
	Summa Titel VIII			. . .	. .
IX.	Zu Bauzwecken:				
	a) zu den jährlichen kleinen Instandsetzungen . .	. . .	. .		
	b) zur Ansammlung eines Baufonds (Verfügung vom . . . . .) . . . Prozent der . . . . . steuern	. . .	. .		
	c) zur Verzinsung und Tilgung des am . . . . . zu . . . . . Prozent Zinsen ꝛc. übernommenen Baudarlehns, welches am . . . . . getilgt sein soll	. . .	. .		
	Summa Titel IX			. . .	. .
X.	Insgemein, zu unvorhergesehenen Ausgaben, zur Deckung von Einnahmeausfällen und Ausgabeüberschreitungen	. . .	. .	. . .	. .
	Gesamtausgabe	. . .	. .	. . .	. .
	Gesamteinnahme	. . .	. .	. . .	. .
				Balanciert.	

Aufgestellt:
Der Schul-(Gemeinde-)Vorstand.

Vorstehender Haushaltsanschlag wird hiermit bestätigt.
. . . . . , den . . . ten . . . .

Nr. 9.

Aufstellung von Schulkassenetats.

Verf. vom 14. März 1895.

Den Ausführungen des gefälligen Berichts vom 23. v. M. (II. 1333), dessen Anlage wieder beigefügt ist, treten wir darin bei, daß nur bei denjenigen Schulen, welche unter Wegfall besonderer Schulverbände (Schulsozietäten) zu reinen Kommunalanstalten geworden sind, die Aufstellung von Schulkassenetats seitens der Schulvorstände zu unterbleiben und an deren Stelle die durch die Rundverfügungen des Herrn Regierungspräsidenten vom 4. Dezember v. J. und 7. Februar d. J. (I. V. 3966 und 496) vorgeschriebene Aufstellung von Spezialetats durch die Gemeindevorstände — unter Genehmigung seitens der Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) — zu treten hat. Denn nur bei diesen Schulen ist die politische Gemeinde das Rechtssubjekt, welches alle Ausgaben für die Schule leistet, und dem auch alle für die Schule bestimmten Einnahmen zufließen, während bei allen denjenigen Schulen, bei welchen die politischen Gemeinden lediglich das sogenannte Schulkassendefizit (d. h. den durch eigne Einnahmen nicht gedeckten Ausgabebetrag) auf ihren Etat übernommen haben, der Schulverband als solcher — wie dies in unserer Rundverfügung vom 29. Juni 1893 (II. VIII. 325) näher ausgeführt ist — bestehen bleibt, daher auch dem Schulvorstand die Verwaltung des Schulvermögens und die Aufstellung des Etats zusteht. Es waltet bei diesen Schulen aber nur die Besonderheit ob, daß im Etat an Stelle der Hausväterbeiträge ein Beitrag der politischen Gemeinde erscheint. Bei letzterer wiederum kann im Etat nur dieser Beitrag in Ausgabe erscheinen, während der politischen Gemeinde zufließende Einnahmen zu Schulzwecken nicht in Frage kommen.

An den Königlichen Landrat Herrn N., Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren—Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Breslau, den 14. März 1895.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VIII/X. 114.

Nr. 10.

Zweckbestimmung des Fonds Kapitel 121 Titel 34.

Verf. vom 4. Juli 1896.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1896/97 ist die Zweckbestimmung des Fonds Kapitel 121 Titel 34 dahin abgeändert worden, daß es künftig auch möglich ist, aus demselben laufende Beihilfen zu sächlichen Schulunterhaltungskosten zu gewähren. Die Zweckbestimmung des Fonds hat nunmehr folgende Fassung:

„Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung."

Durch diese veränderte Zweckbestimmung soll aber an dem bisherigen Grundsatz, nach welchem die Gemeinden die sächlichen Schulunterhaltungskosten in der Regel selbst ohne Beihilfe des Staats aufzubringen haben, im allgemeinen nichts geändert werden. Die Bewilligung laufender Beihilfen zu diesen Kosten soll vielmehr auch in Zukunft nur ausnahmsweise und nur zu solchen Aufwendungen erfolgen, welche wie z. B. die Kosten für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, die Beiträge zur Ruhegehaltskasse und zur Lehrerwitwenkasse, die Kosten für die Heizung und Reinigung der Schulräume, die Kosten für die Anmietung von Klassenzimmern, die Zins- und Amortisationsraten für aufgenommene Baudarlehne u. s. w. dauernd oder wenigstens für eine längere Reihe von Jahren erforderlich sind.

Der Herr Unterrichtsminister hat uns hiernach im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer durch Erlaß vom 20. Juni d. J. (U. III. E. 3219) ermächtigt, vom 1. April d. J. ab unvermögenden Schulverbänden in geeigneten Fällen auch zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten widerrufliche laufende Beihilfen aus unserem Anteil an dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushaltsetats zu gewähren und angeordnet, daß in den Bewilligungsverfügungen die Beihilfen nicht allgemein „zur Bestreitung der sächlichen Schulunterhaltungskosten" anzuweisen, sondern daß die Aufwendungen, für welche sie bewilligt werden, genau zu bezeichnen und diese Bezeichnungen in die Jahresrechnungen der Regierungshauptkasse beziehungsweise in die Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen zu übernehmen sind.

In Verbindung hiermit hat der Herr Unterrichtsminister bestimmt, um den Schulverbänden zum Bewußtsein zu bringen, daß sie es sind, welche in erster Linie die Schullasten zu tragen haben, und um gleichzeitig die aus der bisherigen Zahlungsweise der Staatsbeihilfen vielfach entstandenen Unzuträglichkeiten zu beseitigen, daß diese Beihilfen, und zwar sowohl die zur Lehrerbesoldung als auch die zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten bewilligten, fernerhin nicht mehr direkt an die Lehrer, sondern an die Schulverbände bezw. in gleicher Weise, wie die gesetzlichen Staatsbeiträge, an diejenigen Kassen gezahlt werden, aus welchen die Schulunterhaltungskosten bestritten werden. Den Schulverbänden liegt es alsdann ob, ihrerseits sowohl das volle Stelleneinkommen an die Lehrer zu zahlen als auch die sonstigen Schulausgaben zu leisten.

Damit aber diese abgeänderte Form der Zahlungsleistung der Beihilfen nicht zu einer Verringerung der bisher, namentlich im Falle der Vakanz der Lehrerstellen, eingetretenen Ersparnisse an den zur Lehrerbesoldung bewilligten Beihilfen führt, wird wie bisher in jedem Falle der Erledigung einer Lehrerstelle, für welche eine Beihilfe gezahlt wird, der betreffenden Kasse eine Anweisung zur Einstellung der Zahlung dieser Beihilfe und nach erfolgter ordnungsmäßiger Wiederbesetzung der Stelle eine fernere Anweisung zur Weiterzahlung der Beihilfe zugehen. Außerdem sind die Quittungen der Schulverbände bezw. Kassen, soweit solche sich auf widerruflich laufende Beihilfen zu Lehrer- und Lehrerinnenbesoldungen beziehen, mit einer Bescheinigung des Schulvorstandes ꝛc. darüber zu versehen, daß die Stellen, für welche die Besoldungsbeihilfen aus der Staatskasse gewährt worden sind, während des Zeitraums, für den diese Zahlung geleistet worden, ordnungsmäßig besetzt waren. Auf solche Weise wird erreicht, daß der auf die Vakanzzeit entfallende Teilbetrag der Beihilfe nicht gezahlt, sondern als erspart abgeführt wird.

Die vorstehende Verfügung findet auch auf die betreffenden Zahlungen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats sinngemäße Anwendung.

Breslau, den 4. Juli 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Regierungshauptkasse hier, sämtliche Königlichen Kreiskassen und sämtliche Herren Landräte.

II. XI. 2157.

Nr. 11.

Vorauszahlung der unvermögenden Schulverbänden bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfen.

Verf. vom 11. September 1896.

Auf den Bericht vom 15. Juli d. J. — II. 3263 — erwidere ich der Königlichen Regierung, daß durch den Runderlaß vom 21. Juni d. J. — U. III. E. 3219 — in der bisherigen Vorauszahlung der unvermögenden Schulverbänden bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfen nichts geändert werden soll. Demzufolge erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bescheinigungen der Schulvorstände ꝛc. über die ordnungsmäßige Besetzung der Lehrerstellen erst am Jahresschlusse ausgestellt und den Jahresquittungen der Schulverbände

bezw. Kassen nachträglich beigefügt werden. Da, wie in dem Erlaß vom 21. Juni d. J. ausdrücklich bestimmt ist, die Königliche Regierung in jedem Falle der Erledigung einer Lehrerstelle, für welche eine Beihilfe gezahlt wird, der betreffenden Kasse eine Anweisung zur Einstellung der Zahlung der Beihilfe und nach erfolgter ordnungsmäßiger Wiederbesetzung der Stelle eine fernere Anweisung zur Weiterzahlung der Beihilfe zu geben und auf diese Weise dafür Sorge zu tragen hat, daß die Beihilfe nicht auch während der Vakanzzeit gezahlt wird, so ist es unbedenklich, die oben gedachten Bescheinigungen der Schulvorstände erst am Schlusse des Etatsjahres (31. März) ausstellen zu lassen. Selbstverständlich würde, wenn sich in einzelnen Fällen erst aus diesen Bescheinigungen ergeben sollte, daß die Beihilfe für einen Teil des Jahres zu Unrecht gezahlt worden ist, von der Königlichen Regierung wegen der Wiedereinziehung des zuviel gezahlten Betrages vor dem Jahresabschluß der Regierungshauptkasse das Erforderliche sofort zu veranlassen sein.

Berlin, den 29. Juli 1896.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N. N.
Abschrift zu U. III. E. 4609.

J.-Nr. U. III. E. 4287.

Abschrift zur Nachachtung mit der Anweisung, die Staatsbeihilfen zur Lehrerbesoldung vom 1. April n. J. ab in monatlichen Raten im voraus zu zahlen, falls nicht inzwischen anderweite Verfügung ergehen sollte.

Breslau, den 11. September 1896.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Königliche Regierungshauptkasse hier und sämtliche Königlichen Kreiskassen.
II. XIP. 2675.

Nr. 12.

Formular zu Prästationsnachweisungen.

Verf. vom 12. August 1897.

Mit Bezug auf unsere Rundverfügung vom 9. Mai v. J. (II. XIP. 1466) und die hierauf erstatteten Berichte teilen wir mit, daß sich der Herr Unterrichtsminister mit unseren Vorschlägen bezüglich der Abänderung des seinerzeit zur Begutachtung übersandten Formulars zu Prästationsnachweisungen für leistungsschwache Schulverbände im allgemeinen einverstanden erklärt und uns überlassen hat, das Formular mit dieser Maßgabe in Gebrauch zu nehmen. Wir haben daher unter Berücksichtigung der genehmigten Abänderungsvorschläge und der sonstigen ministeriellen Anordnungen ein Formular aufgestellt, von welchem wir 3 Überdruckexemplare mit dem Veranlassen anbei übersenden, sich bei Aufstellung von Prästationsnachweisungen fortan ausschließlich dieses neuen Formulars zu bedienen.

Breslau, den 12. August 1897.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. XIP. 2117.

Erläuterungen.

Die persönlichen und sächlichen Schulunterhaltungskosten sind in Spalte 3 d summarisch nachzuweisen.

Hierzu ist zu beachten, daß:

1. als persönliche Schulabgaben nur der wirklich aufzubringende Anteil des für eine Beihilfe vorgeschlagenen Teils des Schulverbandes an der Besoldung der vollbeschäftigten Lehrkräfte (vgl. Anmerkung 2 zu Spalte 3 d) zu berücksichtigen ist,

Nachweisung über die Leistungsfähigkeit der zum
gehörigen Hausväter- — Ge-
(Das Unzutreffende

evangelischen — katholischen Schulverbande .....
meinde- — Gutsbezirke.
ist zu durchstreichen.)

1.	2.			3.							4.
	Die direkten Staatssteuern und staatlich veranlagten Steuern betragen:			Die nicht staatlichen öffentlichen Abgaben betragen:							
Bezeichnung der für eine Beihilfe vorgeschlagenen Hausväter-, Gemeinde-, Guts-, Bezirke des Schulverbandes. (Siehe unten Anmerkung.)	a) α) Einkommensteuer einschl. fingierter (§ 74 des Ges. v. 24. 6. 91). β) Grundsteuer. γ) Gebäudesteuer. δ) Gewerbe- und Betriebssteuer.	b) Summe der Steuern in Spalte 2a.	c) Ergänzungssteuer.	a) Direkte Gemeindeabgaben ausschl. des Wertes der Hand-, Spann- und Nachtwachtdienste, der Feuersozietäts- und Deichbeiträge, sowie der Schulabgaben, auch wenn die letzteren aus der Gemeindekasse bestritten werden, aber einschl. der Armenlasten. (S. u. Anm. 1.)	b) Kreis- und Provinzialabgaben.	c) Kirchen- und Pfarrabgaben.	d) Bisherige laufende Schulabgaben einschl. des Wertes der Naturalleistungen. (Siehe unten Anm. 2. u. 3.) α) 1. persönliche, 2. sächliche.	d) β) Summa der Schulabgaben in Sp. 3 d α.	e) Summe der gesamten nichtstaatlichen, öffentlichen Abgaben. (Spalte 3 a—d.)	Größe des Grundbesitzes.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ha
							Das sind . . . Prozent der Einkommensteuer einschl. der fingierten Sätze oder . . . Prozent der gesamten direkten Staatssteuern und staatlich veranlagten Steuern ausschl. Ergänzungssteuer.	Das sind . . . Prozent der Einkommensteuer einschl. der fingierten Sätze oder . . . Prozent der gesamten direkten Staatssteuern und staatlich veranlagten Steuern ausschl. Ergänzungssteuer.		

Anmerkung: Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkung 1. In Spalte 3 a sind die Armenlasten nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht durch eine vom Landarmenverbande etwa bewilligte Beihilfe gedeckt sind.

Anmerkung 2. In Spalte 3 d sind nur die wirklich aufzubringenden Schulabgaben aufzuführen, also unter Ausschluß derjenigen Schulunterhaltungskosten, welche durch den gesetzlichen Staatsbeitrag, die bereits bewilligte widerrufliche Beihilfe, durch den Ertrag vorhandenen Vermögens, oder durch Dritte auf Grund deren Verpflichtung aus besonderen Rechtstiteln gedeckt werden.

Anmerkung 3. Die zu den Armenlasten und den Schulabgaben bewilligten Beihilfen sind in Sp. 3 a u. d unter der Linie mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

5.	6.	7.	8.	9.			10.			11.	
Gutsherrliche Abgaben, Deichlasten und andere auf derartigen privatrechtlichen Titeln beruhende Leistungen.	Hauptnahrungszweig.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der a) landwirtschaftlichen Besitzer. b) Häusler. c) Insassen. d) Industriellen. e) Handarbeiter. f) Fabrikarbeiter u. s. w.	Angabe der bestehenden Einkommensteuerabstufungen und der Zahl der Haushaltungen, die zu jedem Steuersatze gehören.			Neugeforderte Schulabgaben einschl. des Wertes der Naturalleistungen. (Vgl. Anmerkungen zu Spalte 3 d.)			Von dem Betrage in Spalte 10 c sind:	
				a) Steuersatz.	b) Zahl der Haushaltungen innerhalb jedes Steuersatzes.	c) Steuersatz.	a) persönliche.	b) sächliche.	c) Summe.	a) beitreiblich.	b) unbeitreiblich.
ℳ				ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
				Einkommensteuer.							
				Fingierte Einkommensteuer.							

2. zu den sächlichen Schulabgaben alle sonstigen thatsächlich aufzubringenden Schulunterhaltungskosten, als da sind: Handarbeitslehrerinngehalt, Witwen-, Ruhegehalts- und Alterszulagekassenbeitrag, Heizungskosten, Reparaturkosten, Feuersozietätsbeitrag, Kosten für Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Zins- und Tilgungsraten für aufgenommene Baudarlehne zu rechnen sind.

Der Inhalt der Anmerkungen ist genau zu beachten.

Bemerkungen.

Hier sind:

1. sämtliche Schulabgaben, soweit sie auf die behufs Gewährung einer Beihilfe vorgeschlagenen Interessenten entfallen, zu erläutern,
2. der Verteilungsmaßstab dieser Schulabgaben anzugeben,
3. die Höhe der zur Deckung der Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Schulabgaben zur Hebung gelangenden Zuschläge zu den direkten Staatssteuern anzugeben, falls die Schulabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind,
4. etwaige die Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigende Umstände anzugeben,
5. ein Gutachten über die Verschuldung des Grundbesitzes abzugeben, falls die Landwirtschaft den Hauptnahrungszweig bildet.

Nach den Unterlagen und rechnerisch richtig.

Die Richtigkeit bescheinigt N.

N., den .....

XVI. Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder.

Nr. 1.

Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder.

Verf. vom 21. April 1876.

Dem leitenden Ausschusse des Deutschen Fröbelverbandes eröffne ich auf die Denkschrift vom vorigen Monate, daß die Bedeutung zweckmäßig eingerichteter Bildungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder, welchen im elterlichen Hause die ausreichende Pflege nicht gewährt werden kann, für das öffentliche Wohl von mir in ihrem vollen Umfange anerkannt wird. Es wird daher in dem pädagogischen Unterrichte auf den Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren der Monarchie sowohl der Sache selbst wie der Verdienste Friedrich Fröbels um dieselbe gebührend gedacht. Inwieweit es ausführbar ist, mit den Lehrerinnenseminaren ohne Beeinträchtigung ihres nächsten Zweckes Einrichtungen zu verbinden, durch welche die angehenden Lehrerinnen Gelegenheit erhalten, sich in der planmäßigen Beschäftigung mit noch nicht schulfähigen Kindern zu üben, ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand eingehender Erwägung in meinem Ministerium.

Ebenso wird der Verband überall der Bereitwilligkeit der betreffenden Königlichen Regierungen begegnen, wenn er die Vermittelung derselben zu Mitteilungen über seine Zwecke und seine Erfolge an die Lehrer und Lehrerinnen in Anspruch nimmt.

Endlich werden die betreffenden Regierungen ihre Zustimmung nicht versagen, wenn Gemeinden, in welchen für die Volksschulen ausreichend gesorgt ist, einen Kindergarten als unterste Stufe an die Volksschule anschließen oder mit den höheren Mädchenschulen Veranstaltungen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen verbinden wollen.

Wenn der leitende Ausschuß des Deutschen Fröbelverbandes dagegen den weitergehenden Antrag stellt, daß unter den verschiedenen Systemen der Bildung noch nicht schulfähiger Kinder von Staats wegen das von Friedrich Fröbel vorzugsweise empfohlen werden solle, so kann ich dem keine Folge geben. Gerade um des Wertes der Sache selbst willen und wegen ihrer Bedeutung für das Wohl der ländlichen Bevölkerung sowie der Bewohner größerer Städte darf keiner Bestrebung auf diesem Gebiete hindernd entgegengetreten werden, und es ist dies um so weniger zulässig, als die bisherigen Erfahrungen noch keineswegs ausreichen, um über die Vorzüge oder Nachteile der einzelnen Lehrweisen ein sicheres Urteil zu gewähren.

Die eingereichten Schriften folgen zurück.

Berlin, den 31. März 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den leitenden Ausschuß des Deutschen Fröbelvereins, z. H. des Herrn Oberlehrer Dr. Pappenheim, Wohlgeboren hier, Dresdenerstr. 93.

2769. U. III.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen der Monarchie, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Oberkirchenrat zu Nordhorn.

Abschrift vorstehenden Reskripts erhalten Euer Hochwürden (Wohlgeboren) zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Lokalschulinspektoren.

Breslau, den 21. April 1876.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. V/VI/III. 844.

Nr. 2.

Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen ꝛc.

Verf. vom 19. September 1877.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß die Warteschulen, Kleinkinderschulen oder Kindergärten, kurz alle diejenigen Anstalten, denen Kinder im vorschulpflichtigen Alter anvertraut werden, nach § 11 der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc., als Erziehungsanstalten zu betrachten und nach § 7 ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten königlichen Behörden unterworfen sind. Die Erlaubnis zur Anlegung solcher Anstalten erteilt die Ortsschulbehörde, d. h. auf dem Lande der Schulvorstand und in den Städten die Schuldeputation.

Der Ortsschulinspektor, dem von der erteilten Erlaubnis seitens der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen ist, hat, wie zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hierdurch unsererseits ausdrücklich verfügt wird, von der geschehenen Gründung derartiger Anstalten, sowie von der später etwa erfolgenden Annahme neuer Lehrer oder Lehrerinnen dem Königlichen Kreisschulinspektor sofort weitere Anzeige zu machen. Auch ist es die Aufgabe des Ortsschulinspektors nach § 7 Absatz 2 der gedachten Instruktion darauf zu achten, daß in solchen Anstalten keine Verkehrtheiten oder Mißbräuche einreißen, welche der sittlichen, religiösen und Verstandesbildung der Jugend Gefahr drohen, und wo derartige Schäden auf seine Erinnerung nicht abgestellt werden, an den Königlichen Kreisschulinspektor zu berichten.

Als ein solcher Mißbrauch ist es auch anzusehen, wenn die Kinder in den betreffenden Anstalten vorzeitig im Lesen und Schreiben oder im Rechnen förmlichen Unterricht empfangen; zumal wenn dies gar nach einer andern Methode geschehen sollte, als nach welcher der entsprechende Unterricht in der Volksschule oder den Volksschulen des Orts erteilt wird.

Die Königlichen Kreisschulinspektoren haben, wie das Privatschulwesen überhaupt, so auch insbesondere die Kleinkinderschulen ihres Bezirks möglichst genau zu beaufsichtigen. Indes muß es ihnen überlassen bleiben, wie oft sie neben der Wahrnehmung ihrer eigentlichen und nächsten Aufgaben im stande sind, durch persönliche Wahrnehmung von dem Betriebe der einzelnen derartigen Anstalten Kunde zu nehmen. In dem bei Einreichung der jährlichen Prüfungsprotokolle zu erstattenden Generalberichte ist auch auf die Entwicklung Rücksicht zu nehmen, welche dieser keineswegs unwichtige Zweig des Erziehungswesens innerhalb des betreffenden Inspektionsbezirks genommen hat.

Breslau, den 19. September 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abschrift den Herren Landräten und Kreisschulinspektoren zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem besonderen Auftrage an die ersteren, die qu. Amtsblattverfügung auch durch die Kreisblätter zu publizieren.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. VI. 1926.

Nr. 3.

Spielschulen ꝛc. dürfen nicht den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen.

Verf. vom 23. Mai 1884.

Wie die Königliche Regierung in dem Berichte vom 7. März d. J. — II. S. II. 989 — angiebt, wird in der Spielschule von Fräulein N. N. zu N. nicht bloß gespielt, sondern es werden den Kindern auch die Anfänge des Lesens und des Rechnens beigebracht; es werden Speckterſche Fabeln und kleine Gedichte gelernt, auch Kinderlieder gesungen. Letzteres ist zweifellos unbedenklich; ebenso kann es nur gebilligt werden, wenn die Kinder in Spielschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. kurze Gebete und leichte, ihrem Verständnisse und ihrer Gedächtniskraft angemessene Liederverse lernen. Jeder darüber hinausgehende Schritt, jede Vorwegnahme der Aufgaben der Volksschule ist aber unzulässig, und es darf nicht geduldet werden, daß die bezeichneten Schulen in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen. Insbesondere darf weder dem Rechnen noch dem Lesen eine Stelle in denselben gelassen werden.

Berlin, den 17. April 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N. N.

U. IIIa. 12462.

Abschrift vorstehenden Erlasses erfolgt zur Kenntnisnahme und weiteren Mitteilung an die Herren Ortsschulinspektoren, welche zu gewissenhafter Beobachtung der darin betonten Gesichtspunkte zu verpflichten sind.

Breslau, den 23. Mai 1884.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V/VI/III/IIIA. 711.

Nr. 4.

Die Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder, und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für diese Anstalten.

Verf. vom 21. Dezember 1885.

Die aus Veranlassung meiner Verfügung vom 12. April 1884 erstatteten Berichte haben ein interessantes Bild von der Entwickelung gegeben, welche die Sorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder innerhalb der letzten Jahrzehnte in den verschiedensten Teilen der Monarchie genommen hat. Von der Unterrichtsverwaltung kann dies nur mit Freuden begrüßt werden; denn wenn auch der große Umfang und die sich stetig steigernde Bedeutung ihrer Aufgaben gegenüber der schulpflichtigen Jugend ihr nicht gestattet, die Anstalten für Bewahrung, Unterweisung und Erziehung kleinerer Kinder in derselben Weise wie der Volksschule thätige Förderung angedeihen zu lassen, bezw. ihnen aus Staats-

mitteln Zuschüsse zu gewähren und die Ausbildung der Lehrerinnen und Erzieherinnen für sie in eigene Hand zu nehmen, so hat sie doch alle Veranlassung, ihnen ihre Fürsorge zuzuwenden. Je größer der Segen ist, welcher in erster Reihe der ländlichen Bevölkerung und den arbeitenden Klassen, dann aber weiten Kreisen der besser situierten Stände durch eine Behütung und zweckmäßige Beschäftigung der Kinder in den Zeiten, in welchen die Eltern sie nicht um sich haben können, gewährt wird, desto gewissenhafter ist dafür zu sorgen, daß er auch voll zur Geltung komme und nicht durch Fehlgriffe verkümmert werde, zu welchen sich oft gerade ein wohlgemeinter Eifer verleiten läßt. Es kommt einerseits darauf an, daß die Kinder in den bezeichneten Anstalten — Warteschulen, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Oberlinschulen, Kindergärten — gesund erhalten und körperlich gekräftigt werden, daß insbesondere in ihren Spielen sich ihre Leiber frei bewegen, ihre Sinne üben, ihr ganzes Wesen sich ungezwungen entwickele, und sie an Ordnung und Reinlichkeit Freude gewinnen und Verträglichkeit lernen. Nicht minder aber ist es andrerseits von Wert, daß die kleinen Gebete, Verse, Lieder, Erzählungen, durch welche ihr Geist geweckt und genährt werden soll, mit Umsicht gewählt, daß jede Überreizung ihrer geistigen Kräfte, ganz besonders eine vorzeitige Anspannung des Gedächtnisses, sorgfältig verhütet, jedes Hinübergreifen in die eigentlichen Aufgaben der Volksschule vor dem schulpflichtigen Alter vermieden werde.

Die Erfahrung, welche die Vereine für Errichtung und Unterhaltung der in Rede stehenden Anstalten gemacht haben, hat hier die Notwendigkeit erkennen lassen, besondere Veranstaltungen zur Ausbildung von Kinderlehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen in das Leben zu rufen, und aus den beteiligten Kreisen selbst sind Wünsche ausgesprochen worden, es möchten diese ebenso wie die Volksschullehrerinnen einer staatlichen Prüfung unterworfen werden. Dieselbe Erwägung, welche im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der von einer Kleinkinderlehrerin zu lösenden Aufgabe zur Errichtung jener Anstalten geführt hat, legt auch, wie zugegeben werden kann, den Gedanken einer staatlichen Prüfung nahe.

Dennoch habe ich mich nicht entschließen können, demselben Folge zu geben. Abgesehen von den der Königlichen Regierung ꝛc. wohl bekannten praktischen Gründen gegen eine Vermehrung der Arbeit bei den Schulaufsichtsbehörden und von der Schwierigkeit, schon jetzt eine sachgemäße Prüfungsordnung mit Sicherheit aufzustellen, war für mich maßgebend, daß die Eigenschaften, welche bei einer guten Erzieherin und Lehrerin noch nicht schulpflichtiger Kinder gesucht werden sollen, mehr in ihrem Gemüte, ihrem Takte, in ihrer ganzen Persönlichkeit als in ihrem Wissen und Können liegen, daß sich also die eigentliche Befähigung einer gewöhnlichen Prüfung entzieht. Außerdem kommt in Betracht, daß es bedenklich sein würde, die Genehmigung zur Errichtung von Anstalten der bezeichneten Art von Ablegung einer Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abhängig zu machen.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Königliche Regierung ꝛc. den Anstalten zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Kleinkinderlehrerinnen ꝛc. Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Daß dieselben ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen und staatlicher Aufsicht unterstehen, ist mit Rücksicht einerseits auf ihre Lehraufgabe, andrerseits auf die Vorschriften der Allerhöchsten Order vom 10. Juni 1834, der Instruktion vom 31. Dezember 1839 und des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 außer Zweifel. So weit die hier gemachten Erfahrungen reichen, wird diese Aufsicht, wie jede Beratung aus zuständigen Kreisen, von der Leitung der betreffenden Anstalten auch stets willkommen geheißen, sofern nur aus ihrer Handhabung das Interesse für die Sache und der Wunsch ihrer Förderung erkennbar wird.

Selbstverständlich wird sich die Aufsicht mit Rücksicht auf die zur Zeit noch in den beteiligten Kreisen nicht erzielte Übereinstimmung über die einzuschlagenden Wege davor zu hüten haben, den Anstalten ein bestimmtes System oder eine gewisse Methode aufzunötigen. Sie wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, darüber zu wachen, daß die für die Arbeit in den Kindergärten, Oberlinschulen u. s. w. vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte auch bei

der Ausbildung der Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen maßgebend seien.

Nach den mir erstatteten Berichten erteilen die Anstalten für die Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen ihren Zöglingen beim Abgange Zeugnisse, die meisten von ihnen nach einer vorgängigen Entlassungsprüfung. Dies hat kein Bedenken gegen sich; es wird nur darauf zu achten sein, daß sich diese Zeugnisse nach ihrer Fassung als Privatzeugnisse geben und nicht den Schein eines staatlichen Befähigungszeugnisses annehmen. Hierauf wird namentlich auch da zu achten sein, wo der Lokal- oder der Kreisschulinspektor oder ein anderer Schulaufsichtsbeamter das Zeugnis mit unterzeichnet. Der Wert dieser Zeugnisse bestimmt sich erfahrungsgemäß durch den Ruf, welchen sich die Anstalt, von der es ausgestellt ist, durch ihre Arbeit erworben hat, und es wäre unbillig und unzweckmäßig, wenn ein oft nur durch Zufälligkeiten veranlaßter Umstand einer einzelnen Anstalt einen Vorzug gäbe, und dadurch der allgemeine Wetteifer gelähmt würde.

Berlin, den 13. November 1885.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier.

U. III a. 20257.

Abschrift des vorstehenden Erlasses teilen wir zur Kenntnisnahme und Beachtung hierdurch mit.

Breslau, den 21. Dezember 1885.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks.

II. V. 1291.

XVII. Taubstumme und sprachgebrechliche Schüler.

Nr. 1.

Empfehlung von „Radomski, Ratgeber betreffend die Taubstummen."

Verf. vom 30. Mai 1877.

Euer Hochwürden veranlassen wir hierdurch, die Lokalschulinspektoren und die Lehrer Ihres Aufsichtskreises auf das Schriftchen „Ratgeber für Eltern und Mahnruf an Lehrer ꝛc., betreffend die Taubstummen, von Radomski, Taubstummenlehrer in Marienburg", aufmerksam zu machen. Dasselbe bringt eine Menge guter Ratschläge, deren Befolgung zur Verbesserung des Loses der Taubstummen wesentlich beitragen würde. Lehrer werden darin manches Nützliche und für ihren Beruf Verwendbare finden.

Das Schriftchen ist vom Verfasser direkt oder durch H. Hemmpel in Marienburg zu beziehen, und kostet das Exemplar 40 ₰. Bei direktem Partienbezug durch den Verfasser wird außerdem noch auf je 10 Exemplare ein Freiexemplar gegeben und das Porto getragen.

Breslau, den 30. Mai 1877.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks und die Herren Stadtschulinspektoren in Breslau.

II. VI. 651.

Nr. 2.

Anmeldungen für die Breslauer Taubstummenanstalt.

Verf. vom 31. März 1879. (Vgl. Nr. 7.)

Zum Zweck einer gültigen Anmeldung sind an uns einzusenden:

1. Tauf- (Geburts-) Schein,
2. Impfschein,
3. amtliche Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Eltern oder Angehörigen,
4. Beantwortung der gedruckten Fragen, die wir an alle Königliche Landratsämter versandt haben.

Solche vollständige Meldungen werden in die Anwartschaftsliste eingetragen und die Anwärter nach der Altersreihe, immer nur einmal im Jahre, unmittelbar vor dem Anfang des neuen Kursus einberufen.

Da wir von diesem Verfahren im Interesse der Anstalt nicht abgehen dürfen, so sind alle Erinnerungen, Mahnungen, Bitten u. s. w. um frühere Aufnahme fruchtlos.

Breslau, den 11. März 1879.

Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhalten die Herren Landräte zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage, dieselbe durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Breslau, den 31. März 1879.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. VI. 1199.

Nr. 3.

Ermäßigte Fahrpreise für Taubstumme bei Eisenbahnfahrten.

Verf. vom 5. Juli 1882. (Vgl. Nr. 4.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Order vom 8. März d. J. den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruht, die bisher gewährte Vergünstigung freier Eisenbahnfahrt für Teilnehmer des „Berliner Kirchenfestes für Taubstumme" aufzuheben und an Stelle derselben den unbemittelten Teilnehmern kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummen an Taubstummenanstalten, sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung dadurch zu gewähren, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse der Militärfahrpreis erhoben wird.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Königlichen Eisenbahndirektionen beauftragt, demgemäß vom 1. April d. J. an zu verfahren. Bezüglich der Ausführung sind hierbei folgende Anordnungen getroffen worden:

„Die Billets zu Militärfahrpreisen sind den betreffenden Taubstummen von den Billetexpeditionen auf Grund der von den Vorständen der Taubstummenanstalten zu erteilenden Legitimationsscheine, in welchen Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, Zweck und Ziel der Reise, die zu benutzende Route und die Gültigkeitsdauer des Legitimationsscheines anzugeben sind, zu verabfolgen und zuvor von den Expeditionen mit handschriftlichem Vermerke zu versehen. Die Legitimationsscheine sind von den Billetexpeditionen zum Zeichen der stattgehabten Verwendung abzustempeln und verbleiben in den Händen der Eisenbahnverwaltung."

Auf den für Gesellschaftsrechnung vom Staate verwalteten Bahnen wird, die Zustimmung der Gesellschaftsvertretung zur Gewährung dieser Vergünstigung vorausgesetzt, in gleicher Weise verfahren werden. Ferner sind die Königlichen Eisenbahnkommissariate beauftragt worden, den Verwaltungen der Privatbahnen ihres Bezirkes die Gewährung der gleichen Vergünstigung anzuempfehlen.

Es wird zweckmäßig sein, denjenigen Taubstummen, welche die Zusammenkünfte zu besuchen wünschen, mit ihren Anträgen auf Erteilung eines Legitimationsscheines, wegen der dabei in Betracht kommenden Prüfung der persönlichen Verhältnisse, zunächst an die Landräte bezw. Kreis- und Amtshauptleute der Kreise und Bezirke zu verweisen, in welchen die Antragsteller wohnen, und durch deren Vermittelung die Anträge an die Vorstände[1]) der Anstalten, sowie die von den letzteren ausgefertigten Legitimationsscheine in die Hände der Antragsteller gelangen zu lassen. In Städten, welche einem landrätlichen Kreise nicht angehören, würden die Anträge an die Ortspolizeibehörden zu richten sein.

Berlin, den 31. Mai 1882.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.
U. IIIa. 12278. G. I. S. II.

---

1) Bei der Taubstummenanstalt zu Breslau haben sich die Antragsteller direkt an den Direktor der Anstalt zu wenden. (Vgl. Nr. 4.)

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit dem Auftrage, die Ortspolizeibehörden des dortigen Kreises gleichfalls mit Weisung zu versehen. Wir bemerken schließlich, daß die für den diesseitigen Verwaltungsbezirk in Betracht kommende Taubstummenanstalt sich in Breslau befindet.

Breslau, den 5. Juli 1882.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.
II. V. 1061.

Nr. 4.

Ausfertigung und Aushändigung der Legitimationsscheine für Taubstumme zu ermäßigten Preisen bei Eisenbahnfahrten.

Verf. vom 14. September 1883. (Vgl. Nr. 3.)

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat im Einverständnis mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten genehmigt, daß die Ausfertigung und Aushändigung der Legitimationsscheine, auf Grund deren den unbemittelten taubstummen Personen Billets zu ermäßigten Preisen bei Eisenbahnfahrten zu den kleineren Versammlungen erwachsener Taubstummer an den Taubstummenanstalten zu verabfolgen sind, bei der hiesigen Anstalt fortan durch den Direktor derselben geschieht. An diesen haben sich die betreffenden Taubstummen mit ihren Anträgen daher direkt zu wenden.

Indem wir den Herren Landräten von dieser Vereinfachung des in dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Mai v. J. (U. IIIa. 12278 G. I. S. II.) — mitgeteilt durch diesseitige Cirkularverfügung vom 5. Juli v. J. (II. V. 1061) — vorgeschriebenen Verfahrens Kenntnis geben, beauftragen wir Sie, die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Breslau, den 14. September 1883.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.
II. V. 1077.

Nr. 5.

Schülerkurse für Stotterer.

Verf. vom 29. Januar 1889. (Vgl. Nr. 6.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Veranlassung genommen, einen Bericht der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 13. August v. J. über Einrichtung von Schülerkursen für Stotterer in der Stadt Potsdam im November-Dezemberhefte des Centralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1888 Seite 784 ff. abdrucken zu lassen.

Bei den günstigen Erfolgen, welche in diesen Kursen bei Anwendung des Gutzmannschen Verfahrens erreicht worden sind, wollen wir nicht unterlassen, Euer Wohlgeboren — Hochehrwürden — Hochwürden Augenmerk hierauf hinzulenken mit dem Bemerken, daß eine Anleitung für Eltern und Lehrer, sowie zum Gebrauch für Erwachsene unter dem Titel „Das Stottern und seine gründliche Beseitigung durch ein methodisch geordnetes und praktisch erprobtes Verfahren" von Albert Gutzmann, erstem Lehrer an der städtischen Taubstummenschule zu Berlin, (Teil I und II) im Verlag von Elwin Staude zu Berlin in 2. Auflage erschienen ist.

Breslau, den 29. Januar 1889.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 113.

Nr. 6.

Einrichtung von Schülerkursen für Stotterer.

Verf. vom 2. Januar 1890. (Vgl. Nr. 5.)

Im Anschluß an unsere Cirkularverfügung vom 29. Januar v. J., in welcher wir auf die durch ihre günstigen Erfolge ausgezeichnete Gutzmannsche Methode aufmerksam machten, haben wir Ermittelungen angestellt über die Anzahl der unter den schulpflichtigen Kindern befindlichen Stotterer oder sonst an Sprachgebrechen Leidenden im hiesigen Bezirke, und es hat sich die beträchtliche Anzahl von rund 2400 an solchem Gebrechen leidender Schulkinder herausgestellt. Als Ursachen des Übels sind teils erbliche Anlage, teils der stete Umgang mit stotternden Geschwistern und die dadurch hervorgerufene Angewöhnung, teils die physischen Folgen überstandener Operationen und Krankheiten, öfter auch die Einwirkung eines plötzlichen Schreckens, ferner organische Fehler, geistige Schwäche oder auch Vernachlässigung der häuslichen Erziehung anzusehen.

Mit dankenswerter Fürsorge hat die Schuldeputation der Stadt Breslau schon im Jahre 1886 die Aufmerksamkeit diesem Übel zugewendet und seit 1887 bereits Kurse für stotternde Kinder eingerichtet, welche seitdem von Lehrern der städtischen Volksschulen, welche sich für die günstige Lösung der auf diesem Gebiete liegenden schwierigen Aufgaben die erforderliche Tüchtigkeit angeeignet haben, geleitet werden. Im laufenden Jahre 1889 wurden gleichzeitig 5 Kurse je mit der Höchstzahl von 15 Kindern auf die Dauer von einem halben Jahre mit wöchentlich 4 (2×2) Stunden abgehalten. Hiervon aber abgesehen, ist an keinem anderen Orte des Bezirks irgend welche Einrichtung zur Beseitigung des Übels getroffen worden. Es ist aber hinlänglich bekannt, daß das Stottern nicht nur ein lästiges und den daran Leidenden ein bedrückendes Übel ist, sondern auch die bürgerliche Brauchbarkeit desselben empfindlich schädigt, und es erscheint darum als eine nicht zu umgehende Pflicht, daß auch andere Orte, denen die Möglichkeit hierzu geboten ist, also besonders größere Städte, Maßnahmen in dieser Richtung treffen. Das erste Erfordernis ist eine geeignete Lehrkraft für die einzurichtenden Unterrichtskurse für Stotterer. In dieser Beziehung empfiehlt es sich, einen oder nach Bedürfnis mehrere der am Orte vorhandenen Volksschullehrer nach Berlin zu senden zur Teilnahme an einem der Kurse, die dort von dem Taubstummenlehrer Gutzmann veranstaltet werden, damit sie sich mit dem Heilverfahren des ꝛc. Gutzmann bei Behandlung stotternder Kinder bekannt machen. In den Fällen, in welchen ungünstige Verhältnisse eine solche Ausbildung in Berlin nicht zulassen, dürfte wenigstens die Möglichkeit noch gegeben und darum nicht ungenutzt zu lassen sein, daß die betreffenden Lehrer mit der in Breslau befolgten und im wesentlichen mit dem Gutzmannschen Verfahren übereinstimmenden Behandlung der Stotterer sich bekannt machen und dadurch die zur Abhaltung von Unterrichtskursen notwendigsten Kenntnisse sich aneignen.

Wir empfehlen diese Angelegenheit aufs neue dringend Ihrer eifrigen Sorge und veranlassen Sie hierdurch, an denjenigen Orten, wo günstige Verhältnisse einen Erfolg versprechen, Anregung zur Einrichtung von Unterrichtskursen, welche von vorher zu diesem Zwecke ausgebildeten Lehrern zu leiten sind, zu geben.

Breslau, den 2. Januar 1890.

Königl. Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.
II. VI. 3202.